

Die Cæsar-Straſse über die Plecke.

Handbuch

der

Geschichte des Herzogthumes

Kärnten

vor und unter der Römerherrschaft.

Von

Gottlieb Freih. v. Ankershofen,

Direktor des histor. Vereines für Kärnten, korrespondirendem Mitgliede der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien, der k. baierischen Akademie der Wissenschaften in München und des histor. Vereines für die Oberpfalz und Regensburg, Ehrenmitgliede des historischen Vereines für Oberfranken zu Bamberg und des histor. Vereines für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.

[1. Band.]

Klagenfurt,

Druck und Verlag der J. Leon'schen Buchhandlung.

1850.

Die beiliegende Ansicht ist aus v. Hohenwart's Reisen II. Tafel V. genommen. Da seit der Aufnahme derselben sich Manches an der Steinschrift und an dem Straßenzustande geändert haben mag, so wird auch eine Ansicht, welche ein Sachverständiger nach dem heutigen Zustande beider denkwürdiger Gegenstände an Ort und Stelle aufnehmen wird, mit dem zweiten Hefte nachgeliefert werden, da sich die dießfällige Aufnahme bisher verzögerte.

Dem Andenken

der

verehrten Lehrer und Gönner

Trudpert Neugart,

vormals Mitgliedes der Benediktiner=Congregation von St. Blasien im Schwarzwalde, der Theologie Doktors und Propstes zu Krotzingen, † 15. Dez. 1825 als Kapitular und Senior des Benediktiner=Stiftes zu St. Paul im Lavantthale Kärntens,

und

Ambros Eichhorn,

vormals Mitgliedes der Benediktiner=Congregation von St. Blasien im Schwarzwalde und Superiors zu Oberried, † 21. März 1820 als Kapitular und Archivar des Benediktiner=Stiftes zu St. Paul im Lavantthale Kärntens und Präfekt am St. Pauler Gymnasium,

dann

des geliebten Freundes

Franz Xaver Grüninger,

Kapitularen des Benediktiner=Stiftes St. Paul im Lavantthale Kärntens, † als k. k. Professor der allgemeinen Geschichte, der griechischen und römischen Philologie am k. k. Lyceum zu Klagenfurt am 5. März 1826.

Gewidmet

von

dem Zöglinge und dem Freunde.

Vires capiet a tempore. (*Joannes Marshammus in Propylaeo Monastici Anglici in Martini Gerberti Praefatione ad historiam sylvae nigrae p. 4.*)

— *indulgentiae fortunae opus est, ut ad finem usque operis suscepti vita nobis suppeditet. Verumtamen, si quid humanitus nobis contigerit, equidem persuasum habeo, non neglectum iri hoc argumentum, nec defuturos viros idoneos — summo studio operam daturos, ut quod fuerat inchoatum, ad finem perducatur.* (*Polyb. l. III. c. 5. p. 258.*)

Vorrede.

Wenn ich durch die Herausgabe dieses Handbuches dem Wunsche mehrerer meiner achtbaren Landsleute zu entsprechen versuche, so bitte ich dieselben und die übrigen ehrenwerthen Leser, sich bei der Beurtheilung meiner Leistungen den Begriff eines Versuches recht genau gegenwärtig halten zu wollen.

Ich weiß sehr gut, wie weit ich von dem entfernt bin, was ich zu leisten wünschte. Eine mehrjährige Forschung und Sammlung für eine möglichst vollständige Geschichte meines Vaterlandes haben mich sattsam belehrt, wie viel auf diesem Gebiethe noch zu thun erübrige. Sie haben mich aber auch mit dem bekannt gemacht, was für diesen Zweck bereits vorgearbeitet ist. Einige dieser Vorarbeiten a) bilden selbstständige Werke, andere sind in Sammelwerken und Zeitschriften zerstreut, die vorzüglichsten, besonders für die Geschichte des kärntn. Mittelalters, sind noch handschriftliche Schätze. Wenn ich nun erwog, wie Zeitschriften mit ihren brauchbaren Monographien oft selbst fleißigen Forschern unbekannt bleiben, und wie vielen Mißgeschicken Handschriften ausgesetzt sind, so glaubte ich es der Wissenschaft und dem Vaterlande schuldig zu seyn, die Resultate dieser Vorarbeiten, und dessen, was eigene Forschung ergeben, in dem Versuche eines Handbuches der Geschichte meines Vaterlandes vorzulegen. Ich fand mich hierzu um so mehr aufgefordert, als ich dadurch zugleich eine angenehme Pflicht des Dankes

---

a) Man wird vielleicht hier ein Verzeichniß derselben erwartet haben. Ich könnte nur die brauchbaren nennen. Diese glaube ich aber zweckmäßiger dann und dort anzuführen, wann u. wo ich selbe benützt haben werde.

zu erfüllen glaubte; denn unter den Männern, welche sich um die Geschichte Kärntens hoch verdient gemacht, müssen ganz vorzüglich die drei Benediktiner von St. Paul, Trudpert Neugart, Ambros Eichhorn und Franz Xav. Grüninger, genannt werden.

Die Einwanderung der Benediktiner aus der durch den österreichischen Kaiser Franz I. in sein Reich gerufenen Congregation von St. Blasien macht in der Kulturgeschichte Kärntens überhaupt, insbesondere aber in der Geschichte der heimischen Geschichtforschung, eine entschiedene Epoche. Seit den beiden Jesuiten, Erasmus Fröhlich und Markus Hansiz, a) scheinet die Geschichtforschung in Kärnten durch einen langen Zeitraum stagnirt zu haben. Selbst die Vorarbeiten Fröhlichs und Hansizens haben Wenige und unvollständig benützt b), Megiser c) und Valvasor d) scheinen Haupt-Autoritäten im

---

a) Von ihnen nützte der eine wesentlich durch das oft mehr besprochene als wahrhaft gekannte Specimen Archontologiae Carinthiae (Viennae, Pragae et Tergesti. 1758), durch die Genealogiae Sonnekiorum Comitum Celejae et Comitum de Heimburg Specimina duo. (Viennae 1755), und mittelbar wohl auch durch die Förderung des Tentamen genealogico-chronologicum promovendae Seriei Comitum et rerum Goritiae. conscriptum a Rudolpho comite Coronini de Quischa l. B. a Chronberg. (Viennae 1752), der Andere aber durch seine Geschichte des Erzbisthumes Salzburg im 2ten Theile der Germania Sacra (Augustae Vindelicorum 1727 u. 1729) und durch die in seinem Nachlasse unvollendet vorgefundenen Analecta seu collectanea pro historia Carinthiae concinnanda (Norimb. 1793).

b) In Karl Meyer's Geschichte der Kärntner und Merkwürdigkeiten ihrer heutigen Provinze (Cilli u. Wolfsberg 1785) ist von Fröhlich keine Spur zu finden, nur Hainsizens Analecta sind einmal (S. 6) angeführt. Die Germania sacra scheinet Meyer gar nicht gekannt zu haben, denn sonst würde er sich schwerlich mit Dücker's Chronik von Salzb. begnügt haben. Des Abtes Anselm II. von St. Paul (v. Edling) Geschichte des Erzherzogthumes Kärnten (Wien 1781) gehört unter die selten gewordenen Bücher.

c) Annales Carinthiae d. i. Chronika des löbl. Erzherzogthumes Kärnten u. s. w. Leipzig 1612. 2 Theile. Folio.

d) Topographia Carinthiae completa d. i. vollkommene und gründliche Landesbeschreibung des berühmten Erzherzogthumes Kärnten nach

Lande gewesen zu seyn. Männer, welche mit mehr historischen Vorstudien ausgerüstet waren, erkannten zwar Megisers grobe Irrthümer, und beurkundeten in einzelnen Aufsätzen ein tüchtiges historisches Talent, allein auf eine richtige Benützung der Denkmäler der Vorzeit, den einzig richtigen Weg zu einer beglaubigten Landesgeschichte, wiesen erst die Mitarbeiter an der blasianischen **Germania Sacra** hin.

Nicht unbedeutend ist die Zahl der Steindenkmäler, welche aus der römischen Zeit uns erhalten worden sind. Man findet sie beinahe concentrirt in der Umgebung des Zollfeldes, einzeln aber in den meisten Landtheilen. Sie sind um so wichtiger, als die auf uns gekommenen römischen Schriftsteller nur sehr wenig über unsere Landstriche berichten, diese Denkmäler also beinahe die einzigen Zeugen über das Walten der Römer auf unserem vaterländischen Boden sind, zugleich aber, mit Hülfe eines Rückblickes auf den Zustand der römischen Provinzen und Kolonien überhaupt, schätzbare Fingerzeige geben über die Zustände des Landes zur Römerzeit und dessen Bedeutung unter der großen Zahl der Provinzen des weit ausgedehnten Reiches. Diese Denkmäler erregten auch schon frühzeitig die Aufmerksamkeit der Antiquare, der Geschichtforscher und Geschichtfreunde; allein das theils Mangelhafte, theils Unrichtige, welches man aus ihnen erschließen zu können glaubte, zeiget, daß man ihre Zeugenschaft nicht zu benützen wußte. Würde außer dem wohl Peunner auf seine Stadt Sala verfallen seyn? Eine Revision dieser Denkmäler schien unerläßlich.

Im Herbste des Jahres 1807 kamen die ersten Blasianer nach Kärnten, um das Gymnasium in Klagenfurt zu übernehmen. Unter ihnen befand sich Ambros Eichhorn (Verfasser des **Episcopatus Curiensis in Rhaetia. Freiburg 1796**), um die nach einem

dem vormaligen und jetzigen Zustande. Nürnberg 1688. Fol. — Das Geschichtliche ist fast durchgehends aus Megiser genommen. So ist auch des St. Pauler Abtes Albert Reichhart **Breviarium historiae Carinthiae Clagenf. 1675** nur ein lateinischer Auszug aus Megiser.

neuen Lehrplane geordnete Lehranstalt als Präfekt zu leiten. Die Kriegsrüstungen, die feindlichen Einfälle, die Trennung der oberkärnt. Landtheile und die wiederholten Kämpfe waren geschichtlichen Forschungen wenig günstig, wohl aber weckten sie die Vaterlandsliebe und das Nationalgefühl, welches sich nicht bloß durch die von jeglicher Volksklasse dargebrachten Opfer und den Muth, mit welchem sich die Jugend den Reihen der Kämpfer für die deutsche Freiheit anschloß, sondern auch in der Vorliebe für die Vaterlandsgeschichte beurkundete, in welcher man Trost für die Gegenwart und frohere Aussicht für die Zukunft zu finden glaubte. Diese Vorliebe nährte, leitete Ambros Eichhorn. Sein erstes Augenmerk richtete er auf die Römerdenkmäler. Was er auf seinen wissenschaftlichen Reisen gefunden, und was er aus dem Gefundenen schließen zu dürfen glaubte, hat er in den beiden Bänden seiner Beiträge zur ältern Geschichte und Topographie des Herzogthumes Kärnten (Klagenfurt 1817) hinterlegt. a) Enthalten seine Schlußfolgerungen auch manches Gewagte, so bleibt doch die Sammlung ein schätzbarer Beitrag zur Materialiensammlung für die Geschichte unseres Vaterlandes.

Kirchen und Klöster waren von jeher die treuesten Bewahrer der zeitweise für sie ausgestellten Urkunden. So auch in Kärnten, und da die Stiftungen unserer frommen Anstalten hoch in das Mittelalter hinaufreichen, so waren die Archive der letzteren eine Art von Vorrathskammer für die Behelfe zur Erklärung der innern Zustände unseres Vaterlandes im Mittelalter, der Genealogie und der Topographie. Sie wurden zu diesen Zwecken, mit geringen Ausnahmen, nicht benützt. Die Leichtigkeit, mit welcher man die Gaben

---

a) Eine ehrenvolle Erwähnung verdienen die Lapidar-Sammlung des Herrn Medic. Dokt. Joh. Gottfried Kumpf, dann dessen und des Herrn k. k. kärntn. Stadt- und Landrecht-Sekretärs Michael Franz v. Jabornegg zu Altenfels durch besondere Genauigkeit der Leseart ausgezeichneten Inschriften-Sammlungen. Von dem letzteren erwarten wir eine ungemein schätzbare durch Pläne und bildliche Darstellungen der vorzüglichsten römischen Denkmäler illustrirte Monographie von den Ueberresten Virunums, Teurnias und Juennas.

der Vorzeit für die nächsten Bedürfnisse der Gegenwart zu verwenden pflegte, schien eine gewisse Vorsicht zu empfehlen. Die Klösteraufhebung sollte die Archive öffnen. Sie wurden geöffnet, aber nicht zum Frommen der Wissenschaft, sondern häufig zum Nutzen von Krämern und Gewerbsleuten, welchen die Pergamene und Wachssiegel zugewogen wurden. Der Unmuth über alles Klösterliche gefiel sich auch in der Vernichtung der Klosterurkunden. Nur Zufall und Unkenntniß retteten manches uralte Dokument. Es gibt aber auch in diesem Punkte ehrenvolle Ausnahmen. So wurde das Archiv der Cisterzienser-Abtei Viktring vollständig erhalten, und bildet mit dem Archive des Domstiftes Gurk die größten diplomatischen Schatzkammern des Landes.

Ein kaum erklärbarer Ruf, welcher das Archiv von Viktring bei der Aufhebung zu Grunde gehen ließ, täuschte auch unsern Eichhorn. Selbes blieb seinem Forscherauge entzogen. Dagegen öffnete sich ihm durch die Vermittelung des für Wissenschaft eifrig thätigen Domdechantes Türk von Eisentraten das Archiv des Domstiftes Gurk. Durch die Entdeckungen in dem Letzteren aufgemuntert, dehnte Eichhorn seine Forschungen bald auch auf die Archive von St Georgen, Eberndorf, St. Paul, St. Andreä und Wolfsberg aus. Seine Sammlung umfaßt 5 Bände in Folio. Nur theilweise erschien sie gedruckt in den obgenannten Beiträgen, in der kärnt. Zeitschrift, und in des Freiherrn v. Hormeyr Archive für Geschichte, Geographie, Staats- und Kriegskunst.

Minder als Eichhorn sind die Vorarbeiten Trudpert Neugart's in Kärnten bekannt, da selbe durch den Druck nie veröffentlicht wurden. Durchaus in lateinischer Sprache verfaßt, sind sie bis zur Stunde Handschriften geblieben.

Neugart war schon lange durch seinen **Codex diplomaticus Alemaniae et Burgundiae transjuranae** (S. Blas. 1792 — 1795) dem gelehrten Deutschlande bekannt. Unter den Mitarbeitern an der **Germania sacra** ward ihm die Geschichte des Bis-

thumes Konstanz zu Theil. Von selber erschien nur des ersten Theiles erster Band (Typis S. Blasii 1803). Die Herausgabe des zweiten Bandes und des ganzen Werkes Fortsetzung hinderten Neugart's veränderte Verhältnisse in der Fremde. Da diese nun zu seinem zweiten Vaterlande wurde, so widmete er ihr seine literarische Muse, und beabsichtete eine **Carinthia sacra**. Die von ihm zu diesem Zwecke gemachten Exzerpte bilden einen starken Folioband, und die zahlreichen Urkunden-Kopien sind der Sammlung Eichhorn's eingeschaltet. Neugart blieb aber nicht bloßer Sammler, er legte die Hand auch an die Ausarbeitung. Von seinen Monographien verdient den ersten Rang die Geschichte seines neuen Klosters St. Paul im Lavantthale, deren erster Theil eine genealogische Abhandlung enthält, **de fundatoribus Monasterii eorumque posteris**, das ist, von den Grafen von Sponheim und ihren Nachkommen in Kärnten. Da das Saalbuch von St. Paul, welches Neugart durch genealogisch-historisch-topographische Noten erläuterte, die ältesten Traditionen und Dokumente der in Kärnten eingewanderten Sponheimer enthält, so vermochte er über dieses Adelsgeschlecht Daten zu liefern, welche bisher theils unbenützt, theils unbekannt waren. Von den beiden Zweigen, in welche sich die Sponheimer in Kärnten theilten, von den Ortenburgern nämlich und Lavantthalern, wählte er zwar nur letztern zum Gegenstande seiner Forschung und Darstellung, weil der Stifter des Klosters nur diesem Zweige angehörte; da aber aus diesem Zweige dem Lande selbst eine lange Reihe von Herzogen erwuchs, so ist Neugart's Abhandlung ein werthvoller, mit vielem diplomatischen Reichthume ausgestatteter Beitrag zur Landesgeschichte selbst. a) Der Geschichte von St. Paul darf angereiht werden Neugarts **Historia Episcopatus Lavantini**. Sie sollte eine Geschichte des Bisthumes zu St. Andreä im Lavantthale seyn, und auch die Geschicke der in dieser Diözese gelegenen geistlichen Körperschaften enthalten. Bei dem Mangel an

---

a) Es ist mir daher um so angenehmer, die Versicherung geben zu können, daß diese höchst schätzbare Arbeit Neugart's nächstens durch das Stift St. Paul dem Drucke werde übergeben werden.

Quellen, mit welchem Neugart zu kämpfen hatte, konnte er dieser Geschichte die gewünschte Vollständigkeit nicht geben. a) Als kleinere Monographien hinterließ er die Geschichte der Klöster St. Georgen am Längsee, Viktring, St. Lamprecht und der Propstei Maria Werd.

Trudpert Neugart lehrte seinen jungen Mitbrüdern die theologischen Wissenschaften. Zu seinen geliebten Schülern gehörte Franz Xav. Grüninger. Frühzeitig ließ dieser die Talente und den eisernen Fleiß erkennen, welche zur Hoffnung berechtigten, daß in ihm St. Blasiens wissenschaftlicher Geist fortleben, er fortsetzen und vollenden werde, was Neugart und Eichhorn begonnen.

Sein kurzer Abriß der Geschichte des Herzogthumes Kärnten, welchen er in Handschrift hinterließ, und der, wie es scheint, ein Leitfaden seyn sollte bei den fernern Forschungen, fand Neugart's Beifall und Genehmigung. Dem gegenwärtigen Stande der Geschichtforschung ist er nicht mehr angemessen. Wie die Monographien über Berthold von Zähringen b) und über die Frage, wie Kärnten an Oesterreich kam c), so war auch der vorgenannte Abriß nur die Einleitung zu einem ernsteren Quellenstudium.

Nach dem Beispiele seiner ältern Mitbrüder machte Grüninger die Archive zum vorzüglichsten Augenmerke seiner Sammlung und

---

a) Glücklicher war der k. k. Professor an der Lemberger Universität, Herr Dokt. Karlmann Tangl, ein Zögling der St. Pauler Lehranstalt. Durch die Mitwirkung des auch als Literaturfreund ausgezeichneten Fürst-Bischofes von Lavant, Ignaz Franz Zimmermann, gelang es ihm, auch in weiter Ferne von seinem Vaterlande durch sein quellengemäßes Werk: Reihe der Bischöfe von Lavant (Klagenfurt gedruckt u. im Verlage bei Joh. Leon. 1841) einen erfreulichen Beitrag nicht bloß zur Geschichte Kärntens, sondern auch zur Kulturgeschichte Deutschlands zu liefern.

b) Kärntn. Zeitsch. III. 52.

c) Kärntn. Zeitsch. III. 85.

Forschung. Vieles wurde ihm aus den Archiven von Millstatt, Wolfsberg und St. Andreä mitgetheilt. Ein weites Feld der Thätigkeit öffnete sich ihm aber mit dem Zugange zu dem bisher ungekannt gebliebenen Archive der vormaligen Cisterzienser-Abtei Viktring. Eine Frucht des in diesem Archive Entdeckten ist die Abhandlung über Kärntens Wappen. a) Verschiedene Verhältnisse veranlaßten eine Unterbrechung der Arbeiten Grüninger's im Archive von Viktring b), und so widmete er seine Fertigkeit im Zeichnen und Malen den Kopien aus dem kärnt.-ständischen Wappenbuche. Die angestrengte Arbeit neben dem Berufsgeschäfte als öffentl. Professor und neben andern historischen Studien untergrub Grüningers Gesundheit, und ein früher Tod nahm ihn im schönsten Mannesalter dahin. Hat Trudpert Neugart seine Mühe der Carinthia Sacra, der Geschichte seines Stiftes und den Gründern desselben gewidmet, und wählte Ambros Eichhorn den Ausgang des Mittelalters zum Schlußsteine seiner Sammlungen, so lag in Grüningers Absicht die Landesgeschichte in ihrem ganzen Umfange.

Möge es mir erlaubt seyn, dem Andenken der Lehrer und des Freundes meiner Jugend dadurch einen Beweis meiner hohen Verehrung, des innigen Dankes und der treubewahrten Freundesliebe zu zollen, daß ich es versuche, dem Ziele, welches sie erstrebten, vor dessen Erreichung es aber der Vorsehung gefiel, sie in ein glücklicheres

---

a) Kärntn. Zeitsch. IV. 166.

b) Grüninger's Forschungen fanden einen eifrigen Fortsetzer in seinem Mitbruder dem k. k. Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes am k. k. Lyceum zu Klagenfurt, Ludwig Weber, welchem der gegenwärtige Besitzer der Herrschaft Viktring Friedrich Fürst zu Lichtenstein mit einer wahrhaft fürstlichen Liberalität die Benützung der archivalischen Schätze Viktrings gestattete. Gleicher Dank gebühret Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ferdinand zu Rosenberg u. Sr. Excellenz dem Herrn Peter Grafen v. Goes, welche das wissenschaftliche Streben in ihrem Vaterlande dadurch wesentlich fördern, daß sie einen Theil ihrer kostbaren Bücher-Sammlung in der k. k. Lyceal-Bibliothek zum Nutzen der Lernbegierigen aufstellen ließen.

Leben abzurufen, näher zu rücken, wenn es mir auch nicht gelingen wird, bis zur erwünschten Nähe zu gelangen. Hieran wird aber mehr der Abgang eigener Kraft, als der Mangel an fremder Unterstützung schulden. Denn dankbar muß ich bekennen, daß mir durch Eröffnung der Hilfsquellen vielseitige Unterstützung zugekommen ist. Das Stift St. Paul gestattete mir nicht nur die Benützung der Sammlungen Neugart's, Eichhorn's und Grüninger's, sondern versagte mir auch, ungeachtet der nicht unbedeutenden Entfernung von meinem Wohnorte, nie eines seiner Bibliothekwerke. Mit der erfreulichsten Liberalität begünstigte der Herr Bibliothekar P. v. A. Budik die Benützung der k. k. Lycealbibliothek, die während seiner Amtsperiode durch Werke, welche der Literat in früherer Zeit hart vermißte, in dem Grade vermehrt wurde, daß das Angeschaffte selbst eine nicht unbedeutende Bibliothek bildet. Der Vaterlandsfreund muß Herrn Budik besonders dafür danken, daß er vorzüglich auf die Anschaffung derjenigen Quellenwerke und Hilfsschriften bedacht war, welche zur Darstellung der Geschichte Kärntens *unentbehrlich* waren, und seinem unermüdlichen Eifer, wie seinen Verbindungen in der Residenz gelang es, mehr als dem nächsten Bedürfnisse abzuhelfen. Den aufrichtigsten Dank muß ich auch für die verehrungswürdige Humanität aussprechen, mit welcher Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann und k. k. Appellations-Präsident, Joseph Freiherr v. Sterneck, meine Forschung durch die bereitwilligsten Mittheilungen aus seiner eben so zahlreichen als ausgezeichnet gewählten Büchersammlung unterstützt. Mögen diese Gönner in meinem Versuche wenigstens den Wunsch erkennen, ihnen zu zeigen, daß sie ihre unterstützende Gunst nicht fruchtlos verwendet haben.

Ist es mir nun vielleicht auch gelungen, mein Unternehmen zu rechtfertigen, so wird mich doch noch ein zweiter Vorwurf treffen, wegen der heftweisen Herausgabe meines Handbuches. Ich kenne die Unzukömmlichkeiten einer solchen in unserer Zeit übrigens sehr beliebten Herausgabe sehr wohl, wählte selbe aber doch mit gutem Vorbedachte. Ich wollte zeitlich die Urtheile über das Unternehmen wie

über die Ausführung hören, um hiernach entweder ersteres zeitrecht aufgeben, oder die gerügten Mängel in den folgenden Heften verbessern, die Berichtigungen nachtragen, und so eine oft schnell folgende zweite verbesserte Ausgabe vermeiden zu können.

Tanzenberg den 20. September 1841.

Der Verfasser.

Erste Periode.

Vom Jahre 600 — 13 v. Chr. Geb.

Kärnten vor der Römer-Herrschaft bis 13 J. v. Chr. G.

Die Ureinwohner.

Wenn wir nach den **ältesten** Bewohnern Kärntens und der Nachbarländer forschen, so mangeln nicht Schriftsteller, welche den Namen derselben in den ältesten Völkertafeln nachzuweisen versuchen. a) Der Wunsch nach allgenügender Vollständigkeit und eine Vaterlandsliebe, welche den Werth des Landes nach dem Hochalter der Bewohner ermessen glaubt, belebten diese Versuche. Man kann selben die Achtung nicht versagen, wird aber, die Schranken unseres historischen Wissens überhaupt wohl erwägend, sich mit einem Standpunkte begnügen, welcher dem Auge der Phantasie zwar einen beschränkteren Gesichtskreis darbiethet, dagegen aber einen nach den Anforderungen der historischen Kritik möglichst gesicherten Boden verspricht. — Beginnen wir nun von **diesem** Standpunkte aus die Forschung, so werden wir uns endlich wohl gestehen müssen, daß uns die **ältesten** Bewohner Kärntens gänzlich unbekannt seyen.

Kärntens Bevölkerung mag allerdings uralt, und seine Ureinwohner mögen, wenigstens mittelbar, aus Asien gekommen seyn; b) eine nähere Bezeichnung dieser **frühesten**

---

a) Jo. Ludw. Schoenleben Carniolia antiqua et nova Labaci 1681. T. I. 10. II. 25. J. Weichard von Valvassor Ehre des Herzogthumes Krain. Laibach und Nürnberg 1689. T. I. 6. Wolfg. Lazius de gentium aliquot migratione. l. I. Theophrasti Paracelsi Chron. Carinth. in seinen Opp. med. chem. Francof. 603. II. 107. Siehe auch unten Note 7.

b) Hormeyer's Archiv f. Gesch. Geog. u. s. w. Jahr 1820 Nro. 99. Muchar's altcelt. Norikum (Steiermärk. Zeitschrift 1. Heft.) §. 3.

Bewohner auszumitteln und über ihre Abstammung uns entschieden auszusprechen, vermögen wir aber nicht, da ihre Schicksale in Zeiträume hinaufreichen, aus welchen kein historisches Denkmal auf uns gekommen ist. a)

Nach Strabo's [1] Zeugnisse nannten die ältesten griechischen Schriftsteller alle Völker, die über dem Ister (Donau), dem schwarzen und dem adriatischen Meere lagen, überhaupt Hyperboräer, Sauromaten und Arimaspen. Insbesondere wurden die Hyperboräer an und auf die riphäischen Berge versetzt, und da unter diesen letztern, wenigstens in so hohem Alterthume, die Alpenkette verstanden wird, welche sich zwischen Deutschland und Italien, von der äußersten Spitze des adriatischen Meeres bis an die ligurische Seeküste fortzieht, so sollte man meinen, daß in den **Hyperboräern** wenigstens der Name der frühesten Bewohner Kärntens gewonnen sey. Allein dieser Name bezeichnet keinen bestimmten Volksstamm, kein bestimmtes Volk, er ist die allgemeine Benennung, welche die Griechen für die ihnen unbekannten Bewohner des Westens und des Nordens gebrauchten. Diese **Hyperboräer** rücken daher auch mit ihren Wohnsitzen an und auf den Riphäen immer mehr nach dem Norden zurück, je mehr sich die Erdkunde dahin erweitert, und das unbekannte Land in den Norden zurück weichet. [2] Es ist sonach mit der Benennung **Hyperboräer** für Kärntens Urgeschichte nichts gewonnen, als die Ueberzeugung, daß unsere Landstriche den ältesten Griechen noch ganz unbekannt waren. [3]

Entscheidender ist die Angabe späterer Griechen, welche den Norden durch Scythen, den Westen durch Celten bewohnt seyn lassen. [4] Sie deutet auf einen großen Völkerstamm, welchen wir noch zur Zeit der Römerherrschaft über einen großen Theil des Südens und des Westens von Europa ausgebreitet finden. [5] Ihm gehörten die Taurisker und

---

a) Hormeyer's Wien, I. S. 12, 13, 120. u. 4. Funke's Real-Schullexicon v. Europa. J. G. Eichhorn Weltg. I. 26, 27. Allgem. Weltg. von Guthem u. Grey. LXXXI. 33 — 35. Archiv f. Gesch. u. Geog. u. s. w. J. 1818 Nro. 92, 93. Wiener. Jahrb. der Lit. XXV. 172.

die Noriker an. [6] Da nun aber eben Taurisker und Noriker die Namen sind, womit die Alten unsere Voraltern genauer bezeichneten, a) so dürfen wir so viel aussagen, daß Kärntens älteste bekannte Bewohner Celten gewesen seyen. Hiemit werden wir uns aber auch begnügen müssen, ohne entscheiden zu können, zu welcher Zeit und auf welchem Wege der celtische Volksstamm zuerst in die Landstriche zwischen der Donau, den Alpen und dem adriatischen Meere eingewandert sey. [7] Es muß die Nachricht von der ersten bekannten Einwanderung genügen. Wir verdanken sie dem Paduaner T. Livius, und zum Theile auch dem Justinus, in seinem Auszuge aus den Geschichtbüchern des Galliers Trogus Pompejus.

Zur Zeit des römischen Königes Tarquinius Priscus waren unter den Celten in dem nachherigen Gallien (Frankreich) die Bituriger das mächtigste Volk. Sie gaben ihren Stammesgenossen den gemeinschaftlichen König. Dieser war dazumal Ambigat. Tapfer und durch das Glück begünstiget herrschte er über ein mit Früchten und Menschen reich gesegnetes Land. Bereits in ein hohes Alter vorgerückt, beschloß Ambigat, entweder weil er seiner alterschwachen Hand die Leitung der übergroßen Menschenzahl nicht länger zutraute, oder weil die Erträgnisse des Landes zur Erhaltung des Uebermaßes der Bevölkerung doch nicht hinreichten, sein Reich von diesem Uebermaße zu befreien. Er eröffnete daher seinen Schwestersöhnen, Belloves und Sigoves, zweien unternehmenden jungen Männern, daß er sie unter göttlicher Leitung in fremde Länder senden wolle, sie sich daher ein so großes Geleite wählen sollten, als nöthig sey, damit kein Volk sich ihrer Einwanderung entgegen zu setzen vermöge. Das Loos wies den Sigoves nach dem hercynischen Walde, den Belloves nach Italien, und die Auswanderung begann mit einer Zahl von dreimal hundert tausend Menschen. Belloves, der alles überflüssige Volk von den Biturigern, Arvernern, Senonen, Aeduern, Ambarern, Carnuten und Aulercern an sich gezogen hatte, ging, nachdem er den Phocäern Massilien (Mar-

Die Celtenwanderung 600 — 590 v. Chr.

Belloves

---

a) Magn. Klein l. c. I. c. 10.

seille) gründen half, über die Berge Piemonts in das Land der Insubrer, und gründete Mailand. Diesem Zuge folgte
Elitov Elitov mit einer Abtheilung von Cenomanen, überstieg, durch Bellovės begünstiget, auf demselben Wege wie dieser die Alpen, und ließ sich in der Gegend von Brescia (Brixia) und Verona nieder. Nun folgten auch die Salluvier und siedelten sich am Ticinus (Tessino) an, die Bojer und Lingonen gingen aber über das penninische Gebirge, und weil alles Land zwischen den Alpen und dem Po bereits besetzt war, setzten sie über den letzteren, vertrieben die Tuscier und Umbrer, und ließen sich inner den Apeninnen nieder. Die spätesten Einwanderer, die Senonen, besetzten das Land zwischen dem Flusse Urens (Montone) und dem Aesis (Fiumesino), der sich in das adriatische Meer ergießt. [8]

Sigoves Von dem Zuge des Sigoves wissen wir nichts Bestimmtes. Wahrscheinlich folgte er dem Winke des Looses in das hercynische Waldgebirge. [9]

Durch diese große Celtenwanderung, welche sich nach dem Zeugnisse der Alten [10] bis nach Illyrien [11] und Pannonien [12] erstreckte, mag auch Kärnten die ersten genauer bezeichneten celtischen Bewohner erhalten haben. Sie gehörten dem Volkszweige an, welcher sich auf der ganzen Alpenkette niedergelassen hatte, und von den Stamm-
Taurisker genossen Thorer, Taurer, Taurisker, das ist Höhen- oder Berg-Bewohner von Thor, Tauer, Höhe oder Berg, [13] genannt wurden, und bei den Geographen auch unter dem Namen Taurini a), Taurisci b), Tauristä c), Ligurisci d), Teuristä e), Troi f) genannt vorkommen. Ob diese Taurisker den Namen schon aus ihrem frühern Vater-

---

a) Strabo l. IV. p. 204. (312) Polyb. III. 60.

b) Strabo l. VII. p. 296 (455) Polyb. II. 15. 28. Appian. Bell. Illyr. p. 763. Stephan Byzant. v. Ταυρίσκοι.

c) Strabo l. VII. p. 296 (454).

d) Strabo l. VII. p. 296 (454).

e) Strabo l. VII. p. 293 (450).

f) Stephan Byzant. a. a. O.

lande mitbrachten a), oder erst von ihren neuen Wohnsitzen im Gebirgslande erhielten, dann ob diese frühesten bekannten Bewohner Kärntens aus dem sigovesischen Zuge [14] oder von Süden herauf aus den Völkern des Belloves oder Elitov [15], oder noch später [16] gekommen seyen, läßt sich bei dem Mangel bestimmter Nachrichten [17] nicht entscheiden.

Die Geschichte dieser eingewanderten Celten in dem ersten Jahrhunderte nach der Einwanderung umhüllet ein undurchdringliches Dunkel. Die gewaltsame Ausbreitung nach Süden und Osten und eine hierauf folgende sühnende Vermischung mit illyrischen, thracischen und pannonischen Volksstämmen [18] mögen die Begebenheiten gewesen seyn, welche dieser frühen Periode angehören. Erst die wachsende Macht des macedonischen Reiches gibt bestimmteren Vermuthungen Raum über die früheste Thatkraft unserer celtischen Voraltern. Der Eingewanderten früheste Geschichte

Schon unter König Perdikkas II. von Macedonien erregte die wachsende Macht dieses Nachbarreiches die Aufmerksamkeit und die Besorgnisse der den Thraciern und Illyriern benachbarten Völker [19], und als vier und neunzig Jahre später, nach dem Tode des Königes Perdikkas, III. Philipp, der Vater Alexander des Eroberers, die Zügel der Reichsverwaltung ergriff, war sein vorzüglichstes Augenmerk auf die Gefahren gerichtet, welche die Völkerschaften drohten, die in den verschiedensten Gegenden sich auf einmal zur Unterdrückung Macedoniens verschworen zu haben schienen. [20] Ich glaube beide Angaben auch auf unsere celtischen Vorfahren beziehen zu dürfen, da der Grieche Pausanias in der Note 10 angeführten Stelle ausdrücklich der kriegerischen Unternehmungen erwähnt, welche die eingewanderten Celten bis Macedonien ausdehnten.

454 v. Chr.

360 v. Chr.

Mag nun diese kampflustige Stellung oder die entfernte Lage des Landes ein Schutzmittel der Freiheit gewesen seyn, immerhin scheint man annehmen zu dürfen, daß die den Thra-

---

a) Magn. Klein a. a. O. I. c. 4. p. 89. Muchar altcelt. Norikum §. 11.

ciern, Pannoniern und Illyriern benachbarten Celten, und somit auch unsere celtischen Voraltern, nie unter macedonische Herrschaft gekommen seyen. Der Ruf von den Großthaten Alexanders gelangte zwar auch zu ihren Ohren,
335 v. Chr. und als der König über den Hämus nach Thracien (Rumelien), und von dort in das Land der Triballer eindrang, gelangte zu ihm eine Gesandtschaft der am adriatischen Meere wohnenden Celten [21], worunter Einige [22] Bewohner der großen Strecke zwischen der Donau, der Morawa, dem adriatischen Meere und dem Inn verstehen zu müssen glauben. Es war aber auf keine Unterwerfung, sondern auf einen Bund der Freundschaft und Gastfreiheit abgesehen, denn als der König die abgeordneten Männer fragte, wovor sie sich am meisten fürchteten, antworteten diese, sie fürchten nichts, als daß der Himmel einstürzen möchte, schätzten indessen die Freundschaft eines solchen Mannes, wie Alexander sey,
324 unendlich hoch. [23] Eilf Jahre später erschien eine zweite Gesandtschaft solcher Anwohner des adriatischen Meeres und der an Thracien gränzenden Celten vor Alexander in Babylon, allein der Berichterstatter Diodor von Sicilien [24] deutet hinlänglich an, daß es auch jetzt nicht um Unterwerfung, sondern nur um die Anknüpfung freundlicher Verhältnisse zu thun war.

Einfall in Macedonien und Griechenland.

Der Tod Alexanders, die Theilung der Eroberungen und des Stammlandes unter die Feldherren des Verstorbenen, die Kämpfe dieser letztern und ihrer Nachfolger reizten die an Illyrien gränzenden Celten zu neuen Wanderungen. Sie erfolgten in drei großen Zügen. Der erste unter
280 Cambaules ging, nicht stark genug, nur bis Thracien (Rumelien),
279 der zweite in drei Abtheilungen unter Ceretrius nach Thracien, unter Brennus und Acichorius gegen Pöonien, unter Belgius gegen Macedonien und das macedonische Illyrien. Der macedonische König Ptolemäus Ceraunius verlor Schlacht und Leben. Sosthenes, ein edler Macedonier, rettete für diesmal sein Vaterland, allein schon im folgenden
278 Jahre begann der Hauptsturm. Er war gegen Griechenland gerichtet. Sosthenes blieb im unglücklichen Treffen, und obgleich die Griechen ihre vereinten Kräfte aufbothen, glückte es dennoch dem Brennus und Acichorius, auf zwei

Seiten in Griechenland einzubrechen. Sie kamen bis Delphi, dem Ziele ihres Zuges. Hier ereilte die Tempelräuber ihr Mißgeschick. Sie erlagen dem Schwerte, dem Mangel und der Kälte. Nicht Einer soll seine Heimath wieder gesehen haben. [25]

Glücklicher war ein Theil der Celten, welcher sich in Dardanien (südlichem Servien) vom Brennus getrennt hatte. Einige zogen über Thracien nach Kleinasien, und gründeten den Staat der Galater [26], dessen Verfassung einen Fingerzeig gibt über die Einrichtungen unserer celtischen Vorfahren, andere blieben in Thracien, andere endlich kehrten auf dem Wege, den sie ausgezogen, wieder in ihre Heimath zurück, oder gründeten neue Niederlassungen. [27] So ließen sich Taurisker unter den Thraciern und Skordiskern nieder mit der Kolonie Taurunum an der Mündung der Save, am Berge Claudius zwischen der Drau und Save, in Pannonien und den benachbarten Provinzen. a) — Von diesen Ansiedlern, so wie von den zeitweise aus dem Gebirgslande in die Ebenen am adriatischen Meere herabgezogenen Kolonien, und zum Unterschiede von diesen, wurden nun die im nördlichen Hochlande zurück gebliebenen Taurisker, somit auch unsere Voraltern, späterhin **Noriker**, d. i., Nordreicher genannt. [28] Noriker

Um dieselbe Zeit, als sich die norisch-pannonischen Celten zum Vertheidigungskriege wider die macedonische Obmacht verbanden, breiteten sich die in Ober-Italien angesiedelten Celten immer weiter nach Süden aus, verheerten Etrurien, und zerstörten Rom. b) Der Schreck, welchen der Verlust ihrer Stadt den Römern verursachen mußte, erhielt sich als eine andauernde Furcht vor dem celtischen Namen. Wenn daher auch unsere celtischen Voraltern an jenem Verheerungszuge keinen Antheil nahmen, und auch nicht an den spätern Kriegen der oberitalischen Celten wider die Römer, welche sich vom Jahre 226 bis 191 v. Chr. fortzogen, und

Die Kriege der oberitalischen Celten. 380

226 bis 191

a) Klein a. a. O. c XI. Plin. Hist. Nat. III. c. 25.

b) Liv. l. V. c. 35 u. s. f. allg. Weltg. X. 88. u. 469.

mit der Unterwerfung der Bojer, von denen ein Theil die
zwischen 191 u. 173 [30] alten Wohnsitze verließ, und sich in der Nähe der Taurisker in der Umgebung von Steinamanger und Oedenburg [29] seßhaft machte, geendet hatte a) [31]: so blieb das Andenken der celtischen Kraft doch zu lebhaft in den römischen Gemüthern zurück, als daß nicht auch die Nähe unserer celtischen Voraltern den Herren Italiens Besorgnisse eingeflößt hätte. Es blieb auch wirklich eine Aufgabe der römischen Staatsklugheit, diese Nachbarn vom italischen Boden fern zu halten, und sich durch die friedlichen Bande der Bundesgenossenschaft zu verwahren, bis es an der Zeit seyn würde, auch diesen letzten Celten die Folgen des römischen Kriegsglückes fühlen zu lassen.

Einfälle der norischen Celten in das Gebieth von Venetien 186 v. Chr.

Die Besorgnisse der Römer wurden rege erhalten durch die wiederholten Versuche nördlicher Celten, sich jenseit ihrer Alpen im venetischen Gebiethe nieder zu lassen. Schon im Jahre 186 v. Chr. zogen solche Celten ohne Feindseligkeit oder Verheerungen nach Venetien, und fingen, nicht weit von dem Platze, wo späterhin Aquileja erbaut wurde, die Anlage einer Kolonie an. Die Römer ließen sogleich durch eine eigene Gesandtschaft der Sache bei den Celten nachfragen, erhielten aber zur Antwort, die Auswanderung sey ohne Wissen der Volksversammlung geschehen, und man kenne auch in der Heimath die Absichten der Auswanderer nicht.
183 Nach dem Verlaufe dreier Jahre sendete der römische Senat einen Prätor an Ort und Stelle, um entweder die Sache in Güte abzuthun, oder, wenn die Waffengewalt entscheiden sollte, weitere Anzeige an die Konsuln zu machen. Da, wie es scheint, gütliche Mittel erfolglos blieben, eilte der Konsul Marcellus in die ihm zugewiesene Provinz, und bestimmte den Proconsul Lucius Porcius voraus, um gegen die neue celtische Niederlassung mit den Legionen vorzurücken. Als der Konsul selbst herbeigekommen war, ergaben sich ihm die Celten, und es wurden ihnen, zwölf tausend an der Zahl, nicht nur die Waffen und die Beute, die sie im neuen Lande gemacht, sondern auch das abgenommen, was sie aus ihren

---

a) Liv. l. XXXVI. c. 38, 39, 40. Allg. Weltg. X. 693. XVIII. 241.

alten Wohnsitzen mitgebracht hatten. Sie beschwerten sich hierüber durch eine eigene Gesandtschaft vor dem Senate, entschuldigten ihre Einwanderung mit der großen Volksmenge im Celtenlande, mit der hierdurch herbeigeführten Armuth an Grund und Boden, und bathen, nicht schlimmer gehalten zu werden, als Feinde. Der Senat versprach die Zurückgabe des Abgenommenen, bestand aber darauf, daß die Einwanderer ohne Verzug über die Alpen zurückkehren, und die letztern ihren Landsleuten als die unübersteigliche Scheidewand anzeigen sollten. Die Celten zogen über die Alpen, die dieselben begleitenden Gesandten erhielten reiche Geschenke, a) und in die Nähe der von den Celten aufgegebenen Niederlassung führten zwei Jahre später P. Cornelius Scipio 181 Nasica, C. Flaminius, L. Manlius Acidinus eine lateinische nach dem heilverkündenden Adlerfluge Aquileja genannte Kolonie als Wachposten Italiens wider die wandersüchtigen Nachbarn. [32] Diese waren auch wirklich schon im zweiten 179 Jahre, drei tausend an der Zahl, wieder nach Italien herabgekommen, ohne Jemanden ein Leid anzuthun, und begehrten friedliche Wohnsitze im römischen Reiche. Der Senat wies aber auch sie aus Italien zurück, und der Konsul C. Fulvius mußte jenseit der Alpen den Urhebern des Zuges nachforschen und selbe beobachten. b)

Freundliche Verhältnisse mit Rom

Hatten die Römer strenge gewacht, alle Uebersiedlungsversuche der nördlichen Celten zurück zu weisen, so suchten sie nicht minder jeden Anlaß zu meiden, wodurch diese zahlreichen Nachbarn zu kriegerischen Unternehmungen vermocht werden könnten. Der Konsul C. Cassius, welcher die Kolonie Aquileja wider die Anfälle der Istrier und Illyrier schützen sollte, ging ohne Wissen des Senates über die Alpen, und streifte 171 verheerend durch das Land der Istrier, Carner und Japoden. c) Gesandte eines celtischen Königes, Cincibilis, und die der Carner, Istrier und Japoden führten über diese Verheerungen 170 Klage vor dem Senate. Rom leistete Genugthuung durch Geschenke an die celtischen Gesandten, und schickte

a) Liv. l. XXXIX. c. 22, 54 — 56.
b) Liv. l. X. L. c. 53.
c) Liv. l. XLIII. c. 1.

Männer ab, welche jenseit der Alpen das Mißfallen des Senates über das Benehmen des Konsuls bezeigen sollten. a)

Solche Ausgleichungen führten zu freundlichern Ver-
169 hältnissen, und im folgenden Jahre erboth sich ein Celtenkönig, Balanus, zur Hilfeleistung im Kriege wider Macedonien. [33] Am entschiedensten trat jedoch die Bundesgenossenschaft der Römer und der norischen Taurisker in dem Kriege hervor, welchen die Geschichtschreiber den cimbrischen nennen.

Cimbrischer Krieg Es hatten nämlich die Cimbern b), ein deutsches Volk, ihre alten Wohnsitze in der jütländischen Halbinsel aus unbekanntem Anlasse aufgegeben, und waren nach Süden gezogen. Nach mannigfachen Wanderungen waren sie bei den Bojern angelangt, wurden aber von diesen zurückgewiesen, zogen an die Donau zu den Skordiskern, dann zu den Tauriskern
113 [34], und beutemachend in Norikum umher. Nun erst im Konsulate des C. Cäcilius Metellus und des Cn. Papirius Carbo [35] erhielten die Römer Kunde von dem Anmarsche der Cimbern, erkannten aber schnell die Gefahr, welche von dieser Seite Italien drohe. Der Konsul Cn. Papirius Carbo eilte daher die Alpen, wo sie den leichtesten Uebergang bothen, zu besetzen; und da die Cimbern den Zug fortsetzten, rückte er weiter vor und drohte mit den Waffen, weil die Noriker Gastfreunde der Römer seyen. Als die Cimbern den Anmarsch des Konsuls erfuhren, schickten sie Männer ab,

a) Liv. l. c. c. 7.

b) Ludens Gesch. d. teutschen Volkes I. 25. Beck's allg. Welt- und Völkergesch. II. 109 lit. m. Mannert III. 26, 27, 32 — 34. Gatterer Disquisitio an Prussorum, Littuanorum, caeterorumque populorum Letticorum originem a Sarmatis liceat repetere in den Comentat. Societ. Gotting. Vol. XII. p. 139, 140, 146, 147, — Franz Niklas Titze ältere Geschichte der Teutschen I. 64. J. Pfisters Geschichte der Teutschen I. 32. u. s. f. Muchar altcelt. Norikum §. 26. 40. Römisches Norikum I. 278 u. 405. Niklefs in der allg. Encyklop. v. Ersch u. Gruber I. Sekt. XVII. 258. Gerlach in der Encyklop. der Alterthums-Wissenschaft II. 358 — 363, Zeuß's die Teutschen u. ihre Nachbarstämme. S. 141.

entschuldigten ihre Unkenntniß des Verhältnisses der Noriker und der Römer und versprachen, sogleich Norikum verlassen, und an die Gränzen der Taurisker, woher sie gekommen, zurückkehren zu wollen. Der Konsul lobte die Abgeordneten und gab ihnen Wegweiser mit, befahl aber diesen, jene einen Umweg zu führen, damit er zur Ausführung seines arglistigen Planes Zeit gewinnen möge; denn er brach sogleich mit dem Heere auf, um auf einem kürzeren Wege den abgeordneten Männern zuvor zu kommen. Die Cimbern hatten indessen, wie es die Gesandten versprochen, den Rückzug angetreten, und waren bis Noreja zwischen Friesach und Neumarkt gekommen [36], wo sie ihr Lager schlugen. Dort überfiel sie der Konsul bei nächtlicher Ruhe; allein kriegserfahren und tapfer ergriffen sie augenblicklich die Waffen, und brachten dem römischen Heere eine solche Niederlage bei, daß nur der zufällig eintretende Platzregen, welcher die beiden Heere trennte, jenes vor dem gänzlichen Untergange rettete. Die Römer flohen, wie jeder konnte, in die Wälder, und erst nach drei Tagen fanden sich die Flüchtlinge wieder zusammen. Die Cimbern verfolgten aber ihren Sieg nicht, sondern zogen zu den Helvetiern. a)

Zug der Bojer durch Norikum

Beiläufig ein halbes Jahrhundert nach Carbos schmachvoller Niederlage wanderte ein anderer dem cimbrischen ähnlicher Volksschwarm durch Norikum. Es waren Bojer, Nachkommen derselben, welche, aus Italien vertrieben, sich in der Nähe der Donau-Taurisker niedergelassen hatten. Um das Jahr 60 standen sie unter einem Fürsten Critasir. 60
Während sie einst kraftvoll den Anprall der Cimbern zurückgewiesen hatten, waren sie nun dem dacischen Könige Börebistas nicht gewachsen, und verließen ihre Wohnsitze, welche [37]
seit dem die Bojernwüste genannt wurden. [38] Sie drangen in Norikum vor, belagerten vergebens Noreja, und zogen dann zu den Helvetiern, mit welchen sie nach Gallien übergingen. [39] Da sie sich zur Zeit, als Cäsar herbei eilte, um den Einbruch der Helvetier in Gallien zu hindern, bereits 58
mit den letztern vereint hatten, so bestimmt dieses den Zeit-

---

a) Luden a. a. O. I. 33 u. f. nach Appian Edit. Schweigheuser. T. I. p. 85. Excuptum XII de legationibus.

punkt des Ereignisses, so, wie die Masse der Bojer, welche eine Volkszahl von 32000 Menschen ausmachten [40], für die Thatkraft der Noriker zeugt, welche diesmal ohne fremde Hilfe eine solche Volksmasse von ihrer Stadt Noreja zurückzuweisen vermochten.

Der Grund zu solcher Kraftentwickelung mag darin zu suchen seyn, daß sich die norischen Völkerschaften unter einen gemeinschaftlichen König zu einer kräftigen Gesammtmacht vereinigten. C. Jul. Cäsar nennet diesen norischen Fürsten Vocio. Für dessen Bedeutsamkeit spricht sein Verhältniß zu Ariovist, einem deutschen Könige aus dem Bunde der Sueven, und zu Ariovist's würdigem aber glücklicheren Nebenbuhler C. Jul. Cäsar. Dem erstern schickte er die Schwester als Gattin zu [41], für den letzteren kämpften im Bürgerkriege wider Pompejus 300 Reiter, welche der norische König gesendet hatte. [42]

Vocio

Cäsars Verhältnisse zu den Norikern

Der staatskluge Cäsar hatte es jedoch bei den Norikern nicht auf eine bloß vorübergehende Hilfeleistung abgesehen. Er erfaßte die wichtige Lage, welche das heutige Kärnten fort und fort zu einem Vorwerke Italiens machte. Er war daher der erste Römer, welcher über die julischen Alpen, die das östliche Ober-Italien a) von Norikum trennen, eine römische Heerstraße führte. [43]

Die Cäsarsstraße über die Plekenalpe

Wenn man von dem oberkärntnerischen Markte Mauthen aus dem obern Gailthale über die Pleckenalpe im Barbazigebirge nach dem jenseitigen Friaul wandert, trifft man fast

---

a) Oberitalien, welches auch von den celtischen oder gallischen Ansiedlern das diesseits der Alpen gelegene Gallien (Gallia cisalpina) genannt wurde, reichte östlich bis an den Arsia (Arsa in Istrien), an welchem es mit Illyrien gränzte (Note 11). Es begriff also auch das heutige Friaul in sich. In diesem saßen die Carni, ihre Wohnsitze erstreckten sich aber nicht über die nördlich gelegenen Alpen in das heutige Kärnten herüber. Ich bemerke dieses an diesem Platze, um es jeder Art meiner Leser ersichtlich zu machen, daß ich den Namen Kärnten nicht von den Carnier herleiten zu dürfen glaube. Siehe Note 59.

unausgesetzt die Spuren des großartigen römischen Straßenbaues. [44] Nur in den feuchten Thalgründen des Valteingrabens verliert man die Ueberreste der Straßenpflasterung. Wo sich die Straße bergan zieht, hindern hohe vom Fuße des Berges an aufgeführte Mauern den Einsturz des Weges, welcher dammartig über die Einbüge der Hochebene der Pleknalpe hinläuft. Nicht ferne von dem Plekneralpenhause verläßt er Kärntens Gränze, und theilet sich bergab in zwei mächtige Arme, welche zur linken und rechten Seite südost- und südwestwärts eines tiefen Grabens fortlaufen. Der zur Linken wird noch gegenwärtig benützt, und führet zum friaulischen Dorfe Tamau. Er ist unverkennbar aus späterer Zeit. a) Der Straßenzug zur Rechten läuft an der Südwestseite des von einem Waldbache durchströmten Grabens, wird als der alte eigentliche Römerweg bezeichnet b), und trägt offenbare Spuren des höchsten Alterthumes an sich. Er befindet sich in einem Zustande der Aufwühlung, welcher das Betreten desselben selbst Fußgängern gefährlich macht. Dort, wo er sich bei der Trennung von dem linken Arme in einer raschen Beugung um die Felswand dreht, finden sich tief eingefurcht die Spuren des römischen Zweigespannes, in der Felswand ober denselben sind aber sieben Zeilen römischer Schriftzüge eingemeißelt. Schon Sabellicus († 18. April 1506) konnte wegen des hohen Alters der Steinschrift nur noch die Worte C. IVLIVS. CAESAR lesen. c) Seit dem hat das den Stürmen preisgegebene Denkmal durch Schnee und Regen fortwährend gelitten, und ist zu einem wahren Probiersteine des antiquarischen Scharfsinnes geworden. Es wurden mehrere Versuche gemacht, die Steinschrift zu ergänzen, und man wollte mit mehr oder minderer Ausführlichkeit hierin die Angabe gefunden haben, daß C. Jul. Cäsar diese einst unwegsame Straße fahrbar gemacht habe. [45]

---

a) Hohenwart u. Vest botanische Reisen II. 41.

b) Die lithographirte Ansicht der Cäsarsstraße ist entnommen aus v. Hohenwarts Reisen II Taf. V.

c) Sabellicus: Antiquitates Aquilejae und aus ihm Cluver Italia antiqua l. I. c. 20 bei Klein a. a. O. I. 140 u. 141 u. Bergier Note 44. am ang. Orte l. III. c. 33.

Einige [46] wollen sogar einen zweiten, von jener Steinschrift verschiedenen, Römerstein gesehen, und auf demselben wortdeutlich die Angabe gelesen haben, C. Julius Cäsar habe diese Straße fahrbar gemacht. Allein weder von ihnen, noch von sonst Jemand konnte bisher dieser zweite Stein wieder aufgefunden werden, und was diese Berichterstatter in ihrer Studienzeit gesehen und gelesen haben wollten, dürfte wohl nichts Anderes als ein ihnen nicht mehr erinnerlicher Ergänzungsversuch der zuerst genannten Steinschrift, und diese mit dem vermeinten zweiten Steine ein und dasselbe Denkmal seyn. [47] Möge aber auch die ofterwähnte Steinschrift gelesen werden wie immer, und einer spätern Zeit angehören, [48] so sprechen auch dann noch außer der oben Note [43] angeführten Angabe des Sextus Rufus hinlängliche Wahrscheinlichkeitsgründe dafür, daß Cäsar wirklich den Römerweg über die Plekenalpe angelegt habe.

C. Julius Cäsar, eben so schlau als ehrgeizig, suchte früh den Grundstein zum künftigen Glücke zu legen. Hiezu konnte eine Amtswirksamkeit dienen, welche eine stete Gelegenheit zu ruhmwürdigen Kriegsthaten, zugleich aber auch den steten Besitz einer Kriegsmacht darboth, welche ihn auch in der Durchführung seiner bürgerlichen Pläne zu unterstützen, seine Gegner einzuschüchtern, hintan zu halten vermöchte. Eine solche Amtswirksamkeit zeigte sich ihm in den Provinzen Gallien diesseit und jenseit der Alpen und in Illyrien, somit in dem südlichen Nachbarlande unserer celtischen Vorfahren. Durch seiner Freunde Unterstützung erhielt er zuerst das diesseitige Gallien (Oberitalien) und Illyrien, (Illyris romana
58 siehe Note 11) mit drei Legionen, dann auch Gallien jenseit der Alpen (Frankreich) mit der vierten Legion. [49] Ueber das Kriegsglück in dieser letztern Provinz vergaß Cäser nicht die Bedeutsamkeit der beiden erstern. Er scheinet zwar schon im ersten Verwaltungs-Jahre in die cisalpinische Provinz gekommen zu seyn, um die in der Umgegend von Aquileja eingelagerten drei Legionen aus ihren Winter-Quartieren zu ziehen, und mit den zwei andern in Italien gelegenen Legionen eilends über die Alpen in das jenseitige durch die Helvetier bedrohte Gallien zu führen. Sein persönlicher Aufenthalt in Aquileja oder der Umgegend desselben war

aber jeden Falles nur sehr kurz, und seine Absicht auf das schnellste Sammeln des für das jenseitige Gallien benöthigten Hilfsheeres beschränkt. (S. Note 49) Örtlichere Absichten hegte er, als er sich im Winteranfange des Jahres 56 in 56
Illyrien befand, um selbes kennen zu lernen, die einzelnen Völkerschaften desselben zu besuchen; allein auch jetzt rief ihn schnell wieder der Ausbruch des Krieges nach dem jenseitigen Gallien ab. [50] Zwei Jahre später kam er abermals nach 54
Illyrikum, damit er selbes vor den Pyrusten, einem pannonischen Volke, schütze, [51] und nach fünf Jahren befand er 49
sich wieder in der Nähe von Illyrien. [52]

Wie Julius Cäsar bei diesen Gelegenheiten auch die benachbarten Noriker kennen gelernt, und mit ihnen und ihrem Könige Vocio das freundschaftliche Bündniß geschlossen haben mochte, so konnte ihm auch die Bedeutsamkeit dieser norischen Celten für sein westliches und südliches Gallien nicht entgehen. [53] Die Wanderung der Cimbern und Bojer durch Norikum nach Helvetien und dem jenseitigen Gallien hatten den Römern eine Völkerstraße gezeigt, welche zugleich Illyrien und das östlichste Italien mittelst des bundesgenossenen Norikum mit Gallien verbinden konnte, wenn nur ein Bindungsmittel gefunden würde, welches Illyrikum und Ober-Italien mit Norikum verband. Als ein solches Bindungsmittel mußte eine Heerstraße erscheinen, welche in kürzester Linie von Aquileja über die Alpen nach dem westlichen Norikum und Rhätien führte. Wohl mag ein solcher Alpenweg schon den freien norischen Celten bekannt gewesen seyn, da sie der Handel und die Wanderlust wiederholt nach dem venetischen Gebiethe in die Nähe von Aquileja und selbst nach diesem trieb. Ein solcher Celtenweg konnte auch dem C. Jul. Cäsar unmöglich unbekannt bleiben. Denn er führte südlich nach Carnien, dem östlichsten Theile seiner cisalpinischen Provinz, in welchem die Colonie Aquileja, in dessen Umgebung drei seiner Legionen Winter-Quartiere hielten, dann die wahrscheinlich nach ihm genannten a) beiden Ort-

---

a) Paul Diacon. de gest. Longob. II. c. 14. Mannert III. 546.

schaften Forum Julii und Julium Carnicum (Cividule und Zuglio) lagen. Wie die spätern Anlagen und die heutigen Spuren zeigen, führte dieser Celtenweg von Aquileja nach Zuglio, dem alten Julium Carnicum, und in der kürzesten Linie über die Plekenalpe und den Gailberg nach dem obern Drauthale und durch das westlichste Norikum nach dem südlichen Rhätien (Tirol). Cäsar mußte in diesem Celtenwege das Bindungsmittel ersehen, welches die beiden Ende des ausgedehnten Schauplatzes seiner Großthaten verbinden konnte, und da er mit den Norikern im freundschaftlichen Bunde stand, so hinderte ihn nichts, diesen Alpenweg über das Barbazigebirge zur römischen Kunststraße herzustellen.

Den Zeitpunkt dieser Umstaltung zu ermitteln, wird wohl stets ein erfolgloser Versuch bleiben, da sich Cäsar, so oft wir ihn in der Nähe unserer Alpen sehen, stets zu kurze Zeit aufhielt, als daß er auf mehr als auf einen schnellen Planentwurf eingehen konnte. Was konnte jedoch den Rastlosen, Gewaltigen hindern, das, was an Ort und Stelle nur schnell entworfen wurde, in der Folge, wenigstens der ersten Anlage nach, durchzuführen, wenn auch die Vollendung dem Erben seines Glückes, seines Ruhmes und seiner Herrschaftsplane, dem Octavianus Augustus vorbehalten geblieben seyn dürfte.

Cäsars muthmaßliche Absichten auf das Land der Noriker

Die Vorsehung rief Cäsarn im kräftigen Mannesalter vom Schauplatze seiner weltgeschichtlichen Berühmtheit ab, und keine menschliche Hand vermag den Schleier zu lüften, welcher die Plane verhüllet, die wegen der blutigen That des Brutus und Cassius und ihrer Mitverschwornen unausgeführt geblieben sind. Wenn wir jedoch in die Geschichte vor Cäsar zurückblicken, und die Siegeszüge verfolgen, in welchen die römische Herrschaft immer kraftvoller vom Süden und Südosten sich den Alpenvölkern nahte, und wenn wir dann bemerken, wie in Cäsars Zeitalter an dem südlichen Alpenabhange Alles gestaltet war, und wie schon dazumal nicht sowohl die trügerische Freundschaft der Römer, sondern wohl nur die mächtigen Alpenmauern das Schutzmittel unserer Vorältern waren vor der Fremdherrschaft: so können wir kaum zweifeln, daß schon Cäsar die Donau zur Nordgränze

seiner Herrschaft ersehen habe, und das, was er bisher vollbrachte, bürgt allerdings dafür, daß er bei längerer Lebensdauer auch diesen Plan zum Vollzuge gebracht haben würde. Eine kurze Darstellung der Annäherung der Römerherrschaft, die der Leser mir gestatten möge, wird das eben Gesagte, dann die Art und Weise erklären, auf welche unser Vaterland unter die Römerherrschaft kam.

Wie einst unseren Voráltern die Macht der macedonischen Könige über Illyrien a) herauf vorzudringen drohte, so begannen eben auch in dem illyrischen Küstenlande die Kämpfe, welche die Römer nach und nach bis in die Hochalpen führten, die nur so lange eine Scheidewand zwischen den freien Celten und Italien seyn sollten, bis Zeit und Glück den Flug der römischen Sieges-Adler auch in das Alpenland begünstigten. Annäherung der Römerherrschaft

Die Seeräubereien der Illyrier gaben den ersten 230
Anlaß zum Kampfe mit den Römern, welchen die über- 229
müthige Königin Teuta, Mutter und Vormünderin des jungen Königes Pineus Tribut und die Räumung des größten 218
Theiles von Illyrien zugestehen mußte. [54]

Wie die Illyrier reizten die Istrier durch Seeraub 221
die Römer, und wurden, wie jene, gedemüthiget. b) Rom hatte sich so die Herrschaft auf dem adriatischen und jonischen Meere zu sichern gesucht, und sich von der Seeseite her allmählig den Zugang zu den Ostküsten dieser beiden Meere bereitet. Der Konsul M. Val. Lävinus besetzte die Seestädte am adriatischen und jonischen Meerbusen, [55] Bündnisse mit den benachbarten Völkern sollten den Römern den steten Einfluß auf die Angelegenheiten Illyriens sichern, und dem
jungen Könige Pineus wurde an Demetrius von Pharos ein 220
neuer, abhängiger Vormund gegeben. Allein Demetrius
strebte nach Unabhängigkeit, und reizte eben so die Istrier 219
gegen Rom. Aber auch jetzt unterlagen die Illyrier den römischen Konsuln, und ihre Abhängigkeit von Rom wurde

---

a) Siehe oben S. 21

b) Eutrop. l. III. c. 7. Liv. Epit. l. XX. Orosius l. IV. c. 13.

noch entschiedener durch das Freundschaftsband mit dem jungen Könige Pineus. a)

Dieses Verhältniß hinderte jedoch keineswegs die fortgesetzten Räubereien der Illyrier, zu Lande sowohl als zur See. Von Tarent und von Brundusium kamen hierüber
181 Klagen vor den römischen Senat, und selbst der illyrische
180 König Gentius wurde als der Haupturheber des Seeraubes bezeichnet. b)

Genossen dieser Raubzüge waren die Istrier. Wie sie aber fruchtlos die Anlage der Kolonie Aquileja zu hindern
181 suchten, so unterlagen sie jetzt dem Konsul Manlius am Fluße Timavus [56], und verloren ihre Städte an Konsul
178 Klaudius. Das Mißgeschick der Istrier wirkte so betäubend
177 auf die Nachbarvölker, daß sich alle beeilten, ihre Unterwerfung durch Geißeln zu verbürgen. c)

Dieses Verhältniß war jedoch nur ein erzwungenes, und der illyrische König Gentius schloß sich um so lieber an König Perseus von Macedonien, als er von dorther die Befreiung von der zweideutigen Freundschaft der Römer hoffen durfte. Es kam hierüber zum Kriege mit den Illyriern, welchen
168 der Prätor Anicius so schnell beendete, daß man zu Rom kaum noch das Beginnen des Krieges wußte, als er auch schon beendet war. Nicht blos der besiegte Gentius allein,
167 sondern auch des Besiegten Weib, Kinder und Bruder mußten den Triumph des Siegers verherrlichen. Die Illyrier erhielten aber eine freilich nur halbe Freiheit, da auf ihnen noch immer die Hälfte des Tributes lastete, welchen sie ihren heimischen Königen zu entrichten hatten. d) Nur den nördlich von dem Gebiethe des K. Gentius seßhaften illyrischen Völkerschaften, den Dalmaten, Liburniern und Japoden blieb die alte Unabhängigkeit. Ihre Raubsucht brachte sie jedoch bald

---

a) Freinsheim Supplem. ad l. XX. Livii. c. 56, 57.
b) Id. l. c. c. 59 — 63. Appian de bell. Illyr. p. 760. Liv. Epit. LXX. Polyb. l. III. c. 16. 19.
c) Liv. l. 41. c. 14. 15.
d) Liv. l. 44. c. 32, l. 45. c. 18. 26, 33, 36. 43. Eutrop. l. IV. c. 6. 7. Flor. II. 3. Appian de Bell. Illyr. p. 760, 761.

mit den Römern, welche sich Bundesgenossen der einst unter Gentius gestandenen Illyrier nannten, in gefährliche Kämpfe, welche mit einer tributären Abhängigkeit endeten. Lange widerstanden die Dalmaten dem C. Fannius a) und dem 157
Konsul Cn. Marcius Figulus, bis es diesem gelang, die Hauptstadt Delminium zu nehmen. b) Die Besiegten stellten 156
jedoch bald wieder Delminium her, und nur durch List vermochte der Konsul C. Scipio Nasika selbes zu gewinnen. 155
Jetzt erst konnte man das kriegslustige Volk für gebändiget ansehen. c) Schneller gelang der Sieg über die Japoden an der Südseite der Alpen, dem nördlichsten mit Celten vermengten illyrischen Volke. Der erste Sieg des Konsuls C. Sempronius Tuditanus und des Tiberius Pandusius war mehr eine Täuschung als Wahrheit, und erst durch die Tapferkeit des Junius Brutus erfolgte die Besiegung der 129
Japoden. Sie bathen um Frieden, und wurden Bundesgenossen der Römer. [57]

So war also das einst macedonische wie das freie Illyrien von Rom abhängig geworden, und die römische Macht durch erzwungene Bundesverhältnisse bis an die Südseite unserer Gränz-Alpen vorgedrungen. Aber auch von Südwest und Südost her waren die Römer schon vor Cäsar der Alpengränze der norischen Celten immer näher gerückt.

Durch den glücklichen Ausgang des cisalpinischen Krie- 222
ges wurde das von Celten bewohnte Oberitalien eine römische Provinz und die römische Herrschaft dort bis zur Austreibung der Bojer mit mächtiger Hand begründet. Wir haben gesehen, mit welch' beharrlicher Eifersucht die Römer jede fremde Ansiedlung von dem venetischen Boden hinweg gewiesen, und wie sie nach Aquileja eine Kolonie führten, um eine

---

a) Liv. Epit. l. 47. Freinsh. l. 47. c. 13. 21, Appian de Bell. Illyr. p. 761. Polyb. Excapta legat. N. 124, 125.

b) Liv. Epit. l. 47. Freinsh. l. 47. c. 22. Appian de Bell. Illyr. p. 761.

c) Liv. Epit. l. 47. Freinsh. l. 47. c. 24. 28. Panv. Fast. triumph. p. 206. Wurm l. c. p. 231.

Warte Italiens zu seyn wider die östlichen illyrischen Völker-
schaften sowohl, als auch wider die nördlichen Celten. Im
Verlaufe der Zeit wurde Aquileja das Standquartier römi-
scher Legionen, welche stets bereit waren, sowohl wider die
östlichen Illyrier, als auch gegen die norischen Taurisker
118 vorzurücken, und seit den Triumphen über die Steonen,
115 Euganeer, [58] und die celtischen Carner [59] konnte
man die Eroberung des Landes bis an die Sonnseite der
Alpen auch von Südwesten her für beendet ansehen.

Aber auch von Südosten her näherte sich den pannonisch-
norischen Celten die römische Obmacht, seitdem Macedonien
142 eine römische Provinz geworden war. Zuerst wurden die
136 Skordisker, welche von Thracien aus die Gränzen Mace-
doniens beunruhigten a), durch den Prätor M. Cäsonius
129 besiegt. [60] Sie erneuerten nach fünfzehn Jahren ihre Ein-
114 fälle, brachten dem Konsul M. Portius Cato eine volle
Niederlage bei, verheerten Macedonien und Thessalien, und
drangen bis an das adriatische Meer vor. Da sie sich aber
auf ihren Raubzügen zerstreuten, wurden sie durch den Pro-
prätor T. Didius wieder nach Thracien zurückgedrängt. [61]
113 Der Konsul M. Drusus trieb sie sogar über die Donau,
112 und als sich zwei Jahre später eine große Zahl derselben im
Bunde mit den Triballern am Hebeus zeigte, wurden sie
durch den Prokonsul M. Minucius Rufus geschlagen. [62]
Durch die Kämpfe mit den Skordiskern kamen die Römer
auch in Krieg mit den Mösiern und Dardaniern. b)
97 Der Prokonsul in Macedonien C. Scribonius Curio besiegte
75 aber die letztern so gänzlich, daß sie sich die Auflage des Tri-
73 butes gefallen lassen mußten. [63] Zwei Jahre später, nach
einem Siege über die Dardanier und Thracier, welche wieder-
89, 86 holt in Macedonien eingefallen waren, c) drang er bis an
die Donau vor, d) obschon Thracien erst durch den Pro-
71 konsul M. Lucullus unterworfen wurde. [64]

---

a) Liv. Epit. l. 56. Freinsh. l. 56. c. 19.
b) Freinsh. l. 70. c. 27.
c) Liv. Epit. l. 47. 81. 82. Freinsh. l. 74. c. 58. l. 81. c. 49. l. 82. c. 64.
d) Florus III. c. 4. Eutrop. l. 6. c. 2. 3. Sext. Ruf. c. 7. Liv. Epit. 695. Freinsh. l 95. c. 1.

In dieser Art sehen wir nunmehr die römische Herrschaft von Ober-Italien bis an die unterste Donau den norischen Celten und ihren Nachbarn, den Rhätiern einer- und den Pannoniern anderseit, nahe gerückt durch Provinzen, Kolonien und tributpflichtige Völker. Minucius Plancus soll sogar schon über die rhätischen Völker triumphirt haben a), 44
und von den Segestanern, welche sich dem Lucius Cotta und dem Metellus ergaben [65], ist es zweifelhaft, ob sie 119
Bewohner des carnischen Segeste, dessen Plinius gedenkt, oder des pannonischen Segeste, Segestica (Sissek) gewesen seyen. [66] Hiernach wären die Römer lange vor Cäsar, wenigstens in den an Japidien gränzenden Theil von Pannonien eingefallen, wenn auch jene Segestaner bald wieder von den Römern abfielen. [67]

Jedenfalls waren unsere Alpenvölker von den Römern und ihren Tributpflichtigen so umlagert, daß es nur eines Prokonsuls Cäsar zu bedürfen schien, um aus seiner oberitalischen und illyrischen Provinz durch die Alpenpässe, nicht bloß als Bundesgenosse, sondern als Eroberer und Zwingherr in das Land der Noriker einzudringen. Aber auch ein Cäsar bedurfte des günstigen Zeitpunktes. So lange er in dem transalpinischen Gallien kriegte, war dort seine Thatkraft in Anspruch genommen, selbst die drei Legionen, welche um Aquileja die Winterquartiere hielten, wurden von ihm 58
nach Gallien geführt b), und auch zwei Jahre später gestat- 56
teten ihm die gallischen Angelegenheiten nur einen kurzen Aufenthalt in Illyrien. c) Solche Verhältnisse waren nicht geeignet, auf neue gleichzeitige Eroberungen zu denken. Die Völker schienen diese Verhältnisse zu kennen, da Illyrien von den Nachbarn heimgesucht, und im Innern durch einheimische Völkerschaften beunruhiget wurde. Die Pyrusten 54
fielen in Illyrien ein d), Triest wurde von Japoden, Tau- 51
riskern und Salassern überfallen und geplündert [68], und

---

a) Roschmann I. 98.
b) Siehe Note 49. a. u. oben S. 30.
c) Siehe Note 50 u. oben S. 31.
d) Siehe Note 51. u. oben S. 31.

den Liburniern nahmen die Dalmaten Promona weg. a)
Als sich Cäsar zwei Jahre später in der Nähe der Liburnier
49 aufhielt, bathen diese um Beistand; er begehrte von den
Dalmaten die Zurückstellung Promona's, und als diese den
Befehl verachteten, schickte er wider sie ein ansehnliches Heer,
welches jedoch den Illyriern erlag. b) Der nahe pompeja-
nische Bürgerkrieg hinderte Cäsarn, neue entscheidende Schritte
zu thun, der Uebermuth der illyrischen Völker stieg aber in
solchem Grade, daß das Heer, welches Gabinius im Bür-
48 gerkriege durch Illyrien dem Cäsar nach Macedonien zuführte,
von den Illyriern bis auf Gabinius und wenige Flüchtlinge
vernichtet wurde. [69]

Als aber Cäsar über Pompejus und dessen Anhang
gesiegt hatte, änderte sich dieser Uebermuth schnell in die
bereitwilligste Unterwürfigkeit um. Die Illyrier, welche
wohl wußten, was ihnen nach dem glücklichen Ausgange des
von Cäsar wider die Geten und Parther beschlossenen Krieges
bevorstehe, bathen in Rom um Vergessenheit, um Cäsars
Freundschaft und Bündniß. Tribut und Geißelstellung waren
44 die Bedingnisse der Verzeihung, und Attinius wurde mit drei
Legionen und einer zahlreichen Reiterei nach Illyrien geschickt.
42 Da kam die Kunde von Cäsars blutigem Tode, und wurde
den illyrischen Völkerschaften ein Aufruf zum neuen Kampfe
um die alte Freiheit. [70] Die Salasser, die Taurisker zwi-
35 schen den Alpen und dem adriatischen Meere, die Liburnier
und Japoden verweigerten den Tribut, beunruhigten die
Nachbarn, und erhoben endlich offen die Fahne des Wider-
standes. [71] Ihrem Beispiele folgten auch andere illyrische
Völker. Allein Cäsar hatte an seinem Neffen Octavianus
einen Erben seines Glückes und seiner Herrschaft gefunden.
Octavianus eilte aus Sicilien herbei, und es begann der
illyrische Krieg. Schnell wurden die abgefallenen zur vorigen
Pflicht genöthiget, und, nachdem die an der Südseite der
Alpen gelegenen Japoden besiegt waren, ging Octavianus

---

a) Appian. de Bell. Illyr. p. 761.

b) Siehe Note 52. u. oben S.

auch zu ihren Stammgenossen jenseit der Alpen im heutigen Unterkrain. Als auch diese sich nach dem Falle Metulums (des heutigen Metule mit der Antonikirche zwischen Laas und Oblack) a) ergeben hatten, rückte Octavian in Pannonien ein, verheerte einen Theil des Landes, besetzte Segeste, und schickte gegen die Pannonier, welche sich zwischen den Ufern der Drau und der Save zurückgezogen hatten, den Vibius, welcher sie an beiden Strömen besiegte, und die Waffen der Erschlagenen in die Flüsse werfen ließ, um denen, die sich noch widersetzten, das Schicksal der Besiegten zu verkünden. [72]

Dem heimkehrenden Octavian wurde die Ehre des Triumphes zuerkannt, er verschob sie auf eine spätere Zeit, weil er auch die übrigen Völkerschaften besiegen wollte. b) Er erfuhr auch schon im folgenden Jahre, wie selbst die Treue der Besiegten auf schwachem Grunde erbaut sey. 34
Denn kaum war er nach Gallien abgegangen, um nach Britannien überzuschiffen, so erscholl die Nachricht von den Aufständen der Pannonier und Dalmaten. Octavian eilte mitten im Winter nach Segeste, wo jedoch die Ruhe bereits durch die Tapferkeit des Geminus, welcher die dortige Besatzung befehligte, hergestellt war. Auch die Salasser wurden besiegt, Promona genommen, Setovia belagert. c)
Die Besiegung der Dalmaten verzog sich in das nächste Jahr, 33
und erst am 6. August des Jahres 29 v. Chr. Geb. feierte 29
Octavian den Triumph über die Dalmaten, Illyrier, Pannonier, Japoden und die Nachbarn derselben. [73]

Nach dem Verlaufe von dreizehn Jahren begann von 16
neuem der Kampf mit den Alpenvölkern. Die Camuni und Venonetes ergriffen die Waffen wider die Römer, wurden aber durch den Proconsul P. Silius besiegt und bezwungen. Die Pannonier machten mit den Norikern Einfälle in

---

a) Schoenleben Carniol. ant. et nova. II. 117.

b) Freinsheim Suppl. Liv. l. 113. c. 32.

c) Dio Cass. l. 49. p. 415. Appian. Bell. Illyr. p. 765, 766. Freinsheim Suppl. Liv. l. 131. c. 33 — 38.

Istrien, erlitten aber durch P. Silius und seine Legaten viele Nachtheile. Es wurde ihnen zwar der Friede dermalen zugestanden, allein **es lag in diesem Vorfalle dennoch die erste oder doch nächste Veranlassung zur Unterjochung der Noriker** [74], und nach dem Verlaufe dreier Jahre war vollendet, was jetzt veranlaßt wurde.

Unterwerfung der Rhätier

Thracien, Mösien, Pannonien, Illyrien, Dalmatien, Liburnien, Istrien, Japydien waren der römischen Herrschaft bereits unterworfen, die Bastarner und Geten geschlagen, nur das große Rhätien und Norikum waren noch frei. Allein der Krieg, welcher mit Thracien und Illyrien in der Nähe von Macedonien und Griechenland begonnen hatte, sollte nicht eher enden, bis nicht alles, was zwischen dem Halys und Ister lag, den Römern gehorchen würde. [75] Auch die Rhätier und Noriker mußten bezwungen werden, wenn die Römer bis an die Donau vorrücken sollten, welche als die Schutzwehre wider die Deutschen auserſehen war.

Zwischen Gallien und Norikum an den Gränzalpen Italiens, welche man die tridentinischen nennet, gelegen, beunruhigten die Rhätier Gallien und Italien, beraubten die Römer und deren Verbündete, welche der Weg durch
15 Rhätien führte. Octavianus schickte gegen sie seinen Stiefsohn Drusus, welcher mit ihnen an den tridentinischen Alpen zusammentraf, sie schlug, und dieses scheinbar leichten Sieges wegen dennoch die Prätorswürde erhielt. [76] Aus Italien zurückgetrieben beunruhigten die Rhätier nicht desto
14 minder Gallien. Octavianus sendete daher auch seinen zweiten Stiefsohn Tiberius gegen sie, nachdem derselbe im vorigen Jahre aus dem Oriente zurückgekehrt war. a) Dieser verstand sich mit Drusus, sie fielen auf verschiedenen Wegen in das Land, nahmen Städte und Festen, besiegten mit mehr Gefahr als Verlust die auf ihre von Natur schon festen und unzugänglichen Wohnsitze trotzenden zahlreichen Völkerschaften, [77] und während eines einzigen Sommers war durch Drusus und Tiberius den Einfällen dieser Alpenvölker ein Ende gemacht. [78]

---

a) Vellej. Patercul. l. II. c. 95.

Mit dem Siege über die Rhätier war auch das Schicksal unserer norischen Voraltern entschieden. Sie hatten die letzte Hoffnung auf ihre Hochgebirge und Schneealpen gebaut. [79] Nun erblickten sie auch auf diesen die Siegeszeichen der Römer, die westlichen Nachbarn waren besiegt, und des waffenfähigen Theiles der Bevölkerung beraubt. a) Es blieb keine Rettung, und so wurde mit den Rhätiern, unter welchen am Bodensee auch Vindelicier saßen, zugleich das Land der Noriker der römischen Herrschaft unterworfen. [80] Die Noriker waren das letzte Alpenvolk, welches sich den Römern ergab. [81] Das bei Susa in Piemont aufgerichtete Trophaeum Alpium sollte die Vollendung des Sieges über diese Alpenvölker verewigen [82], und im unterworfenen Lande wurden auf einem noch erhaltenen Denkmale Mars und Herkules mit der Victoria Noreja in bedeutsame Verbindung gebracht. b)

und der Noriker

um 13 v. Chr.

Wie wir über die Abstammung und ersten Schicksale der Urbewohner unseres Vaterlandes nichts wissen, so wissen wir auch nichts über den Urzustand unserer Vorfahren. Schwerlich waren sie anders als im Nomadenzustande hieher gekommen. Jagd und vielleicht auch Viehzucht mögen ihre Hauptbeschäftigung gewesen seyn. [83] Der den eindringenden Celten entgegen gesetzte Widerstand c) zeuget für den hohen Muth unserer Voraltern und ihre Liebe zur Freiheit.

Kulturzustände der Urbewohner

Wenn die Ueberfüllung des vaterländischen Bodens der Grund war, welcher den König Ambigat zum großen Auswanderungsplane bestimmte, so deutet dieses auf einen Mangel an mehrfachen Erwerbsquellen, und in Verbindung mit den Verheerungen d), unter welchen die Abenteurer aus den Heereszügen des Belloves und Sigoves in unsere Alpenländer vordrangen, auf keinen hohen Grad der Kultur.

der Celten

---

a) Siehe Note 77.

b) Siehe oben Note 36. a.

c) Siehe oben Note 10.

d) Note 10.

Sollten daher auch die Phocäer noch vor dem Jahre 600 v. Chr. Geb. griechische Bildung nach Massilien gebracht haben, so muß diese doch zur Zeit der Auswanderung unserer celtischen Voraltern noch nicht tiefer in Gallien vorgedrungen seyn. a) Da wir jedoch bei den Biturigern, welchen Ambigat angehörte, bereits eine Königsverfassung finden b), so können selbe nicht mehr auf der untersten Stufe der gesellschaftlichen Bildung gestanden haben. Ackerbau, Viehzucht und die im gemeinen Leben nöthigen Gewerbe können ihnen nicht fremd geblieben seyn.

Wie viel von dem, was uns die Alten im Allgemeinen von dem Körperbaue c), dem Charakter d), der Kleidung e) und der Lebensweise f), den Ansiedlungen g), den Waffen und dem Kriegswesen h), den politischen Einrichtungen i), der Religion k), dann der Sprache und der Schrift l) der Celtogallen überhaupt erzählen, auf unsere celtischen Vorfahren Anwendung finde, läßt sich schwer ermitteln. [84] Zeit, Ort, Verhältnisse und Schicksale mögen Vieles anders geformt haben, wie wir noch heute in den Bezirken des großen Landstriches, den die Römer Illyrikum nannten, und der auch

---

a) Pelloutier a. a. O. I. 181.
b) Liv. l. V. c. 34.
c) Pelloutier I. 168. Muchar altcelt. Norik. §. 15.
d) Pelloutier I. 370, 380, 391, 417, 423. allg. Weltg. XVII. Muchar a. a. O. §. 21. Kanngießer in der allg. Encyklop. v. Ersch u. Gruber XXI. 133. 134.
e) Pelloutier I. 179, 243, 257, 370, 379, allg. Weltg. XVII. 526. Muchar a. a. O. §. 20.
f) Siehe oben Note e.
g) Muchar altcelt. Norik. §. 16.
h) Allg. Weltg. XVII. 489 — 494. IX. 107. u. g. Muchar a. a O. § 15. Kanngießer a. a. O. 131
i) Pelloutier I. 396, allg. Weltg. XVII. 474 — 489. Muchar a. a. O. §. 17 Kanngießer a. a O. 127, 131.
k) Pelloutier II. 64. allg. Weltg XVII. 317 — 424. 521. Muchar a. a. O § 23. Kanngießer a. a. O. 133, 135.
l) Mascou Gesch. d. Teutschen I. 24 u. 7. Linhart I. 156. Klein I. c. 88. Muchar a. a O. §. 29 allg. Weltg. XVII. 495. Hormeyer's Wien I. 16, 54. 55. Kanngießer a a. O. 134 Schaffarik a. a. O. 39, 40.

unser Vaterland umfaßte, unter den verschiedenen Völkerschaften große Verschiedenheiten finden. Nicht alles, was uns die Besieger der Alpenvölker von den Besiegten erzählen, darf sogleich auch von den Bewohnern des norischen Alpenlandes geltend gemacht werden. Anders bildeten sich die Anwohner der adriatischen Meeresküste und die Inselbewohner, anders die Noriker zwischen ihren Alpenmauern. Die nahe offene Gelegenheit zum See- und Landraube machten jene die Bearbeitung ihres Landes vernachlässigen, und härteten das Gemüth, wogegen die Noriker größtentheils auf die Erzeugnisse ihres eigenen Landes und Fleißes beschränkt waren. Selbst die Art und Weise, wie Rhätien unter römische Herrschaft kam, und Norikum sich dieser ergab, scheint auf einen Unterschied des Charakters der Bewohner dieser beiden Nachbarländer zu deuten.

Wie den Norikern der Anreiz zum ausschweifenden Räuberleben fehlte, welcher in der Lage anderer celtischen und illyrischen Völkerschaften gegründet war, so mögen sie im Frieden ihren Boden gepflegt, und mit ihrem Fleiße gesucht haben, was ihre Stammgenossen auf der südlichen Alpenseite räuberisch zu suchen gewohnt waren. Nur Einmal finden wir sie im Vereine mit den Pannoniern auf einem wahrscheinlich räuberischen Einfalle in Istrien; denn die Ansiedlungsversuche der transalpinischen Celten in den Jahren 186 und 179 v. Chr. waren durch keine Feindseligkeit bezeichnet. Mit den Römern standen sie lange im freundlichen Bunde, und selbst in das römische Joch scheinen sie sich gutwillig gefügt zu haben a), da sie die Schutzwehre der Schneealpen durchbrochen sahen. Alles beurkundet einen mildern Charakter, welcher wohl durch ihre **Hauptbeschäftigungen** gebildet und bewahrt wurde: b) durch den **Ackerbau** c), die **Viehzucht** d), den **Bergbau** e),

der norischen Celten

a) Siehe oben S. 41 Juvavin S. 41. §. 42. Muchar altcelt Norik. § 22
b) Muchar altcelt. Norik. §. 22. römisches Norik. I. 414.
c) Klein l. c. I. c. 14. §. 6.
d) Klein u. Muchar l. c.
e) Klein l. c. I c. 14. §. 7. 8. 9. Mannert a. a. O. 490 Muchar a. a. O. §. 25, 26 Kanngießer a. a. O. 132 Wiener Jahrb d. Lit XXV. 180, 181

die Verarbeitung der rohen Produkte, besonders des Eisens zum Stahle a), und durch die zur Betreibung alles dessen nöthigen Handwerke. b) Daß in so wildreichen Gegenden stete Jagd betrieben wurde, läßt sich wohl nicht bezweifeln. Die friedlichen Verhältnisse, in welchen die Noriker mit den Römern standen, begünstigten den Handel mit Italien. [85] Wenn wir ungeachtet dieser Erwerbzweige dennoch Auswanderungszüge c) bemerken, so dürfen wir nicht vergessen, wie viel hiezu das Andringen nördlicherer Celten beigetragen haben könne. [86]

Wie bereits bemerkt wurde, finden wir schon unter Ambigats Regierung, dessen Schwestersöhne die Völkerzüge führten, welche bis in unsere Landstriche fortwirkten, gesteigerte politische Einrichtungen bei den Biturigern, welche den übrigen Celten den König gaben. d) Die celtischen Auswanderer kamen daher mit geregelteren Völkersitten in ihre neuen Ansiedlungen und nach und nach in das Norikum. Mehr Ausbildung kam noch hinzu durch die noch cultivirteren Wanderer aus Italien. e) Da wir in Gallatien, welches durch Celten aus den Gegenden dies- und jenseit der Donau bevölkert wurde, dieselbe Verfassung finden, wie im eigentlichen Gallien f), so dürfen wir hieraus selbst bei dem Stillschweigen der Alten auch bei den norischen Celten auf gleiche politische Einrichtungen schließen, wie sie in Gallien getroffen wurden.

Des durch Reichthum und Abkunft begründeten Standesunterschiedes bei den Galliern erwähnet Athenäus g) und Cäsar. [87] Von Edeln der cisalpinischen Gallier schreibt Polybius wiederholt in der Erzählung von dem cisalpinischen Kriege, vom bojischen Edeln Livius [88], von

---

a) Klein l. c. §. 10, 11.
b) Muchar a. a. O. §. 22.
c) Siehe oben S. 24.
d) Liv. l. V. c. 34 cf. allg. Weltg. XVIII. 481.
e) Muchar altcelt. Norikum § 18.
f) Klein l. c. I. c. 14. Beck's Welt- und Völkergeschichte II. 49.
g) l. IV. p. 36. bei Muchar altcelt. Norikum §. 17. S. 2.

einem gallischen Dynasten Appian [89], von dem Adel (den primoribus) der Segestaner Dio Cassius. [90]

Ihnen gegenüber erwähnet Cäsar des gemeinen Volkes bei den Galliern überhaupt a), und Appian bei den Segestanern. [91] Wenn dieses auch nicht aus Sclaven bestand, so waren doch viele Freie genöthiget, wegen Armuth unter das Patronat reicher Adeliger zu treten. [92] Der Sclaven (servi) bei den Galliern erwähnet Aulus Hirtius in der Fortsetzung der Kommentare Cäsars. [93] Livius führt im Gefolge der Gesandtschaft des Cincibilis, des regis Gallorum, und regulus trans alpes, Sclaven und Freie an. [94] Sclaven waren nebst Vieh und Pelzwerk ein Handelsartikel auf dem Handelsplatze Aquileja. [95]

Daß die Celten dies- und jenseit der julisch-carnischen Alpen in viele kleine Völkerschaften [96] getheilt waren, zeigt die Geschichte ihrer Kriege mit den Römern und die geographische Angabe des Plinius und Ptolemäus. Dieser letztere erwähnet b) besonders der Ambidraber, das ist der Draubewohner, und ein Grabstein, welchen Ambros Eichhorn c) in Paternion fand, Gruter d) aber aus Peter Apian e) unter der Aufschrift: Villach anführt, erinnert an einen solchen Ambidraben, welcher den Römern in einem berittenen Hilfscorps (eques auxiliaris) diente, und vielleicht einer der 300 Reiter war, welche der norische König dem Julius Cäsar zusendete. f) Er war der Sohn des Tinco und der Benina, und starb im zwanzigsten Lebensjahre. Das Monument wurde ihm erst in der römischen Periode gesetzt, weil die Celten wahrscheinlich erst von den Römern die Sitte der Grabschriften lernten. Nach Angabe der Alten und ins-

---

a) Siehe oben Note 86.

b) Geog. II. c. 14.

c) Beit. II. 20.

d) p. 520. n. 1.

e) Inscriptiones vetustatis totius fere orbis. Ingolst. 1534.

f) Siehe Note 101.

besondere nach der Erzählung Cäsars von dem gallischen Kriege bildeten die celtischen Völkerschaften eben so viele kleine Staaten. (civitates [97], conventus [98].) Auch das Land war in solche Gemeinden (civitates [99], respublicas) eingetheilt. a) Der Hauptort einer solchen civitas war der Vereinigungspunkt für die übrigen Ortschaften, mag öfters der civitas den Namen gegeben haben [100], und zugleich der Ort gewesen seyn, wo man sich über die Angelegenheiten der civitas oder des conventus zu berathen pflegte. b) Die öffentlichen Angelegenheiten wurden nur in den öffentlichen Versammlungen, bei welchen man bewaffnet erschien, verhandelt. Die Verhandlungen leiteten die Vornehmen mit einem Einflusse, der freilich nach dem Grade der Macht, des Ansehens und der Ueberredungsgabe Einzelner sehr verschieden war. [101] Daher erscheinen die Edeln auch unter dem Namen: magistratus [102], principes [103], senatores. [104] Brennus suchte c) nicht bloß die einzelnen Convente, sondern auch die celtischen Fürsten zur Truppen stellung für einen neuen Einfall in Griechenland zu bestimmen. Nach Cäsars Angabe [105] hatte das gemeine Volk in den öffentlichen Berathungen keinen Antheil, und wirklich erscheint der Einfluß, welchen das Volk zu Metulum und Segesta in die Berathung der magistratus und primores nahm, mehr gewaltsam als gesetzlich. [106]

Der Volksbeschluß (comune consilium) gab Sanktion und Richtschnur. [107] Wir haben oben S. 24 gesehen, wiedie nördlichen Celten die Verantwortlichkeit für die Einfälle in das Gebieth von Venetien ablehnten, weil die Sache ohneWissen der Volks-Versammlung und ohne deren Beschluß unternommen worden, somit nur für eine Privatsache angesehen wurde.

Die Uebermacht eines einzelnen Stammes oder gemeine Bedürfnisse und Noth erzeugten oft Staatenbünde unter einem gewählten Oberhaupte oder einem Usurpator. [108] Die Angelegenheiten eines solchen Staatenbundes wurden dann auch in einer allgemeinen Versammlung berathen und

a) Siehe Note 101.
b) Siehe Note 99
c) Siehe Note 25.

hierüber entschieden. a) Wie wir aus Strabo [109] und Tacitus [110] wissen, so waren den gallischen Völkerschaften ursprünglich monarchische Regierungsformen eigen, später traten aristokratische Formen ein. [111] Indessen kann dieses wohl nicht von allen gallischen Völkern [112] behauptet werden, wenn auch die Alleinherrscher durch die Optimaten und selbst durch das Volk sehr beschränkt wurden. [113]

Bei dem Mangel einer bei den celtischen Völkerschaften allgemein geltenden Regierungsform ist es schwer zu entscheiden, ob es, wenigstens jederzeit, ein geschlossenes Königreich Norikum gegeben habe. Eincibilis war ein König der Celten jenseit der Alpen (regulus Gallorum transalpinorum), es läßt sich aber nicht ermitteln, ob er ein norischer König gewesen sey; noch weniger läßt sich dieses vom Balanus, dessen Volksnamen selbst Livius nicht wußte, darthun. b) Die Römersteine bei Eichhorn [114] und Gruter [115], der Krieg Tibers mit Marbod, welchen Vellejus Parterculus erzählt [116], und die Stelle bei Sueton in Tiber c. 16 [117] gehören der Periode nach der Unterwerfung der Noriker durch die Römer an. Diese Stellen können daher für ein Königreich Norikum nicht zeugen, und berechtigen zur Vermuthung, daß die Worte: Regnum Noricum eben so wenig ein Königreich Norikum andeuten, als die Angabe des Mittelalters von einem Regnum Carantanum auf ein Königreich Kärnten schließen lassen. Nur Cäsar nennet uns zweimal einen norischen König. c) Er scheint ein Oberhaupt der wider eine von außen her drohende Gewalt vereinten norischen Völker gewesen zu seyn, wie Vercingetorix das Oberhaupt der verbundenen gallischen Völkerschaften war. [118] Vielleicht bildete Norikum gerade zur Zeit der Hingabe an die Römer einen Völkerstaat, ein Regnum, unter einem Oberhaupte, Rex, wie wir den Vocio und Vercingetorix oben bezeichneten, und es ging in solcher Art die Bedeutung Regnum auf die Angaben der Steindenkmäler und der Historiker über?

---

a) Allg. Weltg. XVII. 476.
b) Siehe Note 33.
c) Siehe Note 41 u. 42.

Von Steuern und Zöllen bei den Galliern erwähnt Julius Cäsar [119], von derlei Gefällen bei den einheimischen Celten oder ihren nächsten Nachbarn kommt aber keine Stelle vor. Der Zoll, welchen die Salasser von denen forderten, die an ihren Wohnsitzen vorüberzogen, scheint eben so eine bloße Beute gewesen zu seyn, wie die Zölle, welche manche Ritter des Mittelalters den Kaufleuten abnöthigten, welche an ihren Burgen vorüber zogen, oder vorbeischifften.

So weit die Geschichte reichet, finden wir bei den Celten Städte. a) Appian unterscheidet Dörfer und Stadt bei den Japoden, und nennet Segeste civitas, urbs. [120] Plinius nennet [121] Virunum, Celeja, Aguntum, Viana, Aemona, Claudia, Flavium Solvense Städte der Noriker. Zum Theile verräth schon der Name den celtischen Ursprung. b) Noch mehr dürfen wir aber daraus, daß mehrere aus ihnen als römische Kolonien angetroffen werden, aus gutem Grunde schließen, daß sie schon vor der Römerperiode bestanden, und von den Römern bereits angetroffen wurden. c) Strabo nennet [122] Noreja eine Stadt. Der norischen Kastelle erwähnet Virgil. [123]

Daß die Celten in den Alpen ober Aquileja den gallischen Dialekt gesprochen haben, scheinet Appian in seiner Erzählung von der Flucht des Decius Brutus d) anzudeuten. Daß dieser Dialekt Manches von dem der Nachbarvölker, besonders der Illyrier, angenommen habe, ist sehr wahrscheinlich. Von der Celtensprache in Norikum haben wir nur noch in Orts- und Personen-Namen einige Ueberreste, und auch diese zum Theile romanisirt. e) Bei dem erwiesenen Verkehre mit Italien, und dem höchst wahrscheinlichen mit Griechenland ist es sehr glaublich, daß den norischen Celten

---

a) Mannert III. 14. Kanngießer a. a. O. S. 132.
b) Muchar altcelt Norikum §. 18. S. 18.
c) Muchar römisches Norikum I. 151.
d) Siehe Note 89.
e) Linhart I. 155. Klein I. c. 15.

die römische und die griechische Sprache nicht unbekannt blieb, wenn selbe auch nicht allgemein üblich war. a) Von celtischer **Schrift** mangeln uns sowohl einheimische als nachbarliche Proben.

Wie die Sprache mögen die norischen Celten auch den **religiösen Cultus** aus Gallien in ihr neues Vaterland gebracht haben. Spätere Einwanderer aus dem tuszischen Gallien mögen allerdings manche Neuerungen, manche Umbildung des Altherkömmlichen oder das Anpassen des Neuen in ältern Formen bewirkt haben. Auf Römersteinen Kärntens fanden sich bisher noch wenige celtische Gottheiten, und selbst diese Monumente sind mit Vorsicht zu gebrauchen, da sie aus der Römer-Periode herrühren. Bei der großen Ausbreitung des Gestirn- und Elementen-Dienstes überhaupt und des Sonnendienstes insbesondere b) ist es wohl sehr wahrscheinlich, daß auch unsere Urväter **Sonnen-Verehrer** gewesen seyen. Ob wir aber deßhalb den Mithrasdienst schon in die erste Periode der vaterländischen Geschichte hinauf zu setzen befugt seyn c), dürfte noch sehr bezweifelt werden. Als eigentlicher Naturdienst war der Mithrasdienst die Frucht einer weiter vorgeschrittenen Geistesbildung. d) In Ost-Asien (Indien) e) wo sich die Kultur stiller und daher früher entwickeln konnte, gebildet, kam der Mithrasdienst selbst nach Vorder-Asien erst nach den Kriegszügen K. Alexanders, des Eroberers. f) Durch Griechen konnte dieser Kultus schon frühzeitig zu den norischen Celten gebracht werden; weit wahrscheinlicher ist es aber, daß derselbe,

---

a) Muchar altcelt. Norikum §. 29. Hormeyer's Wien I. 54. Jahrb. d. Lit. XXV. 183.

b) Lobegott Lange in der allg. Encyklop. v. Ersch u. Gruber II. Sekt. V. 113 u. s. w.

c) Eichhorn's Beiträge I. 56 — 58. Jahrb. d. Lit. XXIV. Anzeigeblatt S. 2.

d) Lange a. a. O. S. 117.

e) Jahrb. d. Lit. 1818 I. 107, 108, 113, 114.

f) Christ. Meiners de Zoroastris vita, inventis et scriptis Comentatio II. in Volum I. Coment. Soc. Reg. Gotting. Clas. hist. et philolog. p. 59 etc.

wenigstens in der Umbildung [124], wie wir ihn auf den bisher in Kärnten aufgefundenen Mithrasteinen finden, erst durch die Römer [125] in Norikum ausgebreitet a) wurde, zumal als die genannten Denkmale erst der römischen Kaiser-Periode angehören. b) — Eine den Celten eigenthümliche Gottheit war der Bellenus, insbesondere auch bei den Norikern. Er kommt auch unter dem Namen Abellio und Apollo Bellenus vor, und wird von Einigen für Apollo, von Andern für einen Beschützer der Eisengruben gehalten. [126] Der Denkstein auf der Zigulln bei Klagenfurt erinnert an den einheimischen Kultus dieses Bellenus oder Bellinus. [127] — Da die bisher in Kärnten aufgefundenen, dem Herkules gewidmeten Lapidar-Monumente [128] sämmtlich der römischen Periode angehören, so läßt sich hieraus weder auf die Periode, in welcher der Kultus des Herkules in Kärnten Eingang fand, noch auf das Volk, welches ihn hierher brachte, schließen. Das Alterthum kennet den gallischen Herkules c), und es konnten daher dessen Kultus schon die gallischen Einwanderer nach Norikum gebracht haben. Auch von Griechenland herauf konnte der Mythus von dem idäisch-daktylischen Herkules, dem Berggeiste, dem Beschützer unterirdischer Schätze, dem unverwundbaren und nie besiegten d) eingewandert seyn. e) Nehmen wir den Grundbegriff vom Herkules, als den eines Wohlthäters der Nation, so dürfte vielleicht Kärnten seinen eigenen Herkules gehabt haben, wenigstens deutet dahin die Sage von dem Ursprunge des Namens Virunum [129], welche an den Sieg über den erymanthischen Eber erinnert. — Die Göttin Ciza, an deren Festtage die Römer nicht ferne von den Alpen im offenen Felde am Zusammenflusse zweier ungemein reißenden Ströme

---

a) Muchar altcelt. Norikum §. 24. Lange a. a. D. S. 118.

b) Jahrb. d. Lit. XXIV. Anzeigebl. S. 2. XXV S. 179. 180.

c) A. Vogel in d. allg. Encyklop. v. Ersch u. Gruber I. Sekt. VI. S. 41.

d) Vogel a. a. D. S. 39 u. 364. S. 40 u. 366.

e) Muchar altcelt. Norikum § 25 römisches Norikum I. 314.

besiegt wurden a), gehört Rhätien an, und noch gegenwärtig rühmet sich Zizers in Graubündten von ihr den Namen und den berühmtesten Tempel gehabt zu haben. b) — Da mit Ausnahme Britanniens die Druiden in den Kolonien der Celten nicht gefunden werden c), so zerfällt die Annahme des Jaunsteines als eines Opfersteines celtogallischer Druiden d), die des Herzogsstuhles zu Karnburg als eines druidischen Opfertisches e), und die der druidischen Haine in Norikum. f) — Die Menschen-Opfer der Skordisker werden als besonderes Zeichen ihrer Wildheit und als ihnen eigenthümlich angegeben [130], aus dieser skordischen Sitte kann also nicht auf eine gleiche grausame Uebung bei unseren celtischen Vorfahren geschlossen werden.

In einem Lande, wo Städte und Dörfer sind, gibt es auch Verbindungswege zwischen ihnen, und wo Verkehr im Innern des Landes und außer demselben getrieben wird, gibt es zuverlässig auch Straßen hiezu. Ich zweifle daher nicht, daß schon in den frühesten Zeiten solche Verbindungs-Wege und Straßen in unserem Vaterlande bestanden haben. [131] Allein zwischen Straßen, die das nächste Bedürfniß bahnet, und Kunst-Straßen, die nur ein Staat mit umfassender Staatsklugheit und mit einem nicht geringen Kunst- und Kosten-Aufwande, besonders dort, wo, wie in unserem Vaterlande, unsägliche Natur-Hindernisse dem

a) Muchar altcelt. Norikum §. 24.

b) Jahrb. d. Lit. XXV. 180.

c) Kanngießer in d. allg. Encyklop. v. Ersch u. Gruber I. Sekt. XXI. 125. M. Gottlieb Wernsdorf de Republica Galatorum. Norimb 1743. p. 325. Pauly in d. Realencyklop. d. Alterthumswissenschaft II. 1267. Richter in der allg. Encyklop. v. Ersch u. Gruber I. Sekt. XXVII. S. 486 mit Angabe der Quellen und Hülfswerke.

d) Jahrb. d. Lit. XXV. 179.

e) Kärnt. Zeitschrift III. 156.

f) Muchars römisches Norikum. I. 421.

Menschenwerke sich entgegen setzen [132], bauen läßt; endlich zwischen Wegen, auf welchen die Bahn zu Raub- oder Eroberungszügen gebrochen wird, und zwischen Heeresstraßen nach geregelten Begriffen ist immer noch ein weiter Zwischenraum. Die Wege und Straßen der celtischen Vorzeit mögen daher wohl die Grundlage gewesen seyn, auf welcher die Römer fortbauten a), allein der Zustand, in welchem wir Norikums Straßen in der Römerperiode finden, gehört offenbar nur dem römischen Straßenbaue an b), wenigstens machen uns die Angaben der Alten über die ältesten Wege unserer Alpenländer keine hohen Begriffe von der Straßenbaukunst unserer celtischen Vorfahren. [133] Von zwei Celtenwegen sind uns Angaben aus dieser frühesten Periode erhalten worden. Der erste ist der Weg, auf welchem der Konsul Cn. Papirius Carbo in Norikum eindrang, und den Cimbern entgegen rückte. Er mußte der kürzeste seyn, auf welchem er von Aquileja herauf in das Gebieth der Noriker gelangen konnte. Dieses berechtiget zur Annahme, daß dieser Heerweg derselbe gewesen sey, auf welchem man noch gegenwärtig mit dem kürzesten Zeitaufwande von Aquileja über Görz, über den Predil und über Raibl in das kärntnerische Kanalthal gelangt. Ich werde in den spätern Perioden dieser Geschichte noch mehrmals von ihm zu sprechen Gelegenheit haben. Der zweite Celtenweg, dessen ausdrücklich erwähnet werden muß, ist der, welchen Cäsar zur römischen Heerstraße umgestaltet haben soll, und für jeden Fall hierzu vorbereitete. Ich habe meine Vermuthungen hierüber bereits oben dargelegt, und werde auch auf ihn in der Geschichte unseres vaterländischen Alterthumes sowohl, als auch des Mittelalters wieder zurückkommen.

Wie die Celtenstraßen ihre Beschreiber erst in der Zeit der Römerherrschaft erhielten, so erhielt auch unser Land und mancher Kulturzweig desselben die Beschreiber erst an spätern Griechen und Römern, und es ist schwer zu ermitteln, was von ihrer Darstellung der früheren, was der späteren

---

a) Siehe Note 131.

b) Jahrb. d. Lit. XXXIII. 218. 224.

Zeit angehörte. Es wird daher von Manchem, wenn der frühere Bestand auch nicht verkannt werden kann, umständlicher nach quellenmäßigem Zusammenhange, in der folgenden Periode gehandelt werden, in welcher ich die Geschicke und Zustände unserer Vorältern unter der Römerherrschaft zu erzählen versuchen werde.

Berichtigungen.

Zur Geschichte.

Seite 18 not. a) Z. 3 statt Guthem — Guthrie.
„ 32 Z. 1 statt Cividule — Cividale.
„ 36 „ 23 „ Hebeus — Hebrus.
„ 39 „ 6 „ den Ufern — die Ufer.

Zu den Quellenstellen und Erläuterungen.

Seite 4 Z. 21 statt Husson — Hudson.
„ 6 „ 20 „ politischen — polnischen.
„ 7 „ 14 „ Martomannen — Markomannen.
„ 18 „ 9 „ Note 5 — Note 6.
„ 24 „ 1 „ vis — vi.
„ 42 Note 58 *) Z. 2 statt habe — haben.
„ 43 Z. 1 statt e Segestanit — et Segestani.

Zweite Periode.

Vom Jahre 13 v. Chr. — 476 n. Chr. Geb.

Kärnten unter der Römerherrschaft von 13 v. Chr. — 476 nach Chr. Geb.

Mit der Unterwerfung unserer norischen Voraltern war durch Octavianus Augustus das Ziel erreicht, welchem die römische Herrschsucht oder Staatsklugheit durch zwei hundert und siebenzehn Jahre entgegen strebte. a) Die Donau wurde zur Reichsgränze, und die rhätisch-norischen Hochgebirge, einst die Schutzwehr der celtischen Landsaßen gegen die römische Herrschaft, wurden nun zur Vormauer Italiens gegen die am linken Donauufer seßhaften Germanen. Dieses gab unsern Landstrichen in dem großen Landgebiethe der römischen Eroberer die zu keiner Zeit übersehene Bedeutung, und diese bedingte das Verhältniß unseres Vaterlandes im römischen Staate, dem selbes nun durch beinahe fünf Jahrhunderte angehören sollte.

Kärnten ein Theil d. großen Illyrikums und bei den Kaiser-Provinzen.

Vierzehn Jahre **vor** der Unterwerfung des norischen Landes theilte Octavianus, welchen ich künftig Augustus nennen werde, im siebenten Konsulate, zwanzig und sieben Jahre vor Christi Geburt, b) nachdem ihm sein Vaterland die Reichsverwaltung aufgetragen, die Provinzen mit dem römischen Senate in solcher Art, daß er sich nur die vorbehielt, welche, weil sie mit noch feindlichen Völkern gränzten, oder, weil ihre Bewohner zum Befreiungs-Versuche geneigt waren, größere Gefahren drohten, und daher militärische

---

a) Siehe S. 40 Note 75.

b) D. Karl Höck römische Geschichte vom Verfalle der Republik bis zur Vollendung der Monarchie unter Constantin. I. 327. Wurm l. c. p. 237.

Besatzungen forderten, oder doch eine größere, schwierigere Obsorge auflasteten. Die friedlicheren Provinzen, welche auch ohne Waffengewalt leicht im Zaume zu halten waren, worin immer Ruhe, selten Krieg war, gab er dem Senate zur Verwaltung. [1]

Im Laufe der Zeit änderte sich zwar diese Eintheilung, und schon Augustus wechselte die Provinzen. [2] Allein der Grund dieses Wechsels war wohl nicht ein Wechsel des Grundsatzes, der bei der ersten Theilung leitete, sondern nur eine Aenderung der in der Zeit sich verschieden gestaltenden Provinzial-Verhältnisse. [3]

Vierzehn Jahre nach jener ersten Theilung der Provinzen-Verwaltung wurden mit den Rhätiern zugleich die Noriker der römischen Herrschaft unterworfen, und damit die Unterwerfung der Völkerschaften zwischen Italien und Deutschland, zwischen den Alpen und der Donau beendet. Die eroberten Landstriche (somit auch unser Vaterland) wurden aber zu dem bereits früher tributbaren Illyrien gezogen, so, daß man die Mösier, Pannonier, Noriker, Rhätier und deren Nachbarn am rechten Donau-Ufer überhaupt als Illyrier bezeichnete, und, nach des Geschichtschreibers Appian Aussage, das ganze Land, vom Ursprunge der Donau bis an das schwarze Meer, so weit es an Rom tributpflichtig war, Illyrikum genannt wurde. [4]

Wenn wir nun zurücksehen in die Geschichte der Völkerschaften dieses ausgedehnten Illyrikums und bemerken, wie sich die Pannonier und Rhätier nur nach wiederholten Kämpfen ergaben, a) wie die ersteren schnell die Gelegenheit ergriffen, des römischen Joches los zu werden, b) wie die Römer den letztern erst dann trauen zu dürfen glaubten, als man ihnen die kräftige Jugend aus dem Lande nahm, und nur den Theil der Bevölkerung zurückließ, der für den Landbau, aber nicht zum Kriege fähig war; [5] und wenn wir endlich die Lage der Noriker erwägen zwischen den freien

a) Siehe oben Seite 39 u. 40.

b) Siehe oben Seite 39.

Deutschen im Norden, dann den unverläßlichen Pannoniern und Rhätiern im Osten und Westen: so dürfen wir, des Schweigens der Zeitgenossen ungeachtet, annehmen, daß die neu eroberten Bestandtheile des nun vergrößerten Illyrikums, somit auch die Landstriche unserer Voraltern, den Kaiser-Provinzen zugezählt wurden. Wir sind zu dieser Annahme um so mehr befugt, da der Geschichtschreiber Dio Cassius zu versichern scheint, daß alle nach der Provinzen-Theilung eroberten Landstriche dem Kaiser zugewiesen worden seyen, [6] und selbst die altrömische Provinz Illyrien, welche sich auf das Land der Dalmaten, Liburnier und Japoden beschränkte, späterhin aus einer senatorischen Provinz in eine kaiserliche verwandelt wurde. a)

Die ersten Einrichtungen.

Wie wir nun, mehr auf dem Wege historischer Schlußfolgerungen, als auf dem Grunde bestimmter Angaben, zu der Annahme, daß unser Vaterland nach der Unterwerfung seiner Bewohner unter des Augustus unmittelbare Obsorge gestellt wurde, gelangen konnten, so mangeln auch solche Quellenstellen, welche uns bestimmt über die Einrichtungen, die Augustus in diesem seiner kaiserlichen Verwaltung zugewiesenen Landtheile getroffen hatte, zu unterrichten vermögen.

Umsicht und planmäßiges Handeln sind unverkennbare Hauptzüge in dem Charakter des Augustus. Planmäßig erwarb er sich stufenweise die Alleinherrschaft, und umsichtig wußte er sich selbe zu erhalten, bis an sein Abtreten von der Schaubühne der Welt. Wohl berechnet waren seine Ländererwerbungen, und klug gewählt die Einrichtungen, durch welche er das Eroberte erhalten, und in einen Verband zu bringen beabsichtete, der sowohl dem Ganzen des Staates förderlich, als auch für seinen eigenen Vortheil tauglich war. Wir können daher nicht vermuthen, daß er gerade unsere für Italien hochwichtigen Landtheile ohne Provinzial-Einrichtung gelassen haben sollte. Wenn wir jedoch anderseits

---

a) Siehe oben Note 2.

auch das Benehmen der Römer in neueroberten Provinzen, wie selbes aus der Geschichte dieses weltbeherrschenden Volkes hervorgeht, und besonders die Grundsätze des Julius Cäsar und des Augustus, wie selbe aus ihren Thaten sich kund geben, in das Auge fassen, so können wir annehmen, daß Augustus unser neuerobertes Vaterland nicht ohne Provinzial-Einrichtungen ließ, daß sich diese aber nicht über das nächste Bedürfniß hinaus erstreckten, und eine Gleichstellung mit den früher eroberten und bereits organisirten Provinzen nicht Statt gehabt haben dürfte. Behauptung in dem eroberten Lande, Sicherung desselben vor feindlichen Einfällen, Erhebung des Tributes und Ueberwachung durch eine römische Magistrats-Person waren die am meisten dringenden, für die ersten Momente aber hinreichenden Anstalten. [7] Nur gelegentlich wurden diese Anfänge einer Landesverfassung in der Folge vervollständiget. Man ließ den Besiegten noch immer ein eigenthümliches nationales Daseyn. a) Sie sollten sich nach und nach selbst der Nationalität entäußern, sich romanisiren, damit sie dann um so leichter das volle Gewicht der Fremdherrschaft ertrügen. Sehen wir nach unsern südlichen Nachbarn, den Japoden, Liburniern und Dalmaten; ihre Landschaften bildeten Cäsars illyrische Provinz, und doch erscheinen sie mehr als tributpflichtige Bundesgenossen, wie als unterthänige Provinzialen, und Cäsar mehr als Schutzherr, b) wie als Gewalthaber der spätern Kaiser-Periode. Auch dann, als sie reuig vor Cäsar erschienen, und um Verzeihung ihres Abfalles bathen, war nicht Gnade, um was sie bathen, sondern Cäsars Freundschaft und Bündniß. Nur Tribut und Geißelstellung waren die Bedingnisse der Verzeihung, und drei Legionen mit einer zahlreichen Reiterei die bewaffnete Garantie des erneuerten Verhältnisses. c) Wie Augustus die Form der Republik schonte und zu seinem Vortheile zu benützen wußte, mag er auch den

---

a) Ferdinand Walter's Gesch. d. röm. Rechtes bis auf Justinian. S. 217, 218.

b) Siehe Seite 38 u. Note 52.

c) Siehe Seite 38 Note 70.

besiegten Völkerschaften ihre nationale Eigenthümlichkeit gelassen haben, in so fern selbe mit römischer Oberherrschaft bestehen konnte. Den Aegyptiern gab man die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten in Städten und Distrikten zurück, und um die Juden nach und nach an die römische Verwaltung zu gewöhnen, gab Augustus einen Theil von Judäa als ein unabhängiges Fürstenthum an Herodes, wenn dieser auch wenig mehr, als ein römischer Beamter war. a) So mag denn auch unser Vaterland nach der Hingabe an die Römer mehr einem kriegerisch besetzten Lande, als einer förmlich einverleibten Provinz gleich geachtet worden seyn. Manche Einrichtung, welche die unruhigen, kampflustigen Nachbarn nöthig machten, waren entbehrlich bei den friedlichen Norikern, und, was im norischen Uferlande an der Donaugränze gefordert wurde, verhielt sich anders im Binnenlande, zu welchem unser Kärnten gehörte. — Da die römischen Einrichtungen schon in ihren Anfängen bedeutend auf des eroberten Landes innere Zustände einwirkten, so glaube ich, jene dann am schicklichen Orte darzustellen, wenn ich diese am Schlusse der gegenwärtigen Periode zu beleuchten versuchen werde.

Dem Forscher für Kärntens älteste Geschichte kann es nicht entgehen, daß der Theil des großen Illyrikums, welcher das heutige Kärnten umfaßte, bey den römischen Geschichtschreibern selten, und fast nur nebenher zu einer Erwähnung gelangte. Fern gelegen von der Donaugränze übersah ihn auch der Geschichtschreiber, welcher sein beobachtendes Auge nach den Begebenheiten im norischen Uferlande gerichtet hatte. Selbst die kriegerischen Aufzüge, welche nach diesem Lande zur Wahrung jener Gränze geschahen, scheinen, wenigstens Anfangs, nicht durch unser Vaterland, sondern westlich und östlich von demselben durch Rhätien, und an der norisch-pannonischen Gränze erfolgt zu seyn. Eben so fern lag das heutige Kärnten von der Heerstraße,

Die frühesten Ereignisse.

---

a) F. Ch. Schlosser's universal-historische Uebersicht der Geschichte der alten Welt und ihrer Cultur III. 1. S. 115 u. 116.

auf welcher die Soldaten-Kaiser gegen Italien zur Behauptung des Kaiserthrones hinabzogen. Hierzu kam der friedliche Geist unserer Voraltern, in Folge dessen sie sich geräuschlos den Römern unterwarfen, so, daß der Zeitpunkt der Unterwerfung Norikums den Geschichtschreibern unbekannt blieb. Diesen friedlichen Geist bewahrten sie fast durch die ganze Periode der Römerherrschaft. Es dürfte nicht an Anlässen zur Unzufriedenheit, noch an einzelnen Unzufriedenen gemangelt haben; allein jene muß der Gesammtheit entweder fremd geblieben oder nicht über ein stilles Dulden hinausgegangen seyn, da doch in den wiederholten Aufständen unserer Nachbarn Anreiz genug gelegen war, im Vereine mit diesen einen Versuch zur Vertreibung der römischen Zwingherren zu wagen.

13 v. Chr. Aufstände der Pannonier. Bereits in demselben Jahre, als die Noriker sich unterworfen haben, drohten die Pannonier mit einem Befreiungs-Kampfe. Augustus sendete wider sie seinen Freund und Schwiegersohn Agrippa. Ungeachtet des nahen Winters rückte der Römer wider die Aufrührer, und diese, hierdurch eingeschüchtert, ließen von dem Unternehmen ab. Auf der
12 v. Chr. Heimreise starb Agrippa in Kampanien, [8] und die Nachricht von seinem Tode war für die Pannonier der Ruf zu neuem Aufruhre. Augustus schickte wider sie den Stiefsohn Tiberius, der die Aufrührer mit Beihilfe der Gränz-Nachbarn, der Skordisker, besiegte. Das Land wurde verheert, die Besiegten mußten die Waffen ausliefern und dulden, daß ihre Jünglinge als Sclaven aus dem Lande geschleppt wurden. [9] Nichts desto minder erhoben sich die Pannonier im nächsten Jahre wieder, nachdem mit Tiberius der größere Theil der
11 v. Chr. Truppen das Land verlassen hatte. Ihnen schlossen sich die Dalmaten (Illyrier) an. Beide erlagen jedoch der Kriegskunst der Römer. [10] — Wir finden nicht, daß sich bei irgend einem dieser Befreiungs-Versuche die Noriker den Pannoniern angeschlossen hätten. Wollte man aber vielleicht diese Ruhe der Noriker einer klugen Voraussicht des unglücklichen Ausganges der pannonischen Sache zuschreiben, so treffen wir bald auf Ereignisse, welche, gehörig benützt, einen günstigen Erfolg kaum bezweifeln ließen.

Aufgeschreckt durch die Fortschritte der Römer diesseit Marobod.
des Rheines vereinten sich die suevischen Völkerschaften im südlichen Deutschlande zum Schutze der germanischen Donau-Marken. a) Oberhaupt dieser Markmannen war der Sueve Marobod, ein Mann von edler Geburt und großen Vorzügen des Geistes und des Körpers. [11] Sein Reich wuchs durch Siege und durch Unterhandlungen. Zur Linken und vor ihm lagen Theile Germaniens, zur Rechten die Pannonier, im Rücken das Land der Noriker. [12] Er war die Hoffnung der mit der römischen Herrschaft unzufriedenen Völker, und das Asyl der einzelnen flüchtigen Patrioten. Mit einem Heere von siebenzig tausend Fußgängern und vier tausend Reitern, beiläufig vierzig geographische Meilen von den italienischen Gränzalpen entfernt, [13] erschien Marobod den Römern gefährlicher, als einst die Könige Pyrrhus und Antiochus. [14] Tiberius beschloß daher gegen ihn den
Krieg, welcher im nächsten Jahre von verschiedenen Seiten 5
beginnen sollte. Tiberius selbst wollte von Carnuntum aus, hart an der norischen Gränze (zwischen Deutsch-Altenburg und Petronel im heutigen Viertel unter dem Wiener-Walde) mit dem illyrischen Heere in das Land der Markmannen vor-
dringen. [15 Schon hatte er die Winter-Quartiere an der 6
Donau verlassen, und war nur mehr fünf Tagereisen von den feindlichen Vorposten entfernt, schon stand in einer fast gleichen Entfernung von dem Feinde der vom Westen her vorgerückte Saturninus, und nach wenigen Tagen sollten sich die beiden Heere an der bestimmten Stelle vereinigen, da erscholl die Nachricht, daß ganz Pannonien, Dalmatien, die Völker zwischen Italien, Norikum, Thracien und Macedonien, der Donau und dem adriatischen Meere, die Waffen ergriffen hätten. Ein Theil des Feindes zog über Nauportum (bei Oberlaibach) und Triest gegen Italien; [16] dieses war schutzlos, innerhalb zehn Tagen konnte der Feind im Angesichte Roms erscheinen. [17] Schnell wurde mit Marobod Frieden geschlossen, und es begann ein blutiger dreijähriger Krieg, welcher, dem punischen gleichgeachtet, [18]

---

a) Luden I. 211 u. f. f. Strabo VII. 209 [444].

9 nicht ohne Verrath [19] mit der Unterwerfung der Dalmaten und Pannonier endete. a)

Weder an der Sache Marobod's, noch an der Unternehmung der Pannonier und übrigen Illyrier nahmen die Noriker Theil, obgleich es ihnen so wenig, wie den Römern, entgehen konnte, wohin Rom ein vereinter Angriff vom Norden herab gebracht haben würde. Sollten vielleicht, wie Einige [20] glauben, dazumal noch keine Römer im Lande der Noriker bis an die Donau gewohnt und unsere Voreltern, zumal bei der Fortdauer der altvaterländischen Gebräuche, die Abhängigkeit von Rom minder gefühlt haben, als die Nachbarn in Pannonien und Groß-Dalmatien? So viel scheinet man annehmen zu dürfen, daß bei den Vorgängen, die ich bisher zu erzählen versuchte, die Aufmerksamkeit der römischen Machthaber **vorzüglich** nur auf den Theil des **östlichen** Norikums gerichtet war, welcher den römischen Heeres-Abtheilungen den schnellesten Uebergang von Italien nach dem westlichen Pannonien darboth, von woher aber auch dazumal nach derselben Zugeslinie, wenn auch mit entgegengesetztem Ausgangspunkte, für Italien die augenscheinlichste Gefahr drohte. Dieser Theil lag im Süden wie im Osten außer den heutigen Marken unseres Vaterlandes, da die Marsch-Linie dazumal, wie später, über Nauportum (bei Oberlaibach), Aemona (Laibach), Cilli, Raab, dem alten Carnuntum, zulief. Als aber auch von Rhätien her neue Gefahren für Italien drohten, **dagewannen auch die westlichen Alpen**, welche in nicht bedeutender Entfernung von der rhätisch-norischen Gränze die Noriker von Italien schieden, und mit diesen **unser kärntnerisches Oberland** eine neue Bedeutsamkeit. — Dieses war zuerst der Fall in den Kaiserkämpfen zwischen Otho, Vitellius und Vespasianus.

Nero. Ungefähr vierzehn Jahre seufzte der römische Staat unter dem blutdürstenden Ungeheuer Nero Claudius Cäsar. Endlich kam die Befreiung, und das erste Zeichen gab Gallien

---

a) Dio Cass. l. 55. c. 29. 33, 34. p. 566 u. s. f.

unter seinem Statthalter C. Julius Binder. [21] Durch diesen gelangte die Aufforderung, sich an die Spitze der Befreier des Menschen-Geschlechtes zu stellen, an Sergius Sulpicius Galba, den Statthalter im Tarraconensischen Spanien. [22] Der Aufforderung folgte schnell der Beifall der Truppen. Galba wurde als Kaiser ausgerufen, a) fast alle Statthalter schlossen sich dem Unternehmen an, b) und in Rom, wo die Unzufriedenheit die höchste Stufe erreicht hatte, c) war Senat und Volk um so geneigter in Galbas Wahl einzustimmen, d) als er nur der Feldherr des römischen Senates seyn zu wollen erklärte. [23] Nero starb einen scheinbar freiwilligen Tod, e) Galbas Unklugheit, sein Geiz, seine grausame Strenge und die Abhängigkeit von seinen Günstlingen erregten jedoch bald neue Unzufriedenheit. f) Das einmal gegebene Beispiel, daß der Staat seinen Fürsten durch den Willen der Truppen zu erwarten habe, fand bald eine verderbliche Nachahmung. Die Legionen in Ober-Germanien drangen auf einen neuen Kaiser, g) und die in Nieder-Germanien riefen den Aulus Vitellius als solchen aus. h) Die in Rom befindlichen Truppen, welchen Galba die versprochenen Geschenke auszuzahlen zögerte, und mit einer ungewohnten Mannszucht drohte, i) erklärten sich für Markus Salvius Otho, welcher durch Schmeichelworte, Versprechungen und Geschenke ihre Gunst

9. Juni 68

---

a) Dio Cass. l. 63 c. 23. p. 725. Sueton in Nerone c. 42.

b) Plut. in Galba c. b. Fol. 314.

c) Sueton in Nerone c. 45.

d) Dio l. c. c. 29. p. 727.

e) Zumpt Annales p. 126. Sueton in Nerone c. 49. Dio l. c. c. 29. p. 727.

f) Plut. in Galba c. 16 — 18 fol 315 — 816. Dio l. 64. c. 2. p. 718 — 729. Sueton in Galba c. 12, 14, 15. Tacit. Hist. l. I. c. 6, 7.

g) Tacit. l. c. c. 12.

h) Plut. l. c. c. 22. Fol. 316. Dio l. 64. c. 4. p. 729.

i) Plut. l. c. c, 1, 8, 18, 21, 22, 25. Tacit. Hist. l 1. c. 5, 23, 24. Sueton Galba c 16.

69 zu gewinnen verstand. a) Galba wurde ermordet, b) Otho
15. Jänn. als Cäsar und Augustus begrüßet. c)

Thronstreit zwischen Otho und Vitellius.

Wie man sich über Nero's Tod freute, freute man sich über den an Galba verübten Mord. d) Aber bald nach des letztern blutigem Ende verbreitete sich von neuem die bis dahin geheim gehaltene Nachricht von der Wahl des Vitellius. [24] Die Legionen in Nieder-Germanien hatten ihn zum Kaiser ausgerufen, und die ober-germanischen dieser Wahl beigestimmt. e) Otho's Versuche, sich mit Vitellius über die Thron-Ansprüche auszugleichen, blieben ohne Erfolg, f) Provinzen und Armeen waren zwischen beiden Thron-Bewerbern getheilt, und der Bürgerkrieg war unvermeidlich. g) In unserem östlichen Nachbarlande Pannonien entschieden sich die Legionen für Otho, eben so die in Mösien und Dalmatien; [25] dagegen erklärte sich in unserem Westen Rhätien für Vitellius. [26] In der Mitte entgegengesetzter Parteien entschied sich Petronius, der Statthalter in Norikum, deutlich für Otho, indem er die Truppen sammelte, und die Brücken über die Flüsse abbrechen ließ. h) Seine Absicht war offenbar gegen Cäcinna, den Feldherrn des Vitellius gerichtet, welcher aus Germanien, durch das Land der Helvetier, auf Rhätien zukam, um über die rhätischen Alpen in Norikum einzudringen. Da es ihm aber nicht entgehen konnte, wie Norikum schon wegen seiner Lage zwischen Pannonien und Rhätien, welche entgegengesetzten Interessen folgten, dem Sieger von selbst zufallen müsse, der Kampf jeden Falles auch nur in Italien

---

a) Tacit. l. c. c. 23 — 26. 37. Dio l. 64. c. 8. p. 730.

b) Plut. l. c. c. 26, 27. Dio l. c. c. 6. p. 730. Sueton l. c. c. 19 — 22. Tacit l. c. c. 40, 41. Zumpt. l. c. p. 126.

c) Dio l. c. c. 8. p. 731. Plut. l. c. c. 128.

d) Sueton in Galba c. 20.

e) Tacit. Hist. l. I. c. 57. Sueton in Othone. c. 8

f) Plut. in Othone c. 4. Fol. 318. Sueton l. c. c. 8 Dio l. 64. c. 10. p. 732.

g) Tacit. l. c. c. 76.

h) Siehe Note 27.

entschieden werden konnte, lenkte er von Rhätien ab, und drang aus dem Lande der Helvetier über die beschneiten Alpen in das Flachland Ober-Italiens ein. [27] Dort, bei Bedriacum am Cleusis (Beverara am Chiese) an der Heerstraße von Cremona nach Mantua, a) kam es zum Kampfe. Das Glück neigte sich auf die Seite des Vitellius, und Otho fiel zu Brixellum (Bregella am rechten Po-Ufer) durch seine eigene Hand. [28] 22. April

Thronstreit zwischen Vitellius u. Vespasian.

Hatte Otho geglaubt, sich dem Vaterlande zu opfern, durch seinen Tod die Eintracht im Staate, den innern Frieden herzustellen, b) so lag in seinen Hoffnungen ein großer Irrthum. Schon nach Galba's Tode hatten Manche ihren Blick nach Titus Flavius Vespasianus gerichtet, welcher den Krieg in Judäa führte, und nur die Scheu, Bürgerkriege zu häufen, hielt sie zurück, ihn laut als den Mann zu bezeichnen, der vor Otho und Vitellius den Vorzug verdiene. c) Da nun Otho gefallen war, schworen dem Vespasianus am ersten Julius die Legionen in Alexandrien, zwei Tage später die in Judäa, am fünfzehnten Julius hatte sich bereits ganz Syrien für ihn erklärt, d) und seine Unternehmungen wurden durch die Zuneigung der Legionen in Mösien, Pannonien und Dalmatien, welche sich für ihn erklärt hatten, nicht wenig gefördert. [29]

Jetzt erst wurde Vitellius aus der Sorglosigkeit, mit welcher er in Rom, unbekümmert um seinen Nebenbuhler, sein Schwelgerleben fortsetzte, e) aufgeschreckt. Cäcinna und Fabius Valens, welche ihm früher über Otho den Sieg erfochten, sollten nun auch über die Anhänger Vespasianus

---

a) Reichhart Thes. hoc v. zur Tafel X.

b) Plut. Otho. c. 15. f. 320. Sueton. Otho c. 10 Tacit. l. c. c. 4.

c) Tacit. l. c. I. c. 50.

d) Tacit. l. c. II. c 74. 79. 81.

e) Dio l. 65. c. 1, 2. p. 743, u. 735.

siegen. a) Diese hatten sich zu Pettau, dem Standquartiere der dreizehnten Legion, gesammelt, und es war zu entscheiden, ob es besser sey, die pannonischen Alpen zu besetzen, und dadurch den Uebergang nach Italien so lange zu verstellen, bis sich die ganze Macht zu zeigen vermöge, oder ob es höheren Muthes sey, vorzurücken und für Italien zu fechten. [30] Man entschied sich für das Letztere, und damit die illyrischen Provinzen nicht während des Bürgerkrieges auswärtigen Feinden preisgegeben seyen, wurden freie Nachbarn, Jazygen [31] und Sueven, [32] gewonnen, [33] gegen das dem Vitellius stets treue Rhätien aber wurde Sextilius Felix mit dem aurianischen Reiter-Corps, acht Legionen und der jungen Mannschaft aus Norikum geschickt, um den Inn zu besetzen, welcher die Rhätier von den Norikern trennte. [34] Verona, im offenen Felde gelegen, geeignet zur ausgedehnten Feldschlacht, sollte der Sitz des Krieges seyn; und um den germanischen Truppen die Heerstraße über die julischen Alpen zu sperren, wurde zwischen diesen und Rhätien eine eigene Heeres-Abtheilung belassen. [35]

So im Rücken gesichert, eilten die Flavianer in die Gefilde bei Bedriacum, wo vor wenigen Monden dem Vitellius die Herrschaft mit Bürgerblut erkauft wurde. Sie siegten, und dem Siege folgte die schreckliche Verheerung von Cremona. Das Heer des Vitellius wurde theils zerstreut, theils ging es zur Partei des Vespasianus über, und auch die Provinzen erklärten sich für diesen. Nur das römische Volk und die germanischen Cohorten schienen sich ihren Kaiser nicht so leicht entreißen zu lassen. Das Kapitol wurde der Schauplatz eines blutigen Parteien-Kampfes, und die Feuersäule aus dem Jupiters-Tempel für die Flavianer, die sich vor der Stadt gelagert hatten, das Zeichen des günstigen Angriffes. In der Stadt ergaben sich nun grause, scheußliche Scenen, hier aufgehäufte Leichname, dort ein zügelloser Pöbel, welcher sich an dem Hinmorden der Bürger, wie an einem Schau-Gefechte, ergetzte. Fünfzig tausend Menschen sollen in jenen Tagen geblieben seyn, auch

---

a) Tacit. l. II. c. 99.

Vitellius, der Kaiser, nahm ein schmächliches Ende, und die Schrecknisse des Bürgerkrieges endeten erst, nachdem der Senat den noch in Aegypten abwesenden Vespasianus als Kaiser anerkannt hatte. a) Dezember.

Rückblicke. Wenn wir die einzelnen Quellen-Stellen, welche in der Geschichte der eben erzählten Thronstreite von den Norikern und dem Lande Norikum Erwähnung thun, in dem Zusammenhange mit dem Ganzen der Darstellung bei Tacitus erfassen, so dürften wir, wenn auch Norikum über unsere heutige Landes-Gränze hinaus einen Theil von Tirol, von Ober- und Unter-Oesterreich, von der obern und untern Steiermark und auch von Krain umfaßte, b) dennoch, wie ich glaube, einen, wenigstens einiger Maßen, sichern Schluß über die Bedeutsamkeit unseres Vaterlandes in jenem Zeitraume der Kaiser-Geschichte ermitteln.

Die Begebenheiten, welche hinsichtlich der einzelnen Theile des großen Illyrikums die militärischen Verfügungen des Octavianus Augustus bestimmten, wirkten fort von Augustus bis auf Nero und die nach ihm erneuerten Bürger-Kriege. Die innern Zustände der illyrischen Landtheile, welche man im Allgemeinen auch Dalmatien nannte, c) dann in Pannonien und Mösien forderten eben so, wie die Nachbarschaft freier, kriegerischer Völker, eine starke reguläre Truppenzahl. Wir finden daher vom Augustus bis auf Vespasianus stete Anzeichen einer nicht unbedeutenden Kriegsmacht in Pannonien, Mösien und Dalmatien. d) Anders

a) Tacit. Hist. l. III. c. 15. etc., IV. c. 1 — 4. Dio. l. 65. c. 11. etc. p. 738 — 744. l. 66. c. 1. p. 745.

b) Da die Bestimmung der norischen Provinzial-Gränzen in einem nothwendigen Zusammenhange mit den Provinzial-Einrichtungen stehen, so glaube ich, jene zweckmäßiger zugleich mit diesen in dem zweiten Abschnitte zu besprechen.

c) Siehe oben Note 1. am Ende.

d) Onuphr. Panvin. Imperium Roman. Paris. 1588. p. 161. p. 161. Tacit. Annal. IV. c. 5. III. c. 9. Hist. 1. c. 26. 67. II. c. 11. I. c. 76. II. c. 32, 85, 86. III. c. 1. Dio Cas. l. 57. c. 3, p. 600. c. 4. p. 601.

war die Sachenlage in dem Lande der Noriker. Wir kennen keine That derselben, welche die Nothwendigkeit einer stärkern militärischen Besatzung gezeigt hätte, und auch das norische Uferland dürfte die große Bedeutung erst später erlangt haben. Wir finden daher auch in dem Zeitraume, dessen Geschichte ich bisher erzählt habe, keine Spur einer bedeutenden Heeresmacht in Norikum, und wenn der Staathalter Petronius, nach dem Zeugnisse des Tacitus, erst seine Hilfsmacht sammeln mußte, so zeiget dieses einen starken Abstand von der stets bereiten Legionen-Macht in Pannonien, Mösien und Dalmatien. In einer Zeit, wie die von Galba bis Vespasianus, in welcher die Kaiserwahl von der Willkühr der Kriegsheere abhängt, entscheiden nicht sowohl die Provinzen, als vielmehr die Militär-Macht in denselben über das Schicksal des Reiches. Die Provinz, welche nicht mit starker Heeres-Macht ihren Willen geltend zu machen vermag, muß sich der Entscheidung mächtigerer Gewalten fügen, und Tacitus mag also ganz richtig geurtheilt haben, wenn er in seiner Geschichte des Jahres 60 n. Chr. Norikum den Provinzen zuzählt, welche so, wie die Armee der einen oder andern Partei ihnen näher lag, durch den Einfluß der Mächtigern zu Gunst oder Ungunst geleitet wurden. [36] Mag aber immerhin die Bevölkerung einer Provinz außer Stande seyn, dem zu widerstehen, was von Mächtigern bereits beschlossen ist, so vermag doch eine richtige Benützung der physischen Eigenthümlichkeiten eines Landes die endliche Entscheidung zu Gunst oder Ungunst der einen oder andern Partei zu beschleunigen oder zu hemmen. In solcher Art kann ein im Ganzen unbedeutendes Land in einzelnen Theilen bedeutsam werden, und eine solche Bedeutsamkeit erkannten auch die Römer an dem Theile Norikums, welchen wir jetzt Ober-Kärnten nennen.

In dem Kriege, welcher für Vitellius wider Otho gefochten wurde, kam des ersteren Haupt-Macht aus dem rheinischen Germanien, für den letzteren waren die Legionen in Dalmatien und Pannonien. Aquileja war für das illyrische Heer [37] die Pforte Italiens, und es mußte den Vitellianern vortheilhaft erscheinen, den Gegnern nach Aquileja

vorzueilen und der Hilfsmacht aus Pannonien und Dalmatien dort den Eingang in Italien zu sperren. Aus diesem Grunde mag Cäcinna seinen Marsch aus dem Lande der Helvetier nach Rhätien gerichtet haben, um von dort aus in Norikum einzudringen; denn von dem westlichen Norikum aus führte ja die Cäsars-Straße durch das Barbazi-Gebirge über die Plekenalpe hin nach Aquileja. Aus demselben Grunde mag auch der Procurator Petronius, der sich in Norikum für Otho erklärt hatte, seine Hilfstruppen gesammelt, und die Brücken über die Flüsse (Rienz, Drau, Gail) abgebrochen haben, um den Vitellianern den Alpenweg nach Aquileja zu sperren. Wenn Cäcinna seinen Plan aufgab, und von Helvetien aus unmittelbar in Ober-Italien eindrang, so mag der Hauptgrund seiner Sinnesänderung in der Hoffnung gelegen haben, den Krieg in Ober-Italien früher entscheidend zu beenden, bevor noch die Hilfsmacht aus Illyrien auf dem Kriegs-Schauplatze einzutreffen vermochte, und Norikum sich von selbst ergeben müßte. Der Erfolg schien seinen veränderten Plan zu rechtfertigen, allein es ist sehr zu zweifeln, ob der Erfolg auch dann derselbe gewesen wäre, wenn Otho, minder zaghaft, oder minder patriotisch, die Ankunft der Legionen abgewartet hätte, welche bereits in Aquileja eingetroffen waren.

Noch deutlicher tritt die Aufmerksamkeit, welche die Römer den Alpen widmeten, die in der Nähe Rhätiens Italien von Norikum schieden, und von Tacitus die julischen genannt wurden, in dem Kriege zwischen Vitellius und Vespasianus hervor. Auch in diesem Kriege war in unserem Westen Rhätien und das rheinische Germanien für Vitellius, die Hauptmacht des Vespasianus wieder im Osten, und die pannonischen Legionen wie die mösischen und dalmatischen für Vespasianus. Der Sammelplatz war in dem benachbarten pannonischen Pettau, die Marschlinie nach Italien wieder auf Aquileja zu gerichtet, und, wenn die Flavianer den Inn besetzten, und zwischen Rhätien und den julischen Alpen eine Heeres-Abtheilung aufstellten, so konnte ihre Absicht offenbar nur dahin gerichtet seyn, den

germanischen Truppen den Eintritt in Norikum überhaupt und insbesondere in den Theil, welchen wir jetzt Ober-Kärnten nennen, zu verwehren, weil von dort aus über eine Hochebene der julischen Alpen, die heutige Plekenalpe im Barbazi-Gebirge, die Heerstraße nach Aquileja führte, wodurch den Flavianern entweder die Pforte Italiens verschlossen würde, oder, wenn sie in Letzteres bereits vorgerücket wären, sie hinter ihren Rücken eine gefährliche Macht aufgestellt fänden. —

Die Zeiten von Vespasian bis auf die Antonine. 71.

Mit dem Regierungs-Anfange des K. Vespasianus tritt unser Vaterland wieder in ein langdauerndes historisches Dunkel zurück. Seit dem Triumphe über Judäa war Vespasian's Augenmerk der Hebung der Mängel, welche den Bürgerkrieg herbeiführten, der Heilung der Wunden, die in demselben geschlagen wurden, gewidmet. Titus behielt auf dem väterlichen Throne die friedlichen Gesinnungen seines Vaters. Kriegerischer gestalteten sich unter K. Domitian die Verhältnisse im nachbarlichen Osten. Die Dacier, welche ungefähr in der Zeit des K. Claudius durch die sarmatischen Jazygen über die Theiß auf das linke Ufer desselben getrieben wurden, a) hatten bereits den Bürgerkrieg zwischen Vitellius und Vespasianus benützt, um über die Donau in Mösien einzudringen, die Winterquartiere der Hilfstruppen zu erobern und selbst das Standlager der Legionen zu bedrohen. Das römische Glück führte das Heer aus dem Oriente herbei, und der Sieg bei Cremona b) gestattete militärische Maßregeln zum Schutze der Provinz, welcher Fontejus Agrippa als Statthalter gegeben ward. c) Unter Domitian erneuerten die Dacier ihre Einfälle, Poppäus Sabinus, welcher dem Agrippa als Statthalter gefolgt war, wurde erschlagen, und viele Festen und Städte traf das Loos ungestörter Verwüstung. Die Nachricht von diesen Unfällen trieb den Kaiser nach Mösien, er lebte aber dort seinen Lüsten, und die Führung des Krieges war dem

---

a) Jordan Orig. Slav. N. 490.

b) Siehe oben S. 68.

c) Tacit. Hist. l. III. c. 46.

Feldherrn Cornelius Fuscus überlassen. Die Dacier wurden im eigenen Lande jenseits der Donau angegriffen, blieben jedoch Sieger.

Glücklicher war der Feldherr Julian, und er würde einen ehrenvollen Frieden bewirket haben, wenn nicht Domitian die suevischen Völkerschaften, welche sich zwischen den Flüssen Marus und Cusus niedergelassen haben, a) dann die Markomannen und Quaden zur Unzeit aufgereizt hätte. Er hatte von ihnen im dacischen Kriege ein Hilfsheer erwartet, fand sich in seiner Erwartung getäuscht, und wollte nun seine Täuschung rächen. Zweimal suchten jene den Frieden, aber Domitian ließ ihre Gesandten ermorden. Dieses führte zum kraftvollsten Vertheidigungs-Kampfe. Domitian wurde besiegt, zum Rückzuge und selbst zum Vergleiche mit den Daciern genöthiget, welchen ihr König, den Einige Diurpaneus oder Dorpaneus, Andere Decebalus nennen, wohl aus dem Grunde so leicht bewilligte, weil er sich durch Julians Heer bedrohet sah. b)

Groß waren die Verwüstungen in diesem Kriege, und 86—90.
Rom hatte, nach des Tacitus Zeugnisse, [38] nicht mehr bloß für die Sicherheit der Gränzufer, sondern für den Besitz der Provinzen zu sorgen. Besonders mag unser Nachbarland Pannonien c) gelitten haben, und wie Plinius anzudeuten scheinet, [39] noch unter K. Nerva beunruhiget 97.
worden seyn. Dagegen wird Norikums nicht erwähnt, die Brandfackel des Krieges blieb von unsern Voreltern fern in den Donau-Provinzen des Ostens.

---

a) Siehe oben not. 32.

b) Ueber die dacischen] Kriege Dio Cass. l. 67. c. 6. 7. 10. p. 762, 763, 765. Sueton. in Domit. c. 6. Jornand. de reb. get. c. 13. Orosius l. 7. c. 10. Mascov I. 139. Luden I. 420. Becker in der allg. d. Encyklop. von Ersch und Gruber I. Sekt. XXIX. 2. Realencyklop. d. klassischen Alterth. II. p. 871.

c) Siehe not. 38.

Noch ferner war ihnen der Kriegs-Schauplatz unter K. Marcus Ulpius Trajanus. Die Dacier wurden
100—105. besiegt, ihr Land wurde zur römischen Provinz gemacht, a) und die Landstriche diesseits der Donau, wie Italien selbst, schienen an Sicherheit gewonnen zu haben, da die Gränze von der Donau bis an den Pruth und das schwarze Meer vorgerückt wurde. Allein während Rom seine Eroberungen gegen Osten gesichert glaubte, zeigten sich neue Gefahren vom deutschen Norden herab. —

Der Markomannen-Krieg und sein Einfluß auf die Geschicke Kärntens.

In dem Zeitraume von dem Ausgange des dacischen Krieges unter K. Domitian bis zum Regierungs-Antritte des K. Marcus Aurelius Antoninus entwickelten sich jenseits der Donau in Groß-Deutschland die Keime zur Völkerbewegung, welche man nach dem vorzüglichsten der handelnden Völker, den Markomannen-Krieg zu nennen pflegt. Er war weit hinausreichend mit seinen Folgen, ein wahres Vorspiel des Antheiles deutscher Völker an den thronerschütternden Ereignissen des vierten und fünften Jahrhundertes, welche man im Allgemeinen als die große Völkerwanderung zu bezeichnen gewohnt ist. Man hat jene Bewegung, das fast allgemeine Drängen der Deutschen gegen das Donauland, das gewaltsame Ueberschreiten der Donau-Gränze in allen ihren Punkten, aus verschiedenen Anlässen zu erklären gesucht. Einige vermuthen, nördlichere Völker hätten die Deutschen vor sich her gegen die römische Gränze an der Donau gedrängt; [40] an der Ostsee und dem schwarzen Meere soll der Stützpunkt der ganzen Bewegung gewesen seyn. b) Hierzu sey die während einer beinahe hundertjährigen kaum merkbar gestörten Friedensdauer im innern Deutschlande bedeutend vermehrte Bevölkerung, c) dann auch der deutsche Hang zu Kriegszügen d) und das Bewußtseyn gekommen, durch verbundene Kräfte siegreicher

---

a) Dio Cass. l. 68. c. 6 — 15. p. 774. — 780.

b) Pfister Gesch. d. Deutschen I. 175.

c) Mannert III. 122.

d) Dio Cass. l. 71, c. 12, p. 813 Karl Menzel Gesch. d. Deutschen I. 173.

als in der bisherigen Vereinzelung gegen Rom auftreten zu können. a) Wir kennen die Begebenheit, die Anlässe können wir nur vermuthen, und auch jene kennen wir nur sehr unvollständig, da Dio Cassius, welcher den Markomannen-Krieg erzählte, gerade in diesem Theile seines Geschicht-Werkes nur in einem fremden Auszuge auf uns gekommen ist, b) und von der römischen Geschichte des Ammianus Marcellinus uns gerade die dreizehn ersten Bücher, welche auch die Geschichte des deutschen Krieges unter K. Marc. Aurel. enthielten, verloren gegangen sind. c) Aurelius Victor, Eutrop und Orosius sind zu fragmentarisch, und Julius Capitolinus ist mehr Biograph als Geschichtschreiber, die Begebenheiten haben für ihn nur in so fern ein Gewicht, als sie den Gegenstand seiner Biographie zu verherrlichen vermögen. Die Darstellung des Markomannen-Krieges hat daher viele Schwierigkeiten, vorzüglich bei der chronologischen Reihung der einzelnen Vorfälle, und doch darf der Geschichtschreiber Kärntens selben nicht übergehen, da auch unser Vaterland zu den mitleidenden Landstrichen gehörte, und durch denselben die Bedeutsamkeit Mittel-Kärntens in der römischen Geschichte für die folgende Zeit entschiedener hervortritt.

Den ersten Angriff machten die Chatten (im heutigen Hessen.) d) Sie waren in Obergermanien eingefallen und drangen sogar in Rhätien ein. Zu gleicher Zeit begann der Krieg mit den Parthern und in Britannien. Um die Zahl der Drangsale voll zu machen, wurde Rom durch die austretende Tiber verheert, Häuser stürzten ein, eine große Zahl des Viehes wurde weggeschwemmt, und die Folge dieser Uebel war eine ungeheure Hungersnoth. Solche Drangsale in der Hauptstadt des Reiches erheischten daselbst des Kaisers Marc Aurel persönliche Gegenwart, und da gegen 162.

a) Schmid Gesch. d. Deutschen I. 102.

b) D. Gräße Literärgesch. I. 136.

c) D. Gräße a. a. O. 1255.

d) Gerlach in Pauly's Realencyklop. der Alt. II. S. 317.

die Parther der Mitregent Lucius Verus zog, wurde gegen die Chatten Aufidius Victorinus gesendet. [41] Der Erfolg seiner Heerfahrt ist uns nicht berichtet worden. Es mag aber, welch' immer gewesen seyn, so vermochte er doch nicht
165. die Bewegung zu hindern, in welcher drei Jahre später deutsche Völker, wie in Folge eines allgemeinen Aufrufes, gegen die römische Donau-Gränze anstürmten. Fast ganz Deutschland erhob sich, [42] die Völkerschaften von der östlichsten Gränze Illyrikums bis nach Gallien, Markomannen, Narisker, Hermunduren, Quaden, Sueven, Sarmaten, Latringer und Burer, dann Viktofalen, Sosiber, Sicoboten, Rhoxolanen, Bastarner, Alanen, Peuciner und Costoboken. [43]

Während des parthischen Krieges konnte man den deutschen nur künstlich aufhalten. [44] Nichts desto weniger kamen die Barbaren bis gegen Italien. Der Schrecken, welchen ihre Annäherung in Rom verursachte, war beinahe maßlos. Man griff nach einheimischem und fremdem Aberglauben, suchte Hilfe durch Weihungen und Opfer. [45]
166. Als endlich L. Verus aus dem Oriente heimgekehrt war, wurde beschlossen, daß beide Kaiser wider die drohende Feindesgefahr ausziehen sollten. Noch dasselbe Jahr kamen sie nach Aquileja, bis wohin die fremden Horden vorgerückt zu seyn scheinen. Diese mochten eine Gegenwehre noch nicht erwartet haben. Die Ankunft der beiden Kaiser und die Rüstungen derselben änderten so schnell den Muth des Fein-
167. des, daß sich die meisten Horden zurückzogen, und, wie Julius Capitolinus erzählt, die Urheber der Unternehmung tödteten. Die Quaden, welche ihren König verloren, sollen sogar die Genehmigung des Neugewählten den beiden Kaisern vorbehalten haben. Häufige Gesandtschaften kamen an, um zu entschuldigen, was vorgefallen war. Alles dieses konnte jedoch den klugen Marc Aurel nicht täuschen. Er zog über die Alpen und erst, nachdem er verfügt hatte, was die Sicherheit Italiens und Illyrikums zu erfordern schien, gab er den dringenden Aufforderungen des genußsüchtigen Mitkaisers nach, und kehrte über Aquileja nach Rom zurück. [46]

Wie gegründet das Mißtrauen des Marc Aurel gewesen, und wie wenig das zugereichet habe, was er jenseits der Alpen zur Wahrung der illyrischen Provinzen und Italiens verfügte, zeigte sich schon im folgenden Jahre. Die 168.
Markomannen, Quaden, Sarmaten und Dacier fielen wieder in die römischen Donau-Provinzen ein, und obschon sie besiegt wurden, [47] sehen wir doch im nächsten Winter beide Kaiser wieder in Aquileja. a) Allein die Pest, welche 169.
das römische Heer nach dem parthischen Kriege aus dem Oriente mitgebracht hatte, wüthete so fürchterlich, daß die Kaiser in der Mitte des Winters zur Rückkehr genöthiget wurden. [48] Auf dieser starb L. Verus zu Altinum (Altino) an den Folgen eines Schlagflusses, [49] und die ganze Masse der Regierungs-Sorgen lastete um so schwerer auf dem Alleinherrscher Marc Aurel, als die drohende Feindes-Gefahr groß, die Mittel der Gegenwehre aber gering waren.

Die Provinzen, durch welche das Heer des L. Verus aus dem Oriente herbeigezogen war, Italien und selbst Rom hatten den größten Theil der Bevölkerung durch die Pest verloren, und das Heer war beinahe aufgelöset. [50] Um dieses zu ergänzen, wurden, wie einst in den Kriegen mit Carthago, Sklaven und Fechter bewaffnet, selbst Räuber aus Dalmatien und Dardanien wurden angeworben, und auch von Deutschen wußte man sich Hilfe gegen Deutsche zu erkaufen. Wie es an Leuten fehlte, fehlte es auch am Gelde zur Bestreitung der Kriegs-Kosten. Die Provinzen vermochten nicht, eine außerordentliche Steuer zu geben, und Marc Aurel schritt daher zur öffentlichen Versteigerung 170.
der kaiserl. Schatzkammer. Erst nach zwei Monden scheint man den nöthigen Geldbedarf herbeigeschafft zu haben. [51]

Inzwischen hatten die Verheerungen in den unglücklichen Provinzen diesseits der Donau fortgedauert. Vinder und Candidus trieben zwar einen Theil der Deutschen, die über die Donau gegangen waren, zurück, und es kam sogar Belomar, der Markomannen-König, mit zehn Ab-

---

a) Tillemont. II. 359. Siehe auch not. 59.

geordneten der übrigen verbündeten Völker zu Aelius Bessus, dem Statthalter von Pannonien, mit friedlichen Anträgen, a) allein diese waren entweder nicht aufrichtig gemeint, oder die Unterhandlung zerschlug sich. Es kam wieder zum Kampfe mit den Markomannen, in welchem Vinder das Leben verlor. b) Man suchte nun nach überirdischen Kräften. Der berühmte, am Hofe des Kaisers viel vermögende Wahrsager Alexander wollte ein Orakel erhalten haben, welches Sieg und Frieden von zwei Löwen abhängig machte, welche sammt vielen Opfern und Rauchwerk lebend in die Donau geworfen würden. Man that nach der Weisung des Betriegers, die Löwen schwammen aber auf das jenseitige Ufer, wurden für Hunde oder eine fremde Art von Wölfen gehalten und mit Keulen erschlagen. Als es hierauf zum Treffen kam, sollen die Römer zwanzig tausend Mann (?) verloren haben. Die feindlichen Horden rückten bis Aquileja, schon war auch dieses dem Falle nahe, und Opitergium (Oderzo) zerstört, als endlich Marc Aurel zur Rettung herbei kam. [52]

171. Im Anfange des Frühlinges ein hundert ein und siebzig hatte der Kaiser Rom verlassen, c) und sein erstes Geschäft mag der Entsatz von Aquileja gewesen seyn. d) Hierauf zog er an die Donau und dem Flusse aufwärts durch Pannonien bis nach Carnuntum, welches er sich zum Standquartiere auserseben hatte. [53] Die Markomannen und Jazygen wurden über die Donau getrieben, den ersteren die Beute abgenommen und den beraubten Provinzialen zurückgestellt. [54]

171—174. Während der Kaiser von Pannonien aus den Krieg führte, siegte Pompejanus und Pertinax in Rhätien und

---

a) Excerpta ex Historia Petri Patricii et Magistri. S. S. Byzant. I. p. 17. (24)

b) Dio Cass. l. 71. c. 3 p. 808. Jordan. Orig. Slav. Nro. 589.

c) Tillemont. II. 363.

d) Siehe not. 52.

in Norikum über die Deutschen, welche sogar bis an die Gränzen Italiens gekommen waren. Der Zug muß eine wahre Völkerwanderung gewesen seyn, denn unter den feindlichen Leichen fand man auch weibliche Körper, welche bewaffnet gefallen waren. [55] Das entscheidendste Treffen wurde aber im Lande der Quaden geliefert. Eine höhere 174.
Macht schien für die Römer zu kämpfen. Eingeengt in einer wasserlosen Gegend duldete das Heer alle Leiden der Ermüdung, der Wunden, der Sonnenhitze und des Durstes. Außer Stande, den Kampf fortzusetzen, oder sich zurück zu ziehen, mußten sie in geschlossenen Gliedern, vor Sonnenhitze schmachtend, ausharren. Marc Aurel glaubte das ganze Heer verloren, als sich endlich dichte Wolken zusammenzogen und sich in heftigen Regenströmen ergoßen. Während die Römer nun ihren Durst löschten, traf ein schrecklicher Hagel und Donner die Feinde. Die Niederlage derselben muß groß gewesen seyn, sie bathen um Frieden, er ward ihnen gewährt, um sie von den Markomannen abzuziehen, und weil sie ganze Herden von Rindern und Pferden, wahrscheinlich eine Beute aus den römischen Provinzen, gebracht hatten, auch alle Ueberläufer und Gefangene, anfangs ungefähr dreizehn hundert, später auch die übrigen, zurück zu geben versprachen. Die Marktplätze der Handelsstädte gemeinschaftlich mit den Römern zu besuchen, wurde ihnen untersagt, damit nicht Markomannen und Jazygen sich unter sie mengen, die Provinzen auskundschaften und Kriegs-Bedürfnisse kaufen möchten. Auch von andern Nationen kamen Gesandte, um sich mit den Römern zu verbinden. Einige erhielten Geld, einige wurden unter die Truppen entlegener Provinzen aufgenommen, andere endlich erhielten Ländereien in Dacien, Pannonien, Mösien, Germanien und selbst in Italien. [56] Nach langem Widerstreben bequemten sich auch die Markomannen zu den aufgelegten Friedens-Bedingungen, und erhielten die Hälfte des an ihr Land angränzenden Gebiethes mit der Bedingung, daß ihre Wohnplätze acht und dreißig Stadien von der Donau entfernt seyn müßten, daß sie abgesonderte Handelsplätze und Markttäge haben und neue Geißeln stellen sollten. Nur den Jazygen verweigerte der Kaiser den

Frieden, weil er ganz neuerlich die Treulosigkeit der Barbaren erprobt hatte. Die Quaden erfüllten nämlich auf keine Weise die Bedingungen des Friedens, stellten nur wenige Gefangene und nur solche zurück, welche sie nicht verkaufen oder zu keiner Sclaven-Arbeit gebrauchen konnten; stellten sie auch einige gesunde und muntere zurück, so behielten sie dafür die Verwandten derselben, um jene zur freiwilligen Rückkehr geneigt zu machen. Sie vertrieben den von Marc Aurel ihnen gegebenen König, und wählten eigenmächtig einen neuen; allein der Kaiser bestätigte weder diese Wahl, noch wollte er den Frieden erneuern, obschon sie fünfzig tausend Gefangene zurück zu stellen sich erbothen. Erst nach wiederhohlten Friedens-Anträgen wurde dieser den Jazygen gewährt, welche sich noch einmal so weit, als die Markomannen und Quaden, von der Donau entfernen mußten. Denn, wie gefährlich sie den Römern gewesen, ergibt sich zum Theile schon daraus, daß sie, ohne die vielen verkauften, gestorbenen und entlaufenen Gefangenen zu rechnen, deren noch hundert tausend zurückstellen, und dem Kaiser acht tausend Reiter zurücklassen konnten. Ein so schneller Friede lag auch nicht in des Kaisers Absicht, welcher vielmehr an eine Austilgung des gefährlichen Volkes
175. dachte; allein die Empörung des Cassius, Statthalters in Syrien, rief ihn nach dem Oriente ab, und nöthigte ihn nicht nur zum Frieden, sondern selbst zur Ermäßigung der Bedingungen. a)

Zum Glücke der Provinzen hielten sich die Barbaren während der Abwesenheit des Kaisers in Syrien ruhig, und doch war der Triumph, den Marc Aurel nach dem
176. Falle des Cassius am 23. Dezember des Jahres ein hundert sechs und siebenzig mit seinem Sohne Comodus zu Rom über die Deutschen feierte, b) noch immer zu voreilig. Denn

---

a) Dio Cass. l. 71. c. 11, 12, 15, 13, 16, 17, 18. p. 812 u. s. f.

b) Aurel. Victor. de Caes. c. 15. Eutrop. l. VIII. c. 6 Capitol. in Marco p. 29. Tillemont II. p. 390. Mascov I. p. 153, Muratori II. 196. Pagi I. p. 171.

schon im nächsten Jahre war der Friede an der Donau gebrochen. Marc Aurel sendete Anfangs die Quintilier 177.
dahin, a) da aber diese, wenn auch einsichtsvoll, tapfer und erfahren, den Krieg zu beenden nicht vermochten, so 5. August
brachen die beiden Kaiser persönlich auf. b) Die Feinde 178 179.
wurden von Paternus besiegt, c) die Beendigung des Krieges aber durch den am 17. März 180 zu Wien erfolgten 180.
Tod des Kaisers Marc Aurel vereitelt. d)

Der Krieg und die Verheerung des Landes hatten die Volkszahl der Markomannen ungemein herabgebracht, und es wäre daher, wenigstens dazumal, dem K. Comodus nicht schwer gewesen, den Krieg ehrenvoll, wie es sein Vater beabsichtete, zu beenden, und das Feindesland zur römischen Provinz zu machen. Allein die städtischen Ergötzlichkeiten hatten einen zu großen Reiz für Comodus, als daß er die Friedens-Anträge zurückzuweisen vermocht hätte. Er stellte sich mit der Zurückstellung von mehr als fünfzehn tausend Gefangenen, mit einem jährlichen Tribute an Getreide, mit einer Truppenstellung und mit dem Versprechen zufrieden, nur einmal monatlich in einer bestimmten Stadt und in Gegenwart eines römischen Centurio ihre Volks-Versammlung zu halten. Auf diese Bedingungen zog er die Besatzungen aus den festen Plätzen im Lande der Quaden und Markomannen zurück, e) und eilte noch im Herbste desselben Jahres freudig zum Triumphe über die Deutschen nach Rom. f)

So endete der Markomannenkrieg, welcher von beiden Seiten mit unendlicher Anstrengung durchgefochten wurde.

---

a) Dio Cass. l. 71. c. 33. p 820. Muratori I. 200.

b) Dio Cass. l. c. Mascov I. 153. Tillemont II. 393, Muratori I. 202.

c) Dio Cass. l. c. Tillemont. II. 394. Muratori I. 204.

d) Dio Cass. l. 71. c. 34. p. 820.

e) Dio Cass. l. 72. c. 2. 3. p. 823 u. 824.

f) Tillemont. II. 424. I.

[57] Der Angriff auf das römische Reich erfolgte nach der ganzen Ausdehnung der illyrischen Gränze, und es waren daher die illyrischen Provinzen insgesammt, in welchen die fremden Horden raubten, und verwüstend umherzogen. Die Zahl des Viehes und der Menschen, welche den Barbaren abgejagt wurde, oder in Folge von Friedensschlüssen zurückgestellt werden mußte, ist, abgesehen von dem, was zurückbehalten wurde, oder nicht mehr zurückgestellt werden konnte, viel zu groß, als daß wir annehmen dürften, die Freibeuter hätten sich nur im Gränzlande umhergetrieben. Würde daher auch die Geschichte von einem Einfalle der Barbaren in Norikum schweigen, so könnten wir doch nie vermuthen, daß dieses von den schrecklichen Unfällen des Krieges verschont geblieben seyn sollte, und zwar nicht bloß in seinem nördlichen Theile, sondern auch in seiner südlichen Hälfte, welche späterhin Mittel-Norikum genannt wurde, und unser Vaterland umfaßte.

Die Deutschen waren von Rhätien aus in Norikum eingefallen und bis Italien vorgedrungen. Beide Straßen, welche auf dieser Zugeslinie nach Italien führten, haben ihren Anfangspunkt im heutigen Oberkärnten; die eine über den nördlichen Theil der julischen Alpen, die Pleckenalpe, die andere aus dem kärntn. Kanalthale über den Prediel, die erstere mit einem größeren Umbuge, die zweite in gerader Richtung nach Aquileja. Denken wir uns nun den schnellen Hinzug einer beutesüchtigen Horde und den abgedrungenen Rückzug derselben, so können wir uns leicht die Leiden vorstellen, welche den Markomannen-Krieg auch für unser Vaterland zu einer geschichtlichen Denkwürdigkeit erhoben.

Aber nicht bloß während seiner Dauer, auch in seinen Folgen bleibt der Markomannen-Krieg für unser Vaterland eine denkwürdige Begebenheit. Einst waren die für Italien gefährlichen Feinde von Pannonien her aus dem Osten gekommen, und berührten nur die östlichste Ecke Norikums, oder sie drohten, wie in den letzten Bürgerkriegen mit einem Einbruche aus dem nordwestlichen Theile des norischen

Landes. Im Markomannen-Kriege wurde aber auch das Mittelland feindlich besetzt, und die Bergstraßen, welche aus diesem über die Alpenkette nach Italien und dessen Vorlande führten, drohten dem feindlichen Einfalle eben so viele Pforten zu öffnen. Die militärische Besetzung des Mittellandes mußte daher nothwendig erscheinen, und dieses erhielt dadurch eine früher nicht gekannte Bedeutsamkeit. Schon Marc Aurel bestimmte die zweite italische Legion nach Norikum, [58] und wir dürfen nicht ohne Grund vermuthen, daß ihr Standlager in Mittel-Norikum, in der Colonie Virunum, im heutigen Zollfelde, gewesen sey. a) Eine Legion, in der Mitte der Provinz aufgestellt, konnte nicht nur den Truppen an der Donau-Gränze zur Nachhilfe dienen, sondern, würden jene zurückgedrängt, für Italien zur zweiten Schutzwehre werden. Jedenfalls wurde durch eine solche Mittel-Macht die stete militärische Verbindung zwischen dem großen Waffenplatze Aquileja und der nördlichen Reichsgränze erleichtert, und die Schnelligkeit der kriegerischen Bewegungen, welche in den letzten Kriegs-Jahren so nachtheilig vermißt wurde, wesentlich gefördert. Um diese militärischen Zwecke sicherer zu erreichen, wurden Straßen und Brücken, die man bisher vernachlässigte, hergestellt, und dort, wo noch keine bestanden, neue geschaffen. a)

Durch solche Vorkehrungen gewann unser Vaterland an Sicherheit, und durch diese, als Vormauer Italiens, an Bedeutsamkeit für das römische Kaiserreich. Sie waren unstreitig auch von großem Einflusse auf des Landes innere Zustände. Da dieser Einfluß aber zweckmäßiger in dem der Kultur-Geschichte gewidmeten Abschnitte dargestellt werden wird, so kehre ich zur römischen Kaiser-Geschichte zurück, um die Begebenheiten auszuheben, welche, wenn auch der historische Schauplatz nicht jederzeit inner den heutigen Gränzen unseres Vaterlandes war, doch dessen Geschicke bedingten, die Staats-Aenderungen, welche nothwendig auf

---

a) Die Begründung im culturgeschichtl. Abschnitte.

den Zustand der Provinzen einwirkten, begründeten, und von der Zeit, welche unsere Voraltern als Unterthanen des römischen Reiches durchlebten, ein möglichst treues Bild zu entwerfen gestatten.

Die deutschen Kriege bis auf Diocletian.

Wie glänzend auch der Ausgang des Markomannen-Krieges der römischen Welt geschildert werden mochte, so konnte ein aufmerksamer Beobachter der Ereignisse doch nie verkennen, daß in den Friedensschlüssen des Marc Aurel und des Comodus keine Bürgschaft lag für des Reiches Sicherheit vor den Anfällen der überdonauischen Völkerschaften. Einige derselben wurden nur durch Ueberredung zum Vertrage vermocht, oder hatten sich, wie es scheint, nur für den Augenblick zurückgezogen. [59] Andere machte ihre damalige Schwäche friedlicher gesinnt, und es war voraus zu sehen, daß sie nach gesammelten neuen Kräften die Angriffe erneuern würden. [60] Viele erhielten von den Siegern, was sie nur von Besiegten erwarten konnten, Geld und Niederlassungen auf römischem Boden. a) Auch die Zwiste, welche unter den Verbündeten sich erhoben, wie das hiedurch genährte Mißtrauen, wurden von den Römern klug beim Friedensschlusse benützt, b) da der Friede diesen nicht minder erwünscht seyn mochte, als den Deutschen.

Ahnungen einer kurzen Friedensdauer trübten daher die letzten Stunden des guten Kaisers Marc Aurel. [61] Wenn diese Besorgnisse auf die Jugendjahre des K. Comodus beschränkt waren, so fanden sie freilich keine Erfüllung; aber nicht wegen Zaghaftigkeit der Barbaren, sondern weil Comodus und seine Gränzhüther die Habsucht der gefährlichen Nachbarn zu benützen wußten. [62] Wenn wir aber noch länger durch die Regierungszeit des Comodus, des Pertinax und des Septimius Severus nichts vernehmen von einem Angriffe auf die Donaugränze, so mag der Grund

---

a) Dio Cass. l. 71, c. 11. p. 812. c. 12. p. 813. c. 18, p. 815. c. 21, p. 816.

b) Dio Cass. l. 71. c. 18. p. 815.

dieses unerwarteten Stillstandes vielleicht minder in der Anlage fester Plätze auf feindlichem Boden, a) mit welchen schon Comodus zurückwich, b) oder in den Schanzen, welche Severus, besonders als Proconsul von Pannonien nach 185 c)
und als Befehlshaber des germanischen Heeres, [63] aufwerfen ließ, sein Sohn Caracalla aber wieder räumte, [64] als vielmehr in der neuen Gestaltung der deutschen Völkerschaften zu suchen seyn.

In dem Markomannen-Kriege waren nämlich die deutschen Völker, ungeachtet der gemeinsamen Absicht auf die römischen Provinzen, doch nur, wenigstens nach der Schilderung der Geschichtschreiber, jedes in seiner Selbstständigkeit, mit den eigenthümlichen Namen auf den Kriegsschauplatz getreten, während wir in den neuen Kriegen der Römer gegen Deutsche, diese, mit geringer Ausnahme, in mehr oder minder großen Völkerbünden auftreten sehen, je nach dem sie sich erkräftiget hatten, an die Gränze vorgerückt waren, oder besonders zum Angriffe veranlaßt wurden. So finden wir an der deutschen Nordküste den Sachsen-Bund, [65] am Unter-Rheine den Franken-Bund, [66] an der Ober-Donau den Alemannen-Bund, und an der Unter-Donau den Gothen-Bund. Von diesen vier Bünden treten die beiden ersteren, besonders der Sachsen-Bund, später auf den Kampfplatz als die beiden letzteren, und auch der Franken-Bund wirkt noch fern von unserem Vaterlande. Dagegen war ein Theil des Schauplatzes, auf welchem die beiden letztern Bünde sich umhertrieben, in unseren nächsten Nachbarländern gelegen, westlich in Rhätien, östlich in Pannonien. Sollten daher auch ihre Heereszüge nicht zu uns herüber gereicht haben, so zeigten sie uns doch frühzeitig die Annäherung der deutschen Herrschaft, wie uns einst die Siege der Römer in Pannonien und Rhätien die Römer-Herrschaft ahnen ließen. Ich glaubte daher die

a) Dio Cass. l. 71. c. 20. p. 815.

b) Dio Cass. l. 72. c. 2. p. 824.

c) Eckhel Doctrina num. VII. 166.

Geschichte der Thatkraft des Alemannen- und Gothen-Bundes in die Erzählung von den Geschicken meines Vaterlandes aufnehmen zu müssen, und hoffe am Schlusse meiner gedrängten Darstellung die Aufnahme dieses scheinbar fremden Gegenstandes noch sicherer rechtfertigen zu können.

Der Alemannen-Bund.

Im Norden von Groß-Rhätien, [67] jenseits der befestigten Reichs-Gränze, deren Ueberreste unter dem Namen der Teufelsmauer bekannt sind, und bis hin an den Main vereinten sich die kleinen Völker suevischen Stammes zu einem mächtigen Bunde. Der Anlaß mag von Ost und Nord-Ost gekommen seyn, von den Sueven nämlich, welche sich vor den römischen Waffen in das innere östliche Deutschland und über die böhmischen Wälder zurückgezogen hatten. Die Absicht war auf Schutz und Trutz gegen die Römer gerichtet, auf einen Krieger-Bund, und alle Mannen mußten zum steten Krieges-Dienste bereitet seyn. Daher der Name, unter welchem im Anfange des dritten Jahrhundertes der Bund geschichtlich hervortritt. [68] Ob er sich erst dazumal gebildet habe, oder schon in der Periode des K. Marc Aurel, a) läßt sich nicht entscheiden; so viel ist aber gewiß, daß er selbst im dritten Jahrhunderte nicht gleich kriegerisch auftrat.

Caracalla, des K. Septimius Severus Sohn, durfte noch im Lande der Alemannen Schanzen anlegen, und einige Ortschaften nach seinem Namen benennen. Da ein Theil der Bündner diese Vorgänge nicht wußte, der andere nicht achtete, so blieben selbe ungeahndet. Caracalla hielt aber die deutsche Trausamkeit für Furcht, glaubte, seinen Tücken auch auf deutschem Boden freien Lauf lassen zu können, und behandelte ein Volk, zu dessen Schutze er gekommen zu seyn vorgab, so grausam, als nur der wildeste Feind hätte thun können. Er ließ ihre Jugend unter dem Vorwande, die Besten in Sold zu nehmen, zusammen kommen, und dann auf Erhebung eines Schildes, als das mit seinen Römern verabredete Zeichen, umringen, niedermachen, und

---

a) Mannert III. 241.

die Uebrigen durch ausgesendete Reiter ergreifen. [69] Dieser eben so feige als schändliche Betrug empörte die Alemannen, sie griffen zu den Waffen und kämpften mit 214. solcher Wuth, daß sie die Pfeile mit den Zähnen aus den Wunden zogen, um ihre Hände nichts am Hinmetzeln versäumen zu lassen. Nur um eine sehr große Summe verkauften sie dem Kaiser die Erlaubniß, sich den Sieger zu nennen. [70]

Caracalla zog nach dem Oriente in den Krieg wider die 214. Parther; in den Gränz-Linien muß aber eine bedeutende Besatzung geblieben seyn, und den Provinzen müssen wachsame Statthalter vorgestanden haben; denn nur auf diese Weise läßt es sich, wie ich glaube, erklären, daß durch achtzehn Jahre nichts von einem Angriffe der Alemannen gemeldet wird. Erst nachdem K. Alexander Severus gegen das neu entstandene persische Reich zum Schutze der Provinz Syrien mit einem großen, meist aus Illyriern 230. [71] bestehenden Heere ausgezogen war, wagten die Alemannen einen Angriff auf Illyrien, und drangen höchst wahrscheinlich durch Rhätien selbst in Norikum ein.

K. Alexander saß in das vierte Jahr zu Antiochien, 233. und freute sich des Friedens, da auch die Perser ihre Siege mit einem Kraft-Aufwande erkauft hatten, welcher sie zur Ruhe zwang. Um so schrecklicher traf ihn daher der Hilferuf aus Illyrien. Es meldeten die dortigen Statthalter, 233. daß die Deutschen über den Rhein und die Donau gegangen seyen, Verheerungen im römischen Gebiethe anrichteten, und die an den Ufern dieser Flüsse gelegenen Lager-Plätze, Städte und Ortschaften mit großer Heeres-Macht berennen; in nicht geringerer Gefahr befanden sich auch die illyrischen Völkerschaften, die Gränz-Nachbarn Italiens. Es sey daher nöthig, daß er selbst mit dem ganzen Heere, das er bei sich habe, erscheine. Diese Nachricht machte den Kaiser bestürzt, und besonders wurden die illyrischen Truppen niedergeschlagen, die, wie sie klagten, von zweifachem Unglücke heimgesucht wurden, da zu dem, was sie im persischen Kriege gelitten, nun die Nachricht kam, daß

die Ihrigen zu Hause durch die Deutschen zu Grunde gerichtet werden. Der Kaiser fürchtete sogar für Italien, da durch die illyrischen Völkerschaften die Gränz-Nachbarschaft zwischen Italien und den Deutschen vermittelt war. [72] Nur gezwungen kehrte Alexander nach dem Abendlande zurück, und zwar zuerst nach Rom, um der eingeschüchterten Hauptstadt durch einen glänzenden Triumph seine Siege über die Perser vor die Augen zu stellen, und durch selbe die Rettung Illyriens, welche man von dem Heimkehrenden erwartete, zu verbürgen. Es war dem Valerius Macrinus auch wirklich gelungen, Illyrien von den Feinden zu räumen, [73] und Alexander richtete seinen Heereszug nach dem Rheine. Dort angelangt, zog er es vor, lieber das Bündniß der Deutschen sich mit Geld zu erkaufen, als das Kriegs-Glück zu versuchen. Zuverlässig hemmte ihn die Ungunst des Heeres, welche sich bis zum Aufstande steigerte,
März 235. in welchem er sein Leben verlor. [74] Glücklicher war sein Nachfolger Maximin, welchen die junge Mannschaft, größtentheils aus Pannoniern bestehend, zum Kaiser ausrief.
235. c) a) Er ging über den Rhein, die Alemannen wurden geschlagen, ihre Flecken angezündet und ihre Herden weggeführt. b)

Die Verwirrungen, welche, besonders seit den Kaisern Valerian und Gallienus, im römischen Reiche begonnen, ermuthigten die deutschen Gränz-Nachbarn zu neuen Stür-
254. men gegen das römische Gränz-Land, und auch die Alemannen versäumten nicht die gute Gelegenheit. d) Gallienus, welchem sein Vater Valerian die Vertheidigung des Abendlandes zuwies, focht am Rheine, und überließ den Kampf
256. mit den östlichen Bundes-Völkern, welche Illyrien und

---

a) Herodian. VI. c. 8. p. 460.

b) Jul. Capitol. in Maximin. p. 142. —

c) Eckhel. VII. 290.

d) Luden II. 97. Muratori II. p. 595. 598. Vopiscus in Aurel. p. 214. Zosimus I. c. 29 — 36. Zonaras II. p. 233. l. XII. c. 23. p. 475. (629.)

selbst Italien bedrohten, seinen Feldherren. a) Die Sieges-Münzen b) und die Auszeichnungen der Feldherren Posthumius und Aurelian [75] zeigen von dem glücklichen Erfolge des Krieges. Nichts desto minder drangen die 259.
Alemannen drei Jahre später in großer Zahl bis Mailand vor, und obschon ihnen Gallienus dort eine bedeutende Niederlage beibrachte, [76] drangen sie im folgenden Jahre 260.
wieder in Italien ein, und streiften bis Ravenna und bis in die Nähe von Rom. Gallienus war in Gallien beschäftiget, die Beschützung der Stadt war daher dem Senate überlassen, und dieser bewaffnete einen Theil des Pöbels. Die Feinde beugten von Rom ab, durchzogen aber unter schrecklichen Verheerungen fast ganz Italien. [77]

In dem Thronstreite zwischen Claudius und Aureolus drangen Alemannen, welche wahrscheinlich Aureolus, der vormals den Gränz-Truppen in Rhätien vorstand, herbeigerufen hatte, durch die tridentinischen Alpen in Italien ein. Der Sieger Claudius traf sie am Gardasee, und erwarb 268.
sich im Kampfe mit ihnen, die mehr als die Hälfte der Leute verloren haben sollen, den Siegernamen Germanicus. c) Zu gleicher Zeit siegte Aurelian, wahrscheinlich an der Donau, über die Sueven, d) das Hauptvolk des Alemannen-Bundes. e)

Während der kräftige Aurelian, welchen die Truppen 270.
in Sirnium zum Kaiser ausgerufen hatten, f) sich fern von der deutschen Gränze in Pannonien aufhielt, drangen die Alemannen und ihre Nachbar-Völker in das Gränzland

---

a) Zosimus I. c. 30.

b) Mascov I. 171. Eckhel VII. 400 — 402.

c) Epitome Aurel. Victor. c. 34. Muratori Annali III. p. 54. Mascov I. p. 181. Eckhel. VII. 474. Trebell. Pollio in triginta Tyran. c. 10. p. 189. Aurel. Victor. de Caesar. c. 33.

d) Vopiscus in Aureliano p. 214.

e) Mannert III. 247.

f) Zonaras II. 239. l. XII. c. 26. p. 480. (636.)

ober der Donau. Aurelian verließ sogleich Pannonien, und eilte zum Schutze Italiens herbei. Er ereilte die Feinde an der obern Donau, und brachte ihnen daselbst eine starke Niederlage bei. a) Die Juthungen, ein Volk aus dem Markomannen-Bunde, [78] nun aber den Alemannen verbündet, bathen erfolglos um Frieden, b) nachgiebiger war aber K. Aurelian gegen die Vandalen, welche in der Nähe der Markomannen im heutigen Baiern saßen, und gleichzeitig in Rhätien eingefallen waren. c) Zu dieser Nachgiebigkeit bewog ihn zuverlässig die neue Gefahr Italiens. Denn die Alemannen und Juthungen, (diese
271. wahrscheinlich durch Norikum) waren wieder in Italien eingefallen. Die Letzteren verheerten das Land um Mailand, die Alemannen drangen aber bis Piacenza vor, und schlugen den Kaiser. Der Schrecken in Rom artete in Volks-Aufstände aus, und man suchte Rath in den Büchern der Sibyllen. Nur einem Wunder schrieb man es zu, daß der Kaiser die Feinde, welche schon in Umbrien bis an den Fluß Metaurus vorgerückt waren, zu Piacenza, bei Fano, und in der Ebene von Pavia schlug. Gleichzeitig wurden auch die Juthungen zerstreut. [79]

Auf diese, wie es scheinet, gänzliche Niederlage der deutschen Bündner, [80] folgte eine vierjährige Ruhe. Aber der Tod des gefürchteten Kaisers Aurelian, war ihnen
275. nicht unbekannt geblieben, und in demselben Jahre hatte der Consul Velius Cornificius Gallicanus Ursache, im Senate zu klagen, daß die Deutschen die Gränzlinie jenseits des Rheines durchbrochen, und die festen, reichen, mächtigen Gränzstädte besetzt hätten. Auch die Gefahren, welchen Illyrien in einer kaiserlosen Zeit ausgesetzet sey, wurden erwähnet. [81] Aber erst Probus war der Mann, welchen das allseitig gefährdete, im Innern immer kraftloser wer-

---

a) Zosimus I. c. 49.

b) Excerpta Dexippi Atheniensis inter Script. Hist. Byzant. I. p. 5 — 8. [9 — 12] Tillemont III. 379 — 381.

c) Dexippus l. c. p. 8. [12] Mannert III. 348. Muratori III. p. 73.

dende Reich als Kaiser zu fordern schien. Er siegte am 276.
Rheine wie an der Donau, überwand an dieser die Van- 277.
dalen und Burgunder, und trieb vom Rheine her die Ale-
mannen über den Nekar und die Alb. Die alte befestigte
Reichs-Gränzlinie sollte hergestellt, Deutschland zur römi-
schen Provinz werden und einen römischen Statthalter
bekommen. [82] Wie jedoch alle diese großartigen Absich-
ten in ihrer Ausführung von der Persönlichkeit des Kaisers
Probus abhingen, zeigte die Folgezeit; denn nach seinem
Tode vermochten weder Wall noch Festungen den Einfällen
der Alemannen zu steuern, und seit dieser Zeit fochten die
Römer nur mehr am Rheine und in Gallien mit ihnen. a)

Der Gothen-Bund.

Um dieselbe Zeit, wie die Alemannen im Westen, traten im Osten die Gothen feindlich [83] auf den Schauplatz der römischen Geschichte. Die Begebenheiten ihrer Urzeit sind in ein mythisches Dunkel gehüllt. Sagen und Volks-Lieder sind die einzigen Quellen, aus welchen wir einige Andeutungen über ihre älteste Geschichte zu schöpfen vermögen. Magnus Aurelius Cassiodorus, Geheimschreiber und erster Beamter des ost-gothischen Königes Theodorich, hat zuerst die gothische Geschichte in zwölf Büchern erzählt. Sein Werk ist verloren gegangen, aber Bischof Jornandes oder richtiger Jordanes, auch Jordanus, hat selbes abgekürzt, und diese Arbeit ist uns, wenn auch in mehr oder minder fehlerhaften Abschriften erhalten worden. b)

Diesem Jordanes zufolge, welcher sich auf Volks-Lieder und auf einen Geschichtschreiber Ablabius beruft,

---

a) Mannert III. 264.

b) D. Aschbach Gesch. der Westgothen S. IX u. I. Manso's Geschichte d. ostgothischen Reiches. S. 85. D. Gräße's Literärgesch. II. 2. S. 735. Muratori Script. rer. Ital. I. p. 180. Tiraboschi III. p. 15. Karl Menzel Geschichte d. Deutschen I. 193. Allg. Weltgesch. LXXXI. S. 215—219. XXXVIII S. 492 u. f. Gibbon S. 190. Luden II. 53. Mannert III. 353. Zeuß 401. Wilhelm 257.

sind die Gothen aus der Insel Scanzia (dem heutigen Schweden) an das jenseitige Meeres-Ufer gekommen. a) Nach dem Zeugnisse des ältern Plinius [84] fand Pytheas (320 v. Chr.) auf seiner Reise nach der Bernstein-Küste die Gottonen in der Nähe der Weichsel-Mündung. Zur Zeit des Tacitus erstreckten sich ihre Wohnsitze nicht mehr bis an die Küste der Ostsee, [85] und zur Zeit des Ptolemäus trennte sie von der genannten Küste das Volk der Veneder. [86] Von diesen gedrängt wichen die Gothen, vielleicht in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhundertes nach dem Süden, in die Gegend des Dniesters und des Dniepers, und setzten sich im Anfange des dritten Jahrhundertes theils in Dacien, theils auf der nördlichen Küste des schwarzen Meeres bis hin zum asowischen Meere nieder. b)

215. Als K. Caracalla durch Illyrien nach dem Morgenlande wider die Parther zog, traf er, wahrscheinlich an der Donau, auf die Gothen, und focht in mehreren Gefechten siegreich mit ihnen. [87] Unter K. Alexander
228. Severus erhielten sie Jahrgelder; diese sollen jedoch nur freiwillige Geschenke gewesen seyn, c) und diese Angabe ist um so wahrscheinlicher, da die Carpier, welche von den Donau-Mündungen längs der Küste des schwarzen Meeres bis zum Dniester wohnten, d) und sich einen Vorzug vor den Gothen gaben, ungeachtet der verweigerten Jahrgelder, durch drei Jahre, so lange Tullus Menophilus Gränz-Feldherr in Mösien war, und wahrscheinlich aus Furcht vor diesem muthigen Manne, sich ruhig verhielten. [88] Kaiser Maximin, welcher, nachdem er den deutschen Krieg
236. beendet hatte, nach Pannonien gezogen war, muß bald
237. nach seiner Ankunft mit Gothen aus Dacien und mit Sarmaten glücklich gekämpft haben, da er noch in demselben

---

a) Jordanes de reb. geticis c. IV. ap. Muratori Script. I. p. 193.

b) Wilhelm Germanien S. 259 u. 260.

c) Siehe not. 88.

d) Zeuß S. 697.

Jahre die Ehren-Namen Dacicus und Sarmaticus führte. a) Er hielt sich im Herbste zu Sirnium auf, und dachte im nächsten Frühlinge einen neuen Krieg wider die Sarmaten zu beginnen, und sich auch sämmtliche deutsche Völker nordwärts bis an den Ocean zu unterwerfen. [89]

Der Tod des tapfern Kaisers befreite die Deutschen von dieser drohenden Gefahr; seit dieser Zeit vereinten sich aber die Gothen mit ihren Nachbarn zu einem großen Völkerbunde, und es begann ein weit ausgedehnter Krieg, welchen die Geschichtschreiber den scythischen nennen, weil die Krieg führenden Völker in dem alten Scythen-Lande saßen. [90] Die Feinde setzten über die Donau und drangen bis nach Thracien vor. K. Gordian traf sie daselbst auf seinem Zuge gegen die Perser, und trieb sie aus dem Lande zurück. [91] 238 b) 242.

Noch entschiedener tritt der Gothen-Bund unter K. Philipp auf. Als Hauptvolk erscheinen die Gothen, und ihre Bundes-Genossen reichen bis an die Mündungen der Donau ohne die Carpier zu rechnen, die ebenfalls dem Bunde angehörten. Aufgebracht durch die Weigerung der Jahrgelder fielen die Bündner in Mösien ein, und belagerten Marcianopel. c) Heimische Kriege, angeregt durch die Gepiden, einen besondern gothischen Volkszweig, riefen sie über die Donau zurück. d) Aber nach geendetem Gepiden-Kriege gingen die Gothen wieder über die Donau, und verheerten Nieder-Mösien; selbst K. Decius verlor im Treffen mit ihnen sein Leben. [92] Sieben Jahre hindurch werden fast jährlich die Provinzen Mösien, Thracien, Macedonien von den Gothen und ihren Bundes-Genossen heimgesucht. [93] K. Aurelian trieb sie zwar im Jahre 245. 250. 251. 252 bis 258.

---

a) Orelli Inscriptionum collectio amplissima n. 963.

b) Eckhel. VII. p. 293.

c) Jordanes. de reb. get. c. 16 et 17. Zosim. I. c. 20. Tillemont. III. p. 268. Muratori Annali II. p. 558. Eckhel VII. 321 — 323.

d) Jordanes l. c. c. 17.

258. 258 aus Mösien, a) aber noch in demselben Jahre fielen Gothen in Klein-Asien ein, b) und wiederholten zwei
260. Jahre später dessen Verheerung. c) Von Dacien aus drangen sie in Pannonien ein, wurden zwar durch Regilianus zurückgedrückt, d) verheerten aber in dem Jahre
262, 263. 262 und 263 Thracien, Macedonien, Griechenland und Klein-Asien. e) Die Verheerungen des Letztern erneuerten die Gothen, auch im Bunde mit Herulern, in den
266, 267, 268. Jahren 266, 267, 268 zu Lande und zur See. Die Plünderung traf besonders die Küsten-Städte am schwarzen
269. zen Meere und in Griechenland. [94] Im folgenden Jahre unternahmen sie ihren größten aber unglücklichsten Heereszug. Mit den Gothen waren wieder Heruler, Peuciner und andere Völkerschaften aus dem alten Scythien verbunden. Mit 6000 Schiffen und mit 320,000 Mann schifften sie aus dem Dniester in das schwarze Meer. Aber schon der Angriff auf Tomi mißlang, eben so der auf Marcianopel, in den Dardanellen verloren sie einen Theil ihrer Schiffe und ihrer Mannschaft, und auch die Küstenstadt Cyzicus fanden sie wehrhaft. Die Bündner kehrten nach Europa zurück, theils nach den griechischen Inseln, in der größten Masse aber nach dem Vorgebirge Athos. Bei Naissus in Mösien trafen sie den anrückenden K. Claudius, die Schlacht kostete ihnen den Sieg und fünfzig tausend Menschen. Den größten Theil des Ueberrestes nahmen die kleinen Gefechte und die Seuche. Viele wurden in das römische Heer aufgenommen, nur eine geringe Zahl

---

a) Vopiscus in Aureliano p. 213. allg. Weltg. XII. 457 Mascov. I. 172. Muratori Annali II. p. 603.

b) Jordanes l. c. c. 20.

c) Zosimus I. c. 34 — 37. Muratori II. 611.

d) Trebell. Polio in XXX. Tyranis. p. 189. Prosper Aquitan. Chron. p. 604.

e) Eusebii Chron. p. 480. ad an. 265. Zosim. I. c. 391. Trebell. Pollio. in Gallieno. p. 181. Jordanes c. 20. Georg. Syncelli Chron. in Script. Byz. V. p. 303. Ed. Venet. p. 381. Edit. Paris. Tillemont III. p. 339.

kehrte in ihre Heimath zurück, und die in Thracien zurückgeblieben waren, wurden durch die Landleute aufge- 270.
rieben. a)

Die Verheerungen der Provinzen an der Donau hörten zwar auch jetzt noch nicht auf, aber das Schwinden der alten Macht des Gothen-Bundes wird unverkennbar. So gingen die Gothen unter K. Aurelian über 271.
die Donau; aber ein einziges Treffen stimmte ihren Muth zu Friedens-Anträgen herab. b) Eben so glücklich focht er auf seinem Zuge nach dem Oriente mit den Feinden in 272.
Thracien und Illyrien; c) auf der Heimkehr aber mit den Carpiern. d) Auch dadurch, daß K. Aurelian ihnen 274.
das trajanische Dacien aufopferte, wurden die Gothen 275.
nicht mächtiger, da sie dieses Land schon seit K. Gallienus besetzt hielten. [95] Wir finden den Bund in der alten Ausdehnung, aber nicht in der alten siegenden Kraft. Im Osten drangen die Bündner über das asowische Meer in 276.
die Provinz Pontus und bis Cilicien, im Westen aus 278.
Dacien über die Donau bis Thracien. Wie sie aber dort dem K. Tacitus erlagen, e) mußten sie sich hier dem K. Probus ergeben. f) Die alte Macht des Bundes war gebrochen für mehr als ein halbes Jahrhundert. g)

---

a) Zosim. I. c. 42 — 44. 45, 46. Trebell. Pol. in Claud. p. 204. Jordanes de Regn. Success. c. 84. Prosp. Aquitan. p. 606. Ammian. Marcellin l. 31. c. 5. Aurel Victor. de Caes. c. 34. Orosius VII. c. 23. Zonaras. II. p. 239, l. XII. c. 26. p. 480, (635, 636) Mascov I. p. 183, Pagi Critica I. p. 283. Luden II. 107 und 108. Tillemont. III. 367, 369. 370 — 372. 375. Muratori III. 56.

b) Zosimus I. c. 48.

c) Vopiscus in Aureliano p. 216. Mascov I. 188, 189. Luden II. 118. Tillemont III. p. 387. 388. Muratori III. 81. 82.

d) Vopiscus l. c. p. 219. Luden II. 120. Tillemont III. 403. z. J. 173.

e) Zonaras II. 240. l. XII. c. 28. p. 481. (637.) Muratori III. 110.

f) Vopiscus in Probo p. 239. Muratori III. 121.

g) Aschbach Gesch. der Westgothen S. 15.

Rückblicke in die Zustände des römischen Reiches im Zeitraume vom K. Comodus bis auf K. Diocletian.

Schon die Kämpfe mit den beiden Völkerbünden im Osten und im Westen zeigen uns eine oft wiederkehrende Reihe von Trauer-Jahren, und doch waren sie nur ein Theil der Unfälle, mit welchen das römische Reich seit einem Menschen-Alter heimgesucht wurde. Die Gränzen an der Donau und an dem Rheine, in Asien und in Afrika waren gefährdet, und nicht bloß gefährdet, fast immer auch überschritten. Die Verwüstung traf nicht bloß das Gränzland, sie traf auch Italien, und der Schrecken des Krieges drang selbst bis an die Thore der Weltstadt vor. Beinahe in demselben Maße, als wir die Gefahren von außen gesteigert sehen, sehen wir die Kraft des Reiches im Innern gemindert. Die erweiterte ausgedehnte Reichs-Gränze begehrte ein vergrößertes zahlreiches Heer, dessen Ergänzung um so schwerer war, da Pest und Kriege die Bevölkerung minderten, und, was noch bei weitem entscheidender war, der Kriegs-Dienst, einst ein Vorzug der Bürger, schon unter Augustus eine gefürchtete Last wurde. [96] Der Abgang an Bürgern mußte durch Provinzialen und endlich durch Fremde ersetzt werden. [97] Das Heer verlor zwar nicht an Tüchtigkeit, es war, wie die Kaiser-Wahlen zeigen, der gebiethende Stand im Staate, allein es fehlte der Geist, den nur die Vaterlands-Liebe einzuflößen vermag, und der Krieger wurde dem Schützlinge nicht minder gefährlich als dem Feinde. [98]

Die kriegerische Zeit forderte kriegerische Kaiser; nur von diesen konnte man Schutz und Rettung in der nächsten Gefahr hoffen, die von Außen kam. Allein der kriegerische Muth, der nach Außen siegreich wirkte, gestaltete sich im Innern des Staates nur zu häufig als rohe Gewalt und als grausame Blutgier. K. Maximin, des K. Alexander Severus Nachfolger, siegte in Deutschland und in Illyrikum, und dachte auf eine Erweiterung des Reiches gegen Norden, a) wie keiner unter seinen Vorgängern. Dennoch ist sein Andenken in den Jahrbüchern des Reiches gebrandmarkt. Mag ihn auch schon von vorne

---

a) Siehe oben S. 39.

herein als Fremdling, emporgekommen aus niederer Abkunft, der Haß des stolzen Römers getroffen haben, so fand doch dieser Haß, wie auch Maximin's gewaltsamer Ausgang die Erklärung auch in seiner Eigenmacht und in seiner bis zur Wuth gesteigerten Grausamkeit. [99] Die Krieges-Thaten des K. Aurelian erinnern an die glänzendsten Epochen des römischen Staates, er rettete das Reich in dem Zeitpunkte, als es seiner Auflösung nahe zu seyn schien, [100] und dennoch konnten seine Zeit-Genossen zweifeln, ob solch' ein Fürst mehr zu fürchten als zu wünschen sey, seinen Namen bemackeln die Spuren grausam vergossenen Verwandten- und Bürger-Blutes, und sein Biograph läßt es unentschieden, ob er den guten oder bösen Kaisern beizuzählen sey. [101]

Den Höhepunkt des Elendes scheint die römische Menschheit noch vor der Regierungs-Zeit des K. Aurelian, unter den beiden Kaisern Valerianus und Gallienus erreicht zu haben. Die Alemannen verheerten Gallien, und drangen auch in Italien ein; a) das trajanische Dacien ging verloren, Griechenland, Macedonien, Pontus und das übrige Klein-Asien waren den Verwüstungen durch die Gothen preisgegeben, Pannonien litt durch Sarmaten und Quaden, die Deutschen drangen bis Spanien vor, die Parther nahmen Mesopotamien und Syrien. K. Valerian kriegte gegen Sapor den Perser-König, gerieth in dessen Gefangenschaft und starb in einem schmachvollen Elende. Sein Sohn Gallienus ließ es nicht an Beweisen der Tapferkeit fehlen und berechtigte zu schönen Hoffnungen; allein der allseitig gefährdete Zustand des Reiches, welcher kaum eine Rettung hoffen ließ, scheint ihn zu rathloser Verzweiflung gebracht zu haben, welche einer wegwerfenden Gleichgültigkeit Raum gab, in der er rücksichtslos seinen pflichtwidrigen Leidenschaften nachhing. b) Wohl mag ein solcher Zustand des Reiches dem Ehrgeize eine

---

a) Siehe oben S. 89.

b) Eutrop. l. 9. c. 6. Aurel. Vict. in Caes. c. 33. Oros. l. 7. c. 22. Trebell. Pollio in Gallieno.

leichte Aussicht nach der höchsten Stufe der Staatsgewalt eröffnet haben. [102] Wenn wir jedoch in einem Zeitraume von acht bis neun Jahren fast gleichzeitig neunzehn Gegen-Kaiser a) auftretend oder vielmehr hervorgerufen sehen, so können wir einen krankhaften Zustand des Staates nicht verkennen, und dürfen annehmen, daß jene Usurpationen minder durch den Ehrgeiz der Usurpatoren, als vielmehr durch das Bedürfniß der Staats-Bürger nach einem sichern Retter und tüchtigen Schutzherrn veranlaßt wurden. [103] Das rathlose Suchen nach einem solchen Kaiser zeigte sich schon darin, daß einzelne Heere und Provinzen [104] ihre eigenen Kaiser und hierunter Feldherren wählten, von welchen man die kriegerische Rettung mit Grunde hoffen durfte. [105] Allein wie eilig die Wahl, eben so eilig war der Sturz der Gewählten; das Reich, von Außen angefochten, verlor auch den innern Frieden, und der gehaßte Gallienus ward nur noch grausamer. [106]

Zu diesen bürgerlichen Uebeln kamen noch furcht-
262. erregende Natur-Ereignisse und die verheerende Pest. Es ist das fünfte Consulat des K. Gallienus, welches durch jene Natur-Ereignisse merkwürdig wurde. Die Erde wurde heftig erschüttert, man vernahm aus selber ein donnerartiges Getöse, und mehrere Tage hindurch blieb der Himmel verfinstert. Viele Gebäude wurden sammt ihren Bewohnern von der Erde verschlungen. Viele starben aus Furcht. Am meisten litt Asien; aber auch Afrika und Rom wurden erschüttert. An sehr vielen Orten stiegen böse Dünste aus der Erde empor, die Vertiefungen füllten sich mit Salzwasser, und viele Städte wurden durch das Meer überfluthet. Noch weit schrecklicher waren die Verwüstungen durch die Pest. Sie soll von Aethiopien ausgegangen seyn, zuerst den Süden, dann den Orient durchzogen haben; endlich drang sie in die übrigen Theile des Reiches, nahm einen großen Theil der Bevölkerung, und
253. machte viele Ortschaften menschenleer. Sie begann bereits unter den Kaisern Gallus und Volusianus, und dauerte

---

a) Gibbon c. 10 (S. 219.)

nun schon in das zehnte Jahr. Rom und die griechischen Städte wurden von der mörderischen Seuche heimgesucht, welche auch zu fünf tausend Menschen an einem Tage hinwegnahm, und einen Grad erreichte, wie zu keiner Zeit vorher. Allein das Menschen-Leben hatte allen Anreiz verloren, und der Pest-Kranke mußte sich noch glücklich schätzen, weil ihm der Tod als ein Retter aus maßlosem Elende erschien. [107]

Einfluß dieser Zustände des Reiches auf Norikum.

Solche Zustände, wie ich sie so eben quellengemäß darzustellen versuchte, greifen tief ein in das ganze Leben eines Staates, und es dürfte wohl kaum ein Theil des Reiches gewesen seyn, welchen nicht wenigstens die Folgen des allgemeinen a) Unglückes getroffen hätten. Keinesfalls dürfen wir dieses in Bezug auf die norischen Landtheile bezweifeln. Verlangen wir wörtlich bestimmte Angaben der Historiker, so hat es allerdings den Anschein, als ob sich die Kämpfe mit den deutschen Völkern nur durch die Gränzländer an der Ober- und Unter-Donau fortgezogen hätten, während an der Mittel-Donau, und somit auch in den Landstrichen südlich von derselben, Ruhe geherrschet habe. b) In so weit diese Vermuthung die Zeiten des K. Gallienus betrifft, scheinet auch wirklich des Kaisers Verbindung mit Pipa und ihrem Vater, dem Markomannen-Könige, [108] auf friedliche Verhältnisse schließen zu lassen. Wenn wir jedoch die Nachrichten von den deutschen Kriegen, von der Macht und dem Umfange der Völker-Bündnisse und von der weiten Ausdehnung der Kriegs-Thaten, endlich die häufig gleichzeitigen Verheerungen im Osten und Westen, welche auf gemeinsame, durch die mithandelnden Zwischen- und Nachbar-Völker vermittelte Unternehmungen vom schwarzen Meere bis an Rhätien schließen lassen, d) wohl erwägen: so werden wir

266. c)

a) Siehe Zosimus in not. 107.

b) Hormayer's Wien I. 2. S. 91.

c) Muratori III. p. 37.

d) Dieses gilt besonders von dem Einfalle des Jahres 360. Siehe not. 77.

kaum zweifeln können, daß Norikum in den deutschen Kriegen seit Caracalla nicht minder bedroht und auch verheert worden sey, als im Markomannen-Kriege, und die Angabe des Redners Eumenius, welcher Norikum ausdrücklich den Provinzen beizählt, welche unter K. Gallienus feindlich verheeret wurden, [109] muß uns glaubwürdiger erscheinen, als daß wir selbe für die bloße Ausschmückung einer prunkvollen Schmeichel-Rede ansehen dürften. Allerdings waren die Länder an der Ober- und Unter-Donau der erste und vorzügliche Schauplatz der Begebenheiten, welche durch die Völker-Bünde veranlaßt wurden, die sich an der Ober- und Unter-Donau gebildet hatten. Sie eigneten sich daher ganz wohl zum Haupt-Augenmerke der Geschichtschreiber, allein selbst die Erzählungen dieser Letztern lassen nicht zweifeln, daß sich die Völkerzüge jener Zeit, die sich ohnehin nicht auf das nächste Gränzland beschränkten, nicht bloß östlich von der Unter-Donau, oder westlich von der Ober-Donau ausdehnten, sondern daß selbe auch das Zwischenland, das Land im Süden der Mittel-Donau, und somit auch Pannonien und Norikum trafen. Es waren nicht bloß Gothen und Alemannen, welche gegen das Reich anstürmten, dieses zählte auch Markomannen und Quaden, Völker, welche im Norden der Mittel-Donau wohnten, unter seine Feinde; und von den Quaden und Sarmaten (Jazygen) erzählet Eutropius ausdrücklich, daß sie Pannonien verwüstet hätten. [110] Die Juthungen, welche unter K. Aurelian die Umgegend von Mailand verheerten, gehörten zum Volke der Markomannen, und der Schrecken, welchen die Verheerungen dieser Markomannen in Rom hervorbrachten, a) deutet auf eine Feindeszahl, welche nothwendig den Zweifel begründet, daß diese Markomannen das ihnen gegenüber-gelegene Norikum, das Land zwischen der Donau und Italien, das Vorwerk Italiens, umgangen haben sollten. Nach Herodian's Angabe b) waren es die illyrischen Pro-

a) Siehe oben S. 90.

b) Siehe oben S. 87.

curatoren überhaupt, nicht die einer einzelnen illyrischen Provinz, welche den Kaiser Alexander Severus aus dem Oriente zum Schutze Illyriens und Italiens abriefen. Es werden die illyrischen Völker als Gränz-Nachbaren Italiens erwähnt, und hierdurch nicht bloß auf das norische Ufer-Land hingedeutet, sondern auch nach den südlichen Landtheilen, welche an die Alpen, die Italien von Norikum trennen, gereicht und unser heutiges Kärnten umfasset haben. Als Mittel-Land hat Letzteres vielleicht weniger gelitten, als die Landstriche, welche dem ersten feindlichen Anfalle ausgesetzt waren; allein frei ist es von den Verwüstungen gewiß nicht geblieben, und wäre dieses auch wirklich der Fall gewesen, so haben die deutschen Kriege eine Lehre gebothen, welche Aenderungen in der Staats-Verfassung veranlaßte, die auf die Verwaltung des Staates überhaupt und der Provinzen insbesondere, wesentlich fortwirkten. Ich meine die Reichs-Theilungen seit K. Diocletian, und gehe über zur Darstellung derselben mit allen den Wechselfällen, welche selbe auch für unser Vaterland bewirkten.

Die Reichs-Theilungen seit Kaiser Diocletian.

Kaiser Probus, der uns durch seine Siege über die Deutschen an dem Rheine und an der Donau, durch die erneuerte Befestigung der Reichs-Gränze und durch seinen großartigen Erweiterungs-Plan denkwürdig geworden ist, a) fiel als ein Opfer des Unwillens der Truppen, die er durch die ihnen in den Weinpflanzungen bei Sirnium (zwischen Mitrovicz und Jarak in der slavonischen Militär-Gränze b) aufgebürdeten schweren Arbeiten wider sich aufgereizt hatte. c) Ihm folgte durch Soldaten-Wahl der Garde-Präfekt Carus. d) Als aber auch dieser im Perser-Kriege, vor Ctesiphon, angeblich vom Blitze getroffen, sein Leben endete, sein

vor 12. Jänner 284.

a) Siehe S. 91.
b) Mannert III. 675. Lichtenstern Handbuch der neuen Geogr. d. öst. Kaiser-Staates III. 1657.
c) Vopiscus in Probo. p. 240, 241. Aurel. Vict. c. 37. Epitome Aurel. Vict. c. 37. Eutrop. l. IX. c. 11.
d) Vopisc. in Caro. p. 249. Aurel. Vict. c. 38. Pagi Critica I. 304.

älterer Sohn, der Cäsar Numerianus, auf Anstiften des Schwieger-Vaters Arrius Aper, ermordet wurde; der jüngere Sohn und Cäsar Carinus aber, als Befehlshaber der Truppen, in Gallien abwesend war, wählten die
Ende September 284. Feldherren des östlichen Heeres den Vorstand der Haus-Truppen (regens domesticos), Valerius Diocles aus Dioclea in Dalmatien, zum neuen Kaiser. a)

Diocletian. Des Neugewählten, der sich nun nach römischer Mundart Diocletianus nannte, b) erster Akt bestand in dem, daß er mit eigener Hand den angeblichen Mordstifter Arrius Aper c) tödtete, dann zog er gegen Carinus, welcher mit dem westlichen Heere durch Illyrien herbeizog, um den väterlichen Thron zu behaupten, auf welchen ihm schon die Cäsars-Würde einen Anspruch gab.
285. d) Carinus siegte zwar bei Margum (Passanowitz), e) wurde aber, seiner Laster wegen gehaßt, von seinen eigenen Leuten getödtet, f) und Diocletian erhielt nun auch die Zustimmung des westlichen Heeres.

Nach der Angabe des Geschichtschreibers Aurelius Victor war es vorzüglich die Klugheit Diocletians, wodurch die Wähler bestimmt wurden, ihn auf den Kaiser-Thron zu erheben. [111] Einem klugen Manne konnte aber die bedenkliche Lage des Reiches und die dringende Nothwendigkeit entschiedener Abhilfe nicht entgehen. Im Osten drohte der Perser-Krieg, im Westen ein gefährlicher Aufruhr der gallischen Bauern, und an beiden Enden des

---

a) Vopisc. in Caro. p. 250, in Numeriano p. 251. Aurel. Victor. c. 38, 39. Eutrop. l. IX. c. 13. Schlosser universal. histor. Uebers. III. 2. S. 108. Eckhel VIII. p. 1.

b) Epitome Aurel. Vict. c. 39.

c) Aurel. Vict. de Caes. c. 39.

d) Cl. Salmasii Notae in Ael. Spart. Sever. p. 137. Index ad Anmian. Marcellin. v. Caesares. Walter's Gesch. des röm. Rechtes bis Justinian. S. 279. 280.

e) Sickler's alte Geogr. S. 197.

f) Aurel. Vict. l. c. c. 39.

weit ausgedehnten Reiches schien ein unbeschränkter Feldherr erforderlich. Unter ähnlichen Verhältnissen hatte einst K. Mark Aurel den Cäsar Lucius Verus gegen die Parther gesendet, a) und in neuester Zeit Carus seine beiden Söhne Numerianus und Carinus zu Cäsarn gemacht, und den Letztern gegen Gallien geschickt. [112] Das Beispiel lag nahe, das Bedürfniß mahnte, und Diocletian wählte daher den Maximianus, einen rauhen, aber tapfern Krieger, zum Cäsar [113], und sendete ihn gegen die gallischen Bauern, welche man die Bagauden b) zu nennen pflegt. [114] Maximian beendete glücklich den Bauern-Krieg, c) allein der Staat war nicht bloß durch diesen innern Krieg, auch nicht bloß durch den Kampf mit den Persern bedroht; denn in Britannien hatte sich Carausius, in Aegypten Achilleus zum Gegen-Kaiser erhoben, Afrika wurde durch einen zweiten Gegen-Kaiser Julian und die Mauren beunruhiget, die Gränze gegen die Deutschen war aber durch Sachsen, Franken, Alemannen, Juthurgen und Sarmaten angefochten. Das Reich litt an seiner eigenen Größe, und es schienen auch zwei Herrscher nicht mehr zu genügen. Um sich über die Abhilfe in diesem vielseitigen Bedrängnisse zu berathen, kamen Diocletian und Maximian in Mailand zusammen, d) dieser wurde von jenem zum Augustus gemacht, und die beiden Auguste beschloßen überdieß, sich zwei Cäsarn im Regierungs-Geschäfte beizugeben. [115] In Folge dieser Berathung wurden nun am 1. März des folgenden Jahres zu Nicomedien Constantius Chlorus und Galerius Maximianus zu Cäsarn ernannt, die Verwaltung des Reiches aber in solcher Art getheilt, daß Gallien jenseit der Alpen dem Constantius, Afrika und Italien dem Maximian,

1. April 286. Maximian.

291.

1. März 292. Die Reichs-Theilung durch Diocletian. Constantius u. Galerius.

---

a) Siehe oben S. 76.

b) Angeblich von dem celtischen Worte Bagad, welches eine tumultuarische Versammlung bezeichnet. Gibbon S. 82. n. q.

c) Aurel. Vict. l. c. c. 39. Eutrop. l. IX. c. 13.

d) Pagi I. p. 312.

welcher wegen seiner Vorliebe für Herkules den Namen Herculius angenommen hatte, Illyrikum endlich bis hin an das schwarze Meer dem Galerius zugewiesen wurde, während sich Diocletian den übrigen Reichs-Theil vorbehielt. [116] Da unsere Landstriche einen Theil Illyrikums bildeten, so können wir annehmen, daß unsere Voraltern bei obiger Theilung der Verwaltung des Galerius zugewiesen worden seyen. [117] Die Folgen, welche jene Theilung überhaupt und diese Zuweisung insbesondere für unsere Ahnen gehabt, wird deutlicher hervortreten, wenn ich am Schlusse der politischen Geschichte die Geschichte der innern Zustände unseres Vaterlandes darzustellen versuchen werde.

Kärnten unter Galerius.

In der Absicht Diocletians, von welchem der Theilungs-Plan ausgegangen, war weder eine Schmälerung seiner Obmacht, noch eine Minderung der Einheit des Reiches gelegen. Maximian war ihm vom Anfange an vollkommen ergeben, a) und, um die neuen Cäsarn auch durch die Bande der Verschwägerung an sich zu ketten, mußten sie sich von ihren Gattinnen scheiden, und Constantius die Stief-Tochter Maximians, Galerius aber die Tochter Diocletians ehelichen. b) Die römische Welt hatte auch zwölf Jahre hindurch die beinahe brüderliche Eintracht ihrer Herrscher anzustaunen. [118] Maximian war ein abhängiger Reichs-Genosse, und die beiden Cäsaren waren, was sie seyn sollten, Gehilfen und untergeordnete Stellvertreter. c) Diocletian durchdrang mit der überwiegenden Kraft seines Geistes das ganze Wesen des Staates, und seine Mitherrscher versammelten sich um ihn, wie der Chor um den Chor-Führer, [119] und verehrten ihn nicht bloß wie einen Vater, sondern wie ein höheres überirdisches Wesen. [120] Als aber Diocletian nach beinahe zwanzigjähriger Regierung die Abnahme seiner Kräfte fühlte, [121] hierzu auch noch

a) Aurel. Vict. c. 39.

b) Aurel. Vict. l. c. Oros. VII. c. 25. Euseb. Chron. l. c. p. 486. Chron. Prosper. Aquit. p. 611.

c) Manso's Leben Constantins. Zweite Beilage S. 230. Index ad Ammian. Marcellin. v. Caesares.

körperliche Leiden und manche das Gemüth verletzende Erfahrungen kamen, [122] regte sich in ihm der Wunsch nach der Ruhe des Privat-Lebens. Dieser Wunsch, Anfangs vielleicht nur leise und bei besondern Anlässen ausgesprochen, zeigte dem ehrgeizigen Galerius die Aussicht auf die unbeschränktere Augustus-Würde, und er unterließ es nicht, selben in Diocletian nicht bloß rege zu erhalten, sondern durch ein gewiß nicht zartes Drängen zum Entschlusse förmlicher Abdankung zu steigern. [123]

Gegen Ende des Jahres 303 hielten die beiden Auguste zu Rom den Triumph über die von ihnen erfochtenen Siege. Diocletian feierte zugleich den Antritt seines zwanzigsten, Maximian den seines achtzehnten Regierungs-Jahres. Am 19. oder 20. Dezember verließ Diocletian Rom, trat im Jänner des folgenden Jahres zu Ravenna sein neuntes Consulat an, und kehrte, bereits krank, durch Venetien und Illyrien nach Nicomedien zurück, wo er im Beginne des Herbstes eintraf. a) Dort nahm die Krankheit in solchem Grade zu, daß sich sogar schon der Ruf von seinem Tode verbreitete.

303. Die Abdankung Diocletians und Maximians und die Theilung unter die neuen Auguste. 304.

Mit dem Frühlings-Anfange des folgenden Jahres kam auch Galerius nach Nicomedien, um die Abdankung, für welche er den in Italien zurückgebliebenen Maximian vorbereitet hatte, zu beschleunigen. Diese wurde beschlossen und zur Wahl neuer Cäsaren geschritten. Diocletian schlug den Sohn Maximians, Maxentius, dann den Sohn des Constantius, Constantin, vor. Galerius verwarf den Ersteren als unwürdig, den zweiten als gefährlich. Er wollte Mitherrscher haben, welche ganz in seiner Gewalt stünden, und als solche zeigten sich ihm die beiden Illyrier Severus und Daza. Am 1. Mai verkündeten die beiden Auguste, Diocletian zu Nicomedien, Maximian in Mailand, ihre Abdankung, ihre Nachfolger Constantius und Galerius und die neuen Cäsaren Severus und Daza, welchen Galerius nun Galerius Maximinus nannte.

305.

Severus u. Maximin.

a) Tillemont, IV. 47 — 49. Muratori l. c. III. 211 — 216.

Diocletian zog sich auf sein Landgut bei Salona in Dalmatien, [124] Maximian aber (sehr ungern) nach Lucanien in den Privatstand zurück, und das Reich wurde unter die beiden Auguste so getheilt, daß dem Constantius Gallien, Italien und Afrika, dem Galerius aber Illyrikum, somit auch unser Vaterland, dann die Provinz Asien und der übrige Orient zugewiesen wurden. a) Da Constantius Italien und Afrika ausschlug und nur Gallien behielt, so erhielt die Verwaltung jener zwei Provinzen und eines Theiles von Pannonien der Cäsar Severus, [125] den Orient aber der zweite Cäsar Maximinus, nur Bithynien und das westliche Klein-Asien behielt sich Galerius bevor. b)

Kärnten bleibt unter Galerius.

Das Beginnen der Zwietracht.

Hatte schon der mit der Alters-Schwäche des Diocletian zunehmende Uebermuth des Galerius gezeigt, daß es nur der Geistes-Kraft Diocletians und seinem hierdurch begründeten Ansehen gelingen konnte, die Eintracht in der Mehrherrschaft zu erhalten, so war es um so leichter voraus-zusehen, daß nun, da Diocletian aus dem öffentlichen Leben vollends zurückgetreten war, diese Eintracht fürder nicht werde erhalten werden. Der erste Anlaß zur Zwietracht kam durch den Tod des K. Constantius. Dieser war am 25. Juli des Jahres drei hundert und sechs zu York in Britannien erfolgt, und das verwaisete Heer rief den Sohn Constantin zum Augustus aus. c) Wir haben gesehen, wie sich Galerius dem Diocletian widersetzte, als er den

25. Juli 306. † Constantius.

---

a) Lactant. de mortib. persecut. c. 17, 18, 19. in Gallandi's Biblioth. Patrum IV. 425, 426. Aurel. Vict. de Caes. c. 39. 40. Epitome Aurel. c. 39, 40. Eutrop. l. IX. c. 16. l. X. c. 1. Tillemont. IV. p. 49 — 53. Muratori l. c. p. 216 — 221. Zonaras II. 244. XII. c. 32. p. 484 (642). Pagi. I. 331 — 333. Anon. Vales. p. 296.

b) Oros. l. VII. c. 25. Euseb. Hist. Eccles. l. IX. c. 1. ed. Zimmermann. II. 669. Eutrop. X. c. 2. Zosim. II. c. 8. Siehe not. 131 u. Pagi I. 356.

c) Lactant. l. c. c. 24. Euseb. vita Const. c. 21. 22. Eutrop. X. 1 et 2 Zosim II. c. 9. Aurel. Vict. Caes. c. 40. Epitom. Aurel. Vict. c. 41. Chron. Cad. Theod. p. V. Eckhel l. c. VIII. p. 71. Chron. Prosp. Aquit. p. 613. Anon. Vales. p. 296. Euseb. Hist. Eccles. VIII. c. 13.

Constantin als Cäsar in Antrag brachte, und nur ungern entließ er den gefürchteten Jüngling vom kaiserlichen Hofe nach Gallien an das väterliche Kranken-Lager; a) es war daher nicht zu erwarten, daß Galerius die neue Wahl genehmigen werde. Alles, was Constantin erlangen konnte, war die Cäsars-Würde, an die Stelle seines Vaters kam aber der unterthänige Severus. b) Constantin.

Das Beispiel der Kaiser-Wahl in Britannien c) und die Gewalt-Herrschaft des Galerius erregten jedoch diesem einen neuen Gegner an Maxentius, den Sohn des Kaisers Maximian. Auch ihn hatte Diocletian zum Cäsar vorgeschlagen, Galerius aber als unwürdig verworfen. Trotz dieses Unwerthes wurde nun Maxentius zu Rom von dem Volke und den Prätorianern als Kaiser ausgerufen; von jenem, weil Galerius den Druck, welchen er über die Städte geübt, selbst auf Rom ausdehnte, von den Prätorianern aber, weil Galerius ihr römisches Standlager aufzuheben wagte. d) Severus sollte sein Italien behaupten, allein er hatte es nicht bloß mit Maxentius zu thun; auch der alte Maximian, welcher nur ungern in den Privat-Stand getreten, hatte diesen verlassen, und zog von Lucanien herauf gegen Rom. e) Das Auftreten Maximians war in seinen Folgen für Severus einer Niederlage gleich zu achten. Denn das Heer, welches Severus mit sich führte, hatte einst unter Maximian gefochten, bei der Kunde von dessen Wiedererscheinen mochte die Erinnerung an die unter ihm erfochtenen Siege, an die mit ihm eroberte

Maxentius

28. Oktob. 306.

Severus in Italien.

a) Aurel. Vict. Caes. c. 40. Euseb. vita Constantini I. c. 20. Lactant. l. c. c. 24. Epitome Aurel. c. 41 Zosimus II. c. 8. Anon. Valesian. p. 296.

b) Lactant. l. c. c. 25.

c) Zosim. II. c. 9.

d) Lactant. l. c. c. 26. Eutrop. l. X. c. 2. Aurel. Vict. l. c. c. 40. Chron. Cad. Theod. p. V. Eckhel. VIII. 24. Pagi Critica. I. p. 338. Tillemont. IV. 95.

e) Lactant. l. c. c. 26. Zos. l. II. c. 10. Aurel. Vict. c. 40. Siehe das folgende Citat. Anon. Vales. p. 296. 297.

Beute erwacht, und die alte Liebe zu dem gewandten Heerführer und dem kaiserlichen Soldaten-Freunde zurück gekehrt seyn. Hiezu kamen die Geschenke des Maxentius und die Aussicht auf die in Rom sich darbiethenden wohlgekannten Freuden-Genüsse. Severus sah sich von dem größten Theile seiner Truppen verlassen und genöthiget, mit den Wenigen, die ihm treu geblieben, nach dem festen Ravenna zurück zu eilen.

Wie sich Maximian einst als tapferer Krieger in offener Feldschlacht zeigte, zeigte er sich nun auch als Meister in geheimen abscheulichen Ränken. Vor Allem galt es nun, den Severus aus seiner Zufluchtstätte Ravenna zu locken. Maximian scheint ihn, dem die Hoffnung, sich gegen seine mächtigen Nebenbuhler behaupten zu können, geschwunden war, durch die Aussicht auf ein friedliches Privat-Leben getäuscht zu haben. Er entsagte dem Purpur und zog mit Maximian nach Rom. Dort enthüllte sich der Verrath. Man brachte den Betrogenen nach Tres Tabernä, dreißig Milliarien von der Stadt an der appischen Straße, und hielt ihn in enger Haft. Als es aber kund geworden, daß auch Galerius (zum Schutze seines Mit-Kaisers) nach Italien aufgebrochen sey, beschloß man den Tod des Gefangenen, und der Unglückliche mußte zufrieden seyn, daß ihm wenigstens die Wahl der Todes-Art gestattet wurde. [126]

307. Im Frühlinge. a)

† Severus.

Nach dem an Severus verübten Treubruche war ein gütliches Abkommen mit Galerius, dem Mit-Kaiser des Getödteten, nicht zu hoffen. Maximian wendete sich daher nach Gallien, um an Constantin eine Stütze zu finden. Er gab diesem seine Tochter Fausta und überdieß den von Galerius verweigerten Augustus-Titel. b) Inzwischen war aber Galerius mit einem neuen Heere nach Italien gekommen, und bis Interamnä an der Tiber vorgerückt. Von dort aus erging an Maxentius die Aufforderung, sich zu erbitten, was er mit den Waffen erstreiten wollte.

Im Mai. Galerius in Italien.

a) Manso's Leben Constantins S. 289.

b) Lact. c. 27. Zosim. II. c. 10. Panegyr. Maximiniano et Constantino dictus. n. 3. 4. 5. 13. Pagi I. 344.

2

Seite 103–111.



Maximianus Herculius.

Allein der Usurpator hatte bereits gegen das Heer seines neuen Gegners dieselben Mittel der Verführung gebraucht, wie einst gegen die Truppen des Severus, und verschmähte eine Herrschaft, die er, gleich viel durch welche Mittel, bereits sicher gestellt glaubte, aus der Hand seines Nebenbuhlers, als eine Gunstbezeigung, zu empfangen. Die Künste der Verführung wirkten im Heere des Galerius, und, betroffen über die Untreue seiner Krieger, verließ dieser einen Boden, auf welchem ihm bei längerem Verweilen das Schicksal seines Freundes drohte, welchen zu rächen er gekommen war. a) Auf seinen Plan, Italien wieder zu gewinnen, verzichtete er aber nicht. Sein alter Freund, der Dacier Licinius, sollte an die Stelle des getödteten Severus treten, und um dieser Wahl eine größere Wirkung zu geben, mußte auch Diocletian seine Villa verlassen und sich in Carnuntum zur Berathung mit Galerius einfinden. Zusammenkunft in Carnuntum Dahin war auch Maximian gekommen, um den Gegner mit seiner List zu umstricken, da er weder in Rom wider seinen Sohn Maxentius Beistand erhielt, noch in Gallien bei Constantin wider Galerius die begehrte Hilfe gefunden zu haben scheint. b) Allein auf der Zusammenkunft von Carnuntum wurde wohl Licinius als neuer Augustus verkündet, c) für Maximian ergab sich aber auch jetzt kein günstiger Erfolg. Licinius. 307. 11. Nov. Fruchtlos suchte er seinen alten Reichs-Genossen Diocletian zur Wieder-Annahme des Purpurs zu vermögen, um dadurch das, was er gethan, zu rechtfertigen und die alte Herrschaft wieder aufleben zu machen. Fruchtlos zeigte er jenem, was aus dem, was sie lange mühsam aufrecht erhalten, in den Händen ihrer jungen tollen Nachfolger geworden sey. d) Diocletian war nicht zu vermögen, sein großartiges Still-Leben gegen den unsichern Thron-Besitz zu vertauschen, [127] und

a) Zosim. l. II. c. 10. Anon. Vales. p. 496 Lactant. l. c. c. 27.

b) Lactant. l. c. c. 28. 29. Zosim. l. II. c. 10.

c) Zosim. l. II. c. 11. Lactant. l. c. c. 29. Pagi I. p. 346.

d) Zosim. l. II. c. 10.

Maximian kehrte unmuthig nach Gallien zurück, a) während sich im Osten der Cäsar Maximin zum Augustus
Maximin. aufwarf, b) und Alexander, der Statthalter in Afrika,
Alexander. durch seine Soldaten mit dem Purpur bekleidet wurde. c) Dahin war es mit den Institutionen Diocletians
Sechs gekommen, daß das Reich zu gleicher Zeit sechs Impe-
Imperator. ratoren zählte, die sich gegenseitig anfeindeten. [128] Nach
zugleich: sechzehn Jahren waren sie aufgerieben bis auf Constantin,
Maxentius, welcher die getrennten Reichs-Theile wieder unter die Herr-
Constantin, schaft eines Einzigen vereinte.
Galerius,
Licinius,
Maximin,
Alexander.

Zuerst traf ein verdientes Geschick den rastlos herrschsüchtigen Maximian. Was ihm in Rom gegen Maxen-
Maxi- tius, und in Carnuntum wider Galerius und Licinius miß-
mians Aus- lungen war, versuchte er nun in Gallien gegen Constantin.
gang. Um seine Absicht sicherer zu verstecken, entsagte er dem
308. Purpur und nahm den Schein eines Privat-Mannes an. Kaum war aber Constantin über den Rhein in das Land der Franken eingefallen, nahm Maximian wieder den Purpur, bemächtigte sich des kaiserlichen Schatzes, und verschwendete selben auf Gunstbezeigungen, um sich Anhänger zu erkaufen. Allein Constantin kehrte mit unerwarteter Eile zurück, Maximian floh aus Arles nach Marseille, wurde aber auch dort von den Seinen verlassen und genöthiget, sich zum dritten Male in den Privat-Stand zu fügen. d) Zwei Jahre vergingen in demselben, ohne daß die
310. Gluth der Herrschsucht in Maximian erloschen wäre. Sie trieb ihn endlich bis zum verwegenen Mord-Versuche. Durch Bitten und Schmeichel-Worte suchte er seine Tochter Fausta, die Kaiserin, dahin zu vermögen, des Kaisers Schlaf-Gemach offen zu halten und minder bewachen zu lassen. Die Tochter verspricht, was der Vater wünschte,

---

a) Lactant. l. c. c. 29.

b) Lactant. l. c. c. 32. Euseb. H. E. l. VIII. c. 13. Pagi I. 346, 347.

c) Aurel. Victor. c. 40. Zosim. II. c. 12. Pagi I. 339.

d) Lactant. l. c. c. 29. Eumenii Panegyr. Constantino dictus. c. 14., dann 17 — 21. p. 210, dann 213 u. 215. Eutrop. l. X. c. 2.

eilt aber zum Gatten und berichtet ihm die drohende Gefahr. Der Verbrecher sollte auf frischer That ergriffen werden, und es wird daher ein gemeiner Diener ausgewählt, um an des Kaisers Stelle zu sterben. Bei nächtlicher Weile erhebt sich Maximian, und Alles schien seinen Absichten günstig. Die Wachen waren sparsam und in der Ferne ausgestellt. Auch diese gewinnt Maximian durch den Vorwand eines Traum-Gesichtes, welches er dem Eidame zu berichten eile. Bewaffnet tritt er nun in das kaiserliche Schlaf-Gemach, tödtet den vermeinten Kaiser, und stürzt, ruhmredig seine That bekennend, zurück. Allein auf der andern Seite zeigt sich Constantin mit einem Kriegerhaufen, die Leiche des getödteten Dieners wird hervorgebracht, und zeigt nun dem offenbaren Mörder, dem seinen Irrthum anstaunenden Maximian, das Schreckliche seiner Täuschung wie das Schändliche seiner Absicht. Wie einst Maximian dem durch ihn betrogenen Severus, a) welchem nichts zur Last fiel, als daß er sich im Besitze der ihm rechtmäßig zugewiesenen Herrschaft vertheidigen wollte, nichts als die Wahl der Todesart gestattete, so konnte nun auch er, auf welchem mindestens der Vorwurf eines schnöden Undankes gegen seinen Schwieger-Sohn lastete, welcher ihm in dem Zeitpunkte, als er aus Rom vertrieben, aus Italien flüchtig und aus Illyrien weggewiesen war, eine sichere Zufluchtstätte in seinem Pallaste gab, [129] von dem wiederhohlt getäuschten Constantin nichts weiter erlangen, als die freie Wahl der Todesart. Er wählte den Strick und endete schmählich, wie es die Bestrebungen seiner letzten Jahre verdienten. [130] † Maximian.

Ein Jahr nach Maximian's Hinrichtung endete auch K. Galerius. Er hatte den Gedanken an einen zweiten Zug nach Italien wider Maxentius nicht aufgegeben, und nur eine schreckliche Krankheit, welche ihn, als eine Folge seiner Ausschweifungen, drei Jahre nach der Zusammenkunft von Carnuntum befiel, mochte ihn hindern, seinen Kriegs-Plan durchzusetzen. Wahrscheinlich zur Heilung seines Uebels begab er sich von Pannonien nach Sardica in Mösien, 311.

a) Seite 108.

a) allein jeder Heilungs-Versuch blieb erfolglos, sein Körper wurde durch Würmer zerfressen, und der Gestank erfüllte nicht bloß die Gemächer des Pallastes, sondern verbreitete sich auch durch die Stadt. Nachdem er über ein Jahr fürchterlich gelitten, endete er ein Leben, welches für ihn wie für seine Umgebung zu einer unerträglichen Last geworden war. b) Gleich nach seinem Tode besetzte Maximin Bithynien und das westliche Klein-Asien bis an die Meerenge von Chalcedon, und dem säumigen Licinius blieb nur Thracien und Illyrien. [131] Er mag schon bei Lebzeiten des Galerius in den illyrischen Provinzen und somit auch in unserem Vaterlande großen Einfluß gehabt haben, da es in der Absicht des Galerius gelegen zu haben scheint, ihm während des zweiten italischen Zuges die Reichs-Verwaltung zu überlassen, da er ihn auch in Pannonien zurückließ, als er nach Sardica zog. [132]

Mai. † Galerius.

Kärnten unter Licinius.

In dem Todes-Jahre des Galerius verlor Maxentius einen zweiten minder gefährlichen Gegner, den Soldaten-Kaiser Alexander in Afrika. Es bedurfte einer kleinen Truppen-Zahl unter dem Garde-Präfekten Rufius Volusianus, um den schwächlichen Greis, der über dieß ein kaum mittelmäßiger Krieger war, in die Flucht zu treiben, auf welcher er ergriffen und hingerichtet wurde. c)

† Alexander.

Der Sieg über Alexander steigerte den Uebermuth des Maxentius, weckte ihm aber einen neuen Gegner, dem er endlich auch erlag. Schon vor jenem Kriege nahm er aus der Hinrichtung seines Vaters Maximian den Anlaß, sich, als wolle er den Tod seines Vaters rächen, wider Constantin zu rüsten. [133] Seine Absicht war zunächst

Krieg des Constantin gegen Maxentius

---

a) Das heutige Sophia in Bulgarien. (Wimmer neuestes Gemälde der Türkei und Griechenlands. S 251.)

b) Lactantius l. c. c. 33, 35. Aurel. Victor. Caes. c. 40. Epit. Aurel. Vict. c. 40. Anon. Vales. p. 297. Pagi I. 355, 356. Euseb. H. E. l. VIII. c. 16 Zosim. II. c. 11 Joelis Chronog. compend. p. 131 (168).

c) Zosimus II. c. 14. Aurel. Vict. Caes. c. 40. Epitome Aurel. Vict. c. 40.

auf Rhätien gerichtet, um von dort aus sowohl in Gallien als auch in Illyrien einfallen zu können, denn er hoffte, daß es ihm durch Bestechung der Feldherren und der Truppen des Licinius gelingen werde, sich Dalmatiens und Illyriens zu bemächtigen. [134] Constantin durchschaute die Absichten des Maxentius, und da ihm dieser nach den Ereignissen in Afrika noch gefährlicher erscheinen mußte, [135] verband er sich mit dem ebenfalls gefährdeten Licinius, indem er ihm seine Schwester Constantia verlobte, wogegen Maximin, welcher sich von dem Falle des Licinius eine Gebieths-Erweiterung versprach, an Maxentius sich anschloß. a) So standen sich die vier Imperatoren gegenüber und 311. b) bildeten einen niederschlagenden Gegensatz zur Eintracht, in welcher einst ebenfalls vier Imperatoren: Diocletian, Maximian, Constantius und Galerius die Reichs-Angelegenheiten besorgten.

Die kriegerische Stellung entwickelte sich bald zum offenen Kampfe, von welchem Constantin um so mehr einen günstigen Erfolg erwarten durfte, da in Rom, wo Maxentius seine Gewalt-Herrschaft rücksichtslos auf die schändlichste und grausamste Weise fühlen ließ, [136] die Unzufriedenheit auf das Aeußerste gestiegen war. [137] Mit 312. einem durch Deutsche verstärkten Heere rückte Constantin August. mit reißender Schnelligkeit vom Rheine herauf gegen Ober- 24. Sept. Italien, überstieg die cottischen Alpen, und nahm Sagusium (Susa in Piemont) durch Waffen-Gewalt. Nach dem Siege bei Taurunum (Turin) ergaben sich die Städte bis Mailand, und auch dieses empfing mit Freuden-Bezeigungen den Sieger. Eingedenk der Absichten des Maxentius auf Rhätien und das angränzende Illyrien zog Constantin über Brescia nach Verona, dessen Besatzung bestimmt zu seyn schien, bei günstigem Erfolge oder selbst im Rücken des Siegers durch die Päße des Etsch-Thales in Rhätien und durch dieses in Illyrien einzufallen. Noch größere Gefahr drohte Illyrien und zunächst unserem Vaterlande von Aquileja herauf. Als aber Verona nach hartnäckigem

---

a) Lactant. l. c. c. 43.

b) Pagi I. p. 358. Eckhel VIII. p. 74.

Widerstande gefallen war, ergab sich auch Aquileja, diesem folgte Mutina, und Constantin sah in kurzer Frist nicht nur den Reichs-Theil des Licinius von der Feindes-Gefahr befreit, sondern auch Ober-Italien unterworfen bis herab an den Po.

Nun war es an der Zeit, den Hauptzweck in Mittel-Italien zu verfolgen. Neun Meilen von Rom, beim rothen Felsen, stellte sich dem Constantin Maxentius entgegen. Jener siegte, dieser floh und fand in den Fluthen der Tiber unter der milvischen Brücke den Tod an demselben Monats-
27. Oktob. † Maxentius Tage, an welchem er sechs Jahre früher mit dem Purpur bekleidet wurde, und an derselben Stelle, an welcher er kurz vorher seinem Gegner den Tod vorbereitet hatte. [138] Am folgenden Tage wurde der Leichnam aus dem Strome gezogen und das Haupt, vom Rumpfe getrennt, als Sieges-Zeichen umhergetragen. Es wurde von dem römischen Volke mit um so größerem Frohlocken angeschaut, je mehr man in Rom bis dahin die Freude über die Sieges-Kunde aus Tyrannen-Furcht mißtrauisch verläugnete. [139]

Krieg des Maximin und Licinius.

Seitdem Maxentius gefallen war, sah sich sein Bundes-Genosse **Maximin** sich selbst überlassen, und sollte er seine Provinzen auf Kosten des Licinius zu vergrößern vermögen, so konnte dieses nur mehr die Frucht des unmittelbar eigenen Waffen-Glückes seyn. Dieses zu versuchen, both sich ihm schnell die Gelegenheit dar. Constantin hatte nämlich nach dem Siege über Maxentius nur noch den Rest des Jahres in Rom verweilt, kehrte mit dem Anfange des
313. März. folgenden Jahres nach Gallien zurück, und feierte im März die Vermählung seiner Schwester mit Licinius, welchen er nach Mailand berufen hatte. a) Kaum war die Kunde von der Abwesenheit des Licinius zu den Ohren Maximin's gekommen, so eilte er von Syrien herauf nach Bithynien und von dort über Byzanz nach Thracien. Inzwischen war
1. Mai. auch Licinius herbei geeilet, und zwischen Hadrianopel und

---

a) Lactant. l. c. c. 45. Zonaras III. p. 4. XIII. c. 1. p. 2. (2) Zosim. II. c. 17. Anon. Vales. p. 298. Pagi I. 364. Chronol. Cod. Theod. p. VI.

Heraclea kam es zum Treffen, in welchem Licinius siegte. Maximin floh zuerst nach Nicomedien, und da er sich auch dort vor dem nacheilenden Licinius nicht sicher sah, über den Taurus nach Tarsus in Cilicien, wo er, nachdem er alle Hoffnung einer günstigeren Zukunft aufgegeben hatte, am selbst genommenen, langsam wirkenden Gifte starb. a)

Juni.
Anfangs August
† Maximin.

Nach dem Selbstmorde [140] des Maximinus herrschten nur noch zwei Auguste im römischen Reiche; Licinius, welchem nun auch der ganze römische Orient gehorchte, und Constantin. Wenn man jedoch in die Geschichte ihrer Vorgänger und in die des Ausganges derselben zurück sah, so konnte man sich der Ahnung nicht erwehren, daß auch zwischen diesen beiden Imperatoren, ungeachtet ihrer Verschwägerung, die Eintracht nur eine kurze Zeitfrist dauern werde. Die kurze Zeit, welche diese Eintracht nach der Vermählung des Licinius auch wirklich dauerte, und das, wodurch der Bruch zunächst veranlaßt worden seyn soll, scheint zur Genüge zu beweisen, daß die Feindschaft der beiden Auguste schon lange vorbereitet war, und in ihren Gesinnungen gelegen habe, [141] welche nur so lange verläugnet wurden, als dieses der eigene Vortheil forderte, dagegen aber sich in ihrer Wirklichkeit kund gaben, sobald das Geheimniß keinen Vortheil weiter versprach, oder vollends zum Nachtheile gereichet hätte.

Krieg zwischen Licinius u. Constantin.

Nach der Angabe des ungenannten Geschichtschreibers, dessen Auszüge uns Heinrich und Hadrian Valois in ihrer Ausgabe des Ammianus Marcellinus b) mittheilten, war der Anlaß zum Ausbruche des ersten Krieges zwischen Con-

---

a) Zosimus II. c. 17. Lactant. l. c. c. 45 — 49 Aurel. Victor Caesar. c. 41. Eutrop. X. c. 3. Pagi I. 372 — 374. Eckhel. VIII. p. 53 u. 74. Euseb. Chron. p. 492. z. J. 315.

b) Parisiis ex officina Anton. Degallier 1681. (Editio Ammian. Marcellini Bipontina. 178. I. p. XXXIX. — Ich beziehe mich jederzeit auf die Seiten des zweiten Bandes dieser Zweibrückner Ausgabe, in welchem sich der Anon. Vales. p. 295 — 316 befindet.)

stantin und Licinius folgender: Constantin wünschte, daß seinem zweiten Schwager Bassianus, dem Gatten der zweiten Schwester Anastasia, die Cäsar-Würde ertheilt werden möchte. Er sollte, in einem Verhältnisse, wie die Cäsaren unter Diocletian und Maximian, Italien, als ein Mittel-Land zwischen den Reichs-Theilen der beiden Auguste, verwalten. Mit diesem Antrage schickte er, einige Zeit nach der Hochzeit-Feier in Mailand, seinen Bruder Constantius zu Licinius. Allein dieser war dem Plane entgegen, und wußte durch seinen Vertrauten, Sinicius, den Bruder des Bassianus, diesen letzteren wider Constantin bis zur Ergreifung der Waffen aufzubringen. Bassianus wurde jedoch ergriffen, überwiesen und auf Befehl Constantins hingerichtet. Licinius verweigerte die Auslieferung des Sinicius. Die Eintracht war dadurch aufgehoben, und da Licinius in seiner feindseligen Gesinnung so weit ging, daß er in Aemona (Laibach) sogar Constantins Bild-Säulen umstürzen ließ, so war der Krieg nicht weiter zu vermeiden.

314. [142] Bei Cibalä am Bacuntius, a) in Unter-Pannonien,
8. Oktober. trafen sich die beiden Kriegs-Heere. Der Kampf dauerte vom frühesten Morgen bis zum Abende, endlich siegte Constantins rechter Flügel, Licinius verlor zwanzig tausend Menschen, floh mit dem Reste nach Sirmium, und von dort, nachdem er die Gattin, den Sohn und die Schätze mitgenommen, nach Dacien, b) wo er den Gränz-Feldherrn Valens zum Cäsar machte, und sich dann nach Thracien wendete. Bei Hadrianopel sammelte Valens ein neues Heer, Constantin hatte aber inzwischen Cibalä und Sirmium genommen, und war bei Philippopolis c) angelangt. Da er die Friedens-Anträge des Licinius ausschlug, so kam es in der mardensischen Ebene zum neuen Kampfe, welcher

---

a) Vinkovcze am Bossut in der slavonischen Militär-Gränze (Katancsich. Istri accolarum Geog. Vet. I. p. 485. Mannert III. 679.)

b) Zosim. II. c. 18. Anon. Vales. p. 298.

c) Das thracische Philippi u. heutige Felibe in Rumelien. (Anon. Vales. p. 299. Wimmer's neuestes Gemälde der europäischen Türkei S. 108)

lange dauerte, Vielen das Leben kostete, und endlich doch unentschieden blieb. Durch die Dunkelheit der Nacht begünstiget, zog sich Licinius zurück, und Constantin drang in Verfolgung seines vermeintlichen Sieges unvorsichtig vor. Dieses hatten Licinius und Valens vorausgesehen, und waren seitwärts nach Beröa gerückt. Als Constantin den Feind im Rücken bemerkte, und sein Heer durch Kampf und Märsche ermüdet war, lieh er den Vergleichs-Anträgen des Licinius, die ihm Mestrianus überbrachte, ein geneigteres Ohr. Nach gegenseitigen Vorwürfen kam es zum Vergleiche. Valens mußte entfernet werden. Licinius behielt den Orient, dann Thracien und Klein-Mösien, wogegen Constantin das übrige Mösien, Macedonien, Griechenland, die Donau-Länder, überhaupt ganz Illyrien, und somit auch unser Vaterland, zu den übrigen West-Provinzen bekam. [143] Kärnten unter Constantin.

Diese Feststellung des beiderseitigen Länder-Besitzes berechtigte um so mehr zur Hoffnung eines dauernden Friedens, als im zweiten Jahre nach derselben nicht nur die beiden Söhne Constantins, Crispus und Constantin, welcher erst vor wenigen Tagen zu Arles geboren ward, sondern auch der jüngere Licinius, (Licinianus) welcher ebenfalls erst zwanzig Monate zählte, zu Cäsarn ernannt wurden. a) Die Herrschaft schien nicht nur für die beiden Imperatoren ausgemacht, sondern auch ihren Nachkommen sichergestellt. Allein der Keim des Zwistes lag in den Charakteren, b) und vorzüglich in der ganz entgegengesetzten Stellung der beiden Herrscher zu den Bekennern des Christenthumes. Seit Constantin unter dem Zeichen des Kreuzes über Maxentius gesiegt hatte, bekannte er offen die Religion Jesu Christi. [144] Schon in Rom hatte er die Christen 1. März 317.

---

a) Zosimus II. c. 20. Euseb. vita Constant. IV. c. 40. Chron. p. 492. z. J. 319. Anon. Vales p. 299. Aurel. Victor. Caes. c. 41. Epit. Aur. Vict. c. 41. Eckhel VIII. p. 75.

b) Siehe oben Note 141.

312. ausgezeichnet, begünstiget, a) ihnen Zugeständnisse der
313. Duldung gemacht, diese zu Mailand durch ein allgemeines Duldungs-Edikt noch erweitert, b) und auch später ihren Kirchen und ihren Lehrern bedeutende Vorrechte eingeräumt. c) Anders verhielt sich Licinius. Er hatte zwar das Mailänder-Edikt gemeinschaftlich mit Constantin erlassen, und nach dem Siege über Maximin zu Nicomedien einen eigenen Schutz-Brief zu Gunsten der Christen gegeben. d) Allein
13. Juni diese Duldungs-Reskripte scheinen nicht die Frucht aufrich-
313. tiger Gesinnung gewesen zu seyn, diese war wenigstens keine christliche, da Licinius noch immer dem Heidenthume anhing und eben so wenig eine tiefgegründete, dauernde, da sie nur zu bald in eine höhnende, grausame Verfolgungs-Sucht umschlug, e) welche selbst dann nicht entschuldiget werden kann, wenn man auch annehmen will, daß Licinius seit dem ersten Kriege mit Constantin in den Christen nur die Glaubens-Genossen und darum Anhänger seines Nebenbuhlers um die Alleinherrschaft geargwöhnet habe.

Ein solches Benehmen mußte Constantins Unwillen aufregen, und da der diocletianische Begriff von Mitregentschaft, wie sehr derselbe auch verdunkelt gewesen, doch noch nicht ganz erloschen war, [145] so mochte sich Constantin allerdings aufgefordert erachten, den Christen im Osten, welche dem Mitregenten mehr als bloße Glaubens-Genossen waren, den höchst wahrscheinlich vertragsmäßigen Schutz auch mit gewaffneter Hand zu verschaffen. [146] Zu welcher Zeit die Feindschaft des Licinius gegen die Christen zuerst und in welchen Abstufungen thatsächlich hervortrat, und die Eintracht zwischen ihm und Constantin störte, läßt sich nicht bestimmen. Ein gespanntes Verhältniß scheint jedoch schon zwei Jahre, nachdem ihre Söhne Cäsarn gewor-

a) Euseb. vita Const. I. c. 42 — 46. Socrates H. E. I. c. 1 et 2. Sozomen H. E. I. c. 6.

b) Euseb. H. E. l. X. c. 5.

c) Chronol. Cod. Theod. p. VII. — X. XI — XXI.

d) Lactant. l. c. c. 42.

e) Note 143 am Ende und Note 147. a.

den, eingetreten zu seyn, da seit dem Jahre 319 weder der Imperator noch der Cäsar Licinius weiters in den Consular-Verzeichnissen vorkommt, a) und Nazarius, welcher zur Feier des Tages, an welchem vor fünf Jahren Crispus und Constantin der jüngere zu Cäsarn ernannt wurden, vor dem Vater Constantin seine noch erhaltene Lobrede hielt, b) in seiner Schilderung von dem Glanze des Reiches, dem Glücke der Unterthanen, und von dem Großen, was man von den beiden Cäsarn erwarte, c) weder des Imperators noch des Cäsars Licinius erwähnt, obschon Letzterer zugleich mit den Söhnen Constantins Cäsar wurde, und daher eine Uebergehung desselben in der Rede eine absichtliche Außerachtlassung nicht verkennen läßt. d)

Zweiter Krieg des Constantin und Licinius. Febr. 323.

Es gingen indessen noch beinahe zwei Jahre vorüber, bevor es zum Kriege kam. Den Anlaß gaben die Gothen. Diese hatten nämlich die schlecht bewachte Donau-Gränze überschritten, fielen in Thracien ein, und verheerten dieses nebst Mösien. Constantin, der sich eben in Macedonien zu Thessalonich aufhielt, ergriff die Waffen der Vertheidigung, trieb die Barbaren zurück, und nöthigte ihnen den Frieden und die Zurückgabe der Gefangenen ab. e) Constantin hatte, wahrscheinlich bei Verfolgung der Gothen, welche auch denjenigen Theil von Mösien verheerten, der zum Reichs-Gebiethe Constantins gehörte, das Gebieth des Licinius betreten. Diesen Schritt sah Licinius für eine Verletzung seiner Territorial-Rechte an, f) und da nun zu seinen Leidenschaften auch das Mißtrauen kam und der Argwohn, so gab er sich jenen rücksichtslos hin, und drückte seine Unterthanen auf eine grausame, empörende Weise. [147] Während Licinius so, besonders gegen die Christen, wüthete,

a) Siehe Wurm l. c. p. 255.

b) Panegyrici veteres. Edit. ad usum Delphini p. 250.

c) C. 34 — 38.

d) Tillemont. IV. p. 186, 180.

e) Anon. Vales. p. 299. 300.

f) Anon. Vales. p. 300.

a) rüstete sich Constantin, b) und zwar mit einem Aufwande, welcher, wie es scheint, selbst außerordentlicher Steuern bedurfte, c) zugleich aber beweist, daß die Rüstungen einem entscheidenden Kampfe galten. Es wurden 200 Kriegs-Schiffe und mehr als 2000 Last-Schiffe ausgerüstet, dann 120,000 Fußgänger, und gegen 10,000 See-Soldaten und Rekruten gesammelt. Da diese Vorbereitungen den Licinius nicht unbekannt blieben, so sendete auch er Bothen in seine Provinzen aus, und both alle Kräfte auf zu Lande und zur See. Es kamen Schiffe aus Afrika, aus Aegypten, Phönicien, Jonien und Doris, aus Cypern, Carien und aus Bithynien. Sein Heer belief sich auf 150,000 Mann zu Fuß und auf 15,000 Reiter, die in Phrygien und Cappadocien geworben waren. Die Flotte Constantins stand im Hafen Piräus, die Schiffe des Licinius hielten im Hellespont. Mit dem Land-Heere rückte Licinius aber vor Hadrianopel, und Constantin aus Thessalonich an den Hebrus, welcher Hadrianopel bespült. Einige Tage standen sich die beiden Heere ruhig gegenüber, bis endlich
323 Constantin über den Fluß ging, das Heer seines Gegners
3. Juli. überraschte und schlug. Nach einer Niederlage von 34,000 Menschen sammelte Licinius, so viel er konnte, den Rest des Land-Heeres, und floh durch Thracien seiner Flotte zu. Während er in Byzanz durch Constantin belagert wurde, schlug Crispus dessen Flotte im Hellespont, und Licinius sah sich zum zweiten Male zur Flucht genöthiget. Zu Chalcedon hoffte er ein neues Heer zu bilden und den Krieg mit mehr Glück zu erneuern. Zu diesem Zwecke ernannte er den Magister officiorum (Hofmarschal) Martinianus zum Cäsar, und schickte ihn mit einer Heeres-Abtheilung gegen
18. Sept. Lampsacus. Allein Licinius kämpfte bei Chrysopolis d) nicht

---

a) Euseb. vita Const. l. I. c. 49. 51 — 54. 56 II. c. 1., 2. Socrates H. E. l. c. 2. l. c. p. 250. Sozomen. H. E. l. I. c. 7. l. c. p. 360.

b) Euseb. vita Const. l. II. c. 3. Socrates et Sozomenus l. c.

c) Chronol. Cod. Theod. p. XXIII.

d) Nördlich von Chalcedon, Constantinopel gegenüber.

glücklicher als früher bei Hadrianopel, und war das dritte Mal gezwungen, seine Rettung in der Flucht zu suchen. Als ihn aber Constantin auch in Nicomedien belagerte, und keine Hoffnung vorhanden war, ein Heer aufbringen zu können, welches zum verzweifelten Kampfe genügen würde, so sendete Licinius seine Gattin Constantia hinaus in das Lager ihres Bruders, und erhielt durch sie mit Aufopferung des Purpurs die Zusicherung eines unangefochtenen Lebens. Licinius kam nach Thessalonich, und lebte dort als Privat-Mann in Gemeinschaft seines Schwagers Constantin. a) Nach zwei Jahren ward er getödtet, ohne daß wir über den Hergang der Sache genauer unterrichtet werden. [148 a)] Constantin bedurfte den Tod des Licinius nicht; denn schon sein Sieg und die Niederlage seines Gegners gaben ihm die Allein-Herrschaft, wodurch auch unser Vaterland mit den übrigen Reichs-Provinzen zu einem großen Ganzen unter die unbeschränkte Herrschaft eines Einzigen vereiniget wurde. [148 b)]

18. Sept.

325. † Licinius.

Constantins Allein-Herrschaft.

Unter den Einrichtungen, welche Constantin, da er nun Allein-Herrscher geworden, theils zur Sicherung des Reiches und seiner Herrschaft, theils zur Erhaltung der letztern in seinem Fürsten-Hause, theils zur Hebung eingerissener Gebrechen getroffen hat, wirkte auf das Gesammt-Wesen des Staates, in Bezug auf dessen Form sowohl, als in Bezug auf die Verwaltung desselben, keine so entschieden, als der Aufbau einer neuen Reichs-Hauptstadt, und die Festsetzung eines neuen Verwaltungs-Systemes. Bei diesem allgemein ausgedehnten Einflusse müssen die genannten zwei Akte Constantins auch in der Provinzial-Geschichte besprochen werden, wogegen die durch dieselben,

---

a) Zosim. II. c. 22 — 28. Anon. Vales. p. 300, 301. Aurel. Victor l. c. c. 41., Epit. Aur. Vict. c. 41. Eutrop. X. c. 4. Zonaras III. p. 4. l. XIII. c. 1. p. 2. (3) Eusebii vita Constantini l. I. c. 17 u. 18. Socrates u. Sozomen l. c. Tillemont IV. 186 — 195. Muratori III. 345 — 356. Manso S. 47 — 52. Eckhel VIII. p. 75. Ueber die Chronologie: Chronol. Cod. T. p. XXIII gegen Pagi. welcher I. p. 387 das Ende des Krieges in das folgende Jahr, nämlich 324, setzt.

besonders durch den neuen Staats-Organismus, bedingten besondern Provinzial-Verhältnisse dann darzustellen kommen, wenn der innere Zustand unseres Landes während der röm. Kaiser-Periode besprochen werden wird.

Die neue Reichs-Hauptstadt.

Je mehr die Römer ihre Herrschaft nach Osten und Norden ausdehnten, desto mehr schritt die Stadt Rom dem Zeitpunkte entgegen, in welchem sie nur noch der Haltpunkt der Rückerinnerung an die Herrschaft seyn sollte, welche einst von ihr ausgegangen war. Durch die weite Vorrückung der Reichs-Marken und durch das Zusammentreffen mit Völkerschaften, welche stets bereit waren, ihre Angriffe zu erneuern, gingen die Römer immer mehr aus dem Zustande einer erobernden Macht, in den eines Staates über, welcher für seinen Länder-Besitz und selbst für seine Erhaltung zu kämpfen hatte. [148. c)] Fern von Rom war der Schauplatz des entscheidenden Kampfes, auf demselben und nicht mehr in Rom befanden sich die Kaiser mit ihrem Imperium; die Bande, welche einst, selbst in den weitesten Feldzügen, die Verbindung zwischen den Consuln und dem römischen Senate erhalten, wurden immer loser, und die Idee von einer an die Stadt gebundenen Herrschaft mußte um so schneller schwinden, [149] als einer solchen Ansicht selbst die neuesten Bedürfnisse entgegen traten, die eine stete persönliche Aufmerksamkeit auf die gefährdeten Reichs-Theile und somit auch einen diesen nähern, wenn auch von Rom ferneren Wohnsitz der Kaiser zu fordern schienen. Durch dieses Bedürfniß mochte K. Diocletian bestimmt worden seyn, zur Residenz-Stadt des orientalischen Reichs-Theiles, dessen Verwaltung er sich selbst vorbehielt, Nicomedien in Bithynien zu wählen, während für die Residenz Maximians, des Augustus im Abend-Lande, Mailand ausersehen ward.

Unter solchen Verhältnissen und bei einem solchen Vorbilde darf es nicht auffallen, wenn Constantin, nachdem er die Allein-Herrschaft erlangt, und das römische Morgen-Land mit dem Abend-Lande wieder unter die Herrschaft eines Augustus verbunden hatte, die Idee von einer Reichs-Hauptstadt wieder aufnahm, und wenn er den Platz

der letzteren an den Ufern suchte, die von den Gewässern bespült wurden, welche, indem sie Asien von Europa scheiden, doch wieder ganz geeignet schienen, die Verbindung zwischen den in beiden Welt-Theilen gelegenen Reichs-Provinzen zu vermitteln. Wann dieser Gedanke in Constantin die erste Wurzel gefaßt, läßt sich um so schwerer bestimmen, als wir selbst über den Stadtbau abweichende Nachrichten haben. a) Am wahrscheinlichsten ist es wohl, daß Constantin bald nach dem Siege über Licinius an den Aufbau eines neuen Kaiser-Sitzes dachte, und hierzu auch schon damals die westlichen Ufer Klein-Asiens, welche er im letzten Reichs-Kriege betrat, ausersehen habe. Ein Jahr 326.
nach dem Tode des Licinius feierte Constantin in Rom sein Juli, Aug., Sept.
zwanzigstes Regierungs-Jahr. b) Der Muthwille der Römer und ihre Schmähsucht, welche dem heidnischen Kaiser Diocletian den Aufenthalt in Rom in dem Maße verleidete, daß er sein neuntes Consulat nicht in der alten Stadt der Consuln, sondern in Ravenna antreten wollte, [150] verschonte um so minder den christlichen Kaiser, [151] besonders da die zweideutige Geschichte des Crispus c) allerdings geeignet war, boshaften Witzspielen zur Zielscheibe zu dienen. [152] Erfahrungen von solcher Art tilgten in Constantin die letzte, vielleicht ohnehin nicht große Geneigtheit, irgend eine Rücksicht auf die alte Kaiser-Stadt zu nehmen. Ende Septembers verließ er Rom, ging Sept.
über Spoleto und Mailand nach Pannonien, und befand sich am Ende des Jahres in Sirmium. d) Im Anfange 327.
des folgenden Jahres ging er nach Macedonien, und befand sich am Ende des Februars zu Thessalonich, ging im Sommer Febr.
durch Mösien und Thracien nach Klein-Asien, wo er am 1. 1. März
März des folgenden Jahres zu Nicomedien in Bithynien 328.
war. e) In Thessalonich [153] oder doch auf der Reise

---

a) Tillemont. IV. p. 653 — 656.

b) Chronol. Cod. Theod. p. XXVIII.

c) Siehe Note 148.

d) Chronol. Cod. Theod. p. XXVIII et XXIX.

e) Chronol. Cod. Theod. p. XXIX. XXX.

nach Klein-Asien [154] reifte der Gedanke an die neue Residenz. Constantin wählte zuerst den Platz zwischen Troas und dem alten Illium, entschied sich aber endlich für Byzanz. Byzanz, dessen herrliche Lage a) es zu verdienen schien, daß selbes zum neuen Fürsten-Sitze erweitert und ausgestattet werde. b) 26. Nov. Am 26. November begann der Bau, 11. Mai 330. am 11. Mai 330 erfolgte die Weihe der neuen nach ihrem Constantinopel. Erbauer Constantinopel genannten Stadt, c) und bevor noch seit dem Bau-Anfange das zehnte Jahr verflossen war, konnte das neue Rom mit dem alten um den Vorrang streiten, [155] sowohl hinsichtlich der von nah und ferne herbeigeführten alten Kunst-Denkmäler, als hinsichtlich der Pracht-Gebäude, der wichtigen Vorrechte, und endlich hinsichtlich eines Volkshaufens, dessen Gunst man nur durch Brot und Schauspiele erlangen und sich erhalten konnte. d) Wohl mag es Vielen gleichgültig scheinen, ob unsere Vor-Aeltern die Kaiser-Befehle aus Rom oder aus Constantinopel erhielten; allein in der neuen Reichs-Hauptstadt verband sich mit dem Orientalismus das byzantinische Griechenthum und die Geschichte des Staates seit Constantin hat gelehret, wozu diese Verbindung den Kaiser-Hof gestaltet habe. Wie aber das neue byzantinische Hofwesen auf die Staats-Verwaltung einwirkte, und wie hiedurch der innere Zustand der Provinzen bestimmt wurde, soll in einem spätern Abschnitte gezeigt werden.

Das neue Verwaltungs-System. War Diocletian für Constantin ein Vorbild bei der Uebertragung des Kaiser-Sitzes, so war er dieses auch für ihn bei der Festsetzung des neuen Verwaltungs-Systemes. Wir haben gesehen, daß Diocletian das Bedürfniß einer getheilten Reichs-Verwaltung erkannte, daß er drei Theile des Reiches seinen drei Mit-Regenten zuwies, den vierten

---

a) Ueber die Oertlichkeit Constantinopels. Manso a. a. O. S. 249. u. Zosim. II. c. 30.

b) Siehe Note 154.

c) Chronolog. Cod. Theod. p. XXX. u. XXXI. Pagi I. p. 415.

d) Zosim. II. c. 30, 31, 32. Tillemont IV. p. 240

sich selbst vorbehielt, und daß er, jedoch mehr in Folge seines Talentes, als in Folge der Verfassung, an der Spitze des Ganzen stand. Auch Constantin erkannte die Nothwendigkeit einer getheilten Verwaltung des großen Reiches, ging aber eine bedeutende Stufe höher, da er sich selbst keinen Reichstheil zur besondern Verwaltung vorbehielt, sondern über den Reichs-Verwaltern mit der ganzen Vollkraft eines unumschränkten Kaisers obenan stehen wollte. Gesichert gegen die Gefahren, vor welchen die Geschichte warnte, sollte er über dieß mit einem Hofstaate umgeben seyn, welcher einen Glanz-Kreis um den Thron bildete, zugleich aber auch bestimmt war, die übrigen Unterthanen in einem ehrfurcht-gebiethenden Abstande zu halten.

Reichseintheilung.

Präfecturen.

Diese Zwecke im Auge behaltend, theilte Constantin vor Allem das Reich in vier große Länder-Bezirke, welchen er vier Prätorial-Präfecten zuwies. So entstand die Präfectur des Orientes, die Illyrikums, zu welcher unser Vaterland gehört haben dürfte, a) die Präfectur Italiens und die Galliens. Diese Präfecturen wurden in kleinere Länder-Bezirke getheilt, die man Diöcesen nannte, und diese umfaßten dann die einzelnen Provinzen. [156]

Diöcesen.

Provinzen.

Prätorial-Präfecten.

Ueber die Präfecturen setzte Constantin Prätorial-Präfecten. (Praefecti Praetorio) Der Name erinnerte an eine Gewalt, die den Beamten, der mit ihr bekleidet war, selbst dem Kaiser gefährlich machte. Denn er stand nicht bloß dem Kaiser am nächsten, sondern verband in sich die Civil- und Militär-Gewalt. [157] Da die Prätorial-Präfecten der früheren Zeit, besonders von der letzten Gewalt, häufigen Mißbrauch gemacht, so nahm Constantin ihnen dieselbe, stellte sie aber an die Spitze der gesammten bürgerlichen Verwaltung, übergab ihnen die oberste Leitung und Handhabung der Gerechtigkeit nebst der Aufsicht über Finanzen, Berg- und Postwesen, über

a) Siehe Note 156.

Polizei und Gewerbe. a) Der Prät.-Präf. promulgirte die kaiserlichen Gesetze, und erließ Edicte, die beinahe Gesetzes-Kraft hatten. Er schrieb den vom Kaiser bestimmten jährlichen Steuersatz aus, nahm an der Steuer-Einhebung durch seine Officialen Theil, schlug die Provinz.-Statthalter vor, reichte ihnen die Besoldung, beaufsichtete sie, war ihr Richter, verhängte daher Strafen, konnte selbst die Absetzung verhängen und provisorisch substituiren. b) Ihre Entscheidungen waren inappellabel, weil sie den Kaiser vollständig repräsentirten. Nur Supplicationen um Wiederaufnahme der Verhandlung hatten Statt, und auch die Restitution gegen das Urtheil des Prätorial-Präfecten mußte bei diesem angesucht werden. c) Sie vereinten die Elemente des heutigen Ministeriums der Justiz, der Finanzen und des Innern, waren auch Präsidenten des obersten Gerichts-Hofes, jedoch Alles nur in ihrer Präfectur. d) Sie gehörten in die Rang-Ordnung der Erlauchten, (Illustres) die gemeinsame Insignie war das bloße Schwert, welches sie vom Kaiser beim Amts-Antritte erhielten, diesem wohl auch vortrugen. e) Nebstbei hatte aber auch jeder sein eigenthümliches Sinnbild, [158] womit ihr Bestallungs-Brief geziert war. f) Die Prätorial-Präfecten fuhren mit vier Pferden im vergoldeten Staatswagen, vor ihnen gingen Herolde, und das Volk empfing sie mit dem Zurufe: Vater des Reiches (Pater Imperii). Auch die Kaiser gaben ihnen den Titel: Geliebtester Vater (Parens carissime), und nannten sie:

---

a) Daher wurde die Präfectur genannt: Fastigium dignitatum, apex dignitatum, culmen, acumen. (Gothofredus in Notitia Imp. in Cod. Theod. VI. p. 316.)

b) D. Bethmann-Hollweg's Handbuch des Civil-Prozesses I. 75, 76.

c) D. Bethmann a. a. O. S. 79. 80.

d) Sintenis Erklärung der im justinianischen Codex und den Novellen vorkommenden Titel und Würden-Bezeichnungen [im 7. Bande der deutsch. Uebersetzung des Corpus Juris Civilis S. 1076.]

e) Creuzer's Abriß der röm. Antiquitäten S. 243.

f) Manso a. a. O. S. 137.

Magnitudo, Culmen, Amplitudo, Praecelsa Magnificentia, Celsitudo, Sublimitas, Viri clarissimi et illustres, magnifica auctoritas, Sublimissimi, Excellentissimi, Magnificentissimi, Eminentissimi, Gloriosissimi u. s. w. a) Ihren Sitz hatten sie in der Metropole der Präfectur, so der Pr. P. von Illyricum zu Sirmium, b) der des Orientes am kaiserl. Hofe, der von Italien in Mailand, der von Gallien in Trier. c)

Vicare.

Den einzelnen Diöcesen waren Vicare vorgesetzt. Sie waren untergeordnete Stellvertreter der Prät.-Präfecten. Von dem ordentlichen Richter wurde, nach der Entfernung und später auch nach dem Werthe des Streit-Gegenstandes, an den Vicar- oder an den Prätorial-Präfecten appellirt. Der ordentliche weitere Zug ging aber nicht an den Prätorial-Präfecten, sondern an den Kaiser. d) Dem Range nach gehörten sie in die Klasse der Hochansehnlichen (Spectabiles). Ihr Ansehen war jedoch nach der Bedeutsamkeet ihrer Diöcesen verschieden, und so hatten auch nicht alle Vicare dieselben Insignien. Sie wurden auch Laudabiles genannt, und die Kaiser schrieben an sie: Gravitas tua, Sinceritas tua. e)

Provinzen-Verwalter.

Unter den Vicaren standen die Provinzen-Verwalter, welche im allgemeinen Rectores, nach dem Range der Provinzen aber auch Consulares, Correctores und Praesides genannt wurden. Ihr Wirkungs-Kreis war der der Vicare im verkleinerten Maßstabe.

---

a) Pancirol. in Comment. ad Notit. dignitatum utr. Imp. in Graevii Thes. VII. p. 1350 etc. Jacob. Gutherii de officiis domus Augustae in Salengre's Nov. Thes. III. p. 407 — 418 Gothofred. in Cod. Theod. VI. p. 316 — 318. Manso Leben Constantins S. 108. Sintenis a. a. O. S. 1067.

b) Guther l. c. p. 454 u. Note 156.

c) Ferdin. Walter Gesch. d. römisch. Rechtes bis Justin. S. 361.

d) O. Bethmann a. a. O. S. 80.

e) Gothofred. l. c. p. 334. Manso a. a. O. S. 110. Sietenis a. a. O S. 1101.

Nach ihrem Range gehörten die Consularen, Correctoren und die Präsidenten größerer Provinzen in die Klasse der Vielberühmten (Clarissimi), die Präsidenten kleinerer Provinzen in die Klasse der Vielbewährten (Perfectissimi). Ihre Insignie war ein Buch auf einem mit dem Teppiche bedeckten Prunk-Tische unter den kaiserlichen Brust-Bildern. Ihnen gingen Herolde und Amts-Diener vor, und das Buch nebst den kaiserlichen Brust-Bildern wurde ihnen vorgetragen. Von den Kaisern wurden sie ebenfalls: Gravitas tua und Sinceritas tua genannt. a)

Die Aemter. Das Amts-Personale (Officium) b) der Prätorial-Präfecten wiederhohlt sich, mit geringen Abweichungen, bei den Vicaren und bei den Rectoren der Provinzen, c) und läßt sich in drei Haupt-Behörden eintheilen. d) Allen

Primicerius. voraus ging der Princeps oder Primicerius (Kanzlei-Director), der gewöhnlich vom Hofe aus dem Gremium der Staats-Agenten (agentes in rebus) geschickt, oder aus seinem Amte selbst oder aus andern Aemtern genommen wurde. Er hatte die Direction der Geschäfte aller Officialen, und diese empfingen von ihm die Geschäfts-Aufträge zugetheilt. Unter seiner Aufsicht stand die Amts-Matrikel. An den Sporteln hatte er einen bedeutenden Antheil. [159] Von ihm abwärts theilten sich die Beamten in

a) Pancirol. l. c. p. 1591 etc. Gothofred. l. c. p. 339 — 342. Manso a. a. O. S. 111. Eine umständlichere Darstellung des Wirkungs-Kreises der Provinzen-Verwalter soll in der Geschichte der inneren Zustände unsers Vaterlandes folgen.

b) Sintenis a. a. O. S. 1058. Bei den Rectoren Cohors, Cohortales, Cohortalini (Sietenis a. a. O S. 1007.)

c) Eadem ferme erant Praesidum et Praefectorum officia, idcirco quae de his dicentur omnibus erant communia. (Pancirol. l. c p. 1364.) Officium ist aber nicht gleichbedeutend mit Amtspflicht, sondern muß mit Bureau od. Kanzlei, Amts-Personal gegeben werden. (Manso a. a. O. S. 113.)

d) Manso a. a. O. S. 113.

drei Klassen. Die erste Klasse umfaßte diejenigen, welche mit dem Gerichtswesen beauftragt waren. Zu ihnen gehörte der Cornicularius, dem die Ausfertigung der Urtheils-Sprüche und die Bekanntmachung der kaiserlichen Befehle und Verordnungen zukam. Er hatte einen Gehilfen, oft auch deren mehrere, und eine eigene Kanzlei. (Scrinium) [160] Der Commentariensis war mit seinen Zugeordneten der Gehilfe des Magistrates bei der Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit, bei der Aufsicht über die Gefangenen und die Kerker. Durch seine Vermittlung ward die Anklage (inscriptio) angenommen, der Angeschuldigte ergriffen, zum Verhöre gebracht und gefoltert. Er publicirte die Urtheile und ließ sie exequiren, hatte ein eigenes Amts-Personale mit mindern Beamten (worunter der Instrumentarius zur Aufbewahrung der Kriminal-Akten), dann Gehilfen, Schließer (Applicitarii) und Kerker-Meister (Clavicularii) a). Er führte Protokolle (Commentaria), deren Bestimmung jedoch nicht näher bekannt ist. [161] Gehilfen des Magistrates bei Verhandlungen in Civil-Sachen waren die Ab Actis. Sie hatten Notariats-Geschäfte, und somit waren die von ihnen errichteten Urkunden öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunden. Sie leiteten auch die schriftlichen Verhandlungen und Untersuchungen, und legten dem Richter die Akten vor. Sie hatten Gehilfen und ein eigenes Amts-Personal. b) Durch dieses führten sie die gerichtlichen Verhandlungs-Protokolle, die Gestions-Protokolle (Regesta, Quotidiana), und fertigten die Erkenntnisse (Cognitiones, Personalia) aus, in welchen die Verhandlung, in lateinischer Sprache, so genau niedergeschrieben wurde, daß, wenn auch die Privat-Akten der Parteien untergingen, dennoch die Sache jederzeit vollständig hergestellt werden konnte. c) Zu ihrem Amts-Personal gehörte auch ein Instrumentarius für die Civil-

Cornicularius.

Commentariensis.

Ab Actis.

---

a) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 179.

b) Bethmann-Hollweg a. a O. S. 181. cs. Manso a. a. O. S. 113 Pancirol. l. c. 1377. Guth. l. c. p. 440 u. f. Sintenis a. a. O. S. 994.

c) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 191. Cognitiones quippe adjutorum literatissimus latino sermone tam

Registratur, und Nomenclatores, welche den Namen der Redner vor Gericht ankündigten. a) Die zweite Klasse begriff die Finanz-Abtheilung, welche aus den Oberrechnungs- und Kassa-Führern (Numerarii) [162 a)] bestand. Der Prätorial-Präfect hatte vier Numerarier. Die zwei ersten hatten es bloß mit den von den Provinzen eingesendeten Rechnungen und Geldern zu thun. Der dritte war der Gold-Kassier (Numerarius auri). Er übernahm das aus den Provinzen eingesendete Gold, verwechselte Silber für Gold, bekam die Rechnungen über die Gold-Gruben und die für die letzteren abgelieferte Frohn. Unter ihm standen wohl höchst wahrscheinlich der Persecutor auri publici, welcher die Gold-Sendungen aus den Provinzen in den Staats-Schatz oder in die kaiserliche Kasse zu leiten hatte; b) dann die Ponderatoren, welche die Gold-Stücke zu untersuchen hatten, die an die Staats- oder kaiserliche Kasse abgeliefert wurden. Es gab solche in jeder Stadt. c) Der vierte Numerarius hatte das Staats-Bauwesen. In jeder Provinz befanden sich zwei Ober-Rechnungs- und Kasse-Führer. Sie hießen Tabularier, und empfingen die von den Steuer-Einnehmern (Susceptores, Exactores, Exsecutores) eingehobenen Gelder, und zwar der eine diejenigen Gelder, welche in den Staats-Schatz gehörten, der andere das, was in die kaiserliche Kammer-Kasse einfloß. Ihrer vielen Geschäfte wegen war es ihnen gestattet, sich von den übrigen Aemtern die erforderliche Aushilfe zu nehmen. d)

Die Numerarii.

Tabularier. Susceptores.

---

subtiliter delineabat, ut, licet forte perire aliquando cognitionem contigisset, ex ipsa sola delineatione et quasi adumbratione restitui rursus posset cognitio. (Jo. Laur. Lydus de Magistratibus Reip. Rom. bei A. G. Cramer Supplement. ad Barnabae Brissonii Opus de verborum, quae ad jus civile pertinent significatione Specimen I. p. 27.)

a) Bethmann-Hollweg. a. a. O. S. 182.

b) Sintenis a. a. O. S. 1063. 1079.

c) Sintenis a. a. O. S. 1064.

d) Manso a. a. O. S. 114. Panciról. l. c. p. 138. Gothofred. Cod. Theod. II. p. 469. Sintenis a. a. O. S. 1055. 1041.

Außer diesen drei Beamten-Klassen befanden sich bei den Prätorial-Präfecten, den Vicaren und den Rectoren noch viele Amts-Personen, die sich in keine besondern Cathegorien einreihen lassen. Als solche müssen vor Allen die Advokaten erwähnt werden. Da die Rechtspflege zu den vorzüglichsten Geschäften der Prätorial-Präfecten, der Vicare und der Provinzen-Verwalter gehörte, so befand sich bei ihren Gerichts-Stühlen immer eine bedeutende Zahl von Rechts-Beiständen, welche, da sie zum Beistande in Rechts-Angelegenheiten herbeigerufen wurden, advocati, von der Toga, ihrem Amts-Kleide, aber auch togati genannt wurden. Ihre Zahl war bei der Prätorial-Präfectur, wie in den Provinzen festgesetzt. Einem Prätorial-Präfecten waren 150, einem Präses 30 Advokaten beigegeben. Außer diesen systemisirten, immatrikulirten Advokaten (statuti) gab es überzählige (supernumerarii), welche bis zum Einrücken in die Zahl der Satuti bei untergeordneten Gerichten advocirten. a) Die ersteren aus ihrem Collegium genoßen große Auszeichnungen. b) Jährlich hatten zwei Advokaten die Pflicht, die Sache des Fiskus zu vertreten (Patroni Fisci), und dessen Rechte zu verwahren, und es wurden daher alle Angelegenheiten des Fiskus mit ihrer Zuziehung verhandelt. Bei der Präfectur wurden die Fiskal-Anwalde von dem Kaiser, in den Provinzen von den Präfecten ernannt. Sie genoßen große Auszeichnungen und Vorrechte. c) Verschieden von den Advokaten, wenn auch meist Rechts-Gelehrte, waren die Beisitzer, Assessoren, welche Rechts-Consulenten der Magistrats-Person bildeten, welcher sie beigegeben waren. Sie hießen deßhalb auch Räthe (Consiliarii), legten Gesetze und Verordnungen aus, nahmen Klagen an, leiteten Untersuchungen, und gaben vorzüglich in peinlichen Fällen ihr Gutachten ab. d) — Endlich befand sich bei den

Advokaten.

Assessoren.

---

a) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 198.

b) Guther l. c. p. 485. Panciroł. l. c. p. 1355.

c) Guther l. c. p. 481 u. f. Sintenis a. a. O. S. 998.

d) Manso a. a. O. S. 109. Panciroł. l. c. p. 1364. Guther l. c. p. 416. Sintenis a. a. O. S. 1000.

Sub- alterne. verschiedenen Aemtern eine bedeutende Zahl von Beamten, welche wir Subalterne nennen würden, als: Epistolaren (Sekretäre) a), Notare (Protokolls-Führer) b), Cancellarier, welche ursprünglich das Secretarium der Staats-Beamten zu bewachen, Ruhestörungen zu hindern, die Personen bei Gericht anzumelden und einzuführen, überhaupt Ordnung zu halten hatten; [162 b] dann Mani- pulanten. Manipulanten, als: Exceptoren c) (Amtsschreiber) und Amts- Diener. Chartularier d) (Registrat.-Beamte); endlich Amts-Diener, als: Apparitores e) (im engen Sinne, d. i., Gerichts-Diener), f) Stratores, von via sternenda, weil sie ihre Vorgesetzten begleiteten und Platz machten, g) Präconen [163] (Büttel), die berittenen Bothen h) (Singulares, Ducanarii, Sexagenarii), die Schergen und der Scharf-Richter, welcher auch Speculator [164 a)] genannt wurde. Zu ihrem speciellen Dienste hatten die Prätor.-Präfecten 10 Scrinia, [164 b)] die Vicare eines. i)

Gothofred. l. c. I. p. 76. nota a). D. Bethmann-Hollweg a. a. O. 152 — 160.

a) Guther l. c. p. 477. Pancirol. l. c. p. 1383.

b) Weil sie mit Abkürzungs-Zeichen (notae) zu schreiben pflegten. (Pancirol. l. c. p. 1574) — Sintenis a. a. O. S. 1055. 1054. Von diesen sind wohl zu unterscheiden die Tabelliones, welche unter obrigkeitlicher Aufsicht aus der Abfassung von Urkunden (instrumenta) u. schriftlichen Eingaben (libelli) ein öffentl. Gewerbe machten. (Bethm.-Hollweg a. a. O. S. 205 — 210.)

c) Sintenis a. a. O. S. 1086.

d) Manso a. a. O S. 269. nach Sintenis Kanzlei-Expedienten. Sie finden sich in den Bureau's fast aller Magistrats-Personen. (Sintenis a. a. O. S. 1006.)

e) Von Apparere i. e. praesto esse ad obsequium, bereit seyn zum Dienste. (Servius ad Aeneid. XVI 851 in Creuzer's Abriß der römischen Antiquitäten, S. 256.)

f) Sintenis a. a. O. S. 999. 1006. 1007. Reinessii Inscript. p. 553. n. 9.

g) Sintenis a. a. O. S. 1099.

h) Manso a. a. O. S. 269. Diese Namen werden jedoch sehr verschieden gebraucht. Sintenis a. a. O. S. 1038 — 1039. Reinessii Inscript. p. in. n. 16. 510. n. 2. Montfaucon Antiquitée explicée Tom. V. P. I. p 96.

i) Sintenis a. a. O. S. 1097.

Der Grundsatz der Theilung und der Abstufung, welcher in dem bürgerlichen Verwaltungs-Systeme herrschet, ist auch in den Einrichtungen nicht zu verkennen, welche Constantin in Bezug auf das Heerwesen getroffen hat. Schon nach dem Siege über Maxentius hob Constantin die prätorianischen Cohorten auf. [165 a)] Dreizehn Jahre später treffen wir auf ein Gesetz, welches zweier Krieger-Abtheilungen, der Cornitatenses und Ripenses, a) erwähnt, die wir früher nicht finden, die aber häufig in spätern Gesetzen vorkommen. Wir dürfen also annehmen, daß schon Constantin, und zwar noch vor dem Jahre 325, das Heer in Feld- und Gränz-Besatzungs-Truppen (numeri Palatini und numeri limitanei, ripenses, riparenses, castriciani) b), die ersteren aber wieder in drei Abtheilungen, welche Palatini, Comitatenses und Pseudo-Comitatenses genannt wurden, getheilt habe, ohne daß sich die Bedeutung dieser Ehren-Namen genau erklären ließe. [165 b)] Der dritte aber bedeutendste Schritt wurde durch die neue Gestaltung der Prätorial-Präfectur veranlaßt. Denn da Constantin den Prätorial-Präfecten die Militär-Gewalt genommen, und selbe auf die Civil-Gewalt beschränkte, mußte er dem Heere einen neuen Vorstand geben. Da aber die Ungetheiltheit des obersten Heer-Befehles noch gefährlicher erschien, als dessen Vereinigung mit der Civil-Gewalt, so theilte Constantin auch den Heer-Befehl, bestimmte zwei Heermeister (magistri militum), und nannte den einen den Heer-Meister für

Das Heerwesen.

325.

a) Gothofred l. c. II. p. 436. l. 4. Cod. Theod. de Veteranis.

b) Weil sie in festen Lagern stationirt waren. — Die Gränzer bebauten die ihnen verliehenen Staats-Ländereien. (Walter a. a. O. S. 402.) Schon K. Alexander Severus verlieh den Gränz-Soldaten die dem Feinde abgenommenen, an der Gränze gelegenen Landtheile gegen die Verpflichtung, selbe zu vertheidigen. Er gab ihnen hiezu auch den nöthigen Viehstand und die erforderlichen Sclaven. Diese Besitzungen gingen jedoch nur dann auf die Erben über, wenn diese ebenfalls Soldaten waren. (Lamprid. in Alexandro Severo p. 134.)

Magister peditum. Magister equitum.

das Fuß-Volk (magister peditum), den andern den Heer-Meister für die Reiterei (magister equitum). a) Sie waren Richter und Anführer, und hatten im Kriege den Befehl über das ihnen zugewiesene Heer; jedoch, wie es scheint, in solcher Art, daß ihnen selber über alle Waffen-Gattungen, welche ihr Heer bildeten, zustand, ohne Unterschied, ob selbe zu den Fuß-Truppen oder zur Reiterei gehörten. An Rang, Vorrechten und Titeln erscheinen sie den Prätorial-Präfecten gleichgehalten, auch war ihnen, wie diesen, ein zahlreiches Amts-Personale als Kriegs-Kanzlei beigegeben, welches jedoch aus lauter Militär-Personen bestand. Besonders bemerkt muß der Adjutant des Heer-Meisters werden. (Ad responsum, qui vice Magistri responsa dabat.) Er hatte die Befehle des Heer-Meisters in die Provinzen zu bringen und dort auszurichten. Er war Stellvertreter des Heer-Meisters, besonders in civilrechtlichen Gegenständen, und hatte Adjutanten und Exceptoren. Diese Adjutanten hatten in den Provinzen bestimmte Wohnsitze. b)

Comites und Duces in den Provinzen.

Unter den Heer-Meistern standen die Befehlshaber an den Gränzen und in den Provinzen. Sie wurden Comites und Duces genannt. Das Rang-Verhältniß derselben zu einander kann nicht genau ermittelt werden, besonders scheint der Titel comes ein bloßer Ehren-Titel gewesen zu seyn, der den genannten Befehlshabern zur Auszeichnung gegeben ward, wie sie überhaupt in die Rang-Klasse der Spectabiles gehörten. Sie waren Richter über ihre Truppen; ihre übrigen Dienstes-Pflichten ergeben sich aus ihrer Bestimmung. Sie hatten die Militär-Gewalt in der Provinz, wie die Präsides die Civil-Gewalt. Es versteht sich endlich von selbst, daß ihnen eine Kriegs-Kanzlei beigegeben war. c)

---

a) Zosim. II. c. 33.

b) Manso a. a. O. S. 121. Sintenis a. a. O S. 1050, 997, 998. Walter Geschichte des röm. Rechtes vor Justinian S. 363.

c) Manso a. a. O. S. 122 u. 123. Pancirol. l. c. p. 1679. Sintenis a. a. O. S. 1039.

An den altherkömmlichen untern Befehlshaber-Stellen, den Präfecten, Tribunen, Centurionen, Decurionen u. s. w., wie auch an der Eintheilung des Heeres in Legionen, Verilationen (bei der Reiterei), in Cohorten, Hilfs-Corps, Verbündete, Alä, Turmä u. d. gl. scheint Constantin nichts oder doch nichts Wesentliches geändert zu haben. a) Bemerkt muß aber werden, daß die allfällige Gefahr, welche aus der großen Gewalt der Heer-Meister für Constantin entstehen konnte, dadurch gemäßiget ward, daß die Sorge für den Sold und die Verpflegung der Truppen bei den Amts-Pflichten der Prätorial-Präfecten blieb, das Heer also nie ganz einem allfälligen Mißbrauche durch ihre Meister preisgegeben war, sondern das Interesse der Soldaten zwischen dem Kriegs-Obersten, der sie befehligte, und dem Prätorial-Präfecten, der für ihren Sold und für ihren Unterhalt zu sorgen hatte, getheilt war. b)

Die oberste Leitung. Der Hof.

Die oberste Leitung der Staats-Geschäfte ging von dem kaiserlichen Hofe aus, und war den obersten Hof-Beamten anvertraut. Den vorzüglichsten Rang, wenn auch nicht immer, nahm der Vorsteher des heiligen Gemaches, (Praepositus sacri cubiculi) d. i., der kaiserliche Ober-Kammerherr ein. Er war um die Person des Kaisers beschäftigt, und hatte für dessen Bedienung zu sorgen. c) Er ist dem Grand-Chambellan des vormahligen französischen Königs-Hofes zu vergleichen, und stand dem Prätorial-Präfecten und andern höchsten Staats-Beamten so gleich, daß nur das Datum des Bestallungs-Documentes über den Vortritt entschied. Da der Kaiser und die Kaiserin besondere Hofhaltungen (cubicula) führten, so gab es auch zwei Ober-Kammerherren. d) Seine Beistände zerfallen in vier Ordnungen. In die erste Ordnung gehörten die Cibicularier oder Kämmerer.

Ober-Kammerherr.

Kämmerer.

a) Manso a. a. O. S. 124.

b) Garzetti della condizione d' Italia sotto il governo degli Imperatori Romani II. p. 28.

c) Manso a. a. O. S. 125.

d) Sintenis a. a. O. S. 1026.

Ober-Kämmerer. merer, mit ihrem Primicerius oder Ober-Kämmerer, welche den Kaiser und dessen Familie in ihren Zimmern bedienten. a) Die zweite erfüllte der sogenannte Lager-Graf (Comes castrensis sacri Palatii) oder Haus-Hofmeister mit einer Menge von Edel-Knaben (Pueri paedagogiani b) und Bedienten für den Fürsten und die Hof-Beamten, (Paedagogia, ministeriales dominici, curae Palatinorum) mit einem Amte (officium), bestehend aus einem Rechnungs-Führer (tabularius) für den Kaiser, einen zweiten für die Kaiserin, einem Amts-Gehilfen und einem Chartularius, welcher das Inventar über die Geräthschaften führte, nebst seinem Sekretariate. c) Er hatte die Intendantur über das Hof-Lager, die Aufsicht über die niedere (außer dem cubiculum befindliche) Dienerschaft, über die Lieferungen für das Hof-Lager, die Revision und Auszahlung der Rechnungen. d) Der erste der dritten Ordnung war der Kleider-Graf (Comes sacrae vestis). Er hatte nicht bloß die Aufsicht über die kaiserl. Garderobe, sondern überhaupt über alles, was zum kaiserl. Prunke gehörte. Von ihm verschieden sind die comites vestiarii, welche man Garderobier nennen könnte. e) Die vierte Ordnung bildeten endlich dreißig Silentiarier unter drei Decurionen, welche die Ruhe und die Stille um den Kaiser zu erhalten hatten, dann den Zug anführten, wenn der Kaiser und die Kaiserin ausgingen. f)

Lager-Graf. Edel-Knaben. Tabularier. Chartularier. Kleider-Graf. Silentiarier.

Magister officiorum Hof-Marschall. Den zweiten Rang am Hofe nahm der Befehlshaber der Hof-Dienerschaften, Hof-Marschall, (Magister officiorum) ein. Er stand acht Kriegs-

---

a) Manso a. a. O. S. 125. Sintenis a. a. O. S. 1026

b) Sintenis a. a. O. S. 1060.

c) Manso a. a. O S. 125.

d) Sintenis a a. O. S. 1003.

e) Guther. l. c. p. 542. etc. Sintenis a. a. O. S. 1096.

f) Manso a. a. O. S. 126. Sintenis a. a. O. S. 1032.

Haufen, oder wie man zu sagen pflegte, Kriegs-Schulen [166] vor, wovon sieben bewaffnet, eine unbewaffnet war. Die ersten sieben versahen den Wachdienst im Pallaste und folgten dem Kaiser als Bedeckung, wenn er wohin reisete. Sie prangten in mannigfacher schöner Rüstung, empfingen höheren Lohn, hatten zur Aufnahme die kaiserliche Billigung nöthig, und kommen vor als scutarii primi, scutarii secundi, scutarii sagitarii, scutarii clibanarii, [167] u. s. w. a) Die Mitglieder der achten oder unbewaffneten Kriegs-Schule waren die kais. Geschäfts-Träger (Agentes in rebus). Sie wurden in außerordentlichen Angelegenheiten gebraucht, vorzüglich aber in die Provinzen geschickt, um kaiserliche Befehle zu überbringen, deren Befolgung, oft auch die Staats-Post, die Steuer-Einhebung und Abfuhr u. d. gl. zu beaufsichten, und über die Stimmung und die politischen Bewegungen in den Provinzen zu berichten. Als eine Unter-Abtheilung dieser Schule müssen die Curiosen (curiosi u. curagendarii) angesehen werden, welche besonders als Curiere verwendet wurden, sich daher stets in des Kaisers Gefolge befanden, aber auch als Kundschafter über das Benehmen der Beamten und die Staats-Verwaltung überhaupt in den Provinzen stationirt und auf Bereisungen geschickt wurden. b) Außer diesen acht Kriegs-Schulen standen unter dem Hof-Marschall noch die Hof-Fouriere (mensores), welche auf des Kaisers Reisen die zu dem Aufenthalte desselben nöthigen Gebäude auszusuchen, und die zur Aufnahme nöthigen Vorkehrungen zu treffen hatten; c) die Lampadarier, Latern- und Fakel-Träger, welche die Staats-Beamten bei ämtlichen oder sonstigen feierlichen Aufzügen und Prozessionen, und zwar zur Verherrlichung des kaiserlichen Bildes, welches bei solchen Gelegenheiten vorgetragen wurde, begleiteten; die

Die Pallast-Wache.

Die kais. Geschäfts-Führer. (Agentes in rebus.)

Hof-Fouriere.

Lampadarier.

---

a) Manso a. a. O. S. 127.

b) Manso a. a. O. S. 127, 128. Sintenis a. a. O. S. 1088 u. 1029.

c) Manso a. a. O. S. 128 †). Sintenis a. a. O. S. 1053.

Läufer. Trabanten. Admissionalen. Invitatoren. Scrinia.

Läufer (cursores), Trabanten (decani) a), die Admissionalen, welche diejenigen, die zur Audienz gingen, einließen; b) endlich die Invitatoren, welche die Einladungen nach Hofe über sich hatten. [168] Der Hof-Marschall hatte ferner die Leitung von vier Kanzleien (scrinia) [169], wovon jede ihren eigenen Vorsteher (magister) hatte. Bei ihnen mußten alle Bittschriften, Anfragen und Verrfungen an den Kaiser einlaufen, und alle Bescheide gingen von ihnen aus. (Scrinia memoriae, epistolarum, libellorum, epistolarum graecarum.) [170 a)] Unter der Ober-Aufsicht des Hof-Marschalls standen endlich auch die Waffen-Fabriken. c) Er hatte die Polizei bei Hofe, die Gerichtsbarkeit über die Hofleute in Criminal-Sachen bis zur Todes-Strafe. Er war Oberrichter der Militär-Personen in den Provinzen, hatte die Aufsicht über Truppen, Lager und Festungen in diesen, endlich hatte er die fremden Gesandten einzuführen, und die Unterhandlungen mit fremden Völkern zu leiten. d)

Quästor. (Kanzler.)

Die dritte Hof-Charge war der Quästor oder der Kanzler. Er war der kais. Gedanke und das Wort seines Mundes; denn was als Gesetz oder Befehl öffentlich ausgehen oder auf Bittschriften verfügt werden sollte, ward in der Regel vorher mit ihm berathen und verhandelt, dann von ihm geordnet und ausgearbeitet. Er contrasignirte die Gesetze und unterfertigte die Resolutionen. Rechtskenntniß und Gewandtheit im Ausdrucke waren zu dieser Stelle erforderlich. Der Quästor hatte kein eigenes Amts-Personal, sondern erhielt die nöthigen Individuen aus andern Kanzleien. e)

---

a) Sintenis a. a. O. S. 1048, 1030.

b) Manso a. a. O. S. 128 ††). Sintenis a. a. O. S. 997.

c) Manso a. a. O. S. 129.

d) Sintenis a. a. O. S. 1052.

e) Manso a. a. O. S. 129. Sintenis a. a. O. S. 1079. Walter a. a. O. S. 365.

Der vierte oberste Hof-Beamte war der Graf der heiligen Spenden (comes sacrarum largitionum), a) d. i. der Reichs-Schatzmeister. Er hatte in den Provinzen seine Aufseher, welche, unter verschiedenen Namen, Buch hielten über das, was der Staat an Steuer und Gefällen bezog, aus Bergwerken oder aus der Münze gewann, und kraft des Hochheits-Rechtes von den Goldwäschern, Erbschaften und Heimfällen bekam. Er hatte die oberste Gerichtsbarkeit in allen Civil- und Criminal-Rechtssachen, wobei die Staats-Kasse interessirt war; b) ferner die Leitung und Aufsicht über das Frohn-Fuhrwesen und über die Fabriken, in welchen für den Hof Leinwand gewebt, Zeuge aus Wolle und Seide bereitet, Gold und Silber verarbeitet, Purpur gefärbt und Stickereien verfertiget wurden. Er war unter allen Hof-Beamten am meisten beschäftiget, und hatte daher eilf Kanzleien unter sich [170 b)]. Wollte man ihn den Finanz-Minister nennen, so müßte auf das Eigenthümliche des byzantinischen durch Constantin begründeten Finanzwesens aufmerksam gemacht werden. Dasselbe war nämlich zwei verschiedenen Departements zugewiesen, dem Regierungs- u. Verwaltungs-Departement, dann dem Departement des Reichs-Schatz-Meisters. Die Steuer-Ausschreibung und die Bestimmung des Steuer-Satzes war Sache der Präfectur, nur die Repartition, und auch diese nicht jederzeit, gehörte zum Steuer-Departement des Reichs-Schatz-Meisters. Zu diesem gehörte bloß die letzte Empfangnahme, Verrechnung und Ausgabe der Steuer, die unmittelbare Einhebung von den Steuerpflichtigen gehörte zum Departement der Provinzial-Statthalter oder der Städte. c) Unter dem Schatz-Meister standen in den Diözesen die General-Einnehmer, (Comes largitionum oder thesaurorum) und in den Provinzen die Praepositi thesaurorum oder Praefecti

Reichs-Schatz-Meister. (comes sacrarum largitionum.)

---

a) Largitiones heißen alle Zahlungen des Hofes und des Staates, daher auch Remunerationes und Comes s. Remunerationum Sintenis a. a. O. S. 1016.

b) Sintenis a. a. O. S. 1015.

c) Sintenis a. a. O. S. 1015.

thesaurorum. Jede Einnahme für den Reichs-Schatz wurde, sobald sie eingehoben war, an die Provinzial-Kasse (thesaurus) abgeliefert, und von dem praep. thesaur. an den General-Einnehmer der Diözese (comes larg.) und von diesem an den Reichs-Schatz-Meister (comes sacr. larg.) abgeführt. a) Unter dem Letzteren standen ferner der Handel-Graf (Comes comerciorum), welcher über das Handel-Wesen, besonders über die Steuern der Handels-Leute, zu wachen, zugleich aber den Einkauf von kostbaren und Luxus-Waren für die kaiserliche Familie zu besorgen hatte; b) der Metall-Graf oder Berggraf (Comes metallorum), welcher zu sorgen hatte, daß die Abgaben von den Privat-Bergwerken, welche an die Procuratores metallorum abgeliefert werden mußten, richtig eingingen, c) der Rationalis sacr. largitionum oder summarum oder summae rei, (d. i. alles dessen, was in den Staats-Schatz einzufließen hat), welcher in seiner Provinz das Staats-Vermögen zu verwalten, und in allen Rechtssachen, wobei dieses interessirt war, die Gerichtsbarkeit hatte; d) endlich der Magister privatae vel lintеariae vestis, ein Garderobe-Meister, welcher sowohl für die vorhandenen Kleider-Vorräthe, als für die Anschaffung der neuen Stoffe, besonders derjenigen zu sorgen hatte, welche dem Kaiser allein vorbehalten waren. e)

Schatz-Meister des Kaisers od. Verwalter des Fiscus. (Comes rerum priv. divinae domus.)

Der fünfte Hof-Beamte war der Schatz-Meister des Kaisers oder Verwalter des Fiskus. (Comes rerum privatarum divinae domus.) Ein hauptsächlicher Bestandtheil des kaiserlichen Vermögens waren Landgüter, Wälder, Weide-Plätze, Zucht-Herden und Stuttereien. Sie waren theils in eigener kaiserlichen Verwaltung, theils

---

a) Sintenis a. a. O. S. 1014, 1018, 1071.

b) Sintenis a. a. O. S. 1011. Prof. Rein in Peuly's Real-Encyklopädie II. S. 525.

c) Sintenis a. a. O. S. 1079. Prof. Rein a. a. O.

d) Sintenis a. a. O. S. 1081.

e) Sintenis a. a. O. S. 1052.

wurden sie zu Lehen, in Pacht und Erbpacht gegeben. Hiedurch war der Geschäfts-Kreis des kaiserlichen Schatz-Meisters bestimmt. In den Provinzen hatte er den eigenen Rechnungs-Führer, am Hofe aber vier Kanzleien, in welchen die Verträge aufgenommen, die verabredeten Leistungen nachgewiesen, über die Natural-Lieferungen und die gezahlten Geld-Summen die Scheine ausgefertiget und überhaupt über Einnahmen und Ausgaben die Bücher geführt wurden. a) Die Comites sacrarum largitionum u. rei privatae hatten die ordentliche Gerichtsbarkeit über die ihnen in der Finanz-Verwaltung untergeordneten Palatini. b) Unter dem Befehle des Com. rei priv. stand auch eine eigene Frohnfuhr-Gesellschaft. c) Zu seinem Departement gehörten: der Rationalis rei privatae, welcher das kaiserliche Privat-Vermögen in den Provinzen auf eigene Gefahr verwaltete, indem er für die Einnahme haftete. Er hatte die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten des Fiscus mit Privaten und über die Kronbauern. (coloni dominici.) d) In dasselbe Departement gehörte auch der Ober-Verwalter des kaiserlichen Chatoulle-Vermögens (Comes sacri patrimonii), endlich die arcarii als Rechnungs-Beamte und Kassiere. e)

Die Befehlshaber der Haus-Truppen. (Comes domesticorum equitum et peditum.)

Die beiden letzten Hof-Würden bekleideten die beiden Befehlshaber der Haus-Truppen zu Fuß und zu Pferde. Die Haus-Truppen, welche mit den oben erwähnten acht Kriegs-Schulen ein Corps von einigen tausend Mann bildeten, hatten ihren Dienst im Innern des Pallastes, während jene bloß die äußeren Posten des Pallastes besetzt hielten. Sie waren die Leibwache des Kaisers, waren aus edeln Familien genommen, galten für die schönsten und stärksten Leute im Heere, und zeichneten sich durch

---

a) Manso a. a. O. S. 131. Sintenis a. a. O. S. 1016. Walter a. a. O. S. 414.

b) O. Bethmann a. a. O. S. 119.

c) Manso a. a. O. 132.

d) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 72

e) Sintenis a. a. O. S. 1081, 1016, 1017, 999.

Waffen und Haltung aus. Sie waren das geehrteste Corps und eine Pflanz-Schule künftiger Feldherren. Sie wurden auch mit besonderen Aufträgen, z. B. zur Abhohlung von Staats-Gefangenen abgeordnet, und aus ihnen Adjutanten für die Feldherren gewählt. Die zehn ersten Domestici (decem primi) genoßen besondere Auszeichnung. a) Eine Unter-Abtheilung der Domestici waren die Protectores, eine Art Gard du Corps, die eigentliche Leibwache, zur Bedeckung der Person des Kaisers.

Das kaiserliche Consistorium.

Die wichtigsten und höchsten Reichs-Angelegenheiten wurden im kaiserlichen Kabinets-Rathe (Consistorium) verhandelt. Ordentliche Beisitzer waren der Hof-Marschall (Magister officiorum), der Kanzler (Quaestor), der Reichs-Schatz-Meister (Comes sacrarum largitionum) und der Schatz-Meister des Kaisers oder Verwalter des Fiscus (Comes rer. privat. divinae domus), dann die Prätorial-Präfecten und Heer-Meister, welche sich im kaiserlichen Gefolge befanden, und die geheimen Staats-Räthe (Comites Consistoriani). Außerordentlich wurden oft auch andere Beamte dem Kabinets-Rathe beigezogen, wie z. B. der Stadt-Präfect und der kaiserliche Ober-Kammerherr (Praepositus sacri cubiculi). Gegenstände der Berathung waren: Gesetzgebung, Administration und Justiz, besonders auch die Verhandlungen der dahin entweder gesetzlich gehörenden oder appellirten Rechts-Streite. Die Administrations-Gegenstände wurden abgesondert von den Justiz-Sachen verhandelt, die Prozesse aber sowohl schriftlich als mündlich geführt. In Staats-Sachen führten Notare und Tribunen das Protokoll, für die Justiz-Gegenstände bestand aber eine eigene Amts-Abtheilung, das Scrinium libellorum et epistolarum. Als Amts-Bothen dienten die Silentiarier (Thür-Hüther) mit ihren Decurionen. b)

---

a) Manso a. a. O. S. 132. Sintenis a. a. O. S. 1034.

b) Manso a. a. O. S. 133. Sintenis a. a. O. S. 1012. Walter a. a. O. S. 366. Prof. Rein in Pauly's Real-Encyklopädie in d. Alterth. II. 595.

An der Spitze des Kabinets-Rathes stand der Kaiser als oberster Staats-Verwalter, oberster Gesetzgeber und oberster Richter. Er präsidirte im Kabinets-Rathe, und nachdem alle Beisitzer ihre Meinungen abgegeben hatten, faßte er den entscheidenden Beschluß, dessen bindende Kraft sich nicht auf den zunächst vorgelegenen Fall beschränkte, sondern auch als Gesetz für alle künftigen ähnlichen Fälle galt. [171] Der Kaiser.

Wie Vieles auch von dem, was ich als Constantinische Einrichtung [172] dargestellt habe, erst aus Gelegenheits-Gesetzen späterer Kaiser entnommen werden kann, so zeigen schon diese Gesetze den früheren Bestand der Einrichtungen, welche sie offenbar voraussetzen; abgesehen davon, daß Zosimus und Julian [173] ausdrücklich der wesentlichen Aenderungen erwähnen, die sich Constantin in Bezug auf die alt-herkömmliche Verfassung erlaubte. Allerdings darf zweierlei nicht übersehen werden: Erstens, daß diese Einrichtungen nicht durch ein organisches Gesetz geschaffen worden, daß sie auch nicht auf Einmal entstanden, und daß Manches an denselben später umgebildet worden sey, dann weiters, daß mancher Theil dieser Einrichtungen schon vor Constantin bestanden, daß ihm der Gedanke zu manchen Anordnungen schon aus der Vorzeit zugekommen, [174] und vollends, daß er die Bestrebungen, welche seine Institutionen verrathen, nämlich das Streben nach unumschränkter Herrschaft, schon von seinen frühesten Vorfahren ererbte. [175] Nichts desto weniger wird aber auch zugegeben werden müssen, daß doch Constantin der Kaiser war, welcher das, was seit Jahrhunderten gedacht und erstrebt wurde, verwirklichte, und das Einzelne zu einem großen Verfassungs- und Verwaltungs-Systeme vereinte, an welchem seine Nachfolger wohl fort- und umbilden konnten, welches aber in seinen Grundfesten fortbestand, und selbst in manchen seiner Formen nicht bloß das west-römische, sondern auch das ost-römische Reich überlebte, welches nach der Stadt, die Constantin zur Reichs-Metropole erhob, noch nach mehr als tausend Jahren das byzantinische genannt wurde.

Constantin's Fürsorge für sein Fürstenhaus

Die Herrschaft, welche K. Constantin mit großem Kraft-Aufwande errungen, und das Reich, dem er eine feststehende Verfassung gegeben, sollte nun seinem Fürstenhause eben so andauernd erhalten werden. Schon im dritten Jahre nach dem ersten Kriege mit Licinius wurde
317. sein ältester Sohn Constantin zum Cäsar ernannt. a) Ein Jahr nach dem zweiten Kriege erhielt diese Würde auch
325. der zweite Sohn Constantius, b) acht Jahre später der
333. jüngste Sohn Constans, c) und nach zwei Jahren auch
335. der Neffe Dalmatius. d) Um jedoch, wie es scheint, seinen Söhnen und Neffen die Nachfolge noch mehr zu sichern, gab ihnen K. Constantin schon bei seinen Lebzeiten besondere Reichstheile zur Verwaltung. So verwaltete Constantin Gallien, Constantius den Orient, Constans Afrika, Italien und Illyrikum, die Ufer an der Unter-Donau schützte gegen die Gothen Dalmatius, und dessen Bruder Hanibalianus wurde, mit dem Purpur bekleidet, als König der pontischen Könige und Völker (Pontus, Cappadocien und Klein-Armenien) nach Cäsarea in Cappadocien gesendet. [176]

Die Theilung unter den Söhnen u. Neffen Constantin's.

Kärnten unter Constans.

Diese Theilung war nicht ohne Einfluß für unsere Voreltern, denn ihr Land erhielt mit den Nachbar-Ländern wieder einen besondern Verwalter. Dieser war Constans, der jüngste Sohn K. Constantin's, denn sein Verwaltungs-Bezirk erstreckte sich über Illyrikum, welches die norischen Provinzen und mit diesen auch unser Vaterland umfaßte.

---

a) Siehe oben S. 119.

b) Euseb. vita Const. l. IV. c. 40. Chronol. Cod. Theod. p. XXVI.

c) Euseb. l. c. 40. Eckhel l. c. VIII. p. 109. Chron. Cod. Theod. p. XXXIV.

d) Chron. Cod. Theod. p. XXXV. Eckhel VIII. p. 103. His. Cons. (Constantino et Albino) levatus est Dalmatius Caesar XIV Calend. Oct. (Selecta ad illustrat. Chron. Paschalis. inter S. S. Hist. Byz. IV. p. 360. Ed. Venet.) Idat. Descriptio Consulum bei Roncali II. p. 88.

Es lag offenbar in K. Constantin's Willen, daß die Verwaltungs-Zuweisung über sein Leben hinaus wirksam seyn, und daß die Betheilten das, was ihnen zugewiesen ward, auch noch nach seinem Tode behalten sollten. Allein Constantin konnte wohl Diocletian's Institutionen in seinem Reiche festsetzen, aber den Geist der Eintracht, welcher an Diocletian und seinen Mit-Regenten gerühmt wird, konnte er an seine Familie nicht vererben. Er starb zu Nicomedien über der Vorbereitung zum Kriege gegen die Perser, welche die Landtheile zurück forderten, die sie im Kriege mit Galerius verloren hatten. a) Die kaiserliche Leiche wurde unter vielen Feierlichkeiten nach Constantinopel gebracht, und, nachdem Constantius, der sich bei des Vaters Tode in Antiochien aufhielt, angekommen war, in der Apostel-Kirche beigesetzt. b) Allgemein war die Theilnahme, welche die Nachricht von des Kaisers Hinscheiden erregte. Die Truppen erklärten, nur unter den Söhnen des Verstorbenen dienen zu wollen, c) und zu Rom riefen Senat und Volk die drei kaiserlichen Prinzen als Augusti aus. d) Schwer ist zu entscheiden, ob diese Vorliebe für Constantin's Söhne in einer dankbaren Rückerinnerung an die kriegerischen Verdienste des Verstorbenen, und in einer gerechten Würdigung der Herrscher-Talente Constantin's gegründet, oder künstlich hervorgebracht war, [177] indem Constantius ein väterliches Testament in die Hände bekam, in welchem Constantin über sein Reich, wie

22. Mai 337 † K. Constantin.

9. Sept.

---

a) Chronol. Cod. Theod. p. XXXVII. Eckhel. VIII. p. 77. Pagi I. p. 434. Socrates H. E. l. I. c. 26. l. c. p. 271. Sozom. H. E. l. II. c. 32. Theophanes l. c. p. 19. [27]

b) Euseb. vita Const. IV. c. 64 — 72.

c) Euseb. l. c. c. 68.

d) Euseb. l. c. c. 69. Constantinus Augustus ad coelestia regna ablatus est XI. Calend. Junias et ipso anno nuncupati sunt tres Augusti Constantinus et Constantius et Constans V. Idus Septemb. (Idatii Descript. Cons. l. c. p. 88). Selecta ad ill. chron. pasch. l. c. p. 360.

über ein Erbstück, zu Gunsten seiner Söhne verfügte, [178] und sich Gerüchte verbreiteten, als ob Constantin von seinen Brüdern vergiftet worden, und ähnliche Gefahren auch seine Söhne bedrohe. [179] Wie es aber auch sey, so ist doch so viel erwiesen, daß es zu wilden Soldaten-Aufständen kam, in welchen zuerst Constantin's geliebter Bruder, Julius Constantius, mit dem vom Constantin geschätzten Neffen, Dalmatius, und dann auch der zweite, nicht minder verdienstvolle Neffe Hanibalianus das Leben verloren. [180] Viele theilten das traurige Schicksal dieses Prinzen, und man behauptet, daß auch Gallus und Julian, die Söhne des eben genannten Julius Constantius, geopfert worden wären, wenn nicht die Krankheit des ersteren einen baldigen unblutigen Tod erwarten ließ, Julian aber als ein achtjähriger Knabe doch noch zu ungefährlich erscheinen mußte. [181] Häufig wird Constantius beschuldiget, den Tod des Oheimes und der Vettern veranlaßt zu haben, und jedenfalls scheint ihn der Vorwurf zu treffen, daß er den Mord jener zu hindern unterließ, da er ihn doch zu hindern im Stande war. [182]

Dalmatius u. Hanibalianus getödtet.

Theilung der Söhne Constantin's.

K. Constantin, welcher mit unendlicher Anstrengung das Reich unter Einem Herrscher vereinte, gab dadurch, daß er seinen Söhnen und Neffen besondere Reichstheile zugewiesen, den ersten Anlaß zu neuerlicher Trennung. Er mochte allerdings nur eine Verwaltungs-Theilung im Sinne K. Diocletian's beabsichtet haben, allein die Länder-Gierde der Söhne vereitelte die Hoffnungen des Vaters. Die durch den Tod des Dalmatius und Hanibalianus erledigten Reichstheile wurden zum Zankapfel für die drei Kaiser, und erst nach wiederhohlten Versuchen gelang es
338. dem K. Constantius auf der Zusammenkunft zu Sirmium in Pannonien, die Theilung des väterlichen Reiches dahin zu vermitteln, daß Constantin, der Aelteste, Gallien, Britannien, Spanien und einen Theil von Afrika, Constans, der Jüngste, den übrigen Theil von Afrika, Italien, Illyricum, Macedonien und Griechenland, Constantius aber Mösien, Thracien mit Constantinopel, das eigentliche Asien, den Orient bis Nisibis, und Aegypten

erhielt. [183] An dem Geschicke unseres Vaterlandes ward nichts geändert, weil Constans Illyricum behielt, wie er selbes schon von seinem Vater erhalten hatte.

Nur unvollkommen befriedigte diese Theilung die Ansprüche der beiden Brüder Constantin und Constans. Einige Theile von Afrika und Italien blieben noch immer ein Gegenstand ihres gegenseitigen Unmuthes, welcher, von einem Kriegstribune Amphilochus fleißig genährt, nur einer Gelegenheit harrte, um in offene Feindseligkeiten auszubrechen. Hierzu kam die Gelegenheit durch den Krieg 340.
des K. Constantius gegen Persien. Unter dem Vorwande, seinem Bruder Hilfstruppen zuzuführen, fiel Constantin in den Reichstheil seines Bruders Constans, und da dieser in Mösien abwesend war, so drang er bis Aquileja vor, wo er sich jedoch nach Räuber-Art mit Plündern aufhielt. Nachdem Constans von diesem Einfalle Nachricht erhalten hatte, eilte er nach seinen Ländern zurück, und sendete eine Heeres-Abtheilung voraus gegen Constantin. Am Alsia-Flusse, westlich von Aquileja, wurde ihm ein Hinterhalt gelegt; von vorn und im Rücken angegriffen, von seinem verwundeten Rosse abgeworfen, erlag Constantin den Schwertern seiner Feinde. Die Landtheile, die er besessen, † Constantin II.
kamen an den Sieger Constans, welcher nun dem ganzen römischen Abendlande geboth. a)

Drei Jahre herrschte Constans, seines großen Berufes würdig. Nach seinem Siege über die Franken setzte er selbst 342.
nach Britannien über, um mit den Picten und Scotten zu 343.
kämpfen. b) Den Erfolg dieser Heerfahrt kennen wir

---

a) Zonaras III. p. 11. l. XIII. c. 5. l. c. p. 9 [11] Zosim. II. c. 41. Aurel. Victor in Caesarib. p. 41. Eutrop. l. X. c. 5. Oros. l. VII. c. 29. Euseb. Chron. p. 499. Pagi I. p. 446. Chronol. Cod. Theod. p. XLI. Tillemont IV. 328, 329. Muratori l. c. III. 437 u. f. Eckhel VIII. p. 108. Idat. Desc. Cons. l. c. p. 88.

b) Chronol. Cod. Theod. p. XLIII. Mascov Gesch. d. Teutschen I. S. 232. Tillemont IV. p. 332. 335. Muratori l. c. III. p. 441.

nicht, die Folge des Sieges über die Franken war aber die Sicherheit Galliens vor den Einfällen dieser gefährlichen Nachbarn. Allein diese Sicherheit ward des Kaisers Unglück; denn er gab sich der Schwelgerei, einer unmäßigen Jagdlust und bösen Freunden hin. Hierdurch ward er den Provinzialen beschwerlich, und verlor auch die Liebe
350. der Truppen. Am eigenen Hofe zu Augustodunum (Autun) bildete sich gegen ihn eine Verschwörung, und
Magnentius 18. Jänner. Magnentius, der Befehlshaber einer Heeres-Abtheilung, wurde als Augustus ausgerufen. Constans floh gegen Spanien, wurde aber am Fuße der Pyrenäen bei Helena
† Constans. eingeholt und getödtet. a)

Vetranio in Illyrien. Während Magnentius in Gallien, Afrika und Italien seine Herrschaft ausbreitete, erhob sich in Illyrikum, welches seit dem Tode des Constans kaiserlos war, der
3. Juni. Feldherr Vetranio, [184] in Rom aber Nepotianus, ein Neffe K. Constantin I. Gegen diesen sendete Magnentius den Hofmarschall (Magister officiorum) Marcellinus und
1. Juli. Nepotianus erlag nach acht und zwanzigtägiger Herrschaft. b) Dagegen sollte, wie es scheint, Vetranio die Vorhuth in Illyrikum bilden. [185] Die Zeit schien den Usurpationen günstig, da Constantius im Perser-Kriege beschäftiget war. Magnentius und Vetranio begehrten daher von diesem durch eine eigene Gesandtschaft die Anerkennung als Mit-Regenten, indem sie ihm die Obmacht unter ihnen anbothen. Allein Constantius hatte mit Sapor, dem Perser-Könige, Waffen-Ruhe geschlossen, und die Gesandten der beiden

---

a) Zosim. II. c. 42. Zonaras III. p. 12. l. XIII. c. 6. p. 10. [13] Aurel. Victor l. c. c. 41. Epit. Aurel. Vict. c. 41. Eutrop. l. X. c. 6. Oros. l. VII c. 29. Chronol. Cod. Theod. p. XLIX. Muratori l. c. III. p. 468. Pagi I. p. 473. Tillemont IV. p. 355 — 357. Eckhel VIII. 109. 121. Chron. Euseb. p. 504. Siehe Note 184.

b) Zosim. II. c. 43. Eutrop. X. c. 6. Oros. VII. c. 29. Euseb. Chron. p. 504. Eckhel. VIII. 119. 122. Aurel. Vict. Caes. c. 41. Epit. Aurel. Vict. c. 42. Tillemont IV. p. 362.

Usurpatoren trafen ihn daher schon zu Heraclea in Thracien. Constantius behielt die Gesandten bei sich, und rückte weiter gegen Vetranio, welcher für ihn eben so wichtig war, als für Magnentius, und daher von beiden aufgefordert ward, sich für ihre Partei zu entscheiden. Vetranio, ein alter Mann, welcher sich nur durch kriegerische Thaten aus niederem Stande emporgehoben hatte, übrigens aller Bildung entbehrte, und erst als Kaiser die Buchstaben kennen lernte, gab die Hoffnung auf, sich gegen Constantius behaupten zu können, und da dieser zu Sardica in Mösien durch die Rückerinnerung an die Thaten des getödteten Constans und die Verdienste des Vaters Constantin auch die Truppen für sich gewonnen hatte, entsagte Vetranio dem Purpur, und zog sich nach Brusa in Bithynien in ein ruhiges Privat-Leben zurück. a) Vetranio tritt ab. 25. Dez.

Da Vetranio vom Schauplatze abgetreten war, so hatte Constantius nur gegen Einen Gegen-Kaiser zu kämpfen. Allein Sapor, der Perser-König, hatte den Waffen-Stillstand gebrochen, und von neuem die römischen Landschaften verwüstet. Um nun den Krieg gegen Sapor beginnen zu können, ohne den gegen Magnentius unterbrechen zu müssen, machte Constantius seinen Neffen Gallus, unter dem veränderten Namen Constantius, zum Cäsar, [186] und sendete ihn gegen Persien, er selbst vereinte aber die Truppen des Vetranio mit den seinen, und rüstete sich gegen Magnentius. Aber auch Magnentius hatte seinen Bruder Decentius in Mailand zum Cäsar bestimmt und nach Gallien geschickt, um selbes gegen die benachbarten Deutschen zu schützen, er selbst zog aber, nachdem ihm die Engpässe des südlichen Theiles der julischen Alpen [187] durch Verrath geöffnet worden waren, aus Italien über

Krieg mit Magnentius. 351 15. März.

---

a) Zosim. l. II. c. 44. Aurel. Vict. l. c. c. 42. Epitom. Aurel. Vict. c. 41. Eutrop. X. c. 6. Zonaras III. p. 14. l. XIII. c. 7. p. 12 [15 u. 16] Depositus Vetranio VIII. Cal. Jan. (Idat. Desc. Cons. l. c. p. 89). Eusebii Chron. p. 504. Juliani Orat. I. in Opp. p. 56. Tillemont IV. p. 367. Muratori l. c. III. p. 482. Chronol. Cod. Theod. p. XLIX.

die norisch-italische Gränze bei Adrans nach Pannonien. [188] Auch jetzt noch war Constantius geneigt, ein friedliches Uebereinkommen dem ungewissen Kampfe vorzuziehen, und ließ den Magnentius Gallien anbiethen. Allein dieser verwarf die Friedens-Anträge, zerstörte Siscia, verheerte das Land zwischen der Drau und Save, und versuchte die Ueberrumpelung von Sirmium. Da er die Besatzung und die Bewohner zum herzhaften Kampfe bereit fand, lenkte er ab gegen Mursa an der Drau, (bei Esseck) und lagerte in dortiger Ebene. In dieser fanden sich die Heere der
28. Sept. beiden Gegen-Kaiser am 28. Tage des September-Monates. Erst am Abende kam es zum Treffen, und dasselbe endete erst in später Nacht mit der Flucht des Magnentius und der Niederlage seines Heeres. a) Als K. Constantius am folgenden Morgen von einer Anhöhe herab das Schlachtfeld überschaute, konnte er sich der Thränen nicht erwehren, als er die weite Ebene mit Erschlagenen bedeckt, und den Lauf des breiten Stromes durch die Leichen der verunglückten Flüchtlinge gehemmt sah. [189] Die Schlacht bei Mursa wird zu den größten Schlachten gerechnet, die in Europa gefochten wurden, die tapfersten Feldherren beider Theile blieben auf dem Felde, und vier und fünfzig tausend Krieger sollen ihr Leben verloren haben. Weit hinaus reichten die Folgen dieses theuern Sieges, welcher dem Reiche die Kräfte nahm, mit welchen es sich zu schützen, und, statt Bürgerblut zu vergießen, über die Barbaren zu siegen vermocht hätte. [190]

Magnentius war in den Kleidern eines gemeinen Menschen aus der Schlacht bei Mursa entflohen, hatte aber

---

a) Ueber den Krieg wider Magnentius und die Schlacht bei Mursa siehe Zosim. l. II. c. 45 — 53. Zonaras III. p. 14. et 15. l. XIII. c. 7. p. 13 u. 14 [16, 17]. Eutrop. X. c. 6. Epit. Aurel. Vict. c 42. Chronol. Cod. Theod. p. L. Euseb. Chron. p. 504. Tillemont IV. p. 364 — 376. Muratori III. p. 489 — 498 Eckhel. VIII. p. 121. Pagi I. p. 474. n. 4. Julian. Orat. 2. Opp. p. 102. et seq. Le Beau l. VII. n. 36. Idat. Desc. Cons. l. c. p. 89.

sein kostbar gerüstetes Streitroß zurückgelassen, damit ihn seine Feinde für todt halten, und nicht weiter verfolgen sollten. Er zog sich nach Aquileja zurück, befestigte die Alpenpässe, die nach Italien führen, und sammelte seine italienischen Truppen, um sein Glück zum zweiten Male zu versuchen. Auch Constantius hielt sich den Winter hindurch in Pannonien auf, um seinem Heere die Ruhe zu gönnen, und selbes zu ergänzen. Mit Anfange des nächsten Frühlinges rückte er gegen Italiens östliche Gränz-Alpen. Da sich eine in diesen gelegene Feste, auf welche Magnentius am meisten vertraute, [191] an Constantius ergab, verließ der Usurpator Aquileja, und öffnete dadurch seinem kaiserlichen Gegner die Pforte Italiens. 352.

Durch die Grausamkeit gegen Nepotianus und dessen Anhänger hatte sich Magnentius den Haß der Römer zugezogen, Rom neigte sich daher auf die Seite seines Gegners. Er wußte sich in Italien nicht mehr sicher, und floh noch vor September-Anfang in das südliche Gallien. Nach fruchtlosen Friedens-Anträgen versuchte er bei Mons Seleucus a) das drittemal das Kriegs-Glück, wurde aber von den Truppen des Constantius besiegt, und genöthiget nach Lugdunum zu fliehen. Seit der Schlacht von Mursa sah er sich nach und nach von seinem Heere verlassen, da ihn nun alle Hoffnung eines günstigen Schicksal-Wechsels verlassen hatte, schwand auch die Anhänglichkeit der Wenigen, die ihm bisher noch treu geblieben waren. Seine Hoffnungslosigkeit artete in Verzweiflung, und diese in eine blinde Raserei aus. In diesem Zustande tödtete er seine Mutter, verwundete seinen Bruder und Cäsar Desiderius, und nahm sich selbst ein Leben, welches er ohnehin für verloren ansehen zu müssen glaubte. Acht Tage später tödtete sich auch Decentius, welcher seinem Bruder zu Hilfe geeilt war, und noch vor dem Anfange des Novembers sah Constantius das 353. 10. Aug. 18. Aug.

---

a) Mont Salion. (d'Anville Handb. d. alten Erdbeschreibung I. S. 147.) In der Nähe des Dorfes la Batie Mont Saleon im Departement der obern Alpen fand man im J. 1805 ausgedehnte Ruinen von Mons Seleucus. (Schütz. Erdkunde XX. S. 85.)

Kärnten unter Constantius.

ganze römische Abendland seinem Scepter unterworfen, und mit dem Ostlande wieder unter die Herrschaft eines einzigen Augustus gebracht. a)

Die Cäsaren Gallus und Julian.

Die Freude über den glücklich beendeten Bürgerkrieg trübten die Nachrichten aus dem Oriente; denn daselbst übte Gallus, den, wie wir vernommen haben, sein Oheim Constantius als Cäsar dahin gesendet hatte, eine grausame, blutdürstende Herrschaft. Von seinem Glücke bethört, durch Schmeichler und eine entartete Gattin verdorben, steigerte sich des jungen Mannes Tollkühnheit, und er erschien selbst dem Kaiser gefährlich. Dieser berief ihn daher nach Italien. Gallus ahnete sein Schicksal, und folgte nur zögernd dem Rufe seines Oheims, besonders da seine Gattin, des Kaisers Schwester, Constantine gestorben war. In Pettau angelangt, enthüllte sich ihm seine ganze traurige Zukunft. Noch am späten Abende ward er verhaftet, des fürstlichen Kleides beraubt, und mit auffallender Eile nach Istrien gebracht. Zu Flanone, in der Nähe von Pola, ward über ihn von Richtern, die der Kaiser gesendet hatte, geurtheilt.

† Gallus zu Ende 354.

Sie sprachen über ihn das Todes-Urtheil, dasselbe wurde vom Kaiser bestätiget, und Gallus starb durch das Richtschwert, nachdem er neun und zwanzig Jahre gelebt, und vier Jahre geherrscht hatte. [192]

Mag auch immerhin Constantius, wie uns Zonaras erzählt, [193] die eilige Strenge des Straf-Urtheiles bereut haben, so war doch die nicht zu bezweifelnde Schuld des Gallus geeignet, den mißtrauischen Kaiser vor einer neuen Theilung der Herrschaft zu warnen. Allein dem Reiche drohten von außen her neue, vielfache Gefahren. Sapor, der König in Persien, forderte, nachdem er den

---

a) Ueber den Krieg mit Magnentius seit der Schlacht bei Mursa: Zonaras III. p. 15 u. 16. l. XIII. c. 9. p. 14. [18] Zosim. II. c. 53. 54. Aurel. Victor. c. 42. Epit. Aurel. Vict. c. 42. Eutrop. X. c. 17. Euseb. Chron. p. 504. Pagi I. 477. n. 3. Chronol. Cod. Theod. p. LI. Tillemont IV. p. 383. Muratori III. 499. Eckhel VIII. 121, 123, 124. Idat. Desc. Cons. l. c. p. 90. Le Beau VII. c. 39 — 45.

Untergang des Gallus vernommen, Mesopotamien und Armenien, die Quaden und Sarmaten verheerten Pannonien und Ober-Mösien, die Franken, Alemanen und Sachsen nahmen vierzig Städte am Rhein, und führten eine große Menschenmenge sammt unzähliger Beute mit sich, Gallien ward vollends für verloren geachtet. K. Constantius verkannte nicht, daß er in dieser bedenklichen Lage dem Reiche nicht genügen könne; sein Argwohn ließ ihn jedoch nirgends den Mitherrscher finden, dem er zu trauen vermocht hätte. Nur Eusebia, die Kaiserin, eine wissenschaftlich hochgebildete, männlich kluge Frau, wußte die Wahl des Kaisers auf dessen zweiten Neffen Julian zu lenken, welcher fern vom Staats- und Kriegswesen zu Athen den Wissenschaften lebte. a) Nach Mailand, an den Hof seines Julian wird
Oheimes berufen, ward er am 6. November feierlich als Cäsar 355
Cäsar verkündet, nach wenigen Tagen mit Helena, der 6. Nov.
Schwester des Kaisers, vermählt, und am 1. Dezember mit 1. Dez.
einem so **kleinen** Gefolge den großen Gefahren in Gallien entgegen geschickt, daß man allerdings argwöhnen mußte, als habe man hinter der Verleihung des Cäsar-Kleides nur die Pläne, welche man gegen Julian geschmiedet, verstecken, und den jungen Feldherrn um so sicherer verderben wollen, je weniger die Heeres-Macht, die man ihm anvertraute, dem Kriege angemessen schien, den er durchzuführen bestimmt war. [194]

Allein Julian täuschte die Erwartungen seiner Feinde,
er siegte über Franken und Alemanen, eroberte Gallien, 356, 357,
trieb die Deutschen über den Rhein, griff sie im 358, 359.
eigenen Lande an, und gab dem römischen Reiche seine vorige Gränze wieder. [195] Diese Siege weckten von neuem den Argwohn des Kaisers, und die Hof-Cabale war geschäftig genug, das Mißtrauen desselben zu nähren. Der
Krieg mit Persien gab die gute Gelegenheit, die Macht des 360.
Cäsars zu schwächen. Er sollte einen Theil seines Heeres

---

a) Zosim. l. III. c. l. 2. Zonaras III. p. 17. l. XIII. c. 10. p. 16 [20] Ammian. Marcell. l. XV. c. 8. Eutrop. X. c. 7. Aurel. Victor. c. 42. Epit. c. 42.

Im Frühlinge. Julian wird Augustus. nach dem Oriente schicken. Dieses empörte die Truppen, und Julian wurde in Paris zum Augustus erhoben. Nur gezwungen soll er dem Begehren seiner Krieger nachgegeben haben; da jedoch Constantius seine Bitte um Gestattung der Mitherrschaft zurückwies, und, wie Einige behaupten, sogar darauf bestand, daß Julian auch die Cäsars-Würde niederlegen sollte, so schien ihm nichts zu erübrigen, als die Wahl zwischen dem Schicksale seines Bruders Gallus oder
361. dem Bürger-Kriege. a) Er entschied sich für den letztern, und da er die Alemannen, die unerwartet den Frieden gebrochen hatten, und in Rhätien eingefallen waren, theils mit den Waffen in der Hand, theils in Folge von Unterhandlungen zu neuerlichem Frieden vermochte, bereitete er seine ganze Kriegsmacht zur weiten Heerfahrt wider Constantius, welcher durch den Krieg mit den Persern am
Sommer 361. Euphrate zurückgehalten wurde. b) Nachdem er die bürgerlichen Angelegenheiten in den gallischen Städten geordnet, diesen und dem Gränzlande die militärischen Befehlshaber bestellt hatte, rückte er nach den Alpen. In Augusta Rauracorum (Augst bei Basel) c) bildete er sich einen Hofstaat, und theilte sein Heer in drei Massen. Sirmium ward als gemeinsames Ziel bestimmt. Die eine Masse unter Jovian und Jovius sollte in schnellen Märschen die gewöhnliche Heerstraße durch Italien ziehen, die zweite Heeres-Säule, unter dem Meister der Reiterei, Nevita, hatte den Mittelweg durch Rhätien zu nehmen, und mußte daher, um durch das Binnenland nach Sirmium zu gelangen, die große Heerstraße durch Mittel-Noricum, und somit durch Mittel- und Unter-Kärnten

---

a. Ammian. Marcel. l. XX. c. 4. 8. 9. Zonaras l. III. p. 18. u. 19. l. XIII. c. 10, 11. p. 16 — 19 (20 — 24). Zosim. III. c. 8. 9. Socrates H. E. III. c. 1. Eutrop. X. c. 7. Epit. Aurel. Vict. c. 42. Juliani Epist. ad S. P. Q. Atheniensem in Opp. p. 493 — 527. Pagi I. c. 493. n. 9. et 10. Tillemont IV. p. 447 — 454.

b) Amm. Marcell. l. XXI. c. 3, 4, 7. Zosim. l. III. c. 10.

c) Sickler's Handbuch der alten Geog. S. 56.

einschlagen. Mit der dritten Abtheilung wollte sich Julian auf der Donau einschiffen, und den linken Flügel auf dem gemeinsamen Heereszuge bilden. Die erste Abtheilung trennte sich, höchst wahrscheinlich, schon bei Augusta Rauracorum, mit der zweiten und dritten Abtheilung zog aber Julian an die Donau, und dem Fluße nach bis oberhalb Ulm, wo selber schiffbar wird. Dort betrat er mit der dritten Heeres-Masse die Donau-Schiffe, Nevita schlug aber mit der zweiten Abtheilung, welche das Centrum bildete, die Straße nach Rhätien ein, und marschirte über Augusta Vindelicorum (Augsburg), Juvavum (Salzburg), über den Tauern (in Alpe) nach Tamsweg (Tamasicis) und über Murau (In Immuro), Grades (Graviacis) a), Straßburg (Belliandro?), Zwischenwässern (Matucajo), nach Virunum am Zollfelde, und über Juena (bei dem Dorfe Juna im Jaun-Thale, zwischen Eberndorf und Globasnitz,) b) Celeja, Petovium, Siscia (Sisseck) nach Sirmium. [196] Wie schnell Nevita vorgerückt seyn müsse, zeigt die Eile, mit welcher Taurus, der Prätorial-Präfect Italiens, auf die erste Kunde von dem Anrücken Julians aus Italien über den südlichen Theil der julischen Alpen entfloh, und auch den Prätorial-Präfecten Illyricums, Florentius, in eiliger Flucht mit sich fortriß. [197] Unaufgehalten steuerte auch Julian seinem Ziele entgegen. Bei Bononia c) (Banosthor in Slavonien) verließ er die Schiffe, und eilte zu Lande nach Sirmium, wo er freudig empfangen und als Augustus begrüßt wurde. Nachdem ihm daselbst beinahe ganz Griechenland die Huldigung durch Gesandtschaften darbrachte, zog er nach Mösien. Zu Naissus (Nissa in Servien) traf ihn die Nachricht von dem Tode seines Oheimes Constantius, welcher zu Mopsu-

---

a) Muchar röm. Noricum I. 281.

b) Carinthia Jahrg. 1838 Nr. 35.

c) Früher Melata. Nach Mannert III. 670. bei Peterwardein, nach Katanscich. Orbis antiquus I. p. 321. Banosthor.

3. Nov. crene in Cilicien gestorben war. a) Des sterbenden Kaisers letzte Worte waren die Bestimmung seines Neffen Julian zum Erben seiner Macht, und diesen hinderte nichts
11. Dez. mehr, seiner Vaterstadt Constantinopel zuzueilen, und nach feierlichem freudigen Einzuge von dem ererbten Reiche Besitz zu nehmen. b)

Noch vor dem Ausgange des zwanzigsten Monates
363. der Alleinherrschaft c) verlor Julian auf dem Rückzuge aus
26. Juni dem unglücklichen Perser-Kriege in Assyrien sein Leben,
† Julian. d) und die Lage des rückschreitenden Heeres im feindlichen Lande, von Persern umschwärmt, machte eine schnelle Wahl des neuen Kaisers und Heerführers nöthig. Sie erfolgte
27. Juni schon am folgenden Tage, und traf Jovian, welcher
Jovian. unter den Haustruppen den ersten Rang einnahm. e) Ihm war das schwierige Geschäft der Fortsetzung des Rückzuges beschieden. Die steten Angriffe der Perser und der steigende Mangel an Lebensmitteln, erschwerten immer mehr die traurige Lage des rückziehenden Heeres. Jovian mußte sich glücklich schätzen, daß Sapor mit dem Friedens-Antrage entgegen kam. Hatte er aber hierauf die Hoffnung eines günstigen Friedens gebaut, so sah er sich nur zu bald schmerzhaft enttäuscht. Die Abtretung alles dessen, was Galerius den Persern abgenommen hatte, die Hingabe von

---

a) Amm. Marcell. l. XXI. c. 15. Chronol. Cod. Theod. p. LXII. Pagi I. p. 495. n IV. Idat. Desc. Cons. l. c. p. 91.

b) Amm. Marc. l. XXII. c. 2. Zosim. III. c. 11. Idat. Desc. Cons. l. c. p. 91.

c) Amm. Marcell. l. XXV. c. 4. — l. XXV. c. 5. Zosim. III. c. 11 — 29.

d) Zosim. III. c. 29. Ammian Marcell. XXV. c. 5. Eutrop. X. c. 8. Pagi I. p. 506. n. IV. Chronol. Cod. Theod. p. LXVII. Idat. Desc. cons. l. c. p. 91.

e) Ammian. Marcell. l. XXV. c. 5. nennt ihn Domesticorum Ordinis primus, Zosim. III. c 30 aber einen Sohn des Varronianus, welcher Tribun der Haustruppen war. Ueber die Chronologie Idat. Desc. Cons. l. c. p. 91.

fünf jenseits des Tigris gelegenen Provinzen nebst fünfzehn festen Plätzen, dann Nisibis, Singara und Castra Maurorum, endlich die Aufopferung des treuen Freundes und Bundes-Genossen Arsaces von Armenien waren die schmachvollen Bedingungen, mit welchen Jovian den Frieden für dreißig Jahre zu erkaufen vermochte. a) Jovian's Augenmerk soll vorzüglich auf Gallien und Illyrikum gerichtet gewesen seyn; nicht der dortigen Provinz-Bewohner wegen, sondern aus Furcht, daß in dem Landtheile, welcher schon so viele Gegen-Kaiser gegeben, auch wider ihn ein Gegen-Kaiser auftreten möchte. b) Darum eilte er nach geschlossenem Frieden gegen Illyrikum c), ohne dieses Ziel seines furchtsamen Strebens zu erreichen, da ihn der Tod schon zu Dodostona, an der Gränze Galatiens überraschte. d) † Jovian 16. Febr. 364.

Während Jovian's Leiche nach Constantinopel gebracht wurde, um den Ehrenplatz an der Seite seiner Vorfahren einzunehmen, rückte das Heer bis Nicäa in Bithynien vor, und es vereinigten sich nun die vorzüglichsten Civil- und Militär-Beamten zur Wahl ihres neuen Kaisers. Der zuerst gewählte Prätorial-Präfect Sallustius schlug die zugedachte Würde wegen seines hohen Alters aus, gestattete auch nicht die Wahl seines Sohnes, und so wurde dann Valentinian, der Tribun des ersten Corps der kaiserlichen

---

a) Ammian. Marcell. l. XXV. c. 7. Zosim. l. III. c. 30, 31. Eutropius l. X. c. 9.

b) Ammian. Marcell. l. XXV. c. 8.

c) Eutrop. l. c.

d) Ammian. Marcell. l. XXV. c. 10. Eutrop. l. c. Zosim. l. III. c. 35. Chronol. Cod. Theod. p. LXVIII. Pagi I. p. 507. Zonaras III. p. 25. l. XIII. c. 14. p. 22 [28] Idat. Desc. Cons. l. c. p. 91 weichet in der Zeitbestimmung ab: His Conss. (Joviano Augusto et Varro) secessit Jovianus Augustus Dodostona die XI. Kal. Mart. et levatus est Valentinianus Augustus apud Nicaeam die V. Kal. Mart. Ipso anno levatus est Valens Augustus Constantinopolim in miliario VII. in tribunali a Fratre suo Valentiniano die IV. Kal. April.

Pallastwache a), ein Pannonier aus Cibale, zum Kaiser erkoren. Der Gewählte befand sich noch zu Ancyra in Galatien, und das Reich entbehrte daher durch zehn Tage
23. Febr. eines Oberhauptes. Valentinian langte zwar schon am 23. Febr. bei dem Heere an, allein die abergläubische Furcht
25. Febr. vor dem Schalttage (24. Febr.) ließ ihn erst am zweitfolgenden Tage in feierlicher Versammlung das Tribunal besteigen, das Purpur-Gewand, das Diadem und den Augustus-Titel empfangen. b) Seit dem Tode Kaiser Julian's hatten sich die Völker am Rheine von neuem erhoben, und die barbarischen Gränz-Nachbaren schienen sich überhaupt verschworen zu haben, das römische Reich, welches sie nur unter Julian fürchteten, allseitig anzufallen. Die Alemannen verwüsteten Gallien und Rhätien, die Sarmaten und Quaden Pannonien, Britannien war den unaufhörlichen Streifungen der Picten, Sachsen, Scotten und Atakotten ausgesetzt. Die Austurianer und andere maurische Völkerschaften fielen, wüthender als je, in die afrikanischen Provinzen, Thracien ward von streifenden Gothen geplündert, und der Perser-König bemächtigte sich Armeniens unter dem eiteln Vorwande, daß er nur mit Jovian Frieden geschlossen habe, er daher nach dessen Tode ungehindert zurücknehmen könne, was seine Vorfahren besessen hätten. [197 I] Valentinian trug daher schon am ersten Tage nach seiner Thronerhebung auf die Ernennung eines Mitherrschers an. Da man aber in Nicäa hinter diesem Antrage eine Fürsorge für seinen Bruder Valens zu argwöhnen schien, so schwieg Valentinian, und eilte über
1. März. Nicomedien, wo er seinen Bruder Valens zum Oberstallmeister machte, nach Constantinopel. c) Hier behandelte er die Sache der Mit-Regentschaft ernstlicher als früher, sey es nun, daß das Bedürfniß dringender geworden, oder

Wahl des Mit-Regenten Valens.

---

a) Agens scholam scutariorum secundam (Amm. Marcellin. XXVI. c. 1.) Siehe oben S. 137.

b) Amm. Marcell. l. c. c. 1. 2. Zosim. III. c. 36. Zonaras l. III. p. 25. l. XIII. c. 14. p. 23 [29]. Chron. Cod. Theod. p. LXVIII. Pagi I. p. 508 n. 3.

c) Amm. Marcell. l. XXVI. c. 4.

daß er für seinen Plan auch das Heer gewonnen hatte. [198] Die meiste Treue glaubte er von seinem Bruder erwarten zu dürfen, und stellte daher denselben dem versammelten Heere in einer Vorstadt von Constantinopel als Augustus vor, gab ihm den Purpur, umwand dessen Haupt mit dem Diadem, und auf seiner Heimkehr in die Stadt zeigte er ihn an seiner Seite dem Volke als den neuen Augustus. a)

Sollte die Theilung der Herrschaft ihren Endzweck erreichen, so war mit derselben eine Theilung des Reiches zu verbinden. Sie erfolgte Ende Juni oder Anfangs Juli zu Mediana, einer Vorstadt von Naessus. Valens erhielt den Orient nebst Aegypten, Bithynien und Thracien. Valentinian behielt dagegen Illyrikum, Italien, die transalpinischen Länder, Spanien, Britannien und Afrika. Auch die Feldherren und die Legionen wurden getheilt, und zu Sirmium endlich noch weiters Mailand für Valentinian, Constantinopel aber für Valens zu Residenzen gewählt. Als Prätorial-Präfect im Oriente wurde Sallustius ernannt, wogegen die Präfectur von Italien nebst Afrika und Illyrikum dem Mamertinus, die von Gallien aber dem Germanian zugewiesen wurde. [199] Hiernach glaubten die beiden Kaiser die Verwaltung ihrer Reichstheile geordnet, und Valens ging nach Constantinopel zurück, Valentinian zog aber über Aemona, Aquileja, Altinum und Verona nach Mailand. b)

Reichs-Theilung 364, Juni oder Juli,

Kärnten unter Valentinian

Juli.

Illyrikum und Italien unter einem gemeinsamen Präfecten, Aug. Sept. Okt.

Auch die Theilung unter Valentinian und Valens sollte keine Trennung des römischen Reiches seyn, und die erlassenen Gesetze tragen daher den Namen des einen wie des andern der beiden Kaiser. Nichts desto minder tritt der Begriff eines abend- und morgenländischen Reiches immer deutlicher hervor. Die äußern Verhältnisse der beiden Reichstheile gestalteten sich so eigenthümlich, daß der östliche

---

a) Ammian. Marcell. l. XXVI. c. 4. Chron. Cod. Theod. p. LXXI Pagi I. p. 508. Tillemont. V. p. 18.

b) Amm. Marcell. l. XXVI. c. 5. Chron. Cod. Theod. p. LXIX. & LXX.

wie der westliche die besondern Gefahren und daher auch die besondern Kämpfe hatte. Fern von dem Abendlande beschäf-
365, 366, tigten den K. Valens vorzüglich der glückliche Kampf mit dem Gegen-Kaiser Procopius und dessen Anhang, welcher
371—373. in Asien geführt wurde, dann der Krieg mit Persien. a) Sein europäischer Antheil hatte zwar an den Gothen gefährliche Nachbarn, die sich des Gegen-Kaisers Prokopius angenommen hatten, und, wie die Erfahrung früherer Zeit gelehrt, auch dem Abendlande leicht gefährlich werden
366—369. konnten. Allein der dreijährige Krieg, welchen Valens auf feindlichem Boden führte, und der günstige Friede, den er den Gothen abnöthigte, in welchem sie sich durch Geißeln verbürgten, die römische Gränze nicht weiter zu überschreiten, b) verscheuchte auch von dieser Seite die Besorgnisse der Abendländer, und gestattete diesen letzteren eine ausschließliche Aufmerksamkeit auf ihre eigenen am Rheine und an der Donau unaufhörlich durch Sachsen, Franken, Alemannen, Burgunder, Quaden und Sarmaten gefährdeten Gränzen. Um die Nachfolge auf seinen Thron in so gefährlichen Lagen nicht den Kämpfen Preis zu geben, ernannte

Gratian als Mitregent 24. August 367.

Valentinian, in Gallien durch eine schwere Krankheit an seine Sterblichkeit erinnert, in Amiens seinen kaum mannbaren Sohn Gratianus zu seinem Mit-Regenten (Augustus). [200] Bei Gratians zarter Jugend konnte das Reich in seiner Mit-Regentschaft nur dann eine Beruhigung finden, wenn ihm der krieggewohnte Vater noch lange erhalten würde; allein K. Valentinian lebte nach der Erhebung seines
17. Nov. 375. Sohnes nur noch acht Jahre, und starb eines gähen Todes zu Bregetium (bei Comorn) an der Gränze des Quadenlandes. c) Der Tod des tapfern Kaisers mußte die

---

a) Ammian. Marcell. l. XXVI. c. 5. et ss. l. XXVII. c. 12. Zosim l. IV. c. 4 — 9. 10. 13.

b) Ammian. Marcellin. l. XXVII. c. 5. Zosim. l. IV. c. 10. 11. Excerpta ex Eunapii historia in SS. Hist. Byzant. I. p. 13 [18] Mascov I. S. 268 — 270. Tillemont. V. p. 87, 89, 93 — 95. Aspach S. 23 — 27.

c) Amm. Marcell. l. XXVII. c. 6. Zosim. l. IV. c. 17. Cod. Th. Chronol. p. XCVIII. Pagi I. p. 540.

abendländischen Provinzialen um so mehr mit bangen Sorgen erfüllen, als sie das Reich durch die Wahl des vierjährigen Valentinian II. [201] den Leitern eines Kindes, oder der unerfahrenen Jugend des siebenzehnjährigen Gratianus anvertraut sahen. Denn auf diesem lastete die ganze Bürde der Verwaltung des abendländischen Reichstheiles. Es wurde zwar für die beiden jungen Kaiser eine neue Reichs-Theilung verabredet, durch welche Gratian Britannien, Gallien und Spanien, Valentinian II. aber Illyrikum, Italien und Afrika erhielt, [202] allein die Wirksamkeit dieser Theilung war, wie es scheinet, erst den reifern Jahren Valentinians vorbehalten.

Kaiser Valentinian II. 22. Nov.

Theilung zwischen Gratian u. Valentinian Illyrikum an Valentinian II.

Schon diese Theilung, welche nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Zosimus a) nicht von den Fürsten, sondern für diese von den Machthabern an ihrem Hofe verabredet wurde, zeigte unsern Vorältern, daß sie bei der Jugend ihres Kaisers der Willkühr eines Hofes preisgegeben seyen, zu welchem sie, die Erfahrungen seit K. Constantin I. wohl erwägend, unmöglich ein Zutrauen zu fassen im Stande waren. Sollten sie aber vielleicht neidisch nach dem Zustande der Nachbarn unter der scheinbar selbstständigen Herrschaft des K. Valens geblickt haben, so zeigte eine kurze Folgezeit die Größe ihres Irrthumes. Denn gerade in dem östlichen Reichstheile entwickelten sich nicht ohne Schuld des orientalischen Kaiserhofes die Ereignisse der großen Völkerwanderung, die noch drei Jahrhunderte nach dem Umsturze des weströmischen Kaiserthrones den Griffel der beobachtenden und aufzeichnenden historischen Muse beschäftigte. Um jedoch diese Ereignisse in ihrem Beginnen, in ihrem Fortgange und in ihren Folgen nach allen Verhältnissen ihrer historischen

Eckhel VIII. p. 149. Diem functus Valentinianus senior XV. Kal. Decemb. in castello Virgitione et levatus est Valentinianus Junior Aug. filius Aug. Valentiniani ab exercitu in tribunali die X. Kal. Decemb. in civitate Acinco. (Idat. Desc. Conss. l. c. p. 93.)

a) Siehe Note 202.

Zeit richtig beurtheilen zu können, möge mir der geneigte Leser wieder in die Zeit Diocletians zurückfolgen, und eine kurze Darstellung der seit dem Regierungs-Antritte dieses Kaisers geführten deutschen Gränz-Kriege vernehmen, die ich hier um so schicklicher nachholen zu dürfen glaube, als die Art und der Erfolg, womit diese Kriege geführt wurden, wenigstens zum Theile als eine Folge der Reichs-Theilungen angesehen werden müssen, deren Geschichte mich, seitdem ich mit meinem Vortrage bei Diocletian angelangt war, fast ausschließlich beschäftigte.

Die Folgen der Reichstheilungen für die Sicherheit unserer Landstriche gegen äußere Feinde im Westen, Osten und Norden.

Die Theilungen unter Diocletian und Maximian wurden, wie ich schon oben bemerkte, durch die äußern Verhältnisse des Reiches veranlaßt, indem diese zum Schutze der Gränz-Provinzen eine getheilte Verwaltung zu fordern schienen. So oft auch die Verwaltung des Ganzen ungetheilt an Einen Kaiser kam, machte sich doch bald darauf, und fast immer aus demselben Grunde, die Theilungs-Maxime geltend. Diese ward kein vorübergehendes Bedürfniß, sondern eine nothwendige Folge der großen Ausdehnung der römischen Länder-Masse. Diese Theilungen haben daher für die Provinzial-Geschichte eine doppelte Wichtigkeit. Sie begründeten nicht bloß veränderte Verhältnisse der einzelnen Provinzen zum Ganzen des Staates, und änderten daher die innern Zustände derselben, sie bedingten auch die äußern Verhältnisse, besonders den Schutz gegen äußere Feinde. Denn sie erschienen als die Bedingung der kraftvollen Anwendung der Schutz-Mittel, und, wie viel auch bei dieser Anwendung von der Persönlichkeit der Schutzherren abhing, so haben sie ihren Zweck doch nie verfehlt, wenn man nur den Grundsatz festhalten wollte, daß die Verwaltung getheilt seyn könne, die einzelnen Reichstheile aber sich nicht entfremden dürfen. Hätte die menschliche Unvollkommenheit das Festhalten dieses Grundsatzes gestattet, so würde sich vielleicht das römische Reich, ungeachtet der großen Gewalt, mit welcher die fremden Völker gegen selbes anstürmten, und ungeachtet der vielen innern Gebrechen und Mängel dennoch, wenigstens längere Zeit, erhalten haben, als dieses wirklich geschehen ist.

Schon im ersten Jahre, nachdem sich Diocletian und Maximian getheilt hatten, gestattete diese Theilung, daß, während Maximian die Bauern-Unruhen in Gallien 286.
dämpfte, Diocletian wider die Perser siegen, a) und sich den Ehren-Namen Britannicus und Germanicus erwerben konnte. b) Im folgenden Jahre siegte Maximian über 287.
Alemannen, Franken und Burgunder, c) ging im nächsten Jahre über den Rhein, und verheerte das fränkische Land, während Diocletian die Sarmaten besiegte, dann durch Rhätien in das jenseitige Deutschland einfiel, und die alte Reichs-Gränze, die sich bis an den Ursprung der Donau hinausdehnte, wieder herzustellen im Stande war. [203] Die Unruhen in Afrika, die Gegen-Kaiser, Julian und Achilleus, und die Einfälle der Perser in Mesopotamien nöthigten zu einer neuen Theilung der Herrschaft. Wie sehr auch die Provinzen durch den Aufwand von vier Hofhaltungen belastet worden seyn mögen, [204] so war es doch nur bei der getheilten Verwaltung möglich, daß Maximian den Gegen-Kaiser Julian vernichtete, und die Mauren vollends unterwarf, d) daß 292.
Constantius im Lande der Bataver die Franken besiegte, selbe 297.
in die menschenleeren Gegenden Galliens versetzte, e) dem Reiche Britannien unterwarf, f) und über die Alemannen 293.
siegte, g) — daß sich dem Galerius die Carpier unter- 296.
warfen, h) und daß die Perser zur Abtretung von fünf 297.
295.
297.

a) Mamertin. Panegyr. c. 7. p. 116.

b) Pagi I. p. 309.

c) Mamertini Panegyr. c. 5. Genethliacus c. 7. Tillemont. IV. p. 12

d) Eutrop. l. IX. c. 15. Panegyr. incert. in Maxim. et Constantin. c. 8. Eumen. Paneg. c. 5.

e) Eumen Paneg. c. 9.

f) Eutrop. IX. c. 14. Eum. Paneg. c. 9.

g) Euseb. Chron. p. 487. Zonaras II. p. 243. l. XII. c. 31. p. 483 [641]. Eutrop. IX. c. 15. Pomp. Laetus. ap. Jordan. Orig. Slav. App. n. 638.

h) Aurel. Vict. Caes. c. 39. Pagi I. p. 315. Mascov I. S. 210.

Provinzen genöthiget wurden, a) — daß Diocletian die
295. Markomannen in Rhätien schlug, b) den Gegen-Kaiser
296. Achilleus unterdrückte, c) daß Carpier, Bastarner und Sar-
297. maten in die römischen Gränz-Provinzen übersiedelt, und
die Gothen gezwungen wurden, um Frieden zu bitten. d)

Diesen glücklich geführten Kämpfen und dem Kriegsruhme der Reichs-Verwalter dürfte es zuzuschreiben seyn, daß auch nach dem Abtreten Diocletians, und selbst während der Regenten-Kriege bis zur Allein-Herrschaft Constantins, die Gränz-Provinzen minder angefochten wurden, als man wohl besorgt haben dürfte. Ungefährdet blieben sie aber nicht. Galerius hatte mit
305, und den Sarmaten, e) Constantin mit den Franken zu käm-
306. pfen. Diese hatten die Abwesenheit des Constantius benützt,
306. hatten den Frieden gebrochen und waren in Gallien eingefallen. Constantin besiegte sie in der batavischen Halbinsel, ließ zwei ihrer Könige, zum Schrecken der Uebrigen, den wilden Thieren vorwerfen, ging über den Rhein, verheerte das Land der Brukterer, und der Anblick der Brücke, die er bei Köln über den Rhein baute, sollte sie stets erinnern, daß er, falls sie sich wieder erhüben, in schleuniger Eile ohne Aufhalt als Rächer unter ihnen erscheinen könne. f) Solch' siegreicher Ernst war geeignet, die
308. Nachbarn zu schrecken, und darum kehrten die Franken, welche, als sie Constantins Abzug gegen Maximian erfuhren, wieder über den Rhein gegangen waren, bei der Kunde von der Rückkehr desselben mit solcher Eile zurück, daß ihr unerwarteter Einfall dem rückkehrenden Kaiser eine einzige sorgenvolle Nacht kostete, und die Ruhe, von

a) Eutrop. IX. c. 15. Zonaras II. p. 244. l. XII. c. 31. p. 484. (641)

b) Aurel. Vict. Caes. c. 39. Jordan. l. c. p. 14.

c) Euseb. Chron. p. 487. Eutrop. IX. c. 15.

d) Oros. l. VII. c. 25. Euseb. Chron. p. 486. Pomp. Laetus ap. Jordan. l. c. n. 638.

e) Zonaras l. II. p. 246. l. XII c 36. p. 486 [645].

f) Eutrop. l. X. c. 3. Eumen. Paneg. c. 10, 11, 12, 13. Mascov a. a. O. S. 214 u. 215.

deren Störung er am Abende gehört hatte, am folgenden Tage bereits wieder hergestellt war. a) Nach Maximians 310.
Falle harrte auf Constantin der Kampf mit den stets streitlustigen Alemannen, Chamaven, Cheruskern und Vangionen. Den glücklichen Ausgang dieses Kampfes bezeuget Nazarius, b) und beweiset nicht bloß der Uebergang Constantins nach Britannien, c) sondern auch der ungestörte vollkräftige Krieg mit Maxentius, wider welchen im Heere Constantins auch Germannen und Celten fochten. d)

Der Sieg über Maxentius machte Constantin zum Herrn in Italien, und der erste Friede mit Licinius übergab **Illyrikum**, und somit auch **unsere Landstriche seiner Herrschaft und seinem Schutze.** Diesem scheint Constantin auch sein vorzügliches Augenmerk gewidmet zu haben, wogegen sein Sohn und Cäsar Crispus die Westländer zu schützen hatte. Während dieser die 320 und
Franken und Alemannen demüthigte, e) kämpfte jener 321.
wider die Sarmaten an der Unter-Donau. Sie waren aus ihren Sitzen am asowischen Meere [205] an die Donau herabgezogen, schifften unter König Rausimod über 319.
die Donau, und fielen in das römische Gebieth ein. Nach großem Verluste sah sich Rausimod genöthiget, über die Donau zurück zu weichen; einem neuen Ueberfalle kam aber Constantin zuvor, Rausimod verlor Schlacht und Leben, und der siegreiche Kaiser kehrte mit vielen Gefangenen zurück. Der Kampf hatte vier Jahre gedauert, f) 319 — 322
hatte sich von Ober-Mösien bis Ober-Pannonien, von

---

a) Eumen. Paneg. c. 21.

b) Panegyr. c. 17.

c) Euseb. vita Const. l. I. c. 15.

d) Zosim. II. c. 15.

e) Naz. Paneg. c. 3. p. 254. p. 6. Tillem. IV. p. 179. Chron. Cod. Theod. p. 21.

f) Zosim. l. II. c. 21. Chronol. Cod. Theod. p. XVII. — XXII. Pagi I. p. 391. Mascov I. p. 222. Manso a. a. O. S. 296. Eckhel VIII. p. 76. Tillemont IV. 184.

Margus (Paßarowitz) über Bonnonia (Banosthor) bis Campona bei Acincum in der Nähe von Alt-Ofen ausgedehnt, [206] und war auch für die im Westen des großen Donaubuges gelegenen Landstriche um so gefährlicher, als bei dieser Ausdehnung ein Verband der neuen Eindringlinge mit den stammverwandten Jazygen nicht zu verkennen war.

323. Im nächsten Frühlinge hatte Constantin mit den alten Bundes-Genossen der Sarmaten, mit den Gothen, zu thun. a) Er siegte und erwarb sich den Ehren-Namen eines Besiegers der barbarischen Völker. (Debellator gentium barbararum.) b) Aber nicht bloß durch die Waffen-Gewalt, auch als Gesetzgeber suchte Constantin die Reichsgränze gegen äußere Feinde zu schützen. Der letzte Gothen-Einfall ward erleichtert durch die schlechte Bewachung der Gränze in Thracien und Mösien, c) Constantin verboth daher noch in demselben Jahre, unter
28. April 323. strengen Maßregeln, die Beurlaubung der Gränztruppen. d) Wie der Einfall durch die schlechte Bewachung der Gränze erleichtert wurde, so erscheint die Verheerung des Landes durch den Eigennutz einzelner Provinzialen begünstiget worden zu seyn. Denn an demselben Tage, an welchem Constantin jenen Urlaubs-Verboth erließ, bedrohte er durch ein zweites Gesetz jeden mit dem Feuertode, welcher sich in ein verbrecherisches Einverständniß mit den Barbaren, oder in eine Theilung der von diesen gemachten Beute einlassen würde. [207]

Durch den Sieg über Licinius erhielt Constantin die
326. Allein-Herrschaft. e) Drei Jahre später endeten die

---

a) Siehe oben S. 119. Mascov I. p. 223. Muratori III. p. 348. Zonaras III. p. 6. l. XIII. c. 2. p. 5 (6). Pagi I. p. 387. Chronol. Cod. Theod. p. XXIII.

b) Mascov I. 226. Eckhel VIII. p. 82, 90, 91.

c) Siehe Note a)

d) L. 1. Cod. Theod. de Commeatu.

e) Siehe oben S. 121.

beiden Cäsarn, Crispus und Licinianus; a) der dritte, Constantin II., zählte aber erst neun Jahre. b) Die Aufsicht über das große Reich lastete daher ungetheilt auf Constantins Schultern. Und nur weil die Nachbarn der Rheingränze sich ruhig hielten, und die Völker an der Unter-Donau unter sich selbst fochten, war es dem Kaiser
gestattet, öfters über die Donau zu schiffen, Gothen und 328.
Thaifalen [208] in ihrem eigenen Lande zu besiegen, und, 329.
wie ein späterer Chronist [209] erzählt, über die Donau eine steinerne Brücke zu bauen. Die innern Kriege der Barbaren erleichterten auch dießmal den Römern den Sieg. Die Sarmaten wurden von den Gothen bekämpft, entweder weil diese das Verhältniß der Bundes-Genossenschaft in das der Knechtschaft umstalten wollten, oder weil sie die wachsende Macht der sarmatischen Völkerschaften befürchteten. Diese suchten daher Hilfe bei Constantin.
Er rückte in das Land der Sarmaten, brachte den Gothen 332.
eine große Niederlage bei, und ließ sich den Frieden durch Geißeln verbürgen, unter welchen sich auch des Königs Ararich eigener Sohn befand. c) Allein die Sarmaten lohnten die Rettung mit einer zweifelhaften Treue, und Constantin brach daher, nach geschlossenem Frieden, in das Sarmaten-Land ein. [210]

Welchen Erfolg sein Einfall gehabt habe, sagen uns die Geschichtschreiber nicht, wohl aber melden sie, daß
zwei Jahre später Spaltungen im Sarmaten-Volke ent- 334.
standen seyen. Im Kriege mit den Gothen seyen nämlich die Sclaven bewaffnet worden. Nach dem Siege hätten jedoch diese die Waffen nach innen, gegen ihre Herren gerichtet und selbe vertrieben. Ein Theil der Flüchtlinge

---

a) Siehe Note 148 a.

b) Siehe Seite 117.

c) Anon. Vales. p. 302. Hieron. Chron. p. 497. Zonaras III. p. 6. L. XIII. c. 2. p. 5. [6] Pagi I. p. 426. n. VIII. Chron. Cod. Theod. p. XXXII. Eckhel VIII. p. 76, 90, 107. Manso S. 302. Tillemont IV. p. 248 — 250. Muratori III. 395. Isidori Chron. Goth. bei Hugo Grotius Historia Gothorum etc. p. 709.

habe sich nach Norden zu den Victofalen gezogen, mehr als 300,000, beiderlei Geschlechtes und verschiedenen Alters, habe aber Constantin in Thracien, Macedonien, Scythien (Mösien) und in Italien aufgenommen. Die Waffenfähigen wurden in das Heer eingetheilt, die Uebrigen erhielten das Nöthige zum friedlichen Landbaue. [211] So hatte Constantin sein Reich gegen die Gothen durch einen verbürgten Frieden, gegen die Sarmaten durch die Theilung des Volkes gesichert. Wie wenig er jedoch dieser Sicherung traute, zeigt die Länder-Auszeichnung unter seine Söhne und Neffen. Denn nicht bloß Gallien, das Gränzland am Rheine, erhielt an Constantin II. einen eigenen Verwalter, auch die Unter-Donau, das den Gothen gegenüber gelegene Ufer, wurde dem Neffen Dalmatius zum Schutze übergeben. a)

Die Theilung nach Constantins Tode hatte mehr den Anschein einer Ausgleichung von Erbes-Ansprüchen, als die Abzeichen einer klugen Fürsorge für das gemeinsame Wohl, für des Staates Sicherheit und die Erhaltung der alten Reichs-Gränze. Allein der Perser-Krieg, welchen Constantius von seinem Vater ererbte, die Kämpfe, welche schon Constans mit den benachbarten Franken zu bestehen hatte, und die Usurpation des Magnentius b) erinnern an Verhältnisse, wir wir solche im Zeitalter Diocletians fanden. Sie führten daher zu ähnlichen Verfügungen, das ist zur Wahl von Cäsarn, welche den Augustus zu derselben Zeit, als er in dem einen Theile des gefährdeten Reiches beschäftiget war, an dem andern, nicht minder angefochtenen Reichstheile ersetzen sollten. Wie fest auch Constantius am Begriffe eines Allein-Herrschers hing, so nöthigte ihn doch der mit Persien ausgebrochene Krieg zur Wahl eines Cäsars zu schreiten. Denn kaum hatte K. Sapor seinen Gegner in Europa im Bürger-Kriege aufgehalten gewußt, [212] so brach er die mit Constantius verabredete Waffen-Ruhe, und nöthigte den

---

a) Siehe oben S. 144 u. Note 176.

b) Siehe oben S. 149.

wider Magnentius beschäftigten Kaiser, den Neffen Gallus zum Cäsar zu wählen und nach Asien zu senden. a) Mögen auch die Fehler des jungen Mannes noch so groß gewesen seyn, so war er doch ein Schreckbild für die Perser, deren König bald nach dem Tode des Gallus mit neuen Forderungen hervorkam. b) Drohender aber noch als diese Gefahr des Verlustes fern gelegener asiatischer Provinzen war die gleichzeitige Lage der Gränzländer am Rheine und an der Donau, der Landstriche unserer Nachbaren im Westen, Norden und Osten.

Schon während des Krieges mit Magnentius ward Gallien durch die Nachbar-Völker bedroht, c) und schon im ersten Jahre nach der Beendigung desselben hatte Constantius sowohl mit Gaudomar und Vadomar, zweien alemannischen Königen, welche das südliche Gallien verheerten, als auch mit den Lentiensern, einem andern alemannischen Volke, welches über die Gränze nach Rhätien streifte, am Boden-See zu kämpfen. Unerwartet begehrten jene den Frieden, und diese wichen, wenn auch Anfangs Sieger, dennoch später den Waffen der Römer. d) Diese Ereignisse schienen jedoch nur das Vorspiel blutiger Kriege zu seyn. Denn, wie einst unter Marc. Aurel. und in der unheilvollen Regierungszeit des Kaisers Gallienus schienen sich die Völker von Mösien bis Gallien gegen die römische Reichs-Gränze verschworen zu haben. Ober-Mösien litt durch Sarmaten, Pannonien ward von diesen und von den Quaden verheeret, im Rhein-Lande plünderten Franken, Sachsen und Alemannen, Gallien schien verloren, und von den Völkern an der Ober-Donau war wohl kaum zu zweifeln, daß sie in Rhätien und in Norikum eine Beute suchen würden, welche ihren Nachbarn in den Gränz-

354.

---

a) Siehe oben S. 149.

b) Siehe oben S. 153.

c) Siehe oben S. 149.

d) Ammian. Marcell. l XIV. c. 10. XV. c. 4. Chronol. Cod. Theod. p. LIII. Jordan Orig. Slav. p. 21. n. 646.

Ländern so reich zufiel. In dieser allgemein drangvollen Lage schien Ein Kaiser nicht mehr zu genügen, Constantius mußte seinen Argwohn verläugnen, und sein zweiter Neffe, Julian, wurde als Cäsar nach dem am meisten gefährdeten Gallien geschickt. Nur die glücklichen Kämpfe dieses Cäsars gaben seinem Oheime die kriegerische Muße zur Sicherung Illyrikums und Rhätiens. In Rom, wo Constantius seinen Triumph über den beendeten Bürger-Krieg feierte, ver-
357. nahm er die Schreckens-Nachricht, daß die Sueven in Rhätien eingefallen, daß die Quaden Valerien und die Sarmaten das obere Mösien und das zweite Pannonien a) plündernd verwüsten. Am 28. Mai verließ er Rom und zog sich nach Mailand. [213] Als die Pässe durch das rhätische Gebirge verwahrt worden, eilte Constantius gegen Ende des Jahres von Mailand über Trient nach Sirmium. [214] Nachdem während des Winter-Restes die Vorkehrungen zum Kriege mit den Quaden und Sarmaten getroffen waren, und Barbatio, der Heermeister des Fuß-Volkes, die Juthungen, welche in Rhätien eingefallen waren, sel-

---

a) Pannonien wurde frühzeitig (Ptolem. Geog. l. II. c. 15 et 16) in Ober- und Nieder-Pannonien eingetheilt. Eine Linie, welche von dem Punkte, wo sich die Raab nebst einem Neben-Arme der Donau mit dieser vereiniget, bis an die Save, nahe bei der Mündung des Vorbas-Flusses, herabgezogen ward, theilte Pannonien in das westliche oder obere, und in das östliche oder niedere Pannonien. Später hieß Ober-Pannonien auch das erste Pannonien, Nieder-Pannonien aber das zweite Pannonien. Einen Theil von Ober- und von Nieder-Pannonien, welcher von der Mündung der Raab bis an die Drau reichte, machte K. Galerius urbar, und nannte ihn nach seiner Gattin Valerien. Der noch übrige Theil von Nieder-Pannonien oder zweitem Pannonien, nebst dem am ersten Laufe der pannonischen Drau und an der Save gelegenen Theile Ober-Pannoniens, erhielt aber seit Constantin I. vom Haupt-Flusse, der Save, den Namen Savien. (Mannert III. 555 – 557.) Auch Mösien, welches Servien und Bulgarien umfaßte, wurde durch den Fluß Ciabrus, Czibricza, in das obere, westliche und niedere, östliche, getheilt. (Katancsich. Istri adcolarum. Geog. vet. II. 158.) Der östliche Theil hieß auch Klein-Scythien.

des verheerten und sogar die Besatzungen der Städte 358.
anfielen, durch kräftigen Widerstand zurückgeworfen hatte,
a) ging Constantius zur Zeit der Frühlings-Tag- und März.
Nacht-Gleiche über die Donau. Es wurde sowohl das
Land der Sarmaten, die an das zweite Pannonien gränzten, als auch die Landstriche der (Jazygen) Sarmaten, die in der Nachbarschaft von Valerien saßen, verheert, auch in das Land der Quaden, im heutigen österreichischen Marchfelde, in Mähren und in Schlesien, dann in das im heutigen Ober-Ungarn gelegene Quaden-Land, ward vorgedrungen. Verschiedene Völker und Könige bathen um Frieden, den Herren-Sarmaten, die vor vier und zwanzig Jahren sich zu den Victofalen geflüchtet hatten, ward der kaiserliche Schutz zugesichert, und ihnen ein König, Zizais, gegeben. b) Nach diesen Siegen eilte Constantius auch zu den Sarmaten-Limiganten. Zuerst wurden die Amicenser, welche an der Theiß, im heutigen Temeswarer-Bannate, wohnten, bis über die Marosch zurück geworfen, und ihr Land mit Feuer und Schwert heimgesucht. Dieser Erfolg schreckte die östlichen in der heutigen Walachei diesseit der Aluta seßhaften Picenser, daß sie sich die Herrschaft ihrer alten Herren, und die Ueberwanderung an die obere Theiß und die Karpathen gefallen ließen. c) Constantius kehrte im Triumphe nach Sirmium zurück, wo er
sich bereits wieder am 22. Mai befand. d) Durch diese 22. Mai.
Siege, welche in dem geringen Zeitraume von zwei Monaten erfochten wurden, schien für Illyrikum die alte Sicherheit gewonnen, indem die übermüthigen Sarmaten-Limiganten nicht bloß gedemüthiget, sondern auch in einen größern Abstand von der Gränze zurückgedrängt wurden. Allein die Sarmaten blieben, was leicht vorauszusehen war, nicht lange in ihren neuen Wohnsitzen. Sie übten zwar nicht

---

a) Ammian. Marcell. l. XVII. c. 6. Ueber die Chronologie Tillemont. l. c. p. 719.

b) Ammian. Marcellin. l. XVII. c. 12. Jordan. Orig. Slav. I. p. 14 — 17. §. 14, 15, 19 — 27.

c) Amm. Marcell. l. XVII. c. 13. Jordan Orig. Slav. p. 33 u. 34. §. 16 — 19.

d) Chronol. Cod. Theod. p. LVIII.

offene Feindschaft, besetzten aber die Gränz-Länder, schwärmten nach ihrer Gewohnheit wild umher, und ließen, wenn ihnen nicht bald Einhalt gethan würde, große Verwirrungen besorgen. Constantius verließ daher Sirmium,
359. und zog nordwärts nach Valerien. Von dort aus unterhandelte er mit den Ruhestörern. Diese äußerten nur den Wunsch nach friedlichen Wohnsitzen, und kamen zum Akte der Unterwerfung in das kaiserliche Lager; allein unerwartet griffen sie zu den Waffen, und nur eine schnelle Flucht rettete das Leben des Kaisers; das erbitterte Heer der Römer drang aber mit solcher Wuth in die Scharen der Treulosen, daß keiner von diesen am Leben blieb, a) und der Name der Sarmaten-Limiganten aus der Geschichte verschwindet.

Wie durch diese Niederlage Illyrikum von gefährlichen, treulosen Nachbarn befreit wurde, so wirkten auch Julians Siege, wenn gleich im fernern Gallien und im Rhein-Lande erfochten, auf Illyrikums Sicherheit. Denn die Kunde von Julians Krieges-Ruhme erscholl so mächtig durch die fremden Gaue, daß auch die Donau-Völker sich ruhig in ihren Marken hielten, aus Furcht, es möchte der sieggekrönte Cäsar Gallien verlassen, den Ister überschreiten, und auch sie mit seinen sieggewohnten Waffen in ihren Landstrichen heimsuchen. [215] Allein nach Julians Tode verschwand diese Furcht, und die barbarischen Völker schienen mit einer um so größeren Wuth gegen das Reich anzustürmen, je mehr Ueberwindung die bisherige Ruhe ihnen gekostet hatte. Julians nächster Nachfolger, Jovian, scheint noch nicht die volle Kunde von den Bewegungen der barbarischen Völker erhalten zu haben. Ihn beschäftigte der Rückzug aus Asien und die Furcht vor einem möglichen Gegen-Kaiser aus Illyrikum. b) Erst unter Valentinian erkannte man die Gefahr in ihrer ganzen Ausdehnung, und obschon man der entschiedenen Neigung des Kaisers für seinen Bruder Valens wenig günstig war, so drang dennoch

---

a) Ammian. Marcell. l. XIX. c. 11. Chronol. Cod. Theod. p. LX.

b) Siehe Seite 157.

das Heer auf eine Mit-Regentschaft, welcher bald eine neue Theilung der Reichs-Verwaltung folgte. a) Nur dadurch, daß K. Valens den Schutz des Morgen-Landes übernahm, war es möglich, daß K. Valentinian seine ganze Aufmerksamkeit dem Abend-Lande widmen konnte. Wie sehr aber der Schutz des West-Landes die volle Thätigkeit eines Kaisers in Anspruch nahm, zeigen die wiederhohlten Kriege mit den Alemannen.

Der Unmuth über die Geringschätzung, welche sich durch die geringeren Jahres-Geschenke kund gab, ersetzte die Kräfte, welche seit der Niederlage, die die alemannischen Völkerschaften erlitten hatten, noch nicht in dem alten Umfange zurückgekehrt waren. Sie fielen in Gallien ein, 366.
und beschäftigten die römischen Feldherren von Chalons an der Saone bis Chalons an der Marne. Nur mit großer 367.
Kraftanstrengung und nach Benützung von manchen günstigen Augenblicken war es dem Feldherrn Jovinus gelungen, die Feinde über die Gränze zu treiben. b) Während dieser von seinen Feldherren gefochtenen Kämpfe war aber auch K. Valentinian nicht müßig geblieben. Seine Gesetze zeigen ihn uns, besonders in den beiden letzten Jahren, fast immer in der Nähe des Kriegs-Schauplatzes. c) Es galt der Befestigung der Rhein-Gränze, welche wir auch seit dem, kleine Räuber-Anfälle ausgenommen, nicht wieder überschritten sehen. [216] Valentinian trug den Kampf aber auch in das eigene Land der Feinde über. So siegte er im Jahre 368.
368 bei Solicinium, und suchte im folgenden Jahre im 369.
feindlichen Lande den Berg Pirus zu befestigen. d) Was

---

a) Siehe Seite 159.

b) Ammian. Marcell. l. XXVII. c. 1. 2. Chronol. Cod. Theod. p. LXXVIII. Mascov I. 267.

c) Chronol. Cod. Theod. p. LXXVII. LXXIX. LXXX.

d) Ammian. Marcell. l. XXVII. c. 10. XXVIII. c. 2. Cod. Theod. Chronol. p. LXXXV et LXXXVIII. Mannert (III. S. 469) erklärt weder Solicinium noch den Berg Pirus. Buchner (Geschichte von Baiern I. 98) hält Solicinium für Sulz am Nekar, und das

ihm hier mißlungen, erzielte er, nach einem neuen Streif-
374. zuge wider die im Main-Lande seßhaften Alemannen, a)
fünf Jahre später am Ober-Rhein, indem er, Basel gegen-
über, auf alemannischen Boden die Feste Robur erbaute, b)
von wo er aber durch die beunruhigenden Nachrichten aus
Illyrikum für immer abgerufen wurde.

Die Völker-Bewegungen nach dem Tode Julians
hatten nämlich nicht bloß am Rheine, sondern auch an der
Donau das Bedürfniß einer größern Verwahrung der
Reichs-Gränze gezeigt. Es entstanden daher auch an der
370. Donau unter dem Gränz-Befehle des kräftigen Equitius
feste Schlösser zur Aufnahme der Gränz-Truppen. c)
Hiermit stellte sich aber K. Valentinian noch nicht zufrieden.
Wie jenseit des Rheines, so sollten auch jenseit der Donau
auf feindlichem Boden feste Schanzen aufgeworfen, und
durch römische Soldaten besetzt werden. Von Valerien
371. aus wurde die Schanzen-Arbeit begonnen, und, ohne auf
die Beschwerden der Quaden zu achten, fortgesetzt. Diese
rücksichtslose Verletzung ihrer Landes-Marken und noch
mehr der an ihrem Könige mit schändlicher Verletzung der
373. heiligen Pflichten der Gastfreundschaft verübte Mord
empörte die Quaden. Sie verbanden sich mit den freien
Sarmaten, setzten über die Donau, überfielen zur Zeit
der Ernte das Landvolk, und machten große Beute an
Menschen und Thieren. Selbst in der Prätorial-Stadt
Sirmium bereitete sich der Prätorial-Präfect Probus zur
Flucht, und nur die Furcht, daß seinem Beispiele die
übrige Bevölkerung folgen, und die Hauptstadt wehrlos
den Feinden zufallen möchte, gab ihm wieder die Besinnung
und den Muth, die schützenden Mauern auszubessern, und

Castell auf dem Berge Pirus für den Anfang des Heidelberger Schlosses.

a) Ammian. Marcell. l. XXIX. c. 4. Mascov I. 276 — 278. Chronol. Cod. Theod. p. XCII.

b) Ammian. Marcell. l. XXX. c. 3. Chronol. Cod. Theod. p. XCVII.

c) Tillemont. V. p. 53.

die Besatzung durch neue Truppen zu ergänzen. Hierdurch war Sirmium geschützt, das flache Land blieb aber noch immer den barbarischen Verheerungen Preis gegeben. Nur die freien Sarmaten zwang Theodos, dessen gleichnamiger Vater vor vier Jahren von Rhätien aus die Alemannen 370. besiegte, a) als Gränz-Feldherr in Mösien zu einem demüthigenden Frieden. b) 374.

Von diesen Gefahren, welchen Illyrikum ausgesetzt war, erhielt K. Valentinian die Kunde durch den Prätorial-Präfecten Probus, als sich der Kaiser eben im Festungs-Baue von Robur befand. Der nahe Winter und das Mißtrauen gegen den noch immer unbezwungenen Alemannen-König Makrian hinderten des Kaisers schnellen Aufbruch. Als aber mit Makrian Frieden geschlossen war, verließ Valentinian im nächsten Frühlinge die Winter-Quartiere 375. von Trier, und eilte nach der illyrischen Gränze. Als er sich den feindlichen Ländern nahte, kamen ihm Gesandte der Sarmaten entgegen, die ihn um Schonung bathen. Er wollte die Sache nur in dem Lande entscheiden, wo die Einfälle geschahen, und rückte daher nach Carnuntum. Drei Sommer-Monate hielt er sich dort auf, und streifte in das Land der Quaden. Bei Annäherung des Herbstes zog er nach Acincum (Alt-Ofen) zurück, und bezog die Winter-Quartiere in Sabaria (bei Stein am Anger). Auch von hier aus zog er flußabwärts bis Bregetium (bei Komorn). Hier traf ihn eine Gesandtschaft der Quaden, welche um Verzeihung des Geschehenen und um den Frieden warb. In ihrer Rechtfertigungs-Rede erwähnten die Gesandten auch der auf ihrem Gebiethe von ihm aufgeführten Schanze, und massen diesem Eingriffe in ihr Territorial-Recht wenigstens zum Theile das Geschehene zu. Diese nicht ungegründete Rechtfertigung reizte den heftigen Kaiser, sein Zorn äußerte sich in den heftigsten Ausdrücken

a) Ammian. Marcellin. l. XXVIII. c. 5. Chronol. Cod. Theod. p. XC.

b) Ammian. Marcellin. l. XXIX. c. 6. Jord. Orig. Slav. Nro. 685, 689.

und veranlaßte den Blutschlag, durch dessen Folgen er bald darauf das Leben verlor. a)

Die Besorgnisse, welche der unerwartete Tod des tapfern Kaisers auch in unsern Landstrichen anregen mußte, wurden vor Allem durch einen, wie es scheint, schnellen Frieden mit den Quaden gemildert. Mehr aber noch als dieser Friede vermochte die Bereitwilligkeit zu beruhigen, welche Sarmaten und Quaden zum Friedensschlusse brachten. Dieses Zeichen einer aus dem Bewußtseyn der Schwäche hervorgegangenen Friedensliebe sicherte den Frieden an der Donau besser, als solches von den bündigsten Verträgen zu hoffen gewesen wäre. Ueberhaupt schien durch die Kämpfe, welche in den neunzig seit Kaiser Diocletian verflossenen Jahren mit barbarischen Völkern gefochten wurden, die Sicherheit unserer Landstriche gegen äußere Feinde für eine lange Zukunft erstritten zu seyn. Wie oft auch an der Reichs-Gränze nach ihrer ganzen Ausdehnung von Osten nach Westen blutig gefochten wurde, und wie oft auch die Gränz-Länder am Rheine und an der Donau von äußern Feinden angefallen und nach verwüstend heimgesucht wurden; so finden wir doch diese Verheerungen nie in einer solchen Ausdehnung nach dem Binnenlande hin, daß wir daraus schließen müßten, dieselben hätten auch diejenigen Landtheile erreicht, die wir jetzt Kärnten nennen. Die Erfahrungen aus den Kriegsjahren vor Diocletian waren nicht unbenützt geblieben. Man hatte kennen gelernt, daß den Einfällen der beutesüchtigen Nachbarn nur durch schnelle Kraftanstrengung gesteuert werden könne, und die Theilung der Reichs-Aufsicht gestattete eine vielseitigere und, wenn nur der Wille für des Reiches Sicherheit einträchtig war, auch eine allseitige Wirksamkeit zum Schutze der Reichs-Gränze. Sehen wir nach den Ereignissen der letzten fünfzehn Jahre, so werden wir kaum verkennen, daß durch Julian's Siege die Alemannen, durch welche

a) Ammian. Marcellin. l. XXX. c. 5 u. 6. Zosim. l. IV. c. 17. Eckhel. VIII. p. 148. Mascov I. p. 278, 280. Chron. Cod. Theod. p. XCVIII. Tillemont V. p. 69.

Rhätien und Illyrien einst so Vieles gelitten hatte, in einem solchen Grade geschwächt wurden, daß ihre Kraftäußerungen nach Julian's Tode wenigstens dem von ihnen früher geführten Kriege nicht zu vergleichen sind. Die Quaden, gefährliche Nachbarn Pannoniens, wurden durch Constantius auf eine Weise gedemüthiget, daß daraus ihre furchtsame Haltung gegen K. Valentinian erklärbar wird, und von den Sarmaten wurde der kraftvollere Theil, die Limiganten, auf eine Art besiegt, daß sogar ihr Name aus der Geschichte verschwand. An der Unter-Donau und den Mündungen derselben hatten sich endlich die Verhältnisse zu den Gothen, besonders seit den letzten Siegen des Kaisers Valens, auf eine Weise gestaltet, daß das Furchtbare dieses Völker-Bundes, welcher einst die Länder von Klein-Asien bis Illyrien verwüstend durchzog, fast nur noch in der Erinnerung an längst vergangene Zeiten zu leben schien. Allein auch dießmal täuschte die Kurzsicht in das weite Dunkel der Zukunft. Denn in demselben Zeitpunkte, in welchem sich unsere Voraltern für eine lange Reihe von Jahren vor äußern Feinden gesichert glauben mochten, bereiteten sich im Nord-Osten der Unter-Donau die Ereignisse, welche Zeiten herbeiführten, in welchen es sich nicht mehr um einzelne Gränz-Kriege, nicht mehr um das Uebergreifen beutesüchtiger Nachbarn, und nicht mehr um abenteuerliche Raubzüge einzelner Völkerschaften, sondern um das Ueberwandern ganzer Völker, um bleibende Niederlassung derselben auf römischem Boden, und um die Gründung deutscher Herrschaft auf den Trümmern des römischen Reiches handeln wird. Wir sind angelangt bei der großen Epoche der **Völkerwanderung**, und **wollen nun den Anlaß derselben, ihr Beginnen, ihren Fortgang und ihre Folgen, jedoch mit steter Rücksicht auf die Geschicke unseres Vaterlandes, betrachten.**

Seit dem letzten durch K. Valens mit den Gothen geschlossenen Frieden a) waren mehr als sechs Jahre verflossen, ohne daß von einem Anfalle der Gränze an der Unter-Donau Etwas zu vernehmen war, da verbreitete sich im

Die große Völkerwanderung.

a) Siehe S. 160.

376. Jahre 376 der unerwartete Ruf, daß sich die nordischen Völker in einer ungewöhnlichen Aufregung befänden, daß in der ganzen Landstrecke, den Markomannen und Quaden gegenüber, bis hin an das schwarze Meer eine Menge wilder und bisher unbekannter Nationen, durch eine überraschende Gewalt aus ihren bisherigen Wohnsitzen getrieben, mit Weib und Kindern am Donau-Strome umherschwärmen. Die erste Kunde davon nahm man gleichgültig auf, weil man gewohnt war, aus jenen Gegenden keine andern Nachrichten zu hören, als, daß die dortigen Kriege entweder ganz beendet, oder wenigstens auf eine lange Zeit beigelegt seyen. Allein von Tage zu Tage mehrte sich das furchtbare Gerücht, und fand endlich die volle Bestätigung durch die Ankunft fremder Gesandten, welche dringend bathen, ein vertriebenes Volk doch jenseit der Donau wohnen zu lassen. a) Diese Gesandten gehörten dem Volke der Terwinger an, denn auch die gothischen Völkerschaften schreckte die Kunde, daß eine bisher ganz unbekannte Menschen-Gattung, wie ein Sturmwind, der von hohen Bergen stürzt, aus einem entlegenen Winkel der Welt herbeigeführt worden, und Alles vor sich her zertrümmere und verheere. b)

Die Hunnen. Diese schreckliche Menschen-Gattung, die erste Quelle und Veranlassung zu mannigfachen Leiden und jahrelanger Verwirrung, waren, wie die spätere Erfahrung lehrte, die schrecklichen Hunnen. Ihr fester Körperbau und ihre Fetthälse gaben ihnen eine so sonderbare Leibes-Gestalt, daß man sie für stehende, vierfüßige Thiere, oder für plump-zugehauene Brücken-Pfähle ansehen konnte. Da man den Kindern gleich nach der Geburt tiefe Einschnitte in die Wangen machte, so hinderten die runzelichten Narben das Wachsen des Barthaares. c) Schwärzlich war ihre Farbe, ihre Augen waren klein, und ihr Gesicht glich mehr einem unförmlichen Klumpen, als einem menschlichen Antlitze. d) Wie ihr Aeußeres häßlich war, waren auch

---

a) Ammian. Marcell. l. XXXI. c. 4.
b) Ammian. Marcell. l. c. c. 3.
c) Ammian. Marcell. l. c. c. 2.
d) Jordan. de reb. get. c. 24. Siehe auch Note 221.

ihre Sitten wild. Sie kannten weder das Bedürfniß des Feuers, noch das gewürzter Speisen. Nur Wurzeln wild wachsender Pflanzen und halbrohes Fleisch von jeder Thier-Gattung, welches sie auf dem Rücken ihrer Pferde mürbe ritten, waren ihre Nahrung. Sie hatten keine Häuser, ja nicht einmal eine mit Schilf bedeckte Hütte. Ihre Bekleidung war eine Kutte von Leinwand oder Marder-Fellen. Einen Kleider-Wechsel kannten sie nicht, den Kopf bedeckten sie mit gebogenen Helmen, die Schienbeine mit Ziegen-Fellen, und zu ihren Schuhen nahmen sie sich kein Maß, und konnten daher auch nicht sichern Schrittes gehen, Tag und Nacht kamen sie nicht von ihren unansehnlichen aber dauerhaften Pferden, kauften und verkauften, aßen und tranken reitend, und legten sich sogar auf den breiten Rücken ihrer Pferde, um zu schlafen und nach Herzenslust zu träumen. Auch ihre Volks-Versammlungen hielten sie beritten. Ihr Angriff war rasch, und wenn sie sich in ein förmliches Gefecht einließen, so geschah jener in keilförmiger Form und mit einem fürchterlichen Kriegs-Geschrei. In die Ferne schoßen sie mit Pfeilen, die vorn mit zugespitzten Knochen künstlich beschlagen waren, in der Nähe wußten sie aber, indem sie dem Säbelhiebe auswichen, ihren Feind so geschickt in gewundene Rockzipfel zu verstricken, daß er bei aller Bemühung weder von der Stelle gehen noch reiten konnte. Den Feldbau kannten sie nicht, sondern wanderten auf ihren Wägen herum, welche ihren Familien statt der Häuser dienten. Es war daher auch Keiner im Stande, seinen Geburtsort anzugeben. Selbst bei einem Waffen-Stillstande durfte man ihnen nicht trauen, da sie immer unbeständig, und bei jedem Lüftchen einer günstigen Hoffnung veränderlich waren, und nur dem Triebe ihrer wilden Heftigkeit folgten. In ihren Reden waren sie trügerisch und zurückhaltend, kannten kein Religions-Gefühl, und waren so veränderlich und zum Zorn geneigt, daß sie ihren Freunden an Einem Tage mehr als einmal ohne Anlaß die Freundschaft auffsagten, aber auch ohne Anlaß die Hände zum Frieden bothen. a)

---

a) Ammian. Marcell. l. XXXI. c. 2.

Nach dem Zeugnisse ihres Zeitgenossen, Ammianus Marcellinus, a) wohnten sie über der Palus Möotis b) und bis hin an das Eismeer. Nach den Angaben späterer Griechen dehnten sie ihre Wohnsitze zwischen dem Tanais (Don), der Palus Möotis und dem Kaukasus, c) und selbst bis an den Imaus aus. d) Sie streiften bis nach Persien herab, e) und bildeten ein großes Völker-Geschlecht mit vielen einzelnen Völkern. f) Ob sie von der Urzeit her in den genannten Landstrichen saßen, oder ob sie später dahin eingewandert seyen, und zwar ob aus dem asiatischen Osten oder vom Norden herab, g) als ein uralisches Volk, h) scheinet das Alterthum nicht ermittelt zu haben. Ihr Erscheinen erregte Schrecken, ihr Walten war furchtbar, und man verfiel daher leicht auf abenteuerliche Sagen über ihre Herkunft von Alrunen und bösen Geistern, [217] oder

---

a) l. c.

b) Asowisches Meer.

c) Procopius de bello Gothico l. IV. c. 5. p. 185 (574).

d) Agathiae Scholastici de Imperio et rebus gestis Justiniani Imperatoris. l. 5. S. S. Byz. III. p. 107 (154).

e) Agath. l. c. l. III. p. 55 (77) 85 (121, 122) 96 (137) Excerpta ex Historia gothica Prisci Rhetoris et Sophistae S. S. Hist. Byz. I p. 43 (64).

f) Procop. l. c. c. 3. p. 182 (570) c. 5. p. 185 (574) c. 4. p. 184 (572). Agath. l. c. p. 107 (154). Memoriae Populorum, olim ad Danubium, Pontum Euxinum, Paludem Moeotidem, Caucasum, Mare Caspium et inde magis ad Septemtriones incolentium e Scriptoribus Historiae Byzantinae erutae et digestae a Joanne Gotthilf Strittero. T. I. p. 451. Daher auch die Verschiedenheit der Namen, unter welchen die Hunnen bei den Alten vorkommen. Stritter l. c. p. 451.

g) Hunni, quos veteres Neuros nominabant, ad montes Riphaeos habitantes, ex quibus Tanais in paludem Moeotida fluens aquas suas immittit. (Philost. l. IX. c. 17.)

h) Schaffarik slawische Alterth. I. 323.

begriff sie unter dem allgemeinen, vielumfassenden Namen der Scythen. [218]

Erst im achtzehnten Jahrhunderte glaubte der französische Gelehrte und Orientalist, Joseph de Guignes, a) in chinesischen Jahrbüchern die Stammväter der Hunnen gefunden zu haben. Diesen Jahrbüchern zufolge soll nämlich im Norden von China, in der heutigen Mongoley, ein Hirten-Volk, die Hiongnu, gelebt haben, dessen einzelne Horden sich 1230 vor Chr. näher an einander schloßen, Eroberungen anfingen, und endlich dem chinesischen Reiche so gefährlich wurden, daß sich die Chinesen durch die große Mauer wider sie zu schützen suchten. Nichts desto minder sey die Macht der Hiongnu durch die Unterwerfung der Nachbar-Völker (seit 209 vor Chr.) gestiegen, endlich habe auch China sich zu einem schimpflichen Tribute verstehen müssen, und das Reich der Hiongnu soll sich von Korea und dem japanischen Meere bis an die östliche Gränze von Kaptschack, vielleicht sogar bis zur Wolga erstreckt, und selbst einen Theil von Sibirien umfaßt haben. Der Abfall der unterworfenen Völker habe endlich den Verfall des Reiches der Hiongnu herbeigeführt, und das Oberhaupt derselben, Tanju genannt, habe sich 50 Jahre vor Chr. genöthiget gesehen, dem chinesischen Kaiser den Eid der Treue zu leisten. Neue Zwietracht unter den Horden führte zur Trennung. Acht Horden hätten sich, 48 Jahre nach Chr., von den übrigen getrennet, und unter chinesischem Schutze den Staat der südlichen Hiongnu gebildet, die übrigen seyen aber von den Siempi, einem Nomaden-Volke, unterworfen worden; ein großer Theil sey endlich nach Westen gezogen, und habe am Jaik das Reich der westlichen Hiongnu gegründet. Das Vordringen der im dritten Jahrhunderte durch die Topa wieder verdrängten Siempi habe die westlichen Hiongnu zur neuen Flucht genöthiget, sie hätten den Imaus überstiegen, und sich dann in zwei große Abtheilungen getheilt. Die einen seyen an

a) Geb. 19. Nov. 1721 gest. 19. März 1800. Biograph. univ. T. XIX. p. 99. De Guignes Histoire generale des Huns etc. Paris. 1756 — 1758.

den Oxus gezogen, hätten sich am caspischen Meere, in Sogdiana, niedergelassen, hätten weiße Hunnen, oder Nephthaliten, auch Ephthaliten geheißen, und besonders 460 bis 487 nach Chr. heftige Kriege mit den Persern geführt. Die andere größere Abtheilung sey aber nach den östlichen Ufern der Wolga gezogen, und sey das Stammvolk der spätern europäischen Hunnen geworden. a)

De Guignes fand sowohl in Frankreich als auch in Deutschland mannigfachen Widerspruch; b) und seine Vorgeschichte der Hunnen bedarf jedenfalls noch einer größern historischen Beglaubigung. Allein auch die Geschichte ihres Ueberganges nach Europa ist durch Mährchen entstellt. Wie die Hunnen ihren Nachbarn jenseit der Palus Möotis unbekannt gewesen, so sollten entgegen auch sie dieses Sumpfmeer als die Gränze der Welt angesehen haben. Erst ein wildes Rind, welches von den Hirten über das Wasser verfolgt wurde, oder ein Hirsch, welchem die Jäger von Furth zu Furth nachsetzten, soll den Weg nach dem jenseitigen Ufer gewiesen haben. [219] Allein die Hunnen bedurften solcher Wegweiser nicht. Einem Nomaden-Volke mangelt nie die Wanderlust, und der nächste Anlaß mag von Ost und Nord durch vordringende Volksstämme gekommen seyn. Schwerlich wurde auch, nachdem die Wolga überschritten war, die Palus Möotis nur an einer Stelle überschifft. Der Don, die Lagunen, welche derselbe

---

a) De Guigues l. c. Georgii Pray Annales veteres Hunnorum, Avarum, et Hungarorum. Vindob. 1761. p. 8 — 63. Gibbon. c. 26. Chr. Gatterer allg. Weltg. p. 488 u. f. f. Joh. Müller vier und zwanzig Bücher allg. Gesch. X. c. 6. Bekh Weltg. II. p. 509 n. X. u. Rotteck IV. p. 35. Rehm Handb. der Gesch. des Mittelalt. I. p. 121 a. Weltg. L. S. 286 u. f. f. Encyklop. v. Ersch u. Gruber II. Sekt. XII. S. 106.

b) Biogr. univers. l. c. p. 100. De Guignes Hist. IV. p. 345 etc. Rehm a. a. O. S. 125 a. Weltg. a. a. O. S. 287 u. d. Encyklop. v. Ersch u. Gruber a. a. O. S. 107.

an seiner Mündung aufschwemmt, gewährten leichtere Uebergänge und feste Stützpunkte derselben, [220] und an den Küsten des schwarzen Meeres, in welches sich die Palus Möotis mündet, konnte es wohl nie an Schiffen fehlen, um die Barbaren nach Europa zu übersetzen. a) Der erste Angriff galt benachbarte, vielleicht verwandte Stämme, 374. [221] und, nachdem diese unterworfen waren, zogen die verstärkten Horden gegen die Alanen, welche am Tanais (Don) wohnten. Wer sich nicht unterwerfen wollte, erlag nach langem Kampfe, oder verließ die Heimath. Die Zurückgebliebenen stießen zum Heere der Hunnen, die nun unter ihrem Könige Balamir die Greuthungen überfielen, b) welche an die Alanen gränzten, und von Einigen zu den Ost-Gothen gezählt, c) von Andern aber für dieselben mit diesen gehalten werden. d)

Die Ost- und West-Gothen.

Es ist eine vielleicht sehr alte deutsche Sitte, die Zweige eines und desselben Volkes nach der Verschiedenheit ihrer Wohnsitze verschieden zu benennen. In solcher Art kennen wir die Ost- und Westphalen, und im sächsischen Britannien die Landstriche Esser, Suser, Wesser und Ostangeln. Auch die Gothen theilten sich in Ost- und West-Gothen. e) Ob diese Namen-Scheidung schon der frühesten Zeit angehöre, und schon in den frühesten Wohnsitzen Statt gehabt habe, oder erst dann entstanden sey, als sich die Gothen in den Ländern ober dem schwarzen Meere und in dem trajanischen Dacien ausdehnten, läßt sich nicht entscheiden. Für die spätere Zeit spricht die Angabe des Geschichtschreibers Jordanes [222] und der Umstand, daß sie damals schon ausgedehntere oder doch bleibendere Wohnsitze hatten. In diesen Wohnsitzen wurden

---

a) Jordan. Orig. Slav. c. 24 §. 2.

b) Ammian. Marcellin. l. c. c. 3. Jordan. l. c. c. 24.

c) J. B. Mascou a. a. O. S. 280. Wilhelm Germanien S. 264. Aschbach S. 21. Mannert III. 367.

d) Allg. Weltg. LXXXI. S. 256. Gatterer allg. Weltg. S. 434. Zeuß a. a. O. S. 407.

e) Aschbach a. a. O. S. 20, 21. Siehe Note 222.

nun die Stämme, welche ober dem schwarzen Meere und herab bis an den Dniester wohnten, Ost-Gothen, die Stämme dagegen, welche im Westen des Dniesters wohnten, West-Gothen genannt. [223] Um jedoch, wie es scheint, die Landstriche noch genauer zu bezeichnen, nannte man die Ost-Gothen auch Greuthungen d. i. Steppen-Bewohner; a) die West-Gothen aber Terwinger d. i. Waldbewohner. b) Erst dann, als die Gothen in den Wirren der Völkerwanderung auch diese Wohnsitze änderten, zum Theile nach dem fernsten Westen Europa's gezogen waren, und nur zum Theile sich wieder in Osten erhoben hatten, kam an die Stelle der specielleren Namen der Greuthungen und Terwinger wieder die allgemeine Bezeichnung der Ost- und West-Gothen. Daher kennet Ammianus Marcellinus, der Zeitgenosse des Hunnen-Einfalles, und Zosimus, der zwar später lebte, aber aus früheren Quellen schöpfte, nur die Greuthungen und Terwinger, wogegen der noch spätere Jordanes nur noch die Namen der Ost- und West-Gothen erwähnet.

Die Balthen u. die Amaler.

Unter den West-Gothen ragte vor allen das Geschlecht der Balthen (der Kühnen), c) unter den Ost-Gothen das Geschlecht der Amaler (der Makellosen) d) hervor. e) Lange gaben die Amaler ihrem Volksstamme den König, [226] bis endlich Hermanrich, ein Zeitgenosse des K. Constantin I., alle seine Vorfahren durch den Umstand der Eroberungen übertraf. Nachdem er sich die gesammten Gothen und auch die Neben-Völker unterworfen hatte, zog er auch gegen die Heruler unter ihrem Könige Alarich. Sie saßen an der Palus Möotis, und waren ein schnell bewegliches, jedoch deßhalb übermüthiges Volk. Ihre leichte

Hermanrich.

---

a) Greutungi, Griutingi, Griutungi, Griutungö von Grint — Grieß, Bewohner der Sandgegenden, Steppen. (Zeuß a. a. O. S. 407)

b) Tervingi von Triu-Baum, Trevingi, Trivingi Bewohner der Waldgegenden. (Zeuß a. a. O. S. 407.)

c) Baltha id est audax (Jordan. de reb. get. c. 29.)

d) Aschbach a. a. O. S. 21.

e) Note 222.

Bewaffnung galt überall als Muster, und wie oft sie bisher auch Kriege führten, so blieben sie doch immer Sieger. Nur dem ausdauernden Muthe der Gothen vermochten sie nicht zu widerstehen, und sie mußten sich, den übrigen Völkern gleich, Hermanrich's Herrschaft unterwerfen. Nach dem Siege über die Heruler wendete dieser die Waffen wider das zahlreiche Volk der Wenden; und nachdem sich auch diese, ungeachtet des anfänglichen Widerstandes, ergeben hatten, wurden endlich auch die Aestier, die an den Küsten der Ostsee saßen, überwunden, und Hermanrich's Reich erstreckte sich nun vom Don bis an die Theiß, und von der Donau bis an die Ostsee. a)

Die Hunnen wider die Greutbungen.

Auf diesem Höhepunkte des Glückes vernahm der mächtige Gothen-König die Nachricht von dem Andringen der Hunnen. Zu der von außen drohenden Gefahr kam aber auch persönliches Unglück. Ein Roxolane, dessen Volk ebenfalls zu den von Hermanrich unterworfenen Nationen gehörte, ging zu dem Feinde, wahrscheinlich zu den Hunnen, über. Der Ueberläufer muß zu Hermanrich in einem besondern Verhältnisse gestanden haben, denn nur auf diese Weise wird es begreiflich, wie der König über die Untreue sich in solcher Art entrüsten konnte, daß er an dem unglücklichen Weibe des Ueberläufers eine grausame Rache nehmen, und selbe durch Pferde zerreissen ließ. Diese Grausamkeit empörte die Brüder der Unglücklichen, und wenn auch der Mord-Anschlag auf das Leben des Königs mißlang, so kränkelte Hermanrich doch an der erhaltenen Wunde, und das Bewußtseyn seines Siechthums, vereint mit den gehäuften Nachrichten von dem Vorrücken der Hunnen, schwächte seinen anfänglichen Muth in solcher Art, daß er, hundert und zehn Lebens-Jahre zählend, einem, wie es schien, eben so unvermeidlichen als fürchterlichen Geschicke durch einen freiwilligen Tod zuvorkommen zu müssen glaubte. b) Sein Nachfolger Vithimir gewann durch Geld einen hunnischen

---

a) Jordan l. c. c. 23. Aschbach a. a. O. S. 22.

b) Jordan l. c. c. 24. Ammian. Marcellin. l. XXXI. c. 3.

Volksstamm, und widerstand mit Hilfe desselben den vereinten Hunnen und Alanen; erlag aber endlich doch der Uebermacht mit Verlust seines Lebens, und da sein Sohn Viderich noch im Kindes-Alter war, der Andrang auch zu schnell und zu gewaltig kam, so zogen sich die beiden Feldherren Alathens und Saphrax an den Dniester, welcher die Greuthungen von den Terwingern schied. a)

Die Hunnen gegen die Terwinger.

Nun erkannte auch Athanarich, der Terwinger-Fürst, b) die Nähe der Gefahr. Deßhalb baute er am Dniester ein festes Lager, und sendete ein Heer voraus zur Beobachtung der Feinde; allein die Hunnen umgingen das Heer, setzten bei Mondesschein über die seichten Stellen des Flusses, und trieben Athanarich in eiliger Flucht auf die steilen Gebirge. Als dadurch der nächsten Gefahr ausgewichen war, suchte sich Athanarich durch eine Mauer zu schützen, welche an der Gränze der Taifalen vorüber, vom Pruth bis an die Donau gezogen wurde; der größere Theil seines Heeres beschloß aber, in weiter Entfernung von den Barbaren, neue Wohnsitze zu suchen. Die schicklichste Zufluchtsstätte schien Thracien zu biethen, denn das Land gewährte grasreiche Fluren, und die breite Donau schützte vor den jenseitigen Barbaren. Dem Beschlusse der Auswanderung traten in der Folge auch andere Gothen bei, und so erschienen denn,
376. wie ich oben erzählte, im Jahre 376 die Flüchtlinge unter Anführung des Alavivus an den Ufern der Donau mit der demüthigen Bitte, sie jenseits aufzunehmen, und mit dem

---

a) Ammian. Marcellin. l. XXXI. c. 3.

b) Die Terwinger oder West-Gothen hatten sich schon vor Hermanrich's Tode von den Greuthungen oder Ost-Gothen getrennt: Quum adversam ejus (Ermanarici) valetudinem captans Balamir rex Hunnorum, in Ostrogothas movit procinctum; a quorum societate Vesegothae discessere, quam dudum inter se juncti habebant. (Jordanes l. c. c. 24.) Isidor. Hispalens. setzt den Anfang der Herrschaft Athenarich's in das fünfte Jahr des K. Valens, also in das Jahr 368: anno quinto imperii Valentis, primus Gothorum gentis administrationem suscepit Athanaricus (Chronicon. p. 710).

Versprechen, sich nicht nur ruhig zu verhalten, sondern im Nothfalle auch Hilfs-Truppen zu stellen. a)

Die Wanderung der Terwinger (West-Gothen).

Die Aufnahme zahlreicher Barbaren-Horden war keine neue Erscheinung, sie ging aber doch immer von den Kaisern aus, und die Gränz-Feldherren, eingedenk der Pflicht, die Reichs-Gränze vor Einfällen zu schützen, wagten auch nicht, über die Bitte der hilfsbedürftigen Terwinger selbst zu entscheiden, sondern wiesen die Sache an den kaiserlichen Hof. Lange war man in Antiochien, wo sich K. Valens dazumal der Perser wegen befand, unschlüssig, was in der bedenklichen Sache zu thun sey. Endlich siegte die Eifersucht gegen die beiden Neffen, Gratian und Valentinian II., welche im Abend-Lande herrschten, die Eitelkeit und die Habsucht. Hoch erhoben die Schmeichler das Glück des Kaisers, dem nun von dem äußersten Ende der Erde so viele unterthänige Krieger zugeführt würden. Seine Armee müsse durch eine so glückliche Verbindung eigener und fremder Macht unbezwinglich werden, und da die Provinzen bisher jährlich Rekruten zu stellen hatten, so dürfte man nun dieses in eine Geld-Abgabe umändern, so würde dadurch dem kaiserlichen Schatze eine beträchtliche Summe zuwachsen. [225] Man ging in der Schmeichelei oder Verblendung so weit, daß man die Gränz-Feldherren, welche einen Theil der Gothen, die, des Zuwartens müde, eigenmächtig über die Donau setzten, aufgerieben hatten, ihres Amtes entsetzte, und sogar an ihre Hinrichtung dachte, weil sie, wie des Kaisers Günstlinge sagten, zwar im Kriege brauchbar, aber Leute ohne Staats-Klugheit seyen. [226]

In dieser Bethörung und voll fröhlicher Hoffnung ließ man Leute an die Donau abgehen, um die fremde Volks-Masse herüber zu schiffen, und man war äußerst sorgsam, ja nicht einen Verwüster des Römer-Reiches, wäre er auch tödtlich krank, jenseit des Flusses zurück zu lassen. Sobald einmal die Bewilligung des Kaisers, sich in Thracien nieder zu lassen, eingelangt war, drangen auch die

---

a) Ammian. Marcell. l. XXXI. c. 3 et 4.

Barbaren mit solcher Gewalt nach dem jenseitigen Ufer, daß das Uebersetzen auf Schiffen, Flößen und in ausgehauenen Bäumen mehrere Tage und Nächte fortdauerte, und viele der Ungeduldigen, welche die Donau durchschwimmen wollten, in den Fluthen ihr Leben verloren. Die Zahl der Ueberwanderer war so groß, daß die Beförderer dieser unheilvollen Ueberfahrt, wie oft sie auch die Zahl der Barbaren zu berechnen suchten, von diesem Unternehmen stets wieder abstanden, und daß man die Erzählung von dem ungeheuern Heere des Xerxes nicht weiter für eine Uebertreibung hielt. a)

Kaiser Valens war, als er die Aufnahme der Terwinger in Thracien bewilligte, nicht ohne Vorsicht zu Werke gegangen. Die Niederlegung der Waffen ward als unerläßliche Bedingung der Aufnahme festgesetzt. Vor Allem sollte derjenige Theil der Bevölkerung, welcher zu den Waffen unfähig war, übergesetzt, und auf römischem Gebiethe vertheilt werden, um gleichsam als Geißeln für die Nachfolgenden zu dienen. Dann sollten Truppen den Strom entlang aufgestellt werden, und wachen, damit Niemand bewaffnet überschiffe. Allein die Gränz-Wächter dachten mehr auf ihren Vortheil, und mehr auf die Befriedigung ihrer Leidenschaften, als auf die gewissenhafte Erfüllung des kaiserlichen Auftrages, und es gelang den Terwingern auf die mannigfachste Weise, sich die Beibehaltung ihrer Waffen zu erkaufen. b) Zu spät erwog man die Unzahl der Barbaren, welche man nun, mitten im Frieden, freiwillig in das römische Gebieth aufgenommen hatte, und verweigerte daher den Greuthungen, die unter König Widerich und den Feldherren Alatheus, Safrax und Farnobius ebenfalls um Aufnahme bathen, den Uebergang. c)

Dieses scheinet aber auch Alles gewesen zu seyn, was man zu thun beliebte, um dem Uebel zu steuern, welches

---

a) Ammian. Marcell. l. c. c. 4. Eunap. p. 14 (19 und 20).

b) Eunap. p. 14 (19, 20). Zosim. l. IV. c. 20.

c) Ammian. Marcell. l. XXXI. c. 4.

von den Unbefangenen, den Einsichtsvollen, und selbst vom K. Valens geahnet wurde. Statt des Kaisers kluge Maßregel zu beobachten, und den Einwanderern, wenigstens im Anfange und bis sie die ihnen zugewiesenen Landstriche selbst bearbeiten konnten, Lebens-Mittel zu reichen, benutzten Lupicinus, der Comes in Thracien, und Maximus, der zweite Feldherr, die Noth der Fremden auf die schändlichste Weise zur Selbstbereicherung, trieben niederträchtigen Handel mit Lebens-Mitteln, und steigerten die Noth auf einen solchen Grad, daß ihre Habsucht überall Hunde aufzutreiben suchte, um selbe gegen Sclaven zu verkaufen, als welche sich selbst die Söhne der vornehmsten Terwinger hingeben mußten. [227] Diese bemerkten gar bald, daß es nur auf ihre Habe abgesehen sey, und die Unbilden, welche sie bei ihrem drückenden Mangel dulden mußten, schienen ein Hohn ihrer traurigen Lage zu seyn. Da diese nun deutlich zu verstehen gaben, daß sie sich gegen so treulose Bedrückungen Hilfe verschaffen würden, so machte Lupicinus Anstalt, sie durch seine Truppen zu zwingen, ihre Wanderung fortzusetzen; allein Fritigern, welcher nebst Alavivus den Terwingern vorstand, war auf jeden möglichen Fall vorbereitet, und rückte langsamen Schrittes vor Marcianopel, um sich desto sicherer mit den Greuthungern zu vereinen, die nun, während die Achtsamkeit ganz auf die Terwinger gerichtet war, unbemerkt die Donau auf Flößen überfuhren.

In Marcianopel wurden nur die beiden Heerführer Alavivus und Fritigern mit ihren Trabanten eingelassen, den übrigen Gothen wurden die Thore verschlossen, und ihre Bitten, sie als Unterthanen und als friedliche Leute zum Ankaufe von Lebens-Mitteln in die Stadt zu lassen, standhaft zurück gewiesen. Es kam hierüber zum Wort-Gezänke, und endlich zum Gefechte, in welchem die Gothen, die ohnehin durch die erlittenen Unbilden erbittert waren, die erschlagenen Römer ausplünderten. Lupicinus erhielt die Kunde von dem, was vorgefallen war, beim Trink-Gelage, und befahl trunken, wie er war, die Trabanten der beiden gothischen Heerführer zu tödten, und auch diese retteten sich nur durch die Versicherung, daß sie allein ihre

Landsleute zu beruhigen vermögen würden. Frohlockend wurden Alavivus und Fritigern von den Ihrigen aufgenommen, und nachdem sie sich auf ihre Pferde geschwungen, wurden die Krieges-Fahnen erhoben, das Heer begann den fürchterlichen Schlacht-Gesang, und es bildeten sich Räuber-Horden, welche Dörfer mit Raub und Brand verwüsteten, und weit und breit Alles verheerten, was auf ihrem Wege lag. Das Heer, mit welchem sich Lupicinus ihnen entgegen setzte, wurde vernichtet, und nur der elende Feldherr allein rettete sich hinter die Mauern von Marcianopel. Vor diesen vereinigte sich Fritigern mit einer andern Abtheilung von Gothen, die man lange vorher in Hadrianopel aufgenommen, und nun viel zu spät nach Asien übersetzen wollte. Fritigern's Grundsatz: „Friede den Mauern" fand bei den Gothen, welche in der Belagerungs-Kunst ohnehin nicht erfahren waren, leichten Eingang. Sie zerstreuten sich daher in Thracien umher, fanden in kurzer Zeit Wegweiser, die ihnen die reichsten, besonders die mit vielen Lebens-Mitteln angefüllten Dörfer anzeigten. Täglich fanden sich zu ihnen neue Scharen ihrer Landsleute, theils solche, die als Sclaven verkauft wurden, theils solche, die sich, vom äußersten Hunger getrieben, einst für ein ärmliches Stück Brot, oder für einen Trunk schlechten Weines selbst als Sclaven hergegeben hatten. Zu diesen kamen noch eine Menge Bergleute aus den Gold-Minen, die nicht mehr im Stande waren, die ihnen zugemutheten drückenden Abgaben zu erlegen. Sie wurden nützliche Wegweiser in den ihnen wohlbekannten Gegenden, auch die geheimsten Schlupfwinkel wurden entdeckt, und nichts, als was ganz unzugänglich und entlegen war, blieb bei solchen Wegweisern verschont. Ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes ward Alles niedergemacht, Alles mit Feuer und Schwert verheert, säugende Kinder riß man von der Mutter-Brust, um sie zu erwürgen, die Mutter aber als Sclavin wegzuschleppen. Weiber sahen ihre Männer vor ihren Augen ermorden, Knaben und Jünglinge wurden über die Leichnahme ihrer Aeltern hingeschleift, und selbst alten Männern, wie laut sie auch, lebenssatt, um ihren Tod gebethen, erlaubte man nur, die letzte Thräne in die Asche

ihrer Häuser hinfallen zu lassen, und führte sie dann mit gefesselten Händen als Sclaven ins Ausland. a) Dieß waren also die ersten Früchte jener Aufnahme der Terwinger auf römischen Boden, von welcher man nur Ruhm, Geld-Gewinn und neue kriegerische Schutz-Mittel vorhersagen zu dürfen glaubte! Der Schauplatz des namenlosen Elendes war freilich noch fern von unserm Vaterlande; allein nach kurzer Zeit werden wir das vielarmige Unglück bis hart an unsere Gränz-Alpen vorgerückt sehen, und noch mehr in der Folge erkennen, wie in diesen Vorfällen, wenn ihr historischer Schauplatz auch noch ferne von unsern Voraltern war, dennoch der Grund zu den Umwälzungen gelegen habe, durch welche auch die Geschicke unseres Vaterlandes entscheidend bedingt und mannigfach verändert wurden.

Die Nachricht von der Verheerung Thraciens erhielt Kaiser Valens in Antiochien. Eilig wurden mit Persien Unterhandlungen angeknüpft, wider die Gothen aber die beiden Feldherren Profuturus und Trajan abgeordnet. Glücklich trieben diese den Feind über den Hämus zurück, und befestigten die dortigen Gebirgs-Päße, theils um den Barbaren den weitern Weg zu verschließen, theils um die Ankunft Frigerid's abzuwarten, welcher auf Valens Bitte vom K. Gratian gesandt wurde, um mit einem Hilfs-Corps aus Pannonien und aus den jenseit der Alpen gelegenen Provinzen den morgenländischen Reichstheil vom Untergange zu retten. Bei der Stadt Salicis in Klein-Scythien vereinigten sich die beiden Heere. Nicht fern davon standen die Gothen hinter ihren festen Wagen-Burgen, und zogen ihre zerstreuten Horden an sich. Es kam zu einer mörderischen Schlacht, der Verlust war auf beiden Seiten groß, der Sieg aber unentschieden. b) Ein Theil des römischen Heeres zog sich nach Marcianopel, ein anderer hielt aber

a) Ammian. Marcell. l. XXXI. c. 4, 5, 6. Jordan. l. c. c. 26. Eunap. l. c. p. 14. (20, 21). Hieron. Chron. p. 517. Cedren. VIII. p. 247 (313). Theophan. p. 44. (55). Idat. Descriptio Consulum p. 94.

b) Ammian. Marcell. XXXI. c. 7.

noch fortwährend die Gebirgs-Pässe besetzt, so, daß die Barbaren durch den Mangel an Lebens-Mitteln in die äußerste Noth geriethen und Abhilfe bei Hunnen und Alanen suchten. Dieses bewog den neuen durch den K. Valens aus Asien gesandten Feldherrn Saturninus, die einzelnen Heeres-Abtheilungen zum Widerstande zu vereinen. Weil aber dadurch die Gebirgs-Pässe geöffnet wurden, so stürzten sich die Barbaren, wilden Thieren gleich, in die Ebenen von Thracien herab, und erfüllten das Land, von der Donau bis an das Gebirge Rhodope und bis an die Meerenge, mit allen Gräueln, die sich bei Raub, Brand, Mord und bei der Mißhandlung freier Menschen nur immer denken lassen. [228] Nur gering erscheint gegen solche Unfälle der Vortheil, welchen Frigerid über einen Theil der Greuthungen und über die Taifalen gewann, a) und die Rettung des östlichen Europa schien nur noch von der kraftvollen Mitwirkung des abendländischen Kaisers abzuhängen.
378. Ungefähr in der Mitte des Frühlinges drei hundert acht und siebenzig trat dieser den Zug nach dem Osten an; allein die Lentienser, welche bereits im Februar über den gefrornen Rhein in Gallien eingefallen waren, und nun den Abzug der gallischen Truppen vernommen hatten, erneuerten den Einbruch, und nöthigten den Kaiser, Halt zu machen, und auch die Truppen, welche bereits nach Pannonien abgegangen waren, wieder an sich zu ziehen. Erst dann, als die Lentienser b) wieder aus Gallien zurückgetrieben und selbst auf heimischem Boden besiegt worden, konnte K. Gratian seinen Zug nach Illyrikum fortsetzen. Er zog von Arbor Felix, dem heutigen Rheinek am Boden-See, über Laureacum (Lorch), Bononia und Sirmium nach Martis Castra, von wo aus er durch den Feldherrn Richomer seinem Oheime die baldige Ankunft mit der Bitte anzeigen ließ, sich vor dem Eintreffen des abendländischen Heeres nicht voreilig in ein Treffen einlassen zu wollen. c)

a) Ammian. Marcell. l. c. c. 9.

b) Siehe oben Seite 169.

c) Ammian. Marcell. l. c. c. 10, 11, 12. Hieron. Chron. p. 517, Epit. Aurel Victor. c. 47. Chron.

K. Valens hatte nämlich in der Zwischenzeit, aufgefordert durch die wiederhohlten Klagen aus Europa, Antiochien verlassen, und war am 30. Mai in Constantinopel eingetroffen. a) Gekränkt durch die Vorwürfe der Stadt-Bewohner verließ er Constantinopel am 11. Juni b), begab sich auf sein Landgut Melanthias, suchte dort die Truppen wieder für sich zu gewinnen, und übergab den Heer-Befehl über die Fußtruppen an den aus Italien sich erbethenen Sebastianus. Dieser überfiel und vernichtete bei Hadrianopel einen Theil der Gothen, die vom Rhodope herauf gezogen waren, um sich noch vor dem Eintreffen des kaiserlichen Heeres mit den Ihrigen zu vereinen. c) Dieses gelungene Unternehmen reizte den Ehrgeiz des K. Valens, dessen Eitelkeit ohne dieß durch die Siege des Neffen Gratian gekränkt war. Er brach daher von Melanthias auf, und bezog bei Hadrianopel ein festes Lager. Hier traf ihn der vom Kaiser Gratian abgesandte Richomer mit der Nachricht von dem Anrücken des Letztern. Allein des Kaisers Eifersucht, welche durch die schmeichelnden Höflinge nur noch mehr aufgestachelt wurde, geboth die größte Eile, um Gratian an der Ehre eines, wie man wähnte, bereits halb erfochtenen Sieges nicht Theil nehmen zu lassen. Nach einigen Unterhandlungen, bei welchen es von Seite der Gothen nur auf Zeit-Gewinn abgesehen war, kam es am 9. oder 11. August zum Treffen, dessen Schrecknisse nur durch die einbrechende Nacht unterbrochen wurden. Die Niederlage der Römer war unermeßlich. Selbst den K. Valens sah man mitten unter gemeinen Kriegern noch am

30. Mai.
11. Juni.

Schlacht bei Hadrianopel 3. o. 11. August.
† K. Valens.

Cod. Theod. p. CII. Pagi I. p. 546. Tillemont V. p. 149, 151. le Beau. XX. c. 17 — 21. Mascou I. p. 294. Luden II. S. 286. Muratori IV. p. 96 — 99.

a) Ammian. Marcell. l. c. c. 11. Idat. Descript. Cons. p. 94. Theophan. p. 44 (55). Pagi I. p. 546. n. V. p. 547. n. VIII. Chronol. Cod. Theodosiani p. CIII.

b) Chronol. Cod. Theod. p. CIII.

c) Ammian. Marcell. l. c. c. 11.

späten Abende, und erfuhr nichts Bestimmtes über sein ferneres Geschick; denn die Barbaren schwärmten, um die Todten zu plündern, zu lange auf dem Schlachtfelde umher, als daß sich ein fliehender Römer oder ein Anwohner denselben hätte nähern dürfen. Nach der Vermuthung Einiger blieb er, von einem Pfeile getroffen, todt auf dem Kampfplatze. Nach der Angabe Anderer wurde er schwer verwundet in eine ländliche Hütte gebracht, welche durch die Barbaren, ohne zu wissen, daß sich in selber der römische Kaiser befand, niedergebrannt wurde. Einem einzigen Gardisten soll es gelungen seyn, aus dem Fenster zu entspringen, und die Kunde von dem endlichen Schicksale des Kaisers mitzutheilen. a)

Noch unbekannt mit dem Geschicke ihres Kaisers, benutzten die Ueberreste des geschlagenen Heeres die auf das fürchterliche Gefecht folgende Nacht zu einer nicht minder gefährlichen Flucht, und das Furchterregende ihrer Lage wurde noch durch die dichte Finsterniß, durch das fernher tönende Jammer-Geheul der auf dem Schlachtfelde Zurückgebliebenen, durch das Röcheln der Sterbenden und durch das klägliche Winseln der Verwundeten erhöht. Die Gothen waren dagegen durch ihren blutigen Sieg nur noch kampflustiger geworden. Sie erschienen am folgenden Morgen, um Hadrianopel zu nehmen, wo sich die vornehmsten Staats-Beamten, die Kriegs-Kasse und die kaiserlichen Insignien befanden. Nach wiederhohlten fruchtlosen Versuchen der Eroberung zogen sie vor Heraclea Perinthus. Ueberall beschränkten sie sich aber mehr auf die Verwüstung

a) Ammian. Marcell. l. c. c. 12, 13. Zosim. IV. c. 23, 24. Historia Miscella l. XII. c. 15, 16. Socrates l. c. IV. c. 31. Theodoret l. c. IV. c. 31. Sozomen. l. c. VI. c. 39, 40. Epit. Aurel. Victor c. 46. Oros. VII. c. 33 p. 553. Zonaras III. p. 26. l. XIII. c. 16. p. 25 (31, 32). Jordan. de reb. get. c. 26. Theophan. p. 44 (56). Cedren. p. 248 (314). Chron. Hieron. p. 518. Chron. Cassiod. p. 223. Chron. Goth. Isidori p. 711. Idatii Descriptio Cons. p. 94. Pagi I. 546. 547. Chronol. Cod. Theod. p. CIII. Stritter I. p. 52. §. 26. Chrysost. ad vid. jun. p. 5. (I. 213.)

der Umgegend, als auf eine ernstliche Belagerung, rückten selbst vor Constantinopel, theilten sich aber dort in einzelne Horden, und setzten ihren verheerenden Zug bis zu den julischen Alpen fort, und zwar so ganz ohne Widerstand, daß einer ihrer Fürsten offen gestanden haben soll, daß er sich des Hinmordens der Römer übersatt fühle. [229]

K. Gratian befand sich noch in Pannonien, wahrscheinlich in Sirmium, als er durch Viktor, den Feldherrn der Reiterei, welcher sich mit Einigen seiner Heeres-Abtheilung aus der Schlacht von Hadrianopel gerettet, und durch Macedonien, Thessalien und Mösien nach Pannonien zurückgezogen hatte, von der unglücklichen Schlacht und von dem Schicksale seines Oheimes unterrichtet wurde. Er erkannte bald die gefährliche Lage, in welcher sich selbst das Abendland befand; denn, während die Gothen im Süden der Donau verwüstend umherzogen, drohten die Hunnen, Alanen, Sarmaten mit neuen Ueberfällen, und nicht nur Mösien, sondern auch Pannonien ward von den Nachbar-Völkern beunruhiget. a) Da er jedoch auch für die Rhein-Länder keine langdauernde Ruhe voraus sah, so fühlte er das Bedürfniß eines zweiten tüchtigen Feldherrn. b) In dieser Lage gedachte er eines Mannes, dessen Feldherrn-Talente bereits erprobt waren, der aber zu selber Zeit in ländlicher Abgeschiedenheit auf einem Landgute in Spanien wohnte. Dieser Mann war Theodosius, dessen ich bereits als Sieger über die Sarmaten in Mösien erwähnte. c) Sein

a) Zosim. IV. c. 47. Epit. Aurel. Victor. c. 47. Magni Ausonii Burdigal. Edyllium VIII. v. 28 — 35:

Jane, veni: novus anne, veni: renovate veni Sol.
Hostibus edomitis, qua Francia mixta Suevis
Certat ad obsequium, Latiis ut militet armis:
Qua vaga Sauromates sibi junxerat agmina Chuni,
Quaque Getes sociis Histrum assultabat Alanis.
(Hoc mihi praepetibus victoria nuntiat alis.)
Jam venit Augustus, nostros ut comat honores,
Officio exornans, quos participare cupisset.

b) Zosim. IV. c. 24. Sozomen. VII. c. 2.

c) Siehe S. 175.

gleichnamiger Vater war in Spanien geboren, und zeichnete
367 bis sich frühzeitig durch seine kriegerischen Anlagen aus. Er
369. trieb die Scotten und Picten aus Britannien, sicherte die Küste vor den Anfällen der Sachsen, unterdrückte die Verschwörung des Valentinianus in Britannien, ordnete die
370, 373. Angelegenheit der Provinz, siegte über die Alemannen in Rhätien, zwang den Aufrührer Firmus in Afrika zum Selbst-
374. morde, und beruhigte Mauritanien. a) Zum Lohne für so viele Verdienste ward er — seinen Neidern aufgeopfert, und starb zu Karthago unter dem Beile des Henkers. b)
376. Sein Sohn Theodosius bewies frühzeitig das Feldherrn-Talent seines Vaters, zog sich aber nach des Letztern unverdientem Tode auf sein Landgut in Spanien zurück. Dort lebte er in häuslicher Stille, als er den Ruf vernahm, zur Rettung des Reiches herbeizukommen, welches diese Rettung von ihm allein zu erwarten schien. c) Edel genug, dem Vaterlande nicht zu entgelten, was die Feinde seines Vaters an diesem verbrochen, eilte er auf den wohlbekannten Kampfplatz, und trieb das aus Alanen, Hunnen, Sarmaten und Gothen zusammengesetzte Barbaren-Heer d) mit solcher Schnelligkeit über die Donau zurück, daß K. Gratian der vom Theodosius überbrachten Sieges-Bothschaft um so mehr mißtraute, als sich die Hofränke auch gegen den Sohn erhoben, und den Sieg als eine Niederlage, das schnelle Erscheinen des Feldherrn aber als

---

a) Ammian. Marcell. l. XXVII. c. 8, l. XXVIII c. 5, Pacati Panegyr. c. V. p. 313. Siehe S. 175. Oros. VII. c. 33.

b) — instimulante et obrepente invidia jussus interfici, apud Carthaginem baptizari in remissionem peccatorum praeoptavit, ac postquam sacramentum Christi, quod quaesierat, adsecutus est, post gloriosam seculi vitam, etiam de vitae aeternitate securus, percussori jugulum ultro praebuit. (Oros. VII. c. 33.)

c) Theodoret. l. V. c. 5. Pacat. c. 9. Hist. Miscella. l. XII. c. 19.

d) Theodoret. l. V. c. 5, 6. Pacat. c. 10. Chronol. Cod. Theod. p. CIII. Tillem. V. p. 155.

einen gänzlichen Verlust seines Heeres darzustellen suchten. a) Da jedoch die ausgesandten Kundschafter den Sieg bestätigten und die Flucht des Feindes, so folgte dem Argwohne ein um so größeres Zutrauen, und am 19. Jänner des Jahres drei hundert neun und siebenzig verkündete K. Gratian in Sirmium zur allgemeinen Freude des Volkes den glücklichen Feldherrn Theodosius zum Mitherrscher, indem er ihm den Reichstheil des verunglückten K. Valens, und höchst wahrscheinlich auch den östlichen Theil Illyrikums zuwies, wenn gleich Theodosius, wie es scheint, diesen Landtheil nur für den unmündigen Mitherrscher Valentinian, dem Illyrikum vor vier Jahren zugetheilt worden, verwaltete, ohne daß deßhalb Illyrikum dem K. Valentinian entzogen, und schon dazumal dem römischen Abend-Lande zugewiesen worden wäre. [230]

13. Jänner 379. Theodosius Mitregent. Theilung d. Reiches. Kärnten unter K. Valentinian.

Da nun in solcher Art, theils durch die neue Reichs-Theilung, theils durch die glücklichen Waffen der beiden Kaiser Gratian und Theodosius der östliche Reichs-Theil gesichert schien, zog Ersterer durch Illyrikum, Italien und Rhätien nach Trier, um Gallien zu schützen, welches, wie er vorausgesehen, neuerlich über die Verwüstung durch die Deutschen zu klagen hatte. b) Während Gratian dort gegen die Alemannen glücklich focht, gelang es auch dem Theodosius, die Nachbar-Völker theils mit den Waffen in der Hand zu besiegen, theils sich gegen selbe durch verbürgte Friedens-Verträge, wie er meinte, zu schützen. c) Allein dieser Friede war nur von sehr kurzer Dauer. Denn kaum war Theodosius in Thessalonich, wohin er sich nach den mit den Feinden geschlossenen Verträgen begeben hatte, von einer schweren Krankheit befallen worden, so erhoben die

---

a) Hist. Miscella XII. c. 20. Theodoret. l. c. Zonaras III. p. 28. l. XIII. c. 17. p. 26, 27. (33 et 34.)

b) Socrat. V. c. 6. Chronol. Cod. Theod. p. CIV, CV. Tillemont. V. p. 718. Not. XV.

c) Sozomen. VII. c. 4. Claudian. IV. Cons. Honor. v. 49 — 63. Oros. VII. c. 34.

Gothen von neuem ihre Waffen. Fritigern zog mit einem Heere Beute machend durch Thessalien, Epirus und Achajo, Alatheus und Safrar fielen aber in unser Nachbarland Pannonien ein. [231] Weder von dem schwer kranken Theodosius noch von dem unmündigen Valentinian II. war eine Vertheidigung zu erwarten, die Gewalt der Feinde griff aber immer weiter um sich und nicht bloß das ganze noch übrige Illyrien, sondern auch Italien war den äußersten Gefahren preisgegeben. Da erhob sich denn von neuem

März. K. Gratian, a) und eilte in der Hälfte des Monates März von Trier nach dem Hofe seines Bruders in Mailand, b) zu dem Heere, welches in Illyrikum aufgestellt war, wurde aber der Feldherr Vitalianus gesendet. Weil jedoch dieser seinem wichtigen Berufe sich nicht gewachsen zeigte,

Juli. so ging K. Gratian in eigener Person im Monate Juli über Aquileja nach Illyrikum. c) Allein auch er vermochte nicht die Feinde durch die Gewalt der Waffen zu bezwingen, sondern mußte sich nur durch Zugeständnisse und durch Gaben ein gütliches Uebereinkommen und den Frieden erkaufen. Wie sehr dieses Verfahren durch die Verhältnisse jener Zeit, wenn wir auch mit denselben nicht genau bekannt sind, gebothen worden sey, beweiset zur Genüge die Billigung des wiedergenesenen Theodosius. d) Mag daher den Sieges-Nachrichten, welche dem neuen Regenten des

Novemb. Orientes nach Constantinopel, wo er im November eintraf, vorgeeilt waren, e) immerhin eine Wahrheit zum Grunde gelegen haben, so können diese Siege doch nie bedeutend gewesen seyn, und wurden vielleicht nur über einzelne Theile f) des vielverzweigten Barbaren-Heeres erfochten. „Nicht im Schwerte, nicht im Harnische oder im Schilde ruhte, nach dem Bekenntnisse des Lobredners Themistius,

---

a) Jord. de reb. get. c. 27.

b) Chron. Cod. Theod. p. CVII.

c) Chron. Cod. Theod. l. c.

d) Jord. l. c.

e) Idat. Descriptio Cons. p. 95.

f) Zosim. l. IV. c. 34.

a) dazumal die Macht der Römer, ihnen erübrigte nur eine andere Macht, welche nicht gebrochen, und nicht von den Barbaren überwunden werden kann; eine Macht, welche den Fürsten, die nach Gottes Willen die Herrschaft verwalten, von Gott kommt, eine Macht, welche alle Nationen unterwirft, Wilde sanft und fügsam macht, welche Waffen, Bogen und Rosse bezwingt, und vor welcher weder das hartnäckige Scythien zu bestehen vermochte, noch die Verwegenheit der Alanen, oder die Tollkühnheit der Massageten. Diese Macht heißt Weisheit und Verstand, Geist, Milde und Ueberredung." — Wenn auch der Redner das, was eine Folge der ungünstigen Zeit-Verhältnisse war, als eine in den Grundsätzen der beiden Kaiser gegründete Maßregel darzustellen sucht, so erkennen wir hieraus unläugbar, daß Theodosius nicht minder als Gratian mehr durch Zugeständnisse und durch die Künste der Ueberredung, als durch die Gewalt der Waffen zu erlangen hoffte.

Um sein Heer durch fortgesetzte Kriege nicht noch empfindlicher zu schwächen, b) gewann Theodosius den Gothen-König Athanarich, welcher Fritigern in der Herrschaft gefolgt war, [232] und trat mit ihm und dessen Leuten in friedliches Bündniß. Er lud ihn nach Constantinopel, und die Ankunft des fremden Fürsten brachte den Bewoh- 11. Jänner.
nern der Hauptstadt einen festlichen Tag. Nur fünfzehn Tage war es Athanarich gegönnt, die Herrlichkeiten Constantinopels zu schauen; sein Tod ward aber für Theodosius 25. Jänner.
zum Anlasse noch größeren Gewinnes. Dem königlichen 381.
Gaste wurde eine würdige Grabstätte bereitet, und bei dem Leichenzuge schritt vor der Todten-Bahre der Kaiser einher. Solche Beweise von Güte und Freundschaft gewannen die Herzen der Gothen, das verwaisete Heer schloß sich den Römern an, c) die Feinde wurden zu Verbündeten, und Thracien, einst mit Leichen bedeckt, ward nun mit 382.

---

a) Bei Luden a. a. O. II. S. 310.

b) Oros. VII. c. 34. p. 556. Zosim. IV. c. 30.

c) Zosim. l. IV. c. 34.

Feldbauern angefüllt, und, statt selbes zum fortwährenden Todten-Acker zu machen, ward es thätigen Menschen übergeben. Schwert und Panzer verwandelten sich in Hacke und Sichel, und diejenigen, welche bisher nur den Mars anriefen, huldigten nun der Ceres und dem Bachus. a) Allein den unglücklichen Zeitgenossen des hinsinkenden Römer-Reiches war keine langdauernde Ruhe beschieden. Kaum hatten unsere Voraltern die Barbaren an den Ostmarken ihres Landes wenigstens einiger Maßen beruhiget geglaubt, so vernahmen sie die Ereignisse im Abend-Lande, welche entweder die Gewalt-Herrschaft eines Usurpators, oder die Leiden eines Bürger-Krieges besorgen ließen, die um so allgemeiner seyn mußten, je geneigter die Gränz-Völker waren, für den Einen oder Andern der Kriegführer Partei zu nehmen. b)

Der Usurpator Maximus.

K. Gratian hatte schon lange durch die Vorliebe, welche er den in seinem Heere und in seiner Leibwache dienenden Barbaren bewies, die Neigung seiner heimischen Truppen verloren. Den größten Unmuth hegte aber das Heer in Britannien, welches ohnehin trotziger war, als alle übrigen. c) Und diese Stimmung steigerte noch Maximus, ein Spanier, welcher mit dem K. Theodosius in Britannien gedient hatte, und es übel nahm, daß sein Kampf-Genosse nun den Kaiser-Thron einnahm, während er selbst weit hinter ihm zurück geblieben war. d) Von den Unzufriedenen zum Kaiser ausgerufen, verließ er Britannien und segelte nach den Mündungen des Rheins, um seine Herrschaft auf dem Festlande zu gründen. Obschon auch das deutsche Heer der neuen Kaiser-Wahl freudig beigetreten war, so blieb für K. Gratian doch immer noch eine bedeutende Truppen-Zahl, und mit dieser eilte er dem Gegen-Kaiser muthig entgegen. Als sich die beiden Heere

---

a) Themist. bei Luden a. a. O.

b) Ambrosii Ep. 24. n. 8. (III. p. 946.)

c) Epitom. Aurel. Vict. c. 47. Hist. Miscella l. XII. c. 23. Zosim. IV. c. 35.

d) Zosim. l. c.

nahe kamen, a) bothen sie sich durch fünf Tage in kleinen Gefechten die Spitze. Als aber endlich eine Heeres-Abtheilung nach der andern zu Maximus überging, sah sich Gratian genöthiget, mit 300 Reitern nach den Alpen zu fliehen, und nachdem er auch von jenen verlassen war, irrte er von Stadt zu Stadt, ohne irgendwo eine Aufnahme zu finden, ohne Hilfe, und von denen verlassen, auf deren Treue er wie auf ein Erbgut zählen zu dürfen schien. b) Erst in Lyon fand er eine Ruhestätte, — die in den Armen des Todes, [233] und die Blutspuren an den Wänden des Mord-Gemaches zu Lyon zeugten deutlich über den unglücklichen Ausgang des vier und zwanzigjährigen Kaisers. [234] † K. Gratian 383.

Durch Gratian's Tod fiel dessen Reichstheil an den Usurpator Maximus, und es war zu befürchten, daß dieser sich auch Italiens und Illyrikums, welche für den zwölfjährigen Valentinian II. dessen Mutter Justina beherrschte, c) bemächtigen werde. Die Zurüstungen des K. Theodosius, d) und das Bedürfniß, sich in Gallien, welches besonders von den benachbarten Deutschen bedroht schien, festzusetzen, hemmten die Fortschritte des Maximus. Da sonach sowohl dieser als auch Justina, Valentinian's Vormünderin, den Frieden wünschten, wurden Unterhandlungen eingeleitet, bei welchen besonders der hl. Ambrosius, Erzbischof von Mailand, thätig war. e) Maximus

---

a) Zosim. l. c. Nach Prosp. Aquitan. p. 637 bei Paris. Siehe Note 233.

b) Recordamur aliquem proxime ab omnibus appetitum, a suis destitutum ac proditum, qui dudum in suggestu locatus imperii subito egens omnium ab ipsis, quorum haereditarium fuerat sortitus obsequium, coepit urgeri, ingruentibus in exitum, inferentibus mortem nullo auxiliatore, nullo jam socio sui, nullo comite (Ambros. in Psalm. 61 n. 17. [II. 314]).

c) Vita S. Ambrosii n. 11. in Operib. IV. p. XXII.] Ambros. de obitu Valent. n. 28. [IV. p. 258]

d) Themist. or. XVIII. bei Muratori IV. p. 151.

e) Ambros. Epist. 24. (III. 944).

384. begnügte sich mit Britannien, Gallien und Spanien, und überließ vor der Hand Italien, Illyrikum und Afrika noch seinem nunmehrigen Reichs-Genossen Valentinian II. a) Auch Kaiser Theodosius zog die Friedens-Anträge des Usurpators einem voreiligen Kriege vor, und erkannte denselben als Mit-Kaiser, indem er nach damaliger Sitte dessen Bildsäulen neben den seinen aufstellen ließ. b) Bei diesen Verträgen war es aber von keiner Seite aufrichtig gemeint, denn man wollte offenbar nur bis auf günstigere Gelegenheit zuwarten. Dennoch dauerte die innere Ruhe beinahe durch fünf Jahre, ohne Zweifel nur durch die Rücksicht auf die
384. von außen her drohenden Gefahren erhalten. Denn die Sarmaten setzten über die Donau, und fielen wahrscheinlich in Pannonien ein. Sie wurden besiegt und ein Theil zur Sicherheit der Provinz niedergemacht, die Uebrigen wurden aber zur Belustigung des römischen Volkes als Gladiatoren
385. gebraucht. c) In Rhätien drangen Juthungen ein, wurden aber mit Hilfe hunnischer und alanischer Hilfs-Truppen
Sept 386. zurück geworfen. d) An der Unter-Donau erschienen endlich Greuthungen in großer Zahl und wohlgerüstet unter Odotheus mit dem Begehren, um Niederlassungen auf dem jenseitigen Ufer. Der Gränz-Feldherr Promotus lockte sie listig auf die Donau gegen das römische Gebieth, vernichtete aber die, welche im Vertrauen auf das vermeinte Einverständniß sich auf den Strom gewagt hatten. Zu den Uebrigen schiffte K. Theodosius auf das linke Donau-Ufer, und gab ihnen nicht nur die Gefangenen zurück, sondern beschenkte sie auch, bewilligte Einigen Wohnsitze in Thracien, nahm Andere in sein Heer auf, und suchte sie

---

a) Muratori Annali. IV. p. 156.

b) Zosim. IV. c. 37.

c) Symmachi l. X cp. 68. Muratori IV. p. 158. Tillemont V. p. 240. le Beau l. XXII. c. 21. Chron. Marcell. p. 269.

d) Juthungi populabantur Rhaetiam et ideo adversus Juthungum Hunnos accitus est. (S. Amb. epist. 24 n. 8 [III. p. 917]. Chronologia Cod. Theod. p. CXXII.)

überhaupt für sich zu gewinnen, a) da er des Krieges wider Maximus gedachte, welcher, wie ich bereits bemerkte, auf günstigere Verhältnisse aufgeschoben worden war.

Maximus rüstete sich auch wirklich im Frühlinge des 387.
folgenden Jahres zum Einbruche in Italien. Er gab sich das Ansehen eines Vertheidigers der rechtgläubigen Kirche gegen die der Irrlehre des Arius ergebene Kaiserinn Justina, b) und gegen den von seiner Mutter irre geleiteten Valentinian. c) Da der Usurpator auch gegen die Mißhandlung des hl. Ambrosius von Mailand Einspruch that, d) so schien gerade dieser hochgeachtete Erzbischof, welcher schon einmal dem Reiche den Frieden und seinem Kaiser den Reichstheil gerettet hatte, am besten geeignet, neue Zugeständnisse von Maximus zu erwirken. Ambrosius war auch zu groß, und hing, einem Vater gleich, mit zu großer Liebe an dem jungen Valentinian, als daß er der erlittenen Mißhandlungen hätte gedenken, und die von ihm erbethene Sendung verweigern sollen. e) Nachdem er am 25. 25. April.
April das Osterfest gefeiert hatte, zog Ambrosius durch Gallien nach Trier, wo Maximus Hof hielt. Allein diesem war es nicht um den Frieden, sondern um einen Scheingrund zum Kriege; f) nicht um den Schutz fremder Rechte,

---

a) Idat. Descript. Cons. p. 96. Chron. Marcellini p. 268. Claudian Cons. Honor. IV. v. 623 — 636. Chronol. Cod. Th. p. CXXIV. et CXXV. Tillemont. V. p. 258. Pagi I. p. 567. n. VI. Mascov I. 307.

b) Paulini vita S. Ambrosii n. 15.

c) Tiro Chron. p. 741. Sozom. l. VII. c. 13.

d) Theodoret. l. V. c. 14.

e) Ego te suscepi parvulum, cum legatus ad hostem tuum pergerem, ego Justinae maternis traditum manibus amplexus sum, ego tuus iterum legatus repetivi Galliam et mihi dulce illud officium fuit pro salute tua — (Ambrosii Consol. de obitu Valentiniani n. 28. [IV. p. 258.])

f) — (Maximus) hoc agitans, num qua ratione efficere posset, ut imperium Romanum non violentia sibi, sed jure vindicare videretur. (Sozom. l. VII. c. 13.)

sondern um Eroberung zu thun. a) Ambrosius kehrte daher, ohne den Zweck seiner Sendung erreicht zu haben, wieder nach Mailand zurück, b) und konnte nur vor einem Feinde warnen, dessen Absicht offenbar dahin ging, unter dem Scheine friedlicher Unterhandlung zum Kriege sich zu rüsten. c)

Was dem Erzbischofe mißlungen, sollte Domninus, ein vertrauter Höfling des Kaisers, bei Maximus erwirken. Dieser wußte jedoch den neuen Gesandten durch Worte und durch Geschenke in einem so hohen Grade zu täuschen, daß Domninus sogar eine Heeres-Abtheilung über die Alpen mit sich nahm, welche zwar angeblich nur gegen die Barbaren, von denen Pannonien bedroht wurde, als ein Hilfs-Heer dienen sollte, in der Wahrheit aber nur die Vorhuth des Heeres war, mit welchem Maximus dem getäuschten
August. Domninus auf dem Fuße nachfolgte, und fast gleichzeitig mit diesem in Italien eintraf. d) Durch diesen eben so unerwarteten als eiligen Ueberfall aufgeschreckt, floh K. Valentinian mit der Mutter Justina, mit Probus, dem Prätorial-Präfecten Italiens und Illyrikums, und mit den Reichs-Insignien von Mailand nach Aquileja, und von
Anfangs Sept. dort zur See nach Thessalonich in Macedonien, von wo aus der Hilferuf des kaiserlichen Flüchtlinges nach Constantinopel an K. Theodosius gelangte. e) Bei allem Mitgefühle

a) — Maximus, qui non ea dignitate res sibi succedere putabat, si solis imperaret iis nationibus, quae Gratiano prius paruerant, de Valentiniano regno dejiciendo cogitabat; toto quidem illo, si posset, si ea spe frustraretur, de parte illius aliqua saltem acquirenda, quantam sane occupare posset. (Zosim. l. IV. c. 42.)

b) S. Ambrosii epist. 24 n. 2 — 12. [III. 944 — 948.] Die Zeitbestimmung nach Muratori IV. p. 178. Vergleiche Pagi p. 569. n. VII, VIII.

c) Vale Imperator, et esto tutior adversus hominem pacis involucro bellum tegentem. (S. Ambrosii epist. 24 n. 13 [IV. p. 948]).

d) Zosim. l. IV. c. 42.

e) Zosim. l. c. c. 43. Socrates l. V. c. 11. Theodoret V. c. 14. Sozomen. VII. c. 13. Chronol.

für das Mißgeschick des Reichs-Genossen a) übersah K. Theodosius, welcher sich zu Valentinian nach Thessalonich begeben hatte, b) keineswegs die Gefahren eines Bürger-Krieges, und zeigte sich daher auch jetzt noch geneigt zum friedlichen Einverständnisse, wenn nur Maximus am früheren Vertrage festhalten wollte. c) Da dieser jedoch hierzu keine Hoffnung ließ, so suchte Theodosius, besonders bei der vorgerückten Jahreszeit zu ernsterer Kriegsrüstung Zeit zu gewinnen, indem er des Gegners Gesandte ohne bestimmte Aeußerung entließ. d) Den Grund dieser Zögerung verstand aber Maximus ohne Zweifel sehr wohl, und da er sich auch schonungslos gewaltsam e) bereits Italiens bis hin nach Aquileja bemächtiget hatte, so ließ er mit allem Aufwande der Kriegsrüstung f) durch seinen Feldherrn, den schlauen Andragathus, nicht nur die Engpässe der julischen Alpen besetzen, g) sondern stellte auch Heeres-Abtheilungen an den Uebergängen der Save und der Drau auf. h) Nicht minder als Maximus rüstete sich auch K. Theodosius zum entscheidenden Kampfe. Einen großen Theil seines Heeres bildeten Hilfs-Truppen aus den Völkern der Gothen, der Hunnen und der Alanen. i) Mit diesen zog

---

Cod. Theod. p. CXXVIII. Pagi I. 569. n. VII. u. VIII. Tiro Chron. p. 741. Tillemont V. p. 284.

a) Theodoret l. c. c. 15.

b) Theodoret l. c. c. 15. Socrates V. c. 12.

c) Zosim. l. IV. c. 44.

d) Socrates V. c. 12. Theodoret. l. c. c. 15.

e) Ambrosii epist. 39. n. 3. Latini Pacati Panegyr. c. 25.

f) Pacat. l. c. c. 38.

g) superatis Alpibus Cottiis, Julia quoque claustra laxaret. (Pacati Panegyr. c. 30.)

h) Oros. l. VII. c. 35. Hist. Miscella l. XIII. c. 1.

i) Gothus ille, et Hunnus, et Alanus respondebat ad nomen, et alternabat excubias et notari infrequens verebatur. (Pacati Panegyr. c. 32.) Ego exercitum tuum ex multis indomitis convenem nationibus, quasi unius gentis fidem et tranquillitatem et concordiam servare praecepi. (Ambrosii Epist. 40 n. 22. [III. p. 1024.])

388. er durch Mösien gegen Pannonien, die Kaiserinn mit dem jungen Valentinian schickte er aber zur See gegen Rom, von welchem er wußte, daß selbes der Partei des Maximus wenig geneigt war. a) Diese Sendung verrückte den ursprünglichen Kriegsplan des Usurpators, welcher von dem Erscheinen des jungen Kaisers in Italien das Aufleben der gewiß nicht unbedeutenden Anhänger desselben befürchten mochte. Das Haupt-Augenmerk wurde von den Alpen-Eingängen abgewendet, Andragathus mußte sich, wahrscheinlich in Aquileja, einschiffen, b) und den Gegner auf dem Meere aufsuchen, da dessen Vernichtung für den entscheidendsten Sieg anerkannt werden mußte. Auch dem K. Theodosius, von welchem man vermuthete, daß er von Thessalonich aus seinen Heereszug zur See beginnen werde, sollte Andragathus auf dem Meere die Spitze biethen. Allein K. Theodosius hatte, wie ich bereits bemerkte, den
14. Juni. Landweg vorgezogen, und am 14. Juni finden wir ihn
21. Juni. bereits zu Stobi im Norden Macedoniens, und am 21. desselben Monates zu Scupi in Dardanien. c) Die erste feindliche Heeres-Abtheilung traf er bei Siscia am Zusammenflusse der Save und der Kulpa. Ohne von dem angestrengten Marsche auszuruhen, und ungeachtet des hohen Wasserstandes setzte die Reiterei über den Strom, und griff den überraschten Feind mit solcher Hast an, daß dessen Niederlage beinahe allgemein war. d) Nun eilte Theodosius gegen das zweite Heer des Maximus, welches unter dessen Bruder Marcellinus bei Pettau aufgestellt war, um den Drau-Uebergang zu bewahren. Am späten Abende gelangte er auf die weite, jeder Schlachtordnung günstige Ebene. Ungeduldig durchwachten beide Theile die Sommer-Nacht. Am frühesten Morgen des folgenden Tages begann das muthig ersehnte Treffen. Lange und tapfer widerstand

---

a) Zosim l. IV. c. 45.

b) Zosim. l. IV. c. 46, Orosius l. VII. c. 35, Hist. Miscella L. XIII. c. 1.

c) Chronologia Cod. Theod. p. CXXIX. Tillemont. V. p. 292.

d) Pacat. c. 34.

das Heer des Marcellinus den gegentheiligen Angriffen; unerwartet begann endlich die Flucht, welche bald allgemein wurde. Ein Theil des feindlichen Heeres ging zu Theodosius über, a) welcher nun widerstandslos durch die pennischen Alpen b) nach dem seinem Kaiser stets treuen Aemona zog. Der Anmarsch des Kaisers befreite die Stadt von einer langen Belagerung, in welcher sie sich standhaft der Gewalt-Herrschaft des Usurpators widersetzte. Von der Ankunft des Retters unterrichtet, eilte ihm die Bevölkerung mit Frohlocken und Freudengesang entgegen. Der Gemeinde-Rath (Senatores) empfing den Kaiser im weißen Amtskleide, die Priester im festlichen Ornate, die Thore waren durch Blumen geschmückt, die Gassen durch Fackeln erleuchtet. Glückwünsche und Freuden-Gesänge erfüllten die Luft und wurden zum Grabliede für Maximus. [235] Nicht wie im Kriegszuge, sondern wie in einem Triumphe zog Theodosius über die julischen Alpen, und hielt drei Meilen vor Aquileja, in welches sich Maximus eingeschlossen hatte. c) Erst von den Flüchtlingen, welche durch die Thore von Aquileja eindrangen, scheint Maximus die Kunde über die Nähe seines Gegners vernommen zu haben. In demselben Augenblicke wurde er, eben mit der Auszahlung des Soldes an seine Krieger beschäftigt, vom Throne herabgerissen, des Purpurs beraubt, und vor Theodosius geschleppt, welchem die Enthauptung des Usurpators als ein gerechtes 28. Juli. Opfer erscheinen mußte, das er den Manen seines Wohlthäters und Mit-Kaisers Gratian, der Ruhe des Reiches und der Sicherheit seines Schützlinges K. Valentinian II.

---

a) Pacatus c. 35, 36. Sisciae, Petovione ubique denique terrarum victus est. (Ambros. Ep. 40 n. 23 [III. p. 1024]).

b) Theodosius — per Pannoniam, portasque montium apenninorum progressus, nec opinantes et incautos Maximianos adoritur. (Zosim. l. IV. c. 46.) Zosimus bezeichnet offenbar den Uebergangspunkt auf dem Dran- oder Trojana-Berge, zwischen Steiermark und Krain.

c) Pacat. c. 40, Zosim. l. c. c. 46.

zu bringen schuldig war. a) Victor, welchen sein Vater Maximus als Cäsar in Gallien zurückgelassen hatte, ward durch Arbogast, den Feldherrn des Theodosius, besiegt und hingerichtet, Andragathus stürzte aber bei der Kunde von dem Unglücke seines Herrn und Fürsten freiwillig in die See, nachdem er auf derselben lange und fruchtlos den beiden Kaisern Valentinian und Theodosius nachgestellt hatte. b)

Mit dem Tode des Usurpators und dem Untergange seiner beiden vorzüglichsten Stützen war der Bürger-Krieg beendet, und es wäre dem Sieger leicht gewesen, den Schützling Valentinian auf den Reichstheil des K. Gratian zu beschränken, Italien und Illyrikum aber mit dem Oriente zu vereinen. Allein K. Theodosius hatte nicht um Eroberungen, sondern für die Aufrechthaltung fremder Rechte gestritten, übergab daher das gesammte Abendland an K. Valentinian II., c) und da diesem seine Mutter Justina gestorben war, d) Valentinian aber der Franken wegen zum Heere nach Gallien zog, e) verwaltete Theodosius durch drei Jahre Italien, f) und zog erst nach dem 14.
391. Juli des Jahres 391 in sein Reichs-Gebieth zurück, g) welches in Macedonien und in Thracien durch die Barbaren beunruhiget wurde. h) Nachdem er theils selbst, theils durch seinen Feldherrn Promotus die Ruhe und die Sicherheit in der genannten Provinz hergestellt hatte, schien er

---

a) Zosim. l. c. c. 46, Theodoret l. V. c. 15, Socrates l. V. c. 14. Prosp. Aquit. p. 639. Pagi l. p. 571 n. VI. Tillemont. V. p. 755 n. 37.

b) Zosim. l. IV. c. 47. Oros. VII. c. 35.

c) Zosim. l. IV. c. 47.

d) Tironis Chron. p. 741. Sozomen l. VII. c. 14.

e) Oros. VII. c. 35.

f) Socrates l. V. c. 14, 18.

g) Hist. Miscella l. XIII. c. 3. Tillemont. V. p. 340.

h) Chronol. Cod. Theod. p. CXXXIV. Tillemont. V. p. 341. Claudian in I. Cons. Stilcionis I. v. 94 et sq. Zosim. l. IV. c. 48, 49.

sich in Constantinopel, wo er am 10. November angelangt war, ganz der Ordnung des östlichen Reichstheiles widmen zu dürfen, und um so mehr, als auch K. Valentinian II. im Abend-Lande zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, daß er das, was K. Theodosius angeordnet, festhalten, und fortherrschen werde nach den Grundsätzen dieses Mit-Kaisers und nach dem Rathe des großen Ambrosius von Mailand. a) Allein eben das, wodurch K. Theodosius die persönliche Sicherheit Valentinian's begründet glaubte, ward diesem zum Untergange, und K. Theodosius mußte zum zweiten Male über die julischen Alpen ziehen, um an dem Fuße derselben die Gewalt-Herrschaft zu stürzen, b) und den auch an seinem zweiten Reichs-Genossen verübten grausenhaften Mord an den Mord-Stiftern zu rächen. Zum zweiten Male ertönte das Tosen der Kaiser-Schlacht jenseits unserer Alpen-Gränze, und nochmals war es unsern Voraltern gegönnet, sich ihrer Alpen-Mauern zu freuen, welche sie schon so oft von blutgedüngten Schlachtfeldern abgegränzt hatten.

† K. Valentinian. Der Gegen-Kaiser Eugen.

Bereits unter K. Gratian besaß der Franke Arbogast nach seinem Landsmanne Baudo die oberste Stelle im kaiserlichen Heere, und wurde nebst Baudo an K. Theodosius zur Kriegsführung gegen die Gothen gesendet. c) Tapfer und ohne Geldgierde, wenn auch roh und herrschsüchtig, stand er bei dem Heere im großen Ansehen, und nahm sich daher, nach Baudos Tode, mit Umgehung des Kaisers, den obersten Heer-Befehl. d) An Maximus scheint er sich nicht angeschlossen, sondern sich zu Valentinian nach Italien und mit diesem zu Theodosius begeben zu haben, von dem er, wie ich erzählte, gegen Victor nach Gallien gesendet wurde, und diesem Sieg und Leben nahm. e) Arbogast's

a) Sozom. VII. c. 22, Ambrosii Epist. 53 n. 2, 3, [III. p. 1084]. Tillemont V. p. 345 — 349 le Beau l. XXV. c. 1 — 4.

b) Claudian in III. Cons. Honorii v. 61 — 64.

c) Zosim. L. IV. c. 33.

d) Zosim. l. c. c. 53.

e) Zosim. l. c. c. 47.

große Eigenschaften als Feldherr, und sein Ansehen im abendländischen Heere gewannen ihm auch das Zutrauen des K. Theodosius, welcher in ihm den Mann zu erkennen glaubte, an welchem der abendländische Thron eine feste Stütze zu erwarten habe. a) Allein Arbogast's Herrschsucht, welche keine Beschränkung duldete, vereitelte jene Hoffnung. Versichert von der unbedingten Hingabe seiner Truppen, herrschte er über den Hof und über den Kaiser, und hielt diesen zu Vienne in solcher Umschränkung, daß Valentinian einem Gefangenen glich, seine Lage aber noch schlimmer war, als die des gemeinen Mannes, da keiner von den Untergebenen des Heermeisters wagen durfte, irgend einem Befehle des Kaisers zu gehorchen, oder auch nur einer freundlichen Bitte desselben ein Gehör zu geben. b) Diese schmachvolle Unterordnung empörte den kraftbewußten kaiserlichen Jüngling, und vom Unmuthe ergriffen, ertheilte er einst, vom Throne herab, dem übermüthigen Feldherrn die Entlassung. Allein Arbogast zerriß das kaiserliche Dekret vor den Stufen des Thrones mit der frechen Bemerkung, daß, da er die Stelle nicht vom Kaiser habe, dieser ihn auch nicht von selber entlassen könne. c) Oft wendete sich Valentinian mit seiner Klage an K. Theodosius, bath um Hilfe und gedachte sogar der Flucht zu seinem Mit-Kaiser, d) auch den väterlichen Freund Ambrosius rief er zu sich, er sollte ihm Vermittler, Rathgeber oder doch Tröster werden, e) endlich gedachte er selbst nach

---

a) Tillemont. V. p. 352.

b) Clauso apud Viennam palatii aedibus principe Valentiniano et pene infra privati modum redacto, militaris rei cura Francis satellitibus tradita, civilia quoque officia transgressa in conjurationem Arbogastis, nullusque ex omnibus sacramentis militiae obstrictis reperiebatur, qui familiari principis sermoni aut jussis obsequi auderet. (Gregor. Turon. l. II. c. 9. in Biblioth. Patrum VI. P. II. p. 427.)

c) Zosim. l. IV. c. 53.

d) Zosim. l. IV. c. 53.

e) Ambrosii de obitu Valentiniani Consolatio n. 27. Siehe Note b. der folg. Seite.

Italien zu kommen, welches von Barbaren bedroht war; a) allein seine Haft scheint immer enger geworden zu seyn, und nur heimlich gelangte der letzte Hilferuf an Ambrosius nach Mailand. b) Nun eilte dieser nach Gallien; allein schon auf der Hinreise vernahm er die schmerzliche Kunde von dem Tode seines Kaisers, c) welcher am 15. Mai erdrosselt in seinem Pallaste gefunden wurde. [236] 15. Mai.

Arbogast mußte nämlich voraus sehen, welchen Erfolg die Flucht des Kaisers haben würde, und da dieser in einer zweiten Aufregung sogar nach dem Schwerte griff, und nur durch den Nebenstehenden an der blutigen Selbsthilfe gehindert wurde, d) so entschloß sich Arbogast zu ernstern Maßregeln, um sich seine unbeschränkte Herrschaft zu sichern, ohne den Schein einer Usurpation auf seine eigene Person fallen zu lassen. e) Hierzu war ein fügsamerer Schatten-Kaiser nöthig, f) auf dessen Verantwortung hin der vollmächtige Feldherr, unumschränkt, aber minder gehäßig, zu herrschen vermochte. Als auch dieser in der Person des

---

a) — non passus, cum audiret, Alpes Italiae hoste infestari barbaro, maluit percelitari se, si Gallias relinqueret, quam nostro deesse periculo. Magnum crimen agnoscimus imperatoris, quod Romano voluit subvenire imperio. Haec causa mortis. (Ambros. l. c. c. 2.)

b) Doleo etiam in te, fili Valentiniane, speciosus mihi valde. Deciderat amor tuus in me, sicut amor pignoris. Tu per me putabas eripi te periculis, tu me non solum ut parentem diligebas, sed ut redemtorem tui et liberatorem sperabas. Tu dicebas: Putasne, videbo patrem meum? — Heu mihi, quod non clanculo ante misisti! (Ambros. l. c. c. 80. p. 274.)

c) Jam superabam Alpium juga et ecce nuntius amarus mihi et omnibus de tanti morte imperatoris. Reflexi iter et Fletibus meis lavi. (Ambros. l. c. c. 26. p. 257.)

d) Philostorg. l. XI. c. 1.

e) Zosim. l. IV. c. 53.

f) Hist. Miscell. l. XIII. c. 11.

lateinischen Rhetors Eugenius gefunden war, a) so schien nur noch der letzte Schritt zum Vollzuge des Herrschafts-Planes zu fehlen, d. i., Valentinian's gewaltsame Hinwegräumung. Es ist daher sehr wahrscheinlich, was Socrates, die Historia Miscella und Orosius erzählen, daß nämlich die kaiserliche Dienerschaft, durch Geschenke gewonnen, den Kaiser im Schlafgemache erdrosselt, den Leichnam aber aufgehängt habe, damit es scheine, als habe Valentinian sich selbst das Leben genommen. [237] Das klägliche Schicksal K. Valentinian's II. fand in Mailand und in Constantinopel die gefühlvollste Theilnahme. b) K. Theodosius hatte an ihm einen vielversprechenden Mit-Kaiser verloren, dem er, mit den Waffen in der Hand, das Länder-Gebieth erfochten, und dieses mit weiser Vorsicht geordnet hatte. Er hatte an ihm aber auch einen Schwager verloren, dessen Schwester Galla ihren Gatten zur Blutrache aufrief wider die Urheber des an ihrem geliebten Bruder verübten schmachvollen Mordes. Allein das Beginnen des Bürger-Krieges gegen Eugen war noch gefährlicher als der Kampf gegen Maximus. An Eugen's Seite stand der ausgezeichnete Feldherr Arbogast, und selbst Eugen besaß Eigenschaften, c) die geeignet waren, auch das Vertrauen der Bessern zu erwecken. Hierzu kam die Rücksicht auf die, besonders in Rom, nicht unbedeutende Zahl der Anhänger des altrömischen Götterdienstes, welche den Verfall des Staates der Nichtachtung eines Cultus, welcher in der Blüthe Roms ängstlich beobachtet wurde, zuschrieben, und von dem Usurpator Zugeständnisse hoffen durften, die sie von K. Valentinian nicht zu erlangen vermochten. d) Wie einst die Gesandten des Maximus, wurden nun auch die Gesandten des Eugenius ohne bestimmte Aeußerung vom byzantinischen

---

a) Zosim. l. IV. c. 54. Socrates l. V. c. 24.

b) Ambros. de obitu Valent. n. 3. Zosim. l. IV. c. 55.

c) Socrates sagt von ihm l. VI. c. 24. valde erat dissertus et honorem propterea prae caeteris consequebatur. Auch Zosim. rühmt l. IV. c. 55 die insignes Eugenii cum doctrina conjunctas virtutes.

d) Sozomen. l. VII. c. 22.

Hofe entlassen. a) Als aber Eugen, nachdem er durch Arbogast über die Franken gesiegt, und seine Herrschaft in Gallien gesichert hatte, b) mit starker Macht nach Italien Ende 392.
herabzog, die östliche Pforte Italiens, den Engpaß der 393.
julischen Alpen, befestigte, c) und über denselben das Standbild des Blitze schläudernden Jupiters aufstellte d), sein Streit also zum Kampfe des Heidenthumes gegen das Christenthum wurde; so war der letzte Schritt des K. Theodosius zur Kriegsführung nicht länger zu verschieben.

Schon am 10. Jänner hatte er seinen zweiten Sohn 10. Jänner.
Honorius zum Cäsar ernannt, e) am 20. Nov. bestimmte 20. Nov.
er ihn zum Augustus, offenbar in der Absicht, demselben die Verwaltung des wieder eroberten Abend-Landes zuzuweisen.
Das erste Viertel des nächsten Jahres war der ernstlichsten 394.
Kriegsrüstung gewidmet. f) Von der Donau bis in den fernsten Osten des Reiches, in den unterthänigen Provinzen und bei den verbündeten Völkern wurden Truppen geworben, g) und selben die vorzüglichsten Heerführer vorgesetzt. So gerüstet und voll des Vertrauens auf Gottes Hilfe, verließ Theodosius das Kreuzeszeichen in seiner Heerfahne, gegen Ende des Mai-Monates Constantinopel, und drang mit unaufgehaltener Eile bis auf die Höhen der julischen Alpen vor, auf welchen bereits seine Vorhuth die Idole Jupiters niedergestürzt hatte. Von den Alpen-Abhängen

---

a) Zosim. l. IV. c. 55.

b) Paulini vita S. Ambrosii n. 30 (IV. p. VIII).

c) — Eugenius quidem — maximum paravit exercitum et Italiae portas, quas Romani Julias alpes vocant, occupatas praesidio continuit, ut quae per angustias unum duntaxat accessum praebeant, cum utrinque praeruptis scopulis et altissimis montibus communitae sint. (Sozomen. l. VII. c. 22.)

d) Augustin. de civitate Dei l. V. c. 26.

e) Tillemont. V. p. 764.

f) Chronolog. Cod. Theod. p. CXLI.

g) Jordan. de reb. get. c. 28. Claudian. III. Consul. Honorii v. 68 etc.

herab übersah er nun die Ebene am Wippach-Flusse. a) Sie war mit zahllosen Truppen bedeckt; denn Eugen, durch das Schicksal des Maximus gewarnt, vermied die Theilung des Heeres, und suchte mit gesammter Macht und mit Einem Schlage den Gegner zu vernichten. Den ersten Angriff ließ Theodosius durch das Heer der Verbündeten thun. Dasselbe erlag der feindlichen Uebermacht, und ward beinahe aufgelöset. Eugen glaubte seine Sache gewonnen, und gab sich der Freude des Sieges hin, während Arbogast den Plan entwarf, das besiegte Heer auf dem Rückzuge vollends zu vernichten. Auch die Feldherren des Theodosius riethen, sich aus dem Gebirge zurückzuziehen, ein stärkeres Heer zu sammeln, und im nächsten Frühlinge von Neuem den Kampfplatz zu betreten. Nur Theodosius hielt fest am Vertrauen an höhern Beistand, und begann, ermuntert
6. Sept. durch ein siegverkündendes Traumgesicht, am folgenden Morgen von Neuem den Kampf. Ihm gegenüber stand Arbogast. Noch vor dem Beginnen des Treffens vereinte sich mit K. Theodosius ein Theil des feindlichen Heeres, und als sich beide Gegner schlagfertig gegenüber standen, stürzte vom Norden herab, im Rücken des kaiserlichen Heeres, ein so heftiger Sturm der Schlachtlinie Arbogast's entgegen, daß die Pfeile zurückgetrieben, die Schilde auf ihre Träger zurück geworfen, und diese niedergestreckt wurden. In kurzer Zeit war die Zerstreuung des feindlichen Heeres entschieden, und Theodosius noch auf dem Schlachtfelde als Kaiser erkannt. b) Wie einst Maximus, so erfuhr

---

a) Proelium — committitur ad fluvium, qui Phrigdus vocatur (Socrates l. VI. c. 24.) Conflictuque habito cum Tyranno prope fluvium (Frigidum flumen cognominatur.) (Philast. l. XI. c. 2.)

b) — Hinc secula discant
Indomitum nihil esse pio, tutumve nocenti.
(Claud. de IV. Cons. Honorii v. 99 u. 100.)
Exstruite immanes scopulos, attollite turres,
Cingite vos fluviis, vastas opponite silvas,
Garganum Alpinis, Apenninumque nivalem
Permixtis sociate jugis et rupibus Aemum
Addite Caucasiis, involvite Pelion Ossae.
Non dabitis murum sceleri. Qui vindicet, ibit.

auch Eugenius erst von den flüchtigen Soldaten die Niederlage der Seinen. Er hatte erwartet, daß die Heimkehrenden ihm den mit Ketten beladenen Theodosius an die Stufen des Thrones bringen würden, und war daher mächtig erschüttert, als er im schrecklichen Schicksalswechsel des Purpurs beraubt, in Ketten geschlagen und fortgeführt wurde zu den Füßen des Kaisers. Er bath zitternd um das Leben; allein einer aus seinen eigenen Soldaten schlug ihm das Haupt ab, welches nun, auf eine Lanze gesteckt, zum grausen Siegeszeichen wurde. Arbogast floh nach dem Verluste seines Heeres in die Gebirge. Nachdem er sich überall verfolgt sah, stürzte er sich, um dem unvermeidlichen Strafgerichte zu entgehen, in sein eigenes Schwert. a)

Durch den Sieg des Theodosius ward das Abendland nach einer dreißigjährigen Trennung wieder mit dem Morgen-Lande unter Einem Herrscher vereint. Wenn jedoch K. Theodosius die Geschichte seiner Herrschaft erwog, so zeigte ihm diese, daß eine andauernde Einherrschaft nicht zu erwarten sey. Schon im Jahre 383 ernannte er seinen 383
sechsjährigen Sohn Arcadius zum Cäsar. b) Als er vier 19. Jänn.
Jahre später gegen Maximus zog, ließ er jenen als Augustus 387.
in Constantinopel zurück. c) Am 10. Jänner des Jahres 10. Jänn.
393 bestimmte er, wie ich erzählte, den zweiten Sohn 393.
Honorius zum Cäsar, und am 20. November desselben 20. Nov.
Jahres zum Augustus. Während des Zuges gegen Eugen blieben beide Prinzen unter dem gewaltigen Rufinus in Constantinopel zurück, d) als aber Eugenius vernichtet,

---

Omnia subsident meliori pervia causae.
(Claud. de IV. Cons. Honorii. v. 104 — 110.)

a) Socrates l. V. c. 24, Theodoret. l. V. c. 24. Sozomen. l. VII. c. 24, Oros. l. VII. c. 35, Chron. Marcellini p. 271. Chron. Tironis Prosp. p. 743 Hist. Miscella l. XIII. c. 13. Zosim. l. IV. c. 58. Tillemont. V. p. 374 — 383. Philost. LXI. c. 2.

b) Chronolog. Cod. Theod. p. CXV. Pagi I. p. 563.

c) Socrates l. V. c. 12, Sozom. l. VII. c. 14.

d) Tillemont V. p. 374. — Es gilt daher von beiden Söhnen, was Zosimus von Arcadius allein behauptet:

und damit die Unterwerfung des Abend-Landes als entschieden anzusehen war, berief der Kaiser, in der Voraussicht einer kurzen Lebensdauer, den Honorius nach Mailand, erklärte ihn feierlich zum Kaiser im Abendlande, und empfahl ihn dem Rathe des heil. Ambrosius und der Leitung des Feldherrn Stilicho, während die Verwaltung des Ost-Reiches seinem Sohne Arcadius zufiel. [238] Durch diese Reichstheilung, welche Theodosius nur kurze Zeit überlebte,
395. a), wurde das östliche Illyrikum zu einem fortwährenden Bestandtheile des römischen Ost-Reiches bestimmt, nachdem es schon lange durch K. Theodosius verwaltet worden war. Es bildete eine eigene Präfectur, wogegen das westliche Illyrikum, mit sechs Provinzen, als illyrische Diözes der Präfectur Italien zugewiesen wurde. [239]

Theilung Illyrikums. Norikum eine Provinz der illyrischen Diözes, der Präfectur Italien.

Wie oft auch seit K. Diocletian die Verwaltung des römischen Reiches getheilt worden war, so hat man doch immer, wenigstens den Schein eines einigen Reiches aufrecht zu erhalten gesucht, wenn auch die diesem Streben zum Grunde liegende Absicht nicht sowohl in einer Sorgfalt für das Beste des Gesammt-Staates wurzelte, als vielmehr in der Eifersucht der Herrscher, welche durch eine, wenn auch nur scheinbare, Gesammt-Herrschaft ihre wechselseitigen Ansprüche verbürgt zu sehen glaubten. Schon lange hatte man sich nur mühsam des Gedankens an ein getrenntes abend- und morgenländisches Reich erwehret, bis diese Scheidung nach dem Tode des K. Theodosius noch deutlicher

---

— bellum gesturus discedit (Theodosius), Arcadio filio relicto, qui jam ante fuerat imperator declaratus. Et quoniam adhuc juvenis erat, remedio quasi quodam id suppleto, quod per aetatem ad prudentiam ei deerat, Rufinum ibidem relinquit, qui simul et aulae praefectus esset, et ex animi sui arbitratu in quasvis res alias dominatum haberet, adeoque ageret omnia, quaecumque principi potestas eminentiae tribuit. (L. IV. c. 57.)

a) K. Theodosius starb am 17. Jänner 395 zu Mailand. (Tillemont. V. p. 758 Nro. 58.) — Theodoret. V. c. 25. Sozomen l. VII. c. 28. Hist. Miscella l. XIII. c. 16.

hervortrat, obschon selbe auch jetzt noch bemäntelt werden will, a) und wenigstens in der Absicht des K. Theodosius nicht gelegen zu haben scheint. Der Grund, warum ein gemeinsames Wirken der beiden Reichs-Verwalter jetzt weniger als je zu erwarten war, lag in der Jugend und in der Schwäche der beiden Kaiser, dann in den Charakteren derjenigen, welche für Arcadius und Honorius nach den Bestimmungen des Vaters derselben herrschen sollten, oder sich auch außerdem zu dieser Herrschaft berufen erachteten. Die Geschichte dieser Herrschaft ist für uns um so merkwürdiger, da unsere Voraltern nicht nur an den Uebeln, welche unter den Kaisern Arcadius und Honorius über die römische Welt überhaupt hereinbrachen, mitgelitten haben, sondern weil die feindlichen Absichten, welche diejenigen verfolgten, durch welche die beiden Kaiser bevormundet wurden, ganz besonders die Barbaren-Einfälle förderten, welchen endlich auch unsere Alpen-Mauern nicht länger zu widerstehen vermochten.

K. Arcadius und Rufinus.

K. Arcadius hatte sich bei dem Tode seines Vaters Theodosius bereits dem achtzehnten Lebens-Jahre genähert, allein mehr als die Jugend machte ihn die geistige Kraftlosigkeit, welche er durch seine ganze Regierung hindurch beurkundete, einer fremden Stütze bedürftig. Diese Stütze gab ihm Theodosius in der Person des mächtigen Günstlinges Rufinus. [240] Dieser war zu Elusa in Aquitanien, dem heutigen Euse in der Gascogne, geboren, b) kam, wahrscheinlich durch seine einschmeichelnden Eigenschaften, an den kaiserlichen Hof, und gewann das Vertrauen des K. Theodosius. c) In den Jahren 390, 391 und im Anfange des Jahres 392, finden wir ihn als Hofmarschall (Magister officiorum) am Hofe von Constantinopel. d) In diesem Amte erscheint er auch in dem Jahre 391 als

a) Siehe Note 239.
b) Tillem. V. p. 770.
c) Tillem. V. p. 246.
d) Chronolog. Cod. Theod. p. CXXXII.

Consul a) und im August des folgenden Jahres tritt er als Präfectus Prätorio des Orientes an die Stelle des durch ihn gestürzten Tatianus. b) In dieser Eigenschaft, aber mit einer unumschränkten fürstlichen Gewalt, c) blieb er in Constantinopel zurück, als K. Theodosius gegen den Anmaßer Eugen nach dem Abend-Lande zog. d) Er war nicht bloß der Vorstand des kaiserlichen Hofstaates, sondern sein Wille gab in allen Regierungszweigen Regel und Richtschnur. e) Seinem Kaiser in der Gewalt gleichgestellt, schien ihm nach dem Tode des K. Theodosius nichts zu erübrigen, als sich auch dem äußern Glanze nach seinem Pflegebefohlenen, Arcadius, gleich zu stellen. Dieses glaubte er zu bewirken, wenn er den Kaiser zu seinem Eidame zu machen vermochte. Da ihm jedoch dieses mißlungen war, und zwar in Folge der wider ihn gespielten Hofränke, f) so erkannte er wohl das Unsichere seines Höhepunktes, auf welchen er durch Mittel gekommen war, welche, nun wider ihn angewendet, eben so leicht, wie sie einst seine Erhebung bewirkten, nun seinen Sturz veranlassen konnten; allein gefährlicher noch als die heimischen Feinde war für Rufinus Stilicho, welcher im Abend-Lande eben so unumschränkt herrschte, wie Rufinus im Morgen-Lande, und sich sogar vernehmen ließ, als habe ihm der sterbende Theodosius die Sorge über beide kaiserliche Prinzen zur Pflicht gemacht, und ihm dadurch auch im Oriente die Verwaltung zugewiesen. [241]

Honorius u. Stilicho.

Stilicho stammte aus dem Volke der Vandalen. g)

---

a) Chron. Cod. Theod. l. c.

b) Chronolog. Cod. Theod. p. CXXVIII.

c) Zosim. l. IV. c. 57.

d) Zosim. l. c.

e) — simul et aulae praefectus esset, et ex animo sui arbitratu in quasvis res alias dominatum haberet. (Zosim. l. c.)

f) Zosim. l. V. c. 3.

g) — comes Stilicho, Vandalorum imbellis, avarae, perfidae et dolosae gentis genere editus. — (Oros. l. VII. c. 38.)

Wie Rufinus den K. Theodosius durch das Geschmeidige der Sitten gewann, so empfahl sich Stilicho durch seine kriegerischen Fähigkeiten. Er ward Gatte der kaiserlichen Nichte Serena, a) und bei dem Beginnen des Krieges gegen Eugen an die Spitze der römischen Truppen gestellt. b) Als K. Honorius durch seinen Vater, den K. Theodosius, nach Mailand beschieden wurde, war Stilicho's Gattinn, Serena, die Begleiterinn des eilfjährigen Prinzen, und vertrat ihm die Stelle der Mutter, c) Aelia Flaccilla, welche er bereits im ersten Lebensjahre verloren hatte. d) Ihr Gatte, Stilicho, sollte ihm den Vater ersetzen, und für ihn so lange die Last der Regierung tragen, bis der junge Fürst für diese erstarkt seyn würde. Theodosius glaubte dem Tode ruhig entgegen sehen zu dürfen, nachdem er seinen Sohn in Stilicho's Händen wußte, und die Ueberzeugung nährte, daß Honorius weder von Außen noch im Innern des Reiches etwas zu befürchten habe, so lange ihn Stilicho mit seiner Klugheit unterstützen würde. e) So wurde Honorius frühzeitig durch die Bande der Schwägerschaft, durch die Pflichten des Dankes und durch den Willen des Vaters an Stilicho gebunden. Ihm schien wenig mehr als der Name eines Kaisers geblieben zu seyn, die Herrschaft führte Stilicho unumschränkt im Frieden und im Kriege. Ob dieser, wie er behauptete, in Folge der letzten Bestimmungen des verstorbenen Kaisers Theodosius, oder aus pflichtgemäßer Fürsorge für dessen hinterlassene Söhne,

---

a) Siehe Note 241. Claud. de laud. Stilic. l. I. v. 69 et sq.

b) Zosim. l. IV. c. 57.

c) Jam tibi quaerebat Latium, belloque secundo
Protinus Eoa velox accitus ab aula
Suscipis Hesperiam patris bis Marte receptam.
Ipsa per Illyricas urbes Oriente relicto
Ire Serena comes, nullo deterrita casu,
Materna te mente vovens, —
(Claudian in VI. Cons. Honor. v. 89 — 94.)

d) Tillemont V. p. 740.

e) Le Beau l. XXV. c. 40.

oder endlich aus eigener Herrschsucht seine Gewalt auch über den östlichen Reichstheil auszudehnen trachtete, läßt sich schwer entscheiden, so viel ist aber nicht zu verkennen, daß durch Stilicho's ganze Verwaltungs-Periode hindurch sein Hauptaugenmerk dahin gerichtet war, das abendländische Reichs-Gebieth auf Kosten des morgenländischen zu erweitern, oder wie es den Schein hatte, dem ersteren das zurückzuverschaffen, was demselben widerrechtlich entzogen ward. — Den ersten Anlaß, sich in die Angelegenheiten des Ost-Reiches zu mengen, gaben aber die neuen Verheerungs-Züge der West-Gothen.

Alarich der König der West-Gothen u. seine Verheerungszüge.

Unter den Feldherren, welche K. Theodosius bei seinem Auszuge wider Eugen den verbündeten Barbaren vorgesetzt hatte, befand sich auch der Balthe Alarich. Nach geendetem Kriege kehrte er mit seinen Gothen nach Thracien zurück, welches K. Theodosius den nach Athanarich's Tode verwaiseten Terwingern, welche ich künftig West-Gothen nennen werde, angewiesen hatte. Dem thatlustigen Volke und seinem Heerführer mag überhaupt die Ruhe des Friedens angeekelt haben, hierzu kam aber noch der besonders aufregende Umstand, daß nämlich Alarich sich in seiner Hoffnung, eine höhere Feldherrn-Stelle zu erlangen, getäuscht sah. Es wurde daher beschlossen, unter Alarich auf neue Eroberungen zu ziehen. a) Von Thracien aus begannen nun die Raubzüge nach Westen und nach Osten, und die Länder vom schwarzen Meere bis zum adriatischen Meerbusen waren von Neuem den schrecklichsten Verheerungen ausgesetzt. b) Die Feinde drangen selbst bis Constantinopel vor, c) und nur dem zweideutigen Rufinus gelang es, Alarich durch Geschenke und durch Hinweisung auf andere Landstriche zum Rückzuge zu vermögen. [242]

---

a) Socrates l. VII. c. 10. Zos. l. V. c. 5.

b) Claud. in Rufin. II. v. 36 — 54.

c) Urbi etiam, magnae quae dicitur aemula Romae,
Et Chalcedonias contra despectat arenas,
Jam non finitimo Martis terrore movetur.
(Claud. in Rufin. II. v. 54 — 56.)

Jedenfalls scheint er nur für die Rettung der Kaiserstadt oder vielmehr nur für den Erweis seines Allvermögens und seiner Unentbehrlichkeit thätig gewesen zu seyn. Deßhalb wies er die Barbaren nach den schutzlosen Provinzen hin, und in dem unglücklichen Griechenlande sollte ihnen ersetzt werden, was sie sich vor Constantinopel abkaufen ließen. a) Alarich zog aus Thracien und rückte, Alles vor sich her verwüstend, durch Macedonien in Thessalien ein, um von dort aus durch die Thermopylen, deren Besatzung unter Gerontius bereits für Alarich gewonnen war, b) in Griechenland einzudringen. Allein ganz anders, als Rufinus, betrachtete Stilicho die letzten Ereignisse. Die Verheerungen durch die Gothen hatten bis Dalmatien und bis an das adriatische Meer gereicht. c) Es war selbst das Abendland, und nicht bloß die Diözese Illyrien, sondern auch Italien gefährdet. Man konnte befürchten, daß Rufinus die Barbaren nach den westlichen Provinzen weisen werde, und selbst in dem Falle, als Stilicho den Abzug der Gothen nach Griechenland erfuhr, mußte er doch besorgen, daß diese, wenn einmal Griechenland verheerend durchzogen war, sich wieder nach Epirus wenden, und dann in den westlichen Reichstheil eindringen würden. Stilicho rückte daher über die julischen Alpen, und durch das morgenländische Illyrien herab bis in die Ebenen von Thessalien, wo er sich den Gothen zum Kampfe entgegenstellte. d) Aber kaum hatte Rufinus den Einmarsch des abendländischen Feldherrn vernommen, als er auch schon seinen schwachen Kaiser dahin vermochte, sich nicht bloß die Dazwischenkunft des Stilicho zu verbitten und dessen Heimkehr zu begehren, sondern auch das Heer zurückzuverlangen, welches mit Theodosius gezogen, und seit dessen Tode unter dem Heer-Befehle des Stilicho zurück-

---

a) Zosim. l. V. c. 5.

b) Zosim. l. c.

c) Siehe Note a.

d) Claud. in Ruf. II. v. 101 et sq. le Beau l. XXVI. c. 15.

geblieben war. a) Obschon dieser sich von einem unbezweifelten Siege abgerufen sah, kehrte er doch nach dem Abend-Lande zurück, das morgenländische Heer zog aber unter Gainas, welchen Stilicho wider Rufinus gestimmt hatte, über Thessalonich und Heraclea vor Constantinopel. b) Als Gainas daselbst auf einer großen Ebene angelangt war, begehrte er von dem Kaiser Arcadius, daß er, nach alter Sitte, vor die Stadt heraus komme, und die Huldigung des angekommenen Heeres empfange. Freudig folgte dieser Aufforderung der bethörte Kaiser, und eben so freudig begleitete diesen Rufinus, welcher nun Alles gewonnen zu haben glaubte, und dem nichts zu mangeln schien, als die offene Erklärung seiner Mitherrschaft. Selbst dann noch, als er mit dem Kaiser bei dem Heere angelangt war, und die Soldaten sich, nachdem sie den Kaiser begrüßt hatten, um Rufinus drängten, glaubte dieser nur das Vorspiel der öffentlichen freudigen Begrüßung als Mit-Kaiser zu erkennen. Seine eitle Selbsttäuschung dauerte aber nur kurze Zeit;
29. Nov. er ward im Angesichte des Kaisers in Stücke zerhauen; seine Hand aber durch die Straßen der Stadt getragen, und den Begegnenden mit der höhnenden Bitte vorgehalten, sie möchten dem Unersättlichen doch irgend eine Gabe spenden. c)

Durch die Ermordung des Rufinus hatte weder der Staat, noch Stilicho etwas gewonnen; denn an die Stelle des Ermordeten trat Eutropius mit einer nicht minder elenden Sclaven-Seele. Er hatte sich von den niedrigen Diensten als Sclave eines Weibes, welchem er die Haare

a) Claud. in Ruf. II. v. 130 — 169.

b) Claud. l. c. v. 171 — 292.

c) Usque adeo vero ludibriis Interemtum adficiebant, ut et manum ejus ubique per urbem circumgestarent, et ab occurentibus peterent, insatiabili stipem darent (Zosim. l. V. c. 7). — Chron. Pasch. p 244 (306) Socrates l. VII. c. 1. Sozom. l. VIII. c. 1. Claud. in Ruf. II. v. 293 et seq. Chron. Marcell. p. 272.

zu kämmen hatte, a) zum kaiserlichen Kämmerlinge b) aufgeschwungen, und an der Kaiserinn Eudoxia, welche ihm die Hand des K. Arcadius zu danken hatte, eine mächtige Stütze gefunden. c) Von denselben Leidenschaften, wie Rufinus, geleitet, dachte er nur auf seine Bereicherung und auf die Feststellung seiner Herrschaft. Des Unglückes der Provinzen achtete er nicht, und es hatten nur die Namen der Bedrücker gewechselt, die Bedrückung blieb die alte, wie früher. [243] Diesen Zustand des morgenländischen Reiches benützte K. Alarich, welchem der Abzug Stilicho's die Fortsetzung des Verheerungszuges gestattete. Seinem ersten Plane gemäß zog er gegen Griechenland. An den Thermopylen, wo einst unter K. Leonidas 300 Spartaner das ganze Heer des Xerxes aufgehalten hatten, fand Alarich keinen Widerstand, da Gerontius über die Nachricht von dem Anzuge der Gothen mit der Besatzung zurückwich, und so das letzte Hinderniß entfernte, durch welches dem Eindringen der Barbaren in Griechenland gesteuert werden konnte. Ungehindert schritten diese zur Verheerung des Landes und zur Zerstörung der Städte. Die Männer wurden niedergemacht, die Knaben, die Jungfrauen und die Weiber aber herdenweise fortgeschleppt. Ganz Böotien und alle Landstriche, welche die Gothen, seitdem sie durch die Thermozylen eingedrungen waren, durchzogen hatten, waren einer Wüste gleich, deren Spuren man noch zur Zeit des Berichterstatters, Zosimus, erkennen konnte. d) Nur Theben wurde durch seine Mauern geschützt, und Athen scheint sich losgekauft zu haben. Von Athen zog Alarich über Megara nach dem Peloponnes. Wie ihm Gerontius die Thermopylen geöffnet hatte, so räumte er ihm jetzt auch

---

a) Pectebat dominae crines — (Claud. in Eutrop. I. V 106).

b) Cubicularius.

c) Zosim. l. V. c. 3, Chron. Marcell. p. 272, Sozom. l. VIII. c. 7. Philost. l. XI. c. 4. Tillem. V. p. 429.

d) — vastitatem ab illo tempore suam nunc quoque spectantium oculis exhibent. (Zosim. l. V. c. 5.)

den Weg über den Isthmus. Auf diesen hatten sich die Städte verlassen und deßhalb ihre Mauern vernachlässiget. Es erlag daher Corinth, dann Argos und Alles, was zwischen diesem und Lacedämon gelegen. Auch Sparta hatte keine Männer mehr zu seiner Vertheidigung. Sie waren der Habsucht der römischen Herrscher aufgeopfert, wie das Land überhaupt der Willkühr von Magistraten preisgegeben war, welche, selbst Verräther, keine größere Pflicht kannten, als denjenigen zu dienen, in deren Händen die größte Gewalt lag, und in diesem Dienste Alles anzuwenden, was, den Verfall des Staates herbeyzuführen, nur immer geeignet war. a)

396. In dieser Lage befand sich der Peloponnes, als Stilicho zu Corinth landete, [244] um das Abendland mit günstigerem Erfolge, als im verflossenen Jahre, vor den Gothen zu verwahren, oder um nun unter Eutropius den Einfluß im Morgenlande zu behaupten, welchen er, dem Rufinus gegenüber, nicht zu erlangen vermochte. Er fand sich aber in seinen Hoffnungen auch dießmal getäuscht, da Eutropius eben so wenig, als sein Vorgänger, zu einer Minderung seiner Herrschaft geneigt war. Stilicho wurde als Feind des Reiches erkannt, b) der morgenländische Hof widersetzte sich der Intervention desselben, und der Verwüster Alarich zog durch die Gunst des Kaisers Arcadius c) mit aller

---

a) Ipsa quoque in societatem captae Graeciae Sparta venit, nec armis amplius, nec idoneis ad pugnam viris munita, propter Romanorum avaritiam; sed iis exposita magistratibus, qui et proditores essent, et illorum libidini, qui rerum potirentur, percupide in omnibus, ad perniciem publicam spectantibus, inservirent. (Zosim. l. V. c. 6.)

b) Zosim. l. V. c. 11.

c) Ein gothischer Fürst warnt später den Alarich vor Stilicho:

A magno Stilichone cave, qui semper iniquos
Fortuna famulante premit. Scis ipse, perosis
Arcadiae quam densa jugis cumulaverit ossa:
Sanguine quam largo Grajos calefecerit amnes.
Exstinctusque fores, ni te sub nomine legum

Beute aus dem Peloponnes, und wendete sich aufwärts nach Epirus, a) wo er über dieß den Heerbefehl im morgenländischen Illyrien erhielt. [245]

Vier Jahre saßen die Gothen mit Alarich in Epirus; da aber die gewohnten Geschenke ausblieben, so verdroß sie eine Ruhe, von der sie keinen Gewinn zu erwarten, wohl aber die Gefahr der Verweichlichung zu besorgen hatten. Sie wählten daher Alarich zu ihrem Könige und waren von diesem leicht zu überzeugen, daß es klüger seyn werde, durch selbstständige Kraftanwendung fremde Königreiche umzustürzen, als müßig fremden Herren zu gehorchen. b) Mit diesem Vorsatze sammelte der neue Gothenkönig sein Heer, und zog durch Pannonien an Sirmium vorüber nach Italien, welches ihm um so mehr als eine leichte Beute erscheinen mußte, als wegen des Abfalles fränkischer Könige, wegen des Eindringens der Picten und Scotten in Britannien, und wegen des Landens sächsischer Freibeuter an der brittischen Küste ein großer Theil des Heeres in Britannien und am Rheine beschäftiget seyn mochte, [246] Italien daher beinahe wehrlos war. c) Alarich nahm den Weg über die julischen Alpen, über welche er einst im Hilfsheere des K. Theodosius I. gezogen. d) In den Alpen und am Timavus fand er Widerstand, warf denselben siegreich zurück, e) belagerte Aquileja und verheerte die Umgegend,

400. K. Alarich's erster Einfall in Italien.

Proditio regnique favor texisset Eoi.
(Claudian de bello getico. v. 512 — 517)

a) Zosim. l. V. c. 7.

b) Siehe Note 246 die Stelle aus Jord. de reb. get. c. 29.

c) Siehe Note 246 die Stelle aus Jordanes c. 29.

d) — Nec nota fefellit
Semita praestructum bellis civilibus hostem.
Per solitas venere vias, aditusque sequendos
Barbarico Romana dedit discordia Bello
(Claud. de bello getico. v. 285 — 288.)

e) Stilicho fordert später seine Truppen zum Widerstande auf:
Nunc, o nunc, Socii, temperatae sumite tandem
Italiae poenas. Obsessi Principis armis

a) und der Schrecken über seinen Einbruch verbreitete sich bis hinab nach Campanien. b) Dennoch vernehmen wir nicht, daß Alarich in Italien weiter vorgedrungen sey; er scheint sogar nach Illyrikum zurückgekehrt zu seyn, c) entweder um ein verstärktes Heer zu sammeln, oder in Folge eines mit Stilicho geschlossenen Vertrages. [247]

401. Alarich's zweyter Einfall in Italien.

Erst im Herbste des folgenden Jahres erschien Alarich wieder kampfgerüstet in Ober-Italien. Der Schrecken über diesen, vielleicht unerwarteten, Einbruch war beinahe maßlos, da auch in Rhätien die Barbaren einfielen und Norikum feindlich besetzt war. [248] Selbst Rom ließ seine Mauern ausbessern, und wer Schätze zu retten hatte, dachte an die Auswanderung auch in dem fernen Sicilien. Der kaiserliche Hof zog herab nach dem sichern Ravenna und sann, wie es scheint, an eine noch weitere Flucht. [249] Nur Stilicho verlor den Muth nicht, d) und eilte, mitten im Winter, nach Rhätien, um vor Allem dort die Ruhe herzustellen und sich von dorther auch Truppen zu verschaffen. e)

König Alarich war inzwischen unaufgehalten durch Ober-Italien, über den Po, f) und selbst vor Ravenna

---

Excusate nefas, deploratumque Timavo
Vulnus, et Alpium gladiis abolete pudorem.
(Claud. de bello get. v 560 — 564.

a) Tillemont. V. p. 524. et 803.

b) S. Paulini Nolani in Domnidium Felicem Ep. Nolanum Natalis VIII. (In Bibl. Patr. T. V. P. I. p. 245.)

c) Die l. un. Cod. Theod. de Consularibus et Praes. zeigt wenigstens, daß sich Honorius am 29. Sept. in Aquileja aufhielt.

d) Solus erat Stilicho, qui desperantibus augur
Sponderet meliora manu: dubiaeque salutis
Dux idem vatesque fuit. Durare parumper,
Inquit, et excussis muliebribus ore querelis
Fatorum toleremus onus. —
(Claudian de bello get. v. 267 — 271.)

e) Claud. l. c. v, 319 — 399.

f) — Per tot populos urbesque cucurri,
Fregi Alpes, galeisque Padum victricibus hausi
(Claud. l. c. v. 531, 532.)

gezogen, a) und ließ dem K. Honorius einen doppelten Antrag stellen, entweder den Gothen Wohnsitze in Italien einzuräumen, und jene den Römern gleich zu achten, oder das Waffenglück entscheiden zu lassen. Schwer war die Wahl zwischen zwey Vorschlägen, von welchen der eine wie der andere gleich gefährlich erschien. Allein man dachte nur daran, die Gothen so bald und so weit als möglich aus Italien zu entfernen, und wurde daher im kaiserlichen Rathe einig, ihnen Gallien und Spanien, welche ohnehin an die Vandalen verloren schienen, anzubiethen. Alarich nahm das Angebothene an, und wendete sich nun gegen Ligurien, um von dort aus in Gallien einzurücken, und sodann sein neues Reich in Besitz zu nehmen. b) Zu selber Zeit war aber auch Stilicho an der Adda erschienen. Schnell hatte er die Ruhe in Rhätien wieder hergestellt, und sich von den Barbaren sogar Hilfsvölker zu verschaffen gewußt. c) Mit diesen eilte er nach Ober-Italien herab, wohin er auch die Truppen vom Rheine und aus Britannien nachrücken ließ. d) Die Gothen, welche sich auf einen sichern Abzug verließen, feierten zu Pollentia am Tanarus das Osterfest, als sie durch das Heer des Stilicho überfallen wurden. Da der Angriff unerwartet geschah, so war der Sieg leicht auf Seite des Stilicho. Er neigte sich später zu Alarich, und war jedenfalls für beide Theile kostbar durch Menschenblut. e) 6. April 402.

a) Nullo penitus obsistente, ad pontem applicuit Condiniani, qui tertio milliario ab urbe erat regia Ravenate. (Jordanes de reb. get. c. 29.)

b) Jordanes l. c. c. 30.

c) Claud. de bello get. v. 400 — 404.

d) Claud. de b. get. v. 414 u. f. f.

e) Arcadio V et Honorio V. Coss. Pollentiae adversus Gothos vehementer utriusque partis clade pugnatum est. (Prosp. Aquit. p. 644.) Nach der Angabe des Cassiod. in Chron. p. 225 wurde Stilicho besiegt: Arcadius V. Honorius V. His Coss. Polentiae Stiliconem cum exercitu Romano victum acie fugaverunt. Daß sich das Kriegsglück während des Treffens gewendet habe, deutet Orosius an: Taceo de infelicibus bellis apud Pollentiam gestis, quum barbaro

Wie groß aber auch die Beute war, welche den Gothen abgenommen wurde, so blieben sie doch immer noch gefährlich, und Stilicho suchte nun durch List zu vollenden, was er mit Waffengunst begonnen hat. a) Er vermochte Alarich zum Rückzuge über den Po, bei Asti und bei Verona, von wo aus er sich wahrscheinlich nach Rhätien und Gallien wenden wollte, kam es zum Treffen; b) da sich aber Alarich durch die Ränke des Stilicho selbst von den Seinen verlassen sah, so erübrigte ihm nichts, als die Heimkehr nach Illyrikum. c)

Stilicho's Plan zur Wiedervereinigung des östl. u. westl. Illyrikum's.

Man hat auf Stilicho den Verdacht geworfen, als habe er den Reichsfeind Alarich, da er ihn leicht verderben konnte, im hochverrätherischen Einverständnisse entweichen lassen. d) In einer Zeit, in welcher kein Mittel zu niedrig erscheint, wenn es nur zur Befriedigung schnöder Leidenschaft führt, werden nicht selten im traurigen Zweifel an Menschentugend selbst solchen Handlungen, welche der Drang der bestehenden Verhältnisse geboth, oder die voraussehende Klugheit gerathen, eigennützige Absichten untergelegt. Es ist daher immer voreilig und gewagt, über Stilicho abzuurtheilen. So viel scheint aber aus der spätern Erfahrung hervor zu gehen, daß Stilicho den Gothen-König für ähnliche Zwecke zu benützen suchte, für welche

---

et pagano duci, hoc est, Sauli, belli summa commissa est: cujus improbitate reverendissimi dies et sanctum Pascha violatum est, cedentique hosti propter religionem, ut pugnarit, extortum est: cum quidem, ostendenti in brevi judicio Dei, et quid favor ejus posset, et quid ultio exigeret, pugnantes vicimus victores victi sumus. (l. VII. c. 37.) — Claudian. de b. g. v. 579 u. f. VI Cons. Honor. v. 200. et s. Jordan. de reb. get. c. 30. le Beau l. XXII. c. 22 — Tillemont. V. 526 — 531.

a) Claud. VI. Cons. Hon. v. 300 et ss.

b) Claud. VI. Cons. Hon. v. 101, 203, 230, 231, 233.

c) Claud. l. c. v. 309 — 323.

d) Siehe unten Seite 235.

früher der morgenländische Kaiser und sein Günstling die Gothen gegen Stilicho benützte. Wir haben nämlich vernommen, daß K. Arcadius dem Alarich den Heer-Befehl im morgenländischen Illyrikum zugewiesen habe, um dort an dem Eingange des Ost-Reiches zu wachen, damit Stilicho sich nicht ferner in die Angelegenheiten des Orientes menge. Allein auf dasselbe morgenländische Illyrikum mußte auch von Stilicho ein vorzügliches Augenmerk gerichtet seyn; denn selbes war die Pforte des Ost-Reiches, auf welches Stilicho seine Absichten mit den Bestimmungen des K. Theodosius begründen zu können glaubte. Illyrikum war aber auch das Land, welches einst ungetheilt zum Abendlande gehört, und seit dem Tode des K. Theodosius widerrechtlich, wie Stilicho behauptete, getrennt, und zum größern Theile der morgenländischen Reiche zugewiesen wurde. Wie also dem morgenländische Kaiser sein Illyrikum durch Alarich geschützt zu sehen hoffte, so mußte Alarich auch dem Stilicho als die Mittelmacht erscheinen, durch welche es ihm am sichersten gelingen würde, das getrennte Illyrikum wieder an sein Reich zu bringen. Keine Zeit war so günstig als die gegenwärtige, um den gewiß schon lange entworfenen Plan der Wiedervereinigung mit Alarich's Beihilfe durchzuführen. Denn seit der Schlacht bei Pollentia und seit den spätern Erfahrungen in Italien durfte Alarich wenig hoffen, sich, den siegreichen Ränken des Stilicho gegenüber, auf Kosten des Abendlandes, ein selbstständiges Reich zu verschaffen. Nur im Dienste des abendländischen Kaisers war ein Gewinn zu erwarten. Dieses kannte Alarich und Stilicho, die Übereinkunft war also leicht, und die Verbündeten beschloßen, eine günstige Gelegenheit abzuwarten, um dann mit vereinter Gewalt das morgenländische Illyrikum wieder an K. Honorius zurück zu bringen. a)

---

a) Quum Stilicho videret, eos, qui Arcadianum imperium administrabant, animis erga se infestis esse, adjuncto sibi Alaricho socio, cunctas in Illyriis nationes Honorii regno cogitabat adjicere. Qua de re cum Alaricho pactus, occasionem exspectabat, ut reapse quam primum hunc conatum exsequeretur. (Zosim. l. V. c. 26.)

404. Als eine solche Gelegenheit scheint man den Krieg mit den Isauriern, welcher die Achtsamkeit des morgenländischen Hofes auf Klein-Asien richtete, angesehen zu haben. a) Alarich, welcher in Epirus saß, erhielt auch für den abendländischen Kaiser den Heer-Befehl in Illyrikum, und für dieses ward auch schon Jovius als Prätorial-Präfect bestimmt. b) Man schien an einem Erfolge nicht zu zweifeln, als sich unerwartet im Norden eine neue Gefahr aufthürmte, gegen welche mehr, als je zuvor, die gesammte Macht und Kraft des Abend-Landes vereiniget werden mußte, wenn nicht Italien der Verwüstung preisgegeben, und selbst der Kaiser-Thron umgestürzt werden sollte.

---

a) Zosim. l. V. c. 25, Sozom. l. VIII. c. 25. Ueber die Chronologie Tillem. V. p. 474. 787 n. 31. Pagi II. p. 65. n. XXVI. allg. Weltg. XIII. S. 353, le Beau l. XXVII. c. 40. Dagegen Marcellini Chron. p. 276.

b) (Stilico) agens cum Honorio Alaricum regem Gothorum fecit ordinari magistrum militum, et accessit ad versus Illyricum eoque Jovium praefectum constituit, ut arma contra Romanos attolleret, et provincias Honorii subderet ditioni. Et cum Alarichus barbaros sub se constitutos et per Dalmatias habitantes congregasset, venit ad Epirum, ubi multo tempore commoratus, in Italiam reversus est. (Hist. Miscella l. XIII. c. 20.) — Stilicho dux Honorii, vir (si quis alius unquam) in magna potentia constitutus, Romanam Barbaramque juventutem sibi obsequentem, ducibus Arcadii infensam reddidit, et utrumque imperium inter se mutuo collidere conatus est. Ideoque cum Alaricho Gothorum principi, ducis exercitus dignitatem apud Honorium confecisset, Illyrios concitavit, ac Jovium etiam eorum constitutum Hyparchum praemisit, inito pacto, ut ad Romanos Duces transiret, ut ea ratione scilicet hanc provinciam imperio Romano adjiceret. Alarichus igitur adsumtis suis militibus ex Barbaris, ad Dalmatiam et Pannoniam, ubi versabatur, regionibus collectis, venit in mediterraneas. (Sozomen l. VIII. c. 25.) Siehe Note 252.

Nach der Angabe des Prosper Aquitanus a) und des Cassiodor b) hatte Alarich, als er das erste Mal in Italien einfiel, mit Radagais, einem andern Gothen-Fürsten, im Bunde gestanden. Wie Alarich, und als Bundes-Genosse desselben, mag auch Radagais, ungeachtet der anfänglichen Siege, aus Italien in die früheren Wohnsitze zurückgekehrt seyn. Bei dem zweiten Einfalle Alarich's vernehmen wir nichts von Radagais. Entweder haben sich die beiden Gothen-Fürsten getrennt, c) oder es haben die Barbaren, durch welche Norikum zu derselben Zeit, als Alarich zum zweiten Male in Italien einfiel, besetzt wurde, d) zu den Völkern des Radagais gehört. Eben so wenig vermag man zu ermitteln, ob Norikum nach dem zweiten Abzuge Alarich's von den Barbaren verlassen worden, oder in den Händen derselben geblieben sey. Denn Claudian, welcher uns die Besetzung Norikums gleichzeitig mit der von Rhätien erzählt, erwähnet zwar, daß Stilicho Rhätien von den Feinden gerettet habe, schweigt aber ganz über das Schicksal Norikums. Jedenfalls ist es unwahrscheinlich, daß Stilicho, nachdem es ihm gelungen, Alarich aus Italien zu entfernen, in der Nähe des Letzteren eine gefährliche Barbarenmacht belassen habe. Aber auch in fernen Wohnsitzen gab Radagais seine Absichten auf Italien nicht auf, und drang zwei Jahre nach der zweiten Rückkehr Alarich's mit

Radagais.

404. e)

---

a) Stilicone et Aureliano Coss. Gothi Italiam Alarico et Rhadagaiso ducibus, ingressi. (Chron. p. 643.)

b) Stilico et Aurelianus. His Coss. Gothi Halarico et Radagaiso regibus ingrediuntur Italiam. (Chron. p. 225.)

c) Eine solche Trennung deutet Isidor Hisp. in seinen Chron. Goth. schon vor der ersten Vereinigung mit Alarich an: Anno imperii Honorii et Arcadii quarto Gothi, in Alarico et Radagaiso divisi, dum semetipsos in duabus partibus regni variis caedibus lacerarent, ob excidium Romanorum concordes effecti, consilium in commune constituunt, parique intentione ad tentandas quasque regiones Italiae ab invicem dividuntur. (p. 712, 713.)

d) Siehe S. 226.

e) Pagi II. p. 73. n. IV. Muratori Annali IV. p. 313.

einer Völkermacht hervor, die ihn sicherer, als Alarich, einen günstigen Erfolg erwarten ließ. Seine Verbündeten waren Völkerschaften jenseit der Donau und des Rheines, und beliefen sich nach der Angabe des Zosimus auf viermal hundert tausend Menschen. a) Zum Glücke für das Reich theilte sich die Völker-Masse bei dem Übergange über die Reichs-Gränze in drei große Heeres-Haufen, unter verschiedenen Anführern. b) Nur mit der mittleren Heeres-Säule, zweimal hundert tausend Mann stark, drang Radogais über die Alpen, und richtete seinen Zug gegen Etrurien. Der Schrecken, welchen er vor sich her verbreitete, war ungemein, erstreckte sich bis Rom, und war selbst für die innere Ruhe um so gefährlicher, als man den Anzug eines grausamen, heidnischen Fürsten für ein Strafgericht ansah, welches über Rom ergehen sollte, weil selbes den alten Götterdienst vernachlässiget, die Tempel verlassen und die Altäre umgestürzt habe. Nur Stilicho scheint auch jetzt den Muth nicht verloren zu haben, er sammelte schnell die Legionen in Pavia, verschaffte sich Hilfe bei den Hunnen, und gewann den Gothen Sarus, einen berüchtigten Parteigänger. Wie das feindliche Heer getheilt war, so theilte auch Stilicho seine Kriegsmacht, überließ den Heer-Befehl wider Radagais dem Hunnen-Könige Huldin und dem Gothen Sarus, und eilte mit den römischen Legionen gegen die östliche feindliche Abtheilung, welche wahrscheinlich aus Ost-Gothen bestand, die durch Pannonien in Norikum einfielen. Während er Italien von dieser Seite entweder durch Waffen-Gewalt, oder durch günstigen Vertrag c) gesichert hatte, siegten auch die Hilfs-Völker unter Huldin

---

a) Zosimus fährt in der oben S. 229 u. a. angeführten Stelle fort: Dum Alarichus in hoc intentus esset, ut imperatis obtemperaret, Radagaisus ex transistrianis et transrhenanis Celticisque Germanicisque nationibus collectis hominum quadringentis millibus, ad transeundum in Italiam se parat. (l. V. c. 26.)

b) Siehe Note 250.

c) Stilihonem cum Radagaiso societatem iniisse. (Olymp. l. c. p. 146 (4).

und Sarus über Radagais, und schloßen denselben mit 405.
dessen ungeheuerem Heere in den fesulanischen Bergen ein. In diesen der Zufuhr von Lebensmitteln unzugänglichen Bergen ging ein großer Theil der Barbaren durch Hunger und Durst zu Grunde, die Übrigen mußten sich aber ergeben, und wurden theils in das römische Heer aufgenommen, theils aber, wie das geringste Vieh, die Person nur für ein Goldstück herdenweise verkauft. Radagais fand Gelegenheit zu entfliehen, ward aber gefangen und enthauptet. Von dem ungeheuern Heere blieb nur die westliche Abtheilung, welche sich nach Gallien gewendet hatte, und das Land unter den schrecklichsten Verheerungen durchzog. [250]

Stilicho erneuert den Versuch der Wiedervereinigung des östl. u. westl. Illyrikums.

Durch den Sieg über Radagais und durch die Zerstreuung der Horden desselben glaubte Stilicho die Muße gewonnen zu haben, den Plan der Wiedererlangung des östlichen Illyrikums, dessen Durchführung durch den letzten Barbaren-Überfall vereitelt wurde, wieder aufnehmen zu können. Es setzten sich jedoch demselben zwey neue Hindernisse entgegen. Zuerst verbreitete sich der Ruf, es sey Alarich, auf dessen Beihilfe Stilicho rechnete gestorben, und von K. Honorius langten auch Briefe ein, mit der Anzeige, daß in Britannien ein neuer Gegen-Kaiser, Constantin, sich erhoben habe, bereits nach Gallien übergesegelt
sey und sich überall der Herrschaft bemächtige. Der Ruf 407.
von Alarich's Tode zeigte sich bald als ungegründet, wohl aber bestätigte sich die Kunde von der Usurpation Constantin's, und so sah sich Stilicho zum zweiten Male genöthiget, den Plan auf Illyrikum vor der Hand aufzugeben und nach Rom zu gehen, um dort zu berathen, was in der neuen gefährlichen Lage der Dinge zu thun sey. a)

Alarich dringt in Norikum ein.

Durch diese Ereignisse wurde aber nicht bloß Stilicho's Plan, sondern auch die Hoffnung Alarich's, von dem Streite der beiden Kaiser Vortheil zu ziehen, vereitelt. Denn schon sechs Jahre hatte er ruhig in Epirus gesessen, und hatte sich nun zum zweiten Male in der Erwartung getäuscht gesehen, dem abendländischen Kaiser gegen den morgenländischen zu

---

a) Siehe Note 251.

dienen. Mag ihm auch für seinen langen Stillstand ein Wartgeld nicht zugesichert worden seyn, so konnte er doch glauben, daß es nun bei dem Rückzuge Stillicho's an der Zeit sey, mit seinem Ersatzes-Anspruche auf entschiedene
408. Weise, mit den Waffen in der Hand, hervorzutreten. Er verließ daher Epirus und zog aufwärts, die Straße durch Dalmatien und Liburnien, dann östlich über die julischen Alpen nach Ämona. Von dort wendete er sich nach Norikum, setzte über den Fluß Aquilis, und drang über den Dranberg in Norikum ein. Von hier aus sendete er an Stilicho und forderte Geld, theils für die Weile, welche er, auf Stilicho's Zureden in Epirus geharrt, theils wegen seines Zuges nach Italien und Norikum. [251] Stilicho ließ die Gesandten in Ravenna, und ging nach Rom, um sich mit dem Kaiser und dem Senate zu berathen, was in dieser Lage zu thun sey. Die Meisten riethen, den Krieg einem erkauften Frieden vorzuziehen; nur Stilicho und einige Wenige, welche ihm aus Furcht beistimmten, sprachen für das Gegentheil, und trugen darauf an, daß dem Begehren Alarich's zu willfahren sey. Denn (sagten sie) nur im Interesse des K. Honorius habe sich Alarich so lange in Epirus aufgehalten, um im Vereine mit Stilicho den Krieg wider den morgenländischen Kaiser zu beginnen, diesem Illyrikum zu entziehen, und an das Abendland zurück zu bringen. Das Unternehmen würde auch, wie sie meinten, gelungen seyn, wenn nicht Stilicho durch die Briefe des K. Honorius von dem Heereszuge gegen Osten, wo seiner Alarich so lange geharret, abgerufen worden wäre. Stilicho zeigte das Schreiben seines Kaisers vor, und beschuldigte seine Gattinn Serena, daß sie es gewesen sey, welche, weil sie die Eintracht der beiden Kaiser aufrecht zu erhalten suchte, dem Kriege entgegen gewirkt habe. a) Nach diesen Gegenbemerkungen Stilicho's beschloß der Senat, dem Alarich 4000 Pfund Goldes als Friedensgeld auszuzahlen; da aber auch jetzt noch Mehrere behaupteten, daß dieser Beschluß nicht mit freiem Willen, sondern aus Furcht vor

---

a) Zosim. l. V. c. 29.

Stilicho gefaßt worden sey, a) so wurde der Friedenskauf zum neuen Anlasse, den gefürchteten Heermeister Stilicho ehrsüchtiger Absichten zu beschuldigen, die er hinter dem Vorwande des Diensteifers, der Sorge für den Kaiser und den Staat zu verbergen suche.

Stilicho's Fall und dessen Folgen.

Furcht und Haß nahmen in dem Maße zu, als Stilicho's Macht immer höher stieg, und nun dem höchsten Punkte des Glückes nahe schien. Nicht zufrieden, zwei Töchter, Maria und Thermantia, nach einander an K. Honorius vermählt zu haben, b) sah Stilicho nun auch der erfolgreichen Ehre entgegen, seinen Sohn Eucharius mit der kaiserlichen Schwester Placidia verbinden zu können. c) Solches Ansehen, verbunden mit kriegerischer Macht, mußte nicht nur Neider und Feinde wecken, sondern auch die Besorgnisse der Bessern erregen. Bei solcher Stimmung sah man in den Verträgen, wodurch Stilicho wiederhohlt Italien vor der feindlichen Gefahr gerettet, nur den Kauf von Bundes-Genossen, mit deren Hilfe er einst den Thron zu seinen Gunsten erledigen wollte. Nicht der Wiedergewinn des vom Occidente abgerissenen östlichen Theiles von Illyrikum wurde als der wahre Zweck seiner Verbindung mit Alarich angesehen, sondern die Eroberung des morgenländischen Reiches für seinen Sohn Eucharius, welchem dann, wie Stilicho's Ankläger behaupteten, auch das abendländische Kaiserreich verschafft werden sollte, was der Angeklagte dadurch vorbereitet haben soll, daß er den Einfall der Alanen, Sueven und Vandalen in Gallien und Spanien begünstigte. [252] Hierzu kam ein allerdings zweideutiges Benehmen, durch welches sich Stilicho vielleicht vor den Gefahren, welche ihm nicht unbekannt bleiben konnten, zu verwahren suchte, hierdurch aber nur den wider ihn erhobenen Verdacht erhöhte.

K. Honorius hatte nämlich gleich nach dem mit K. Alarich geschlossenen Frieden den Entschluß gefaßt, Rom

---

a) Zosim. l. c.
b) Zosim. l. V. c. 28.
c) Claud. de laud. Stiliconis II. v. 354 — 361.

zu verlassen und sich nach Ravenna zu begeben, um, wie er vorgab, das dortige Heer zu mustern, und gegen einen Feind zu gewinnen, welcher bereits Italien durchzogen war. Indessen soll nur Serena, des Kaisers Tante und Schwiegermutter, Stilicho's Gattinn, die Abreise des Kaisers betrieben haben, weil sie, wohl wissend, daß von der Erhaltung des Kaisers auch ihr Wohl abhänge, im Mißtrauen auf die Dauer des mit K. Alarich geschlossenen Friedens einen sichern Wohnsitz für den Kaiser wünschte. a) Der Geschichtschreiber Zosimus deutet auch noch andere Absichten an, welche der Reise des Kaisers zum Grunde gelegen haben sollen, ohne sich hierüber deutlicher auszusprechen. b) So viel scheint man jedoch aus den Mittheilungen des Zosimus entnehmen zu können, daß Stilicho sowohl die geheimen Absichten des kaiserlichen Hofes, als auch eine ungünstige Stimmung des in Pavia befindlichen Heeres, welche ihm bei der Ankunft des Kaisers leicht gefährlich werden konnte, durch den schlauen Advokaten Justinian erfuhr, welchen Stilicho dadurch für sich gewann, daß er ihn zum Gerichts-Beisitzer und zwar, wie es scheint, im kaiserlichen Rathe, beförderte. Unter solchen Umständen konnte des Kaisers Abreise dem gefährdeten Stilicho unmöglich angenehm seyn. Er both alle Hindernisse auf, um selbe zu hintertreiben, und ging endlich so weit, daß er, bei fruchtlosem Bemühen, durch Sarus einen Soldaten-Aufruhr spielen ließ, um dadurch den Kaiser von Ravenna abzuschrecken. Allein auch dieser Versuch blieb ohne Erfolg, und der Fall Stilicho's schien so entschieden zu seyn, daß auch Justinian von ihm abließ, um nicht in das Mißgeschick

---

a) Zosim. l. V. c. 30.

b) — Justinianus, advocatorum professione Romae clarus et a Stilichone lectus adsessor atque consiliarius, acri sagacitate ingenii, quid illud imperatoris iter sibi vellet, adsecutus certis indiciis videtur, et quod ii milites, qui Ticini erant, alienis a Stilichone animis, ubi princeps eo venisset, hominem in extremum discrimen essent adducturi. (Zosim. l. V. c. 30.)

seines Gönners verflochten zu werden. a) Dieses Miß- 1. Mai
geschick wurde aber vorzüglich durch den am 1. Mai erfolg- † K.
ten Tod des morgenländischen Kaisers b) beschleuniget. Arcadius.

K. Honorius befand sich noch in Rom, als er die erste Kunde von dem Hinscheiden seines Bruders erhielt. Dieselbe wurde bestätiget, als der Kaiser bereits von Rom abgegangen und gegen Ravenna gezogen war; störte jedoch nicht gleich Anfangs das frühere Verhältniß Stilicho's zum Kaiser. Dieser berief jenen sogar nach Bologna, um die Unruhen unter den dortigen Truppen zu stillen, billigte dessen Verfügungen, und zog ihn den Berathungen über die öffentlichen Angelegenheiten bei. Gegenstand dieser Berathung scheinen die Verhältnisse des Orientes gewesen zu seyn. Stilicho wollte nämlich dahin ziehen, um dort die Reichsgeschäfte für Theodosius, den von Arcadius zurückgelassenen Sohn, zu ordnen, da derselbe wegen seiner Jugend fremder Hilfe bedurfte. Allein auch Honorius beabsichtete eine solche Reise, um diejenigen Anordnungen zu treffen, durch welche die Herrschaft des minderjährigen Theodosius II. befestiget werden sollte. c) Unmöglich konnte Stilicho das Mißtrauen verkennen, welches sich durch diesen Reiseplan aussprach, und, sey es nun, daß er herrschsüchtige Absichten auf den morgenländischen Thron nährte, oder von der Entfernung des Kaisers wirkliche Gefahren für das Reich, für den Kaiser, oder für sich selbst besorgte, so hatte er in jedem Falle Gründe genug, um die Abreise auf alle Art zu hindern. Er stellte dem Kaiser die bedeutenden Reisekosten vor und die drohende Stellung des Usurpators Constantin, der sich bereits ganz Galliens bemächtiget, und seinen Sitz in Arles aufgeschlagen hatte. Unter solchen

---

a) (Justinianus) non desiit hortari, ut ab hoc instituto principem revocaret. Sed quum videret, hunc iis, quae diceret Stilicho, non obtemperantem; veritus, ne propter familiaritatem, pessum cum fortuna Stilichonis iret, ab eo discessit. (Zosim. l. V. c. 30.)

b) Pagi II. p. 82, Nro. II. Tillemont V. 480.

c) Zosim. V. c. 31.

Umständen fand es Stilicho nicht rathsam, daß sich K. Honorius aus Italien entferne, oder sich auch nur weiter von Rom begebe. Auch dem Könige Alarich glaubte er nicht trauen zu dürfen, da es leicht geschehen könnte, daß selber, wenn er Italien ohne Heeres-Macht wüßte, einen Einfall in selbes versuchen würde. Weit klüger, erachtete er, würde es seyn, den Gothen-König mit seiner eigenen Macht, und mit den römischen Legionen gegen den Usurpator Constantin zu senden, während Stilicho selbst, mit den kaiserlichen Aufträgen, nach dem Ostlande abgehen könnte. K. Honorius billigte Stilicho's Räthe, gab ihm die nöthigen Schreiben an K. Alarich und an den byzantinischen Hof, und verließ Bologna. Dennoch blieb Stilicho in dieser Stadt zurück, ohne etwas zum Vollzuge dessen vorzukehren, was er selbst angerathen hatte. Das Bewußtseyn der Gefahren, welche ihm drohten, scheint ihn unschlüssig gemacht zu haben, und deßhalb war er auch vorzüglich darauf bedacht, die ihm feindlichen Truppen in Pavia festzuhalten, damit selbe nicht etwa bei einem Durchmarsche Gelegenheit fänden, den Kaiser zu widrigen Entschlüssen zu verleiten. a)

Allein Stilicho's gefährlichster Gegner befand sich am kaiserlichen Hofe. Es war Olympius aus der asiatischen Provinz Pontus. Stilicho selbst scheint ihn an den kaiserlichen Hof gebracht zu haben. b) Als Hofmarschall hatte er oft die Gelegenheit, mit dem Kaiser zu sprechen. Er benützte dieselbe, um vor Allem des Kaisers Vertrauen an Stilicho zu schwächen; c) dann wurde dem Vorschlage Stilicho's, nach dem morgenländischen Reiche zu gehen, die Absicht unterlegt, sich desselben nach dem Tode des Arcadius zu bemächtigen. Auf der Reise von Bologna nach Pavia suchte Olympius den Stachel des Argwohnes und des

---

a) Zosim. l. V. c. 31.

b) Olympiod. in S. S. Hist. Byzant. I. p. 145. (4)

c) — multa, ut cum poeta loquar, animum labefactantia verba contra Stilichonem excutiebat. (Zosim. l. v. c. 32.

Mißtrauens noch tiefer in das Gemüth des Kaisers zu drücken. In Pavia angelangt, benutzte er die ungünstige Stimmung der dortigen Truppen gegen Stilicho, und zunächst, wie es scheint, zum Untergange der Anhänger desselben. Bereits nach vier Tagen zeigten sich die schrecklichen Folgen dieser Aufreizung. Es kam zu einem wilden Soldaten-Aufstande, in welchem der Prätorial-Präfekt von Gallien, die Vorstände der Pallast- und Leib-Wache, der kaiserliche Schatzmeister und der Kanzler auf eine grausame Weise hingewürgt wurden. Nur mit Mühe gelang es dem Kaiser, welcher persönlich unter dem zügellosen Kriegshaufen erschien, den Aufruhr zu stillen, nachdem er seine Hof-Beamten zu retten nicht vermocht hatte. a)

Als Stilicho von den Vorfällen in Pavia Nachricht erhielt, überlegte er mit seinen Feldherren lange, was in dieser bedenklichen Lage zu thun sey; endlich zerfiel er auch mit den Truppen in Bologna, und eilte von dort nach Ravenna. Kaum war er hier angelangt, so trafen auch die durch Olympius erwirkten Verhafts-Befehle ein. Noch in derselben Nacht flüchtete Stilicho sich in eine Kirche. Bei des Tages Anbruche erschienen Soldaten, und versicherten dem Flüchtlinge in Gegenwart des Bischofes unter Eidesschwüren, daß sie keinen Befehl hätten ihn zu tödten, sondern nur den Auftrag ihn zu bewachen. Dieser feierlichen Versicherung traute Stilicho, aber kaum hatte er sein Asyl verlassen, als ihm ein zweiter Kaiser-Befehl vorgewiesen wurde, welcher über ihn, seiner Staats-Verbrechen wegen, die Todesstrafe aussprach. Stilicho wies die Hilfe, welche ihm seine Leute anbothen, zurück, und starb, ungehört verurtheilt, einen halbfreiwilligen Tod b) durch die Hand seines Schwagers Heraclian, welchem später seine That mit einer Feldherrn-Stelle belohnt wurde. c)

---

a) Zosim. l. V. c. 32.

b) Zosim. l. V. c. 33, 34.

c) Zosim. l. V. c. 37.

Mit dem Tode Stilicho's war auch das Unglück seiner Kinder, und, was Justinian klug vorausgesehen hatte, der Untergang seiner Anhänger entschieden. Den Sohn Eucherius brachten Einige aus den fremden Hilfsvölkern nach Rom. Während sich jener in einer Kirche verbarg, raubten diese in der Umgegend, theils aus eigener Noth, theils um den Tod ihres Feldherrn zu rächen. Eucherius wurde auf Befehl des Kaisers aus seinem Asyle hervor gezogen und an den kaiserlichen Hof gebracht, von wo er dann später, nebst seiner Schwester Thermantia, der Kaiserinn, wieder nach Rom geführt wurde. Diese stellte man der Mutter Serenna zurück, Eucherius wurde aber ermordet. a) Auch Stilicho's wahre oder vermeinte Anhänger suchte man an allen Orten auf, und war bemüht, ihnen, selbst durch die Qualen der Folter, Geständnisse der Schuld wider Stilicho abzunöthigen, wenn auch dieser bereits verurtheilt und hingerichtet war. b) Ihre Güter wurden eingezogen c) und in Rom traf diese Gütereinziehung alle, welche unter Stilicho ein obrigkeitliches Amt bekleideten; in den Städten fielen aber die römischen Besatzungs-Truppen über die Weiber und Kinder der fremden, im fernen Dienste abwesenden Hilfskrieger her, und eigneten sich ihre Habe zu. d) Bös waren die Früchte, welche aus dieser ruchlosen That für Italien erwachsen sind. Denn der Schrecken und die Entrüstung verbreitete sich weit umher, aus allen Gegenden sammelten sich die Verwandten der Erschlagenen, und gingen, mehr als dreißig tausend an der Zahl, zu Alarich über, welcher mit seinen West-Gothen noch immer in Norikum saß, und fruchtlos der versprochenen Friedensgelder harrte. In dieser Nähe und unter den neuen Verhältnissen war Alarich für Italien jetzt gefährlicher als jemals. Denn er hatte an Stilicho einen Bundes-Genossen verloren, welcher ihn durch Versprechungen hinzuhalten wußte, die

a) Philost. XII. c. 3. Zosim. V. c. 35, 37.

b) Zosim. l. V. c. 35.

c) L. 20 et 21. Cod. Theod. de Bonis praescript. seu damnatorum.

d) Zosim. l. V. c. 35.

man nun, nach dem Sturze des als Hochverräther gebrandmarkten Vermittlers, schwerlich zu halten gesinnet war. Auch die Hoffnung, sich auf Kosten des morgenländischen Reiches durch Macht oder durch Länder-Besitz zu entschädigen, mußte für K. Alarich schwinden, da K. Honorius in dem neuen Herrscher des Orientes, Theodosius II., nur seinen Schützling sah, nur an die Sicherstellung der Herrschaft desselben dachte, a) und, um alle Hindernisse der Eintracht hinweg zu räumen, auch die Verfügungen Stilicho's aufhob, wodurch die Häfen und die Landungsplätze des Abend-Landes den Morgenländern waren verschlossen worden. b) Diese Verhältnisse kannte K. Alarich sehr wohl, und in einer vorsichtigen Erwägung derselben stellte er Anfangs nur mäßige, die Gränzen des vertragsmäßigen Rechtes nicht überschreitende Forderungen. Er both gegen mäßiges Geld den Frieden an, und versprach hiefür und gegen wechselseitige Geißelstellung Norikum räumen und nach Pannonien zurückkehren zu wollen. Allein am abendländischen Hofe hielt man dieses Anerbiethen für furchtsame Schwäche, und verwarf den Friedens-Antrag, ohne zu bedenken, woran es noth thue, um den gefährlichen Krieg zu führen, welchen man dem angebothenen Frieden vorgezogen hatte. Statt die Truppen zu sammeln und für einen tüchtigen Feldherrn zu sorgen, wozu sich vorzüglich Sarus wegen seines Anhanges unter den fremden Truppen und wegen seines kriegerischen Ruhmes eignete, verlieh Olympius die Feldherrn-Stellen an Leute, welche nur geeignet waren, bei den Feinden die Geringschätzung der römischen Heeresmacht, bei den Patrioten aber die schmerzlichsten Besorgnisse für Italiens Sicherheit zu wecken.

K. Alarich's dritter Einfall in Italien.

So unzweckmäßige Kriegsrüstungen hatte selbst Alarich nicht erwartet, und daher seinen Schwager Athaulf aus Ober-Pannonien mit einem nicht unbedeutenden Heere von Gothen und Hunnen zu seinem Beistande herbeigerufen. Als er jedoch vernommen, wie gering und wie unzweckmäßig

a) Zosim. l. V. c. 31.

b) L. i. Cod. Theod. de lit. et itin. custod.

das sey, was man vorgekehrt hatte, um einen Krieg zu führen, welchen man so zuversichtlich dem angebothenen Frieden vorgezogen hatte, lernte er seine Feinde verachten,
409. drang, ohne seinen Schwager Athaulf abzuwarten, aus Norikum nach Italien vor, und rückte mit ungehinderter Eile über Aquileja, Concordia, Altinum bis Cremona. Dort ging er über den Po, und, ohne einen Widerstand zu finden, vor Bononia, an Ravenna vorüber, in die Provinz Picenum, und, nachdem sich ihm auf seinem Wege alle festen Plätze und Städte ergeben, mit solcher Eile vor Rom, daß die beiden Höflinge, welche das unglückliche Geschwister-Paar, Eucherius und Thermantia, nach Rom gebracht hatten, auf ihrer Heimkehr nur mühsam dem feindlichen Heere entgingen. Die zahlreiche Bevölkerung dachte jedoch nicht an einen muthigen Vertheidigungskampf, sondern hoffte, die Rettung durch feige Kunstgriffe zu erlangen. Senat und Volk glaubte in Serena, der von Stilicho zurückgelassenen Witwe, die Verrätherinn zu erkennen, welche die Feinde herbeigerufen. a) Von ihrem Tode erwarteten sie den Abzug der Gothen, daher hat man die Unglückliche

a) Theophanes (l. c. T. VI. p. 52 [65]) schreibt die Verwüstung Roms der Rachsucht des K. Honorius zu: Hoc anno tumultus et seditiones Romae movit Honorius. Levi quippe rerum praetextu concitatus in cives et irae impotens, in Ravennam, civitatem maritimam, se transfert. Inde Gallum quemdam, natione Barbarum, ex iis, quorum penes se auctoritas erat summa, cum valido exercitu in Romanos ablegat et eos, qui deliquerant, depraedari et armis vexare jubet: subinde parum abfuit, quin obsessa civitas funditus in ruinam ageretur. Alarichus autem Senatorum ordini in urbe moranti se defensorem adjinxit. — Am sichersten dürfte wohl seyn, was Olympiodorus erzählt, daß der Einbruch Alarich's durch den Tod Stilicho's und das Ausbleiben der Friedensgelder veranlaßt worden sey: Alarichum Gothorum praefectum — tum ob Stelichonis caedem, tum quod promissum illi datum non esset, cinxisse, et cepisse Romam, in eaque urbe incredibilem vim argenti praeda avertisse. (l. c. p. 145 [4])

dem Tode geopfert; aber doch wichen die Belagerer nicht von der Stadt, Alarich schloß selbe immer enger ein, besetzte den Hafen von Ostia, die Mündung der Tiber, und sperrte alle Zugänge zu Wasser und zu Lande. Da alle Zufuhrwege abgeschnitten waren, stieg von Tag zu Tag die Noth der Belagerten, und sie mußten sich mit den ekelhaftesten Nahrungsmitteln begnügen. Eine Folge der Hungerleiden war aber eine verheerende Seuche, und da alle Ausgänge der Stadt verschlossen waren, so füllte sich die letztere mit Leichnamen, deren ansteckende Ausdünstung diejenigen gefährdete, welche dem Hungertode entgangen waren. Auch jetzt suchten die Römer die Hilfe nicht in eigener Kraft, sondern erwarteten selbe aus Ravenna, versuchten die Rückkehr zum alten Götterglauben, und gefielen sich in der Täuschung, daß es nicht Alarich sey, welcher sich vor ihren Thoren gelagert habe. Da aber die gehoffte Hilfe ausblieb, und die Belagerten beinahe dahin kamen, sich selbst aufzehren zu müssen, so schritten sie zu Friedens-Unterhandlungen, wobei sich die Abgeordneten nur zu bald überzeugten, daß es dennoch K. Alarich sey, welcher ihre Warnung vor der verzweifelten Volksmenge mit Hohnlachen und mit harten Forderungen erwiederte. Erst nach wiederhohlten Versuchen erlangten sie von Alarich das Versprechen des Abzuges gegen die Zusicherung von 5000 Pfund Gold, 30,000 Pfund Silber, 4000 seidenen Kleidern, 3000 Stück Scharlachtuch und 3000 Pfund Pfeffer. Groß waren die Schwierigkeiten, um das Verlangte herbeizuschaffen; denn Viele waren durch die Erpressungen der römischen Kaiser arm geworden, und Viele, die noch ein Vermögen besaßen, wußten selbes zu verbergen. Es mußten die noch bestehenden Tempel ihres Schmuckes beraubt, ihr Gold und Silber eingeschmelzet werden zum großen Schmerze der Verehrer des alten Götterglaubens, welche von der Wegnahme des Bildnisses der Fortitudo und der Virtus das Schwinden der römischen Tapferkeit und Tugend vorhersagen zu können glaubten. a)

---

a) Zosim. l. V. c. 35 — 41.

K. Alarich begnügte sich jedoch mit dem Friedensgelde nicht, sondern begehrte überdieß die Söhne der Vornehmen, erboth sich aber dagegen zum Bündnisse mit dem Kaiser gegen jeden Feind. Die Römer sendeten daher wegen neuer Unterhandlung an den Kaiser. Dieser genehmigte den Frieden, Alarich erhielt das Friedensgeld, gestattete den Römern durch drei Tage den freien Ausgang zum Ankaufe von Lebensmitteln, zog sich hierauf nach Tuscien zurück, und vertheilte sein Heer in verschiedene Ortschaften. a) Von einem Bündnisse mit Alarich wird nichts erwähnt, er erhielt weder die Geißeln, noch das, was er außerdem begehrte. Die Römer befürchteten seine Rückkehr, sendeten daher neue Bothen nach Ravenna, und stellten ihre Gefahr vor und die Noth der großen Volksmenge, wenn die Stadt zum zweiten Male in den Belagerungs-Zustand versetzt werden sollte. Allein in Ravenna war man taub für diese Vorstellung, und Olympius, welcher noch immer wider Stilicho's Anhänger eifrig beschäftiget war, wußte zu hintertreiben, was den Bittenden hätte nützlich seyn können. b) Es wurden zwar 6000 Krieger aus Dalmatien, welche wegen ihrer Kühnheit und Körperstärke für das ausgezeichnetste Corps des römischen Heeres angesehen wurden, zur Bewachung der Stadt abgeordnet. Allein ihr kühner Führer, Valens, verschmähte durch Länder zu ziehen, welche feindlich nicht besetzt seyen, gerieth darum in die Gewalt der Gothen, und erlitt eine so große Niederlage, daß er sich kaum mit hundert Mann durch die Flucht zu retten vermochte. Obschon sich das Heer der Gothen durch flüchtige Sclaven verstärkte, und durch sie die Umgebungen Roms neuerlich beunruhiget wurden, so dachte Alarich immer noch des Friedens, und gab sogar den Gesandten, welche nach Ravenna abgegangen waren, eine Sicherheits-Wache mit. Nur in Ravenna war der Hof noch immer kriegerisch gesinnt, und faßte um so mehr Muth, als das Heer, welches Athaulf über die julischen Alpen nach Italien

---

a) Zosim. l. V. c. 42. Sozom. l. IX. c. 6. über die Zeitbestimmung Pagi II. p. 87.

b) Zosim. l. V. c. 44.

geführt hatte, a) bei Pisa durch die ihm entgegen gestellten Truppen eine förmliche Niederlage erlitt. b) Erst dann, als Olympius, welcher endlich dem schwachen Kaiser als der Urheber alles Unheiles geschildert ward, gestürzt worden war, c) und an seine Stelle als Prätorial-Präfekt und als Patricier Jovius kam, d) welchen Alarich schon in Epirus hatte kennen gelernt, wurden die Friedens-Unterhandlungen von neuem aufgenommen. Alarich ward durch den Kaiser und durch Jovius aufgefordert, nach Ravenna zu kommen, um dort den Frieden zu besprechen. Er kam nach Ariminum, dreißig Meilen von Ravenna, und dahin kam auch Jovius zur Unterhandlung des Bündnisses. Alarich forderte einen jährlichen Tribut an Gold und an Getreide, dann für sich und die Seinen Wohnsitze in Norikum, Dalmatien und den beiden Venetien. e) Jovius schrieb deßhalb an den Kaiser, und rieth demselben, dem Gothen-Könige den Heerbefehl über die gesammten römischen Truppen zu übergeben, wo dann zu hoffen wäre, daß Alarich seine strengen Forderungen gegen mildere vertauschen würde. Allein der Kaiser gestattete dem Jovius die Bestimmung des Tributes, weil er als Prätorial-Präfekt in der vollen Kenntniß des Finanzzustandes sey, erklärte aber den Rath wegen des Heerbefehles für eine verwerfliche Kühnheit, und sprach sich in seinem Antwortschreiben bestimmt dahin aus, daß er weder an Alarich, noch an einem Andern aus dessen Volke jemals die Würde und das Amt eines Feldherrn verleihen werde. Eine solche

Alarich's Ansprüche auf Norikum.

---

a) — arcessitus ab Alaricho Ataulphus — Alpes transiit, quae a Pannonia Venetiam versus se porrigunt. (Zosim. l. V. c. 45)

b) Zosim. l. c.

c) Zosim. l. V. c. 46.

d) Zosim. l. c. c. 47.

e) Alarichi haec postulata erant, ut in annos singulos auri certa summa solveretur et annonae mensura quaedam suppeditaretur: ut item ipse cum suis omnibus utramque Venetiam et Noricum et Dalmatiam incoleret. (Zosim. l. V. c. 48.)

Erwiderung hatte Jovius nicht erwartet, und er las daher das kaiserliche Antwortschreiben laut in Alarich's Gegenwart. Höchst entrüstet über die Weigerung des Kaisers, beschloß Alarich gegen Rom zu ziehen, um die ihm und seinem Volke angethane Schmach zu rächen. Jovius ging aber nach Ravenna, und da er in der Furcht vor dem Schicksale seiner Vorgänger jedem Verdachte eines Einverständnisses mit den Gothen vorbeugen wollte, vermochte er den Kaiser zur eidlichen Betheuerung, nie von dem Kriege mit K. Alarich ablassen zu wollen. Einen gleichen Eid schwur auch Jovius; und wer Macht und Einfluß am kaiserlichen Hofe hatte, mußte ein Gleiches thun. a) Diesen Betheuerungen entsprachen die Kriegsrüstungen. Aus allen Orten wurden Truppen herbeigezogen. Wenn aber auch zehn tausend Hunnen als Hilfsvölker geworben worden, und zu ihrem Unterhalte Getreid und Vieh aus Dalmatien herbeigeführt werden mußte, so zeigt dieses unverkennbar den schlechten Zustand der römischen Kriegsmacht und die Verarmung Italiens. b) Nichts desto weniger zeigte K. Alarich eine unerwartete Mäßigung. Er veranlaßte selbst eine Gesandtschaft, welche dem Kaiser vorstellen sollte, nicht zuzugeben, daß Rom, welches über tausend Jahre die Welt beherrschte, der Verheerung durch feindliche Gewalt

---

a) Zosim. l. V. c. 48 et 49. Sozom. l. IX. c. 7.

b) Noch zur Zeit des Geschichtschreibers Procopius († c. 563) schrieb man die Entvölkerung Italiens den Verheerungen durch Alarich zu. Von vielen Städten erübrigte nichts, als ein einzelner Thurm oder ein Stadtthor: Captas enim urbes ita delebant, ut praeter unam turrim, aut portam, vel si quid hujusmodi adhuc restat, nullum ad meam aetatem earum vestigium exstiterit, praesertim citra sinum Jonium. Obvios quosque perimebant (Barbari), senes juxta ac juvenes, nec foeminis parcentes, nec pueris; hinc illa, quae in Italia etiam nunc est, hominum infrequentia. Europam exhauserunt, ac postquam, quod caput est, Romam opibus cum publicis tum privatis spoliarunt omnino, in Galliam commigrarunt. (Procop. de Bello Vandalico l. I. c. 2. p. 345 [179].)

preisgegeben werde. Er entsagte dem Anspruche auf die Feldherrnstelle, und wollte sich mit Ufer- und Mittel-Norikum begnügen, welche beiden Provinzen ihm, wie er meinte, um so leichter abgetreten werden könnten, da sie weit hinauf am Ister lagen, beständig von den Feinden heimgesucht wurden, und für den Fiscus wenig einträglich wären. Von der Forderung eines Tributes an Geld stand er ab, und überließ es dem Kaiser, was er ihm jährlich am Getreide beisteuern wolle. Gegen so billige Bedingungen wollte K. Alarich Freundschaft und Bündniß schließen, und die Feinde des römischen Staates als die seinen ansehen und bekämpfen. a) Der Grund zu dieser unerwarteten Mäßigung kann nur in der richtigen Kenntniß von den Vortheilen gesucht werden, welche dem Könige der West-Gothen Norikum darboth, und zwar besonders in dem südlichen Theile desselben, in Mittel-Norikum, welches unser Vaterland umfaßte. Mehrere Monate vor dem Sturze Stilicho's war K. Alarich, wie ich erzählte, in das südliche Norikum eingerückt, und stand dort mit seinen West-Gothen bis zum Einrücken in Italien. Es ist nicht anzunehmen, daß er mit seiner ganzen Macht an der Stelle des ersten Einrückens in der Umgebung des heutigen Cilly stehen geblieben, und sich nicht nach Westen und nach Norden ausgedehnt habe. Von Celeja aus gingen zwei wichtige Heerstraßen, die eine über Petovium nach dem Ufer-Norikum, die andere über Upellä und Juena nach Virunum im Zollfelde. Zuverlässig zogen die West-Gothen die eine wie

---

a) — Nec enim opus esse sibi dignitate potestatis, nec se jam postulatas prius provincias ad constituendas in eis sedes petere; sed ambos tantum Noricos, ad extremas Istri partes sitos, et qui continuis incursionibus vexentur, tenueque fisco tributum inferant. Praeter haec annonae tantum in annos singulos adjiceret, quantum ipse princeps satis esse putaret. Quin et ab auri se postulato discedere; ac velle, ut amicitia sit, bellique societas inter se ac Romanos adversus quemvis, qui arma sumeret et ad gerendum adversus rempublicam bellum se commoveret. (Zosim. V. c. 50.)

die andere Straße aufwärts durch das Land, und lernten selbes nach allen Richtungen kennen; besonders aber die Schätze des norischen Berglandes, welche einem kriegerischen, waffenbedürftigen Könige von großem Werthe waren, und welche Alarich bereits im östlichen Illyrikum kennen und würdigen gelernt hatte. a) Hierzu kam noch der Vortheil, welchen die Lage in der Nähe von Italien und Rhätien darboth, und K. Alarich konnte leicht gegen den Besitz von Norikum auf Vieles verzichten, da er wohl wußte, daß er in dem südlichen Theile Norikums, im heutigen Kärnten, an der Pforte Italiens saß, und, wenn es noth that, durch Rhätien schnell nach dem Rhein und über denselben nach Gallien, wohin schon einmal seine Blicke gerichtet waren, zu gelangen, und Alles, worauf er jetzt zu verzichten schien, und noch Mehreres zu erlangen vermochte.

In Ravenna staunte man über die Billigkeit in den Ansprüchen des fremden Königs, allein Jovius und die, welche nebst ihm das Reich beherrschten, waren durch den Eid gebunden, nie mit Alarich Frieden zu schließen. Würde man nur zu Gott geschworen haben (sagten sie), so könnte man sich über den Eid hinaussetzen, und von Gottes Gnade Verzeihung erwarten, da sie aber bei des Kaisers Haupte geschworen, so sey es ihnen nicht erlaubt, einem so wichtigen Eide entgegen zu handeln. b) Eine Folge dieser

---

a) K. Alarich rühmt sich zur Zeit seines zweiten Einfalles in Italien:

At nunc Illyrici postquam mihi tradita jura
Meque suum fecere ducem, tot tela, tot enses,
Tot galeas multo Thracum sudore parari,
Inque meos usus vectigal vertere ferri
Oppida legitimo jussu Romana coegi.
(Claud. de bello gotico. v. 535 — 539.)

b) Quum haec Alarichus leniter ac modeste proponeret, omnesque simul hominis moderationem admirarentur: Jovius, et alii, penes quos secundum principem potestas omnis erat, haec postulata concedi propterea posse negabant, quod omnes magistratus jurejurando se obstrinxissent, cum Alaricho se pacem nullam facturos. Quippe si Deo praestitum fuisset jusjurandum, fortasse

Rücksichten war die Zurückweisung der gemäßigten Ansprüche Alarich's und die Entrüstung des Letztern. Aufgebracht durch die getäuschten Hoffnungen, sammelte er seine Truppen und zog vor Rom mit der ernsten Drohung, selbes mit Waffengewalt nehmen zu wollen, wenn die Bürger nicht gemeinsame Sache wider K. Honorius machen würden. Da mit der Antwort gezögert wurde, rückte er näher an die Stadt, nahm nach wenigen Tagen den Hafen von Ostia, und drohte, den ganzen dort aufgefundenen Vorrath an Lebensmitteln unter seine Truppen vertheilen zu wollen. Durch diese Drohung eingeschüchtert, und bei der zuverlässigen Voraussicht, daß, da nun die Zufuhr der Lebensmittel abgeschnitten sey, die frühere Noth eintreten müsse, fügte sich der Senat in den Antrag des Königes, rief ihn nach Rom, und erhob den Stadt-Präfekten Attalus zum Kaiser. Dieser gab den Heerbefehl an K. Alarich und Valens, welcher zu den Westgothen übergegangen war, die Prätorial-Präfektur von Italien aber an Lampadius und die Stadt-Präfektur an Marcianus. Attalus versprach den Römern die Eroberung der ganzen Erde und noch Größeres; allein die Herrschaft dieses vielversprechenden Gegen-Kaisers dauerte nur kurze Zeit. Bethört durch die Zusicherung einiger Wahrsager, daß er Afrika, die für Rom höchst wichtige Kornkammer, ohne Schwertstreich gewinnen werde, schickte Attalus wider den dortigen Feldherrn Heraclian, der fest an K. Honorius hielt, eine nur geringe Heeresmacht, und zog aufwärts gegen Ravenna. Bei Ariminum setzte er sich fest, und K. Honorius gerieth in so große Furcht, daß er an Attalus als an einen Kaiser schrieb, und ihm die Mitherrschaft anboth. Attalus verschmähte die angebothene Herrschaft-Theilung, und gestattete seinem Gegen-Kaiser nur noch die Wahl einer einsamen

negligi posse, permittendo benignitati divinae facinoris impii condonationem, sed quando per caput imperatoris jurassent, non jam fas esse, contra tam grave jusjurandum delinquere. Usque adeo perversa mens illorum erat, qui Dei cura destituti, rempublicam id temporis administrabant. (Zosim. l. V. c. 51.)

Insel, auf welcher er, des Purpurs entkleidet, als Privatmann leben könnte. Jovius befürchtete sogar eine Verstümmelung des Kaisers, damit er auch körperlich zur Herrschaft untauglich werde. a) Unter solchen Verhältnissen konnte K. Honorius seine Rettung nur von einer schnellen Flucht in das Morgenland erwarten, und es waren auch bereits die Schiffe im Hafen von Ravenna zur Aufnahme des kaiserlichen Flüchtlinges bereitet, als unerwartet ein ausgezeichnetes Corps von vier tausend Mann, welches schon unter Stilicho erwartet wurde, aus dem Oriente in dem Hafen von Ravenna landete. Honorius faßte neuen Muth, überließ die Besetzung der Mauern von Ravenna den neuen Truppen, und gab sich um so leichter der Hoffnung auf eine bessere Zukunft hin, als sich auch in Rom die Verhältnisse wider Attalus ungünstiger gestaltet hatten. Heraclian hatte nämlich nicht nur in Afrika gesiegt, sondern auch die afrikanischen Häfen besetzt, um jede Zufuhr von Oel, Getreide und sonstigen Lebensmitteln zu hindern, deren man in Rom bedurfte; hiedurch stieg in Rom die Noth höher als je zuvor, man besorgte sogar eine Theuerung des Menschenfleisches, und begehrte eine Festsetzung des schrecklichen Preises. Um der Noth des Volkes abzuhelfen, kehrte Attalus von Ariminum nach Rom zurück, war jedoch nicht zu vermögen, die ihm von Alarich angebothene Hilfe gegen Afrika anzunehmen, sondern blieb mit Wenigen des festen Willens, keinem Fremden den Befehl über das dahin gesendete Heer anzuvertrauen. Darüber zerfiel aber Attalus mit den Römern und mit Alarich. Mit jenen, weil sie nun auch von dem Gegen-Kaiser keine Abhilfe erwarteten, mit diesem, weil der Gothen-König, auf welchen ohnehin Jovius schon lange wider Attalus ungünstig eingewirkt hatte, von seinem Schützlinge keinen weiteren Vortheil erwartete. Attalus wurde daher vor den Mauern von Ariminum des Diadems und des Purpurs beraubt, vor Aller Augen in den Privatstand zurückgewiesen, und, nur zur Sicherheit der Personen, ward ihm und seinem Sohne Ampelius der Aufenthalt im

---

a) Zosim. l. VI. c. 6 — 8. Sozom. l. IX. c. 8.

Heere der Gothen gestattet. a) Die Absetzung des Gegen-Kaisers und die Zurücksendung des demselben abgenommenen Diadems und des Purpurs sollte zum Mittel der Wiedervereinigung mit K. Honorius werden, Alarich zog zum Friedenschlusse vor Ravenna, und würde vielleicht, was ihm einst verweigert wurde, jetzt erlangt haben, wenn sich nicht sein und seines Schwagers Athaulf alter Feind, Sarus, welcher mit 300 Gothen in Picenum stand, lange unschlüssig, welcher Partei er sich anschließen sollte, für Honorius entschieden, und der Abtheilung Athaulf's eine bedeutende Niederlage beigebracht hätte. Hierdurch sah Alarich seine letzte Hoffnung vernichtet. Er eilte zum Rachezuge wider Rom, welches am 24. August des Jahres 410 erobert und der Plünderung preisgegeben wurde. Viele Thaten des Gräuels und der Verwüstung wurden geübt, aber auch manche Beweise christlicher Mäßigung und deutscher Gemüthlichkeit gegeben. Nach drei Tagen zog Alarich mit vielen Gefangenen und einem bereicherten Heere gegen Unter-Italien, um in Sicilien oder in Afrika den Länder-Besitz zu erlangen, der ihm in Norikum verweigert wurde. In Campanien ereilte ihn der Tod, und sein Schwager Athaulf zog wieder aufwärts gegen Ober-Italien, und später nach Gallien und über die Pyrenäen, zu deren beiden Seiten er das westgothische Königreich gründete, welches die Größe und die Dauer, die selbes dort erlangte, in den Donau-Ländern, wenn wir die nachfolgenden Ereignisse erwägen, wohl nie erreicht haben würde. b)

410 24. August.

Alarich's Abzug, sein Tod und der Uebergang seines Schwagers Athaulf nach Gallien, entfernten von dem

a) Zosim. l. VI. c. 11, 12.

b) Sozom. l. IX. c. 9, 10. Philost. XII. c. 3. Hieron. Epist. 127 ad Principiam virg. n. 12, 13. Ep. 128 ad Gaudent. n. 14, August. de civ. Dei I; c. 1, 2. III. c. 20. Oros. l. VII. c. 39. Olympiod. p. 145, 146. (4, 5). Hist. Miscella l. XIII. c. 27, 28. Isid. Hisp. Chron. p. 713. Jord. de reb. get., c. 30, 31. Prosp. Aquit. Chron. p. 645, 646. Tiron. Prosp. Chron. p. 684. Idat. Chron. p. 15.

abendländischen Kaiserreiche die Gefahr der Losreißung Norikums und die Ansiedlung eines eroberungssüchtigen nach Süden dringenden Volkes in der Nähe von Italien. Um die Donau-Gränze zu sichern, die Länder im Süden und Westen derselben vor den Anfällen der gefährlichen Nachbarn zu verwahren, und um Ansiedlungen, wie sie dem Könige Alarich gelungen, vorzubeugen, wurde der Heer-Befehl über die dalmatischen Truppen, dann in Ober-Pannonien, Norikum, Rhätien und bis an die Alpen

Generidus. dem Generidus übergeben, einem Manne von ausgezeichneten allseitigen Anlagen, und frei von der in jener Zeit nur zu häufigen Habsucht. a) Unter einem solchen Schutzherrn, und da auch im östlichen Illyrikum eifrig an der Herstellung der Festungswerke gearbeitet wurde, konnten unsere Voraltern die Veränderungen am abendländischen Hofe und das Streben des morgenländischen Kaisers, die beiden Reichstheile des Ostens und des Westens zu dem einstigen ungetrennten Kaiserthume zu verbinden, ruhig

† K. Honorius 423 23. August. beobachten. — K. Honorius hatte nämlich seinen gewaltigen Gegner Alarich nur dreizehn Jahre überlebt. Er starb im 39. Lebensjahre am 23. August des Jahres 423 zu Ravenna an der Wassersucht, und hinterließ, obschon zweimal verehelicht, keinen ehelichen Nachkommen, an den er den erledigten Kaiserthron zu vererben vermocht

417 1. Jänner. hätte. b) Sechs Jahre vor seinem Tode hatte er seine Schwester Placidia an Constantius vermählt, einen wider

---

a) Generidum quoque Dalmaticis militibus universis praefecit; eundemque caeterorum etiam, quicumque per Pannoniam superiorem, et Noricum et Rhaetos et quidquid horum est, usque ad Alpes, in praesidiis erant, ducem constituit. Atque hic Generidus, erat ille quidem barbarus, sed indole ad quodvis genus virtutis praeclara praeditus, et alienissimus ab avaritia. (Zosim. l. V. c. 46.)

b) Chron. Idat. p. 21. Descript. Cons. p. 100. Prosp. Aquit. p. 651. Hist. Miscella, XIV. c. 5. Philost. XII. c. 11. Cedren. II. p. 265 (336). Theophanes p. 58 (72). Cassiod. Chron. p. 227. Olympiod. p. 152. (14) Zonaras III. p. 35. L. XII. c. 21. p. 31 (39).
Pagi II. p. 185. Tillemont V. p. 654.

den Usurpator Constantin und wider die West-Gothen erprobten Feldherrn. a) Nachdem Placidia ihrem Gatten eine Tochter, Honoria, und einen Sohn, Valentinian, geboren hatte, b) ernannte K. Honorius seinen Schwager Constantius zum Mitregenten, dessen Gattinn Placidia aber zur Augusta. Allein der morgenländische Kaiser Theodosius II. erkannte weder die eine, noch die andere Würde, da er in dem Verfahren des K. Honorius eine Schmälerung seiner Anrechte auf Wieder-Vereinigung des morgen- und des abendländischen Reichsgebiethes sehen mochte. Constantius wollte seine Mitherrschaft mit den Waffen in der Hand gegen K. Theodosius behaupten, starb jedoch im sechsten Monate seiner Regentschaft zu Ravenna, und auch Placidia sah sich nach zwei Jahren des Einverständnisses mit den Barbaren verdächtiget und gezwungen, den elenden Hof ihres wankelmüthigen Bruders zu verlassen, und sich mit dem kleinen Valentinian zu K. Theodosius nach Constantinopel zu begeben. d) Aber auch jetzt wurde ihr die Würde einer Kaiserinn verweigert, da K. Theodosius an dem Plane festhielt, das abend- und das morgenländische Reich wieder zu vereinen. Dieser Absicht gemäß verhehlte er auch die Kunde von dem Hinscheiden des K. Honorius so lange, bis er nach Salona in Dalmatien gesendet hatte, damit von dort aus die allfällige Bewegung im Abendlande beobachtet und vorgekehrt werde, was zur Behauptung der Allein-Herrschaft nöthig seyn könnte. Allein in Ravenna betrachtete man die Sachenlage anders, als in Constantinopel. Man mochte im Abendlande wenig geneigt seyn, sich einen Kaiser aus dem Oriente geben zu lassen. Es kam zu Unterhandlungen mit K. Theodosius, welche damit endeten, daß in Ravenna

2.|3. Juli 419.
420|421 c)

a) Idat. Chron. p. 19. Olympiod p. 151 (12) Tillemont V. p. 635.

b) Tillemont. V. p. 822. n. 45.

c) Tillemont. V. p. 822. n. 46.

d) Idat. Chron. p. 20. Prosp. Aquit. Chron. p. 651. Philost. l. XII. c. 10. Olympiod. p. 151. (12) 152 (13, 14) Cassiod. Chron. p. 227. Zonaras III. p. 35. l. XII. c. 21. p. 31 (39).

Der Kaiser Johannes. der oberste Vorstand der kaiserlichen Notare, Johannes, zum Kaiser des Occidentes gewählt wurde, ein Mann, der, wie uns Procopius erzählt, a) eben so klug als tugendhaft, nie schuldloses Blut vergoß, nie nach fremdem Gute griff, und nie sein Ohr den Ränkemachern lieh.

Wie einst Maximus und Eugen, sendete nun auch Johannes nach Constantinopel, um daselbst seine Anerkennung zu bewirken; allein K. Theodosius versagte dieselbe, und da die Schmach, welche die Gesandten dulden mußten, für Johannes ein genügender Beweis war, daß er mit einem unversöhnlichen Gegner zu thun habe, so sendete er den gewandten Unterhändler Aetius zu den Hunnen, um ein Hilfsheer anzuwerben, welches, wenn das morgenländische Heer die Gränze Italiens überschritten, demselben in den Rücken fallen sollte, während Johannes mit den Truppen den Angriff von vorn thun sollte. [253] Das Heer des morgenländischen Kaisers sammelte sich in Thessalonich.
424. Dahin sendete Theodosius auch die Placidia mit dem jungen Valentinian, welchem er nun, da er für sich selbst die Hoffnung auf eine Wiedervereinigung des morgen- und des abendländischen Reichstheiles aufgeben mußte, den Kaisertitel zugestand. Von Thessalonich zog das Heer mit dem jungen Kaiser und der regierenden Mutter herab nach Salona. Nach Eroberung dieser Stadt theilte sich das Heer. Mit dem Fußvolke schiffte sich Ardaburius zum See-Kriege ein, mit der Reiterei zog aber dessen Sohn Aspar aufwärts gegen Aquileja. Auch dieses wurde genommen, die Freude des Sieges aber durch die Nachricht getrübt, daß Ardaburius durch widrige Winde in die Hände des Gegen-Kaisers getrieben worden sey. Nur die Siege des zweiten Feldherrn Candidus vermochten die große Bestürzung in Aquileja

a) Imperatorem creavit aula Romana Joannem Praetorianum mititem, commodis moribus, singulari prudentia, ac virtute perspecta virum. Per annos quinque. quos in tyranide exegit, potestatem exercuit moderatissime, numquam calumniatoribus aurem substrinxit, nullam caedem injustam patravit sciens, semper abstinentissimus fuit. (Procop. de B. Vand. I. c. 3. p. 348 [182]).

zu mäßigen. Allein auch das Mißgeschick des Ardaburius hatte die gefürchteten Folgen nicht. Er wurde von Johannes, der noch immer eine gütliche Ausgleichung hoffte, freundlich in Ravenna aufgenommen; benützte jedoch das ihm geschenkte Zutrauen zur Vorbereitung eines Verrathes, dessen Folgen die Uebergabe von Ravenna, und die gefängliche Wegführung des verrathenen Johannes war. Nachdem man den Unglücklichen nach Aquileja gebracht hatte, wurde ihm eine Hand abgehauen, er sofort auf einen Esel gesetzt, dem Muthwillen der Lustigmacher in den Schauspielen preisgegeben, und endlich enthauptet. Drei Tage später kam Aetius mit sechzigtausend Hunnen vor Aquileja, und es begann ein blutiger Kampf mit Aspar. Da aber Aetius nur durch die Vereinigung mit Placidia gewinnen, und auch diese nicht verkennen konnte, daß nur Aetius der Mann sey, der die herbeigeführten Hunnen zur Heimkehr vermögen könne, so bedurfte es nur eines kurzen Zeitraumes, um zur gewünschten Einigung zu gelangen. Durch Geld und durch gegenseitige Geißelstellung wurden die Hunnen zur Heimkehr vermocht; Aetius erhielt den obersten Heerbefehl, und zog mit Placidia und Valentinian nach Ravenna, wo dieser am 23. Oktober mit dem kaiserlichen Purpur bekleidet wurde. a)

425. Ende April. 23. Okt.

Weder in Ravenna, noch in Italien überhaupt, konnte über den neuen Kaiser Valentinian III. eine aufrichtige Freude herrschen. Ersteres hatte seine Vorliebe für Johannes durch eine grausame Verheerung gebüßt. b) Die Bewohner Italiens wollte aber K. Theodosius II. in

---

a) Philost. XII. c. 11, 12. Olymp. p. 152, 153. (14, 15, 16) Socrates VII. c. 24, 25, Hist. Miscella XIV. c. 6. Theophanes p. 58. [73] Prosp. Aquit. Chron. p. 652 u. 653. Jord. de Regn. Sucess. c. 97. Procop. Vand. I. c. 3. p. 347, 348 [182, 183]. Eckhel. VIII. p. 185, 186. Pagi II. p. 185. n. IV. 192 n. VI. Muratori Annali IV. 425 — 438. le Beau XXXI. c. 1. 8. Tillemont. VI. p. 50, 52, 178 — 187.

b) Hist. Miscella l. XIV, c. 6.

eigener Person belehren, nicht wieder Usurpatoren ein geneigtes Ohr zu leihen, und nur eine Krankheit, die ihn in Thessalonich befiel, und zur Rückkehr nach Constantinopel nöthigte, hinderte dieses eitle, selbstgefällige Unternehmen. a) Die Aussicht des Abendlandes auf die Regierung des jungen, in der weibischen Erziehung der Mutter Placidia heranwachsenden Kaisers b) war auch nur betrübend und auch die Sicherheit gegen die feindlichen Nachbaren war nur durch den Feldherrn Aetius verbürgt. c) Was unser Vaterland betrifft, so mag selbes mit dem übrigen westlichen Illyrikum auch noch in den ersten Regierungs-Jahren K. Valentinians III. der tapfere Generidus geschützt haben. Allein schon in dem Jahre 432 scheint er nicht mehr gelebt
432. zu haben. Wenigstens erzählen uns die Chroniken zum genannten Jahre, daß Aetius die Juthungen, Nachbaren
Aufruhr der Noriker. von Rhätien, besiegt, und auch die Noriker, welche sich in Aufruhr erhoben, gedemüthiget habe. d) Schwerlich hätten die Juthungen den Einfall gewagt, und die Noriker die Waffen der Empörung ergriffen, wenn Generidus noch gewesen wäre, keines Falles hätte es eines Aetius bedurft,

---

a) Postea dum ille ipse in Italiam iter facere maturabat, ut consobrinum declararet Imperatorem, suaque prudentia Italos, ne tyranis facile obsecundarent, coram erudiret, Thessalonicam profectus, morbo, ne longius iret, praepeditus fuit. Per Hellionem igitur Patricium corona imperatoria ad consobrinum missa, ille ipse Constantinopolim revertitur. (Socrat. l. VII. c. 24.)

b) — Imperatorem Placidia mater innutriit molitiei effeminatae, et voluptaria educatione instituit. (Procop. de bello vandalico l. I. c. 3. l. c. p. 348. [183].)

c) Tillemont VI. p. 188, 195, 197, 203.

d) Olympiad. CCCII (429 — 432) VI. (anno Imp. Valentin. III.) Juthungi per eum (Aetium) similiter debellantur, et Nori. (Idatii Chron. l. c. p. 23) VII. Aetius dux utriusque militiae Noros edomat rebellantes (Idem l. c.) — post Juthungos et Norica bella, — (Apollin. Sidonius in Paneggrico Avito Augusto socero dicto. in Bibl. Patrum T. V. p. 1052.)

wo Generidus gestritten. Wodurch der innere Friede in Norikum gestört worden, melden uns die allzu kurzen Berichterstatter nicht. Sehr wahrscheinlich ist es aber, daß die Noriker, da sie sich seit dem Tode des Generidus nicht mehr geschützt sahen, gegen die benachbarten Juthungen die Waffen der Selbsthilfe ergriffen, diese Selbsthilfe aber den Anschein eines Kampfes um lossagende Selbstständigkeit erhielt. An eine solche Selbstvertheidigung mögen sich die Provinzialen wohl auch noch später angewiesen erachtet haben, da sich die ersten Feldherrn des Reiches, Bonifacius und Aetius, feindlich, mit den Waffen in der Hand, entgegen standen, a) und auch der Hof von Ravenna sich bereitwillig zeigte, das westliche Illyrikum an K. Theodosius zu verhandeln, somit weder den Muth noch den Willen bewies, selbes ferners zu schützen.

Absichten des K. Theodosius II. auf das westliche Illyrikum.

Wie einst Stilicho bis in sein letztes Lebensjahr den Plan verfolgte, das östliche Illyrikum wieder an das abendländische Kaiserthum zu bringen, so hielt nun K. Theodosius II. fest an der Absicht, auch das westliche Illyrikum an sein morgenländisches Reich zu ziehen, und sich wenigstens mit einer Diöcese des abendländischen Reichstheiles zu entschädigen, da ihm schon sein erster Versuch, das Abend- und Morgenland unter seine Alleinherrschaft zu vereinen, mißlungen, und ihm, wie es schien, alle Hoffnung benommen war, eine solche Vereinigung jemals durchsetzen zu können. Die Hand seiner Tochter Eudoxia sollte der Preis dieser Abtretung seyn. Schon im Jahre 424, als K. Theodosius II. seinen Vetter Valentinian mit dessen Mutter nach Thessalonich zur Behauptung des abendländischen Kaiserthrones gesendet hatte, wurde die Vermählung der zweijährigen Eudoxia mit dem fünfjährigen

a) Ind. XV. Valerio et Aetio Coss. — Placidiae matris Valentiniani Imp. instinctu, ingens bellum inter Bonifacium et Aetium Patricios gestum est: Aetius longiore Bonifacii telo pridie sibimet praeparato, Bonifacium congredientem vulneravit illaesus; tertioque mense Bonifacius vulnere, quo sauciatus fuerat, moritur. (Marcellini comitis Chron. p. 284.)

Valentinian III. beschlossen, und die Verlobung gefeiert. a) Das kindliche Alter der beiden Verlobten gestattete erst nach dreizehn Jahren die Vermählung. b) Sie erfolgte zu Constantinopel, und nach der Versicherung des Jordanes c)

---

a) Indict. VII. Victore et Custino Coss. — Valentinianus Caesar creatus, Theodosii Imp. Eudoxiam filiam sibimet desponsavit. (Marcell. Com. Chron. p. 281.) Siehe auch Note b).

b) Indict. V. Actio II. et Sigisvuldo Coss. Valentinianus Imp. Roma digressus, ad copulandam sibi in matrimonium Eudoxiam Theodosii principis filiam, quam dudum desponsaverat, Constantinopolim advenit, eaque sibi nupta apud Thessalonicam, Italiam repetens hyemavit. (Chron. Com. Marcell. p. 285.) Actius II. et Sigisvultus. His Consulibus Augustus Valentinianus ad Theodosium principem Constantinopolim proficiscitur, filiamque ejus in matrimonium accipit. (Cassiod. Chron. p. 229.) Prosp. Aquit. Chron. p. 660. Prosp. Tiro Chron. p. 695. — Ind. V. Actio II. et Sigisvaldo Coss. His Coss. Valentinianus Junior Augustus venit Constantinopolim mense Hyperberetaeo, ex a. d. XII. Kalend. Novembr. et suas celebravit nuptias, accepta Eudoxia, filia Theodosii et Eudociae Augustae, mense Hyperberetaeo, ex a. d. IV. Kal. Novembris (Chron. Paschale Alexand. p. 251. [315]) Filiam habuit (Theodosius Imp.) ex conjuge Eudocia, cui Eudoxia nomen erat, Hanc Valentinianus ejus consobrinus, quem partium Occidentalium Imperatorem creaverat, sibi in matrimonium dari postulavit. Theodosius Imp. ejus postulationi morem gessit. Ac cum esset de loco aliquo intermedio, inter Romam et Constantinopolim interjecto, ad celebrandas nuptias deliberatum, visumque Thessalonica itinere quasi dimidiato, illud negotii obire, Valentinianus Theodosio per litaeras significavit, ut nihil ipse sibi de ea re exhiberet molestiae, se enim Constantinopolim venturum, dixit. Itaque cum res Occidentalium partium in tuto collocavisset, nuptiarum causa Constantinopolim proficiscitur, quibus consecutis Issidore et Sinatore Coss. capit conjugem et ad partes versus Occidentem mature revertitur. (Socrates H. E. l. VII. c. 43.)

c) — Valentinianus Imperator a Roma Constantinopolim ad suscipiendam in matrimonium Eudoxiam

und des Cassiodorus, a) war die Abtretung des westlichen Illyrikums der Kaufpreis, für welchen es dem K. Valentinian III. gestattet ward, Eudoxien als Kaiserinn heimzuführen. Diese Abtretung kam jedoch, wie es scheint, nie zu Stande, oder wenn sie auch Statt gehabt haben sollte, so muß doch Norikum nebst Pannonien bald wieder an das abendländische Kaiserreich zurückgekommen seyn. b) Was aber die Abtretung gehindert, oder die Wieder-Vereinigung Norikums und Pannoniens mit dem Abendlande veranlaßt haben könne, vermögen wir nicht mehr zu ermitteln; ein wahrscheinlicher Erklärungsgrund dürfte aber in den gleichzeitigen Zuständen des morgenländischen Reiches zu suchen seyn, da selbe einen steten Kampf für die Erhaltung des östlichen Illyrikums voraussehen, und daher einen bleibenden Besitz des westlichen Illyrikums nicht erwarten ließen. Es hatte nämlich damals ein gewaltiger Fürst die Hunnen aus ihrer bisherigen Vereinzelung [254] zu einer großen Volksmasse vereiniget, und sich zu einer furchtbaren

---

Theodosii Principis filiam venit, dataque pro munere socero suo tota Illyria, celebratis nuptiis ad sua regna cum uxore recessit. (Jordan. de Regn. Success. c. 97.)

a) Nurum — sibi ammissione Illyrici comparavit (Placidia) (Cassiod. Variarum l. XI. cp. 1. p. 357.)

b) Nicht von dem morgenländischen Kaiser, sondern in Folge eines mit Aetius, dem Feldherrn des abendländischen Kaisers, wurde der an der Save gelegene Theil Pannoniens, noch vor 448, an K. Attila abgetreten: Hic (Orestes) genere Romanus Poeoniam regionem, ad Saum sitam, incolebat, quae ex foedere inito cum Aetio, Romanorum Occidentalium Duce, barbaro parebat. (Prisc. Rhetor l. c. p. 25 [37]) Ebenso befand sich unter den Gesandten, welche der abendländische Kaiser im Jahre 449 an K. Attila sendete, auch Primutus der Statthalter von Norikum: — obvios habuimus legatos a Romanis Hesperiis etiam ad Attilam missos. Erant autem praecipui Romulus Comitis dignitate decoratus, et Primutus Noricae regionis praefectus et Romanus militaris ordinis ductor. (Priscus l. c. p. 38 [56])

Macht erhoben, welche dem Reiche des Ostens und des Westens ein gleiches Verderben drohte. Dieser gewaltige Fürst war der wegen seinen Abentheuern noch im mittelalterlichen Sagenkreise gefeierte König Etzel, a) welchen die Byzantiner Attela, die Lateiner Attila nennen. Seine Horden durchzogen auch unsere Heimat; die Geschichte seiner Herrschaft muß daher auch in diesem Handbuche ihren Platz finden. Durch sie werden wir ein Zeitbild erhalten, welches uns von der Willenskraft des Siegers, und von der Ohnmacht der Besiegten unterrichtet. Durch die Letztere wird es dann erklärbar, wie die Macht der Fremden im Römer-Reiche immer fester begründet wurde, und wie es den deutschen Völkern, welche nach dem Verfalle der Macht Attila's, von der Hunnen-Herrschaft entbunden, an der Gränze der Donau-Provinzen, zum Theile auch innerhalb derselben, mit neuer selbstständiger Kraft hervortraten, gelingen konnte, das lange erstrebte Ziel zu erreichen, und auf den Trümmern des Westreiches eine neue Herrschaft zu gründen, mit welcher auch für unsere Voraltern eine neue Zeit, ein neues Leben und neue Zustände begannen.

K. Attila. Attila war der Sohn Mundzuks, und ein Neffe der Könige Octar und Ruas. b) Octar fiel in dem fernen
430. Kriege mit den Burgundern, c) Ruas gerieth aber mit den
434. Oströmern in Streit, weil die Amaldsuren, Ithamaren, Tancassier, Boisker und die übrigen Völker an der Unter-

---

a) Ferdinand Wachter in Ersch und Gruber's Encyklopädie Sekt. I. B. 38. S. 404. Wachter leitet den Namen Etzel von Attila ab, welches im Gothischen Väterchen bedeute, von Atta Vater. Nach Wilhelm Grimm (Altteutsche Wälder I. 203 bei Walter a. a. O.) sagt Attila, Ethele, eben so viel aus als Atti, Atta, Ätti, d. h., Vater, welchem Begriffe auch die eines Richters, Oberhauptes, Königs, Adeligen, Edeln, Gewaltigen u. Göttlichen verwandt sind.

b) Attila patre genitus Mundzucce, cujus fuere germani Octar et Roas, qui ante Attilam regnum Hunnorum tenuisse narrantur, quamvis non omnino cunctorum. (Jordanes de reb get. c. 35.)

c) Socrates l. VII. c. 30.

Donau ein Bündniß mit den Römern versuchten. Es kam zu Unterhandlungen, deren Ausgang jedoch Ruas nicht erlebte. a) Er vererbte denselben und die Herrschaft an seine beiden Neffen, Attila und Bleda. b) Die Bereitwilligkeit, mit welcher ihnen gleich bei ihrem Herrschafts-Antritte die an die Römer gestellten Forderungen zugestanden wurden, c) zeigte den beiden Königen der Hunnen die Schwäche des Ostreiches, und die Leichtigkeit, dessen Donau-Provinzen nach Willkühr und Bedürfniß auszubeuten. Die Anläße zum Friedensbruche und die Rechtfertigungsgründe waren leicht gefunden, da die Beleidigten zum Widerstande entweder zu schwach oder zu feige waren, d) und so bildeten denn neben der Feststellung der eigenen Herrschaft die Plünderung des Nachbarreiches und die Bereicherung mit dem nach dem Friedensschlusse immer

Bleda.

Verheerungen im Ostreiche.

---

a) Prisci Rhetor. Hist. p. 32 [47]. Siehe Note 254.

b) Eorum (Octari et Roae) ipse (Attila) post obitum, cum Bleta germano Hunnorum successit in regnum (Jord. l. c.) Priscus nennet in der oben bezogenen Stelle den Attila allein als Nachfolger des Roas oder Rova: Cum autem Rova mortuo Hunnorum regnum ad Attilam pervenisset. Allein auch Bleda war dem Priscus nicht unbekannt. (Siehe unten S. 263. n. e), und auch der Tribut wurde nicht für Attila, sondern für die Könige der Scythen (Hunnen) festgesetzt. Ut foedera rata maneant, et observentur, uno quoque anno septingenti auri libras, tributi nomine Scytharum regibus a Romanis pendi (Prisc. l. c. p. 35. [48].)

c) Prisc. l. c. p. 32 [47, 48].

d) Scythae quo tempore mercatus Scytharum et Romanorum frequens multitudine celebrabatur, Romanos cum exercitu sunt adorti, et multos occiderunt. Romani ad Scythas miserunt, qui de praesidii expugnatione et foederum contemptu cum eis expostularent. Hi vero se non ultro bellum inferentes, sed factas injurias ulciscentes, haec fecisse responderunt. Margi enim, Epum. in suos fines transgressum, Regum suorum loculos et reconditos thesauros, indagatum expilasse. Hunc nisi dederent, unacum transfugis, ut foederibus convenerat, (esse enim apud eos plures) bellum illaturos. Quae

wieder erhöhte Tribute a) das bleibende Augenmerk der
438. Könige Attila und Bleda. Wiederholt drangen sie über
441. 442. die Donau, verheerten die Ortschaften und festen Plätze
438. am rechten Ufer derselben, eroberten Viminacum, nahmen
441. Margus durch Verrath, b) zerstörten Sirmium, Singidunum, Naissus und eine große Zahl der Städte des östlichen Illyrikums, c) und zwar mit einer Verheerungswuth, welche uns errathen läßt, was sich ihre Horden, als sie später auch bis in die Landstriche des heutigen Kärntens vorgedrungen waren, auch hier erlaubt haben mögen. Der Geschichtschreiber und Rhetor Priscus fand nach acht Jahren Naissus dem Erdboden gleich gemacht, den Platz menschenleer, nur einige Kirchen verbargen noch in ihren Ruinen einzelne Kranke, die Ortschaften an der Donau waren verlassen, und die Ufer mit den Gebeinen der

---

cum Romani vera esse negarent, barbari vero in eorum, quae dicebant, fide perstarent, judicium quidem de his, quae in contentioneo posita erant, subire minime voluerunt, sed ad bellum conversi sunt. (Prisc. l. c. p. 23. [23].)

a) So erhöhte schon Attilas in dem nach dem Tode des Rovas geschlossenen Frieden den bisherigen jährlichen Tribut von 350 auf 700 Pfund Goldes. (Priscus p. 35 [48].)

b) Prisc. p. 23 [23].

c) Dioscoro et Eudoxio Coss. Hunnis Thraciam et Illyricum saeva depopulatione vastantibus, exercitus, qui in Sicilia morabatur, ad defensionem orientalium partium revertitur. (Prosp. Aquit. p. 666.) CCCV. Olymp. Ind. X. Eudoxio et Dioscoro Coss. His Cons. trajecerunt Hunni et Illyricum vastarunt. Attilas et Blidas. (Chron. Pasch. p. 251 [315].) Ind. IX. Cyro solo Cos. Hunnorum reges numerosis suorum cum militibus in Illyrium irruerunt: Naissum, Singidunum aliasque civitates oppidaque Illyrici plurima exciderunt. (Marcell. p. Chron. p. 286.) Ind. X. Eudoxio et Dioscoro Coss. Bleda et Attila fratres, multorumque gentium reges, Illyricum, Thraciamque depopulati sunt. (Idem l. c.) Hansiz. Germ. Sacra I. p. 61. Pray. Annal. Hunn. p. 110.

Unglücklichen bedeckt, welche im Kriege gefallen sind. a) 442.
Auch Thracien wurde feindlich heimgesucht, die Barbaren bedrohten selbst Constantinopel, und zwangen den Kaiser zu einem Tribute, dessen Bürde so drückend war, daß viele Zahlungspflichtige durch die Größe der Beisteuer, den Geldmangel und die schonungslose Einhebungsart bis zum höchsten Grade der Verzweiflung, zum Selbstmorde getrieben wurden. b)

Während der zeitweisen Waffenruhe, welche den Oströmern gegönnet war, waren die Absichten Attila's und Bleda's auf die Feststellung ihrer Herrschaft im eigenen Landgebiethe gerichtet, und zwar sowohl über die einzelnen Horden ihres eigenen Volkes, als auch über diejenigen Völkerschaften, welche in dem durch die Hunnen besetzten Landstriche schon früher seßhaft waren, oder sich später daselbst niederließen. So wurden die Könige der Akatziren theils niedergemacht, theils zur Unterwerfung gezwungen, 440.
und Attila gab dem Volke seinen ältern Sohn zum neuen, abhängigen Herrscher. c) Auch das Gebieth der Catisier kam in die Gewalt Attila's, d) und als Attila im Jahre 442.
442 im Vereine mit Bleda in das östliche Illyrikum einfiel, waren verschiedene Völkerschaften mit ihren Königen im Bunde mit den Hunnen. e) Endlich wurden auch die

---

a) Venimus Naissum, quae ab hostibus fuerat eversa et solo aequata; itaque eam desertam hominibus offendimus, praeter quam quod in ruinis sacrarum aedium erant quidam aegroti. Paulo longius a flumine ad vacua loca divertentes, omnia enim circa ripam erant plena ossibus eorum, qui bello ceciderant, postridie ad Aguitheum, ordinum [in] Illyrico ductorem, qui non longe a Naisso habitabat, accessimus. (Priscus Rhetor l. c. p. 34 [50].)

b) Prisc. l. c. p. 23 et 24 [34 et 35].

c) Prisc. l. c. p. 40 [59, 60] 37 [55].

d) Prisc. l. c. p. 37 [55].

e) Ind. X. Eudoxie et Dioscoro Coss. — Bleda et Attila fratres multorumque gentium reges Illyricum Thraciamque depopulati sunt (Marcell. Com. Chron. p. 286.)

444. Sarosger unterworfen, a) deren Wohnsitze ich jedoch nicht zu bestimmen vermag.

Solche Herrschaft mit seinem Bruder zu theilen, entsprach nicht dem ehrgeizigen Charakter Attila's, und der Aberglaube diente der Herrschsucht. Ein Rind verletzte sich auf der Waide den Fuß; der Hirt forschte nach der Ursache der Verwundung, verfolgte die Blutspuren des Thieres, und fand im Grase die Spitze eines Schwertes. Dieses wurde ausgegraben und zu Attila gebracht, man glaubte in der aufgefundenen Waffe das lange vermißte, bei den Königen der alten Scythen hochgeachtete Schwert des Kriegsgottes zu erkennen, und Attila schien nun durch diesen selbst zum
445 † Bleda. Attila's Alleinherrschaft. Attila's; Kriege mit den Oströmern. Herrn der Welt berufen zu seyn. b) Bleda wurde hinterlistig ermordet, c) der Herrschaft über die Horden desselben bemächtigte sich Attila, und dieser war nun der einzige König der Hunnen und Gebiether über die von diesen unterworfenen oder ihnen verbündeten Völkerschaften. d) Auch dem Alleinherrscher Attila blieben die benachbarten Donau-Provinzen ein Gegenstand willkührlicher Ausbeute.
446. Zwei Jahre nach einander ging er über die Donau, nahm
447. im ersteren die volkreiche Stadt Retiaria, und zerstörte

---

a) Prisc. p. 33 [48].

b) Jordan. de reb. get c. 35. Prisc. p. 44 [65].

c) Theodosio XVIII. et Albino Coss. [444] Attila Rex Hunnorum Bledam fratrem et consortem suum perimit ejusque populos sibi parere compellit. (Prosp. Aquit. Chron. p. 667.) Cassiod. Chron. p. 229. — Ind. XVII. Valentiniano VI. et Nomo Coss. [445] Bleda rex Hunnorum Attilae fratris sui insidiis interimitur. (Marcell. Com. Chron. p. 287.) Pagi II. 291.

d) Eorum (Octaris et Roae) ipse (Attila) post obitum cum Bleta germano Hunnorum successit in regnum et ut ante expeditioni, quam parabat, par foret, augmentum virium parricidio quaerit, tendens ad discrimen omnium nece suorum. Sed liberante justitia detestabili remedio crescens, deformes exitus suae crudelitatis invenit. Bleta enim fratre fraudibus peremto, qui magnae parti regnabat Hunnorum, universum sibi populum subjugavit,

mehrere feste Plätze an der Donau, a) siegte im zweiten Jahre bei Martianopel über den Heermeister Mösiens, Anegisclus, verheerte Mösien, das aurelianische Dacien, Klein-Scythien, und drang durch Macedonien und Thessalien bis an die Thermopylen vor. b) Es wäre den Hunnen, welche in diesem Kriege wenigstens siebenzig Städte zerstörten, c) leicht gewesen, ihre Siegeswaffen auch noch über die Thermopylen hinaus, nach Griechenland, zu tragen; allein in Attila's Absicht scheint nicht ein Ländererwerb im Süden der Unter-Donau gelegen zu haben, sondern die Bereicherung seiner Krieger und Günstlinge auf Kosten der Oströmer. Was sich jene mit den Waffen in der Hand erwarben, erlangten diese durch wiederholte Gesandtschaften, welche dem Hofe von Constantinopel immer neue Geschenke kosteten. d) Bei der Vernachlässigung der Kriegskunst,

---

aliarumque gentium, quas tunc in ditione tenebat, numerositate collecta — (Jord. de reb. get. c. 35.)

a) K. Theodosius verweigerte den geforderten Tribut, Attila aber ira commotus Romanorum fines vastavit et castellis quibusdam dirutis, in Retiariam urbem magnam et populi multitudine abundantem irruptionem fecit. (Prisc. p. 23 [24].)

b) Hunnorum rex Attila junctis secum Gepidis cum Ardarico Gothisque cum Walamir diversisque aliis nationibus, suis cum regibus, omnem Illyricum, Thraciamque et utramque Daciam, Moesiam et Scythiam populatus est, contra quem agressus Anegisclus, magister militum Moesiae, apud Marcianopolim fortiter dimicavit, equoque sub se decidente, praeventus est, et nec sic quiescens bellare occissus est, (Jord. de Reg. success. c. 98.) Pray p. 119.

c) XXIV. Nova iterum consurgit ruina, qua septuaginta, non minus civitates Chunnorum depraedatione vastatae, cum nulla ab occidente ferrentur auxilia. (Tironis Prosp. Chron. p. 754.)

d) Vanas occasiones legatorum mittendorum excogitabat, et ad suos necessarios, quos liberalitate complecti volebat, eas legationes deferebat. (Prisc. p. 25. [37].)

bei der Feigheit der Feldherren, a) und bei dem Mangel einer Hilfe aus dem Abendlande war das auch außer dem so vielseitig gefährdete b) Östreich der Willkühr und dem Hohne des stolzen Hunnen-Fürsten preisgegeben. In Allem gehorchten die Römer den Forderungen Attila's, wie den Befehlen eines Herrn. c) Einst fand man es ungebührlich, den König Attila dem Kaiser Theodosius II. gleich zu stellen, weil jener ein Mensch, dieser ein Gott sey; d) als aber
449. bald darauf der am byzantinischen Hofe wider Attila entworfene Mordplan entdeckt wurde, mußte sich K. Theodosius von dem hunnischen Gesandten Esla einen ungetreuen, lasterhaften Knecht schmähen lassen, welcher dem Herrn,

---

a) — armorum et rei militaris studium neglexerant, ut non solum Scythis, sed et reliquis barbaris, qui proximas Imperii Romani regiones incolebant, quoad tributorum pensitationem parerent. (Priscus p. 24 [35].) — Superante enim metu, qui Romanorum Ducum mentes occupaverat, quantumvis duras et iniquas conditiones sibi impositas (quo pacis consequendae studio tenebantur) lubentibus animis susceperunt (Romani) (Prisc. p. 24. [34]).

b) Siehe folgende Note.

c) Romani vero in omnibus Attilae dicto audientes erant et, quae praecipiebat, Domini jussa ducebant. Non solum enim a bello contra eum suscipiendo eorum rationes abhorebant, sed et Parthos, qui bellum apparabant, et Vandalos, qui maritimas regiones vexabant, et Isauros, qui praedis et rapinis grassabantur et Saracenos, qui regiones ad Orientem excursionibus vexabant, metuebant. Praeterea gentes Aethiopum in armis erant, et defectionis consilia agitabant. Itaque Romani animis fracti Attilam colebant tantisper dum exercitus comparabant, et duces sortiebantur. (Prisc. p. 25 [37].)

d) Inter epulas barbari Attilam, nos Imperatorem admirari et extollere. Ad quae Bigilas dixit, minime justum esse, Deum cum homine comparare, hominem Attilam, Deum Theodosium vocans. Id aegre tulerunt Hunni et sensim ira exasperabantur. Nos vero alio sermonem detorquere et eorum iram blandis verbis lenire. (Prisc. p. 33 [49]).

der ihm vom Geschicke bestimmt worden, im Geheimen Fallstricke legt. a)

Die Gewalt, welche Attila über die Gemüther seiner Feinde ausübte, dankte er den Thaten, die ihm in einer kurzen Zeitfrist, wie Keinem vor ihm, gelungen waren. Er herrschte nicht nur über das ganze alte Scythenland, sondern auch bis hinauf zu den Inseln des Oceans. Hiermit nicht zufrieden, dachte er seine Herrschaft nach Osten über Persien hinaus auszudehnen, b) und im Westen war ihm von Aetius, den Feldherrn des abendländischen Kaisers, wenigstens ein Theil von Pannonien, förmlich abgetreten

Attila's Macht.

---

a) — Eslam haec verba ore proferre, Theodosium quidem clari patris et nobilis esse filium, Attilam quoque nobilis parentis esse stirpem, et patrem ejus Mundiuchum acceptam a patre nobilitatem integram conservasse. Sed Theodosium tradita a patre nobilitate excidisse, quod tributum sibi pendendo suus servus esset effectus. Non igitur justam rem facit, qui praestantiori et ei, quem fortuna dominum demonstravit, tamquam servus scelestus, et improbus clandestinas insidias paret. (Prisc. p. 26 [39].)

b) Romulus vir multis honorificentissimis legationibus functus et multo rerum usu praeditus, ait, secundam fortunam, quae ipsum (Attilam) in altissimo gradu collocavit, spiritus facere, et ex Fortuna potestatem adeptam efferri, neque justis sermonibus ullum apud se locum relinquere, neque quidquam, nisi, quod sibi venerit in mentem, aequum, putare. Nemo umquam eorum, qui in Scythia, vel alibi regnarunt, tantas res tam brevi tempore gessit. Totius Scythiae dominatum sibi comparavit, et ad Oceani insulas usque imperium suum extendit, ut etiam Romanos tributorum praestationi obnoxios habeat. Nec his contentus ad longe majora animum adjecit, et latius imperii sui fines protendere, et Persas bello aggredi cogitat. (Prisc. p. 43. [64].) — Romulus war in Petovium ansäßig, und kam mit den Gesandten des abendländischen Kaisers Valentinian III. an den Hof Attila's. Später wurde er der Schwiegervater des Orestes, und dadurch der Großvater des letzten weströmischen Kaisers Romulus Momylus Augustulus.

worden, a) und seine Macht durch verbündete und unterworfene deutsche Völker reichte im Norden der Donau bis hin an den Schwarzwald, in die Nähe der Burgunder. b) In diesem großen Flächenraume herrschte Attila nicht bloß über sein ganzes Volk, sondern auch über die dort seßhaften germanischen Völker. c) Ihm waren namentlich die

---

a) Nach der Erzählung des Com. Marcellinus in seinem Chron. p. 282 hatten die Römer Pannonien, welches die Hunnen früher durch fünfzig Jahre besetzt hielten, wieder zurückerhalten. Pannoniae, quae per quinquaginta annos ab Hunnis retinebantur, a Romanis receptae sunt. Im Jahre 432 war Pannonien bereits wieder von den Hunnen besetzt; denn in demselben Jahre flüchtete sich Aetius zu den Hunnen nach Pannonien. Aetio et Valerio Coss. — Aetius — cum deposita potestate in agro suo degeret, ibique eum quidam inimicus ejus repentino incursu opprimere tentasset, profugus ad urbem, atque illinc ad Dalmatiam, deinde Pannoniam ad Hunnos pervenit, quorum amicitia, auxilioque usus pacem Principum et jus interpolatae potestatis obtinuit. (Prosp. Aquit. Chron. p. 657.) Aetius trat an Attila wenigstens den an der Save gelegenen Theil Pannoniens ab. Hic (Orestes) genere Romanus, Poeoniam regionem, ad Saum sitam, incolebat, quae ex foedere inito cum Aetio Romanorum Occidentalium Duce, barbaro parebat. (Prisc. p. 25 [37]). Romulus, Promutus et Romanus legati ab Italia ad Attilam unacum Rusticio, qui in comitatu Constantii erat, et Constantiolo ex Poeonum regione, quae Attilae parebat. (Prisc. p. 43 [63].) Proxima Regiae erat Onesegii domus et ipsa quoque ambitu ligneo constans, non tamen aeque ac Attilae, turribus insignis et conspicua. Longo satis intervallo a circuitu domus distabat balneum, quod Onesegius, qui secundum Attilam, plurimum apud Scythas opibus et auctoritate valebat, lapidibus ex Poeonia advectis, aedificaverat. Nec enim apud eos, qui in ea parte Scythiae habitant, ullus est aut lapis aut arbor, sed materia aliunde ad vecta utuntur. (Prisc. p. 39 [58].)

b) Siehe oben S. 260 u. Jordan. Orig. Sláv. Nro. 751. b. c.

c) Siehe oben S. 263.

Gepiden unter ihrem Könige Ardarich, und die Ostgothen unter Vallamir a) verbündet. Sein stolzer Gang, seine nach allen Seiten hinrollenden Blicke, und die Geberden seines Körpers überhaupt, zeigten den stolzen Krieger, wie seine kleine Gestalt, die breite Brust, der große Kopf, die kleinen Augen, die stumpfe Nase, der spärliche Bart und die häßliche Farbe seine Abkunft verriethen. b) Selbst unter den Ergetzlichkeiten der Tafel verrieth seine unveränderliche Miene nie eine Regung des Frohsinnes. Nur seinem jüngsten Sohne Irnak gab er Beweise von Zärtlichkeit, und auch diesem nicht aus Vaterliebe, sondern weil ihm vorhergesagt worden, daß sein Geschlecht nur allein durch Irnak werde erhalten werden. Seinen Hauptsitz hatte er jenseits der obern Theiß. Dort [255] trafen sich die Gesandten der Ost- und West-Römer, und die der verbündeten und abhängigen Völker. Dort versammelten sich um ihn aber auch viele Fremde aus dem Römer-Reiche, welche von Attila's Gunst Geschenke erwarteten, c) oder unter seiner Herrschaft die Leiden vergaßen, welchen ihr Vaterland durch die römischen Machthaber erlag. d) Von

a) Jordanes de bel. get. c. 38.

b) Erat namque (Attila) superbus incessu, huc atque illuc circum ferens oculos, ut elati potentia ipso quoque motu corporis appareret — Forma brevis, lato pectore, capite grandiori, minutis oculis, rarus barba, canis aspersus, simo nasu, teter colore, originis suae signa restituens. (Jordan. de reb. get. c. 35.)

c) So finden wir den Römer Orestes und den Constantiolus aus Pannonien (Siehe ins. S. 259 n. b u. S. 267 n. a) den Constantius (S. Note 255 am Ende). Onegesius hielt es für besser, bei Attila zu dienen, als bei den Römern ungeheure Schätze zu besitzen. Nam quoque potiorem ducere apud Attilam servitutem, quam apud Romanos ingentes opes? (Prisc. p. in [62].)

d) Priskus fand am Hoflager Attila's einen Griechen, welcher in Viminacum Kaufmannschaft trieb, gefangen und dem Onegesius zugetheilt wurde. Er diente gegen die Römer, erwarb sich im Kriege Reichthümer, wurde frei und Tischgenosse des Onegesius. Er zog

einem Manne, welchem solche Gewalt, der Waffen und des Geistes, zu Gebothe stand, kann wohl nie vermuthet werden, daß er sich durch Marcian, welcher auf K. Theo-
450. dosius gefolgt war, und die Zahlung des Tributes verweigerte, von der fernern Verwüstung des östlichen Illyrikums habe abschrecken lassen. Wenn Attila dennoch von dem Ostreiche abließ, so geschah es, weil er nun ernster als je zuvor seine Absichten nach dem Abendlande richtete, und wohl einsah, daß, wenn er einmal die schwierigern Kämpfe, die seiner im Abendlande harrten, siegreich bestanden, das, was er im Ostlande versäumt haben dürfte, leicht werde nachzuholen seyn. a)

Attila wider das Abendland.

Schon frühzeitig hatten die Hunnen als Hilfsvölker und Bundesgenossen der Römer die Provinzen des weströmischen Kaiser-Reiches kennen gelernt, b) und schon

---

seinen gegenwärtigen Zustand dem frühern unter den Römern weit vor. Denn bei den Hunnen konnte jeder das, was er sich erworben, ruhig und ungestört genießen, während bei den Römern weder im Kriege, noch im Frieden ein Heil war. Nicht im Kriege wegen Ungeschick der Feldherren, während im Frieden die Leiden noch größer waren wegen der Steuerlast, des langsamen und kostspieligen Prozeßganges, dann der Käuflichkeit der Richter und ihrer Diener. Als Priskus den Griechen auf die vielen guten Einrichtungen im römischen Staate aufmerksam machte, erwiederte der Grieche mit Thränen: Die römischen Gesetze seyen allerdings gut und die Staats-Einrichtungen vortrefflich, allein die Obrigkeiten seyen nicht mehr so tugendhaft und so weise wie früher, und so werde der Staat immer mehr entkräftet und zu Grunde gerichtet: Leges apud Romanos bonas, et Rempublicam praeclare constitutam esse, sed magistratus, qui non aeque ac prisci probi ac prudentes sunt, eam labefactant et pervertunt. (Prisc. p. 40 — 42 [59 — 63].)

a) — melius rem se habituram visum est, ad periculosius bellum se convertere, et in Occidentem exercitum educere. Illic enim sibi rem fore, non solum cum Italis, sed etiam cum Gothis et Francis, — (Prisc. p. 27 [40].)

b) Siehe Note 255.

Otgar, der Oheim Attila's und Bleda's, war im Norden der Donau westlich bis in den Schwarzwald, in die Nähe der Burgunder vorgedrungen. a) Als Attila und Bleda bereits Könige der Hunnen waren, diente ein hunnisches 437, 438.
Hilfsheer den Römern wider die West-Gothen. b) Hat dieses Unternehmen auch den Anschein des abentheuerlichen Zuges einer einzelnen Horde, so dürfte selbes doch dem Einflusse Attila's nicht fremd geblieben seyn. Denn als jenes hunnische Hilfsheer unter Littorius im folgenden Jahre im Kriege der Römer und Gothen verunglückte, c) drohte 439.
auch Attila mit feindlicher Theilnahme an dem Kriege, und wurde nur durch den zwischen den Kriegführenden geschlossenen Frieden zur Ruhe gebracht. d) Seit dieser Zeit

---

a) Siehe oben S. 260.

b) Aetio II. et Sigisvulto Coss. Bellum adversus Gothos Hunnis auxiliantibus. (Prosp. Aquit. Chron. p. 660.) Theodosio XVI et Fausto Coss. Adversum Gothos in Gallia quaedam prospere gesta. (Prosp. Aquit. Chron. p. 661.)

c) Theodosius XVII. et Festus. His Coss. bellum adversus Gothos Hunnis auxiliantibus geritur et Litorius dux Romanus ab eis capitur. (Cassiod. Chron. p. 229.) Theodosius XVII. et Festus Coss. Littorius, qui secunda ab Aetio Patricio potestate, Hunnis auxiliantibus praeerat, dum Aetii gloriam superare appetit, dumque aruspicum responsis et demonum significationibus fidit, pugnam cum Gothis imprudenter conseruit, fecitque intelligi quantum illa, quae cum eodem periit, manus prodierit, si potioribus consiliis, quam sua temeritate uti maluisset; quando tantam hostibus cladem intulit, ut nisi inconsideranter praelians in captivitatem incidisset, dubitandum foret, cui potius parti victoria adscriberetur. (Prosp. Aquit. Chron. p. 662.)

d) Contra quem (Theodoricum V. regem Visigothorum) Theodosio et Festo Coss. pace rupta Romani Hunnis auxiliantibus secum junctis, in Gallias arma moverunt. — Hunnis quoque auxiliariis Litorio ductante, contra Gothos Romanus exercitus movit procinctum, diuque ex utraque parte acie ordinata, quum utrique fortes, et neuter firmior esset, datis

hat Attila seine Absicht auf das Abendland, und den Plan, die Römer und Westgothen gegen einander zu benützen, und so beide zu vernichten, nie wieder aufgegeben, und nur einen schicklichen Anlaß erwartet, um den Angriff zu thun, ohne sich dem Vorwurfe eines offenbaren Unrechtes auszusetzen, welchen doch auch der Hunnen-König gescheut zu haben scheint. Solche Anlässe waren jedoch leicht, und wahrscheinlich schon frühzeitig gefunden. Zuverlässig war die Abtretung eines Theiles von Pannonien a) ein Opfer, durch welches der abendländische Kaiser und sein Feldherr Aetius die Drohungen Attila's abzuwehren suchte. Eben so war der dem Barbaren ertheilte Titel eines römischen Feldherrn, und das Zugeständniß des Feldherrn-Gehaltes b) nichts, als die Bemäntlung eines Tributes, mit welchem man sich von den feindlichen Eingriffen des neuen Feldherrn loskaufen wollte. Allein jedes Opfer, jedes Zugeständniß galt dem Eroberer nur als Beweis der Schwäche seines Gegners, und es dienten daher endlich auch geringere Anlässe zu neuen, härtern Forderungen. Als Sirmium im Jahre 441 durch die Hunnen belagert wurde, übergab der dortige Bischof dem Constantius, einem Gallier, welcher bei Attila und Bleda Geheimschreibers-Dienste verrichtete, einige goldene Kirchengefäße mit der Weisung, daß, wenn

---

dextris in pristinam concordiam redierunt, foedereque firmato, ab alterutro fide pace peracta, recessit uterque. Qua pacatur Attila Hunnorum omnium dominus, et paene totius Scythiae gentium solus in mundo regnator, qui erat famosa inter omnes gentes claritate mirabilis. (Jordan. de reb. get. c. 34.)

a) Siehe oben S. 268.

b) Verendum est, inquit Constantiolus, ne Persis facile devictis, non jam amplius amicus, sed dominus insultet (Attila). Nunc enim aurum ad illum defertur pro dignitate, qua ipsum ornavimus. — Dignitas autem, cujus mentionem Constantiolus fecit, erat Romanorum exercituum Ducis, cujus decus Attila ab Imperatore susceperat, ad hoc ut ad eum dispendia ejus, qui exercitus regebat, mitterentur. (Priscus p. 44 [65].)

die Stadt erobert werden sollte, diese Gefäße zum Lösegelde für den Bischof, oder, wenn dieser das Leben verloren hätte, zum Loskaufe anderer Bürger zu verwenden sey. Nach dem Falle der Stadt gedachte Constantius nicht wieder an die Bestimmung der Gefäße, sondern verpfändete selbe in Rom an einen gewissen Sylvanus, welcher ihm eine Summe Goldes dargeliehen hatte. Constantius wurde später des Verrathes verdächtig, und deßhalb auf Befehl der beiden Hunnen-Könige an das Kreuz geschlagen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch das Verfahren des Hingerichteten mit den anvertrauten Gefäßen entdeckt, und Attila forderte von dem abendländischen Kaiser Valentinian III. die Auslieferung des Sylvanus, indem er demselben vorwarf, daß er die Gefäße, welche durch die Eroberung von Sirmium das Eigenthum Attila's geworden, gestohlen habe. a) Der Hunnen-König muß seine Forderungen nachdrücklich wiederholt haben, weil der abendländische Kaiser im Jahre 449 den Comes Romulus, den Statthalter von Norikum Primutus, und den Feldherrn 449.
Romanus nach Attila's Hauptsitze gesendet hat, b) um diesem vorzustellen, daß Sylvanus als redlicher Gläubiger des Constantius die Gefäße an sich gebracht habe, und daß

---

a) Prisc. p. 38, 39, (57, 58).

b) Priskus traf sie auf seiner Gesandtschaftsreise: — obviam habuimus legatos a Romanis Hesperiis, etiam ad Attilam missos. Erant autem praecipui, Romulus Comitis dignitate decoratus, et Primutus Noricae regionis praefectus, et Romanus militaris ordinis ductor. His aderat Constantius, quem Aetius ad Attilam, ut illi in conscribendis epistolis deserviret, miserat, et Tatullus Orestis ejus, qui cum Edicone erat, pater, non legationis causa, sed privati officii, et familiaritatis ergo. Constantio enim in Italia agenti, magnus cum illis usus intercesserat: Tatullum affinitas movebat, Orestes enim ejus filius, Romuli filiam, e Petovione Norici civitate, uxorem duxerat. Legati autem veniebant, ut Attilam lenirent, qui sibi Sylvanum Armii mensae praefectum tradi postulabat, propterea quod pateras aureas a Constantio quodam acceperat. (Prisc. p. 38 [57].)

selbe als Gegenstände, die zum Gottesdienste geweiht seyen, wieder von den Priestern eingelöset wurden. Die Gesandten bothen sogar den Werth der Gefäße an; allein obgleich sich unter ihnen Romulus als ein in Gesandtschafts-Sachen erfahrner, gewandter Mann auszeichnete, so blieb Attila doch bei seinem Begehren um Auslieferung des Sylvanus oder der Gefäße, und drohte mit dem Krieg. a) Ob Valentinian dem Begehren des Hunnen-Fürsten entsprochen, oder was außerdem das Beginnen des angedrohten Krieges dazumal gehindert habe, erzählen uns die Geschichtschreiber nicht; allein schon im folgenden Jahre
450. ward Attila durch ein sonderbares Zusammentreffen von Ereignissen, welche sich in weit von einander entlegenen Landstrichen ergeben hatten, zum Eroberungszuge nach dem Abendlande geladen, und zwar unter Verhältnissen, welche ihn an einem günstigen Erfolge nicht weiter zweifeln ließen.

Giserich, König der Vandalen in Afrika, hatte an seinen Sohn Hunerich die Tochter des westgothischen Königes Theodorich vermählt. Obschon er sich dieser Verbindung Anfangs ungemein freute, opferte er doch die Schwiegertochter seiner Grausamkeit, welche nicht einmal die Seinen verschonte. Auf den bloßen Verdacht, als habe ihn die Schwiegertochter vergiften wollen, ließ er ihr die Nase und die Ohren abschneiden, und schickte sie, so verstümmelt, ihrem Vater zurück. In der gerechten Furcht, der Vater möchte die Schmach der Tochter rächen, hetzte Giserich den Hunnen-König gegen die West-Gothen auf, und begleitete seine Aufforderungen mit vielen Geschenken. b) Gleich-

---

a) Prisc. p. 43 [64].

b) — (Attilae) animum ad vastationem orbis paratum comperiens, Gisericus Rex Wandalorum, — multis muneribus ad Vesegotharum bella praecipitat, metuens, ne Theodericus, Vesegotharum Rex, filiae ulcisceretur injuriam, quae Hunericho Giserici filio juncta, prius quidem tanto conjugio laetaretur; sed postea, ut erat ille et in sua pignora truculentus, ob suspicionem tantummodo veneni ab ea parati, eam naribus abscissis, truncatisque auribus spo-

zeitig, so scheint es, starb weit unten am Rheine ein König der Franken, und unter seinen Söhnen erhob sich der Streit über die Nachfolge in die väterliche Erbschaft. Den jüngeren begünstigte Aetius, der ältere fand Unterstützung bei Attila, a) dessen Ruf weit verbreitet war, und daher zu den Franken in Deutschland eben so gelangte, wie zu den Vandalen in Afrika. b)

Attila war nicht der Mann, sich als Mittel zur Förderung fremder Zwecke gebrauchen zu lassen; allein die Aufforderung Giserich's und der Beistandsruf des fränkischen Königs-Sohnes zeigten ihm eine Gelegenheit, in Gallien die Herrschaft der West-Gothen und mit dieser auch die der Römer zu stürzen, und so die beiden dazumal mächtigsten Völker zu unterwerfen. c) Hierzu kam ein drittes Ereigniß, welches vollends den Anlaß zum Einbruche in das Abendland gab. Schon vor beiläufig 17 Jahren d) hatte (433)
nämlich Honoria, die ältere Schwester des K. Valentinian III., im Verdruße über die jungfräuliche Zurückgezogenheit, zu welcher sie am Hofe ihres Bruders verurtheilt zu seyn schien, ihre Hand dem K. Attila anbiethen lassen, und ihm zum Zeichen des Verlobnisses den Brautring gesendet. e)

---

lians decore naturali, patri suo ad Gallias remiserat, ut turpe funus miseranda semper offeret, et crudelitas, qua etiam moverentur externi, vindictam patris efficacius impetraret. (Jord. de Reb. get. c. 36.)

a) — Francos bello lacessendi illi causa fuit Regum ipsorum obitus, et de regno inter liberos controversia. Seniori Attila studebat, juniorem Aetius tuebatur. (Prisc. p. 27 [40].)

b) Jordanes schreibt von Attila: Vir in concussionem gentis natus in mundo, terrarum omnium metus: qui, nescio qua sorte, terrebat cuncta, formidabili de se opinione vulgata. (De reb. get. c. 35.)

c) — primas mundi gentes, Romanos Vesegothosque subdere peroptabat. (Jord. de reb. get. c. 35.)

d) Tillemont. VI. p. 144.

e) (Valentiniani) germana Honoria, dum ad aulae decus virginitatem suam cogeretur custodire, clam

Attila hatte nicht nöthig, sich Weiber aus dem Abendlande zu hohlen, und auch der Plan auf Letzteres war damals wenigstens noch nicht bis zur Reife des Vollzuges gediehen. So blieb der Heiraths-Antrag zu selber Zeit ohne Erfolg.
(434) Später ließ sich Honoria in ein allzuvertrautes Verhältniß mit ihrem Procurator Eugenius ein, kam in eine noch engere Verwahrung, und wurde endlich nach Constantinopel an den Hof des K. Theodosius II. geschickt. Von dort aus betrieb sie unausgesetzt die Aufforderungen des Hunnen-
450 Königes; a) allein erst nach dem Tode des K. Theodos II.
28. Juli. trat Attila als Verlobter der Honoria mit den Ansprüchen hervor, welche ihm seine Braut abgetreten zu haben scheint. Er sendete wiederhohlt an den Kaiser des Abendlandes, und begehrte denjenigen Theil des Reiches, welcher an Honoria nach dem Tode ihres Vaters gefallen, derselben jedoch, wie Attila behauptete, durch den Kaiser aus Geiz und Habsucht vorenthalten wurde. Was voraus zu sehen war, erfolgte. Valentinian wies die Ansprüche Attila's zurück, b) und man mußte voraus sehen, daß dieser das, was ihm

---

misso clientulo. Attilam, Hunnorum Regem, invitat in Italiam. (Jord. de Regnorum Successione c. 97.) Ferebatur — quia — Honoria, dum propter aulae decus ac castitatem teneretur nutu fratris inclusa, clandestino eunucho misso, Attilam invitasse, ut contra fratris potentiam ejus patrociniis uteretur; prorsus indignum facinus, ut licentiam libidinis malo publico compararet. (Jord. de reb. get. c. 42.)

a) Ind. II. Ariobindo et Aspare Coss. Honoria Valentiniani Imp. soror ab Eugenio procuratore suo stuprata concepit, palatioque expulsa, Theodosio principi de Italia transmissa Attilanem contra Occidentalem remp. concitabat. (Marcell. com. Chron. p. 284.) — facinus, quod cum Attila non fecerat, cum Eugenio procuratore suo committit; quam ob rem tenta a germano et in Constantinopolim Theodosio Principi destinata est. (Jord. de Regn. Succes. c. 97.)

b) Cum primum Attilae nunciatum est, Martianum post Theodosii obitum ad Imperium pervenisse, et quae Honoriae acciderant, ad eum, qui in Occi-

verweigert wurde mit bewaffneter Hand sich erzwingen werde. Allein Attila war eben so schlau als tapfer, verleugnete auf kurze Zeit seine Feindschaft, und suchte sich das Feld seines künftigen Kampfes durch die Künste des Betruges zu ebnen. Ein Bündniß der beiden Völker, welche er zu unterwerfen beabsichtete, konnte seine Siege wenigstens erschweren; er sendete daher nochmals an K. Valentinian, und begehrte auf seinem Zuge gegen die West-Gothen freundliche Aufnahme im römischen Reiche, suchte aber gleichzeitig auch Theodorich, den König der West-Gothen, von dem Bunde mit den Römern zu trennen, und vielmehr gegen jene aufzubringen. a) Valentinian und

dente rerum potiebatur, misit, qui contenderent, Honoriam nihil se indignum admisisse, quam matrimonium secum contracturam spopondisset. — Re infecta legati — sunt reversi. Etenim qui Occidentis imperio praeerat, respondit, Honoriam ipsi nubere non posse, quia jam alii nupsisset. Neque Imperium Honoriae deberi. Virorum enim, non mulierum, Romanum Imperium esse. (Prisc. p. 27. [39].) Sed Attila, antequam in eam expeditionem ingrederetur, rursus legatos in Italiam misit, qui Honoriam poscerent. Etenim secum matrimonium pepigisse: cujus rei ut fidem faceret, annulum ab ea ad se missum per legatos, quibus tradiderat, exhiberi mandavit. Itaque imperii partem sibi Valentinianum cedere aequum censebat, quam pater Honoriae reliquisset, sed hac illam frater, quae ejus erat avaritia et cupiditas, privarat. At Romani Hesperii in prima sententia perstiterunt, et Attilae mandata rejecerunt. (Prisc. p. 27. [40].)

a) Attila igitur dudum bella concepta Gizerici redemtione parturiens, legatos in Italiam ad Valentinianum principem misit, serens Gothorum Romanorumque discordiam, ut quos praelio non poterat concutere, odiis internis eliderct, adserens, se Reipublicae ejus amicitias in nullo violare, sed contra Theodericum Vesegotharum Regem sibi esse certamen, unde eum excipi libenter optaret. Caetera epistolae usitatis salutationum blandamentis oppleverat, studens fidem adhibere mendacio. Pari etiam modo ad regem Vesegotharum Theodericum dirigit scriptum, hortans, ut a Romanorum societate

Theodorich erkannten jedoch die Schlauheit ihres Gegners, sie vereinten sich zum Kampfe gegen den gemeinsamen Feind, und auf Betrieb des vorsichtigen Aetius vereinten sich mit ihnen auch Sachsen, Franken, Burgunder und mehrere andere Völker des Westens zum mächtigen Bunde a) wider die Völkerscharen, welche sich unter Attila im Osten vereinigt hatten.

Attila's Zug nach Gallien 451.

Da Attila nun seine Absichten auf eine Trennung der Gothen und Römer vereitelt, und vielmehr die Völker des Westens gegen sich aufgebothen sah, erkannte er, daß nur ein schneller allseitiger Angriff einen entscheidenden Sieg erwarten lasse. Er brach daher im Frühlinge des Jahres

---

disccederet, recoleretque proelia, quae paulo ante contra eum fuerant concitata sub nimia feritate. Homo subtilis, antequam bella gereret, arte pugnabat. (Jord. de reb. get. c. 36.) Horum omnium (seiner Hilfsvölker) Attila superbus imperio, quamquam robore facile se posse adipisci putaret, quod cuperet, non minore tamen consilii astutia quam armorum fortitudine hostes aggredi satagebat. Praevidens itaque sagacitate, qua calebat, non sibi fore tutum, si Gothi, qui intra Gallias morabantur, Romanis jungerentur auxilio, amicum se Gothis simulans, adversum Aurelianis urbem concitus pergit, regem Visigothorum, solicitate nisus, ut pariter cum eo Romanum invadens imperium, aequa possederet. Ad Valentinianum vero Imperatorem legatione missa pacem simulat, ad ulciscendos Romanos de Gothis et restituendas Reipub. Gallias et Hispanias pergere se dolose denuntiat. (Hist. Miscella XV. c. 3.)

a) Jordanes de reb. get. c. 36. A parte — Romanorum tanta Patricii Aetii providentia fuit, cui tunc innitebatur Resp. Hesperiae plagae, ut undique bellatoribus congregatis, adversus ferocem et infinitam multitudinem non impar occureret. His enim adfuere auxiliares Franci, Sarmatae, Armoritiani, Litiani, Burgundiones, Saxones, Riparioli, Ibriones, quondam milites Romani, tunc vero jam in numero auxiliariorum exquisiti, aliaeque nonnullae Celticae vel Germanicae nationes.

451 aus Pannonien b) gegen Gallien auf, wo die Völker 451. a)
standen, welche sich vereinigt hatten, um seine Herrschaft im Abendlande abzuwehren. Welchen Weg sein Heer dahin genommen, erzählt uns keiner von den Geschichtschreibern jenes Jahrhundertes. Wahrscheinlich [256] theilte Attila seine Macht schon vor dem Auszuge aus Pannonien in zwei große Heermassen. Die eine zog im Süden der Donau durch Mittel-Norikum über Pettau, Cilli, Juena, Virunum nach Juvavum und Augsburg, und von dort herab wider die Burgunder in die Umgebung von Basel und Augst. c) Mit der zweiten Heeresmasse zog Attila selbst im Norden der Donau und durch die Mitte von Deutschland an den Mittel-Rhein, wo sich mit selben der Main verbindet. d) Seinem Zuge hatten sich die Gepiden unter Ardarich, die Ost-Gothen mit den drei Brüdern Walamir, Theodemir und Widemir, dann Markomannen, Quaden, Sueven, Heruler, Turcilinger, Rugier und Thüringer mit ihren Königen und auch andere Völker angeschlossen, welche entweder schon früher mit Attila verbunden waren, oder nun erst zum Bunde genöthiget wurden. e) Als das

---

a) Pray Annal. Hunn. p. 142.

b) Chuni a Pannoniis egressi (Gregorii Turon. l II. c. 6.)

c) Siehe oben Seite 260.

d) Luden II. S. 413.

e) Erant siquidem ejus subjecti dominio rex ille Gepidarum famosissimus Ardaricus, Walamir etiam Gothorum regnator, ipse cui tunc serviebat rege nobilior: fortissimae nihilominus gentes, Marcomonni, Suevi, Quadi, praeterea Heruli, Turcilingi sive Rugi, cum propriis regulis, aliaeque praeter hos barbarae gentes in finibus Aquilonis commanentes. (Hist. Miscella l. XV. c. 2.)

Barbaries totas in te transfuderat Arctos,
Gallia pugnacem Rugum comitante Gelono,
Gepida trux sequitur, Scyrum Burgundio cogit:
Chunus Bellonotus, Neurus, Basterna, Turingus,
Bructerus, vinosa quem vel Nicer abluit unda,
Prorumpit Francus — (Sidonius Apollinaris Carm. VII (in Avitum) — Biblioth. Patr. T. V. p. 1052.

Heer Attila's, welches Jordanes auf fünfmalhunderttausend, Paul Diconus aber auf siebenmalhunderttausend angibt, und welches sich von Basel bis hinauf nach Mainz ausdehnte, am Rheine angelangt war, wurde der breite Strom in unzähligen Kähnen, zu welchen Bäume des Schwarzwaldes ausgehöhlt wurden, a) überschifft. Die südliche Heeres-Abtheilung siegte über die Burgunder unter Gundaker. b) Eine Abtheilung des Heeres, das Attila

---

Jordanes erzählt von der Schlachtordnung Attila's: Cornua vero ejus multiplices populi et diversae nationes, quas ditioni suae subdiderat, ambiebant. Inter quos Ostrogotharum präeminebat exercitus, Walamiro et Theodemiro et Widemiro germanis ductantibus, ipso etiam rege, cui tunc serviebant, nobilioribus, quia Amalorum gentis eos potentia illustrabat; eratque et Gepidarum agmine innumerabili rex ille famosissimus Ardaricus, qui ob nimiam suam fidelitatem erga Attilam ejus consiliis intererat. Nam perpendens Attila sagacitatem suam, eum et Walamirum Ostrogotharum regem supra caeteros regulos diligebat. Erat namque Walamir secreti tenax, blandus alloquio, doli ignarus, Ardurich fide et consilio, ut diximus, clarus. Quibus non immerito contra parentes Vesegothas debuit credere pugnatoribus. Reliqua autem, si dici fas est, turba regum, diversarumque nationum ductores, ac si satellites, auribus Attilae attendebant et ubi oculo annuisset, absque aliqua murmuratione cum timore et tremore unusquisque adstabat, aut certe, quodjussus fuerat, exsequebatur. Sed solus Attila rex omnium regum, super omnes, et pro omnibus solicitus erat. (De reb. get. c. 38.)

a) — cecidit cito secta bipenni
Hercynia in lintres et Rhenum texuit aluo.
Et jam terrificis diffuderat Attila turmis
In campos se. — (Sidon Apollin. l. c. p. 1052.)
— Exercitus quingentorum millium esse numerus ferebatur. (Jord. de reb. get. c. 35.) — exercitus septingentorum millium numero ferebatur. (Hist. Miscella. XV. c. 2.)

b) Attila, itaque primo impetu, mox ut Gallias introgressus est, Gundicarium Burgundionum regem sibi occurentem protrivit. (Hist. Miscella l. XV. p.

selbst herbeigeführt hatte, zog nördlich, und nahm Trier und Tongern. a) Das Mittel-Treffen bildete nun Attila, und zog gegen Metz. Erst nachdem dieses b) und viele andere gallische Städte verwüstet waren, und Attila vor Orleans sich lagerte, rückte ihm das römisch-gothische Heer unter Aetius und Theoderich entgegen. Er wich vor demselben zurück in die catalaunischen Felder, bei Chalons an der Marne, wo er seine ganze Kriegsmacht zu entfalten vermochte. c) Attila kannte den Preis, um welchen gestritten wurde, und das Gefährliche seiner Stellung unter Völkern, welche ihm gehorsam, aber unfreundlich gesinnt waren, und umgeben von Königen, von welchen ihm wenige mit

---

97 n. 10. Editio Script. rer. Ital. Muratorii. I.) Cassiodorus erzählt zum Jahre 435. Theodos. XV. Valentinianus IV. Gundicarium Burgundionum regem Aetius bello subegit, pacemque ei reddidit supplicanti, quem non multo post Hunni peremerunt. (Chron. p. 228.)

a) Chuni Rhenum transierunt. Mettis succenderunt, Treviris destruunt, Tuncros pervadunt, atque Aurelianis pervenientes. (Auctor de gestis Francorum. c. 5. bei Mascou I. 432, §. 27 n. 2.)

b) Gregor. Turon. l. II. c. 6.

c) Gens Hunnorum pace rupta depraedatur provincias Galliarum. Plurimae civitates effractae: in campis Catalaunicis, haud longe de civitate, quam effregerant, Mettis, Aetio duci et regi Theodori, quibus erat in pace societas, aperto Marte confligens, divino caesa superatur auxilio: bellum nox intempesta diremit. Rex illic Theodores prostratus occubuit, CCC ferme millia hominum in eo certamine cecidisse memorantur. (Idat. Chron. p. 33.) Marcianus Aug. et Adolphius. His Cons. Romani Aetio duce Gothis auxiliantibus contra Attilam in campis Catalaunicis pugnaverunt, qui virtute Gothorum superatus abscessit. (Cassiod. Chron. p. 230.) Convenitur itaque in campos Catalaunicos, qui et Mauricii nominantur, C leugas, ut Galli vocant, in longum tenentes; et LXX in latum. Leuga autem Gallica mille et quingentorum passuum quantitate metitur. (Jord. de reb. get. c. 36.)

unerschütterlicher Treue, wie Ardarich, anhingen, die meisten aber, wie sehr sie auch seine Winke erspähten, denselben mit knechtischer Furcht und Zaghaftigkeit gehorchten, ihn wie eine Leibwache umstanden, a) die Treue aber nur so lange bewahren mochten, als auch das Glück im Gefolge ihres Gebiethers zu bleiben versprach. Bei solchen Zweifeln suchte Attila Rath bei Wahrsagern, und die Eingeweide der Opferthiere verkündeten den Verlust der Schlacht, aber auch den Tod des Hauptführers der Feinde. Durch diesen Ausspruch vorsichtig gemacht, beschloß Attila, den Kampf nicht vor der neunten Stunde b) zu beginnen, damit, wenn ihn auch das Glück verlassen würde, die einbrechende Nacht ihm zu einem bergenden Schutzmittel werde. Und Attila hatte nicht unrichtig gerechnet. Er mußte, vielleicht das erste Mal in seinem thatenreichen Leben, dem Anpralle seiner Gegner weichen, und, nachdem ihm lange weder Wall noch Mauer widerstanden, nun hinter der Wagenburg seines Lagers eine schwache Schutzwehre suchen. c) Die Nacht barg seine Niederlage, und drohte Verderben seinen Feinden. d) Der folgende Tag zeigte die ungeheure Zahl derjenigen, welche in der Völkerschlacht, die um die Herrschaft über das Abendland gefochten wurde, in den catalaunischen Feldern gefallen waren. Attila wußte aber auch noch in seiner Verschanzung die Feinde zu täuschen. Waffengeräusch und Trompetenlärm sollten seine Bereitwilligkeit zeigen, zum neuen Kampfe hervorzubrechen, wäh-

---

a) Siehe oben S. 279 n. e).

b) Ungefähr die dritte Nachmittagsstunde.

c) — Pene Attilam trucidassent, nisi prius providus fugisset, et se suosque illico intra septa castrorum, quae plaustris vallata habebat, reclusisset. Quamvis fragile munimentum, tamen quae fuerunt subsidium vitae, quibus paulo ante nullus poterat muralis agger obsistere. (Jordan. de reb. get. c. 40.)

d) Aetius wurde in der Nacht von den Seinen getrennt, und kam nur nach langem Umherirren in Mitte der Feinde, in das Lager der Bundesgenossen zurück. (Jordan. l. c. c. 40.)

rend im Innern des Lagers Pferde-Sättel zu einem Brand-Altare aufgehäuft wurden, auf welchem Attila sich durch freiwilligen Feuertod der Schmach der Gefangenschaft zu entziehen gedachte. a) Attila fand jedoch den Retter im Heere seiner Feinde. Theoderich, König der West-Gothen, war im Kampfe geblieben, und sein Sohn Thorismund wünschte den Tod des Vaters an den Hunnen zu rächen. Er fragte deßhalb bei Aetius an, von dessen Alter und Erfahrung er den weisesten Rath sich versprach. Allein Aetius fürchtete die Macht der West-Gothen, wenn die der Hunnen gänzlich gebrochen würde. Er rieth daher dem jungen Könige die Rückkehr in die Heimath, damit ihm nicht das väterliche Erbe durch die Brüder entzogen werde. Thorismund that, was ihm Aetius gerathen; es trennten sich die West-Gothen von den Römern, und Attila sah das Heer aufgelößt, welches ihn vernichten zu wollen schien. Er verließ seine Wagenburg, b) und kehrte, wahrscheinlich in Folge eines mit Aetius getroffenen geheimen Einverständnisses, über den Rhein und den Weg, den er dahin gekommen, nach seinem Pannonien zurück. c)

---

a) Jordan. l. c. c. 40.

b) Jordan. l. c. c. 40 et 41. Ueber den Rückzug der Westgothen bemerket Jordanes c. 41: Sic humana fragilitas dum suspicionibus occurrit, magna rerum agendarum occasione intercipitur. Die Schlacht beschreibt Jordanes c. 37 — 41. Die Hist. Miscella im XV. Buche der Edit. Muratorii bemerkt über den Rückzug der Westgothen: Caeterum Aetius ob hoc talia machinatus est, ut Attilam ab ejus impressione subduceret. Inscia heu mens hominum, quantum hac provisione detrimentum patriae, cum avertere cupit, ingessit.

c) Marciano et Adelphio. (451) Pugna facta in Galliis inter Aetium et Attilam Regem Hunnorum cum utriusque populi caede. Attila fugatur in Gallias superiores (Prosper Aquit. p. 702). Attila Gallias ingressus quasi jure debitam poscit uxorem; ubi gravi clade inflicta et accepta ad propria recedit. (Tiro Prosper p. 755.) At vero Attila cernens se rejecto hoste, ad propria remeasse, erectis animis, ut spe salutis elevatus, Pannonias repedavit. (Hist. Misc. XV. p. 97. n. 10.)

Attila's Zug nach Italien 452. Was Attila vor seinem Auszuge nach Gallien zu bewirken fruchtlos sich bemühte, sah er bei seinem Rückzuge erlangt — die Trennung des Bundes der West-Gothen und der Römer. a) Durch das Mißgeschick in der catalaunischen Ebene war ihm zwar die Aussicht auf die Unterwerfung der West-Gothen wenigstens auf eine längere Zeit verrückt; allein es standen die Römer vereinzelt, und daher um so reifer für den Unterwerfungs-Plan, dessen Vollzug ein Held wie Attila, wohl zu verschieben, nie aber aufzugeben vermag. Er richtete daher seine Blicke nach Italien, dort standen keine Bundes-Genossen der Römer, und mit dem Umsturze des Kaiser-Thrones, war auch die Herrschaft gebrochen. Der Winter, welcher auf den gallischen Feldzug gefolgt war, wurde zur Sammlung neuer Streitkräfte gewidmet, und mit diesen drang Attila im Frühlinge des
452. Jahres vierhundert zwei und fünfzig aus Pannonien in das südöstlichste Norikum und durch die Pforte des Dranberges und über den südlichen Theil der julischen Alpen in Italien ein. b) Aetius, der Feldherr des Abendlandes, hatte, wahrscheinlich durch das, was in Gallien mit Attila vertragt wurde, getäuscht, die Eingänge Italiens unbewacht gelassen. Der Einfall des Hunnen-Heeres kam also unerwartet, aber eben so unerwartet war diesem der Widerstand, den selbes vor Aquileja gefunden. Und während der langdauernden Belagerung mag wohl manche Abtheilung des unmuthigen Heeres über die Alpen nach den Hochstraßen des Prediel und der Plecken-Alpe in das oberkärntnerische

---

a) Attila vero nacta occasione de recessu Vesęgotharum et quod saepe optaverat, cernens hostium solutionem per partes, mox jam securus ad oppressionem Romanorum movit procinctum. (Jordan. de reb. get. c. 42.)

b) Herculiano et Sporatio (452) Attila redintegratis viribus, quas in Gallia amisserat, Italiam ingredi per Pannoniam intendit, nihil duce nostro Aetio secundum prioris belli opera prospiciente, ita ut ne clausuris quidem Alpium, quibus hostes prohiberi poterant, uteretur. (Prosp. Aquit. p. 672.)

Gailthal eingedrungen seyn, und sich von daher die Lebensmittel gehohlt haben, über deren Mangel sie vor Aquileja zu klagen hatte. Als aber endlich die unglückliche Stadt dem wiederhohlten Sturme erlag, und auf eine Weise verwüstet wurde, daß selbe nie wieder zur einstigen Blüthe erstand, a) wälzte sich die Barbaren-Masse verheerend

---

a) — multumque potiorem exercitum coacervans Italiam furibundus intravit (Attila) ac primum Aquilejam civitatem in ipso Italiae sitam principio expugnare aggressus est. Quam quum uno triennio (irrig statt trimestri) obsidens, cum adversus eam, strenue civibus repugnantibus, nihil praevaleret, jamque murmur sui exercitus non valentis famis tolerare penuriam audiret, cum die quadam civitatem circuit, ut, ex qua parte eam facilius posset expugnare, inquireret, cernit repente aves in aedificiorum fastigiis nidificare solitas, quae ciconiae vocantur, uno impetu ex urbe migrare, foetusque suos sublatos rostris per rura forinsecus deportare, aspicite, inquit ad suos, aves futurorum praescias perituram relinquere civitatem, statimque adhibitis machinis tormentisque, hortatur suos, acriter expugnat urbem, ac sine mora capit, diripiuntur opes, captivantur, vel trucidantur cives, residuum direptioni igne supposita flamma consumit. (Historia Miscella l. XV. ap. Muratori l. c. p. 97 n. 10.) Auch Jordanes de reb get. c. 42 erzählt, daß die Störche mit ihren Jungen die Dächer Aquileja's verlassen hätten, und daß Attila diesen Abzug als eine Vorbedeutung des nahen Falles der Stadt gedeutet habe. — Ueber das Schicksal der Stadt sagte er: invadunt civitatem, spoliant, dividunt, vastantque crudeliter, ita ut vix ejus vestigia, ut appareant, reliquerint. — Genauer erzählt Luitprand (um 960). Aquileja praedives atque olim civitas immensa, ab impiissimo Hunnorum Rege Attila, capitur atque funditus dissipatur, nec ulterius, ut in praesentiarum cernitur, elevatur. (L. 3. c. 2. ap. Muratori Script. rer. Ital. T. II. p. 455 u. Annali d' Italia IV. p. 569.) Eine gänzliche Zerstörung hatte nicht Statt; denn derselbe Luitprand erzählt von den Ungarn zum Jahre 912 l. 2. c. 4. l. c. p. 435 Muratori Annali l. c. p. 569: Aquilejam et Veronam pertranseunt munitissimas civitates, und auch auf der Synode von Grado im Jahre 579 heißt es:

über Altinum, Concordia, Padua, Vicenza, Verona und Bergamum bis Mailand und Pavia. a) Valentinian und Aetius dachten nicht an Vertheidigung, sondern an Flucht. b) Allein unerwartet hielt Attila in seinem Siegeszuge inne, unschlüssig, ob er nach Rom vordringen solle, oder zurückkehren. Die abergläubische Furcht der Seinen warnte vor dem Schicksale Alarich's, welcher die Einnahme der Weltstadt nur kurze Zeit überlebte. c) Hierzu kam der

---

Jam pridem ab Attila Hunnorum Rege Aquileja civitas nostra funditus est destructa et postea Gothorum incursu et celerorum Barbarorum quasata, vix respirat etiam nunc Longobardorum nefandae gentis flagella sustinere non valens. Dandoli Chron. bei Muratori Script. T. XII. p. 99 u. Annali d' Italia T. IV. p. 568.

a) Exhinc (nach dem Falle von Aquileja) jam audaciores et necdum Romanorum sanguine satiati, per reliquas Venetum civitates Hunni bachabantur, Mediolanum quoque Liguriae metropolim et quondam regiam urbem, pari tenore devastant, nec non et Ticinum aequali sorte dejiciunt, vicinaque loca saevientes allidunt, demoliunturque pene totam Italiam. (Jordanes de reb. get. c. 42.) Plura praeterea ejusdem regionis castella immanis hostis, extinctis vel captivatis civibus succendit ac diruit. Concordiam, Altinum sive Patavium vicinas Aquilejae civitates illius instar demoliens solo aequavit. Exinde per universas Venetiarum urbes, hoc est Vincentiam, Veronam, Brixiam, Pergamum, seu reliquas, nullo resistente Hunni bacchantur, Mediolanum, Ticinumque pari sorte diripiunt, ab igne tamen abstinentes et ferro. Deinde Aemiliae civitatibus expoliatis, novissime eo loco, quo Mincius fluvius in Padum influit, castrametati sunt. (Hist. Miscella l. XV. Ed Murat. p. 97 et 98.) Insperata Galliis clade accepta furiatus Attila Italiam petit, quam incolae metu solo territi praesidio nudavere. (Tiro Prosp. Chron. p. 756.)

b) Hoc solum spei suis superesse existimans, (Aetius) si ab omni Italia cum Imperatore discederet. (Prosper. Aquit. p. 671.)

c) Quumque ad Romam animus fuisset ejus (Attilae) attentus accedere, sui eum (ut Priscus refert

Mangel an Lebensmitteln im verwüsteten Italien, die Folge dieses Mangels, ansteckende Krankheiten, und endlich der Beistand, welchen Marcian, der Kaiser des Morgenlandes, dem Abendlande theils durch ein Hilfsheer leistete, a) theils durch die drohende Stellung gegen die fernen östlichen Landstriche des Hunnen-Reiches. Die Gesandten, welche K. Valentinian an Attila schickte, und die ihn am Mincio trafen, fanden ihn daher friedfertiger, als sie wohl erwarten mochten, und er selbst zu bemänteln verstand. Er kehrte über die Donau zurück, verläugnete aber auch auf dem Heimzuge den Stolz eines Siegers nicht, indem er zwar den Frieden zugestand, jedoch Italien mit noch größern Übeln drohte, wenn ihm nicht Honoria und mit ihr das väterliche Erbtheil derselben ausgeliefert würde. b)

---

historicus) removere, non urbi, cui inimici erant, consulentes; sed Alarici quondam Vesegotharum regis objicientes exemplum, veriti regis sui fortunam; quia ille post fractam Romam diu non supervixerat, sed protinus rebus excessit humanis. (Jord. de reb. get. c. 42.)

a) Secundo regni anno principis Marciani Hunni, qui Italiam praedabantur, aliquantis etiam civitatibus irruptis, divinitus partim fame, partim morbo quodam plagis caelestibus feriuntur: missis etiam per Marcianum principem Aetio duce caeduntur auxiliis; pariterque in sedibus suis, et caelestibus plagis et per Marciani subiguntur exercitum; et ita subacti, pace facta cum Romanis, proprias universi repetunt sedes, ad quas rex eorum Attila mox reversus interiit. (Idacii Chron. p. 34.)

b) Igitur dum ejus animus ancipiti negotio inter ire et non ire fluctuaret, secumque deliberans tardaret, placita ei legatio a Roma advenit. Nam Leo papa per se ad eum (Attilam) accedit in Acroventu Mambolejo, ubi Mincius amnis commeantium frequentatione transitur. Qui mox deposito exercitus furore, et rediens qua venerat, id est, ultra Danubium, promissa pace discessit, illud prae caeteris denuncians, atque interminando discernens, graviora se in Italiam illaturum, nisi ad se Honoriam Valentiniani principis germanam, filiam Placidiae Augustae, cum portione sibi regalium opum debita mitte-

Attila wider den Orient. K. Attila kehrte jedoch nicht wieder nach Italien zurück. Schon im Jahre vierhundert und fünfzig hatte er die Fortsetzung des Kampfes wider das byzantinische Reich und dessen Kaiser Marcian, welcher den Tribut verweigerte, für den Zeitpunkt beschlossen, wenn er die schwierigen Kämpfe im Abendlande glücklich bestanden haben würde. a) Da er nun in sein Reich heimgekehrt war, so richtete er seine Kriegslust gegen den Orient, und zwar um so mehr, als K. Marcian dadurch, daß er dem abendländischen Kaiser im letzten Kriege wider Attila ein Hilfsheer zusendete, nicht wenig dazu dürfte beigetragen haben, daß K. Attila früher aus Italien heimkehren mußte, als ihm die

453. volle Demüthigung des römischen Kaiserhofes gelungen war.

---

ret. (Jordanes de reb. get. c. 42.) Dasselbe erzählt auch die Hist. Miscella l. XIV bei Muratori p. 98.) Als Attila befragt wurde, warum er wider seine Gewohnheit dem Papste so viele Verehrung und Nachgiebigkeit bewiesen, antwortete er, er habe neben dem Papste einen andern ehrwürdigen noch ansehnlichern Mann im priesterlichen Kleide und mit weißen Haupte gesehen, der ihm mit dem Schwerte den Tod gedroht habe, wenn er nicht das, was der Papst begehrte, zugeben würde. — Igitur Attila tali modo a sua servilia repressus, relicta Italia Pannonias repetit. (Hist. Miscella l. c.) Theoderich, König der Ostgothen, erwähnt ebenfalls einer Gesandtschaft des Cassiodor und des Carpilio, eines Sohnes des Aetius, an K. Attila: Ad Attilam igitur armorum potentem cum supradicto (Aetii) filio Carpilione legationis officio non irrite destinatus. Vidit intrepidus, quem timebat imperium: facies illas terribiles et minaces, fretus auctoritate, despexit: nec dubitavit ejus altercationibus obviare, qui furore nescio quo raptatus, Mundi dominatum videbatur expetere. Invenit regem superbum, sed reliquit placatum et calumniosas ejus altercationes tanta virtute destruxit, ut voluisset, gratiam quaerere, cui expediebat pacem cum regno ditissimo non habere. Erigebat constantia sua partes timentes, nec imbelles sunt crediti, qui legatis talibus videbantur armati. Pacem retulit desperatam (Cassiod. Variarum l. I. ep. 4).

a) Siehe S. 270.

Folgen wir dem einseitigen Auszuge, welcher uns aus der Geschichte des Rhetors Priscus erübriget, so dürfen wir zwar annehmen, daß K. Marcian an Attila gesendet habe, um wegen des Tributes zu unterhandeln, und die Drohungen des Hunnen-Königs abzuwehren. a) Der Erfolg dieser Gesandtschaft ist jedoch aus obigem Auszuge nicht zu entnehmen, und eben so wenig aus dem Geschichtschreiber Jordanes. Nach der Erzählung dieses Letztern zog Attila zum zweiten Male aus Dacien und Pannonien nach Gallien, und zwar einen Weg, der von dem, den er das erste Mal gezogen, ganz verschieden war, und daher die Straße durch Mittel-Norikum über unser Virunum und über Juvavum durch Rhätien gewesen seyn müßte, welchen früher nur die linke Abtheilung des attilanischen Heeres gezogen war. In Gallien soll Attila die Alanen an der Loire angegriffen haben, von Thorismund, dem Könige der Westgothen, aber auf eine Art zurückgewiesen worden seyn, welche der Niederlage ähnlich ist, die Attila zwey Jahre früher durch Aetius und Theodorich in den catalaunischen

---

a) Attilas vastata Italia, ad sua se retulit, et Romanorum Imperatoribus in Oriente bellum et vastitatem denuntiavit, propter ea, quod tributum sibi a Theodosio constitutum non solvebatur. (Prisc. p. 27. [40].) Cum Attilas tributum cum Theodosio conventum peteret, aut bellum minaretur, et Romani se per legatos illi satisfacturos respondissent, missus est Apollonius. — Sed transmisso Istro, minime aditum ad Attilam nactus est. Etenim Attilas ira aestuans, quod sibi tributum et stipendium a Theodosio et optimis quibusque rerum Imperatoris studiosis et cupidis constitutum non solveretur, legatum nimime admisit, eum, a quo missus erat, ludibrio habens. — Attila nihilo secius dona, quae ad eum ab Imperatore Apollonius attulerat, sibi tradi postulabat, ni daret, mortem illaturum minabatur. Apollonius autem respondit, non decere Scythas, in aliqua dubitatione versari; utrum dona, an exuvias accipiant, cum ea res esset in eorum arbitrio posita: indicans dona quidem a lubentibus et volentibus accepturos, si se tamquam legatum admitteret, sin minus, quae eriperent, spolia potius, quam munera censeri debere. (Prisc. p. 49 (72 et 73.)

Ebenen erlitt. a) Allein die Erzählung des Jordanes hat zu viel des Unwahrscheinlichen wider sich, b) als daß wir bey ihm nicht wenigstens Mißverständnisse vermuthen müßten. Attila's vorzüglichstes Augenmerk war seit seiner Heimkehr aus Italien und bis an sein Lebensende höchst wahrscheinlich nur gegen den Orient gerichtet, dessen Kaiser schon einmal den Siegeszug in Italien hemmte, und leicht dem Hunnenreiche verderblich werden konnte, wenn Attila mit seiner Heeresmacht nach dem noch fernen Gallien ziehen würde. Wohl mag der Hunnen-Fürst seine Absichten auf das Abendland im Herzen behalten, und darum die Zwiste der Völker in Gallien genährt, die Alanen gegen die Westgothen unterstützt, und gegen diese durch ein abgesendetes Hilfsheer gekämpft haben. Ein persönlicher Hinzug nach

---

a) Reversus itaque Attila in sedes suas et quasi otii poenitens, graviterque ferens a bello cessare; ad orientis principem Marcianum legatos dirigit, provinciarum testans vastationem, quod sibi promissa a Theodosio quondam Imperatore minime persolveret, et inhumanior solito suis hostibus appareret. Haec tamen agens, ut erat versutus, et callidus, alibi minatus, alibi arma sua commovit, et quod restabat, indignationi, faciem in Vesegothos retorsit. Sed non eum, quem de Romanis, reportavit eventum. Nam per dissimiles anterioribus vias recurens, Alanorum partem trans flumen Ligeris considentem statuit, suae redigere ditioni, quatenus mutata per ipsos belli facie, teribilior emineret. Igitur ab Dacia et Pannonia provinciis, in quibus tunc Hunni cum diversis subditis nationibus insidebant, egrediens Attila, in Alanos movit procinctum. Sed Thorismund rex Vesegothorum fraudem Attilae non impari subtilitate persentiens, ad Alanos tota subtilitate prius advenit, ibique supervenientis jam Attilae motibus, praeparatus occurit, consertoque proelio, pene simili eum tenore ut prius in campis Catalannicis, a spe removit victoriae, fugatumque a partibus suis, sine triumpho remittens, in sedes proprias fugere compulit. (Jord. de reb. get. c. 43.)

b) Siehe Luden II. p. 427. Tillemont VI. p. 173. Pray. p. 171.

Gallien ist aber nicht wahrscheinlich, und daher auch nicht wahrscheinlich, daß K. Attila auf diesem Zuge unsern heimathlichen Boden betreten habe. Die Niederlage, welche, nach der Erzählung des Jordanes, die Hunnen zum zweiten Male in Gallien erlitten, mag daher das Hilfsheer, welches Attila wider die Westgothen sendete, nicht aber ihn selbst getroffen haben, welcher jedenfalls einen günstigeren, vom Oriente her minder gefährlichen Zeitpunkt abgewartet, und dann das altersschwache Westreich wahrscheinlich auch zertrümmert haben würde, hätte ihn nicht der Tod in Mitte seiner Siegesplane ereilt. a) † Attila 454.

a) Attila starb in der Brautnacht nach der Hochzeitfeier mit Ildiko, wie Einige sagen, am Blutschlage, wie Andere, durch die Hand seiner Braut: Attila, ut Priscus historicus refert, extinctionis suae tempore puellam Ildico nomine, decoram valde, sibi in matrimonium post innumerabiles uxores, ut mos erat gentis illius, socians: ejusque in nuptiis magna hilaritate resolutus, vino somnoque gravatus, resupinus jacebat, redundansque sanguis, qui ei solite de naribus effluebat, dum consuetis meatibus impeditur, itinere ferali faucibus illapsus eum extinxit. Ita glorioso per bella regi temulentia pudendum exitum dedit. Sequenti vero luce, quum magna pars diei fuisset exempta, ministri regii triste aliquid suspicantes, post clamores maximos fores effringunt, inveniuntque Attilae sine vulnere necem sanguinis effusione peractam, puellamque demisso vultu sub velamine lachrymantem. Tunc, ut illius gentis mos est, crinium parte truncata, informes facies cavis turpavere vulneribus, ut praeliator eximius non foemineis lamentationibus et lachrymis, sed sanguine lugeretur virili. De quo id accessit mirabile, ut Marciano principi orientis de tam feroci hoste sollicito in somnio divinitus adsistens, arcum Attilae in eadem nocte fractum ostenderet, quasi quod gens ipsa eo telo multa praesumat. Hoc Priscus historicus vera se dicit adtestatione probare. Nam in tantum magnis imperiis Attila terribilis est habitus, ut ejus mortem in locum muneris superna regnentibus judicarent. (Jord. de reb. get. c. 49.) Der Leichnahm wurde im mitten

Auflösung des Hunnen-Reiches.

Attila's letzte Stunde war auch die letzte Stunde der Herrschaft, welche sein gewaltiger Geist vom adriatischen Meerbusen bis an die Ostsee, und vom caspischen Meere bis hin gegen den Rhein ausgeübt hatte. Dem ungeheuern Reichskörper war mit ihm die einigende, herrschende Seele entschwunden. Die Schar seiner Söhne wollte die Herrschaft theilen wie ein väterliches Erbstück; allein die Völker, welche dem Kriegsruhme Attila's gefolgt waren, und sich vor der geistigen Kraft desselben gebeugt hatten, verschmähten es, ausgewählt und vertheilt zu werden nach der Weise einer herrenlosen Sclaven-Schar. a) Ardarich, der König der Gepiden, gab das erste Zeichen zum lossagenden Kampfe, und ihm schloßen sich andere Völker an, welche einst Attila gehorchten. Am Flusse Netad, welchen Jordanes nach Pannonien versetzt, kam es zur Völkerschlacht. Ellak, Attila's ältester Sohn, verlor auf dem Schlachtfelde

---

Felde, in einem seidenen Zelte ausgesetzt. Es wurden Reiter-Spiele gefeiert, Klage- und Loblieder gesungen, Todtenmale gehalten, der Leichnam in einen goldenen Sarg, der von einem silbernen, und dieser von einem eisernen umschlossen ward, gelegt, und zur Nachtzeit nebst Waffen, Sätteln, welche mit Edelsteinen geziert waren, und mit anderem Schmucke begraben, endlich wurden bey dem Grabe diejenigen getödtet, welche die Leiche beerdigten. (Jord. l. c.) — Hist. Miscella l. XIV. ap. Muratori p. 98.) Theophanes p. 74 [93].) — Ind. VII. Aetio et studio Coss. [454]. Attila rex Hunnorum Europae orbator provinciae noctu mulieris manu cultroque confoditur. Quidam vero sanguinis rejectione necatum perhibent. (Marcellini Chron. p. 292.)

a) Talibus peractis (nach der Leichenfeier) ut solent animi juvenum ambitu potentiae concitari, inter successores Attilae de regno orta contentio est, et dum inconsulte imperare cupiunt cuncti, omnes simul imperium perdidere. Sic frequenter regna gravat plus copia, quam inopia successorum. Nam filii Attilae, quorum per licentiam libidinis pene populus fuit, gentes sibi dividi aequa sorte poscebant; ut ad instar familiae bellicosi regis cum populis mitterentur in sortem. (Jord. de reb. get. c. 50)

das Leben, und mit ihm erlagen dreißig tausend aus dem Hunnen-Volke und aus dem Hilfsheere desselben. Mit der Schlacht am Netad war die Auflösung des Hunnen-Reiches entschieden. Ellak's Brüder zogen sich an die Ufer des schwarzen Meeres zurück, wo einst die Gothen gesessen hatten. a) Die Völker aber, welche nur unmuthig die

---

a) Jordanes fährt in der S. 292 Note a) angeführten Stelle fort: Quod dum Gepidarum rex comperit Ardaricus, de tot gentibus indignatus, velut vilissimorum mancipiorum conditione tractari, contra filios Attilae primus insurgit, illatumque serviendi pudorem sequuta felicitate detersit: nec solum suam gentem, sed et caeteras, quae pariter premebantur, sua discessione absolvit, quia facile omnes appetunt, quae pro cunctorum utilitate tentantur. In mutuum igitur armantur exitum, bellumque committitur in Pannonia, juxta flumen, cui nomen est Netad. Illic concursus factus est gentium variarum, quas Attila in sua tenuerat ditione. Dividuntur regna cum populis, fiuntque ex uno corpore membra diversa, nec quae unius passioni compaterentur, sed quae excisso capite invicem insanirent; quae nunquam contra se pares invenerant, nisi ipsi mutuis se vulneribus sauciantes, se ipsas discerperent fortissimae nationes. Nam ibi admirandum reor fuisse spectaculum, ubi cernere erat cunctis, pugnantem Gothum ense furentem, Gepidam in vulnere suorum cuncta tela frangentem, Suevum pede, Hunnum sagitta praesumere, Alanum gravi, Herulum levi armatura aciem instruere. Post multos ergo et graves conflictus favit Gepidis inopinata victoria. Nam triginta fere millia tam Hunnorum, quam aliarum gentium, quae Hunnis ferebant auxilium, Ardarici gladius conspiratorumque peremit. In quo praelio filius Attila major natu, nomine Ellak, occiditur: quem tantum pater super caeteros amasse perhibebatur, ut eum cunctis diversisque filiis suis in regno praeferet, sed non fuit voto patris fortuna consentiens. Nam post multas hostium caedes sic viriliter eum constat peremtum, ut tam gloriosum superstes pater optasset interitum. Reliqui vero germani ejus eo occisso fugantur juxta litus Pontici maris, ubi prius Gothos sedisse descripsimus. Cessere itaque Hunni, quibus cedere putabatur universitas. Adeo dissi-

Herrschaft der Hunnen geduldet, theilten sich, im freudigen Genusse ihrer alten Freiheit, in die Wohnsitze ihrer alten Herren. Die Gepiden besetzten Dacien und bedingten sich Jahrgelder von K. Marcian. Die Ostgothen nahmen Pannonien, eine weite Ebene von Sirmium bis Wien, östlich durch Obermösien, südlich durch Großdalmatien, westlich durch Norikum und nördlich durch die Donau begränzt. a)

---

dium perniciosa res est, ut divisi corruerint, qui adunati viribus territabant. (Jord. l. c. c. 50.) Irnak oder Hernak, der jüngste Sohn Attila's, ließ sich mit den Seinen im äußersten Theile von Klein-Scythien nieder, Emnedzur und Uzindur, dessen Verwandte, im Ufer-Dacien, Uto und Iscalm drangen nebst andern Hunnen in Romanien ein: Hernac quoque junior Attilae filius, cum suis in extremo minoris Scythiae sedes delegit. Emnedzur et Uzindur consanguinei ejus in Dacia Ripensi. Uto et Iscalmus, qui ea potiti sunt, multique Hunnorum passim proruentes, tunc se in Romaniam dederunt. (Jord. d. reb. get. c. 50.)

a) Haec causa Ardarici regis Gepidarum felix adfuit diversis nationibus, qui Hunnorum regimini inviti famulabantur, eorumque diu moestissimos animos ad hilaritatem libertatis votivam erexit; venientesque multi per legatos suos ad solum Romanorum et a principe tunc Marciano gratissime suscepti, distributas sedes, quas incolerent, accepere. Nam Gepidae Hunnorum sibi sedes viribus vindicantes, totius Daciae fines velut victores potiti, nihil aliud a Romano imperio, nisi pacem et annua solemnia, ut strenui viri, amica pactione postulavere. Quod et libens tunc annuit Imperator, et usque nunc consuetum donum est. Nam gens ipsa a Romano suscipit principe. Gothi vero cernentes Gepidas Hunnorum sedes sibi defendere, Hunnorumque populum suas antiquas sedes occupare; maluerunt a Romano regno terras petere, quam cum discrimine suo invadere alienas, accipientes Pannoniam, quae in longa porrecta planitie habet ab oriente Moesiam superiorem, a meridie Dalmatiam, ab occasu Noricum, a septentrione Danubium. Ornata patria civitatibus plurimis, quarum prima Sirmis, extrema Vindomina. (Jord. l. c. c. 50.)

Nördlich von den Ostgothen setzten sich im Norden der Donau Sciren, [257] westlicher Turcilinger, [258] im nachhinnigen Rugilande Rugier, [259] und westlich von diesen, wahrscheinlich dem alten Laureacum gegenüber, ein Theil der wilden Heruler fest. [260] Im Westen von diesen dehnten sich die Thüringer aus bis herab an die Donau. Im Süden der Thüringer, jenseits der Donau, erschienen die Baiern, und westlich von diesen bis hin an die Burgunder und Franken, die Sueven und Alemannen. a)

Die Ansiedelung deutscher Völker an der Umgränzung Norikum's ruft in unsere Erinnerung ein Bild zurück, welches sich uns schon einmal in ähnlicher Weise dargestellt hat. Wir haben nämlich gesehen, wie sich gegen das Ende der ersten Periode unserer Landesgeschichte die römische Herrschaft unseren norischen Vorältern von Süden herauf, und von Südost und von Südwest auf eine Weise genähert hat, daß es nur noch eines einzigen Anstoßes zu bedürfen schien, um mit den Siegeswaffen auch herüber in unser Alpenland vorzudringen. b) Aehnliches erblicken wir nun nach Auflösung des Hunnen-Reiches. Freigewordene deutsche Völker setzen sich fest hin an die Gränze von Norikum, und zwar im Norden, Westen und Osten. Die Provinz scheint die leichte Beute eines einzelnen mächtigen Nachbars, oder der Gegenstand einer neuen Landtheilung werden zu sollen, besonders, da die römische Herrschaft ihre norischen Provinzialen weder an der Donaugränze, noch im Innern des Landes gegen die Raubzüge der deutschen Nachbarn zu schützen vermochte. c) Allein, wie einst die Kämpfe des

---

a) — regio — Suevorum ab oriente Bajobaros habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundiones, a septentrione Thuringos. Quibus Suevis tunc juncti Alemanni etiam aderant, ipsique Alpes erectas omnino regentes; unde nonnulla fluenta Danubio influunt, nimio cum sono vergentia. (Jord. l. c. c. 55.)

b) Siehe oben S. 33.

c) Zur Zeit des h. Severin, also, in der Zeit der Auflösung des Hunnen-Reiches, befand sich zu Faviana

C. Julius Cäsar in Gallien, und der hierauf folgende Bürgerkrieg das Uebergreifen der Römerherrschaft verzögerte, so ist es nun theils durch die Kriege der deutschen Nachbarn unter sich und mit Angränzern anderen Stammes, theils durch die wider Italien und die Süd-Donauländer des byzantinischen Reiches gerichteten Absichten der Barbaren zu erklären, daß eben so die deutsche Herrschaft sich später über unser Heimathland ausdehnte, als man dieses zu erwarten berechtiget war.

Unsere gefährlichsten Nachbarn sind unstreitig die Ostgothen gewesen. Sie hatten, wie ich bereits erzählte, sich in Pannonien festgesetzt. Die drei königlichen Brüder theilten das Land unter sich. Walemir nahm den Landstrich zwischen den zwei Flüssen, von welchen Jordanes den einen Scarniunga, den andern das schwarze Wasser nennet. Theodemir ließ sich am Peiso-See (Neusiedler-See) nieder, und Widemir besetzte das Land, welches zwischen den Besitzungen seiner Brüder lag. a) Bei der großen Völker-

(Wien) ein einziger Tribun, welcher sich nicht getraute, mit seinen wenigen Soldaten durch Waffengewalt die räuberischen Einfälle der Barbaren abzuwehren: Per idem tempus inopinata surreptione praedones barbari, quaecumque extra muros hominum pecudumque repererant, duxere captiva. Sicque plures de civibus ad virum Dei (Severinum) cum lachrymis confluentes illatae calamitatis exitium retulerunt simul ostendentes indicia recentium rapinarum. Ille vero Mamertinum percunctatus est, tunc tribunum, qui post Episcopus ordinatus est, utrum aliquos secum haberet armatos, cum quibus latrunculos sequeretur instantius? Qui respondit: Milites quidem habeo paucissimos et ideo non audeo cum tanta hostium multitudine confligere. Quod si tua Veneratio praecipit, quamvis auxilium nobis desit armorum, credimus tua nos fieri oratione victores. (Eugipius in vita S. Severini c. 4.) Ueber Severin u. Eugippus Note 261.

a) Plerique ergo, ut ad gentem unde agitur revertamur, id est Ostrogotharum, qui in Pannonia sub rege Walemir ejusque germanis Theodemir et

Bewegung konnte man nicht erwarten, daß die Ostgothen in ihren neuen Wohnsitzen ungestört sollten gelassen werden, wie es aber auch nicht voraus zu sehen war, daß entgegen auch sie sich mit Pannonien begnügen, und nicht ihre Nachbarn beutemachend heimsuchen würden. Zuerst wurde König Walemir angegriffen. Einige von den Söhnen 455.
Attila's kehrten aus dem Lande, welches sie am schwarzen Meere besetzt hatten, zurück, vereinten sich mit ihren Verwandten Emnedzur und Uzindur, welche bei der Auflösung des Hunnen-Reiches von dem byzantinischen Kaiser Marcian Wohnsitze im Ufer Dacien erhielten. a) Von dieser vereinigten Macht wurde Walemir überfallen, ohne daß dessen Brüder von der Gefahr desselben irgend eine Kenntniß hatten. Allein Walemir empfing, obschon vereinzelt und gering an Kriegsmacht, die Hunnen mit solcher Tapferkeit, daß sie sich nach mehreren Niederlagen an die Mündungen der Donau zurück ziehen mußten. b) Durch das Zurückweichen der Hunnen wurde den Ostgothen das Vordringen in die byzantinischen Donauländer erleichtert, und da K.

Widemir morabantur, quamvis divisa loca, consilia tamen habuere unita. Nam Walemir inter Scarniungam et aquam nigram fluvios, Theodemir juxta lacum Pelsodis, Widemir inter utrosque manebat. (Jord. d. reb. get. c. 52.) Mannert versteht unter der Scarniunga und dem Schwarzwasser die Leitha und die Raab (III. 584). Jordan die Drau und die Save. Hiernach hätte Walemir Savien, Theodemir das erste Pannonien, Widemir Valerien erhalten. (Orig. Slav. Apparat. Histor. n. 761. a.)

a) Siehe oben S. 293 n. a.

b) Contigit ergo, ut Attilae filii contra Gothos, quasi desertores dominationis suae, velut fugacia mancipia requirentes venirent; ignarisque aliis fratribus super Walemir solum irruerent. Quos tamen ille, quamvis cum paucis, excepit, diuque fatigatos ita prostravit, ut vix pars aliqua hostium remaneret, quae in fugam versa, eas partes Scythiae peteret, quas Danubii amnis fluenta praetermeant, quae lingua sua Hunnivar appellant. (Jord. d. reb. get. c. 52.)

Leo den Tribut, welchen K. Marcian den Ostgothen zugesagt hatte, zu leisten unterließ, so durchzogen sie fast das ganze oströmische Illyrikum, machten viele Beute, und ver-
462. heerten das Land, bis ihnen K. Leo nicht nur den Rückstand bezahlte, sondern auch die Leistung für die Zukunft versprach. a) Die Ostgothen waren jedoch mit diesem Gewinne nicht lange zufrieden, und da sie zur Bürgschaft des Friedens mit K. Leo den Sohn ihres Königes Theodemir, Theoderich, als Geisel gestellt hatten, so wendeten sie ihre Waffen gegen die Völker ihrer Nachbarschaft. b) Zuerst überfielen sie die Satager im Innern von Pannonien an
469. der Ober-Raab. Da jedoch Dinzic, ein Sohn Attila's, diesen Zeitpunkt benützte, und mit den Hunnen-Horden, die noch unter ihm geblieben waren, über die Ostgothen herfiel, die pannonische Stadt Bassiana belagerte und die Umgegend derselben verheerte, so ließen die Ostgothen von den Satagern ab, zogen wider die Hunnen, und trieben sie

---

a) Post tempus ergo non multum rex Walemir, ejusque germani Theodemir et Widemir consueta dum traderent (tardarentur) dona, a principe Marciano, quae ad instar strenuae gentis acceperunt, ut pacis foedera custodirent, missa legatione ad Imperatorem, vident Theodericum Triarii filium et hunc genere Gothico, alia tamen stirpe non Amala procreatum, omnino florentem cum suis, Romanorumque amicitiis junctum et annua solemnia consequentem et se tantum despici. Illico furore commoti arma arripiunt, et Illyricum pene totum discurrentes in praedam devastant. Sed statim Imperator animo mutato ad pristinam recurrit amicitiam, missaque legatione, tam praeterita cum instantibus munera tribuit, quam etiam de futuro sine aliqua controversia tribuere compromittit, pacisque obsidem ab eis, — Theodericum infantulum Theodemiris accepit. (Jord. l. c. c. 52.)

b) Postquam ergo firma pax Gothorum cum Romanis effecta est, videntes Gothi non sibi sufficere ea, quae ab imperatore acciperent solatia, simulque cupientes ostentare virtutem, coeperunt vicinas gentes circum circa praedari. (Jord. l. c. 53.)

mit solcher Schmach aus dem Lande zurück, daß die Hunnen seit jener Zeit nie wieder einen Angriff gegen die Ostgothen versuchten. a)

Das folgende Jahr brachte ihnen einen Anlaß, um die Waffen gegen den Westen zu richten. Hunnimund, K. der Sueven, unternahm, wahrscheinlich im Einverständnisse mit den Völkern, welche an der Nordküste der Donau wohnten, und auch mit den Ostgothen in Pannonien einen Raubzug nach dem fernen Großdalmatien. Auf dem Hinzuge durch das Land zwischen der Save und Drau, wurde durch diese Sueven den Ostgothen einiges Vieh, welches im freien Felde umher irrte, geraubt. Hierdurch fand sich Walemir's Bruder, Theodemir, beleidiget, und er beschloß daher die erlittene Schmach zu rächen, um dadurch auch die 470.

---

a) Primo contra Satagas, qui interiorem Pannoniam possidebant, arma moventes. Quod ubi rex Hunnorum Dinzic, filius Attilae, cognovisset, collectis secum qui adhuc videbantur quamvis pauci ejus tamen sub imperio remansisse, Vlzingures, Angisciros, Bittugores, Bardores, veniens ad Bassianam Pannoniae civitatem, eamque circum vallans, fines ejus coepit praedari. Quo comperto Gothi, ubi erant, expeditionemque solventes, quam contra Satagas collegerant, in Hunnos convertunt, et sic eos suis a finibus inglorios pepulerunt, ut jam ex illo tempore, qui remanserant Hunni et usque hactenus Gothorum arma formidant. (Jordan. l. c. c. 53.) Die Satagä hält Mannert für einen slavischen unter der Hunnen-Herrschaft eingewanderten Volkshaufen, der an der Westseite Pannoniens gegen Steiermark saß. (III. 583.) Schafarik hält sie für die heutigen Sataker an den Karpathen in Ober-Ungarn, welche deßhalb Alanen genannt wurden, weil sie von diesen unterjocht, und deßhalb für Alanen gehalten worden sind. (Slawische Alterth. I. 252 u. 253.) Ich folgte der Annahme Jordans Orig. Slav. Appar. Hist. n. 763, welche den Worten des Quellen-Schriftstellers am meisten entspricht. Bassiana setzt Mannert (III. p. 687) nicht fern von dem Einflusse der Günz in die Raab, bei dem heutigen Marktflecken Suever. Jordan (Orig. Slav. App. Hist. n. 763.) sucht selbes in Savien.

Sueven von größern Unfügen abzuschrecken. Dieses beabsichtend, überfiel er die Sueven auf ihrem Rückzuge zur Nachtzeit am Peiso-See, und fing ihren König Hunimund mit Allen, die dem Schwerte entgangen waren. Größer aber noch als der Sieg war Theodemir's Großmuth. Er nahm den Sohn des gefangenen Königs an Kindes Statt an, und entließ diesen mit den Seinen nach dem Suevenlande. a)
471. Allein der Sueve vergaß schnell die Güte, die er von Theodemir erfahren. Er hetzte wider ihn die Sciren

---

a) Quiescente vero tandem Hunnorum gente a Gothis, Hunnimundus Suevorum dux dum ad praedandas Dalmatias transit, armenta Gothorum in campis errantia depraedavit, quia Dalmatiis Suevia (Suavia) vicina erat, nec a Pannoniis multum distabat, praesertim ubi tunc Gothi residebant. Quid plurimum? Hunnimundo cum Suevis vastatis Dalmatiis ad sua revertente, Theodemir germanus Walemiris regis Gothorum, non tantum jacturam armentorum, dolens, quantum metuens, ne Suevi si impune hoc lucrarentur ad majorem licentiam prosilirent; sic vigilavit in eorum transitu, ut intempesta nocte dormientes invaderet ad lacum Pelsodis consertoque inopinato praelio, ita eos oppressit, ut etiam ipso rege Hunnimundo capto, omnem exercitum ejus, qui gladium evassissent, Gothorum subderet servituti. Et dum multum esset amator misericordiae, facta ultione, veniam condonavit, reconciliatusque cum Suevis, eundem, quem ceperat, adoptans sibi filium, remisit cum suis in Sueviam. (Jord. l. c. c. 53.) Daß die Sueven durch Pannonien nach Groß-Dalmatien gezogen, zeigt schon der Rückzug durch das Gebieth am Peiso-See. Ihr unangefochtener Hinzug und das Benehmen Theodemirs gegen den gefangenen Sueven-König zeigt, daß die Sueven mit den Gothen in freundschaftlichem Verhältnisse gestanden, und den Einzug mit Einwilligung der letztern unternommen haben müssen. Daß die Sueven aus ihrem Lande im Norden der Donau bis Pannonien gezogen, und zwar im Einverständnisse mit den im Norden der Donau seßhaften Völkern, wird dadurch wahrscheinlich, daß sie sich später mit eben denselben Völkern gegen die Gothen verbanden, und daß der Gothen-König eben auch nur im Norden der Donau wider die Sueven auszog.

auf, welche im Norden der Donau als Nachbarn der Ostgothen wohnten und Frieden hielten mit diesen. Der Angriff kam unvorgesehen, K. Walemir verlor das Leben, die Seinen rächten aber den Tod des Fürsten an den Sciren durch eine solche Niederlage, daß von diesen kaum so viele erübrigten, um den Namen des Volkes noch zu erhalten. a) Dieses Mißgeschick schreckte die Könige der Sueven, Hunimund und Alarich, und sie beschloßen nun selbst zu kämpfen wider die Ostgothen. Sie standen im Bunde mit den Sarmaten zwischen der Donau und der Theiß unter den Königen derselben, Beuga und Babai, zogen die Ueberreste der Sciren unter den Fürsten Edico und Vulfo an sich, erhielten von den Rugiern eine nicht unbedeutende Hilfsmacht, und verstärkten sich auch aus andern Völkern zu einem ungeheuern Kriegsheere, welches am Flusse Bollia in Pannonien das Lager schlug. b) Die Gothen waren 472.

---

a) Sed ille immemor paternae gratiae, post aliquod tempus conceptum dolum parturiens, Scirorum gentem incitavit, qui tunc supra Danubium considebant, et cum Gothis pacifice morabantur, quatenus scissi ab eorum foedere, secumque juncti, in arma prosilirent, gentemque Gothorum invaderent. Tunc Gothis nihil mali sperantibus, praesertim de utrisque amicis vicinis confisis, bellum insurgit ex improviso, coactique necessitate ad arma confugiunt, solitoque certamine arrepto se suamque injuriam ulciscuntur. In eo siquidem praelio rex eorum Walemir dum equo insidens ad cohortandos suos ante aciem curreret, perturbatus equus corruit, sessoremque suum dejecit, qui mox inimicorum lanceis confossus interemtusque est. Gothi vero tam regis sui mortem, quam suam injuriam a rebellionibus exigentes, ita sunt praeliati, ut pene de gente Scirorum, nisi qui nomen ipsum ferrent, et hic cum dedecore remansissent, sic omnes extinxerunt. (Jord. l. c. c. 53.)

b) Quorum exitium Suevorum reges Hunnimundus et Alaricus veriti, in Gothos arma moverunt, freti auxilio Sarmatarum, qui cum Beuga et Babai regibus suis auxiliariis eorum devenissent, ipsasque Scirorum reliquias, quasi ad ultionem suam

auf ihre eigenen Kräfte beschränkt. Diejenigen, welche durch den Tod Walemir's verwaiset waren, schloßen sich an Theodemir, dieser vereinte sich mit Widemir und brach zum entscheidenden Kampfe hervor. Der Sieg war auf Seite der Ostgothen, und die Feinde derselben bedeckten mit zehn-
473. tausend Leichen das Schlachtfeld. a) Im nächsten Winter ging Theodemir über die gefrorne Donau, zog weiter an der Nordküste derselben, drang in das Gebieth der Sueven ein, und verheerte diesen und den mit ihnen verbündeten Alemannen das Land. Als er von diesem Zuge heimgekehrt war, b) fand er seinen Sohn Theodorich, welchen K. Leo aus Constantinopel entließ. Der achtzehnjährige Jüngling geizte nach Kriegsthaten, überfiel deßhalb Babai, den König der Sarmaten, welcher durch den Sieg über Camund, den oströmischen Gränz-Feldherrn, übermüthig geworden war, und Singidunum belagerte. Babai verlor die

---

acrius pugnaturas accersentes cum Edica et Vulfo eorum primatibus, habuerunt simul secum Gepidas, quam ex gente Rugorum non parva solatia, ceterisque hinc inde collectis, ingentem multitudinem aggregantes, ad amnem Bolliam in Pannoniis castrametati sunt. (Jord l. c. c. 54.) Mannert getraut sich weder den Fluß Netad, noch den Bollia zu bestimmen. (III. 565.)

a) Jord. l. c. c. 54.

b) Post certum vero tempus instanti hyemali frigore, amneque Danubio solite congelato, (nam illiusmodi fluvius ita rigescit, ut in silicis modum vehat exercitum pedestrem, plaustraque et tragulas, vel quidquid vehiculi fuerit, nec cymbarum indigeret lintre) sic ergo cum gelatum Theodemir Gothorum rex cernens, pedestrem ducit exercitum, emensoque Danubio, Suevis improvisus a tergo apparuit. — Theodemir rex hiemis tempore Gothorum ductavit exercitum, et tam Suevorum gentem quam etiam Alamannorum utrasque ad invicem foederatas devicit, vastavit, et pene subegit. Inde quoque victor ad proprias sedes, id est Pannonias revertens. — (Jord. l. c. c. 55.)

Schlacht und das Leben, Theoderich gab aber Singidunum nicht wieder den Römern zurück. a)

Diese Siege brachten den Ostgothen Ruhm, durch ihre Freibeuterey verarmte aber das Nachbarland. Und dennoch scheint es, daß sie mit ihrem Unterhalte auf das beschränket gewesen seyen, was sie aus den Landstrichen ihrer Nachbarn zu erbeuten vermochten. b) Gab es nicht mehr Gelegenheit zu größern Unternehmungen, so streiften sie auch nach Mittelnorikum und in unsere Heimat herüber. Einst zogen sie nach der Drau aufwärts bis in das oberkärntnerische Lurnfeld und belagerten dort Teurnia, welches ein gleichzeitiger Schriftsteller Tiburnia nennt. Die Bewohner der Stadt kämpften gegen die Belagerer mit abwechselndem Glücke, mußten aber endlich den Abzug des raubsüchtigen Heeres erkaufen, und ihnen auch die Kleider überlassen, welche die fromme Christengemeinde von Tiburnia als Almosen für die unglücklichen Bewohner Ufernorikum's gesammelt hatte. [261] Diese Begebenheit zeiget zur Genüge, wie richtig Jordannes von den Gothen schreibt, daß sie ihren Lebensunterhalt und ihre Kleidung durch die Beute aus den Nachbarländern erhielten. Als jedoch sich diese Beute nach und nach minderte, so ekelte dieser erzwungene Frieden ein Volk an, welches bisher vom Kriegshandwerke gelebt zu haben scheint. Ungestüm forderten sie von K. Theodemir, daß er sie nach andern Ländern führe, seyen sie auch, wo immer, gelegen. Theodemir ging mit seinem Bruder zu Rathe, endlich entschied das Loos. Dieses wies Theodemir als den mächtigeren nach dem ebenfalls mächtigern Oriente, Widemir aber nach Italien. Jener zog über die Save und wendete sich nach dem übrigen östlichen Illyrikum, Widemir rückte aber in Italien ein. Dort verlor er sein Leben, seinen gleichnamigen Sohn vermochte aber der weströmische Kaiser Glycerius durch Geschenke nach Gallien zu ziehen, und sich dort wieder mit den Westgothen

Belagerung von Tiburnia im heutigen Lurnfelde.

474.

a) Jord. l. c. c. 55.

b) Siehe weiter unten die Stelle aus Jord. de reb. get. c. 56.

zu einem Volke, wie es in der Urzeit bestanden, zu verbinden. a) Durch den Abzug der Ostgothen aus Pannonien wurden unsere Voraltern von einem Gränzvolke befreit, welches dem Frieden unseres Landes um so gefährlicher war, als selbes die Raubzüge in die Nachbarländer nur für einen glanzvollen Beweis von Tapferkeit ansah. b)

Die Rugier. Nicht minder drohend war die Stellung der **Rugier**, welche sich gegenüber von Wien, jenseits der Donau, niedergelassen hatten. c) Es lag zwar zwischen ihnen und unsern mittelnorischen Voraltern der ufernorische Landstrich; allein die Donaugränze scheint nur schwach besetzt gewesen zu seyn, und Ufernorikum war bald zu durchziehen. Die Rugier richteten ihre Wünsche nach Italien, welches sie auf

---

a) Minuentibus deinde hinc inde vicinarum gentium spoliis, coepit et Gothos victus vestitusque deesse, et hominibus, quibus dudum bella alimoniam praestitissent, pax coepit esse contraria omnesque cum clamore magno ad regem Theodemir accedentes Gothi orant, quacumque parte vellet ductaret exercitum. Qui accito germano, missaque sorte, hortatus est, ut ille in partem Italiae, ubi tunc Glycerius regnabat imperator, ipse vero ceu fortior ad fortius regnum accederet orientale quidem, quod et factum est. Et mox Widemir Italiae partes intravit, et extremum fati munus reddens, excessit rebus humanis, successoremque relinquens regni Widemir filium suum. Quem Glycerius imperator muneribus datis de Italia ad Gallias transtulit, quae a diversis circum circa premebantur, adserens, vicinos sibi Vesegothas eorum parentes regnare. Quid multa? Widemir acceptis muneribus, simulque mandatis a Glycerio imperatore, Gallias tendet: seseque cum parentibus jungens Vesegothis, unum corpus efficitur, ut sic Gallias Hispaniasque tenentes suo jure defendunt, ut nullus sibi alius praevaleret. Theodemir autem frater senior cum suis transit Saum amnem. — (Jord. l. c. c. 56.)

b) Siehe oben S. 295 n. 259.

c) Siehe Note 259.

dem Heereszuge Attila's kennen gelernt haben dürften, und da ihnen die Fürsten der Gothen in Pannonien den begehrten Durchzug verweigerten, a) so war zu besorgen, daß die Rugier den Weg durch Norikum nehmen würden. Was sie dazu bestimmte, durch Norikum nicht vorzudringen, sondern vielmehr ihren Plan der Ueberwanderung aufzugeben, ob nur die Furcht vor den mächtigen Gothen, welche vielleicht bis hin an Carnien saßen, und daher die südlichen Ausgänge Norikums bewachten, oder ob sie nur den Weg durch Pannonien, wo sie sich mit Attila vereinten, gekannt haben, läßt sich nicht entscheiden. Wir wissen nur so viel, daß sie von ihrem Zuge nach Italien abstanden, und wie oft sie auch das ihnen gegenüber gelegene Ufernorikum räuberisch heimsuchten, und sich endlich sogar tributbar b) machten, so vernehmen wir doch nicht, daß sich ihre

---

a) Rugorum siquidem Rex, nomine Flaccitheus in ipsis regni sui coepit nutare primordiis, habens Gothos ex inferiore Pannonia vehementer infensos, quorum innumerabili multitudine terrebatur. Is ergo beatissimum Severinum in suis periculis tamquam coeleste consulebat oraculum. Ad quem dum vehementissime turbaretur, adveniens, deflebat se a Gothorum principibus ad Italiam transitum postulasse, a quibus se non dubitabat, quia hoc ei denegatum fuerat, occidendum. (Eugipp. l. c. c. 5.)

b) Feletheus Rugorum Rex, qui et Feva, audiens cunctorum reliquias, oppidorum, quae barbaricos evaserunt gladios, Lauriaco per famulum Dei se contulisse, assumto veniebat exercitu, cogitans repente detentos abducere et in oppidis sibi tributariis atque vicinis (ex quibus unum erat Favianis, quod a Rugis tantummodo dirimebatur Danubio) collocare. Quam ob rem graviter universi turbati S. Severinum adiere suppliciter, ut in occursum Regis egrediens, ejus animum mitigaret. — Der König antwortete dem h. Severin auf dessen Vorstellungen: Hunc, inquit, populum, pro quo benevolus precator accedis, non patiar Alemannorum aut Thuringorum iniquorum sueva depraedatione vastari, vel gladio trucidari, aut in servitio redigi, cum sint nobis vicina oppida ac tributaria, in quibus debeant ordinari. (Eugipp. l. c. c. 30.)

Raubzüge weiter herab nach Mittelnorikum erstreckten. Die Rugier mögen mehr nach Beute und nach Tribut, als nach einem großen Landbesitze gegeizt haben. Jener both sich ihnen schon im Ufernorikum dar, und so blieb unsere Heimat im Mittelnorikum um so leichter verschont, da die Rugier auch zu weiten Raubzügen zu ohnmächtig gewesen seyn mögen.

Die Turcilinger und Heruler.

Westlich von den Rugiern saßen Turcilinger und Heruler. Diese drangen durch Ufernorikum bis Juvavum vor, verheerten die Stadt, und nahmen sehr viele Gefangene mit sich fort. a) In das Binnenland von Mittelnorikum scheinen sie nicht gedrungen zu seyn. Mit Odoacer, welchen Jordanes einen Fürsten der Turcilinger nennt, zogen auch Heruler und Scyren, b) wahrscheinlich durch Mittelnorikum als römische Soldtruppen nach Italien. Da jedoch ihr Hinzug nur friedlich seyn konnte, so haben unsere Voraltern auch dazumal durch sie nicht gelitten.

Die Sueven u. Alemannen.

Am fernsten von uns standen die Sueven und Alemannen. Dennoch wurde unser Land durch sie von Westen her auf dieselbe Weise heimgesucht, wie von Osten her durch die Gothen. Gibbold oder Gebavult, ein König der Alemannen, verheerte Rhätien nebst einem Theile von Ufernorikum, und nahm eine große Zahl von Gefangenen mit sich. c) Chunnimund oder Hunnimund, der Sueven-König,

---

a) — nocte Heruli insperate protinus irruentes, oppidum vastantes, plurimos duxere captivos. (Eugipp. l. c. c. 25.)

b) — quidam barbari, cum ad Italiam pergerent, promerendae benedictionis gratia, ad ejus intuitum diverterunt; inter quos et Odovacar, qui postea regnavit Italiam vilissimo tunc habitu, juvenis natura procerus advenerat. Qui dum se, ne humile tectum cellulae suae vertice contingeret, inclinasset, a viro Dei se gloriosum fore cognovit. Cui etiam valedicenti: Vade, inquit, ad Italiam, vade vilissimis nunc pellibus coopertus, sed multis cito plurima largiturus. (Eugipp. l. c. c. 7.) Ueber Odoacer später Mehreres.

c) Batavis appellatur oppidum inter utraque flumina, Enum videlicet atque Danubium constitutum, ubi

überfiel Passau zur Nachtzeit, seine Leute fingen die, welche vor der Stadt geblieben waren, um ihre Ernte zu bewachen; drangen in die Stadt ein, und befleckten selbst heilige Orte mit Menschenblut. a) Durch die Streifzüge in Rhätien und in dem westlichen Ufernorikum war den Alemannen auch der Weg nach Mittelnorikum und besonders nach unserm Oberkärnten gewiesen. Sie streiften auch wirklich bis herab in das Lurnfeld; allein Bischof Paulinus von Tiburnia erhielt durch Maximinus, einen Noriker, welcher sich bei dem h. Severin im Ufernorikum aufhielt, frühzeitig die warnende Kunde von der dem Lande drohenden Gefahr. Die Warnung, welche Paulinus durch Maximus erhalten, gab er schriftlich wieder an die festen Plätze seines Kirchsprengels, b) und die Alemannen mußten sich mit der Beute begnügen, welche sie auf dem flachen Lande zu machen vermochten.

---

beatus Severinus cellulam paucis monachis solita more fundaverat, eo quod ipse illuc saepius rogatus a civibus advenerit; maxime propter Alamannorum incursus assiduos, quorum Rex Gibboldus summa cum reverentia diligebat. (Eugipp. l. c. c. 20.) — Muchar röm. Nor. II. 201.

a) — Chunimundus paucis barbaris comitatus, oppidum Batavia invasit; ac pene cunctis mansoribus in messi detentis, quadraginta viros oppidi, qui ad custodiam remanserant, interemit. Presbyterum — in baptisterio — confugientem — peremerunt. (Eugipp. l. c. c. 23.)

b) — Quidam Noricus, nomine Maximinus ad Servum Dei, prout frequenter solitus erat, cum venisset, et pro familiaritate, quam meruerat in monasterio sancti Viri, diebus aliquot moraretur, informatus oraculis, patriam suam grave repente exitium subituram. Qui acceptis literis ad S. Paulinum Episcopum destinatis, remeavit instantius. Igitur memoratus Antistes litterarum tenore perstructus, universa dioecesis suae castella scriptis propriis vehementer admonuit, ut triduano jejunio, quod litterae Viri Dei signaverant, exitio venturae cladis occurerent. Quibus jussa complentibus, terminato jejunio ecce Alamannorum copiosissima multitudo feraliter cuncta

Die Leichtigkeit, mit welcher die deutschen Nachbarn bis in die Mitte von Norikum streiften, zeigt, wie gering die Schutzmittel waren, welche die römische Herrschaft den norischen Provinzialen darboth. Da überdies, nachdem schon lange die Hauptmacht des römischen Staates in den fremden Hilfstruppen bestand, endlich auch der weströmische Hof immer beharrlicher dem fremden Einflusse preisgegeben erschien, so war nicht zu verkennen, daß der Zeitpunkt nahe sey, in welchem mit dem Umsturze des weströmischen Kaiserthrones durch deutsche Krieger, auch unser Vaterland aus der römischen Herrschaft unter die deutsche übergehen werde.

Die letzten weströmischen Kaiser.

In demselben Jahre mit Attila endete auch sein Gegner Aetius. Er hatte theils durch kluge Unterhandlungen, theils durch glückliche Kriegsthaten wiederholt das Reich gerettet. a) Die Verschwägerung mit dem Kaiserhause ward

---

vastavit. Castella vero nullum sensere periculum, quae lorica fidelis jejunii et laudanda cordis humilitas per Virum propheticum adversus hostium ferociam fidenter armaverat. (Eugipp. l. c. c. 25.) Die Quellen-Stelle nennt zwar Teurnia oder Tiburnia nicht; allein unter dem Kirchensprengel des Bischofs Paulinus, dessen die Stelle als denjenigen erwähnt, den die Verwüstung durch die Alemannen getroffen, kann wohl kein anderer verstanden werden, als der von Tiburnia, da Bischof Paulinus offenbar derselbe ist, von dem Eugippius erzählt, daß ihn die Gemeinde von Tiburnia zum Bischofe gewählt habe. Paulinus quidam ad S. Severinum, fama ejus excurrente, pervenerat. Hic consortio beati Viri diebus aliquot remoratus, cum redire vellet, audivit ab eo: Festina venerabilis Presbyter, quia cito dilectionem tuam, populorum desideriis, ut credimus obluctantem, dignitas Episcopalis ornabit. Mox remeante ad patriam sermo in eo praedicantis impleta est. Nam cives Tiburniae, quae est metropolis Norici, coeperunt praedictum virum summi sacerdotii suscipere principatum. (Eugipp. l. c. c. 22.) Ueber Maximin siehe Note 261.

a) (Aetius) Reip. Romanae singulariter natus, qui superbiam Suevorum, Francorumque barbariem immensis caedibus servire Romano imperio coëgisset. (Jord. de reb. get. c. 34.)

ein Gegenstand seiner Wünsche, entweder, weil er hierin eine Belohnung seiner Dienste, vielleicht auch eine Sicherung seiner Stelle, wie seines Lebens sah. Als er aber einst die Verheirathung seines Sohnes mit der Tochter des Kaisers, die ihm dieser zugesagt hatte, ungestümen Muthes begehrte, griff K. Valentinian, welchen Feinde und Neider bereits gegen Aetius eingenommen hatten, nach dem Schwerte, und die Verwundung durch des Kaisers Hand war das Zeichen zur Hinmordung des verdienstvollen Feldherrn. Die Zeitgenossen bezeichneten den Verlust des Aetius als den Verlust der rechten Hand des Kaisers, und der Todesstoß, welcher dem Aetius das Leben genommen, wurde zugleich als der Todesstoß des weströmischen Reiches angesehen. a) 455.

---

a) Ind. VII. Aetio et Studio Coss. — Aetius Patricius magna Occidentalis Reipublicae salus, et Regis Attilae terror, a Valentiniano Imp. cum Boetio amico in palatio trucidatur; atque cum ipso Hesperium cecidit regnum nec hactenus valuit relevari. (Marcell. Com. Chron. p. 292.) Aetio et Studio Coss. Aetius Patricius Valentiniani Augusti manu intra Palatium primo percussus, circumstantium gladiis crudeli morte extinguitur, Boetiusque praefectus nihilominus occiditur. (Victor Tununens. Chron. p. 340.) Aetio et Studio. Inter Valentinianum Augustum et Aetium Patricium, post promissae invicem fidei sacramenta, post pactum de conjunctione, dirae inimicitiae convaluerunt, et unde fuit gratia charitatis augenda, inde exarsit fomes odiorum, incentore (ut creditum est) Heraclio Spadone, qui ita sibi Imperatoris animum in sincero famulatu adstrinxerat, ut eum facile, in quae vellet, impelleret. Cum ergo Heraclius sinistra omnia Imperatori de Aetio persuaserat, hoc unum creditum est saluti Principis profuturum, si inimici molitiones suo opere praeoccupasset. Unde Aetius, dum placita instantius repetit, et causam filii commotius agit, Imperatoris manu et circumstantium gladiis crudeliter confectus est. Bortio Praef. Praetorio simul peremto, qui eidem multa amicitia copulabatur. (Prosp. Aquit. Chron. p. 674.) Quo tempore Romanus quidam dicto egregio sibi famam confecit. Roganti enim

† K. Valentinian III. K. Valentinian III. überlebte nur kurze Zeit seinen Feldherrn. Er starb eines gewaltsamen Todes, und mit ihm erlosch die männliche Nachkommenschaft K. Theodosius des Großen. a) Auf den Thron setzte sich der Mordstifter

Maximus 17. März. Maximus, ein Mann, der zweimal das Consulat verwaltete, der Patricier und Präfectus Prätorio für Italien war. Die Kaiserinn Witwe Eudoxia mußte seine Gattinn werden, damit sie ihm den Thron ihres gemordeten Gatten sichere; allein die Straflosigkeit der Mörder des Letztern verrieth den Thronraub, wie die Landung des Vandalen-Königes Giserich die Hilflosigkeit des neuen Kaisers.

† Maximus 12. Juni 455. Maximus wollte fliehen, wurde aber auf der Flucht ergriffen, in Stücke zerrissen, und so zerstückt in die Tiber geworfen. Vierzehn Tage hindurch plünderten die Vandalen Rom, und führten Tausende von Gefangenen nach Afrika fort, und unter diesen auch die Kaiserinn Eudoxia mit ihren zwei Töchtern. b)

---

imperatori, num factum bonum esset, quod sustulisset Aetium? respondit, scire se minime posse, idne recte an secus fecisset: hoc tantum plane se intelligere, ipsum sibi manum dexteram altera abscidisse. (Procop. d. bello vandalico l. I. c. 4.)

a) Ind. VIII. Valentiniano VIII. et Anthemio Coss Valentinianus princeps dolo Maximi Patricii cujus etiam fraude Aetius perierat, in campo Martio per Optilam et Transtilam Aetii satelites, jam percusso Heraclio spadone, truncatus est. (Marcel. Chron. p. 292.) — Prosp. Aquit p. 674. Tiro p. 757. Chron. Pasch. (Alexandr.) p. 255 [321]. Idat. Chron. p. 35. Cassiod. p. 230. Usque ad Valentinianum Theodosii generatio tenuit principatum. (Idat. Chr. p. 37.)

b) Laevatus est Maximus Imp. XVI. I. April. et occisus pridie Id. Jun. (Cuspin. Anon. Chron. p. 123.) Ut autem hoc parricidium perpetratum est, Maximus vir gemini Consulatus, et Patriciae dignitatis, sumpsit Imperium, qui cum periclitanti Reipublicae per omnia profuturus crederetur, non sero documento, quid animi haberet, probavit; siquidem interfectores Valentiniani non solum non plecterit, sed etiam in amicitiam receperit, uxo-

Als die Nachricht von dem Tode des K. Maximus nach Gallien kam, wurde der Feldherr der dortigen Truppen, Avitus, von den Soldaten unter Mitwirkung des westgothischen Königes Theoderich zuerst zu Toulouse, und dann zu Arles als Augustus ausgerufen. Er wurde als solcher auch in Rom empfangen, von dem byzantinischen Kaiser anerkannt, a) und die Eintracht zwischen den Beherrschern der beiden Reichstheile wie die Verbindung des Avitus mit den Westgothen schien dem römischen Reiche die Avitus.

remque ejus Augustam, ammissionem viri lugere prohibitam, intra paucissimos dies in conjugium suum transire coëgerit. Sed hac incontinentia non diu potitus est, nam post alterum mensem nuntiato ex Africa Genserici Regis adventu, multisque nobilibus ac popularibus ex urbe fugientibus, cum ipse quoque, data cunctis abeundi licentia, trepide vellet abscedere, septuagesimo septimo adepti imperii die a famulis Regiis dilaniatus est, et membratim dejectus in Tiberim, sepultura quoque caruit. Post hunc Maximi exitum confestim secuta est multis digna lachrymis Romana captivitas, et urbem omni praesidio vacuam Gensericus obtinuit, occurente sibi extra portas sancto Leone Episcopo, cujus supplicatio ita eum Deo agente lenivit, ut cum omnia potestatis ipsius essent, tradita sibi civitate, ab igne tamen et caede et suppliciis abstineretur. Per quatuordecim igitur dies, secura et libera scrutatione omnibus opibus suis Roma evacuata est, multaque millia captivorum, prout quique aut aetate aut arte placuerant, cum Regina et filiabus ejus Carthaginem abducta sunt. (Prosp. Aquit. p. 675.) — Victor Tun. p. 341. Evagrius II. c. 7. Miscella l. XV. c. 5. Jord. d. Regn. Success. c. 100. Tillemont VI. p. 257. Cassiod. Chr. p. 230. Tiro. p. 758, 759.

a) — Levatus est in Imp. Gallis Avitus VI Idus Julias (Chron. Anon. Caspiniani p. 124.) Ipso anno (necis Maximi) in Galliis Avitus ab exercitu Gallicano et ab honoratis, primum Tolosae, dehinc apud Arelatum Augustus appellatus, Romam pergit, et suscipitur. — Marcianus et Avitus concordes principatu Romani utuntur Imperii. (Idat. Chron. p. 36, 37.) Cassiod. Chron. p. 231. Pagi II. 349. Muratori Annali d' Italia IV. p. 601.

Sicherheit, und mit dieser eine längere Dauer zu versprechen. Allein die Römer änderten schnell ihre Gesinnung für den fremden Kaiser, sey es nun, daß Avitus die Neigung des Volkes wegen seines üppigen Lebenswandels verlor, a) oder daß ihm selbe durch den herrschsüchtigen Sueven Ricimer, welcher nach Aetius den Heerbefehl in Italien übernahm, entzogen wurde. b) Er floh von Rom nach Piacenza. Dort kam es zu ernstlichen Kämpfen mit Rici-
456. mer, Avitus entsagte dem Throne und ward Bischof von Piacenza. c)

Nach dem Abtreten des Avitus wird die Auflösung des römischen Reiches immer deutlicher. Wie in den einzelnen Theilen desselben fremde, kriegerische Staaten entstehen, d) so ist in Italien selbst die Fremdherrschaft durch Ricimer entschieden. Der weströmische Kaiserthron bleibt durch mehr als zehn Monate unbesetzt, und wenn Ricimer die Herrlichkeit des morgenländischen Kaisers anzuerkennen
457. scheint, und endlich sich selbst durch K. Leo zum Patricier, seinen Günstling Majorianus aber zum Oberfeldherrn ernen-

---

a) Avitus unus ex senatoribus et ut valde manifestum est, civis Arvernus, cum Romanum ambiisset imperium, luxuriose agere volens, a senatoribus ejectus, apud Placentiam urbem Episcopus ordinatur. (Greg. Turon. II. c. 11.)

b) (Joanne et Varone. His Coss.) Occissus est Remiscus in Palatio Clasis XV. Kal. Octobris. Captus est Imp. Avitus Placentiae a Magistro militum Ricimero et occissus Messianus Patricius ejus XVI. Kal. Junias. (Chron. Anon. Cuspin. bei Pagi II. 352 n. VI.) Joanne et Varane. His Consulibus dejectus est Avitus Imp. a Majoriano et Ricimere Piacentia et factus est Episcopus in civitate. (Chron. Marii Aventicensis p. 402.)

c) Idat. Chron. p. 41. Cassiod. p. 231. Hist. Miscella l. XV. c. 5. Er sah sich in der Folge zur Flucht nach Gallien genöthiget, auf welcher er starb. (Greg. Tur. l. II. c. 11.)

d) Schlosser universalhist. Uebersicht der Gesch. d. alten Welt I. 247 und 248.

nen läßt, a) so mochte er erwogen haben, daß die Anerkennung eines fernen Kaisers seiner Herrschaft keine Schranken setzte, wohl aber derselben das Gehäßige einer Anmaßung nahm. Das Vordringen der Alemannen durch Rhätien bis herab durch Ober-Italien b) und die Verwüstung Campaniens durch die seeräuberischen Vandalen c) mochten das Bedürfniß eines selbstständigen abendländischen Kaisers fühlbar gemacht haben. Majorianus wurde daher gegen Ende des Jahres durch den Willen des Senates, des Volkes und des Heeres Kaiser im Occident. d) Er wollte Italien vor den Räubereien der Vandalen schützen, allein die beabsichtete Landung in Afrika ward vereitelt, Majorian's Rüstungen waren dennoch nicht ohne Frucht, da Giserich den Frieden begehrte, wenn uns auch die Bedingungen desselben nicht bekannt sind. e) Seine

Majorianus.

458.

460.

---

a) Constantino et Rufo. His Coss. Ricimer Mag. mil. Patricius factus est prid. Kl. Marcias. Et factus est Majorianus mag. mil. ipso die. (Chron. Anon. Cusp. p. 124.)

b) L. Beau. l. 34 c. 7. Tillemont VI. p. 308. Sidon. Apollin. in Panegyr. Majoriano dicto. p, 1048. G — H.

c) Muratori Annali d' Italia V. p. 8. Sidon. Apoll. l. c. H.

d) Ordo omnis regnum dederat, plebs, curia, miles Et collega simul. (Sidon. Apollin. l. c. p. 1084 H.) — Majorianus apud Ravennam invadit Imperium. (Hist. Miscella l. XV. p. 98. Ed. Murat.) Ueber die Chronologie Tillemont. VI. p. 634. Not. 1.

e) Leo Aug. et Majorianus Aug. [458]. His. Coss. Majorianus in Africam movit procinctum. (Cassiod. Chron. p. 231.) Gaisericus Rex a Majoriano Imperatore per legatos postulat pacem (Idat. Chron. p. 45). Prisc. in Excerptis de Legationibus p. 28 [42]. Von Verträgen, die Giserich mit Majorian geschloßen, spricht Priscus l. c. p. 50 [74] später: Genserichus cum non amplius foederibus cum Majoriano pactis stare constituisset. — Muratori Annali d' Italia V. p. 11 — 14. l. Beau. l. 34. c. 22. — Magno et Apollonare [460]. Eo anno

Verdienste schützten ihn nicht gegen die Eifersucht des
461. Patricier Ricimer. Auf Anstiften des Letztern wurde er
7. August. bei Tortona ermordet, und erst nach dem Verlaufe des
Severus vierten Monates wurde Lucius Severus zu Ravenna als
19. Nov. Kaiser ausgerufen. a) Die Geschichte weiß von ihm nichts,
als, daß er ein Lucanier war, Antheil an der Ermordung
462. des Majorianus hatte, fruchtlos bei K. Leo um Hilfe
wider die Vandalen bath, und daß er, nach vier Jahren
465 gestorben, nicht ohne den Verdacht, daß Ricimer ihm Gift
15. August. habe beibringen lassen. b) Ricimer hatte für ihn geherrscht,

---

captae sunt naves a Vandalis ad Elecem, juxta Carthagine Spartaria. (Marii Aventicens. Chron. p. 402.)

a) Severino et Dagalaifo [461]. His Coss. dejectus est Majorianus de Imperio in civitate Dertona a Ricimere Patricio et interfectus est super Ira fluvio: et laevatus est Severus Imperator Ravenna. (Marii Avent. Chron. p. 402.) Severino et Dagalaifo. His Cons. depositus est Majorianus Imp. a Patricio Ricimere Dertona. IIII non. Aug. et occissus est ad fluvium Ira VII Id. aug. et levatus est Imp. dn. Severus XIII. Kl. Decemb. (Cusp. anon. Chron. p. 125.) Severinus et Dagalaiphus. His Coss. Majorianus immissione Ricimeris extinguitur, cui Severum natione Lucanum Ravennae succedere fecit in regno. (Cassiod. Chron. p. 231.) Majorianus apud Ravennam levatus Caesar imperavit Romae annis IV. menses VI; juxta Lyram fluvium occissus est. (Catalog. Imp. p. 254.) — Chron. Marcell. p. 294. Marii Avent. Chron. p. 402. Miscella l. XV. c. 6. Pagi II. p. 366.

b) Severus a Senatu Romae Augustus appellatur anno imperii Leonis quinto. (Idat. Chron. p. 46.) Denique copiis navalibus carebant (Romani Occidentales), quas cum a Romanis Orientalibus petiissent, non impetrarunt, quia foedus cum Genserico fecerant. Ea res, divisa scilicet Imperii administrandi ratio magno detrimento Romanorum Occidentalium rebus fuit. (Pris. c. Rhet. p. 29 [42]). Herminerico et Basilio. His Coss. defunctus est Imp. Severus Romae. XVIII. Kl. Sept. (Cospin. Anon. Chron. p. 125.) Severus Romae imperavit annis IV. ibique religiose vivens decessit. (Cata-

und herrschte nun wieder im Namen des morgenländischen Kaisers Leo. Wie einst die Trennung des Abendlandes vom Morgenlande als ein Mittel zur leichteren Vertheidigung des ersteren erschien, so glaubte man nun, daß nur eine genaue Verbindung der Kräfte des einen und des andern Reiches Italien von den Gefahren retten könne, welche der Vandalen-König Giserich demselben fort und fort drohte. Man empfing daher einmüthig den neuen Kaiser Anthemius, welchen K. Leo nach dem Verlaufe von beinahe zwei Jahren nach dem Occidente gesendet hatte. a) Ricimer's Ehrgeiz sollte durch die Vermählung mit der Tochter des neuen Kaisers zufrieden gestellt werden. Allein Ricimer scheint sich in der Hoffnung, welche er auf seine Vermählung gestützt, getäuscht zu haben. Er begann die Ränke, die er bereits gegen drei Kaiser gebraucht hatte, nun auch gegen seinen Schwiegervater Anthemius. Die Eintracht war aufgehoben, und Ricimer zog sich nach Mailand in eine drohende feindliche Stellung zurück. Die traurige Lage

Anthemius. 467 12. April. Gegen Jahresende 470.

Iog. Imp. ap. Roncal. II. p. 254) Flavius Herminericus V. C. Tl. Basiliscus V. C. — Hoc anno A. D. XVIII. Kal. Sept. Imp. Caes. Fl. Severus August. mortuus est, Mortuo Severo Aug. in occidente Interregnum fuit anni I. Mens. VII. D. XXVII. (Onuphr. Panu Fasti Cons. p. 126 u. 127.) Herminericus et Basilius. His Coss. ut dicitur, Ricimeris fraude Severus Romae veneno peremtus est. (Cassiod. Chron. p. 232.)

a) Imp. Caesar. Fl. Anthemius — Hoc anno ex A. D. Prid. Id. Aprili. (Panv. Fast. Cons. p. 127.) Pusaeus et Joannes. His Coss. Authemius a Leone Imperatore ad Italiam mititur, qui tertio ab urbe milliario in loco Beontotas suscepit imperium. (Cassiod. Chron. p. 232.) Ind. V. Pusaeo et Joanne Coss. Leo Imp. Anthemium Patricium Romam misit, Imperatoremque constituit. (Marcell. Chron. p. 295.) Anthemius porro rogatu legatorum a Romanis ad Occidentem habitantibus Constantinopolim ad Leonem missorum, Imperator ad Romam gubernandam mittitur. (Evagrii Hist. l. II. c. 16.) — in cujus (Majoriani) locum a Leone Principe missus Anthemius — (Hist. Miscella l. XV. c. 6.)

des Reiches, welches mit immer mehr geschwächten Kräften gegen seine äußern Feinde nur mühsam kämpfte, gestattete nicht einen Bürgerkrieg. Man beschwor daher Ricimer zu friedlicher Ausgleichung, und Epiphanias, Bischof von Pavia, wurde nach Rom an Anthemius gesendet. Die Achtung, welche der Kaiser für den frommen Bischof hegte, bewirkte den Frieden. Die Friedensbothschaft wurde mit Freude in Mailand empfangen [262]. Bei Ricimer war jedoch an keine Treue, und daher auch an keine lange dauernde
472. Ruhe zu denken. Schon im folgenden Jahre erschien Ricimer unerwartet mit einem Heere an der Tiberbrücke und begann die Belagerung der Stadt. Anthemius hatte nur eine geringe Kriegsmacht, die Gunst der Bevölkerung war zwischen ihm und Ricimer getheilt, und aus Constantinopel
Olybrius. kam auch ein neuer Kaiser, Olybrius, gesendet. Die Noth der Belagerten stieg auf das Aeußerste, da erschien Bilimer, der Statthalter Gallien's, mit einem Hilfsheere, verlor jedoch an der Adriansbrücke Schlacht und Leben.
† Anthemius 11. Juli. Ricimer rückte nun in die Stadt ein, Anthemius wurde ermordet, und die Habe der Römer der Plünderung preisgegeben. Nur die zwei Regionen, in welchen die Plünderer eingelagert waren, blieben verschont. a) Zu der vielfachen

a) In Italia Recimer dux, cujus prius facta mentio, Anthemii pie admodum Romae Imperium administrantis gener, in proprium insurgit socerum: bellis vero totam regionem occupantibus, tanta fama atteruntur Imperatoriae copiae, ut coriis aliisque cibis insolitis non parcerent; ipsum vero Imperatorem Anthemium septimo Imperii anno tollerent e medio. Tum Leo propter tumultus denuo Romae concitatos Olybrium Placidiae conjugem Romam missit Imperatorem prius renunciatum. (Theophanis Chron. p. 81 [101].) — Barbarica perfidia foedus Ricimerus irrumpens, erat enim Gothus prosapia, cum manu mox valida urbem contendit, atque apud Anicionis pontem castra composuit. Divisa itaque Roma est, et quidam favebant Anthemio, quidam vero perfidiam Ricimeris sequebantur. Inter haec Olybrius a Leone Augusto missus, ad urbem venit, vivoque adhuc Anthemio regiam adeptus est potestatem. Bilimer Galliarum rector,

Noth der Stadt kam noch eine verheerende Seuche. Auch 18. Aug.
Ricimer wurde ein Opfer derselben, a) und man hätte † Ricimer.
glauben sollen, daß der neue Kaiser sich gefreut habe, eines Anmaßers los geworden zu seyn, welcher schon vieren seiner Vorgänger verderblich wurde. Allein das weströmische Reich schien weder im Heere noch am Hofe der Fremden entbehren zu können. An Ricimer's Stelle trat sein Neffe Gundibald, ein Sohn des Burgunder-Königes Gundeuch. Er zeigte bald, daß er das werden wolle, was sein Vorfahr gewesen, ein Schöpfer und Herr der abendländischen Kaiser. Denn als Olybrius am 23. Oktober gestorben, 23. Oktob.
und der Senat entweder über die Wahl eines neuen Kaisers uneinig war, oder hierüber mit K. Leo im Oriente unterhandelte, wurde auf Antrieb und mit Willen des Heeres, mehr durch Anmaßung als durch freie Wahl, zu Ravenna Glycerius als Kaiser ausgerufen. b) Die Geschichte Glycerius

cognita adversus Anthemium conspiratione Ricimirii, Anthemio ferre praesidium cupiens, Romam properavit. Is cum Ricimirio apud Adreani pontem proelium committens, continuo ab eo superatus et occissus est. Extincto Bilimero mox victor Ricimirus urbem invadens quarto jam anno agentem jura Imperii Anthemium gladio trucidavit. Praeter famis denique morbique penuriam, quibus eo tempore Roma affligebatur, insuper etiam gravissime depraedata est, et exceptis duobus regionibus, in quibus Recimirius cum suis manebat, caetera omnia praedatorum sunt aviditate vastata. (Hist. Miscella l. XV. p. 99. Edit Muratori.)

a) Sed non diutius de perfidia laetatus est Ricimerus. Nam post mensem tertium excruciatus languoribus et ipse interiit. (Hist. Miscella l. XV. p. 99.)

b) Festo et Marciano. His Cons. bellum civile gestum est Romae inter Anthemium Imp. et Ricimerem Patricium et laevatus est Imp. Olybrius Romae et occissus est Imp. Anthemius. V. Idus Julias et defunctus est Ricimer XV. Kl. Sept. Eo anno Gundobaldus Patricius factus est ab Olybrio Imp. et defunctus est Imp. Olybrius Romae. X. Kl. Novembris. (Cuspiniani Anon. Chron. p. 126.) Cassiod. Chron. p. 232. — Mortuo Ricimiro Olibrius Imp. Gundibarum ejus nepotem Patricium effecit. Olibrius

5. März 473. kennt nicht seine Abkunft, und weiß wenig von den Thaten seiner kurzen Herrschaft. Der Ostgothen, welche in Italien eingefallen waren, wußte er sich nicht mit den Waffen, sondern durch Geschenke und durch die Hinweisung auf Gallien zu erwehren. a) K. Leo sah ihn als einen Ein-
474. dringling an, und sendete den Gatten seiner Nichte,
Jul. Nepos. Julius Nepos, den Sohn des Nepotianus, mit einem Heere nach Ravenna, und ließ ihn durch seinen Feldherrn Domitian als Kaiser ausrufen. Von Ravenna zog Nepos mit seinen Truppen nach Rom, Glycerius entsagte an der Tibermündung dem Throne, erhielt das Bisthum von Salona, und Nepos wurde auch in Rom als Kaiser
24. Juni. verkündet. b) Die Gewalt, welche einst Ricimer und

---

quoque dum septem menses Imperium gessisset, morte propria defunctus est Romae. Post hujus funus Licerius domesticus; a Gundibaro Patricio totius etiam voluntate exercitus, apud Ravennam Imperator efficitur. (Hist. Miscella XV. p. 99.) Ind. XI. Leone Aug. V. Sixto Cos. Glycerius apud Ravennam plus praesumtione quam electione Caesar factus est. (Marcell. Chron. p. 297.) — Pagi II. p. 386 n. VI. Leone Aug. V. Hoc Cons. laevatus est Imp. Glicerius Ravennae III. Non. Martias. (Chron. Cusp. Anon. p. 127.)

a) Siehe oben S. 303.

b) Dom. Leone juniore Aug. His Cons. . . . de Imperio Glicerius in porta urbis Romae. (Chron. Anon. Cuspin. p. 127.) Leo junior Aug. Cons. — Eo etiam anno Romae Glicerio Nepos successit in regno (Cassiod. Chron. p. 233) Romaeque regnans (Glicerius) a Nepote Imperio expulsus est anno Imperii sui secundo et in porta urbis Romae Episcopus ordinatus. . . (Catalog. Imp. p. 254.) Ind. XII. Leone juniore solo Cons. — Glycerius Caesar Romae imperium tenens, a Nepote Marcellini quondam Patricii sororis filio, imperio expulsus, in porta urbis Romae ex Caesare episcopus ordinatus est, et obiit. (Chron. Marcellini p. 297.) Anno deinde sequenti (nach der Thronbesteigung des Glycerius) inopinate nepos Patricius cum exercitu veniens Licerium regia exuit potestate eumque apud Salonas Dalmatiarum urbem Episcopum ordi-

Gundobald geübt, scheinet nun unter Nepos der Heermeister Orestes beabsichtet zu haben. Er war ein Römer, und wohnte in Pannonien, als selbes an K. Attila abgetreten wurde. Sein Vater hieß Tatullus, zur Frau hatte er aber die Tochter eines gewissen Romulus aus Petovium. Bei Attila genoß er großes Ansehen, und wurde von demselben zur Gesandtschaft an den Kaiser Theodosius II. gebraucht. a) Nach dem Tode Attila's begab er sich, wie es scheint, an den abendländischen Hof, und wurde Patricier mit dem Befehle über das Heer. Sein Einfluß mochte dem K. Nepos gefährlich erscheinen, und er suchte daher den Orestes nach Gallien zu entfernen, von woher er den Decius oder Aecdicius, den Sohn des gewesenen Kaisers Avitus, nach Italien berufen hatte. Orestes ging jedoch nicht nach Gallien, sondern rückte im Vertrauen auf die Anhänglichkeit der Truppen wider seinen Kaiser. Nepos zog sich nach Ravenna zurück, wurde dort durch Orestes belagert, und sah sich endlich genöthiget, nach Dalmatien zu entfliehen. Die Kaiserwürde verlieh der mächtige Feldherr seinem Sohne Romulus, welcher den Beinamen Augustulus erhielt. b) Orestes erfuhr nur zu

Orestes. 475 28. August. 31. Okt. Romulus

navit. (Hist. Miscella XV. p. 99. Edit. Muratori.) Nepotem filium Nepotiani copulata nepte sua in matrimonio, apud Ravennam per Domitianum clientem suum Caesarem ordinavit. Qui Nepos regno potitus legitimo, Glycerium, qui sibi tyranico more regnum impossuisset, ab Imperio expellens, in Salona Dalmatiae Episcopum fecit (Leo). (Jordanes d. Regn. Success. c. 101.) — Marii. Avent. Chron. p. 403. Pagi II. 388. Muratori Ann. d' It. V. p. 81. l. Beau l. 35. c. 40. Tillem. VI. p. 424.

a) Siehe Note 255. — Orestes Pannotos, qui eo tempore, quando Attila ad Italiam venit, se illi junxit, et ejus notarius factus fuerat; unde profecit et usque ad Patriciatus dignitatem pervenit. (Anon. Vales. p. 303.) — Muratori Annali d' Italia V. p. 85. — Orestes — singulari prudentia vir. (Procop. de bello Goth. I. c. 1. p. 1 [308].

b) — Nepos Imperator, praecepit Decio, relictis Galliis ad se venire, in locum ejus Oreste magistro

Augustulus. bald die Folgen einer gewaltthätigen, durch die Gunst des
465. Heeres bewirkten Thronverleihung. Vor beiläufig zehn Jahren wurden Hilfstruppen aus den Völkern der Scyren, Rugier, Turcilinger und Heruler nach Italien gerufen. Sie zogen dahin durch Norikum unter Anführung Odoacer's, a) welchen Jordanes einen König der Turcilinger nennet. b) In dem Maße, als der Vorzug der fremden Truppen immer entschiedener hervortrat, wuchsen auch ihre Forderungen und die Hilfsvölker, die mit Odoacer eingewandert waren, forderten endlich von Orestes den dritten Theil des italischen Landbesitzes. Da ihnen dieser verweigert wurde, wählten sie ihren einstigen Anführer Odoacer, welcher neben Orestes am Kaiserhofe eine wichtige Stelle bekleidete, zu ihrem Könige, um unter seiner Anführung sich durch Waffengewalt zu erzwingen, was man ihnen in Güte einzuräumen weigerte. Orestes zog ihm bis Ligurien entgegen; da jedoch sein Heer theils zu schwach, theils unverläßlich war, so wendete er sich nach Pavia, um hinter dessen Mauern Schutz zu finden. Allein die Stadt wurde
476 erobert und geplündert, mit Feuer und Schwert verwüstet,
28. Aug. Orestes aber nach Piacenza gebracht, und dort an demselben Tage hingerichtet, an welchem er Ein Jahr zuvor seinem

---

militum ordinato; qui Orestes suscepto et contra hostes egrediens, a Roma Ravennam pervenit ibique remoratus, Augustulum filium suum Imperatorem efficit. Quo comperto, Nepos fugit in Dalmatias, ibique defecit privatus Regno, ubi jam Glycerius dudum imperator Episcopatum Salonitanum habebat, Augustulo a patre Oreste in Ravenna imperatore ordinato. (Jord. d. reb. get. c. 45.) P. C. Leonis jun. aug. His Cons. introivit Ravennam Patricius Orestes cum exercitu et fugavit Imp. Nepos ad Dalmatias V. Kl. Sept. Eo anno Augustulus Imp. laevatus est Raven. a Patricio Oreste patre suo prid. Kal. Novemb. (Cuspin. Chron. p. 127.) — Cassiod. Chron. p. 233. — Cathalog. Imp. p. 254, 255. Marcellini Chron. p. 298. Pagi II. 390.

a) Cujus pater Aedico dictus. (Anon. Vales. p. 305.)

b) Siehe unten Note 263.

Kaiser Nepos die Kaiserkrone geraubt hatte. Die Sieger rückten nun vor Ravenna, wo sich Romulus Augustulus befand. Er wurde des Purpurs beraubt, ihm jedoch, seiner Jugend wegen, eine sichere Wohnstätte zu Lucullanum in Campanien mit einem Jahresgehalte gegönnt. [263] Mit ihm erlosch der Kaisertitel im Abendlande, Odoacer war mit dem Namen eines Königes der deutschen Völker in Italien zufrieden, nahm von dem morgenländischen Kaiser die Würde eines Patriciers, und, obgleich er Italien nur für den morgenländischen Kaiser zu verwalten schien, so zeigte doch schon die Härte, mit welcher die italischen Städte, welche mit den Waffen unterworfen werden mußten, behandelt wurden, daß die Besitznahme durch Odoacer eine wahre Eroberung, und seine Verwaltung die Herrschaft eines Kriegers war. Italien ward der Sitz eines deutschen Reiches, dessen Herrscher die übrigen Provinzen ihren Eroberern nicht mehr streitig zu machen suchte. Und so hatte dann mit dem Umsturze des weströmischen Kaiserthrones auch für unser Vaterland die römische Herrschaft geendet, nachdem dieselbe durch beinahe fünf Jahrhunderte anerkannt, und durch die Schicksale des Römerstaates der Zustand unseres Landes mehr oder minder bedingt worden war. Mit der Gründung der Herrschaft deutscher Völker in Italien beginnet, wie wir sehen werden, auch für unser Vaterland eine neue Zeit, die Begründung veränderter neuer Verhältnisse. Die Auflösung des weströmischen Kaiserstaates bildet daher den Schlußstein einer Periode in der Geschichte unseres Vaterlandes, und, angelangt bei einem Wendepunkte in dem Schicksale unserer Voráltern, fragen wir mit Recht, *welcher war also der Zustand unseres Landes während der Dauer der nächstabgelaufenen Periode, der Periode der Römerherrschaft?*

Umsturz des abendländischen Kaiserthrones.

Um sich diese Frage zu beantworten, muß wohl beachtet werden, daß dieser Zustand sowohl durch Begebenheiten, die von außenher wirkten, als auch durch die Einrichtungen des Staates, welchem unser Land angehörte, dann durch die Art und Weise begründet wurde, wie diese Einrichtungen von den Mächtigen des Reiches und der

Provinzen benützt, die Gesetze vollzogen wurden. Es müssen daher die einen wie die andern gleichmäßig als gemeinsam wirkende Ursachen beachtet werden, und erst nach einer solchen gemeinsamen Beachtung werden wir uns ein möglichst treues Bild von dem Zustande unseres Landes in den verschiedenen Perioden der Vorzeit entwerfen können. Dieses erwägend, habe ich vor Allem in der politischen Geschichte diejenigen Begebenheiten auszuheben und in ihrem natürlichen Zusammenhange vorzutragen gesucht, welche den Leser sowohl über die zeitweisen Schicksale des Gesammtstaates, welchem unser Land angehörte, als auch von den Geschicken der Provinzen in so weit zu unterrichten vermögen, um sich vor Allem die Frage beantworten zu können, welchen unmittelbaren und mittelbaren Einfluß die Ereignisse während der langen Dauer der Römer-Herrschaft auf das Wohl oder Weh, auf das Glück oder Unglück unserer Voraltern gehabt haben müssen. Ich habe bereits im Verlaufe meiner Erzählung wiederholt den Einfluß angedeutet, welchen das eine oder das andere Ereigniß auf unser Vaterland geübt haben möge; da nun aber meinen Lesern das Ganze der Erzählung vorliegt, so wird es nicht zweckwidrig erscheinen, wenn ich das Erzählte nun als Beobachter überschaue, und mit der gehörigen Rücksicht auf die physische Beschaffenheit unseres Gebirgslandes, und auf die Stellung desselben in Mitte der Süddonau-Provinzen des Westens, auf den Antheil, welcher unseren Voraltern an den vielen und wiederholten Leiden, welche in dieser Periode über den Römerstaat hereingebrochen sind, von der Vorsehung zugewiesen wurde, und auf den hierdurch veranlaßten eigenthümlichen Zustand unseres Vaterlandes während der Römer-Herrschaft aufmerksam zu machen versuche, um dann zur Darstellung der römischen Einrichtungen und überhaupt zur Vorbereitung für die Beantwortung der weitern Frage, wie der Zustand unserer Voraltern durch die römischen Einrichtungen und durch römischen Einfluß überhaupt bedingt worden seyn möge, übergehen zu können.

Rückblicke. Die Alpenkette, welche Kärnten umgibt, bildete lange die Schutzwehre des Landes gegen die erobernden Römer. Erst nachdem die westlichen Nachbaren, die Rhätier und

Vindelicier, den siegreichen Waffen des Drusus und Tiberius sich unterwerfen mußten, und dadurch die Alpenstraßen, welche nach Kärnten führen, den Siegern geöffnet wurden, ergaben sich auch die norischen Bewohner desselben, die letzten unter den Alpenvölkern, der römischen Herrschaft. a) Auch während dieser Herrschaft waren unsere Gränzalpen durch lange Zeit die Schutzmauer Kärntens gegen die Unfälle, welche frühzeitig und oft über unsere Nachbarländer, und durch diese auch über Italien gekommen sind. Schon in dem ersten Decennium nach der Unterwerfung des norischen Landes empfanden die Pannonier, unsere östlichen Nachbaren, die Folgen wiederholter, unglücklicher Befreiungsversuche. Dem norischen Gebirgslande, welches an der Sache der Pannonier keinen Antheil genommen, blieben diese Folgen fremd, und auch die Heereszüge gingen jenseits unserer Berge nach Pannonien und aufwärts nach der Donaugränze, welche Norikum von den freien Völkern Groß-Germaniens schied. b) Die Lage an dieser Reichsgränze und zwischen unruhigen Völkern hatte den Kaiser Octavianus Augustus bestimmt, auch das Land der Noriker den kaiserlichen Kriegsprovinzen beizuzählen, c) und die Bedeutsamkeit unseres Berglandes als Vormauer Italiens wurde in dem Thronstreite des Otho, Vitellius und Vespasianus entschieden anerkannt. Dennoch mag das Land wenig an den lästigen Folgen solcher Bedeutsamkeit gelitten haben; denn es genügte, die Brücken, welche über die Rienz, über die Drau und über die Gail führten, abzubrechen, und ein Beobachtungsheer an den nördlichen julischen Alpen aufzustellen, um den Vitellianern den Weg nach Ober-Kärnten zu verwehren, und den Plan derselben, über unsere Gränzalpen in Italien einzubrechen, vereitelt zu haben. Kärnten blieb frei vom feindlichen Einfalle, und da Kaiser Otho in Ober-Italien stand, die Legionen aus Dalmatien und Pannonien sich in Aquileja sammelten,

---

a) Siehe oben S. 40 u. 41.

b) Siehe oben S. 62 — 64.

c) Siehe oben S. 58.

und auch das Heer des Vespasianus von dem Sammelplatze in Pettau die große pannonische Heerstraße jenseits unserer südlichen Gebirgsgränze nach Aquileja zog, a) so blieb Kärnten auch frei von dem Ungemache, welches mit dem Durchzuge eines jeden großen, wenn auch befreundeten, Heeres unvermeidlich verbunden ist.

Wie Kärnten auf diese Weise frei blieb von den Uebeln, welche jeden Bürgerkrieg begleiten, so sah selbes auch fern von sich die Schrecknisse des Krieges, welcher durch die Dacier, die während des letzten Thronstreites in Mösien eingefallen waren, veranlaßt wurde. Die Verwüstung traf vorzüglich den Osten Illyrikums, erstreckte sich aber zum Theile auch über Pannonien. Norikum blieb verschont, und die Sicherheit, deren sich selbes erfreute, wurde nun noch dadurch erhöht, daß K. Trajan die Ostgränze der Donau bis an den Pruth und an das schwarze Meer erweiterte. b) Desto schreckender war für die Bewohner unserer Landstriche die Kunde von dem Ausbruche des Markomannen-Krieges, c) welcher der römischen Herrschaft bis hinab nach Italien den Untergang zu drohen schien. Die deutschen Horden, welche durch Rhätien und Norikum bis an die Gränzen Italiens vordrangen, d) mögen das westliche Ober-Kärnten, wo selbes an Tirol gränzt, und von wo die alte Heerstraße über die Plekenalpe nach Italien führt, durchzogen haben, und auch Mittel- und Unter-Kärnten wird von den fremden Völkern heimgesucht worden seyn, da die Zahl derselben groß war, ihre Massen sich nach der ganzen Donaugränze ausdehnten, und die große Zahl der Gefangenen auf ein großes Feld der Ausbeutung schließen läßt. Indessen war der Zustand Kärntens doch noch günstiger, als der seiner Nachbaren; denn der Haupttumelplatz der Völker war Pannonien und das Gränzland an der Donau gewesen, der Hauptzug

a) Siehe oben S. 64 — 72.
b) Siehe oben S. 72 — 74.
c) Siehe oben S. 74.
d) Siehe oben S. 78 u. 79.

des Heeres unter Mark Aurel ging durch Pannonien, und dort in Carnutum und in Vindobona war das Standquartier desselben.

Der Markomannenkrieg war aber auch außerdem wirksam auf den Zustand unseres Landes für die ganze folgende Zeit. Die Römer erkannten Mittel-Norikum als ein Verbindungsland zwischen Italien und dem norischen Gränzlande. Es wurden Straßen bereitet, welche in der kürzesten Entfernung von Aquileja nach den militärisch wichtigen Punkten von Juvavum (Salzburg) und Ovilabis (Wels) führten, und durch eine Straße, die von Virunum in Mittel-Kärnten auslief, und über Juena im Jaunthale durch Unter-Kärnten gezogen ward, mit dem großen Heerwege verbunden wurden, welcher von Aquileja nach Pannonien führte. Die Colonie Virunum in Mittel-Kärnten erhielt eine größere Militärsmacht, welche den Legionen an der Donau als Ergänzungs- und Hilfstruppe dienen, für Italien aber eine Nothwehr seyn sollte, jedenfalls eine Schutzwache für die Sicherheit unseres Landes war. a) Mehr aber als diese Vorkehrungen kriegerischen Schutzes nützte Kärnten seine Lage, besonders bei der neuen Gestaltung der deutschen Völker in die zwei großen Bünde, den alemannischen im Westen und den gothischen im Osten. Das Hauptaugenmerk des einen war auf Rhätien und dann auf Italien, das des andern zunächst auf die östlichen Provinzen Illyrikums und dann auf den Orient gerichtet. Wenn daher auch Kärnten, wie nicht zu zweifeln, von einzelnen Horden aus dem Bunde der Einen wie der Andern, wie einst im Markomannen-Kriege heimgesucht und auch von Völkern, die von der Mittel-Donau herab gegen Italien vordrangen, durchzogen wurde, und eben so die Drangsale, welche den römischen Staat gleichzeitig im Innern trafen, nicht wirkungslos für Kärnten bleiben konnten, so war selbes als Zwischenland zwischen den Provinzen, die dem ersten Anfalle ausgesetzt waren, dennoch glücklicher als diese, welche fast immer der Schauplatz des kriegerischen Elendes waren. b)

---

a) Siehe oben S. 81 — 84.
b) Siehe oben S. 84 — 101.

Die Erfahrungen dieser letzten Leidensperiode und die neuen Gefahren des Reiches veranlaßten eine Theilung der Reichsverwaltung. Sie begann durch Diocletian und Maximian, und Kärnten kam in Folge solcher Theilungen unter Galerius und dann unter Licinius. a) Constantin verband zwar wieder alle Reichstheile unter seine Alleinherrschaft, b) gab jedoch gegen das Ende seines Lebens einzelne Reichstheile seinen Söhnen und Neffen zur Verwaltung. c) Hierdurch kam Kärnten unter die Verwaltung des jüngsten Sohnes Constantin's Constans, und blieb unter dessen Herrschaft auch dann noch, als nach dem Tode Constantin's dessen Söhne die Herrschaft theilten. d) Des Constans gewaltsamer Tod und der Sieg über die Anmasser Vetranio und Magnentius brachten Kärnten wieder mit dem übrigen Abendlande unter die Alleinherrschaft des Constantius. e) Die Gefahren des Reiches im Osten nöthigten ihn zur Wahl des Cäsars Gallus; die Gefahren des Reiches im Westen aber zur Ernennung des Cäsars Julian. Die Siege des Letztern halfen ihm noch bei Lebzeiten seines Oheimes Constantius zur Kaiserwürde, und wiesen die Feinde des Westens in die Gränzen ihrer Länder zurück. f) Allein nach Julian's Tode erhoben sich diese von Neuem, und nach Jovian's kurzer Herrschaft sah sich K. Valentinian I. genöthiget, die Herrschaft mit seinem Bruder zu theilen. Kärnten kam dadurch mit dem übrigen Illyrikum unter die Herrschaft Valentinian's I., und nach dessen Tode an den vierjährigen Valentinian II. unter der Mitherrschaft des siebenzehnjährigen Jünglings Gratian. g)

Die Theilung der Reichsverwaltung gestattete eine vielseitigere und darum leichtere Vertheidigung der weitaus-

---

a) Siehe oben S. 101 — 112.
b) Siehe oben S. 112 — 122.
c) Siehe oben S. 144.
d) Siehe oben S. 144 — 147.
e) Siehe oben S. 147 — 152.
f) Siehe oben S. 152 — 156.
g) Siehe oben S. 156 — 161.

gedehnten Reichsgränze. Schon dadurch gewann unser Land an der Sicherheit gegen die Gefahren auswärtiger Feinde. Die Bewohner desselben waren aber glücklicher als die Nachbaren in Pannonien und Rhätien; denn diese litten viel durch die Gränzkriege, a) wenn selbe auch glücklich endeten, und Pannonien war vollends auch der Schauplatz innerlicher Kriege gewesen, des Kampfes wider den Gegenkaiser Magnentius, während unsere Voraltern hinter den schützenden Bergen einer Ruhe genoßen, die kaum durch den schnellen Durchzug des julianischen Mittelheeres b) gestört wurde. Ungestört blieb selbe durch die neue Bewegung der Völker nach Julian's Tode, und selbst die ersten Folgen der großen Völkerwanderung c) trafen das ferne Thracien, und auch dann, als die Barbaren bis an die südlichen julischen Alpen vorgedrungen waren, bildete der Gebirgszug, den wir die kraineriſchen Alpen nennen, eine Schutzmauer, an welcher auch die großen Heere vorüberzogen, welche aus dem Oriente gegen die beiden Anmasser Maximus und Eugen nach dem Abendlande geführt wurden. d)

Einen genauen Beobachter der Ereignisse konnte jedoch diese scheinbare Sicherheit nicht über das täuschen, was in der Zukunft den Bewohnern unseres Berglandes bevorstehe, und die Scenen der wilden Verheerungswuth, welche noch ferne schienen, waren nur ein Vorbild der Leiden, mit welchen in kurzer Zeit auch unsere Voraltern heimgesucht werden sollten. Der Andrang der fremden Völker war zu stark, die Anzahl derselben zu groß, als daß ihnen irgend eine Schutzmauer, wäre selbe auch von einer großartigen Natur aufgeführt, zu widerstehen vermocht hätte. Durch die Gewohnheit der Kaiser, sich bei den fremden Völkern Söldner und Hilfstruppen zu suchen, lernten diese immer klarer die Schwäche des Reiches und ihre eigene Vermögenheit kennen. Es konnte ihnen eine thaten- und vortheillose

a) Siehe oben S. 162 — 177.

b) Siehe oben S. 154.

c) Siehe oben S. 177 — 197.

d) Siehe oben S. 197 — 216.

Ruhe in ihrer Heimath nicht weiter gefallen, sie mußten zurück trachten nach dem Schauplatze lohnender Eroberungen und italischer Genüsse. Die Rückkehr war ihnen aber leicht, da sie im Dienste der Römer die Straße kennen lernten, welche sie nun als Eroberer zu ziehen hatten. Hierzu kam aber noch ferner, daß nach dem Tode des ersten Theodosius nicht bloß die Verwaltung des Reiches getheilt war, sondern, daß sich auch die Interessen derer, die die schwachen Kaiser so wie die Reichstheile beherrschten, feindlich entgegen standen. Statt mit gemeinsamen Kräften die Barbaren hinzuhalten, wurden diese als Werkzeug feindlicher Absichten ausersehen. a) Zum Unglücke für unser Land wurde gerade Illyrikum der Zankapfel für die Herrscher des Westens und des Ostens. Während jene den östlichen Theil, welcher durch die Theilung zwischen Arcadius und Honorius an den Orient kam, wieder an den Occident zu bringen trachtete, war der Hof von Constantinopel bemüht, das östliche Illyrikum nicht bloß dem Ostreiche zu erhalten, sondern demselben auch noch die Provinzen des westlichen Illyrikums zu verbinden. b) Darum erhielt der Verwüster Alarich c) den Heerbefehl im östlichen Illyrikum, und darum trat Stilicho mit eben demselben in Bund. In Epirus und in Illyrikum entwarf Alarich den Plan, den Zwist der beiden Kaiser für bleibendere Vortheile zu benützen, und sich in Italien oder in einem andern Theile des Westreiches ein selbstständiges Königreich zu verschaffen. d) In seiner Gesellschaft, auf dem ersten italischen Zuge, lernte höchst wahrscheinlich auch Radagaisus Italien kennen, und zu seinen Völkern mögen die Horden gehört haben, welche zu derselben Zeit, als Alarich zum zweiten Male nach Italien zog, unsere Landstriche besetzten. Sollte es auch dem Feldherrn Stilicho gelungen seyn, die Feinde aus solcher Nähe Italiens zurückzudrängen, so erschienen sie doch bald

---

a) Siehe oben S. 216 — 225.

b) Siehe oben S. 228.

c) Siehe oben S. 225.

d) Siehe oben S. 230.

wieder, um von Osten her, aus Pannonien, in unserem Lande den Angriff zu unterstützen, welchen Radagaisus mit seinem Bundesheere in weiter Ausdehnung wider Italien unternahm. a) Es war dem Stilicho nochmals, durch Waffenglück oder durch Verträge, gelungen, die Feinde zum Rückzuge aus unserem Lande und aus Pannonien zu vermögen; allein der wieder aufgenommene und wieder vereitelte Plan der Eroberung des östlichen Illyrikums brachte endlich den gefürchteten Alarich selbst nach Norikum, um von dort aus, in drohender Stellung, den Lohn zu bestimmen für die Bereitwilligkeit, die er zu dem Dienste des abendländischen Kaisers bewies. b) Daß die Westgothen nicht an der Gränze, welche Pannonien von Norikum schied, stehen geblieben, sondern sich aus dem östlichen Norikum durch die übrigen norischen Landtheile und durch das heutige Kärnten ausbreiteten, dann daß Alarich die Wichtigkeit unseres metallreichen Landes für einen kriegerischen König mit weit aussehenden Eroberungsplanen richtig beurtheilt habe, beweiset die Beharrlichkeit, mit welcher Alarich, nachdem er durch Stilicho's Tod c) und die hierdurch vereitelte Hoffnung aufgestachelt, in Italien zum dritten Male eingefallen, bis Rom vorgerückt war, und den Kaiser in Ravenna bedrohte, an dem Begehren der Abtretung Norikums festhielt. d) Ob aber auch das wiederholte Verweigern dieser Abtretung, ungeachtet der Bedrängnisse Roms, bei den Höflingen von Ravenna auf eine gleichmäßige Auffassung der wichtigen Lage Kärntens, welches für Italien nach dem Maße der Verhältnisse ein schützendes, aber auch ein gefährdendes Vorland werden konnte, gegründet gewesen sey, läßt sich schwer entscheiden. Nach dem Abzuge der Westgothen wurde zwar der Heerbefehl über die dalmatischen Truppen in Ober-Pannonien, in Norikum und bis an die Alpen dem tapfern Generidus übergeben, so, daß es schien, als wolle man

---

a) Siehe oben S. 231.

b) Siehe oben S. 233 — 235.

c) Siehe oben S. 235.

d) Siehe oben S. 211 — 251.

diese Gränzländer ernstlich schützen, um hierdurch auch die Sicherheit Italiens zu erhalten. a) Allein bald nach dem Tode des Generidus waren unsere Voraltern auf die Selbsthilfe beschränkt, und wie wenig der weströmische Hof an eine ernste Vertheidigung unserer Landstriche dachte, zeiget die Leichtigkeit, mit welcher er die westillyrischen Provinzen für eine Braut aus Constantinopel aufzuopfern bereit war. Wie wenig jedoch auch der oströmische Hof sich die Kraft zutraute, diese Provinzen dem Ostreiche zu erhalten, beweiset der Umstand, daß die Abtretung derselben entweder nie thatsächlich erfolgte, oder die abgetretenen Landstriche bald wieder mit dem Abendlande vereiniget wurden, obschon selbe so lange Zeit der Gegenstand der Wünsche des morgenländischen Kaisers waren, und nun nichts zu erübrigen schien, als das, was vertragsmäßig zugesichert war, auch thatkräftig zu behaupten. b)

So waren also unsere Voraltern gerade in dem gefahrvollsten Zeitpunkte, als sich im Osten das Volk der Hunnen unter Attila zu einer dem Osten und dem Westen gleich gefährlichen Gesammtmacht erhoben hatte, c) beinahe nur auf den Schutz beschränkt, den ihnen die Lage ihres Landes darboth, oder die Willkühr ihrer Feinde gestattete. Darum blieb Norikum dem römischen Reiche, als Pannonien bereits an Attila abgetreten war. Dem Eroberer genügte der Besitz des letzteren, da schon dieser ihm den Besitz der Landstraßen sicherte, welche nach den Hauptpunkten des weströmischen Reiches führten. Norikum konnte ihm auch als römische Provinz nur geringen Widerstand leisten, wenn es ihm gefiel, auch selbes zu besetzen oder feindlich zu durchziehen. So mag Kärnten von den Horden der Hunnen durchzogen worden seyn, welche in dem Kriegszuge Attila's gegen Gallien die Heerstraße, die durch Kärnten über Salzburg und Augsburg hinab nach dem Baseler Rhein führte, einschlugen, um den Völkerbund, der sich in Gallien

---

a) Siehe oben S. 252.

b) Siehe oben S. 256 — 259.

c) Siehe oben S. 259.

wider die Hunnenmacht erhob, gleichzeitig im Süden anzugreifen, während die andere Heeresabtheilung, welche der große Hunnenfürst selbst im Norden der Donau durch Deutschland führte, die Bündner im Norden überfiel. a) Als Attila im folgenden Jahre gegen Italien aufbrach, war sein Hauptaugenmerk ganz auf das Thronland gerichtet, und er rückte daher mit seiner ganzen Macht gegen selbes. Der Heereszug ging die große Völkerstraße über Aemona jenseits unserer südlichen Gränzalpen, und Kärnten würde vielleicht verschont geblieben seyn, hätte nicht der Aufenthalt vor Aquileja das große Hunnenheer zu Streifzügen nach Süden und nach Norden genöthiget, wobei unbezweifelt, wenigstens die zunächst an Carnien gränzenden Thäler, das Canal- und Gailthal ausgebeutet wurden. b) Ob Kärnten ein drittes Mal auf dem angeblichen zweiten Zuge Attila's nach Gallien von Hunnen heimgesucht wurde, ist eben so unerweisbar, als dieser Zug selbst unwahrscheinlich ist. c)

Attila's Tod war für unsere Landstriche kein Gewinn. Die seiner Herrschaft entbundenen Völker setzten sich an den Gränzen Norikums fest, und wurden ihren norischen Nachbarn um so gefährlicher, als selbe mit ihrem Unterhalte an die Beute aus dem Nachbarlande angewiesen schienen. d) So streiften Ostgothen aus Pannonien bis herauf in unser Lurnfeld, e) und von Norden herab kamen in selbes Alemannen. Hätte in dem Plane dieser Völker ein bleibender Besitz unserer Landstriche gelegen, so hätten sie einer bloßen Besitznahme, aber keiner Eroberung beburft. Denn die norische Gränze an der Donau war schlecht bewacht, zum Theile auch schon von den Rugiern überschritten, die Alpenpforten waren unbesetzt, die Straßen durch unsere Alpenthäler bekannt, und wenn es im Innern des Landes auch noch

a) Siehe oben S. 270 — 284.

b) Siehe oben S. 284.

c) Siehe oben S. 288 — 291.

d) Siehe oben S. 292 — 296.

e) Siehe oben S. 296 — 304 u. 306.

feste Plätze gab, so scheinen doch die Besatzungen derselben nicht das gewesen zu seyn, wovon man einen Schutz erwarten zu dürfen glaubte. a) Die letzten weströmischen Kaiser waren meistens unter der Herrschaft ihrer fremden Heermeister, und hatten bereits für Italien zu kämpfen. Sie verzichteten daher auf die Erhaltung ferner Provinzen, und so ging denn auch unser Vaterland nach dem Umsturze des weströmischen Kaiserthrones aus der römischen Herrschaft in die durch Odeacer im italischen Thronlande gegründete Herrschaft deutscher Völker geräuschlos über. a)

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Ereignisse während der langen Dauer der Römerherrschaft unseren Voreltern mehr des Unglückes als des Glückes gebracht haben. Hierbei darf jedoch Eines nicht übersehen werden, daß nämlich Kärnten, wie viel selbes auch unmittelbar oder mittelbar gelitten haben mag, dennoch in der Mitte der Haupt-Schauplätze der Ereignisse jener Zeit und durch seine Hochalpen abgeschieden von diesen Schauplätzen glücklicher war, als unsere Nachbaren. Während durch mehr als zwanzig Jahre zwischen Constantinopel und den südlichen julischen Alpen fast täglich römisches Blut vergossen wurde, während Klein-Scythien, Thracien, Macedonien, Dardanien, das aurelianische Dacien, Thessalien, Griechenland, Epirus und Pannonien durch Gothen, Sarmaten, Quaden, Markomannen, Alanen, Hunnen, Vandalen ausgeplündert und verwüstet wurden, [264] lernten unsere Voreltern die Verheerungen der Barbaren erst durch einzelne Streifzüge derselben kennen. Selbst dann, als die übergroße Zahl der Reichsfeinde durch die Alpenthäler auch in das Innere unseres Landes vorgedrungen war, als die Westgothen sich länger hier aufhielten, und zur Zeit der Auflösung des großen Hunnenreiches keine Erwähnung mehr geschieht von der einst schon durch das Zusammentreffen der Hauptstraßen bedeutsamen Colonie Virunum, genoß wenigstens ein

---

a) Siehe oben S. 295 u. c. u. S. 307.

b) Siehe oben S. 306 — 321.

Theil unseres Landes eines günstigern Zustandes, da die Bewohner der Colonie Teurnia, im heutigen Lurnfelde, sich von den beutesüchtigen ostgothischen Belagerern loszukaufen, und dennoch gleich darauf ihre leidenden Brüder im hartbedrängten Ufernorikum durch milde Gaben zu unterstützen vermochten. Die innern Zustände unseres Landes, wie sich selbe durch römischen Einfluß gestalteten, sind sonach von außenher länger ungeändert geblieben, als in unsern Nachbarländern, und selbst in dem Zeitpunkte des höchsten Staats-Unglückes nie ganz aufgehoben worden. Wir werden auch diese innern Zustände erschließen, und uns sodann das Gesammtbild von der Lage unserer Voraltern während der Römerherrschaft entwerfen können, wenn wir vorerst die Provinzial-Einrichtungen der Kaiserzeit und die Verwaltung durch die kaiserlichen Statthalter untersucht, wie überhaupt die Spuren des Waltens der Römer auf unsern heimischen Boden verfolgt haben werden.

Die innern Zustände
während der
Dauer der Römer-Herrschaft.

A.

Die Provinzial-Gränze, der Statthalter und sein Wirkungskreis, die Colonien und das Städtewesen.

Die innern Zustände.

Nachdem sich die Noriker den Römern unterworfen hatten, war die illyrische Reichsgränze an der Donau geschlossen, und da die Länder im Süden derselben und bis herab an die Alpen zugleich die Vormauer Italiens bildeten, so mußten die ersten Einrichtungen des vorsichtigen Augustus auf den kriegerischen Schutz der neuen Eroberungen berechnet seyn. a) Darum wurde Norikum ohne Zweifel den Kaiser-Provinzen beigezählt, und die nächste Obhuth über dasselbe einer römischen Magistrats-Person anvertraut, wenn diese Obhuth auch nur zunächst eine militärische gewesen seyn, und sich auch über die übrigen Theile des großen Illyrikums oder doch über mehrere Provinzen desselben erstreckt haben mag. b) Auf diese Art war dem ersten Bedürfnisse genug

---

a) Als im Jahre 35 v. Chr. Pannonien sich den Römern unterwarf, war das Erste, was Octavian zur Sicherung des Landes that, die Aufstellung einer kriegerischen Besatzung unter Justus Geminus. (Siehe Note 72.)

b) Aus der Periode Kaiser August's kennen wir zwar keinen solchen Hüther über ganz Illyrikum; wir werden jedoch solche General-Statthalter später öfters erwähnt finden, und die Gründe, welche die Aufstellung derselben später nothwendig machten, bestanden, wenigstens der Hauptsache nach, schon unter August. Einen Präfecten über Dalmatien und Pannonien finden wir aber schon unter August an Valerius Messalinus: Ad bellum germanicum Valerius Messalinus, Dalmatiae ac Pannoniae praefectus, abiit (Dio Cass. l. LV. c. 29 p. 566.) Dio Cassius bezeichnet die Verwaltung zweier oder dreier Provinzen

gethan, und dem Alles berechnenden Staatsmanne blieb es frei, mit kluger Schonung der vorgefundenen altceltischen Einrichtungen, stufenweise in der völligen Umstaltung des freien Landes zu einer unterthänigen römischen Provinz vorzuschreiten.

Wie weit Augustus diesfalls gegangen, vermag man aus Mangel an Quellenstellen nicht zu entscheiden. So viel kann jedoch aus Strabo entnommen werden, daß noch zur Zeit des Kaisers Tiberius der vorzüglichste Schritt zu dieser Umstaltung, nämlich die Festsetzung bestimmter Provinzial-Gränzen, noch nicht erfolgt war; denn Strabo, welcher zur Zeit des Kaisers Tiberius lebte, bestimmt die Wohnsitze der Noriker noch nach Volksgränzen, a) und Vellejus Paterculus, der Schmeichler Tiber's, nennet Carnuntum die letzte Stadt des norischen Landstriches, b) obschon selbes jenseits des cetischen Gebirges lag, welches später als die östliche Gränze Norikums gegen Pannonien angegeben wird. Wesentliches mag unter Kaiser Claudius geschehen seyn, da wir unter ihm zuerst die Erwähnung eines Procurators von Norikum finden, c) und die Colonien Claudia Celeja in Untersteier und Claudia Virunum in

---

durch einen gemeinschaftlichen Vorstand als etwas vor seiner Zeit ganz Gewöhnliches. Nunc earum (provinciarum) quaevis suum habet peculiarem praefectum, quum antiquitus binis vel ternis singuli praefuerint. (l. LIII. c. 12 p. 503.)

a) Siehe oben Note 28 ***) der ersten Periode.

b) Siehe Note 15 der zweiten Periode.

c) C. BAEBIO. P. F. CLA ‖ ATTICO ‖ IIVIR I D. PRIMOPIL. ‖ LEG. V. MACEDONIC. PRAEF. ‖ CIVITATIVM MOESIAE ET. ‖ TREBALLIAE PRAEF. CIVITAT. ‖ IN ALPIB. MARITVMIS. TR. MIL. COH. ‖ VIII. PR. ‖ PRIMOPIL. ITER PROCVRATOR ‖ TI. CLAVDI. CAESARIS. AVG. GERMANICI ‖ IN NORICO ‖ CIVITAS ‖ SAEVATVM. ET. LAIANCORVM ‖ (Bronze-Platte, aufgefunden in Zuglio. — 'Monuments du *Musée* Chiaramonti. Milan. 1822 T. I. Tab. C.)

Mittel-Kärnten eine mehrere Ausbildung römischer Provinzial-Formen vermuthen lassen, obschon uns dasselbe Denkmal, welches des Procurators im Norikum erwähnt, zugleich den Fortbestand der celtischen Gemeinden bezeugt. Plinius der Aeltere, ein Zeitgenosse des Kaisers Titus, zählt Flavium Solvense, das spätere Solva, zu den Städten der Noriker, a) das doch später zu Pannonien gezählt werden muß, b) und auch Tacitus, im Zeitalter Kaiser Trajan's, scheint den Inn noch als eine Völkerscheide zwischen den Norikern und den Rhätiern zu bezeichnen. c)

Gränzen der Provinz Norikum.

Der erste Schriftsteller, welcher die Gränzen Norikums auf eine Weise angibt, daß wir hierin die Bestimmung von Provinzial-Gränzen nicht verkennen können, ist Claudius

---

a) Siehe Note 121 der ersten Periode.

b) In Norikum haben sich noch keine Denkmäler gefunden, die für Flav. Solvense oder Solva zeugen würden; wohl aber im Osten der montes cetii, somit in Pannonien. So im heutigen Friedberg im Gratzer Kreise: CL. CRISPINVS. ‖ ET CENSORINA. CETI. ‖ F. VIVI. F. S. ‖ ET. ACCEPTI. ANN. XVIII. ‖ ET. CRISPINO. ‖ CRISPINI. F. AEDILI. ‖ SOLVA. AN. XXV. (Schmutz Lexicon I. S. 419), dann zu Leibnitz im Marburger Kreise: POLYBIO. SOLVENS ‖ ET VELECIAE. MATRI. (Katancsich Istri accolarum geog. vetus. T. I. p. 315. n. 62 Gruter p. 737. n. 2. zu Seckau ob Leibnitz: IMP. CAES. M. AVR. ANTONINO. P. PONT. MAX. ‖ PRO. COS. P. P. TRIB. P. ‖ PARTHICO. BRI TANNICO. MAXIMO. ‖ C. CASTIVS AVITVS. ET. II. VIR. SOL ‖ OB HON . . . DECVRIONATVS . . . ‖ OBTVLIT. (Muchar Gesch. d. Steiermark I. S. 425) u. L. CAVITVS. FINITVS. AED. SOL. V . . . . IB. ‖ ET. FIRMIDAE. MYSSAE. VXOR. OPTIM. AN. L. ‖ ET. FINITAE. FIL. AN. V. ‖ (Derselbe am a. O. S. 427.) Mit diesem Solva ist nicht zu verwechseln das Salova des Ptolemäus (II. c. 16) im Süden der Donau, in Unter-Pannonien, bei dem heutigen Gran (Mannert III. S. 663.); eben so wenig das vom Ptolemäus in die Nähe von Savaria (Stein am Anger) gesetzte Sala. Siehe S. 442.

c) Siehe Note 34 der zweiten Periode.

Ptolemäus, welcher der Zeitperiode des Kaisers Markus Aurelius angehört. Ihm zufolge a) gränzte Norikum gegen Osten an das Gebirge Cetius, welches oberhalb Wien mit dem Kahlenberge beginnet, und unterhalb Cilli theils an die Save streicht, theils aber mit einem westlichen Arme dem östlichen Ausgange des Carvanken-Gebirges, welches wir später als die Südgränze Norikums werden kennen lernen, entgegen kommt. b) Als Südgränze nennet Ptolemäus den Theil von Ober-Pannonien, welcher unter dem Cetius liegt, und dann das Gebirge Carvanka,

a) Noricum terminatur ab occasu Aeno fluvio, A Septentrione Danubii parte, quae est ab Aeno usque ad Cetium montem — Ab ortu solis ipso monte Cetio. A meridie vero parte Pannoniae superioris, quae sub dicto est monte. Cujus finis maxime occidentalis — Et quod inde est supra Istriam, eo monte, qui Carvancas appellatur. (II. c. 14.)

b) Magnus Klein Notit. I. c. Mannert III. S. 548: Der Cetius ist kein zusammenhängender Gebirgszug, sondern durch breite Zwischenräume getrennt, und nur dem fernen Beobachter konnte er als eine Gebirgskette erscheinen, die sich südlich von der Donau herabzieht, Oesterreich in zwei Theile scheidet, in ein kleines Thal ausläuft, dann über die Leytha geht, sich in einem weiten Kreise östlich wendet, westlich an die steiermärkische Gränze streicht, südlich über die Mur immer niederer bis an die Gränze des Pettauer-Feldes fortzieht, jenseits der Drau wieder erhebt, und in buchtenartiger Form bis an die Save fortläuft. (Klein a. a. O. c. VI. §. V. — XVII.) Nach v. Muchar's Karte der römischen Steiermark *) bildeten in Steiermark folgende Gebirgshöhen den Zug des cetischen Gebirges: Semering, Großer Pfaff, Ruleck, Prentlalpe, Rattenalpe, Fischbaheralpe, Teufelsstein, Baumeck, Fürsteck, Straßeck, Hoher Lantsch, Hochalpe, Fensteralpe, Hennkogl, Lamkogl, Roßbachkogel, Roßbachalpe, Plankogl, Rappelkogel, Hirscheck, Packalpe, Hebalpe, Stockeralpe, Wilpacheralpe, Handalpe, Koralpe, Speickkogel, Baderkogel, Steinbergalpe, Bachofen, Bei den Steinen, Hühnerkogel, Bachergebirge.

*) Geschichte der Steiermark. Gratz 1844. I.

welches der Gebirgszug ist, der heute unter dem Namen des Krainer-Gebirges Steier und Kärnten von Krain, unter dem Namen der carnischen Alpen aber Kärnten von Friaul trennt. a) Im Westen wurde Norikum, dem Ptolemäus zufolge, durch den Inn begränzt. Diese Angabe kann jedoch nur von einem Theile der norischen Westgränze gelten. Denn, würde der Inn nach seinem ganzen Laufe Norikum begränzen, so müßten Ortschaften, wie Veldidena (Wilten), Matrejum (Matrey), Vipitenum (Sterzing) und Ponsdrusi (bei Botzen), die zu Rhätien gezählt werden, b) zu Norikum gehört haben. Aus diesem Grunde

---

a) Klein l. c. c. VII. §. V. p. 135. Mannert III. S. 548. Klein leitet den Namen Karvanka aus dem Celtischen her, Karn-Wauk, d. i. Karner-Uebergang (l. c. §. IV. p. 133). Wenn Ptolemäus l. III. c. 1. als Nordgränze Italiens die Pönischen Gebirge, den Ocra und Carusad, die unter Norikum liegen, bezeichnet, *) so läßt sich diese scheinbar von der Angabe der Südgränze Norikums abweichende Bezeichnung sehr wohl mit dieser vereinen. Wenn Ptolemäus nämlich das Karvanka-Gebirge als die Südgränze Norikums angibt, so meint er offenbar den ganzen, im Süden gelegenen Gebirgszug, wenn er dagegen als Nordgränze Italiens nicht den Karvanka, sondern die Pönischen Gebirge, den Ocra und Carusadius bezeichnet, so nennt er offenbar die Italien zunächst gelegenen Gebirgszüge. Den Apeninus setzt Strabo ober die Carner: Supra Carnos Apeninus mons situs est (l. IV. p. 207 [317]); Zosimus dagegen zwischen Norikum und Pannonien. **) Strabo nennt außer dem Apeninus auch den Phlygadia und Tullus oder Tullum, ***) worunter Klein den Flitscher-Boden und Tollmein verstanden haben will. (l. c. §. XV. et XVI.) Im Carusadius ist der heutige Karst nicht zu verkennen.

b) Mannert III. S. 611, 612, 613.

---

*) A Septentrionibus autem terminatur Alpium jugis, quae Rhaetiae imminent. Praeterea Poenis]. et Ocra, et Carusadio montibus, qui sub Norico sunt.

**) Siehe oben S. 207 des Textes.

***) — Illyrico obversa et Adriae ut Apeninus, Tullum et Phlygadia. (l. c.)

und mit Rücksicht auf spätere Bestimmungen wird die Westgränze Norikums von dem westlichen Ausgange des Carvanken-Gebirges in der Gegend des heutigen tiroler'schen Enneberges an den Punkt der Rienz, wo sich selbe gegen Süden wendet, von dort an den Inn beim Städtchen Schwatz und nach den Ufern des Inn bis zu dessen Mündung in die Donau gezogen. a) Die Nordgränze endlich bildete die Donau von der Inn-Mündung bis an den Kahlenberg.

Ob diese Gränzbestimmung dem Kaiser Hadrian als eine Folge seiner Provinzen-Bereisung oder dem Kaiser Mark Aurel als eine Folge der im Markomannen-Kriege gemachten Erfahrungen zuzuschreiben sey, läßt sich durchaus nicht bestimmen. Eben so bleibt es unentschieden, ob dieselbe immer gleichgeblieben. Petovium, das heutige Pettau, welches jenseits des Cetius lag, und von Ptolemäus nicht zu Norikum, sondern zu Pannonien gezählt wird, b) nennen Amianus Marcellinus und der Rhetor Priskus eine norische Stadt, eine Stadt in Norikum. c) Es hat jedoch schon Herr Prof. v. Muchar bemerkt, d) daß diese Angaben keinen Beweis über eine Gränzänderung liefern, sondern nur eine Folge seyen der schwankenden Gränzbestimmung durch das cetische Gebirge. Diese Vermuthung hat auch um so mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als auch das hierosolimitanische Reisebuch Pettau auf eine Weise zwischen

---

a) Steierm. Zeitschr. I. S. 10.

b) — procul a fluvio (Danubio) civitates hae sunt

Sala	38	20 :	46	15
Paetovium	37	40 :	45	30
Savaria	38	20 :	46	40

l. II. c. XV. (Pannoniae superioris situs.)

c) — venit (Gallus) Petobionem oppidum Noricorum. (Amm. Marcell. l. XIV. c. 11.) Orestes — Romuli filiam, e Petovione, Norici civitate, uxorem duxerat. (Prisc. Rhetor. Exc. Legat. ap. SS. Byzant. I. S. 38 [57].)

d) Röm. Norikum I. S. 5. u. a.

Norikum und Pannonien ansetzt, a) daß man zweifelhaft bleibt, ob man selbes zu Norikum oder zu Pannonien rechnen soll.

Entschieden ist dagegen die Theilung Norikums in das Ufer- und Mittel-Norikum. Jenes enthielt das Flachland an der Donau, dieses das südlich gelegene Gebirgsland. Wir finden Mittel-Norikum zuerst auf Steinschriften aus der Zeit Kaiser Constantin I., b) und die Theilung Norikums in die genannten zwei Provinzen mag eine Folge der Theilung der Reichs-Verwaltung gewesen seyn, welche die Auguste Diokletian, Maximian und ihre Cäsaren Constantius Chlorus und Galerius vornahmen. c) Sie muß bis zum Untergange des weströmischen Reiches gedauert haben, da wir selbe noch in dem Staatskalender des morgenländischen und abendländischen Kaiserthumes antreffen, d) und sogar Eugippius in seinem Leben des heil. Severin Ufer-Norikum nennet. e)

Betrachten wir nun den Raum, welcher durch die oben bezeichneten norischen Gränzlinien eingeschlossen wird, Kärnten ein Theil

---

a) transis pontem, intras Pannoniam inferiorem. (Itin. Hieros. bei Mannert III. 696.)

b) D. N. FL. CONSTANTINO ‖ CLEMENTISSIMO. ATQVE. VICT. AVG. ‖ MARTIANVS. V. P. PRAESES ‖ PROVINC. NORICI. MEDITERR. ‖ D. N. M. EIVS. (Gruter p. 783. ex Apiano, Lazio et schedis Boissardi) . . . . . FILIO. D. N. CONSTANTINI. MAXIMI. VICTO ‖ RIOSISSIMI. SEMPER. AVG. NEPOTI. M. AVRELI. MA ‖ XIMIANI. ET. FL. CONSTANTI. DIVORVM. ET. DIVI. | CLAVDI. ABNEPOTI. NORICI. MEDITER DEVOTI NV ‖ MAIESTATIQVE. EORVM. (Muchars Gesch. d. Steiermark I. S. 364.)

c) —. provinciae quoque in frusta concisae (Lactantius de mort. persec. c. 7.)

d) Siehe Note 239.

e) — Severinus de partibus orientis adveniens, in vicinis ripensis et Pannoniorum partibus, quod Asturis dicitur, oppido morabatur. (Eugyp. vita S. Severini c. I.) — Dum adhuc Norici Ripensis oppida constarent. (Idem. c. 12.)

von Mittel-Norikum.

so werden wir bemerken, daß unser heutiges Kärnten einen großen Theil des südlichen Norikums, welches später Mittel-Norikum genannt wurde, einnehme, und wir werden daher weiter schließen können, daß der innere Zustand des südlichen Norikums, als Theil einer Provinz und dann als römische Provinz selbst, auch der Zustand unseres kärntnerischen Vaterlandes in der römischen Kaiser-Periode gewesen sey. Um jedoch diesen Zustand zu ermitteln, glaube ich vor Allem die Verwaltung der norischen Provinz darstellen zu müssen, da das Glück oder Unglück der norischen Provinzialen wesentlich von den Bestimmungen, nach welchen ihre Provinz verwaltet wurde, und von der Beschaffenheit der Provinz-Verwalter abhing. Verlangen wir noch speziellere Nachrichten über die Verwaltung Norikums, so haben wir auch in diesem Gegenstande über die Armuth an solchen Mittheilungen aus der römischen Vorzeit zu klagen. Da wir jedoch wissen, daß Norikum den Kaiser-Provinzen beigezählt wurde, und zu den kleinen Provinzen gehörte, welche durch Procuratoren verwaltet wurden, so werden wir wenigstens annehmen können, daß das, was von der Verwaltung der kleinen Kaiser-Provinzen gilt, auch von der Verwaltung Norikums, wenigstens in der Hauptsache, gelten dürfte, und die einzelnen speciellen Daten werden die nöthige Erläuterung durch die Kenntniß des Allgemeinen erhalten.

Die Provinz-Verwaltung.

Name der Provinz-Verwalter.

Die Verwalter der Kaiser-Provinzen waren Stellvertreter des Kaisers. Sie hießen daher Legaten, Abgeordnete des Kaisers (Legati Cæsaris), a) oder Abgeordnete des Kaisers an eines Prätors Statt, oder mit prätorischer Gewalt (Legati Caesaris Propraetore). b) Waren sie aus dem Stande der

---

a) Legatus Caesaris id est Praeses. (Digest. Lib. I. tit. 18. l. 20.)

b) — qui neque consulares, neque praetorii essent, ipse delegit, ac legatos suos et propraetores nominavit. (Dio L. LIII. c. 13. p. 503) — Salmas. adnot. ad Trebel. Pollionem. p. 14. Solche Legati pro praetore bei Orelli Nro. 182, 189, 798, 822, 1045, 1399, 1551, 1767, 1842, 1945, 2273,

Consularen gewählt, oder hatten sie zugleich mit der Provinzial-Verwaltung auch die Consular-Würde erhalten, so hießen sie auch **Consularen** (Consulares). a) Als Vorstände der Provinz nannte man sie **Provinzial-Präfekten** (Praefecti provinciae). b) Praepositi provinciae, Curatores, Correctores, Rectores, Moderatores, **Praesides**, c) und nach ihrem vorzüglichsten

---

2365, 2754, 2760, 3044, 3179, 3186, 3486, 3552, 3564, 3586, 3623, 3658, 3659, 3671, 3672, 3715, 3933, 4964, 4987, 4997; dann bei Gruter: p. 256 n. 2, 360 n. 4, 390 n. 2, 427 n. 9, 471 n. 6, 498 n. 5, 389 n. 2, 442 n. 2, 471 n. 6, 430 n. 5, 402 n. 6, 457 n. 6, 471 n. 6, 453 n. 1, 433 n. 5, 407 n. 1, 1025 n. 8, 361 n. 1, 363 n. 2, 441 n. 10, 442 n. 3, 471 n. 1, 1093 n. 2, 493 n. 4, 457 n. 2, 19 n. 4, 40 n. 13, 51 n. 1, 73 n. 5 10, 169 n. 1, 191 n. 3, 227 n. 7, 403 n. 1, 422 n. 7, 1025 n. 2, 407 n. 1, 493 n. 1, 1091 n. 5, 1102 n. 9, 354 n. 5, 399 n. 6, 465 n. 2, 381 n. 1, 1091 n. 5, 31 n. 13, 446 n. 4, 49 n. 6, 372 n. 8, 457 n. 2, 407 n. 2, 1097 n. 8, 407 n. 12. — Im Jahre 1843 wurde zu Töplitz in Kroatien bei Warasdin nachstehender Römerstein gefunden: NYMPHIS. AVG. SACR. ‖ RES. PVBLICA. POET. MANDANTE ‖ L. TVLLIO. TVSCO. LEG. AVGG. PR. PR. ‖ CVRANTE. CEMNIO. RVFINO. PROC. AVGG.

a) Rein in Pauly's Encyklop. d. Alt. II. S. 629. Salmas. ad Spart. n. 23 ad Treb. Pol. n. 14. Pitisc. Lexicon III. p. 165. Orelli n. 2354, 3648, 3649, 3672. Gruter p. 399 n. 3. (Corrigenda p. 333.) p. 193 n. 1, 344 n. 2, 353 n. 2, 371 n. 1, 431 n. 4, 441 n. 6, 459 n. 1, 1080 n. 4, 424 n. 1, 414 n. 6 5, 361 n. 1, 363 n. 2, 84 n. 5, 486 n. 3, 1102 n. 2, 471 n. 8, 172 n. 7, 1090 n. 19, 283 n. 8, 151 n. 6, 285 n. 9, 361 n. 1, 363 n. 2, 407 n. 8, 438 n. 1, 387 n. 2, 474 n. 3, 285 n. 2.

b) Guther l. l. c. 5.

c) Guther l. l. c. 8. Pancirol. Not. Imperii Orient. c. 199. Praesidis nomen generale est, eoque et Proconsules, et Legati Caesaris et omnes provincias regentes, licet Senatores sint, **Praesides** appellantur. (Digest. l. I. tit. 18. n. 1.) — Ein Curator Illyrici et Histriae bei Orelli n. 4082 und

Amtsgeschäfte, dem Rechtsprechen, wurden die Statthalter auch, besonders in den Gesetzen der spätern Kaiserzeit, Juridici, Judices, Cognitores genannt. a) Endlich finden wir auch die Statthalter kleinerer Kaiser-Provinzen mit dem Namen Procuratoren bezeichnet. b) Diese Procuratoren waren eigentlich nur Finanz-Beamte, welche von den Kaisern, aus den Rittern und den Freigelassenen gewählt, und sowohl in die Senats- als in die kaiserlichen Provinzen gesendet wurden. In den ersteren erhoben sie die fiskalischen Gefälle, und verwalteten die kaiserlichen Kammer-Gefälle, während die Abgaben, die dem Aerar zugewiesen waren, von den Quästoren eingehoben wurden. In den Kaiser-Provinzen dagegen, deren Einkünfte ganz dem Kaiser zufielen, stand das gesammte Geldwesen unter ihrer Verwaltung. In der Regel hatte jede Provinz neben dem Statthalter einen eigenen Procurator, oft standen aber zwei Provinzen unter Einem, oder eine Provinz unter zwei Procuratoren. Nach Umständen waren ihnen Geschäfte aufgetragen, die nicht das Geldwesen betrafen, so z. B. ausnahmsweise die ganze Verwaltung der Provinz, wenn in letzterer der Statthalter starb. Schon in diesem Falle unterschied sich der Procurator von dem wirklichen Statthalter nur durch den Stand und den Namen; allein auch regelmäßig wurde in kleinen Provinzen dem Procurator die ganze Verwaltung zugewiesen. Sie

---

ein Curator Illyrici bei Gruter p. 492 n. 6. Correctores bei Orelli n. 1050, 1126, 1194, 2354, 3172, bei Gruter p. 486 n. 3, 1098 n. 1, 459 n. 7, 165 n. 2, 407 n. 8, 386 n. 3, 279 n. 4, 387 n. 5, 486 n. 3, 459 n. 7, 165 n. 2, 407 n. 8, 486 n. 3, 459 n. 7, 1094 n. 3, 1102 n. 8, 422 n. 1, 387 n. 1, 460 n. 4, 476 n. 7, 486 n. 5, 1102 n. 2, 285 n. 2, 433 n. 4. Ein Rector prov. bei Orelli n. 130. Bei Gruter p. 43 n. 6, 150 n. 9.

a) Guther l. c. c. 8. Gothofredi Notit. Dignitatum Cod. Theod. p. 339 et 340.

b) Duae Mauritaniae, Rhaetia, Noricum, Thracia et quae aliae Procuratoribus cohibentur (Tacit. Hist. I. c. 11.

hießen dann Procuratores vice Praesidis, Procuratores cum jure gladii, Procuratores et Praesides, Procuratores et Prolegati, oder auch geradezu Procuratores, und so wurde in dieser Art der Name eines Procurators auch zur Bezeichnung eines Statthalters üblich. a)

Ernennung und Abgang an die Provinz.

Die Wahl der Statthalter stand dem Kaiser zu. b) Wen er hiezu ernannte, dem wurde eine Urkunde ausgefertiget, (mandatum) welche außer der Abordnung und den Verhaltungs-Regeln, nach welchen die Provinz zu verwalten war, c) auch die Bestimmung des Zeitpunktes,

---

a) Notit. Imp. c. 88. Walter S. 317. Salmas. ad Spart. p. 36. Creuzer S. 223, 280 — 285. Höck II. S. 200 — 202. — procuratores (sic enim ii vocantur, qui publicos redditus colligunt, certasque impensas faciunt,) in omnes, suas ac populi provincias, ex equitibus alios, alios ex libertis mittit; eo demto, quod proconsules, quibus locis praesunt, ipsi tributa exigunt. (Dio l. 53, c. 15 p. 505.) Die Britannier klagten: singulos sibi olim reges fuisse, nunc binos imponi, e quibus Legatus in sanguinem, Procurator in bona seviret. (Tacit Agricola c. 15.) Neronis procuratores provincias crudeliter lacerant. (Plutarch in Galba p. 314.) — Schon K. Gordian unterscheidet zwischen dem eigentlichen Procurator und dem Procurator vice Praesidis: Procuratori nostro non vice Praesidis agenti, dandi judices inter privatas personas non competere facultatem, manifestum est. (Cod. Just. l. III. tit. III. l. 1.) Ein Procurator et Praeses Alpium Cottiarum, provinciae Mauritaniae Tingitanae, Procurator et Praeses prov. orient. Praefectus Mesopotamiae bei Gruter p. 493 n. 7, und ein Procurator et Praeses Alpium bei Gruter p. 493 n. 6, und bei Orelli n. 3601.

b) — qui neque consulares, neque praetorii essent, ipse delegit, ac legatos suos et propraetores nominavit. (Dio l. 53, c. 13, p. 503.)

c) — formula provinciae. Etiam mandata quaedam dat imperator, — propraetoribus, ut certis legibus in provincias eant. (Dio l. 53 c. 15 p. 505.) In mandatis adjicitur, ne Praesides provinciarum in ulteriorem familiaritatem provinciales admittant. (Digest. l. I. tit. 18 n. 19.)

wann der Ernannte in die Provinz abzugehen hatte, und vielleicht auch des Weges, der dahin zu nehmen war, a) die Ausstattung, die der Neuernannte auf der Reise zu erhalten, b) und den Gehalt, c) enthielt, den er künftig zu beziehen habe. Nach erhaltener Ausstattung, und nachdem er auf dem Kapitole feierliche Gelübde im Jupiters-Tempel zur Erwirkung einer glücklichen Reise gethan hatte, verließ der neue Statthalter die Stadt in Begleitung eines zahlreichen Gefolges, welches theils aus Freunden, Ver-

---

a) So bestimmte Kaiser Antonin, daß der Proconsul nach Asien zu Wasser abgehen, und zuerst in Ephesus landen soll: Antoninus Augustus ad desideria Asianorum rescripsit: Proconsuli necessitatem impositam, per mare Asiam applicare, et inter matrices urbes Ephesum primum attingere. (Digest. l. I. tit. 16 n. 4 §. 5.) In Ephesus landete auch C. Plinius der jüngere, Statthalter von Bythinien und Pontus: Quia confido, ad curam tuam pertinere, nuntio tibi', me Ephesum cum omnibus meis ὑπὲρ Μαλέαν navigasse. (Epist. ad Trajan. XVIII. [XXVI].)

b) Zur Zeit des Freistaates waren die Kosten dieser Ausstattung sehr bedeutend. (Beaufort VI. p. 152 — 154.) August bestimmte statt der Natural-Lieferung Geld. Auctor — fuit, ut Proconsulibus ad mulos et tabernacula, quae publica locari solebant, certa pecunia constitueretur. (Suet. in Oct. Aug. c. 36.) Unter den spätern Kaisern müssen diesfalls Aenderungen Statt gehabt haben: Judices, quum promoveret, exemplo veterum, ut et Cicero docet, argento et necessariis instruebat (Alexander Severus) ita, ut praesides provinciarum acciperent argenti pondo vicena, phiolas senas, mulos binos, equos binos, vestes forenses binas, domesticas singulas, balneares singulas, aureos centenos, cocos singulos — (Lamprid. in Alexand. Sev. p. 129).

c) — certum etiam stipendium — proconsulibus edicto constituitur, quia tum etiam Caesar, ut merces eis sua daretur, censuerat. Antiquitus quidem, qui aliquod a republica munus suscepisset, omnia suis ipsi impendiis agebant, sub Caesare primum accipere stipendium coeperunt. (Dio l. 53, c. 15, p. 505, 506.)

wandren und Schmeichlern bestand, welche den Statthalter vor die Stadt oder auf eine bedeutende Strecke des Weges begleiteten, theils aber solche Personen in sich begriff, die der neue Statthalter als Amtsgehilfen in die Provinz mitnahm. a) Nach dem Unterordnungs-System, welches bereits unter Kaiser Diocletian begonnen, und unter Kaiser Constantin ausgebildet wurde, änderte sich die Stellung des Statthalters zum Kaiser, da jener nicht mehr unmittelbar unter dem Kaiser, sondern zunächst unter dem Vikar b) und dem Präfecten c) stand. Die Ernennung der Statthalter erfolgte zwar noch durch den Kaiser, jedoch über Vorschlag des Prätorial-Präfekten. Der Kaiser erließ aus dem Kabinette (sacrum cubiculum) ein Schreiben an die Reichskanzlei (Tribuni et Notarii), wo die Ernennung in den Staatskalender (laterculum) eingetragen, und das Patent (Codicilli dignitatis) mit den Insignien des Amtes geschmückt, nebst der Amts-Instruktion (mandata Principis) ausgefertiget, in feierlicher Rathssitzung dem Neuernannten eingehändiget, und von diesem der Kanzlei des Prätorial-Präfekten insinuirt wurde, damit die Anweisung des Unterhaltes (annona) für ihn und sein Hilfspersonal erfolge. Der Eid, den er darüber, daß er außer den gesetzlichen Sporteln für die kaiserlichen Geheimschreiber (Chartularii cubicularii) an die Reichskanzlei und an die Kanzlei des Prätorial-Präfekten, für Empfehlungen zum Amte, (suffragium) nichts gezahlt habe, ablegen mußte, wurde in der Folge in einen allgemeinen Amtseid ausgedehnt. d)

Als Stellvertreter des Kaisers hatten die Verwalter der Kaiser-Provinzen in der Zeit vor Constantin nicht bloß Insignien.

---

a) Heineccii Syntagma p. 387.

b) Cod. Theodos. l. I. tit. 6 l. unica, tit. 10 l. 1.

c) Cod. Theod. l. XV. tit. 1. l. 16, 18, 20, 21, l. VII. tit. 7 l. 1 et 2 Cod. Just. l. I. tit. 26 l. 3.

d) Bethmann S. 56.

die Civil-Gewalt, (potestas) a) sondern auch den Heer-Befehl (imperium), b) und zeichneten sich daher vor den Statthaltern in den Senats-Provinzen dadurch aus, daß sie das Kriegskleid (paludamentum) und das Schwert als Zeichen der Strafgewalt über die Soldaten zu führen berechtiget waren. c) Es gingen vor ihnen in gewissen Zwischenräumen sechs Liktoren einzeln einher, d) wovon der erste außer den Steckenbündeln auch noch eine Gerte in der Hand führte, um die Leute aus dem Wege zu schaffen. Der letzte hatte die Befehle des Statthalters zu vollziehen, und genoß vor den übrigen einer besondern Auszeichnung. e) Außer diesen Liktoren ging den Statthaltern eine zahlreiche Dienerschaft vor. Seit der Zeit der Kaiser Diokletian und Constantin wich das Auftreten des Statthalters immer mehr von der alten Einfalt ab, und nahm die Abzeichen des asiatischen Despotismus an. f)

Gefolge. In dem Gefolge des Statthalters nahmen den vorzüglichsten Platz die Legaten g) ein. Jeder Statthalter hatte nämlich einen Legaten oder deren auch drei. h) Sie

---

a) Pitiscus Lexicon III. p. 149. Staatsrecht der Unterthanen der Römer vom J. l. W. A. Hopfensack S. 389.

b) Praeses provinciae majus imperium in ea provincia habet, omnibus post Principem (Digest. l. I., tit. 18 l. 4.)

c) A se designatis praeter nomen propraetorum; hoc etiam tribuit, ut plusquam annum essent in imperio, quatenus videlicet ipse sic statuisset, ut militarem habitum gestarent, gladiumque et jus capite plectendi milites haberent. (Dio l. 53 c. 13 p. 504)

d) Omnes vero propraetores — sex utuntur lictoribus. (Dio l. c.)

e) Pancirol. Not. Imp. Orient. 100.

f) Siehe oben 128 des Textes. Bethmann S. 58.

g) Ruperti II. S. 799. Heineccius App. p. 385. Walter S. 220, 316. Beauf. VI. p. 158.

h) Baetica populo attributa est, mittiturque in eam praetor cum quaestore et legato: finis ei versus

waren seine Gehilfen und Stellvertreter bei den Geschäften, die er ihnen zuweisen wollte, sie waren daher auch ganz von ihm abhängig, und hatten keine selbstständige Gewalt. a) Ihre Wahl stand dem Statthalter frei, sie wendeten sich mit Anfragen an ihn und nicht an den Kaiser, b) weßhalb auch jener für ihre Handlungen verantwortlich war. Die Geschäfte, welche gewöhnlich den Legaten zugewiesen wurden, werden wir unten näher besprechen. — Das weitere Gefolge bestand, wie schon gesagt, aus Gerichtsschreibern, Kanzellisten, Thürhütern, Amtsdienern, Dolmetschern, Herolden, Wahrsagern, Aerzten und aus solchen jungen Leuten, die den Statthalter begleiteten, um in den Provinzen sich für den Staatsdienst auszubilden. c) Man nannte dieses Gefolge die prätorische Cohorte, (cohors praetoria) und die Wahl der Individuen war dem Statthalter frei gelassen, er haftete jedoch für die Handlungen derselben. d) Als später die Stellung des Statthalters eine mehr büreaukratische Form annahm, wurde die prätorische Cohorte zu

---

orientem constitutus est proxime Castaonem. Reliqua est Caesaris et in eam mittuntur duo legati praetorius et consularis, quorum ille cum legato jus dicit Lusitaniae. — major pars Hispaniae subest consulari legato, qui exercitum habet non contemnendum, trium circiter cohortium et tres legatos. (Strabo l. III. p. 166 [253].)

a) Legati proconsulum nihil proprium habent, nisi a Proconsule eis mandata fuerit jurisdictio. (Digest. L. I. tit. 17. l. 13.

b) Legatos non oportet Principem consulere, sed Proconsulem suum, et is ad consultationes Legatorum debebit respondere. (Digest. L. I. tit. 17. l. b. §. 2.)

c) Ruperti III. S. 794. Beaufort VI. S. 165, 166, 167. Nitsch III. 389. Heinneccii Synt. App. p. 384 — 387. Walter S. 220, 221.

d) Quos ex domesticis convictionibus, aut ex necessariis apparitionibus tecum esse voluisti, qui quasi ex cohorte praetoris adpellari solent, horum non modo facta, sed etiam dicta omnia nobis praestanda sunt. (Cicero ad Quint. frat. l. I. ep. 1.)

einem Bureau, und erhielt den Namen officium. a) Ich werde bei der Darstellung der Geschäfte des Statthalters am zweckmäßigsten das Bureau-Personal desselben mit dessen Dienstespflichten aufführen. — Was endlich die Weiber der Statthalter betrifft, welchen zur Zeit des Freistaates nicht erlaubt war, b) ihre Männer in die Provinz zu begleiten, so gab auch Augustus nur Zudringlichen und zur Winterszeit die Erlaubniß, ihre Gattinnen zu besuchen. Da er jedoch seine Gattinn Livia selbst in die Provinzen mitnahm, c) so gab er dadurch den Statthaltern das Beispiel, dasselbe zu thun, und es kamen daher schon unter dem Kaiser Tiberius Beschwerden vor über die Unfüge, welche die Gattinnen der Statthalter in den Provinzen trieben, und Severus Cäcina trug an, den Statthaltern zu untersagen, ihre Frauen in die Provinzen mitzunehmen. Er fand Widerspruch, [265] es war jedoch festgesetzt, daß die, welche von Amtswegen reisen, für die Vergehen ihrer Frauen verantwortlich und strafbar bleiben, weßhalb es auch für die Statthalter räthlicher war, ihre Frauen nicht mitzunehmen. d) Kaiser Alexander Severus gestattete endlich sogar den Ehelosen, ihre Geliebten mitzuführen. e)

---

a) In den spätern Gesetzen kommt nämlich der Name cohors seltener, und in der Regel nur der Name officium vor, obschon die Offizialen der Statthalter noch immer cohortales heißen. (Sintenis a. a. O. S. 1007.)

b) Siehe Note 265.

c) Note 265.

d) Proficisci antem Proconsulem melius est sine uxore, sed et cum uxore potest; dummodo sciat, Senatum Cotta et Messala Consulibus censuisse, futurum, ut si quid uxores eorum, qui ad officia proficiscuntur, deliquerent, ab ipsis ratio et vindicta exigatur. (Digest. I. tit. XVI. l. 4. §. 2.)

e) Judices quum promoveret exemplo veterum, ut et Cicero docet, et necessariis instruebat, ita ut praesides provinciarum acciperent argento pondo vicena, phialas senas, mulos binos, equos

Bevor der Statthalter die ihm zugewiesene Provinz betrat, forderte es die Klugheit, daß er seinem Vorfahr die Art und Weise anzeigte, wornach er die Provinz zu verwalten gedenke, und an welchem Tage er in der Provinz einzutreffen glaube. Auch den Provinzialen zeigte er seine nahe Ankunft mit einem Empfehlungs-Schreiben an, worin er sich auch jedes Entgegen-Reisen verbath, weil es für schicklicher erachtet wurde, wenn ihn jeder Provinzial in seinem Wohnorte empfing. a) Seinen Eintritt in die Provinz zeigte er auch dem Kaiser an, b) und kluge Statthalter beobachteten in dem Falle, wenn ihnen der Weg, den sie durch die Provinz zu nehmen hatten, nicht vorgeschrieben war, die Straße durch diejenigen Theile der Provinz, welche die früheren Statthalter zu beobachten pflegten. Die Stadt, welche gewöhnlich zuerst betreten wurde, betrat auch er wieder zuerst, c) und so wurde von

Ankunft in der Provinz.

---

binos, vestes forenses binas, domesticas singulas, bulneares singulas, aureos centenos, cocos singulos, et si uxores non haberent, singulas concubinas (quod sine his esse non possent) reddituri deposita administratione, mulas, mulos, equos, muliones, et cocos: caetera sibi habituri, si bene egissent: in quadruplum reddituri, si male (Lamprid. in Alexand. Severo. p. 129.)

a) Antequam vero fines provinciae decretae sibi Proconsul ingresus sit, edictum debet de adventu suo mittere, continens comendationem aliquam sui, si que ei familiaritas sit cum provincialibus vel conjunctio, et maxime excusantis, ne publice, vel privatim occurant ei, esse enim congruens, ut unusquisque in sua patria eum exciperet. (Digest. L. I. tit. 16. l. 4. §. 3.) Recte autem et ordine faciet, si edictum decessori suo miserit, significetque, qua die fines sit ingressurus, plerumque enim incerta haec et inopinata turbant provinciam et actus impediunt. (Digest. l. c. §. 4.)

b) Plin. Ep. 19. L. X.

c) Ingressum etiam hoc eum observare oportet, ut per eam partem provinciae ingrediatur, per quam ingredi moris est, et observare, in quam primum civitatem veniat vel applicet; magni enim facient provinciales, servari sibi consuetudinem illam, et

Stadt zu Stadt bis zum Hauptsitze des Statthalters die gewöhnliche Ordnung beibehalten. Auf diesem Zuge kamen ihm viele Meilen die Stadträthe entgegen, a) weil sie, wenn solche Ehrenbezeigungen auch verbethen wurden, dennoch wußten, wie viel von der Gunst oder Ungunst der Statthalter abhänge. Diesen war es jedoch untersagt, die Gastfreundschaft der Provinzialen in Anspruch zu nehmen, wozu sie um so weniger Ursache hatten, da in allen Städten öffentliche Gebäude zu ihrer Aufnahme bestimmt waren. b)

Geschäfte. Sobald der Statthalter die ihm zugewiesene Provinz betrat, nahm er zum Zeichen der beginnenden Gewalt die Insignien derselben an. c) Diese Gewalt war aber vermöge des ihm ertheilten imperium's und der potestas eine zweifache, eine militärische und eine Civil-Gewalt. Da der römische Staat ein kriegerischer war, und bei den Kaiser-Provinzen es vorzüglich auf die Behauptung derselben gegen äußere Feinde und auf die Bewahrung der Ruhe im Innern ankam, so war, so lange noch beide Gewalten ungetheilt in der Person eines Statthalters vereiniget waren, die militärische gewiß die vorzüglichere. Was die illyrischen Provinzen betrifft, so war das Hauptaugenmerk auf die Donau-Gränze d) im Norden, und im

Militär-Gewalt.

---

hujus modi praerogativas. Quaedam etiam provinciae, ut per mare in eam provinciam Proconsul veniat, ut Asia, scilicet usque adeo, ut Imperator noster Antoninus Augustus, ad desideria Asianorum rescripsit: Proconsuli necessitatem per mare Asiam applicare et inter matrices urbes Ephesum attingere. (Dig. L. I. tit. 16. l. 4. §. 5.)

a) Pancirol. Not. Imp. Orient. c. 100. p. 1599.

b) Observare autem Proconsulem oportet, ne in hospitiis praebendis oneret provinciam, ut Imperator noster cum patre Aufidio Severiano rescripsit. (Dig. l. I. tit. 16. l. 4.) — Ueber die öffentlichen Gebäude zur Aufnahme der Statthalter weiter unten.

c) — utriusque autem imperii insignia statim, utque venerint in provinciam ipsis destinatam, accipiunt. (Dio Cas. l. 53. c. 13. p. 504.)

d) Muchar's röm. Norikum I. c. 2.

Süden auf die Bewachung der Alpen a) gerichtet, so zwar, daß man über die Vernachlässigung des Innern zu klagen hatte. b) Die illyrischen Provinzen wurden als ein Ganzes betrachtet, und der Schutz derselben mit dem Befehle über die gesammten illyrischen Truppen wurde häufig einem Einzelnen anvertraut, oder es wurden doch mehrere Provinzen zusammen einem gemeinsamen Feldherrn zugewiesen. [266] Nichts desto weniger finden wir die Statthalter einzelner Provinzen genannt, c) und zwar in der Ausübung militärischer Gewalt, d) so, daß wir annehmen dürfen, daß selbst in den Fällen, wenn aus kriegerischen Rücksichten die Bestellung eines Feldherrn über die sämmtlichen in den illyrischen Provinzen aufgestellten Heere oder die Aufstellung eines, zweien oder mehreren Provinzen gemeinsamen Feldherrn nothwendig erschien, neben diesem Feldherrn noch ein Statthalter in jeder Provinz bestand, welchem die Aufrechthaltung der Ruhe im Innern der Provinz zur Pflicht gemacht, und ihm nicht nur die Verfügung mit der zur Aufrechthaltung der Ruhe im Innern aufgestellten Truppen zugestanden, sondern auch ein Einfluß auf die Verwendung des an den Gränzen stationirten Heeres eingeräumt wurde. e) Seitdem, als Kaiser Constantin den Prätorial-Präfekten die Militär-Gewalt genommen, und ihnen nur die Civil-Gewalt gelassen, die militärische aber den beiden Heermeistern zugetheilt hatte, ward auch den Rektoren der Provinzen die Machtvollkommenheit geschmälert, indem der militärische Befehl einem Provinzial-Feld-

---

a) Visam in Alpibus a se peculiarem Egypti Ibin. M. Egnatius Calvinus praefectus earum prodidit. (Plin. H. N. l. X. c. 48.) Der Comes Italiae per Alpes in der Notit. Imp. occid. bei Pancirol. p. 1819 u. 1945.

b) Herod. l. VIII. c. p. 553. Ammian. Marcell. l. 29. c. 3. p. 207.

c) So oben S. 338 n. c den C. Bäbius, S. 66 den Petronius u. Note 72 die illir. Procuratoren.

d) Siehe Note b).

e) Plin. Ep. 25. l. X. Ep. 51, 82, 83.

herrn (Dux) zugewiesen, und jenem nur noch die Civil-Gewalt belassen wurde. a)

Civil-Gewalt.

Diese Civil-Gewalt, welche die Statthalter, wie ich bereits bemerkt habe, schon vor Constantin zugleich mit der militärischen besaßen, war jederzeit sehr ausgedehnt. Denn alles, was in der Provinz zu geschehen hatte, geschah durch ihn. b) Bis auf die constantinischen Reformen war er die erste Person nach dem Landesfürsten. c) Ueber Alles, worüber in Rom der Stadt-Präfekt, der Prätorial-Präfekt, die Consuln, Prätoren oder andere Magistrate erkannten, stand in den Provinzen das Erkenntniß den Consularen oder Präsidenten, d. i., den Statthaltern zu, d) und die Erledigung solcher Gesuche, welche in Rom mehreren verschiedenen Obrigkeiten zustand, gehörte in den Provinzen zur Agende des Statthalters. e) Er vertrat die Stelle sämmtlicher in Rom bestehenden Magistrate, ohne deßhalb an das gebunden zu seyn, was in Rom geschah, sondern nur an das, was dort zu geschehen hatte. f) Seine Macht erstreckte sich nicht bloß über die Provinzialen, sondern auch über Fremde, in so fern sie sich wider die Gesetze verbrachen; denn die kaiserlichen Mandate legten den Statthaltern im Allgemeinen die Pflicht auf, die Provinz von schlechten Leuten zu reinigen, ohne zu unterscheiden,

---

a) Siehe S. 194.

b) Nec quidquam est in provincia, quod non per ipsum expediatur. (Digest. L. I. tit. 16. l. 9.)

c) Praeses provinciae majus imperium in ea provincia habet, omnibus post Principem. (Dig. L. I. tit. 18. l. 4.)

d) Ex omnibus causis, de quibus vel praefectus Praetorio, itemque Consules, et Praetores, caeterique Romae cognoscunt, Correctorum et Praesidum provinciarum est notio. (Digest. L. I. Tit. 18. l. 10.)

e) Omnia enim provincialia desideria, quae Romae varios judices habent, ad officium Praesidum pertinent. (Dig. L. I. Tit. 18. l. 11.)

f) Sed licet is, qui provinciae praeest, omnium Romae magistratuum vice et officio fungi debeat, non

woher selbe seyen. a) Sie hatten die Provinzialen vor allen unerlaubten Anforderungen, vor allen Erpressungen, diese mögen durch Gewalt oder durch Furcht geschehen, eben so gegen unerlaubte Gewinnsucht und überhaupt gegen Schaden zu schützen. Es war im Allgemeinen ihre Pflicht, darüber zu wachen, damit sich Mächtige gegen Niedere keine Widerrechtlichkeit erlauben, und deren Stellvertreter nicht Unschuldige mit verbrecherischen Verleumdungen angreifen. Solche, die unter dem Vorwande, daß sie den Militär-Beamten Hilfe leisten, darauf ausgehen, die Provinzialen zu plagen, sollten sie nicht zulassen, und, wenn sie ergriffen würden, bestrafen. Erpressungen, die unter dem Vorwande erfolgen, als seyen sie Steuern, sollen sie nicht gestatten, und darauf sehen, damit Niemand in erlaubten Beschäftigungen gestört werde. Sie mußten Sorge tragen, damit nicht unbemittelte Leute, unter dem Vorwande der Ankunft von Beamten und Soldaten, widerrechtlich beunruhiget, ihres einzigen Zimmers und Hausgeräthes zum Bedarfe Anderer beraubt werden. Sie mußten endlich dafür sorgen, damit nicht von eigennützigen Leuten für die Soldaten solche Sachen, die zu deren Bedarfe im Allgemeinen nicht gehören, betrüglich gefordert werden. b) Wie den Statthaltern in dieser Art überhaupt die Pflicht, für den Schutz der Provinzialen zu sorgen, aufgelegt war, so war ihnen auch hinsichtlich ihres Verhaltens gegen die Provinz-Bewohner im Allgemeinen gerathen, den Zutritt zu sich zwar nicht zu erschweren, sich aber auch nicht geringschätzend behandeln zu lassen. Es war diesfalls den Bestallungs-Briefen beigefügt, daß der Statthalter mit den Provinzialen keinen vertrauten Umgang haben soll,

---

tamen spectandum est, quid Romae factum sit, quam quid fieri debeat. (Digest. L. I. Tit. 18. l. 12.)

a) Habet interdum imperium et adversus extraneos homines, si quid manu comiserint, nam et in mandatis Principum est: ut curet is, qui provinciae praeest, malis hominibus provinciam purgari, nec distinguitur, unde sint. (L. I. Digest. tit. 18. l. 3.)

b) Dig. L. I. Tit. 18. l. 6.

weil aus einer Gleichstellung im täglichen Umgange Geringschätzung der Würde entstehe. Als Richter war ihm aufgetragen, sich weder durch Hitze wider die, die er für Bösewichte hält, hinreißen, noch durch Bitten der Unglücklichen rühren zu lassen, da der kein unerschütterlicher und tüchtiger Richter sey, dessen Gemüths-Bewegungen durch seine Mienen ausgedruckt werden, und der Richter überhaupt beim Rechtsspruche so verfahren müsse, daß er das Ansehen seiner Würde durch seine Einsicht in der Entscheidung erhöhe. a)

Gehen wir auf die einzelnen Verwaltungszweige über, so muß vor Allem bemerkt werden, daß dem Statthalter die gesammte Verwaltung seiner Provinz zugewiesen war, und zwar in Finanz-, Polizei- und Justizsachen. b) Unter diesen Verwaltungszweigen erscheint die Justizpflege als die wichtigste, und soll daher zuerst behandelt werden. — Der Statthalter war der ordentliche Richter erster Instanz in seiner Provinz, c) die wenigen privilegirten Orte und Personen ausgenommen, er war der alleinige unumschränkte Richter, d) und ihm stand die Rechtspflege in und außer Streitsachen zu. Er hatte das Erkenntniß in Civil- und Kriminalfällen. e) Seine Gerichts-

Das Richteramt.

a) Observandum est jus reddenti, ut in adeundo quidem facilem se praebeat, sed contemni non patiatur, unde mandatis adjicitur: Ne Praesides provinciarum in ulteriorem familiaritatem provinciales admittant, nam ex conversatione aequali contemtio dignitatis nascitur. Sed et in cognoscendo neque excandescere adversus eos, quos malos putat, neque praecibus calamitosorum inlacrymari oportet, id enim non est constantis et recti judicis, cujus animi motum vultus detegit. Et summatim ita jus reddi debet, ut auctoritatem dignitatis ingenio suo augeat. (Digest. L. I. tit. 18. l. 19.)

b) Bethmann S. 65.

c) Bethmann S. 66.

d) Bethmann S. 66.

e) Qui universas provincias regunt, jus gladii habent, et in metallum dandi potestas eis permissa est. (Dig. L. I. Tit. 18. l. 6. §. 8.)

barkeit erstreckte sich über die ganze Provinz, ihm sind regelmäßig alle Bewohner derselben unterworfen, alle Jurisdiktions-Handlungen in Bezug auf die in der Provinz gelegenen Sachen gingen von ihm aus, er war alleiniger Richter mit Ausschließung jeder anderen Gewalt, die des Kaisers und des Stellvertreters desselben ausgenommen. Von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit der Statthalter waren nur ausgenommen:

A) in der früheren Kaiserzeit die Colonien und Municipien, welche ihre eigene freie Verfassung hatten, und von selbstgewählten Beamten regiert wurden; a) dann die freien Städte, deren Bürger in Civil- und Kriminal-Angelegenheiten von eigenen Obrigkeiten gerichtet wurden; b) endlich die Städte, welche das Recht lateinischer Städte hatten. c) Mit der Aenderung in der Reichsverfassung durch Diocletian und Constantin änderte sich auch das Vorrecht obiger Städte, und auch in der Justiz wurde, wie in der ganzen Verfassung, das System der Unterordnung und Centralisirung durchgeführt. Die städtischen Untergerichte blieben nur für geringfügige Sachen erste Instanz, die nächst höhere Instanz war bei dem Statthalter, und auch die geringfügigen Civilsachen waren, wie es scheint, städtischen Untergerichten, den Magistraten und Defensoren nicht aus Rücksicht auf ihre Vorrechte, sondern nur aus dem Grunde überlassen, damit die Statthalter nicht mit geringfügigen Sachen behelliget werden. d) Privilegirte Provinzial-Städte fanden nur ausnahmsweise Statt. e).

Eine weitere Ausnahme von der Gerichtsbarkeit der Statthalter war begründet

---

a) Höck II. S. 229.

b) Höck II. S. 244.

c) Höck II. S. 251.

d) Bethmann S. 66.

e) Bethmann S. 122.

B) durch die Militär-Gerichtsbarkeit der Befehlshaber in den Provinzen (der Duces und Comites). Die Beschränkung betraf aber noch in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhundertes bloß die Kriminal-Justiz, und selbst in Kriminal-Sachen war der Militär-Obere nur dann der ordentliche Richter, wenn der Geklagte Soldat war. Die Civil-Sachen gehörten vor den Statthalter, der Soldat mochte Geklagter oder Kläger seyn. a) Erst die Kaiser Honorius und Theodosius II. gaben den Militär-Befehlshabern die Jurisdiktion auch in Civil-Rechtssachen, wenn beide Parteien, oder wenn auch nur der Geklagte ein Soldat war. b) Wie die Militär-Obern über ihre Untergebenen, so hatten auch die Magistrate die Gerichtsbarkeit über ihr Bureau-Personal (officium), indem sie über dieselben nicht bloß in Disciplinar-Sachen ohne Appellation richteten, c) sondern auch ihre Richter in Civil- und Kriminal-Sachen waren. d) Endlich stand C) in Fiskal-Angelegenheiten, civi-

---

a) Definitum est, provinciarum Rectorem in civilibus causis litigia terminare, etsi Militantes exceperint jurgia, vel moverint. — In criminalibus etiam causis, si miles poposceret Reum, provinciae Rector inquirat: Si Militans aliquid admisisse firmetur, is cognoscat, cui Militaris rei cura mandata est. (Cod. Theod. l. II. Tit. 1. l. 2.)

b) Magisteriae potestati inter militares viros vel privatum actorem et reum militarem etiam civilium quaestionum audiendi concedimus facultatem; praesertim cum id ipsum de more litigantium esse videatur, constetque militarem reum nisi a suo judice nec exhibere posse, nec si in culpa fuerit, coerceri. (Cod. Just. L. III. Tit. 13. l. 6.)

c) Cod. Just. L. I. Tit. 40 l. 12. Cod. Theod. L. VIII. Tit. 3. l. unica. Cod. Just. L. III. Tit. 2. l. 3. Nulli Officialium a sententia proprii Judicis provocatio tribuatur: nisi in eo tantum negotio, quod ratione civili, super patrimonio forsitan, aput proprium Judicem inchoarit; scilicet, ut in eo tantum negotio a sententia ejus, cui paret Judici, quisquis velit, Officialis appellet. (Cod. Theod. L. XI. Tit. 36. l. 17.)

d) Cod. Just. L. I. Tit. 29. l. 2. L. XII. Tit. 53. l. 3. in fine L. XII. Tit. 55. l. 5. Tit. 8. l. 8.

len und criminellen (Confiskationen) die Gerichtsbarkeit den Nationalen, oder kaiserl. Procuratoren zu, dann in ihren Departments den Nationalen der heiligen Spenden. a)

Im Uebrigen galt der Grundsatz, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Geklagten folgen müsse, und selbst die in den Provinzen ansäßigen Senatoren genoßen nur in Kriminal-Sachen das Vorrecht, daß die Statthalter nur die Untersuchung zu pflegen, sohin aber an die Prätorial-Präfekte, oder in den sogenannten suburbicarischen Regionen, Picenum und Tuscien, b) an den Stadt-Präfekt Bericht erstatten mußten. c) In Civil-Sachen unterstanden sie in den suburbicarischen Provinzen dem Stadt-Präfekte, in den übrigen fernern Provinzen den Statthaltern. d)

---

a) Sintenis S. 1024. Ueber die Bestimmung dieser Nationalen siehe S. 140.

b) Pancirol. ad Notit. Imp. p. 1883.

c) Provincialis Judex — cum in ejus disceptationem criminalis causae dictio adversum Senatorem inciderit, intendendi quidem examinis, et cognoscendi causas habeat potestatem, verum nihil de animadversione decernens, integro non causae, sed capitis statu, referat ad Scientiam nostram, vel ad Inclytas potestates. Referent igitur Praesides, et Correctores, item consulares. Vicarii quoque, Proconsules, de capite ut diximus Senatoris, negotio examine habito (Cod. Theod. L. IX. Tit. 1. l. 13).

d) Actor Rei forum sequatur: Ita, ut si Senatores aliquid a Provincialibus poscant, eo, qui Provinciam regit, cognitore confligant: Si vero Provincialis non suscipiat, sed inferat actiones, Praefecto urbis disceptante decertet. (Cod. Theod. L. II. Tit. 1. l. 4. Valentiniani et Valentis A. A. ad Terrentiam Correctorem Tusciae.) Senatores in pecuniariis causis, sive in hac alma urbe, sive in suburbanis degunt, in judicio tam Praetorianae, quam Urbicariae Praefecturae, nec non Magistri Officiorum, (quoties tamen ad eum nostrae pietatis emanaverit jussio,) in provinciis vero, ubi larem fovent, aut ubi majorem bonorum partem possident, et assidue versantur, respondebunt. (Cod. Just. L. III. Tit. 24. l. 2.)

Civil-Justiz.

Je nachdem der Statthalter sein Civil-Richteramt in oder außer Streitsachen ausübte, theilten sich seine Civil-Justizgeschäfte in die des streitigen und in die des freiwilligen Richteramtes. Vermöge des letztern konnten vor dem Statthalter sowohl Kinder aus der väterlichen Gewalt, als Sclaven aus der Gewalt ihrer Herren entlassen, und Annahmen an Kindes Statt vorgenommen werden. a) Vermöge des Richteramtes in Streitsachen hatte aber der Statthalter oder der von ihm gegebene Richter die Leitung des gerichtlichen Verfahrens, die Schöpfung des Urtheiles und nach dessen Rechtskraft den Vollzug desselben. Die Pflege des einen wie des andern Richteramtes erfolgte in der früheren Kaiser-Periode, b) und wahrscheinlich bis auf die Zeit, als die Militär-Gewalt von den Civil-Geschäften des Statthalters getrennt wurde, ambulirend auf den Rundreisen, welche den Statthaltern überhaupt aufgetragen waren, um sich von dem Zustande der Provinz zu überzeugen. c) Die Provinzen waren in gewisse Gerichts-Sprengel (Conventus) eingetheilt, und die im Mittelpunkte gelegene Stadt hieß die Conventstadt. d) In diese letztere sagte nun der Statthalter den Gerichtstag an, e) und es erschienen an demselben Tage alle Bewohner der

---

a) Digest. L. I. Tit. 16. l. 2.

b) Baetica a flumine eam mediam secante cognominata, cunctas provinciarum diviti cultu, et quodam fertili ac peculiari nitore praecedit, Juridici conventus ei quatuor, Gaditanus, Cordubensis, Astigatanus, Hispalensis. (Plin. H. N. L. III. c. 1.)

c) Unus quisque Judex in his locis sedem constituat, in quibus oportet, omnibus praesto esse Rectorem, non diverticula deliciosa sectetur. (Cod. Theod. L. I. Tit. 7. l. 4.) Provinciis Praesidentes per omnium villas sensim atque usitatim vicosque cunctos discurrant et ultro rimentur a singulis, quid unus quisque Compulsor insolenter egisset, aut cupide. (Cod. Theod. L. I. Tit. 7. l. 5.)

d) Höck II. S. 193.

e) Ruperti II. S. 795. Walter S. 228. Rein in Pauly's Encyklop. d. Alt. II. S. 635.

zur Conventstadt gehörigen Ortschaften, die entweder eine Klage anzubringen, oder einen Akt der freiwilligen Rechtspflege zu begehren hatten. a)

Gerichtsort.

Die auf diesen Conventen vorkommenden Justiz-Geschäfte wurden entweder öffentlich vor dem Tribunale des Statthalters, oder im Innern des Prätoriums oder Auditoriums verhandelt. b) Das Tribunal war ein erhabener Ort, zu welchem man auf Stufen gelangte. Zu oberst saß der Rechtsprechende, tiefer standen die Bänke der Gerichtsschreiber, und am Boden vor den Stufen des Tribunals befanden sich die Parteien. c) Das Prätorium war das Amtshaus des Ortes, welches zugleich zum Absteige-Quartiere des Statthalters bestimmt war. Befand sich in einem Orte kein Prätorium, wohl aber ein kaiserl. Gebäude, so war dieses dem Statthalter als Absteige-Quartier bestimmt; war aber in einem Orte außer dem Prätorium ein kaiserliches Gebäude, so war dieses zur Wohnung des Statthalters, jenes aber zu andern öffentlichen Zwecken bestimmt. Dem Statthalter war verbothen, in einer Privat-Wohnung abzusteigen, und im Uebertretungs-Falle wurde er und sein Amtspersonale (officium) mit 50 ℔ Gold bestraft, d) der Privat aber,

---

a) Höck II. S. 193.

b) Bethmann S. 217.

c) Pancirol. Notit. Imp. Occid. p. 1603.

d) Ordinarii Judices in remotis ab aggere publico Civitatibus, si Praetoria non sint, metu Legis ademto, quae de Palatiis lata est, in aedibus, etiam si Palatii nomine nuncupentur, commanendi habeant facultatem. (Cod. Theod. L. VII. Tit. 10. l. 2.) Nulli Judicum, qui provincias regunt, in civitatibus, in quibus sacra Palatia, aut Praetoria sunt, liceat his relictis privatorum sibi domos ad habitandum veluti praetoria vindicare, sed sacratissima modis omnibus inhabitare palatia sive praetoria (cogantur) ut hac necessitate compellantur, eorum reparationi providere. Ubi autem et palatium est, et praetorium, palatium quidem habitationi praesidis, praetorium autem vel suscipiendis conservandisque spe-

welcher auf einem seiner Grundstücke den Statthalter aufgenommen, verlor dieses an den Fiskus. a) Der Gesetzgeber hatte hierbei keineswegs die Absicht, die Provinzialen gegen die Bedrückungen durch Einlagerung der Statthalter zu schützen. Es war nur auf den Nutzen des Fiskus abgesehen; denn man glaubte, nur auf diese Weise, wenn sie genöthiget wären, in den öffentlichen oder kaiserl. Gebäuden abzusteigen, die Statthalter zwingen zu können, diese Gebäude stets im guten Zustande erhalten zu lassen. Die Auditorien waren endlich geschlossene Hörsäle, in welche die gerichtlichen Verhandlungen schon frühzeitig, des Wetters wegen, und später in Folge des seltener gewordenen öffentlichen Verfahrens verlegt wurden. b)

Wie frühzeitig die Gewohnheit, die Rechtsgeschäfte der Provinzialen auf den Rundreisen der Statthalter vorzunehmen, aufgehört habe, und wann die Hauptstadt der Provinz zur bleibenden Gerichtsstätte geworden ist, läßt sich nicht bestimmen. Die Rundreisen der Statthalter waren auch von spätern Kaisern angeordnet; allein ihr Zweck scheint nur auf Untersuchung des Zustandes der Provinz und auf die Vornahme derjenigen gerichtet gewesen zu seyn,

---

ciebus publicis horreorum vice, vel alii necessariae rei deputetur. Quod si quis aliquando dissimulare tentaverit, protinus eum atque officium ejus quinquaginta librarum multam ad reparandum sacrum, quod neglexerit, Palatiam solvere sancimus. (Cod. Just. L. I. Tit. 40. l. 14.)

a) Addimus sane, ut quisque Provinciae Praesidentem propria possessione susceperit, ager, quem diversorium habuerit praedictus in Transitu, fisci viribus vindicetur: ita enim Judices Mansiones instruere et instaurare nitentur. (Cod. Theod. L. I. Tit. 7. l. 4.)

b) Quantum humilitatis putamus eloquentiae attulisse paenulas istas, quibus adstricti et velut inclusi cum judicibus fabulamur? quantum virium detraxisse orationi auditoria et tabularia credimus, in quibus jam fere plurimae causae explicantur. (Taciti Dialogus c. 39.)

die über irgend eine Bedrückung Beschwerde zu führen hatten, a) aber auch dann, als die Metropole der Provinz bereits zur bleibenden Gerichtsstätte, und das dortige Prätorium zum Provinzial-Amtshause geworden ist, dauerte das öffentliche Verfahren neben dem Verfahren im Prätorium, dessen Gerichtssaal nun Secretarium oder Secretum genannt wurde, bis in das fünfte Jahrhundert fort. So wurde unter Kaiser Diocletian theils vor dem Tribunal, d. i. öffentlich, theils in den geschlossenen Gerichtssälen verhandelt. b) Kaiser Constantin sprach sich entschieden für das öffentliche Verfahren aus, c) Julian saß in Gallien selbst pro tribunali, d. i. öffentlich, zu Gerichte, d) und noch unter den beiden Kaisern Valentinian I. und Valens wird neben dem Secretarium der öffentlichen Verhandlung pro tribunali erwähnt, und sie dringen selbst in den Secretarien auf die in denselben am meisten mögliche Oeffentlichkeit. e) Erst im fünften Jahrhunderte scheinen die gericht-

---

a) Siehe n. c. S. 362.

b) — ne cui temere jus diceretur, arae in secretariis et pro tribunali positae, ut litigatores prius sacrificarent, atque ita causas suas dicerent, sic ergo ad judices, tamquam ad deos adiretur. (Lactant. de mortibus persecutorum. c. 15.)

c) Omnes civiles causas et praecipue eas, quae fama celebriores sunt, negotia etiam criminalia publice audire debebis. — Praesides publicas notiones exerceant, frequentatis per examina tribunalibus, nec civiles controversias auditoriis, secretariis sese abscondant, ut jurgaturus conveniendi eos, nisi pretio, facultatem impetrare non possit; sed cum negotiis omnibus, quae ad se delata fuerint, exhibuerint audientiam, et frequens praeconis, ut assolet, inclamatio, nullum, qui postulare voluerit, deprehenderit, expletis omnibus actibus publicis privatisque sese recipient. (Bei Bethmann S. 217.)

d) Numerium Narbonensis paulo ante rectorem accusatum ut furem, inusitato censorio vigore pro tribunali palam admissis volentibus audiebat. (Ammian. Marcell. L. XVIII. c. 1.)

e) Judex sibi hanc praecipuam curam in audiendis litibus impositam esse non ambigat, ita ut, non in

lichen Verhandlungen ausschließlich in den geschlossenen Gerichtssälen Statt gefunden zu haben, und wenn vom Tribunal die Rede ist, so ist dieses im Secretarium befindlich. Gerichtsort war das Prätorium der Hauptstadt. Das Volk stand vor den Gerichts-Schranken (cancellae), zwischen diesen und dem Secretarium, welches durch Vorhänge (vela) geschlossen war, standen die Unter-Beamten, und unter ihnen die Cancellarier, welche das Secretarium zu bewachen, Ruhestörungen zu verhüthen, die Personen bei Gericht einzuführen, und überhaupt Ordnung zu halten hatten. a) Im Secretarium, dessen Vorhänge nur ausnahmsweise aufgezogen wurden, b) war nur das Bureau-Personal (officium) des Statthalters und die von demselben eingeführten Parteien, dann die Honorati, welchen als Ehrenrecht der Eintritt in den Gerichtssaal und die Befugniß zustand, neben dem Statthalter sitzend der gerichtlichen Verhandlung beizuwohnen, wenn sie nicht selbst Partei waren. c) — Der Statthalter war in Bezug auf die Justiz-

---

secessu domus, de statu hominum vel patrimoniorum, sententiam referat, sed apertis Secretariis foribus, intro vocatis omnibus, aut pro Tribunali locatus, et civiles et criminales controversias audiat, ne congruae ultionis animadversio cohibeatur. (Cod. Th. L. I. Tit. 7. l. 2.) Libellos judicibus, postquam se receperint, vetamus offerri, ne super alienis causis vel statu pronuntient, quando ab Officii conspectu, atque ab oculis publicis accesserint. (Cod. Theod. L. I. Tit. 7. l. 3.)

a) Lydus. de magistratibus L. III. c. 37. — Siehe oben S. 132. Lydus l. c. c. 11 sagt vom Secretarium: mos erat antiquus nihil agi extra templum justitiae, quod secretum dicitur, inturbidum videlicet et venerabile.

b) Bei Streitsachen über den Schaden-Ersatz an Schiffbrüchige. De submersis navibus decernimus, ut levato velo istae causae cognoscantur. (Cod. Theod. L. XIII. Tit. 9. l. 6.)

c) — intra januas — praesidum, aut praepositorum, non omnes passim intrare praesumunt, nisi quos judex vocaverit, aut negotium traxerit, aut ipsa honoris proprii dignitas, introire permiserit.

geschäfte ausschließlich an das Amtshaus, als die einzige Gerichtsstätte gebunden. Es war ihnen nicht gestattet, das Richteramt in ihrem Hause auszuüben, und, nachdem sie sich bereits in ihre Privat-Wohnung zurückgezogen hatten, und aus den Augen ihres Amtspersonales gekommen waren, oder in den Nachmittags-Stunden Streitsachen anzuhören, Urtheile zu schöpfen und kund zu machen, oder auch nur Klagschriften anzunehmen. a)

Da wir schon in dem Vorhergehenden den großen Einfluß gesehen haben, den das Amtspersonale des Statthalters bei der Ausübung des Richteramtes genommen hat, und denselben noch weiters im Nachfolgenden beobachten werden, so dürfte hier der Ort seyn, um das, was oben bei der Darstellung der constantinischen Verfassung in allgemeinen Umrissen behandelt wurde, ausführlicher darzustellen. — Das Gefolge des Statthalters, aus welchem er in seinen Amtsgeschäften die Gehilfen nahm, mag zu keiner Zeit unbedeutend gewesen seyn. In dem Maße, als auch in der Provinzial-Verwaltung von der alten Einfachheit abgewichen wurde, als sich das Regieren mehrte, die Gesetze und mit diesen die Geschäfte sich häuften, vergrößerte sich die Zahl der Provinzial-Beamten mit ihren Subalternen, Gehilfen und Dienern, so, daß unter den Kaisern Arcadius und Honorius die Beamten eines Statthalters in Illyrikum die Zahl von 100 erreichten. b) — Erst durch die

Amts-personal. (Officium.)

(Salvianus de gubernatione Dei, L. III. c. 82.) Cod. Theod. L. VI. Tit. 26. l. 5, 7, 16. L. I. Tit. 8. l. unica Cod. Justin. L. I. Tit. 48. l. 3. L. XII. Tit. 19. l. 2 et 5. L. I. Tit. 45. l. 1.

a) Siehe oben S. 363 n. d. Nequis domum Judicis Ordinarii postmeridiano tempore, ex occasione secreti, ingredi familiariter affectet, ejusdem dumtaxat provinciae sive notus Judici, sive etiam ignotus gestet, tamen honoris auctoritatem praeferens. (Cod. Th. L. I. Tit. 7. l. 6.)

b) Per Illyricum (in quo plurima ac maxima necessitatum publicarum emolumenta officiis constat Praesidalibus expedire)

Gesetze Kaiser Constantin's und der Nachfolger desselben erlangen wir eine umfassendere Kenntniß von den verschiedenen Arten und Geschäften der dem Statthalter beigegebenen Provinzial-Beamten. Vor allem muß aber auf die

Bestimmung im Allgemeinen.

Bestimmung dieses Amtspersonals aufmerksam gemacht werden. Dasselbe erscheinet unter den Namen: Officium Praesidiale, a) provinciale, b) Ordinarium officium, c) Apparitio, d) Apparitio provincialis, e) civilis Apparitio, f) Apparitio Rectorum provinciae, g) Apparitio moderatoribus provinciae obsecundans, h) Apparitores, i) Apparitores judicum, k) Apparitores provinciales, l) Apparitores Rectoris, m) qui provinciarum Rectoribus obsequuntur, n) Militia judicum, o) cohortales, cohortales apparitores, cohortalis militia, cohortalini,

---

centeni numero singulis Judicibus obsecundent; nec ultra hunc modum, vel ad militiam ullus adspiret, vel conniventia Judicum perseveret. Adhibendi autem sunt ad hujusmodi ministeriorum obsequia non illi, qui vano militiae nomine immania lucra sectentur; sed qui necessitatem officii solicitudinibus debitis exequantur. (Cod. Theod. L. XII. Tit. 58. l. 9.)

a) Cod. Theod. L. XV. Tit. 11. l. 2.

b) Cod. Theod. L. X. Tit. 24. l. 2. L. XV. Tit. 1. l. 41. L. XVI. Tit. 5. l. 40. L. VIII. Tit. 4. l. 22.

c) Cod. Theod. L. IX. Tit. 42. l. 7.

d) Cod. Theod. L. VI. Tit. 26. l. 15.

e) Cod. Theod. L. XI. Tit. 22. l. 4.

f) Cod. Theod L. VII. Tit. 20. l. 12 L. XVI. Tit. 2. l. 31.

g) Cod. Theod. L. VI. Tit. 23. l. 4.

h) Cod. Theod. L. XVI. Tit. 10. l. 13.

i) Cod. Theod. L. IX. Tit. 40. l. 14 L. XVI. Tit. 1. l. 1.

k) Cod. Theod. L. III. Tit. 10. l. 1. L. VI. Tit. 29. l. 11.

l) Cod. Theod. L. VIII. Tit. 4. l. 26.

m) Cod. Theod. L. V. Tit. 5. l. 2.

n) Cod. Theod. L. XI. Tit. 11. l. 1.

o) Cod. Theod. L. VIII. Tit. 4. l. 23.

cohortalina militia, cohortalina officia. a) Diese Namen deuten größtentheils auf ein untergeordnetes Dienstverhältniß, und die Beamten der Statthalter waren auch diejenigen, welche die Befehle der letztern vollzogen, und das, was nöthig war, vorkehrten, b) wie denn auch keines ihrer Geschäfte einem Fremden aufgetragen werden durfte. c) Das Officium des Statthalters war aber auch der gesetzliche Wächter über das Verhalten desselben und über den Vollzug der Gesetze. d) Seine Beamten mußten ihn an die genaue Befolgung der Gesetze erinnern, e) sich den Gesetzes-Uebertretungen widersetzen, f) und, wenn ihre Mahnungen ohne Erfolg blieben, das Gesetzwidrige bei eigener Verantwortung anzeigen, da die Vergehungen der

---

a) Gothofred. Paratitlon ad L. VIII. Cod. Theod. Tit. 4.

b) Officiales (per quos statuta complentur, ac necessaria peraguntur) — (Cod. Theod. L. XIV. Tit. 10 l. 1.)

c) Cod. Theod. L. I. Tit. 12. l. 3. L. VIII. Tit. 4. l. 20.

d) Cod. Theod. L VI. Tit. 27. l. 3. L. VII. Tit. 4. l. 13. L. XI. Tit. 30. l. 4.

e) Officium, vero ejus (Judicis) quod non suggesserit, nec commonuerit de Relationis necessitate viginti libris auri fiat obnoxium. (Cod. Theod. L. XI. Tit. 30. l. 34.) — L. XIII. Tit. 5. l. 16. L. XVI. Tit. 5. l. 46.

f) Cod. Theod. L. IX. Tit. 40. l. 14. — Officium vero ejus (Judicis), nisi huic pertinaciter restiterit, atque actis ita contradixerit, et quid jure sit constitutum, ostenderit, vinginti quinque libras auri largitionibus nostris inferre cogetur. (Cod. Theod. L. XI. Tit. 30. l. 58) — quoniam, ut pertinaciae Judicis resistat, liberam eidem (Officio) contradicendi permittimus facultatem (Cod. Theod. L. XII. Tit. 1. l. 85) — L. XIV. Tit. 3. l. 20. — Judex —, si quis tempore administrationis suae, fretus Privilegio potestatis, polluta loca sacrilegus temerator intraverit, quindecim auri pondo, Officium vero ejus nisi conlatis viribus obviarit, parem summam aerario nostro inferre cogatur. (Cod. Theod. L. XVI. Tit. 10. l. 11.)

Statthalter an diesen und an den Beamten derselben bestraft wurden. a)

Anstellung. Diesem coordinirten Verhältnisse war es angemessen, daß die Provinzial-Beamten nicht von dem Statthalter, sondern von dem Kaiser ernannt wurden b) Der Ernannte erhielt ein in den kaiserlichen Kanzleien gegen gewisse Sporteln ausgefertigtes Anstellungs-Dekret (probatoria), c) und durfte den Dienst, dessen Zutheilung in den verschiedenen Ordnungen des Officiums dem Statthalter zustand, d) nicht früher antreten, bis sein Name in die öffentlichen Matrikel eingetragen war, e) und er einen Amtseid

---

a) Siehe obige Gesetze und Cod. Theod. L. XV. Tit. 1. l. 47. LXI. Tit. 30. l. 33, 51, 60, 64.

b) Instaurata necessaria sanctione, id volumus de cetero custodiri, ne ullus quemquam Judicum probare audiat vel provehere. Excipimus tamen officia cursus publici solicitudinem sustinentis, nec enim tanto muneri adminiculum denegari publica permittit utilitas. Quae cum ita sint, ceteris Officiis universis eique quod paret laudabile Prudentiae Tuae, nullus nisi nostro existente statuto debebit adscribi (Cod. Theod. L. VIII. Tit. 7. l. 7.)

c) Probatorias — eorum, qui in diversorum judicum officiis numerantur, ex sacris probatoriis solito more militiae sacramenta sortiri decernimus. (Cod. Just. L. XII. Tit. 60. l. 9.) — decernimus, ut in posterum nemini licentia sit edendi exemplaria his, qui sociandi sunt cuicumque militiae, quam sine divinis probatoriis adipisci non possunt, sed periculo primatum uniuscujusque officii ipsas authenticas (sacras), quae divinam nostrae pietatis continent adnotationem cum subscriptione administrantium, sub quarum jurisdictione consistunt, his, qui militare volunt, praestari. (Cod. Just. L. XII. Tit. 60. l. 10) — more antiqua memorialibus pro probatoria adjutoris, quae ad praefecturam mittebatur, quinque aurei praebebantur. (Lyd. l. III. c. 67.)

d) Bethmann S. 168.

e) Quicumque ad Chartas vel Tabulas, vel quodcumque aliud ministerium, Cohortalis, optaverit, non

leistete. a) Dieser Eid begründete ein Amtsverhältniß für das ganze Leben, der Beeidete durfte seine Stelle nicht willkührlich verlassen, oder gegen die in einem andern Amte vertauschen, b) und selbst ihre Nachkommenschaft war an den Stand gebunden, und konnte, wie der Beeidete, aus dem Verhältnisse, in welches sie sich willkührlich begaben, vindizirt werden. c) Die Dienstespflicht ward eine Verbindlichkeit, die von den Vorfahren ererbt wurde, d) und auch die Veräußerung durch Verkauf scheint nur unter Beschränkungen erlaubt gewesen zu seyn. e) Der Angestellte

---

ante accedere permittatur, nisi ejus nomen matriculis receptum prius fuerit. (Cod. Theod. L. VIII. Tit. 4. l. 20.)

a) Die Sacramenta Cod. Theod. L. VIII. Tit. 4. l. 22 u. 26. L. VIII. Tit. 7. l. 16. — Nullus, ex his quos claruerit militare, solutus indebita denuo sacramenta suscipiat. (Cod. Theod. L. VIII. Tit. 7. l. 18.)

b) Cod. Theod. L. VIII. Tit. 7. l. 15, 16, 17. Tit. 4. l. 4.

c) Cod. Theod. L. VI. Tit. 35. l. 14. — L. VIII. Tit. 4. l. 14, 22, 23. — Quisquis in officio Palatino apparitor — Ordinarii Judicis potuerit reperiri — functioni propriae regionique reddatur. (Cod. Theod. L. VIII. Tit. 4. l. 24) — Cod. Theod. L. VIII. Tit. 7. l. 2, 3, 9, 11, 16. — Qui abhinc quinquennio desertis propriae Apparitionis obsequiis in ordines indebitos evolarunt, pristinis Officiis reddantur. (Cod. Theod. L. VIII. Tit. 7. l. 15.)

d) — unumquemque ea, quibus vel sponte initiatus est, vel suorum retinetur consortio majorum, non sinimus civilium officiorum sacramenta defugere. (Cod. Theod. L. VIII. Tit. 7. l. 16.)

e) Principes seu Cornicularios, stationes, quae personis suis merito deferuntur, non aliis vendere, sed ipsos potissimum hic administratiunculis perfrui jubemus. Quod si post pastum primipili de his putaverint nundinandum, non alteri, quam Adjutoribus suis et tamen his ipsis, qui nunquam ejusmodi stationes egisse doceantur, habeant libertatem licentiamque vendendi. (Cod. Theod. L. VIII. Tit. 4. l. 10.)

mußte frei seyn, durfte daher weder Sclave, noch Colone seyn, noch in einem andern Staatsdienste oder Officium stehen, der Curie einer Stadt oder einer andern Körperschaft angehören. a) Zur Anstellung wurde übrigens Fertigkeit in schriftlichen Aufsätzen, besonders in lateinischer Sprache, erfordert, dann eine durch Uebung, ohne eigentliche Rechtsstudien, erlangte Gesetzeskenntniß. b)

Vorrückung u. Rang. Die Vorrückung geschah nach dem Diensteſalter von den niederen und minder einträglichen Aemtern zu den höheren und einträglicheren, c) und so war auch der Rang nach dem Zeitpunkte der Ernennung verschieden. d) Die Dienstzeit dauerte so lange, bis alle Dienstesgrade durchgedient waren, e) und, obschon die einzelnen Stellen nur kurze Zeit, meist nur Ein Jahr, und nur einmal bekleidet wurden, so hatte man doch bei der großen Zahl der Officialen die Dienstzeit oft erst im vorgerückten Alter vollendet. f)

Austritt. Wer aber seine Dienstjahre vollendet hatte, oder des Dienstes entlassen wurde, konnte nicht wieder angestellt werden. g) Die ehrenvolle Entlassung hatte aber wenigstens die Befreiung von drückenden Staatslasten zur Folge. h)

---

a) Bethmann S. 168

b) Bethmann S. 171.

c) Promotionis ordo custodiendus est, ut primus in Officio sit, qui prior fuerit, in consequendo beneficio Principali. (Cod. Theod. L. VIII. Tit. 7. l. 1.) Bethmann S. 169.

d) Cod. Theod. L. VI. Tit. 26. l. 10.

e) Gothofredi Paratitlon ad L. VIII. Cod. Theod. Tit. 7.

f) Johannes Lydus erzählt von sich selbst: militiam — post quadraginta annorum operam deposui (Lyd. III. c. l. 7.)

g) Cod. Theod. L. IX. Tit. 26. l. 3. et 4. L. VIII. Tit. 7. l. 20.

h) Cod. Theod. L. VIII. Tit. 7. l. 8. Quoniam iniquissime Tyranus (Licinius) constituit: Ut qui ex cohortali militia honestam missionem et vacationem rerum suarum meruerint, civilibus officiis et curiae necessitatibus inserviunt: placet, hac lege cessante, eos, qui Cohartati militia completis annis

Den Provinzial-Beamten war ein eigenes Amtskleid vorgeschrieben. Ihr Unterkleid mußte mit der Amtsbinde (cingulum) umgürtet seyn. Ueber jenes trugen sie ein Oberkleid, über der Brust aber ein verschiedenfarbiges Pallium als Kennzeichen ihres Amtes. a) Der ihnen zugewiesene Gehalt bestand theils in Geldbeträgen, (anona) theils in Futter für Pferde oder Maulthiere, (caput) welches jedoch in Geld angeschlagen wurde. Diese Bezüge waren systemmäßig sehr gering, wurden aber durch Zulagen vervollständiget, oder endlich durch die Hinweisung auf die von den Parteien zu entrichtenden Gebühren und sonstige Sporteln erhöht, b) welche besonders bei dem Vorstande des Officiums (Princeps) ausgezeichnet wurden, c) und nicht unbedeutend gewesen seyn mögen. d) Amtskleid. Gehalt und Emolumente.

Bei Aufzählung der einzelnen Aemter müssen zuerst drei ausgezeichnet werden, welche keinen besondern Geschäftszweig verwalteten, sondern dem gesammten Officium vorstanden, und daher auch die tres primates officii genannt wurden. e) Die Aemter.

Diese waren:

1. Der **Princeps** auch Primicerius genannt. f) Er war das Oberhaupt des Officiums. g) Ohne ihn Princeps.

XXV stipendiis discesserint, ad nulla deinceps civilia munera vel curiae devocari. Quam rem et circa Officiales Praesidum observari conveniat. (Cod. Theod. L. VIII. Tit. 4. l. 1.)

a) Cod. Theod. L. XIV. Tit. 10. l. 1.

b) Siehe Note 172.

c) Cod. Theod. L. VIII. Tit. 9. l. 2.

d) Johannes Lydus erwarb sich bei der Prätur des Orientes während eines Jahres 1000 Goldstücke. — Per totum praefecturae ejus tempus (modicum vero erat, neque anno multo longius) non minus mille aureos caste lucratus sum. (L. III. c. 27.)

e) Bethmann S. 174.

f) Gothofredi Coment. zur l. 1. Cod. Theod. de off. Rectoris provinciae.

g) Gothof. Paratitlon ad L. VI. Cod. Theod. Tit. 28.)

durfte nichts verfügt werden, a) er führte die Partheien in das Gericht ein, b) keine Schrift konnte mit Uebergehung des Princeps angenommen, c) keine Ladung (citatio) vorgenommen, d) keine Exekution e) oder sonstiges Geschäft einem Officialen aufgetragen, f) noch ohne seine Kenntniß ein Official abgeordnet werden. g) Wichtigere Aufträge des Magistrates besorgte er selbst, h) und unter seiner Aufsicht stand die Matrikel. i) Es gehörte zu den Auszeichnungen lange dienender kaiserlichen Geschäftsführer (Agentes in rebus) als Principes in die Provinzen geschickt zu werden. k) Der Princeps hatte ein eigenes Bureau (Scrinium) und Gehilfen (adjutores), an die er allein seine Stelle verkaufen durfte. l) Ihm waren Privat-Gehilfen gestattet, m) wie ihm überhaupt bedeutende Vortheile zugestanden waren. n) Von den Sporteln gab er nur einen Theil an das Officium ab. o) Die Bedeutsamkeit des Princeps geht am deutlichsten aus der von Cassiodor [267] uns aufbewahrten Formel eines an den abgeordneten Princeps erlassenen Dekretes hervor.

---

a) Cod. Theod. L. VI. Tit. 28. l. 6. u. Leg. Novella. Divi Valentin. L. I. Tit. 14. l. 1.

b) Cod. Theod. L. I. Titl. VII. l. 1.

c) Cod. Theod. L. VI. Tit. 28. l. 4.

d) Cod. Theod. L. VI. Tit. 28. l. 5.

e) Cod. Theod. L. VI. Tit. 28. l. 4.

f) Cod. Theod. L. VI. Tit. 28. l. 3.

g) Cod. Theod. L. VI. Tit. 28. l. 1 et 3.

h) Symachi Ep. L. X. ep. 43.

i) Leg. Nov. Valentiniani L. I. Tit. 14. l. 1.

k) Cod. Theod. L. VIII. Tit. 28. l. 6 et 8.

l) Cod. Theod. L. VIII. Tit. 4. l. 10.

m) Cod. Theod. L. VI. Tit. 28. l. 8.

n) Cod. Theod. L. VI. Tit. 28. l. 6.

o) Lyd. III. c. 24.

2. Der Cornicularius a) Johann Lydus nennt ihn das Haupt des ganzen Officiums, b) scheint jedoch die Sache übertrieben zu haben, c) um die Würde, die er selbst bekleidete, zu erheben. Er hatte die Aufsicht über alle Verhandlungen und die Unterschrift der gerichtlichen Urkunden. d) Sein Amt dauerte nur Ein Jahr, und nach erhaltener ehrenvollen Entlassung erhielt er das Vorrecht der Adoration e) und die Befreiung von öffentlichen und Gemeindelasten. f) Er hatte ein eigenes Scrinium und Adjutores. g) Die Unterfertigung der gerichtl. Urkunden war für ihn die reiche Quelle von Sporteln. h) Cornicularius.

3. Adjutor oder Primisirinius. i) Er bestimmte die Exekutoren der gerichtlichen Entscheidungen, k) nachdem selbe vom Princeps und dem Cornicularius unterschrieben waren, und sorgte auch für den Vollzug der nicht Adjutor.

---

a) Siehe Note 160 u. Gothof. Com. zur l. 10. C. Theod. de cohortalibus.

b) L. III. c. 3. — primus comitis, ut vocant, splendore eminet. (Lyd. l. III. c. 4.) Assiduis laboribus comprobatum Corniculariorum sumere sensimus effectum. Ut jure inter primates assistat, qui tyranum inculpabititer egit excubias. (Cassiod. Variar. l. XI. ep. 19.)

c) Bethmann S. 177.

d) Lyd. L. III. c. 12 et 24.

e) Siehe Note 174 S. 143.

f) Cod. Theod. L. VIII. Tit. 7. l. 8 et 9, Cassiod. Variarum L. XI ep. 18.

g) Lyd. L. III. c. 27.

h) Cornicularius, duodecim — auri libras sine ulla deductione a principe accipiens, summo cum honore unimembrium actionum reditum potiori concedebat, sibi, praeter quae a gradu aliisque lucris praecipua habebat, actorum sua subscriptione completionem servans, quae non minorem mille aureis reditum ei ferebant. (Lyd. l. III. c. 24.)

i) Bethmann S. 178.

k) Lyd. L. III. c. 11, 12.

schriftlichen Aufträge und Erkenntnisse, a) wofür er bedeutende Sporteln bezog. b) Wo zwei Adjutoren waren, hieß der zweite Subadjuva. c)

Auf die vorgenannten Primaten des Officiums der Statthalter mögen nun die Beamten folgen, welchen besondere Geschäftszweige zugewiesen waren.

Comentariensis. I. Der Comentariensis. Ihm waren die Kriminal-Geschäfte zugewiesen, d) zu deren Besorgung er ein eigenes Bureau hatte, welches mehrere Gehilfen und Diener zählte. e) Zu den ersten gehörte der Instrumentarius, welcher die Kriminal-Akten verwahrte, dann die Urtheile unterzeichnete und ausfertigte. f) Zu den Dienern gehörten die Applicitarier (Schließer) und Clavicularier (Kerkermeister). g) Der Comentariensis war nicht bloß als Verwalter der Kriminal-Justiz gefürchtet, sondern häufig aus dem Grunde gehaßt, weil er sowohl dem Statthalter, als auch dem Hofe als Werkzeug der Leidenschaftlichkeit diente. h)

---

a) Lyd. L. III. c. 15.

b) Lyd. L. III. c. 15.

c) Bethmann S. 178.

d) Siehe S. 129.

e) — qui Comentariensium nomine exosa miseris claustra custodiunt. (C. Theod. L. VIII. Tit. 15. l. 5.)

f) Junctus quoque commentorum scrinio, qui instrumentarius (id est instrumentorum judicii custos) dicebatur, cujus munus erat subscribere et complere sententias. (Lyd. III. C. 19.)

g) — applicitarii vero et clavicularii, quorum illi lictores tantum reos vinciendos comprehendentes, hi autem vincula iisdem circumdantes significant. (Lyd. III. c. 8.)

h) — hi (commentarienses) criminales causas ad judicium deferrebant, apparentibus — applicitariis et clavicularii, quibus accedebant lictores, ferreis vinculis et poenalium instrumentorum flagellorumque multiplici copia judicium pavore agitantes, constituto autem ducenariorum agmine et sine legis

II. Wie der Comentariensis der Gehilfe des Statthalters in Kriminalsachen war, so war der Ab actis sein Gehilfe in Civilsachen. a) Sein Bureau bestand aus Adjutoren, Chartulariern, einem Instrumentarius und Nomenclatoren. b) Ab Actis.

III. Zwei Tabularier besorgten die Steuergeschäfte des Statthalters. Der eine die Einflüße für den Staatsschatz, (sacrae largitiones) der andere die für die kaiserliche Kammer (res privata). c) Tabularier.

IV. Dem Regendarius lag die Verwaltung der Geschäfte in Bezug auf die öffentliche Post (cursus publicus): d) Regendarius.

V. Dem Cura epistolarum aber die Abfassung der Briefe ob. e) Cura epistolarum.

---

auctoritate noxiis castigandis sufficiebant. (Lyd. III. c. 16.) Ego vero non sine terrore, animo ad illos viros recurens, reputo, quantus esset commentariensium metus, tum apud omnes officio quomodocunque praepositos, tum praecipue apud scriniarios, quantusque honor, si cui praetereunte cum commentariensi sermo contigisset: etenim illi non magistratus modo offensionis, verum imperatoriae quoque indignationis ministri erant. (Lyd. III. c. 17.)

a) Bethmann S. 180.

b) Bethmann S. 182 u. siehe oben S. 129.

c) Bethmann S. 182 — 185. Siehe S. 130.

d) regendarii, qui cursum publicum regunt. (Lyd. III. c. 4.) — regendarius, qui muneri synthematum cursus publici praepositus. (Lyd. l. c. c. 21.)

e) — curae epistolarum Ponticae provinciae duo. (Lyd. l. c. c. 4.) — curae epistolarum, qui super publicis procedentia decreta scribunt. (Lyd. l. III. c. 21.) — Die Lex 1. Cod. Theod. de off. Rect. Prov. nennet die Centuriones. Wir kennen ihre Bestimmung nicht, und die Not. Dign. Imp. nennet sie nicht weiter.

Sowohl die Vorsteher des Officiums, als auch die Beamten, welche wieder eigene Bureau's hatten, nahmen die Individuen dieser Bureau's aus den sogenannten Schulen, (Scholae) einem unserem heutigen Beamtenwesen ganz fremden Institute. Es gab nämlich schon frühzeitig Personen, welche des Schreibgeschäftes und des Rechnungswesens kundig waren, (Exceptores et Chartularii) und bei dem Officium Gelegenheit suchten, von obigen Kenntnissen einen Gebrauch zum Privat-Erwerbe zu machen. Sie vereinigten sich endlich in geschlossenen Corporationen, welche Scholae genannt wurden, einen Primicerius an der Spitze hatten, und in gewisser Beziehung zum Officium gerechnet wurden. Aus diesen Schulen nahmen nun die Beamten ihre Gehilfen, (Adjutores), von welchen die zu Schreibgeschäften nöthige Bildung gefordert wurde, (ministeria literata), und verwendeten auch die, welche in den Schulen zurückblieben, außerordentlich zu geringeren Geschäften. a) So entstanden die Schulen der Exceptoren und Chartularier, in welchen die Vorrückung bis zur Stelle des Primicerius Statt hatte. b)

Scholae.

Außer den Geschäften, welche eine gewisse Bildung im Schreib- oder Rechnungsfache voraussetzten, (ministeria literata) gab es auch solche, die keine solche Bildung voraussetzten, und nur in der Vollziehung der Befehle des Statthalters bestanden (ministeria illiterata). Hiezu gehörten die Speculatoren, c) die Primipilaren d) (Proviantmeister); die Söhne dieser Letzteren die Primipillarier (primipillarii), e) die Stationarier, welche Aufseher waren, und auch den Verbrechern nachspürten und selbe anzeigten; f) die Stratoren, g)

---

a) Bethmann S. 173.
b) Bethmann S. 184 u. 173.
c) Gothofred. ad l. 16. Cod. Theod. de cohortalib. (L. VIII. Tit. 4.)
d) Paratitlon ad Tit. IV. L. VIII. Cod. Theod.
e) Paratitlon ad Tit. IV. L. VIII. Cod. Theod.
f) Gothof. ad L. 2. C. T. de cohortalibus. (VIII. 4.)
g) Idem ad L. un. de Stratoribus (VI. 31). Siehe des Handbuches S. 132.

die Cursoren, a) die Singularen, b) die Turmarier, Diätarier, Cistiforen und Präconen. c) Auch diese Exekutiv-Beamten wurden aus sogenannten Schulen ausgewählt. d) Von dem Officium des Statthalters sind die Gehilfen, welche er nur zu seinen Privat-Geschäften benöthigte, die sogenannten **Domestici**, wohl zu unterscheiden. Die Wahl derselben war ihm nicht freigestellt, sondern sie wurden ihm aus dem Officium unter Verantwortung des Vorstandes beigegeben. e) Er durfte daher auch keinen solchen Domestikus aus einer andern Provinz mitbringen oder aufnehmen, und die, welche ihm beigegeben waren, durften sich nach ihrer Amtsverwaltung durch drei Jahre hindurch nicht aus der Provinz entfernen, damit sie nöthigen Falles von den Provinzialen belangt werden konnten. f) Sie konnten in der Provinz weder durch Kauf, noch durch Geschenk etwas erwerben, durften auch keine Provinzialinn zur Frau nehmen, und mußten bei Veruntreuungen das Vierfache ersetzen. g) Diese strengen Vorschriften beabsichtigten offenbar den Schutz der Provinzialen gegen die Bedrückungen durch die Domestici, welche um so leichter Statt fanden, da sie in steter Umgebung des Statthalters waren. Dieser Umstand sollte sie vielmehr zu den besten Kontrolleuren des Statthalters machen, und deßhalb waren auch obige Vorschriften auf Domestici.

---

a) — **cursores** — finem militiae in aula reperiunt. (Lyd. III. c. 8.)

b) — **singularium** autem illis nomen, quod **uno veredo** (uno videlicet parhippo) in provincias proficiscentes utebantur. (Lyd. III. c. 7.)

c) — **Diaetarii** porro et **cistifori** et **praecones** ministeriis funguntur quidem, alios autem ad ordines pertinent. (Lyd. III. c. 8.)

d) Bethmann S. 173.

e) Gothofred ad l. ult. de Assersoribus, Domesticis et Cancellariis.

f) Cod. Th. L. I. Tit. 12. l. 3.

g) Paratitlon ad Tit. XII. l. l. Cod. Theod.

die Unabhängigkeit der Domestici von den Statthaltern gerichtet. a)

Ueberhaupt war durch Gesetze den Mißbräuchen vorgesorgt, welche die Beamten des Statthalters bei dem großen Einflusse, den sie bei den Geschäften desselben ausübten, sehr leicht sich zur Last kommen lassen konnten. Aus diesem Grunde war dem Princeps, dem Cornicularius, dem Numerarius und den übrigen Vorständen im Officium untersagt, sich in ihrer Provinz Güter, Häuser oder Sclaven zu kaufen, nur der Ankauf der väterlichen Güter war ausgenommen, und auch in diesem Falle mußte das Verkaufsgeschäft vor dem Statthalter und um keinen unbillig niedern Preis geschlossen werden. b) Bestechlichkeit und Geschenk-Annahme bedrohte Kaiser Constantin mit dem Tode, c) und sein Sohn Constantius empfahl die

---

a) Gothof. zur l. 3. Cod. Theod. de Assessoribus Domesticis et Cancellariis p. 84.

b) Princeps, Cornicularius, Commentariensis, Numerarius, et Ordinarii per singula Officia, possessionum atque aedium, nec non etiam mancipiorum comparationem sciant sibi esse praeclusam. Sive igitur in ipsis provinciis, in quibus memorata Officia sustinere noscuntur, constiterit eos esse progenitos, seu in aliis, omnimodo a praedictis comparationibus, per provincias, in quibus militant, temperare debebunt. Solas tamen res paternas memoratos mercari praecipimus; ita ut apud Rectorem provinciae, non minoribus, praetiis quam ratio aequitatis exposcit, venditio celebretur. (Cod. Theod. L. VIII. Tit. 15. l. 3.)

c) Cessent jam nunc rapaces Officialium manus, cessent inquam, nam si moniti non cessaverint, gladiis praeciduntur. Non sit venale Judicis velum, non ingressus redemti, non infame licitationibus Secretarium, non visio ipsa Praesidis cum precio: aeque aures judicantis pauperrimis et divitibus reserentur. Absit ab inducendo eius, qui Officii Princeps dicitur, depraedatio. Nullus litigatoribus Adjutores eorumdem Officii Principum concussiones adhibeant. Centurionum aliorumque

Provinzialen dem besondern Schutze der Statthalter wider den Eigennutz der Beamten, welche in den Stationen auf dem Lande für sich und ihre Thiere unentgeldlichen Unterhalt begehrten, a) und die Kaiser Valentinian I. und Valens bedrohten die Beamten, welche die Bauern wie ihre Sclaven behandelten, oder die Knechte und Ochsen derselben zu ihren Privat-Zwecken benützten, und die, welche die ihnen angebothenen Geschenke annahmen, mit der Landesverweisung und der Vermögens-Einziehung. b)

Da wir nun die Beamten, welche den Statthalter bei Ausübung der Rechtspflege unterstützten, kennen gelernt haben, so wollen wir nun auch das gerichtliche Verfahren oder den gesetzlichen Gang, nach welchen die Provinzialen ihr Recht vor dem Statthalter oder dem gegebenen Richter zu suchen hatten, einer nähern Beobachtung unterziehen. In der frühesten Kaiserzeit, in welcher die Bewohner des heutigen Kärntens genöthiget waren, die Römerherrschaft anzuerkennen, war das gerichtliche Verfahren noch dasselbe, als in der letzten Zeit des bestehenden Freistaates. Einiges änderte sich unter Marc Aurel, noch mehr durch die Reformen Diokletian's und Constantin's, und gegen das Ende des weströmischen Kaiserthumes dürfte das Verfah- Gerichts-Verfahren.

Officialium, parva magnaque poscentium, intolerandi impetus oblidantur, eorumque, qui jurgantibus Acta restituunt, inexpleta aviditas temperetur. Semper invigilet industria Praesidalis, ne quicquam a praedictis generibus hominum de litigatore sumatur. Qui si de civilibus causis quicquam putaverint esse poscendum, aderit armata censura, quae nefariorum capita cervicesque detruncet, data copia universis, qui concussi fuerint, ut Praesidum instruant notionem. Qui si dissimulaverint, super eodem conquirendi vocem omnibus apperimus, apud comites cunctos Provinciarum, aut apud Praefectum Praetorio, si magis fuerit in vicino, ut his referentibus edocti super talibus latrociniis supplicia referamus. (Cod. Theod. L. I. Tit. 7. l. 1.)

a) Cod. Theod. L. VIII. Tit. 10. l. 2.

b) Cod. Theod. L. XI. Tit. 11. l. 1.

ren schon so bestanden haben, wie wir es später unter Justinian finden.

Selbst in der ersten Kaiserzeit war es noch ganz der Parthei überlassen, ihren Gegner vor den Richter zu bringen, nur galt nicht mehr das früheste strenge Recht, welches sogar unmittelbare Gewalt gestattete. a) Die Partheien verglichen sich, in einem bestimmten Termine vor dem Richter zu erscheinen, und der Geklagte stellte Bürgen Nur gegen den Ausbleibenden hatte das alte strenge Verfahren, gegen den aber, der durch Abwesenheit oder Verborgenhalten der Ladung auswich, die Einführung in seine Güter Statt. b) Kaiser Marc Aurel führte die aussergerichtliche Streitankündung (litis denuntiatio) ein, c) vermöge welcher der Kläger dem Geklagten vor Zeugen den Streit, der an einem gesetzlich bestimmten Termine vor Gericht verhandelt werden sollte, ankündigte. Der Beweis über die geschehene Ankündigung des Streites erfolgte vor Kaiser Constantin I. durch die hierüber aufgenommene und von den Zeugen unterschriebene Urkunde, seit Kaiser Constantin I. aber durch das über die Streiterklärung von einer zur Ausfertigung öffentlicher Urkunden berechtigten Behörde, in den Provinzen auch von dem

---

a) Walter S. 746. Tab. I. De in jus vocando. Lex I. SEI. ENDO. IOVS. VOCET. AT. QVE. EAT. Lex 2. NEI. EAT. ANTESTATOR. EICITOR. EM. CAPITOD. Lex 3. SEI. CALVITOR. PEDEMVE. STRVIT. MANOM. ENDOIACITOD. (Zwölftafelgesetz bei Nitsch im IV. B. der Beschr. des Zustandes der Römer S. 40.)

b) Bethmann S. 246 u. 247. Walter S. 747.

b) Walter a. a. O. S. 747. Die Scene einer gewaltsamen Führung vor Gericht bei Horaz Serm. l. I. Satyra IX. in fine: Rapit in jus: clamor utrinque Undique concursus — — —

c) Legum ambigua mire distincta; vadimoniorumque sollemni remoto, denuntiandae[que] litis opperiendaeque ad diem commode jus introductum. (Aurel. Vict. de Caes. c. 16.)

Statthalter selbst aufgenommene Protokoll. a) Wie lange die Uebung der Streitankündung bestand, läßt sich nicht bestimmen, nur scheint schon vor der Justinianischen Zeit auch im Occident der Prozeß durch ein schriftliches Libell, worauf die Ladung des Beklagten auf einen bestimmten Termin durch den Richter erfolgte, eingeleitet worden zu seyn. b)

So lange die Rechtsstreite auf den Conventen verhandelt wurden, lud der Kläger seinen Gegner für den nächsten Convent vor den daselbst erwarteten Statthalter oder Legaten, wo sohin die Rechtssachen durch das Loos auf verschiedene Tage bestimmt wurden. c) Nachdem die Hauptstadt der Provinz zur bleibenden Gerichtsstätte wurde, erfolgte die Ladung auf einen der bestimmten Gerichtstage. An dem verglichenen Gerichtstage, an dem gesetzlichen Tage nach erfolgter Streitankündung, d) oder an dem vom Richter festgesetzten Tage e) mußten die Streittheile vor dem Gerichte erscheinen. Das Ausbleiben vor Gericht hatte nicht bloß für den Beklagten, wie wir oben gesehen, sondern auch für den Kläger nachtheilige Folgen, indem er durch das Ausbleiben sachfällig wurde. f) Durch Supplikation

---

a) Denuntiari (litem) vel apud Provinciarum Rectores vel apud eos, quibus Actorum conficiendorum jus est, decernimus, ne privata testatio mortuorum, aut in diversis terris absentium, aut eorum, qui nusquam gentium sint, scripta nominibus, falsam fidem rebus non gestis affigat. (Cod. Theod. L. II. Tit. 4. l. 2.)

b) Bethmann S. 252, 253, 254.

c) Walter S. 747.

d) Die Frist umfaßte mehrere Monate. Nur Klagen, deren Beschleunigung wünschenswerth und möglich war, wie bei Schuldklagen aus Urkunden, konnten ohne vorhergangene Streitankündigung unmittelbar vor dem gehörigen Richter angebracht werden. (Bethmann S. 251.)

e) Vor Justinian nach 10, seit Justinian nach 20 Tagen nach gerichtlicher Ladung. (Bethmann S. 258.)

f) Bethmann S. 250. Ueber das Contumacial-Verfahren S. 276. Beschränkungen im spätern Rechte S. 289.

an den Kaiser konnte zwar die versäumte Frist reparirt werden, wurde aber auch die neue versäumt, so war eine zweite Reparation nicht leicht zu erwirken. a)

Prozeß. In Bezug auf das Verfahren, welches Statt hatte, wenn beide Theile am festgesetzten Termine vor Gericht erschienen, war es in der Periode vor K. Diokletian verschieden von dem in der Periode nach K. Diokletian. In jener Periode galt nämlich in der Regel noch der alte Grundsatz, daß das richterliche Geschäft zwischen der Magistrats-Person und einem von dieser gegebenen Richter getheilt seyn soll. Jene hatte den Prozeß einzuleiten, zu instruiren, dieser auf den Grund der erhaltenen Instruktion die Sache weiter zu untersuchen und zu entscheiden. Es war sonach auch in den Provinzen das gerichtliche Verfahren ein zweifaches, nämlich das Verfahren vor dem Statthalter, worin es sich um die Aufklärung der Streitpunkte handelte, und welches das Verfahren in jure hieß, dann das Verfahren vor dem von dem Statthalter gegebenen Richter, (judex datus) welcher das Thatsächliche der Streitsache zu untersuchen, und sonach zu entscheiden hatte. Das Verfahren vor dem Statthalter bestand aber dann darin, daß die Parteien an dem bei der Streitankündung verabredeten Termine vor dem Statthalter erschienen, und der Kläger demselben seine Klage vortrug, (actionis editio) und für den zu gebenden Richter um diejenige Instruktion (Formulae) bath, welche er für sein Klag-Begehren am passendsten hielt. Der erschienene Beklagte machte seine Einwendung, und das Verfahren wurde fortgesetzt, bis der Statthalter den Klaggegenstand so aufgeklärt erachtete, um die Formel zu fassen, welche die bestimmte Anweisung enthielt, worauf der nun gegebene Untersuchungs- und Spruchrichter bei der Untersuchung zu achten, und wornach er zu entscheiden hatte. Nachdem die Formel gefaßt war, schloßen die Parteien einen Vertrag, sich jedem Urtheile unterwerfen zu wollen, (litis contestatio) der Statthalter wies ihnen den Untersuchungs- und Spruchrichter an, (judicis datio) und die Parteien

---

a) Bethmann S. 250 u. 251.

verbürgten sich, vor diesem zu erscheinen. Vor dem gegebenen Richter begann nun das Verfahren in judicio über das Thatsächliche der Streitsache, somit auch das Beweis-Verfahren und endlich das Urtheil auf dem Grunde der von dem Statthalter gegebenen und von den Parteien überbrachten Untersuchungs- und Spruch-Instruktion (formula). a) Von dieser Regel wurde in der Kaiser-Periode immer mehr abgewichen, indem immer mehr Rechtshändel durch den Statthalter ohne Beiziehung eines Untersuchungs- und Spruchrichters entschieden wurden, bis endlich K. Diokletian diese Ausnahme zur Regel machte, b) und seit seiner Zeit alle Prozesse durch den Statthalter entschieden, und von ihm nur im Verhinderungs-Falle einem Richter gegeben wurden. c) Aber auch in der Periode nach K. Diokletian hatte der Kläger, wenn er vor dem Statthalter erschien, vor Allem seine Klage vollständig vorzutragen, d) da selbst das in der letzten Zeit des weströmischen Kaiserthumes höchst wahrscheinlich bereits übliche Klagelibell e) keine vollständige Erzählung des dem Prozesse zum Grunde liegenden Herganges, sondern nur eine kurze Bezeichnung der Klage, ihrem Grunde und Gegenstande nach, enthielt, damit der Beklagte nicht ganz unvorbereitet vor Gericht erscheinen möchte. f) Gestand der Beklagte die Klage unbedingt zu, so trat die Wirkung des gerichtlichen Zugeständnisses ein, widersprach er aber der Klage, so galt dieses für den Streit-

---

a) Rein in Pauly's Encyklop. IV. S. 579 u. 580.

b) Placet nobis Praesides de his causis, in quibus, quod ipsi non possint cognoscere, antehac pedaneos judices dabant, notionis suae examen adhibere: ita tamen, ut si vel propter occupationes publicas, vel propter causarum multitudinem omnia hujusmodi negotia non potuerint cognoscere, judicis dandi habeant potestatem. (L. III. Just. tit. 3. l. 2.)

c) Rein a. a. O. S. 581.

d) Bethmann S. 260.

e) Bethmann S. 252.

f) Bethmann S. 254, 236.

Anfang. a) Ueber den Widerspruch des Beklagten ging nun die Verhandlung in mündlicher Rede und Gegenrede, die von den Officialen protokollirt wurden, unter Leitung und beständiger Mitwirkung des Statthalters oder dessen Legaten fort, bis die Sache hinreichend instruirt war. b) Sie war regelmäßig mündlich, und nur selten kommen schriftliche Vorträge vor. c) Bei der Führung der Verhandlungs-Protokolle bedienten sich die damit beschäftigten Officialen der Noten, am dritten, spätestens am 4. oder 5. Tage mußte aber eine vollständige Reinschrift d) verfaßt seyn. Das Original wurde in dem gerichtlichen Archive aufbewahrt; die Parteien konnten aber Abschriften gegen Zahlung von gewissen Gebühren erhalten, wie denn auch Dritte die Einsicht der öffentlichen Akten erlangen konnten. e) Gerichtssprache war im abendländischen Reiche immer die lateinische, nur in den Theilen der Verhandlung, in welchen man minder an eine bestimmte Form gebunden war, und wo es auf die möglichste Oeffentlichkeit ankam, bedienten sich die Statthalter auch wohl der Landessprache, und gestatteten den Provinzialen, ihre Vorträge in selber zu halten. f) Noch unter K. Constantin I. war es den Offizialen streng verbothen, sich für die Einführung in das Gericht, die Mittheilung der Protokolle und Anderes von den Parteien Geschenke geben zu lassen; g) aber in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhundertes kommen, wie im östlichen so im westlichen Reiche, für Insinuation der schriftlichen Klage, für die Ladung, für die Einführung der Parteien zur eigentlichen Verhandlung, und für die Abfassung und Mittheilung der Protokolle Sporteln auf, so daß man sich die gerichtliche Rechtsver-

---

a) Walter S. 788.

b) Walter S. 758.

c) Bethmann S. 235, 236. An den Kaiser wendete man sich immer schriftlich. (Bethmann S. 236.)

d) Siehe oben S. 129.

e) Bethmann S. 238 u. 239.

f) Bethmann S. 233 u. 234.

g) Siehe oben z. S. 380 n. c.

folgung ziemlich theuer denken darf. Vollkommene Sportel-Freiheit genoßen Advokaten, der Bischof in Privat-Angelegenheiten, die Kirche, der Fiskus und arme Parteien. Ermäßigung genoßen die geheimen Räthe (Comites consistoriani), die Mitglieder der kaiserlichen Bureau's, die agentes in rebus und ihre Principes, die Castrensiani, Scholares, die Soldaten in Militär-Gerichten und die Geistlichen. Dieselbe Begünstigung genoß auch der Gegner der privilegirten Partei. a)

Wie das Verfahren überhaupt, so erfolgte auch das Beweis-Verfahren unter beständiger Leitung und Mitwirkung des richtenden Statthalters, da selbes nur ein Bestandtheil des ersteren war, und die Beweisführung mit dem Vortrage der Parteien verbunden und verschlungen war. Die Zeugen wurden auf Befehl des Richters durch die Officialen vor Gericht gestellt, und nachdem sich die Parteien und ihre Vertreter über die streitige Thatsache gegenseitig erklärt hatten, wurde nach vorläufiger Beeidigung der Zeugen, b) in Gegenwart der Parteien, welchen das Recht, bestimmte Fragen vorlegen zu lassen, zustand, zum Zeugen-Verhöre geschritten. Die Fragen und Antworten wurden schriftlich aufgezeichnet, und das Vernehmungs-Protokoll den Parteien zugefertiget, worauf der Gegner des Zeugenführers zur Erstattung seiner Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen und gegen ihre Aussagen schreiten mußte. Befanden sich die Zeugen in einer andern Provinz, so wurde der dortige Richter zur Zeugen-Abhörung requirirt, und die Parteien oder ihre Procuratoren mußten zum Zeugen-Verhöre dahin reisen. Das aufgenommene Verhörs-Protokoll wurde dann dem Richter der Hauptsache zur Mittheilung an die Parteien zugesendet. c) Bei dem Urkunden-Beweise kam es auf den Beweis der Aechtheit an, welcher dem Producenten oblag. Er wurde gewöhnlich durch Einvernehmung des Tabellio, der die Urkunde

a) Bethmann S. 239 — 245.

b) Cod. Just. l. IV. Tit. 20. l. 9.

c) Bethmann S. 266.

verfaßte, oder der Instrument-Zeugen, auch durch Eides-Zuschiebung, und nur im Nothfalle und gegen den Eid vor Gefährde durch die Schrift-Vergleichung geführt. a) Der Beweis durch den Eid konnte entweder dem Gegner zugeschoben, oder von dem Richter aufgetragen werden. Es wurde hierauf aber erst im Endurtheile erkannt, und der Erfolg der Ablegung oder der Verweigerung des Eides bedingt ausgesprochen. Die Eidesleistung erfolgte daher erst nach Rechtskraft des Urtheiles, konnte daher sehr verzögert, und sogar durch den Tod der Partei unmöglich werden. Erst K. Justinian suchte den diesfälligen übeln Folgen vorzubeugen. b) Hinsichtlich der Gerichts-Ferien und der Fristen dürfte die Bemerkung genügen, daß sich die Weinlese- und Ernte-Ferien nach der Verschiedenheit der Provinzen richteten, c) und daß die Fristen für einzelne Akte in der Regel dreißig Tage waren. d) Zur Hindanhaltung muthwilliger Verzögerungen bestimmte K. Constantin I. die längste Frist zur Beendigung des Prozesses auf zwei Jahre; e) für Fiskal-Prozesse die Frist eines Jahres, der Fiskus möge Kläger oder Beklagter seyn. f) Die Kaiser Gratian, Valentinian II. und Theodosius bestimmten für Fiskalsachen die längste Zeit auf sechs Monate, die kürzeste auf zwanzig Tage. g) Nachdem die Sache gehörig instruirt schien, und die Parteien auf weiteres Vorbringen verzichteten, schritt der Statthalter oder dessen Legat zur

---

a) Bethmann S. 268.

b) Bethmann S. 268 — 270.

c) pro provinciarum qualitate. (Interpret. leg. 2 Cod. Theod. de feriis.)

d) Bethmann S. 230.

e) C. Theod. L. II. Tit. 15. l. un. und die Interpretatio.

f) Cum fiscus litem patiatur aut inferat, anni spatium ad determinandam causam spectare oportet, quia hoc ad instruendum satis est, et diutius non oportet, privatorum sive fisci emolumenta fatigari. (Cod. Th. l. X. tit. 1. l. 4.)

g) Cod. Theod. L. X. Tit. 1. l. 13.

Berathung mit seinen Assessoren. Das beschlossene Urtheil mußte eine vollständige, und wenn es nicht einen Eid auferlegte, unbedingte Entscheidung des Rechtsstreites durch Verurtheilung oder Losssprechung, dann das Erkenntniß über die Gerichtskosten enthalten. a) Es wurde in das Gerichtsbuch eingetragen, von dem Richter unterschrieben, den Parteien aber in öffentlicher Sitzung von dem Statthalter oder dessen Legaten publizirt, b) und den Streittheilen eine mit dem Auszuge der Verhandlung und mit den Entscheidungs-Gründen versehene Reinschrift zugestellt. c)

Fand sich eine streitende Partei, oder auch Jemand, den das Urtheil, wenn auch nur mittelbar, berührte, d)

---

a) Bethmann S. 273.

b) Cod. Just. L. VII. Tit. 44. l. 2.

c) mos antiquus erat, nihil agi extra templum justitiae, quod secretum dicitur, inturbidum videlicet ac silentio venerabile et quale nunc nullo modo est, ne quid cum injuria damnove civium peccaretur, sententiis vero legitime pronuntiatis, lex erat, ut assidentes praefecturae viros juris peritissimos lectas primum sententias schedario, ut vocant, subjicere, et quod recitum Itali vocant (id est ἀντιβολὴν) a magistratu subscribendum huic rei praepositis tradere: cancellarios eos in judiciis vocant, de quibus ad extremum dicturus sum. Inde porro a secretariis puro, ut vocant, rite lecto, sicque tradito litigatori (quippe causae gratia adstanti), synopsin summae acti secretarius Latino sermone faciebat, eamque apud se servabat, ne quid audacia adderet, demeretve, impediens. Quo facto cum (purum) recepisset litigator, rigorem judicii admiratus ad primiscrinios, qui sententiarum executores constituerant, progrediebatur, — (Lyd. de Magistrat. III. c. 11.)

d) Non solent audiri appellantes, nisi hi, quorum interest, vel quibus mandatum est, vel qui negotium alienum gerunt, quod mox ratum habetur. Sed et quum mater filii rem sententia eversam animadverteret, — hanc audiri debere. (Ulpian l. 29. ad Edictum. L. 49. Digest. Tit. V. l. 1.)

durch das Letztere gekränkt, und war auf die Appellation nicht verzichtet worden, so konnte in allen von dem Gesetze nicht ausgenommenen Fällen a) die Appellation entweder sogleich nach vernommenem Spruche mündlich, allenfalls auch durch ein einfaches appello, zu Protokoll, b) oder schriftlich durch eine Appellationsschrift (libelli appellatorii) gemeldet werden, welche das appellirte Urtheil den Appellanten und den Appellaten enthalten mußte. c) Gegen ein Urtheil des Statthalters wurde aber in frühester Zeit unmittelbar an den Kaiser, seit den Reformen Constantin's nach Verschiedenheit der Entfernung, und später mit Rücksicht auf den Betrag entweder an den Vikar, oder an den Prätorial-Präfekten appellirt. d) Die gesetzliche Frist zur

---

a) Bethmann S. 351 — 353.

b) — si apud acta quis appellaverit, satis erit, si dicat: appello. (Macer lib. 1. de Appellat. L. 49. Dig. T. 1. l. 2.) Litigatoribus copia est, etiam non scriptis libellis illico appellare voce, cum res poposcerit judicata. (L. VII. Cod. Just. Tit. 42. l. 14.

c) Libelli, qui dantur, appellatorii ita sunt concipiendi, ut habeant scriptum, et a quo dati sint, hoc est, qui appellet, et adversus quem et a qua sententia. (Ulpiam l. 1. 1. Appellat. L. 49. Digest. Tit. 1. l. 1. §. 4.

d) Von den Munizipal-Obrigkeiten, dann von den Richtern, die der Statthalter gegeben, wurde an den Statthalter appellirt. Imperatores Augustus et Verus rescripserunt, appellationes, quae recto ad Principem factae sunt, omissis his, ad quos debuerunt fieri ex imo ordine, ad Praesides remitti. § 2. Iidem rescripserunt, ab judice, quem a Praeside provinciae quis acceperat, non recte Imperatorem appellatum esse, ideoque reverti eum ad Praesidem debere. (Papir. Just. l. 1. de constit. L. 49. Digest. Tit. I. l. 21.) Nach den Reformen Constantin's ging die Appellation an den Vikar und Prätorial-Präfekten. (Bethmann 29 Siehe oben S. 27.) L. VII. Cod. Just. Tit. 62 l. 19. Gothofred. Paratitlon ad Tit. 30 l. 11 Cod. Theod. Nro. III. T. IV. p. 231. —

Ueberreichung der Appellationsschrift war in eigenen Angelegenheiten der zweite, in fremden der dritte Tag. a) Für den untern Richter, bei welchem die Appellation überreicht werden mußte, war es selbst dann, wenn er die Appellation für ganz ungesetzlich hielt, nicht rathsam, selbe zurückzuweisen, um sich nicht für den Fall, als die Appellation über die Beschwerde der Partei als zulässig erkannt würde, der Gefahr einer Geldstrafe auszusetzen. b) War die Appellation angenommen, so mußte die Partei binnen fünf Tagen vom untern Richter die litterae dimissoriae oder apostoli, d. i. eine schriftliche Anzeige, daß die Appellation gemeldet worden sey, begehren. c) Nach späterem Rechte mußte aber der Richter die Apostel nebst einer Abschrift der verhandelten Akten binnen 30 Tagen bei sonstigem Schadenersatze und Strafe den Parteien ankündigen. d) Nach erhaltener Apostel mußte der Appellant dieselbe nebst den Akten dem Appellations-Richter in gesetzlicher Frist e) überbringen. Hiermit war die Appellation eingeführt, und an

---

a) Sin autem in judicio propriam quis fuerit causam persecutus, atque superatus voluerit provocare, eodem die, vel altero libellos appellatorios offerre debebit. Is vero, qui negotium tuetur alienum supradicta conditione etiam tertio die provocabit. (Cod. Just. L. VII. Tit. 62. l. 6. §. 6.)

b) Bethmann S. 355 u. 356.

c) Post appellationem interpositam litterae dandae sunt ab eo, a quo appellatum est, ad eum, qui de appellatione cogniturus est, sive Principem, sive quem alium: quas litteras dimissorias sive Apostolos appellant. Sensus autem litterarum talis est, appellasse (puta) Lucium Titium a sententia illius, quae inter illos dicta est. (Marcian. lib. 2. de Appell. L. 49 Tit. l. Digest.)

d) Bethmann S. 357.

e) Regelmäßig sechs Monate, bei Municipal-Magistraten, und delegirten Richtern zwei. (Bethmann S. 357.) Gegen Versäumniß der Frist konnte nur beim Kaiser binnen drei oder vier Monaten Abhilfe gesucht werden. Eine wiederholte Reparation hatte aber nicht Statt. (Bethmann 359.)

demselben Tage begann die Rechtfertigung der Appellation, (causas appellationis reddere) und zwar in Folge der Rechtswohlthat der Neuerungen (beneficium novorum) auch durch früher nicht vorgebrachte Thatsachen und Beweise. Auch der Appellat wurde, wenn er erschienen, mit seinen Einwendungen gehört. a) Diese Form des Appellationszuges blieb sowohl für die Appellationen, die an den Statthalter, als auch für die, die von dem Statthalter an den Kaiser zu gehen hatten, bis auf die Zeit K. Constantin's I. Mit Einführung der Vikare und Prätorial-Präfekten wurden diese Appellations-Richter, und es wurde daher von den Statthaltern an diese und nicht mehr an den Kaiser appellirt. Vor diesem wurden nun nur noch die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Vikare und Prätorial-Präfekten angebracht. Diese Beschwerden hießen zwar ebenfalls Appellationen, da sie jedoch in dritter Instanz waren, und das diesfällige Verfahren beiläufig das war, was wir heute den Revisionszug nennen, so werde ich das Verfahren bei diesen neuen Appellationen an den Kaiser, welches wesentlich von dem Verfahren bei der gemeinen Appellation abweicht, füglich später darstel-

---

a) Quaedam mulier ab judice appellaverat. — Ex diverso respondebatur. — (Pauli l. I. Decret. l. X. Dig. Tit. 2.) Das Verfahren mit Rede und Gegenrede auch L. 28 Digest. tit. 4. l. 3. Nach Justinianischem Rechte wurde aber der Appellat, wenn er nicht erschienen, sogar vom Richter vertreten, und es konnte daher zu seinem Gunsten das Urtheil reformirt werden. — Antequam observationem emendamus, cum in appellationum auditoriis is solus post sententiam judicis emendationem meruerat, qui ad provocationis convolasset auxilium, altera parte, quae hoc non fecisset, sententiam sequi (qualiscumque fuisset) compellenda. Sancimus itaque, si appellator semet in judicium venerit, et causas appellationis suae proposuerit, habere licentiam et adversarium ejus, si quid judicatus maluerit, si praesto fuerit, hoc facere, et judiciale mereri praesidium. Si is autem absens fuerit, nihilominus judicem per suum vigorem ejus partem adimplere. (L. 7. Cod. Just. Tit. 62.)

len, wenn ich von dem Verfahren gegen ein zweitrichterliches Erkenntniß sprechen werde.

Das Appellations-Urtheil enthielt den Ausspruch, ob die Appellation gegründet sey oder nicht (justa vel injusta). Bei Schöpfung desselben wurde auf die neu angebrachten Thatsachen und Beweise, nicht aber auf die zur Zeit des erstrichterlichen Urtheiles noch nicht bestandenen Gesetze Bedacht genommen. Bei bestätigenden Urtheilen wurde der Verzug durch die Appellation mittelst Zuerkennung von Zinsen unschädlich gemacht, abändernde Urtheile hoben aber die unterrichterlichen in allen Folgen auf. Nur bei Appellationen wider Interlokute wurde die Sache an den ersten Richter remittirt. a)

Ein weiterer Gegenstand des Appellations-Urtheiles waren die Prozeßkosten und die Sucumbenzgelder. Der sachfällige Appellant mußte die Appellations-Kosten vierfach ersetzen, und verlor den dritten Theil des Prozeß-Gegenstandes, den er fünf Tage nach erlangter Apostel deponiren, oder mit Bürgen versprechen mußte. b) Diokletian hob dieses Sucumbenzgeld auf, K. Constantin bedrohte dagegen den reichen Appellanten mit Relegation auf zwei Jahre und mit Confiskation des halben Vermögens, den armen Appellanten aber mit zweijähriger Bergwerksstrafe. c)

Eine Sicherstellung während des Appellationszuges konnte der appellirende Kläger von dem Beklagten nicht

---

a) Bethmann S. 366. — aliud nihil in judiciis, quam justitiam locum habere debere, necessaria res forte transmissa, non recludenda videatur (L. 7. Cod. Just. Tit. 62 l. 6.)

b) Bethmann S. 368.

c) — oppugnator si patrimonio circumfluat, biennio in insulam relegatione plectatur ejusque bonorum media portio fiscalibus compendiis addicta cadat: quod si agrestis vitae sit, aut etiam egentis, ad biennii tempus in metallum retrudendus est (L. I. Cod. Theod. tit. 5. l. 1.)

fordern, appellirte aber der Beklagte gegen die Exekution, so wurden bei beweglichen Sachen diese, bei Grundstücken die Früchte oder Einkünfte sequestrirt. a)

Eine Zurücknahme der Appellation hatte vor Justinian nicht Statt, b) sie wurde aber aufgehoben durch Versäumniß der Fallfrist oder durch den Tod; durch den letztern aber nur dann, wenn der Appellant keinen Erben hinterließ, oder wenn dieser an der Sache kein Interesse hatte. Im entgegengesetzten Falle mußte er das Urtheil anerkennen, oder in einer neu bewilligten Frist die Appellation fortsetzen. c)

Einen Revisionszug oder unser heutiges Verfahren zur Erwirkung einer Entscheidung in dritter Instanz kennt die römische Gerichts-Verfassung nicht. So lange von dem Statthalter unmittelbar an den Kaiser appellirt wurde, gab es ohnehin nur zwei Instanzen, den Statthalter und den Kaiser. Jener war erste, dieser zweite und letzte Instanz. Durch die Einführung der Vikare und Prätorial-Präfekten wurde zwar eine Instanz zwischen dem Statthalter und dem Kaiser eingeschoben, und der Statthalter wurde erste, der Vikar oder Prätorial-Präfekt zweite, der Kaiser dritte und letzte Instanz; allein wie diese Beschwerde von der zweiten zur dritten Instanz ebenfalls eine Appellation genannt wurde, so war auch der diesfällige Rechtszug wesentlich von unserm heutigen Revisionszuge verschieden, wie es aus dem Nachfolgenden erhellet. Wurde gegen die zweitrichterliche Entscheidung des Vikar Beschwerde geführt, so war diese bis auf K. Theodos II. eine Appellation an den Kaiser, wurde in der untern Instanz verhandelt, und die Akten wurden von dem untern Richter dem Kaiser mit Bericht (per consultationem, more consultationis) vorgelegt. d) Sobald

---

a) Bethmann S. 368.

b) Bethmann a. a. O.

c) Bethmann a. a. O. S. 369.

d) Gothofred. Paratitl. ad Tit. XXX. l. 11. Cod. Theod. Bethmann S. 361.

nämlich die Beschwerde, welche, wie gesagt, Appellation genannt wurde, gemeldet war, entwarf der Vikar einen vollständigen Bericht über die Rechtssache an den Kaiser, theilte denselben aber binnen kurzer Frist den Parteien mit. Diese mußten nun ebenfalls in wenigen Tagen ihre schriftlichen Bemerkungen überreichen. Von Seite des Appellanten waren diese Bemerkungen (libelli refutatorii) eine Rechtfertigung der Appellation, von Seite des Appellaten eine Anfechtung der letztern. Der Vikar sendete sie nebst dem Berichte und den Akten binnen 30 Tagen a) durch einen Bothen aus seinem Officium an das betreffende kaiserl. Bureau. (Scrinium epistolarum) Die Entscheidung wurde aber im kaiserl. Consistorium berathen, und erfolgte in Form eines Reskriptes. b) Die Parteien mußten in der Provinz zurückbleiben, und durften erst nach Verlauf eines Jahres am kaiserl. Hofe erscheinen, um die Beschleunigung ihrer Sache zu betreiben. c) Diese Form des Rechtszuges von dem Vikar an den Kaiser blieb bis auf K. Theodos II., welcher für die Beschwerden gegen die Entscheidung der Richter, die den Ehrennamen der Spektabeln führten, und somit auch gegen die Entscheidung der Vikare eine eigene Kommission bestellte, die aus dem Prätorial-Präfekten des Orientes und dem Kanzler (quaestor sacri palatii) bestand. Da die Beschwerde nicht mehr an den Kaiser ging, so änderte sich auch die Form des Rechtszuges, und die Rechtssache gelangte an die genannte Kommission nicht nach der Art der Consultation, sondern in derselben Weise, wie sie bei der gemeinen Appellation an den zweiten Richter gelangte, und oben S. 391 beschrieben wurde. d)

---

a) Bethmann S. 362. L. XI. Cod. Theod. tit. 30. l. 34.

b) Bethmann a. a. O.

c) L. XI. Cod. Theod. tit. 30 l. 34, 47, 54, 66.

d) Praecipimus ex appellationibus Spectabilium Judicum, quae per consultationes nostri numinis disceptationem implorant, non nostram ulterius audientiam exspectari: ne nostris occupationibus, quibus pro utilitate mundi a singulorum nonnunquam negotiis

Hatte sich Jemand gegen die zweitrichterliche Entscheidung des Prätorial-Präfekten zu beschweren, so mußte die Beschwerde, da die Prätorial-Präfekten als Stellvertreter des Kaisers inappellabel waren, a) nur in Form der Supplikation (Bitte um neuerliche Untersuchung) an den Kaiser gestellt werden. b) Dieser trug nun dem

---

avocamur, aliena defraudari commoda videantur. Sed si a Proconsulibus, vel Augustali vel Comite Orientis, vel Vicariis fuerit appellatum, virum illustrem Praefectum Praetorio, qui nostro est comitatu, verum etiam illustrem Quaestorem nostri palatii sacris judiciis praesidentes disceptationem jubemus arripere eo ordine, ea observatione, iisdemque temporibus, quibus caeterae quoque lites fatali die post appellationem in sacris 'auditoriis terminantur. (L. VII. Cod. Just. tit. 62. l. 32.)

a) Siehe oben S. 126. Praefectorum auctoritas — in tantum meruit augeri, ut appellari a Praefectis praetorio non possit. Nam cum ante quaesitum fuisset, an liceret a Praefectis praetorio appellare, et jure liceret et extarent exempla eorum, qui provocaverint, postea publice sententia Principali lecta, appellandi facultas interdicta est, credidit enim Princeps, eos, qui ob singularem industriam, explorata eorum fide et gravitate ad hujus officii magnitudinem adhibentur, non aliter judicaturos esse, pro sapientia ac luce dignitatis suae, quam ipse foret judicaturus. (Aurel. Arcad. Charis. Magister libell. lib. sing. de Off. Praef. praet. L. I. Dig. Tit. 11. l. un.) Praefecti etiam praetorio ex sua licentia in integrum possunt restituere, quamvis appellari ab his non possit. (Dig. L. IV. tit. 4. l. 17.) A Praefecti autem Praetorio, qui soli vice sacra cognoscere vere dicendi sunt, provocari non sinimus: ne jam nostra contingi veneratio videatur. (Constantinus ad universos Provinciales. L. XI. Cod. Theod. Tit. 30 l. 16.)

b) Si quis adversus Praefectorum Praetorio sententias duxerit supplicandum victusque defuerit, nullam habebit licentiam iterum sub eadem causa supplicandi. (L. I. Cod. Just. tit. 19 l. 5.) Litigantibus in amplissimo Praetorianae Praefecturae judicio, si contra jus se laesos affirment, (non

Prätorial-Präfekten die nochmalige Verhandlung auf. Wenn K. Theodos II. anordnete, daß gegen die Entscheidung eines Prätorial-Präfekten erst zwei Jahre nach dessen Abgange supplicirt werden konnte, a) so lag der Grund dieser Anordnung wohl darin, daß von dem Prätorial-Präfekten, welcher das in die Beschwerde gezogene Urtheil fällte, eine unparteiische neue Entscheidung nicht zu erwarten war.

Außer den angeführten Fällen, in welchen der Kaiser oder die von ihm aufgestellte Kommission in dritter und letzter Instanz rechtskräftig entschied, gab es auch noch Fälle, in welchen der Kaiser schon in erster Instanz rechtswirksam erkannte, wenn er nämlich über die an ihn gestellten Anfragen der Statthalter entschied. Wir finden solche Anfragen wiederholt im zehnten Buche der Briefe des jüngern Plinius, und man muß oft zweifeln, ob diese Anfragen einer beschränkten Vollmacht, der Aengstlichkeit oder der Schmeichelei zuzuschreiben seyen. Man nannte sie Relationen oder Consultationen, und zwar zum Unterschiede von den oben angeführten Consultationen Consultationes **ante** sententiam, Consultationen **vor** Schöpfung des Urtheiles, während jene erst nach Schöpfung des Urtheiles erfolgten. b) K. Constantin I. beschränkte sie auf die wenigen Fälle, die sich durch Urtheil nicht entscheiden ließen, gegen die den Streittheilen die Appellation frei stand, und ein Mißbrauch der Consultationen die Geschäfte des Kaisers vermehrt hätte. c) Wollte der Richter von dem

---

provocandi sed) supplicandi licentiam ministramus. (L. VII. Cod. Just. Tit. 42 l. un.)

a) — preces intra biennium tantum nostro numini contra cognitionales sedis tuae sententias offerendas post successionem videlicet judicis numerandum. (Leg. Nov. Theodosii T. VI. Theod. et Valent. A. A. Thalasso Pf. P. Illyrici.)

b) Bethmann S. 275.

c) Super paucis, quae juridica sententia decidi non possunt, Nostram debes consulere Majestatem, **ne occupationes nostras interrumpas**: cum liti-

Rechte der Consultationen Gebrauch machen, so mußte er den entworfenen Anfrage-Bericht binnen 10 Tagen in Abschrift den Parteien mittheilen, welchen es frei stand, binnen fünf Tagen ihre Einwendungen zu überreichen. Diese nebst dem Anfrage-Berichte und den Akten übersendete der Richter an das kaiserliche Scrinium epistolarum, wo damit verfahren wurde, wie bei den Consultationen über Appellationen. a)

War das Urtheil durch unterlassene Appellation oder durch Aufhebung derselben rechtskräftig geworden, oder wurde durch den höheren Richter oder in letzter Instanz durch den Kaiser oder dessen stellvertretende Kommission rechtskräftig entschieden; so konnte zum Vollzuge des Urtheiles geschritten werden. Die Rechtsmittel waren verschieden, je nachdem auf Geldzahlungen, auf Auslieferung und Restitution einer Sache oder auf sonstige Leistungen erkannt wurde.

War auf eine Geldzahlung erkannt worden, so konnte der Gläubiger entweder die Pfändung, oder die Konkurs-Eröffnung begehren. b) Begehrte er die Pfändung, so wurden auf Befehl des Richters von den Gerichtsdienern (apparitores) zuerst bewegliche Gegenstände, dann Grundstücke, endlich auch Schuldforderungen in Beschlag genommen. Zahlte der Schuldner nicht binnen zwei Monaten, so wurden die Pfänder durch dieselben Gerichtsdiener verkauft, der Gläubiger aus dem Erlös befriediget, und der Ueberschuß dem Exekuten hinausgegeben. Fand sich kein Käufer, so konnten die Pfänder dem Gläubiger gegen eine gewisse Taxe zugeschlagen werden. c) Begehrte aber der

---

gatoribus legitimum remaneat arbitrium a sententia provocandi. (L. XI. Cod. Theod. Tit. 29 l. 1.)

a) Bethmann S. 101, 274, Gothof. in paratit. Tit. 29. Lib. XI. Cod. Theod. In spätester Zeit überließ der Kaiser die Entscheidung seinen höchsten Reichs-Beamten. (Bethmann S. 275)

b) Bethmann S. 335.

c) Walter S. 765

Gläubiger die Konkurs-Eröffnung, a) so wurde das Vermögen des Exekuten durch 30, oder wenn er verstorben war, durch 15 Tage besessen, und während derselben Zeit durch Anschläge an den besuchtesten Plätzen der Stadt öffentlich feilgebothen, was zugleich eine Aufforderung an die übrigen Gläubiger war, sich anzuschließen. Innerhalb dieser Frist konnte der Schuldner oder ein Anderer für ihn durch das Anerbiethen der Zahlung oder der nachträglichen Vertheidigung den Konkurs gegen Bürgschaft rückgängig machen. Nach Ablauf obiger Frist wählten die Gläubiger aus ihrer Mitte einen Magister, welcher nach einer zweiten Frist das Vermögen dem zuwies, der am meisten Procente gebothen hatte. Bei gleichen Anbothen hatte ein Gläubiger und dann

---

a) Da der Gläubiger durch die Pfändung schneller und ohne Konkurrenz der übrigen Gläubiger zur Zahlung gelangte, so zog selber diese der Konkurs-Eröffnung vor, so lange der Schuldner noch Gegenstände der Pfändung hatte, und überhaupt zahlungsfähig war. Aber auch die andern Gläubiger konnten die Konkurs-Eröffnung begehren, wenn sie befürchten konnten, daß der Exequent ihnen durch die Pfändung die Güter des Exekuten wegnehmen könnte, während durch die Konkurs-Eröffnung die Rechte aller Gläubiger gleich verwahrt wurden. (Bethmann S. 335.) Es konnte aber auch der Schuldner seine Güter den Gläubigern freiwillig abtreten, wenn er durch Unglücksfälle verarmt war. 1) Er blieb dadurch frei von der Personal-Exekution und Infamie, konnte auch wegen der früheren Schulden später nur in so weit belangt werden, als er mehr als den nothdürftigsten Unterhalt erworben hatte. (Bethmann S. 327.)

1. Ne quis vel fisci debitor vel alienae rei in auro atque in argento aliènisque mobilibus retentator ac debitor, bonorum faciens cessionem, liberum a repetitione plenissima nomen effugeat, sed ad redhibitionem debitae quantitatis congrua ac dignissima suppliciorum acerbitate cogatur. Nisi forte propriorum dilapidationem bonorum aut latrociniis abrogatum aut fortasse naufragiis incendiisque conflatum vel quolibet majoris impetus infortunio atque dispendio docuerit afflictam. (Cod. Theod. L. IV. Tit. 20 l. 1.)

der Cognate des Schuldners den Vorzug. Verzögerte sich der Verkauf, oder lag selber nicht im Interesse der Gläubiger, so wurde im Einverständnisse mit dem Richter ein Curator gewählt. a) Wollte sich endlich der Gläubiger an die Person des Schuldners halten, so konnte er verlangen, daß ihm selber in die Schuld-Knechtschaft eingeantwortet werde. b) Der Schuldner wurde aber hierdurch kein wirklicher Sklave, sondern nur ein gezwungener Arbeiter zur Abdienung der Schuld, und es war sowohl die Einsperrung in Privat-Kerker, als auch die Ausdehnung der Arbeit auf die Kinder des Schuldners untersagt. c)

Wurde durch das zu vollziehende Urtheil auf Auslieferung oder Rückstellung einer Sache erkannt, so war die Wegnahme der Sache durch die Gerichtsdiener gestattet. Hatte sich der Exekut auf eine betriegerische Weise außer Stande gesetzt, die Sache zurückzustellen, so wurde er zu dem, was der Exequent mittelst des Schätzungs-Eides beschworen hat, ohne richterliche Mäßigung verurtheilt. War er aber ohne seine Schuld aus dem Besitze der Sache gekommen, so konnte er nur zu dem Ersatze des wahren Schadens verurtheilt werden. d) Ob andere Leistungen auf

---

a) Walter S. 767.

b) Qui bonis cesserint, nisi solidum creditor acceperit, non sunt liberati. In eo enim tantum modo hoc beneficium eis prodest, ne judicati detrahantur in carcerem. (Lib. VII. Cod. Just. Tit. 71. l. 1. Imp. Alex.) Plinius der Jüngere schreibt an Calvisius Rufus in Bezug auf ein anzukaufendes benachbartes Gut: Sunt ergo instruendi complures frugi mancipes: Nam nec ipse unquam vinctos habeo, nec ibi quisquam, (Lib. III. Epist. 19) addici namque et vinciri multos videmus. (Gell. Noct. Attiese l. XX. c. 1. ap. Bethmann S. 304.)

c) Walter S. 767. Bethmann S. 365.

d) Qui restituere jussus judici non paret, contendens non posse restituere, siquidem habeat rem, manu militari officio judicis ab eo possessio transfertur: et fructuum duntaxat omnisque causae nomine condemnatio fit. Si vero non potest restituere, siquidem dolo fecit, quo minus possit, inquantum ad-

ähnliche Weise erzwungen wurden, ist nicht erwiesen. a)

Vermöge des dem Statthalter zukommenden Imperiums stand demselben auch die Strafgewalt bis auf Leben und Tod zu, b) und die Municipal-Magistrate hatten lediglich die Einfahung, das vorläufige Verhör und die Einkerkerung des Verbrechers. c) Von seiner Gerichtsbarkeit

Kriminal-Gerichtsbarkeit.

---

versarius in litem sine ulla taxatione in infinitum juraverit, damnandus est. Si vero non potest restituere, nec dolo fecit, quo minus possit, non pluris quam quanti res est, id est quanti adversarii interfuit, condemnandus est. — (L. VI. Dig. Tit. 1. l. 68. Ulpian. l. 51 ad Edictum.)

a) Bethmann S. 333.

b) Geib Gesch. d. röm. Kriminal-Prozesses S. 471 u. 472. Relegationen, wenigstens an einen Ort, der nicht in der Provinz lag, konnte der Statthalter nicht verhängen, nach dem Grundsatze, daß seine Gerichtsbarkeit nur auf den Umkreis seiner Provinz beschränkt war. (Geib. a a. O. S 478 u. 479.) Nach einem Gesetze der Kaiser Arcadius und Honorius vom Jahre 388 konnte kein Statthalter auf eine zwei Unzen Goldes übersteigende Geldstrafe erkennen, (Lib. I. Cod. Just. Tit. 59 l. 6) und K. Theodosius II. und Valentinian III. untersagten denselben die Vermögens-Confiskationen: Nemo sibi praesumat Moderatorum, provinciarumque Rectorum, sub quibuscunque infulis potestatis, quemquam patrimonii universis privare subsidiis: In illos gladii sui et jus severitatis exerceant, in quibus statim destringi ferrum jura praecipiunt, quorumque differri supplicium, materia est interitus plurimorum. Dat. X. Kalend. Febr. Constantinop. D. N. Theod. A. XI. et Valentiniano Caes. Coss. (L. IX. Cod. Theod. Tit. 41. l. unica.)

c) Defensores civitatum, Curatores, Magistratus, et Ordines oblatos sibi reos in carcerem non mittant, sed in ipso latrocinio, vel congressu violentiae aut perpetrato homicidio, stupro vel raptu vel adulterio deprehensos, et actis Municipalibus sibi traditos, expressis crimine prosecutionibus arguentium cum his, a quibus fuerint accusati, mox sub idonea praesumtione ad Judicium dirigant. (L. IX. Cod. Theod. Tit. 2 l. 5.) Nur über geringfügige Fälle

waren nur ausgenommen die Senatoren, a) die hohen Staatsbeamten, b) die Hofbeamten, c) die Soldaten, d)

---

entschieden die Municipal-Obrigkeiten. (L. II. Cod. Theod. Tit. 1 l. 8 mit Godofred's Erklärung und Commentar.)

a) Unter K. Constantin I. unterstanden auch sie dem ordentlichen Richter, d. i. dem Statthalter. Omnem enim honorem reatus excludit. (L IX. Cod. Theod. Tit. 1 l. 1.) K. Valentinian bestimmte den Senatoren den Stadtpräfekten, und in den Fällen, die diese nicht entscheiden konnte, den Kaiser selbst zum ordentl. Gerichtsstande. (L. IX. Cod. Theod. Tit. 16 l. 10.) K. Gratian bestimmte ihnen in den Provinzen den Prätorial-Präfekten zum ordentlichen Gerichtsstande, und behielt den Statthaltern nur das Verhör bevor: — examine habito. Referant autem de Suburbicariis provinciis Judices ad Praefecturam Urbanae Sedis: de ceteris ad Praefecturam Praetorio. (L. IX. Cod. Theod. Tit. I. l. 13.)

b) Sie hatten ihren Gerichtsstand bei dem Kaiser. (Geib. S. 500.)

c) Ihr Gerichtsstand war bei dem Magister officiorum. (Geib. S. 501.)

d) In früherer Zeit, als die Militär- und Civil-Gewalt noch in der Person des Statthalters vereint war, war dieser zugleich Jurisdicent der Militär-Personen, und nur unbedeutendere Fälle wurden der Entscheidung der unmittelbaren Militär-Obern überlassen. Durch die Trennung der beiden Gewalten ward es anders, und der schuldige Soldat erhielt seinen Obern zum Richter. (L. II. Cod. Theod. Tit. 1 l. 6.) Der Statthalter hatte jedoch die Verhaftung und Uebersendung des Angeschuldeten. Si miles in provincia repertus in provincia crimen publicum commisserit, eum Rector provinciae sub custodia constituat: atque ita vel causae meritum, vel personae qualitatem ad Magistrum militum referat. (L. IX. Cod. Just. Tit. 3 l. 1.) Siehe oben S. 360 n. a. Ausnahme beim Ehebruche, wo auch der Soldat dem Gerichtsstande des anklagenden Gatten folgen mußte. Si quis adulterii reus factus, accusatoris mariti forum declinare temptaverit, in hoc non possit declinare, nec praerogativa militari defensetur, ibi confestim audiendus, ubi fuerit accusatus. (Lex

die Geistlichen hinsichtlich kirchlicher Vergehen, a) und die Offizialen. b) Hinsichtlich des Gerichtsstandes des Verbrechens galt in der Kaiserzeit die **Regel**, daß die Untersuchung und Entscheidung demjenigen Statthalter zustehe, in dessen Provinz die unerlaubte Handlung verübt worden war. Wurden mehrere Verbrechen an verschiedenen Orten in verschiedenen Provinzen begangen, so mußte jedes **besonders** in der Provinz, wo selbes begangen wurde, abgeurtheilt, und auch der Angeschuldete in die Provinz, in welcher er ein Verbrechen begangen haben soll, abgeliefert werden, wenn auch mit ihm von der Behörde des Ortes, in welchem er ergriffen worden, ein vorläufiges Verhör vorgenommen wurde. c)

In Bezug auf das Kriminal-Verfahren wurde der Grundsatz der **Oeffentlichkeit** in der Regel, wenigstens in Bezug auf den freien Zutritt nicht betheiligter Zuhörer, bis zum Anfange des fünften Jahrhundertes beibehalten. d) Zur Zeit des Tacitus, somit unter K. Trajan, wurden aber die meisten Rechtssachen schon in den Hörsälen (auditoria aut tabularia) verhandelt. e) Die zu den Gerichts-Sitzungen bestimmten, Basiliken f) genannten Gebäude waren zugleich zu Handels-Geschäften bestimmt, und der Zutritt sonach

---

Theod. II. L. IX. Cod. Theod. tit 7 l. 9.) Geib S. 502.

a) Godofred. Com. ad L. XVI. Cod. Theod. Tit. II. l. 12 et 23. Geib S. 498.

b) Ihr Richter war der Magistrat, in dessen Officium sie sich befanden. (Geib S. 502.)

c) Geib S. 491. Nur in den allerseltensten Fällen, und in Bezug auf einige wenige Verbrechen mag ausnahmsweise der Gerichtsstand des Wohnortes des Angeschuldeten Statt gehabt haben, so z. B. beim Verbrechen des Menschen-Verkaufes (plagium). (Lib. III. Cod. Just. Tit. 15 l. 2.)

d) Geib S. 492 u. s. w.

e) Siehe oben S. 364 u. b)

f) Conversations-Lexion für bildende Künste. II. S. 75.

Jedermann gestattet. a) Die Kaiser Carus und Carinus forderten die Oeffentlichkeit und die Anwesenheit der Officialen zur Gültigkeit des Urtheiles. Unter K. Diokletian treffen wir wieder Auditoria, Secreta genannt. K. Constantin bestimmte für die Kriminal-Sachen ausdrücklich die öffentliche Verhandlung. K. Valentinian gestattet zwar die Verhandlung in den Gerichtssälen, Sekretarien genannt, jedoch bei offenen Thüren und freiem Zutritte. b) Seit dem fünften Jahrhunderte wurden aber die Verhandlungen regelmäßig nur in den Sekretarien vorgenommen, c) der allgemeine Zutritt verwehrt, d) und nur den sogenannten Honoratis der freie Zutritt zu den Gerichten gestattet. e) Wie der Grundsatz der Oeffentlichkeit, so wurde der der **Mündlichkeit des Verfahrens** beibehalten. Die Parteien machten ihre Vorträge mündlich, und eben so die Zeugen ihre Aussagen. Diese Verhandlungen wurden jedoch von Schnellschreibern zu Protokoll genommen, diese ersten Aufzeichnungen am 3., 5. oder 6. Tage in eine mehr ausführliche und kunstgerechte Form gebracht, und die Protokolle durch den Instrumentarius aufbewahrt. f)

Der Kriminal-Prozeß selbst war aber in der Regel ein **Anklage-Prozeß**, und zwar nicht bloß in Bezug auf die

---

a) — omnia patent omnibus, nec inducuntur, sed irrumpunt. Sequuntur auditores actoribus similes. (Plin. L. II. Ep. 14.) Sedebant judices centum et octoginta — densa circumstantium corona — stipatum tribunal, atque etiam ex superiore basilicae parte, qua feminae, qua viri, et audiendi, quod erat difficile, et, quod facile, visendi studio imminebant. (Plin. l. c. l. VI. ep. 33.)

b) Siehe oben S. 365.

c) Geib S. 510.

d) — nemo audebat, neque vero licebat tribunal attingere, cum subscribendas, chartas praefecturae afferebant, tum quae opus essent, indicabant verum jam prius in contemptum vulgo adducta dignitate, quod de publico additum fuerat, cessavit. (Joann. Lyd. de mag. III. c. 37.)

e) Siehe oben S. 366 n. c).

f) Geib S. 511 — 515.

Privat-Vergehen (delicta, delicta privata), womit man sich gegen das Vermögen oder den guten Ruf eines Einzelnen verging, und wobei es mehr auf Schadens-Ersatz als auf den bösen Vorsatz ankam, sondern auch hinsichtlich der öffentlichen Verbrechen, (crimina), welche gegen den Staat oder das öffentliche Wohl gerichtet waren. Es galten die Grundsätze: 1., daß jede Aburtheilung einen Ankläger voraussetze, a) und 2., daß Jeder aus dem Volke das Recht habe, mit einer Kriminal-Klage aufzutreten. b) Allein beide Grundsätze erfuhren bedeutende Ausnahmen. Ich will mit den Ausnahmen von dem zweiten Grundsatze beginnen, und dann erst die Ausnahmen von dem ersten Grundsatze besprechen, weil diese letzteren Ausnahmen den schicklichsten Uebergang bilden zur Erklärung des Aufkommens des Inquisitions-Prozesses.

Die Ausnahmen von dem Grundsatze, daß Jedermann zu einer Kriminal-Klage berechtiget sey, bestanden darin, daß einige Personen gegen bestimmte andere Personen, einige überhaupt, keine Anklage anbringen konnten, und daß hinsichtlich eines bestimmten Verbrechens nur bestimmten Personen das Recht zustand, die Anklage anzubringen. So waren Descendenten ihren Ascendenten, Freigelassenen ihren Patronen gegenüber, Seitenverwandten des ersten Gliedes bei Kriminal-Verbrechen, denen, welche wegen genossener Pflege und Erziehung oder aus einem sonstigen Grunde als Familiaren des Angeklagten zu betrachten waren, Sclaven

---

a) — non debet is, cujus accusator destiterit. (Lib. 50. Dig. tit. 4. l. 6. §. 2.) Rescriptum Marci de Aurelio Cassio: — Adde, quod non possumus reum facere, quem nullus accusat. (Vulcatii Galicani Avid. Cassius p. 40.)

b) — Senatus censuit, non conveniens esse, ulli Senatori, uxorem ducere, aut retinere, damnatam publico judicio, quo cuilibet ex populo experiri licet, nisi cui lege aliqua accusandi publico judicio non est potestas. (L. 23. Dig. tit. 2. l. 43. §. 10.) Criminis accusationem instituere cum periculo calumniae, si tibi existimatio integra est, minime prohiberis. (L. IX. C. J. tit. 1. l. 15.)

ihren Herren gegenüber, und durch ein Gesetz der Kaiser Honorius und Arcadius auch den Kolonen das Anklagerecht verweigert. Von jeder Anklage waren ausgeschlossen Frauen, Unmündige, Soldaten, höhere Magistrate, Ehrlose, die, welche wegen Calumnie verurtheilt wurden, Ankläger oder Advokaten, die mit dem Gegentheile einverstanden waren praevaricatio), die, welche eigenmächtig von einer Anklage abgestanden waren (tergiversatio), die völlig Vermögenslosen, Hauskinder ohne Einwilligung der Paterfamilias, die, welche sich zur Anklage bestechen ließen, die, welche gegen zwei verschiedene Personen dieselbe Anklage geltend gemacht, die, welche wegen eines Verbrechens belangt waren, und das Verbrechen, worüber sie die Anklage führten, nicht schwerer war, als das, weßhalb sie belangt waren. Betraf jedoch die Anklage ein Verbrechen, das an dem Ankläger oder dessen Angehörigen verübt worden war, oder den ganzen Staat betraf, so war Jedermann zur Anklage berechtiget, und bei dem Majestäts-Verbrechen, der Ketzerei, der Falschmünzerei, dem Straßenraube war sogar jeder Unterthan zur Anklage verpflichtet. a) Das Verbrechen, weßhalb nur bestimmte Personen Anklage führen konnten, war der Ehebruch. In früherer Zeit konnten hierüber nur der Ehemann, und nach ihm der Vater der Schuldigen anklagen, jedoch nur binnen sechzig Tagen nach erfolgter Scheidung, wonach Jeder Anklage erheben konnte. b) Nach einem Gesetze K. Constantin's I. war lediglich der Ehemann und dessen nächste männliche Verwandten zur Anklage berechtiget. c) Auch hinsichtlich der Privat-Delikte war es

a) Geib S. 516 — 519.

b) Geib S. 519.

c) Quamvis adulterii crimen inter publica referatur, quorum delatio in commune omnibus sine aliqua legis interpretatione conceditur, tamen ne volentibus temere liceat foedare connubia, proximis necessariisque personis solummodo placet deferri copiam accusandi: hoc est patrueli consobrino et consanguineo maxime fratri, quos verus dolor ad accusationem impellit. Sed et his personis legem imponimus, ut crimen abolitione compescant. Im-

Regel, daß deßhalb nur die Verletzten Anklage erheben durften. a)

Die Ausnahmen von dem Grundsatze, daß jede Aburtheilung einen Ankläger voraussetze, ergaben sich dadurch, daß die Vaterlandsliebe, welche jeden Staatsbürger zum Wächter des öffentlichen Wohles macht, und zur Anzeige der Verbrechen, die selbes gefährden, verpflichtet, immer mehr geschwunden, und das Geschäft eines Anklägers, besonders in der Zeit der despotischen Cäsaren, und die eigennützige und grausame Begünstigung der Angeberei immer verhaßter wurde. Es eifert daher schon Quintilian (42 — 68 n. Chr.) gegen das Gewerbe eines Anklägers, wie auch gegen die Mißdeutung einer Anklage aus Bürgerpflicht. b) Bei solchen Ansichten mußten die Anklagen über Verbrechen, wobei der Verbrecher nicht selbst betheiliget war, immer seltener werden. Man schritt daher zum Zwange, und wenn auch nach einem Gesetze K. Diokletian's Niemand zu

---

primis maritum genialis tori vindicem esse oportet, cui quidem ex suspicione etiam ream conjugem facere nec intra certa tempora inscriptionis vinculo contineri, Veteres retro Principes adnuerunt. Extraneos autem procul arceri ab hac accusatione censemus. Nam etsi omne genus accusationis necessitas inscriptionis adstringit, nonnulli tamen proterve id faciunt, et falsis contumeliis matrimonia deformant. (L. 9. C. Th. tit. 9. l. 2.)

a) Siehe Geib. S. 520. Ausnahme im Verbrechen der verletzten Grabstätte. Si quis de sepulchro abstulerit saxa, vel marmora, vel columnas, aliamve quamcunque materiam fabricae gratia, sive id fecerit venditurus, decem pondo auri cogatur inferre fisco: sive quis propria sepulchra defendens hanc in judicium querelam detulerit, sive quicunque alius accusaverit, vel (ad) Officium nuntiaverit. (L. 9. C. T. tit. 17. l. 4.)

b) — ut accusatoriam vitam vivere, et ad deferendos reos praemio duci, proximum latrocinio est, ita pestem intestinam propulsare cum propugnatoribus patriae comparandum. (Inst. Oratoriae l. XII. c. 7.)

einer Anklage gezwungen werden sollte, a) so suchte man doch durch Versprechungen von Lohn, Lob und Ehre zu Anklagen zu reizen. b)

Wirksamer aber mag gewesen seyn der Grundsatz, daß bei gewissen Verbrechen das Auftreten eines Anklägers nicht nöthig, sondern das betreffende Gericht selbst von Amtswegen zu deren Verfolgung berechtiget und verpflichtet sey, auf eine immer größere Anzahl von Verbrechen angewendet wurde, c) daß schon der Sorge für das öffentliche Wohl die Wirkung einer öffentlichen Anklage beigelegt, und den Magistraten zur Pflicht gemacht wurde, schon dieser Sorgfalt wegen von Amtswegen einzuschreiten, d) daß in der Regel in allen Fällen, wo bei Gelegenheit einer anderen Anklage ein gewisses Verbrechen entdeckt wurde, über dieses, ohne eine neue Anklage abzuwarten, das Gericht von Amtswegen erkannte, e) daß, wenn der ursprüngliche Ankläger zurücktrat, oder an der Fortsetzung der Klage gehindert war, das Gericht die Untersuchung von Rechtswegen beendete, f) und daß gewissen Beamten die Pflicht oblag, von Amtswegen zu verfahren. g)

---

a) Invitus agere vel accusare nemo cogatur. (L. III. C. J. tit. 7. l. un.)

b) So z. B. K. Honorius: Sitque cunctis non solum liberum, sed et laudabile, sectas atroces Sacerdotibus aut Ministris injurias, veluti publicum crimen, persequi, ac de talibus ultionem mereri (L. 16. C. T. tit. 2. l. 31.) und K. Constantius: Praemio Accusatoribus proposito, quicunque solidorum adulter potuerit reperiri, vel a quoquam fuerit publicatus, illico, omni dilatione submota, flammarum exustionibus mancipetur. (L. IX. C. T. tit. 5. l. 5.)

c) Geib S. 526.

d) In quacunque causa reo exhibito, sive accusator existat, sive eum publicae solicitudinis cura perduxerit, statim debet quaestio fieri, ut noxius puniatur, innocens absolvatur. (L. IX. C. T. tit. 3. l. 1.)

e) Geib S. 527.

f) L. IX. C. T. tit. 37. l. 1.

g) So dem Praef. annonae in Betreff des Kornwuchers

Das offiziose Verfahren wurde insbesonders durch die an die Gerichte gemachten Anzeigen von Verbrechen hervorgerufen. Zu solchen Anzeigen waren nun nicht bloß die Municipal-Beamten und Defensoren verpflichtet, sondern es wurde gewissen Beamten vom Staate selbst die Aufgabe gestellt, abgesehen von ihrem sonstigen Wirkungskreise, für die Entdeckung der Schuldigen zu sorgen, und diese bei ihren kompetenten Gerichten anzuzeigen. So hatten die Stationarier und Curiosen über die öffentlichen Straßen und Poststationen die Aufsicht, weil sie aber mit manchen verdächtigen Personen zusammentreffen konnten, so wurde ihnen zur Pflicht gemacht, auf Entdeckung von Verbrechern ein achtsames Auge zu haben, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften, und mit ihren Berichten (elogia) an die betreffenden Behörden abzuliefern. a) So mußten auch die sogenannten Nuntiatoren und Frumentarier auf die Entdeckung von Verbrechern bedacht seyn, und selbe im Betretungsfalle mit ihren Berichten (notoria) den kompetenten Gerichten zusenden, b) und endlich wurden beinahe alle Beamten, die nicht selbst Kriminal-Gerichtsbarkeit hatten, verpflichtet, auf die Entdeckung von Verbrechern ihr Augenmerk zu richten, und selbe den kompetenten Gerichten anzuzeigen. c)

Aber auch Privat-Personen wurde es hinsichtlich gewisser Verbrechen, der Falschmünzerei, der Ketzerei, der Malefici, der Räuber, Ausreißer und flüchtigen Knechte unter Androhung von Strafen zur Pflicht gemacht, selbe anzuzeigen, und es zeigten sich außerdem fast täglich wieder freiwillige Denuntiationen und auch Ankläger, die sich entweder durch die ausgesetzten Belohnungen, oder aus anderen Privatrücksichten zu Anklagen bestimmen ließen, mit diesen ein förmliches Geschäft trieben, und bald begünstiget,

---

(Dardanariatus) dem praef. vigilum über Brandstiftung. (Rein in Pauly's Real-Encyklopädie der Alterthums Wissenschaften. T. IV. S. 385.)

a) Geib S. 529.

b) Geib S. 530.

c) Geib S. 530.

bald bestraft, und endlich gesetzlich abgeschafft wurden. a) Dieses war der Fall auch in Bezug auf die anonymen Denuntiationen, b) obschon selbe dennoch in der Praxis zeitweise vorkommen. So bildete sich nach und nach dadurch, daß die Gerichte auch ohne Ankläger über bloße Denuntiation von Amtswegen verfahren konnten, und die Gerichte endlich auch ohne Ankläger und Denuntiation von Amtswegen zur Untersuchung schreiten konnten, ein inquisitorisches Verfahren neben dem Anklage-Prozeß. c) Aber auch in diesem zeigte sich immer mehr die Ausbildung des inquisitorischen Verfahrens, indem die Zeugen nicht mehr ausschließlich von den Parteien, sondern vorzugsweise von dem Gerichte vernommen wurden, daß in der Regel die Angeschuldeten vor dem Gerichte verhört wurden, und die Folter nicht mehr wie früher ein bloßes Bestärkungsmittel bereits abgelegter Aussagen war, sondern ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit geworden ist. d)

Als Gerichtsort erscheint in Kriminal-Sachen wie in civilen Anfangs die Convent-Stadt, dann die Metropole der Provinz. e) Kriminal-Klagen konnten zu jeder Zeit eingeleitet werden, und auf den Fortgang des Kriminal-Prozeßes hatten die Ernte- und Weinlese-Ferien keinen Einfluß. f) Mehr Einfluß hatten auf denselben die christlichen Festtage. Am Sonntage und am Freitage sollten alle gerichtlichen

---

a) Geib S. 531. Intantum humani generis inimicos arbitra aequitate persequimur, ut delatores pronuntiatos (provinciales) puniri gladio jusserimus. (L. X. C. T. tit. 10. l. 10.)

b) Famosa scriptio libellorum, quae nomine accusatoris caret, minime examinanda est, sed penitus abolenda, nam qui accusationis promotione confidat, libera potius intentione, quam captiosa atque occulta conscriptione, alterius debet vitam in Judicium devocare. (L. IX. C. T. tit. 34. l. 4.)

c) Geib S. 527 u. s. f.

d) Geib S. 535 u. 536.

e) Siehe oben S. 362.

f) Solet etiam messis vindemiarumque tempore jus

Verhandlungen ruhen, a) endlich wurden die durch die Kaiser Theodosius, Valentinian und Gratian als Ferialtage im Civil-Prozesse bezeichneten Festtage b) auch im Kriminal-Prozesse als solche beobachtet, und sogar während der ganzen vierzigtägigen Fasten die Verhandlungen eingestellt, c) wobei jedoch bemerkt werden muß, daß gegen den des Raubes Beschuldigten ohne Rücksicht auf Ferialtage verfahren werden konnte. d) Während der Nacht mußte jedes Verfahren in der Regel aufhören, e) Sitzungen sollten nur am Vormittage gehalten werden, f) und jeder Kriminal-Prozeß mußte innerhalb eines Jahres beendiget seyn. g)

Was das gerichtliche Verfahren betrifft, muß zwischen dem Vor- und Hauptverfahren unterschieden werden. Das Vorverfahren begann damit, daß der Ankläger vor dem Statthalter oder dessen Stellvertreter erschien, und ihm den Namen des Angeklagten und die Natur des fraglichen Verbrechens bezeichnete (nominis vel criminis delatio),

---

dici (de) rebus, quae tempore, vel morte periturae sunt. (L. 2. Dig. tit. 12. l. 3.)

a) Legem etiam tulit (Constantinus), ut tum die dominico, — tum die Veneris omnes a judiciis dandis et aliis obeundis negotiis vacarent. — (Sozomen. l. 1. c. 8.)

b) L. II. C. T. tit. 8. l. 1.

c) Quadraginta diebus, qui auspicii cerimoniarum Paschale tempus anticipant, omnis Cognitio inhibeatur Quaestionum. (Cod. Th. L. IX. tit. 5 l. 4.)

d) L. IX. C. Th. tit. 35 l. 7.

e) Geib S. 540.

f) Ne quis domum Judicis Ordinarii postmeridiano tempore ex occasione sciret ingredi familiariter affectet. — (L. I. C. T. tit. 7. l. 6.) Nec Meridianis horis a litigatoribus Judices videantur. (L. I. C. T. tit. 8. l. 1.)

g) Ultimum autem finem strepitus criminalis, quem litigantem disceptantemque fas non sit excedere, anni spatio limitamus. (L. IX. C. T. tit. 19. l. 2. §. 3.)

oder die unterschriebene schriftliche Klage produzirte. a) Die Gegenwart des Angeklagten war hiezu nicht nöthig, besonders da im Kriminal-Prozesse wie im Civil-Prozesse eine Streitankündung Statt gehabt haben mag. b) Es genügte, daß der Angeklagte vor Eröffnung des Hauptverfahrens von dem Inhalte der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntniß gesetzt wurde. c) War aber der Angeklagte mit dem Ankläger erschienen, und war dieser zur Anklage befähiget, so war es Sache des Anklägers und später die des Richters, durch die Stellung gewisser Fragen den Gegenstand der Anklage genauer festzusetzen, d) worauf sodann die Anklage zu Protokoll genommen, und dieses von dem Ankläger, oder wenn er des Schreibens unkundig war, von einem Dritten für ihn unterfertiget wurde (nominis inscriptio et subscriptio), wobei sich auch der Ankläger bei Strafe der Talion verbindlich erklärte, die Schuld des Angeklagten zu beweisen, und jedenfalls den Prozeß bis zum definitiven Urtheile fortzusetzen. e) Sobald die schriftliche Anklage angenommen, oder die mündliche protokollirt und von dem Ankläger unterfertiget war, wurde der Name des Beschuldigten in die Kriminal-Register eingetragen, f)

---

a) Geib S. 546.

b) Geib S. 550.

c) Geib S. 548 — 550.

d) Geib S. 552.

e) Geib S. 552 — 557. In causis criminalibus dignum est, ut inscriptiones praeponantur, quae magnitudinem videlicet criminis, tempusque designant, ut alterutram partem digna Legum terrere possit audacitas. — (L. IX. C. J. tit. 2. l. 16.) Ein beiläufiges Formular einer Inscriptio und subscriptio gibt Paulus l. III. de adulteriis Lib. 48. Dig. tit. 2. l. 3: Libellorum inscriptionis conceptio talis est: Consul et dies, apud illum Praetorem vel Proconsulem Lucius Titius professus est, se Marciam lege Julia de adulteriis ream deferre, quod dicit, eam cum Gajo Sejo in civitate illa, domo illius, mense illa, Consulibus iis, adulterium commisisse.

f) Nominis receptio. Geib S. 536.

dieser im Anklagestand (reatus) a) erklärt, und regelmäßig auch der Tag des Hauptverfahrens festgesetzt. b) Nach der Größe des Verbrechens, des Grades der Anschuldigung und nach den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten wurde derselbe entweder gegen Bürgestellung freigelassen oder in Haft genommen, und zwar entweder der Aufsicht eines Magistrates oder sonstigen angesehenen Mannes (custodia libera), oder zweier Soldaten übergeben, (custodia militares) oder endlich in das öffentliche Gefängniß gebracht (custodia publica). Dieses letztere war die Regel, die beiden erstern Arten der Haft die Ausnahmen, und die erste sogar frühzeitig unter den Kaisern aufgehoben, die zweite schon unter den ersteren Kaisern üblich, jedoch selten. c) Die Verhaftung wurde durch den Comentariensis vollzogen, dem auch die Aufsicht über die Gefängnisse und der über den Stand derselben zu erstattende Bericht oblag. d) Den Mißbräuchen, die in den Gefängnissen obwalteten, suchten die spätern Kaiser durch Verordnungen abzuhelfen, vermöge welcher die Gefängnisse reinlich und hell, die Gefangenen aber

---

a) Folgen des Anklagestandes waren: Die Unfähigkeit als Ankläger oder Zeuge oder als gerichtlicher Vertreter aufzutreten, die Ausschließung vom Soldatenstande, und die Unfähigkeit sich um Aemter und Würden zu bewerben. Dieser Stand hörte nur dann auf, wenn der Angeklagte völlig freigesprochen wurde, der Ankläger zurücktrat, oder die gesetzliche Zeit für die Dauer des Prozesses verstrich. (Geib S. 538.) Die längere Dauer des Anklagestandes gehörte zu den gesetzlichen Milderungsgründen: Si diutino tempore aliquis in reatu fuerit, aliquatenus poena ejus sublevanda erit, sic enim constitutum est. Non eo modo puniendos eos, qui longo tempore in reatu agunt, quam eos, qui in recenti sententiam excipiunt. (L. 48. Dig. tit. 19. l. 25.)

b) Geib S. 539.

c) Geib S. 561.

d) — nisi intra tricesimum diem semper Commentariensis ingesserit numerum personarum, varietatem delictorum, clausorum ordinem, aetatemque vinctorum, officium viginti auri libras aerario nostro jubemus inferre. — (L. IX. C. T. tit. 3. l. 6.)

nur mit leichten Fesseln angethan, und im ersten Monate der Haft verhört werden sollten. a) Nach einem Gesetze der Kaiser Honorius und Theodosius II. mußte auch der Ankläger bis zur Entscheidung in Haft bleiben. *)

---

a) In quacunque causa reo exhibito — statim debet quaestio fieri, ut noxius puniatur, innocens absolvatur. Quod si accusator aberit ad tempus, aut sociorum praesentia necessaria videatur, id quidem debet quam celerrime procurari. Interea viro exhibito non ferreas manicas et inhaerentes ossibus mitti oportet, sed prolixiores catenas, ut et cruciatus desit et permaneat fida custodia. Nec vero Sedis intimae tenebras pati debebit inclusus, sed usurpata luce vegetari, et ubi nox geminaverit custodiam, vestibulis carcerum et salubribus locis recipi, ac revertente iterum luce ad primum solis ortum, illico ad publicum lumen educi, ne poenis carceris perimatur, quod innocentibus miserum, noxiis non satis severum esse cognoscitur. — (L. IX. C. T. tit. 3. l. 1.) — sexum disparem diversa claustrorum habere tutamina jubeatur (L. IX. C. T. tit. III. l. 3.) de his, quos tenet carcer, id aperta definitione sancimus, ut aut convictum velox poena subducat, aut liberandum custodia diuturna non maceret. Temperari autem ab innoxiis austera praeceptione sancimus. (L. IX. C. T. tit. 6. l. 6.)

*) — quisquis ille est, qui crimen intendit, in judicium veniat, nomen rei indicet, vinculum inscriptionis accipiat, custodiae similitudinem, habita tamen dignitatis aestimatione patiatur. (L. IX. C. T. tit. 1. l. 19.) Schon die Tempel der Götter hatten Asylrecht. So ging dieses auf die Kirchen über, und mit gewissen Beschränkungen durften auch in der Nähe der Bildsäulen der Kaiser keine Verhaftungen vorgenommen werden. Bei Frauen war die custodia libera Regel, a) und die Staatsbeamten, welche den Titel der Erlauchten hatten, waren nur zu einer eidlichen Verbürgung ihres Erscheinens gehalten. b) Jedenfalls wurde nach einem Gesetze K. Theodos

a) Geib S. 565.

b) Quotus ex privata cujuslibet interpellatione civili vel criminali viri Illustres conveniendi sunt, nulla dandae fidei jusserit concussione vexentur, sed — juratoria ab his cautione tantummodo exponenda. (L. XII. C. J. tit. 1. l. 17.)

Die rechtlichen Wirkungen einer Anklage konnten in der Regel nicht aufgehoben werden. Eine Ausnahme machte die Indulgenz der Kaiser (venia), wodurch die ganze Untersuchung niedergeschlagen wurde. Sie erfolgte besonders bei Regierungs-Antritten und bei erfreulichen Ereignissen, jedoch mit Ausnahme der schwersten Verbrechen. Bei solchen Ereignissen, wie auch an den Geburtsfesten der Kaiser, und wegen erfochtener Siege, wurde auch von dem Senate eine solche Aufhebung der Anklagen kundgemacht (abolitio publica). Ein freier Rücktritt von der Klage war nicht gestattet, indem der Ankläger zur Wiederaufnahme der Anklage und deren Fortführung genöthiget werden konnte, [268] oder das Gericht den Prozeß von Amtswegen beendete. a) Jedenfalls bedurfte ein solcher Rücktritt eines gerichtlichen Erkenntnisses, in Folge dessen

---

l. stand es Jedem frei, sich unter gewissen Vorsichten einen dreißigtägigen Termin vor der Verhaftung zur Ordnung häuslicher Angelegenheiten zu begehren. Nullus in carcerem, priusquam convincatur, omnino vinciatur. Ex longinquo si quis est acciendus, non prius adsimulanti accomodetur adsensus quam solemni lege se vinxerit et in poenam reciproci stilo trepidante recaverit. Eique, qui deducundus erit, ad disponendas res suas, componendosque mestos penates, spatium coram loci Judice, aut etiam Magistratibus, dierum XXX tribuatur: nulla remanente apud eum, qui ad exhibendum missus est, copia nundinandi. Qui posteaquam ad Judicem venerit, adhibita advocatione, jus debebit explorare quaesitum: ac tamdiu puri cum accusatore fortuna retineri, donec reperit cognitio celebrata discrimen. dat III. Kal. Jun. Constantinop. Gratiano V. et Theod. AA. Coss. (380) (L. IX. C. T. tit. 2. l. 2.)

a) Si post strepitum accusationis exortae abolitio postuletur, causa novae miserationis debet inquiri, ut si citra depectionem id fiat, postulata humanitas praebeatur: sin aliquid suspicionis extiterit, quod manifestus reus, depectione celebrata: Legibus subtrahatur, redemptae miserationis vox minime admittatur, sed adversus nocentem reum inquisitione facta poena competens exeratur. (L. IX. C. T. tit. XXXVII. l. 1.)

(abolitio privata) der Angeklagte aus dem Kriminal-Protokolle wieder gelöscht wurde. Auch dann, wenn der Ankläger starb, oder seine Unfähigkeit zur Anklage erst später hervorkam, oder diese wegen Formfehler zurückgewiesen werden mußte, bedurfte es eines gerichtlichen Erkenntnisses (abolitio ex lege), welches so wie die abolitio privata und publica nicht das Verbrechen, sondern nur die Anklage aufhob, daher auch nicht hinderte, daß binnen dreißig Tagen eine neue Anklage erhoben werden konnte. Seit Constantin die Dauer eines Kriminal-Prozesses auf Ein Jahr festsetzte, wurde eine innerhalb dieses Zeitraumes nicht fortgesetzte Anklage ebenfalls für aufgehoben erklärt. a) Die Zeit zwischen dem (instruirenden) Vorverfahren und dem Hauptverfahren benützten Ankläger und Angeklagter, dieser besonders, wenn er gegen Bürgestellung auf freien Fuß geblieben, zur Vorbereitung auf das Hauptverfahren. In der früheren Kaiserzeit war es sogar noch üblich, daß der Angeklagte und dessen Angehörige durch äußere Zeichen der Traurigkeit auf das Gefühl der Richter zu wirken suchten; b) allein, wie schon August den Richtern untersagte, während der Dauer des Prozesses das Haus einer Partei zu besuchen, und auch keine von den letztern das Haus des Richters betreten durfte, c) so waren auch später noch öffentliche Trauer-Bezeigungen nur solchen Verwandten erlaubt, welche zu gerichtlichen Aussagen nicht gezwungen werden konnten. d)

---

a) Geib S. 572 u. 573.

b) Geib S. 591.

c) — qui quotannis Judices sorte deligerentur, iis prohibuit, ne eo anno in domum alicujus eorum, qui causam in judicio agendam haberent, ingrederentur. (Cass. Dio l. 54. c. 18. p. 532) Et si quis reus, vel accusator, domum judicis ingrediatur, per Legem Juliam judiciariam in Legem ambitus committit, id est aureorum centum fisco inferre jubetur. (L. 48. Dig. tit. 14. l. un. §. 4.)

d) Vestem sordidam rei nomine in publico habere, capillumve committere, nulli licet, nisi ita conjunctus est affinitate, ut invitus in reum testimonium dicere cogi non possit. (L. 47. Dig. tit. 10 l. 39.)

Das Hauptverfahren hatte zum Zwecke, daß über die Schuld oder Unschuld der Angeklagten definitiv entschieden werden könne. Es begann damit, daß die Namen des Anklägers und des Angeklagten durch den Präco laut gerufen wurden. Erfolgte nicht gleich eine Antwort, so wurde der Ruf noch zweimal wiederholt. a) Wußte aber der Richter schon voraus, daß der Ankläger oder Angeklagte abwesend ist, so erfolgte vor dem Hauptverfahren eine in Zwischenräumen wiederholte dreimalige schriftliche Ediktal-Citation. Auch in diesem Falle wurden die Namen des Anklägers und des Angeklagten beim Beginnen des Hauptverfahrens dreimal ausgerufen. War der Ankläger ausgeblieben, und hatte das Gericht keine Gründe, das Verfahren von Amtswegen inquisitorisch fortzusetzen, so wurde der Name des Angeklagten aus dem Kriminal-Register gelöscht, und die bisherige Anklage konnte auch dann, wenn die Schuld des Angeklagten beinahe vollständig erwiesen war, nur in Folge eines kaiserlichen Reskriptes fortgesetzt werden, wohl aber konnte ein Dritter mit einer neuen Klage auftreten. Prokuratorn hatten nur dann Statt, wenn Injurien-Klagen durch Illustres erhoben wurden. b) War aber der Angeklagte ausgeblieben, und hatte er, in den wenigen ausgenommenen Fällen, auch keinen Prokurator bestellt, und keine oder doch keine genügende Entschuldigung vorgebracht, so wurde in der Regel das Vermögen des Abwesenden mit Beschlag belegt, er selbst ediktal vorgeladen, und an das Gericht, in dessen Bezirke er sich aufhielt, die Aufforderung erlassen, denselben im Betretungsfalle anzuhalten, zu verhaften und einzuliefern. Dagegen kannte man nicht die sogenannten Steckbriefe, die Requisitionen, an alle auswärtigen Behörden, ohne den Aufenthaltsort des Angeklagten zu wissen. Erschien der Vorgeladene innerhalb eines Jahres nicht, so wurde das mit Beschlag belegte Vermögen confiscirt. Erschien er nun auch später, so blieb die Confiskation aufrecht, der Prozeß begann aber vom Anfange, und es

---

a) Geib S. 593,

b) Geib S. 593 u. 594.

erfolgte entweder unbedingte Verurtheilung oder Lossprechung. a)

Wann aber beide Theile erschienen, so schritt man, so lange der Instruktions-Richter von dem erkennenden noch getrennt war, zur Auswahl der Erkenntniß-Richter, entweder durch das Loos, oder durch die Wahl, oder durch Bestimmung des Richters (Sortitio, subscriptio, editio). Seitdem aber der Statthalter auch Erkenntniß-Richter war, so war eine solche Richter-Bestimmung im Kriminal-Prozesse eben so wenig nöthig, als die Judicisdatio im Civilprozesse, da jener der Richter war, und selbst die Assessoren nur berathenden Einfluß hatten. Den Anfang der Verhandlung machten die Parteien durch ausführliche Reden für die Schuld oder Unschuld. Sie konnten sich hiezu der Advokaten bedienen. [269] b) Die Reden waren an ein von dem Richter in jedem einzelnen Falle nach der Celpsydra c) bemessenes Zeitmaß gebunden, nach dessen Größe auch Reden und Gegenreden gehalten werden konnten. d) Nach geendeten Reden und Gegenreden wurde zum Beweisverfahren geschritten. Es gab aber vier Hauptarten des Beweises: das Geständniß, den Zeugen-Beweis, den Urkunden-Beweis und den Indicien-Beweis. e) Das Geständniß galt im Anfange der Kaiser-Periode noch für sich allein als ein voller Beweis. f) Allein schon im Anfange des dritten Jahrhundertes genügte das bloße Geständniß nicht mehr zum Beweise der Schuld, selbes durfte mit den Nebenumständen nicht nur nicht im Widerspruche stehen, sondern dessen Glaubwürdigkeit mußte noch außerdem durch erwiesene Nebenumstände dargethan seyn. Die Mittel, wodurch man ein Geständniß zu bewirken

---

a) Geib S. 595 — 599.

b) Geib S. 599 — 600.

c) Geib S. 608.

d) Geib S. 600 — 610.

e) Geib S. 610 — 612.

f) Utique nihil erat pejus, quam confessio. (Quinct. Inst. orat. l. V. c. 13.)

suchte, waren nun theils indirekte, theils direkte. Indirekt wirkte schon der Richter in dem mit dem Angeschuldeten vorzunehmenden Verhöre dahin, ihn zum Geständnisse zu vermögen. a) Ein direktes Mittel war aber die Folter, welche im Anfange der Kaiserzeit so willkührlich angewendet wurde, daß weder in Ansehung der Personen, gegen welche, noch hinsichtlich der Verbrechen, wegen welcher, noch hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen sie angewendet werden konnte, eine bestimmte Regel zu bemerken ist. b) Bessere Regenten suchten durch feste Grundsätze der Willkühr zu steuern, und es wurde zur Regel, daß die Folter nur dann anzuwenden sey, wenn die Schuld des Angeklagten durch kein anderes Beweismittel dargethan werden konnte, c) wenn solche Umstände vorhanden waren, welche die Richtigkeit der Anklage wenigstens wahrscheinlich machten, d) und wenn kein Zweifel darüber obwaltete, daß ein Verbrechen begangen worden sey. e) Auf den Stand desjenigen, der gefoltert werden sollte, wurde in so weit Rücksicht genommen, daß bei dem Majestäts-Verbrechen und der demselben gleich geachteten Verbrechen der Magie jeder Freie gefoltert werden konnte, bei den übrigen Verbrechen aber die Senatoren, höheren Staatsbeamten, die Municipal-Beamten, die Decurionen selbst nach ihrem Austrite, und so lange sie nicht zu einem niederern Stande übergegangen, deren standesmäßige Nachkommen bis zum dritten Grade, die Sol-

a) Geib S. 612 — 614.

b) Geib S. 615.

c) Edictum D. Augusti, quod proposuit Vivio Avito et Lucio Aproniano Consulibus in hunc modum extat: Quaestiones neque semper in omni causa, et persona desiderari debere arbitror et cum capitalia et atrociora maleficia non aliter explorari et investigari possunt, quam per servorum quaestiones, efficacissimas eas esse ad requirendam veritatem existimo et habendas censeo. (L. 48. Dig. tit. 18. l. 8.

d) Geib a. a. O. S. 616.

e) Jam illud sciendum est, nisi constat aliquem esse occissum, non haberi de familia quaestionem. (L. 19. Dig. tit. 5. l. 1. §. 24.)

daten, die nicht zum Feinde übergegangen und ehrlos entlassen wurden, und die Ritter von der Folter befreit waren. a) Gegen Sclaven konnte bei jedem Verbrechen auf Folterung erkannt werden, nur mußte, wenn der Angeklagte ein fremder Sclave war, dessen Herr einwilligen, oder der Ankläger demselben Caution für die Folgen leisten. b) Endlich befreiten Kindheit, Unmündigkeit, Taubheit, Stummheit, die Schwangerschaft und Wahnsinn vor der Folter, c) wie auch gegen den, welcher seine Schuld gestanden, eine nachträgliche Folterung zur Entdeckung der Mitschuldigen für unstatthaft gehalten wurde. d)

Schon zur Zeit des Juristen Paulus, somit im Anfange des 3. Jahrhunderts, war die Aussage eines einzigen Zeugen zur Herstellung eines Beweises nicht genügend, e) und K. Constantin I. bestimmte sogar, daß die Aussage eines einzelnen Zeugen nicht gehört werden soll. f) Es genügten jedoch die Aussagen zweier Zeugen, g) und es war

---

a) Geib 617 und 618.

b) Geib 618 und 619.

c) Geib 620.

d) Is qui de se confessus est, in caput aliorum non torquebitur ut Divus Pius rescripsit. (L. 48. Dig. tit. 18. l. 16. §. 1.) — cum veteris juris auctoritas de se confessos non interrogari quidem de aliorum conscientia sinat: Nemo igitur de proprio crimine confitentem, super conscientia scrutetur aliena. (L. IX. Cod. Theod. tit. 1. l. 19.)

e) — imperator pronuntiavit — unius testimonio non esse credendum. (L. 48. Dig. tit. 18. l. 20.)

f) Juris jurandi religione testes, prius quam perhibeant testimonium, jam dudum artari praecipimus. Et ut honestioribus potius fides testibus habeatur, simili more sancimus, ut unius testimonium nemo judicum in quacunque causa facile patiatur admitti. Et nunc manifeste sancimus, ut unius omnino testis responsio non audiatur, etiam praeclarae curiae honore praefulgeat. (L. XI. C. T. tit. 39. l. 3.)

g) Ubi numerus testium non adjicitur, etiam duo

dem Ermessen des Richters überlassen, wie viele der angebothenen Zeugen er zulassen wolle, a) wie es jenen überhaupt oblag, die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen nach dem Inhalte derselben, der Art der Ablegung und der Persönlichkeit der Zeugen zu erwägen. b) Zur Zeugenschaft unfähig waren die Ehrlosen, die wegen Verbrechens schuldig Erklärten oder auch nur Angeklagten, die, die sich zur Zeugenschaft bestechen ließen, die Mitglieder der Familie des Anklägers, die Vertheidiger des Angeklagten, die Freigelassenen in Beziehung auf ihre Patrone, Descendenten den Ascendenten gegenüber und umgekehrt, Lustdirnen. c) Verdächtige Zeugen waren aber die, welche mit dem Ankläger oder Angeklagten in auffallender Feindschaft lebten, die, welche zu dem einen oder andern im besonderen Abhängigkeits-Verhältnisse standen, die, welche sich in der höchsten Dürftigkeit befanden, die, welche die Jahre der Mündigkeit noch nicht erreicht hatten. d) Zu Aussagen konnten nicht gezwungen werden Personen unter zwanzig Jahren, die nächsten Cognaten und Affines des Angeklagten, Greise, Kranke, Soldaten und die, welche wegen besonderer Verpflichtung nicht erscheinen konnten. e) Außerdem war jeder vorgeschlagene Zeuge zur Aussage verbunden. f) Vor Einvernehmung der Zeugen wurden dieselben beeidet. g)

---

sufficiunt, Pluralis enim elocutio duorum numero contenta est. (L. XXII. Dig. tit. 5. l. 12.)

a) — judices eum solum numerum testium, quem nenessarium esse putaverint, evocari patiuntur, ne effrenata potestate ad vexandos homines superflua multitudo testium protrahatur. (L. 22. Dig. tit. V. l. 1. §. 2.)

b) Geib S. 624.

c) Geib S. 626.

d) Geib S. 628.

e) Geib S. 628, 629.

f) Illud incunctabile est, ut, si res exigat, non tantum privati, sed etiam magistratus, si in praesenti sunt, testimonium dicent. (L. 22. Dig. tit. 5. l. 21.)

g) Siehe oben S. 387 n. h.

Die Abhörung der Zeugen erfolgte in der früheren Kaiserzeit durch die Parteien, a) später durch den Richter, und über das Verhör wurde ein möglichst vollständiges Protokoll aufgenommen. b) Das Vorbringen schriftlicher Zeugnisse mußte aufhören, seitdem die Zeugen vorgeladen wurden und zu erscheinen verbunden waren, c) die Folter konnte dagegen wider Freie nur im Falle des Majestäts-Verbrechens oder bei schwankenden Aussagen angewendet werden. d) Anders verhielt sich die Sache bei Sclaven und Leuten die den niederſten Ständen angehörten, welche jenen gleichgehalten waren. e) Den Aussagen der Einen wie der Andern wurde nur dann Glauben beigemessen, wenn sie erfoltert waren, es wäre denn gewesen, daß es an allen anderen Beweisen mangelte. f) Die Sclaven konnten aber in der Regel nur dann zu Aussagen gezwungen werden, wenn es sich um Verbrechen ihrer Herren handelte, oder die Sclaven zu Gunsten der Letztern aussagten. Ausnahmen von dieser Regel hatten beim Verbrechen der verletzten Majestät und

---

a) Plin. Ep. l. III. ep. 9: Concipere animo potes, quam simus fatigati, quibus toties agendum, toties altercandum, tam multi testes interrogandi, sublevandi, refutandi.

b) Geib S. 631 u. f. f.

c) Geib S. 635.

d) — omnes omnino in majestatis crimine, quod ad personas principum attinet, si ad testimonium provocentur, cum res exigit, torquentur. (L. Dig. 48. tit. 18. l. 10.) Ex libero homine pro testimonio non vacillante quaestionem haberi non oportet. (L. 48. Dig. tit. 18. l. 15.) Bei den Verbrechen, wegen welcher ein Freier auf die Folter gebracht werden konnte, konnte auch zur Angabe der Mitschuldigen die Folter angewendet werden, (Geib S. 623 n. 336) nur dann hatte die Folter keine Anwendung, wenn der Angeklagte das eigene Verbrechen gestanden. Is, qui de se confessus est, in caput aliorum non torquebitur, ut divus Pius rescripsit. (L. 48. Dig. tit. 18. l. 16.) L. IX. C. T. tit. 1. l. 19.

e) Walter S. 842.

f) Geib S. 635 n. 392.

späterhin auch bei andern Verbrechen nach dem Ermessen der Richter Statt, besonders wenn die Aussagen der Sclaven zur Bestärkung der schon vorhandenen Beweismittel dienten. a) Die Folter wurde übrigens erst nach dem Hauptverfahren an einem andern Orte und in Gegenwart der Parteien oder ihrer Vertreter vorgenommen. b)

Den Urkunden-Beweis kennet die frühere c) und spätere d) Kaiserzeit. Insbesondere hatte im Anfange dieser Periode noch ein direkter oder indirekter Beweis aus den

---

a) Geib S. 636 — 640.

b) Geib S. 640.

c) — Vibius — singillatim se crimina objecturum professus, protulit libellos, vecordes adeo, ut consultaverit Libo, an habiturus foret opes, queis viam Appiam Brundusium usque pecunia operiret. Inerant et alia hujuscemodi, stolida, si mollius acciperis, miseranda. Uni tamen libello, manu Libonis, nominibus Caesarum aut Senatorum, additas atroces vel occultas notas, accusator arguebat. Negante reo, agnoscentes servos per tormenta interrogari placuit. (Tacitus l. II. Annal. c. 30.) — circa Classicum quidem brevis et expeditus labor. Sua manu aliguerat scriptum, quid ex quaque re, quid ex quaque causa accepisset. Miserat etiam epistolas Romam, ad amiculam quandam, jactantes et gloriosas, his quidem verbis. Io, Io, liber ad te venio, jam sestertium quadraginta redegi, parte vendita Baeticorum. Plin. L. III. ep. 9.

d) Sciant cuncti, praemeditentur, ante praecaveant, eam se rem deferre debere, in publicam notionem, quae munita sit testibus, instructa documentis, signis ad probationem luce clarioribus expedita. (Lex Theod. I. an. 382 in L. IX. C. T. tit. 37. l. 3.) — aequum est testibus productis, instrumentisque prolatis, aliisque argumentis praestitis, si sententia contra eum lata sit, et ipse, qui condemnatus est, aut minime voce sua confessus sit, aut formidine tormentorum territus, contra se aliquid dixerit, provocandi licentiam ei non denegari. (Lex Constantini et Constantis ann. 314 in L. VII. C. J. tit. 65. l. 2.)

sogenannten Hausbüchern (codices oder tabulae excepti vel expensi) Statt. a) Es war nämlich zur Zeit des Freistaates und wenigstens auch noch im Anfange der Kaiserzeit die Sitte eines Jeden, der auf den Namen eines ordentlichen Bürgers Anspruch machte, über seine Vermögens-Angelegenheiten, besonders über Einnahmen und Ausgaben, ein genaues Hauptbuch zu führen. Stand nun in einem solchen Hauptbuche eine verbrecherische Ausgabe oder Einnahme, so lieferte selbes einen direkten Beweis, wogegen Unregelmäßigkeit in Führung des Hauptbuches und Auslassung von Posten, die darin vorkommen sollten, wenigstens indirekt gegen den Angeklagten zeugten, und mehr oder weniger einen Schluß für dessen Schuld zuließen. b) Jede Urkunde mußte übrigens im Original vorgebracht werden, c) und war ihre Aechtheit außer Zweifel gesetzt, so hatte nicht einmal ein Gegenbeweis Statt. d) Zur Herausgabe von Urkunden konnte jedoch in der Regel Niemand gezwungen werden. e)

Auf bloße Verdachtsgründe hin sollte nach einem Rescripte K. Trajans Niemand verurtheilt werden, f) dennoch

---

a) Beispiele hievon oben S. 423 n. c.

b) Geib S. 643, 352 u. 353.

c) Quicunque a fisco convenitur, non ex indice, et exemplo alicujus scripturae, sed ex authentico conveniendus est, ita, si contractus fides possit ostendi, caeterum calumniosam scripturam vim in judicio obtinere non convenit. (LXXI. Digest. tit. IV. l. 2.)

d) Geib S. 643 n. 426.

e) Qui accusare volunt, probationes habere debent, cum neque juris, neque aequitatis ratio permittat, ut alienorum instrumentorum inspiciendorum potestas fieri debeat (L. II. C. J. tit. 1. l. 4.) — edenda esse instrumenta — non si de capitali causa agatur. (L. 49. Dig. tit. 14. l. 2. §. 2.)

f) — nec de suspicionibus debere aliquem damnari divus Trajanus Adsiduo Severo rescripsit. (L. 48. Dig. tit. 19. l. 5. §. 2.)

erscheint in Verordnungen späterer Kaiser neben dem Zeugen- und Urkunden-Beweise auch der Indicien-Beweis a) oder der Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände.

Nach geendeten Partei-Vorträgen und am Schlusse des Beweis-Verfahrens wurde zur Urtheilsschöpfung geschritten. Das Gericht bestand aus dem Statthalter und aus den bloß zur Berathung berechtigten Beisitzern, b) es war daher auch von einer eigentlichen Abstimmung keine Rede, und nach einer kurzen Berathung that der Statthalter den Ausspruch. c) Gegenstand dieses letztern war die definitive Verurtheilung oder die definitive Lossprechung d) und die Bestimmung der gesetzlichen Strafe. Die Strafen waren aber entweder Vermögensstrafen oder Kapitalstrafen, e) und diese entweder solche, die das Leben, die Freiheit, das Bürgerrecht nahmen, oder die Ehre betrafen. Die höchste Kapitalstrafe war die Todesstrafe. Arten derselben waren die Spannung auf den Holzblock und das Staupen bis zum Tode, die Enthauptung durch das Schwert, das später abgeschaffte Herabstürzen von einem Felsen und das Erdrosseln im Gefängnisse, das Verbrennen, die durch Kaiser Constantin verbothene Kreuzigung, der Galgen, der von Constantin abgeschaffte Kampf mit den Gladiatoren, der Kampf mit den wilden Thieren, f) Kapitalstrafen, die die Freiheit nahmen, waren die Verurtheilung zu den Kampf- oder Jagdspielen, welche nur zeitlich war, dann die regelmäßig lebenslängliche Bergwerks-

---

a) Siehe oben S. 423 u. d.

b) Geib S. 664. So lange die Conventstädte bestanden, wurden die Gerichtsbeisitzer aus den Bewohnern derselben genommen. (Walter S. 878.)

c) Geib S. 665.

d) Praeses provinciae non ignorat, definitivam sententiam, quae condemnationem vel absolutionem non continet, pro justa non haberi. (L. VII. C. J. tit. 45. l. 3.)

e) Publicorum judiciorum quaedam capitalia sunt, quaedam non capitalia. (L. 48. Dig. tit. 1. l. 2.)

f) Walter S. 843.

strafe. Mit der einen wie mit der andern war Brandmarkung verbunden, die jedoch K. Constantin milderte. a) Kapitalstrafen, die das Bürgerrecht nahmen, waren das Exil und die Deportation (auf eine Insel). Sie nahmen das Recht zu erben und zu vererben. Die Verurtheilung zu lebenslänglicher Zwangsarbeit zog ebenfalls den Verlust des Bürgerrechtes nach sich, wurde aber nicht gegen Personen höheren Standes ausgesprochen. b) Auf Deportation konnte der Statthalter nur nach eingeholtem kaiserl. Befehle erkennen. c) Mit den Kapitalstrafen war die Vermögens-Confiskation verbunden, es war jedoch die vollständige Verurtheilung erforderlich, und ein Angeklagter, welcher während des Prozesses oder während der Appellation starb, konnte beerbt werden, wenn die Erben die Appellation fortsetzten. Nur Selbstmord hinderte die Confiskation nicht, und bei Majestäts-Verbrechen und Amtserpressungen konnte noch nach dem Tode Anklage erhoben und Confiskation erwirkt werden. d) Den Kindern blieb schon vor Justinian die Hälfte. e) Ueber jede Confiskation mußten die Statt-

---

a) Walter S. 844 u. 845.

b) Walter S. 846 u. 847.

c) Er mußte seinen Antrag dem Kaiser vorlegen und von diesem die Entscheidung abwarten. Bis zu dieser blieb der Verbrecher in der Haft. Deportandi autem in insulam jus praesidibus provinciae non est datum — Praesides itaque provinciae, quoties aliquem in insulam deportandum putent, hoc ipsum adnotare debeant, nomen vero ejus scribendum Principi, ut in insulam deportetur: sic deinde principi scribere, missa plena opinione, ut princeps aestimet, an sequenda sit eorum sententia, deportarique in insulam debeat, medio autem tempore dum scribitur, jubere eum debere in carcere esse. (L. 48. Dig. tit. 22. l. 6.)

d) Walter S. 847.

e) Walter S. 847 n. 67. Justinian schaffte für den Fall, wenn Descendenten oder Ascendenten bis zum dritten Grade vorhanden waren, die Confiskation mit Ausnahme des Majestäts-Verbrechens ganz ab. (Walter S. 847.)

halter bei dem Kaiser anfragen. a) Nicht kapitale Strafen gingen entweder auf den Leib, oder an die Freiheit, oder an die bürgerliche Ehre. Zu den ersteren gehörte die Verstümmelung, b) die körperliche Züchtigung, die nur an Personen geringen Standes vollzogen wurde, und zwar an Freien mit dem Stocke, an Knechten mit der Peitsche, dann die zeitweise Verurtheilung zu Handlangers-Diensten in den Bergwerken und zu öffentlichen Zwangsarbeiten. c) Nicht kapitale Freiheitsstrafen waren die Einkerkerung auf eine bestimmte Zeit oder auf lebenslang, mit oder ohne Fesseln. Die Statthalter konnten gegen Freie auf keine lebenslange Haft erkennen. d) Zu den nicht kapitalen

---

a) Nemo sibi praesumat Moderatorum, provinciarumque Rectorum, sub quibuscunque infulis potestatis quemquam patrimonii universis privare subsidiis: in illos gladii sui et jus severitatis exerceant, in quos statim destringi ferrum jura praecipiunt, quorum differri supplicium, materia est interitus plurimorum. (L. 9. C. T. tit. 41. l. un.)

b) Das Eingießen siedenden Bleies gehörte wohl zu den martervollsten Todesstrafen. Sie wurde gegen die Ammen verhängt, welche ihre Milchtöchter zur Flucht mit dem Geliebten verführten oder dieselbe erleichterten: Constantini Edictum adversus raptum Virginis. Imp. Constantinus ad Populum. — Et quoniam parentum saepe custodiae Nutricum fabulis et pravis suasionibus deluduntur, his primum, quarum detestabile ministerium fuisse arguetur redemtique discursus, poena immineat, eis meatus oris et faucium, qui nefaria hortamenta protulerit, liquentis plumbi ingestione claudatur. (L. 9. C. T. tit. 24. l. 1.)

c) Walter S. 848.

d) Mandatis principalibus, quae praesidibus dantur, cavetur, ne quis perpetuis vinculis damnetur, idque etiam divus Hadrianus rescripsit. (L. 48. Dig. tit. 19. l. 35.) Imp. Antoninus Alpheo. Incredibile est, quod allegas, liberum hominem ut vinculis perpetuis contineretur, esse demnatum. Hoc enim vix in sola servili conditione procedere potest. P. P. III. Id. Febr. Messala et Sabino Coss. (L. 9. C. J. tit. 17. l. 6.)

Freiheitsstrafen gehörte der Hausarrest, dann die Verweisung aus einem bestimmten Orte oder in einen bestimmten Ort, auf gewisse Zeit oder auf immer, womit meistens die Confiskation eines Vermögenstheiles verbunden war. a) Ehrenstrafen waren die Erklärung für ruch- und mundlos (improbus intestabilisque), die Infamie, die Ausstoßung aus dem Senate, der Verlust des Ritterpferdes, die Versetzung aus einer städtischen in einen ländl. Tribus, Untersagung eines Gewerbes oder Standes, Entziehung des Begräbnisses. b) Da oft alternative Strafen festgesetzt waren, oft die Strafe dem Ermessen des Richters überlassen war, dieser oft angewiesen war, nach den Umständen des einzelnen Falles bald eine höhere, bald eine geringere Strafe zu erkennen, c) so war den Richtern hiemit das Recht ertheilt, nach den mildernden oder erschwerenden Umständen des Falles die eine oder andere, eine strengere oder eine mildere Strafe auszusprechen. d)

Der von dem Statthalter gethane Ausspruch wurde aufgezeichnet, und diese Aufzeichnung von jenem oder ausnahmsweise von einem Officiale öffentlich kundgemacht, ohne daß es nöthig gewesen wäre, förmliche Entscheidungs-Gründe beizufügen. e) Lossprechende Urtheile gingen ohne weiters in Rechtskraft über, und von demselben Ankläger konnte keine neue Anklage erhoben werden, wohl konnte ein neuer Ankläger auftreten, wenn er eine Begünstigung des Beschuldigten durch den früheren Ankläger nachweisen oder zeigen konnte, daß er mittelbar oder unmittelbar durch das Verbrechen verletzt worden, und wegen Nachlässigkeit des früheren Anklägers die Sühne seiner persönlichen Beleidigung verlieren würde. f) Gegen kondemnirende Urtheile des Statthalters hatte in der Regel die Appellation Statt,

---

a) Walter S. 848 u. 849.
b) Walter 850 — 852.
c) Geib S. 663.
d) Geib a. a. O.
e) Geib S. 665.
f) Geib S. 669.

und zwar vor K. Constantin an den Kaiser, später an den betreffenden Prätorial-Präfekt oder Vikar. Von den Urtheilen der Vikare wurde in dritter Instanz vor K. Theodos I. an den Kaiser, später an den stellvertretenden Kommissär appellirt, gegen Urtheile der Prätorial-Präfekte hatte aber nur Supplikation Statt. a) Inappellabel waren die Urtheile gegen berüchtigte Räuber, Anstifter von Aufständen und Parteihäupter, b) wider Falschmünzer, c) wider die, welche der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig erkannt werden, d) dann solche Urtheile, welche über ein glaubwürdiges und durch sonstige Beweise unterstütztes Geständniß, oder in Folge solcher Beweise erfolgte, daß sie sämmtlich zur Unterstützung der Anklage und überhaupt nicht zur Vertheidigung gereichten, e) endlich die Urtheile der Magistrate gegen ihre Officiale. f) Die Appellation war übrigens nicht bloß dem Angeklagten, sondern auch dem Ankläger zugestanden, dann in den schwersten Verbrechen, und jedenfalls, wenn auf Todesstrafe erkannt wurde, nicht nur den Verwandten des Verurtheilten, sondern einem Jeden aus dem Volke, und zwar sogestalt, daß es dem Verurtheilten nicht einmal frei stand, die Vollziehung des unterrichterlichen Urtheiles zu begehren. g) Die Appellation

---

a) Sieh oben S. 795.

b) Constitutiones, quae de recipiendis nec non appellationibus loquuntur, ut nihil novi fiat, locum non habent in eorum persona, quos damnatos statim puniri, publice interest, ut sunt insignes latrones, vel seditionum concinatores vel duces factionum. (L. 49. Dig. tit. 1. l. 16.)

c) Lib. 9. Cod. Th. tit. 21. l. 2.

d) L. 9. C. Th. tit. 10. l. 1.

e) Geib S. 685.

f) Nulli Officialium a sententia proprii Judicis provocatio tribuatur: nisi in eo tantum negotio, quod ratione civili super patrimonio forsitan apud proprium Judicem inchoarit. (L. XI. C. Th. tit. 36. l. 17.)

g) Geib S. 686.

konnte schriftlich oder mündlich und zwar durch eine bloße Erklärung gemeldet werden, a) Fallfristen galten dieselben, wie im Civil-Prozesse, b) und nach Verlauf dieser Frist trat das Urtheil in Rechtskraft. c) Die Appellations-Meldung geschah, wie im Civilverfahren, beim untern Richter, und es war diesem erlaubt, sich vorläufig über die Annahme der Appellation beim Kaiser anzufragen. Nach angenommener Appellation wurden aber die Akten nebst dem Urtheile dem zweiten Richter abschriftlich eingesendet, und dahin auch der Ankläger und Angeklagte, oder doch in der Regel der letztere, abgeliefert. d) Das Verfahren beim Appellations-Richter war übrigens in der Hauptsache eine bloße Wiederhohlung des Verfahrens in der untern Instanz, und das Urtheil konnte sowohl milder als auch verschärft geschöpft werden. e) Mehr Willkühr mochte in den kaiserlichen Gerichten herrschen.

Während des Appellationszuges blieben alle Wirkungen des erstrichterlichen Urtheiles suspendirt, und wenn sich der Ankläger und der Angeklagte im Verhafte befanden, so blieben sie in demselben bis zur endlichen Entscheidung. f) Nachdem aber diese erfolgt, oder das erstrichterliche Urtheil entweder gar nicht appellirt, oder doch die Appellations-Frist verstrichen war, konnte zur Exekution geschritten werden. Nur bei Todesstrafen wurde in der ersteren Kaiserzeit mit dem Vollzuge zehn Tage gewartet, um den Kaisern Zeit zur Begnadigung zu lassen. g) Es läßt sich leicht denken, wie viel dennoch der Willkühr überlassen wurde. h)

---

a) Geib S. 686.

b) Geib S. 686.

c) Geib S. 687

d) Geib S. 688 u. 689.

e) Geib S. 689.

f) Geib S. 688.

g) Geib S. 669 u. 496.

h) Einen Beweis hierüber liefert das Verfahren wider den Cäsar Gallus. Siehe oben S. 152 u. 192.

Nach einem Gesetze K. Theodos I. a) mußte mit dem Vollzuge eines von dem Kaiser nach eigener Einsicht ausgesprochenen Urtheiles 30 Tage zugewartet werden. Ueberhaupt mußte bei Schwangern bis zur Niederkunft, bei Decurionen und Municipal-Beamten bis zur Einlangung der kaiserlichen Bestätigung, und bei Geistlichen bis zur förmlichen Amtsentsetzung der Vollzug des Urtheiles aufgeschoben werden. b) Der Verurtheilte blieb bis dahin im Gefängnisse, c) nur durfte der Aufschub eines Todes-Urtheiles nie über Ein Jahr dauern. d) Den Vollzug des Urtheiles leitete der Comentariensis, e) Todes-Urtheile vollzog der Scharfrichter (carnifex) oder der Spekulator, f) die Hinrichtung geschah öffentlich, und in der früheren Zeit wurde der Leichnahm den Thieren zur Speise vorgeworfen, später aber in der Regel den Freunden und Angehörigen, wenn sie darum ansuchten, zur Beerdigung überlassen, g) die kleinen Habseligkeiten des Hingerichteten aber kamen bei dem betreffenden Gerichte in eine eigene Kasse. h) Resti-

---

a) Si vindicari in aliquos severius, contra nostram consuetudinem pro causae intuitu jusserimus; nolumus statim eos aut subire poenam aut excipere sententiam, sed per dies XXX super statu eorum sors et fortuna suspensa sit: Reos sane accipiat, vinciatque custodia et excubiis sollertibus vigilanter observet. (L. IX. C. T. tit. 40. l. 13.)

b) Geib S. 670.

c) Geib S 671.

d) Geib a. a. O.

e) Siehe oben S. 129.

f) Siehe oben S. 132.

g) Geib S. 672.

h) Divus Hadrianus Aquilio Braduae ita rescripsit: Pannicularia causa quemadmodum intelligi debeat, ex ipso nomine apparet. — Pannicularia sunt ea, quae in custodiam receptus secum attulit spolia, quibus indutus est, cum queis ad supplicium ducitur: ut et ipsa appellatio ostendit. Ita neque speculatores (Scharfrichter) ultro sibi vindicent, neque optiones (Gehilfen) ea desiderent, quibus

tution und Begnadigung hatte bei geschöpften und nach Verhältnissen bei vollzogenen Urtheilen Statt. Der Begnadigte erhielt in der Regel seine bürgerlichen und politischen Rechte zurück. a)

Damit das Richteramt in der Provinz bei den vielen Geschäften des Statthalters, besonders so lange die Civil- und Militär-Gewalt noch in der Person des Statthalters vereiniget war, nicht gehemmt werde, war schon zur Zeit des Freistaates dem Statthalter ein Legat als ordentlicher Stellvertreter in Rechtssachen beigegeben, und wenn wir dem Rechtslehrer Ulpian, der unter den Kaisern Sept. Severus und Severus Alexander gelebt, glauben dürfen, so gilt dasselbe auch von der früheren Kaiserzeit. b) Es scheint zwar, daß es ihm freigestanden, ob er seinem Legaten die Rechtspflege übertragen wollte oder nicht; hatte er ihm aber selbe übertragen, so konnte er sie ihm ohne Einwilligung des Kaisers nicht wieder abnehmen. c) Dieses

---

spoliatur, quo momento quis punitus est. Hanc rationem non impendio suo debent praesides vertere: sed nec pati optiones sive comentarienses ea pecunia abuti: sed debeant ad ea servari, quae jure praesidum solent arrogari: utpote: ut puta chartiaticum quibusdam officialibus inde subscribere, vel siqui fortiter fecerint milites, inde eis donare, Barbaros etiam inde munerari, venientes ad se vel largitionis vel alterius rei causa. Plerumque etiam inde conrasas pecunias praesides ad fiscum transmiserunt, quod perquam nimiae deligentiae est: cum sufficiat, siquis non in usus proprios verteret, sed ad utilitatem officii patiatur deservire. (L. 48. Dig. tit. 20. l. 6.)

a) Geib S. 672 — 675.

b) Proconsul ingressus provinciam, mandare jurisdictionem legato suo debet. (L. I. Dig. tit. 16. l. 4.)

c) Sicut autem mandare jurisdictionem, vel non mandare, est in arbitrio proconsulis, ita adimere mandatam jurisdictionem licet quidam proconsuli, non autem debet inconsulto principe hoc facere. (L. I. Dig. tit. 16. l. 6.)

Uebertragungsrecht galt jedoch nur für Civil-Rechtssachen. Die Kriminalgewalt konnte der Statthalter seinem Legaten nicht übertragen. Es geschah zwar, daß jener diesem eine Kriminal-Untersuchung auftrug; da er sich jedoch das Erkenntniß selbst vorbehielt, so war eine solche Uebertragung wohl nur ein außerordentlicher Auftrag eines besondern Geschäftes. a) Da der Legat nur der Stellvertreter des Statthalters war, so bildete er keine besondere Instanz. Von ihm berief man sich nur auf den Statthalter, b) und auch er fragte sich über zweifelhafte Gegenstände nicht bei dem Kaiser, sondern bei dem Statthalter an. c) Auch nach der Constantin'schen Verfassung kommen noch Legaten vor, es konnte ihnen aber nicht mehr die ganze Rechtspflege übertragen werden, d) sondern nur ein einzelnes Geschäft. e)

Von diesen ordentlichen Stellvertretern müssen die unterschieden werden, welchen die Geschäfte des Statthalters entweder für eine bestimmte Dauer, oder in einem bestimmten Falle aufgetragen wurden, dann die, welchen das Richteramt in einer bestimmten Rechtssache oder für ein bestimmtes Rechtsgeschäft zugewiesen wurde. Wenn näm-

---

a) **Solent etiam custodiarum cognitionem mandare legatis (proconsules), scilicet ut praeauditas custodias ad se committant: ut innocentem ipse liberet. Sed hoc genus mandati extraordinarii est; nec enim quis potest gladii potestatem sibi datam vel cujus alterius coercitionem ad alium transferre. (L. I. Dig. tit. 16. l. 6.)**

b) **Legati proconsulis nihil proprium habent; nisi a proconsule eis mandata fuerit jurisdictio. (L. I. Dig. tit. 16. l. 13.)**

c) **Legatos non oportet Principem consulere, sed Proconsulem suum: et is ad consultationes legatorum debebit respondere. (L. I. Dig. tit. 16. l. 6.)**

d) Bethmann S. 49 u. 64.

e) **Legati non solum civiles, sed etiam criminales causas audiant: ita ut, si sententiam in reos ferendam providerint, ad proconsules eos transmittere non morentur. (L. I. Cod. Just. tit. 35. l. un.)**

lich ein Statthalter aus irgend einem Anlasse in der Ausübung seines Amtes gehindert war, oder in dem Falle der Erledigung einer Statthaltersstelle pflegte der Kaiser und später der Prätorial-Präfekt in die Provinz einen Beamten zu senden, welcher die Stelle des verhinderten oder fehlenden Statthalters vertrat. Sie hießen vices Magistratus agentes, und ihre Amtswirksamkeit hörte mit der Hebung des Hindernisses oder mit der Wiederbesetzung des erledigten Postens auf. a) Der Fall, daß für ein bestimmtes Rechtsgeschäft dem Statthalter ein außerordentlicher Stellvertreter gegeben wurde, trat aber dann ein, wenn eine Partei schon die Klage bei dem Kaiser überreichte, und in der einbegleitenden Bittschrift b) das Ansuchen dahin stellte, damit der Kaiser selbst in erster Instanz erkennen, oder einen außerordentlichen Kommissär für diese Rechtssache ernennen möchte. Gründe zu einem solchen Gesuche waren, wenn der Statthalter als ordentlicher Richter das rechtliche Gehör verweigerte, wenn gegen dessen Unparteilichkeit Bedenken eintraten, oder wenn die Uebermacht des Gegners oder die eigene Hilflosigkeit zu fürchten war. Mangelte ein solcher gesetzlicher Grund, so wies der Kaiser die Sache an den ordentlichen Richter zurück, und belehrte nur allenfalls über die erhobenen Zweifel. Aber auch dann, wenn das Gesuch als gegründet angenommen wurde, erkannte der Kaiser selten selbst, sondern delegirte mittelst Reskriptes einen hohen Beamten entweder aus der Provinz, in welcher die Parteien wohnten, oder vom Hofe selbst, welcher dann an der Stelle des Statthalters als delegirter Richter entschied. c) — Aber auch der Statthalter konnte für ein bestimmtes Geschäft einen andern Richter bestimmen. K. Diokletian hatte nämlich einerseits die alte Regel, daß der Statthalter die Prozesse nur instruirte, die fernere Untersuchung und die Entscheidung aber einem andern Richter zuwies, aufgehoben, und die Statthalter dazu verhalten

---

a) Bethmann S. 49 u. 50.

b) Libellus Principi datus, praeces Imperatori oblatae.

c) Bethmann S. 104.

in den Rechtssachen, bei welchen sie, weil sie nicht selbst untersuchen und entscheiden konnten, früher pedanei judices zu bestellen pflegten, selbst eigene Untersuchung anzustellen, andererseits ihnen aber auch, wenn sie wegen öffentlicher Geschäfte, oder wegen der Menge der Rechtssachen alle Rechtshändel der Art nicht untersuchen oder entscheiden könnten, die Befugniß ertheilt, Richter zu bestellen. a)

Wenn wir nach den Gesetzen fragen, nach welchen der Statthalter in seiner Provinz zu handeln und sich sonach auch bei der Verhandlung der Rechtssachen und bei der Entscheidung zu benehmen hatte, so darf wohl behauptet werden, daß, besonders in den Kaiser-Provinzen, die Befehle des Kaisers, welche schon in den den Statthaltern ertheilten Instruktionen (mandatis) enthalten waren, und in den nicht entschiedenen zweifelhaften Fällen erbeten werden mußten, b) die erste und vorzüglichste Richtschnur

---

a) Siehe oben S. 385 u. b. Schon die von dem Statthalter in Folge des Grundsatzes der Geschäftstheilung gegebenen Richter hießen in der spätern Zeit, nachdem die Statthalter nach und nach auch die Entscheidung der Rechtssachen an sich zogen, und deßhalb auch judices genannt wurden, zum Unterschiede von diesen judices pedanei. Der Name blieb dann, als das Institut der Richterzuweisung aufhörte, zur Bezeichnung der von dem Statthalter oder einem andern Magistrate delegirten Richter. Der Name pedaneus wurde von der Klasse der Senatoren hergenommen, welche senatores pedarii, später mißbräuchlich pedanei genannt wurden, noch keine Magistratur bekleideten, und daher nur das Recht hatten, dem Antrage eines Andern stumm beizutreten. Wie man bei den Senatoren, welche keine kurulische Würde bekleideten, diesen Mangel durch den Zusatz pedarii oder pedanei bezeichnete, so bezeichnete auch bei den gegebenen Richtern, um sie von dem Magistrate, der ebenfalls judex hieß, zu unterscheiden, der Beisatz pedaneus den Mangel der kurulischen Würde. (Bethmann S. 141.)

b) Plin. Ep. 21, 23, 33, 34, 39, 41, 43, 47, 51, 53, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 84, 90, 98, 108, 110, 112, 114 Lib. X. — Pilatus de resurrectione Serva-

waren. Neben diesen Mandaten wurden aber die in das Privatrecht einschlagenden Verhältnisse auch durch frühere Gesetze a) und kaiserliche Konstitutionen, b) durch die Edikte früherer Statthalter c) und auch durch Senats-Beschlüsse d) bestimmt. Wie aber viele Gesetze, welche für

---

toris nostri Jesu a mortuis — Tiberium imperatorem per literas certiorem fecit — Tiberius — comminatus periculum accusatoribus Christianorum. (Euseb. H. E. L. II. c. 2.)

a) Haec omnia similiter et Romae et in provinciis solent observari. (Gaji Inst. Com. I. 1. §. 183 de Tutelis.)

b) Magna, domine, et ad totam provinciam pertinens quaestio est de conditione et alimentis eorum, quos vocant ϑρεπτȣ̀ς (expositos). In qua ego auditis constitutionibus Principum, quia nihil inveniebam, aut proprium, aut universale, quod ad Bithyniam ferretur, consulendum te existimavi, quod observari velles. (Plin. Ep. 71. lib. X.) Quaestio ista, quae pertinet ad eos, qui liberi nati, expositi, deinde sublati a quibusdam et in servitate educati sunt, saepe tractata est: nec quidquam invenitur in commentariis eorum Principum, qui ante me fuerunt, quod ad omnes provincias sit constitutum. Epistolae sane sunt Domitiani ad Avidium Nigrinum et Armenium Brochum, quae fortasse debeant observari; sed inter eas provincias, de quibus rescripsit, non est Bithynia: et ideo nec assertionem denegandam iis, qui ex ejusmodi causa libertatem vindicabuntur, puto; neque ipsam libertatem redimendam pretio alimentorum. (Trajanus Plinio Ep. 72. lib. X.)

c) Amplissimum jus est in edictis duorum Praetorum, urbani et peregrini: quorum in provinciis jurisdictionem Praesides earum habent. (Gajus l. c. l. 1. §. 6.)

d) Postulantibus quibusdam, ut de agnoscendis liberis restituendisque natalibus, et secundum epistolam Domitiani scriptam Minucio Rufo, et secundum exempla proconsulum, ipse cognoscerem: respexi ad senatusconsultum pertinens ad eadem genera causarum, quod de his tantum provinciis loquitur, quibus proconsules

römische Bürger gegeben waren, auf die Provinzialen ausgedehnt wurden, a) so blieben auch die herkömmlichen Land- und Ortsrechte in Kraft, b) bis endlich durch K. Antoninus

---

praesunt: ideoque rem integram distuli, dum tu, Domine, praeceperis, quid observare me velis. (Plin. Ep. 77. lib. X.)

a) In summa sciendum est, quod lege Aelia Sentia cautum est, ut qui creditorum fraudandorum causa manumissi sint, liberi non fiant, hoc etiam ad peregrinos pertinere. (Gajus I. §. 47.) Hoc senatusconsultum non tantum ad Vrbem, sed et ad alias civitates pertinet. (L. XXX. Digest. tib. 1. l. 41. §. 6.) Es wird sich bezogen auf den vorhergehenden §., vermöge welchem potest detrahi vel legari exaedibus ad utilitatem reipublicae, in cujus territorio res est, non alterius. — — Cujus legis (Vatibulici de Servis publicis) potestatem — ad provincias porrectam constitit. (L. VII. C. J. tit. 9. l. 3.) Legis Juliae de bonis cedendis beneficium — ad provincias porrectum esse, ut cessio bonorum admittatur, notum est. (L. VII. C. J. tit. 71. l. 4.)

b) Von Heirathen secundum leges moresque peregrinorum spricht Gajus l. I. §. 92. Apud peregrinos non similiter, ut apud nos, in tutela sunt feminae; sed tamen plerumque quasi in tutela sunt. (Gajus l. I §. 193) — inpuberes — in tutela esse, omnium civitatium jure contingit. (Gajus l. c. §. 189.) — aetatem pervenerit, in qua res suas tueri possit, idem apud peregrinas gentes custodiri superius indicavimus. (Gajus l. c. §. 197.) Ex iisdem causis et in provinciis a Praesidibus earum curatores dari voluit. (Gajus l. c. §. 198.) Quaeritur de jure Romanorum, nam apud Peregrinos — singularum civitatium jura (Gajus l. III. §. 96) — sponsoris et fidepromissoris heres non tenetur, nisi si de peregrino fidepromissore quaeramus, et alio jure civitas ejus utatur. (Gajus l. c. §. 120.) Von dem Intestat-Erbrechte der Stadt Nicäa und den Privilegien der Städte in Bythynien und in Pontus bei Plinius Ep. 87 (88) 108 109 (109 u. 110) L. X. —, quod semper tutissimum est, sequendam cujusque civitatis legem puto. (Plin.

Caracalla sämmtlichen Bewohnern des römischen Reiches das Bürgerrecht ertheilt, hierdurch aber zugleich die römische Gesetzgebung auf alle Reichstheile ausgedehnt wurde. a)

Nach der Verwaltung des Richteramtes gehörte zu den wichtigsten Geschäften des Statthalters unzweifelhaft die Verwaltung der Provinz in Finanzsachen. Schon in so fern, als die kleinen Kaiser-Provinzen keine besondern Prokuratoren hatten, sondern das Geschäft dieser letztern mit dem eines Präses vereiniget war, stand den Verwaltern der Kaiser-Provinzen die Erhebung der Gefälle und die Verwaltung der Domänen zu. b) Auch nach der Geschäfts-Theilung, welche durch die constantinische Verfassung eingeführt wurde, hatten die Statthalter die durch den Prätorial-Präfekten ausgeschriebenen, und durch den Reichs-Schatzmeister repartirten Steuern und Natural-Lieferungen durch ihre Offizialen und die Stadtbehörden einzuheben und an die Provinzial-Kasse abzuführen. c) Er hatte auch in seiner Provinz die Staats-Postanstalt bei der Ablieferung der Steuergelder und der Natural-Lieferungen in

---

Ep. 113 [114] lib. X.) Ueber die Landesgewohnheiten bei Hereinbringung der für die Truppen bestimmten Natural-Lieferungen schreibt die l. XVI. C. T. de exact. (l. XI. tit. 7.) Apparitores sive Curiales, consuetudine servata regionum, convictis debitoribus imminere.

a) Omnibus, qui in Orbe Romano erant, Civitatem dedit. (Antoninus (Caracalla) divi Severi filius) (Dio l. 75. c. 9.) In Orbe Romano qui sunt, ex constitutione Imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt. (L. I. Dig. tit. 5. l. 17.) Spanhemii Orbis Romanus Exercit. II. c. 7. in Groevii Thes. XI. p. 76.

b) Siehe oben S. 346.

c) Siehe oben S. 139. Potentiorum possessorum domus, Officium provinciae Rectoris exigere debet, Decurio vero, personas Curialium convenire; Minores autem possessores Defensor civitatis ad solutionem fiscalium praestationum spectata fidelitate compellere. (L. XI. C. T. tit. 7. l. 12.)

Anwendung zu bringen. a) Sie standen diesfalls unter der Aufsicht der Vikare, mußten über ihre diesfällige Verwaltung Rechenschaft geben, und verloren, wenn sie saumselig waren, ihre Bezüge. b) Zeitweise wurden zwar von dem Reichs-Schatzmeister, von dem Prätorial-Präfekten und den Vikaren Unterbeamte des Steuerfaches in die Provinzen gesendet; allein sie hatten keineswegs die Steuern einzuheben, sondern nur die Einhebung und Ablieferung durch die Statthalter zu betreiben. c) Auch die Rationalen,

---

a) Ad suggestionem Comitis atque eorum, qui Largitionibus praesunt, inlationi specierum largitionalium competentes Evectiones Rectores Provinciarum, cum absit Vicarius, facere debent. (L. VIII. C. T. tit. 5. l. 13.) Si quando Praepositus Largitionum species transmittendas necessarias esse suggesserit, ac brevem diversarum specierum, cui subvectio vehiculorum poscitur, designaverit, a Praesidibus diversorum Officiorum evectio competens praebeatur. (L. VIII. C. T. tit. 5. l. 18.) Juxta divi Juliani consultissimam legem, ad transferrendas largitionum res necessarias competentia Judices evectionum subsidia perferant. (L. VIII. tit. 5. l. 20.)

b) Judices, quos circa profliganda aerarii nostri compendia negligentes ac desides fuisse constiterit, omnia, quae in administratione positi perceperunt, emolumenta reddere compellantur. (Lex Arcadii et Honorii in L. X. C. J. tit. 16. l. 11.) Virum Spectabilem Vicarium, quem totius conlationis ac transmissionis cura constringit, Judicibus volumus imminere, ut, quantum singulis quibuscunque mensibus conlatum sit, quidve transmissum, majore cautione disquirat, in eos procul dubio vindicaturus, quorum fuerit devota desidia excitata. (L. I. C. T. tit. 6. l. unica.)

c) Missi Opinatores cum delegatoriis, Judicibus eorumque Officiis insistant, ut intra anni metas id, quod debetur, accipiant. Nihil iis sit cum possessore commune, — (L. XI. C. T. tit. 7. l. 16). Neque Agentes in rebus, neque sacrarum Privatarum vel largitionum Palatina officia, ex quocunque causa, ex quocunque titulo fiscalis debiti, cum ad provinciam mittuntur, possessores per se audeant conve-

welche in den Provinzen, in welchen früher neben den Statthaltern besondere Prokuratoren für die Verwaltung des in ihrer Provinz gelegenen Staatsvermögens bestanden, an die Stelle der Prokuratoren getreten waren, hatten nur bei Erhebung der Domänen-Gefälle vorübergehend einen Antheil, konkurirten nur bei der Einziehung erbloser und konfiszirter Güter mit dem Staathalter, nahmen den Antheil des Fiskus an den Schätzen in Empfang, und hatten für die kaiserlichen Grundstücke zu sorgen; aber auch die fiskalischen Verkäufe und die Verleihung des Erbpachtes wurden bald von den Rationalen, bald von den Statthaltern geleitet. a)

Der dritte Zweig in der Provinz-Verwaltung war die Polizei-Aufsicht. Vermöge dieser letzteren hatte der Statthalter vorzüglich für die innere Ruhe und Sicherheit zu sorgen, sonach gegen liederliches Gesindel strenge Aufsicht zu pflegen, selbes von der Provinz hindanzuhalten, ihm und den Verbrechern nachzuspüren, selbe aufgreifen zu lassen und zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. Eben so strenge hatte er über allfällige Verhehler von Verbrechern zu wachen, uud dafür zu sorgen, daß Irrsinnige, wenn sie bei den Ihrigen nicht gehörig verwahrt würden, in öffentliche Haft gebracht werden. b) Er hatte seine Aufmerksamkeit auf jede Versammlung zu richten, welche Verdacht erregen konnte.

---

nire: — sed Rectores provinciarum frequenter adeundo commoneant, eorumque Officiis incumbant. (L. XI. C. J. tit. 7. l. 17.)

a) Bethmann-Hollweg. S. 71 u. 72.

b) Congruit bono et gravi praesidi curare, ut pacata atque quieta provincia sit, quam regit, quod non difficile obtinebit, si solicite agat, ut malis hominibus provincia careat, eosque conquirat, nam et sacrilegas, latrones, plagiarios, fures, conquirere debet: et prout quisque deliquerit, in eum animadvertere: receptoresque eorum coercere, sine quibus latro diutius latere non potest. Furiosis, si non possint per necessarios contineri, eo remedio per praesidem obviam eundum est, scilicet, ut carcere contineantur et ita divus Pius rescripsit. — (L. I. Dig. tit. 18. l. 12.)

a) Aus der strengen Aufsicht über die im Staate bestehenden Körperschaften und Gemeinden b) folgte die Pflicht des Statthalters zur Aufsicht auf das Gemeinde- und Städtewesen seiner Provinz, c) somit über die Maßregeln zur Erhaltung der vorhandenen und Errichtung neuer Bauten, d) über die Verwendung der Gemeindegelder, e) Eintrei-

---

a) Qui virilem togam sumunt, vel nuptias faciunt, vel ineunt magistratum vel opus publicum dedicant, solent totam bulen (senatum) atque etiam e plebe non exiguum numerum vocare, binosque denarios, vel singulos dare: quod an celebrandum et quatinus putes, rogo scribas. Ipse enim sicut arbitror, praesertim ex sollennibus causis, concedendum jus esse, invitationis, ita vereor, ne illi, qui mille homines, interdum etiam plures, vocant, modum excedere et in speciem dianomes (verdächtigen Spendungen) incidere videantur. (C. Plin Trajono Imp. ep. 116 [117] L. X.) Trajan antwortete Ep. 117 [118]: Merito vereris, ne in speciem dianomis incidet invitatio, quae et in numero modum excedit et quasi per corpora, non viritim singulos ex notitia, ad solemnes sportulas contrahit. Sed ego ideo prudentiam tuam elegi, ut formandis istius provinciae moribus ipso modereris et ea constitueres, quae ad perpetuam ejus provinciae quietem essent profutura.

b) Rein in Pauly's Encyklopädie der Alterthums Wissenschaft II. S. 493.

c) Plin. Ep. 19 [28] 20 [29] 22 [35] 24 [76] 33 [48] 34 [49] 48 [47] 53 [56] 63 [62] 84 [83] 108 [109] 112 [113] 113 [114] L. X.

d) Daher fragt sich Plinius Ep. 33 [48] L. X. über das Theater, u. 47 [46] über die Wasserleitung in Nicomedien 21 [34] u. 23 [75] über das Bad von Prusa bei K. Trojan an.

e) So untersuchte Plinius die Ausgaben der Gemeinde von Prusa: Nunc reipublicae Prusensium impendia, reditus, debitores excutio. (Ep. 19 [28] L. X.) Die Bürger von Apamea beriefen sich auf ein Privilegium, vermöge dessen sie ihre Gemeinde-Angelegenheiten selbst zu verwalten hatten, und kein Statthalter ihre Rechnungen geprüft hatte. (Plin. Ep. 53 [56] L. X.)

bung und vortheilhafte Anlegung derselben, a) Vertheilung der bürgerl. Lasten und Aemter. b) Unerlaubte Corporationen durften von den Statthaltern nicht geduldet werden. c) Endlich gehörte zu ihren Pflichten auch die Gesundheits- d) und Feuer-Polizei. e) Zum Behufe dieser letztern, wie überhaupt zur Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit hatte der Statthalter sich der öffentlichen Sclaven und der in der Provinz vertheilten Truppen zu be-

---

a) Pecuniae publicae, Domine, providentia tua et ministerio nostro etiam exactae sunt et exiguntur, quae vereor, ne otiosae jaceant. (Plin. Ep. 53. [62] L. X.) Quid habere juris velis, ut Bithynas Pontices civitates in exigendis pecuniis, quae illis ex locationibus, vel ex venditionibus aliisve causis debeantur, rogo Domine, rèscribas. (Plin. Ep. 108. [109] L. X.)

b) Plin. Ep. 34 [83] 112 [113] 114 [115].

c) Mandatis principalibus praecipitur praesidibus provinciarum, ne patiantur esse collegia sodalitia, neve milites collegia in castris habeant. Sed permittitur, tenuioribus stipem menstruam conferre, dum tamen semel in mense coeant: ne sub praetextu hujusmodi illicitum collegium coeant, quod non tantum in urbe, sed et in Italia, et in provinciis locum habere divus quoque Severus rescripsit. (L. 47. Dig. tit. 22. l. 1.)

d) K. Trajan schreibt auf die Vorstellung des Plinius (Ep. 98. [99] L. X.): Rationis est, mi Secunde carissime, contegi aquam istam, quae per civitatem Amastrianorum fluit, si detecta salubritati obest: Pecunia ne huic operi desit, curaturum te secundum deligentiam tuam, certum habeo. (Ep. 99. [100] L. X.)

e) Plinius bemerkt über den Brand in Nikomedien: Est autem latius sparsum (incendium), primum violentia venti, deinde inertia hominum, quod satis constat, otiosos et immobiles tanti mali spectatores perstitisse: et alioqui nullus usquam in publico ciphus, nulla homa (Wasser-Eimer), nullum denique instrumentum ad incendium compescendum. Et haec quidem, ut jam praecepi, parabantur. (Ep. 35. [42] L. X.)

dienen. a) Außer diesen Hauptzweigen der Provinz-Verwaltung gab es keine öffentliche Angelegenheit, in welcher von dem Statthalter nicht ein wesentlicher Einfluß zu nehmen war. Es dienten hiezu ganz besonders die Rundreisen der Statthalter, auf welchen sie sich von dem Zustande der Provinz überhaupt, und insbesondere von dem Zustande der öffentlichen Gebäude, b) der Straßen und des öffentlichen Postwesens überzeugten. Die Macht des Statthalters war diesem nach groß und für den edeln Mann öffnete sich mit ihr ein weiter Wirkungskreis zur wohlthätigsten Wirksamkeit für die gesammten Interessen der seiner Verwaltung anvertrauten Provinz. In der Hand des Eigennützigen wurde sie aber zum Mittel des schnödesten Erwerbes. Diesem vorzubeugen war schon zur Zeit des Freistaates festgesetzt, was die Provinzialen für den Statthalter zu liefern hatten, c) und unter August erhielt dieser einen bestimmten Gehalt, welcher nach Maßgabe der Umstände und der Bedürfnisse verschieden war. d) Eines solchen Gehaltes

---

a) K. Trajan schreibt an Plinius Ep. 40 [31] Lib. X.): Nihil opus est, mi Secunde carissime, ad continendas custodias plures commilitones converti. Perseveremus in ea consuetudine, quae isti provinciae est, ut per publicos servos custodiantur. Etenim, ut fideliter hoc faciant, in tua severitate ac diligentia positum est. Inprimis enim, sicut scribis, verendum est, ne, si permisceantur servis publicis milites, mutua inter se fiducia negligentiores sint. Sed et illud haereat nobis, quam paucissimos milites a signis evocandos esse.

b) Aedes sacras et opera publica circumire inspiciendi gratia, an sarta tecta, quae sint, vel an aliqua refectione indigeant, et si qua coepta sunt, ut consumentur, prout vires ejus reipublicae permittunt, curare debet: curatoresque operum deligentes solemniter praeponere ministeria quoque militaria, si opus fuerit, ad curatores adjuvandos dare. (L. I. Dig. tit. 16. l. VII. §. 1.)

c) Pancirol. Not. Imp. l. c. p. 1601.

d) Auctor — fuit (Octavius) — ut proconsulibus ad mulos et tabernacula, quae publice locari solebant, certa pecunia constitueretur. (Sueton. in Octavio

wird unter K. Domitian erwähnt, und K. Severus Alexander bestimmte dem Statthalter außer 20 Pfunden in Silber und 100 Goldstücken auch noch Natural-Bezüge an Kleidern, Zugvieh, Geräthschaften und Sclaven. a) Auch unter K. Theodos genoßen die Statthalter Bezüge an Geld und an Naturalien, b) und K. Justinian bestimmte den Statthalter 20 Pfund Geld. c)

Da der Statthalter in den Kaiser-Provinzen nur ein Stellvertreter des Kaisers war, so hing die Dauer seiner Verwaltung lediglich von dem Gutdünken des Kaisers ab, und, weil der schnelle Wechsel der Provinz-Verwalter selten gute Früchte bringt, so ward es zur Uebung, einen und denselben Statthalter durch mehrere Jahre in derselben Provinz zu belassen. d) K. Antoninus Pius ließ gute Statthalter

---

c. 36.) Sub Caesare (Octaviano) primum accipere stipendium coeperunt (proconsules) non idem omnes, sed quemadmodum muneris eorum rationi congruebat. (Dio Cass. l. LIII. e. 15. p. 506.)

a) Salarium tamen, proconsulari solitum offerri, et quibusdam a se concessum, Agricolae non dedit, (Domitianus) — Judices quum promoverit, exemplo veterum, ut et Cicero docet, et argento et necessariis instruebat, ita ut praesides provinciarum acciperent argenti pondo vicena, phialas senas, mulos binos, equos binos, vestes forenses binas, domesticas singulas, balnearas singulas, aureos centenos, cocos singulos. — (Lamprid. in Alexandro Severo p. 129.)

b) Det operam Judex, ut praetorium suum ipse componat. Caeterum Comiti neque Rectori Provinciae plus aliquid praestabitur, quam nos concessimus in Annonis, seu Cellariis. (Lex Impp. gratiani, Valentiniani et Theodosii de anno 383 in L. I. C. T. tit. 10. l. 3.)

c) Siehe oben Note 172 p. 137.

d) — quum alioquin Caesaris provincias iidem multos per annos soliti essent regere. (Dio l. 55. c. 28. p. 566.) — Praesidibus provinciarum prorogavit imperium, ut et a peritis et assuetis, socii continerentur. (Sueton. in Octavio c. 23.) — Hic (Seve-

durch sieben und auch durch neun Jahre in derselben Provinz. a) Die Mißbräuche, welche die Statthalter von der langen Dauer ihrer Amtsverwaltung gemacht haben dürften, mag die spätern Kaiser veranlaßt haben, zu der Uebung der ältern Zeit zurückzukehren, und den Statthaltern die Dauer ihrer Amtsverwaltung auf ein Jahr festzusetzen. b) Den aus einer so kurzen Dauer hervorgehenden Gefahren für eine erfahrene und umsichtige Verwaltung der Provinz suchten die Kaiser dadurch vorzubeugen, daß sie es sich vorbehielten, solchen Statthaltern, von deren Fähigkeiten und Gerechtigkeitsliebe sie sich überzeugten, die Dauer der Amtszeit zu verlängern, c) wobei noch bemerkt werden muß, daß das Amtsjahr mit den Jahren der Catastral-Periode (Indictio), welche mit dem 1. Jänner begonnen, übereinstimmten. d) Aber auch nach Ablauf der Verwal-

---

rus Aurelianus) tantae fuit autoritatis, ut ad Marcum Antoninum primum, deinde ad commodum scriberet, quum videret provincias facili administratione subverti, Primum ut nulli ante quinquennium succederetur provinciae praesidi, vel legato, vel proconsuli, quod prius deponerent potestatem, quam scirent administrare: ne novi ad regendam Remp. accederent. (Ael. Spartian. Pescen Niger p. 76.)

a) Fuitque ea constantia, ut septenis et novenis annis in provinciis bonos Praesides detineret. (Capit. in Anton. Piv. p. 17.)

b) In der Formel eines Anstellungs-Dekretes für einen Statthalter, welches Cassiodor l. VII. Variar. c. 2. liefert, heißt es: Prudenter omnimodis inspexit Antiquitas, provinciarum dignitates annua successione reparari, ut nec diuturna potestate unus insolesceret, et multorum provectus gaudia reperirent. — Sit in vestro proposito, administrationem unius anni suscipere: nostrum est, merentibus tempus augere. Quia non facile removere cupimus, quos justos esse sentimus.

c) Siehe vorhergehende Note.

d) — per illam Indictionem Praesidatum tibi in illa provincia propitia divinitate concedimus. (Cassio l. c.)

tungsfrist durfte der Statthalter sich nicht sogleich aus seiner Provinz entfernen, sondern er mußte in derselben so lange zurückbleiben, bis sein Nachfolger eingetroffen war. Als Grund dieser Vorschrift wird die Vorsorge angegeben, damit die Provinz nicht ohne Verwaltung bleiben möge. a)

Offenbar aus demselben Grunde wollte schon K. August nur ungeduldigen Statthaltern und auch diesen nur zur Winterszeit gestatten, ihre außer der Provinz befindlichen Gattinnen zu besuchen. b) Ebenso war dem Statthalter auch jede andere Reise ohne kaiserliche Bewilligung untersagt, c) und kein Statthalter durfte, ohne sich der strengsten Ahndung auszusetzen, die Reichs-Hauptstadt betreten, wenn er nicht hiezu die Erlaubniß seines Kaisers eingeholt hatte. d) Deuten diese gesetzlichen Bestimmungen wenigstens zum Theile auch auf die Furcht hin, die Provinz entweder durch Einfall fremder Nachbarn, oder durch den Abfall der Provinzialen zu verlieren, wenn dieselbe nicht fort und fort durch die vorgesetzte römische Magistrats-Person bewacht würde, so zeigen andere Gesetze die Furcht vor jeder nach Unabhängigkeit strebenden Eigenmacht. Kein Statthalter durfte eigenmächtig Werbungen anstellen, oder von den Provinzialen etwas über die festgesetzten Abgaben fordern. Sobald sein Nachfolger in der Provinz eingetroffen war, mußte der austretende Statthalter die Provinz verlassen, um wenigstens in drei Monaten in Rom zu

---

a) Meminisse oportebit, usque ad adventum successoris omnia debere proconsulem agere, et cum sit unus proconsulatus; et utilitas provinciae exiget esse aliquem, per quem negotia sua provinciales explicent. Ergo in adventum successores debet jus dicere. (Dig. l. I. tit. 16. l. 10.)

b) Siehe oben S. 352.

c) So erbittet sich Plinius von K. Trojan einen Urlaub von 30 Tagen in Familien-Angelegenheiten. (Ep. 12. [14] L. X.)

d) Nullus provinciae moderator augustissimam urbem sine jussione nostra adire audeat. (L. I. C. Just. tit. 40. l. 9.)

seyn. a) Um Parteiungen zu vermeiden, sollte Niemand Präses der Provinz seyn, aus welcher er abstammte, keine Provinzialinn heirathen, keine Geschenke annehmen, keine großen Festspiele veranstalten, und eben so wenig Geld auf Zinsen ausleihen. b)

Da wir nun den Wirkungskreis eines Provinz-Statthalters und die Gewalt, welche demselben über die Provinzialen zustand, kennen gelernt haben, so dürfen wir nun auch nach dem Namen derer forschen, welchen solche Gewalt auch in unserem Lande, seit dem selbes unter römische Herr-

---

a) Hae vero leges ad omnes exaequo provinciarum administratores erant factae. Ne quem delectum militum agerent, ne pecuniam, praeter eam, quae constituta erat, exigerent, senatus imperatorisve injussu, cum successor missus esset, is ut statim ex provincia abiret, ut ne in redeundo domum tempus tereret, sed intra tertium mensem Romam reverteretur. (Dio l. 53. c. 15. p. 506.)

b) Constituit autem (Marc. Aurel. Anton.), ut nemo cum imperio esset apud eam gentem, ex qua ortus esset, propterea, quod Cassius, quum in Syria patria sua imperium haberet, res novas molitus fuerat. (Dio l. 71. c. 31. p. 819.) L. I. C. J. tit. 41. ut nulli patriae suae administratio sine speciali permissu principis permittatur. — Si quis officium in aliqua provincia administrat, inde oriundam vel ibi domicilium habentem uxorem ducere non potest. (L. XXIII. Dig. tit. 2. l. 38.) Qui in provincia officium aliquod gerit, prohibetur etiam consentire filio suo uxorem ducenti. (L. XXIII. Dig. tit. 2. l. 57.) — mandatis continetur, ne donum vel munus ipse proconsul, vel qui in alio officio erit, accipiat, emitve quid, nisi victus cottidiani causa. (L. I. Dig. tit. 16. l. 6.) Edixit Caesar, nequis magistratus aut procurator, qui provinciam obtineret, spectaculum gladiatorum aut ferarum aut quod aliud ludicrum ederet. Nam ante non minus tali largitione, quam corripiendis pecuniis, subjectos affligebant, dum quae libidine deliquerant, ambitu propugnant. (Tacit. Annal. l. XIII. c. 31.) Praeses provinciae mutuam pecuniam foenebrem sumere prohibetur. (L. XII. Dig. tit. 1. l. 34. cum glos.)

schaft gekommen war, zugestanden hatte. Da dieses, wie bereits gesagt worden, einen Theil der Provinz Norikum, und seit der Provinzen-Stückelung durch K. Diokletian und seine Mitregenten den größten Theil Mittel-Norikums bildete, so waren die Statthalter der Provinz Norikum, und insbesondere später die Verwalter Mittel-Norikums, auch die Provinzial-Behörde unserer Voraltern. Dürfen wir der Ergänzung trauen, welche aus einigen in Friaul, zu Zuglio, dem alten Julium Carnicum, aufgefundenen Lapidar-Fragmenten a) versucht wurde, b) so war der erste bekannte Statthalter (Procurator) Norikums unter K. Klaudius Cajus Bübius Attikus. Er war Decemvir, c)

---

a) . . . . ‖ . . . . . O . | . . . . .
‖ . . . G. V. MACE . . . . ‖ . . .
VITATI. N . . . . ‖ TREBALLIAE . . . ‖
IN. ALPIB. MARITVMIS. P . . . H ‖ VIII. PR.
PRIMOPIL. ITER. PROCVRATOR ‖ TI. CLAVDI.
CAESARIS. AVG. GERMANICI ‖ IN NORICO ‖
CIVITAS ‖ SEVATVM ET LAIANCORVM ‖
C. BAEBIO. P. F. CLA. ‖ ATTICO ‖ II VIR.
I. PRIMOPIL. . . . . . . EDONIC. PRAEF. ‖
. . . . . . M. MOESIAE. ET ‖ . . . .
‖ VITAT ‖ . . . EF. MIL. COH. ‖ . . . . ‖
ICO ‖ LEG. V ‖ VITAT ‖ AE. PR ‖ ABIT ‖
MO PI ‖ CAESARI IN NORIC ‖ PR. EF.

(De antiquis Norici viis, urbibus et finibus ad Eruditos Tirolenses et Germannos Epistola. Veronae 1812. p. 15 u. 16.)

b) C. BAEBIO. P. F. CLA ‖ ATTICO ‖ II VIR ID PRIMOPIL. ‖ LEG. V. MACEDONIC. PRAEF. ‖ CIVITATIVM MOESIAE. ET ‖ TREBALLIAE PRAEF. CIVITAT ‖ IN ALPIB. MARITVMIS. TR. MIL. CON. ‖ VIII. PR. PRIMO. PIL. ITER. PROCURATOR ‖ TI. CLAV DI. CAESARIS. AVG. GERMANICI ‖ IN NORICO ‖ CIVITAS ‖ SAEVATVM. ET. LAIANCORUM.

(Monument du Musce Chiaramonti etc. per Ph. Aurel. Visconti et Joseph Guattoni etc. Milan 1822 p. LXI. tab. C. et. D.)

c) Ueber die Bedeutung der Decemviri juri dicundi in der Folge bei der Darstellung des Städtewesens.

Primipilaris a) in der fünften macedonischen Legion, Präfekt b) der Städte in Mösien, Triballien und in den Seealpen, dann Tribun in der achten prätorischen Cohorte, und endlich Prokurator in Norikum gewesen. Die Gemeinde der Sevates und Lajanci setzten seinen Verdiensten einen Denkstein, und wenn wir unter den Sevates die Anwohner des heutigen Seben, und unter den Lajanci die Anwohner des heutigen Lienz verstehen dürften, c) so würde der von ihnen dem C. Bäbius Attikus gesetzte Denkstein zugleich ein Zeuge für die guten Eigenschaften dieses Statthalters seyn. Unter K. Nero oder Galba mag **Petronius** Prokurator in Norikum geworden seyn. Derselbe erscheint wenigstens in dieser Eigenschaft, als nach Galbas Tode sich Otho und Vitellius um den Kaiserthron stritten. Er zeigt sich uns als Feldherr, indem er seine Truppen sammelte, und die Brücken über Flüsse abbrechen ließ, um dem Feldherrn des Vitellius, Cecinna, der aus Germanien durch das Land der Helvetier auf Rhätien zukam, den Weg nach Norikum und durch dieses nach Italien abzusperren. d) Als nach Otho's Untergange Vespasianus an dessen Stelle trat, und der Thronstreit gegen Vitellius fortgesetzt wurde, sendeten die Vespasianer den **Sectilius Felix** mit dem aurianischen Reiterkorps, mit acht Cohorten und mit der jungen norischen Mannschaft an den Inn, um denselben gegen Rhätien, dessen Prokurator Portius Septimius fest an der Partei des Vetellius hielt, zu besetzen. Der Berichterstatter Tacitus nennt ihn zwar nicht als Prokurator Norikums, dennoch scheinet Sectilius Felix nicht ein bloßer erst in demselben Kriege gewählter Gränzfeldherr gewesen zu seyn, da

---

a) (Proviant-Offizier) Primipilares erant, qui ad pascendos milites solemniter ad limitem destinabuntur, qui ex more susceptas omnes alimonias militares ad limitem pervehebant. (Gothof. in Paratitt. ad tit. IV. C. T. *l.* VIII.)

b) Curator? Hierüber ebenfalls bei der Darstellung des Städtewesens.

c) Siehe oben n. a de antiq. Norici viis etc. p. 448.

d) Siehe oben S. 66.

sich nicht wohl begreifen läßt, warum die junge, wie es scheinet, in Norikum erst ausgehobene Mannschaft einem eigenen Feldherrn mit Uebergehung des Prokurators, der doch dazumal die Civil- und Militärgewalt in sich vereinte, sollte zugewiesen worden seyn. In die Zeit des K. Domitian a) gehört wahrscheinlich T. Claudius Candidus, dessen ein zu Tarracona in Spanien aufgefundener Denkstein als Prokurator in Norikum erwähnet. b) Er war im Jahre 105 zugleich mit Aulus Julius Quadratus Konsul, c) dann Quindecimvir Sacris faciundis und Statthalter im diesseitigen Spanien gewesen, und zeichnete sich im Aufstande der beiden Spanien als Feldherr zu Lande und zur See aus. Er war dann Statthalter in Asien und in Norikum, führte in dem asiatischen, persischen und gallischen Kriege den Oberbefehl über das illyrische Heer, war Logiste (Curator) der Städte Nicomedien und Ephesus, Statthalter in der Provinz Asien und Curator von Tranum. Er wurde in das Korps der Prätorier und Tribunnier aufgenommen,

---

a) Reinessius p. 31.

b) TIB. CL. CANDIDO. COS. ‖ XV VIR. S. F. LEG. AVGG ‖ PR. PR. PROVINCIAE. H. C. ‖ ET IN EA DVCI TERRA MARIQVE ‖ AD VERSVS REBELLES H. H. P. P. ‖ ITEM ASIAE. ITEM NORICAE ‖ DVCI EXERCITUS ILLYRICI ‖ EXPEDITIONE ASIANA. ITEM PARTHICA ‖ ITEM GALLICA. LOLISTAE CIVITATIS ‖ SPLENDIDISSIMAE NICOMEDENSIVM ‖ ITEM EPHESIORVM. LEG. PR PR. PROVINC. ASIAE. CVR. CIVITATIS TEANENSIVM. ALLECTO INTER PRAETORIOS. ITEM ‖ TRIBVNICIOS. PROC. XX. HERE D. PER. GALLIAS. LVGDVNENSEM. ET BELGICAM. ET VTRAMQ. GERMANIAM. ‖ PRAEPOSITO COPIARVM EXPEDITIONIS GERMANICAE SECVNDAE ‖ TRIB. MIL. LEG. II. AVG. PRAEF. COHORTIS SECVNDAE CIVIVM ‖ ROMANORUM ‖ SILIVS. HOSPES. HASTATVS LEG. X. ‖ GEMINAE. STRATOR EIVS. OPTIMO PRAESIDI. (Orelli n. 798.)

c) TI. IVLIO. CANDIDO. II. IVLIO. QVADRATO II. COS. (Gruter p. 184. n. 5.)

a) war dann im lugdunesischen und belgischen Gallien, wie auch in beiden Germanien Prokurator der mit dem 20. Theile der Verlassenschaft zu entrichtenden Erbsteuer, Feldherr im zweiten deutschen Kriege, b) Tribun in der zweiten Legion mit dem Zunamen Augusta, und Präfekt der zweiten Bürger-Cohorte. — Unter K. Hadrian, wie es scheinet, verwaltete Norikum Q. Paetus Memmius Apollinaris. Er war in einer auf dem Denksteine, den ihm sein Sohn P. Memmius Apollinaris setzen ließ, nicht genannten Stadt einer der vier Vorstände, dann Magister juventutis, Präfekt der dritten Bruder-Cohorte, Tribun in der zehnten Legion mit dem Zunamen Gemina, Präfekt des ersten asturischen Reiterkorps gewesen. Im dacischen Kriege wurde er durch K. Trajan mit Geschenken, einer Lanze, einer Fahne und einer Mauerkrone beehrt, war dann Prokurator in Sicilien und Lusitanien, Prokurator der mit dem zwanzigsten Theile der Erbschaft zu entrichtenden Erbsteuer, Prokurator im tarrakonensischen Spanien und endlich in Norikum. c) — Von ausgezeichneten Verdiensten war unter

---

a) Allectus inter Praetorios item Tribunicios (Sertorius Ursatus de Notis Romanorum col. 531. B. in Graev. Theg. T. XI.)

b) Markomannischen? Siehe oben S. 77.

c) Q. PAETO. MEMIO ‖ APOLLINARI ‖. IIII. VIR. IVR. DIC. QVINQ. MAG. IVV ‖ PRAEF. COH. III. BEVC. TRIB. LEG. X. ‖ GEM. PRAEF. ALAE. | - - SICV - - - DONIS ‖ MILIT. DONATO. IN. EXPED. DAC. - AB ‖ IMP. CAES. TRAIANO. - - - ‖. VEXILLO. CORONA. MVRALI - - - ‖ PROC. PROVINC. SICILIAE. PROC. PROVINC ‖ LVSITANIAE. PROC. XX. HERED. PROC. ‖ PROVINC. TARACON. PROC. PROV. NORICAE ‖ OMNIBVS. PERFVNCTIS HONORIBVS ‖ - - - MERVIT (Gruter p. 437. n. 7.) Eine abweichende Leseart ist bei Gruter p. 1028 n. 6: T. PRIFERNIO ‖ P. F. QVI. PAETO ‖ MEMMIO ‖ APOLLINARI. ‖ IIII VIR. IVR. DIC. QVIN. MAG. IV. ‖ PRAEF. COH. III. BEVC. TRIB. LEG. X. ‖ PRAEF. ALAE. I. ASTVRVM. DONIS. ‖ DONATO. EXP. DAC. AB. IMP. ‖ TRAIANO ‖ HASTA. PVRA. VEXILLO ‖ CORONA. MVRALI. PROC.

den Kaisern Markus Aurelius, Lucius Verus und Comodus, wahrscheinlich zur Zeit des entscheidenden markomannischen Krieges, Bassilus Rufus, Statthalter in Norikum. Die oben genannten Kaiser ehrten ihn mit den Auszeichnungen eines Konsularen, und wegen seiner Siege über die Deutschen und Sarmaten erhielt er von den Kaisern M. Aurel und Comodus eine Mauer-Krone, eine goldene Wall-Krone, drei Ehren-Lanzen und eben so viele Belagerungs-Fahnen. Er war Prokurator in Belgien, in beiden Germanien, in Norikum, in Asturien und in Gallacien, Tribun in der zweiten prätorischen Cohorte, in der zehnten städtischen, und in der fünften Cohorte der römischen Stadtwache. Auf Veranlassung der Kaiser Marc. Aurel. Antonin und Commodus ließ ihm der Senat drei Statuen aufrichten; die erste auf dem Forum Trajani, die zweite im Tempel des Antoninus Pius, die dritte in einem andern Tempel, dessen Name auf dem Denksteine, welcher alle diese Auszeichnungen aufzählt, nicht mehr gelesen werden konnte. a) Im zweiten markomannischen Kriege erscheinen als Sieger in Rhätien und Norikum Pompejanus und Pertinax, der nachhinige Kaiser, b) ohne daß es sich entscheiden ließe, ob sie Prokuratoren oder bloße Feldherren waren. Unter Septimius Severus verwaltete Norikum ein übrigens nicht näher bezeichneter Pollenius Sebenus. Gegen seine drückende Verwaltung führten die Noriker Klage, und Sabinus lieferte ihn den Provinzialen zur Selbstrache aus. Der Geschichtschreiber Dio Cassius sah ihn, der schimpflichsten Behandlung ausgesetzt, auf der Erde liegen und im kläglichsten Tone um sein Leben bitten. Dieses wäre auch verloren gewesen, wenn ihm nicht sein Vatersbruder Aspax, ein eben so elender Mensch, die Schonung erbeten

---

PEOVINC. ‖ SICIL. PROC. PROVINC. LVSITAN. ‖ PROC. XX. HER. PROC. PROV. TARAC ‖ PROC. PROV. NORICAE ‖ P. MEMMIVS. Q. F. QVI ‖ APOLLINAR 15 ‖ PATRI. PIISSIMO. (Gruter p. 1028. n. b.)

a) Siehe oben Note 115 zur 1. Periode.

b) Siehe S. 78.

hätte. a) Ob dem Pollenius Sebenus sein strenger Richter Sabinus gefolgt sey, läßt sich um so schwerer entscheiden, als aus Dio Cassius nicht mit Bestimmtheit entschieden werden kann, ob die Scene, die er uns erzählt, sich in Norikum, wo Pollenius Sebennus nach römischem Gesetze so lange bleiben mußte, bis sein Nachfolger angekommen war, oder in Rom, wo sich der sohin abgegangene Statthalter zu rechtfertigen hatte, b) zugetragen habe. Auf zwei römischen Meilensteinen, von welchen der eine in der Nähe von Tamsweg, c) der andere zu Tweng am Fuße

---

a) (Pollennius Sebennus) Quum — deditus ad supplicium fuisset Noricis a Sabino, quorum praefecturam non bene administrasset, magno dedecore affectus est. Nos quidem ipsum abjectum ad pedes et supplicum jacere vidimus, periissetque misere, nisi veniam per Aspacem patrium suum impetrasset: Hic mordacissimus omnium hominum ac dicacissimus fuit, solebatque omnes homines contemnere. (Dio l. 76. c. 9. p. 874.)

b) Siehe oben S. 446.

c) CAESL. SEPTIMV ‖. PERTINAX AVG ‖ EJMX PONTIFTR ‖ XII COSI IPPPROC ‖ SMAVRELN-TIONN ‖ POTII ‖ PROCOS ‖ MILIARIA ‖ VLAP-SARESTITV ‖ VRNEMN. VEHNTI ‖ PROCVLO-LEG ‖ PR PRA. TML ‖ XLV. (Juvavia S. 54.) Der Stein soll sich jetzt im städtischen Museum zu Salzburg befinden und so gelesen werden: CAES. L. SEPTIMIVS. PERTINAX ‖ AVG. ET. |. MAX. PONT. T. P. XI. P. XII. COS. II. P. ‖ P. PROC. C. M. AVREL ‖ ANTON. T PO. IV. PRO ‖ ETG. MILLIA. LAPSA RE ‖ STIT. RANTE. MA. JV-VENTIO PRO ‖ CVLO LEGATO. PRAE. PRO! A. T. ‖ MPXLV. Eine dritte Leseart wurde mir vom Herrn Landrathe v. Jabornegg mitgetheilt: CVSLD. EP †MV ‖ 3PER † NAX. AVG ‖ FIMXPON † PTP ‖ XII. COSPPPR OC ‖ SMAVRELNTONN ‖ POT ‖ ‖ PROCOS ‖ MILARA ‖ VLAPSA ‖ RESTITV ‖ VRNTE. MIVVENI ‖ PROCVLO LEG ‖ PR. PRAT. M. ‖ XLV. Der zu Tweng aufgefundene Meilenstein befindet sich ebenfalls in Salzburg: I. CAE. S. SEVERVS. P. ‖ R. A. ARAB. AD. P ‖ M. P. TRIBVNIT. POTES ‖ CONSVL. SECVNDA. VICE. PATER. PATRIAE.

des Radstadter-Tauern, somit im römischen Norikum, aufgefunden wurde, glaube ich in dem Legatus Pro Praetore Proculus, unter dessen Aufsicht die Meilensteine, Brücken und Straßen auf Anordnung des K. Sept. Severus hergestellt wurden, einen norischen Statthalter zu erkennen. Noch entschiedener dürfte hiefür ein Fabius gehalten werden, welcher unter demselben Kaiser nach dem Zeugnisse eines im Jahre 1676 im kärntnerischen Gurkthale aufgefundenen Meilensteines als Legatus Augusti Propraetore die durch Alter schadhaft gewordenen Straßen und Brücken herstellen ließ. a) Die Gefahr, welche sich an der illyrischen Gränze im immer größeren Maße häufte, machte zwar die vorzüglichste Aufmerksamkeit für die illyrische Reichsgränze nöthig, und es wurden daher über das gesammte illyrische Heer, oder über die in der einen und andern Gränzprovinz aufgestellten Truppen besondere Feldherren (Duces, praefecti) b) bestellt. Daß aber neben diesen Heerführern noch besondere Statthalter in den einzelnen illyrischen Provinzen bestanden, forderte schon die Verwaltung der Civilsachen und die Achtsamkeit auf die Ruhe im Innern der Provinzen, wie auch Herodian von solchen Statthaltern spricht. c) Allein weder ein Schriftsteller noch ein anderes Denkmal hat uns den Namen eines solchen Statthalters in Norikum überliefert. Durch die Theilung Norikums in das Ufer- und Mittel-Norikum kam unser Kärnten unter die Verwal-

---

PROCONSVL ‖ CAESAR. MAR. AVREL. ANTO I ‖ P. AVG. TRIBVN. POT. IV. ‖ I. P. GETA MIL. STR. P. RESTITVERVNT. M. J. P. PR. ‖ A. SOL. XLII.

a) IMP. CAES. SE ‖ PTIMVS. SEVERI PIUS PERTINAX ‖ ARAB. ADI AB. PART. ‖ MAX. PONT. MAX. TRI. ‖ POTEST. V. INF I. M. P. ‖ COSMI. PROCOS. P. ‖ ET IMP. CAE M. AVRE ‖ VS ANTONIMVS. P. ‖ AVG. FELIX. TRIB. P ‖ OTES. III. PROC. ‖ CAES. VIAS. ET. P ‖ ES. VETUSTATE ‖ RVPTAS-RESTITVE ‖ RVNT ‖ CVRANTE. FABIO. CR. C. ‖ LEG. AVG. PR. PR. (Juvavia S. 54.)

b) Siehe oben S. 355.

c) Siehe oben S. 87.

tung der Statthalter im Mittel-Norikum. Ein solcher Präses der Provinz Mittel-Norikum war Martianus, dessen in einem zu Cilli aufgefundenen Denksteine erwähnt wird. a) Er ist der einzige mittelnorische Statthalter, dessen Name auf uns gekommen ist. Der Wirkungskreis des Generidus, welchem K. Honorius nach dem Abzuge K. Alarich's den Oberbefehl über die dalmatischen Truppen und über die Heere in Oberpannonien, Norikum, Rhätien und bis hin an die Alpen anvertraut hatte, b) mag sich nur auf die Militärgewalt beschränkt haben, und von Primutus, welcher unter K. Valentinian III. in das Feldlager Attila's gesendet wurde, c) ist es wenigstens unentschieden, ob er nur Mittel-Norikum verwaltete, oder dem ganzen Norikum als alleiniger Statthalter vorstand.

Bei weitem weniger noch als über die norischen Statthalter erübrigen uns über Beamte aus dem Amtspersonale (officium) derselben solche Denkmäler, welche über sie zu zeugen vermöchten. Unter den vielen in Kärnten aufgefundenen Römersteinen sind mir bisher nur zwei bekannt geworden, welche eines norischen Provinzial-Beamten erwähnen. Der eine wurde aus dem Zollfelde nach dem benachbarten Schlosse Tanzenberg gebracht, und gedenkt des Diadumenus, eines Rechnungsführers des kaiserlichen Schatzmeisters oder Kassiers in Norikum. d) Der zweite Römerstein befindet sich zu Töltschach auf der Ostseite des Zollfeldes. Nach den Zeugnissen desselben hat Hilarius, ein Freigelassener des

---

a) D. N. FL. CONSTANTINO ‖ CLEMENTISSIMO. ATQ. VICT. AVG. MARTIANVS. V. P. PRAESES. PROVINC. NORICI. MEDITERR. ‖ D. N. M. EIVS. (Gruter p. 783. ex Apiano, Lazio et schedis Boissardi.)

b) Siehe oben S. 252.

c) Siehe oben S. 273.

d) Siehe oben S. 57. Note 114 der ersten Periode. Ueber die Bedeutung von Dispensator u. Arcar. Pauly's Real-Encyklopädie h. v. u. Petiscus Lexicon h. v.

Kaisers, und Tabularier a) durch ganz Norikum, in Gemeinschaft mit Epiktet, dem kaiserlichen Schatzmeister, b) unter K. Gordian und im Konsulate des Aviola, somit im Jahre 239 n. Chr., c) einen wegen Alters zerfallenen Mythras-Tempel nebst der Malerei auf seine Kosten wieder herstellen lassen. d)

---

a) Siehe oben S. 130. Die Siglen P. R. N. glaube ich für per regnum noricum lesen zu dürfen.

b) Archarius, wie ich ARH lesen zu dürfen glaube.

c) Wurm de Rationibus etc. p. 251.

d) — RO. SALVTE. AVG ‖ IN. HONOREM. D. D. SOLI ‖ INVICTO. MYTHR. HILARIVS ‖ AVG. LIB. TAB. P. R. N. ET. EPIC ‖ TETVS. ARH. AVG. N. TEM. ‖ VETUSTATE. CONL ‖ SVMTV. SVO. CVM. PICTVRA. REFF. ‖ IMP. D. N. GORDIANO. AVG. ET AVIOLA. C - - - ‖ RO. D. MARCELLO. PAT ‖ D. VIII. K. IVLIAS. (Eichhorn's Beiträge I. 20.) Auf einem dritten Römersteine, welchen Gruter einmal mit dem Fundorte Zollfeld (p. 590 n. b), dann mit dem Fundorte Tanzenberg (pag. 1042) angibt, lesen wir einen Prokurator der Erbsteuer des zwanzigsten Theiles der Erbschaft: D. M. ‖ L. AVRELIO. AVGG. ‖ LIB. BVRANO. PROC ‖ XX. HER. PRAEF. CHORT ‖. V. S. ‖ Da jedoch die Provinz, in welcher er sein Amt zu verrichten hatte, nicht angegeben ist, so getraue ich mir nicht, ihn für einen norischen Provinzial-Beamten zu erklären. Daraus, daß der Stein ihm in der alten norischen Stadt Virunum, dessen Ueberreste wir im Zollfelde und dessen Umgebung finden, gesetzt wurde, kann noch nicht geschlossen werden, daß L. Aurelius Buranus ein norischer Steuer-Beamter gewesen sey, da auf die Denksteine auch die Titel solcher Aemter gesetzt wurden, welche der, den man ehren wollte, einst bekleidete L. Aurel. Buranus war auch Präfekt einer Cohorte, und konnte als solcher entweder im aktiven Dienste, oder gar erst als Veteran nach Norikum gekommen seyn Auch eines andern Römersteines mag hier erwähnt werden. Er wurde zu St. Peter im Holz, bei Spital in Oberkärnten, im heutigen Lurnfelde aufgefunden, und von Ambros Eichhorn in folgender Weise gelesen: MAC . . . ‖ LAVDABILI ‖ COMITIB. ‖ TE. L. AN . . . VN. ‖ ‖ CI. OPTI

Ob aus diesen Denksteinen die Schlußfolge gezogen werden könne, daß Virunum im heutigen Zollfelde der Amtssitz des norischen Statthalters und seines Amtspersonals gewesen sey, möchte ich bezweifeln, da es nicht einmal ermittelt werden kann, ob sich Diadumenus, dann Hilarius und Epiktet zu Virunum im aktiven Dienste oder im Ruhestande nach ihrer ehrenvollen Entlassung befunden haben. So lange Norikum noch Eine große Provinz ausmachte, und der Statthalter die Militär- und Civil-Gewalt versah, dürfte wohl Laureacum und Juvavum zum Amtssitze geeigneter gewesen seyn. Für Mittel-Norikum aber, und nachdem die Civil-Gewalt des Statthalters von der Militär-Gewalt getrennt wurde, dürfte die alte Celtenstadt Virunum vermöge ihrer Lage in der Mitte der Provinz, dann vermöge ihrer durch die in der Peutinger'schen Reisetafel beigefügten Häuschen angedeuteten und durch die vielen aufgefundenen Denkmäler erkennbaren Wichtigkeit zur Metropole der mittelnorischen Provinz, und somit zum Amtssitze des mittelnorischen Statthalters geeigneter gewesen seyn als irgend eine andere mittelnorische Stadt. a) Mit Bestimmtheit läßt sich jedoch keine Behauptung rechtfertigen, da es auch auffallen muß, daß unter allen bisher im Zollfelde aufgefundenen Denkmälern nicht ein einziges über einen norischen Statthalter ein solches Zeugniß gibt, woraus geschlossen werden könnte, daß er in Kärnten seinen Amtssitz gehabt habe. —

Neben der Aufstellung einer römischen Magistrats-Person, eines Statthalters zur Verwaltung der neu erober-

. . . ET. SIBI. (Beiträge II. 19.) Man hat hierin die Erinnerung an den Comes metallorum und Comes auri finden wollen; allein abgesehen davon, daß der comes auri kein Beamter des Montan-Aerars, sondern nur der Oberaufseher der kaiserlichen Silberkammer gewesen zu sein scheint, (Pauly's Real-Encyklopädie II. S. 525) so ist schon der Name Comes zu vieldeutig, als daß an einen bestimmten Provinzial-Beamten gedacht werden könnte.

a) Mannert S. 645.

ten Provinz, benützte die römische Politik zur Feststellung der Herrschaft, zur Sicherung derselben gegen äußere und innere Gefahren und zur vollen Romanisirung der Provinzialen, die Aussendung von Kolonien, die Ertheilung eines mehr oder minder ausgedehnten Bürgerrechtes an die freien Provinzial-Städte, welchen die heimischen Gesetze und Gewohnheiten gelassen wurden, die Gleichstellung dieser sogenannten Municipien mit den römischen Kolonien hinsichtlich der verwaltenden Magistraturen, und die endliche Heranbildung eines fast durch das ganze Reich geltenden Municipalwesens, wodurch die unter den Städten früher bestandenen Unterschiede wenigstens in den wesentlichen Stücken aufhörten.

Die Kolonien.

Was insbesondere die Kolonien betrifft, so war es eine altitalische Sitte, in das eroberte Land **Kolonien** auszusenden, und diesen daselbst entweder entvölkertes Land oder auch solche Ortschaften anzuweisen, welche den Besiegten abgenommen wurden. Dieses letztere darf um so weniger auffallen, als nach altitalischem Rechte alles Grundeigenthum vom Staate ausging, und alles eroberte Land ein Eigenthum des siegenden Staates wurde. a) Römische an Krieg gewohnte Bürger und im Kampfe erprobte Veteranen im neu eroberten Lande, in der Mitte der alten Bevölkerung angesiedelt, und dennoch im steten Verbande mit dem Mutterstaate, waren diese als Kolonien eine stehende Besatzung in der zugewiesenen Stadt, b) eine Schutzmauer gegen den auswärtigen Feind, c) Beobachter feindlicher Bewe-

---

a) Krafft in Pauly's Real-Encyklopädie I. S. 239.

b) — Signiam, Circeiosque colonos missit. (Tarquinius) **praesidia** urbi futura terra marique (Liv. l. I. c. 56.) Coloniae autem dictae sunt, quod populi Romani in ea municipia miserint colonos, vel ad ipsos priores municipiorum **populos coercendos**, vel ad **hostium incursus repellendos**. (Siculus Flacius de cond. agrorum ed Goes. p. 2. bei Walter S. 70. n. 4.)

c) (majores) colonias sic idoneis in locis contra suspicionem periculi collocarunt, ut esse non oppida

gungen, und sicherten die neuen Erwerbungen, indem sie das Fortschreiten der Heere unterstützten, und die Provinzialen sowohl als die Nachbaren im Zaume hielten. a) Neben diesem ältesten und vorzüglichsten Zwecke wurde nach und nach auch Anderes bei Absendung der Kolonien beabsichtet: Ausbreitung des römischen Stammes, b) Verschmelzung der Sieger mit den Besiegten, Entfernung des Uebermaßes der Volksmenge der Hauptstadt, und Belohnung der Anhänger irgend eines Parteihauptes. Durch die Rücksicht auf solche Nebenzwecke wurde zwar der militärische Charakter der Kolonien immer weiter in den Hintergrund gestellt; allein gegen das Ende des römischen Freistaates schuf C. Sulla zur Belohnung seiner Legionen die Militär-Kolonien, die Civil-Kolonien hörten auf, c) und unter den Kaisern spielten nur noch die Militär-Kolonien eine wichtige Rolle im römischen Reiche. Wenn sie auch in der Folge nicht mehr durch ganze Legionen, sondern durch einzelne Veteranen aus verschiedenen Heeres-Abtheilungen d) und selbst durch

---

Italiae, sed propugnacula imperii viderentur. (Cicero de lege agraria c. 27.)

a) Kreuzer Abriß der römischen Antiquitäten S. 321 u. Colonia Camulodunum, valida veteranorum manu, deducitur in agros captivos, subsidium adversus rebelles et imbuendis sociis ad officia legum (Tacit. An. XII. c. 32.)

b) — in colonias atque in agrum bello captum stirpis augendae caussa missos (Liv. l. 27. c. 9.)

c) — in Bagiennis Eporedia (colonia deducta est:) Mario sexies, Valerioque Flacco consulibus (100 a. Ch.) Neque facile memoriae mandaverim, quae nisi militaris, post hoc tempus deducta sit. (Velej. Paterc I. c. 15.)

d) Non — ut olim, universae legiones deducebantur, cum Tribunis et Centurionibus et sui cujusque ordinis militibus, ut consensu et caritate Rempublicam efficerent; sed ignoti inter se, diversis manipulis, sine rectore, sine affectibus mutuis, quasi ex alio genere mortalium repente in unum collecti; numerus magis, quam colonia. (Tacit. XIV. c. 27.)

Freigelassene der Kaiser bevölkert wurden, a) so nahmen sie doch die Natur einer militärischen Besatzung an, und selbst die Aufnahme von Provinzialen in solche Kolonien spricht, wenn man auch nicht die Absicht auf die Verschmelzung des Siegers und des Besiegten annehmen will, wenigstens für die Thatsache einer solchen Verschmelzung.

Da in der Kaiserperiode, welche für unsere Landesgeschichte die entscheidende war, wie bereits gesagt, nur Militär-Kolonien in die Provinzen gesendet wurden, und wir auch wirklich, wo wir auf heimischen Boden Spuren einer römischen Kolonie antreffen, an eine Bevölkerung durch Veteranen erinnert werden, so glaube ich das, was uns von den Civil-Kolonien erzählt wird, b) übergehen zu dürfen, und mich auf die Darstellung der Verfassung der Militär-Kolonien zu beschränken. Diese dürfte aber um so nöthiger seyn, als wir erst hierdurch ein Vorbild erlangen, nach welchem wir auf den Zustand der einst in Kärnten bestandenen römischen Kolonien schließen dürfen, und wir uns auch nach diesem Vorbilde die über diesen Zustand noch erübrigten Denkmäler zu erklären haben.

Die Militär-Kolonien waren die Frucht der kriegerischen Gewaltherrschaft, über ihre Aussendung entschied daher nicht, wie einst bei den Civil-Kolonien, ein Senats- oder Volksbeschluß, sondern der Wille des Heerführers, c) und sohin die Verfügung des mit dem Imperium bekleideten Kaisers. So lange noch ganze Legionen in das zur Kolonie

---

a) Walter S. 266.

b) Kreuzer's Abriß S. 319 — 323. Eckhel Doct. num. vet. IV. c. XXIII. Ruperti II. 2. S. 766 — 788. Heineccii Syntagma Antiq. Rom. Append. ad L. I. §. 124 — 132. p. 402 — 409. Walter S. 69 — 77, 202, 232, 306 u. 326. Onuphr. Panvinii Imp. Romanium p. 38. Ezechielis Spanhemii Orbis Rom. Exercit. I. §. IX — XII. Rosini Antiq. Rom. l. X. c. 22. p. 630 u. 631. Pitisci Lexicon. v. Colonia. Beaufort la Rep. Rom. V. p. 248. c. 4. Höck I. 2. S. 225.

c) Prof. Rein in Pauly's Real-Encyklopädie II. S. 511.

bestimmte Gebieth abgesendet wurden, zogen dieselben mit ihren Feldherren, mit allen ihren Feldzeichen und in voller Rüstung an ihren Bestimmungsort, was jedoch abkommen mußte, seit dem nicht mehr ganze Legionen, sondern Krieger aus verschiedenen abgesonderten Heeres-Abtheilungen, dann Freigelassene der Kaiser, fremde Soldaten und selbst Einwohner benachbarter Städte in die Kolonien aufgenommen wurden. a) Wie über die Aussendung einer Kolonie, so entschied auch über die Zahl der Kolonen, und wie viel Hufen Landes einem Jeden derselben zugemessen werden sollte, der Wille des Kaisers. Die Vermessung, Theilung und Zuweisung des Landes erfolgte aber nach uralten heiligen Regeln durch die Agrimensoren. Das Verfahren begann damit, daß man auf der zur Vertheilung bestimmten Fläche nach Ausmittelung der wahren Weltgegenden von Süden nach Norden, und von Osten nach Westen zwei sich im rechten Winkel durchschneidende und bis an die äußersten Gränzen verlängerte Linien, Cardo oder Decumanus maximus genannt, absteckte. Ihnen entsprechend wurden über die ganze Fläche in regelmäßigen Entfernungen Parellelen gezogen, welche kleinere Cardines oder Decumanen, auch Limites hießen, und nach fortlaufenden Zahlen bezeichnet wurden. So wurde die Flur in regelmäßige Vierecke zerlegt, die noch den alten Namen Centurien führten. Wo sich die Limites durchschnitten, wurden Steine gesetzt, und darauf die Zahl des Cardo und Decumanus, dem sie angehörten, eingegraben. Wo eine Kolonie ganz neu erbaut wurde, legte man den Cardo und Decumanus maximus möglichst so an, daß sie sich als breite Wege aus den vier Thoren, nach Art der Lager, erstreckten, und das Forum mitten in der Stadt, wo sie sich durchkreuzten, zu liegen kam. Wurden aber bereits bestehende Städte zu Kolonien gemacht, so konnte man nicht immer die Richtung der Weltgegenden beobachten, und half sich so gut als es ging. In der Regel wurde nur urbares Land, nicht aber waldige, steinige und sumpfige Flecken vermessen, jedoch konnte einem hinreichenden Ackerlande etwas an Waldungen beigegeben

---

a) Siehe oben S. 459.

werden. War das ganze Gebieth von unfruchtbarem Boden durchschnitten, so wurde nicht nach zusammenhängenden gleichen Centurien, sondern nur nach abgerissenen größeren und kleineren Streifen zugewiesen. Zuweilen wurde aber auch von dem urbaren Lande ein Theil entweder im innern oder zur Seite der vermessenen Fläche ohne Vermessung und Limitation gelassen. Selbst von dem vermessenen Lande blieben immer die Stücke am Ende der Fläche, die keine volle Centurie füllten, und auch oft ganze Centurien im Innern, wenn zu viel Land da war, unvertheilt. Alles nicht wirklich zugewiesene Land, vermessen oder nicht vermessen, blieb im Eigenthume des römischen Volkes, und diente bei einer Vermehrung der Kolonie zu neuen Assignationen; oft erhielt es auch die Kolonie zum Geschenke, die es dann zu Gemeinweiden benutzte oder gegen Grundzinsen auslieh. Selten und nur aus besonderer Begünstigung wurden Grundstücke von der Vermessung ausgenommen, oder nach der Vermessung dem Eigenthümer zurückgegeben, oder ihm dafür andere vom gleichen Werthe assignirt; meistens konnten die bisherigen Einwohner nur als Pächter sitzen bleiben. Reichte das Gebieth der zur Kolonie bestimmten Stadt nicht hin, so nahm man von dem Gebiethe einer benachbarten Stadt hiezu. Das Ueberschüssige eines solchen Stückes wurde entweder dem alten Eigenthümer zurückgegeben, oder der Stadtgemeinde, woher es genommen, geschenkt. Langte aber auch die Ergänzung nicht aus, so würden den leer ausgehenden Kolonen einzelne Aecker in einem andern Stadtgebiethe zugewiesen. Nachdem alles dieses geschehen war, wurde die äußerste Gränze des Gebiethes mit Markzeichen besetzt, und von der ganzen Fläche eine Karte, mit einem Commentar begleitet, in das Archiv des Kaisers und in das der Kolonie niedergelegt.

Die Landloose (acceptae) waren nicht von gleicher Größe, sondern richteten sich nach dem militärischen Grade, also einfach für den Fußknecht, doppelt für den Centurio, dreifach für den Ritter. War der Boden an Güte zu sehr verschieden, so wurden die Stücke im Verhältnisse stärker oder schwächer gemacht. Jedes Stück wurde mit bestimmten

Zeichen begränzt. Die Vertheilung geschah durch Verlosung, worauf die Kolonen in die ihnen zugefallenen Aecker eingewiesen wurden. Den Namen erhielt die Kolonie von dem Gründer oder der Legion, deren Veteranen dort angesiedelt wurden. a) Die Bevölkerung bestand aus den neuen Kolonen und den zurückgebliebenen alten Bewohnern. Diese bebauten die ihnen überlassenen oder von den Kolonen gepachteten Grundstücke, und hatten in der Regel bis auf Caracalla kein Bürgerrecht. Nur ausnahmsweise wurde einigen das Bürgerrecht oder einzelne Theile desselben ertheilt. b) Die Verfassung der Militär-Kolonien war der der italischen Kolonie gleich, c); und ein Bild der Reichsstadt Rom. An der Spitze derselben standen obrigkeitliche Personen, die bald nach ihrer Zahl, Zwei-, Drei- oder Viermänner, meist nach ihrem vorzüglichsten Amte, dem Richteramte, d) bald nach ältern Beziehungen Prätoren, Magistri oder Diktatoren und Konsuln e) genannt wurden. Selbst Kaiser übernahmen die Würde des Duumvirates, und ließen sich durch Praef. juri dicundo vertreten. f) Die Stelle der Censoren vertraten die Quinquenalen, die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Aufsicht über dieses stand dem Curator zu, die Aufsicht über die Straßen, über Maß und Gewicht und die Leitung der Getreide-Vertheilungen

---

a) Walter Buch I. Kap. 25. (B. 1. K. 30.)

b) Walter a. a. O. u. 1. Kap. 10. (1. K. 25. §. 205.)

c) Walter S. 223. (1. K. 30. §. 253. S. 324.)

d) Walter S. 306. (I. c. 35. §. 283.) Duumviri juri dicundo, Triumviri j. d. Quatuorviri j. d. (Orelli c. 16. §. 6, 7, 8.)

e) Orelli c. 16. §. 8.

f) Eckhel. D. M. T. IV. p. 477. Duumviri Praefecti Juri Dicundo ab Decurionibus creati, Duumvir J. D. Praefect. Praefect. II. Vir. J. D. Praefectus J. D. Praefectus loco II. Viri. Praefectus pro et Duoviro. II Vir et Praef J. D. (Orelli n. 3818, 3819, 3857, 3867, 3871, 3875, 4002, 4025, 4027. Muchar Gesch. d. Steiermark I. S. 398. Gruter p. 435. n. 1. p. 195, n. 4. p. 1093. n. 9.)

war den Aedilen zugewiesen. Da die Kolonisten ihre altväterliche Religion in die Kolonie übertrugen, so finden sich in diesen alle priesterlichen Würden, die nicht nothwendig an die Stadt Rom geknüpft waren. Das Institut der Vestalinen und die Verehrung des Augustus war allgemein verbreitet, die Kolonie hatte ihren Genius und dieser seine Priester, a) es bestanden auch in den Kolonien Priester-Kollegien, b) die priesterlichen Aemter wurden durch den Stadtrath verliehen, c) und zum Unterhalte des Kultus war durch eine Dotation an Grundstücken, welche von den Priestern gegen Grundzins ausgegeben wurden, gesorgt worden. d)

Wie in Rom neben den Konsuln und sonstigen Magistraten bestand in den Kolonien ein Senat oder Ordo der Dekurionen, welcher auf Berufung und unter dem Vorsitze eines Magistrates über die Angelegenheiten der Kolonie sich berieth; hierüber Beschlüsse faßte, und diese in das Stadtbuch eintragen ließ. Die Dekurionen wurden durch ihren Ordo auf Lebenszeit gewählt, so wie durch diesen

---

a) SACERDOTI. GENI. COL. (Orelli n. 2004.)

b) Ordo Augustalium (Orelli n. 2204.) Ordines Sacerdotum Dei Solis Invicti Mithrae. (Gruter p. 313. n. 3.) Ordo Haruspicum (Gruter p. 60. p. 304. n. 7.) Augustalium corpus (Orelli n. 3678, 3928, 3953, 3953.) Ordo Decurionum et Augustalium (Orelli n. 1167.) Pontifex Coloniae (Gruter p. 305. n. 10. p. 395. n. 8, 9. p. 394 n. 7. p. 351. n. 5. p. 305. n. 8.) Augustalis Coloniae (Gruter p. 81. n. 7. p. 388. n. 6.) Magister Augustalis (Gruter p. 149. n. 5. p. 317. n. 5. p. 418 n. 11, 12. p. 408. n. 8. p. 452 n. 3.) Augustales Magistri (Orelli n. 3956) Augustales primi (Orelli n. 2980.) Sodales Augusti (Orelli n. 3661.) Flamen Augustalis, Flamen D. Augusti, Flamen Caesaris Augusti, Flamen Coloniae exornatus (Orelli n. 613, 2366, 314, 3881, 3834, 2156.)

c) |||||| August. gratuite Decreto Decurionum (Gruter p. 454. n. 7). Augustalis factus a Decurionibus. (Orelli. n. 2980.)

d) Walter I. K. 35. §. 286

und aus der Zahl der Dekurionen die Magistratswahlen erfolgten. a) — Zur Kolonie gehörte auch die umliegende Landschaft, mit den darin befindlichen Kastellen, Flecken und Ortschaften. Sie wurde in Pagi eingetheilt, welche ihre Vorsteher hatten, hinsichtlich der Jurisdiktion und der bürgerlichen Verrichtungen aber unter der Kolonial-Stadt standen. Der Grund und Boden war theils Privateigenthum in großen Besitzungen, oder in vielen Parzellen, theils zum Unterhalte der Priester-Kollegien bestimmt, theils Gemeindegrund. Zu diesem letzteren gehörten die zu den öffentlichen Zwecken bestimmten Plätze, dann das Pomörium, die Gemein-Waldungen und Weiden, und die Kommunal-Grundstücke. Oft befand sich noch ein Theil des ager publicus d. i. solcher Grundstücke dabei, die noch ein Staatseigenthum waren, und zu Gunsten des Aerars verpachtet wurden, wie z. B. die von der Assignation an die Kolonisten zurückgebliebenen Stücke. b)

So standen also die Kolonien inmitten der Provinz als eben so viele kleine Bilder der Stadt Rom, und erhielten nicht nur das stete Andenken an die Herrscherin, sondern bewahrten auch allseitig den Vortheil derselben, und bewirkten, was die Gewalt der Waffen nicht vermochte, daß wenigstens die politische Gesinnung und die Sitten der Provinzialen romanisirt wurden. Der römischen Herrschafts-Politik genügten aber die Kolonien nicht. Auch die übrigen Provinzial-Städte sollten ihrem Zwecke dienen. So erhielten denn einige derselben nebst dem, daß ihnen die eigene Gesetzgebung und die eigenen Gebräuche belassen wurden, mehr oder weniger römische Bürgerrechte, und eine Verfassung, die von der der Kolonie nicht abwich. Sie wurden römische Munizipien, c) und dadurch in das römische Interesse verflochten. Der Unterschied zwischen ihnen und den Kolonien hörte auch allmählig auf, und es kamen daher Munizipien unter dem Namen von Kolonien,

---

a) Walter I. K. 35. §. 284 u. 285.

b) Walter S. 310.

c) Höckh I. 2. S. 229 u. 230, 234.

und diese unter dem Namen von jenen vor. Auch die übrigen gemeinen Städte und selbst die Fora und Conciliabula, welche wir Marktflecken und Gerichtsdörfer nennen würden, hatten ihren Rath und ihre Aemter zur Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten, wenn ihnen auch diejenigen Befugnisse fehlten, die nach römischem Staatsrechte zur Magistratur gehörten, und den Kolonien und Munizipien vorbehalten waren. Ueberhaupt bildete sich im Laufe der Kaiserperiode und vorzüglich im vierten und fünften Jahrhunderte eine Städte-Verfassung, die wenigstens in der Hauptsache durch das ganze Reich gleich war. Es gab in allen Städten, wie auch in den Marktflecken und Gerichtsdörfern, einen Ordo der Dekurionen, nur hatten einige Städte, wie die alten Munizipien und Kolonien und die mit den italischen Vorrechten betheilten Städte, Magistrate mit Gerichtsbarkeit, andere nicht. Diese Städte-Verfassung gestattet uns einen tiefen Blick in den Zustand der Städte-Bewohner der römischen Kaiser-Periode, und die Kenntniß derselben scheinet mir daher nicht minder nöthig, als die der Provinzial-Verfassung, wenn wir uns über die Zustände unserer Voraltern in der Römerzeit aufklären wollen. Ich werde die Darstellung derselben nach dem Stande des fünften Jahrhundertes versuchen, weil sich mit diesem unsere Periode schließt, nur darf nicht übersehen werden, daß diese Verfassung nicht die Folge eines organischen Staatsaktes, sondern das Ergebniß mancher frühern Einrichtungen und kaiserlichen Konstitutionen war.

Städte-Verfassung. Stadtrath. Die Landstädte (civitates, urbes, oppida, und municipia) a) hatten dieses unter sich gemein, daß zur Verwaltung der städtischen Angelegenheiten ein Stadtrath bestand, welcher unter dem Namen Curia, Ordo curiarum, curialis, municipalis, oppidaneus, patriae, coetus, coetus curiarum, Collegium ordinum, Consilium ordinum, Corpus, Corpus curialium, Consilium vorkommt. b) Auch in den kleinern Ortschaften, in den Dörfern,

---

a) Gothofred. Paratitlon ad Tit. 1. l. XII. Cod. Theod. de Decurionibus.

b) Gothof. l. c. T. IV. p. 35.

Mansionen und Kastellen bestand ein solcher Gemeinderath, a) wogegen es aber auch Dörfer gab, die ohne Gemeinde-Verfassung einem Stadtgebiethe als Theile desselben zugewiesen waren. b) — Wie in Rom der Senat und das Volk, so wird auch der Stadt- oder Gemeinderath neben der übrigen Bürgerschaft der Plebs, c) oft aber auch im Gegensatze zu dieser genannt. d) Die Mitglieder dieses Gemeinderathes wurden Senatoren, e) gewöhnlich Dekurionen, f) Municipalen, municipes, munifici, curiae debiti, g) dann possessores h) genannt. Man kam in Dekurionen

---

a) Quae enim sunt non modo urbes, sed etiam municipia, atque vici, ubi non quot curiales fuerint, tot tyrani sint? Quamquam forte hoc nomine sibi gratulentur, quia potens et honoratus esse videatur. Nam et latrones ferme omnes gaudent, et gloriantur, si atrociores admodum, quam sunt, esse dicantur. Quis ergo, ut dixi, locus est, ubi non a principalibus civitatum viduarum et pupillorum viscera devorentur — (Salvianus de gub. Dei l. V. p. 142 et 143.) In diesen kleinen Ortschaften wurde nämlich der Gemeinderath, die Kurie nicht von einer Magistratsperson, wie in den Kolonien, Municipien und den italischen Städten, sondern von einem Principalis, dem ersten Dekurio, geleitet. (Walter 2te Aufl. S. 467.) — Gothof. Paratitlon ad Tit. I. Lib. XII. Cod. Theod.

b) Savigny a. a. O. I. S. 16. n 1. Qui ex vico ortus est, eam patriam intelligitur habere, cui Reipublicae vicus ille respondet. (L. 50. Dig. tit. 1. l. 30.)

c) Ordo et Plebs, Ordo Populusque Civitatis Praenestinae, Ordo et Populus Gabinus, Ordo et Populus Paest., Ordo et P. Petelinorum, Pro Salute Coloniae et Ordinis Decurionum et Populi; Senatus Populusque. (Orelli n. 72, 105, 117, 135, 137, 3726, 3728.)

d) L. XII. C. Th. tit. 1. l. 133.

e) Hopfensack S. 375. L. XII. Cod. Theod. tit. 1. l. 85.

f) Von decuria, der ältesten Eintheilung der Senatoren. (Rein in Pauly's Encyklop. II. S. 885.)

g) Gothof. in Paratitlon ad Tit. 1. L. XII. Cod. Theod.

h) Weil zu ihrer Wahl Vermögen nöthig war, oder weil

die Kurie, d. i. den Stadt- oder Gemeinderath entweder in Folge der Abkunft, oder durch Ernennung. Wer von einem Dekurio abstammte, einem Dekurionen-Geschlechte angehörte, von einem Dekurio ehelich erzeugt oder adoptirt wurde, a) gehörte schon vermöge seines Ursprunges der Kurie an, und war mit dem eingetretenen 25. Lebensjahre zum Eintritte in die Kurie verpflichtet. b) Nur die Söhne derer, die das Dekurionen-Amt freiwillig angenommen hatten, waren von obiger Verpflichtung befreit. c) Wenn die Zahl derer, die von Geburt aus Mitglieder des Stadt- oder Gemeinde-Rathes waren, nicht auslangte, um einen verstorbenen oder ausgetretenen Dekurio zu ersetzen, so schritt die Kurie zur Ernennung aus der Zahl der gemeinen Bürgerschaft. Die Wahl erfolgte am 1. März, und die oberste Magistrats-Person berief hierzu die Dekurionen durch einen öffentlichen Herold. Es mußten wenigstens zwei Drittheile derselben erscheinen, und auch der Statthalter der Provinz wurde beigezogen. Die oberste Magistrats-Person machte den Vorschlag, und wenn der Vorgeschlagene die Stimmen-Mehrheit für sich hatte, ließ der Statthalter d) dem Ernannten die Wahl mittelst des öffentlichen Heroldes bekannt machen. Glaubte der Ernannte gegen seine Wahl Einwendungen machen zu können, so stand ihm die Appellation an den Statthalter frei, und, wenn die Wahl ungültig befunden wurde, mußte der, der den Vorschlag that, die Untersuchungskosten tragen. Dagegen

---

sie auch Stadtländereien besaßen. (Pancirol. de magist. municip. p. u. s. f.) So wurden auch im deutschen Mittelalter die rathsfähigen Geschlechter mit dem Ausdrucke: die Reichen bezeichnet. (Dr. Jos. v. Würth Stadtrecht von Wien. Neustadt. S. 29. n. 2. l.

a) Pancirol. l. c. p. 49) — adoptivum filium ex adoptantis dignitate decurionis filium effici, nulla dubitatio — (L. X. Cod. Just. tit. 31. l. 4.)

b) Roth l. c. p. 68.

c) Roth l. c. p. 69.

d) Nach Pancirol. l. c. c. III. bedurfte die Wahl der Bestätigung durch den Statthalter, welcher Angabe jedoch Roth a. a. O. S. 77 n. 72 widerspricht.

konnte ein Dekurio, der die Ernennung bei der Wahl anfechten konnte, nachträglich keine Einwendungen mehr vorbringen. a) Für den Eintritt in die Kurie mußten die neuen Dekurionen gewisse Sporteln zur Vertheilung unter die ältern bezahlen. b) Zum Eintritte in die Kurie war das angetretene 25ste Lebensjahr erforderlich; es konnten jedoch auch Jüngere gewählt werden, nur hatten sie vor dem gesetzlichen Alter kein Stimmrecht. c)

Gründe zur Ernennung eines Dekurio waren: der Aufenthalt, der Besitz oder das Domizil in der Stadt oder Gemeinde, d) so zwar, daß die Uebersiedelung in eine andere Stadt zum Dekurionate in der einen und der andern verpflichtete. e) Einen weitern Grund zur Ernennung gab die Vermöglichkeit dessen, der vorgeschlagen wurde. f) Es konnten deßhalb selbst Leute geringeren Standes Dekurionen

---

a) Pancirol. l. c. c. 3. Hopfensack a. a. O. S. 377. Roth l. c. p. 76, 77.

b) Roth l. c. p. 85. Zur Zeit des jüngern Plinius, Statthalters in Bithynien, 1000 bis 2000 Denare oder 220 Goldstücke. (Plin. Secundi Ep. l. X. ep. 113 [112].

c) Minores viginti quinque annorum decuriones facti, sportulas decurionum accipiunt, sed interim suffragium inter caeteros ferre non possunt. (L. 50. tit. 2. l. 6. §. 1.)

d) Gothof. in Paratitl. cit.

e) Si quis vel ex majore, vel ex minore Civitate originem ducit, si, eandem evitare studens, ad allienam se civitatem incolatus occasione contulerit, et super hoc vel preces dare temptavirit, vel qualibet fraude niti, ut originem propriae civitatis eludat, duarum civitatum decurionatus onera sustineat, in una voluntatis, in altera originis gratia. (C. Th. L. XII. Tit. 1. l. 12.)

f) Ad subeunda patriae munera dignissimi et meritis et facultatibus, eligantur: ne tales forte nominentur, qui functiones publicas implere non possint. (C. Th. L. XII. tit. 1. l. 140.)

werden. a) Zur Zeit des jüngern Plinius war der Vermögensbetrag 100,000 Sesterzen, b) wogegen K. Konstanz nur ein Besitzthum von 25 Jochen forderte. c) Der Nothfall d. i. der Mangel an Dekurionen rechtfertigte aber die Wahl von Leuten unehelicher Geburt, die regelmäßig ausgeschlossen waren, d) wogegen aber Sclaven, Freigelassene und Ehelos-Erklärte zur Kurie in keinem Falle zuzulassen waren, und durch Einschleichen in dieselbe selbst straffällig werden konnten. e) Eben so wurden im Nothfalle auch solche Männer gewählt, die schon einem andern Kollegium angehörten, da in der Regel nur solche Leute wählbar waren, die keiner andern Körperschaft angehörten. f) Wer die Güter eines Kurialen an sich brachte, ward auch zur Annahme des Dekurionates verpflichtet. g) Der Erbe oder Geschenknehmer war aber nur zu einer bestimmten Abgabe verbunden, h) mit einziger Ausnahme derer, welche die Tochter eines Kurialen geehelichet und sohin beerbt hatten. Hatten diese keinen andern Entschuldigungsgrund, so waren sie zum Eintritte in die Kurie der Stadt-Gemeinde, in welcher sie früher lebten, verpflichtet. i) Da das Amt eines Dekurio, wie wir später sehen werden, mit vielen

---

a) Concessum Curialibus provinciae Mysiae, ut si quos e plebe idoneos habent, ad Decurionatus munia devocent — (C. Th. L. XII. tit. 1. l. 96.) Quicumque ex numero plebejorum praesentibus singularum Ordinibus civitatum, agro vel pecunia idonei comprobantur, muniis Curialibus aggregentur. — (Cod. Theod. L. XII. Tit. 1. l. 133.)

b) Esse autem tibi centum millium censum satis indicat, quod apud nos decurio es. (L. I. ep. 19.)

c) Roth. p. 69. n. 37.

d) Roth p. 69.

e) Roth p. 69.

f) Gothof. Paratitlon ad Tit. 1. L. XII. Cod. Theod. p. 354.

g) C. Th. L. XII. tit. 1. l. 134.

h) C. Theod. L. XII. tit. 1. l. 107, 123.

i) C. Theod. L. XII. tit. 1. l. 124.

Lasten verbunden war, so schlich sich die Gewohnheit ein, Vergehen mit der Bestimmung zum Eintritte in die Kurie zu bestrafen. Ein solches Verfahren mußte nothwendig dem Ansehen der Kurien schaden, und von dem Eintritte in dieselben noch mehr abschrecken. Es verbothen daher die beiden Kaiser Valentinian I. und Theodos I. die Anwendung einer solchen Strafart. a) Am seltensten dürften wohl die Fälle gewesen seyn, daß Jemand in die Kurie aufgenommen wurde, weil er sich selbst zum Eintritte erbothen hatte. Bei den vielen Lasten, welche die Dekurionen übernehmen mußten, und den mannigfachen Gefahren und Chikanen, denen sie, besonders in der späteren Kaiserzeit, ausgesetzt waren, konnte zu einem Schritte, der nicht mehr zurück gethan werden konnte, nur eine besondere Vaterlandsliebe b) oder der Wunsch, die Söhne von solchen Lasten zu befreien, c) vermögen. d) Entschuldigungsgründe waren ein Alter von mehr als 55 Jahren, dann der Stand eines Soldaten, Veteranen und derer, die den Körperschaften der Navikularier und Fabricenses angehörten. e)

Die Zahl der Dekurionen war nicht bestimmt, belief sich aber in größeren Städten auf 100. Die Amtspflichten, die ihnen gesetzlich auferlegt waren, erscheinen in den Gesetzen unter verschiedenen Namen. f) Im Allgemeinen hatten sie die Verwaltung sämmtlicher städtischen Angelegenheiten,

---

a) Ordinibus Curiarum, quorum nobis splendor vel maxime cordi est, adgregentur, nisi nominati, nisi electi, quos ipsi Ordines coetibus suis duxerint adgregandos, nec quis ob culpam, ob quam eximi deberet ex ordine, mittatur in curiam. (Cod. Th. L. XII. Tit. 1. l. 66.) Omnes — Judices tuae censurae subditos admonebis, ne quis aestimet, Curiae loco supplicii, quemquam deputandum. (Cod. Th. L. XII. Tit. 1. l. 108.)

b) C. Th. L. XII. tit. 1. l. 177.

c) Siehe oben S. 468.

d) Not. b)

e) Roth p. 70. n. 45.

f) Gothof. Paratitlon ad tit. 1. lib. XII. C. Th.

besonders die Finanzpartie und die Einhebung der Steuern in der Stadt. a) Sie hatten diesemnach die Verwaltung der Gemeindegelder, b) die Einbringung der Natural-Lieferungen, c) hafteten deßhalb für die von ihnen aufgestellten Einnehmer, verrichteten das Amt der Procuratores metallorum, d) hatten die Aufsicht über die öffentlichen Gebäude und Bauwerke, und unter ihrer Aufsicht standen die zur Stadt gehörigen Mansionen, Getreide-Magazine und Gebiethe. e) Oeffentliche Akte mußten in Gegenwart der drei ersten Dekurionen geschlossen werden. f) Sie waren Vollzieher der gerichtlichen Entscheidungen, g) die Kurie gab Vormünder, bestimmte Zeit und Ort für die Jahrmärkte, und erkannte gewisse Ehrenbezeigungen zu. h) — Die städtischen Geschäfte wurden kollegialisch berathen. Die Dekurionen wurden zu diesem Ende von der ersten Stadtobrigkeit feierlich auf die Kurie berufen, und nahmen dort nach der Ordnung, in welcher sie in das Dekurionen-Verzeichniß, das sogenannte Album, eingetragen waren, die Plätze ein. Zuerst kamen die, welche nicht bloß der Stadt oder Gemeinde, sondern auch dem Staate Dienste geleistet hatten, dann die, welche bereits städtische Aemter bekleidet hatten, ferner die sogenannten Prinzipalen oder Sumaten, welche zu diesem ausgezeichneten Vorrange durch Wahl gelangten, und deren bald fünf, bald zehn, bald

---

a) Hopfensack S. 380.

b) C. Th. L. XII. tit. 1. l 117.

c) C. Th. L. XII. tit. 1. l. 8.

d) Siehe oben S. 140.

e) Gothof. Paratitlon ad tit. 1. L. XII. l. Th.

f) Municipalia gesta non aliter fieri volumus, quam trium Principalium praesentia, excepto Magistratu et Exceptore publico. Semperque hic numerus in eadem actorum testificatione servetur. Sic enim et fraudi non patebit occasio, et veritate major crescit auctoritas. (Cod. Theod. L. XII. tit. 1. l. 151.)

g) Gothof. Paratitlon cit.

h) Roth p. 75.

auch acht waren. a) Endlich folgten die übrigen Dekurionen, so, daß die, welche die meisten Wahlstimmen hatten, denen, welche die mindere Stimmenzahl hatten, und die, welche Kinder hatten, den kinderlosen vorgingen b) Die Vorschläge machte die Stadtobrigkeit, und forderte dann nach der Rangordnung die Meinungen ab, welche mündlich gegeben wurden. c) Was der Stimmenmehrheit gefiel, ward als Beschluß angesehen, nur war zur Fassung eines Beschlusses die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Dekurionen nöthig. Der Beschluß, das Decretum Decurionum, auf Steindenkmälern durch die Siegeln DD. ausgedruckt, d) wurde in das Stadtbuch eingetragen und konnte, wenn die Curie ihre Macht nicht überschritten, oder nicht etwas den Staat oder der Freiheit der Bürger Nachtheiliges beschlossen hatte, auch von dem Statthalter nicht aufgehoben werden. e)

Mit dem Dekurionate waren bedeutende Lasten verbunden. Die Dekurionen hafteten mit ihrem Vermögen für die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten. Dieser Haftung wegen waren sie in der Vermögens-Gebarung sehr beschränkt. Sie durften nicht eigenmächtig veräußern oder verschenken, durften nicht pachten, kein fremdes Vermögen verwalten, und, wenn sie keine Kinder hatten, nur über den vierten Theil ihres Vermögens testiren. Als Steuer-Behörde hafteten sie nicht nur, wie schon oben gesagt wurde, für die von ihnen aufgenommenen Einnehmer, sondern lange Zeit auch für den Steuer-Ausfall, bis sie endlich unter den Kaisern Theodos II. und Valentinian III. dieser Haftung enthoben wurden. f) Das Geben der Festspiele verursachte viele Kosten, und sehr beschwerlich

---

a) Roth p. 71 u. 72.

b) Hopfensack S. 378 u. 379. Pauly's Encyklop. II. S. 884. Pancirol. p. 47. Roth. p. 71, 72.

c) Roth. p. 73 u. 57.

d) Pancirol. l. c. c. 5.

e) Roth p. 74 u. 75.

f) C. Th. L. XII. tit. 1. l. 187.

war es, daß sie ohne Urlaub keine Reise unternehmen, und sich ohne diesen nicht einmal außer die Stadt begeben durften. Entzogen sie sich eigenmächtig dem Amte, so konnten sie, wenn sie entdeckt wurden, zum Rücktritte gezwungen werden, hielten sie sich aber versteckt, so wurden ihre Güter von der Kurie in Beschlag genommen. a)

Die Dekurionen hatten dagegen auch bedeutende Vorrechte. Weder sie noch ihre Gattinnen und Kinder konnten zu den Bergwerken, zum Galgen (furca) oder zum Feuertode verurtheilt werden. Der Statthalter hatte nur die Einfachung, b) und mußte hierauf an den Kaiser berichten. Erst dieser entschied über die Strafart, veränderte die gesetzliche Strafe, oder sprach den Angeschuldeten ganz los. c) Nur im Falle des Aelternmordes traf sie die Strafe der Enthauptung, d) und nur gegen solche aus ihnen, die des Majestäts-Verbrechens oder der Zauberei schuldig oder mitwissend waren, e) dann gegen Urkunden-Verfälscher konnte die Folter angewendet werden. f) Nur die, welche öffentliche Gelder unterschlugen, ungebührliche Steuern aufluden, oder bei der Steuer-Einhebung das Maß überschritten, g) unterlagen der Züchtigung durch Hiebe mit Geißeln, deren Strickchen am Ende mit bleiernen Kügelchen versehen waren. h) Wenn die Dekurionen verarmten, besonders

---

a) Pauly's Encyklop. II. S. 886 u. 887. Roth. p. 80 — 83.

b) Roth. p. 83 u. 84.

c) L. XLVIII. dig. tit. 19. l. 9. §. 11, 12, 11.

d) L. XLVIII. Digest. tit. 19. l. 15.

e) L. IX. C. Just. tit. 41. l. 16.

f) Pancirol. l. c. p. 54.

g) Quilibet Principalium vel Decurionum vel decoctor pecuniae publicae, vel fraudulentus in Adscribitionibus inlicitis vel immoderatus in Exactione fuerit inventus, juxta pristinam Consuetudinem, non solum a vobis, quibus propter locorum dignitatem rerum summa commissa est, verum a Judicibus Ordinariis, plumbatarum ictibus subjiciatur. (Cod. Theod. L. XII. tit. 1. l. 117.)

h) Cod. Theod. L. XIII. tit. 1. l. 80 et 85.

in Folge der in ihrem Dienste bewiesenen Freigebigkeit, wurden sie auf öffentliche Kosten unterhalten. Zu den Feierlichkeiten aus Anlaß eines Amtsantrittes, der Annahme der männlichen Toga oder der Verehelichung wurden gewöhnlich die Dekurionen geladen, und jeder erhielt ein Geschenk von einem oder zwei Denaren. Sie theilten die von den Eintretenden bezahlten Sporteln, a) und dieß war wahrscheinlich auch der Fall bei dem Anfalle des Vermögens eines ohne Testament und ohne gesetzliche Erben gestorbenen Dekurios. b) Sie konnten weder nach Rom, noch nach Constantinopel oder in eine andere Provinz vor Gericht gefordert, noch ihre Güter ohne Beschluß der Kurie veräußert werden. Ein unehelicher Sohn wurde, wenn er von dem Vater der Kurie überlassen wurde, und eine uneheliche Tochter, wenn sie einen Dekurio ehelichte, legitimirt. Die Dekurionen zeichneten sich vor den übrigen Bürgern durch besondere Insignien aus, wozu die verbrämte Toga (praetexta) und ein Ehrenwagen (biga) gehörten. Die übrigen Ornamente, deren auf Steindenkmälern Erwähnung geschieht, sind nicht näher bekannt. c) Bei den öffentlichen Spielen hatten sie eigene Plätze, nur sie konnten zu Aemtern gewählt werden, d) und wenn sie alle städtischen Aemter bekleidet hatten, und so bis zum ersten Range vorgerückt waren, wurden sie zuweilen zu Comites des ersten Ranges erhoben. e) Ihr Richter in Civilsachen war der Statthalter, und sie konnten nicht zu geringfügigen oder niedern Geschäften verwendet werden. f)

In der Regel dauerte das Amt eines Dekurio bis an dessen Tod, Deportation oder Landesverweisung, bei andern Strafen konnten nur die Vortheile des Dekurionates

---

a) Siehe oben S. 469.

b) Roth. p. 85.

c) Pancirol. p. 54.

d) Pauly's Encyklop. II. S. 885.

e) Pancirol. p. 54.

f) Gothof. Paratitlon ad tit. 1. L. XII. Cod. Theod.

entzogen, nicht aber die Lasten nachgesehen werden. a) Verarmung, Ergreifen eines entehrenden Geschäftes entzog das Dekurionat nur für die Dauer des bezüglichen Geschäftes oder der veranlassenden Ursache. b) Die Bestimmung zu Gesandtschaften und andern öffentlichen administrativen Geschäften, wenn selbe nicht erschlichen war, befreite von dem Dekurionate, eben so die Stelle eines Magister equitum, Praefect. Praetorio, Patronus fisci, Princeps agentium in rebus, und derer, die nach dem magister scriniorum den ersten Platz einnahmen. c) Die Entfernung vom Dekurionate konnte auch als Strafe zuerkannt werden, wie bei Injurienklagen, die aus Chikane angebracht wurden. d) Freiwilliger Austritt hatte nur dann Statt, wenn alle städtischen Aemter eines Dekurio durchgemacht wurden. e) Das höhere Alter, welches vom Dekurionen-Amte entschuldigte, befreite nicht von demselben, außer die Kurie hätte hiezu die Bewilligung gegeben, f) dagegen war der Vater von 13 Kindern ohne weiters zum Austritte befugt. g)

Die unmittelbare Führung der städtischen Geschäfte war den städtischen Obrigkeiten (magistratus) anvertraut. Duumviren Die höchste Magistratur war dem Konsulate vor der Absonderung von der Prätur zu vergleichen. Sie hatte die oberste Aufsicht auf alle Zweige der Verwaltung, den Vorsitz in der Kurie und die Rechtspflege. h) Der gewöhnliche Name für diese Magistratur war Duumviri, weil in den meisten Städten zwei Männer dieses Amt bekleideten. Es kommen aber auch Vier-, Fünf-, Sechs- und Drei-Männer (Qua-

---

a) L. IX. Cod. Just. tit. 22. l. 21.

b) Pauly's Encyklop. II. S. 887.

c) Panciroll. c. VII.

d) L. XLVII. Digest. tit. 10. l. 43.

e) L. XII. Cod. Theod. tit. 1. l. 20.

f) L. XII. Cod. Theod. tit. 1. l. 118 mit Gothof. Com.

g) L. XII. Cod. Theod. tit. 1. l. 55.

h) Savigny I. S. 27.

tuor viri, Quinque viri, Seviri, Triumviri) vor. In Inschriften wird gewöhnlich das Hauptgeschäft besonders ausgedruckt II. vir. j. d. d. i. juri dicundo. In diesen werden sie auch Praefecti juri dicundo genannt, in den Gesetzen wechselt dagegen magistratus und duumvir, oft aber steht magistratus und magistratus municipalis allein. Der Name Konsul wurde den Duumviren nur von Anderen gegeben, und noch in der Kaiserzeit kommen die Titel Dictator und Prätor in manchen Städten vor. a) Die Wahl zur höchsten Magistratur wurde in der Kurie vorgenommen und nur Dekurionen waren wählbar. Sie erfolgte am 1. März, wenigstens drei Monate vor dem Amtsantritte. Während dieser Zeit konnten die Gewählten bei vorhandenen Entschuldigungsgründen gegen die Ernennung Einsprache thun. Entzogen sie sich aber dem Amte durch Flucht, so wurden ihre Güter in Beschlag genommen, und denen zugewiesen, die den Entflohenen substituirt wurden. Der Zurückgekehrte mußte das Amt, das regelmäßig einjährig war, durch zwei Jahre bekleiden und die für ihn gemachten Auslagen ersetzen. b)

Die Geschäfte der Duumviren sind bereits oben bezeichnet worden; besondere Erwähnung verdient aber die Rechtspflege. Diese war zur Zeit des Freistaates sehr unumschränkt, nahm aber in der Kaiserzeit mit der Freiheit der Städte immer mehr ab, und die Duumviren wurden beinahe zu einer bloßen Unterbehörde der Statthalter. Sie bildeten regelmäßig nur noch in Streitsachen über geringere Summen eine erste Instanz, obschon es den Parteien frei stand, auch bei größeren Streitgegenständen auf die Duumviren zu kompromittiren. Außerdem konnten sie in Civilsachen auf eine Geldstrafe erkennen, gerichtliches Pfandrecht ertheilen und einen Kurator oder Vormund bestellen. Noch beschränkter war ihre Strafgewalt in Kriminalsachen.

---

a) Savygny a. a O. S. 28, 29. Goth. Paratitlon ad tit. 1. L. XII. Cod. Theod. p. 356. Pancirol. c. VIII. Pauly's Encyklop. II. p. 1283.

b) Pauly's Encyklop. II. S. 1283. Gothof. Paratitlon ad tit. 1. L. XII. Cod. Theod. Pancirol. c. VIII.

Selbst gegen Sclaven konnten sie nur eine mäßige Züchtigung verfügen, flüchtige Sclaven mußten sie aber an den Statthalter abliefern. Nur über die allergeringfügigsten Verbrechen, wie z. B. über die im gewöhnlichen Verkehre vorkommenden Diebstähle konnten sie entscheiden, in allen einiger Maßen bedeutenden Fällen hatten sie nur die Pflicht, den Schuldigen zu verhaften und an den Statthalter zu liefern. a) Als Repräsentanten der Stadt schloßen sie für selbe Verträge ab, und trugen die städtischen Aemter auf. b) Ihr Amt dauerte Ein Jahr. c) Zu den Insignien ihrer Würde gehörte die verbrämte Toga (praetexta), und Liktoren trugen ihnen die Fasces vor. d) Außerdem daß sie in ihren Municipien den ersten Rang einnahmen, e) genoßen sie das Vorrecht, daß sie während der Amtsdauer nicht belangt werden konnten, wogegen aber auch sie in dieser Zeit keine Klage anbringen konnten. f) Sie konnten zu Gesandtschaften an den Kaiser nicht verhalten werden, und nach vollendeter Amtsverwaltung waren sie frei von geringen Aemtern. g) Dagegen trafen sie auch bedeutende Auslagen, wie die Unkosten für die Festspiele, oft selbst Getreid-Austheilungen, dann Geschenke an die Bürger und an die Kurie. h)

Aedilen. In manchen Städten wurde die Stelle der Duumviren durch die Aedilen versehen; meistens waren jedoch diese

---

a) Pancirol. p. 58. Roth. p. 91 et seq. Pauly's Encyklop. II. S. 1283, 1284. Savigny I. S. 36 u. f. Walter S. 388. Geib. S. 480.

b) Roth p. 91.

c) L. XII. Cod. Theod. tit. 1. l. 16.

d) Pancirol. p. 57. Pauly's Encyklop. II. S. 1283.

e) Gothof. Paratitlon ad tit. 1. L. XII. Cod. Theod. p. 356.

f) Pancirol. p. 59.

g) Gothof. Paratitlon ad tit. 1. L. VII. Cod. Theod. p. 356.

h) Gothof. Paratitlon l. c. Pauly's Encyklop. II. S. 1284.

nur eine von jenen verschiedene Obrigkeit. Es gab deren zwei, drei, vier und auch acht. (Aedilis II viralis, III vir Aedilis, IIII Vir A. P. Octavir Aediliciae Potestatis.) a) Ihnen war die Bau- und Markt-Polizei, das Getreidewesen, die Veranstaltung von Spielen und die Aufsicht über die öffentlichen Bäder zugewiesen. Sie hatten daher darauf zu sehen, daß die öffentlichen Gebäude nicht einstürzten, die Straßen nicht verbaut, verengt oder verunreiniget wurden. In dieser Beziehung hatten sie auch ein Strafrecht gegen die Uebertreter der ihren Wirkungskreis betreffenden Polizei-Vorschriften. b)

Städtische Anwalte.

Eine Aufsicht über öffentliche Gebäude und Orte stand auch den städtischen Anwalten (Curator Reipublicae, Censor, Quinquennalis) c) zu. Ihnen lag vorzüglich die Sorge für das städtische Vermögen ob. Der Kurator hieß daher auch Vater der Stadt und öffentl. Geschäftsführer (actor publicus). Als solcher verpachtete er die städtischen Grundstücke (in der Regel auf fünf Jahre), vindizirte das von dritten Personen widerrechtlich besessene städtische Gut, prüfte die über die öffentlichen Bauten gelegten Rechnungen, trug die für das städtische Gemeinwesen zu führenden Geschäfte auf, lieh die öffentlichen Gelder aus, nahm Gelder auf, bestellte dafür das Pfandrecht, und besorgte damit die Verkäufe. Er war der Vorstand des städtischen Zeughauses, besorgte die Herstellung der öffentlichen Gebäude und Bäder, dann die Zufuhr der Lebensmittel für die Truppen. Er hatte dafür zu sorgen, daß die Stadt nicht durch Ruinen entstellt wurde, daß verfallene Gebäude von den Hauseigenthümern wieder hergestellt, öffentliche Plätze nicht besetzt oder verwüstet wurden. Er mußte über seine Verwaltung jährliche Rechnung legen, und war für jeden aus seinem Verschulden entstandenen Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig. Oft wurden mehrere Kuratoren gewählt, welche sich dann gegenseitig

---

a) Orelli n. 3433, 3836, 3669, 3963.

b) Roth p. 96. Pancirol p. 73.

c) Savigny I. S. 42.

zu überwachen hatten. In schwierigen Sachen konnte der Kurator den Rath von Assessoren und Rechtsgelehrten einholen. Die Kuratoren wurden durch die Kurie aus dem Kollegium der Dekurionen gewählt, und eine solche Wahl gehörte zu den Auszeichnungen der Dekurionen, die bereits alle Aemter versehen, oder sich freiwillig dem Dekurionate unterzogen hatten. a) Eine Gerichtsbarkeit hatten diese Stadtanwalte nicht. b)

Defensoren. Zu diesen altherkömmlichen Munizipal-Magistraturen kamen im dritten Jahrhunderte die Defensoren. c) Ihre Bestimmung war, die Bauern und andere arme Leute vor der Gewaltthätigkeit der Statthalter und des Gefolges derselben, dann gegen die Habgierde der Steuereinnehmer und gegen die Betrügereien und den Uebermuth anderer bösen Leute zu schützen. Ihnen stand daher das Recht oder vielmehr die Pflicht zu, die Gesetzwidrigkeiten dem Prätorial-Präfekten anzuzeigen. Gerichtsbarkeit stand ihnen nur in den Rechtshändeln der Bauern und der gemeinen Leute, sonst aber nur in solchen Fällen zu, wenn der Streitgegenstand nicht mehr als 50 Solidi betrug. Sie konnten über allerlei Rechtsgeschäfte Protokolle aufnehmen und Vormünder bestellen. Vor ihnen wurden Schenkungen gemacht und wirksam testirt. In Kriminal-Sachen hatten sie bei geringen Verbrechen das Strafrecht, bei größeren Verbrechen hatten sie den Beschuldigten zu verhaften und an den Prätorial-Präfekten einzusenden. Ihnen lag ob, darüber zu wachen, daß die Gemeinderäthe vollzählig erhalten wurden. Sie wurden nicht bloß aus den Dekurionen, sondern aus der ganzen Bevölkerung und von der ganzen Bürgerschaft, nicht bloß von der Kurie gewählt. Dieser Wahl wurden auch die Bischöfe und der Klerus beigezogen, weil zur gültigen Wahl die Rechtgläubigkeit des Gewählten erforderlich war. Die Wahl mußte von dem Prätorial-Präfekten bestätiget

---

a) Roth S. 100 u. 177.

b) Roth p. 98 — 100. Pancirol. p. 63. u. XI.

c) Sie sind nicht mit den Syndikern zu verwechseln, von welchen weiter unten S. 483 die Rede ist

werden, dieser war überhaupt die höhere Instanz der Defensoren, und ohne dessen Einwilligung konnte kein Defensor vor fünf (später vor zwei Jahren) abtreten. a)

Außer diesen städtischen Obrigkeiten bestanden mehrere städtische Aemter, wovon einige ordentlich für eine bestimmte Zeit, andere nur zur Verrichtung eines bestimmten Geschäftes aufgetragen wurden. b) Solche ordentliche Aemter waren: Aemter.

Das des Steuer-Einnehmers (Susceptor), welcher auf Gefahr der Kurie zur Einhebung der Steuergelder und der Natural-Lieferungen gewählt wurde. Die Wahl erfolgte auf dieselbe Weise, wie die der Dekurionen. Es wurde von dem Einen oder Andern ein Vorschlag gemacht, und wenn die Kurialen in der Person des Vorgeschlagenen übereinstimmten, so wurde der Wahlakt, welcher nebst dem Namen des Gewählten auch den Namen dessen, der ihn vorgeschlagen hatte, und daher für ihn haften mußte, enthielt, durch die Tabularier der Kurie aufgenommen, und dem Statthalter der Provinz zur Bestätigung eingesendet. c) Zum Behufe der Steuereinhebung erhielt der Steuer-Einnehmer von den Tabulariern die Steuerrolle, und wegen der richtigen Vermessung und Verwägung waren in allen Mansionen und Städten Masse von Erz und Stein, dann Gewichte aufgestellt. Die Kopf- und Grundsteuer, die Natural-Lieferungen, die jährlichen Postulate und vor Allem die Rückstände wurden von den Apparitoren in drei Terminen, am 1. Jänner, 1. Mai und 1. September, eingehoben und an den Steuer-Einnehmer abgeführt. Von diesem wurden die Steuergelder an den Steuerkassier (arcarius), die Natural-Lieferungen aber an die Vorstände der kaiserl. Magazine abgegeben. Von den Steuerkassieren kamen die Gelder an die Provinzial-Schatzmeister (praepositus the- Steuereinnehmer.

a) Roth p. 100 — 107. Gothof. Paratitlon ad T. XI. L. I. Cod. Theod. Prof. Rein in Pauly's Encyklop. II. S. 889. Savigny I. S. 63 u. f. Walter I. §. 372.

b) Roth p. 107.

c) Pancirol. c. X.

saurorum), von denen sich in jeder Provinz einer befand, und von diesen an den Reichs-Schatzmeister (Com. s. largitionium). Das Amt dauerte durch ein oder auch zwei Jahre, und befreite von andern Aemtern. Nach vollendeter Amtsdauer mußte Rechnung gelegt werden, und vor dieser Rechnungslegung konnte das Amt nicht wiederholt werden. a)

Irenarchen.

Für die öffentliche Sicherheit hatten insbesondere die Irenarchen zu sorgen. Sie wurden von der Kurie gewählt, und mußten von dem Statthalter bestätiget werden. Sie waren Vorsteher einer Art Sicherheitswache (milit. stationarii, curiosi) b), und hatten vorzüglich den Räubereien und andern Gesindel nachzuspüren, selbe über ihre Gehilfen zu verhören und nebst ihrem Berichte, dem sogenannten Elogium, an den Statthalter zu senden. c) Für die Hafenstädte bestand eine eigene Sicherheitswache, welche den Hafen gegen die Ueberfälle durch den Feind oder durch Seeräuber zu schützen, flüchtige Räuber aufzugreifen, die Ausfuhr von Oehl, Wein und Eisen nach den Ländern der feindlichen Barbaren zu hindern, und überhaupt Ruhestörende hindanzuhalten hatte. Die Vorsteher dieser Sicherheitswache hießen Limenarchen.

Limenarchen.

Curator Calendarii.

Der Curator Calendarii hatte die städtischen Gelder auf Zinsen auszuleihen, und wurde hierzu von dem Statthalter gewählt. e)

Curator anonae.

Der Curator anonae hatte mit städtischen Geldern Getreide und Oehl einzukaufen, damit diese Lebensmittel sohin um billigen Preis verkauft werden konnten, und so dem Wucher mit Lebensmitteln vorgebeugt wurde. Er konnte daher nicht verhalten werden, unter dem Marktpreise zu verkaufen, war aber straffällig, wenn er über demselben

---

a) Pancirol. c. X. cs. c. XV. XVI.

b) Pancirol. p. 71. Roth p. 109.

c) Roth p. 110. Pancirol. l. c.

d) Pancirol. c. 18.

e) Pancirol. p. 66.

verkaufte. Zur Besorgung der Zu- und Abfuhren standen unter ihm mehrere Amtsdiener mit einem Centurio. In der Regel mußte der Curator anonae 25 Jahre alt seyn, keines Falls jünger als 16 Jahre. Das eingelöste Geld mußte er sogleich zurückstellen, und über die Kaufs- und Verkaufsgeschäfte Rechnung legen. In frühester Zeit wurde er aus der Kurie, später aus dem Amtspersonale des Statthalters genommen. a)

Eigene Geschäfte bildeten die Aufsicht über die Gymnasien, über die öffentlichen Spiele, die Vorsorge wegen Verpflegung der fremden Gesandten und wegen Ablieferung der Rekruten, der Rüstpferde, der Waffen und des sonstigen Kriegsbedarfes. Die Aufsicht über die Gymnasien und über die dort üblichen Körper- und geistigen Uebungen führten die Gymnasiarchen, die Aufsicht bei den öffentlichen Spielen die sogenannten Designatoren, die eigene Liktoren hatten, welche Geißeln führten, um das andringende Volk abzuwehren. Die Sorge für die fremden Gesandten hatten die Xenoparochi. b) Gymnasiarch. Designator. Xenoparochi.

Besondere Geschäfte von größter Wichtigkeit waren endlich das der Syndiker und das der Gesandten. Wie dem städtischen Anwalte, dem Curator reipublicae, die Verwaltung des städtischen Vermögens im Allgemeinen oblag, so wurden einzelne Rechtsgeschäfte einzelnen, besondern Kuratoren oder Aktoren, welche auch Syndiker genannt wurden, aufgetragen. Ihre Wahl wurde entweder in der Kurie vorgenommen, oder von dieser den Duumviren aufgetragen. c) Syndiker

Die Veranlassungen, wodurch ganze Provinzen oder einzelne Städte zur Abordnung von Gesandten an das kais. Hoflager bestimmt wurden, waren sehr mannigfaltig. — Bitten um Steuernachlässe, um Aufrechthaltung alter oder Ertheilung neuer Vorrechte, Beschwerden oder Vorstellun- Gesandte.

---

a) Pancirol. p. XII.

b) Pancirol. c. XXII, XXV, XXIII.

c) Pancirol. c. XVII. Roth p. 433.

gen gegen bestimmte Verfügungen u. d. m. Eben so leicht und, bei der immer mehr steigenden Schmeichelsucht der Provinzialen, eben so häufig waren die Mißbräuche, die mit solchen Gesandtschaften zum nicht geringen Nachtheile für das Vermögen der Gemeinde-Mitglieder getrieben wurden. Aus diesem Grunde stellte schon K. Trajan die Uebung der Stadt Byzanz ab, vermöge deren jährlich Gesandte zur Begrüßung des Kaisers abgeschickt, und dadurch Kosten von 750 1/2 Gulden verursacht wurden. Auch bei den Kosten für die Gesandten zur Aufwartung bei dem Statthalter von Mösien, welche 187 ½ fl. betrugen, drang er auf Ermäßigung. a) Solche Beschränkungen hatten auch die spätern Kaiser zum besondern Augenmerke. Es durften nicht mehr als drei Gesandte geschickt werden, und die Städte waren angewiesen, nicht jede für sich drei Gesandte zu schicken, sondern sich insgesammt auf drei Männer einzuverstehen. b) In den Städten wurden gewöhnlich die Dekurionen zu solchen Gesandtschaften gewählt, und hierbei gewöhnlich eine gewisse Rangordnung nach dem Alter und den nebstbei bekleideten Würden beobachtet. Die Wahl stand der Kurie zu, und der Gewählte konnte das Geschäft nur seinem Sohne abtreten, wie auch nur der, welcher entweder drei Kinder hatte, oder erst vor zwei Jahren mit einer Gesandtschaft beauftragt war, sich des Geschäftes ganz entschlagen konnte. Die Wahl erfolgte auf dem Stadtrathhause, und nach derselben wurde dem Gewählten eine schriftliche Vollmacht übergeben. Sie enthielt nebst dem Gegenstande, der vor dem kais. Hofe vorzutragen war, auch noch Verhaltungsregeln, und mußte bei dem Statthalter insinuirt werden, ohne daß er jedoch ein Genehmigungsrecht hatte. Nur der Prätorial-Präfekt hatte zu beurtheilen, was allenfalls in Hinsicht auf die vorzubringenden Beschwerden sogleich verfügt werden könne, und was der höhern kaiserl. Entschließung vorbehalten werden müsse. Am kaiserl. Hofe kamen die Gesandtschaftssachen in das Bureau

---

a) **Plin. Secundi Ep. L. X. ep. 57 [52] 58 [53].**

b) **Roth p. 132 n. 312.**

der Epistolaren, und wurden von diesen an das kaiserliche Konsistorium geleitet, dessen Beschlüsse dann ebenfalls durch die Epistolaren bekannt gemacht wurden. Die Gesandten erhielten zwar keine Belohnung, hatten aber den Anspruch auf Bezahlung der Reisekosten, durften sich der Staatspost bedienen, und konnten während ihrer Abwesenheit mit keiner Klage belangt werden. a)

Städtische Unterbeamte.

Daß sowohl die Kurie als auch die städtischen Obrigkeiten und Geschäftsführer eine bedeutende Zahl von Unterbeamten unter sich hatten, unterliegt keinem Zweifel. Ausgezeichnet werden die sogenannten Schreiber (Scribae) der Censualen und die Tabularier. Die Schreiber hatten die schriftliche Ausfertigung der von der Kurie oder den städtischen Obrigkeiten und Geschäftsführern getroffenen Anordnungen. Die Censualen waren Subalterne der Beamten, welche die Steuerschätzung oder den sogenannten Census vornahmen, die Steuerquote berechneten und Censitoren genannt wurden. Die Tabularier führten die Steuerrolle, aus welcher zu ersehen war, wie viel jeder Municipal an Steuer zu entrichten hatte. b) Der Dienst dieser Unterbeamten war eine auf die Erben übergehende Verpflichtung, und durfte daher nicht vor Auslauf der Dienstzeit verlassen werden, und der Sohn war verbunden, die Dienstespflicht des Vaters zu übernehmen. c)

Städt. Vermögen.

Ein bedeutender Theil der städtischen Beamten beschäftigte sich, wie wir gesehen haben, mit der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, dann mit der Einhebung und Verwendung des städtischen Einkommens. Das städtische Vermögen bestand aber theils in Grundstücken, die verpachtet wurden, theils in Kapitalien, welche auf Zinsen ausgelehnt worden sind, endlich in den öffentlichen Gebäuden, welche jedoch kein eigentliches Einkommen schufen, da sie nur zum

---

a) Roth p. 131 — 133. Pancirol. c. 26. Gothof. Paratitlon ad Tit. XII. L. II. Cod. Theod.

b) Diese Tabularier sind nicht mit den Tabellionen zu verwechseln. Siehe oben S. 132 n. b.

c) Roth p. 112 u. 113.

öffentlichen Gebrauche bestimmt waren, wie die Theater, die öffentlichen Plätze, die Gerichtshäuser u. s. w. Ein solches Einkommen bildeten dagegen die Gemeinde-Steuern, die ebenfalls verpachtet wurden. Zu den Auslagen, die von dem Einkommen der Städte bestritten werden mußten, gehörten die öffentlichen Bauten, wie die Mauern, Brücken, Getreide-Magazine, Häfen, Gefängnisse, Säulengänge u. dgl. Vor Allem mußten die alten Gebäude hergestellt werden, und zu neuen Bauten, wenn hierzu nicht ein bestimmtes Kapital ausdrücklich legirt wurde, war der kais. Konsens nöthig. Ueberhaupt war der dritte Theil des städtischen Einkommens den öffentlichen Bauten gewidmet. Gehalte wurden nur an die Aerzte und öffentlichen Lehrer gegeben, und auch für diese nicht festgesetzt, sondern der Betrag derselben erst durch die Kurie ausgesprochen. Aus den städtischen Einkünften wurden weiters die Reisegelder der Gesandten, dann die Einkäufe des Getreides zur Vertheilung an das Volk bestritten, und den Dekurionen, welche wegen ihres ämtlichen Aufwandes verarmt waren, der nöthige Unterhalt gereicht. Endlich war für die Kosten der öffentlichen Spiele sogar ein Theil der städtischen Grundstücke gewidmet, und wo die öffentlichen Gelder nicht zureichten, trafen die Kosten der öffentlichen Spiele die städtischen Obrigkeiten. a) Ueberhaupt hafteten auf dem unbeweglichen Vermögen der Munizipalen und der Einwohner so mannigfache Lasten, und sowohl die Munizipalen als auch die bloßen Einwohner waren zu so verschiedenartigen, unentgeldlichen Diensten und Aemtern verbunden, daß es nur auf diese Weise erklärbar ist, wie die Provinzial-Städte ihren, besonders bei den feierlichen Spielen, erheblichen Aufwand zu bestreiten vermochten.

Munera. Man nannte diese Verpflichtungen im Allgemeinen munera, und zwar die, welche vermöge des Besitzes einer Realität, auf welcher sie gleichsam lasteten, zu leisten waren, munera patrimonialia, die aber, welche persönlich waren und, nicht wie jene, in einer Abgabe oder Natural-Lieferung,

---

a) Roth p. 134 — 138.

sondern in der Verrichtung eines bestimmten Geschäftes bestanden, munera personalia; die endlich, welche Jemanden theils wegen seines Besitzthumes, theils wegen seiner persönlichen Eigenschaft zukamen, munera mixta. a)

Solche Amtslasten, welche mit dem Grundbesitze verbunden waren, und gleichsam auf den Grund und Boden hafteten, waren außer der Steuerpflicht mannigfaltige Natural-Lieferungen, Abgaben an Schiffen, Pferden und Fuhrwerk, die Einquatierung und verschiedene Hand- und Spanndienste. b) Von denselben gab es in der Regel keine Befreiung. c) Nur von einzelnen Leistungen waren die Veteranen frei, d) und von gemeinen Diensten (sordida munera), wie das Kohlen- und Kalkbrennen, das Brotbacken u. dgl., sowohl das Kirchengut, als auch die Rhetoren, Grammatiker, die Illustres, die höchsten Würdenträger, die Palatinen und ihre Söhne, die Comites consistoriani, die, welche den Grafentitel hatten, die Senatoren, die Notare, Cubikularier, Dekurionen, Silentiarier, die Magistri memoriae, epistolarum und libellorum, und zwar für ihre Lebensdauer und selbst dann, wenn sie vom Dienste bereits ausgetreten waren. e)

Ganz fremdartig unserem heutigen Städtewesen ist die Pflicht der Munizipalen und Einwohner zur unentgeldlichen Uebernahme städt. Aemter und Geschäfte. Munizipalen wurden aber die genannt, welche entweder vermöge ihrer Geburt, oder durch Adoption, oder durch Freilassung einer Stadt angehörten. Der Sohn war Munizipal der Stadt, in welcher der Vater geboren war, nicht aber der Stadt, in welcher derselbe wohnte. Das Wahlkind war Munizipal der Stadt des Wahlvaters, die Freigelassenen waren Munizipalen der Stadt, ihrer Herren und Frauen, oder sie folgten

Munizipalen.

---

a) L. L. Dig. tit. 4. l. 18.

b) L. L. Dig. tit. 4. l. 1. §. 1. l. 18. §. 29.

c) L. L. Dig. tit. 5. l. 10. L. X. Cod. Just. tit. 41

d) L. L. Dig. tit. 5. l. 10. tit. 4. l. 18. §. 29.

e) Gothof. Paratitlon ad tit. 16. L. XI. Cod. Theod.

dem Wohnsitze dessen, der sie freigelassen. Die Frau folgte dem Domizil ihres Mannes, und behielt selbes auch im Witwenstande. a) Einwohner (incolae) wurden die genannt, welche in einer Stadt ihren bleibenden Wohnsitz aufgeschlagen hatten b); weßhalb die, welche nur der Studien wegen in einer Stadt wohnten, oder nur auf dem Lande lebten, nicht zu den pflichtigen Stadtbewohnern gezählt werden konnten, es wäre denn, daß der Aufenthalt auf dem Lande nur des Vergnügens wegen gewählt wurde, oder die betreffende Person die Hauptgeschäfte nur in der Stadt hatte. c) Dagegen konnte es geschehen, daß Jemand in mehreren Städten verpflichtet war; denn obschon die Veränderung des Wohnsitzes nicht verbothen war, so änderte eine solche Aenderung keineswegs die ursprünglichen Verbindlichkeiten. d)

Einwohner.

Beamtenwahl

Die rechtswirksame Wahl der Beamten und Geschäftsführer stand nur dem Gemeinderathe zu. Die Stadtobrigkeiten machten zwar den Vorschlag, die Wahl war aber in der Regel dem Gemeinderathe vorbehalten, und der, welcher durch ein bloßes Edikt einer städtischen Obrigkeit mit einem Amte oder Geschäfte beauftragt war, konnte sich auch ohne weiteren gesetzlichen Schritt von dem Auftrage los machen. Auch die, welche mit den gesetzlichen Förmlichkeiten den Auftrag eines Amtes oder Geschäftes erhielten, konnten dagegen bei dem Statthalter der Provinz ihre Einwendungen anbringen. Unterließen sie dieses, so wurden sie als stillschweigend einwilligend angesehen, und eine stillschwei-

---

a) Cives quidem origo, manumissio, electio vel adoptio, incolas vero — domicilium facit. (L. X. Cod. Just. tit. 39. l. 7.) Roth p. 121. §. 33.

b) Siehe Note a.

c) Roth §. 33. Ein zehnjähriger Aufenthalt begründete das Domizil auch bei denen, die der Studien wegen an einem Orte sich aufhielten. (L. X. C. Just. tit. 39. l. 2.)

d) Cum te Byblium origine, incolam autem apud Berythios esse proponas? merito apud utrasque civitates muneribus fungi compelleris. (L. X. Cod. Just. tit. 38. l. 1.)

gende Entschlagung durch Vernachlässigung des aufgetragenen Amtes oder Geschäftes hätte nur den Schadenersatz zur Folge gehabt. a) Selbst ein Loskauf hatte nicht Statt. b) Neben der Untersuchung der Fähigkeiten desjenigen, der zu wählen war, mußte vorzüglich berathen werden, ob der Vorgeschlagene wirklich als Munizipal- oder als Einwohner anzusehen sey, und ob bei ihm nicht solche Verhältnisse eintreten, die ihm einen Entschuldigungsgrund darbiethen. Denn fand sich der Ernannte beschwert, und erkannte der Statthalter, daß selber zur Wahl nicht geeignet war, so traf den Gemeinderath wenigstens der Ersatz der Streitkosten. c) In Bezug auf diese Entschuldigungsgründe galt vor Allem der Grundsatz, daß ausgezeichnete Dienste um den Staat von der Uebernahme städt. Aemter und Geschäfte befreien. Gesetzlich frei waren also alle Veteranen, und die, welche fünf noch lebende oder für das Vaterland gefallene Kinder oder Enkel hatten, d) eine große Zahl von Künstlern und Handwerkern, e) diejenigen Körperschaften, die zu solchen Arbeiten bestimmt sind, welche das allgemeine Beste erfordert, f) die in jeder Stadt bestimmte Zahl von Aerzten, Rhetoren und Grammatikern, g) dann die Philosophen

---

a) Roth §. 32.

b) Illud convenit praecaveri, ne quis hanc, quae personalis est functio, pretio putet esse taxandam. (L. X. tit. 47. l. 9.)

c) Roth §. 32.

d) Roth §. 35. L. X. C. Just. tit. 51. l. 3.

e) L. X. Cod. Just. tit. 47, l. 7. tit. 64.

f) L. L. Digest. tit. 6. l. 5. §. 12.

g) Est autem numerus Rhetorum in unaquaque civitate, qui vacationem munerum habent, —. Minores quidem civitates possunt quinque medicos immunes habere et três Sophistas et Grammaticos totidem: majores autem civitates septem, qui curent, quatuor, qui doceant utramque doctrinam, maximae autem civitates decem. Medicos et Rhetores quinque, et Grammaticos totidem. Supra hunc autem numerum ne maxima quidem civitas immunitatem praestat. (L. 27. C. Just. tit. 1. l. 6. §. 2.)

ohne Beschränkung der Zahl, sammt ihren Kindern und Frauen, a) wogegen die Dichter keine solche Befreiung genoßen. b) Von Aemtern und Geschäften, wozu gewisse Körperkräfte erforderlich sind, waren die Frauen, die Tauben, Blinden, Schwächlichen, dann die, welche das 70ste Jahr überschritten hatten, befreit. c) Zeitlich befreit waren die, welche von Staatswegen abwesend waren, für die Zeit ihrer Abwesenheit, dann die, welche ihre Schiffe zum Transporte der Natural-Lieferungen hergaben, für die Zeit, als die Schiffe auf dem Meere sich befanden, die Steuerpächter für die Dauer der Pachtung, die Vertreter des Fiskus für die Dauer der Vertretung, die, welche an das kaiserl. Hoflager gereiset waren, die, welche sich den freien Künsten widmeten, die, welche ohnehin schon eine Geschäftsführung hatten, für die Dauer derselben, die städtischen Obrigkeiten und das Gefolge der Statthalter. Außer diesen gesetzlichen Entschuldigungs-Gründen gab nichts eine Befreiung von städtischen Aemtern oder Geschäften. Weder der Kaiser noch der Statthalter, noch auch der Stadtrath konnte eine diesfällige Immunität ertheilen. d)

Verantwortlichkeit der Beamten.

Die Last einer erzwungenen unentgeldlichen Uebernahme städtischer Aemter und Geschäfte wurde bedeutend durch die damit verbundene Verantwortlichkeit vergrößert. Der städtische Beamte mußte nicht bloß für bösen Vorsatz und große Nachläßigkeit, sondern auch für leichte Schuld haften. Wer daher das dem Gemeinwesen gehörige Geld nicht einhob, oder für dessen Sicherstellung nicht sorgte, mußte den Entgang aus Eigenem tragen, wer öffentliche Gelder vorenthielt, mußte Zinsen zahlen, wer Gemeinde-Güter oder städtische Steuern ohne Sicherstellung verpachtete, mußte für den Schaden haften, wer für das Gemeindewesen Anleihen machte, ohne selbes zum öffentlichen Besten anzu-

---

a) L. 27. Digest. tit. 1. l. 6. §. 7.

b) Poetae nulla immunitatis praerogativa juvantur. (L. X. Cod. Just. tit. 52. l. 3.)

c) Roth §. 34.

d) Roth §. 34 u. 35.

wenden, blieb nur für seine Person Schuldner. Amtsrechnungen konnten auch nach zehn Jahren wieder bemängelt werden, für die öffentlichen Bauten haftete der Baumeister und der Beamte, unter dessen Aufsicht der Bau geführt wurde, nebst seinen Erben durch fünfzehn Jahre. Wenn von einem Kapitale die Zinsen verloren gingen, mußte die betreffende obrigkeitliche Person oder der betreffende Beamte, dem die Aufsicht oblag, selbe ersetzen, wenn ihm auch keine Schuld zur Last fiel; war aber von seiner Seite auch eine Schuld unterlaufen, so mußte er auch die Zinsen von dem in Verlust gerathenen Gelde bezahlen. a) Auch für den Fall, wenn der Beamte den Ersatz nicht leisten konnte, war durch Gesetze gesorgt. Selbst die, welche gezwungen ein obrigkeitliches Amt bekleideten, mußten Bürgen zur Sicherstellung des Gemeinwesens stellen. Sowohl die, welche einen Beamten wählten, als die, welche ihn vorschlugen, wurden für ihn haftend angesehen. Der Vater, welcher seinen in der väterlichen Gewalt befindlichen Sohn das Dekurionat oder ein anderes Amt übernehmen ließ, haftete für denselben, und nur die verweigerte Zustimmung befreite ihn von der Haftung. Der Wahlvater eines Dekurio stand für diesen. Für den Sohn, der aus der väterlichen Gewalt entlassen war, haftete der Vater nicht weiter, es wäre denn, daß die Entlassung darum geschehen seyn würde, um sich von der Haftung zu befreien. Mehrere Magistrats-Personen oder Geschäftsführer, die ein Amt oder Geschäft gemeinschaftlich zu besorgen hatten, hafteten auch gemeinschaftlich, wenn sie das Geschäft auch unter sich getheilt hatten. Wer seinen Amtsgenossen zu überwachen hatte, haftete für diesen, wenn er die Aufsicht unterließ. Dagegen haftete der Sohn nicht für den Vater und die Bürger nicht für die den Obrigkeiten auferlegten Strafgelder, noch für den, welcher einen Unfähigen vorgeschlagen. Wer Jemanden für ein Amt vorgeschlagen, haftete nur so lange, als dieser das Amt bekleidete. Zinsen waren von den Ersätzen nicht zu leisten. In Fällen des Ersatzes für den von einem

---

a) Roth §. 42.

Beamten verursachten Schaden wurde zuerst der Beamte oder dessen Erbe, dann sein Hafter, ferner der, welcher ihn ernannte, und endlich sein Kollega angegangen. Die, welche ein Amt gemeinschaftlich besorgten, wurden für eine Person angesehen, und konnten daher gemeinschaftlich angegangen werden. a)

Da wir nun das römische Kolonien- und Munizipal-Wesen kennen gelernt haben, um die hierauf bezüglichen römischen Denkmale, die auf kärntnerischem Boden aufgefunden wurden, verstehen zu können; so wollen wir, nun gehörig vorbereitet, zur Untersuchung übergehen, welche Kolonien die Römer in dem Theile des südlichen Norikums, welcher heute Kärnten genannt wird, geführt haben, und in wie ferne sich auch in diesem Landstriche römisches Munizipalwesen nachweisen lasse.

Römische Kolonien in Kärnten.

Wenn auch der äußerste Norden der norischen Provinz der vorzügliche Augenmerk der römischen Herrscher seyn mußte, so konnte doch ihnen nicht minder die Wichtigkeit des Südens derselben auffallen, indem selber gerade durch seine Gränzalpen die nächste Schutzmauer Italiens bildete. Schon die gefährliche Stellung Marobod's a) mußte sie aufmerksam machen, wie es nöthig sey, die Schutzwache des Reiches im Norden Norikums mit dem Innern der Provinz, und dieses wieder mit den Besatzungen an den Alpenpässen Ober-Italiens zu verbinden. Es war daher nichts so natürlich, als daß die Römer schon frühzeitig auch nach dem Süden des norischen Landstriches, und insbesondere nach dem Innern desselben Kolonien sendeten, welche dort zur Ueberwachung der Bewohner geeignet waren, und von dort aus die nördlichen Besatzungen unterstützen, und dem eindringenden Feinde sich als eine zweite Schutzmauer entgegenstellen konnten. Hierzu kam, daß nach dem Zeugnisse des ältern Plinius die Römer im Süden des norischen Landes altceltische Ortschaften vorfanden, und

---

a) Roth §. 44.

b) Siehe oben S. 63.

sich ihnen daher die Gelegenheit zur Anwendung der altitalischen Sitte, eroberte Ortschaften durch Kolonien besetzen zu lassen, gleichsam von selbst darboth.

Der ältere Plinius nennet uns nämlich im 24. Kapitel des 3. Buches seines encyklopädischen Werkes Virunum, Celeja, Teurnia, Aguntum, Viana, Aemona, Claudia, Flavium und Solvense als Ortschaften der Noriker. a) Von diesen Ortschaften erscheinen nur die Namen Virunum und Teurnia auf kärntnerischen Denkmälern in einer Weise, daß nicht gezweifelt werden kann, daß diese zwei Ortschaften nur auf kärnt. Boden gestanden haben.

Ueber Virunum zeugen bisher vier in Mittel-Kärnten aufgefundene Steinschriften. Die erste befindet sich gegenwärtig zu Viktring, eine Stunde südlich von Klagenfurt auf einem stein. Parallelogramm, welches zu dem Wasserbehälter für den im Hofe des vormaligen Prälatur-Gebäudes befindlichen Brunnen ausgehöhlt wurde. Sie lautet: b) L. TVCCIVF ‖ L. F. POL. ‖ CAM PANVS ‖ HARVSPEX ET ‖ SOLLONIA. P. FIL ‖ SABINA ‖ OB. MERITVM. REI ‖ PVBLIC. VIRVNENS ‖ DEDERVNT. Nach der Angabe des Kärntners Hansiz c) soll der Stein aus dem Zollfelde, bei Maria Saal, nach Viktring gebracht worden seyn. Die zweite Steinschrift befindet sich auf einem Votivsteine, der vormals in der nördlichen Wand der Hofmauer des westlich ober dem Zollfelde gelegenen Schlosses Tanzenberg nebst vielen andern römischen Steindenkmälern eingemauert war, und mit diesen nach dem Dr. Kumpf'schen Garten in Klagenfurt gebracht wurde. Sie wird gelesen: d) C. PVBLICIVS ‖ VIRVNENSIVM ‖ LIB. ASIATICVS ‖ FEC. SIBI. ET LVPVLE ‖ CONIVGI KARISSIMAE. Der dritte Schriftstein wurde in der Kirche des

Virunum.

---

a) Siehe Note 121 der 1. Periode.

b) Hansiz Anal. p. 86. Eichhorn Beitr. I. S. 6. Wiener Inhab. d. Lit. XLVI. Anzeigebl. S. 44

c) a. a. O.

d) Muratori Thes. nov p. 2052. n. 2. Eichhorn Beitr. I. S. 5.

Pfarrdorfes Micheldorf bei Friesach auf einem zum Kirchenpflaster verwendeten Votivsteine entdeckt und von Heinrich Hermann in folgender Weise gelesen: RIP. ONIO MAXIMO ‖ IVNIAE. VXORI ‖ C. MAXINIO. C. FIL. VNIANO ‖ DECVRIONI. VIRVNENSIVM ‖ DEFVNCTO. ROMAE IN. IECATIONE a) ‖ ANN. XXXII. BI. DRIPPONIAE. MAXINIAE. SVADRAE. ANN. XXXVIII. Das vierte Steindenkmal endlich, auf welchem der Name Virunum vorkommt, ist ein Meilenstein, welcher bei der Gewerkschaft Treibach, in der Nähe des Marktes Althofen, aufgefunden wurde, und sich nun links bei der Einfahrt in den Schloßhof befindet: b) IMP. CAESAR - - - - ‖ - - ELIS. c) SEPV d) - - - ‖ - - PI e) - - E f) - - - ‖ PONT. X. g) TRIB. ‖ POSTETATI II P. P. COS ‖ PROCOS. ET. h) M. OPELVS ‖ DIADVMENIANVS ‖ NOBILISSIMVS CAES ‖ PRINCEPS. IVVETVTIS ‖ AVGG. FECERVNT ‖ A. VIRVNI. M. P. ‖ XV.

Da der Viktringer-Stein aus dem Zollfelde nach Viktring gebracht wurde, und auch der Römerstein von Tanzenberg, welches nach Pruner's Angabe meist aus Steinen des Zollfeldes erbaut worden seyn soll, ebenfalls aus dem Zollfelde nach Tanzenberg gekommen seyn dürfte; so deuten schon diese beiden Römersteine dahin, daß Virunum, worüber sie zeugen, im Zollfelde gestanden habe. Noch deutlicher spricht hiefür der oben angeführte Meilenstein, welcher bei Treibach, höchst wahrscheinlich an derselben Stelle, wo er ursprünglich gestanden, ausgegraben wurde. Er gibt die Entfernung von Virunum auf 15,000 Schritte an. Ist

---

a) Soll wohl nur heißen LEGATIONE.

b) Karinthia 1819 Nr. 1. Varianten nach der Leseart des H. Heinrich Hermann:

c) ELIVS

d) SEVER

e) PII

f) O

g) MAX

h) TE

aber, nach Jordan's a) Berechnung, Zwischenwässern 14,000 Schritte vom Zollfelde entlegen, so deutet der in der Umgegend von Treibach, und vielleicht nördlich von diesem, und somit Zwischenwässern gegenüber, oder nördlicher aufgefundene Meilenstein ebenfalls zurück auf das Zollfeld, als den Standort des 15,000 Schritte abstehenden Virunum's. Dagegen dürfte der einzelne in Micheldorf bei Friesach befindliche Schriftstein nicht angeführt werden, da dessen ursprüngliche Stelle unbekannt ist, und auch ein außer Virunum lebender Freund dem Virunenser Dekurio und dessen Angehörigen das besprochene Denkmal gesetzt haben konnte.

Zu diesen Andeutungen über die Lage Virunum's kommt aber noch eine Beobachtung, die sich uns aufdringt, wenn wir einen Blick auf die sogenannte Peutinger'sche Tafel werfen. b) Wie wenig auch bei dem Entwurfe dieser Straßen-Karte auf die Gestalt und Größe der Länder Rücksicht genommen worden seyn mag, so ist doch die Lage im Innern von Norikum und der fast gleich weite Abstand Virunum's von der Donau und der Gränze Italiens fast nicht zu verkennen, was alles auch auf unser an der rechten Seite der von Klagenfurt nach St. Veit führenden Heerstraße in der Ausdehnung von Maria Saal bis St. Michael gelegene Zollfeld paßt. Wollte man aber auch dem Entwurfe jener Straßen-Karte selbst jede Andeutung über die Lage der aufgenommenen Wege-Stationen absprechen, so läßt schon der Umstand, daß die von Aquileja nach Juvavum und Ovilabis führenden Straßen in Virunum zusammen treffen, auf einen zwischen Aquileja, Juvavum (Salzburg) und Ovilabis (Wels) gelegenen Mittelpunkt schließen, was ebenfalls wieder von unserm Zollfelde gilt. Wenn wir weiters bedenken, daß die Entfernung unseres Zollfeldes von Aquileja, nach Jordan's Berechnung, c) mit der in der Peutinger'schen Straßen-Karte und in dem Anto-

a) de Orig. Slav. Apparatus geog. n. 435. m.

b) Siehe das beigegebene Bruchst. der Peuting. Reisetafel.

c) Orig. Slav. Apparat. geog. n. 369.

ninischen Itinerar angegebenen Entfernung Virunum's von Aquileja übereinstimmt, und endlich Virunum in der Peutinger'schen Tafel durch zwei Häuschen bezeichnet ist, hiemit aber jederzeit eine bedeutendere Ortschaft ausgezeichnet wird, a) und die Ruinen im Zollfelde, welche schon so vielen benachbarten Kirchen, Schlössern und Ortschaften die Bausteine lieferten, b) ebenfalls auf eine bedeutende römische Niederlassung schließen lassen: so sprechen nicht bloß die oben genannten Schriftsteine, sondern auch die Lage des Zollfeldes und die Bedeutsamkeit der in demselben befindlichen Gebäude-Ruinen dafür, daß in diesem Zollfelde Virunum gestanden habe, und weder mit Simler an der Stelle des heutigen Judenburg in der Obersteiermark, c) noch mit Cellarius d) an der Drau, noch mit Cluver und Katancsich e) an der Stelle der unterkärntnerischen Stadt Völkermarkt, noch mit Lazius und Hansiz an der Stelle von Friesach f) zu suchen sey.

Ist aber Virunum in unserem Zollfelde gelegen, so muß uns dessen Bedeutsamkeit für die Römer von selbst auffallen. Im Süden Norikums, in einem beinahe gleichen Abstande von der Reichsgränze an der Donau und von dem wichtigen Wachposten Italiens in Aquileja, war das alte Virunum trefflich geeignet zur Aufnahme einer Kolonie, welche nicht nur das Innere der Provinz überwachen konnte, sondern auch den sichersten Mittelpunkt zur Verbindung der Wachposten im Norden des Reiches mit der Schutzwache an den Eingängen Italiens darboth. Plinius und Ptolemäus, g) die einzigen Geographen der Römerzeit, welche

a) Mannert a. a. O. S. 644 u. 645.

b) Prunner's Splendor urbis Salae 1689.

c) Schoenleben Carniolia ant. et nov. I. p. 178.

d) Notit. orb. antiqui I. p. 435.

e) Germ. cum Vind. et Norico c. V. §. 36. p. 745.

f) Analecta etc. p. 87.

g) Die Stelle des Plinius ist bereits oben angeführt. Die des Ptolemäus lautet aber Geog. l. II. c. 14: Civitates autem in Norico sub Danubio sunt Arelate,

Virunum's ausdrücklich erwähnen, bezeichnen zwar selbes nicht als Kolonie, die betreffenden Stellen zeigen jedoch zur Genüge, daß es dem einen wie dem andern nur um die Aufzählung der norischen Städte, und nicht um eine nähere Bezeichnung derselben zu thun war. Ihr Schweigen vermag daher nicht einen Beweis wider die bisherige Annahme zu liefern, daß Virunum eine römische Kolonie gewesen sey. Diese Annahme gründet sich aber zunächst auf eine in Rom befindliche und durch Gruter a) und Orelli b) mitgetheilte Steinschrift, welche eines M. Ulpius Maturus erwähnt, der ein Noriker aus der Kolonie Claudia Virunum und Eques singularis, d. i. Soldat in der kaiserlichen Leibwache war. Dieses Denkmal ist bisher das einzige, welches so entschieden Virunum eine Kolonie nennet; die Folgerung aus demselben erhält aber eine nicht unbedeutende Stütze dadurch, daß auf zwei andern Steindenkmälern zwei andere Soldaten der kaiserlichen Leibwache vorkommen, deren Nationalität durch Claudia Viruno und Claudia Viruni angegeben wird. c) Diese Angabe erinnert an die

---

Claudivium. Sub iis autem Gesodunum, Bedacum, Aguntum, Vocarium, Poedicum, Virunum, Teurnia, Idunum, Sianticum, Celia.

a) p. 569. n. 7. M. VLPIO. MATVRO. SIGNIF. ‖ TVR. SERENI. EQ. SING. IMP. ‖ N. NAT. NORICVS COL. C. ‖ VIRVNO. VIX. ANN. XXXVIIII ‖ MIL. ANN. XXIII. AVR ‖ MESSOR. SIGNIF. HER. ET ‖ AVR. NOVELLVS. ARMORVM ‖ CVSTOS. SECVS. HER. ET ‖ VL. P. AELIVS. LIBERTVS ‖ EIVS AMICO ET MVNICIPI ‖ OPTIMO BENE ‖ MERENTI. FAC. CVR.

b) N. 3504.

c) D. M. ‖ P. AELI' P. L. CLA. ‖ FVSCI. VIRVNO ‖ MIL. IN. COH. III. PR. ‖ > VLPIANN. V. VIX. ANN. XXII. ‖ M. NVMISIVS ‖ SEVERVS ‖ HERES. POSVIT. CONTVB. ‖ D. S. B. M (Gruter p. 516. n. 9.) — T. SATVRNINO SESQVI ‖ PLICE. EX NVMERO AQVIT ‖ SINGVLARIVM AVG. CLAVD. ‖ VIRVNI TVRMA MACEDONIS ‖ MIL. AN. XXI. VIX. AN ‖ FACIENDUM CVRA III ‖ SEXTLIVS AMI ..... (Muratori Thes. II. p. 850. n. 5.)

bekannte Sitte, den Kolonien einen nach dem Namen ihres Gründers geformten Vornamen vorzusetzen, a) und mußte zum Schlusse führen, daß Virunum ebenfalls eine Kolonie gewesen, und deßhalb eine claudische genannt worden sey, weil ihr Gründer der K. Claudius war.

Die Zeit, in welcher die römische Kolonie nach Virunum geführt worden, läßt sich nicht näher als mit der Regierungs-Periode des Gründers K. Claudius, das ist mit dem Zeitraume vom Jahre 41 bis 54 nach Chr. Geb. bestimmen, da wir auch die Zeit nicht kennen, in welcher die Kolonien Celeja und Sabaria, deren Gründung ebenfalls dem K. Claudius zugeschrieben wird, b) entstanden sind. Eben so wenig wissen wir die nächste Veranlassung, eine Kolonie nach Virunum abzuführen, können aber annehmen, daß die Kolonisten aus Veteranen bestanden, indem hiefür nicht nur die von August bis Gallienus übliche Gründung von Militär-Kolonien c) spricht, sondern auch die unter K. Claudius nach Ara Ubiorum, dem heutigen Köln, gesendete Colonia agrippina, und die nach Camolodunum (Malden in Essex) geführte Kolonie aus Veteranen bestand. d) Zeitweise mag sie auch durch Veteranen ergänzt worden seyn. Eine solche Sendung des Prätorianers Fl. L. Censorius Justus, welcher den ehrenvollen Abschied (honesta missio) erhalten hatte, und nach Virunum geschickt wurde, finden wir auf einem in Rom befindlichen und durch Gruter

a) Siehe oben S. 463.

b) Muchar röm. Norik. I. S. 161. Coloniae Divi Claudii Sabaria et oppido Scarabantia habitantur. (Plin. H. N. III. c. 24.) cf. Wiener Jahrb. d. Lit. Jahr 1846 B. 115 Anz. Bl. S. 3. Mannert III. S. 695.

c) Siehe oben S. 459.

d) — Agrippina, quo vim suam sociis quoque nationibus ostentaret, in oppidum Ubiorum, in quo genita erat, veteranos coloniamque deduci imperat. (Tacit Annal. l. XII. c. 27.) — Colonia Camolodunum, valida veteranorum manu deducitur in agros captivos, subsidium adversus rebelles, et imbuendis sociis ad officia legum. (Tacit. l. c. c. 32.)

mitgetheilten Schriftstein. a) Ein zu Arndorf am Zollfelde befindlicher Grabstein erwähnet ausdrücklich eines Veteranen der vierten Legion, welcher, wenn die Leseart richtig ist, Jadius Viktor hieß. Er hatte einen Sohn, Aimarus, und eine Tochter, Motadia, welche im zehnten Lebensjahre starb. Seine Witwe Sestia Redita setzte ihm und ihren Kindern den Grabstein. b) Der Name eines andern Veteranen, T. Ulpius Insequens, kommt auf einem Denksteine vor, welcher sich nach Gruter in St. Veit befand. c) Eines dritten Veteranen, des T. Aelius Suttiho, erwähnet endlich ein Votivstein, welcher sich vormals in Viktring befand, und nun der Lapidar-Sammlung des historischen Vereines für Kärnten einverleibt wurde. d)

Als Kolonie bildete Virunum ein Gemeinwesen, und wird daher auf dem Viktringer-Steine, den wir oben anführten, Respublica genannt. e) Des Stadtrathes,

---

a) GALLICANO. ET. VETERE. CoS ‖ VII. | D. IAN. COH. I. PR ‖ SATRIGENIO. >. MISSI ‖ HONESTA. MISSIONE. VII ‖ HIBERO. COS. ‖ FL. L. CENSORIVS. IVSTVS. VIRVNO ‖ L. VOLCEIVS. SEVERVS. SESTINO ‖ Q. SEXTLIVS. RVFVS. FLANONA. ‖ C. VALERIVS. VERANIVS. TRIDENTE. ‖ SERVIANO. III. COS. ‖ T. ANNIVS. CRISPINVS. CVPRAMAR. ‖ T. ANTONIVS. PRIMVS. PERINTHO. (Gruter p. 108 n. 7.)

b) D. M. ‖ SESTIA. REDITA VXOR ‖ VIVAFEC. SIBI. ETIA ‖ DIO VICTORI. VETER ‖ LEG. IIII. AIMARO. FIL. ‖ MOTADIAE. VICTOR ‖ FILIAE. AN. X. (Eichhorn Beit. I. S. 60. n. XX.)

c) T. VLPIO ‖ INSEQVENT ‖ VETER. B ‖ ET ‖ SILVANIVS ‖ ADIVTOR. ‖ HER. FAC ‖ CVRA. (Gruter p. 569. n. 4. Laz. Com. p. 483.)

d) T. AELO. SVTTIHO ‖ VETER. ET. FL. ACCONI. FVL ‖ VIA MATO CONIVG|. KARISSIM ‖ ET MATRI. PIENTISSIMAE. ET ‖ F.

e) So die Respublica Riciuensis bei Reines. p. 251 n. 7. die Respublica Helvia Augusta Lilybit. ibid. p. 309. n. 27. die RESP. PANORMITAN ibid. p. 311 n. 31 und die RESPVBLICA COSANORVM ibi p. 315 n. 37.

der Kurie a) wird zwar auf keinem bisher aufgefundenen Monumente erwähnt; allein der Micheldorfer-Stein b) macht uns mit einem Decurio von Virunum bekannt. Er hieß C. Maximus Junianus, war der Sohn des C. D. Ripponius Maximus und der Junia Vateja, und starb, dreißig Jahre alt, zu Rom, wo er sich in Angelegenheiten seiner Kolonie als Gesandter derselben befand.

Die oberste Geschäftsleitung scheint in Virunum Zweimännern anvertraut gewesen zu seyn, welche von ihrem vorzüglichsten Geschäfte, dem Rechtsprechen, Duumviri juri dicundi genannt wurden. c) Einen solchen Duumvir L. Lyd. Ingenuus, dessen Gattinn Rufia Severa, und den Sohn L. Lydacus Honoratus lesen wir auf einem Votivsteine, der aus dem Zollfelde nach Klagenfurt gebracht wurde, und sich nun im Dr. Kumpf'schen Garten befindet. d) Eines andern Duumvirs erwähnet ein in der südlichen Fronte des Schloßhofes von Hollenburg eingemauerter Römerstein. e) Er hieß T. Tapponius Secundus. Einen dritten Duumvir lesen wir endlich auf einem Grabsteine zu Timeniz. f) Sein Name ist jedoch verstümmelt. Einen Aedil, g)

---

a) Siehe oben S. 464.

b) Siehe oben S. 494.

c) Siehe oben S. 476.

d) VICTORIAE ‖ AVG PRO SA ‖ LVTE. L. LYDA ‖ CI. HONORATI ‖ L. LIVD. INGENV ‖ VS. II VIR. I. D. ET ‖ RVFIA. SEVER ‖ PARENTES. V. S. L. M. (Eichhorn Beit. II. S. 25. Kärntn. Zeitsch. I. S 82.)

e) T. TAPPONIVS ‖ T. F ‖ SECVNDVS ‖ II. VIR. I. D. ‖ V. F. SIBI. ET ‖ (Eichhorn Beit. I. S. 64. N. XXVI.)

f) D. M. C. VIATIC - - - ‖ II. VIR. IVR. DIC. C - - ‖ PRAEF. COI EI ‖ TRIB. ‖ FG - - ‖ PB - - IRICA - - - ‖ VT - - - T - - - A (Eichhorn Beit. II. S. 78, und mit unwesentlichen Varianten in der Karinthia 1823 Nro. 32 und in den Jahrb. der Lit. XLVI Anzbl. S. 38.

g) C. TERTINIO. STA ‖ TVTO. AEDILI. C ‖ CA-

C. Tertinius Statutus, welchem seine Gattinn C. Catronia Severa den Grabstein setzen ließ, finden wir auf einem Denksteine, welcher sich in Tanzenberg befand, und von dort in den Dr. Kumpf'schen Garten nach Klagenfurt gebracht wurde; einen Tabularius a) aber auf einem am 10. November 1820 auf dem unter Töltschach im Zollfelde gelegenen großen Acker ausgepflügten Votivsteine. An die Sitte der Gemeinde-Sclaven (servi publici), welchen insbesondere die Stadtwache anvertraut war, erinnert uns der oben angeführte Tanzenberger Grabstein, welchen C. Publicius Asiaticus, ein Freigelassener der Virunenser, seiner Gattinn Lupula setzen ließ. Ein städtisches Ehrenamt eines Sacerdotalen b) bekleidete der Haruspex L. Tucius Pol., welcher mit Sollonia Sabina, die wahrscheinlich seine Gattinn war, mit dem oft erwähnten Viktringer-Steine dem Verdienste der Stadtgemeinde von Virunum ein Denkmal setzte.

Da Plinius und Ptolemäus, die einzigen gleichzeitigen Schriftsteller, welche über Virunum schreiben, nichts als dessen Namen anführen, so bleiben über die Bedeutenheit dieser Kolonie, außer der bereits angeführten bildlichen Andeutung in der Peutinger'schen Straßen-Karte, nur allein die im Zollfelde verfolgbaren Ueberreste Virunum's als gleichzeitige Zeugen übrig. Wir müssen hierbei die Spuren solcher Ruinen, welche, wenn auch nicht eine geschlossene Häuser-Reihe, so doch einen städtischen Zusammenhang verrathen, von andern Mauer-Resten unterscheiden, die einzelnen durch einen langen Zwischenraum von der größeren Masse von Gebäuden entfernten Gebäuden oder Ortschaften angehört haben müssen. Diese mögen dem Stadtgebiethe, nicht aber der eigentlichen Stadt angehört haben.

TRONA. SEVERA ‖ MARIT. OPTIMO ‖ VIVA. FEC. ET. SIBI Eichhorn Beit. I. S. 50.)

a) GENIO ‖ MERCVRI ‖ AVGG. LIB. ‖ TABVL. AVR ‖ FORTVNATVS ‖ LIB. (Karinthia 1820 Nr. 48.)

b) Walter S. 391 2te Auflage S. 468.

Spuren eines städtischen Zusammenhanges findet man im Zollfelde von Arndorf nördlich bis über die sogenannte Lindwurmgrube, und von der heutigen Kommerzial-Straße östlich bis auf die Spitze des Töltschacher-Berges. a) Sie deuten auf eine Unter- und Ober-Stadt. Jene breitete sich in der Ebene unter der Anhöhe von Töltschach und unter dem eigentlichen Töltschacher-Berge aus. Ihre Reste zeigen sich noch in den Aeckern unter den genannten Anhöhen und in dem Wäldchen, durch welches der Weg nach Töltschach führt. Sie mag die vorzüglichsten, vielleicht öffentlichen Gebäude enthalten haben. Dahin deutet noch die heutige Benennung eines Tempel-Ackers, die in dieser Ebene aufgefundenen Steinschriften, Kapitäler, vorzüglichen Skulpturen, Mosaiken und Wandmalereien, die erst im Jahre 1845 aufgedeckten Mauern eines basilika-artigen Gebäudes. Die Ober-Stadt war terassenförmig bis auf die Spitze des Töltschacher-Berges aufgebaut. An und auf den sanfteren Abhängen bei Töltschach mögen zierlichere und größere Gebäude gestanden haben, wie sich dieses aus den an solchen Stellen aufgefundenen Mosaiken, den im Jahre 1838 aufgedeckten Wohnzimmern, b) und insbesondere aus den vielen Bruchstücken von ausgezeichneter Wandmalerei, welche im Jahre 1845 in dem, am Abhange des Töltschacher-Berges, an der linken Seite des nach dem Schlosse Töltschach führenden Weges, befindlichen Linden-Wäldchen aufgefunden wurden, und am Fuße einer langen Mauer lagen, mit Grund schließen läßt. Die stufenweisen steileren Erhöhungen des Töltschacher-Berges mögen terassenartig untergebaut worden seyn. Auf den Ebenen dieser Terassen standen wahrscheinlich Privat-Gebäude bis auf die Spitze des Töltschacher-Berges, worauf sich aber so bedeutende Ruinen und insbesondere die Spuren einer die Hochebene im Vierecke umfangenden Mauer vorfinden, daß schon Prunner c) auf den dortigen Bestand eines befestigten Platzes geschlossen

---

a) Siehe die beigegebene Karte des Zollfeldes und der Umgebung.

b) Karinthia 1838 Nro. 24, 25, 26.

c) a. a. O. S. 17.

hat. Die bisher in den Ruinen der Ober-Stadt gemachten Funde sind nicht bedeutend, und bestehen in gebrochenen Geschirren und Gläsern, welche in die Kloaken, von welchen einige Stellen aufgedeckt wurden, geworfen worden sind. Der mit Bäumen besetzte Grund hindert genauere Forschungen, und bis dahin können wir für die Ober-Stadt, wie gesagt, nur kleinere Privat-Gebäude annehmen. Hatte die Unter-Stadt den Vorzug der ansehnlicheren, öffentlichen Gebäude, der Tempel, des Marktplatzes mit dem Gerichtshause, so hatte dagegen der obere Stadttheil den Vorzug eines großartigen Anblickes, welchen der terassenartige Aufbau und die Akropole gewähren mußte, wie auch den Vorzug einer reizenden Umsicht für sich.

Die Unter-Stadt wurde, unverkennbar, durch drei Straßen durchschnitten. Die vorzüglichste führte von Arndorf, von Süden nach Norden, bis hinaus über die sogenannte Lindwurmgrube, wo selbe mit der heutigen Kommerzial-Straße zusammentraf. Sie war die Hauptstraße, auf welcher man von Celeja herauf nach Juvavum und Ovilabis fuhr. Sie ging aber vom Töltschacher-Wäldchen in gerader Richtung bis zu dem sogenannten Antoni- oder Prunner-Kreuze, welches östlich vom Zollfelder-Wirthshause steht. Da in dem Zwischen-Raume von diesem Kreuze bis zur Lindwurmgrube die meisten Grabmonumente gefunden worden seyn sollen, so mag die angeführte Hauptstraße von dem gedachten Kreuze an, bis an die Lindwurmgrube zugleich die Gräber-Straße gewesen seyn. Eine zweite Straße begann bei dem jetzigen Zollfelder-Wirthshause, ging in östlicher Richtung, durchschnitt beim Prunner-Kreuze die Hauptstraße, und führte an den Abhang des Töltschacher-Berges. Dort theilte sie sich in zwei Arme, wovon der linke zwischen dem Töltschacher-Berge und der nördlich gelegenen Anhöhe von Süden nach Norden, und dann nordöstlich an der Stelle des jetzigen Döhmannsdorf an der Nordseite der Ober-Stadt vorbeiführte. Der rechte Straßenarm ging aber am Fuße des Töltschacher-Berges fort bis nach Töltschach, und dann theils an der Südseite der Ober-Stadt vorüber in die

Gegend des Magdalenen-Berges, theils aber von Töltschach angefangen in einer nördlichen Wendung durch die Ober-Stadt nach dem höchsten Punkte derselben, der Spitze des Töltschacher-Berges. Die dritte Straße begann bei der heutigen Kommerzial-Straße, führte durch das heutige Töltschacher-Wäldchen, durchschnitt die Hauptstraße ungefähr in der Mitte, und schloß sich der oben genannten zweiten Straße an. —

Wie zu andern Kolonien a) gehörte auch zu Virunum die umliegende Landschaft mit ihren Ortschaften und Kastellen. Wie weit sich das Kolonial-Gebieth erstreckt habe, vermag man nicht zu bestimmen. Steindenkmäler finden sich in weiter Umgebung; da jedoch Schriftsteine nach Lehre der Erfahrung oft weit weg von ihrem Fundorte gebracht worden, so kann auf selbe allein noch kein Beweis für den Bestand einer römischen Ortschaft gestützet werden. Spuren von Gebäude-Mauern findet man im Norden vom Zollfelde zu St. Michael, diesem gegenüber auf der linken Seite der Kommerzial-Straße, dann bei dem Schlosse Stadelhof, auf dem Gratzer-Kogel, und, demselben gegenüber, in Blindendorf. In dem Garten des Schlosses Stadelhof fand Prunner b) Spuren uralter Schanzgräben und Festungsmauern. Besonders häufig sind Mauer-Ruinen auf dem sogenannten Gratzer-Kogel (Schloßhügel), und noch gegenwärtig kann man die Straße wahrnehmen, welche von der Hauptstraße links nach dem Gratzer-Kogel und auf dessen Spitze führte. Sowohl auf dieser als auch auf der Stelle des Schlosses Stadelhof mögen einst Kastelle gestanden haben. Im Westen des Zollfeldes bis hin nach Projern findet man gegenwärtig keine Ueberreste alter Mauern, was jedoch daher kommen kann, daß die alten Steine zu den Neubauten verwendet wurden. In dem Pfarrdorfe Projern bemerkt man zwar alte Mauerreste, es ist jedoch zweifelhaft, ob selbe von einer römischen Niederlassung oder nicht vielmehr von den mittelalterlichen

---

a) Siehe oben S. 465.

b) A. a. O. S. 27.

Prevarn herrühren. Im Süden von Virunum trifft man Ruinen auf dem Waldhügel zwischen Arndorf und Maria Saal, und es dürfte wohl auch dieses Letztere, wenigstens zum Theile, auf römischen Grundmauern erbaut seyn, wodurch es sich auch erklären läßt, warum man auf dieser nahen, dem Anbaue ungemein günstigen Anhöhe gegenwärtig keine Ueberreste von Mauern findet. Bedeutende Ruinen findet man nordwestlich vom Zollfelde, auf der Hochebene von Karnburg, auf deren nördlichem Abhange römische Schriftsteine a) und das Bruchstück eines kannelirten Säulenschaftes gefunden wurden, dessen Kapital bei der mittelalterlichen Intronisirung zum Herzogssitze diente. Die im Westen der genannten Hochebene unverkennbare Spur einer breiten Umfangsmauer läßt auf den Bestand eines mit der Feste auf dem Gratzer-Kogel korrespondirenden Kastelles schließen. Die interessantesten Ruinen in der Umgebung des alten Virunum's sind aber im Nord-Osten auf dem Magdalenen-Berge und am Fuße desselben. b) Sie berechtigen zur Annahme, daß nicht bloß die Bergesspitze Festungswerke trug, sondern am Fuße des Berges auch eine nicht unbedeutende Ortschaft gestanden habe. Es muß daselbst sogar bei dem einen oder andern Bewohner Wohlhabenheit geherrscht haben, da eben dort die schöne als Antinous des k. k. Antiken-Kabinetes bekannte Bronc-Statue, c) und im Jahre 1843 die ebenfalls schön modelirte Bronc-Statue d) eines Gorifen gefunden wurde. Ob sich das Gebieth von Virunum noch weiter hinaus über Stadelhof, den Gratzer-Kogel, Blindendorf, Karnburg,

---

a) IVL. SOSSIVS ‖ V. F. SIBI ET ‖ - VERINAE VE ‖ . . . . SSIMAE ‖ (Karinth. 1820 Kärnt. Zeitsch. III. S. 158.) ALB. ANC ‖ Q. SAB. VER ‖ ET. SIBI ANAR ‖ CONI (Kärntn. Zeitsch. III. S. 157.) TERTINIVS. IVNI. VF. SIBI ‖ ET SENECIE COVNE P ‖ F. VXORI OPTIME ET ‖ IANTVLO. FRATRI ‖ SECVNDAE SOR. ‖ H. M. E.

b) Karinth. 1823 Nro. 31 — 36.

c) Archiv für Gesch. u. s. w. Jahr 1812 Nro. 57 u 58.

d) Karinthia 1843 S. 62.

Maria Saal und den Magdalenen-Berg erstreckt habe, läßt sich wegen Mangels sicherer Anhaltspunkte nicht bestimmen.

Ueber das Schicksal Virunum's befinden wir uns in einer vollen Dunkelheit, da uns hierüber weder ein Schriftsteller, noch eines der bisher aufgefundenen Denkmäler den mindesten Aufschluß gibt. Wegen seiner Lage mag es frühzeitig zur Konventstadt a) geworden seyn. In den Markomannen-Kriegen dürfte diese Kolonie gelitten, nach denselben aber mit dem übrigen Mittel-Norikum an Bedeutsamkeit gewonnen haben. b) Nach einem in Töltschach befindlichen Votivsteine c) erneuerten im Jahre 239 n. Chr. der Tabularier Hilarius und der Schatzmeister Epiktet einen wegen Alters verfallenen Mithrastempel. Könnten wir hieraus wirklich auf ein hohes Alter des restituirten Tempels schließen, so könnten wir auch annehmen, daß Virunum, welches schon so frühzeitig ein bedeutendes Tempel-Gebäude besaß, auch schon frühzeitig von größerer Bedeutung war. Da jedoch auf einem in Tanzenberg befindlich gewesenen Votivsteine d) ein anderer Mithras-Tempel, welchen Aur. Hermodorus herstellen ließ, auch als wegen Alters verfallen bezeichnet wird, obschon selber erst über fünfzig Jahre verlassen war, so können wir aus der Töltschacher Steinschrift durchaus nicht auf eine frühzeitige Blüthe der Kolonie Virunum schließen, sondern müssen nur solche Mißgeschicke

---

a) Siehe oben S. 362.

b) Siehe oben S. 83.

c) Siehe oben S. 456 n. d)

d) D. I. M. TEMPLVM. VETVSTA [1] ‖ CONLABSVM [2] QVOT. [3] FVT [4] ‖ PER ANNOS. AMPLIVS ‖ L. [5] DESERTVM. AVR ‖ HERMODORVS V. P. P. P. N. M. T ‖ A. NOVO RESTITVI FECIT ‖ QVOT [6] E DIFI CATVM [7] EST DIVO ‖ MAXIMIANO VIII. ET. MAXIMINO ITER ‖ AGG. CON. QVAR. VRSINIANO. CVR (Eichhorn Beit. I. S. 21.) Varianten nach Muratori Thes. p. 2100 n. 5: 1] VESTAE. 2] COLLAPSVM. 3] OVOD. 4] FVIT. 5] fehlt. 6] QVOD. 7] AEDIFICATVM. Variant nach Jahrb. d. Lit. XXIV. 1823 Anzbl. S. 9. 7] FVIT.

argwöhnen, welchen zugeschrieben werden kann, daß ansehnliche Tempel-Gebäude durch mehr als ein halbes Jahrhundert verlassen blieben, und so dem vorzeitigen Verfalle preisgegeben wurden. Das Zusammentreffen der Heer- und Post-Straßen, welche von Aquileja nach Juvavum und Ovilabis führten, mußte Virunum zu einer gewissen politischen Bedeutung bringen, zur Ansiedlung einladen, und selbst einigen Wohlstand begründen, auf welchen auch die zeitweise aufgefundenen Kunstgegenstände schließen lassen. Auch die Theilung Norikums in das Ufer- und Mittel-Land mußte auf die Zustände von Virunum wirken, wenn auch keine bestimmten Beweise vorhanden sind, daß selbes der Sitz des neuen Statthalters wurde. a) Allein, ungeachtet aller politischen Bedeutsamkeit waren doch die Schicksale Virunum's kein Gegenstand der gleichzeitigen Geschichtschreibung, welche nur die Kämpfe um den Kaiserthron und um die Integrität des Reiches, die Begebenheiten an der Reichsgränze und das Leben an dem Kaiserhofe beachtet zu haben scheint. Daß Virunum nicht durch Elementar-Ereignisse zu Grunde gegangen, zeigen zum Theile schon die Ueberreste desselben, ganz besonders aber der Umstand, daß bisher Menschen-Gebeine immer nur an solchen Stellen gefunden worden, wo man auch Grabmonumente, Bestandtheile derselben oder solche Gegenstände getroffen hat, welche man, wie z. B. Grablampen, Salben-Fläschchen, Ringe und anderes Geschmeide, den Todten für jenseits mitgeben zu können glaubte. Selbst auf ein eiliges Verlassen kann man nicht wohl denken, indem bisher keine Gegenstände aufgefunden worden, von welchen man glauben könnte, daß sie in eiliger Flucht vor der Habsucht der Feinde verborgen wurden, um selbe in bessern Tagen und nach der Rückkehr wieder aus dem Verstecke zu erheben. Alles deutet vielmehr dahin, daß Virunum von seinen Bewohnern in den Bedrängnissen und Gefahren jener Zeit verlassen worden sey, um sich im Süden, in Italien eine sicherere, nicht immer neuen Anfällen ausgesetzte Zufluchtsstätte zu suchen. Die vielen trüben Erfahrungen mochten die Unglücklichen

---

a) Siehe oben S. 457.

belehrt haben, daß keine Hoffnung geheget werden dürfe, je wieder in ihre Heimat zurückzukehren. Sie nahmen daher alle Habe mit sich, die ihnen die wiederhohlt anstürmenden feindlichen Horden gelassen hatten, und in der verlassenen Heimat blieb nichts zurück, als die Ueberreste derer, die bereits in ein besseres Leben eingegangen waren, das, was diesen die Pietät der Zurückgelassenen in die Gräber mitgegeben hatte, und auch solche Gegenstände, welche für arme Flüchtlinge keinen Werth mehr haben durften, und nur noch dazu bestimmt zu seyn schienen, um den späteren Geschlechtern über die einstmalige Zeit der Blüthe und des Wohlstandes Zeugniß zu geben. Ich habe bereits in der politischen Geschichte die Völkerstürme bezeichnet, welche ungezweifelt auch über unser Kärnten und auch über Virunum verwüstend dahin gezogen sind. Bei einem solchen Barbaren-Ueberfalle mögen auch die beiden Virunenser, welchen ihre hinterlassenen Gattinnen, Mar. Salbia und Aurelia Ursa das Denkmal setzen liesen, das Leben verloren haben. a) Keiner dieser Einfälle mochte aber nach den vorausgegangenen Verheerungen entscheidender wirken, als der Zug des Hunnenheeres, welches von Pannonien herauf nach der Ober-Donau und dem Rheine strömte. Die Sage beschuldiget geradezu den Hunnen-Fürsten Attila, die Stadt, welche am Zollfelde gestanden, zerstört zu haben. Ich habe jedoch bereits oben b) zu zeigen gesucht, daß Attila auf seinem großen Zuge nach Gallien einen andern Weg genommen habe, daß aber allerdings ein Theil seines ausgedehnten Heeres, der Volkshaufe, welcher bei seinem überdachten Angriffs-Plane den linken Flügel bildete, über Virunum gezogen seyn, und selbes verheerend heimgesucht haben dürfte. Durch mehr als vierzehn Jahre hatten die Hunnen

---

a) — — — — — —
IN CANAPALEO ‖ INTER FECTO ABA . . . ‖ BARIS. MR. SALBIA. V. F. ‖ CON. KAR. ET. SIBI. ET AVR. ‖ VRSA. E. LEONATI. CON ‖ KAR. Q. A. L. XX. INTERFECTO ‖ A. BARBARIS. V. F ET. SIBI. (Eichhorn Beit. I. S. 42.)

b) Siehe oben S. 279 u. Note 256.

bereits die Ufer-Städte an der untern Donau grausam verwüstet. a) Der Ruf von Attila's Glücke, von seiner Gewalt und seiner Macht, und von der Raub- und Zerstörungssucht seiner Horden war bis an das äußerste Ende des abendländischen Kaiserreiches vorgedrungen. b) Norikums Statthalter Primutus hatte Attila's Trotz selbst gesehen, c) ein Theil von Pannonien war ihm abgetreten, d) und so konnte von dort aus sehr leicht die Kunde von der Art und Weise seiner Verheerungs-Züge bis zu den Ohren der Bewohner Virunum's gelangen. Als sonach das Hunnen-Heer die Heeres-Straße herauf nach dem Unter-Rhein strömte, traf die Schreckenspost Virunum keineswegs unvorbereitet. Seine Bewohner wußten, welches Schicksal sie erwarte. Wer fliehen konnte, floh, und nahm mit sich, was sich retten ließ. So mögen die Horden ihre Zerstörungslüst an den verlassenen Wohnstätten und an den Denkmälern geübt haben. Als nach mehr als zwanzig Jahren die Ostgothen auch unsere kärntnerische Heimat beutelustig heimsuchten, und ihnen im heutigen Lurnfelde Teurnia lange widerstand, e) schweigt die Geschichte schon von Virunum. Seine Mauern mochten bereits verlassen und Niemand mehr gewesen seyn, welcher den vorüberziehenden Barbaren hätte widerstehen können. Es war aber auch Niemand, der Virunums letzte Geschicke hätte erzählen können, nur die Ruinen und die Trümmer der Denkmäler zeugen, daß hier die Zerstörungswuth der Menschen mehr verwüstet habe, als der Zahn der Zeit allein hätte vernichten können.

Die zweite altnorische auf nun kärntnerischen Boden gestandene Stadt, in welche die Römer, früher oder später, eine Kolonie gesendet haben mögen, war Teurnia. Ich habe bereits in der politischen Geschichte erwähnt, wie sich Liburnia aus Tiburnia, und dieses aus Teurnia gebildet haben

---

a) Siehe oben S. 262 u. f f.

b) Siehe oben S. 267 u. 270 u. f. f.

c) Siehe oben S. 273.

d) Siehe oben S. 268 u. 272.

e) Siehe oben S. 303.

könne, und wie man annehmen dürfe, daß, weil Liburnia im heutigen Lurnfelde bei dem Markte Spital in Ober-Kärnten gestanden, dort auch die Stelle des altnorischen Teurnia gewesen sey. a) Hiezu kömmt, daß sich zu Millstatt in der Nähe des Lurnfeldes ein römischer Votivstein befindet, welcher des Ordo, d. i. der Kurie, des Stadtrathes von Teurnia erwähnt. b) Er ist ungezweifelt aus dem Lurnfelde nach dem uralten Millstatt gebracht worden. Da sich nun in diesem Lurnfelde, c) dann in dessen größerer oder geringerer Nähe wie in Freßnitz, d) in Paternion, e) in Gmünd, f) in Leoben ob der

---

a) S. 303 u. Note 261.

b) IMP. CAES. ‖ C. VIBIO ‖ AFINIO ‖ GALLO ‖ VELDVMIN [1] ‖ VOLVSI ANO ‖ P. F. INV. AVG. ‖ ORDO. TEVR ‖ DEVOTVS ‖ - NVMIN. MAV ES [2] ‖ TATIQVE. POSVER. (Hermann's Leseart. Varianten nach den Wiener Jahrb. d. Lit. XLV. S. 58. Anzbl.: 1] O. 2] MAIES.)

c) ATEGNATAE ‖ AMVRONIS. F. ‖ OPTIMAE. CONIVGI ‖ ATEB BODV VS ‖ VERCOMBOGI. F. ‖ V. F. ‖ ET. SIBI. ET. SVIS. (Gruter p. 758. n. 11.)

d) PERPE ‖ TVO. IMP. ‖ AVG. N. (Eichhorn Beit. II. S. 17) NEMESI. AVG. ‖ SVR. LEG. ‖ VALERIAN. EVTYCHES ‖ ALB. MA. ‖ (Karinthia 1828 S. 4) INGENVO. OPTATO. ET. EXIMIAE. PAR ‖ OPTATVS ET. SIBI. ET. CELEBERIMAE ‖ CONIVGI. V. FECIT. (Wiener Jahrb. der Lit. 41. Anzbl. 45.)

e) S. H. L. R. SP. ‖ CCC. XII. (Eichhorn Beit. II. S. 23.) SECCIONI. TOTII ‖ ONIS. F. ET. ACC ‖ EPTE. MONTAN ‖ IF. VXSORI ‖ F. V. F. (Eichhorn a. a. O.) TINCO. REDSATI F ‖ ET. BANANA. VENIMA ‖ F. VXOR O. V. V. F ‖ AMBIDRA BO. F. ‖ EQVITI. AVXSILIARIO ‖ A. XX. H. S. EST. (Eichhorn Beit. II. S. 20.) SATVRNINVS ‖ SEVERI. V. F. SIBI ‖ ET. RAMO. VRSVLAE ‖ CON. CARISSIMAE ‖ ACCEPTO. F. AN. VIII ‖ MASCVLO F. AN. XIII. (Gruter p. 825. n. 6.)

f) IENTVMARO ‖ ADNAMA . . . ET ‖ SECVNDINAE ‖ CONIVGI ET VITALI ‖ GENERO. IENTV ‖ MARVS. V. FECIT ‖ ET. RESTITVTAE FILIAE

Röring a) und in Obervellach b) eine solche Anzahl von Römersteinen findet, daß man mit Grund schließen kann, daß nicht in gar zu großer Ferne eine römische Niederlassung gestanden haben müsse, aus deren Ruinen die Steine nach ihren gegenwärtigen Stellen gekommen seyn müssen, und das Lurnfeld so recht den Mittelpunkt für jene Ortschaften bildet, in diesem letzteren sich auch, besonders in dem westlich von Spital auf einem waldigen Bergchen gelegenen St. Peter im Holze — außer einigen Römersteinen c) auch noch bedeutende Ruinen,

---

(Eichhorn's Beit. II. S. 16.) SABINIAE. SEVERINAE ‖ L. SECVNDAE. AN. X. . . . ‖ C. SABINIVS. PLOCAMVS ‖ CONIVGI. PIENTISSIMAE ‖ ET. SIBI. ET. GRAECINAE. ET. ‖ APRILI. ET. RVFO. F. LIS ‖: ıVo oıııı Y. v. ıl. by. F. (Karinthia 1820 S. 45.) Dieser Grabstein ist wohl derselbe, den Gruter p. 824 n. 2 aus Lazius noch im Lurnfelde anführt: SABINAE. SEVERINAE ‖ LIVDAE. AN. XL ‖ C. SABIN. PLOCAMVS ‖ CONIVGI. PIENTISSIMAE ‖ ET. GRAECINAE ET APLIL ‖ ET. RVFO FILIIS ‖ V. F.

a) LVCIVS ‖ QVORDONMV. ‖ DIVGNAMAIA ‖ (Eichhorn's Beit. II. S. 15, 16.)

b) LONGIVS. PATROCLVS. SECVTVS ‖ PIETATEM. COL. GENT. a) HORTOS ‖ CVM. EDIFICIO. HVIC. SEPVLTVRAE ‖ IVNCTO VIVVS. DONAVIT. VT. EX ‖ REDITV. EORVM. ROSAE. ET. ESTAE. PATRONO. SVO. ET. QVANDOQVE ‖ SIBI. PONERENTVR (Valvasor's Topog. — a) Variant nach Laz. Com. Rup. Rom. p. 1211: CENT. Das G statt C häufig auf Monumenten. (Reiness. p. 4.) Ein genius Collegii Centunariorum und ein Patronus dieses Kollegiums bei Reinessius p. 248 n. 302.

c) L. IVNIO. L. L. ‖ VEGETO ‖ ANTISTIA. SECVNDA ‖ CONIVNX (Gruter p. 981. n. 11.) MAC — ‖ LAVDABILI ‖ COMITIB ‖ ET. - AN - VN ‖ CI. OPTI ‖ ET. SIBI (Eichhorn II. S. 19.) INGENVO. OPTAT ‖ ET. EXE ☰ IAE. [1] PAR ‖ OPTATVS ET. SIBI ‖ ET. CELERIANAE [2] ‖ CONIVGI ‖ V. FECIT. (Franz Grüninger's Leseart. Varianten nach Eichhorn's Beit. II. S. 19: [1] EXERIAE. [2] CELERINAE.) ATITONI. ATTALONIS ‖ ET ‖ LEDIAE.

und in neuester Zeit auch römische Antikalien vorgefunden haben, daher kann wohl kaum bezweifelt werden, daß in dem Lurnfelde eine nicht unbedeutende römische Niederlassung gestanden habe, und das Teurnia gewesen sey, dessen Ordo der Millstätter Votivstein anführt. Aus diesem Denkmale lernen wir zugleich, daß Teurnia wenigstens schon zur Zeit des Kaisers Volusianus, welcher mit seinem Vater C. Trebonianus Gallus a) in dem Jahre 252 und 253 n. Chr. Geb. regierte, eine Munizipal-Verfassung hatte, indem der Ordo von Teurnia der göttlichen Majestät als K. C. Vibius Affinius Gallus Veldumnianus Volusianus b) das genannte Denkmal setzen ließ. Die zu Teurnia bestandene Munizipal-Verfassung war sogar die Verfassung solcher Städte, welche Kolonien oder Munizipien waren, oder das italische Recht genoßen. c) Denn auf einem in Vernau am Chiemsee befindlichen Römersteine d) lesen wir einen

---

CASILLI ‖ FATIS ‖ M. ERIVS. (Gruter p. 859. n. 11.) LVTIANO. ‖ V. S. L. M. (Lazius Com. de Rep. Rom. p. 1030.)

a) Beide auf einem Denksteine in Rom: IMP. CAESARI C. VIBIOTREBONIANO GALLO. PIO. FELICI. A . . . ‖ PONTIF. MAX. TRIB. POT. IIII. COS. II. P. P. PROCOS. ‖ IMP. CAES. C. VIBIO. AFINIO. GALLO. VELDVMNIANO. V . . ‖ PIO. FELICI. AVG. PONTIF. MAX. TRIB. POTEST. IIII. COS. II. P. P. P. . . . . ‖ TRIBVS. PALATINA. CORP. IVNIORVM. IVVENAL. HO. . . ‖ CLIENT. DEVOTI NVMINI MAIESTATIQVE. EOR. HOMINES. NVM. DCCCCLXVIII. (Orelli n. 1000.)

b) So auch auf einem Denksteine von Urbano: IMP. CAESARI. C. V. B. IO ‖ AFFINIO GALLO VELDVM ‖ NIANO. VOLVSIANO. PIO ‖ FELICI. AVG. PONT. MAX. ‖ TRIB. POT. ‖ COS. VRVINAT ‖ MAT. DE VOTI NVMINI MAIESTATIQVE EIVS. DEC. DEC. PVB. (Orelli n. 999.)

c) Siehe oben S. 476 u. 467 n. a.

d) L. TERENTIO. VERO ‖ II VIRO. TEVRN ‖ PR. [1] IVR. DIC. [2] ‖ OBIT. AN. LX. ET ‖ SEPPIAE. C. I. F. PRAESENTIAE [3] ‖ L. TEREN. VERINVS. ET. ‖ C. TERENTIVS. PRAESENTINVS [4] ‖ PARENTIBVS. OPTVMIS [5] ‖ FECERVNT. (Gruter p.

Duumvir von Teurnia, welcher zugleich Praefectus juri dicundo genannt wird, und uns glauben läßt, daß auch der Praef. juri dicundo, welcher auf einer unter dem Steinvorrathe eines Steinmetzen von Tiffen befindlich gewesenen Ara gelesen wird, a) ein Duumvir von Teurnia gewesen war. Der erstere hieß L. Terentius Verus, und starb im 68. Lebensalter. Seine Gattinn hieß Seppia Präsentina. Die Söhne L. Terentius Verinus und C. Terentius Präsentinus setzten ihren Eltern den Denkstein. Wie es gekommen, daß dem L. Terentius Verus so weit von Teurnia der Grabstein gesetzt worden, mag durch die Vermuthung erklärt werden, daß sich derselbe, nachdem er im hohen Alter bereits alle städtischen Aemter durchgegangen, oder doch des Duumvirates enthoben wurde, in die Gegend des Chiemsees zurückgezogen habe. Der auf der Tiffener Ara befindliche Praef. juri dicundo hieß M. Trebus Palatinus Alfus, und war zugleich mit der Ritterwürde bekleidet. Ob wir diesen Trebus für einen Stellvertreter eines Kaisers, welcher sich das Duumvirat in Teurnia selbst vorbehalten hatte, und sich daher durch einen Praef. j. d. vertreten b) ließ, ansehen sollen, wage ich nicht zu entscheiden, da auch die Duumviri als Praef. j. d., insbesondere als Duumviri und Praef. j. d. vorkommen. c) Geneigt wäre ich zu jener Annahme, da jedenfalls Trebus ein bevorzugter Mann war, indem er die Rittersürde d) erhalten hatte.

Dürften wir aus der Tiffener Ara den Schluß ziehen, daß Trebus der Stellvertreter eines Kaisers gewesen,

---

473 n. 6. Varianten aus Juvavia S. 51: [1] PRAEF. [2] IVRID. [3] PRAENTIAE [4] PRESENTINVS. [5] OPTIMIS.

a) I. O. M. ‖ M. TREBVS ‖ M. FIL. PALAT ‖ ALFVS. EQVO ‖ P. PRAEF. I. D. ‖ AQVIL. G. F. N. ‖ V. S. L. M.

b) Siehe oben S. 463.

c) Siehe oben S. 512 Note d u. Orelli II. p. 188 §. 9.

d) Prof. Rein in Pauli's Encyklop. IV. S. 219. Einen Stand bildeten sie in den Provinzial-Städten nicht. (Hopfensack S. 374.)

welcher die Würde eines Duumvir von Teurnia übernommen hatte, und sich durch den Trebus mit dem Titel Praefectus juri dicundo vertreten ließ, so könnten wir aus andern gleichen, bei Kolonien vorkommenden Fällen a) weiter schließen, daß Teurnia eine römische Kolonie gewesen sey. Da wir jedoch zu dieser Annahme, wie gesagt, nicht genug berechtiget sind, und aus dem bloßen Anzeichen der in Teurnia bestandenen römischen Munizipal-Verfassung allein noch nicht auf den Bestand einer Kolonie geschlossen werden kann, weil auch Munizipien und andere diesen und den Kolonien gleichgestellte Provinzial-Städte die römische volle Munizipal-Verfassung hatten, so liegen zwar keine Beweise vor, daß Teurnia eine römische Kolonie gewesen sey, wir können selbes jedoch aus guten Gründen vermuthen. Die Lage von Teurnia war, besonders in der ersteren Kaiserzeit, für das römische Heer- und Staatswesen zwar keineswegs so auffallend wichtig, wie die Lage von Virunum, welches so recht der Mittelpunkt war, um Aquileja mit der nördlichen Reichsgränze und auch die von Aquileja aus über Cilli an die pannonische Donau führende Straße mit der Heerstraße an der rhätisch-norischen Donau zu verbinden. Allein die Nähe der norischen Westgränze und die leichte Verbindung mit der Heerstraße, welche von Virunum über das heutige Murau und sohin über den Rastädter-Tauern nach Juvavum führte, mußte auch Teurnia immer bedeutender machen, je mehr der alemannische Bund an Bedeutung gewann, und dadurch Juvavum, wie alle Städte, die mit selbem schnell verbunden werden konnten, zu immer wichtigern kriegerischen Posten wurden, sich daher auch zu römischen Kolonien vollkommen eigneten.

Ueber die Ausdehnung der zu Teurnia gehörigen Landschaft wissen wir nichts mit Bestimmtheit anzugeben, da das Lurnfeld und dessen Umgebung noch viel zu wenig antiquarisch durchforscht ist, und im Mittelalter so bewohnt gewesen zu seyn scheint, daß man aus den bisher aufgefundenen Mauer-Spuren nicht mit Sicherheit schließen kann,

---

a) Siehe oben S. 465.

ob selbe der Römerzeit oder dem Mittelalter angehören. Daß sich in der Umgebung von Teurnia mehrere feste Plätze befanden, wissen wir durch Eugippius, den Biographen des hl. Severin, a) und noch gegenwärtig bezeichnet die Sage in der Umgebung von Paternion mehrere Plätze, auf welchen Schlösser gestanden haben sollen.

Von den frühesten Schicksalen Teurnias ist uns nichts bekannt. Fern von der Hauptstraße mag selbes von den Barbaren, die von Osten herauf zogen, länger verschont geblieben seyn, als Virunum, und selbst bei dem Durchzuge der Hunnen mag es verschont geblieben seyn. Man kann daher sagen, daß Teurnia's Geschichte erst nach dem Umsturze des Hunnen-Reiches mit dem neuen Namen Tiburnia beginnt. Während die Geschichte von Virunum schweigt, erscheint Tiburnia als christlicher Bischofssitz, als fester Ort gegen die Ostgothen, und als eine Schutzmauer gegen die von Rhätien und dem westlichen Ufer-Norikum herein gedrungenen Alemannen. b) Seine fernern Geschicke und sein Untergang gehören jedoch dem Mittelalter an.

Militärische Besatzung.

Um das eroberte Land sicher zu besitzen, diente außer dem indirekten Mittel der Aussendung von Kolonien ganz vorzüglich die Aufstellung einer angemessenen kriegerischen Macht unter dem Befehle des zur Verwaltung der Provinz abgeordneten Statthalters. Es versteht sich wohl von selbst, daß diese Besatzung in den verschiedenen Provinzen sehr verschieden war, und man sich hierbei nach der Größe der Provinz, nach ihrer Lage und nach der Beschaffenheit ihrer Bewohner gerichtet habe. So mag also auch die militärische Hauptmacht für die Provinz Norikum allerdings in dem nördlichen Theile derselben, an der Donaugränze, aufgestellt gewesen seyn; aber auch der südliche Theil, wozu unser Kärnten gehörte, blieb nicht ohne eine bedeutendere Truppenzahl, besonders seitdem in diesem Landtheile die Verbindung Italiens mit der Donau-Gränze, theils durch Kolonien, theils durch die Anlage von Heerstraßen hergestellt wurde. Die Kastelle

a) Siehe oben S. 307 u. b)
b) Siehe oben S. 303 u. 307.

in der Umgebung von Virunum und von Tiburnia a) sind gewiß nicht ohne eine größere Besatzung gewesen, und da die festen Plätze im Kirchsprengel des Bischofes Paulinus von Tiburnia oder Teurnia noch zu einer Zeit, als sogar schon die kräftigere Bewachung der Donau-Gränze nachgegeben hatte, den zahlreichen alemannischen Heerhaufen zu widerstehen vermochten, b) so kann man daraus leicht auf eine noch ansehnlichere Truppenzahl schließen, welche in der Periode des größern und kräftigern Kriegsmuthes in die verschiedenen Stationen Mittel-Norikums vertheilt war. Die größte Truppenzahl mag wohl in Virunum und in der Umgebung desselben gestanden haben, da Virunum nicht nur die bedeutendste Ortschaft im südlichen Norikum, sondern auch die Mittelstadt der Heerstraße war, welche Aquileja mit dem Norden und Nordwesten Norikums verband. Höchst wahrscheinlich war diese Kolonie, wenigstens zeitweise, das Standquartier einer römischen Legion mit mehreren Cohorten und Reiterscharen; allein wir sind außer Stande mit Verläßlichkeit eine bestimmte Legion oder eine andere römische Heerabtheilung zu bezeichnen, welche in Kärnten stationirt gewesen waren, obgleich die Zahl der Denkmäler, die in Kärnten und insbesonders in der Umgebung der Ueberreste Virunums aufgefunden wurden, und römischer Krieger erwähnen, nicht unbedeutend ist. Auf dem Brantelhofe ober dem Zollfelde befand sich eine Ara, welche ein Krieger der Ala (I) Aug. Flavius Tacitus, und ein anderer Krieger der Cohors I. Aelia Brittonum Aelius Martius am 1. Februar unter den Konsuln Pius und Pontianus, somit im Jahre 238 nach Chr. Geb. der Victoria Augusti widmeten. c) Dieselbe Ala Aug. und die

a) Siehe oben S. 515.

b) Siehe oben S. 307.

c) VICTORIAE ‖ AVG. SAC. ‖ FL. TACITVS ‖ S. C. ALAE. AVG. ‖ AEL. MARTIVS ‖ S. C. COH. I. AEL. BRT. ‖ PRO SE. SVISQ OMNIB. ‖ V. S. LL. M. KAL. FEBR. PIO ET PONTIANO ‖ COS. (Archiv 1818 S. 281.) Ueber das Konsulat des Pius und Pontianus Fast. Consul. in Graevii Thes. Ant. Rom. XI. p. 392 u. Jordan Orig. Slav. Fast. Cons.

Cohors I. Montanorum lesen wir auf dem Bruchstücke einer andern im Zollfelde aufgefundenen Ara. a) In der Laube des Hollerischen Hauses Nr. 6 zu St. Veit befindet sich ein Denkstein, welchen M. Bellicus Saturninus, Tribun der Cohors I. Flavia Britonum und Finitus Urbicus mit Belli. Saturnina, dann mit seinen Söhnen Bellicus, Finitus und Annius setzen ließ. b) Einen Soldaten der Cohors I. Montanorum, Marius, einen Sohn des Ructicinus finden wir auf einem Denksteine zu Tanzenberg, c) einen zweiten Soldaten dieser Cohorte, Titus Julius, auf einem Denksteine zu St. Georgen am Längsee, d) und einen andern Titus Julius, den Sohn des Condollus mit dem Zunamen Capatius, welcher ebenfalls Soldat in der Cohors Montanorum war, und 30 Dienstjahre zählte, auf einem von den Erben Titus Julius Crigalo und Titus Julius Buccio

---

a) PON ‖ PRO SA ‖ AVGG ‖ VVEN ‖ NAE ‖ AL. AVG ‖ COI. M. ‖ (Karinthia 1823 S. 147.)

b) VICTORIAE ‖ AVG. SAC ‖ M. BELLICVS [1] ‖ SATVRNINVS [2] ‖ TRIB. CHOR. ‖ I. [3] FL. [3] BRIT. ET ‖ FINIT. [4] VRBIC [5] ‖ CVM. BELLI [6] ‖ SATVRNINA ‖ BELL. [7] FINIT. [8] AN. ‖ NIO [9] FIL ‖ S. [10] VOTVM ‖ SVSC. [11] SOL ‖ L. L. M. (Gruter p. CIII. n. 13.) Nach der Leseart des Predigers Mayer: [1] BELL. [2] SATVRNN [3] FIL [4] SINIT. [5] VERBIC. [6] BELL. [7] BEL. [8] FINITI. [9] fehlt. [10] BIS. Nach der Leseart des Pfarrers Jarnik: [2] RNNVS. [3] I. FL. [4] FINIT. [10] FINIS. [11] FVS.

c) MARIVS RV [1] ‖ C [2] TICINI. F. [3] MILE ‖ S. COHORTIS. ‖ MONTANORV ‖ M. PRIMAE STIP ‖ ENDIORVM. XXV ‖ H. S. EST. [4] ‖ MONTANVS. H. [5] D. [6] (Eichhorn's Beiträge I. 43.) Varianten nach Muratori p. 2034. n. 5: [1] RVF. . . [2] T. CIN. [3] ET. [4] E. [6] H. P. [5] Kumpf las am 11. Mai 1818 HERES. Varianten nach Gruter p. 553 ex Lazio: [1] RVFVS. C. ‖ α) TICINIAE. β) MONTANOR ‖ γ) XV. ‖ das Folgende fehlt.

d) TI. IVLIVS ‖ AIO GEL. TE IF. ‖ BVC: CIO ‖ MIL. COH ‖ MONTAN. II. ‖ = TII = XL ‖ = = S = E ‖ = = T. ‖ — — CIATA ‖ LIB. F. (Eichhorn's Beiträge II. S. 79.)

gesetzten Denkmale zu St. Veit. a) Am 19. Oktober 1826 wurde zu Arndorf bei Grabung eines Kellers ein 4 Schuh 2 Zoll langer, und 2 Schuh 2 Zoll breiter, weißer, zierlich behauener Römerstein gefunden. Ober der Inschrift ist das Bild eines Reiters im schnellsten Laufe des Pferdes, der Kriegsmantel weht im Winde. Die Randstellen haben architektonische Verzierungen. Der Stein stand aufrecht und frei in einem gefärbten, beinahe ganz verwitterten, 1 ½ Schuh hohen, 3 Schuh breiten und 4 Schuh langen Piedestal, in welchem nach dem Meißel zu urtheilen, eine kleine Thür angebracht war, wahrscheinlich zum Einsetzen der Graburnen. Er ist das Grabmonument, welches dem Agalus, Exarchen der Ala Celerum, einem im Pfeilschusse ausgezeichneten Manne, welcher durch seine Soldaten gewaltsam umgebracht wurde, von der liebenden Gattinn Monna gesetzt wurde. b) Zu Döhmannsdorf, am Hause des sogenannten Weissenbrunner, befand sich der nun im Dr. Kumpf'schen Garten zu Klagenfurt aufgestellte Grabstein, welchen Bellicius Statuius dem Titus Claudius Ingenuus, einem Soldaten der Cohors I. Asturum setzen ließ. c) Einem Tribun dieser Cohorte, Julius Aprilis, einem Sohne des Cauruplendo, welcher 22 Dienstjahre zählte, ließ seine Gattinn den Grabstein setzen, welcher vor beiläufig 200 Jahren bei Meiselberg ausgegraben und nach dem Schlosse Möderndorf gebracht wurde. d) Einem in der Kirchen-

---

a) TI IVLIVS ‖ CONDOLLI ‖ F. CAPATIVS ‖. MIL. COHO ‖ MONT. PRI. STIP. ‖ XXX ‖ H. S. E. TI. IVLIVS. CRIGALO ‖ TI. IVLIVS. BVCCI O ‖ H. F. (Gruter p. 545. n. 10.)

b) AGGAEO ‖ EXARCHO ‖ ALAE. CELERVM ‖ VIRO. SAGITANDI ‖ PERITISSIMO. VI ‖ MILITVM. INTEREM ‖ TO. MONNA ‖ MARITO. AMANTISSIMO. (Karinthia 1827 S. 51. Archiv f. Gesch. u. s. w. 1827. Nro. 5 u. 6. S. 26.)

c) TI. CLAVDIO. INGENVO. MILITI ‖ COH. I. AST. BELLI ‖ CIVS. STATVIVS. DE ‖ AI - RI - INRAC. (Archiv f. Gesch. u. s. w. 1818 S. 261.)

d) IVLIO. APRILI. TRIB. CHORT. I ‖ ASTVRVM. STIP. XXII. CAVRV ‖ BLENDONIS. F. CON. V.

mauer auf dem Preims im Lavantthale angebrachten Grabsteine setzte Surus Bricio sich selbst, seiner Gattinn Tertia und dem Sohne Quartus, welcher Soldat in der Coh. V. Breucorum war. a)

Häufiger kommen römische Legionen auf Denksteinen vor, welche auf kärntnerischem Boden gefunden worden. Ein in Tiffen bei Feldkirchen befindlicher Votivstein erwähnt eines Centurio der Legio prima adjutrix pia felix, welcher C. Masculinus Masculus hieß. b) Einen Denkstein zu St. Donat widmeten dem Lucius, dem Sohne Peregrins, und dem Aurelius Insequens, Soldaten der 22. Legion, Tertia, die Tochter des Castricius, und Sossius. c) Einen zu St. Michael im Zollfelde in einem Acker aufgefundenen Grabstein ließen Titus Claudius Tertius und Pomponia Procula ihrem Sohne Titus Claudius Cupito, einem Soldaten der 21. Legion, setzen. d) Einen Tribun der 14. Legion, Lucius Tapurius, welcher seinen Eltern Lucius Tapurius Vestalis, und der Gattinn desselben, Marcusene, das Grabmal widmete, lesen wir auf einem kärntnerischen Römersteine bei Muratori, e) dann auch einen Ecron, Soldaten der

---

‖ F. ET. SIBI (Muratori p. 2032 n. 7. Prunner p. 26.) IVLIO APRILI TB ‖ COHORT I. ASTVR VM ‖ STIP. XXII. CAVRV ‖ BLENDONIS. F. CON. V ‖ F. ET. SIBI (Eichhorn's Beit. I. S. 46)

a) SVRVS. BRICIO. VN : : : ‖ SIBI. ET. TERTIAE E : : ‖ F. VXOR. EF. QVARTO. FIL ‖ MIL. CHOR. V. BREVC. (Karinthia 1832 S. 56.)

b) I. O. M. ‖ SACR. ‖ C. MASCVLINVS ‖ MASCVLVS ‖ > LEG. I. AD. FR. (oder wahrscheinlich nur P. F.).

c) LVCIO PEREGRINI. ET ‖ AVRELIO. INSEQVENTI ‖ MIL. LEG. XXII. TERTIA ‖ CASTRICI. ET SOSSIVS ‖ FECERVNT. (Muratori p. 2034 n. 1.)

d) TI. CLAVD ‖ TERTIVS ‖ ET. POMPON ‖ ॥ PROCVLA ‖ TI. CLA. CVPITO ‖ F. MIL. LEG. XXI. V. F ‖ (Prunner a. a. O. S. 48. Karinthia 1820. Nro. 34.)

e) D. M. ‖ L. TAPVRIO. VESTALI ‖ ET MARCVL SENE. CONIVGI ‖ EIVS. L. TAPVRIVS. FIIVS-

4. Legion. a) Auf einem Herzendorfer Steine finden wir den Valerius Claudius, einen Sohn des Quintus, welcher Chef der zweiten italischen, Anführer der dritten italischen, dann Anführer und Chef der Legio III. Augusta war. b) Am häufigsten ist die Erwähnung der zweiten italischen Legion; mit dem Beinamen Pia Felix und ohne denselben. Der oben angeführte Duumvir C. Viaticus war Kommandant einer Cohorte und Tribun der zweiten Legion. c) Dem Proviantmeister der zweiten italischen Legion, Accius Maximus, welcher nach 22 Dienstjahren starb, setzten seine Eltern, T. Accius Markus und Saturnina, die Tochter des Saturninus, den im Zollfelde aufgefundenen Denkstein. d) Zu St. Donat am Zollfelde finden wir den Valerius Priscianus, einen Soldaten der Leg. II. Ital. Pia Felix', welcher sich selbst und seiner Gattinn Valeria Surila das Grabmal aufrichtete. e) Ein wahrscheinlich dem Jahre 131 n. Chr. Geb. angehöriges, zu Rosendorf am Zollfelde aufgefundenes Monument erwähnet der Leg. II. Ital. Pia Felix. f) Auf

---

X . . . . ‖ LEG. TRIBVN. PARENTIB. PIENTISS. (Muratori p. 2036 n. 5.)

a) D. M. M. ECRONIS. ET ‖ ATTICIAE. ATT . . . . ‖ ECRON. VALENTINVS ‖ ET. SIBI. ET LVCRE . . . ‖ CONPAR. ET. ECR. . . . ‖ FRATRI MIL. LEG. . . . ‖ (Muratori p. 2031 n. 8.)

b) MEMORIAE ‖ VAL. CL. QVINTI ‖ PP. LEG. II. ITAL. ‖ DVCI. LEG. III. ITAL. ‖ DVCI. ET. PRAEP. LEG. III. ‖ AVG. VIRO INNOCEN ‖ TISSIMO ‖ IVL. EVTYCHIANVS ‖ ET. IVL. AVXANON ‖ — IVMNI. (Eichhorn's Beit. II. S. 43.)

c) Siehe oben S. 500 u. f.

d) T. ACCIVS. MARCVS. ET. SATVR ‖ NINA. SATVRNINI. FIL. V. F. S. ‖ ET. ACCIO. MAXIMO. FIL. PIEN. ‖ MIL. LEG. II. FRVM. AN. XXII. (Muratori p. 2027. n. 2. Prunner a. a. O. p. 57. Karinthia 1820 Nr. 34.)

e) D. M. VALERIVS. ‖ PRISCIANVS. MIL. LEG. ‖ II. ITA. PF. VI. FEC. SIB. ET ‖ VALER. SVRILLAE. CON. PIN. (Jahrb. d. Lit. LI. Anzbl. S. 45. Gruter p. 565.)

f) — — — — ‖ II. F. COS. . . . . G ‖ . II. ITAL P. F. AVG ‖ N . . VT. VO ‖ VIT. DED . . NO ET.

einem andern Zollfelder-Votivsteine lesen wir zwei Soldaten der zweiten italischen Legion, Severinus Silvinus und Aurelius Boniatus. a) M. Aurelius Secundinus, ein Soldat der 2. italischen Legion und Strator consulis, d. i. des Konsuls Reitknecht, b) ließ seiner Gattinn Arria Valentina und der Valera Tuta, die mit ihm freigelassen wurde, einen Grabstein setzen, welchen Prunner zu Rosendorf, Muratori aber zu Tanzenberg anführte. c) Das Bruchstück eines Römersteines zu Töltschach erwähnt der Leg. II Pia Felix d) und Veponius Avitus setzte seiner Gattinn Dia Coria Meitima (?) und seinem Sohne Veponius Quartus, welcher Soldat der 2. italischen, Pia Felix zugenannten Legion war, und nach vier Dienstjahren im 35. Lebensjahre starb, das Grabmal, welches Gruter nach Apian und Lazius mit dem Fundorte St. Veit bezeichnet. e) Ein zu Maria-Saal befindlicher Denkstein ist dem Tiberius Acceptus gewidmet, welcher Soldat der zweiten, Pia Felix genannten, italischen Legion war, und im Alter von drei

---

PONTIANO COS ‖ VIIII. KAL. IVLIA. (Eichhorn's Beit. I. S. 58.) über die Zeitangabe Jordan's Orig. Slav. Apparat. Chronol. p. 57.)

a) I. O. M. D. SEVERINVS. SILVINVS ‖ ET. AVR. BONIATVS. MIL. LEG. ‖ II. ITAL. SEVERI. V. S. L. L. M. (Prunner a. a. O. S. 53. Muratori p. 988. n. 3.)

b) Sert. Ursati. Notae in Thes. Ant. Rom. Graevii. T. XI. col. 970 u. 971.

c) D. M. M. AVRELIVS. SECVNDINVS ‖ MIL. LEG. II. ITAL. STR. ‖ COS. V. F. ET. ARRIAE. VALEN ‖ TINAE. CONIVGI. KARISS. ET ‖ VALERIA TVTA. CONLIB. ‖ SCRIBEN. CVRAVER. (Prunner a. a. O. p. 54. Muratori p. 2029 n. 3.)

d) LEG. II. ‖ P. F. ANT ‖ VLIA ‖ VLA. (Aus Hermann's Kollectaneen M. S.)

e) D M ‖ VEPONIVS ‖ AVITVS. ‖ VIV. FEC. SIBI ‖ ET. DIA COXIAE ‖ MEITIME . . . . ‖ CONKARISSIME . . . . ‖ ET. VEP. QVARTE . . . ‖ MIL. LEG. IITAL. P. F. . . . ‖ O. AN. XXXV. Stip. IIII. BEL. DVC. CO. DESIDERIE. ILIR. A. . . . (Gruter p. 567. n. b. Laz. Com. Reip. p. 195, 524, 1040.

und dreißig Jahren starb. a) Dem Aurelius Secundianus, Soldaten der 2. italischen Legion, welcher wahrscheinlich seiner Verdienste und seines guten Betragens wegen doppelte Portion (duplicia cibaria) erhielt, und darum duplarius hieß, b) und dreißig Jahre alt, im Kriege umkam, widmete sein Patron Aurelius Senilis den Denkstein, welcher sich nun zu St. Thomas am Zeiselberge befindet. c) Einen Spekulator der ersten norischen Legion, Ulpius Valerius, welcher das von seinem Bruder gethane Gelübde dem Mithras erfüllte, finden wir auf dem Votivsteine, den Muratori mit dem Fundorte St. Veit bezeichnete. d)

Bei diesen nicht geringen und verschiedenartigen Erwähnungen römischer Krieger sollte man allerdings meinen, daß unter denselben doch irgend eine Beweisstelle über eine bestimmte in Kärnten stationirt gewesene Legion oder sonstige Heeres-Abtheilung zu finden wäre. Dennoch glaube ich bei meiner oben geäußerten Meinung, daß man zu einer bestimmten Angabe der in Kärnten stationirten Heeres-Abtheilung noch immer nicht genügend berechtiget ist, beharren zu müssen. Vor Allem muß bemerkt werden, daß aus der Anführung mehrer Civil- und Militär-Würden

---

a) D. M. SERBIVS. SECVN ‖ DVS. ET. ACCEPTA. CVPITI ‖ V. F. S. E CASSIVS. ‖ INGENVVS. GENER. S. F. ‖ ET. BAEBIE. SECVNDE. CON. ‖ KARISSIME. MENS. VIII. ‖ OBITAE. ANN. XVI. ‖ TIBERIO. ACCEPTO MIL. LEG. II ITA. P. F. O. AN XXXIII. (Aus Hermann's handschriftl. Kollektaneen.)

b) Bahr in Pauly's Encyklop. II. 1281.

c) D. M. AVR. SECVNDIAN. ‖ DVPLARIO LEG. II. ‖ ITAL. MILITI. AN. XXX. IMBELLO. DESIDERATO ‖ AVR. SENILIS. PATRON ‖ FECIT. (Eichhorn's Beit. II. S. 32, 33. Karinthia 1823 S. 127.)

d) D. I. M. VLPIVS. VALERI ‖ VS. SPECVL. LEG. PRIMAE NOR ‖ VOTVM A FRATRE EIVS CEPTVM. SOL. L. L. M. (Muratori p. 980. n. 2. Jordan. Orig. Slav. P. III. p. 132.)

auf einem Steindenkmale noch nicht geschlossen werden könne, daß der damit Ausgezeichnete diese Würden zu gleicher Zeit, und nicht vielmehr zu verschiedenen Zeiten bekleidet habe. Es kann daher daraus, daß der oben S. 590 u. f. angeführte Duumvir C. Viaticus zugleich auch ein Cohort-Präfekt und Tribun der zweiten Legion genannt wird, nicht geschlossen werden, daß er zur Zeit des ihm errichteten Denkmales oder zur Zeit seines Todes Tribun der zweiten wahrscheinlich italischen Legion gewesen sey, und diese dazumal in Virunum, aus dessen Ruinen obiges Steindenkmal genommen worden seyn mag, gestanden habe. Noch weniger berechtiget zu solcher Schlußfolgerung der oben S. 520 u. b) aufgeführte Herzendorfer Denkstein, indem Valerius Claudius, des Quintus Sohn, nicht zu gleicher Zeit Praepositus der 2. italischen, Dux der 3. italischen Legion, und Dux und Praepositus der Legio III. Augusta seyn konnte, wenn es auch nicht unmöglich wäre, daß die zweite und dritte italische Legion im jetzigen Kärnten zu gleicher Zeit gestanden hätten. Eben so wenig kann man behaupten, daß der, welchem ein Denkmal gesetzt wurde, an dem Orte, wo dieses errichtet worden, gestorben sey, indem die Pietät der zurückgebliebenen Verwandten solche Denkmäler ihren theuern Angehörigen in der Heimat errichteten, wenn sie auch noch so fern von ihnen das Leben endeten. Die Familie des Decurio C. Maximus Junianus setzte ihm das Denkmal in Kärnten, obschon er in Rom auf seiner Gesandtschafts-Reise gestorben war, a) und auch Aurelius Secundianus, welcher in der zweiten italischen Legion diente, war nicht zu Hause gestorben, sondern offenbar im Felde geblieben, da der Denkstein, den ihm sein Patron Aurelius Senilis setzen ließ, anführt, daß er im Kriege vermißt worden sey. b) Wir können daher auch auf dem einzigen Grunde der oben S. 518 u. b) angeführten Denksteine allein noch keineswegs behaupten, daß die Ala Celerum, deren Exarch Aggäus war, oder die Cohors I. Asturum, die Cohors V. Breucorum, die 22te, 21te und

---

a) Siehe oben S. 494.

b) Siehe S. 522 u. c.

2te Pia Felix zugenannte italische Legion jemals in Kärnten das Standquartier gehabt haben. Entscheidender dürften diejenigen Steindenkmäler seyn, welche von Soldaten andern Personen gesetzt wurden; allein eben so, wie entfernten Verstorbenen von ihren Verwandten in der Heimat Denksteine gesetzt wurden, wurden auch von solchen Provinzialen, die fern von ihrer Provinz lebten, ihren Angehörigen in der Heimat Denksteine gesetzt, und so berechtigen uns die oben angeführten Steinschriften für sich allein noch keineswegs zur bestimmten Angabe, daß die ala augusta, die Cohors Aelia Brittonum, die Cohors I. montanorum, die Legio I. Adjutrix Pia Felix, die 14te, 4te und 2te italische, Pia Felix zugenannte, oder endlich die erste norische Legion in Kärnten stationirt waren. Am geneigtesten dürfte man wohl seyn, anzunehmen, daß die Leg. II. italica Pia Felix in Kärnten, und zwar im Gebiethe der Kolonie von Virunum stationirt war, weil diese Legion eigentlich für Norikum bestimmt war, und Soldaten derselben auf Denksteinen aus den Ruinen Virunums am häufigsten erwähnt werden. Allein diese Legion wurde aus Norikern für Norikum geworben, a) und so kann die öftere Erwähnung ihrer Soldaten auf mittelnorischen Denkmälern auch dadurch erklärt werden, weil diese Soldaten Mittel-Noriker waren. Das sicherste Zeugniß über den Standort einer Legion geben wohl die Legions-Ziegel, d. i., Ziegel, in welche die Legions-Soldaten, die an den Mauern gearbeitet hatten, die Namen ihrer Legion eindrückten. b)

Allein solche Legions-Ziegel haben sich bisher in Kärnten noch nicht vorgefunden, und so müssen wir immer noch auf die geschichtlich genaue Bestimmung derjenigen Heeres-Abtheilungen verzichten, welche in dem Theile Mittel-Norikums, welcher heute Kärnten genannt wird, ihre Standorte hatten.

---

a) Lauriacum u. seine röm. Alterthümer von Jos. Gaisberger ꝛc in den Beiträgen zur Landesk. für Oesterreich ob der Enns u. Salzburg. V. S. 6 u. 28.

b) Gaisberger a. a. O. S. 28.

Der römische Straßenbau.

Durch die bisher angeführten römischen Einrichtungen sollte die Eroberung der Provinz gesichert werden, der römische Statthalter hatte die Sicherheit gegen auswärtige Feinde und die innere Ruhe zu überwachen, überhaupt die Provinz in allen Verwaltungszweigen nach römischem Interesse zu verwalten, die Kolonien waren eben so viele Wächter in Mitte der Provinzialen und echte Pflanzschulen des Römerthumes, die Besatzungstruppen endlich hatten den einen wie die andern in ihrer Wirksamkeit, wo es noth that, zu unterstützen, und den fernen Wachposten, besonders an der Reichsgrenze, als Hilfsheer und Stützpunkte zu dienen. Diese Einrichtungen in ihrer Vereinzelung konnten jedoch dem römischen Staatsmanne nicht genügen. Sollten dieselben auch nur für die einzelne Provinz, in welcher sie bestanden, das werden, wozu sie bestimmt waren, so mußte schon in dieser die Wechselwirkung erleichtert, und die der Bestimmung gemäße, größtmögliche Beweglichkeit befördert werden. Die römische Staatsklugheit erstrebte aber noch mehr, denn es sollte nur Ein Reich sein, nur Eine Herrscherstadt, von welcher aus die Gesammtmasse der Eroberungen, wie ein den verschiedenartigsten Völkern gemeinsames Vaterland a) beherrscht würde. Das Bedürfniß, den einen wie den andern dieser Zwecke zu erreichen, stellte daher den Römern schon frühzeitig die Aufgabe, die in den eroberten Provinzen bereits vorgefundenen Straßen für die neuen großartigen Bestimmungen herzustellen und zu umstalten, dort, wo die durch veränderte Verhältnisse nöthig gewordenen Verbindungen mangelten, neue Straßenzüge zu eröffnen, Provinz mit Provinz und jede derselben wieder mit den Hauptpunkten des Reiches, und durch diese mit der Weltstadt, von welcher die Herrschaft über alle ausging, mittelst eines wohl überdachten Straßennetzes zu verbinden. Es mußte nicht nur der Statthalter ungehindert

---

a) Fecisti patriam diversis gentibus unam
Urbem fecisti, quod prius orbis erat

— — —

(Rutilius Numantianus Itinerarium vel de reditu suo l. I. 63 u 66 bei Wernsdorf. Poetae lat. min. T. V, P. 1. p. 88, 89.)

und mit dem kürzesten Zeitaufwande nach allen Punkten der Provinz, welche seiner Gegenwart bedurften, gelangen, und eben so schnell überall hin, die ihm, besonders so lange er noch die Civilgewalt mit der militärischen verband, zu Gebothe stehenden Hilfstruppen senden können, sondern auch von allen Seiten der Provinz über die allenfalls von außen her drohenden Gefahren und über die inneren Zustände eben so schnelle als ununterbrochene Nachrichten zu erhalten, und die hierdurch nöthig gewordenen Aufträge zurückzusenden und vollziehen zu lassen vermögen. Was der Statthalter für seine Provinz, das bedurfte der ferne Kaiser für das Gesammte des Reiches. Seine Legionen mußten schnell nach allen Punkten bis an die fernste Grenze gelangen können, die Nachrichten über das Verhalten der Nachbarn und die inneren Zustände mußten auch aus den fernsten Reichstheilen schnell und ununterbrochen an den Alles überwachenden Kaiser gelangen, um nach allen Reichstheilen hin mit der nöthigen Herrscherkraft einzuwirken a). So bildete sich das römische Straßenbau-System, in dessen Anlage wir die Umsicht der römischen Staatsmänner, in deren Ausführung aber das Gewaltige des römischen Geistes und die demselben zu Gebothe stehenden Riesenkräfte anstaunen. b)

---

a) Nicolai Bergierii de publicis et militaribus Imperii Romani viis Libri V. (in Thesauro Antiquitatum Romanarum T. X.) L. IV. Sect. III. c. 3., 4.

b) Summum vere non regis magni, ut est apud Poetam, sed complurium Imperatorum atque Principum et totius pene orbis provinciarum opus; atque haud scio, an de humanis operibus longe maximum fuerit, spatiis immutabilibus ab ortu ad occasum regionum itinera circum circa ad inhabitabiles usque oras, substructionum innumeris milliaribus fuisse dimensa, complanata atque descripta, ut neque ipsius Imperii interitus et urbium occasus, earum columnarum et substructionum monumenta, quum late longeque Romani populi nomen diffusum fuerat, evertere penitus potuerit. (Hieronimus Surita in commentario in Itin. Antonini in Praef. p. m. 168. bei Bergier l. c. p. 12.)

Was oben aus dem Bedürfnisse und aus dem bekannten Regierungsgrundsatze der Römer erschlossen wurde, wird auch durch die Geschichte der römischen Imperatoren, besonders derjenigen erwiesen, welche die Nothwendigkeit guter Heerstraßen und der allseitigen Verbindung derselben aus eigener Erfahrung kannten. Schon K. Oktavianus Augustus, welchem unsere norischen Voraltern zuerst gehorchten, und welcher das Muster für die klügern Kaiser der Folgezeit blieb, stellte die Heerstraßen über die Alpen nach Gallien a), und die von Verona durch Rhätien und über Augusta Vindelicorum b) her, brachte Aquileja zu neuer Blüthe, und baute daselbst eine Doppelstraße c), offenbar um selbes wieder mit Italien und dieses mittelst Aquileja mit der norischen u. pannonischen Reichsgrenze zu verbinden. Er vollendete die von C. J. Cäsar über die julischen Alpen begonnene Verbindungsstraße d), und legte durch alle Provinzen Heerstraßen an, theils um durch die in kurzen Zwischenräumen ausgestellten Kundschaftsposten schnell von allem, was in jeder Provinz vorging, unterrichtet zu werden e), theils aber auch um den Statthaltern ihre Reisen nach den Provinzial- und Konventstädten zu erleichtern. f)

---

a) Bergier I. Sectio. XXVIII.

b) Muchar Röm. Norik. I. S. 212.

c) CAESAR. AVG. AQVILEIENSIVM. RESTITVTOR || ET. CONDITOR. VIAM. QVOQVE. GEMINAM || A. PORTA. VSQUE. AD. PONTEM. PERTINGENS || IVVENTVTIS. NOVAE. ITALIAE. SVAE. DE — || LECTVS. POSTERIORIS. LONGI. TEMPORIS || LABE. CORRVPTAM. MVNIVIT. ATQVE || RESTITVIT (H. Pallad. rer. Forojul. l. V. bei Linhart I. S. 333.)

d) Siehe oben S. 32.

e) — quo celerius, ac sub manum annunciari, cognoscique possit, quid in provincia quaque gereretur, juvenes primo modicis intervallis, per militares vias, dehinc vehicula, disposuit; (Sueton. in Octav. c. 49).

f) Neque Italiam modo, sed et universas Romani Imperii Provincias, eodem decore, atque ornamento idem Princeps (Augustus) affecit: ut Praesides et

Vespasian, der durch die Legionen Kaiser geworden, und das Wichtige und Entscheidende einer schnellen Kriegsführung selbst erfahren hatte, ließ in allen Landtheilen, welche die römische Herrschaft anerkannten, mit dem größten Aufwande Heerstraßen bauen. a) Trajan, welcher seine siegenden Heere über die Donau nach Dazien, und im Oriente bis an den Euphrat und Tigris führte, verherrlichte sich auch durch seine Straßenbauten in Italien b) und Spanien, und nach den von ihm durchzogenen östlichen Provinzen. c) Wie K. Trajan auf seinen Kriegszügen, lernte K. Hadrian auf seinen Reisen durch die Provinzen des Reiches die Nothwendigkeit der Herstellung schadhafter und des Baues neuer Heerstraßen kennen. d) Der Markomannen-Krieg war zu reich an Erfahrungen, als daß die

---

qui pro Consulibus eo munere fungerentur, facilius Provinciarum urbes atque conventus obirent. (Surita l. c. p. 33. n. 6.)

a) — per omnes terras, qua jus Romanum est, renovatae urbes, cultu egregio viae operibus maximis munitae sunt. (Aurel. Victor. in Vesp.)

b) — omnes in Italia vias — Trajanus ille refecit, quae quidem earum humidae ac lutosae partes erant, lapidibus sternens, aut aditis aggestionibus exaltans: quae senticosae et asperae erant, eas expurgans; ac flumina, quae transiri non possent, pontibus jungens, ubi longior quam opus erat, via videbatur, aliam breviorem exscindens; sicubi vero propter arduum collem difficilis erat, per mitiora loca deflectens, jam si obsessa feris, vel deserta erat, ab illa transferens, ac per habitata ducens, tum asperas complanans. (Galen. de Method. medendi IX. 8. ap. Bergier l. l. c. XVII. n. 7.)

c) Bergier l. c. XII. n. 6. et 10. — Nec — ille (Pompejus) civilius, quam parens noster auctoritate, consilio, fide reclusit vias, portus patefecit, itinera terris, litoribus mare, litora mari reddidit, diversasque gentes ita comercio miscuit, ut quod genitum esset usquam, id apud omnes natum esse videretur (Plin. Panegyr. in Traj. c. 29.) — noscendis ocyus, quae ubique e Rep, gerebantur, admota media publici cursus. (Aur. Vict. de Caes. c. XIII. de Trajano.)

d) Bergier c. XVIII. 2, 3.

beiden Kaiser, Mark. Aurel nnd L. Aurelius Verus, nicht eine besondere Sorgfalt den Heerstraßen hätten widmen sollen, damit ihre Heere auf denselben mit dem kürzesten Zeitaufwande nach allen Punkten der vielfach gefährdeten Reichsgrenze gelangen könnten. a) Da sich seit dem Zeitraume der Antonine der Andrang der fremden Völker fortwährend mehrte, und durch die Thronstreite auch die innern Kriege sich häuften, so wurde fast unausgesetzt, besonders unter dem K. Septimius Severus und seinen Söhnen in Pannonien, Norikum, Rhätien, Gallien und in Britannien b), auch noch unter den Kaisern Valens, Valentinian und Gratian c), und bis herab auf die drangvollen Zeiten nach K. Theodos I. an der Ausbesserung der alten und der Herstellung neuer Straßen gearbeitet. d)

Da die römischen Kunststraßen den Zweck hatten, sowohl die Heeresmassen als auch die Sendbothen im Civilgeschäfte mit dem geringsten Zeitaufwande und frei von Hemmnissen an die Stellen ihrer Bestimmung gelangen zu lassen, so war dem römischen Straßenbaue die Aufgabe gestellt, den Heerstraßen die möglichst gerade Richtung und eine solche Struktur zu geben, damit die kürzeste Abstandslinie beobachtet, das schnelle Rollen des Fuhrwerkes durch die Festigkeit des Bodens befördert, und Elementarzufällen die Kraft schädlicher Einwirkung möglichst benommen werde. Die Römer scheuten daher auch die höchsten Bergjoche nicht, um über dieselben ihre Kunststraßen zu führen, Berge durchzuschlagen, Felsenklüfte durch Brücken zu verbinden. Thäler, welche zwischen zwei für den Straßenzug ausersehenen Anhöhen gelegen waren, wurden durch Dämme ausgefüllt, damit der Weg beiden Anhöhen gleich wurde, Bergabhänge wurden so weit abgegraben, als es die Breite der Straße forderte, und von dem Fuße des Berges bis zur Straße hinauf wurden Mauern aufgeführt, um des Weges Einsturz

---

a) Bergier c. XVIII. 5.

b) Bergier l. c. VIII. XXX. 6.

c) Hohenwart's botan. Reisen Tafel I.

d) Bergier c. XX.

zu hindern. Straßen, welche durch nasse oder sumpfige Gegenden führten, erhielten eine Erhöhung, was auch in trockenen Gegenden oft der Fall war.

Wenn die Richtung der Straße und die Breite, damit sich wenigstens zwei Wagen bequem ausweichen konnten, bestimmt war, bezeichnete man die letztere durch zwei Furchen, grub zwischen diesen die schlechtere und trockene Erde aus, bis man auf festen Boden kam. Die hiedurch entstandenen Gruben füllte man mit der größten Sorgfalt aus. Man legte verschiedene Schichten von Sand, Steinen und Kalk über einander, bis zur bestimmten Höhe des Weges, damit weder von unten, noch von der Seite die Nässe durchdringen könne. Nach Bergier's Untersuchungen war dieser Graben drei Fuß tief, zu unterst war eine einen Zoll dicke Schichte eines Cements von Kalk und Sand; dann kam eine zehn Zoll hohe Schicht von glatten Steinen so fest mit Mörtel verbunden, daß man kaum ein Stück losbrechen konnte; dann eine acht Zoll dicke Schichte von rundlichen Steinen, von denen der kleinste eine Faust groß war, mit Scherben, zerbrochenen Ziegeln und Schutt vermischt, und so fest zusammengefügt, daß man in einer Stunde kaum einen Zentner losbrechen konnte. Die folgende einen Fuß dicke Schicht bestand aus einem Cemente von fettem, kreidenartigem Sande. a) — Die Oberfläche wurde gewölbt angelegt, damit das Regenwasser ablaufen könne, und so gut befestiget, daß weder die Witterung noch das Fuhrwerk sie leicht beschädigen konnte. Das Materiale hiezu waren Steine und Kalk. Jene waren theils behauen, theils roh und ungleich, bald ordentliche Pflastersteine, bald Bruchsteine. Der oberste Theil der Straße wurde endlich mit gelegten Kies überdeckt.

Diese öffentlichen Straßen wurden gewöhnlich der Breite nach in drei Theile getheilt. Der mittlere Theil war Fahrweg, etwas erhöht, und manchmal gepflastert. Die Nebenwege waren von dem mittleren zu dessen beiden

---

a) Bergier l. II.

Seiten durch eine Schicht von etwas höher hervorragenden Steinen abgesondert, etwas abhängig und mit Kies ausgefüllt. Zur Bequemlichkeit der Reisenden waren oft in kleinen Zwischenräumen Steine angebracht, um das Auf- und Absteigen der Fahrenden und der Reiter zu erleichtern. a)

Die Straßen standen unter dem besonderen Schutze höherer Wesen, des Merkur, des Herkules, Apollo, Bachus und der Begleiter des letzteren, des Pan, Silen und der Faune. Sie hießen Lares viales oder viaci, und ihre Bildnisse waren auf viereckigen Säulen, den sogenannten Hermes-Säulen (steliae) auf den Straßen, besonders an solchen Stellen hingestellt, wo mehrere Gebiethe zusammentrafen, eine Nebenstraße von der Hauptstraße auslief, oder wo sich mehrere Straßen kreuzten (in biviis, triviis, quadriviis) Sie hießen daher auch Termini, und enthielten an der Vorderseite die Widmung oder die wegweisende Inschrift, zuoberst das Haupt des betreffenden schützenden Wesens. Die Säulen waren von Stein und Holz, und wurden von den Vorübergehenden dadurch ausgezeichnet, daß sie an sie hin Steine legten, welche endlich zu großen Steinhaufen anwuchsen. b) Außer diesen Hermessäulen pflegten die Römer an den Straßen auch andere Monumente zu setzen, theils zur Verschönerung des Straßenzuges, theils zur Verherrlichung derer, denen diese Monumente gesetzt wurden, besonders in der Nähe von Städten wurde im Aufbauen von Villen, Triumphbögen und Grabmälern ein großer Luxus getrieben. c) Für die Erforschung der Straßenzüge sind aber von vorzüglicher Wichtigkeit die an den Straßen aufgestellten Meilensteine.

Die Römer pflegten nämlich die Entfernung einer Station von der andern nach Meilen von 1000 Doppelschritten (millia passuum, oder ungefähr ⅕ einer deutschen Meile) zu bemessen d), und durch Meilenzeiger (milliaria,

---

a) Bergier l. II. c. 1. — 31.

b) Bergier l. IV. c. 43.

c) Bergier l. II. c. 32 — l. III.

d) In Gallien und dem Zehentlande, d. i, dem äußersten

lapides) anzugeben. Die Gewohnheit, an den Straßen Meilensteine aufzustellen, ist älter, als man bis auf die neueste Zeit geglaubt hat, indem nicht erst C. Grachus nach der älteren Annahme die von ihm angelegten Straßen ausmessen, und nach jeder Meile einen Meilenstein aufstellen ließ. Schon zur Zeit des Polybius waren die Straßen, die aus Spanien durch Gallien nach Italien führten, mit solchen Steinen versehen, und auch in dem alten Indien sollen an den Straßen nach zehn Stadien solche Meilensteine aufgestellt gewesen sein. Diese Aufstellung war unter den Kaisern häufiger und regelmäßiger, da K. August als Curator viarum auf dem Forum von Rom eine Central-Meilensäule aufstellen ließ. Sie ist unter dem Namen umbilicus urbis, milliarium, milliarium aureum Julia bekannt, und war im Durchschnitte eine Meile von jedem Thore der Stadt Rom entfernt, von welchem dann die Zählung in der Art anfing, daß bei dem Anfange der ersten Meile einer jeden Straße der erste Meilenstein mit I bezeichnet stand a) Wenn aber auch alle Straßen des römischen Reiches von dem Milliarium aureum ausgingen, so wurde doch selbst in Italien nicht auf allen öffentlichen Straßen die von dem Milliarium aureum angefangene Zählung der Meilensteine bis an die Grenze fortgesetzt, sondern die Zählung begann oft von einer bestimmten Stadt von Neuem. Oft gaben die Meilensteine nicht einmal die Entfernung von einem solchen gemeinsamen Ausgangspunkte, sondern nur die Entfernung von der nächsten Station an. b) Außer dieser durch M. P. (mille passuum) ausgedruckten Entfernung gaben die auf den Meilensteinen befindlichen Inschriften auch den Ort, woher, und die Orte, wohin man gelangt, ersterer im Ablativ mit und ohne die Präposition a und de, die Namen derer, welche die Straße erbaut

---

römischen Grenzlande, nördlich der Donau und östlich vom Rhein, wurde die Entfernung nach Leuzen angegeben.

a) Zell in Pauly's Realencyklop. V. S. 19 — 21. Bergier l. III. c. 13.

b) Bergier l. IV. c. 40 et 41.

oder hergestellt haben, oft auch die Namen dessen, der den Bau leitete, mit dem Beisatze curavit, und wenn die Straße nicht vom Kaiser, sondern nur diesem zu Ehren von einem Andern erbaut wurde, den Namen des Kaisers im Dativ, und zwar zu Anfang der Inschrift an. a) An den verschiedenen Haupt- und Heerstraßen waren in angemessenen Zwischenräumen, welche das Maß einer Tagreise z. B. von 18 Milliarien oder eines Doppelmarsches (geminatae mansiones) b) bestimmen, Mansionen errichtet, d. i, Stationen, auf welchen sowohl die Truppen c), als Alle,

---

a) Beispiele von Meilensteinen und den auf selben befindlichen Inschriften siehe bei Gruter p. 153 — 159. Reinesius p. 294, n. 79, p. 295. Orelli n. 3330.

b) — accepta in deditione Perintho, aliquanto moratus, processit (Maximinus) ad mansionem millia decem et octo: nec enim poterat ulterius, Licinio jam secundam mansionem tenente, distantem millibus totidem — (Lactant. de mort. persec. c. 45.) — mansionibus geminatis, in Bithyniam concurrit (Maximinus) (Idem l. c.) Militari ergo gradu, viginti millia passuum, horis quinque duntaxat aestivis conficienda sunt: Pleno autem gradu, qui citatior est, totidem horis viginti quatuor millia peragenda: quidquid addideris, jam cursus est, cujus spatium non potest definiri. (Veget de re milit. l. 1. c. 9.)

c) Militi quoque Legionum romanarum patuisse Mansiones, innuunt illi, qui definiunt, eas esse stationes, in quas se milites tempore expeditionis quiescendi causa recipiebant, quae annonis et pabulis ex vicinorum collatione instruebantur. (Bergier l. IV. c. 8. c. 5.) Miles, cum ingreditur, viandi ordinem non ipse sibi disponit, nec pro suo arbitrio viam carpit, nec voluntaria carpit compendia, nec recedat a signis, sed itinerarium ab imperatore accipit, et custodit illud: praescripto incedit ordine, cum armis suis ambulat, rectaque via conficit iter, ut inveniat commeatuum sibi parata subsidia; si alio ambulaverit itinere, annonam non accipit, mansionem paratam non invenit, quia Imperator iis jubet haec praeparari omnia, qui sequuntur nec dextera nec sinistra a praescripto itinere declinant, meritoque non deficit, qui Imperatorem suum sequitur; moderato enim ambulat, quia Impe-

die im öffentlichen Dienste reiseten, und selbst die Kaiser, wenn sie eine Reise unternahmen a), dann die Statthalter und sonstigen höheren Provinzial-Beamten und die Militär-Personen das Nachtquartier zu nehmen hatten. Sie mußten dort mit allem, was für ihr Unterkommen nöthig war, versehen werden, somit für sich und für ihr Gefolge die Pflege und die Beköstigung bekommen, dann Fourage für ihre Pferde und die zum weitern Fortkommen nöthige Vorspann. Solche Mansionen waren daher mit Vorraths-häusern versehen, und in den Mansionen waren eben so, wie in den Städten, Maß und Gewicht zum allgemeinen Gebrauche aufgestellt. b) Sie waren oft sehr bedeutende Ortschaften, indem sie Baulichkeiten jeder Art, Stallungen, Scheunen, Getreide-Magazinen, aus welchen

---

jator non, quod sibi utile, sed quod omnibus possibile, considerat, ideoque et stativa ordinat. Triduo ambulat exercitus, quarto requiescit die. Eliguntur civitates, in quibus triduum, quatriduum aut plures interponuntur dies, si aquis abundant, commerciis frequentantur: et ita sine labore conficitur iter, donec ad eam urbem perveniatur, quae quasi regalis eligitur, in qua fessis Exercitibus requies ministratur. (Ambros. Serm. V. in Psalm. 118 bei Bergier l. IV. c. 20, 4. 9)

a) Tacebantur secreta bellorum: itinerum autem dies publice proponebantur, ita ut edictum penderet ante menses duos, in quo scriptum esset: Illa die, illa hora ab urbe sum exiturus, et si dii voluerint, in prima mansione mansurus: deinde per ordinem mansiones, deinde stativae, deinde ubi annona esset accipienda, et id quidem eo usque, quam diu ad Fines barbaricos veneretur. Jam enim inde tacebatur, et omnes ambulabant, ita ne dispositionem Romanam barbari scirent. — Milites expeditionis tempore sic disposuit, ut in mansionibus annonas acciperent, nec portarent cibaria decem et septem (ut solent) dierum, nisi in barbarico. (Lamprid. in Alex. Sev. p. 129 et 130.)

b) Modios aeneos seu lapideos cum sextariis atque ponderibus per Mansiones singulas, quasque civitates jussimus conlocari (Lex Theodos. I. in C. T. l. XII. Tit. 6, l. 21.)

die Truppen auf öffentliche Kosten den Proviant erhielten a), sonstige Räume, ein Prätorium für den Statthalter, ein Gerichtshaus, oft auch kaiserliche Paläste enthielten. Oft hatten sie eine Municipal-Verfassung, daher eine Curie oder Gemeinderath, und waren auch der Sitz eines Bischofs. Hatte die Mansion ihre eigene Curie, so führte einer der Curialen (Gemeinderäthe) die Oberaufsicht, außer dem war selbe den Curialen des nächstgelegenen Ortes, zu dessen Territorium die Mansio gehörte, zugewiesen. b) Ueber sämmtliche Mansionen der Provinz hatte der Statthalter zu wachen, damit sie ihrer Bestimmung entsprachen. c)

Von den Mansionen sind die Mutationen zu unterscheiden, d. i., die Ortschaften, wo ein bloßer Pferdewechsel Statt hatte. Es kamen daher mehrere Mutationen auf eine Mansion, wie sich auch in Mansionen Mutationen, und in Städten Mutationen und Mansionen befanden d). Außer diesen Stationen werden in den Reisebüchern, die aus der römischen Zeit auf uns gekommen sind, auch noch andere Ortschaften, als an den Straßen gelegen, aufgeführt, civitates, größere Städte, urbes, kleine Städte, oppida, offene Ortschaften, villae, Landhäuser, vici, Dorfschaften, fora, Marktflecken, welche theils für die Jahrmärkte, theils zu den Gemeinde-Versammlungen und Gerichtstagen bestimmt waren, und daher auch Conciliabula hießen, castra, befestigte Standlager der Legionen, oder auch Ortschaften, die aus solchen Standlagern erwuchsen, Castella, künstlich befestigte Plätze, Praesidia, solche Plätze, die schon von Natur fest waren, alae, Stationen einzelner, alae genannter Abtheilungen einer Legion. e)

---

a) Siehe oben Note c S. 533.
b) Pauly's Encyklop. IV. S. 1498. Gothof. Com. ad l. 4. C. T. tit. 7. Lib. I. ad leg. 9. C. T. tit. 1. lib. XI. ad leg. 21. C. T. tit. 1. lib. XII. Bergier c. XIII. lib. III.
c) — Judices Mansiones instruere et instaurare nitentur. Cod. Theod. L. I. tit. 7. lex. 4.)
d) Pauli a. a. O. S. 1499. Bergier l. IV. c. 9. Gothof. com. ad leg. 9. C. T. tit. 1. l. XI.
e) Bergier l. IV. c. 6 — 8.

Die Aufsicht über den Zustand der Straßen in den Provinzen gehörte zu den Amtspflichten des Statthalters. a) Zum Baue wurden die Legions-Soldaten, die gemeinen Provinzialen und Verbrecher verwendet. b) Die diesfälligen Kösten waren eine Staatsausgabe, es wurden jedoch hiezu auch die von dem Feinde gemachte Beute und der Gewinn des Krieges verwendet. c) Oft unternahmen auch Privatpersonen den Bau oder die Herstellung von Straßen und Brücken auf eigene Kosten zur Ehre ihres Kaisers. Solche Bauführungen gaben ein ganz besonderes Verdienst um Staat und Kaiser, und wurden daher auch in den Inschriften der Meilenzeiger stets mit besonderer Auszeichnung erwähnt. d) Von den Kosten der Nebenstraßen werde ich füglicher später handeln, wenn ich auf den Bau der Nebenstraßen werde zu sprechen kommen.

Die Staatspost

Da der römische Straßenbau außer dem Zwecke der möglichst schnellen Beförderung militärischer Unternehmungen auch dazu bestimmt war, aus den fernsten Reichstheilen die wichtigen Nachrichten möglichst schnell nach Rom gelangen zu lassen, so steht mit dem römischen Straßenbaue die Gestaltung einer ganz eigenthümlichen Staatspost in Verbindung. Die Anfänge derselben werden dem K. August zugeschrieben. Damit er von allem, was in jeder Provinz vorging, geschwind und ohne viele Umstände Nachricht erhielt, bestellte er Anfangs auf den Heerstraßen in mäßigen Entfernungen junge Leute als Couriere, veranstaltete aber hernach fahrende Posten, weil er dadurch den Vortheil erhielt, die aus irgend einer Gegend abgefertigten Eilbothen erforderlichen Falles selbst sprechen zu können. e) Unter den Nachfolgern

---

a) Bergier l. l. c. 7.
b) Bergier l. l. c. 10.
c) Bergier l. c. c. 11.
d) Bergier l. c. c. 12.
e) quo celerius, ac sub manum, annunciari, cognoscique posset, quid in provincia quaque gereretur, juvenes primo, modicis intervallis, per militares vias, dehinc vehicula disposuit. Comodius id visum est, ut, qui a loco perferrent litteras, iidem interrogari quoque, si id res exigeret, possent. (Sueton. in Octav. c. 49.)

Augusts bildete sich diese Anstalt, welche unter ihm nur noch die schnelle Beförderung der Couriere zum Zwecke hatte, in dem Maße, als sich die Reichsgeschäfte, die Beamtenzahl, dann die Bedürfnisse des Staates und des Hofes mehrten, zu einer Anstalt aus, um die in Staatsangelegenheiten reisenden Beamten auf öffentliche Kosten zu befördern, dann um die Steuergelder und Naturallieferungen aus den Provinzen ab und auch dem Hofe seine Bezüge zuzuführen. a)

Diese römische Post war entweder eine reitende (cursus equestris) oder eine fahrende (c. vehicularis), zur Beförderung der Reisenden und zum Fortbringen von Frachtstücken, eine Schnellpost (c. celer.) und eine schwere Fuhr (c. clabularis). b) Zur reitenden Post und zur Beförderung der Reisenden wurden Pferde (veredi, equi cursu-

---

a) Quo circa nihil Imperatorem Romanum opus est, Imperium totum misere pervagari, nec variis comeatibus singula stabilire terram calcando, cum possit orbem totum comodissime per epistolas regere, quae mox, ut scriptae sunt, velocissime, tamquam ab avibus, deferuntur. (Aristidis orat. ult. ap. Berg. l. IV. c. 4. n. 1.) Romani Imperatores, qui antea fuerunt, modum excogitarunt, quo cuncta sibi quam celerrime possint nunciari, et, ut scirent, quae ubique inter hostes agerentur, et si qua in civitatibus seditio, vel quid aliud improvisum a Praesidibus, vel aliud quomodocunque oriretur, et ut annua tributa velociter et tuto transmitterentur, publicum ergo et celerem quendam ubique cursum hoc modo instituerunt. Viro expedito ad iter diei stationis constituerunt quandoque octo, quandoque pauciores, non tamen minus quinque, quod plarimum conveniebat: quadraginta vero equi in singula mansione stabulabantur et ibi hipocomi ad curandos, quos poterant, quos erant destinati, succedentibus vero sibi ad stationes probatissimis equis, qui eos agebant, decem ferme dierum iter vicissim conficiebant, agentes, quo modo significavimus. (Procop anecdot. c. 30.)

b) Cod. Theod. l. VIII. tit. 5. l. 8, 14. Gothof. Paratitlon ad tit. 5. l. VIII. C. Theod.

ales) a) verwendet, und zur leichten Bagage, zum Tragen der Mantelsäcke (averta) einigen Reisenden Packpferde (parhippi b), avertarii c)) beigegeben. Zum Lasttragen hatte man auch Esel. d) Für die Fahrpost waren außer den Pferden e) Esel und Maulthiere, zur schweren Fuhr aber Ochsen bestimmt. f) Die Postwägen waren entweder Rhedae, carpenta, vierräderig, oder Birotae zweiräderig, oder Karen und Rüstwägen. g) Neben der reitenden und fahrenden Post gab es aber auch noch Bothen zu Fuß (tabellarii u. stratores), welche für ihre Beschuhung ein Pauschale erhielten, welches Calcearium hieß und von K. Vespasian abgeschafft wurde. h)

---

a) Cod. Theod. l. VIII. tit. 5. l. 6, 64. Bergier l. IV. c. 10. n. 3.

b) Gothof. Com. ad l. 14. de cursu publico.

c) Gothof. Com. ad l. 22. C. T. de cursu publ.

d) Cod. Th. VIII. tit. 5. l. 38.

e) Gothof. Parat. ad tit. 5. l. VIII. Cod. Theod. K. Julian wollte zum Postdienste nur Pferde verwendet wissen (Socrat. l. III. c. 1.) wovon jedoch spätere Kaiser abgingen.

f) Gothof. Paratit. ad tit. 5. l. VIII. Cod. Theod.

g) Gothof. Com. ad l. 23. tit. V. lib. VIII. C. T.

h) Bergier l. IV. c. 11. — discalceatum incedere praestantius est, quam calceari, propemodum enim dixerim, calceatum esse, perinde esse, ac colligatum ao vinctum esse. Caeterum immunitas calceorum multum facilitatis, et agilitatis praebet pedibus, si exercitati fuerint. Unde Tabellarios videre est, non uti calceamentis in viis, atque ex athletis cursores non posse servare celeritatem, si opus sit ipsos currere in calceis. (Stobaeus Serm. 1. ap. Bergier l. IV. c. 11. n. 4.) Pulcre convenit, nullos habere calceos, praeter. quam si militet. Calceatum enim esse, non parvam habet affinitatem cum eo, quod est esse ligatum. Optimum exercitationis genus est, nudis uti pedibus, et ad sanitatem, et ad expeditam facilitatem, ubi non prohibeat necessitas. (Clem. Alex. Paedag. II. 11. ap. Bergier l. IV. c. 11. n. 5.)

Die nächste Aufsicht über die Posten a) war bestimmten in die Städte, Mansionen und Mutationen vertheilten Beamten zugewiesen. Sie kommen unter den Namen Mancipes, Praepositi mansionum, Procuratores, Praefecti vehiculorum vor. b) Im Allgemeinen hatten sie über die genaue Befolgung der Postvorschriften zu wachen, insbesondere aber die Richtigkeit der Urkunden, womit der Gebrauch der Staatspost bewilliget wurde, zu prüfen, dann darauf zu sehen, damit die zur Post bestimmten Thiere mit dem Nöthigen versehen, nicht zu Grunde gerichtet, oder entfremdet, oder ihrer Bestimmung entzogen werden, damit ferner die für die verschiedenen Postwägen bestimmte Zahl der Zugthiere und die bestimmte Fracht nicht überschritten werde. c) Sie durften daher nicht länger als dreißig Tage von ihrer Station abwesend sein, d) wurden aber nach ihrer Dienstzeit von fünf Jahren e) mit dem Titel Perfectissimi betheilt, und erhielten dadurch den Rang zwischen denen, die den Titel Clarissimi, und denen, die den Titel egregii führten. f) Nach einem Gesetze des K. Konstanz vom Jahre 354 g) waren zu den Dienstposten der Mancipes besonders die Primipilaren geeignet, nach späteren Gesetzen aber die verdienten Offizialen der Statthalter. h) Curialen waren hiezu nur im Nothfalle zu verwenden, i) obschon es diesfalls nicht immer und überall

---

a) Cursus publici cura, cursus publici observatio. (Paratitlon ad tit. V. C. T. l. VIII.)

b) Bergier l. IV. c. 13. Paratitlon ad tit. v. l. VIII. C. Th.

c) Bergier l. III. c. 13. n. 4. Paratitlon cit. p. 523.

d) Cod. Theod. l. VIII tit. 5. l. 36.

e) Cod. Theod. l. VIII. tit. 5. l. 42.

f) Bergier l. III c. 13. n. 2: 3.

g) Cod. Theod. l. VIII. tit. 7. l. 6.

h) Cod. Theod. l. VIII. tit. 5. l. 34, 42, 46, tit. 4. l. 8, tit. 7. l. 7.

i) Cursus mancipes clabularii ex quo genere hominum debeant ordinari, apertissima lege decrevimus: Quorum si praedictae numerus functioni non potuerit occurere. Curiales ad hoc munus sunt vocandi.) (Cod. Theod. l. VIII. tit. 5. l. 26.)

gleich gehalten wurde. a) Die Aufnahme stand den Statthaltern zu. b) Als Postpersonale waren den Mancipes beigegeben: Vorreiter (cursores), welche die kaiserlichen Geschäftsführer begleiteten c); Stallknechte (stratores), welche die Pferde fütterten, sattelten, und die Pferde, welche die Provinzialen abzugeben hatten, untersuchten, annahmen oder zurückwiesen. Sie erhielten dafür von den Abliefernden einen Solidus. d) Zum Postpersonale gehörten weiters die Muliones, Futterknechte, wovon jeder drei Pferde zu besorgen hatte e), Kurschmiede (Mulomedici) und Wagner f); endlich die sogenannten Catabulenses, welche die Frachtstücke auf- und abluden, und die Postwägen bis an ihren Bestimmungsort begleiteten. Ihr Dienst war besonders beschwerlich, weßhalb hiezu Staats-Sclaven (servi publici) und Verbrecher verwendet wurden. g) Diese Postdienerschaft erhielt Gehalt und Lebensmittel vom Staate, und durfte daher von denen, die sich der Post bedienten, nichts verlangen. h)

Die oberste Aufsicht über die Postanstalt hatten die Prätorial-Präfekten in ihrem Prätorium, die Statthalter in ihrer Provinz, die Curialen in dem Gemeindebezirk, dann die Magistri officiorum und die Magistri equitum et peditum. i) Zur Untersuchung der Posten wurden aber von dem kaiserlichen Hofe, seit Constanz, aus der Zahl der kaiserlichen Geschäftsführer (agentes in rebus) zeitweise Untersuchungs-Kommissäre (curiosi curagendarii) in die

---

a) Publici cursus exhibitio, antiqua ex consuetudine inducta, Curialibus viritim per curias debet, pensata locorum, hominum, facultatum qualitate, distribui. (Cod. Theod. l. VIII. tit. §. l. 51.) Cod. Theod. l. VIII. tit. 5. l. 35. l. 4.

b) Cod. Theod. l. VIII. tit. 5. l. 7.

c) Bergier l. III. c. 13. n. 7.

d) Bergier l. III. c. 13. n. 6.

e) Bergier l. c. n. 9.

f) Bergier l. c. n. 10.

g) Bergier l. c. n. 7 u. 8.

h) Bergier l. c. n. 10.

i) Paratitlon cit. p. 523.

Provinzen abgeordnet, welche sich nach den Poststationen, auch den entfernsten, begeben mußten, und sich besonders davon zu überzeugen hatten, ob nicht die ausgegebenen Postscheine überschritten wurden. a)

Die römische Postanstalt war nämlich nur für Staatszwecke bestimmt, zu den Reisen der Kaiser, dann derer, die von diesen an den Hof berufen wurden, oder von diesem zurückkehrten, zur Beförderung der Militär- und Civil-Beamten, die in die Provinzen reisten, oder Bereisungen derselben vornahmen, und zur Fortschaffung der Lieferungen für den Staat und den Hof. b) Private hatten daher auf diese Anstalt keinen Anspruch, wenn sie nicht eine besondere Begünstigung diesfalls von dem Kaiser erwarben. c) Auch nicht allen öffentlichen Beamten, und nur solchen, die im aktiven Dienste standen d), kam das Recht auf den Gebrauch der Staatspost zu. Dieses Recht hatten sonach die Prät. Präf, die Vikare e), die Statthalter, wenn sie ihre Provinz bereisten oder ihre Offizialen in öffentlichen oder geheimen Angelegenheiten in besondere Theile der Provinz abordnen mußten f), die Feldherren g), die kais. Geschäftsführer (agentes in rebus) und die Gesandten, und zwar sowohl die, welche von fremden Ländern kamen, als die, welche aus der Provinz geschickt wurden. h) Aber auch diesen Personen stand der Gebrauch der Staatspost nur unter der Voraussetzung zu, wenn sie diesfalls eine Vollmacht, eine Urkunde, Anweisung, ein Diplom oder eine sogenannte Editio erhalten hatten. Solche Urkunden fertigten aber außer dem Kaiser in der Regel nur der Prät. Präf. und der Magister officiorum aus. Dem Stadtpräfekten, dem

---

a) Paratitlon ad tit. 29. Lib. VI. Cod. Theod.

b) Paratitlon ad tit. 5. Lib. VIII. p. 523 u. 524.

c) Bergier l. IV. c. 14. n 6, 7. Paratitlon cit. p. 524.

d) Bergier l. c. n. 7. Paratitlon cit. p. 524.

e) Bergier l. IV. c. 17. n. 2.

f) Bergier c. l. c. 3. Paratitlon cit. p. 523 et 524.

g) Bergier c. l. n. 4 — 7.

h) Bergier l. IV. c. 18. n. 1. Paratitlon cit. p. 524.

Vikare und dem Statthalter stand nur dann das Recht zu, auf die Staatspost Anweisungen zu geben, wenn Steuergegenstände, z. B. Gold, Silber oder Kleidungsstücke abzuführen waren. a) Diese Anweisungen mußten die Zeit, für welche sie gegeben waren, und das, was bewilliget wurde, ausgedruckt enthalten, von dem Aussteller unterschrieben sein, und von dem Statthalter nach genommener Einsicht vidirt werden. b)

Die erhaltene Postanweisung durfte in keiner Weise überschritten werden, wie denn überhaupt die Post nur unter gewissen Beschränkungen gebraucht werden konnte. Dem Vikare durften für Ein Jahr nicht mehr als zehn oder zwölf, dem Statthalter nicht mehr als zwei Anweisungen gegeben werden c), der Vikar hatte nur 30 Esel und zehn Pferde, der Tribun nur drei, der kaiserl. Geschäftsführer nur zwei Pferde, der Comes vier Pferde und ein Packpferd anzusprechen. d) Auf ein Pferd konnten nicht mehr als dreißig Pfund, auf ein Packpferd nicht mehr als ein Zentner, auf einen vierräderigen Wagen nicht mehr als 10 Zentner, auf einen Karren nicht mehr als sechs Zentner, und auf einen zweiräderigen Wagen nur zwei Zentner aufgeladen, und einem Wagen mit Steuergegenständen höchstens drei Begleiter oder Wächter beigegeben werden. e)

Unter K. August war die Beförderung der Staatsbeamten, die auf die Staatspost einen Anspruch hatten,

---

a) Paratitlon cit. p. 524.

b) Paratitlon cit. p. 524.

c) Vicariis denas vel duodenas evectiones mea manu perscribere ipse permittam: Praesidibus vero binas annuas faciat vestra sublimitas, quibus ad separatas provinciarum secretasque partes necessariis ex causis Officiales suos dirigere possint. Sed his quoque Nostra etiam Mansuetudo evectiones singulas dabit, ut ad nos referre possint, cum id fieri necessitas quaedam exegerit. (Julianus A. ad Mamertinum Pf. P. l. 12. Cod. Th. l. VIII. tit. 5.)

d) Cod. Theod. l. VIII. tit. 5. l. 38 et 49.

e) Paratitlon cit. p. 525.

eine Obliegenheit der Municipal-Behörde, welche deßhalb die nöthige Vorspann von den Provinzialen forderte. K. Hadrian nahm den Municipal-Behörden diese Last ab, und machte die Post zu einer Staatsanstalt a); allein die nöthigen Pferde wurden von den Provinzialen genommen, diese mußten die nöthige Fourage, die Streu u dgl. stellen, und die Zug- und Lastthiere wurden auf Kosten der Provinzialen erhalten. K. Antonin ließ einige Erleichterungen eintreten b), aber erst K. Sept. Severus lastete die Staatspost dem Fiskus auf. c) Unter den Kaisern Valens, Gratian und Valentinian hatten die Provinzialen wenigstens den vierten Theil der Postpferde zu stellen, und die auf den Stationen befindlichen Stallungen wurden auf Kosten der Provinzialen hergestellt d), und es gehörte zu den auf den Gütern haftenden Lasten, den Kaisern oder den Prät. Präf., wenn sie auf Straßen, wo sich noch keine Postanstalt befand, reisen mußten, die hierzu nöthigen Pferde e) und Fuhren f) zu stellen. g) Die Statthalter hatten hierauf keinen Anspruch, weil sie für ihren Amtsgebrauch Pferdportionen erhielten. h)

---

a) Gothof. Com. ad leg. 1. l. VIII. C. T. tit. 5. Statim cursum fiscalem instituit (Hadrianus) ne Magistratus hoc onere gravarentur (Spart. in Adriano p. 4.)

b) Gothof. l. c. — Vehicularium cursum summa diligentia sullevavit (Anton. Pius) (Capitol. in Antonino Pio p. 21.)

c) Post haec cum se vellet commendare hominibus vehicularium munus a privatis ad fiscum traduxit. (Septim Severus.) (Spartianus in Severo p. 69.)

d) Nam ut Stabula inpensis publicis exstruantur, contra rationem est, cum provincialium sumptu citius arbitremur et utilius adparanda. (Cod. Theod. l. VIII. tit. 5. l. 34.)

e) paraveredi, agminales.

f) parangariae.

g) Cod. Theod. l. VIII. tit. 5. l. 3.

h) Praesidibus et Rationalibus, ceterisque, quibus propterea Reipublicae et annonas et alimenta pecoribus subministrant, usurpandi agminalis seu paraveredi licentia derogetur. (Cod. Theod. l. VIII. tit. 5. l. 3.)

Die Reisebücher u. Karten (Itineraria)

Ueber den Zug der römischen Heer- und Poststraßen belehren uns einige aus der römischen Kaiserperiode auf uns gekommene Reisebücher und eine Reisekarte. Die ersteren werden Itineraria scripta genannt, und sind eine Art Postbücher, welche, zunächst zum ämtlichen Gebrauche bestimmt, die wichtigsten Ortschaften und Punkte, die man auf dieser oder jener Reise nach dem gewöhnlichen Straßenzuge zu berühren hatte, nebst ihren Entfernungen und den Hauptstationen kurz angeben, ohne alle weitern geographischen Bemerkungen und Anführungen. Auf uns sind drei solche Reisebücher gekommen: I. Das Itinerarium Alexandri, welches ein für K. Konstanz zum Gebrauche auf seinem Zuge gegen Persien, und somit zwischen 340 und 350 n. Chr. Geb. abgefaßter kurzer Abriß des persischen Zuges K. Alexander d. G. ist. II. Das Itin. Hierosolymitanum oder Burdigalense aus dem 4ten Jahrhunderte, welches ein Christ abgefaßt, und worin die Reiseroute von Burdigale (Bourdeaux) nach Jerusalem, und von Heraclea über Rom nach Mailand sehr genau und vollständig angegeben ist. Es sind die Mutationen und Mansionen, hie und da mit eingestreuten historischen Notizen, dann in Palästina alle Orte der h. Geschichte genau angegeben. III. Die drei sogenannten antoninischen Itinerarien, wovon das eine das Itin. provinciarum omnium Imperatoris Antonini den Landweg, das Itin. maritimum aber einige Seereisen enthält, und das dritte ein Bruchstück ist, welches die Marschroute von Rom nach Gallien auf sechs verschiedenen Wegen angibt, ohne die an denselben gelegenen Stationen oder die Distanzen anzugeben. a) Unter diesen Reisebüchern ist für uns am wichtigsten das von den drei antoninischen Reisebüchern zuerst genannte Itin. provinciarum omnium Imp. Antonini. Selbes enthält mehrere Reiserouten durch fast alle Provinzen des römischen Reiches, mit genauer Angabe der Hauptorte und der Distanzen nach römischen Schritten, jedoch nach keiner systematischen Ordnung. Ueber den,

---

a) Pauly's Encykl. III. S. 735. Bähr Gesch. d. röm. Literatur II. S. 522. 3. Aufl. Forbiger's Handbuch der alten Geog. I. S. 465.

welcher dieses Itinerar veranstaltete, und über dessen Verfasser sind die Meinungen sehr verschieden. Gewöhnlich wird es dem K. Antoninus Pius zugeschrieben, obschon die verschiedenen Manuskripte außer Antonin auch Julius Cäsar, Caracalla und Theodos I. entweder als Verfasser oder doch als Beschützer nennen. Als Verfasser bezeichnet man bald den Julius Honorius oder Honoratus, welcher zur Zeit der Geburt Christi lebte und eine Kosmographie schrieb, bald den Aethicus Ister, einen Christen des vierten Jahrhundertes, von welchem wir ebenfalls eine Chorographie, eine trockene Aufzählung von Namen verschiedener Länder, Flüße und Ortschaften besitzen. a) Wahrscheinlich gehört dieses Reisebuch nicht einer und derselben Zeit an, sondern die einzelnen Theile desselben wurden zu verschiedenen Zeiten verfaßt. Vor allem dürften demselben wohl die aus der von Jul. Cäsar beabsichteten und unter August vollendeten Beschreibung aller Provinzen des römischen Reiches entnommenen Kommentarien zum Grunde liegen. Die erste Ausgabe mag K. Antoninus Pius veranstaltet haben. Später wurde es fortgesetzt, ergänzt, und unter Constantin I. endlich aus mehreren so entstandenen Reisebüchern durch die Anführung der neu gebauten Straßen vervollständiget herausgegeben. b)

---

a) Forbiger I. S. 464.

b) Forbiger I. S. 466 n. 69. Tametsi vero hodierna itinerarii dispositio et structura non videatur ultra seculum quartum posse ascendere, ejus initia atque originem antiquiora arbitror etc. Apparet enim, in bellum ituris itineraria, in quibus mansiones mutationesque erant notatae, fuisse data. Quare cum ad cursum vehicularem atque expeditiones militares itiniraria fuerint necessaria, habuerintque Romani et itinerum mensores et itineraria jam olim, fieri potuit, ut ex eorum numero nostrum fuerit, quod paulatim, sicuti in simili genere assolet, novis urbium titulis locuplatatum est etc.: Quis vero ejus auctor, cujusque jussu primum fuerit digestum, prorsus ignoro. (Wesseling in praef. ad Edit. Itiner. ap. Jordan. n. CCLII.) Certe a vero non abberabimus, si neque Julium, neque Augustum, neque Antoninum Pium, aut alium Imperatorem hujus

Von der zweiten Art der Itinerarien, den bildlich ausgeführten (Itin. picta) oder römischen Wegekarten ist ein einziges Exemplar, und dieses nicht im Original, sondern, wie wir später nachweisen werden, nur in einer nachgemalten Kopie auf zwölf Pergamentblättern in Folio a) erhalten worden b), und wird von ihrem ersten bekannten Besitzer, dem Augsburger Rathsherrn Konrad Peutinger, die Peutinger'sche Tafel, Tabula Peutingeriana, genannt. Als Wegekarte nimmt diese Tafel nur auf die Entfernung, dann auf die Richtung und Verbindung der Wege Rücksicht, dehnt alle Länder nur in langen von Westen nach Osten gehenden Streifen aus und fügt sie in einander, wie sich die Straße des einen an die Straße des andern anschließt. Die eigentliche Größe und Lage der Länder, dann die geographische Lage der Orte wird nicht berücksichtiget, sondern nur mit Rücksicht auf die Größe und Bedeutung der Orte das gemalte Bild einer Stadt, eines Kastells, oder eines einzelnen Hauses angesetzt, und eben so die zur Seite der Straße hinziehenden Wälder durch eine Reihe hingemalter Bäume, die Hauptflüsse von der Quelle bis zur Mündung mit allen an ihnen liegenden Städten und allen über sie führenden Hauptbrücken genau und vollständig angegeben, die Nebenflüsse aber nur in so fern, um ihre Uebergangspunkte andeuten zu können, hingesetzt, und endlich die Namen der Völker und Provinzen, durch welche die Straßen führen, angemerkt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Ort-

---

nominis, itinerarii, quod hodie sub Antonini nomine circumfertur, auctorem existimemus: quorum multa nomina hic ponuntur, quae ante, aut etiam diu post illorum aetatem incognita prorsus fuerunt, ut Constantinopolis, Maximianopolis, Diocletianopolis, Constantia et alia, quae silentio transeo. Non tamen propterea nihil ad Julium, ad Augustum, ad Antoninos hoc opus pertinere censemus. (Bergier l. c. III. Sect. 6. c. 11.)

a) Forbiger I. S. 473 n. 80.

b) Der Kopist zeigt sich besonders nachläßig in Weglassung und Verunstaltung der Namen, die er entweder wegen Beschädigung, oder wegen der ungewöhnlichen Schriftzüge nicht lesen konnte. (Forbiger I. S. 472 n. 78.)

schaften ist nach römischen Schritten angegeben. Die Peutinger'sche Tafel ist daher eine korographische Darstellung der ganzen den Römern bekannten Welt, und nur ein Stück des westlichen Theiles, welcher Hispanien und Lusitanien, den größten Theil von Britannien und den westlichsten Theil von Mauritanien enthielt, fehlt wahrscheinlich aus dem Grunde, weil das betreffende Stück von dem Exemplare, welches dem Kopisten vorlag, abgerissen war. Sie reicht im Osten bis zu den Serern und der Insel Taprobane, verzeichnet selbst bis in das Innere von Indien die Land- und Heerstraßen, und nur der den Römern ganz unbekannte äußerste Norden und Süden der Erde erscheint gar nicht, das nördliche Germanien, Skythien, Sarmatien und der Norden Asiens jenseits des Pontus Euxinus und der nördliche den Römern unterworfene Küstenstrich aber nur in einen schmalen Streifen zusammengedrängt. Wo die Kenntniß der Erde bei den Römern endete, da endet auch die Karte; Meer und Gebirge werden als Grenze der Erde angesetzt. a)

Unserer Peuting. Tafel, welche auch Tabula Provincialis, Itineraria, Milliaria, dann Orbis pictus, und nach der (irrigen) b) Ansicht, als ob sie unter K. Theodos I entworfen worden wäre, auch Tabula Theodosiana genannt wird, liegt offenbar eine auf der von K. August veranstalteten Reichsvermessung gegründete korographische Darstellung der römischen Provinzen zum Grunde. Es hatte nämlich schon C. Julius Cäsar durch vier griechische Gelehrte, Zenodoxus, Polykletos, J. Theodotos und Didymos, welche das Reich im Süden, Westen, Norden und Osten zu gleicher Zeit bereisen sollten, eine Reichsvermessung beabsichtet. Diesen durch die Zeitverhältnisse unausgeführten Plan nahm K. August nach Cäsars Tode und nach hergestelltem Frieden wieder auf, und, wenn er auch sich derselben Gelehrten, welche wahrscheinlich schon gestorben waren, nicht bedienen konnte, so benützte er doch die unter Cäsar

a) Forbiger I. S. 475 u. S. 473 n. 80.

b) Eckermann in Ersch u. Gruber's Encyklop. III. Band XX. S. 23 u. f.

gemachten Berechnungen. Den Plan einer gleichzeitigen Vermessung gab er auf, und übertrug die ganze Arbeit einem einzigen Feldmesser Namens Balbus. Die Seele des Geschäftes, welches mit Unterbrechungen einen Zeitraum von 25 Jahren umfaßte, war M. Vipsanius Agrippa. Die aus diesen Untersuchungen hervorgegangenen Kommentarien und die korographische Darstellung wurde im Staatsarchive zum Staatsgebrauche niedergelegt. Die letztere, der Orbis pictus, mag insbesondere dem Volke öffentlich in einem langen, aber nicht zu hohem Portikus ausgestellt worden sein. Dieser Ausstellung und dem Bedürfnisse des Beschauers, dessen Auge alle Theile der Karte erreichen wollte, war nun die Ausdehnung in langen verhältnißmäßig schmalen Streifen ganz angemessen, und es ist daher nicht zu zweifeln, daß dieses Werk des Agrippa auch verhältnißmäßig die Breite der Peutinger'schen Tafel hatte. Aus dieser Arbeit des Agrippa wurden nun verschiedene Excerpte, entweder in der Darstellung des ganzen Reiches, oder einzelner Theile desselben gemacht, während das Original in den geheimsten Gemächern des kaiserl. Pallastes zum Nutzen des Kaisers aufbewahrt wurde, und nur den ausziehenden Feldherren zugänglich war. Sollte nun diese Wegekarte ihrem Zwecke, den Feldherren bei ihren kriegerischen Unternehmungen zur Orientirung zu dienen, entsprechen, mußte jede neue Straße eingetragen, jede nicht mehr benützte gelöscht, und überhaupt jede wichtige Veränderung angemerkt werden. Durch solche Hinzufügungen und Löschungen wurde die Karte undeutlich, und daher eine neue ämtliche Ausfertigung derselben nöthig. Diese neue Ausfertigung dürfte nun ungefähr nach Ablauf des zweiten Jahrhundertes veranstaltet worden sein. Es wurde, ohne eine neue Vermessung vorzunehmen, eine neue Zeichnung im größeren Formate entworfen, hierauf wurden die einzelnen Straßen, Flüsse, Berge, Meere und Orte verzeichnet, überall aber ein hinlänglicher Zwischenraum gelassen, um etwaige Veränderungen, ohne der deutlichen Uebersicht zu schaden, mit Genauigkeit nachtragen zu können. a)

---

a) Eckermann a. a. O. S. 21 u. f.

Ein Exemplar dieser neuen Ausfertigung kam im dreizehnten Jahrhunderte in die Hand eines Dominikaners in Colmar, welcher nach demselben im Jahre 1265 eine sogenannte Mappa mundi zeichnete a). Im Jahre 1489 soll sie in Speier, wo sie bis 1490 geblieben, Maleolus gesehen haben. Im Jahre 1507 erfuhr Trittbemius, daß sie in Worms feilgebothen werde, der Preis von 40 Dukaten überstieg jedoch seine Geldkräfte, und die Karte wurde durch Konrad Celtes, Professor der schönen Wissenschaften an der Wiener Universität, durch Peutinger unterstützt, an sich gekauft. Celtes legte die Karte in Peutingers Bibliothek nieder, und ließ sie nach seinem Tode in einem Testamentsartikel demselben ganz. Peutinger, welchem der französische Gesandte am kaiserl. Hofe siebenzig Kronen für die Karte both, war für keinen Preis zur Ueberlassung derselben zu vermögen, kopirte einen Theil derselben, und erwirkte sogar ein kaiserl. Privilegium zur Herausgabe der Karte, die hierin irrig Itinerarium Antonini genannt wird. Peutinger scheint jedoch durch Altersschwäche an der Herausgabe gehindert worden zu sein, und sie unterblieb vollends nach seinem Tode. Da Markus Velser nun die Kopien Peutinger's vorfand, und mit einem Komentar im Jahre 1591 bei Aldus in Venedig heraus gab, so schien die Karte verloren zu sein, und erst nach sieben Jahren gelang es den eifrigen Nachforschungen Velsers, das von Peutinger besessene Exemplar der Mappa mundi aufzufinden. Es erfolgten nun bis zum Jahre 1735 mehrere Ausgaben von Kopien derselben, worüber das Original vergessen, und wieder für verloren gehalten wurde. Im Jahre 1714 fand Wolf Jakob Sulzer der Jüngere die Karte in Peutinger's bestaubter Bibliothek auf, wo sie ganz mit Staub bedeckt und durch den darauf liegenden Schmutz fast unkenntlich geworden. Durch den Augsburger Buchhändler Paul Kuzius wurde sie dem Ignaz Desiderius Peutinger für einen mäßigen Preis abgelöset, blieb aber in der Privatbibliothek des Erstern, bis sie in dem Jahre

a) Anno 1265 mappam mundi descripsi in pelles duodecim pergameni. (Annal. Colm. ap. Urstis. Script. I. p. 2. ad 1265.)

1725 zum Nutzen der Küzi'schen Erben zur Versteigerung gebracht worden ist. Als Bewerber traten auf der Herzog von Braunschweig Wolfenbüttel, der Senat der Stadt Leipzig, Hieronimus Wilhelm Ebner von Eschenbach, Senator der Stadt Nürnberg, Christian Gottlieb Schwarz, Professor in Altdorf, der Kardinal Passionei, und endlich Eugen Prinz von Savoyen, welcher die Karte für 100 Dukaten an sich löste. Mit der Bibliothek dieses Prinzen kam sie an die Wiener Hofbibliothek, wo sie v. Scheyb vorfand, abzeichnen ließ, und im Jahre 1753 in ihrer wirklichen Größe mit einem gelehrten Kommentare und topographischen Index herausgab. Neue Ausgaben derselben erschienen im Jahre 1809 in Italien durch Padocatharus, im Jahre 1824 durch die k. Akademie der Wissenschaften in München und durch M. P. Katancsich in Ofen. a)

Römer-Straßen in Kärnten.

Nachdem wir nun das römische Straßen- und Postwesen im Allgemeinen kennen gelernt haben, und uns auch mit den zwei einzigen Hilfsmitteln bekannt gemacht haben, die uns aus der Römerzeit übrig geblieben sind, um uns von den verschiedenen Straßenzügen durch die römischen Provinzen zu unterrichten, wollen wir zur Untersuchung schreiten, welche Straßen unser Land in der Römerperiode und in welchen Richtungen durchschnitten, welche Stationen an denselben gelegen haben, dann in wie fern sich noch heute die Stellen solcher Stationen nachweisen lassen. Die ersten Führer bei dieser Untersuchung werden nothwendig das antoninische Reisebuch und die Peutinger'sche Tafel sein, da das eine uns die Straßen-Stationen von Aquileja bis Virunum nennt, die andere aber den Weg ebenfalls von Aquileja bis Virunum zeigt, folglich das eine wie die andere bei dem Umstande, als Virunum ungezweifelt in unserem Zollfelde lag, den Beweis liefert, daß Kärnten zur Römerzeit durch Heer- und Landstraßen durchschnitten war. Weniger verläßlich ist die Hilfe, welche uns die beiden genannten Wegweiser bei der Untersuchung über die Richtung des Straßenzuges darbiethen. Denn, abgesehen davon, daß die Angaben über die Abstände des einen Ortes von dem

---

a) Eckermann a. a. O. S. 15.

andern, besonders auf der Peutinger'schen Karte, nicht verläßlich sind, so läßt sich unmöglich ermitteln, welche bestimmte Richtung aus den verschiedenen möglichen gewählt wurde, welche Hindernisse da der Wahl entgegen standen, wo wir heute keine finden, und dort mangelten, wo wir sie heute wegen der ganz veränderten Oertlichkeit treffen. Insbesondere mag hier für alle Zukunft bemerkt sein, daß wir bei der Angabe des Abstandes einer röm. Station von der andern nicht vergessen dürfen, daß man in dem angegebenen Maße von der einen Station zur andern auf einer römischen Kunststraße gelangen konnte, wogegen die heute an den Stellen römischer Stationen vermutheten Ortschaften nur mehr durch schlechte Gemeindewege verbunden sind. Am schwierigsten ist die Angabe der heutigen Stelle, auf welcher die eine oder andere muthmaßlich ermittelte römische Station gestanden habe, indem auch die aufgefundenen röm. Denkmäler, wenn sie nicht in Ueberresten von unverkennbar röm. Bauten bestehen, keinen verläßlichen Schluß gestatten, weil solche Denkmäler und selbst Meilensteine oft weit von ihrem ursprünglichen Fundorte versetzt werden. Wenn ich daher auch bei meinen Annahmen nicht immer die bloße Vermuthung ausdrucken sollte, so will ich doch selbe stets nur als Vermuthungen, auf eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit gegründet, angesehen haben, werde aber in den Fällen, welche, wenigstens nach meiner Ansicht, jeden billigen historischen Zweifel ausschließen, meine Angabe auf eine Weise ausdrucken, daß der Leser leicht die mit Sicherheit ausgesprochene Angabe von der bloßen Vermuthung unterscheiden wird.

Die älteste Römerstraße, die durch Kärnten führte, war wohl unstreitig die, deren Ueberreste wir noch heute im äußersten Südwesten des Landes auf der Plekenalpe, im oberkärntn. Bezirke Kötschach, ungeachtet der wiederholten späteren Bauten und Aenderungen, erkennen. a) Als unser Land noch von freien, mit den Römern nur in Bundesgenossenschaft stehenden Norikern bewohnt war, hat C. Jul. Cäsar

---

a) Siehe oben S. 28.

die Anlage dieser Straße begonnen. K. August hat selbe nach Unterwerfung der Noriker vollendet. Sie führte von Aquileja nach Julium Carnicum, dem heutigen Zuglio, und von diesem über die Hochebene der Plekenalpe nach dem heutigen Markte Mauthen im Gailthale und nach Kötschach, in dessen Nähe zeitweise Mauertrümmer entdeckt werden, welche nach der Volkssage einer außerdem unbekannten römischen Niederlassung, Gudina, angehören sollen. Von Kötschach ging die Straße über den Gailberg nach dem heutigen Oberdrauburg, und von dort nach dem alten Lontium. Sie ist ohne Zweifel dieselbe Straße, auf welcher man nach Angabe des antoninischen Reisebuches von Aquileja in einer Distanz von 30tm Schritten, also ungefähr in sechs Stunden, nach Tricessino (ad tricessimum), von hier mit 30tm Schritten nach Zuglio (Julium Carnicum), und in einer Distanz von 22tm Schritten, oder in einer Tagreise, über die Plekenalpe nach Lienz gelangte. a) Die Lage im Hochgebirge und der schädliche Einfluß der Elementarstürme machten schon frühzeitig Herstellungen, und auf den höchsten Stellen der Alpe selbst Aenderungen des Straßenzuges nöthig. b)

---

a) Aquileja M. P. XXX. Ad Tricessimum XXX. Julium Carnicum XXII. Loncium XVIII. (Itin. Anton. bei Muchar im röm. Norik. I. S. 249.) Es unterliegt keinem Zweifel, daß man gegenwärtig in 22tm Mill. oder ungefähr fünf Stunden nicht von Zuglio bis Lienz gelangen könnte. Allein das anton. Reisebuch wollte mit der Distanzangabe von 22tm Mill. nur die Tagreise andeuten, und mit dieser konnte man auf einer röm. Kunststraße mit schnellem Pferdewechsel allerdings von Zuglio bis Lienz gelangen.

b) || . . . . . || . . . . . IS. CETERISQVE. DIB. . . || . . V . . IO . . . SOLEMNE VOTVM DI . . || HERMIAS SVSCEPTOR OPERIS AETERN || TITVLVM IMAMEM MONTEM ALPIN . . . . . || INGENTEM LITTERIS INSCRIPSIT QVOT. SAIPE || INVIVM. COMMIANTIVM PERICLITAN . . . || POPVLO AD PONTEM TRANSITVM NON || PLACVIT CVRAE ET AITIO BRAETIAAO || QEORVM VIRO ORNATO. VIAM NOV || DEMONSTRANTE HERMIA MVLTAM || MIS ET DES. OPERIQVE PARATVS VNA || NIMES OMNES HANC VIAM EXPLICVIT. (Auf der Höhe der

Sie blieb noch unter den Kaisern Valens und Valentinian I. ein Gegenstand kaiserlicher Sorgfalt und Munifizenz. a) Obschon dazumal und später wesentliche Aenderungen vorgenommen wurden, und sie endlich ganz verlassen, fast zu einem bloßen Alpenwege geworden ist, lernen wir doch durch Ueberreste, wie durch kein anderes Denkmal in Kärnten, das Großartige des römischen Straßenbaues kennen. b)

Seit dem Zeitpunkte, als die Reichsgrenze bis an die Donau vorgerückt wurde, und die Landstriche im Süden derselben römische Provinzen, dadurch aber zur Vormauer Italiens gegen die am jenseitigen Donauufer hausenden deutschen Völker wurden, änderten sich die Verhältnisse. Es galt die Aufmerksamkeit der Kaiser nicht mehr einem einzelnen Theile jener Landstriche, sondern das Augenmerk mußte nach der Grenze gerichtet sein. Italien, der Sitz der Herrschaft, mußte mit den wichtigsten Punkten der Süddonauländer, und diese wieder mit einander verbunden werden. Aquileja war einst der Wachposten Italiens gegen die im Nordosten desselben seßhaften freien Völker, und dasselbe blieb bis zu seinem Untergange die nordöstl. Pforte Italiens. Es war daher der schicklichste Punkt, von welchem aus die italischen Straßen nach den nordöstlichen Provinzen Pannonien und Norikum ausgehen, und die Verbindung dieser Provinzen mit Italien in militärischer und administrativer Hinsicht erhalten sollten. Schon August mag diese Verbindung im Auge gehabt haben, als er Aquileja's alte Blüthe herstellte, und daselbst den Bau einer Doppelstraße

---

Plekenalpe in Stein gemeißelt. Nach der Mittheilung des H. Landr. v. Jabornegg.)

a) MVNIFICENTIA D. D. AVGGQVE ‖ N. N. HOCITER VBI HOMINES ET ‖ ANIMALIA CVM PERICVLO ‖ COMMEABANT APERTVM EST. ‖ CVRANTE APINIO TRAM ‖ MATIO CVR . . . R. . . PAV . . A . . . ‖ D. D. D NN . . . VALENTINIANO ‖ ET VALENTE. AVGG. III. CO . . (In Felsen gehauen ober der Straße über der Pleke, nächst Tamau oder Tischelwang. Nach der Leseart des Herrn Landrathes v. Jabornegg.)

b) Siehe oben S. 29.

ausführte. a) Es mögen daher solche Verbindungsstraßen, wenigstens im Osten von Aquileja, schon zur Zeit der agrippinischen Reichsvermessung bestanden haben, und auf der nach derselben entworfenen Straßenkarte verzeichnet worden sein. Jedenfalls zeigten die Bedürfnisse im Thronstreite zwischen Vitellius und Vespasian und in dem Markomannen-Kriege die dringende Nothwendigkeit, Heerstraßen nach der östlichen und nördlichen Donaugrenze zu erhalten und herzustellen, und diese Hauptarme durch Auslaufer mit den wichtigsten fernen Grenzpunkten zu verbinden. Solche Heerstraßen wurden also ungezweifelt in dem Zeitraume bis zur zweiten vermehrten Ausfertigung der agrippinischen Reisekarte gebaut, und ihre Richtung in selber verzeichnet.

Wenn wir nun die von dieser zweiten Ausfertigung durch die Peutinger'sche Karte auf uns gekommene Kopie zur Hand nehmen b), so werden zwei von Aquileja ausgehende Heerstraßen unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Die eine geht über den Isonzo und den Wippachfluß über die Höhe des Birnbaumerwaldes nach Longaticum (Loitsch), Nauportum (bei Oberlaibach), Aemona (Laibach), über die Save, an die Station ad publicanos (bei Glogenitz), über die Grenze Norikums bei Adrante (am Trajanaberge) nach Celeja, Ragandone (bei Wind. Feistritz) nach Pettau und von dort weiter nach dem Oriente. c) Zehn oder eilf Mill. östlich von Pettau d) schließt sich an diese Hauptstraße ein Arm an, welcher aufwärts nach Karnuntum führt, und daher die Orientsstraße mit der Donaustraße verband. Die zweite von Aquileja ausgehende Straße nimmt zuerst eine nördliche Richtung, wendet sich dann östlich und läuft im Rücken der Berge, auf welchen der Wippachfluß entspringt, nach Virunum. Von diesem aus

---

a) Siehe oben S. 527.

b) Siehe das beigegebene Bruchstück der Peuting. Karte.

c) Siehe Jordan Orig. Slav. u. 376 Linhart I. S. 301 u. 313. Mannert a. a. O. S. 690 — 697. Reichhart Thes. Muchar röm. Norikum I. S. 239. Katanscich Orbis ant. I. p. 307 — 310.

d) Mannert S. 685.

ging die Straße nördlich nach der Station Matucajum, und theilte sich dort in zwei Arme, wovon der eine westlich nach Juvavum, der andere etwas nördlicher nach Ovilabis führte. Diese beiden Punkte sehen wir wieder durch die ufernorische Straße mit Carnuntum, und durch dieses mit der großen nach dem Oriente führenden Straße verbunden, und das Straßennetz in solcher Weise gezogen, daß unser Virunum beinahe in der Mitte desselben lag, da selbes auch mit der großen Orientsstraße dadurch verbunden war, daß von dieser Hauptstraße bei Celeja ein Seitenarm ausging, nach Virunum führte, und sich dort der Juvavo-Ovilabischen Straße anschloß.

Wenn wir heute die Gegenden bestimmen wollen, durch welche einst die römischen Heerstraßen, die unser Land durchschnitten, geführt wurden, müssen wir, meines Erachtens, vor Allem die Beobachtung im Auge behalten, daß die Römer bei der Anlage ihrer Heerstraßen den möglich kürzesten und darum geradesten Weg von Station zu Station zu erzielen suchten, ohne die Hindernisse zu scheuen, welche ihnen die Oertlichkeit entgegensetzte. Kennen wir die heutigen Stellen, an welchen einst römische Stationen standen, welche eine Heerstraße verband, so dürften wir am wenigsten irren, wenn wir annehmen, daß die römische Straße in derselben Richtung geführt worden sei, in welcher wir noch heute von einer Ortschaft zur andern mit dem geringsten Zeitaufwande gelangen können. Es versteht sich hiebei von selbst, daß auf das von der römischen Wegekarte angegebene Längenmaß auf allfällig vorkommende Denkmäler und auf etymologische Reminiszenten die gehörige kritische Rücksicht zu nehmen sei. Nach dieser Voraussetzung dürfen wir also, da uns die heutige Stelle des alten Aquileja und Virunum bekannt sind, annehmen, daß die römische Straße, welche nach der Peutinger'schen Reisetafel von Aquileja geradezu nach Virunum führte, diejenige Richtung genommen habe, mit welcher wir noch heute mit dem kleinsten Zeitaufwande von Aquileja nach dem Zollfelde gelangen können, ohne die auf den Bestand eines Straßenzuges deutenden Denkmäler unbeachtet zu lassen, und ohne das von der Peutinger'schen Karte angegebene Längenmaß in einer Weise zu überschreiten,

welche sich auch bei den theils unvollständigen, theils unrichtigen Angaben der Reisetafel, und ungeachtet der Schwierigkeit einer genauen Uebertragung des römischen Längenmaßes auf die heute üblichen Maße nicht rechtfertigen ließen.

Wenn man heutigen Tages den kürzesten Weg von Aquileja nach dem Zollfelde einschlagen will, so muß man unstreitig die Straße über den Prediel wählen. Sie geht auch in der geradesten Richtung nach Kärnten, und so glaube ich, daß auch die Römer diese Richtung genommen haben, um mit dem kürzesten Zeitaufwande in das südliche Norikum und sohin nach Virunum zu gelangen. Es handelte sich hierbei auch nicht um den Bau einer neuen Straße, sondern um die Herstellung eines vorgefundenen und bekannten Celtenweges zur römischen Heerstraße. Denn auf diesem Wege mögen die freien norischen Celten, welche wiederholt die Gegend von Aquileja beunruhigten a), in Carnien vorgedrungen sein. Diesen Weg mag auch der Konsul Papirius Carbo gewählt haben, als er den Cimbern entgegen in das Land der norischen Bundesgenossen vorrückte. b) Sie führte von Aquileja in gerader Richtung nördlich nach Canale und von dort über den Prediel durch das Raiblerthal nach Tarvis c), von wo sie die Richtung der heutigen italienischen Handelsstraße durch das Kanalthal nahm, und daher bei

---

a) Siehe oben S. 24.

b) Siehe oben S. 26

c) SECVNDINVS ‖ SECVNDI ‖ ET. BRVTTIA ‖ KAL. ANDINA ‖ CON ‖. SIBI. V. F. (zu Tarvis nach Gruter p. 825. n. 11. ex Apiano.) D. M. ‖ AQVILINI ‖ CAESN [1] ‖ AN. XXXXVI ‖ IVLIA STA [2] ‖ TONI.E C ON [3] ‖ IVGI. PIENTISSI ‖ MO (zu Obertarvis nach Eichhorn's Beiträgen II. S. 15. — [1] CAES. N [2] STRA [3] CON nach Jahrb. d. Lit. 45 B. Anz. Blatt S. 59 bei Gruter p. 606 n. 9.) D. M. ‖ Q. MVTILIUS ‖ CHRESTVS VIIS ‖ FEC SIBI. ET ‖ FLORENTINIAE ‖ SECVNDINAE. CON. ‖ IVGI KARISSIMAE ANN ‖ XX VET MVTILIAE ‖ FORTVNATAE MATRI ‖ ANN L XX. ET MVTILIAE ‖ CRISPINAE. NEPTI. ANN. |||† (zu Untertarvis. Eichhorn's Beit. II. S. 14. Jahrb. d Lit. 45 B. Anz. B. S. 58)

Arnoldstein in das Gailthal eintrat. Die erste Station von Aquileja wird auf der Peutinger'schen Karte mit einem Abstande von 35 Mill. oder 7 Stunden mit dem Beisatze: ad Silanos angegeben. Da die Gailthaler noch gegenwärtig Silani genannt werden a), so dürfte man unter dem Namen Silani die Gailthaler verstehen, und die Station ad Silanos bei Arnoldstein ansetzen, wo die Römerstraße zuerst das Gailthal berührte. Arnoldstein ist zwar von Aquileja bedeutend weiter entfernt, als die Reisetafel die Entfernung Aquileja's von der Station ad Silanos angibt. Allein die Reisetafel ist gerade in der Angabe der Reiseroute von Aquileja bis Virunum sehr mangelhaft, indem die Namen der drei auf die Station ad Silanos folgenden, durch die Einbüge der Straßenlinie angedeuteten Stationen weggeblieben sind. Von der Station zu den Silanen hatte man die zwei oberwähnten ungenannten Stationen zu passiren, bis man nach Tassinemetum, als vierte Station von Aquileja, gelangte. Die Lage jener zwei ungenannten Stationen zu bestimmen, ist bei dem gänzlichen Mangel der Entfernungs-Angabe unmöglich. Gleichmäßige Abstände hatten die heutigen Poststationen Villach und Velden. b) Von diesem, ungefähr eine Stunde entfernt, liegt an der heutigen Kommerzialstraße die kleine Ortschaft Töschling, wo im Jahre 1835 in dem Steinbruche eines Bauers klaftertief unter dem Steingerölle unter einer hohen Felswand durch die Straßenarbeiter ein kleiner Cippus c) mit einer

---

a) Heinrich Hermann's Text zu J. Wagner's Ansichten von Kärnten S. 306.

b) Ober Velden befindet sich an der Straße das Pfarrdorf Lind, wo sich einst folgender Römerstein befand: D. M. SILVIA ‖ VINDILLA. TE. ‖ SILVIO. VINDILLO ‖ TE. SECVNDAE. PAREN ‖ V. F. ET. SIBI (Kärnt. Zeitsch. IV. S. 115.) Der Stein wurde später nach Krumpendorf gebracht und befindet sich in der Mauer des herrschaftl. Gartens. (Jahrb. d. Lit. 466. Anz. Bl. S. 41.)

c) Mit folgender beschädigten Inschrift: D. O. M. ‖ . . VICTO ‖ RSV. IVS ‖ FBE . . H. Der Stein befindet sich im benachbarten Schlosse Pörtschach.

daneben befindlichen Kohlenschaufel gefunden wurde. Im Jahre 1846 fand man bei Töschling auch eine große Zahl römischer Silbermünzen, deren mehrere sich in der Münzsammlung des historischen Vereines für Kärnten befinden. Ein dort ansäßiger achtzigjähriger Bauer will von seinen Aeltern gehört haben, daß über die Aecker des Dorfes Töschling eine alte Straße nach der alten Waldschlucht und von derselben über den Windischberg nach dem Rennweg und über Stallhofen, Moosburg nach dem Zollfelde geführt habe, wie sich denn auch wirklich in der genannten Waldschlucht und im Verlaufe des Rennweges bedeutende Wagengeleise zeigen. a) Diese alte Straße dürfte nun wohl keine andere sein, als die Aquilejer Straße, welche bei Töschling die Richtung der heutigen Kommerzialstraße verlassen, und in der oben angegebenen Richtung über Moosburg an die Moosburger Straße, in das Schönfeld und von demselben unter Karnburg nach dem Zollfelde führte. An dieser letzten Abtheilung der Aquilejer Straße befanden sich zwei Stationen, Tassinemetum und Saloca. Von jener gelangte man zu dieser mit neun Mill. oder 1 $\frac{9}{5}$ Meilen, sonach ungefähr in zwei Stunden; von Saloca nach Virunum aber in 11 Mill. oder 2 $\frac{1}{5}$ Meilen, sonach in etwas mehr als 2 Stunden. Um die heutigen Stellen dieser zwei Stationen zu bestimmen, fehlen alle Anhaltspunkte. Weder sie noch die Station zu den Silanen scheinen von Bedeutung gewesen zu sein. b)

---

a) Kärnt. Zeitschrift IV. S. 109.

b) Linhart I. S. 329 führt die Straße der Peutinger'schen Karte von Aquileja nach Virunum über Idria, bei welchem er die Station ad Silanos vermuthet. Die Stationen Tassinemetum und Saloca läßt er unbestimmt. Muchar läßt alle drei Stationen unbestimmt, tritt aber der Meinung Linharts bei, daß die Straße die Richtung über Idria nach dem Kankerthale genommen habe. (Röm. Norikum I. S. 247 u. 248.) Mannert (III. S. 643 u. 644) sucht bereits eine nördlichere und geradere Richtung, durch das Isonzothal aufwärts. Reichhart folgt bereits der Richtung der heutigen Straße über den Prediel. (Karte von Italia Sup. Rhaetia, Noricum etc.) Die Station ad Silanos

Von Virunum im Zollfelde gelangte man mit 14 Mill. oder in ungefähr 3 Stunden nach Matucajum, welches man mit Rücksicht auf die heutige Entfernung bei Zwischenwässern ansetzt. Hier theilte sich, wie noch heute, der Weg.

---

nimmt er bei Tolmein an. Tasinemetum hält er für Tamtschach. Saloca für Salach oder Saloch. Reichhart ließ sich durch Namenähnlichkeiten leiten. Schwerlich kannte er den Römerstein an der Kirchenmauer von St. Georgen am Sternberge, nahe bei Tamtschach: . . VNONIBVS ‖ . . VETUSTATE ‖ . . RESTITVIT. A. ‖ . . ANVS. CASTRVC. ‖ . . L. V. S. (Karinth. 1824 S. 167.) Dieser Stein würde für Tamtschach selbst dann nichts beweisen, wenn selber auch schon ursprünglich auf der Höhe des Sternberges gestanden hätte. Diese lud, auch fern von menschlichen Ansiedlungen, zum Tempelbaue, wie später zum Kirchenbaue ein. Ein Schaloch findet sich bei Krumpendorf (Kärntn. Zeitsch. IV. S. 111). Das mittelalterl. Scalach (Kärntn. Zeitsch. II. S. 205), ein Salloch bei Pörtschach. Beide Namen sind slavischen, somit späteren Ursprunges, und daher nicht gleichbedeutend mit dem römischen Saloca. Saloch heißt: in den Felswänden (Kärntner. Zeitschrift a. a. O.) Salog: nach dem Walde (Linhart a. a. O. S. 331.) — Katancsich a. a. O. S. 290 führt die Straße der Peuting. Karte über Idria, und findet die Station ad silanos in dem an der über Idria nach Laibach führenden Straße gelegenen, von den Italienern Zelau genannten Hilzeneck. Nach seiner Meinung ging der Weg weiter über Krainburg in das Kankerthal und über Kappel (Tassinemetum) und Rechberg (Saloca) nach Völkermarkt, seinem Virunum. — Ich habe die Straßenrichtung über den Prediel, Villach, Velden, Töschlig, Moosburg, Schönfeld, Karnburg aus dem Grunde allen andern vermutheten Richtungen vorgezogen, weil sie die kürzeste Straßenlinie ist. Ueber Karnburg habe ich schon oben S. 505 gesprochen. Zu Emersdorf, links ober dem Schönfelde, fand Ambros Eichhorn folgenden Schriftstein: AELIO ‖ MATTONI ‖ AELIA ‖ SECVNDINA ‖ SIBI ET CON. ‖ PIENTISSIMO ‖ V. F. ‖ H. M. H. N. S. (Karinth. 1814 Nr. 20) mit geänderter Zeilensetzung (AELIO bis SECVNDINAE in der ersten, SIBI bis F. in der zweiten, das Uebrige in der dritten Zeile) in Eichhorn's Beit. I. S. 120 u. b.)

Der eine Arm, der heute in das Gurkthal führt, führte dazumal nach Juvavum (Salzburg), der andere, der heute über Friesach nach Neumarkt führt, führte dazumal nach Ovilabis (Wels). Wir verfolgen zuerst jenen Weg, und gelangen mit 13 Mill. oder in beiläufig 2 ¼ Stunden nach Beliandrum, welches man an der Stelle des heutigen Straßburg vermuthet. Von hier mußte der Weg über den Berg Prekova gegangen sein, wenn man im Verfolge desselben an die heutige Salzburger Straße gelangen wollte. Die nächste Station von Beliandrum mit 14 Mill. oder beiläufig 2 ¾ Stunden nennet die Reisetafel Tamasicae; da man jedoch in der genannten Straßen-Richtung zuerst nach Grades, wo sich auch wirklich ein Meilenstein vorgefunden hat a), kommen mußte, der Name Grades auch mehr auf das von der Reisetafel als nächstfolgende Station angesetzte Graviacae paßt, so hat schon der H. Prof. v. Muchar angenommen b), daß der Kopist der Reisetafel die Ordnung der Namen gefehlt angesetzt habe, und daß die auf Beliandrum folgenden Stationen in folgender Ordnung anzusetzen seien: graviacis XIIII. Immurio XIIII. Tarnasicis oder Tamasicis XVII. Man gelangte also von Beliandrum bei Straßburg mit 14 Mill. oder in ungefähr 2 ¾ Stunden nach Graviacae oder Grades. Von dort aus führte die Straße, wie noch heute, über Metnitz, rechts mit 14 Mill. oder 2 ¾ Stunden nach Immurio, dem heutigen Murau, und dann westlich über Tamsweg und den Radstatter Tauern nach Juvavum oder Salzburg. c) Ueber die Bedeutsamkeit der

---

a) Koch-Sternfeld hist. staatsökonom. Notizen über den Straßenbau S. 11. Die Juvavia führt ihn im Gurkthale an (S. 54), wogegen die Gegend von Grades zum Metnitzthale gehört. Die Steinschrift sieh oben S. 454 n. a.

b) Röm. Norikum I. S. 280.

c) Jordan a. a. O. n. 370 nimmt die Straßen-Richtung ebenfalls über Zwischenwässern, Straßburg, Grades, Murau und Tamsweg an, behält jedoch die Namenreihe der Reisetafel bei, wornach Tarnasici bei Grades, Graviacae bei Murau und Immurio bei Tamsweg zu suchen wäre. Nach Mannert (a. a. O. S. 646, 652, 651) wäre Matucajum beim Dorfe Hohenfeld,

Stationen Matucajum, Beliandrum und Graviacä hat die Reisetafel keine Andeutungen gegeben. Römersteine finden

---

Beliandrum östl. von Grades, Tarnasici bei Murau, Graviacä oder Graviaci beim Dorfe Predlit an der Mur, und Inmurium bei St. Michael in Lungau zu suchen. Da Katancsich Virunum an die Stelle des heutigen Völkermarkt setzt (a. a. O. S. 288), so mußte er den Stationen Matucajum u. s. w. eine ganz verschiedene Stellung anweisen. Matucajum sucht er bei Freudenberg, Beliandrum bei St. Veit, Tarnasici bei Straßburg, Graviacä oder Graviaci bei Grades, und Inmurium bei Murau (S. 290, 289). Reichhart führt die Straße von Virunum nach Juvavum nicht über Matucajum, sondern über Candalicae nach Graviacae. Im Thesaurus erklärt er Candalicae für Glantschach, Graviaca für Grades. Reichhart scheint weder die Peuting. Karte, noch das Antonin. Reisebuch, noch Karten für das gegenwärtige Kärnten bei seiner Bestimmung des Straßenzuges von Virunum nach Juvavum zu Rathe gezogen zu haben. Die Peuting. Karte hätte ihm gezeigt, daß die Heerstraße von Virunum nach Juvavum nicht über Candalicae nach Graviaca, sondern über Matucajum und Beliandrum nach Graviaca ging. Aus dem Antonin. Reisebuche hätte er sehen müssen, daß die Straße über Candalicae nicht nach Graviaca, sondern nach Monate, und nicht nach Juvavum, sondern nach Ovilabis führe. Hätte endlich Reichhart eine Karte über das heutige Kärnten zur Hand genommen, so wäre er, wenigstens meines Erachtens, schwerlich geneigt gewesen, die Heerstraße aus dem Zollfelde über Glantschach nach Grades zu ziehen. Er scheint durch Namensähnlichkeiten geleitet worden zu sein, und deshalb auch Beliandrum bei Velden zu suchen, da selbes doch nach der Peuting. Karte die nächste Station vor Tamasicis, oder nach Muchart's oben angeführter Emendation vor Graviaci oder Graviacae, jedenfalls also die nächste Station vor Grades war, und somit sehr fern von Velden gelegen haben muß. Auch der aus der dem 1. Hefte der von den H. H. Grafen Alfred von Christallnigg und Landrath Michael Franz v. Jabornegg herausgegebenen Abbildungen der röm. Alterthümer beigegebenen Straßen-Karte ersichtlichen Annahme, daß die Straße von Virunum nach Juvavum zuerst nach Zwischenwässern (Matucajum), dann nach Friesach, und von dort durch das Metnitzthal nach Grades (Graviacum) gegangen

sich zu Lieding a), ganz nahe bei Straßburg und zu Gurk b), welche Ortschaften auch schon früh im Mittelalter genannt werden. c)

Die Straße von Virunum nach Ovilabis, welche sich bei Matucajum von der Straße nach Juvavum trennt, ging über Noreja bei Neumarkt d), dann über den Rottenmanner Tauern und über den Pyrn nach Wels. e) Sie verließ daher sehr bald unsere Landesgrenze. Die Reisetafel setzt in dieser Strecke Noreja zweimal an, jedesmal mit 14 Mill., welche ungefähr 2 $\frac{3}{4}$ Stunden gleich kommen. Mag auch diese doppelte Ansetzung eine bloße Wiederholung aus Schreibverstoß sein, so zeigt doch der wiederholte Einbug der Straßenlinie, daß zwischen Matucajum und Noreja eine dritte Station lag. Dieses wird auch deßhalb wahrscheinlich, weil der Abstand Matucajums, welches man bei Zwischenwässern ansetzt, von Noreja bei Neumarkt mit 14 Mill. oder

---

sei, kann ich nicht bestimmen. Es läßt sich nicht läugnen, daß diese Annahme mit Rücksicht auf die heutigen Oertlichkeiten und auf die Römerdenkmale in Friesach Vieles für sich habe. Allein ihr widerspricht die Peutinger'sche Karte, welche doch immer Hauptquelle für die Bestimmung des Straßenzuges von Virunum nach Juvavum bleiben muß. Denn nach der Peutinger'schen Karte trennte sich die Straße nach Juvavum von der nach Ovilabis nicht bei Beliandrum, sondern schon bei Matucajum, und Beliandrum lag westlich von Matucajum, wogegen Friesach von Zwischenwässern nördlich liegt.

a) ATALO ‖ DONIF. ET ‖ AETAE L CONIVGI ‖ F. H. IVIVFECERE (Eichhorn Beit. I. S. 163.)

b) ERD. H. SERF. QLIS. C. ‖ VO. I. DORINO. AT. (Karinthia 1819 Nr. 1.) CVCVSIVS ‖ ADNAMI. F. ‖ EX. [1] APIA. CROVTAE ‖ F. VXOR. VIVI. ET. SIBI. | ET TERTIO. FILIO (Karinthia 1819. Nr. 1. [1] Et. [2] XAPIA Jahrb. d. Lit. 46 B. Anzeigeblatt S. 41.)

c) Lieding im Jahre 975. (Eichhorn's Beit. I. S. 161.) Gurk im J. 864 (Anhang z. Juvavia p. 96.)

d) Siehe oben S. 27.

e) Jordan a. a. O, 371. Muchar a. a. O. I. S. 271.

2 ¾ Stunden offenbar zu gering angegeben ist, wogegen der doppelte Abstand der heutigen Entfernung des Ortes Zwischenwässern von Neumarkt entsprechen würde, wenn man zwischen Matucajum und Noreja mit der Entfernung von 14 Mill. oder 2 ¾ Stunden die irrig genannte Station Noreja, und von dieser nach dem wahren Noreja bei Neumarkt wieder 14 Mill. ansetzen würde. Wo die Stelle dieser Zwischenstation zu suchen sei, läßt sich nicht bestimmen. a) Die größte Wahrscheinlichkeit spricht für das heutige Friesach mit seinen Römersteinen b), seinen alten Bauten c) und seiner frühen Bedeutsamkeit im Mittelalter. d)

Auch das Antoninische Reisebuch kannte einen Straßenzug von Aquileja nach Virunum. Ich zweifle nicht, daß die Straße, deren Station das Reisebuch angibt, dieselbe sei, welche die Peutinger'sche Reisetafel verzeichnet. Es gibt zwar jenes andere Stationen an, als diese, allein, abgesehen von der Mangelhaftigkeit in der Angabe der

---

a) Katancsich nimmt ein doppeltes Noreja an, und setzt das erste an die Stelle bei Althofen, das zweite in Friesach an (a. a. O. p. 287 u. 288.) Seine Ortsbestimmung ist eine nothwendige Folge der Annahme, daß Virunum an der Stelle von Völkermarkt, und Matucajum bei Freudenberg zu suchen sei.

b) IVCVNDO ‖ CAVCAVI. LIB ‖ ET. SVADVNI ‖ VITALIS. F. (Eichhorn's Beit. II. S. 63.) TERMVNIBVS. AVG. ‖ RACR. Q. CALPVRNIVS [1] ‖ PHOEBIANVS. C. F. N. ET ‖ QVINTVS. CALPVRNIVS [2] ‖ PHOEBIANVS. IVNIOR ‖ TE CHARITONIANVS. FILI. ‖ RESTITVERVNT. CVRANTE ‖ C. IVL. HERMETE. PROC. (Eichhorn's Beit. II. S. 61 Jahrb. d. Lit. 466. Anz. Bl. S. 39. [1] CALPVRNIVS. [2] CALPVRNIVS. Kärnt. Zeitsch. I. S. 80.) SVBITIO. SVRI ‖ F. T. F. IVSIT. SIBI. ET ‖ VERCILIAE. TRO ‖ VCILLI. F. VXORI ‖ CASTIO. F. V. [1] F. [2] (Eichhorn's Beit. II. S. 63. Kärnt. Zeitsch. I. S. 83. [1] F. [2] mangelt. Jahrb. d. Lit. B. 46. Anz. Bl. S. 39.)

c) Siehe Hohenauer's Friesach. Klagenfurt 1847.

d) Friesach erscheint urkundlich 861 (Anhang zur Juvavia S. 95. n. XXXVIII. Kärntn. Zeitsch. II. S. 197. Archiv f. Gesch. 1819 S. 546.)

Reisekarte, ist wohl zu erwägen, daß das Reisebuch sich als ein Handbuch für reisende Staatsbeamte zu erkennen gibt, folglich die Stationen meist nach Tagreisen ansetzt, während die Reisekarte kürzere, dem Truppenmarsche gemäßere Stationen anzeigt. Das Reisebuch bestimmt aber die Stationen von Aquileja bis Virunum in folgender Weise a): Von Aquileja gelangte man mit 30 Mill. oder in ungefähr sechs Stunden nach Via Belojo b), welches mit Rücksicht auf die heutige Entfernung von Aquileja am füglichsten bei Waltschach gegenüber von Tolmein angenommen werden kann. Mit 24 Mill. oder in ungefähr fünf Stunden kam der Reisende nach Larix, welches in der Gegend des heutigen Tarvis zu suchen sein dürfte. c) Mit 27 Mill. oder in ungefähr 5 ½ Stunden kam man nach Santicum, wahrscheinlich an der Stelle des heutigen Villach, und mit 30 Mill. oder in sechs Stunden nach Virunum im Zollfelde. d)

---

a) Aquileja XXX. MP. Via Belojo XXIV. Larice XXVII Santico XXX Virunum. (Itin. Anton. bei Muchar a. a. O. I. S. 246.)

b) Schon Mannert bemerkt a. a. O. S. 644. daß Belojum den Ort Via die Richtung der Straße andeute.

c) Siehe oben S. 556 n. c.

d) Jordan zieht die Straße über S. Croce am Wippachflusse, Loitsch u. Krainburg (Santicum) (a. a. O. n. 374) Linhart (a. a. O. S. 319 — 324) zieht die Straßenlinie nach der gegen Bellunum führenden Straße, dann bei Palmanova östlich nach den Thälern von Idria, Seirach und Pölland und sofort nach Krainburg (Santicum), und durch das Kankerthal nach Virunum am Zollfelde. Nach Katancsich führte die Straße über den kleinen Golak und den Zusammenfluß der Visserza und Save, und nach der Kankerstraße über Santicum, dem Saloca der Peutinger'schen Karte nach Virunum. Muchar (a. a. O. I. S. 248) zieht die Straßenlinie über Chiusa Veneta, Pontafel, Tarvis, Villach und Feldkirchen nach dem Zollfelde. Mannert scheint bereits für die Straße des Antoninischen Reisebuches und für die der Peutinger'schen Karte dieselbe Richtung zu vermuthen, und sucht Larix bei Flitsch, Santicum bei Federaun (a. a. O. S. 644). Noch deutlicher zeigt die Reichhart. Karte für die Straße des Itinerars dieselbe Richtung, wie für die der Peuting.

Von Virunum aus führte die Straße des Antoninischen Reisebuches ebenfalls nach Wels, nahm aber eine andere

---

Tafel. Im Thesaurus erklärt Reichhart Via Belojo für Bajola, Larix für Ladra am Isonzo und Santicum für Wasserleonburg, welches jedoch von der Linie der Peuting. Kartenstraße zu weit westlich abstehen würde. Der in der eben angeführten Jabornegg'schen Straßenkarte ersichtlichen Annahme der Straßenlinie über Hospidaleto (Via Belojo), Saifnitz (Larix) und Villach kann ich wegen des zu großen Ausbuges der Straße nicht beistimmen. Sollte, wie es wahrscheinlich ist, die Peutinger'sche Karte so wie das Antoninische Reisebuch den kürzesten Weg von Aquileja nach Virunum angegeben haben, so mußten sie nach einer und derselben Straßenrichtung hinweisen. Dieses gab die Stationen für die Tagreisen an, jene wird nebst diesen Stationen auch die kleinen Abstände angegeben haben, wovon wir uns freilich wegen Mangelhaftigkeit der auf uns gekommenen Kopie nicht überzeugen können. Sobald ich aber für beide Straßenangaben eine und dieselbe Richtung annehme, glaube ich zur Erklärung der römischen Stationen diejenigen an der heutigen Predicler Straße gelegenen Ortschaften wählen zu müssen, welche in einer solchen Entfernung von einander abstanden, welche den von dem Anton. Reisebuche angegebenen Abständen gleich kommt. Was endlich die Station Santicum betrifft, so halte auch ich selbe für das Sianticum, welches Ptolemäus in seiner Geographie II. c. 14 unter den norischen Städten aufzählt: Sianticum 36: 45. 30 . . Ich vermuthe selbes jedoch von Federaun nördlicher, bei dem heutigen Villach. Daselbst fand man folgende Römersteine M. DOMITIVS. M. F. ‖ SALIVS [1] ‖ POSTHVMAE. [2] VXORI ‖ OPTIMAE. SANCTISSIMAE Q ‖ POS. (Gruter p. 729. n. 3 ex Lazio et Apiano. [1] SALVIVS Schedae Verderi.) I. O. M. D. I. ‖ VIBIVS. FORTVNATVS ‖ CVM. SVIS. VRB. ‖ I. L. I. M. (Gruter. p. 16. n. 15 ex Apiano) L. AQVILIVS. NARCISSVS ‖ BEL. AVG. L. ‖ VIVS. SIBI. ET. ‖ C. MARIO. FRATRI (Gruter p. 606 n. 11 ex Lazio) M. MVRIVS. C. F. AVG ‖ VIVVS. SIBI. ET. C. MARIO ‖ FRATRI (Gruter p. 436. n. 4). Im Mittelalter erscheint Villach urkundlich zuerst im J. 878. (Eichhorn's Beit. I. S. 155.)

Richtung a), als die der Peutinger'schen Reisetafel, indem sie diese jedenfalls schon vor Matucajum verließ, und rechts mit 20 Mill. oder in vier Stunden über Treibach und in vier Stunden nach Candalicae, dem heutigen Hüttenberg, führte. Bei dem Schlosse Treibach befinden sich noch zwei Meilensteine, die in dortiger Nähe gefunden wurden. Der eine b) gibt die Entfernung von Virunum mit 15 Mill. an, und läßt vermuthen, daß bei Treibach, ungefähr in der Hälfte des Weges vom Zollfelde nach Hüttenberg, eine römische zum Pferdewechsel bestimmte Station (Mutation) gestanden habe, welche das Antoninische Reisebuch aus dem Grunde nicht angibt, weil selbes, wie es scheint, nur die zum Nachtquartiere bestimmten Mansionen anführt. Von Candalicä bei Hüttenberg ging der Weg über Mühln nach der Höhe der Sirbitzalpe mit 30 Mill. in ungefähr sechs Stunden nach Monate oder Montana (Judenburg), mit 18 Mill. nach Sabatinca (bei Kraubath), traf nach 30 Mill. bei Gabromage (Lietzen) mit der Straße der Peutinger'schen Reisetafel zusammen, und führte über Tutastione (in der Klausen) mit Uebergehung der Zwischenstation Ernolatium (Spital am Pyrn) und Vetoniani (Pettenbach) nach Ovilabis (Wels). c)

Die Verbindungsstraße zwischen Virunum und Celeja kennen wir nur durch die Peutinger'sche Karte. Sie führte von Celeja mit 13 Mill. oder in ungefähr 2½ Stunden nach

---

a) Viruno XX. Candalicas XXX. Monate oder Montana XVIII. Sabatinca XXX. Gabromagi XX. Tutastione XX. Ovilabis. (Itin. Anton. bei Muchar a. a. O. S. 272.)

b) Siehe oben S. 494.

c) Jordan l. c. n. 373. (Muchar a. a. O. I. S. 272. Mannert a. a. O. S. 646) vermuthet, daß die Angabe des Anton. Reisebuches dieselbe Straßenrichtung verfolge, wie die Peuting. Karte. Jenes gab die Orte nach Tagereisen an, diese nahm auch kleinere Zwischenorte auf. Er hält das heutige Friesach für die Station Candalicae. Katanscich l. c. p. 288 zieht die Straßenlinie offenbar von Völkermarkt nach dem Lavantthale, indem er Candalicae nach Wolfsberg, Monate nach Obdach, Sabatinca nach Mautern versetzt.

Upellä (Weisenstein), und mit 16 Mill. oder in ungefähr 3½ Stunden nach Colatio (Windischgratz) a). Von dort kam man mit 22 Mill. oder in beiläufig 4½ Stunden nach Juenna, irrig Luenna, und mit 23 Mill. oder in ungefähr fünf Stunden nach Virunum. Zwischen Colatio und Juenna muß diese Straße unsere heutige Landesgrenze überschritten haben, und in der Richtung über Gutenstein und Oberloipach nach dem Pfarrdorfe Globasnitz geführt haben. In der Nähe des letztern muß die Station Juenna gesucht werden b), dessen Name durch das Mittelalter hindurch in den Namen Provincia June, praedium und locus June, Juon, castrum junense, monasterium junenuse (Eberndorf) erhalten wurde c), und noch heute in den Namen Jaunthal d), Jaunstein und den Dörfchen Juna bei Globasnitz nicht

---

a) Jordan. l. c. n. 375. (Muchar a. a. O. I. S. 245. Mannert a. a. O. S. 652) vermuthet Upelli beim Dorfe St. Margarethen am Sauflusse, Colatio am Uebergange über das Karavankagebirge, Luenna (sic.) an der Stelle des heutigen Völkermarkt. Reichart's Thesaurus gibt Upellae für Eckstein bei Wollan (Wöllan?) Colatio für Kotalach, und Juenna für Jaunstein an. Katancsich a. a. O. S. 295 erklärt die Station Upellis für Wasenstein, Colatio für Windischgratz, und setzt Juenna an die Ufer der Lavant.

b) Jordan und Muchar a. a. O. setzen Juenna zu Tiefenbach an, am linken Draufer dem Jaunthale gegenüber. Daselbst findet man keine Römer-Denkmale, und das in der Peutinger'schen Karte angegebene Längenmaß paßt auch auf die Lage des heutigen Dörfchens Juna, wenn wir die Straßenlinie von Windischgratz über Gutenstein und Oberloipach nach dem durch Römerdenkmale bedeutenden Boden von Globasnitz ziehen, in dessen Nähe sich die heutige Ortschaft Juna befindet.

c) In Urkunden von 1124, 1151, 1189, 1195, 1220, 1243.

d) Die Bezeichnung Junothal kommt schon in einer Urkunde des 10. Jahrh. bei Resch Annal. Sab. III. S. 674 vor. Hierdurch mag die Meinung veranlaßt worden sein, daß das Thal den Namen von der Juno oder von einem auf dem Hemaberge gestandenen Junotempel habe. Vor neun Jahren zeigte man sogar eine in dem Propsteihause von Eberndorf befindliche Statue als

zu verkennen ist. Ueber die Bedeutsamkeit von Juenna hat uns die Karte kein Zeichen gegeben, allein die zahlreichen Ueberreste von Gebäuden, welche zwischen den Dörfern Globasnitz, Ober- und Unterloipach, in einer Ausdehnung von zwei Stunden entdeckt worden a), dann die Römersteine in Globasnitz b), Juna c), St. Stephan d), am Hemaberge e) und in Sittersdorf f) lassen auf eine bedeutende Mansion mit einer wohlhabenden Bevölkerung schließen. Haben wir auch keinen historischen Behelf, um selbes für eine Kolonie oder ein Municipium zu erklären, so zeigt doch der in St. Stephan befindliche römische Denkstein g), welcher wahrscheinlich aus den Ueberresten von

---

das Bildniß der im Jauntkale einst verehrten Juno. Jeder unbefangene Beschauer mußte jedoch in der angeblichen Junostatue eine sehr schlecht gearbeitete Marienstatue erkennen.

a) Karinthia 1838. Nr. 34, 35.

b) DISCOCNO ‖ ƆVI. SONIS ‖ F. ET ‖ BONIATAE. ‖ VINDONIS ‖ F. CON. ET ‖ QVINTO ‖ STRITONIS ‖ F. ET. ‖ BATEIAE. DISCOCNI ‖ F. CON. ‖ BANIO. VERECW ‖ DO. ƎB. (Karinth. 1848 S. 140.) L. TVRPILIVS. LL. SECVND ‖ PECCIA. L. F. INGVA ‖ L. TVRPILIO. L. F. PROBO ‖ TVRPILIA. EFF. VRBANA ‖ ET. S. V. F. (Karinthia 1838. S. 141.)

c) . . ITICC . . ‖ . . BIMI . F . ‖ FECCIVIIVS ‖ MAXSVMVS ‖ . . . . | | S. F. AN. XX. . (Karinthia 1838 S. 144.)

d) L. BARBIO. VER. ‖ CAIO. AEDILICIO ‖ ET BARBIAE. SVAD ‖ VI. LAE. VXORI. V. FT. L. ‖ BARBIO. VERANO. MIL. ‖ COH. I. PRAETORIAE. FEF. (Karinthia 1820 Nr. 43 1838. S. 141.)

e) . . . . C . . . . ‖ . . LCVNDIN . . . ‖ . . ECVNDIN . . . ‖ . . ECVNDVS. AE . . ‖ . . EL. SIB. TE. MATERN . . ‖ . . FN. F. CON. A . . . . (Karinthia 1838 S. 144.) I. CASSIV . . . CVND. . . . ‖ ET. SISSIA. ADIVTORIS. F. ‖ SIBI. FT. I. CASSIAE. CRISPIN . . ‖ . . . . NA. (Karinth. a. a. O.)

f) Karinth. 1838. S. 144.

g) Siehe oben u. d).

Juenna dahin gebracht wurde, und eines Aedilitius a) erwähnt, daß Juenna Municipal-Obrigkeiten und somit auch eine Municipal-Verfassung, wenn auch nicht mit den Vorrechten einer Kolonie oder eines Municipiums, hatte. Von Juenna bei Globasnitz ging die Straße weiter westlich bis zur heutigen Kapplerstraße, und dann wahrscheinlich in gerader Richtung über Eberndorf nach dem heutigen Völkermarkt, und von dort in der Richtung der heutigen Kommerzialstraße bis zum Kreuzerhofe, wo im Jahre 1822 ein römischer Meilenstein aufgefunden wurde b), und von dort den heutigen Weg über die Silebrücke nach dem Zollfelde. Virunum haben wir bereits als Kolonie und als die muthmaßliche Station einer Truppenmacht kennen gelernt; nun kennen wir selbes auch als die Stappelstadt für die römischen Haupt- und Verbindungsstraßen. Es war die Amtsstadt einer gewiß nicht unbedeutenden Zahl von Postbeamten, wenn uns auch bisher nur ein einziges Denkmal bekannt wurde, worauf eines solchen Beamten des Praefectus Vehiculorum erwähnt wird. c)

Außer den Heer- und Poststraßen kannten die Römer in den Provinzen auch Nebenstraßen (viae vicinales), welche die einzelnen Ortschaften der Provinz und die Hauptstraßen mit einander verbanden. d) Da sie ebenfalls zum ämtlichen Verkehre im Innern der Provinz bestimmt waren,

---

a) Orelli n. 3986, 3838, 3721, 4019, 3978.

b) ═ ═ IVS [1] ‖ ═ ═ NAX ═ ‖ | ═ H ═ ═ ═ ‖ ═ [1] ═ POT ═ ‖ ═ COS. ET ‖ ═ ═ ═ IVS [3] ‖ ═ ═ ═ ═ ═ ═ ‖ ═ ═ COSE [4] ‖ ═ ═ ═ ═ ═ ═ ‖ LAPSI ═ ‖ ═ ═ TE ═ ═ ‖ ═ VLO ═ ═ ‖ (Kärnt. Zeitsch. IV. S. 112. [1] TVS [2] P. [3] NVS. [4] COS. L Hermann's Leseart.)

c) INV ICTO ‖ PATRIO ‖ VLB. GAIANVS ‖ PRAEF. VEHIC. (Karinthia 1838 S. 14.))

d) Vicinales viae, quae publice muniuntur. Sunt et vicinales viae, quae de publicis devertunt in agros et saepe ad alteras publicas perveniunt. (Siculus Flaccus in lib. de conditionibus agrorum bei Bergier l. c. I. c. 22. n. 4.)

so gehörten auch sie zu den öffentlichen Straßen a), welche auf Staatskosten aufgebaut, von den Provinzialen aber erhalten wurden. Es bestand für selbe auch keine Post, sondern in den Fällen, wenn der Kaiser oder der Prätorial-Präfekt auf einer solchen Nebenstraße reisen mußte, wurden Pferde und Fuhr durch die Provinzialen bestellt. b) Bei dieser allgemeinen Uebung ist nicht zu zweifeln, daß sich auch in Norikum und somit auch in dem heutigen Kärnten solche öffentliche Nebenstraßen befanden, wenn selbe auch weder auf der Peutinger'schen Karte, noch in dem Antoninischen Reisebuche verzeichnet sind. Wir werden dieselben vermuthungsweise angeben können, wenn wir dem Fingerzeige folgen, welcher uns durch die noch gegenwärtig bestehenden Verbindungswege und durch die aufgefundenen Denkmale gegeben wird. Nach dieser Voraussetzung beginnen wir die Aufsuchung dieser Nebenstraßen am östlichen Ende unseres Landes. Noch gegenwärtig führt eine Straße von Cilli über Windischgratz nach Unterdrauburg, und schließt sich dort der Marburger Poststraße an. So mag auch zur Römerzeit von der Station Collatio, dem heutigen Windischgratz, eine Nebenstraße nördlich nach dem heutigen Unterdrauburg und von dort über Lavamünd in das Lavantthal und über St. Paul c), St. Andreä d), Wolfsberg e), St. Leonhard f)

---

a) Viae vicinales publicarum viarum numero sunt. (Paul. J. C. ap. Bergier l. c. n. c.)

b) Per Bithyniam caeterasque provincias, possessiones in reparatione publici aggeris, et caeteris hujus modi muneribus, pro jugerum numero, vel capitum qui possidere noscuntur, dare cogantur. (l. r. l. J. de immunitate nemini concedende.)

c) LATOBO ‖ AVG. SAC. ‖ ROL. ☰ LVTI ‖ NA ☰ \B ☰ AN ‖ TIV ☰ LBASSILA ;‖ NDONIA IAVBRAMA ‖ N. S L. M. Auf der Rückseite: LATOBIO ‖ AVG. SAC. ‖ L. CAESERNI ‖ V. S. L. M. (Eichhorn Beit. II. S. 67. Jahrb. d. Lit. 46 B. Anz. Bl. S. 43.)

d) C. CAVILIVS ‖ PECVLIARIS ‖ V. F. SIBI ‖ ET ‖ IVLIAE. TERTVLAE ‖ H. M. H N. S. ‖ (Gruter p. 787. n. 1. ex Apiano et Lazio, welch' letzterer

und Reichenfels nach Obdach geführt, und sich der im Antoninischen Reisebuche angegebenen Straße von Virunum nach Ovilabis angeschloßen haben. Von dieser durch das Lavantthal a) ziehenden Straße ging wahrscheinlich bei St. Andreä

---

diesen Schriftstein in Com. de rep. romana p. 1040 als im Propsteihause zu Maria Saal befindlich anführt, welche auch Herr Prediger Meyer gelesen (Karinthia 1820 n. 20.) VARO. RVMNIS ‖ V. F. SIBI. ET ‖ IANTIAE [2] ‖ SWI F. VVRI [3] ‖ RVITAE [4] F. (Eichhorn II. S. 70 [1] . . . AVARO. [2] TANTIAE. [3] VXORI [4] RVITAE Jahrb. d. Lit. 466 a. B. (S. 44) MONTISSIVS ‖ MOCIANCI ═ ═ [1] ‖ SIBI ET VIBIAE ‖ BOVIERIONIS. [2] F. CO ‖ ═ ET CI IVLIAE ═ P. ═ ‖ ANNOR ═ XV ═ ═ ═ ‖ ═ ═ [3] ═ ═ F. (Eichhorn Beit. II. S. 70. [1] LIB. [2] BOVTERIONIS [3] V. Jahrb. d. Lit. Anz. Bl. S. 44.)

e) LOL. SECVN ‖ DO FAB. TEATT ‖ SECVNDINAE ‖ VX F. F. TEATTIO ‖ ACCEPTO MILALEG Eichhorn II. 70. [1] ALECC Karinthia 1820 n. 19.) TERTIVS ‖ ADS DEONS ‖ FV . . . . T

f) A.VX. PIENTISSIMA ‖ XXX. I. TE. INGENVINE. — Auf der Stiege des Schloßgebäudes: VER. CAIVS VC. CONS ‖ FIL. V. FEC. SIBI ET ‖ DIACVN. [1] VBI. [2] F. CON. ‖ ET. FVSCAE FANXVIII (Eichhorn Beit. II. S. 71. [1] DIACVNI [2] SVRI Karinthia 1819 n. 33.)

a) Ueber die Ansiedlung von Römern im Lavantthale zeigen folgende Römersteine: Mit dem Fundorte Lavantthal führt Gruter an: QVAE SVNT ‖ IN. CIRCVITV (p. 201. n. 11. ex Apiano) HERCVLI. ET EPONIAE ‖ AVG ‖ PRO. SALVTE. IMP. CAES. ‖ M. AVR. ANTONINI ‖ PII. FELICIS ‖ INVICTI ‖ - - - - - - ‖ - - - - ‖ (p. 87 n. 5. Lazius Com. cit. p. 1034. Nach Hansiz am a. O. p. 101 zu St. Andreä. Ein gleicher Stein soll nach Hansiz am a. O. zu Maria Saal zu lesen sein. Auch Lazius führt p. 1040 einen ganz gleichen zu Maria Saal an.) An einem Felsen der Koralpe, Spitzofen genannt, ließt man folgende Inschrift: S. SAXANO ‖ AVG. SAC ‖ ADIVTOR ‖ ET SECVNDINVS. Zu St. Georgen an der Koralpe: SIRVS ‖ TEICI F ‖ ET PRIMAE ‖ CON. (Eichhorn Beit. II. S. 68. Jahrb. d. Lit. B. 46. Anz. Bl. S. 43. (An der Lamprechtskapelle bei St. Georgen am Weinberge: CN.

eine zweite Nebenstraße aus, welche über den Griffnerberg nach Völkermarkt führte a), und so die Lavantthaler Nebenstraße mit der Hauptstraße verband, die, nach meiner obigen Annahme, über Völkermarkt nach Virunum führte. Von Völkermarkt aus ging aber auch eine Straße nach dem Truchsenthale und über St. Johann am Brückel b) und Eberstein nach Hüttenberg, dem Candalicae des Antoninischen Reisebuches, und schließt sich dort der Welser Straße an. Aber auch von Süden herauf führte eine Nebenstraße nach Kärnten, welche die große Orientsstraße mit dem Ausläufer derselben, der von Cilli nach Virunum führenden Straße verband. Sie ging von Laibach über Krainburg, durch das Kankerthal, über den Seeberg und das Kapplerthal, und schloß sich bei Eberndorf der Celejer Straße an.

Von der Stelle des heutigen Völkermarkt ging nach meiner oben ausgesprochenen Vermuthung die Heerstraße,

---

OC — VIO || CN. FO. — AERO || OCT AV (Eichhorn's Beit. II. S. 34) KVMO || ET. SECVNDAE || F. VXORI || EIVS. F. (Eichhorn l. c. S. 34) CO . . . . . FATTVS || L. OC . . . . . . OCTAV . . . AIV || FRATRI . . . . ET. SIBI || V. F. (Eichhorn's Beit. II. S. 33.) Am Leidenberge: REBVRRVS. | . . . || ET. ASSEDA . . . || ET GRACCO . . . || ATOBITIS . . . || GOVTAE . . || BT. ATICIN . . . (Karinthia 1832 S. 57) M. LONGINO. VERO || + QVAESTORIO + || + || ET. PORCICIAE. C. FIL. || RITVNIARAE || CONIVGI || + FILIAE. FECER + || (Karinthia 1832 p 48) IVLIVS. ANAMVS. || VIVS. SIBI. F. CIT ET. IVL || S ECVNDII. VX || ET. XVL; IANVARIE || FILIE. An der Kirche auf dem Preims: SVRVS. BRICIO. VN . . . || SIBI. ET. TERTIAE. E . . || F. VXOR. ET. QVARTO. FIL. || MIL. CHOR. V. BREVC. || (Karinthia 1832 p. 56.)

a) In der Nähe dieser Straße zu St. Stephan ob Heimburg trifft man folgenden Schriftstein: LOTVCVS. CIRP || FVESIPT. MEP. SIEC. | ET SPECTATO CVCE || ET SVRAE CON EIV || V. F. (Eichhorn's Beit. II. S. 73.)

b) SECVNDV || S. ADIVTO || RIS. ET. ME || TISSARVS. TI || CL. FILI. FECE (Jahrb. d. Lit. B. 46. Anz. Bl. S. 43.)

die von Celeja nach Virunum führte, nach dem heutigen Kreuzerhofe, und von dort in nordwestlicher Richtung nach dem Zollfelde. Da jedoch bei dem Pfarrdorfe Than, im geringen Abstande vom Kreuzerhofe, nahe an der heutigen Landstraße, ebenfalls ein Meilenstein aufgefunden wurde a), so glaube ich, annehmen zu dürfen, daß an der Stelle, wo die Celejerstraße die Richtung der heutigen Landstraße verließ, ein Nebenweg begonnen, und in der Richtung der heutigen Landsträße durch die heutige Klagenfurter Ebene b)

---

a) AE ‖ MA ‖ ANTONI ‖ I. AVG. ‖ T. IB. PONT. ‖ II. E [1] FLAV. [2] ‖ O. AVG ‖ IB. PONT. ‖ VIII. Nach Hermann's Leseart. [1] L. F. [2] FLAVI. Nach der Leseart des Dr. Kumpf. — Abweichende Lesearten: AE ‖ MAV ‖ ANTONI ‖ AVG ‖ RIS. PONT. ‖ II. ETFLAV. ‖ O. AVG ‖ IB. PONT. ‖ VIII. | —— AE ‖ VIR W ANTONII ‖ RIB. PONT. ‖ AVG N. ET. FLAVI ‖ O. AVG. ‖ RIBPONT. VIII.

b) Zu Klagenfurt und in dessen nächster Umgebung befinden sich mehrere Römersteine: NERONI CLAVD ‖ AI ☰ ARI AVG ‖ CIR MHE (nach Hermann's Leseart.) HERCVLES. (Eichhorn Beit. II. S. 27.) — ER † O. PNCIO ‖ FM. VLPIA ‖ ENIA. FEC. CON ‖ PIENTISIMO ‖ PTATO. F. ET. SIBI (Eichhorn Beit. II. S. 26.) TI. IVL- BL ‖ AESTATA. L. ‖ HOSPITI ET ‖ LODIAEQ. F. ‖ SEVERA VXORI ‖ II. V. F. (Mayer's Topographie S. 225. Valvasor S. 20.) Nach Gruter p. 790 n. 10: TI. IVL.. BLAESATILI ‖ HOSPITI. ET ‖ CLODIAE Q. F. SEVERAE ‖ VXORI ‖ H. V. D. (ex Lazio) FVSCAE AIAC. ‖ LIB. RESTITVTVS ‖ V. F. ET SIBI ‖ TACITO. E. ANNO. XX. ‖ ET. SEXTAE. FIL. ANN. XXII. (Hansiq. Analecta p. 84) CVPITVS ‖ AEDV ‖ NAE. L. ET. LITVLLA ‖ TOVTI. GENETIVO ‖ FILIO. ANN. X. ET. SIBI ‖ V. F. (nach Hermann's Leseart). L. ALBIO. TELESPHO ‖ RO. MARO. ET. QVIE ‖ TAE. MATRI. ET. SPEC ‖ TATO. D. A. XX. ET. QVE ‖ TO. D. A. XVI. FRATIB. I. ‖ S. ALB. MAX VICTO ‖ RINA. ET. HVCI A. SER. ‖ ALB. MAX. ET. S. V. F. (nach Hermann's Leseart.) VIBENIAE. [1] VRSAE. [2] OB ‖ AN. XXIII [3] M. V. D. III ‖ PATESNVS. V. F. C ON ‖ KAR. (Nach Hermann's Leseart) [1] VIBENAE. [2] VRSAE. [3] III. (Nach der Leseart des Herrn Dr. Kumpf.) ARIOMANVS ‖ TERTI. F. ET ‖ QVAR-

und über Krumpendorf, wo ebenfalls ein Meilenstein gefun-

TA. MAS | CLI. F. V. F. SIBI. ET || VIBIO. F. AN. XXV. (nach Hermann's Leseart). C. ACI SONIO AC || CEPTO. COPPON || IA. POTENTIN || SIBI. ET. CON ET || T. F. A. VIII. (Nach Hermann's Leseart) HERC || PROSA ||. ANTON (Nach Hermann's Leseart). D. M. CL. FIRMES. || CL. MANI NA || TCL. FIRMINA || MATRI. FECER. (Nach Hermann's Leseart). T. a) FLAVIVS. PRISCVS || ET SPVRIA. FLAVINA. || v | v | FECER. SIBI. ET. VLIAE. || SABINAE — MATRI || PIENTISSIMAE (Eichhorn's Beit. I. S. 52) c) | (nach meiner Leseart). TVLIAE (nach Hermann's Leseart) VLPIAE (nach meiner Leseart) M. COCCEIO || SVTVEDI. F. QVI || NCTO. [1] ET. BACA [2] || VCVNI || TOGIONIS. F. [3] || V. F. (Eichhorn Beit. I. S. 62. Nro. XXIII) [1] NOTO [2] BACCA. [3] TOGION (nach Hermann's Leseart) TOGIONI + (nach meiner Leseart). GAIA || SERVANDA || V. F. S. ET. VAL. || SECVNDINO || CONIVGI || C. a) (Eichhorn Beit. I. S. 62. Nro. XXIV) a) Clo. (nach Hermann's Leseart) Co (nach meiner Leseart). C. SENESIVS. HERMES. || SIBI. ET. TERTIAE. VX || ET. ENICETI FIL. ET. || CORNELIO. AROCO. (Pruner p. 61) Viele dieser Römersteine mögen aus dem Zollfelde nach Klagenfurt gekommen sein. So führt Pruner p. 15 den oben S. 456 n. d) aufgeführten Schriftstein in Töltschach, Muratori in seinem Nov. Thes. Inscript. I. p. 360. p. n. in Klagenfurt an, während er noch gegenwärtig in Töltschach ist. Zur Zeit der Anwesenheit der Erzherzogin Marianna, welche Nachgrabungen im Zollfelde vornehmen ließ, wurde der oben S. 500 n. d) angeführte Votivstein aus dem Zollfelde nach Klagenfurt gebracht. Dasselbe gilt von der folgenden, auf einer Ara befindlichen Steinschrift: . ENIO || . . . . . || . . A . . || . TIVS. MOD || . . DEC. COH. || . . THRAC. || . . . . . . Eben so kam folgende Steinschrift aus dem Zollfelde: QVIETVS || PRSABINAE || SERV. F. SIBI. ET || CRESCENTINAE. VX. || ET. SATVRNINO FRAT (nach Hermann's Leseart.) Aus dem Zollfelde wurde endlich auch folgender Römerstein nach dem Hollemschnigg'schen Garten bei Klagenfurt gebracht: COSv + a) SILVA [1] || NO. II. QVARIL || CON. II. MOSI || CAITO. [2] FIL. ANN. VII. (Eichhorn Beit. I. S. 63 a) SILVA. b) [2] CA-

den wurde a), nach Pörtschach führte, und sich bei Töschling der Hauptstraße anschloß, die von Aquileja nach Virunum führte. Sie war sowohl mit Virunum im Norden, als auch mit der Orientsstraße im Süden durch einen und denselben Nebenweg verbunden. Er ging wahrscheinlich von Krainburg über den Loibl b), schloß sich bei dem heutigen Klagenfurt der von Osten herführenden Verbindungsstraße an, und stellte so die Verbindung dieser mit Virunum her. Die von hier nach Ovilabis über Matucajum und Noreja führende Straße hatte höchst wahrscheinlich bei Friesach, der von mir zwischen Matucajum und Noreja angenommenen Zwischenstation, einen Ausläufer c), auf welchem man durch das Metnitzthal nach Grades, und so an die nach Juvavum führende Straße gelangte.

TO (nach Hermann's Leseart) a) COSv ✝. b) SITVA (nach meiner Leseart).

a) SI . . . . ‖ . N . SKEN ‖ . BEN P. A . TRIB. IO ‖ COS. II R ‖ S. MAR I ‖ IVS. TEB. N ‖ S. R. TIM. S ‖ . . . MNXTR IB ‖ . . . SII EII PR ‖ . . TVTSAT ‖ . . . E T E ‖ . . NLA VIR ‖ X (nach Hermann's Leseart) SRER . . . M oder N ‖ BENBATR ‖ . . TRIB. PO ‖ . COS. II RR ‖ PS. MARV ‖ IVSPE . . . M ‖ RITM. C ‖ MIX TRIB ‖ SIIERP ‖ . . VSTA. E ‖ ENT ‖ N. AV ‖ X (Eichhorn Beit. II. S. 78.) BEN: PA. ‖ TRIB . ‖ COS II . . ‖ . MAR . . ‖ . VS. TE. ‖ . ALTM . . ‖ . MAX . . ‖ . . . . P. ‖ . VST . . ‖ A. VI . . . ‖ X. (Kärnt. Zeitsch. IV. S. 111.) Dieser Meilenstein war entweder der zehnte von Virunum an gerechnet, oder er stand 10,000 Schritte von Virunum, was der Entfernung des heutigen Krumpendorf vom Zollfelde entsprechen würde.

b) Zu St. Leonhard unter dem Loibel befindet sich auf einer zum Opferstocke eines Wegekreuzes dienenden Ara folgende Inschrift: SELESTI. [1] AVG. ‖ T. TAPPONIVS ‖ MACRINVS ‖ ET. IVLIA. SEX. F. ‖ CARA. CVM. SVI b) ‖ V. S. L. M. (Eichhorn Beit. II. S. 24.) a) BELESTI b) SVIS (nach Dr. Kumpf's Leseart).

c) Dort, wo dieser Nebenweg sich von der Hauptstraße trennte, mag der Römerstein TERMVNIBVS ꝛc. gestanden haben, den ich oben S. 563 n. b) anführte. Siehe S. 531.

Wie Völkermarkt in Unterkärnten, war Villach, das muthmaßliche Santicum, der Ausgangspunkt mehrerer Nebenstraßen. Die erste ging über die Wurzen und Krainburg nach Aemona, und stellte die Verbindung der Aquilejerstraße mit der Orientsstraße her. Der zweite Nebenweg ging von Villach nach dem Ossiacher See a) und Feldkirchen b), wo er sich mit der Nebenstraße, welche bei Moosburg die Aquilejerstraße verließ und nach Feldkirchen führte, verband, und über Himmelberg, Gnesau, Reichenau nach Turrach ging, und sich dann vor Tamsweg an die Salzburger Straße anschloß. Bei Feldkirchen trennte sich wahrscheinlich ein östlicher Straßenarm, welcher über Glanegg u. durch das Glannthal c) nach dem heutigen St. Veit d)

---

a) Zu Landskron ober dem Ossiacher See fand Eichhorn (Beit. II. S. 76) folgenden Römerstein: VEGETONI ‖ ET. ITVCAE ‖ CIVILIS SER ‖ . ONGINVS F. F ‖

b) Die in der Nähe von Feldkirchen bei Tiffen befindlichen Römersteine, siehe oben S. 513 u. 519. In Velkirch bei Villach (wahrscheinlich in Feldkirchen), führt Gruter p. 762 n. 3. aus Lazius und Apian folgenden Schriftstein an: AVR. SVRA ‖ V. F. S. ET ‖ AVRE. TRICONI ‖ CON. KAR. ET ‖ AVR. VRSO. FIL. ‖ Q. ANN. XXXII.

c) Zu Feistritz im Glannthale: NOREIIA : ‖ A . . ‖ D. ‖ ‖ AVC . . ‖ P. . (Eichhorn Beit. II. S. 41. Jahrb. d. Lit Band 46 Anz. Bl. S. 40.) Zu Pulst ebenfalls im Glannthale: D. M. ‖ VIBIO. VRSI. ‖ FIL. AN. IIII ‖ VIBIA HAVIA ‖ NEPOTI. CAR. FECIT. (Eichhorn Beit. II. S. 54. Jahrb. d. Lit. Band 46. Anz. Bl. S. 40) CONVERTA ‖ MOSGAITI ‖ V. F. S. ET ‖ MATKTO a) ‖ SV. VONIII ‖ MASSATO ‖ BABBEC. FIL (Eichhorn Beit. II. S. 51. a) MATITO Jahrb. d. Lit. Band 46. Anz. Bl. S. 40.) Zu Herzendorf rechts ober dem Glannthale: TI. IVLIO ‖ PRIMIGENI ‖ ET. SVIS ‖ CATIONI. CON ‖ ATTIAE. MATRI ‖ QVARTAE. SORORI ‖ HER. FEC. (Eichhorn Beit. II. S. 45.) QVARTO ‖ IVNIANI. SER ‖ QVINTA. VX. V. F. (Eichhorn Beit. II. S. 46).

d) Besonders reich an Römersteinen ist die Stadt St. Veit, viele derselben mögen jedoch aus dem Zoll-

führte und sich dort der Hauptstraße anschloß, die von Virunum nach Matucajum bei Zwischenwässern führte. Der dritte Nebenweg ging von Villach der Drau nach bis Teurnia

---

felde dahin gekommen sein. T. VLPIO ‖ INSEQVENT. ‖ VETER. B ‖ ET ‖ SILVANIVS ADIVTOR ‖ HER. FAC ‖ CVRA (Gruter p. 569 n. 4. aus Apian) D. I. M. ‖ PRO SALVTE ‖ ANTONI ‖ . . . RINI ‖ . . . VIVS ‖ C. CEPINIVS ‖ EX. VOTO POS (Muratori p. 980. n. 3.) M. ANNIVS a) ‖ RVFINVS. V. F. ‖ S. ET. INGENVAE i) ‖ P. [2] F. VXORI. [3] ET. R ‖ VSINAE. [4] FA [5] . . . (Muratori p. 2069) [1] INCINVA. [2] F. [3] VXRI. [4] VFINAE. [5] PAR (nach S. M. Mayer's Leseart) a) MIV. [1] INGENVAE. [2] T. [4] AE. [5] F. AIV. (Nach der Leseart des Urban Jarnik). SECVNDA. O ‖ BILIES. LIB. V F. S. ET. PRIMO ‖ . OPT (Muratori p. 2076 n. 9.) CONVERTO ‖ TERTI. FIL. ‖ SECVNDINA ‖ CO . . . LAE FIL ‖ MARITO. ET. SIBI ‖ VIVA. FEC. (Murator. p. 2071. n. 8.) D. O. D. O. O. ‖ O. D. O. ‖ M. VLP. ‖ SERVATVS ‖ ET. FECCI ‖ PRIMITIVA ‖ EX. VISV ‖ PRO. SE. ET. SVIS ‖ OMNIBVS. ‖ POSVERVNT (Gruter p. 2. n. 4. aus Apian) C. MASCVLINO. OLVMPAE ‖ ET ‖ IVNIAE. CONIVGI ‖ OLYMPIA. ET. TERTVLLA ‖ FILIAE ‖ PARENTIBVS. OPTIMIS ‖ FECER. (Gruter p. 733 n. 1) aus Lazius.) TI. IVLIVS. TVTORIS. L. ‖ CALVENTIVS ‖ ET ‖ IVLIA. TI. L. NOVELLA ‖ VXOR ‖ FECER. SIBI. ET ‖ TIVLIO. INGENVO ‖ FIL. ‖ MIL. COH. XII. VRB (Gruter p. 545 aus Lazius.) SIRIVS. DOM ‖ A. A. . . ENIO. [1] V. F. S. ‖ ILLAE. [2] DOMO. ‖ . . LIA. OLYMPIAE ‖ OPTIMAE. ANN. XXV. ‖ E. SIRI. O. [4] OLYMP. ‖ MI. F. ANN. XX. [5] (Nach Herrn S. M. Mayer's Leseart). [1] ATHEN. [2] II IAE. [3] LLIA. [4] ESTRIO. [5] | | | FAT. | ı | (nach Mayer's Leseart). TI. PVBLICI. ‖ ATVNO. ET. PVB ‖ VINDAE. PRIVA ‖ TVS. F. F. ‖ P. [1] PRIVATO ‖ ALIAE. QVIN ‖ TAE. CONIVGI ‖ MIL. VIR [2] (nach S. M. Mayer's Leseart) [1] C. [2] I N MIL. V. F. (nach Jnenik's Leseart). BAENONA ‖ ANNI. SABINI ‖ V. F. SIBI ET ‖ SEPTVMO. CON. (nach S. M. Mayer's Leseart) ADIVTO. PVBLICO ‖ S. PAVLINA ‖ CONI. V. F. (nach Mayer's Leseart). TI. IVLI . . RMIS ‖ ET. COVTRVNA ‖ T . . . . . VXOR ‖ . . . . . ‖ AEDIV. SIBI. ANN . . ‖ ET. INGENVAE. FIL. (nach

im Lurnfelde a) und dann weiter durch das Drauthal b) bis Lontium und Agunt (Innichen), bei Teurnia trennte sich ein Arm rechts, und führte über die heutigen Ortschaften Gmünd c), Leoben d), Rennweg über die Taferneralpe e) nach St. Michael in Lungau, wo selbe mit der Hauptstraße zusammentraf, welche von Virunum über Murau nnd Tamsweg nach Juvavum oder Salzburg führte. Westlich von Teurnia, am Zusammenflusse der Drau und Möll, trennte sich von der Straße nach Lontium u. Agunt ein zweiter Arm. Man gelangte auf diesem Nebenwege in das Möllthal f), und nach der Möll aufwärts bis Obervellach

Mayer's Leseart). VS ‖ TVS ‖ VET. ‖ BAIAE ‖ AE. CON ‖ NAEVI ‖ Q. VICIS ‖ N. V. (Lazius com. de Rep. Rom. p. 1041) M. VLPIVS CALENDINVS ET. IVLIA VALENTINA. V. F. SIBI ‖ ET VLPIAE CALENDINAE FIL. AN. XX. (Lazius l. c. p. 1042) GENIO ‖ AVG. SACR ‖ IVVENTVTIS ‖ MANLIENSIVM ‖ GENTILES. QVI ‖ CONSISTVNT ‖ IN MANLIA IN HOC ‖ DONVM DEDIT ‖ CAMPANIVS ACVTVS ‖ N. C. (nach Hermann's Leseart) D. M. ‖ SENECIO. LVCIO. MONIA ‖ SECVNDINA. MARTIO. OPTIMO ‖ VIVA. FEC. ET. SIBI. (Apian p. cccc) SECVNDINVS. FINITI. VI. SIBI ‖ ET. PETRONIAE. AVITAE. CON. ‖ IVGI. KARISSIMAE. (Apian. p. cccc.)

a) Die Römersteine des Lurnfeldes und der Umgegend siehe oben S. 510.

b) Zu St. Veit bei Greifenburg im oberkärnt. Drauthale: C. ANTESTIVS ‖ AMBV. D. S. VLIVS ‖ AF . . . . ‖ und . . . . . . ‖ ATETATI. BRICCONIS ‖ ET. PATRI. DEV. VATE ‖ ATIO VGONF MATRIC. AN . . ‖ VEST. C. F. LVTVMATRVS ‖ M. ANTEST. C. ET. ‖ VOTIGOVTVS. ANTEST. ‖ IA. C. TF. BANONA. (Nach der Leseart des H. Landrathes v. Jabornegg.)

c) Siehe oben S. 510 u. f).

d) Siehe oben S. 511 u. a).

e) Siehe Juvavia S. 53.

f) Auf dem Danielberge zwischen Mühldorf und Benk im Möllthale befindet sich in der dortigen Kirche unter dem linken Nebenaltare folgender römischer Schriftstein verkehrt eingemauert: G. R. HESIO - ‖ - DEX-

a), wo auch dieser Nebenweg in zwei Wege getheilt wurde. Der eine ging rechts über Mallnitz und den Korntauern b) in das Anlaufthal bei Bekstein, und über Gastein nach Werfen an die Salzburger Straße. Der zweite Arm ging aufwärts der Möll bis zum heutigen Winklern, wo eine neue Straßentheilung Statt hatte. Der linke Arm ging über den Iselsberg und schloß sich unter Dölsach der Lienzer Straße an, der rechte Arm führte aber nach dem Möllthaler Delach, nach hl. Blut und weiters über den hl. Blutertauern c) und durch das Fuscherthal an die Gasteiner Straße.

Bevor wir zur Untersuchung der Folgen, welche die bisher dargestellten, theils auf die Sicherung der Provinz, theils auf die Erleichterung der Verwaltung derselben abzielenden Einrichtungen haben mußten, schreiten, wollen wir den Einfluß untersuchen, den die Eroberung des Landes und dessen Umstaltung zur römischen Provinz auf die inneren Zustände überhaupt äußern mußte, und zwar vor Allem das Verhältniß untersuchen, in welches unsere Voreltern als römische Provinzialen zu ihren Zwingherren traten. Folgen der römischen Provinzial-Einrichtungen.

Durch die Unterwerfung unter die Herrschaft der Römer wurden unsere Voreltern Unterthanen des römischen Staates, aber keine römischen Bürger. Als Fremde oder Peregrine entbehrten sie die Rechte eines römischen Bürgers. Sie konnten zwar nach ihrem Landrechte eine gültige Ehe schließen; allein dieselbe wurde nur als eine natürliche, nicht aber als eine echte mit den Rechtswirkungen des Zustand der Personen.

TROQ. - ‖ REDSO - ‖ RE. FI . . . An der Außenseite der Kirche ist aber folgender Schriftstein eingemauert: HERCVLI.INVICTO ‖ SACRVM G — DONNI ‖ CIVS. RVFINVS ET ‖ VALERIA. ATTICA ‖ CVM. SVIS TEMPLVM ‖ VETVSTATE CONLAPSVM RESTI ‖ TVERVNT EX VOTO. (Nach der Leseart des k. baier. Prof. Dr. Friedrich Tiersch.)

a) Siehe oben S. 511 n. b).

b) Text zur Tafel I. der Jabornegg-Christallnigg'schen Abbildungen der römischen Alterthümer in Kärnten.

c) Auf diesen Weg deutet die Sage vom sel. Briccius,

römischen Rechtes geschlossene Ehe angesehen. a) Eine solche freie Ehe gab weder die väterliche Gewalt nach römischen Rechtsbegriffen, noch die häusliche Gewalt über die Frau (manus), weder Erbrecht, noch sonstige Verwandtschaftsrechte. b) Dem römischen Provinzialen mangelte, so lange er als Fremder, als Peregrin betrachtet wurde, das Recht, streng römisches Eigenthum zu erwerben, zu schützen und zu übertragen (jus commercii) c). Er konnte weder testiren noch erben, und unbewegliche Sachen nur in einem zehnjährigen und gegen Fremde vollends erst in einem zwanzigjährigen Zeitraume ersitzen. d) Der Provinzialboden (fundus provincialis) war in der Regel nur des natürlichen Eigenthumes fähig, die Provinzialen wurden nur als Nutznießer und Besitzer angesehen, und daher auch nur possessores genannt e); das Eigenthum stand dem römischen Staate zu, und wenn der Provinzialboden in der Praxis als Eigenthum behandelt wurde, so war dieses doch kein echtes Eigenthum. f) Das Drückende dieses Verhältnisses erkennet man aus dem Drange der Provinzialen nach der Erlangung des römischen Bürgerrechtes oder einzelner Theile desselben, wie des Rechtes zur Schließung einer Ehe mit den Rechtswirkungen des römischen Rechtes (jus connubii) und des Rechtes, mit den Rechtswirkungen des römischen Civilrechtes Eigenthum zu erwerben und zu übertragen (jus commercii). Wir finden daher schon unter K. August, wie hoch derselbe auch die Auszeichnung durch das römische Bürgerrecht hielt g), dennoch solche Verleihungen. h) Auch

---

welcher im zehnten Jahrhundert auf der Pilgerfahrt nach Salzburg bei dem Dorfe heil. Blut durch eine Lavine das Leben verloren haben soll.

a) Walter S. 532.

b) Rein in Pauly's Encyklop. II. S. 591.

c) Rein a. a. O. S. 562.

d) Heineccii Synt. Ant. Rom. L. II. tit. 6, c. 7.

e) Creuzer S. 339.

f) Walter S. 331 u. 332.

g) Magni — existimans, sincerum atque ab omni colluvione peregrini ac servilis sanguinis incorruptum servare populum: et civitatem Romanam parcissime

durch die Aufnahme in den Senat a) und durch den Eintritt in die Legionen erhielten Provinzialen, im letzteren Falle wenigstens nach ihrem ehrenvollen Abschiede, das römische Bürgerrecht oder einige Theile desselben, wie das connubium oder commercium. b) Auf diese Weise wurde das Bürgerrecht in den Provinzen immer häufiger, die Ertheilung desselben jedoch immer noch mit großen Opfern verbunden, indem der neue Bürger aus dem alten Verhältnisse mit den Verwandten, insofern selbe nicht zugleich mit ihnen das Bürgerrecht erhielten, trat, daher weder von ihm beerbt werden, noch selbe beerben konnte. Nur den fremden Söhnen römischer Bürgerinnen und solchen fremden Söhnen römischer Bürger, welche noch unter väterlicher Gewalt standen, gestand K. Nero, den einen nach ihren Müttern, den andern nach ihren Vätern, das römische Bürgerrecht zu. c) K. Trajan hob auch die Beschränkung hinsichtlich der aus väterlicher Gewalt entlassenen fremden Söhne auf d), aber erst K. Antoninus Caracalla machte alle Bewohner des römischen Reiches zu römischen Bürgern. e) War auch die Absicht des Kaisers hiebei keineswegs auf die Begünstigung der Provinzialen, sondern nur dahin gerichtet, die Last der Erbsteuer, die bis dahin nur auf den römischen Bürgern lastete, auch den diesen gleichgestellten Provinzialen aufzubürden f), so mußte des Kaisers Verfügung dennoch als eine Gnade erscheinen, da der Wunsch nach dem römischen Bürgerrechte bei den Provinzialen so lebhaft war, daß sie sich schon zu K. Trajan's Zeiten durch

---

dedit, et manumittendi modum terminavit. (Sueton. in Octav. c. 40.)

b) not. b).

a) — recensito Senatu — honestissimo — provincialium allecto. (Suet. in Vespas. c. 9.)

b) Zwölf Militär-Diplome beschrieben von Jos. Arneth. Wien 843.

c) Plin. Panegyr. in Traj. c. 37.

d) Plin. l. c. c. 38.

e) Spanh. Orb. Rom. Exercit II. c. VI. et s. (Graev. Thes. XI. p. 76.)

f) Omnibus, qui in Orbe Romano erant, Civitatem de-

selbes für die Uebernahme der Erbsteuerpflicht und dafür entschädiget erachteten, daß sie als neue Bürger die früheren heimischen Verwandtschaftsrechte verloren, wenn nicht auch ihre Verwandten zugleich mit ihnen das römische Bürgerrecht erhielten. a)

Das Steuer- u. Abgaben-System.

Dauernder und auch einflußreicher war die weitere Folge der Unterwerfung des Landes und der Umstaltung desselben zur römischen Provinz, die Uebernahme der römischen Steuern und Abgaben und die Verpflichtung zu mannigfachen Leistungen für den Staat und die Verwalter desselben.

Nach altitalischer Sitte galt den Römern alles eroberte Land als ein durch Eroberung erworbenes Eigenthum. Die Verfügungen mit demselben waren jedoch nicht immer dieselben. Bald wurde es veräußert, bald zum Staatsgute gemacht, der Besitz aber armen Bürgern verliehen, und von diesen dafür eine mäßige Gabe bezogen. b) Oft wurden in das eroberte Land Kolonien geführt, und diesen Landstücke entweder unentgeldlich, oder gegen Abgaben zugewiesen, oft wurden die Landstücke feilgebothen und den Meistbiethenden gegen eine bestimmte Quote der Früchte überlassen c) (Zehent). Das Gewöhnlichste war, daß den

---

dit, specie quidem honorem iis tribuens, sed revera ut fiscum augeret, quippe cum peregrini pleraque horum (hereditatum) vectigalia non penderent. (Dio Cass. bei Spanh. l. c. col. 83.)

a) Inveniebantur —, quibus tantus amor nominis nostri inesset, ut Romanam civitatem non vicesimae modo, verum et jam adfinitatum damnis bene compensari putarent. (Plin. in Paneg. c. 37.)

b) Romani populorum vicinorum agros, quos bello acquisiverent, partim vendebant, partim publicos faciebant, et dabant inopibus et tenuibus civibus, exiguo vectigali imposito. (Plutarch. in Gracho).

c) Romani Italiam per partes subigentes solebant partem agri adimere, et in eam colonias deducere vel in jam ante condita oppida novos colonos ex suis adscribere, hae coloniae tamquam praesidia

Provinzialen gegen eine bestimmte Abgabe das Land belassen wurde. a) Der also besessene Provinzialboden hieß wegen der Abgabenpflicht ager vectigalis, und die damit Betheilten waren bloße prekäre Besitzer und Nutznießer, indem das Eigenthum dem römischen Volke, und nachdem die Rechte des Volkes auf die Kaiser übergingen, diesen zustand b), und das Volk, sohin aber der Kaiser die jeweiligen Besitzer ausweisen und deren jeweiliges Besitzthum an Andere geben konnte, ohne daß jene eine Entschädigung ansprechen konnten, weil sie das Prekäre und daher Widerrufliche ihres Besitzes kennen mußten. c)

Die von dem Provinzialboden zu entrichtenden Abgaben waren entweder eine fixe Geldgabe, welche in Bausch und Bogen, in stipe, bedungen wurde, und daher stipendium hieß, oder die veränderliche Gabe einer Quote der Früchte (anona), welche in Rom durch die Censoren veräußert wurde. d) Am gewöhnlichsten war der Zehent e), welcher nach den Jochen bemessen wurde, und von den Zehentpflichtigen an die bestimmten Abfuhrsplätze geliefert werden mußte. f) Da das oben angeführte Prekäre des

---

devictis gentibus imponebantur, in quibus, quod erat culti agri colonis dividebatur, aut vendebatur, et elocabatur, inculta vero, ut ex bello plerumque sequitur vastitas, quia dividere non vacabat, per preconem volentibus addicebant, vectegali annuorum fructuum, decimae partes ex frugibus, quintae ex arbustis (Appian de B. Civ. lib. I. p.

a) Inter Siciliam ceterasque provinsias hoc interest, quod caeteris impositum est vectigal certum, quod stipendiarium dicitur, aut censoria locatio constituta est. (Cicero in Virum III. c. 6.)

b) In Provinciali solo dominium populi Romani est, vel Caesaris, nos autem, possessionem tantum habere videmur. (Gajus bei Birnbaum über die recht. Natur d. Zehenten. Bonn 831 S. 77.)

c) Birnbaum a. a. O. S. 55, 59.

d) Siehe oben Cic. in Verrem III. c. 6.

e) Burmann de Vectig. dissert. c. 2. p. 944.

f) Burmann l. c. p. 945.

Besitzes vom Provinzialboden auch noch in der Kaiserzeit fortbestand a), und die Kaiser den jeweiligen Besitzern deren Landstücke ganz entziehen konnten, so konnten sie denselben auch neue Bedingungen des stets widerruflichen Besitzes stellen, und dennoch die alten fortbestehen lassen. b) Von diesem Rechte machten die Kaiser zuerst in den ihnen zugewiesenen Provinzen Gebrauch, indem sie in denselben allmälig Grund- und Kopfsteuer (intributum) einführten, und die alten Naturalgaben neben jenen dennoch fortbestehen ließen. Die Kaiser-Provinzen hießen deßhalb auch provinciae tributariae. c) In dem Maße, als der Unterschied zwischen den Volks- oder Senats-Provinzen und den Kaiser-Provinzen aufhörte, wurde die Grund- und Kopfsteuer neben den fortbestehenden Naturalgaben immer allgemeiner und endlich allgemein, nachdem die Kaiser die Herren aller Provinzen geworden waren. Wir wollen zuerst die Grundsteuer besprechen.

Die Grundsteuer war eine von dem Ertrage der Landgüter im baren Gelde zu entrichtende Steuer. Zur Bemessung derselben war ein ämtliches Verzeichniß der Landgüter und eine commissionelle Aufnahme der Namen der Besitzer und des Ertrages der zu besteuernden Güter nöthig. Hiezu diente die Vermessung der Provinzen und der Provinzial-Census. Beide Einrichtungen, und zwar zum Behufe der Steuerbemessung, finden wir schon unter K. August. d) Das Geschäft der Vermessung war eigenen öffentlichen Feldmessern (agri mensores, mensores)

a) Birnbaum a. a. O. S. 59 u. s. f.

b) Birnbaum a. a. O. S. 61. n. 30.

c) stipendiaria (praedia) sunt ea, quae in his provinciis sunt, quae propriae populi Romani esse intelliguntur, tributaria sunt ea, quae in his provinciis sunt, quae propriae Caesaris esse creduntur. (Gajus Com. II. §. 7. 21. bei Birnbaum a. a. O. S. 78.)

d) Augusti siquidem temporibus orbis Romanus agris divisus, censuque descriptus est, ut possessio sua nulli haberetur incerta, quam pro tributorum susceperat quantitate solvenda. (Cassiod. var. II. ep. 52.)

zugewiesen. a) Ein solcher Feldmesser, Balbus, stellte zur Zeit des K. August die Resultate der in allen Provinzen vorgenommenen Vermessung in ein Werk zusammen, und zeigte auf der Grundlage jener Resultate die Anwendung des Ackergesetzes auf alle Provinzen b), woraus, meines Erachtens, hervorgeht, daß unter K. August bereits alle Provinzen, die zu dem damaligen römischen Reiche gehörten, vermessen waren. c) Bei der Erwerbung neuer Provinzen wurden auch diese vermessen, und es wurde zeitweise wohl auch in den alten Provinzen entweder von Amtswegen oder über Ansuchen der Grundbesitzer eine Revision und allfällige Regulirnng der Vermessung vorgenommen.

Die zweite Einrichtung, um den jeden Steuerpflichtigen treffenden Steuerbetrag zu ermitteln, war der Provinzial-Census (census publicus, census) d), d. i. eine kommissionelle Aufnahme der von den Provinzbewohnern über sich, ihre Familie, ihre Sklaven und Kolonen, über ihren Grundbesitz und über den Geldwerth desselben zu machenden Angaben. Die oberste Leitung des Census-Geschäftes stand in jeder Provinz dem Statthalter zu, oft wurden aber hiezu eigene Beamte abgeordnet, welche Censitoren e), Curatoren des Census f) und Abgeordnete zur Aufnahme des Census g) genannt wurden. Ihre Subalternen waren die Tabularier oder Censualen h), welche auch unter dem Namen tabularii censuales vorkommen. i) — Das Censusgeschäft selbst hatten, da die Städte mit ihren Gebiethen die Steuerbezirke der Provinz bildeten, die Muni-

a) Krafft in Pauly's Encyklop. I. S. 271.

b) Höck a. a. O. S. 100. n. 1.

c) Höck a. a. O.

d) Gothof. Paratitl. ad tit, X, l. XIII, Cod. Theod.

e) Gruter p. 358. n. b. Orelli n. 3652.

f) Orelli n. 3659.

g) Pitiscus v. Censitores. Orelli n. 3944, 3652.

h) Cod. Theod. l. 8. tit. 2. l. 5.

i) Orelli n. 155.

zipalen a), welche ebenfalls Censitoren genannt wurden. Die Uebernahme ihres Amtes gehörte zu den Personallasten eines Munizipalen. b) Auch sie hatten Tabularier, Schreiber und Censualen c), deren Amt ebenfalls zu den Personallasten eines Municipalen gehörte, jedoch nur zeitlich war. Kein Decurio durfte zur Uebernahme eines Tabularieramtes gezwungen werden. d) Dasselbe gab aber nach Verlauf der Dienstzeit einen Anspruch zur Aufnahme in den Stadtrath e), und nur Freie konnten selbes bekleiden. f) Der Census konnte nur von den Censoren oder Censitoren desjenigen Stadtgebiethes vorgenommen werden, in welchem das zu censirende Besitzthum lag. g) Vor diesen hatten aber zur anberaumten Zeit die in dem bezüglichen Stadtgebiethe seßhaften Hausväter zu erscheinen, ihre Namen, ihre Familien mit dem Alter der einzelnen Familienglieder h), ihre Sclaven mit dem Alter, der Beschäftigung und Kunstfertigkeit i), die Miether und Pächter k), dann die Namen ihrer Grundstücke, das Stadtgebieth und die Gemeinde, in welcher selbe lagen, die nächsten Nachbarn, den Theil, der in den nächsten zehn Jahren besäet werden wird, und das Ausmaß nach Jochen, ferner die Weinberge mit den Rebstöcken, die Olivenwälder mit deren Ausmaße und der Zahl der Bäume, den Wiesenbau der nachfolgenden zehn Jahre, die Joche Weideland und die schlagbaren Wälder anzugeben, und dieser Angabe zugleich eine eigene Schätzung

---

a) Siehe oben S. 467 u. Orelli n. 3894.

b) Dig. l. 50, tit. 4. fr. 1. §. 2, fr. 18. §. 2.

c) Cod. Theod. l. 8. tit. 2.

d) Cod. Theod. l. 8. tit. 2. 61.

e) Cod. Theod. l. 8. tit. 2. l. 2.

f) Cod. Theod. l. 8. tit. 2. l. 5.

g) Dig. l. 50. tit. 15. fr. 4. 52. Cod. Theod. l. 11, tit. 22.

h) Dig. l. 50. tit. 15. fr. 3.

i) Dig. l. 50. tit. 15, fr. 4. §. 5.

k) Dig. l. 50, tit. 5. fr. 4. §. 8. mit Savigny's Erklärung a. a. O. S. 380 u. 383. n. 3.

beizufügen a), deren Richtigkeit entweder durch die schon bei der Vermessung vorgenommene Schätzung, wobei bereits eine Klassifikation Statt hatte b), oder durch nachträgliche Erhebung kontrollirt wurde. Diese Bekenntnisse hießen professiones, censuales professiones, glebae professiones, juga et professiones eorum, quae ad quemque pertinent, und, weil auf dem Grunde dieser Bekenntnisse das steuerbare Land in Steuerhufen (capita) eingetheilt wurde, jugorum capitationes et professiones, und endlich, weil bei der Steuer- und Abgaben-Bemessung ebenfalls diese Bekenntnisse zu Grunde gelegt wurden, professiones publicae functionis c) genannt wurden.

Nach vollendetem Census, welcher aus einem nun leicht verständlichen Grunde auch capitatio, und zwar, in so weit er die Grundstücke betraf, jugatio terrena, in so weit er aber den Vermögensstand an Sklaven und Kolonen betraf, capitatio humana hieß d), vollendet und veröffentlicht war, wurden die Resultate desselben in die Censusbücher (libri censuales, paginae censuales, volumina censualia, polypticha, encauteria civitatum et provinciarum und als Verzeichniß der Steuerhufen capitastra e)) eingetragen, und aus den Censusbüchern der einzelnen Städte die Provinzialkataster oder die Kompendien der Statthalter zusammengestellt. f) Wer sich durch den Census beschwert glaubte, konnte, wenn er aus einem gesetzlichen Grunde von dem Census abwesend war, binnen

a) Dig. l. 50. tit. 15. fr. 4.

b) certa-pretia agris constituta sunt, ut in Pannonia arvi primi, arvi secundi, partis, sylvae glandiferae, silvae vulgaris pascuae. His omnibus agris vectigal ad modum ubertatis per singula jugera constitutum. Horum aestimatio nequa usurpatione per falsas professiones fiat, adhibenda est mensuris diligentia (Hygin bei Savigny a. a. O. S. 351.)

c) Gothof. Paratit. ad tit. X. Cod. Theod. l. XIII.

d) Gothof. Paratit. cet.

e) Gothof. Paratit. cit. Savigny a. a. O. S. 374.

f) Cod. Theod. L. XIII. tit. 11. l. 6. tit. 10. l. ult.

Einem Jahre, und wenn er anwesend war, binnen fünf Monaten seine Beschwerde bei dem Statthalter anbringen. a) Nach dem Resultate der hierüber gepflogenen Erhebungen wurden die Censusbücher regulirt. Aenderungen in diesen hatten aber auch bei Besitzveränderungen Statt, oder wenn ein Stück des censirten Ackers durch Erdfall verloren ging, oder die Rebstöcke erstarben, oder die Bäume abdorrten Das Fällen der Bäume und Abhauen der Reben hatte aber nur dann eine Aenderung im Censusbuche zur Folge, wenn der Grundbesitzer sich über einen gesetzlichen Grund seines Verfahrens auszuweisen vermochte. b) Auch von Amtswegen wurden Revisionen des Katasters vorgenommen, und die zu diesem Geschäfte in die Provinzen gesendeten Beamten Peräquatoren genannt. c) Nach einer bestimmten Zeit, zur Zeit des Rechtslehrers Ulpian nach 10, seit Constantin d. G. nach 15 Jahren, wurde der Census erneuert. d)

Auf der Grundlage des Katasters wurde die Provinz in bestimmte Steuerhufen (capita), d. i. in solche Portionen von Grundstücken eingetheilt, welchen ein gleicher Kapitalwerth von 1000 Solidis, oder etwas mehr als 1000 Dukaten zugeschrieben wurde. e) Die einfache Steuer (simplum) für jede Steuerhufe betrug 1 von 1000 somit 1 Solidus von jeder Steuerhufe, da jede Steuerhufe, wie bemerkt, mit einem Kapitalwerthe von 1000 Solidis angenommen wurde. Ob durch das ganze Reich nur ein Ansatz gemacht, und der Betrag unter alle Steuerhufen gleich getheilt wurde, ist mindestens zweifelhaft. Wahrscheinlich wurden die Provinzen verschieden besteuert f), der einen Provinz eine größere Quote der angesetzten Grundsteuer, der andern eine geringere Steuerquote auferlegt, die Einzahlung aber dadurch gesichert, daß man in der Höhe

a) Cod. Theod. l. 13. tit. 10. l. 5.

b) Dig. l. 50. tit. 15. fr. 4. §. 1.

c) Cod. Theod. l. 13. tit. 11. l. 6, 10, 15.

d) Savigny a. a. O. S. 375.

e) Savigny XI. S. 41.

f) Savigny a. a. O. S. 378.

besteuerten Provinzen die ordinäre Steuer, das simplum, vervielfältigte, so, daß in der einen Provinz die Steuerhufe mit dem Simplum, in der andern mit mehreren Simplis besteuert war. a) Daß nach dem Staatsbedarfe auch eine allgemeine Vervielfältigung der Simpla Statt hatte, ist kaum zu zweifeln.

Das Steuerjahr begann mit 1. Sept. b) Vor Anfang desselben c) wurde der Steueransatz in dem kaiserl. Steuerbureau entworfen, und die hierüber ausgefertigte und von dem Kaiser selbst unterfertigte d) Steuerverordnung (delegatoria, delegatio, Edictum, Praeceptio, Praeceptum, solemnis expressio, Epistolae, dispositio e), Steueransage, Indictio f) jährlich g) mit Anfang des Steuerjahres h) den Prät. Präf. zugeschickt, und aus dem Bureau dieser letztern durch Partikular-Verordnungen (Particulares delegationes i) den Statthaltern, und von diesen den Städten bekannt gegeben, wo selbe sodann in den vorzüglichsten Ortschaften publizirt wurde. k)

Nachdem die Steuer-Ausschreibung gehörig kund gemacht war, wurde zur Repartition geschritten. Sie geschah unter Aufsicht und mit Beirath des Statthalters l)

---

a) So zahlte in Gallien zur Zeit, als Julian dessen Verwaltung übernahm, die Steuerhufe 25 Simpla, und als er selbes verließ, 7 Simpla. (Amian. Marcel. l. 16. c. 5.)

b) Savigny VI. S. 377.

c) Bullenger de vectig. Pop. Rom. in Thes. Graev. VIII. p. 908.

d) Cod. Theod. l. 11. tit. 1. l. 1.

e) Gothof. Parat. ad tit. 1. Cod. Theod. l. 11.

f) C. Theod. lib. 11. tit. 5. Daher hieß auch die angesagte Steuer Indictio. (Cod. Theod. L. 11. tit. 1. l. 18 et 35.)

g) Cod. Theod. l. 11. tit. 16. l. 7 u. 8.

h) Bulenger l. c. p. 908.

i) Cod. Theod. l. 11. tit. 5. l. 8.

k) Cod. Theod. l. 11. tit. 5. l. 7.

l) Cod. Theod. l. 11. tit. 16. l. 3.

durch die Prinzipalen des Stadt- oder Gemeinderathes a), zuweilen wurden aber auch eigene Censitoren und Peräquatoren abgeordnet. b) Da in einer und derselben Provinz alle Steuerhufen gleich besteuert waren, und schon bei dem Ansatze der eine Provinz treffenden Steuersumme auf die höhere oder mindere Besteuerung der in ihr gelegenen Steuerhufen Rücksicht genommen wurde, so war die Theilung der eine Provinz treffenden Steuersumme unter die Steuerhufen gleich zu treffen, und somit leicht. Schwieriger war die Repartition unter die einzelnen Grundbesitzer, da nicht jeder von ihnen eine ganze Hufe, sondern auch Theile derselben besitzen konnte. Dieses schwierige Geschäft hatten die städtischen Tabularier, welche auch die Steuerrolle führten. c) Vermöge der dem Statthalter zustehenden Oberaufsicht wurde die Repartition von dem Statthalter unterfertiget und bekannt gemacht d), und es konnten gegen selbe sowohl Privaten als Gemeinden und ganze Provinzen sich beschweren. e) Aenderungen in der Steuerrolle hatten auch bei Besitzveränderungen, durch Todfall f), Verkauf oder Verlust am Grundbesitze Statt. g) Die diesfällige Untersuchung war Beamten zugewiesen, welche Diskursoren, Inspektoren und Inquisitoren genannt wurden, die Ausgleichung der Steuer hatten die Peräquatoren. Oft verrichtete aber ein und derselbe Beamte beide Geschäfte. h) Bei Gelegenheit der zeitweisen ämtlichen Revision der Census-bücher wurden wohl auch die Steuerrollen ämtlich revidirt, i) aber auch außerdem wurden Inspektoren und Peräqua-

---

a) Cod, Theod. l. 12. tit. 1. l. 117.

b) Cod. Theod. l. 11. tit. 1. l. 32, 33.

c) Gothof. Com. ad l. 1, Cod. Theod. Lib. 8. tit. 2.

d) Cod. Theod. l. 11. tit. 1. l. 3.

e) Cod. Theod. lib. 13, tit. 11. l. 3, 8. tit. 28. l. 2. u. 12.

f) Cod. Theod. l. 13. tit. 10, l. 7.

g) Cod. Theod. l. 13. tit. 11 l. 72, 13, 15.

h) Gothof. Paratit. ad tit. 11. lib. 13. Cod. Theod.

i) Cod. Theod. lib. 13. tit. 12. l. 16.

toren von Amtswegen a) von den Prätorial-Präfekten und dem Kaiser abgeordnet. b)

Die Steuerzahlung hatte dort zu geschehen, wo die besteuerten Grundstücke censirt wurden. c) Wer in mehreren Stadtgebiethen begütert war, konnte dort, wo er die meisten Grundstücke besaß, mit Genehmigung des Prätorial-Präfekten auch für die übrigen Grundstücke die Steuer zahlen, wenn dieß ohne Beeinträchtigung des Steuerfondes geschehen konnte. d) Den Steuerpflichtigen wurden zur Zahlung der Steuer drei viermonatliche Termine gestattet e); jedem jedoch freigestellt, die ganze Steuersumme auf Ein Mal zu entrichten. f) Der erste Zahlungstermin trat vier Monate nach dem Anfange des Steuerjahres, somit am 1. Jänner ein, der zweite am 1. Mai, der dritte am 1. September. Die Einhebung geschah durch die Exaktoren, welche auch Ducenarier, Sexagenarier und Centenarier genannt wurden. g) Ihr Amt dauerte ein Jahr, und nur im Nothfalle zwei Jahre. h) Sie wurden aus dem Stadtrathe genommen i), obschon von den reicheren Steuerpflichtigen die Steuer auch durch Exaktoren aus dem Officium des Statthalters eingehoben wurde, das Geschäft der städtischen Exaktoren auch auf die Einhebung der von den Curialen zu entrichtenden Steuer beschränkt war, und die Steuer der minderen Volksklassen durch die Defensoren eingehoben wurde. k) Jedenfalls stand die Steuereinhebung

---

a) Cod. Theod. lib. 13. tit. 11. l. 9. Lib. 6, tit. 19. l. un.

b) Gothof. Coment. ad l. 11. Cod. Theod. Lib. 13. tit 11.

c) Cod. Theod. lib. 11. tit. 22. l. 5.

d) Cod. Theod. lib. 11. tit. 22. l. 3.

e) Cod. Theod. lib. 11. tit. 1. l. 16. tit. 7. l. 11.

f) Cod. Theod. lib. 11. tit. 1. l. 15.

g) Bulenger col. 872 Cod. Theod. lib. 11. tit. 7.

h) Cod. Theod. l. 12, tit. 6. l. 22.

i) Cod. Theod. l. 12. tit. 1, l. 8. u. 117.

k) Cod. Theod. lib. 11. tit. 7, l. 12.

unter Aufsicht der Statthalter, der Vikare und der Prätorial-Präfekten. a)

Die eingehobenen Steuergelder wurden an die Steuereinnehmer (Susceptores) abgegeben. b) Diese wurden, namentlich in Illyrikum c), aus verschiedenen Officien genommen, mit Ausnahme der Palatinen und des Officiums der Heermeister (magister equitum et peditum). d) Am gewöhnlichsten waren die Susceptoren aus dem Bureau der Numerarier und Tabularier. e) Nach einem Gesetze des K. Valentinian I. vom Jahre 365 f) sollten die Susceptoren keine Curialen sein, es wurde jedoch von dieser Verfügung später oft abgegangen. g) Für jede Provinz bestanden zwei Susceptoren h), und ihr Amt dauerte nur durch Ein Jahr. i)

Ueber die geschehene Steuerzahlung wurde den Zahlenden von den Susceptoren eine Steuerquittung (apocha, cautio, securitas, professio, chirographum) k) hinausgegeben l), und zwar unter Mitwissenschaft der Defensoren. m) Sie mußten das Steuerjahr (indictio) und den bezahlten Betrag enthalten, und den Tabulariern oder Seragenariern vorgehalten, und ihrer Censur durch Vergleichung mit den Steuerrollen unterzogen werden, um Verfälschungen und Ueberbürdungen vorzubeugen. n) Die Susceptoren führten die empfangenen Gelder sogleich an

---

a) Gothof. Paratit. ad tit. 7. l. Th. lib. 11.
b) Bulenger col. 872. Cod. Theod. lib. 12. tit. 6. l. 10.
c) Cod. Theod. lib. 12. tit. 6. l. 9.
d) Cod. Theod. lib. 12. tit. 6. l. 7.
e) Siehe oben S. 130. Cod. Theod. lib. 12. tit. 6. l. 7.
f) Cod. Theod. lib. 12. tit. 6. l. 7.
g) Gothof. Paratit. ad tit. 6. C. T. lib. 12.
h) Cod. Theod. lib. 12. tit. 7. l. 30.
i) Cod. Theod. lib. 12. tit. 8. l. 4.
k) Gothof. Com. ad leg. 2. C. T. lit. 12. tit. 6.
l) Cod. Theod. lib. 12. tit. 6. l. 32.
m) Cod. Theod. lib. 12. tit. 1. l. 19.
n) Gothof. Coment. ad l. 2. Cod. Theod. lib. 12. tit. 1.

die Provinzialkassiere ab a), diese (praepositi thesaurorum) sendeten die Gelder an die Generaleinnehmer der Diözese (comes largitionum), von wo ein Theil in die Kasse des Prätorial-Präfekten kam, und für die Lokalbedürfnisse der unter dem Prätorial-Präfekten stehenden Provinzen verrechnet b), ein anderer aber an den Reichsschatzmeister (comes sacrarum largitionum) eingesendet wurde. c) Zur Versendung der Steuergelder bediente man sich der öffentlichen Postanstalt (cursus publicus), und die nöthige Anordnung hiezu gaben die Vikare, und in deren Abwesenheit die Statthalter; auch gehörte die Versendung, wenn sie zu Schiffe geschehen mußte, zu den Pflichten der Korporation der Navikularier, und wenn sie zu Lande geschah, zu den Obliegenheiten der Bastagarier. d) Das Geschäft der Steuerrechnung hatten in den Provinzen die Tabularier, bei den Prätorial-Präfekten aber die Numerarier. e) Die mit dem Steuergeschäfte betheilten Beamten bezogen für ihre Bemühung gewisse Sporteln und Gebühren. K. Majorian hob selbe auf, und erhöhte dafür die Grundsteuer der Steuerhufe um zwei Solidi. f)

Nach Ablauf der viermonatlichen Frist zur Steuerzahlung wurden entweder aus dem Gemeinderathe oder aus den Beamten des Statthalters Exaktoren oder Compulsoren zur Einbringung der Rückstände abgeordnet g), oder gegen die Rückständer mit der Pfändung und Versteigerung vorgegangen h); Kerker und Leibesstrafen hatten aber nicht Statt. i) Da die Statthalter die Aufsicht über das Steuerwesen ihrer Provinz hatten, so hafteten sie mit ihrem Offi-

---

a) Cod. Theod. lib. 12. tit. 6. l. 17.
b) Savigny Nachträge S. 46.
c) Siehe oben S. 140.
d) Paratit. ad tit. 1 Cod. Theod. lib. 13.
e) Siehe oben S. 130.
f) Savigny Nacht. S. 46 u. 47.
g) Cod. Theod. lib. 11. tit. 7. l. 16, tit. 1. l. 34.
h) Cod. Just. lib. 10. tit. 21. l. 1. et 2.
i) Cod. Theod. lib. 11. tit. 7. l. 3. et 7.

cium nach Ablauf der Steuerjahre für die Rückstände. a) Es wurden daher gegen sie vom Hofe aus Compulsoren gesendet, die auch Exaktoren, Admonitoren und Portitoren genannt wurden b), und den Statthalter so wie ihr Officium zur Schuldigkeit zu mahnen und zu drängen hatten. c) Von den Steuernachläßen und der Steuerfreiheit wird dann, wenn wir die gesammten Steuern und Gaben werden kennen gelernt haben, zweckmäßiger gehandelt werden.

Die **Kopfsteuer** (capitatio humana) war eine direkte Steuer, welche die traf, welche keine Grundsteuer zahlten, keine Dekurionen, sondern Plebejer waren, oder dem Range nach noch unter den Plebejern standen. Die Kopfsteuer hieß daher auch Capitatio plebeja. Die Kopfsteuer zahlten die freien Bewohner der Städte, welche weder Rang noch Grundeigenthum besaßen, die Klasse der Plebejer, d. i., die freien Pächter und Miether, in so fern sie nicht Grundeigenthum hatten, und die Kolonen, in so fern sie nicht Grundeigenthum besaßen, endlich die Sklaven auf dem Lande und in den Städten. Die Kopfsteuer der Kolonen und so auch die der freien Pächter und Miether war bei der Steuerrolle des Gutes eingetragen, und ward mit der Grundsteuer für diese in einer Summe entrichtet. Der Gutsherr mußte die Grundsteuer aller seiner Kolonen entrichten, konnte sie aber von diesen sich ersetzen lassen. Seine Zahlungspflicht dauerte fort, wenn er auch den Besitz des Kolonen verlor. Erlangte er den Besitz des Kolonen wieder, so mußte, wenn dieser als freier Mann lebte, der Kolone, wenn dieser bei einem fremden Gutsherrn lebte, dieser die Kopfsteuer ersetzen. Die Kopfsteuer der Sklaven war ebenfalls in die Steuerrolle des Herrn eingetragen, und mußte von diesem zugleich mit der Grundsteuer bezahlt werden. Da die Sklaven kein Vermögen besaßen, so war die Kopfsteuer derselben eine Besteuerung ihrer Herren. d)

---

a) Cod. Theod. lib. 12. tit. 7. l. 16.

b) Cod. Just. lib. 12. tit. 16.

c) Cod. Just. lib. 10. tit. 23. l. 2.

d) Savigny S. 321 — 336.

Neben der Kopfsteuer wird auch einer Viehsteuer erwähnt a), über deren Art sich jedoch nichts bestimmen läßt. b)

Außer der Grund- und Kopfsteuer trafen die Provinzialen noch Gaben an Naturalien (anona). Die abzuliefernden Gegenstände (species annonariae) waren Wein, Getreide, Fourage, Speck, Schweinfleisch, Oel, Kleider und Pferde. c) Dieselben waren theils für die Reichshauptstadt zur Vertheilung an das Volk, theils für den Hof, theils für die Truppen und für die Civilbeamten, in so fern sie Naturalien erhielten, bestimmt. d) Die Lieferungen wurden zugleich mit der Grund- und Kopfsteuer angesetzt, ausgeschrieben, und nach Maßgabe des Grundbesitzes und des Katasters repartirt. e) Eine Geld-Reluition hatte in der Regel nicht Statt f), die für eine solche Reluition erhaltenen Scheine waren ungültig, und die Zahler eben so sträflich wie die Empfänger. g) Bei der Pferdestellung hatte jedoch eine Ausnahme Statt, indem für diese ein Geldbetrag gefordert und gegeben werden konnte. h) Von K. Valens wurden im Jahre 367 23 Solidi für ein Pferd bestimmt i), später wurde der Reluitions-Betrag in verschiedenen Provinzen verschieden angesetzt. k) Einzelne Ausnahmen bestanden auch bei andern Naturallieferungen. K. Theodos II. hielt sie aufrecht, und gestattete ausdrücklich die Reluition in Geld. Es wurde mit Aus-

---

a) Capitatio animalium Cod. Theod. lib. 11. tit. 10. l. 6.

b) Savigny S. 340.

c) Paratit. ad tit. 1. Cod. Theod. lib. 11.

d) Paratit. cit.

e) Paratit. ad tit. 1. C. Th. lib. 11.

f) Cod. Theod. lib. 11. tit. 3. l. 1. 4. Com. Gothof. ad l. 37. Cod. Th. lib. 11. tit. 3.

g) Cod. Theod. lib. 11. tit. 3. l. 4.

h) Cod. Theod. lib. 11. tit. 7. l. 3.

i) Cod. Theod. lib. 11. tit. 17. l. 1.

k) Cod. Theod. lib. 11. tit. 17. l. 2 et 3. tit. 1. l. 29.

gleichung der fruchtbaren und unfruchtbaren Jahre ein fünfjähriger Durchschnitt gezogen, und mit Rücksicht auf die Marktpreise taxirt. Das Fünftel dieses Durchschnittes war der jährliche Reluitions-Betrag. a)

Die Ablieferung geschah von den Abgabenpflichtigen unter Aufsicht der Tabularier monatlich zur festgesetzten Zeit in die bestimmten Städte, Mansionen und Mutationen, in die bestimmten Vorrathshäuser oder nach Verschiedenheit der Entfernung an die Grenze. Ueberhaupt wurde bei der Bestimmung der Ablieferungsplätze auf die Entfernung der Abgabenpflichtigen Rücksicht genommen. b) Zum weitern Transporte diente ganz besonders die Korporation der Navikularier und Bastagarier. Zur Uebernahme und zur Eintreibung der Rückstände, dann zur Untersuchung der abgelieferten Gegenstände wurden zeitweise Kommissäre abgeordnet. Dieses war besonders bei den Pferdestellungen der Fall, wobei Stratoren die gestellten Pferde untersuchten, annahmen oder ausmusterten, und für ihre Mühewaltung Sporteln bezogen. Selbst der Hofstallmeister (comes stabulorum) bezog zwei Solidi für jedes Pferd, welchen Bezug jedoch die Kaiser Arcadius und Honorius aufhoben. c)

Bei aller Strenge in der Eintreibung der rückständigen Steuern und Gaben gab es doch langjährige Rückstände von 5 d), 20 e) und 40 Jahren. f) Ueberbürdung, der Eigennutz der Steuerbeamten g), die unglücklichen Zeitverhältnisse und die Verwüstung ganzer Provinzen h) machten

---

a) Cod. Theod. lib. 11. tit. 1. l. 37.

b) Paratit. ad tit. 1. Cod. Theod. l. 11.

c) Cod. Theod. lib. 11. tit. 77. l. 3.

d) Novella Marciani tit. 2.

e) Cod. Theod. lib. 11. tit. 28. l. 9.

f) Cod. Theod. l. 11. tit. 28. l. 9.

g) Novella cit.

h) Cod. Theod. lib. 11. tit. 28. l. 4, 12, 13.

Nachläſſe nöthig. Sie wurden entweder allgemein a), oder einzelnen Provinzen b), und zwar entweder allen Rückſtänder c) oder nur Einzelnen d), entweder nur für eine beſtimmte Zeit e), oder ohne Rückſicht auf ſelbe f), oft nur für einen Theil g), oder für beſtimmte Rückſtände h), oft wieder allgemein ertheilt. i) Aber nicht bloß die Rückſtände mußten nachgeſehen werden, ſondern auch Ermäßigungen und Nachläſſe für die Zukunft eintreten, und zwar bei Gelegenheit der Anlegung neuer Steuerrollen. k) Wem die Naturallieferung, die anona, nachgeſehen wurde, dem war auch die Grundſteuer nachgeſehen. l)

Da die Grundſteuer und die Naturallieferung eine auf dem Grundbeſitze haftende Laſt war, ſo war in der Regel jeder Beſitzer von Provinzialboden zur Grundſteuer und zur Naturallieferung verpflichtet, er mochte in der Provinz wohnen oder nicht, auch Senatoren und Veteranen, ſobald ſie Provinzialboden beſaßen. Weder die Vikare noch die Statthalter konnten ohne eigene Haftung Steuerfreiheit ertheilen. m) Dieſe, die Immunität, war ein Privilegium, welches von den Kaiſern ertheilt wurde. So gab ſelbes K. Conſtantin d. G. den Klerikern, ihren Weibern, Kindern und ihrer Dienerſchaft. n) Von der Pferdeſtellung

---

a) Novella Valentin. tit. 7. Mart. tit. 2. Major. tit. 4. Cod. Theod. l. 11. tit. 28. l. 9. 10.

b) Cod. Theod. lib. 11. tit. 28. l. 3, 5, 6, 8, 10, 44, 16.

c) Cod. Theod. lib. 11. tit. 28. l. 3. 16.

d) Cod. Theod. l. 11. tit. 28. l. 8.

e) Cod. Theod. lib. 11. tit. 28. l. 3, 6, 8, 9, 10, 11, 16.

f) Cod. Theod. l. 11. tit. 28. l. 1, 5.

g) Cod. Theod. lib. 11. tit. 28. l. 7. et 17.

h) Cod. Theod. lib. 11. tit. 28. l. 1.

i) Cod. Theod. lib. 11. tit. 28. l. 5, 6, 8, 10, 14, 16.

k) Paratit. ad tit. 28. Cod. Theod. lib. 11.

l) Cod. Theod. lib. 11. tit. 28. l. 4.

m) Paratit. ad tit. 1. Cod. Theod. lib. 11.

n) Cod. Theod. lib. 16. tit. 2. l. 10.

befreite K. Honorius die Beamten, welche die Titel Illustres und Spectabiles führten, und Theodos I. die Dekurionen, welche die Würde der Honoratii hatten. a) Durch die Gunst der Kaiser wurde auch Einzelnen die von den Nachfolgern widerrufene Steuerfreiheit ertheilt. b) Von Vielen wurde diese Freiheit erschlichen, und daher das diesfällige Privilegium wieder ungültig erklärt. c) Regelmäßige Befreiung gab es bei der Kopfsteuer. Frei von ihr waren in früherer Zeit die Männer unter zwanzig, die Jungfrauen überhaupt, später die Personen beiderlei Geschlechtes unter 25 Jahren. Vermöge des Standes waren frei die Witwen und Nonnen, die Anonarier und Aktuare (mindere Steuerbeamte), so lange sie im Amte standen, die Soldaten und Veteranen, und nach Maßgabe ihrer Dienstjahre auch ihre Frauen, ihre Väter und Mütter. Vermöge des Gewerbes waren frei die freigebornen Maler, ihre Frauen, Kinder und ausländischen Sklaven. Oft erhielten ganze Provinzen dieses Privilegium. d) Unter Diokletian waren die Städte frei von der Kopfsteuer, Galerius hob diese Befreiung auf, Licinius stellte sie aber wieder her, so, daß die Kopfsteuer für alle Stadtbewohner wegfiel und auf dem Landvolke lastete. e)

Neben den genannten direkten Steuern trafen die Provinzialen noch mehrere indirekte Steuern. Ich nenne zuerst die Zölle. Die Römer ließen nicht nur die in der eroberten Provinz vor der Eroberung bestandenen Zölle fortbestehen, sondern legten auch neue auf. Sie wurden nicht nur bei der Ein- und Ausfuhr der steuerbaren Gegenstände in den Häfen und an der Grenze eines Landes, sondern auch bei dem Transporte im Innern des Landes als Weg- und Brückenzoll entrichtet. Alle Gegenstände, des Luxus sowohl als die des Bedarfes, welche in Italien oder in

---

a) Cod. Theod. l. 11. tit. 18. l. 138. tit. VI. tit. 23. l. 2.

b) Cod. Theod. lib. 11. tit. 12. l. 1.

c) Cod. Theod. lib. 11, tit. 1. l. 20. lib. 12. tit. 13. l. un.

d) Cod. Just. lib. 11. tit. 52. l. un.

e) Savigny S. 336 — 340.

den Provinzen ein- und ausgeführt wurden, waren zu verzollen. Der Zoll bestand in Perzenten von dem Werthe des zu verzollenden Gegenstandes, war nach verschiedenen Klassen verschieden (Tariff) und nicht zu allen Zeiten gleich. Frei von der Zollabgabe waren die Heere in Bezug auf die Sachen ihres Bedarfes, die Statthalter und die Gesandten auf ihren Reisen, und die Reisenden hinsichtlich der unentbehrlichsten Gegenstände, die sie mitführten a), unter K. Valentinian I. auch die Vikare. b)

Außer den ohnehin den Handel vorzüglich treffenden Zöllen bestand auch eine Handelssteuer, wozu alle, welche Handelschaft trieben, verpflichtet waren. In der Regel gab es von selber keine Befreiung. c) Ausnahmen bestanden nach der Natur des Geschäftes und in Folge besonderen Privilegiums. Vermöge des Geschäftes waren frei die, welche ihre eigenen Feldfrüchte verhandelten. d) Der Klerus wurde aus Rücksicht auf die Armuth der Kirche und auf die Armenpflege bald befreit, diese Befreiung bald wieder aufgehoben, oder auf Einkäufe von Lebensmitteln und Kleidern beschränkt, oder ein bald höherer, bald minderer Preis bestimmt, mit welchem der Klerus steuerfreie Handelschaft treiben durfte. e) Die Todtengräber befreite K. Constanz, beschränkte sie aber später auf den steuerfreien Einkauf von Lebensmitteln und Kleidern. f) Veteranen waren in Bezug auf einen bestimmten Werthbetrag frei, und unter K. Valentinian I. ganz frei. g) Eben so die Korporation der Navikularier. Besonderes Privilegium wurde den Soldaten, besonders den Hofsoldaten, ertheilt. h)

---

a) Höck II. S. 213 — 215.

b) Cod. Theod. lib. 7. tit. 20. l. 9.

c) Paratit. ad tit. 1. Cod. Theod. l. 13.

d) Cod. Theod. lib. 13. tit. 1. l. 12.

e) Com. Gothof. ad l. 11. Cod. Theod. lib. 13. tit. 1.

f) Cod. Theod. lib. 16. tit. 2. l. 1.

g) Cod. Theod. lib. 7. tit. 20. l. 9.

h) Paratit. ad tit. 1. Cod. Theod. l. 6, 12.

Ueber die Steuerpflichtigen wurde eine eigene Matrikel geführt. Die Steueransage erfolgte für ein ganzes Lustrum, einen Zeitraum von fünf Jahren, weßhalb die Steuer auch lustralis collatio hieß. Nach geschehener Ansage wurde zur Repartition geschritten, zu welchem Geschäfte die Steuerpflichtigen Deputirte aus ihrem Stande wählten. a) Ueber den Betrag der Steuerquote läßt sich mit Bestimmtheit nichts angeben. b) In der Lustralcollation war auch eine Gewerbsteuer begriffen. Wir finden selbe schon unter K. Alexander Severus c), unter K. Constantin d. G., namentlich von Werkstätten und Tafernen. d) Nur die Maler e) und auch andere Künstler f), dann vermöge eines Gesetzes des K. Valentinian I. vom Jahre 374, die, welche sich mit Handarbeiten ernährten, wie Töpfer und Schneider, waren frei g), während zur Zeit des Libanius selbst Schuhflicker die Steuer bezahlen mußten. h)

Bergwerke und Steinbrüche waren zur Zeit des Freistaates und der Kaiser zum Privatbesitze geeignet. Jeder durfte nach edlen und unedlen Metallen, nach Salz, Schwefel, Alaun, Kreide, Thon u. dgl. graben; dann Marmorbrüche und diese zwar auf eigenem und fremden Grunde eröffnen i), doch durften die Gruben nicht unter den Häusern angelegt werden. k) Von der Beute aus den Gruben mußte dem Staate ein Zehent als Frohne abgeliefert, und überdieß dem fremden Grundeigenthümer ein zweiter Zehent

---

a) Mancipas. (Paratit. cit.)

b) Gethof. Com. ad l. 7. Cod. Theod. lib. 13. tit. 1.

c) Burmann col. 1025.

d) Cod. Theod. lib. 16. tit. 2. l. 14.

e) Cod. Theod. lib. 13. tit. 4. l. 4.

f) Cod. Theod. lit. 13. tit. 4.

g) Cod. Theod. lib. 13. tit. 1. l. 10.

h) Hegewisch hist. Versuch über die röm. Finanzen S. 307 n. *

i) Cod. Theod. lib. 10. tit. 19. l. 10, 11.

k) Cod. Theod. lib. 10. tit. 19. l. 14.

gegeben werden. a) Auch das Goldlesen war den Privaten gestattet, nur mußte hiefür eine in verschiedenen Provinzen verschiedene Zahl Unzen vom Pfunde abgegeben, und das Gold selbst an den Fiskus gegen Bezahlung des Werthes abgeliefert werden. b) Die oberste Aufsicht über die Einbringung der Frohne hatten die Prätorial-Präfekten, die Einhebung aber eigene Prokuratoren (procuratores metallorum). Sie wurden von dem Metall- oder Berggrafen c) aus den Dekurionen gewählt, und sendeten das Eingehobene an den Metallgrafen, die Rechnung aber an den Numerarier. Von den Metallgrafen gelangte das Eingehobene an den Staatsschatzmeister. d)

Zu den indirekten Steuern gehörte endlich die Steuer von den Erbschaften durch Testament, von Vermächtnissen und von Schenkungen auf den Todesfall. e) K. August hatte sie eingeführt, und sie war die Abgabe des zwanzigsten Theiles der einem römischen Bürger zufallenden reinen Erbschaft, eines solchen Vermächtnisses oder einer solchen Schenkung, wenn die eine wie die andere nicht von einem der nächsten Verwandten oder von Armen herrührten. f) Da die Provinzialen, wenn sie nicht die Civität erlangten, als Peregrine keinen römischen Bürger beerben konnten, so waren sie auch frei von der Erbsteuer, bis K. Antonin Caracalla sämmtliche Provinzenbewohner zu römischen Bürgern machte. Er war jedoch mit dieser Ausdehnung der Steuerpflicht noch nicht zufrieden, sondern forderte statt des 20sten den 10. Theil, und hob überdieß die frühern Begünstigungen auf, welche theils schon August ertheilte g), und die theils unter K. Newa durch ausdrückliche Befreiung der Familienerben h),

---

a) Cod. Theod. lib. 10. tit. 19. l. 10, 11.
b) Paratit. ad tit. 19. Cod. Theod. lib. 10. u. l. 3.
c) Siehe oben S. 140.
d) Burmann. col. 1006.
e) Vectigal haereditatum Burmann col. 1030.
f) Walter S. 348. Burmann col. 1031.
g) Burmann col. 1031.
h) Plin. Paneg. c. 37.

und endlich unter K. Trajan durch eben so ausdrückliche Befreiung der Großeltern, Enkel und Geschwister, durch mäßige Bestimmung des Maximums der steuerbaren Erbschaft und durch Gestattung des Abzuges der Leichenkosten, welche jedoch K. Hadrian auf ein Maximum festsetzte a), ertheilt worden waren. b) Zum Glücke für die Provinzialen hob schon Caracalla's Nachfolger, Macrinus, dessen Erbsteuer-Neuerungen auf, wodurch nicht nur der Steuerbetrag auf das 20stel zurückkam, sondern auch die Befreiungen, wie sie unter August, Nerva und Trajan bestanden, wieder auflebten. Die Erbsteuer bestand durch die ganze Periode, während welcher unsere Voreltern unter römischer Herrschaft standen, und die Einhebung geschah durch Prokuratoren, welche sie gegen eine runde Summe an die Publikanen verpachteten. c)

Der wahre oder erkünstelte Bedarf veranlaßte die römischen Kaiser, neben den bisher aufgezählten Steuern auch manche Gabe, welche ursprünglich als Geschenk geleistet wurde, zur bleibenden Schuldigkeit, zu einer Steuer zu machen. Es war eine alte Sitte der römischen Provinzialen, siegreichen Imperatoren goldene Kränze zu Ehrengeschenken zu machen. Frühzeitig wurde statt der Kränze und Kronen auch Geld gegeben, dieses endlich auch nicht bloß bei Siegen, sondern auch bei andern freudigen Ereignissen, wie bei Regierungs-Antritten, gefordert. Dieses und der Umstand, daß das anfänglich als Ehrengeschenk gegebene Kronengeld (aurum coronarium) zur bleibenden Schuldigkeit wurde, bezeugen die zeitweisen Erläße desselben. K. Julian erklärte selbes wieder für eine Gabe des freien Willens, und behielt sich, selbst in Fällen des nöthigen Bedarfes, die Ansage des Kronengeldes bevor. d) Unter K. Valentinian I. wurde selbes von den Curien und

a) Burmann col. 39, 40.

b) Plin. Paneg. c. 39 et 40.

c) Procuratores XX. Heredit. Orelli Nr. 798. Walter a. a. O. S. 348.

d) Cod. Theod. lib. 12. tit. 13. l. 1.

von den Besitzern kais. Domänen gefordert a), und auch in den Gesetzen des K. Theodos II. erscheint die Gabe von goldenen Kronen und Ehrenzeichen, wie das Kronengeld, wenigstens für die Curien bei Gelegenheit ertheilter Indulgenzen, oder bei erlangten Siegen als schuldige Observanz. b) Auch in dieser Beschränkung gehörte das Kronengeld zu den bedeutenden Lasten der Provinz, da bei den mit Grundbesitz betheilten Dekurionen eben die größte Vermöglichkeit, die materielle Kraft der Provinz bestand.

Unter den Pflichten, welche die römischen Provinzialen neben den Steuern und Gaben auf sich nehmen mußten, war wohl die bedeutendste die Militärpflicht. Anfangs dienten die Provinzialen in den Hilfscohorten, seit K. August aber auch in den Legionen. Der Dienst in diesen gab ihnen das römische Bürgerrecht c); aber auch denen, die in den Cohorten dienten, wurden nach ihrer ehrenvollen Entlassung, wenigstens einzelne Vorrechte römischer Bürger ertheilt. d) Diese und die sonstigen Vortheile, welche der Kriegsdienst gewährte, und den Veteranen ausdrücklich zugestanden wurden, waren das vorzüglichste Reizmittel zum freiwilligen Heerdienste, und entschädigten für die Folgen der Maßregel, die in einer Provinz Ausgehobenen in entferntere Länder zu versetzen. e) Es gab daher immer Freiwillige, und auch die spätern Gesetze sprechen von einem freiwillig geleisteten Kriegsdienste. f) Dennoch kennet Vegetius, der zwar erst um das Jahr 375 n. Chr. Geb. lebte, bei der Bearbeitung seiner fünf Bücher über das Heerwesen aber auch Konstitutionen der Kaiser August, Trajan und Hadrian benützte g), die Rekrutenstellung als eine auf dem Grund-

---

a) Cod. Theod. lib. 12. tit. 13. l. 2 et 3.

b) Cod. Theod. lib. 12. tit. 13. l. 4, 5.

c) Höckh S. 115.

d) Siehe oben S. 581.

e) Höckh S. 216.

f) Cod. Theod. lib. 7. tit. 13. l. 1, 2.

g) Beer II. S. 504.

besitze haftende Last a), wofür sie auch in den spätern Gesetzen erkannt wird b), und von welcher K. Honorius nicht einmal die kaiserlichen Patrimonialgüter befreit wissen wollte. c) Die Aushebung geschah durch die Statthalter, wie auch die Rekrutenstellung in Gegenwart der Dekurionen vorgenommen wurde. Hierbei wurden die Abkunft, der Stand, die sonstigen Verhältnisse, ob der Gestellte nicht zu einer Curie oder andern Amtskathegorie verpflichtet war, das Alter d), die Körpergröße e), die Körperkraft, wie selbe nach den verschiedenen Waffengattungen gefordert wurde, und das Religions-Bekenntniß erhoben. Den Assentirten wurde auf dem Rücken ein Zeichen eingebrannt und selbe sohin beeidet.

Zeitweise konnte für die zu stellenden Rekruten Geld gegeben werden. Die Taxe war verschieden, nach Willkühr der Kaiser, bald 25, bald 30 Solidi. Sie wurden durch die Temonarier eingehoben. Mit diesen Geldern wurden Söldner geworben, und dieses Werbungsgeschäft hieß Protostasie oder Prototipie.

Zum Heerdienste waren nach dem Grundsatze der Diensteserblichkeit die Söhne der Soldaten und Veteranen verpflichtet, und selbst der Klerikalstand konnte sie hievon nicht befreien. Sie waren hiezu mit dem 20sten bis zum 25sten Lebensjahre verpflichtet, wenn sie zum Kriegsdienste geeignet und dessen, als eine Ehrensache, würdig waren. Im Nothfalle wurden auch andere freie Leute niederen Standes, die sonst regelmäßig zum Kriegsdienste nicht geeignet waren, wie Kellner, Köche und Bäcker, Vaganten und

---

a) — possessoribus addicti tyrones — (Flav. Veget. de re milit. l. 1. c. 7. Ed Por. 1535.)

b) Cod. Theod. lib. 7. tit. 13. l. 7 mit Goth. Com.

c) Cod. Theod. lib. 7. tit. 13. l. 12.

d) Das gewöhnlich geforderte Lebensalter war das angetretene 19te. (Cod. Theod. lib. 7. tit. 13. l. 1.

e) Sie wurden gewöhnlich mit 5 Fuß und 7 Unzen gefordert. (Cod. Theod. lib. 7. tit. 13. l. 3.)

selbst Sklaven als Rekruten gestellt. a) Die Verpflegung der Truppen und ihre Montirung geschah aus den Naturallieferungen, von denen ich schon oben S. 595 gehandelt habe. Die Vorspann zur Verführung der Naturalien nach den bestimmten Vorrathshäusern und sonstigen Vorrathsörtern lag den Provinzialen ob. b)

Nicht minder bedeutend war die Einlagerung der Truppen und der Heeresführer auf ihren Durchzügen (metata, hospitalis molestia, hospitalitatis munus.) Sie traf nicht nur die Besitzer städtischer Häuser, sondern auch die Besitzer von Landgütern. Der Hausbesitzer durfte nur zwei Drittheile des Hauses frei verwenden, das dritte Drittheil blieb der Einlagerung gewidmet. Gehörte aber der, welchem die Einlagerung gestattet werden mußte, der Klasse der Erlauchten an, so war ihm die Hälfte des Hauses zu räumen. Außer den kaiserlichen Pallästen, öffentlichen und gottesdienstlichen Gebäuden waren nur die Häuser der Kleriker, der Senatoren, der Dekurionen und Silentiarier, dann die der Professoren, der Aerzte und der Lehrer der Malerkunst frei von der Einlagerung Die Personen, die zur Klasse der Erlauchten gehörten, hatten, wenn sie mehrere Häuser besaßen, eines frei. Bei der Ankunft des kaiserl. Hofstaates hörte aber jede Befreiung auf. Die Einlagerung besorgten die Mensoren (cura metati), welche unter dem Hofmarschall (magister officiorum) standen, und an den Hausthüren die Namen derer aufzeichneten, die daselbst eingelagert wurden. c)

Zu den Leistungen endlich, zu welchen wenigstens einige Provinzialen verpflichtet waren, gehörten manche Naturaldienste. Von den Dienstleistungen beim Straßenbaue habe ich bereits oben S. 536 und von der Leistung der Vorspann auf den Heerstraßen und von der Pferdestellung für die Staatspost S. 543 gesprochen. In Bezug auf den

---

a) Paratit. ad tit. 1. Cod. Theod. lib. 7.

b) Paratit. ad tit. 6. Cod. Theod. lib. 11. Tom. IV. p. 116 II.

c) Paratit. ad tit. 1. lib. 7. Cod. Theod.

Brückenbau gilt dasselbe wie bei dem Straßenbaue. Hierzu kam die Pflicht zur Mitwirkung zum Baue und zur Herstellung von Wasserleitungen, Häfen und Stadtmauern a), dann die gemeinen Dienstleistungen des Kohl- und Kalkbrennens, des Brotbackens und des Fischfanges (sordida munera), von welchen nur die, welche den Titel Erlaucht führten, dann die höheren Civil- und Militärbeamten, die wirklichen oder Titular-Comites, die Pallast- und Hofleute, die geheimen Räthe, die Rhetoren und Grammatiker, die Senatoren und die Kirche befreit waren. b) —

Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß das römische Steuer- und Abgaben-System auch in dem heutigen Kärnten, als einem Theile der einstmaligen römischen Provinz Norikum, die gesetzliche Geltung hatte. Die Zahl der auf heimischem Boden aufgefundenen Denkmäler, welche uns an den hierländigen Bestand jenes Systems durch Erwähnung von Steuerbeamten erinnern, ist jedoch nur klein, und ihr Zeugniß zum Theile ungenügend. c) Häufiger sind die Erinnerungen an die Heerespflicht, welche unsere Voreltern durch die Unterwerfung unter die römische Herrschaft übernahmen. Unter den Hilfstruppen, welche der Prokurator Petronius gesammelt hatte, um den Vitellianern den Weg über die Alpen nach Italien abzusperren d), und unter der jungen norischen Mannschaft, mit welcher im Thronstreite zwischen Vitellius und Vespasian Sextilius Felix die Inngrenze Norikums besetzte e), mögen sich wohl auch Kärntner befunden haben. In der cohors I. Noricorum f) und in der cohors Tauriscorum g) standen ohne Zweifel auch Kärntner und die Soldaten der Coh. I. Montanorum, deren die Denksteine zu Tanzenberg, St. Veit

a) Cod. Justin. lib. VIII. tit. 12 l. 9 et 12.

b) Paratit. ad tit. 16 Cod. Theod. lib. 11.

c) Siehe oben S. 455.

d) Siehe oben S. 66.

e) Siehe oben S. 68.

f) Gruter n. 490, 2.

g) Muchar röm. Norikum I. S. 45.

und St. Georgen am Längsee erwähnen a), dürften wohl Virunenser gewesen sein. In der Legio I. Noricorum b) dienten zuverlässig auch Kärntner. Die Legio II. Italica ward in Norikum rekrutirt c), und so mag ein guter Theil der Denkmäler, die im Zollfelde oder in dessen Umgebung gefunden worden, und der Legio II. Italica erwähnen d), solchen Soldaten dieser Legion gewidmet worden sein, welche in Virunum oder in dem Gebiethe desselben ihre Geburtsstätte hatten. Bis herab auf K. Septimius Severus wurden die Cohorten der Prätorianer aus Italien, Macedonien, Norikum und Spanien ausgehoben e), und deßhalb finden wir auch auf Denkmälern, die in Rom aufgefunden wurden, solcher Virunenser erwähnt, die in den Cohorten der Prätorianer gedient haben. f)

Auch ohne ausdrückliche Erinnerung und selbst bei dem oberflächlichsten Ueberblicke der neuen Verhältnisse, in welche unsere celtischen Voreltern nach der Unterwerfung der römischen Herrschaft getreten sind, muß es einleuchten, daß durch dieselben die Zustände unseres Landes wesentlich geändert wurden. Diese Verhältnisse waren eine Folge der Unterwerfung, unsere Voreltern wurden römische Unterthanen, und es wurden Einrichtungen nöthig, die selbst bei der klügsten Schonung des Heimischen doch nur dahin abzielten, das neue Unterthänigkeits-Verhältniß zu sichern. Wir haben diese neuen Verhältnisse und Einrichtungen, wie sie auch in der Provinz Norikum, zu welcher das heutige Kärnten gehörte, bestehend gedacht werden müssen, kennen gelernt, und wollen nun auch ihre Bedeutung für unsere Voreltern und den Einfluß betrachten, den sie auf die socialen Zustände derselben äußern mußten.

---

a) Siehe oben S. 517.

b) Not. Imp. Occid. p. 1971.

c) Siehe oben S. 524.

d) Siehe oben S. 520.

e) Siehe oben not. 165 a.

f) Siehe oben S. 498.

Die Einrichtungen, welche die Römer in der eroberten Provinz trafen, waren allerdings zunächst nur auf die Erhaltung und Erleichterung der Herrschaft in derselben gerichtet. Die Vortheile des Schutzes gegen äußere Feinde und gegen innere Ruhestörung genoßen aber endlich doch auch die Bewohner des geschützten Landes. Der Statthalter war nicht ausschließlich Diener des Kaisers, er hatte auch Pflichten gegen die Bewohner der ihm zugewiesenen Provinz. Er war nicht nur kriegerischer Schützer, zu seinen Pflichten gehörten auch die Ueberwachung der Ordnung im Innern des Landes, der Schutz des Eigenthumes und der Personen und der Schutz gegen Mißbrauch der Gewalt. a) Seine Amtsgehilfen waren zugleich seine Wächter, die verantwortlichen Zeugen seiner Amtswirksamkeit. b) Zu den vorzüglichsten Aufgaben der Civilgewalt des Statthalters gehörte das Richteramt. c) Die Justizgeschäfte waren in ihrem Gange geregelt d), und das Amtspersonale war der gesetzliche Wächter des Richters. e) Durch die gesetzlichen Rundreisen der Statthalter f) war ihnen die Gelegenheit gegeben, sich von dem Zustande der Provinz allseitig, an Ort und Stelle zu überzeugen, Beschwerden Einzelner zu hören und denselben abzuhelfen. Die Angelegenheiten der Gemeinden der Provinz wurden durch Mitglieder derselben, die zu den vorzüglichsten und den vermöglichsten gehören sollten, verwaltet. g) Das Gemeindeamt sollte nicht Sache des Erwerbes, sondern Gegenstand der Pietät sein, und wurde überdieß von dem Statthalter überwacht. h) — Um den Einfluß, welchen die Uebernahme der Steuern und Abgaben auf den Zustand der Provinz üben mußte, genau

---

a) Siehe oben S. 356.

b) Siehe S. 369.

c) Siehe S. 359.

d) Siehe S. 381 — 438.

e) Siehe S. 366.

f) Siehe S. 364.

g) Siehe S. 463 — 465, 466 — 492.

h) Siehe S. 441.

zu erkennen, sollten wir die wahre Höhe der Grundsteuer, der bedeutendsten, nach welcher auch die meisten übrigen Steuern bemessen wurden, genauer kennen, als dieses wirklich der Fall ist. Die Belehrungen hierüber sind nur formell und wir kennen nicht die dem Kataster zu Grunde liegenden Taxirungs-Grundsätze, von welchen die höhere oder mindere Schätzung des steuerbaren Werthes und Ertrages der Steuerhufen abhing. a) Jedenfalls scheint das Simplum der Grundsteuer nicht drückend gewesen zu sein. Dem Kataster, der Grundlage der Steuerbemessung, lagen die, wenn auch kontrollirten eigenen Bekenntnisse und Schätzungen zu Grunde. Der Census wurde von den Gemeinde-Beamten mit Beirath der Kurie und unter Aufsicht des Statthalters vorgenommen, das Resultat der Erhebung veröffentlicht, und dem Gekränkten die Beschwerde gestattet, neuerliche Erhebungen gesetzlich zugesichert, und auf Veränderungen im Vermögensstande durch zeitweise ämtliche Erhebungen und durch Erneuerung des Census Rücksicht genommen. b) Die Naturalgaben c) waren nach denselben Grundsätzen wie die Grundsteuer bemessen, und die indirekten Steuern, d) wenn inner den gesetzlichen Schranken geblieben wurde, kaum lästiger, als in den meisten neueren Staaten. Die Dienstleistungen, welche von den Provinzialen gefordert wurden e), kennet zum Theile auch unsere Gegenwart, und dieselben mochten, wie jetzt, auch damals für den Vermöglichen ablösbar sein, und so dem an schwere Arbeit gewöhnten Theile der Bevölkerung minder lästig und zum Gegenstande des Erwerbes werden. Die Kriegsdienste f) konnten einem kampflustigen Volke, welches sich auch im Stande der Nationalfreiheit in Heereszügen gefiel, nicht so lästig sein, wie der in dem Stande des Friedens erwachsenen, an die

---

a) Savigny a. a. O. XI. S. 43.

b) Siehe S. 585.

c) Siehe S. 595.

d) Siehe S. 598.

e) Siehe S. 605.

f) Siehe S. 603.

Genüsse der Ruhe gewöhnten Jugend, und doch auch in einer Zeit, in welcher Macht und Herrschaft in den Händen der Legionen lag, schon ohne Rücksicht auf die den Soldaten und Veteranen zugestandenen Vorzüge bedeutende Vortheile, welche für den Mangel des Ruhegenusses in der Heimat entschädigten.

Betrachten wir also die römischen Provinzial-Einrichtungen in der Art, wie sie sein sollten und konnten, so dürften wir kaum zweifeln, daß die durch dieselben herbeigeführten inneren Zustände unseres Landes zur Zeit der Römerherrschaft günstiger sein konnten, als zur Zeit der celtischen Nationalfreiheit, deren wahren Werth wir überdieß bei der mangelhaften Kenntniß der inneren Zustände in der celtischen Periode richtig zu erfassen kaum vermögen, und das, was wir über diese Zustände erschließen können, keineswegs eine glückliche Lage verräth. Zudem waren bereits zur Zeit des Vordringens der Römerherrschaft die Völker jenseits der Donau schon in solcher Weise gestellt, und der Drang nach dem Süden schon in solcher Art erkennbar, daß nicht vermuthet werden kann, daß unsere celtischen Voreltern auch ohne jenes Vordrängen der Römer ihre selbstständige Freiheit lange hätten behaupten können.

Die Ansicht von der ursprünglichen Güte der römischen Einrichtungen und Gesetze, welche jener griechische Kaufmann, welchen der Rhetor Priskus in dem Heerlager Attila's gefunden, ausgesprochen hatte a), mögen wohl die meisten seiner Zeitgenossen im ost- und weströmischen Reiche getheilt haben. Allein schon die traurigen politischen Ereignisse, welche bereits unter Markus Aurelius Antoninus eintraten b), mögen vieles Gute vereitelt, und Opfer, welche das gemeinsame Wohl forderte, zu unerträglichen Lasten gesteigert haben. Mehr aber noch als die politischen Verhältnisse wirkte die Seuche der Sittenlosigkeit, welche alle Volksklassen des römischen Reiches ergriffen hatte. Die Verwaltung einer Provinz wurde zum Mittel der Erwer-

---

a) Siehe S. 369 not. d.

b) Siehe S. 74.

bung von Reichthümern a), und alle Erfindungskünste wurden angewendet, um die Provinzialen auszubeuten. Die Gewalt, welche zum Schutze gegeben war, wurde zum Mittel der mannigfaltigsten Bedrückung b) Das Gefolge, welches sich dem Statthalter anschloß, um sich in der Provinz ein erlaubtes Glück zu gründen, war nicht bloß eine theure Last, sondern auch eine Cohorte von Lastergehilfen und eine Pflanzschule neuer Bedrücker. Ueber den übeln Einfluß, den sich die Frauen der Statthalter erlaubten, ertönen die Klagen bei Tacitus. c) Das Recht, dessen Schutz zu den vorzüglichsten Pflichten des Statthalters gehörte, wurde an Reiche verkauft, Schützlinge der Reichen und Mächtigen übten straflos ihr Verbrechen. Das Officium des Statthalters, welches ihm durch das Gesetz zum Wächter seiner Handlungsweise gegeben war, wurde zum kräftigen Diener des Unrechtes, und ließ sich von dem Recht suchenden Dienste bezahlen, die von ihm vermöge seines

---

a) Ch. Theophil Schuh Priv. Alterthümer oder wissenschaftliches, religiöses und häusliches Leben der Römer. Karlsruhe 1842 S. 215. Der durch die Niederlage im Teutoburger Walde berühmt gewordene Quintilius Varus kam arm in seine reiche Provinz Syrien, und verließ reich das verarmte Land. Pecuniae vero quam non contemtor, Syria, cui praefuerat, declaravit; quam pauper divitem ingressus, dives pauperem reliquit. (Vellej. Paterc. II. c. 17.)

b) Von dem Statthalter Galliens, Licinius, erzählt Caßius Dio l. 54 c. 21 p. 534, daß zu den Forderungen, zu denen ihn die nothwendigen Bedürfnisse des ihm vertrauten Amtes berechtigten, die noch zahlreicheren Abgaben gekommen seien, die er für sich und die Seinigen begehrte. Weil einige Abgaben monatlich fällig waren, suchte er vierzehn Monate herauszubringen. Der Dezember, sagte er, wäre, wie es der Name gebe, nur erst der zehnte Monat; man müsse also noch zwei Augustmonate zum eilften und zwölften machen, und die auf sie fallenden Abgaben entrichten.

c) Siehe not. 265. Messalinus Cotta censuit, cavendum Senatus consulto, ut quamquam insontes magistratus et culpae alienae nescii, provincialibus uxorum criminibus, perinde quam suis, plecterentur. (Tacit. Annal. l. IV. c. 20.)

Amtes gefordert werden konnten, es bedrückte die Provinzialen mit verschiedenen ungebührlichen Forderungen a) und ließ sich von ihnen Dienste leisten, als ob die Bewohner der Provinz nur Diener der Beamteten wären. b) Die Vaterlandsliebe hatte einst jeden Bürger zum Wächter des Rechtes gemacht und zur Anzeige von Verbrechen verpflichtet. Sie war geschwunden, an die Stelle derselben trat der Eigennutz und die Gewinnsucht, welche durch die Güter der Angeklagten, die dem Fiskus zufielen, befriediget werden sollte. Das Geschäft der Ankläger wurde zum schändenden Gewerbe, und die Ankläger wurden zu einer Menschengattung, welche zum Verderben der Bürger erkoren zu sein schien c), und selbst in den Gesetzen als Feind der Menschheit, als fluchwürdiges Unheil, als das größte Uebel erklärt wurde. d) Wie die öffentlichen Ankläger, vergaßen auch die Advokaten die durch das Gesetz ihnen gegebene Bestimmung als Vertreter des Rechtes. e) Das vorderste Augenmerk war der Geldgewinn, darum wurde der Same der Rechtsstreite ausgestreut, es wurden Prozesse veranlaßt, und diese durch unzählige Termine hinausgezogen. Die gerichtliche Beredsamkeit wurde zur Blendung der Richter angewendet, um dem Unrechte den Schein des Rechtes zu geben. Unreife, den Lehranstalten kaum entlaufene Leute drängten sich vor die Schranken der Gerichtssäle, und diese wurden aus Tempeln der Gerechtigkeit unbemerkt täuschende Fallgruben, aus denen der, welcher hinein zu kommen das Unglück hatte, oft erst nach mehreren Jahren und bis auf das Mark ausgesogen, herauszukommen vermochte. f)

Gleichen Schrittes mit dem Zerfall der Staatsverwaltung ging der Ruin der Städte und des Gemeindewesens. Das Vermögen der ersteren wurde der wahren

---

a) Gothof. Paratitlon ad Lib. IX. C. T. tit. 10.

b) C. T. Lib. XI. tit. 11. l. 1.

c) Tacit. Annal. l. IV. c. 30.

d) Paratitlon ad tit. X. C. T. lib. 10.

e) Schuch S. 225.

f) Ammian. Marcellin. l. 30 c. 4.

Bestimmung entzogen, die Leistungen, welche nicht mehr aus dem Gemeindevermögen bestritten werden konnten, wurden den vermöglichen Dekurionen aufgebürdet, und die Güter der Letzteren für ein unveräußerliches Pfand zur Bestreitung der Gemeindelasten angesehen. Das Dekurionat wurde zu einer unerträglichen Last, und es bedurfte der strengsten Strafgesetze, um die, welche diesem Stande entflohen, zur verhaßten Zwangslage, welche wohl auch als Strafe angesehen wurde, zurückzunöthigen. Es wurden Freibriefe gesucht, erlangt, und wohl auch erschlichen, hierdurch aber für die, welche solche Befreiungen nicht zu erlangen wußten, die Bürde nur noch unerträglicher gemacht. Sie suchten sich auf öffentliche Kosten zu entschädigen a), und so wurden die Städte von den Statthaltern und ihren eigenen Vorständen gleichmäßig ausgebeutet, verloren den einstigen Wohlstand, und verarmten mit dem Verluste des Ansehens der Kurien b) an Vermögen und an der Bevölkerung. c)

Nichts hat jedoch den Wohlstand der Provinzen so sehr zu Grunde gerichtet, als das Anhäufen der Steuerlast, welche um so empfindlicher wurde, je häufiger bei der Steuerbemessuug und Erhebung Chikane und Eigennutz ihr Unwesen trieben. Schon die ungünstigen Verhältnisse, welche durch die politischen Begebenheiten herbeigeführt wurden, erhöhten den Steuerbedarf. Die Liebe zum Vaterlande, welche einst jeden freien Bürger zum Vertheidiger desselben machte, war erloschen, und Krieger waren nur gegen hohen Sold und zum guten Theile aus fremden Völkern und aus dem Stande der Sklaven zu erhalten. Durch die erstere Maßregel wurden die Finanzquellen erschöpft, und Steuerpflichtigen neben ihrer Steuer auch noch die Stellung von Soldaten oder die Bezahlung des Werthes derselben aufer-

---

a) Quae — sunt non modo urbes, sed etiam municipia atque vici, ubi non quot curiales fuerint, tot. tyrani sint? (Salvian. de gub. dei l. IV. p. 143.)

b) Majorian. Novella l. IV. tit. 1. Hegewisch a. a. O. S. 366.

c) Hegewisch a. a. O. S. 324 — 338

legt, durch die zweite Maßregel aber wurde dem Anbaue des Bodens, der auf Sklaven und Kolonen beruhte, dieser Theil der Bevölkerung entzogen. a) Die Verschwendung der Kaiser, die Einführung einer orientalischen Hofordnung, die, besonders seit den Reichstheilungen b), vermehrten Bedürfnisse der Verwaltung, welche die Vermehrung der Beamten und die Gehalte derselben veranlaßte, erschöpften die gewöhnlichen Einflüsse des Staates. c) Die einfache Steuerquote mußte erhöht, neue und außerordentliche Steuern auferlegt werden. d)

Gleichmäßig mit der Steuerlast stieg die Anforderung von Lieferungen und von Leistungen persönlicher Dienste. Die veränderten Bedürfnisse des Heeres machten die Provinzen und die Städte verarmen, da die Magazine auf neue Weise eingerichtet, die Proviant-Beamten vermehrt werden mußten, diesen aber ein weites Feld zu Uebervor-

---

a) Schuch S. 259.

b) Diocletianus qui scelerum inventor et malorum machinator fuit, cum disperderet omnia, nec a Deo quidem manus potuit abstinere. Hic orbem terrae, simul et avaritia et timiditate subvertit. Tres enim participes regni sui fecit, in quatuor partes orbe diviso, et multiplicatis exercitibus, cum singuli eorum longe majorem numerum militum habere contenderent, quam priores principes habuerant, cum soli rempublicam gererent. Adeo major esse coeperat numerus accipientium, quam dantium; ut enormitate indictionum consumtis viribus colonorum desererentur agri, et culturae verterentur in silvam. Et ut omnia terrore complerentur, provinciae quoque in frusta concisae, multi praesides et plura officia singulis regionibus, ac paene jam civitatibus incubare; item rationales multi, et magistri, et vicarii praefectorum; quibus omnibus civiles actus admodum rari, sed condemnationes tantum et proscriptiones frequentes, exactiones rerum innumerabilium, non dicam crebrae, sed perpetuae, et in exactionibus injuriae non ferendae. (Lactant. de mort. persec. c. 7.)

c) Schuch S. 227, 251, 234.

d) Bulenger l. c. c. 16 et 20.

theilungen und Bedrückungen gelassen wurde. a) Die Heerführer ließen Geld statt Naturalien geben, und der Soldat suchte das, was ihm an diesen fehlte, zum zweiten Male von den betrogenen Provinzialen. b) Da die Obersten sieben Tage im Jahre Lebensmittel für jeden Soldaten bezogen, so reizte diese Einnahme zur Vermehrung von Urlaubsertheilungen. Die Soldaten streiften im Lande umher und lebten auf Kosten der Bewohner. c) Auch außerdem überschritten sie die Gebühr ihrer Forderungen, und begehrten, was ihnen überhaupt oder wenigstens ihrem Range nach nicht gebührte. d) Die Last der Einquartierung mehrte sich durch die häufigen Heerzüge, und wurde noch lästiger durch die ungebührlichen Ansprüche der Einquartirten. e) Nicht minder als die Kosten für die Verpflegung des Heeres waren die der Austheilung von Lebensmitteln an den Pöbel der Hauptstädte, den für Brot und Spektakel stets bereiten Gehilfen jeder Art von Gewaltherrschaft. Die Frohndienste bei dem Straßenbaue und bei der kaiserlichen Postanstalt, die Verpflegung des Heeres, der Armee, der Beamten und die Kosten der kaiserlichen Reisen wurden immer drückender. Die Last der immer höher getriebenen Steuern wurde durch die Vorerhebungen zur Steuerbemessung und die Einhebung, dann durch die Willkühr und Bestechlichkeit der Steuerbeamten und Kommissäre noch drückender. Bei der Katastrirung wurden Bäume und Weinstöcke gezählt, Qualen und Schläge angewendet, Aufhetzung in Familien getrieben, um nur höhere Steuerangaben zu erzielen. Zur Vermehrung der Kopfsteuerpflichtigen wurden willkührlich Jüngere älter, Aeltere jünger eingetragen. Dennoch wurde den Ansätzen der Censitoren nicht getraut, sondern immer wieder Revisoren und Kontrolleure gesendet, die schon aus dem Grunde die Ansätze ihrer Vorgänger erhöhten, um ihre Sendung

---

a) Schuch S. 264.

b) C. T. L. VII. tit. 3 l. 1.

c) C. T. L. VII. tit. 18 l. 15 tit. 7 l. 4 tit. 1 l. 12, 16.

d) C. T. L. VII. tit. 4 l. 12 tit. 11 l. 1, 2 tit. 4, l. 32 l. VIII. tit. 5 l. 21, 63.

e) C. T. L. VII. tit. 9 l. 2, 3, 4.

nicht überflüssig erscheinen zu lassen. Selbst der Tod rettete nicht von der Steuerbezahlung, da Verstorbene als lebend aufgeführt wurden. a) Wer einen Weinstock abschnitt und Sprößlinge fruchtbarer Zweige vernichtete, um ärmer zu

---

a) At vero illud publicae calamitatis et communis luctus omnium fuit, census in provincias et civitates semel missus, censitoribus ubique diffusis et omnia exagitantibus, hostilis tumultus, et captivitatis horrendae species erant. Agri glebatim metiebantur, vites et arbores numerabantur, animalia omnis generis scribebantur, hominum capita notabantur, in civitatibus urbanae ac rusticae plebes adunatae, fora omnia gregibus familiarum referta; unus quisque cum liberis, cum servis aderant: tormenta ac verbera personabant: filii adversus parentes suspendebantur, fidelissimi quique servi contra dominos vexabantur, uxores adversus maritos. Si omnia defecerant, ipsi contra se torquebantur; et cum dolor vicerat, adscribebantur, quae non habebantur. Nulla aetatis, valitudinis excusatio. Aegri et debiles deferebantur: aestimabantur aetates singulorum: parvulis adjiciebantur anni, senibus detrahebantur. Luctu et maestitia plena omnia. Quae veteres adversus victos jure belli fecerant, haec ille adversus Romanos Romanisque subjectos facere ausus est, quia parentes ejus censui subjugati fuerant, quem Trajanus Dacis assidue rebellantibus poenae gratia victor imposuit. Post hoc, pecuniae pro capitibus pendebantur, et merces pro vita dabatur. Non tamen iisdem censitoribus fides habebatur: sed alii super alios mittebantur, tamquam plura inventuri. Et duplicabatur semper, illis non invenientibus, sed ut licuit addentibus, ne frustra missi viderentur. Interea minuebantur animalia, et mortales obibant, et nihil minus solvebantur tributa pro mortuis, ut nec vivere jam nec mori saltem gratis liceret. Mendici supererant soli, a quibus nihil exigi possit, quos ab omni genere injuriae tutos miseria et infelicitas fecerat. Atqui homo impius misertus est illis, ut non egerent. Congregari jussit, et exportatos naviculis in mare mergi. Adeo hominem misericordem, qui providerit ne quis, illo imperante, miser esset. Ita, dum cavit, ne quis simulatione mendicitatis censum subterfugiat, multitudinem virorum miserorum contra omne jus humanitatis occidit. (Lactant. de mort. persec. c. 23.)

erscheinen und seine Steuer zu mindern, wurde mit dem Tode bestraft und sein Vermögen dem Fiskus verfallen erklärt. a) Bekannt ist die Sitte der Römer, indirekte Steuern an die sogenannten Publikane b) zu verpachten, und bekannt ist der üble Ruf dieser Leute, einer Gattung Spekulanten, welche die öffentlichen Steuern zum Gegenstande von Privatgeschäften machten. c) Sie bildeten eine große Handelsgesellschaft, welche durch ihren Reichthum sich die Staatsverwaltung unterwarf und sich Gönner zu verschaffen wußte, durch welche sie gegen die erhobenen Klagen geschützt wurde. d)

Aber nicht minder schonungslos und eigennützig verfuhren die Staatsbeamten, welche mit der Verwaltung des Steuerwesens betraut waren. Die Censusbücher wurden von den bestochenen Tabulariern nicht selten zu Gunsten der Reichen verfälscht und Aermeren zugeschrieben, was jenen abgeschrieben wurde. e) Eben so geschah es, daß die Exaktoren von dem Einen erhoben, was sie Andern erließen. f) Den Lieferanten wurde durch unrichtiges Maß und Gewicht mehr abgenommen als sie schuldig waren, sie wurden genöthiget, die abgelieferten Naturalien statt an die näheren Lagerplätze und Vorrathshäuser an entferntere zu liefern, oft wurde der Lieferungstermin zu kurz angesetzt, um den Fall einer verspäteten Lieferung zu vortheilhaften Pfändungen zu benützen. Exaktoren und Susceptoren standen im Einverständnisse um die Provinzialen zu plündern. g)

Es wäre gegen die Zeugnisse der Geschichte, wenn man behaupten wollte, daß die römischen Kaiser nichts zum Schutze der Provinzialen gegen die angeführten Bedrückun-

---

a) C. T. L. XIII. tit. 11, c. 1.

b) Burman c. l. c. 9.

c) Bulenger l. c. c. III.

d) Burmann l. c. c. IX.

e) C. T. L. XIII. tit. 10 l. 1.

f) C. T. Lib. 11 tit. 7 l. 1.

g) Hegewisch a. a. O. S. 301, 302. Bulenger c. III. p. 831.

gen derselben verfügt hätten. Die vorzüglichsten Geschichtsquellen, aus welchen wir die Kenntniß der Entartung der römischen Provinzial-Einrichtungen kennen, sind eben die zum Schutze der Provinzialen gegebenen Kaisergesetze. In den ersten Jahren der Regierung sorgte selbst der späterhin so grausame Tiber gegen die Uebergriffe der Provinzialstatthalter. a) K. Klaudius exilirte einen Statthalter, der sich Bestechungen zu Schulden kommen ließ, zog dessen während seines Amtes erworbenes Vermögen ein, und gab Niemanden ein Amt unmittelbar auf das andere, um den Austretenden keine Gelegenheit zu geben, die Untersuchung über die gegen seine Amtsverwaltung erhobenen Beschwerden zu vereiteln. b) Auch unter K. Nero wurde an dem Statthalter von Cilicien, Cußatianus Capito, das Verbrechen des Provinzen-Raubes bestraft, wogegen freilich Andere durch die Gunst des Kaisers und in Folge wirksamer Bestechungen der Richter straflos blieben. c) Trajan empfahl seinem Nachfolger ganz besonders das Wohl der Provinzen d) und seine Reskripte an seinen Statthalter in Bethynien, C. Plinius Secundus zeigen seine Sorgfalt für die kleinsten Angelegenheiten der Provinzialverwaltung. Hadrian bereiste die Provinzen und Dio Caßius rühmt die diesen gegebenen Beweise der Freigebigkeit. e) Er minderte das Kronengeld, ließ den Provinzen große Summen nach, und verfuhr mit großer Strenge gegen pflichtvergessene Statthalter. f) Bei Antoninus Pius fanden die Klagen der Provinzialen ein geneigtes Ohr, und er verhielt die Kinder das zurückzustellen, was deren Väter den Provinzialen entzogen hatten. Er befahl den Statthaltern Mäßigung bei der Steuereinhebung, und zog die, welche das gesetzliche Maß überschritten, zur Verantwortung ihres Verfahrens. Unter ihm blühte

---

a) Cass. Dio L. 57, c. 10 p. 605.

b) Cass. Dio L. 60 c. 25, p. 678.

c) Tacit. Annal. XIII, c. 33.

d) Spartian. in Adriano p. 3.

e) L. 69, c. 5.

f) Spartian. in Adriano. p. 3.

der Wohlstand der Provinzen. a) Mark Aurel behandelte die Provinzen mit ausgezeichneter Mäßigung und Güte, verschonte sie mit außerordentlichen Lasten, suchte ihnen die Steuern und Gaben, wo es Noth that, zu erleichtern. b), Rückstände zu erlassen. c) Septimius Severus ließ das Benehmen der Statthalter, wider welche Klagen erhoben wurden, strenge untersuchen, und die Schuldigbefundenen strenge bestrafen. d) Severus Alexander wendete die städtischen Abgaben den städtischen Bauten zu, zeichnete belobte Statthalter aus und belohnte sie. e) Dringend empfahl K. Valerian dem Statthalter von Illyrikum und Gallien, Ragonius, die Schonung der Provinzialen. f) Aurelian hielt auf strenge Mannszucht. Nicht eine Traube durfte sich der Soldat zueignen; er sollte sich mit dem gebührenden Proviante begnügen und sich mit der dem Feinde abgenommenen Beute, nicht aber mit einem Gute bereichern, welches durch die Thränen der Provinzialen benetzt wurde. g) Statthalter, welche sich Erpreßungen erlaubten, und die Bewohner ihrer Provinz beraubten, bestrafte er auf eine oft grausame Weise. h) K. Constantin I. bedrohte die Käuflichkeit der Beamten selbst mit der Todesstrafe, und erleichterte es den Provinzialen möglichst, ihre Klagen bei ihm anzubringen. i) Er verboth, die Ochsen, welche zum Ackerbaue bestimmt waren, für die Staatspost zu verwenden, und bedrohte die, welche diese Anstalt zur Bedrückung der Provinzialen mißbrauchen würden, mit strengen Strafen, selbst mit der Deportation. k) Die Numerarier,

---

a) Capitolin. in Anton. Pio. p. 19, 21.

b) Capitol. in Ant. Philosopho p. 29, 32.

c) Oros. L. VII. c. 15.

d) Spartian. in Severo p. 62.

e) Lamprid. in Alexand. Severo p. 121, 122, 124.

f) Trebel. Pol. in trig. tyran. c. 17.

g) Vopiscus in Aurel. p. 211.

h) Vopiscus in Aurel. p. 222.

i) C. T. L. I. tit. 7. l. 1.

k) C. T. L. VIII. tit. 5. l. 1 — 7.

welche sich bei der Steuereinhebung Betrügereien erlaubten, unterwarf er gegen die Vorrechte ihres Standes der Tortur und der Körperstrafe a), und K. Julian entsetzte sie ihres militärischen Ranges. b) Schon als Cäsar suchte dieser die auf den Provinzen haftenden Lasten möglichst zu erleichtern, sie gegen Bedrückungen und gegen die zu schützen, welche ihre Gewalt mißbrauchen, um sich auf Kosten des gemeinen Wohles zu bereichern. Er drang auf die Handhabung des strengen Rechtes. c) Als Kaiser minderte er den überflüßigen Hofstaat seines Vorgängers Constantius. d) Er ließ Steuerreste nach, gab den Gemeinden ihre entzogenen Güter zurück e), und begünstigte die Kurien bis zur tadelnswerthen Ungebühr. f) K. Valentinian war schonend gegen die Provinzen, und suchte ihnen die Abgaben zu erleichtern. g) K. Theodos erkannte in der Verarmung der Provinzen ganz richtig den Verfall der Staatskräfte. Er suchte besonders den von ihm selbst geschilderten maßlosen Bedrückungen durch die oft willkührlich umherziehenden Steuerbeamten Schranken zu setzen h), und noch kurz vor dem Umsturze des weströmischen Kaiserthrones bemühte sich Majorianus dem Städtewesen aufzuhelfen, nachdem selbes theils aus Mangel an Vaterlandsliebe, noch mehr aber deßhalb verfallen war, weil es zu einer unerträglichen Bürde geworden ist. i)

Wie wenig diese strengen oft grausamen Gesetze auf eine längere Dauer zu bewirken vermochten, zeigt schon die

a) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 183.

b) Bethmann-Hollweg a. a. O.

c) Eutrop. l. X. c. 8. Ammian. Marcellin L. XVII. c. 3 XVIII. c. 1.

d) Ammian. Marcellin. L. XXII. c. 3.

e) Ammian. Marcellin. L. XXV. c. 4.

f) Ammian. Marcellin. L. XXII. c. 9. XXV. c. 4.

g) Ammian. Marcellin. L. XXX. c. 9.

h) Novella Theod. tit. 7.

i) Novella Majoriani tit. 1.

Wiederhohlung derselben. Jedenfalls konnten sie nur Gesetzlichkeit erzwingen, nicht aber die Wurzel des Uebels, die Verderbtheit der Sitten und der Gesinnung, vernichten. Es schwanden die Bürgertugenden, ohne welche es keine wahre Vaterlandsliebe gibt, und die Einrichtungen, welche den Staatsverband und mit diesem alle Vortheile desselben sichern sollten, wurden zu Mitteln widerrechtlicher Bereicherung für die Einen, zur unerträglichen Bürde für die Andern. Die Bewohner der Provinzen flohen den eigenen Herd, und suchten bei fremden Eroberern die Sicherheit der Person, des Eigenthumes und des Erwerbes, für welche sie in der Heimat keine Bürgschaft fanden. Die, welche der stolze Römer Barbaren nannte, wurden als Befreier begrüßt. a) Die moralische Seuche, welche das innere Staatsleben untergrub, war zu allgemein verbreitet, als daß man meinen sollte, daß in unserem Lande die Provinzial-Einrichtungen, welche die Römer in selbes brachten, nicht eben so zum Unglücke der Bewohner desselben entartet gewesen,

---

a) Salvianus erzählt (de Gubern. Dei V. p. 145) von den Einwohnern Galliens: — passim vel ad Gothos, vel ad Bacaudes, vel ad alios ubique dominantes barbaros migrant et migrasse non poenitet. Malunt enim sub specie captivitatis vivere liberi, quam sub specie libertatis esse captivi. Itaque nomen civium Romanorum aliquando non solum magno aestimatum, sed magno emptum, nunc ultro repudiatur ac fugitur; nec vile tantum, sed etiam abominabile pene habetur. Et quod esse majus testimonium Romanae iniquitatis potest, quam, quod plerique et honesti et nobiles, et quibus Romanus summo et splendori esse debuit, et honori, ad hoc tamen Romanae iniquitatis crudelitate compulse sunt, ut nolint esse Romani? Et hinc est, quod etiam hi, qui ad barbaros non confugiunt, barbari tamen esse coguntur; scilicet, ut est pars magna Hispanorum et non minima Gallorum, omnes denique, quos per universum Romanorum orbem fecit Romana iniquitas jam nos esse Romanos — und p. 151: — unum illic. Romanorum omnium votum est, ne unquam eos nenessesit, in jus transire Romanum. Una et consentens illic Romanae plabis oratio, ut liceat eis vitam, quam agunt, agere cum barbaris.

Folgen des Römerthumes überhaupt.

wie in andern Provinzen. Um jedoch die innern Zustände unseres Landes während der Römerherrschaft im vollen Umfange zu erschließen, müssen wir auch den Einfluß untersuchen, welchen die Niederlassung der Römer und der Verband mit dem großen Römerreiche überhaupt üben mußte.

Römische Niederlassungen.

Strabo, welcher in den ersten Jahrzehenden nach der Unterwerfung Norikums lebte, schildert das ober dem küstenländischen Illyrikum gelegene Alpenland als einen kalten, schneereichen Landstrich. a) So mußte dem an den südlichen Himmel Italiens gewöhnten Römer auch unser Land erscheinen, und erst eine genauere Kenntniß nach einem längeren Aufenthalte konnte später zur Würdigung unserer schönen Alpenthäler führen. b) Die stärkste Niederlassung mag wohl in Virunum, dann in Teurnia, in Juenna im Jaunthale, auf dem Helenenberge, dem Gratzerkogel, der Karnburg und dem Hemaberge, wie nicht minder an den vielen kleinen Verbindungsstraßen gewesen sein, deren Zug ich größtentheils nach den Fundorten von Ueberresten römischer Denkmale zu bestimmen suchte. Aber auch in entlegeneren Gegenden, wie in dem einsamen Steierberge c) und in dem unter der Petze gelegenen Penk d) wurden Römersteine als Zeugen römischer Niederlassungen gefunden. Die Folge solcher Niederlassungen war die festere Ansiedlung und die Knüpfung des Familienbandes mit den im unterworfenen Lande vorgefundenen Bewohnern. e) Mehrere auf kärnt.

Familien-Verbindungen.

---

a) Siehe oben not. 132 der 1sten Periode.

b) Solinus in der a) aufgeführten Note.

c) Relation über die General-Versammlung des histor. Vereines für Kärnten im J. 1847 S. 3.

d) Mittheilungen des historischen Vereines für Kärnten Jahr 1848.

e) An der Thürschwelle der Kirche St. Veit bei Greifenburg: C. ANTESTIVS ‖ AMBV. D. S. VILVS ‖ AF . . . . . ‖ ANTESTATI. BRICCONIS. ‖ TF. FR .- TRI. TDEV. VATE ‖ ATIO. VGONF. MATRIC. AN . . ‖ TEST. C. TE. LVTVMARVS ‖ M. ANTEST. C. TF. ‖ VOGITOVTVS. ANTEST. ‖ IA. C· TF. BANONA. ‖ — Zu Poßau bei Töltschach: CAMBVGI ‖ ALBANI ‖ (Archiv f. Gesch. u. s. w. 1818 S. 261.)

Boden entdeckten Denksteine verrathen solche zwischen Personen römischer und celtischer Abkunft geschlossene Ehen, und die aus solchen Verbindungen hervorgegangenen Familien-Verhältnisse. Am Brandelhofe bei Tanzenberg lesen wir das Ehepaar Senicionius Sattro und Vindruna a), zu Emmersdorf den Aelius Matto und die Aelia Secundina b), zu St. Johann bei Wolfsberg den Quästor M. Longinus und die Portia Ritumara c), zu Gurk den Cacusius, Sohn des Adnamus, und die Apia eine Tochter des oder der Crouta d), im Lurnfelde den Ateboduus, Sohn des Vercombogus und die Ategnata, Tochter des Amuro e), zu Maria Saal den Julius Tertianus und die Samuco, Tochter des Masclus f), zu Groß Maria-Buch, hinter Tent-

---

Zu Pulst: CONVERTA ‖ MOSGAITI ‖ V. F. S. ‖ MARKTO ‖ SV. VONIII ‖ MASSATO ‖ BABBEC. FIL ‖ (Eichhorn's Beit. II. S. 51.) Zu St. Daniel (?) C. RESIO ‖ DEXTRO. O ‖ REDSOMARVS ‖ NEPVNI. ET. LIIVCLI ‖ P. V. F. ‖ (Gruter p. 886 n. 11 aus Lazius) — Zu Paternion: TINCOREDSATI F. ‖ ET. BENANA. VENINA ‖ F. VXOR. OV. V. F. ‖ AMBIDRABO. F. ‖ EQVITI. AVXILIARIO. ‖ A. XX. H. S EST ‖ (Eichhorn Beit. II. S. 20. Nach Gruter p. ?20 n. 1 aus Apian in Villach: ENICO. REDSATIF.)

a) D. M. SATVRONIVS. SECVNDVS. ET ‖ RESPECTIA. FESTA. V. F. S. ET SENICIONIO ‖ SATTRON. ET. VINDRVNE. PAR. ET. SART ‖ TERTIANO. FI. (Archiv f. G. 1818 S. 281.)

b) AELIO ‖ MATTONI ‖ AELIA ‖ SECVNDINA ‖ SIBI. ET CON. ‖ PIENTISSIMO ‖ V. F. ‖ H. M. H. N. S. (Aus Grüninger's Sammlung.)

c) M. LONGINO. VERO ‖ + QVAESTORIO + ‖ + ‖ ET PORCIAE. C. FIL. ‖ RITVMARAE CONIVGI ‖ + FILIAE. FECER + ‖ (Karinth. 1832 S. 48.)

d) CACVSIVS ‖ ADNAMI. F. ‖ EX APIA. CROVTAE ‖ F. VXOR. VIVI. ET SIBI ‖ ET TERTIO FILIO. (Karinthia 1819 Nr. 1.)

e) ATECNATAE ‖ AMVRONIS. F. ‖ OPTIMAE. CONIVGI ‖ ATEBO DVVS ‖ VERCOMBOGI. F. ‖ V. F. ‖ ET SIBI ET SVIS (Gruter p. 758 n. 11.)

f) SAMVCO MASCLI ‖ F. V. F. SIBI ET IVLIO ‖ TERTIANO MARITO. (Nach Hermann's Leseart.)

schach, den Kaufmann und Aedil Bottius und die Bottia Suaducia, Tochter des Saxamus a), zu Gmünd den Jentumar, wahrscheinlich einen Sohn des Adnam, die Gattin Secundina und den Eidam Vitalis b), zu Hüttenberg den Rufius Mosgaito und die Julia Ingeuna c), zu Arndorf am Zollfelde den Aimar Sohn und die Motadia, Tochter der Sestia Redita und des Jadius Viktor d), zu Friesach den Jucundus, einen Sohn des Caucavus, und den Suadund, einen Sohn des Vitalis e), auf einem aus dem Zollfelde in den Hollemschnigg'schen Garten bei Klagenfurt übertragenen Denksteine den M. Coccejus, den Sohn des Suetved und den Bacaucunus, den Sohn des Togionis f), dann den Mosicaitus, Sohn des Silvanus, g) zu St. Donat in der Nähe des Zollfeldes den Vital, dessen Gattin Crescentina und den Vetter Virondag h), zu St. Andreä im Lavantthale den Montißius, Sohn des

---

a) C. BOTTIO ‖ MERCATORI EDILICIO ‖ BOTTIA. SAXAMI. FIL. ‖ SVADVCIA. VXSOR. ET ‖ SIBI V. F. (Karinthia 1820 Nro. 43.)

b) IENTVMARO ‖ ADNAMA . . . ET ‖ SECVNDINAE ‖ CONVGI ET VITALI ‖ GENERO. IENTV ‖ MARVS. V. FECIT ‖ ET RESTITVTAE FILIAE. (Eichhorn's Beit. II. S. 16.)

c) D. M. RVFIVS ‖ MOSGAITO ET ‖ IVLIA. INGENVA. VI. ‖ FC-SIB ET = ‖. EBVRO FILIO F ‖ OANXXX ‖ ET· INGENVE. CON. (Eichhorn's Beit. II. S. 65.)

d) Siehe oben S. 499 n. 6.

e) IVCVNDO ‖ CAVCAVI. LIB. ‖ ET. SVADDVNI ‖ VITALIS. F. (Eichhorn's Beit. II. S. 63.)

f) M. COCCEIO ‖ SVETVEDI F. QVI ‖ NCTO. ET. BACA ‖ VCVCVNI ‖ TOGIONIS. F ‖ V. F. (Eichhorn's Beit. I. S. 62.)

g) COS. V✝. SILVA ‖ NO. ‖. QVARIL ‖ CON. ‖. MOSI ‖ CAITO. FIL. ANN. VII ‖ (Eichhorn Beit. I. S. 63.)

h) VITALIS. V. F. ‖ . . SIBI. ET . . ‖ CRESCENTINAE CONIVG ‖ ET. PARENTI . . OVNO ‖ VIRI ON DAC. C . . . MMIAEF. (Aus Hermann's Sammlung.)

Mocianeus, und die Vibia, Tochter des Bovierio. a) Durch diese Niederlaßungen und Familienverbindungen wurde weit nachhältiger auf die innern Zustände eingewirkt, als durch die politischen Einrichtungen. Am entschiedensten dürfte aber der Verband mit Italien im Vereine mit den Folgen der römischen Niederlassungen auf den **Handel** gewirkt haben.

Handel.

Schon in der celtischen Periode mag die lateinische Kolonie Aquileja nicht bloß eine Schutzwehre gegen die zu Einfällen in Italien stets geneigten norischen Celten gewesen sein, sondern auch ein Marktplatz zum friedlichen Austausche italischer Erzeugnisse gegen Gegenstände des norischen Handels, besonders seit der Zeit, als die Noriker Bundesgenossen der Römer geworden sind. Wenn es richtig ist, was uns der unter dem Namen Paulus Diakonus bekannte Geschichtschreiber der Langobarden erzählt, daß nämlich Julius Cäsar bei der Anlage von Forum Julii die Anlage eines Marktes beabsichtete b), so kann hieraus auf einen lebhaften Verkehr zwischen den Römern und den verbündeten Norikern, welcher das Bedürfniß eines neuen Marktplatzes herbeiführte, geschlossen werden. Dieser Verkehr wurde noch mehr erleichtert, seitdem die Noriker römische Unterthanen, und ihr Land ein Bestandtheil des römischen Reiches, eine römische Provinz geworden sind. Schon unter August, dem ersten Kaiser, welchem unsere Vorfahren gehorchten, stieg die Blüthe von Aquileja c), und bereits unter seinem Sohne Tiber war selbes der Stapelplatz für den Handel mit den illyrischen Völkerschaften. d) Durch die große Heerstraße, welche von Aquileja aus nahe an unserem Lande vorüber nach dem Oriente führte, durch die

---

a) MOTISSIVS ‖ MOCIANCI . . ‖ SIBI ET VIBIAE ‖ BOVIERIONIS. F. CO ‖ . ET CI IVLIAE. P. ‖ ANNOR. VX . . . . ‖ . . . . F. (Eichhorn Beit. II. S. 70.)

b) . . . Forum Julii, ita dictum, quod Julius Caesar negotiationis forum ibi statuerat. — (Pauli Diaconi de Gestis Langob. l. II. c. 20.)

c) Siehe oben S. 527 n. c.

d) Siehe n. 95 der ersten Periode.

Straße, welche durch unser Land nach den Donauländern lief, und durch die Verbindungsstraßen, welche die nach Osten, Norden und Westen führenden Hauptstraßen verbinden, öffnete sich unseren Voreltern der stete lebhafte Handel mit den Donauländern sowohl, als auch mit Italien und dem Oriente, wie auch die vielen Verbindungswege im Innern des Landes den innern Verkehr nach allen Theilen des Landes erleichterten. Virunum, in welchem diese Straßenzüge zusammentrafen, wurde eine wahre Nabelstadt für den Binnenhandel und den Handel mit dem Norden, Westen, Süden und Osten. Schon die Straßenzüge deuten auf einen dreifachen Handel, auf Durchfuhr, Ein- und Ausfuhr. Mögen auch die vorzüglichsten Waaren, welche von den Völkern jenseits der Donau und an der Ostsee eingehandelt wurden, an der östlichen Grenze Norikums vorübergeführt worden sein, so bothen sich doch dem Handel mit den westlicheren Donauvölkern die näheren Wege von Ovilabis über Virunum, und von Juvavum über Teurnia dar. Die Genüsse, welche der wärmere Süden darbiethet, reizten von jeher die Bewohner des Nordens zu Wanderungen nach dem Süden, der leichtere Verkehr ließ jene immer mehr erkennen, und der Bedarf derselben steigerte sich um so mehr, als die Südländer, welche sich in unserem Landstriche niederließen, sich für den Aufenthalt in dem fremden rauheren Lande, wenigstens durch den Genuß der Früchte und Erzeugnisse Italiens und des Orientes, entschädigen wollten. Solche Waaren, welche zur See nach Aquileja kamen, dann Weine und Oel nennet uns Strabo als Gegenstände, welche von Aquileja aus den illyrischen Völkern zugeführt wurden, wogegen er Sklaven, Vieh und Thierhäute als die Waaren bezeichnet, welche in Aquileja von den illyrischen Völkern eingehandelt wurden. a) Es ist nicht zu zweifeln, daß auch von unsern Alpentriften eine bedeutende Menge Viehes nach dem Marktplatze von Aquileja getrieben wurde, wie denn auch die Jagd in unseren Hochwaldungen eine so reiche Beute darbiethen mußte, daß von unserem Lande die Märkte von Aquileja auch mit den schönsten Thierfellen

---

a) Siehe n. 95 der ersten Periode.

versehen werden konnten. Aus diesen Hochwaldungen mögen auch die Holzhändler von Aquileja einen bedeutenden Theil ihres Bedarfes bezogen haben. Die bedeutendste Ausfuhr dürfte aber, wie noch gegenwärtig, das gesuchte norische Eisen und der hieraus bereitete Stahl gewesen sein. Von den bisher aufgefundenen römischen Denkmälern erwähnet nur der zu Groß Maria-Buch hinter Tentschach befindliche Schriftstein eines Kaufmannes. a) Es ist jedoch nicht zu zweifeln, daß sowohl Fremde zum Betriebe der Handelschaft sich in unserem Lande niederließen, als auch viele Einheimische sich mit der Versendung der inländischen Waaren und mit der Einfuhr der ausländischen beschäftigten. Die Aufsicht über das gesammte Handelswesen stand unter dem Comes Commerciorum per Illyricum b) und römisches Geld war der allgemeine Maßstab des Werthes der Waaren.

Eisen war, wie ich schon oben bemerkte, ohne Zweifel ein vorzüglicher Gegenstand des norischen Ausfuhrhandels. Bergbau. Schon die norischen Celten trieben dem Bergbaue nach edlem und unedlem Metalle und Goldwäscherei. c) Nachdem das Land römisch geworden, und dadurch dem Verkehre mit dem ganzen großen Reiche geöffnet war d), mußten sich die genannten Betriebszweige nothwendig heben. Die Güte des kärnt. Eisens und Stahles ist zu bekannt, als daß hierüber ein Beweis nöthig wäre. Es kann sich hier nur darum handeln, ob solche Güte schon in der Römerzeit anerkannt wurde, und welchen Einfluß diese Anerkennung auf den Bergbau nach Eisen und auf die Bereitung des Stahles üben mußte. Dem Ovidius dient das römische Eisen zur poetischen Figur ausgezeichneter Härte e), Plinius der Aeltere

a) C. BOTTIO. || MERCATORI. EDILICIO || BOTTIA. SAXSAMI. FIL. || SVADVCIA. VXSOR. ET || SIBI. V. F. (Karinthia 1820 Nr. 43.)

b) Not. Imp. Occid. p. 1880.

c) Siehe S. 43.

d) Nunc omnia ista auri metalla Romani possident. (Strabo IV. p. 144.)

e) Durior et ferro, quod Noricus excoquit ignis (Metam. L. IV. v. 712.)

erzählt, daß die Güte, welche anderwärts der künstlichen Zubereitung zuzuschreiben sei, das norische Eisen der Natur verdanke a), Rutilius von Numanz rühmt den Metall-Reichthum des norischen Bodens b), und Sidonius Apollinaris bestätiget, daß sich Norikum durch dessen Eisen auszeichne. c) Eine so ausgezeichnete Waare muß vielfach im kriegerischen Römerstaate verbreitet gewesen sein, in den Waffen-Schmieden von Verona, Cremona, Mantua, Concordia, Ticinum und Sirmium, dann in den Schilderfabriken von Acincum, Carnuntum und Lauriacum. Das Schwert aus norischem Eisen wurde zum Sprichworte. d) Aber auch zu friedlichen, häuslichen Zwecken wurde norisches Eisen und norischer Stahl verarbeitet. Im nahen Aquileja befanden sich Arbeiter von Werkzeugen aus norischem Eisen. e) Das gesteigerte Verlangen nach norischen Eisenwaren, der durch die vielen Handelsstraßen nach allen Seiten hin erleichterte Verkehr mußte nothwendig den kunstmäßigeren Betrieb des Eisenbaues und die raffinirtere Verarbeitung des gewonnenen Metalles beleben, wenn auch schon die norischen Celten bedeutende Fortschritte im Bergbaue und in der Eisenfabrikation, insbesondere aber in der des Stahles gemacht haben dürften, und daher nicht sowohl der römischen Montankenntnisse f), als vielmehr des nach der Unterwerfung unter die Römerherrschaft freieren und ausgedehnteren Handelszuges zur Belebung dieses bedeutenden Zweiges der heimischen Industrie benöthigten.

---

a) l. 34 c. 14.

b) . . . . metallis
Qua nil uberior Norica gleba tulit. (in Itin. l. v. 351.)

c) v. 49.)

d) . . . quas neque Noricus
Deterret ensis (Horat. Od. 16 [14] lil. Carm. I.
Modo ense pectus Norico recludere (Id. Epod. od. 12 v. 7.)

e) PRO SALVTE TIBERI CLAVDI ‖ MACRONIS. CON ‖ FER. NOR. VELOX. SER. ‖ VIL. SPELEVM CVM ‖ OMNI APPARATV (Orelli n. 2341.)

f) Schuh a. a. O. S. 566 – 568..

Weniger bedeutend als der Bau nach Eisen mag der nach Gold und Silber gewesen sein. Die Konkurrenz mit andern gold- und silberreicheren Theilen des römischen Reiches mag in der Römerperiode, besonders bei dem Bestande mancher gesetzlichen Beschränkung nachtheiliger gewirkt haben, als sich selbe schon in der Periode der celtischen Nationalfreiheit äußerte. Daß aber die Römer auch in Kärnten Goldbergbau trieben, berichtet die Sage von den römischen Goldbergwerken im Möllthale. Weniger baue ich auf die von Prunner a) uns erzählte Sage über den Betrieb von Salzquellen und Salzpfannen im Zollfelde am Töltschacherberge.

Der Landbau gehörte zu den ehrenvollsten Beschäftigungen eines freien Römers. Die vornehmsten Staatsmänner kehrten von der Führung des Krieges oder von der Verwaltung des Staates zum Landbaue zurück, und die Liebe zu den Freuden des stillen Landlebens erhielt sich bis herab in die Kaiserzeit. Die auf uns gekommenen Schriften über den Landbau b) zeigen uns, wie weit die Römer in allen Zweigen der Landwirthschaft gediehen seien, im Acker- und Wiesenbaue, im Baue von Futterkräutern, in der Zucht der Pferde, der Rinder, der Schafe, Maulesel, Bienen und des Federviehes, im Weinbaue, in der Obstkultur, in den Fertigkeiten bei Bestellung des Ackers, in der Bereitung des Düngers, bei der Bewässerung der Wiesen, in der Behandlung der Thierkrankheiten und in der Klugheit im Haushalte überhaupt. Diese Liebe zur Landwirthschaft, die Kenntnisse und die Fertigkeiten in derselben brachten die Römer, welche sich entweder vermöge ihres Berufes oder freiwillig in unserem Lande niederließen, mit sich in dasselbe, und es both sich ihnen bei dem Einflusse des neuen von dem des Heimatlandes verschiedenen Klima ein neues Feld zur richtigen Anwendung allgemeiner Grundsätze und der landwirthschaftlichen Fertigkeiten dar. Landbau.

---

a) Splendor etc. p. 19.

b) Scriptores Rei Rusticae vet. latini, curante Joh. Math. Gesnero. Lipsiam 1735.

Manches Oertliche mögen sie von den einheimischen Landwirthen gelernt haben, noch mehr dürften aber diese der weit vorgeschrittenen wissenschaftlichen Bildung der Römer zu danken gehabt haben, manche Getreide- und Obstart erst durch eingewanderte Römer erhalten haben. Der Handel mit Vieh und Thierhäuten auf dem Markte von Aquileja mußte zum eifrigen Betriebe der Viehzucht aufmuntern, und die schönen Alpenweiden unseres Landes bothen hierzu ein besonderes Hilfsmittel. — Weniger lohnend dürfte der Weinbau gewesen sein, da die Produkte desselben wohl kaum mit den edlen Gewächsen der Weinberge an der Donau und in Pannonien zu konkurriren vermochten.

Von besonderem Einflusse auf die Bodenkultur waren die neurömischen Bauernverhältnisse, der sogenannte Kolonat. Wir finden nämlich seit Constantin I. durch das ganze römische Reich erbunterthänige Landbauer, welche als Pächter für eigene Rechnung das von einem Guts- oder Grundherrn ihnen verliehene Land bauten und jenem hierfür Früchte oder Geldabgaben, übrigens durch Geburt an den Boden gebunden waren. Sie kommen in den Gesetzen unter den Namen Originarii, Adscriptitii, Tributarii, Censiti, Inquilini, und Coloni vor. Wessen Eltern dem Stande der Kolonen und demselben Herrn gehörten, der gehörte vermöge seiner Geburt ebenfalls dem Stande der Kolonen und demselben Herrn an. War der Vater Kolone, die Mutter Sklavin oder umgekehrt, so richtete sich der Stand des Kindes nach dem Stande der Mutter. War der Vater frei, die Mutter Kolonin, so gehörten die Kinder dem Stande der Mutter an und dem Herrn der letzteren. War der Vater Kolone, die Mutter frei, so folgte das Kind dem Stande des Vaters. Waren endlich beide Eltern Kolone, jedoch verschiedenen Herren gehörig, so erhielt in der unser Land betreffenden Periode der Römerherrschaft der Herr der Mutter den dritten Theil der Kinder. Hatte ein freier Mann durch dreißig Jahre als Kolone gelebt, so war dadurch dem Gutsherrn Kolonatsrecht über ihn und dessen Nachkommen erworben, und auch an einem fremden Kolonen entstand durch Verjährung das Kolonatsrecht eines neuen Herrn. Auch freie

Männer und Frauen wurden Kolonen, wenn sie die Absicht hierzu gerichtlich erklärten, und zugleich mit einer im Kolonate stehenden Person eine Ehe eingingen. — Die Kolonen waren von den Sklaven verschieden, und werden deßhalb den letzteren entgegengesetzt, ihnen auch staatsbürgerliche Freiheit zugeschrieben. Ihr Zustand war jedoch dem der Sklaven sehr ähnlich, und der Ausdruck Liberi wird als Gegensatz der Kolonen und der Sklaven gebraucht Das Verhältniß des Gutsherrn zum Kolon wurde als das des Patron zum Klienten bezeichnet. — Der Kolon hatte kein Recht am Boden, welchen er bewohnte (Inquilinus) und bebaute (Colonus). Der Gutsherr war dominus und possessor. Der Kolon war an den Boden unauflöslich gebunden, und konnte daher, wenn er denselben verließ, von dem Herrn vindizirt werden. Aber auch der Herr konnte ihn nur mit dem Grundstücke veräußern, und eben so wenig konnte er dieses veräußern und die Kolonen behalten. Hatte jedoch ein Gut Ueberfluß, das andere Mangel an Kolonen, so konnte der Herr dieser Güter einen Theil der Kolonen versetzen, nur durften Ehegatten, Kinder und Verwandte nicht getrennt werden. — Der Kolone gab dem Gutsherrn für den Genuß des Bauernhofes, den er bewohnte, einen jährlichen Kanon, welcher in der Regel in Früchten bestand, nach Vertrag und Herkommen auch in einer Geldzahlung bestehen, gegen das bisherige Herkommen aber nicht erhöht werden konnte. — Der Kolone hatte eigenes Vermögen, welches ihm vom Herrn nicht weggenommen werden durfte; nur durfte er selbes nicht willkürlich veräußern, mit Ausnahme der Kolonen, welche durch Verjährung in das Kolonatsverhältniß getreten, oder in einer Ehe zwischen einem Kolonen und einer Freien erzeugt wurden, welche völlig freies Vermögen besaßen, und deßhalb eine Klasse minder strenger Kolonen bildeten. — Da der Kolone am Bauernhofe, welchen er bebaute, kein Eigenthum hatte, so hatte er auch keine Grundsteuer zu zahlen, diese war eine Last des Gutsherrn als Eigenthümers Dagegen waren sie kopfsteuerpflichtig (tributarii), die Kopfsteuer war bei der Grundsteuer verschrieben (adscriptitii), der Gutsherr hatte sie an die Steuerkasse abzuführen, konnte sie aber auf eigene Gefahr und Kosten von den Kolonen einbringen.

Die Zeit, in welcher der Kolonat entstanden, ist nicht zu ermitteln. Er dankt seinen Ursprung wahrscheinlich dem Bedürfnisse großer Landbesitzer, ihre ausgedehnten Ländereien vortheilhafter nutzbringend zu machen. Die Römer bauten ihr Land mit Sklavenhänden. Die Ausdehnung des Landbesitzes erhöhte den Bedarf einer angemessenen größern Sklavenzahl. Die Kosten des Ankaufes und des Unterhaltes einer großen Sklavenzahl steigerte die Kulturkosten, und der große Landeigenthümer, welcher diese Kosten nicht zu tragen vermochte oder scheute, suchte sein Land mit Vermeidung des Aufwandes nutzbringend zu machen, und gab daher seinen Sklaven Ländereien zur Bearbeitung für ihre eigene Rechnung unter den angeführten Kolonats-Verhältnissen. Auch viele freie Römer, welche Landeigenthum entbehrten, mochten freiwillig in das Kolonatsverhältniß getreten sein, um auf diese Weise wenigstens einen gesicherten Genuß von Ländereien zu erhalten. Der Kolonat war ein Schritt zur Aufhebung der Sklaverei und ein Gewinn für die Landwirthschaft, indem der Kolone, wenn er auch kein Eigenthum am bewohnten und bebauten Gute hatte, doch für seinen Vortheil arbeitete, und sich eines gesicherten Zustandes erfreute, da ihn der Gutsherr nicht willkürlich von dem Boden trennen konnte. Aus dieser Rücksicht für die Landeskultur, um die Verödung großer Landstrecken zu meiden, haben auch die römischen Gesetzgeber dem Kolonate besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und deßhalb gegen das Entweichen der Kolonen eben so strenge Gesetze gegeben, wie gegen die willkürliche Trennung derselben von dem Boden durch den Gutsherrn. a)

Handwerke und Kunst.

Durch die Niederlassung der Römer in Kärnten, durch den Verkehr der alten Bewohner mit den neuen Ansiedlern und durch die Reisen der ersteren in Italien und den übrigen Theilen des römischen Reiches hatten sich in unserem Lande neue gesellschaftliche Verhältnisse gebildet. Die neuen

---

a) Spangenberg in Ersch und Gruber's Encyklop. Sekt. I. Band 21 S. 306. Savigny über den röm. Kolonat. in den Abhandl. d. Akad. d. Wissensch. in Berlin 1822 u. 1823 S. 1 — 27.

Bewohner brachten ihre Bedürfnisse, ihre Kunstfertigkeiten zur Befriedigung derselben in das Land, und die alten einfacheren Bewohner desselben lernten die einen wie die andern kennen und sich aneignen. Neben den einfachen celtischen Häusern erhoben sich römische Prachtgebäude. Die Ruinen von Virunum im Zollfelde weisen noch gegenwärtig in den spärlichen Ueberresten deutliche Kennzeichen derselben. Bruchstücke von dorischen und jonischen Säulenschäften, korinthische und römische Kapitäler, kolossale Karyatiden-Köpfe, kunstvoll gezierte Gesimse, welche zeitweise im Zollfelde gefunden werden, gehörten offenbar den Tempeln und Hallen an, welche nach den Regeln höherer Baukunst im Zeitalter der römischen Kunstblüthe aufgeführt wurden. Die großen Vierecke und Kreise, welche im Frühlinge an den Saatfeldern unter Töltschach dem Auge erkennbar sind, deuten auf die Grundmauern weiter, wahrscheinlich öffentl. Gebäude. Die massiven durch die verschiedenartigsten Relief-Skulpturen verzierten Grabsteine, welche sowohl in der Ebene des Zollfeldes, als auch im Lurnfelde und in der Gegend von Globasnitz im Jaunthale, an der Stelle des alten Juenna, gefunden werden, lassen auf großartige Grabmonumente schließen, in welche sie eingesetzt waren. Bei den bisherigen Ausgrabungen scheint man mehr nach Geldschätzen und nach Kabinets-Stücken, als nach einem umfassenden antiquarischen Plane geforscht zu haben; besonders da der Durchführung eines solchen Planes die Unthunlichkeit des Aufwandes, welchen ein solches Unternehmen fordert, selbst dem seit dem Jahre 1843 bestehenden historischen Vereine sich entgegensetzte. Von Gebäuden ist daher noch beinahe nichts aufgedeckt. Nur einige Gemächer eines offenbar ausgedehnten Gebäudes wurden im Jahre 1838 am südlichen Ausgange des Töltschacher Berges von der auf ihnen lastenden Hülle entblößt. Ein großes Mittelzimmer mit zwei am Eingange befindlichen sehr kleinen Kammern. Alles erinnerte an die römische Bauweise, wie selbe in den Ueberresten von Pompeji anschaulich wird, obschon die Wände kaum mehr zwei Schuhe hoch über dem Fußboden standen. Die Heizbarkeit des Fußbodens und der Wände, wie die vielen in dem Zollfelde ausgegrabenen hohlen Wandziegel zeigen,

daß die Römer in unserem rauhen Klima die bei Bädern übliche Heizmethode auch bei Wohnzimmern anzuwenden genöthiget waren. a) Die Stellen von Teurnia und Juenna sind zum großen Theile noch jungfräulicher Boden, und ihre Durchforschung einer günstigeren Zukunft vorbehalten.

Reichhaltiger sind die bisherigen Funde an Gegenständen der römischen Skulptur und ihrer Nachahmung. Das im Zollfelde aufgefundene Piedestal mit den beiden schönen Füßen, welche wahrscheinlich einer Faunsstatue angehörten, der schöne Hermaphrodit, der Minervenkopf mit dem wahrscheinlich dazu gehörigen Torso, die Hand mit dem Diskus, die Köpfe des Mithras, des Jupiters, des Vitelius, der bei St. Michael im Zollfelde, in der muthmaßlichen Gräberstraße von Virunum, aufgefundene Trauergenius b), das Serapis-Relief, die Wölfin mit den säugenden Zwillingen Remus und Romulus in Maria Saal und viele andere an verschiedenen Stellen Kärntens aufgefundene Reliefs, wie auch die weniger zahlreich aufgefundenen Gemen verrathen Künstler, welche mit kunstgeübter Hand, nach griechischen Mustern, darzustellen vermochten. Die im Jahre 1502 auf dem Helenenberge aufgefundene schöne Bronce-Statue des Antinous des k. k. Antiken-Kabinetes, c) die in derselben Gegend aufgefundene Bronce-Statue eines Greifes d) zeigen den Meister im Erzgusse. — Ob diese Gegenstände aus Italien durch reiche Kunstliebhaber in ihre neue Niederlassung gebracht wurden, oder von Künstlern, die sich hier niedergelassen, oder endlich von Eingebornen, die sich zu Künstlern gebildet haben, geliefert wurden, läßt sich nicht entscheiden. Sie zeigen aber jedenfalls, daß man die Kunst zu würdigen, die Leistungen in derselben zu lieben und zu suchen verstand. Sie waren Vorbilder zur Nachbildung, und die Versuche der letzteren beweisen insbe-

---

a) Karinthia J. 1838 S. 105.

b) Sämmtliche Antiken in der Sammlung des historischen Vereines für Kärnten.

c) Archiv f. Gesch. Jahrg. 1812 Nr. 57 u. 58.

d) Karinthia J. 1843 S. 62.

sondere die an derselben Stelle mit der oben angeführten Hermaphroditen-Statue aufgefundenen drei andern an Material und Arbeit weit verschiedenen Hermaphroditen. Dagegen dürften die meisten Reliefe, die kolossale Statue des Maximian Herkulius im Wodley'schen Garten zu Klagenfurt, die kunstlose kolossale Statue eines sitzenden Decurio im Dorfe Wutschein, und die aus theilweise gearbeiteten Stücken zusammengesetzte Kolossal-Statue eines Priesters Arbeiten heimischer Bildhauer sein.

Bruchstücke schöner Wandmalereien wurden nur im Zollfelde im Jahre 1845 aufgefunden. a) Sie stellen theils Thierfiguren vor, theils architektonische Gegenstände, erinnern an die pompejanischen Wandgemälde, und sind offenbar die Leistung eines ausgezeichneten Malers. Sie waren die Zierde eines großen Raumes, dem besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde, da sich sonst auf den im Zollfelde entdeckten Mauerstücken nur einfache Malereien mit schwarzem oder okergelben Mittelfelde, und gelber, weißer, grüner Randeinfassung vorfinden. Nur selten wurden unbeschädigte Vasen aufgefunden. Die Bruchstücke sind meistens terra sigilata mit niedlichen Randverzierungen. Die vielen Grablampen sind fast durchgehends einfach, oft mit dem Namen Cresces am innern Theile des Fußes. Die ausgegrabenen Gefäße zum häuslichen Gebrauche sind denen ähnlich, die noch heute in denselben Gegenden gebraucht werden, und ohne künstliche Verzierung, verrathen jedoch eine fleißige Bereitung des Tones. Die irdenen Amphoren, die Schlüssel, Brecheisen, die Glasflaschen und gläsernen Schalen und Schüsselchen haben römische Formen, und die letzteren zeichnen sich durch besondere Leichtigkeit aus. So zeigt sich auch in diesen unscheinbaren wohl meist von gewöhnlichen Arbeitern verfertigten Gegenständen überall der Einfluß römischer, ausgebildeter Handwerksfertigkeit und deren Einfluß auf die die ersten Stufen überschreitende Ausbildung.

Einen reichen Stoff both der Kunst die mit den Römern eingewanderte und durch das ganze Land verbreitete römische

---

a) Mittheilungen d. hist. Vereines f. Kärnten 1848.

Götterlehre und Götterverehrung. Den verehrten Idolen wurden Tempel gebaut, Altäre aufgerichtet, Gelübdesteine gesetzt, den Manen der Verblichenen Monumente geweiht. Dem Jupiter gewidmete Gelübdesteine wurden zu Tiffen bei Feldkirchen a), zu Villach b) und im Zollfelde c) gefunden, ein Schriftstein, welchen Prunner in Töltschach las d), gehörte wahrscheinlich einer Ara an, mit welcher Lucius Maximus sein dem Jupiter Depulsor und den Nymphen gethanes Gelübde löste, einer ähnlichen der kaiserlichen Schutzgöttin Luna durch T. Clufenius Atticus und die Clufenia gewidmeten Ara gehörte wohl der im Zollfelde aufgefundene, nun in Klagenfurt befindliche Schriftstein an e), und Merkur und sein Genius erscheint auf einem Schriftsteine in Töltschach. f) Von Gelübden, welche der Siegesgöttin, der Schicksals- und Glücksgöttin des Kaisers gelöst wurden, zeigen Römersteine im Zollfelde g), in St. Veit, h) in Klagenfurt i) und bei Freßnitz in Oberkärnten. k) Den Genien war ein Tempel auf dem Sternberge bei Velden l) erbaut, und, nachdem er wegen seines Alters zerfiel, durch einen Castricius wieder aufgebaut. Von Gelübden, welche den Genien des Kaisers und dem Genius Norikums gebracht wurden, rühren die Schriftsteine her, welche in St. Veit m) und im Zollfelde n) gefunden wurden. Nach

---

a) Siehe oben S. 513 n. a)
b) Siehe oben S. 565.
c) Siehe oben S. 521 n. a)
d) S. 52. Im Zollfelde Muratori p. 977 n. 5.
e) LVNAE ‖ AVG. SACR ‖ T. CLVFENNIVS ‖ ATTICVS. ET ‖ CLVFENNIA.
f) Siehe oben S. 501 n. a). ERCVRIO a) ‖ EROPA (Eichhorn Beit. II. 75.) a] MERCVRIO. (Nach Dr. Kumpf's Leseart.)
g) Siehe oben S. 516 n. c.
h) Siehe oben S. 517 n. 6.
i) Siehe oben S. 500 n. d.
k) Siehe oben S. 510 n. d.
l) Siehe oben S. 559.
m) Siehe oben S. 578.
n) . . - ENIO ‖ . . . . . . ‖ A ‖ . TIVS. MOD. ‖ . .

einem Römersteine bei Gruter mit dem Fundorte St. Donat lösten ihr der personifizirten steten Sicherheit gethanenes Gelübde Ursulus Julianus und Covinaerta. a) Den Kultus der dii viales beweiset endlich der Friesacherstein, welcher über die Wiederherstellung eines solchen Straßen schützenden Wesens geweihten Denkmales durch den ältern und jüngern Q. Calpurinus Phöbianus, und den Sohn Charitonianus unter dem Prokurator C. Jul. Hermes bezeugt. b) Herkules erscheint auf mehreren Römersteinen c), der Mythus des unverwundbaren, nie besiegten Berggeistes mußte besonders in einem an unterirdischen Bergschätzen reichen Lande zusagen. Dem Herkules in dieser Bedeutung war der Tempel auf dem Danielsberge geweiht, welchen G. Domitius Rustinus und Valeria Attica herstellten. d) In Verbindung mit der Pferde schützenden Epona lesen wir Herkules auf einem wahrscheinlich der Periode des Markomannen-Krieges angehörenden Votivsteine des Lavantthales e), und Epona allein auf einem Schriftsteine des Zollfeldes. f) Als Saxanus wird Herkules in einer Votivschrift an einem Felsen der Koralpe, Spitzofen genannt, angedeutet. g)

DEC. COH . . ‖ THRAC ‖ . . . (Nach Hermann's Leseart). GENIO. NORI ‖ CORVM. ‖ MASCELLVS ‖ MASCELLINVS ‖ ET ‖ SECVNDINVS ‖ VIBIANVS ‖ V. S. L. L. M. (Gruter CXI. n. 4. ex Lazio.)

a) PERPETVAE. SECVRITATI. ‖ VRSVLVS. IVLIAN. ET ‖ COVINAERTA ‖ COVINERTI ‖ VIVI. S ‖ FECER (Gruter p. 896 n. 2 e Lazio.)

b) Siehe oben S. 563.

c) Siehe oben S. 573 n. 6.

d) Siehe oben S. 578, 579 n. f.

e) Siehe oben S. 571 n. a.

f) Auf der Vorderseite einer Ara: PON ‖ PRO SA ‖ AVGG ‖ VVEN. Auf der Rückseite: NAE ‖ AL. AVG. COI. M. (Karinthia 1823 S. 147.)

g) Siehe oben S. 511 n. a.

Neben der Verehrung der römischen Gottheiten dauerte auch der Kultus des celtischen Bellinus a) fort. Auch der orientalischer Gottheiten fand in unserem Lande Eingang. Die der norischen Isis gethane Weihe durch A. Trebonius bezeuget ein Römerstein über dem Thore der Wallfahrtskirche des Ulrichsberges b), den syrischen Jupiter Dolichenus lesen wir auf einem Steine zu Arndorf am Zollfelde in dem Umkreise Virunums c), und wahrscheinlich war Jupiter Serapis der unbesiegte väterliche Familiengott des Präfektus Vehiculorum Ulbius Gajanus, dessen ein am Zollfelde aufgefundener Schriftstein erwähnt. d) Mehrere Verehrer zählte in Virunum der indisch-persische Mythras. Die Gelübdesteine, welche sich zu Tanzenberg, e) in Töltschach f), in St. Veit g) und St. Urban ober Glannegg h) mit der Weihe für den unbesiegten Mythras vorfinden, gehörten offenbar einst Virunum an. Zweier Tempel, welche offenbar in Virunum gestanden, wird auf Schriftsteinen erwähnt, die ohne Zweifel aus dem Zollfelde nach ihren spätern Fundorten gebracht wurden. Der eine befindet sich zu Töltschach auf der östlichen Anhöhe des Zollfeldes. Er bezeuget, daß Hilarus, des Kaisers Freigelassener, und Tabularius in der Provinz Norikum, dann Epiktet, des Kaisers Archarius in Norikum zum Heile des Kaisers und zur Ehre des unbesiegten Sonnengottes Mythras einen wegen Alters verfallenen Tempel nebst Malerei auf ihre

---

a) Siehe oben n. 127 der ersten Periode.

b) Siehe n. 38 n. a der ersten Periode.

c) DVOBVS. S . . . . ‖ I. O. M. DOLIC . . . . . ‖ BELLICVS. MARINI. FIL. S . . . ‖ TRICLIN. OMNI. IMPEND. SVO. (Karinth. 838 S. 96.)

d) INVICTO ‖ PATRIO ‖ VLB. GAIANVS (Karinth. 838 S. 14.)

e) Siehe n. 114 der ersten Periode.

f) D. I. M. ‖ IN HONOR ‖ DOMVS DIVIN ‖ EPIVS ARIMI ‖ NENSIS. FILIVS. (Eichhorn's Beit. II. 74.)

g) Siehe oben S. 527 n. d.

h) DEO. INVIC ‖ TO. MITRAE ‖ VRSINVS. DO ‖ NVM. POSVIT. (Karinthia 1840 S. 103.)

Kosten wieder hergestellt haben, im Konsulate des K. Gordian und des (M. Acilius) Aviola, am achten Tage vor den Kalenden des Juli, somit am 24. Juni des Jahres 239. a) Wir sehen hieraus, daß der Mythrasdienst in Virunum ein Sonnendienst war, und da der von Hilarus und Epiktet im Jahre 239 hergestellte Tempel bereits wegen Alters zerfallen war, schon frühzeitig, vielleicht schon unter Trajan oder Komodus in Virunum einheimisch wurde. b) Die Bemerkung, daß auch Malerei hergestellt wurde, führt auf die Vermuthung, daß der hergestellte Tempel die Form des im Jahre 1826 bei dem eine Stunde nordwestlich von Frankfurt am Main, am rechten Ufer der Nidda gelegenen Dorfe Heddersheim aufgefundenen Mythreums, oder doch zwischen zwei Seitenzellen eine mit der hergestellten Malerei gezierte Hauptzelle gehabt habe, da auch die Hauptzelle des Heddersheimer Mythreums mit senkrechten Streifen von Weiß, Roth, Blau und Grün geziert war. c) Im Jahre 1845 wurden nahe bei Töltschach an einer terrassenförmig aufsteigenden Anhöhe am Fuße einer langen Mauerabdachung eine große Zahl von Mörtel-Bruchstücken mit sehr schönen den pompejanischen ähnlichen Wandmalereien, Thierfiguren, Jagd- und architektonische Stücke darstellend, aufgegraben. d) Ich wage jedoch nicht, diese Wandmalereien der Hauptzelle des von Hilarus und Epiktet hergestellten Mythreums zuzuschreiben.

Der zweite Schriftstein e), welcher ebenfalls der Wiederherstellung eines wegen Alters verfallenen, durch mehr als fünfzig Jahre verlassenen Mythrastempels erwähnt, befand sich in der Hofwand des auf der Töltschach gegenüber gelegenen westlichen Anhöhe befindlichen Schlosses

---

a) Siehe oben S. 456 n. d.

b) Maier in Pauly's Real-Encyklop. V. S. 97.

c) S. C. Wagener's Handbuch der vorzüglichsten in Deutschland entdeckten Alterthümer aus heidnischer Zeit S. 203.

d) Mittheilungen des hist. Vereines für Kärnten 1848.

e) Siehe oben S. 506 n. d.

Tanzenberg, und wurde vor 29 Jahren in den Dr. Kumpf'schen Garten nach Klagenfurt gebracht. Als Wiederhersteller nennet er den Hermadorus im achten Konsulate des K. Maximian, und im zweiten des K. Maximin, somit im Jahre 311 nach Chr. Geb. Auch dieser Schriftstein deutet auf ein hohes Alter der Mythrasverehrung in Virunum, und bezeugt die Fortdauer derselben im Jahre 311. Diesem von Hermodorus wieder hergestellten Mythreum gehörten die Bruchstücke an, welche zugleich mit dem Schriftsteine von Tanzenberg nach Klagenfurt gebracht wurden, und von welchen sich Abbildungen in dem ersten Hefte der von den Herren v. Jabornegg-Altenfels und Grafen von Christallnigg im Jahre 1843 herausgegebenen Abbildungen der röm. Alterthümer Kärntens Tafel III Fig. 1 u. 2, dann Tafel IV befinden. Sie sind offenbar Bruchstücke einer Steinplatte, welche sich, wie im Heddersheimer Mythreum, in der Mitte des Sacrariums erhob, und in solcher Weise drehbar war, daß die halbe Umdrehung zwei Oeffnungen bildete, durch welche man in den hintern ganz abgeschiedenen Raum gelangte. Das eine Bruchstück (Tafel III Fig. 1) ist ein Brustbild mit der Strahlenkrone auf dem Haupte und einem Raben unter der Brust. Freiherr v. Hammer erklärt selbes für das Brustbild der Sonne mit dem Strahlenkranze. Dasselbe mag, wie das von ihm jedoch sehr verschiedene Sonnenbrustbild auf dem Maulser Monumente (Seel. a) Tafel XIX) die linke oberste Ecke der Steinplatte eingenommen haben. Die beiden andern Bruchstücke sind die Seitenleisten, welche links und rechts das fehlende Mittelfeld einfaßten. Die linke Seitenleiste ist nur mehr 2 Schuh hoch, während die rechte 3½ Schuh Höhe hat. Diese hat daher 7 Relief-Täfelchen, wogegen jene deren nur 4 zählt. Das Bruchstück mit den drei fehlenden Darstellungen ist daher für verloren anzusehen, da beide Seitenleisten einer und derselben Steinplatte als Einfassung angehört zu haben scheinen, und daher gleich viele, im Ganzen, die auf dem Monumente, welches im Jahre 1838 bei dem Dorfe Neuen-

---

a) Heinrich Seel's Mythrageheimnisse Aarau 1823.

heim im Bad'schen Nekarkreise aufgefunden wurde a), vierzehn Darstellungen auf eben so vielen Relief-Täfelchen gezählt haben mögen. Das erste Täfelchen der linken Seitenleiste stellt einen bärtigen Mann dar, welcher mit wehender Chlamis, den Bliz in der Rechten, raschen Schrittes durch aufwogendes Gewässer zwischen zweien nach rechts und links entfliehenden Meerfräulein einherschreitet. Auf dem zweiten Täfelchen sehen wir denselben bärtigen Mann, den Unterleib ausgestreckt, den Oberleib in halb aufrechter Stellung, mit dem Blitze in der Hand. Das dritte Täfelchen enthält drei Figuren. Die erste zur Linken hält einen keulenförmigen Gegenstand (wahrscheinlich eine Fackel) nach unten gekehrt; die zweite zur Rechten hält eine Fackel empor. Zwischen beiden Figuren sitzt auf einem Felsen eine dritte Figur mit einem kurzen Krummstabe in der Rechten. Das vierte Täfelchen läßt zwei nackte Figuren erkennen; die Skulptur ist jedoch in solcher Art beschädiget, daß sich eine Beschreibung derselben nicht geben läßt. Das erste Täfelchen der rechtseitigen Randleiste läßt fünf sitzende Personen erkennen. Die in der Mittelstelle nimmt den erhabensten Platz, die ihr znnächstfolgende einen niedereren, und die zweitfolgende den niedersten Sitz ein. Auf dem zweiten Täfelchen ist ein bärtiger Mann mit Mondhörnern und mit halb aufrechtem Oberleibe ruhend, ihm gegenüber eine vom Beschauer halbabgewendete, ebenfalls mit halb aufrechten Oberleibe ruhend, dargestellt. Auf dem dritten Täfelchen sehen wir ein Viergespann im eilendsten Laufe, von einem nackten Jünglinge mit der Peitsche in der Rechten, mit fliegendem Mantel und mit dem Strahlennimbus geleitet. Hinter dem Pferdeleiter steht eine nackte männliche Figur mit phrygischer Mütze, und über dem Viergespanne fliegt Merkur mit der ihm eigenthümlichen Flügelhaube und dem Stabe. Seine Rechte weiset nach vorne. Das vierte Täfelchen stellet den Jüngling mit dem Strahlennimbus, der Peitsche und dem Mantel in aufrechter Stellung dar. Ihm gegenüber steht ein bärtiger Mann mit der phrygischen Mütze, dem Reitermantel, um-

a) Wagener a. a. O. S. 460.

gürteten kurzen Unterkleide und langem, weiten Beinkleide. Er hält die Rechte des Jünglings in der seinen. Auf dem fünften Täfelchen sehen wir den Jüngling mit wehendem Mantel hinter einer kleinen Anhöhe im Aufschwunge gegen Westen. Vor ihm schreitet ein Mann mit phrygischer Mütze, umgürtetem kurzen Unterkleide und langem weiten Beinkleide. Mit der Linken berührt er schützend das Haupt des Jünglings, in der ausgestreckten Rechten hält er ein unkenntliches Instrument, ähnlich einer eiförmigen Scheibe. Auf dem sechsten Täfelchen zeigen sich im Osten Wolken, welche ein Knabe, barhaupt, mit dem Mantel, umgürtetem kurzen Unterkleide und langem Beinkleide zurückzuschieben scheint. Hinter dem Knaben steht der oft beschriebene Mann mit der phrygischen Mütze und dem wehenden Reitermantel. Er ist im Begriffe, einen Pfeil gegen die Wolken abzuschießen. Auf dem siebenten Täfelchen endlich erscheinen zwei Männer mit phrygischer Mütze, Reitermantel, umgürtetem Unterkleide und dem langen weiten Beinkleide. Der zur Linken hält in seiner Rechten eine aufgerichtete Fackel, der zur Rechten in derselben Hand eine gesenkte Fackel, in der Linken einen kurzen Krummstab.

Vergleichen wir diese Darstellungen mit denen auf den Maulser a), Heddersheimer und Neuenheimer Monumenten, so finden wir keine deutliche Wiederhohlung irgend einer auf diesen drei Monumenten vorkommenden Vorstellungen. Reminiszenten biethen auf dem Neuenheimer Monumente der ruhende bärtige Mann mit dem Blitze, das Viergespann mit dem Manne hinter dem Pferdelenker und die Pfeilschützen mit den gegen die Wolken gerichteten Bögen. Allein auch diese Darstellungen weichen von den ähnlichen auf dem Tanzenberger Monumente ab, indem das Haupt des bärtigen Mannes auf dem Neuenheimer Monumente durch den linken Arm unterstützt ist, wogegen das Haupt des ruhenden Mannes auf dem Tanzenberger Monumente nicht unterstützt ist. Das Viergespann auf dem Neuenheimer Monumente eilt von der Linken zur Rechten, dem Pferdelenker fehlt

---

a) Bei Seel Tafel 19 u. 20.

der Strahlennimbus und die Peitsche, es fehlt auch Merkur. Die Bogenschützen sind kniend dargestellt, und richten ihre Bögen nach oben, es fehlet auch der wolkenschiebende Knabe.

Die Darstellungen auf dem Tanzenberger Monumente haben daher eine selbstständige Bedeutsamkeit. Ich glaube nicht, daß der Versuch, sie so, wie die Darstellungen auf dem Maulser Monumente, als die Prüfungen, welche bei den Mythras-Mysterien üblich waren, erklären zu wollen, a) glücken würde. Ich glaube vielmehr, daß der Bildner auf den Seitentäfelchen des Tanzenberger Monumentes die Mythras-Idee nach ihrer Ursprünglichkeit und in ihrer spätern Umbildung nach Aufnahme verschiedener vorderasiatischer (phrygischer) Elemente, Mythras in seiner natürlichen und ethischen Bedeutung darstellen wollte; wenn er auch in der Anreihung der einzelnen Bilder kein genaues System beobachtete. Durch diese Ansicht geleitet erlaube ich mir folgende Erklärung der Darstellungen. Mythras war, wie der indische Mitra, ein allgemeiner Licht- und Tagesgott. Wenn des Tages Morgenroth aufgeht, wenn die Sonne in der Höhe sichtbar wird, dann erscheinet der glanzvolle Mythras über den strahlenden Bergen. b) Er thront auf dem Berge Albordi, wo der große König, die Sonne, wandelt für und für. c) Hier segnet er die ausfließenden Wasser mit Keimen, und öffnet ihnen zahlreiche Wege. Mythras ist ein Gott des Lichtes und der Gewässer d), im Mythrasdienste ist daher Feuer- und

---

a) Bei Seel a. a. O. S. 546 u. f.

b) Meier a. a. O. S. 95. — Auf dem dritten Täfelchen der rechtseitigen Randleiste: Die Sonne mit dem Viergespann, hinter ihr Mythras, über ihr der wegweisende Merkur.

c) Meier a. a O. S. 94. — Auf dem dritten Täfelchen der linkseitigen Randleiste: Mythras auf dem Felsen zwischen den Symbolen der auf- und untergehenden Sonne.

d) Auf dem ersten Täfelchen der linkseitigen Randleiste: Der bärtige Mann mit dem Blitze durchschreitet die

Wasserdienst vereiniget. a) Mythras steht aber auch in ethischer Beziehung zur Menschenwelt. Er schützt das Licht und schreitet als sieghafter Held vor demselben einher, mit der Keule in der Hand, im Kampfe gegen die Feinde des Lichtes b), im Kampfe gegen die das Licht verdunkelnden Wolken. c) Er ist stets wachsam, daher stets schlaflos bei Tag und bei Nacht. d) Er weiß Alles, wachet in den obern und untern Regionen, ist der König der Todten und der Lebenden, und wägt nach Recht und Gerechtigkeit auf der Brücke, welche Himmel und Erde scheidet, die Handlungen der Menschen ab. e) Er wird angerufen im Gebethe beim Auf- und Untergang der Sonne f) und am Mittage. g)

Da die Römer im celtischen Norikum bereits Götterverehrung und Götterdienst vorfanden, der vorgefundene einheimische auch neben dem römischen fortdauerte, so war der Einfluß, welchen der letztere auf die Sitten der Bewohner des eroberten Landes übte, wenigstens in der ersten Zeit nach dem Eintreten der Römerherrschaft minder bedeutend, als der, welchen die politischen Institutionen der Römer äußern mußten. Als aber im Gefolge der Sittenverderbtheit die beiden Extreme, Freigeisterei und Aberglaube, immer mehr zunahmen, und sich von der lasterhaften Hauptstadt auch über die Provinzen verbreiteten, wurde

---

aufwogenden Gewässer, und entsendet die ausfließenden Ströme.

a) Auf dem zweiten Täfelchen der linken Randleiste: Der bärtige Mann mit dem Blitze, dem Sinnbilde der elektrischen Kraft, in mystischer Selbstbeschauung.

b) Auf dem fünften Täfelchen der rechten Randleiste.

c) Auf dem sechsten Täfelchen der rechten Randleiste.

d) Auf dem zweiten Täfelchen der linkseitigen Randleiste: Der wachend-ruhende Jüngling, ihm gegenüber das Sinnbild des Mondhimmels.

e) Das Todtengericht auf dem ersten Täfelchen der rechtseitigen Randleiste.

f) Auf dem siebenten Täfelchen der rechtseitigen Randleiste.

g) Auf dem vierten Täfelchen der rechtseitigen Randleiste.

diese Seuche durch die Römer, die sich in unserem Lande niederließen, auch in dieses gebracht, und bei ihrem Verkehre mit den Bewohnern des eroberten Landes und durch die mit diesen geschlossenen Familienverhältnisse weiter verpflanzt, während auch Einheimische das ansteckende Laster bei ihrem Aufenthalte in Rom und im römischen Heere kennen lernten, und mit sich in ihre Heimat brachten. Darf man die Aufnahme fremden Götterdienstes als ein Zeichen ansehen, wie dem rächenden Gewissen und der Trostlosigkeit im allseitig drohenden Elende die angestammte Religion nicht mehr genügte, und man von fremden Gottheiten die Hilfe erwartet, welche die einheimischen nicht mehr biethen zu können scheinen, so können wir aus dem Vorhandensein der Denkmäler egyptischer, syrischer und persischer Gottheiten, die wir auch in unserem Lande finden, auf den traurigen Zustand der römischen Bewohner unseres Landes schließen, welchen sie bei den innigen Verhältnissen, in welchen sie zu den Eingebornen standen, ungezweifelt auch auf diese übertrugen, wenn auch die Namen derer, welche jene Denkmäler aufrichten ließen, meist nur römischen Ursprung verrathen.

Es ist nicht wohl anzunehmen, daß bei so mannigfaltiger Pflege der römischen Kunst nicht auch die römische Literatur ihre Freunde und Pfleger unter den Römern, welche in unsere Landstriche übersiedelten, behalten, und unter den Einheimischen gewonnen haben sollte. Römische Schrift und Sprache war bereits den freien, celtischen Norikern nicht fremd, da sie häufig mit Römern verkehrten. Mit der Anerkennung der Römerherrschaft wurde die Sprache der neuen Herren die Amtssprache, und, wenn selbe auch die celtischen Dialekte, besonders in Gegenden, welche dem städtischen Verkehre ferne lagen, nicht zu verdrängen vermochte, so fand sie doch eine so bedeutende Aufnahme, daß selbst celtische Eigennamen auf den Lapidar-Monumenten romanisirt wurden. In welchem Grade sich die Noriker die römische Sprache aneigneten, läßt sich nicht ermitteln, da die Mängel in der Lapidarschrift und in dem Lapidarstyle, wie sie auf unseren Steindenkmälern, den einzigen uns aus der Periode der Römerherrschaft erhaltenen Sprachdenkmälern, vorkommen, auch auf Denkmälern vor-

kommen, die auf dem klassischen Boden Italiens gefunden wurden. Noch weniger vermag man zu entscheiden, in wiefern die Kenntniß der römischen Sprache dazu benützt worden sei, um sich mit den Leistungen römischer Wissenschaftlichkeit bekannt zu machen. In Gebäuden, für deren innere und äußere Verzierung mannigfaltiger Kunstaufwand geschah, dürften Bibliotheken kaum gefehlt haben, sollten dieselben auch nur des guten Tones wegen zur Schau gestellt worden sein. Beweise dessen haben wir allerdings nicht erhalten, indem kein Literaturwerk auf heimischem Boden bisher gefunden wurde. Schwerlich dürfte ein solches auch in der Zukunft entdeckt werden, da nicht überraschendes Unglück die römischen Pflanzstädte unseres Landes in Ruinen legte, sondern ihr Untergang nur der zeitweisen Flucht ihrer Bewohner zugeschrieben werden muß. In solcher wird aber alles leicht Verführbare mitgenommen, und nur das zurückgelassen, was entweder schon lange früher den Leichen in das Grab mitgegeben wurde, oder wegen seines Gewichtes die Flucht erschweren würde, somit Gegenstände, wie sie auch wirklich fast einzig und allein der Lohn der bisherigen Nachgrabungen waren.

Ueberhaupt haben die traurigen politischen Ereignisse, welche seit dem Markomannenkriege aufeinander folgten, die wiederhohlten Barbaren-Einfälle, wenn sie sich auch in größeren Zwischenräumen, als in unsern Nachbarländern ergaben, die stete Furcht neuen Unglückes und das Gefühl steter Unsicherheit des bestehenden Zustandes die Früchte zerstört, welche durch den Einfluß befördert worden, den die den celtischen Norikern vorgeschrittene Kultur der Römer darboth. Der Handel, von welchem man die Belebung der Industrie und der Landeskultur erwarten durfte, wurde durch die wiederhohlten Heereszüge gehemmt, die Handelsverbindung durch die Barbaren-Einfälle zerstört, und die Marktplätze durch das Mißtrauen gegen die Handel rreibenden Nachbarn beschränkt, und diesen oft ganz verschlossen. Dadurch minderte sich nothwendig der Reiz zum gesteigerten Handwerksbetriebe und zur lebhaften, ausgebildeten Fabrikation. Die Ausfuhr mancher Fabrikate, wie die des Eisens, wurde gesetzlich beschränkt, und konnte nur als sittenverder-

bender Schleichhandel getrieben werden. Dem Ackerbaue wurden durch die Kriege, welche immer wieder neue Rekrutenstellungen nöthig machten, die nöthigen Arbeitskräfte entzogen, und durch die immer wiederkehrenden Gefahren für die Sicherheit des Eigenthumes und der Ernte dessen, was der Fleiß gesäet hatte, der Muth benommen, für mehr als für das dringendste Bedürfniß zu sorgen. Viele und weite Landstrecken waren verwüstet, oder verödeten, nachdem ihre Bewohner und Bebauer geflohen waren. Mangel der Hoffnung, gesammelte Kunstschätze dauernd zu besitzen, minderte den Erwerb derselben, Abnahme des Wohlstandes hob die Möglichkeit auf, den Kunstsinn zu befriedigen, und unter dem Drucke der Verhältnisse mußte dieser allmählig ersterben. Dasselbe gilt von der Pflege der Wissenschaften und die feinere gesellschaftliche Bildung, welche die Römer in ihre neuen Ansiedlungen mitbrachten, und die bei dem engen Anschlusse an die Besiegten auf diese überging, mußte in den häufigen Kriegen, durch die Gewöhnung an die Scenen des Raubes und des Blutvergießens, in den Leidenschaften der Furcht, des Unwillens und der Verzweiflung in Verwilderung herabsinken. Zudem ist nicht zu zweifeln, daß die Römer auch ihr Sittenverderbniß, ihre Laster, in ihre neuen Wohnsitze übertrugen. Die üblen Folgen derselben mochten insbesondere in den größern römischen Niederlassungen fortgewuchert haben, während in den ferneren, den verderbten und verderbenden Städtern entlegenen Hochlande noch die alten, väterlichen, reinen Sitten bewahrt wurden.

So gingen also auch die Vortheile, welche unsern celtisch-römischen Voreltern durch den Einfluß des Römerthumes für den materiellen Wohlstand und für die geistige Bildung zugehen konnten, so wie die Vortheile aus den römischen Provinzial-Einrichtungen theils durch das mit der römischen Kultur, wenn auch nicht als eine nothwendige Folge derselben, eingewanderte Sittenverderbniß, theils durch die unglücklichen Zeitverhältnisse nach und nach verloren. Je trauriger aber diese waren, und je trostbedürftiger die Bewohner des von so vielfachem Elende heimgesuchten Landes, desto dankbarer müssen wir die Gabe anerkennen, deren Spende durch die Römerherrschaft, wenn auch gegen

ihren Willen befördert wurde, die Ausbreitung der trostreichen, durch göttliche Offenbarung verbürgten Lehren des Christenthumes.

Bereits in der Mitte des ersten christlichen Jahrhundertes war in Thrazien, Mösien, in Pannonien, an den Küsten von Dalmatien und Liburnien, dann in Carnien und Rhätien a) das Evangelium durch Apostel und unmittelbare Schüler derselben geprediget worden, und in den Hauptstädten mehrerer dieser Provinzen hatten sich Christengemeinden mit bischöflichen Lehrstühlen gebildet. Der h. Petrus nahm seinen Weg nach Italien im Jahre 42 von Osten her durch Thrazien, Macedonien, Mösien, Unter-Pannonien und Dalmatien, und als er sieben Jahre später, im Jahre 49, auf demselben Wege aus Italien zurückkehrte, setzte er der Christengemeinde von Sirmium den h. Epänetus zum Bischofe vor, welchem im Jahre 56 der Schüler des h. Paulus, Andronikus, nachfolgte. b) Im Jahre 52 sendete der h. Paulus seinen Schüler Titus nach Dalmatien c), und in der Zeit von 58 bis 61 verkündete der h. Lukas den christlichen Glauben in Dalmatien. d) Paulus (nach 63) durchzog lehrend das ganze (östliche) Illyrikum. e) Der h. Dominus begleitete im J. 64 den h. Petrus nach Rom, und ward von diesem nach Dalmatien gesendet. f) Der h. Clemens unternahm mit dem h. Petrus die apostolischen

a) Resch Annal. Sabion. I. S. 1.

b) Muchar röm. Norikum II. S. 42 nach Farlatiis Illyricum sacrum.

c) Muchar a. a. O. S. 45.

d) Huic (S. Lucae) praedicandi Evangelium munus creditum est, idque primum in Dalmatia. (Epiphanius bei Muchar a. a. O. S. 45.)

e) Deus cum Paulo in Illyrico (Hieron. ep. 149 ad Marcel.) Paulus totum Illyricum percurrens, ac ubique spargens scintillas fidei, quae auspex Spiritus excitabat. (Asterius homil. 8. in Princ. Apost. bei Resch Annal. Sabion. I. p. 18 n. 43.)

f) Inter caeteros discipulos comitatus est illum (B. Petrum) Dominus. Fundata Romae, sicut Dominus

Reisen durch Thrazien, Macedonien und Illyrikum bis nach Dalmatien, durchwanderte nach 77 das östliche Illyrikum, dann die Landstriche an der untern Donau, und setzte Bischöfe ein zu Mursa, Singidunum und Sardica im aurelianischen Dazien. a)

Da diese Nachbarländer, die Provinzen des östlichen Illyrikums, Liburnien, Dalmatien, Venetien, dann Italien und Rhätien als Theile des einen großen Reiches, welchem auch unser Land als größter Theil Mittelnorikums angehörte, mit diesem schon deßhalb in einem engen politischen Verbande standen, der Verkehr zwischen den Bewohnern der einen Provinz mit denen der mittelnorischen ungemein befördert wurde, hiezu aber noch der Umstand kam, daß Mittelnorikum eben das Land war, durch welches die Donaugrenze mit Italien und das östliche Illyrikum mit Rhätien mittelst der kürzesten Straßenlinien verbunden ward, zwischen den verbundenen Ländern auch ein steter lebhafter Verkehr Statt fand: so wäre kaum zu erklären, wie von jenen Nachbarländern, welche so frühzeitig durch das Licht des Evangeliums erleuchtet wurden, nicht auch nach Mittelnorikum Lehrer und Bekenner des Christenthumes gelangt sein, und schon in dem ersten christlichen Jahrhunderte den Samen der christlichen Religion ausgestreut haben sollten. Von besonderer Wichtigkeit in der muthmaßlichen Geschichte der Ausbreitung des Christenthumes in Kärnten ist die Rücksicht auf die Nähe der großen römischen Kolonie Aquileja. Von ihr aus gingen die großen Heerstraßen, welche die Donaugrenze mit der Pforte Italiens

---

praeceperat, Cathedra, cum Petrus, Crispino et Tauro Consulibus, ad omnes Occidentis provincias Christi fidei praecones ablegaret, in Gallias Marciale, qui Thessalonicae in Macedonia de tribus Benjamin natus et Stephano Proto Martyri, ejusdem urbis civi, consanguineus extitit, misso, Marco vero Aquilejam Carniae, et Prosdocimo Patavium destinati Domnium similiter Salonas ire jussit, urbem Dalmatiae primariam et totius provinciae caput. (Hesychius bei Muchar a. a. O. S. 47.)

a) Muchar a. a. O. S. 46.

verbanden, auf welchen die Heere zum Schutze jener und zur Wehre Italiens auszogen. Aquileja war der Stapelplatz für den Handel der illyrischen Völkerschaften. Dahin zogen, welche die Früchte und Erzeugnisse der illyrischen Provinzen einhandelten, dahin auch die, welche diese zu verhandeln hatten. Politische und merkantile Interessen machten Aquileja zu einer Völkerstadt, zum Mittelpunkte des eben so starken als mannigfaltigen Verkehres. Nun war aber nach einer bei der Kirche von Aquileja stets erhaltenen uralten Ueberlieferung schon im ersten christlichen Jahrhunderte das Evangelium in Aquileja geprediget, daselbst eine Christengemeinde mit einem Bischofsitze gebildet worden. Diese Ueberlieferung erzählet, daß unter den Schülern des h. Petrus, welche diesen nach Rom begleiteten, sich auch der h. Markus befunden habe. Wegen seiner genauen Kenntniß dessen, was Christus gethan hatte, sendete ihn Petrus aus, um in Aquileja das Wort des Herrn zu verkünden. Markus nahm den Hirtenstab, wanderte nach Aquileja und lehrte dort einige Jahre. Die Sehnsucht nach seinem Lehrer Petrus führte ihn wieder nach Rom, wo er seinen Schüler Hermagoras zum ersten Bischofe von Aquileja weihen ließ. a) Diese Ueberlieferung wurde zwar erst einige Jahrhunderte

---

a) Apud urbem Romam profectus est B. Petrus Apostolus . . . unacum B. Paulo Apostolo, adducentes secum Beatum Marcum . . . et morabatur cum eis in Urbe Roma. Tunc dicit ad eum B. Petrus, quid hic moraris? Ecce tu plenissime eruditus es de omnibus, quae fecit dominus noster Jesus Nazarenus. Surge et perge ad urbem, quae dicitur Aquileja, Austriae Provinciae, ad praedicandum Verbum domini. Tunc accipiens B. Marcus primam sortem et baculum Pontificatus, arripuit iter, et veniens pervenit ad dictam urbem, quae dicitur Aquileja. Veniens autem apud praedictam civitatem, inveniens ibi juvenem, nomine Athalphum (Athaulphum) filium Ulfii, illustris et primi civitatis, quem lepra laborantem curavit. Cumque Beatus Marcus praedicaret ibidem per aliquot annos, emicuit in cor ejus desiderium, vultum S. Petri invidere electumque Hermagoram ad Apostolorum Principem Romam perduxit, manuum impositione primum Aquilejae Pastorem initiandum. (apud de Rubeis col. 3 et 4,)

nach der apostolischen Zeit aufgezeichnet, da selbe jedoch auch durch die ältesten Martyrologien und Verzeichnisse der Aquilejer Kirchenfürsten bestätiget und auch in Chroniken wiederhohlt wird a), so ist wenigstens an einer wahren Grundlage nicht zu zweifeln. b) Bei dem durch das Wort und das Beispiel der Apostel belebten Eifer der ersten Glaubensprediger ist es wohl anzunehmen, daß weder Markus noch Hermagoras ihren Lehrberuf auf Aquileja und ihre Christengemeinde beschränkt, und die Kunde des Evangeliums nicht auch in ihre Nachbarprovinzen verbreitet haben sollten, und zwar nicht bloß in die zunächst gelegenen, sondern auch in die ferneren Landstriche und insbesondere in Kärnten, wohin sich ihnen die Römerstraßen und die vielen sonstigen Ausbreitungsmittel von selbst darbothen.

So dürfen wir also annehmen, daß die Lehre des Christenthumes schon in der zweiten Hälfte des ersten christlichen Jahrhundertes theils durch eingewanderte und durchziehende Christen, welche die Taufe in unseren Nachbarländern erhielten, theils durch Einheimische, welche das Christenthum in den Nachbarländern kennen lernten, und insbesondere in Aquileja christlichen Unterricht erhielten, theils endlich durch Glaubensprediger, die besonders Aquileja aussendete, in Kärnten ausgebreitet worden sei, wenn wir auch weder die Zeit näher zu bestimmen, oder die Namen der ersten christlichen Bekenner und Lehrer anzugeben vermögen. Auch das Maß der Ausdehnung kann nicht angegeben werden, da bisher kein einziges christliches Denkmal aufgefunden wurde, obschon mehrere der entdeckten Römermale dem dritten und vierten Jahrhunderte angehören

Mag aber auch die Zahl der Christen in Kärnten im Anfange nur klein und vereinzelt gewesen sein, und der Klasse der Bevölkerung angehört haben, welche nicht in der Lage war, ihren verblichenen Glaubensgenossen dauernde Grabdenkmäler zu setzen, so dürfte doch selbe hier unge-

---

a) de Rubeis col. 10, 23, 24, 4, 9.

b) Leopold Scheichenberger in Eichhorn's Beit. I. S. 75 — 101.

störter als anderswo, in bescheidener und deßhalb unbeachteter Stille sich gemehrt haben. Die ersten Christenverfolgungen kamen wohl kaum über unser Gebirgsland, und die Verhältnisse, welche diesem länger als den Nachbarländern die äußere und innere Ruhe schützten, förderten die Erstarkung der Christengemeinden und die Entwicklung der kirchlichen Verfassung. Die Patriarchen von Aquileja gründeten ihre Diözesanrechte in Kärnten auf eine uralte Uebung derselben, Patriarch Ursus verfocht selbe vor K. Karl dem Großen, und bewirkte auf dem Grunde derselben im Jahre 810 oder 811 den kaiserlichen Schiedspruch, durch welchen die Drau zur Grenzscheide der Metropolitan-Gebiethe von Aquileja und Salzburg in Karantanien festgesetzt wurde. a) Schon diese von dem richtenden Kaiser anerkannte Uebung von Diözesan-Rechten in dem nachhinnigen Karantanien zeigt, daß christliche Gemeinden mit hierarchischer Verfassung in Kärnten so wie in dessen Nachbarländern, wenigstens im dritten, vielleicht aber schon in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhundertes bestanden haben. b) Begünstigend wirkte im Anfange des vierten Jahrhundertes das Duldungsedikt der Kaiser Constantin und Licinius c), dann die strengen Gesetze der Kaiser Theodos I., Arcadius und Honorius gegen heidnische Opfer und Tempel. d) Indessen mangeln uns eben so, wie über die erste Ausbreitung des Christenthumes, auch über die weitere Ausbildung der christlich-kirchlichen Verfassung bestimmte geschichtliche Angaben, und hätte nicht der heil. Abt Severin an seinem Schüler Eugippius einen Biographen e) gefunden, so würden wir durch die ganze Periode der Römer-Herrschaft auch nicht Eine Christengemeinde in Kärnten namentlich nachweisen können. Sie war die Christengemeinde von Tiburnia, dem römischen Teurnia im heutigen oberkärntnerischen Lurnfelde. St. Severin, welcher sein apostolisches

---

a) Bei de Rubeis col.
b) Muchar a. a. O. S. 244.
c) Siehe oben S. 118.
d) Cod. Theod. L. XVI. tit. 10 l. 11, 12, 13, 15, 16.
e) Siehe oben n. 261.

Amt nicht auf Ufernorikum beschränkte, sondern lehrte, mahnte, tröstete und half, wohin sein Wort gelangen konnte, der allen norischen Christengemeinden ein erleuchteter Rathgeber gewesen, und alle mit dem Einen Bande der christlichen Bruderliebe in den Tagen des Unglückes zu umfassen suchte, stand auch mit der von Tiburnia im christlichen Verkehre. Die zärtlichste Sorgfalt widmete Severin der Unterstützung der Gefangenen und Armen, und forderte deßhalb die Christengemeinden nicht nur zur Abgabe des den Armen bestimmten Fruchtzehents, sondern auch zur Lieferung von Kleidern auf, um mit selben die Blöße der Gefangenen und Armen zu bedecken. Er sendete deßhalb auch Bittschreiben nach Mittelnorikum, die Gemeinde von Tiburnia sammelte auch wirklich fromme Gaben, diese mußten aber den Gothen, welche, wie ich oben S. 303 erzählte, Tiburnia belagerten, mit dem übrigen Lösegelde überlassen werden. Paulinus, ein Priester in Tiburnia, welcher den weitverbreiteten Ruf des heil. Abtes Severin vernommen, wanderte nach dessen Kloster bei Favianä, dem heutigen Wien, und erfreute sich durch einige Tage des Umganges mit dem frommen Manne. Als er sich zur Heimkehr anschickte, mahnte ihn Severin, diese zu beschleunigen, weil in der Heimat seiner geharret werde, um ihn zum Bischofe zu wählen. Paulinus war auch kaum in sein Vaterland zurückgekehrt, als ihn die Bürger von Tiburnia zur Annahme der bischöflichen Würde nöthigten. a) Auch ein anderer Mann aus Mittelnorikum Maximin, besuchte öfters St. Severin. Als er einst be, einem solchen Besuche einige Tage in dem Kloster St. Severins zubrachte, vernahm er hier die Gefahr feindlicher Verheerung, welche seinem Vaterlande drohte. Mit Briefen an Bischof Paulinus eilte er nach Hause. Dieser warnte die festen Ortschaften seiner Diözese, und rettete so dieselben vor der Verwüstung, welche ein Streifheer von Alemannen über das Land brachte. a) Derselbe Maximus oder Maximin übernahm es, wie es scheint, bald darauf, die Gaben

---

a) Siehe oben S. 307 n. b.

a) Siehe S. 307 n. b).

an Kleidungsstücken, welche die fromme Mildthätigkeit der Mittelnoriker für die gefangenen und armen Mitchristen in Ufernorikum gesammelt hatte, an St. Severin zu überbringen. Weder die winterliche Jahreszeit noch der tiefe Schnee der Hochalpen konnte Maximin und dessen Begleiter abhalten, das Ziel ihrer Sendung zu erreichen. a)

Aus diesen Mittheilungen des Biographen Eugippius ersehen wir, daß in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhundertes zu Tiburnia, dem alten Teurnia b), eine Christengemeinde bestanden, welche ihren Bischof sich selbst wählte. Die Diözese desselben erstreckte sich über das Gebieth von Tiburnia, welches sich noch im achten Jahrhunderte bis an den Ursprung der Drau im tirolischen Toblacherfelde erstreckte. c) Sie gehörte, wie aus Akten, welche der nächstfolgenden Periode angehören, zu ersehen ist, zur Metropole von Aquileja, von wo aus die Christengemeinde von Tiburnia gegründet worden sein dürfte. Fern von den Heerstraßen, auf welchen die fremden Völker zuerst oder doch am häufigsten in unser Land eindrangen, konnte sie auch ihre kirchliche Verfassung ungestörter entwickeln, als die allfälligen Christen in dem politisch weit wichtigeren und jedenfalls auch ansehnlicheren Virunum, welches an der großen Heerstraße lag, der Centralpunkt aller römischen Institutionen war, die stärkste heidnische Einwohnerschaft hatte, und in welchem der heidnische Kultus im dritten und selbst im Anfange des vierten Jahrhundertes nicht nur fortdauerte, sondern der Mythrasdienst vielmehr wiederhergestellte Tempel erhielt. d) Auch die Christengemeinde von Tiburnia lernen wir erst in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhundertes kennen, und würden über sie auch aus dieser Zeit nichts wissen, wenn nicht

---

a) Siehe n. 261 n. b.

b) Siehe oben S. 303 Nr. 261.

c) Meichelb. Hist. Eccl. Frising. T. I. P. II. p. 252 u. Resch Annal. Sab. III. p. 67. Meine Urkunden-Regesten zur Gesch. Kärntens im III. Hefte des Archives der k. Akademie S. 4.

d) Siehe oben S. 646.

der h. Severin an Eugippius einen Biographen erhalten hätte. Ihre früheren Geschicke sind uns daher unbekannt; die spätern fallen aber in die nächstfolgende Geschichtperiode, und werden in der Bearbeitung dieser letzteren am gehörigen Orte erzählt werden.

Quellen-Stellen und Erläuterungen

zur

ersten Periode.

Quellen-Stellen und Erläuterungen zur ersten Periode.

1.

L. XI. p. 507 (774) Veteres græcorum scriptores universas gentes septentrionales Scytharum et Celtoscytharum nomine affecerunt. Iis autem antiquiores diviserunt eos, ut qui supra Euxinum, Istrum et Adriam incolerent, eos omnes Hyperboræos, Sarmatas et Arimaspes appellarent, qui trans mare Hyrcanum, Sacas et Massagetes.

2.

Man vergleiche über das Gesagte: Magni Klein Notitia Austriæ antiquæ et mediæ I. c. 1. Muchar altcelt. Norikum § 3. Funke v. Hyperboræi und Ripæi montes. Karamsins Gesch. Rußlands I 4. Tappe's Geschichte Rußlands I. 1718. Allgemeine Welthist. neuerer Zeit XIII. 202. Caroli Traug. Schœnemann Commentatio de Geographia Argonautarum. Gotting. Pelloutier älteste Gesch. der Celten, übersetzt von J. G. Purmann I. c. 1. Hormeyers Wien I. S. 7, 8, 9. Mannert Geog. der Griechen und Römer III. S. 1. u. f. f. Rauschnik in der Encyklopädie von Ersch und Gruber II. Section. XII. 453. Esse Hyperboreos ipsos gentem supra aquilones (Pausan V. c. 7) d. i., welche auf den Alpen, von welchen herab der Nordwind (Boreas) bläst, und jenseits derselben wohnen.

3.

Selbst Polybius, der nach seiner eigenen Andeutung die ältesten Geographen und Historiker zu Rathe gezogen haben mag, versichert, daß noch zu seiner Zeit, d. i. nach dem dritten punischen Kriege, 146 v. Chr., alles, was der gallischen Stadt Narbo und dem Don nördlich liege, unbekannt sey. Alles, was von dieser großen Landstrecke erzählet wird, erklärt er geradezu für Fabel und Erdichtung. Quidquid

inter Tanaim et Narbonem ad Septentriones vergit, hactenus nobis est ignotum, nisi quod posthac curiosa investigatione de eo tractu didicerimus. Qui de his locis aliter loquuntur aut scribunt, pro imperitis et fabularum concinnatoribus sunt habendi. (l. III. §. 38 p. 304. Edit. Lipsiae 1764). Nach Strabo's Angabe (l. II. p. 93. [149]) wußten Eratosthenes († 196 v. Chr.), Timosthenes (280 v. Chr.), und die noch ältern Schriftsteller von Spanien und Italien fast gar nichts, und von Germanien und Britannien, desgleichen von den Geten und Bastarnen noch unendlich weniger, und waren selbst in Ansehung der Gegenden von Italien und dem adriatischen Meere, des Pontus Euxinus (schwarzen Meeres), und der noch weiter gegen Mitternacht gelegenen Länder in großer Unwissenheit gewesen.

4.

Der erste Grieche, welcher den Nordwesten von Europa durch celtische Völkerschaften besetzt seyn läßt, ist Ephorus 345 v. Chr. (Mannert. III. 3. Kanngießer in der allg. Encyklop. von Ersch und Gruber. I. Sektion. XXI. 125). Nach Strabo's Angabe (l. I. p. 34. [59]) theilte Ephorus die ganze Welt unter vier Völker, den Osten gab er den Indiern, den Süden den Ethiopern, den Westen den Celten und endlich den Norden den Skythen. Eben diese Angabe mag Scymnus von Chios (um 88 v. Chr.) vor Augen gehabt haben, wenn er (bei Husson Geographi græci minores T. II.) erzählet, daß die Nationen gegen Osten Indier, gegen Süden Aethioper, die gegen Westen Celten, und die gegen Norden Skythen genannt werden. Allg. Welthistorie der neuern Zeit XIII. 199, 298. Bayer de origine et priscis sedibus Scytharum. In opusculis p. 64. Allg. Weltgesch. IX. 156. u. s.

5.

Mannert. III. 474 und 475. Allg. Welthistorie XIII. 295. Klein. l. c. 3 et 4. Kanngießer in der allg. Encyklop. v. Ersch und Gruber I. Sekt. XXI. 125. Die Griechen dehnten die Wohnsitze der Celten weit über Gallien hinaus. Diodor von Sizilien nennet die Donau und den Rhein die zwei größten Flüsse, welche durch Gallien fließen, (l. v. c. 25) und Dionys von Halißarnaß (in einem Fragmente des 14. Buches § I. III. bei Muchar altcelt. Norikum § 13) dehnt Gallien über den 4. Theil von Europa aus. Nach Dio. Cassius (l. XXXIX. p. 113) nannte man im Alterthume die Völker zu beiden Seiten des Rheins Celtae. Zur Zeit des Ephorus wurde ganz Spanien bis nach Gades hin Celtenland genannt. (Strabo. l. IV. p. 399 [304]) und nach Strabo (l. VII. p. 289 [443]) wohnten im Süden der Donau Illyrier, Thracier und einige celtische Stämme bis nach Griechenland hin. Der Celten am adriatischen Meere erwähnet Strabo (l. VII. p. 301 (462) S. unten Note 7.

6.

Strabo nennet die Tauriskér oder Teurisker Gallier d. i. Celten, (l. VII p. 293 (450). Zosimus aber (l. II. p. 7) die Noriker Celten. Celticæ gentes Boji, Scordisci, Taurisci. (Strabo VII. p. 296 [454]).

7.

Mannert. III. 474 — 475 nennt die Donau-Celten Ureinwohner. Funke's Real-Schullexicon gibt in den Artikeln Europa und Celtæ die Summe der Meinungen verschiedener Gelehrten über die Bevölkerung Europas. Hiernach wurde Europa durch verschiedene Völkerzüge aus dem nördlichen Asien bevölkert. Süd-Europa soll früher bevölkert worden seyn, als Nord-Europa. Den dritten Völkerzug nach Süd-Europa bildeten die Celten, welche die Alpen besetzten, sich in Italien ausbreiteten, und Gallien, zum Theile selbst Spanien, besetzten.

Der Verfasser des Artikels: Gallier in der VII. Original-Auflage der deutschen Real-Encyklopädie, (Conversations-Lexicon) Th. V. S. 496 führt die Celten vom Kaukasus her. Sie nahmen ihren Weg im Süden der Donau, die Thracier hinter sich, die Germanen zur Seite. Wann dieses geschehen sey, darüber lasse sich in so uralter Zeit nicht einmal eine Vermuthung wagen. Manche Stämme seyen am adriatischen Meere, längs der Donau und im Süden von Deutschland sitzen geblieben, der Hauptstamm habe sich aber zwischen den Pyrenäen und den Alpen, dem Ocean und dem Rheine, in dem Lande, das von ihnen den Namen erhielt, niedergelassen.

Herr Prof. Albert v. Muchar rechnet die Urbewohner der Länder zwischen den Alpen und der Donau zum celtischen und illyrischen Stamme. (altcelt. Norikum § 3).

Nach der Meinung des Herrn Prof. Franz Niklas Titze in seiner Vorgeschichte der Deutschen (Prag. 1820. S. 3) waren vorzüglich zwei Wege, welche den von Asiens Gränzen her einwandernden Völkern dargebothen wurden. Der eine führte vom Don durch die Länder oberhalb des schwarzen Meeres bis an die Donau und nun an den Ufern dieses Stromes herauf bis gegen die Quellen desselben, von wo aus über den Rhein die weitern Straßen bis an die Pyranäen und bis an den atlantischen Ocean sich öffneten. Auf diesem Wege seyen in unbekannter Vorzeit und wahrscheinlich schon hinter früheren Einwanderern die Stämme der Iberer, Celten, Illyrier, Thracier, Cimerier und Skoloten gekommen, von denen die ersteren beiden einen Theil ihrer Massen auch seitwärts nach den Alpenländern und Italien, so wie die mittlern nach Macedonien und Griechenland zur Vermehrung der Urbewohner ergoßen.

Nach den vorangeführten Hypothesen waren nicht einmal die Celten Urbewohner des südlichen Europa, ihnen waren nicht nur Iberer und Thracier, sondern auch andere unbekannte Völkerzüge aus Asien, dieser Wiege des Menschengeschlechtes, vorausgegangen. Man findet sogar die Vorstellung, daß der ganze Norden Europas vom Hämus und den Alpen bis nach Scandinavien uranfänglich mit einem und demselben Volke gefüllt gewesen, welches dieselbe Sprache, dieselben Sitten und

dieselbe Lebensart geführt, und nur späterhin durch örtliche Bildung, veränderte Einrichtung, Lebensart und Sprache sich merklich unterschieden habe. (Kanngießer in der allg. Encyklop. v. Ersch und Gruber. I. Sekt. XXI. 125). Es war zu erwarten, daß der Scharfsinn des einen oder andern Gelehrten den Versuch wagen werde, den Namen und den Stamm dieser bisher namenlosen Einwanderer und frühesten Bewohner Europas zu erforschen. Ein nationales Interesse hat zu diesen Untersuchungen, besonders in neuerer Zeit, aufgemuntert.

Schon der russische Annalist Nestor († um 1111) spricht von großen durch die Wlachen d. i. Gallier oder Celten verursachten Revolutionen und Wanderungen der donauischen Urslovenen, ohne den Zeitpunkt dieser Begebenheiten genau bezeichnen zu können. Wie Nestor die Slovenen ausdrücklich von den Illyriern herleitet, so weiset der Franziskaner Vinzenz Kadlubeck, Bischof von Krakau, († 1223) in seiner Chronik (4 Bücher, wovon die drei ersten aus einer Vorarbeit des Krakauer Bischofes Matthäus Cholewa († 1166) entnommen sind) ebenfalls auf Illyrikum, Pannonien und Karinthien, als auf die Ursitze der Slovenen hin. Der Chronist Bogephalus, Bischof von Posen, († 1213) nennet Pannonien ausdrücklich die Heimath der Slovenen. Der in den früheren Perioden seiner in 13 Büchern geschriebenen politischen Geschichte freilich sehr unkritische und romanhafte Johann Dlugosk von Brzeznik († 1480) führt dieselbe Ansicht an, und erweitert sie mit eigenen und fremden Zuthaten. Przibicon Pulkowa de Tradenin (um 1374) führt die Slovenen nach dem babylonischen Thurmbaue aus Sinaar durch Chaldäa nach Jonien, dann zu Wasser nach Konstantinopel und so fort nach Bulgarien, Rußland, Kärnten u. s. w. (P. J. Schaffarik über die Abkunft der Slaven. Ofen 1828 S. 8 — 9.)

Diesen frühesten Eiferern für das hohe Alterthum der Slaven in Süddeutschland folgten in neuester Zeit mehrere Slavisten, freilich nach ganz andern Grundsätzen und gestützt auf sprachliche Folgerungen, indem sie aus denselben erweisen wollen, daß die Slaven nicht erst im 6ten Jahrhunderte nach Christi Geburt in die Donauländer und den Süden derselben gekommen seyen, sondern schon lange vor den Römern diese Landstriche bewohnten. So behauptet Herr Laube in seinem Aufsatze über angeblich gallische Völker dießseits des Rheines (Archiv für Gesch. und Geographie u. s. w. Jahr 1825 Nro. 92 und 93), daß die Völker und Länder im Süden von Deutschland, welche von den Römern für celtisch ausgegeben worden, slavisch seyen. Die Römer seyen nämlich unzuverlässige Beobachter der Eigenthümlichkeiten fremder Völker gewesen. Sie hätten es nicht einmal der Mühe werth gehalten, Nachforschungen über die Stammverhältnisse und Sprachen der durch sie besiegten und verdrängten Völker anzustellen. Die Gallier mögen die Länder im Fluge erobert haben, und Herren darin geblieben seyn, darum seyen aber die früheren Bewohner noch nicht vertrieben worden, sondern könnten noch immer die Mehrzahl ausgemacht haben, ihre Sprache habe noch immer

die herrschende seyn können, wenn sich auch die Gallier zu einem Eroberungsadel unter ihnen aufgeworfen hätten. Auch Gallien, Italien und Spanien seyen durch die Franken, Longobarden und Vandalen nicht deutsch geworden. In den östlichsten der eroberten Länder mögen zu Anfang unserer Aere die Eroberer sich schon unter die Besiegten verloren haben, und zu einem Volke mit diesen verschmolzen seyn. Die Angaben der Römer könnten also zu keinem Beweise dienen, daß die dießseits des Rheines gelegenen Landschaften von Galliern bewohnt gewesen seyen. Daß die Bojer vom slavischen Stamme gewesen seyen, zeige schon ihr Name, denn Boi, Boy bedeute Kampf, Krieg, Bojar einen Krieger, daher Bojaren die Kriegerkaste mehrerer slavischen Stämme. In Bojenheim sey die letzte Sylbe deutsch, der Name aber ohne Zweifel nur von den benachbarten deutschen Völkern dem Lande gegeben, wahrscheinlich von den Martomannen. Daß die Böhmen noch heute slavisch seyen, spreche auch dafür, daß die Bojer slavischen Stammes seyen, weil sich keine Spuren von Völkern anderer Herkunft erhalten haben, und ein Volk, das nicht mehr ganz zu den Wilden gehört, nicht so leicht spurlos verschwinde. Die Einwanderung der Czechen möge nur eine Vermehrung der slavischen Bewohner durch neue siegreich einbrechende Stämme gewesen seyn. Auch in Baiern und Franken finden sich Spuren ehemaliger slavischer Bevölkerung. Der Lech könne den slavischen Ursprung nicht verläugnen, der Regenfluß komme von Reka (Fluß), und Regniz von Reknitza d. i. ebenfalls Fluß. Die Isar erkläre sich von der böhmischen Iser. Vindelicia komme von Lech und den Wenden, Winden. Rhätia von Reka, Rekza, das Land des Flusses. Noricum von Nahorij d. i. auf dem Berge. Aus der grasreichen Bergwiese auf dem schlesisch-böhmischen Riesengebirge Nawore blicke das völlige Noricum entgegen. Der Inn sey slavisch und habe Verwandte an der Inster in Ostpreußen. Die Etsch komme von slavischen Atez d. i. Vater, weil der Hauptstrom viele kleine Flüsse und Bäche aufnehme, sich daher viele Kinder um ihn sammeln. Die Eysak komme von Jazyk (die Zunge), weil das Züngelnde des Flusses zur Vergleichung mit der Zunge führte. Piawe, komme von Plaw, plawiz, plawny, welches alles auf Schwemmen, Schwimmen, Schiffen hindeute. Scharnitz mit der slavischen Endsylbe szarny, schwarz, Arlberg von Orel, Adler, Splügen oder im Munde des Volkes splùka von spotka (Gemeinschaft), weil über den Splügen die Hauptstraße gehe von Rhätien nach Italien, das Pusterthal im Mittelalter vallis pustrissa von bustritza, bustrzca, wilder, reißender Gebirgsbach, oder von bustry, scharf, schnell, wild. Ozthal von derselben Herleitung mit der Etsch, das Simenthal von Zimny (kalt.) — u. s. w.

In demselben Geiste, wie Herr Laube, nur mit weit größerem sprachlichen Eifer vindizirt der k. k. Professor Herr Dokt. Suppan, in Nro. 47 und 48 der Carinthia vom Jahre 1831 den ganzen Donaustrom, Pannonien, Noricum und Istrien als slavisches Gebieth in der vorrömischen Zeit, in welcher die Slaven bis tief in das heutige Schwaben hinein gereicht haben sollen.

Was die beiden vorangeführten Slavisten übergangen haben, nämlich die Beantwortung der Frage, wie denn die Slaven in der Urzeit nach Südeuropa gekommen seyen, und aus demselben wieder so ganz verschwinden konnten, daß sie den Griechen und Römern bis zur Zeit des Wiedererscheinens an den Ufern der Donau im 6ten Jahrhunderte so ganz unbekannt bleiben konnten, beantwortet die Hypothese des gelehrten Slaven, Lorenz Surowiecky, († 9. Juni 1827) bei Schaffarik am a. O. S. 50 u. f. f. Surowiecky gesteht, daß aus den vorhandenen Nachrichten durchaus nicht ausgemittelt werden könne, zu welcher Zeit und in welcher Reihenfolge die Uebergänge und Ansiedlungen der Völker Europas Statt fanden; denn was die Griechen über die Wanderungen der Völker vor und nach dem trojanischen Kriege erzählen, werfe nicht das mindeste Licht auf dieses Dunkel. Allein geleitet von der natürlichen Verwandtschaft und physischen Lage der historisch bekannten Völker Europas glaubt Surowiecky dafür halten zu müssen, daß irgend ein schwarzhaariger den Lappen verwandter Stamm Europa zuerst bevölkerte, weil wir denselben, so weit die Geschichte reiche, als von Natur den schwächsten, von Lappland bis an die Pyrenäen und nach Corsika herab überall in Trümmern mitten unter mächtigen Völkern zerstreut, überall zwar in den unwirthbarsten, aber auch in den wehrhaftesten Plätzen seßhaft antreffen. Etwas später sey ein schönerer schwarzhaariger Stamm eingewandert, habe den Süden von Europa bis an den Ocean besetzt und die früheren Bewohner vertilgt, oder in unzugängliche Gebirge verdrängt. Der Name des Volkes zeige an, daß dasselbe aus dem asiatischen Iberien gekommen sey. Der ganze nachmalige celtische Antheil von Europa habe ehedem Iberien geheißen, und einige Stämme in Spanien, Gallien uud Hibernien haben bis zu ihrem Ende den Namen der Iberer beibehalten. In derselben Epoche, wie es scheine, sey der braunhaarige Stamm der Wenden nach Europa gekommen. Ihre ursprünglichen Sitze habe uns Homer in Paphlagonien an den Gebirgen Armeniens und in Medien angedeutet. Als alte Nachbarn der asiatischen Iberer hätten sie in Sprache, Religion und Sitten Vieles mit ihnen gemein haben können, es sey sogar wahrscheinlich, daß sie durch das Beispiel derselben fortgerissen, diesen über den Hellespont nach Thracien gefolgt seyen. Da die Iberer den milderen Süden besetzt hätten, hätten sich die Wenden dem rauhen Norden zuwenden müssen, von dessen Bernstein-Küsten sie sich einerseits über den Rhein bis Armorica und den atlantischen Ocean, anderseits bis nach Italien und an die helvetischen Alpen ausgebreitet hätten. Man sehe, daß die Wenden vor den Iberern nach Belgien nnd Armorica gelangt seyen, weil die Römer dieselben von den letztern bereits umringt und unterdrückt gefunden hätten. Auf diesen Stand der Dinge sey der blondhaarige Stamm, als er in Europa, vielleicht erst nach Jahrhunderten, eingebrochen sey, getroffen. Sein Ursitz sey am Kaukasus gewesen, im Nordwesten des caspischen Meeres. Das erste Volk dieses Stammes sey unter dem Namen der Kelten, wie es scheine, der Donau entlang, über den südlichen Theil des herzynischen Waldes nach Gallien gezogen, habe nach Zunahme der Bevölkerung und der Kräfte Spanien, Britannien, um 590 v. Christi unter Bellovesus

Nord-Italien, unter Sigovesus Pannonien und die Länder am herzynischen Walde bis an die Nordsee überschwemmt. Später um 390 v. Chr. seyen andere Wanderungen der Kelten gegen Osten gefolgt, unter Prausus wahrscheinlich nach Preußen und unter Brennus dem ältern und andern nach Italien und Illyrien. Alle diese Bewegungen hätten, allem Anscheine nach, die baltischen Wenden von den adriatischen losgerissen, und die ersteren hätten sich zwischen den Karpathen, der Weichsel und der Ostsee in engere aber festere Gränzen zusammengezogen. Die Uebermacht der Kelten, ungeachtet die Hälfte von Europa durch sie besetzt gewesen, und Keltien, Keltiberien geheißen habe, sey dennoch nicht vollständig geworden, weil sich überall zwischen ihnen zahlreiche Haufen der Iberer und Wenden erhalten hätten.

Auch nach Schulzes Urgeschichte des deutschen Volkes, (Hamm. 1826. 8. bei Schaffarik a. a. O. S. 61) sind die Slaven nicht von Osten nach Westen gewandert, sondern in allen den Gegenden des östlichen Deutschlandes und der untern Donau von frühester Zeit her ansässig gewesen, aber deutsche Kriegerstämme hätten das östliche Germanien in langen, blutigen, während der Urzeit geführten Kämpfen mit dem Slavenstamme erworben, und sich daselbst als Sieger, als Feudalherren, wie die Franken unter den Galliern, die Longobarden unter den Italienern, niedergelassen, und die mittelalterliche Geschichte des östlichen Germaniens sey nur eine Wiederholung seiner urzeitlichen.

Surowiecky's Commentator, Paul Jos. Schaffarik (a. a. O. S. 183 u. f. f.) glaubt sich durch seine Untersuchungen in der Ueberzeugung bestärkt, daß die Aeste des großen slovenischen Volksstammes in der grauesten Vorzeit aus dem nördlichen Sarmatien über die Karpathen und die Donau tief herab an das adriatische Meer gereichet haben, und daß es die Keltogallen eigentlich seyen, welche diesen südlichen, von jeher mit thrakischen und epirotischen Völkern vermischten slovenischen Volksstamm überflutheten, überwanden, unterdrückten, und zum Theile verdrängten. Ohne Annahme dieser historisch bewährten Thatsache bleibe die Urgeschichte des großen Illyrikum und seiner Einzeltheile in Ewigkeit ein anfang- und endloses Chaos, wie sie denn auch nach allen bisherigen Bearbeitungen genannt werden müsse. Die Ursitze der Slovenen sucht aber Schaffarik nicht, wie Surowiecky, in Paphlagonien. Die paphlagonischen Veneter mögen ein zurückgebliebenes Bruchstück des großen indisch-sarmatischen Stammes gewesen seyn. Es sey unerklärbar, durch welche Völkerfluth sie an die Ostküste des schwarzen Meeres geworfen wurden, aber von Paphlagonien aus, südlich vom Kaukasus, durch ganz Armenien bis nach Medien hinein eine fortlaufende Kette slavischer Völker anzunehmen, sey doch eine zu gewagte Hypothese, die schwerlich durch historisch haltbare Gründe unterstützt werden könne. Schaffarik geht daher nach Mittel-Asien, und zwar nach Indien zurück, und sucht daselbst die Ursitze der Slovenen. Die Verwandtschaft der alten Slovenen in Sprache, Religion und Sitte mit den Indiern habe nämlich in einem noch höheren Grade Statt, als mit den alten Medern. Ueber-

blicke man das, was von Slovenen und Ausländern über die Sprache und Stammverwandtschaft der Slovenen und Indier durch den Druck bekannt geworden, so könne man die Thatsache wohl nicht in Zweifel ziehen. Sie sey erwiesen, wenn gleich die Ursachen noch nicht erklärt seyen. Schaffarik nahm deßhalb die Verwandtschaft des slovenischen Sprach- und Volksstammes mit den griechischen, lateinischen, celtischen, deutschen, und sowohl dadurch, als an sich mit dem altindischen als eine erwiesene unbestreitbare Sache an, und bestimmte hiernach den Ort, den der slovenische Stamm in der großen Familie der Erdvölker einnehme. Die Slovenen bilden nach ihm eine Volksklasse des japhetischen Geschlechtes, zu welchem auch die Indier, Meder, Thraken, Gothen, Kelten und Letten als Sprach- und Volksklassen gehören. Dieses Geschlecht habe sich, ausgestattet mit mehr entwickelter Anlage zur gesellschaftlichen Bildung und ausgerüstet mit manchen Lebenserfahrungen, von der höchsten Scheitelfläche Asiens, 30 bis 40° B., und 90 bis 110° Länge, wo die Wasserscheide der südasiatischen Hauptströme sey, über Indien, Baktriana, Sogdiana, Pars, Medien, Georgien, und später über Europa verbreitet. Die Zeit und Art, in welcher sich das slovenische Volk von dem japhetischen Stamme trennte, werde wohl immer ein Räthsel bleiben. In der historisch-beglaubigten Zeit erscheinen die Slovenen schon von den übrigen Brudervölkern, den Indiern, Medern, Persern, Griechen, Lateinern, Kelten und Germanen völlig abgesondert, und sowohl in gedrängten Massen, als auch in zerstreuten Haufen über einen großen Länderraum des mittleren Europa, theilweise auch über Asien verbreitet. Sichere Spuren führen darauf, daß sie in der Epoche des phönizischen Welthandels 1800 — 1400 v. Chr. bereits ihre europäischen Wohnsitze inne gehabt haben. Die Karpathen seyen ihr Stammland in Europa gewesen. An Zahl der Stämme und an Menge der Menschen weder den Kelten, noch den Germanen, noch irgend einer andern Volksklasse der Japhetiden nachstehend, habe sich in grauer Urzeit das Weltvolk der Serben-Wenden durch seine weitausgebreiteten Zweige im Südosten an die Donau und das adriatische Meer, im Nordwesten an die Ostsee angelehnt, ungewiß, wie weit schon damals in den Norden hinauf verbreitet, und in das Völkergeschlecht der Scythen verzahnt. Frühzeitig mögen sich einige Sippen dieses Volkes, dessen Haupttugend Häuslichkeit, und Hauptbetrieb Ackerbau und Handel waren, am Gestade Galliens und Britanniens niedergelassen haben. Den Völkern keltischer und germanischer Zunge von jeher unter dem Namen der Wenden oder Winden bekannt, hätten sich die Vorfahren der Slaven selbst den Namen der Serben beigelegt, welches Wort von den Skythen und Hellenen am Pontus in Sarmat, Sauromat verbogen, in dieser Gestalt zu den Griechen und Römern gekommen, und in ihrer Schriftsprache fast stereotypisch fest stehen geblieben sey, bis später der Name eines kriegerischen Einzelstammes, der Slovenen, den alten und vielfach mißbrauchten Namen der Sarmaten aus der Büchersprache verdrängte, und selbst zur Type für alle Zweige der serbischen Abkunft geworden sey. Am südwestlichen Saume ihrer Urheimath von den Kelten und Germanen gedrängt, seyen die Serben-Wenden bei zunehmender Bevölkerung

genöthiget gewesen, ihre Wohnsitze in nordöstlicher Richtung auszudehnen, und gegen die altersschwachen europäischen Skythen anzukämpfen. Ihre südlichsten Stämme seyen frühzeitig von den Kelten überwunden, zum Theile unterjocht zum Theile gegen die Karpathen zurückgeworfen worden, während sich die nördlichen von dem Abhange der Karpathen aus, mitten hinein durch die Skythen bis an den Don einkeilten, und die Finnen nach den Küsten des baltischen und weißen Meeres, die südlichen Skythen aber nach der Möotis und Wolga zurück drängten. Die Uebergänge der thrakischen Geten über die Donau, die Wanderungen der deutschen Völker nach den Karpathen, die Züge der Alanen zwischen der Ostsee und dem schwarzen Meere, und die Kriege der Römer an der Donau hätten sie gezwungen, bei wachsender Menschenmenge in der Erweiterung nach Nordosten fortzufahren, und in einzelnen Colonien sogar an der Ostseite der Möotis sich niederzulassen. So weit die Strahlen der Geschichte auf die Vorzeit einiges Licht werfen, sey das Vaterland der Serben-Wenden der Tummelplatz entgegenstrebender Völkerhorden von Südwesten nach Nordosten gewesen, und nur die unbesiegbare Kraft des ewig jungen, stillen, innern Volkslebens habe dieselben von dem völligen Untergange retten können. Erst dann, als der sündenzerrüttete römische Koloß unter dem Anstürmen der Germanen zu wanken angefangen, und das gleichzeitige Vordringen der Alanen, Gothen, Hunnen, Avaren, Chazaren u. a. asiatischer Skythen den schlummernden Trieb nach Süden unter den Sarmaten geweckt und erkräftiget habe, seyen ihre Stämme, die Slovenen, Chrowaten, (Karpianer) und die eigentlichen Serben (Sarmaten) aufs neue an der Donau und Elbe erschienen, und hätten bald mit zahllosen Schwärmen die zum Theile von ihren Urvorfahren verlassenen Ländereien bedeckt.

Thaddäus Bulgarin (Rußland in histor., statist., geogr. und literarischer Beziehung. Geschichte I. 44) hält die Slaven für europäische Eingeborne, d. i. sie seyen in der vorhistorischen Zeit aus Asien herübergekommen, weil in der Geschichte keine Spur dieser Einwanderung zu entdecken ist. Sie hätten auf keinem andern Wege, als über das Kaukasusgebirge in Europa einwandern können. Bei den kaukasischen und transkaukasischen Völkern treffe man auf eine physische Aehnlichkeit in den Formen und Wurzelwörtern der Sprache, wogegen alle aus Sibirien und dem westlichen Asien eingewanderten Völker sowohl in physischer als moralischer Beziehung sich von unserem slavischen Stamme unterscheiden. Die Slaven gehören zu derselben physischen Race mit den Hellenen und Italienern, den Nachkommen der Pelasger, mit den Celten, Thraciern und Germanen. Der Unterschied zwischen ihnen in Sprache und Sitten sey durch die lange Reihe der Jahrhunderte, die uns die Geschichte nicht zu berechnen vermöge, und durch die Umwälzungen in vorhistorischer Zeit herbeigeführt worden. Allein der ursprüngliche Typus sey bis jetzt nicht zu verkennen gewesen. Der slavische Volksstamm sey zu mehrern Malen aus Asien nach Europa eingewandert, und wie wohl für diese Ansicht keine bestimmten Beweise vorliegen, so müsse doch in diesem Falle die Wahrscheinlichkeit die mathematische

Bündigkeit des Beweises ersetzen. In der alten Geschichte erblicken wir weder einen Pfad, den die Slaven bestimmt gewandert hätten, noch auch dauernde Ueberreste ihres Daseyns, sondern wir sehen nur undeutliche Spuren, und so zu sagen bloße Scherben. Der berühmte Naturforscher Cuvier habe nach den zerstreuten Knochenüberresten die Racen der von der Erde verschwundenen Thiere bestimmt. So möge es denn auch den Slaven gestattet seyn, in dieser dem Herzen eines Slaven nahe liegenden Angelegenheit einige der Wahrheit sehr nahe kommende Muthmaßungen über das hohe Alterthum ihres Daseyns in Europa vorzulegen. Schon zur Zeit Homers hätten die Wenden am adriatischen Meere gelebt, zur Zeit Herodots hätten sie fünfzig bedeutende Städte gehabt und einen bedeutenden Handel geführt. Zum Geschlechte dieser Wenden hätten gehört: die Noriker, Saliessen, Wennen, Vindelicier, Istrier und Illyrier. Die letztern seyen mit ihren Nachbarn, den Epiroten, celtischen Scordiskern und Bojern vermischt gewesen. Die adriatischen Wenden hätten das Land von Epirus bis Ancona, und gegen Norden bis zur Donau, gegen Westen das gegenwärtige Steiermark, Kärnten, das venetianische Gebieth, Tirol, Baiern bis zum Bodensee, wo sie an die Rhätier und Helvetier gränzten, besessen.

Wie die vorangeführten Historiker die Slaven als die Urbewohner des südlichen Deutschlandes bezeichnen, so glaubt Pfister in seiner Geschichte der Deutschen I. S. 21 mit Grund annehmen zu dürfen, daß Deutschland seit seiner Bevölkerung ungefähr dieselbe Ausdehnung im Süden gehabt habe, wie jetzt. Die hohe Scheidewand der Alpen sey von jeher eine Völkerscheide und Sprachlinie gewesen. — Was nordwärts der Alpen in den Wäldern dieß- und jenseits der Donau gesessen, diese sämmtlichen Stämme hätten im allgemeinen Bojer, das ist Waldbewohner geheißen (a. a. O. S 20); der untere Theil der Alpenländer heiße Norikum; vom Orithale scheine dieser Name ausgegangen zu seyn, wie Pannonien vom Pongau. Taurisker hätten die höher im Gebirge gesessenen Stämme geheißen, von Tauern, Alpen, im Gegensatze gegen die Thalbewohner. Selbst nach Italien seyen die Bojer nur über die rhätischen Alpen gekommen (a. a. O. S. 20 – 21). Alle unter dem Namen Geten begriffenen Stämme, so wie die Taurisker und Skordisker seyen höchst wahrscheinlich zu dem deutschen Hauptstamme zu zählen. Der Name Bojer sey nur Collektivname, wie der Name Kelten im europäischen Südwesten, womit die Alten ihre mangelhafte Kenntniß der einzelnen Völker bedeckten. Wie der Name Skythen, Schützen, Bogenschützen zu Pferde, so sey der Keltenname auf ähnliche Weise entstanden. Solche allgemeine Namen hätten daher auch bloß geschichtliche Bedeutung, genaue ethnographische Bestimmungen könnten daraus nicht hergeleitet werden. Die Alpenvölker seyen nach Gestalt und Sitten genau von den Galliern (Celten) unterschieden gewesen. Keine gallische Einwanderung nach Deutschland sey glaublich, vielmehr sey erwiesen, daß die Züge der Gallier nur durch das Anschließen der Alpenvölker eine solche Bedeutung und Ausdehnung erhalten konnten. (a. a. O. S. 15, 16, 17, 19, 27.)

Nach diesen verschiedenen Hypothesen hatten nicht nur die Celten lange vor dem Zuge des Belloves und Sigoves unsere Landstriche besetzt; selben sind sogar manche Völkerzüge, namentlich die der Slaven vorausgegangen. Kärntens Geschichtschreiber sollte daher seine Urväter von der Scheitelfläche Asiens durch Vorder-Asien bis zu uns geleiten. Allein, obschon jene Hypothesen vieles Mögliche und selbst Wahrscheinliche für sich haben, und sich leicht zu einem Ganzen verbinden ließen, so bleiben sie immer noch Hypothesen, die bei dem Mangel der Historie aus der Urzeit des Menschengeschlechtes nie zur geschichtlichen Gewißheit gelangen können, und selbst eine nähere Bekräftigung erst von der Zukunft erwarten.

Was insbesondere die Frage betrifft, ob nicht schon vor der Celtenwanderung unter Belloves und Sigoves Celten in unsern Landstrichen seßhaft gewesen, so wird diese Frage nie mit geschichtlicher Beweiseskraft bejahet werden können. Alle Alten, welche der Celten dießseits des Rheines erwähnen, sind jünger als die Zeit jener Celtenwanderung; selbst Herodot, welcher den Ister von den Celten herströmen läßt. a) Was uns die Alten von dem Ursprunge der Celten erzählen, zeiget deutlich die Spuren der Mythe, b) und wie wenig die Celten selbst von ihrer frühesten Einwanderung in Gallien wußten, zeiget der Name aborigines und indigenae, welchen den Celten ihr Priesterstand, der gebildeteste des Volkes, beilegte. c) Selbst der Weg, auf welchem die Celten nach Europa überwanderten, ist um so schwerer zu ermitteln, als, wie Herr Prof. Kanngießer (allg. Encyklop. v. Ersch und Gruber I. Sekt. XXI. Band 127. Seite) richtig bemerkt, die Spuren celtischer Bevölkerung, welche man fast bis zur See Möotis finde, d) keine richtigen Andeutungen geben, weil die Wanderungen der Celten von Westen nach Osten seit dem Jahre 600 v. Chr. nicht wohl bezweifelt werden können, und es daher wohl möglich ist, daß einzelne Abtheilungen

---

a) Ister namque fluens ex Celtis — Celtae antem sunt extra cippos Herculis. (Herodot. l. II. p. 45.) Omnem enim Europam Ister emetitur sumto ex Celtis initio. (Idem l. IV. V. 106.)

b) Ammian. Marcellin. l. XV. c. 9. Diodor. Sicul. l. IV. c. 19. p. 138. V. c. 24. p. 210.

c) Drysidae memorant revera fuisse populi partem indigenam. Ammian. Marcell. l. c.

d) Galli celtico genere orti, quia domi propter multitudinem haud nutriri possunt, foris sedem ac victum quaerunt. Qui cum multae sunt Myriadae juvenum bellicosorumque hominum plures ex filiis atque mulieres secum ducunt. Quorum quidam ad Boreum Oceanum transeuntes superatis Riphaeis montibus extrema Europae occupant. Quidam inter pyrenecos montes et alpes sedem ponentes prope Senones ac Celticos diu incolunt. Plutarch in Camil. §. 15.

dieser beweglichen Nation selbst bis zum Don vorgeschritten seyen, zumal da die Geographen und Historiker, welche alle später lebten, uns nicht in den Stand setzen, die alten Spuren der vermuthungsweise aus Asien angenommenen Wanderungen der Celten nach Westen von den Spuren, welche die Celten später in umgekehrter Richtung hinterließen, zu unterscheiden.

Was die illyrische Abstammung unserer Urväter betrifft, so ist die celtisch-illyrische Vermengung in den Japoden von Strabo ausdrücklich angegeben, a) welcher auch die Bojer und Taurisker, welche den Daciern unterlagen, mit den Illyriern und Thraciern untermischt wohnen läßt. b) Wollte man aber diese Vermischung auf das spätere Noricum, somit auch auf Kärnten ausdehnen, so dürfte diese Behauptung historisch nicht erwiesen werden können. Denn, wenn auch Strabo c) Illyrien auf der einen Seite mit dem Ister (der Donau), auf der andern mit den Alpen gränzen, sonach zwischen Italien und Germanien liegen läßt, und Aquileja die größte Handelsstadt der längs dem Ister gelegenen illyrischen Völkerschaften nennet, d) so spricht er offenbar von dem großen Illyricum seiner Zeit († vor 25 n. Chr.), welches alle zwischen den Alpen, die Noricum und Rhätien von Italien trennen, dann dem adriatischen Meere und der Donau gelegenen Länder bis nach Macedonien und Griechenland umfaßte, und seinen Namen in dieser Ausdehnung nicht von dem in allen diesen Landtheilen verbreiteten illyrischen Volksstamme, sondern nur daher erhielt, weil Illyrien (das eigentliche zwischen dem Arsia und Dreilon) die erste Provinz war, mit welcher die Eroberung jener Ländermasse begonnen, und welcher Pannonien, Rhätien und Noricum sohin zugetheilt wurden. e) In eben dieser großen Ausdehnung ist Illyricum zu nehmen, wenn Herodian (VI. §. 7 bei Klein l. c. c. IV. p. 83) den illyrischen Völkerschaften die Alpen und die Donau zu Gränzen gibt. Selbst Strabo bezeichnet jenes eigentliche Illyricum, wenn er l. IV. p. 207 (317) andeutet, daß die Japoden von den Gränzen Illyriens bis nach Gallien f) hin gewohnt hätten.

---

a) Japydes — permixta nunc Illyriis et Gallis gens. l. IV. p. 207 (317.)

b) L. VII. p. 313 (481 u. 482.)

c) Illyrica exponamus, quae et Istrum et Alpes attingunt sita in medio Italiae et Germaniae l. VII. p. 313 (481).

d) Patet hoc emporium (Aquileja) Illyricis gentibus Istrum accolentibus. l. V p. 214. (328).

e) Appian. de bellis Illyr. p 759, 760. Klein l. c. c. IV. p. 84.

f) Hansiz nimmt in seinen Anal. p. 9. ein dreifaches Gallien an: das cisalpinische in Italien gelegene, das transalpinische, obere, westliche, dem heutigen Frankreich entsprechende, das untere endlich, welches die Carner und übrigen zwischen dem adriatischen Meere und der Donau wohnhaften celtischen Völker in sich faßte. Dieses Letztere meinet Plutarch,

8.

Tit. Livius l. V. c, 35, Klein l. c. c. 2. p. 50 — 55. Allgem. Weltg. XVIII. 4. 148. IX. 192. Muchar altcelt. Norikum §. 6. Justin. l. 24. c. 4. Die Chronologie ist angegeben nach Klein l. c. c. 2. Niebuhr setzt in seiner römischen Geschichte II. 258 die Einwanderung der Celten in Italien 200 Jahre später in die Zeit des vejentinischen Krieges, und hält daher die Eroberer Clusiums und Roms für die ersten celtischen Einwanderer aus dem jenseitigen Gallien in Italien. Allein Livius, welcher die Zeit und die Geschichte des Ueberganges der Celten nach Italien genau und emsig erforschet zu haben scheint, a) und dem es ebenfalls schon bekannt war, daß man die Gallier, welche Clusium belagerten, für die ersten Gallier halte, welche über die Alpen in Italien eingedrungen waren, widerspricht dieser letztern Meinung ausdrücklich, und schreibt: l. V. c. 33: Equidem haud abnuerim, Clusium Gallos ab Arnunte, seu quo alio Clusino, adductos: sed eos, qui oppugnaverint Clusium non fuisse, qui primi Alpes transierint, satis constat. Ducentis quippe annis antequam Clusium oppugnarent, urbemque Romam caperent, in Italiam Galli transcenderunt: nec cum his primum Etruscorum, sed multo ante cum iis, qui inter Apenninum et alpes incolebant, saepe exercitus Gallici pugnavere. — Siehe auch Schlosser Universalhist. Uebersicht II. 1. S. 301. Der Meinung Niebuhrs tritt Zeuß bei. (Die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 165.)

9.

Der mit Waldungen bedeckte Höhenzug, welcher zwischen den Donauquellen und dem Rheine beginnet, und nach Osten hin Europa durchschneidet. (Aug. Wilhelm in der allg. Encyklop. v. Ersch u. Gruber II. Sekt. VI. 150.) Ac fuit antea tempus quum Germanos Galli virtute superarent, ultro bella inferrent, propter hominum multitudinem agrique inopiam trans Rhenum colonias mitterent. Itaque ea, quæ fertilissima sunt, Germaniae loca circum Hercyniam silvam — Volcae Tectosages occupaverant atque ibi consederunt. Quæ gens ad hoc tempus iis sedibus sese continet. (Caesar Bell. Gall. l. VI. c. 24) — Validiores olim Gallorum res fuisse summus auctorum divus Julius tradit: eoque credibile est, etiam Gallos in Germaniam transgressos. Quantulum

---

wenn er (in Aemil. Paul. c. 9) erzählt: Concitavit (Perseus Macedoniae rex) et Galatas circa Histrum incolentes (Bustarnae hi nominantur) gentem pugnacem et equitatu maxime valentem. Illyrios etiam sibi conjungere per Gentium regem tentavit. Fuitque rumor, barbaros mercede adductos per inferiores Galatiae partes juxta adriaticum sinum Italiam irrupturos.

a) De transitu in Italiam Gallorum haec accepimus Liv. l V. c. 33.

enim amnis obstabat, quo minus ut quaeque gens evaluerat, occuparet permutaretque sedes promiscuas adhuc et multa regnorum potentia diversas? Igitur inter Hercyniam silvam Rhenumque et Moenum amnes Helvetii, ulteriora Boji, gallica utraque gens, tenuere. (Tacitus germ. c. 28) — Tectosages ad Pyrenam accedunt et septentrionalem Cemenorum montium partem nonnihil attingunt, aurique divitem colunt terram. Probabile est eos quondam potentia ac multitudine hominum excelluisse adeo, ut oborta seditione magnam multitudinem suorum domo expulerint, cui se etiam alii ex aliis gentibus adjunxerint. Ex his ergo esse eos, qui Phrygiam Cappadociae ac Paphlagoniæ finitimam occuparunt. (Strabo l. IV. p. 187 [286]). Strabo meint Galatien. Siehe unten Note 23 u. 24.)

10.

Galli abundante multitudine, cum eos non caperent terræ, quæ genuerant, trecenta millia hominum, ad sedes novas quærendas, velut ver sacrum, miserunt. Ex his portio in Italia consedit, quæ et urbem Romanam captam incendit, et portio Illyricos sinus, ducibus avibus, nam augurandi studio Galli præter cæteros calent, per strages Barbarorum penetravit, et in Pannonia consedit. (Justin. l. XXIV. c. 4) — Pausanias erzählt l. I. c. 4. von den celtischen Einwanderern: Hi contractis undecunque copiis ad jonium mare conversi omnes Illyrici populos, quidquid gentium ad Macedoniam usque nomen patet, quin et ipsos Macedonas oppressere. —

11.

Die illyrischen Völkerschaften wohnten längs des adriatischen Meeres von dem Flusse Arsia (jetzt Arsa in Istrien) bis an die ceraunischen Gebirge, welche Illyrien von Epirus trennen. Landeinwärts wohnten sie bis in die Nähe der Save, des Drinus (Drino bianco) und bis an den See Lychnites, der Gränze Macedoniens. Diese Wohnsitze der Illyrier, zu welchen auch die Inseln längs des adriatischen Meeres gehörten, begriffen ein Stück von Unterkrain und Kroatien, ganz Dalmatien, fast ganz Bosnien und Albanien. König Philipp von Macedonien eroberte das Land südlich von Dreilon, (Drino nero) und schlug selbes zu Macedonien. Nach Alexander, dem Eroberer, erscheinen wieder illyrische von Macedonien unabhängige Fürsten. Sie geriethen durch ihre Seeräubereien in Kriege mit den Römern, welche den letzten König Gentius gefangen nach Rom führten, und endlich das Land unter dem Namen Illyrikum oder Illyria als eine neue Provinz zum römischen Reiche schlugen. Nach Besiegung Macedoniens rissen die Römer den einst macedonischen Theil von der Provinz Illyrikum los, und theilten selben der Provinz Macedonien zu. Illyrien zerfiel dadurch in zwei Theile. Der nördliche Theil von Arsia bis an den Dreilon hieß Illyris

Barbara oder Romana, und begriff in sich die drei wichtigen Völkerschaften, die Dalmaten, Liburnier und Japoden. *) Der südliche Theil vom Dreilon bis an das ceraunische Gebirge hieß dagegen Illyris graeca oder Macedonica, und umfaßte den größten Theil des heutigen Albaniens. Seit der Zeit des K. August verstand man unter Illyrien bisweilen alles Land östlich von Italien, die sämmtlichen Süddonauländer von Rhätien an, oft aber auch dieses ausschließend. (S. Chr. Schirlitz in der allg. Encyklop. von Ersch und Gruber II. Sekt. XIV. 379. XVI. 234 — 236. Car. du Fresne Illyricum vetus et novum. Posonii. 1746. c. I. Wiener Jahrb. der Lit. XXV. 172.) Auf dieses letztere werde ich in der zweiten Periode zu sprechen kommen.

12.

Die Pannonier gehörten zum illyrisch-thracischen Volksstamme und wohnten in dem westlichen Ungarn, in Slavonien, im westlichen Theile von Servien, Bosnien, im nördlichen Kroatien und in einem großen Theile von Krain. (J. H. Krause in der allg. Encyklop. von Ersch und Gruber III. Sekt. X. 389 — 412, wo sich zugleich die Quellenschriftsteller und die Hilfsschriften bis auf die neueste Zeit verzeichnet finden.)

13.

Jo. Georg Wachter Glossarium Germanicum. Lips. 1737. v. Thor. — Caroli Dufresne Domini du Cange Glossarium mediæ et infimæ latinitatis. Editio nova locupletior et auctior opera et studio Monachorum Ordinis s. Benedicti e Congregatione s. Mauri. Basileæ 762. III. 2. col. 642. v. Toro. und Pfister in seiner Geschichte der Teutschen I. S. 21. Muchar altcelt. Norikum §. 11. Einige leiten den Namen von Tauriscus einem gallischen Herrscher her, welchen Herkules besiegte (Ammianus Marcellinus l. XV. c. 10. p. 74. edit Bipont.) Stephan von Byzanz (de urbibus v. Ταυροις) leitet den Namen Taurois von einem Stiere her, welchen Schiff-Fahrer, die von den Phozensern zurückgewiesen an die ligurische Küste verschlagen wurden, als Schiffszeichen führten. Von diesen Taurois komme der Name der Tauriner. Der Abt Magnus Klein (Notitia Austriæ antiquæ et mediæ I. c. IV. p. 89) glaubt, daß die Taurisker nicht erst von unsern Tauern den Namen erhielten, sondern diesen schon aus Gallien mitbrachten. Daß diese Taurisker celtischer Abkunft waren, bezeuget Strabo oben Note 6, und da die Noriker a), deren Wohnsitze späterhin

*) Sie wohnten am südöstlichen Alpenabhange am Karst und an der Kulpa, dehnten sich aber auch jenseits der Alpen aus. Ein Theil ihres Landes wurde später zu Pannonien gezogen. (S. Chr. Schirlitz a. a. O. Du Fresne a. a. O. Muchar altcelt. Norikum §. 10. Reichharts Atlas X.)

a) Noricorum sunt etiam Taurisci (Strabo l. IV. p. 206 [316]).

Norikum, welches auch Kärnten in sich faßte, genannt wurden, früher Taurisker hießen, (Plin. Hist. Nat. l. III. c. 20) so müssen auch in dem kärntnerischen Berglande Taurisker gesessen haben, wenn sich auch ihre Wohnsitze nicht auf das nachhinige Norikum beschränkten. Ueber ihre Niederlassung auf der ganzen Alpenkette siehe Kanngießer in der allg. Encyklop. v. E. u. G. I. Sekt. XXI. p. 128. Stephan von Byzanz a. a. O. v. Ταυροις. cf. Muchar altcelt. Norikum §. 11. — Die weite Ausdehnung tauriscischer Wohnsitze bezeuget Strabo l. VII. p. 296 (450) oben in der Note 5. und l. IV. p. 208 (318): Facile Segesticam, in Pannoniam, et Tauriscos (merces) devehuntur. — Von Tauriskern in der Nähe von Aquileja erzählt Polybius bei Strabo l. IV. p. 208 (319). Polybius auctor est, sua ætate apud Aquilejam et in Tauriscis praecipue in Noricis auri solum ita ferax repertum fuisse — Eben so nennet Strabo l. VII. p. 314 (482) Nauportum (bei Oberlaibach) Tauriscorum oppidum.

14.

Nach Meinung des Abtes Magnus Klein a. a. O. I. c. II. III. X. XI. p. 212 u. s. f. kamen die Taurisker mit Belloves nach Italien; mit Sigoves aber in den hercynischen Wald, und aus demselben an die Donau, und über dieselbe bis nach Pannonien. Norikum, wozu auch das heutige Kärnten gehörte, hätte sonach die ersten bekannten celtischen Bewohner aus den Völkern des Sigoves erhalten. Klein stützt seine Meinung auf Liv. l. V. c. 34. Justin. l. 24. c. 4. Cæsar Bell. gall. l. VI. c. 24.; und Plutarch in Camilo §. 15. — Der Ansicht, daß Norikum seine celtischen Ansiedler über die Donauufer aus den Völkern des Sigoves erhalten habe, stimmet auch Herr Prof. Ritter im 18. Bande der allg. Weltg. S. 150 u. s. w. bei. Eben so glaubt L. G. Heyne im 9. Bande der allg. Weltg. S. 194, und Lorenz Surowiecki bei Schaffarik a. a. O. S. 51, 52, daß Pannonien durch die Celten des Sigoves überschwemmt worden sey. Auch Prof. Tize ist in seiner Vorgeschichte der Teutschen p. 26, 27 des Dafürhaltens, daß durch den sigovesischen Auswanderungszug nicht nur die zunächst dießseit des Oberrheines liegende Landschaft und ein Theil des hercynischen Waldes oberhalb des linken Donauufers, sondern auch die Länder am rechten Donauufer und zwischen den Alpen in ihrer weitern Herumdehnung bis nach Dalmatien, folglich das ganze alte Illyricum (siehe oben Note 11 am Ende) in den Besitz celtischer Völkerschaften, unter die sich die früheren Bewohner beugen mußten, gekommen sey. Er gründet seine Behauptung ebenfalls auf die Stelle bei Justin l. 24. c. 4., welche er in folgender Verdeutschung aufführt: »Die Gallier, deren überströmende »Menschenmenge ihr Mutterland nicht fassen konnte, sendeten 300,000 »Seelen, gleichsam als eine den Göttern gelobte Frühlingsgabe, aus, »um sich neue Sitze zu suchen. Ein Theil derselben nahm seinen Sitz »in Italien, von denen hinterher auch Rom genommen und eingeäschert »worden ist. Ein anderer Theil drang unter der Weisung heiliger Vögel »(denn in solcher Art Wahrsagung sind die Gallier vor Andern stark)

»über die Leichen barbarischer Völkerschaften vorwärts durch die Thäler »und Schluchten Illyrikums (Illyricos sinus) bis nach Pannonien, »wo er sich niederließ, und nach Bezwingung der Pannonier viele Jahre »lang mit angränzenden Völkern mancherlei und abwech- »selnde Kriege führte.«

15.

»So wenig man die alten Züge der Celten über den Rhein bezwei- »feln kann, (schreibt B. G. Niebuhr im II. Bande der römischen »Geschichte S. 261) eben so wenig dürfe man ihre Niederlassungen in »Norikum, an der Mitteldonau, in Pannonien und Illyrikum, von wo »sie sich über Griechenland, Thrazien und Vorasien ausbreiteten, von »der Einwanderung in Italien trennen. Cäsar, der höchste »Zeuge, dem die Geschichte der Noriker gewiß nicht unbekannt gewesen, »da sie zu seinen Provinzen gehörten, leitet von den Auswanderungen »über den Rhein nur die Volker Tektosager ab, die unter dem hercy- »nischen Walde gewohnt hatten, nicht die östlichen Celten; ein ganz »zuverlässiger Beweis, daß er jenen Zug des Sigoves, der mit dem des »Belloves verbunden sey, nicht geglaubt, oder ihn doch nur als Heer- »führer der Volker betrachtet habe. Von Italien, obgleich die Veneter »Norikum von Cisalpinien getrennt hatten, haben sich die Celten nach »Illyrien und Pannonien gewendet, und sich einen Weg durch die wider- »strebenden Völker gebahnt. (Justin l. 24. c. 4.) Hierauf beziehe »sich der Ausdruck des Scylax p. 6.: die Celten am innersten Busen des »adriatischen Meeres südlich von den Venetern wären von dem Zuge nach »Griechenland zurückgeblieben« — Wir sehen, daß Herr Niebuhr die Stelle bei Justin l. 24. c. 4. ganz anders auslege, als Abt Magnus Klein und Prof. Ritter, insbesondere aber die Worte: per Illyricos sinus ganz anders verstehe, als H. Prof. Tize. Der Auslegung Nie- buhr's tritt auch Prof. Kanngießer bei, wenn er im XXI. Bande I. Sektion der allg. Encyklop. von Ersch und Gruber S. 128 schreibt: »Von Ober-Italien gingen die illyrischen und pannonischen Celten aus. »Denn die von Livius erwähnten Bituriges, Arverner, Aequer, Am- »barer, Carnuten und Aulercer werden nicht weiter in Italien gefun- »den. Diese Völker, welche in Italien keinen Platz mehr fanden, »rückten weiter östlich fort, überwältigten die Gebirge, und in den »Durchgängen Illyriens die dortigen Barbaren, und ließen sich in »Pannonien nieder, wo sie die Einwohner unterjochten, und die benach- »barten Völker befriegten. (Justin. l. 24. c. 4.) Sie waren seit dem »das herrschende Volk von Istrien bis an die Donau, in den Gebiethen »von Krain, Kärnten, Steiermark, Oesterreich und in demjenigen »Theile Ungarns, der auf dem rechten Ufer liegt, in Slavonien, Cro- »atien, Servien bis Bosnien hinein in verschiedenen Zeiten mehr und »minder ausgedehnt, je nach dem das Glück ihrer Waffen ihnen weitern »Spielraum gab. Aber auch hier verschwinden die besondern völker- »schaftl. Namen, wenn man nicht etwa in Carnuntum, Carrodunum, »und Carni, welche ein celtisches Volk waren (Gruter I. p. 298), ein

»Andenken an die Carnutes findet. Vielmehr treten die Celten hier in »drei Völkerschaften auf, die Scordisci, Taurisci und Boji genennt »werden. Nur durch eine mißgedeutete Stelle a) sagt H. Kanngießer »a. a. O. S. 129 hätten sich mehrere Alterthumsforscher verleiten »lassen, anzunehmen, daß die Auswanderung unter Sigovesus ihre »Richtung durch Rhätien und Norikum nach Pannonien genommen »habe.«

16.

So läßt H. Prof. Muchar (altcelt. Norikum §. 7 u. 8) den Sigoves über den Rhein und durch das theils wüste, theils schon bewohnte hercynische Land zu beiden Seiten der Donau ziehen, und vielleicht schon dazumal, vielleicht erst später und erst bei den celtischen Eroberungszügen nach Mazedonien und Griechenland Celten über die Donau nach Norikum und Pannonien kommen.

17.

Wie verschiedenartig wird nicht die Aussage Justins l. 24. c. 4. ausgelegt. Wir haben Not. 14 u. 15 gesehen, wie selbe für entgegengesetzte Ansichten angesprochen werde.

18.

So sind die Japoden ein Volk, bei welchem celtisches und illyrisches vermengt ist. Strabo l. IV. p. 207 (317). So wohnten die Bojer und Tauriskei, welche den Daciern unterlagen, untermischt mit Illyriern und Thraciern. (Strabo l. VII. p. 313. [481 u. 482]) und hinsichtlich Pannoniens sagt Justin (l. 24. c. 4.) ausdrücklich, daß sich daselbst ein Theil der eingewanderten Celten niedergelassen habe.

19.

Macedonibus assidua certamina cum Thracibus et Illyriis fuere, quorum armis veluti quotidiano exercitio indurati gloria bellicæ laudis finitimos terrebant. (Justin l. VII. c. 3.)

---

a) Liv. l. 38. c. 17: Daselbst spricht der Consul Cn. Manlius Vulso im Kriege gegen die Galaten 189 v. Chr. zu seinen Soldaten: Non me praeterit, milites, omnium, quae Asiam colunt, gentium Gallos fama praestare. — Eosdem ne hos credatis esse, qui patres eorum avique fuerunt: extorres inopia agrorum profecti domo per asperimam Illyrici oram, Pannoniam inde et Thraciam pugnando cum ferocissimis gentibus emensi has terras ceperunt.

20.

Principio regni (Philippi regis Macedoniæ) etc. — bella, quæ velut conspiratione quadam ad opprimendam Macedoniam multarum gentium ex diversis locis uno tempore confluebant. (Justin l. VII. c. 6.) — domitis Pannoniis per multos annos cum finitimis varia bella gesserunt. (Galli) Justin l. 24. c. 4

21.

In hac expeditione (ut Ptolomæus Lagi filius perhibet) Celtæ qui ad Adriam incolebant, amicitiæ et hospitii jungendi causa Alexandrum convenerunt. Strabo. VII. p. 302. (463) — Huc loci legati, et a cæteris Danubii accolis et a Syrmo Triballorum rege item a Germannis, qui Jonium sinum accolunt. (Arrian in Exped. Alexandri bei Muchar altcelt. Norikum §. 30.) Freinshemii Supplem. in Curtium l. 1. c. 12. allg. Weltg. VIII 107. XVIII. 156.

22.

Kanngießer in der allg. Encyklop. v. Ersch und Gruber I. Sekt. XXI. 129. In dem bezeichneten Landraume wohnten die pannonischen, illyrischen und norischen Celten unter dem Namen: Bojer, Skordisker, Taurisker. Sie waren aber wieder in viele kleine Völkerschaften getheilt. Dieser celtischen oder gallischen Bewohner wegen wurde die Gegend ἡ κατω Γαλατια Unter- oder Nieder-Gallien genannt. (Kanngießer am a. O. — Plutarch oben Not. 7. S. 14. u. f.) — Prof. Muchar glaubt, (a. a. O. §. 30) daß unter diesen Celten am adriatischen Meere Carner, Noriker, Taurisker, Japoden und pannonische Celten zu verstehen seyen, weil uns alle Alten diese celtischen Völkerschaften in dem Umkreise des adriatischen Meeres wohnend anführen.

23.

Strabo fährt in der oben Not. 21. angeführten Stelle fort: Quos rex comiter exceptos, inter pocula interrogavit, ecquidnam esset, quod maxime metuerent: expectabat enim hanc responsionem, se ab ipsis maxime timeri: ei vero responderunt: Nihil sane, nisi ne forte coeli casu obruerentur, interim se tanti viri amicitiam maximi pendere. Hæc quidem simplicitatis barbarorum sunt indicia. — Dasselbe erzählet Arrian a. a. O. von seinen angeblichen Germannen: Sunt quidem Germanni ut grandi corpore ita animo elato. Hæ legationes ad Alexandrum venerunt, ut amicitiam cum eo jungerent. Quibus in fidem et amicitiam receptis a Germannis quæsivit, ratus nominis sui magnitudinem ad illos, multoque adhuc interius penetrasse, idque esse, quod præ cæteris sibi formidolosum faterentur. Illi vero,

quod procul ab Alexandro agebant, quod loca accessu difficilia incolebant, ipsumque ad alia bella intentum videbant, timere se illud ante omnia dixerunt, ne forte aliquando cœlum in sese rueret. Nihil movebat Alexandrum superbum legatorum responsum; id tamen elocutus, Germannos arrogantes esse. —

24.

Athenis deinceps Agesias erat archon et Romæ Cajus Pœtelius et Lucius Papirius consulatum administrabant. Olympias autem centesima decima et quarta, a) Micina Rhodio victore, agebatur. Quo tempore e cunctis fere orbis terrarum partibus legati ad Alexandrum venerunt: pars, ut de rebus felicissime gestis gratularentur, pars, ut coronas offerrent; alii ut amicitiam et foedus sancirent; complures, ut magnificis regem muneribus afficerent; quidam, ut de criminibus objectis se purgarent. — Ex Europa, Græcorum civitates, et Macedones, tum Illyrii, et plerique Adriae accolae, Thracumque gentes et his finitimi Galatae: quorum gens tunc primum innotescere Graecis coepit. Diodor. Siculus. l. XVII. p. b. 22 et 623. Edit Hanoviæ M. D. IV. Studio et labore Laurentii Rhodomani Cherusci, II. 579. — Herr Pelloutier (älteste Geschichte der Celten übers. v. Purmann II. 308) hält die Gallier, welche die zweimalige Gesandtschaft an K. Alexander schickten, für Skordisker. Die erste Gesandtschaft sey von Skordiskern in Illyrien, die andere von den in Thrazien wohnenden Skordiskern abgeschickt worden.

25.

Die weitläufige Geschichte dieser Einfälle kann bei Pausanias (Descriptio Græciæ. Recens. Jo. Frider. Facius. Lipsiæ 1794. cum interpretatione Romuli Amasæi) l. X. c. 19 — 23. Diodor. Siculus in fragmento l. XXII. c. 13. Edit. Rhodomani II. 870. Justin l. 24. c. 3. — 8. allg. Weltg. VIII. 354. XVIII. 153 — 166. Pelloutier a. a. O. III. 305. f. f. nachgelesen werden. —

Die Absicht des Brennus gibt Pausanias a. a. O. l. X. c. 19 mit folgenden Worten an: Non desinebat Brennus modo publice universos conventus, modo vero Gallorum principes ad novam in Græciam expeditionem solicitare, quum et longe esse illos quam antea virtute inferiores diceret; et tam publicae singularum civitatum pecuniae magnitudinem, quam donaria templorum, ac elaborati argenti et auri vim commemoraret, perpulit eadem repetita sæpius oratione, ut novas ad invadendam

---

a) 324 v. Chr. Geb. Wurm de pond. num. mensur. ac de anni ordin. Rationibus ap. Romanos et Graecos. Stutgard. 1821. p. 261.

Græciam copias mitterent. Auch Diodor von Sicilien bemerkt a. a. O. vom Brennus: oraculum apud Delphos, quantumvis expilare istud cupiens. —

Die Zeit gibt Pausanias a. a. O. c. 23. an: Facta in Græciam irruptione Galli deleti sunt, summum Athenis Magistratum gerente Anaxicrate, anno altero Olympiadis centesimæ et vicesimæ quintæ. d. i. 279. v. Chr. Geb. (Wurm l. c. 262.) Da die Olympiaden mit dem Vollmonde nach der Sommer-Sonnenwende a) oder am 1. Juli beginnen, b) so fällt das 2te Jahr der 125. Olympiade, bestimmter angegeben, auf den Zeitraum vom 1. Juli 379 — 1. Juli 378.

Diodor von Sicilien berichtet über die Niederlage des Brennus l. 24. Fragm. XIII. p. 811: — pugnæ — crebræ committuntur, myriadibus — aliquot desideratis, Brenno etiam ipsi vulnera aliquot infliguntur. Ad mortem igitur gravatus, convocato suorum agmine ad Galatas verba fecit, iisque consuluit, ut tum ipsum, tum vulneratos universos interficerent, crematisque plaustris expediti domum redirent et Cichorium sibi regem constituerent. Brennus tandem cum mero affatim se ingurgitasset, semet ipse confodit. Quem ubi tumularant, saucios et a tempestate fameque ægre habentes ad M. M. interemit. Atque ita cum superstitibus eadem via domum iter fecit. At circa locorum difficultates, ex insidiis Græcorum incumbentes, extremum agmen resecare, impedimenta omnia auferre, ad Thermopylas deinde progressi, cum alimenta eos deficerent, alia XX millia relinquunt. Dardanorum tandem regionem peragrantes, universi pereunt, ita ut nec unus superesset, qui domum rediisset.

Justin erwähnet der Niederlage mit folgenden Worten: l. 24. c. 8. — Nec fugientibus fortuna comodior fuit. — Gentes nationesque, per quas iter habebant, palantes velut prædam sectabantur. Quo pactu evenit, ut nemo ex tanto exercitu, qui paulo ante fiducia virium etiam adversus deos contendebat, vel ad memoriam tantæ cladis superesset. — Mit dieser Angabe scheinet es im Widerspruche zu seyn, wenn Justin l. 32. c. 3. erzählet: — Galli bello adversus Delphos infeliciter gesto, — amisso Brenno duce, pars in Asiam, pars in Thraciam extorres fugerant. Inde per eadem vestigia qua venerant, antiquam patriam repetivere. Ex his manus quaedam in confluente Danubii et Savi consedit, Scordiosque se appellari voluit. — Ex gente Tectosagorum non mediocris populus prædæ dulcedine Illyrium repetivit, spoliatisque Istris in Pannonia consedit. Ueber diesen vermeinten Widerspruch siehe unten Not. 26.

---

a) Gulielmi Beveregii Institutionum chronologicarum libri duo. Venetiis 1738. p. 198.

b) Meier in der allg. Encyklop. von Ersch u. Gruber III. Sekt. III. 164 — 169

26.

Galli magna hominum vis, seu inopia agri, seu praedae spe, nullam gentem per quas ituri essent, parem armis rati, Brenno duce in Dardanos pervenerunt. Ibi seditio orta et ad viginti millia hominum cum Leonorio ac Lutatio Regulis secessione facta a Brenno, in Thraciam iter averterunt. — (Liv. l. 38. c. 16.) Von den Galliern, welche Byzanz unter Comontorius bedrohten, schreibt Polybius l. IV. c 46. Hi Galli pars eorum erant, qui cum Brenno patria excesserunt: verum isti periculo ad Delphos defuncti, ubi ad Hellespontum venerunt, nequaquam in Asiam trajecerunt; sed bonitate agrorum circa Byzantium capti, sedes ibidem posuerunt. Deinde Thracibus devictis, ac regni sui sede Tulae instituta, ultimum Byzantiis periculum creaverunt. Vergleichet man diese beiden Stellen, besonders die des Livius mit der Stelle des Justin l. 32 c. 3. oben in der Note 25, so kläret sich der scheinbare Widerspruch in den Angaben des Justin (siehe oben Not. 25) über das endliche Schicksal der Gallier in Griechenland dahin auf, daß nicht alle Gallier mit Brennus nach Delphi zogen, sondern ein großer Theil sich von ihm in Dardanien trennte und nach Thrazien zog. Das Heer des Brennus mag immerhin bei Delphi und auf dem Rückzuge zu Grunde gegangen seyn, es erübrigte noch immer die abtrünnige Heeressäule des Leonorius und Lutatius, von welchen ein Theil (die Gallier des Comontorius bei Polybius l. IV. c. 45 u. 46) in Thracien zurückblieb, ein anderer auch wohl in die alten Wohnsitze zurückkehrte (Justin l. 32. c. 3.), der dritte und größte Theil aber nach Asien abzog. Ueber die Einwanderung in Gallatien siehe Liv. l. 38. c. 16. allg. Weltg. IX. 200. XVIII. 167. Pelloutier. III. 320. —

27.

Justin l 32. c. 3. oben Not. 25. — Da zur Zeit der celtischen Einfälle in Macedonien, Thracien und Griechenland bereits Ober-Italien, die adriatischen Seeküsten und die Alpenländer bis hin an die Donau von zahlreichen celtischen Volksstämmen besetzt waren, so dürfte kein Grund vorhanden seyn, diese Einfälle aus dem eigentl. Gallien (Gallia transalpina) herzuleiten. Es kommen daher die meisten Geschichtforscher darin überein, daß diese Einfälle aus den Landstrichen im Süden der Donau und im Nordwesten von Griechenland gekommen seyen. (Pelloutier II. 305.). Prof. Ritter (allg. Weltg. XVIII. 153) leitet sie aus Illyrikum und Pannonien, Prof. Kanngießer (a. a. O. S. 129) aus denselben Landstrichen her, aus welchen die Gesandten an K. Alexander gekommen sind. Abt Magnus Klein (a. a. O. c. XI) hält diese einfallenden Celten für dieselben, welche mit Sigoves nach den österreichischen Provinzen und auch über die Donau gezogen waren. Nach dem Dafürhalten des H. Prof. Muchar (altcelt. Norikum §. 8.) waren sie durch das hercynische Waldland, oder unmittelbar aus demselben, somit ganz oder doch zum Theile über Norikum und Pannonien

gekommen. Nach Jordan (Orig. Slavicae I. p. 2.) bestanden sie nicht nur aus italienischen Bojern, sondern auch aus Bojern vom hercynischen Waldlande und aus Tektosagern zwischen dem Main und dem hercynischen Walde. — Selbst Prof. Heeren, obschon er (Handb. der Geschichte der Staaten des Alterthumes S. 267) die Tektosager aus dem innersten Gallien kommen läßt, schließt dennoch aus der Art der Angriffe, daß die Hauptmasse aus solchen Völkern bestanden, welche den überfallenen Ländern benachbart waren, weil damals die Länder von der Donau bis zum Mittelmeere und dem adriatischen Meerbusen fast gänzlich von Galliern besetzt waren. Die große Zahl der Einfallenden a) und die Bemerkung des Polybius (l. 2. c. 20): Eo namque tempore ubique locorum Fortuna Gallos ceu pestilenti quodam sidere afflatos bellis exercebat deuten auf eine große Ausdehnung der Landstriche, aus welchen die wiederholten Einfälle geschahen.

28.

Noricae alpes Noricique populi ab iis, qui ad Adriam colunt nomen ex sitis accepere, ipsis pronuntiatum Nordryk. (Hugo Grotius in proleg. ad Hist. Gothorum, Vandalorum et Longobardorum. p. 11.) Man hat vielfach versucht, den Namen der Noriker und den ihres Landes, welches die Römer Norikum nannten, zu erklären. Wir haben bereits oben Note 7 einige Erklärungen angeführt. Nach der Angabe des Clemens von Alexandrien Stromat l. 1. p. 32 edit Sylburg. p. 164. edit Potler. Venet. 1767. hießen die Noriker einst Noropes. (Quin etiam Noropes [est autem gens Paeoniae, nunc autem appellatur Norica] aes elaborarunt et primi ferrum purgarunt.) Clemens ließ sich offenbar durch das νωροπα χαλκον bei Homer (Iliad. β. 578 λ. 16. Odys. ω. 466) irre leiten, welches Homer aber nicht auf Norikum bezieht, sondern als splendidum, als glänzendes Erz gebraucht. Suidas (in Νωροψ) leitet das Νωροπον her von der pannonischen Stadt Noracum, welche sonach jedenfalls von Norikum verschieden wäre. Andere leiten den Namen Norikum von dem phrygischen Noricon her, einer Stadt, welche an der Stelle, wo der Schlauch des Marsias, welcher in phrygischer Sprache Noricon hieß, in dem Flusse Midas gefunden wurde, erbaut worden ist. (Der ungenannte Autor von den Flüssen bei Hudson Geog. Min. II. 21. P. Jaque Martin Histoire de Gaules I. p. 92.) Nach Lazius (de gent. aliquot migrat. l. II. p. 38.) erhielt Norikum den Namen von Norix, einem Sohne des Herkules. Abt Magnus Klein hat am a. O. c. X. p. 91 — 98 diese Annahmen genügend wiederlegt. Mehr Wahrscheinlichkeit hat für sich die Herleitung des Namens Norikum von Noreja (bei Cluver Vendelicia et Noricum c. II. Mannert III. 491. Siklers Handb.

---

a) Nomina in banc jam tertiam expeditionem dederunt peditum centum et quinquagenta duo millia; equites vicies mille et quadraginta. Pausanias l. c. l. X. c. 19.

d. alten Geog. S. 106. d' Anville Handb. d. alt. Erdbesch. I. 310. Funke's Real-Schullexicon v. Noricum. Allg. Encyklop. v. Ersch u. Gruber 1. Sekt. XXI. 128.) Der Zeitpunkt, wann der Name Norici in Uebung gekommen, läßt sich nicht genau bestimmen. Bei den Römern scheint dieses vorzüglich nach der Zeit des Julius Cäsar, bei den Griechen nach Strabo gewesen zu seyn. Vielleicht gebrauchte aber schon Polybius den Namen Noriker von einem Theile der Taurisker. *) Dieser Name bezeichnete übrigens nicht ein einzelnes Volk, **) und darum lassen sich auch die Gränzen Norikums vor der römischen Provinzabtheilung nicht bestimmen. ***)

29.

Rumy in der allg. Encyklop. von Ersch und Gruber I. Sekt. XXIV. p. 256. cf. Jordan de orig. Slavicis apparat. geograph. Nro. 392. Muchar altcelt. Norikum §. 44 — 47. Gerlach in der Real-Encyklop. der Alterthumswissenschaften I. S. 1142. Mannert III. S. 478 — 487. Buchner Geschichte von Baiern I. 24. Riklefs in der allg. Encyklop. v. Ersch u. Gruber I. Sekt. XI. 349. Zander ebendort I. Sekt. XXIV. S. 255. — Circa flavium illum (Padum) quondam, ut dixi, Galli habitabant plurimi, quorum maximae gentes Boji et Insubres, et qui Romam aliquando subita incursione ceperunt Senones cum Gaesatis. Hos quidem postea temporis deleverunt Romani, Bojos suis domiciliis ejecerunt, qui deinde ad Istrum quum commigrassent, apud Tauriscos habitarunt. Strabo l. V. p. 212 et 213

---

*) Polybius auctor est, sua aetate apud Aquilejam et in Tauriscis praecipue in Noricis auri solum ita ferax esse. Strabo IV. 208 (319). —

**) Als ein solches scheinet sie Ptolomäus I. 2. c. 14. zu bezeichnen: Tenent autem occidentaliores provincias (Norici) a Septemtrionibus incipientes Sevaces, et Alauni, qui et Ambisontii dicuntur. Magis vero orientalia Norici et Ambidravi et Ambilici. — Klein (a. a. O. I. c. X. p. 204.) meinet, daß dieser Theil der Bewohner Norikums den Namen daher ausschließlich von seinem Vaterlande erhalten habe, weil kein Fluß, See oder Berg vorhanden gewesen, um sie nach selben specieller zu bezeichnen.

***) Mannert beschränket die Gränzen der Noriker nicht bloß auf das von den Tauriskern ausschließlich besetzte Bergland, sondern auch auf die Gegenden von Aquileja, und Aemona oder Laibach, weil die illyrischen Bewohner dieser Gegenden, die Carni, mit ausgewanderten Tauriskern und Norikern vermengt waren. (III. 544.) Strabo bezeichnet die Gränzen der Noriker: Vindelici autem et Norici montana exteriora tenent. (l. IV. p. 206. [315]). — Raeti et Norici usque ad alpium summa assurgunt, et versus Italiam vergunt, alii Insubres, alii Carnos, et quae sunt circa Aquilejam attingentes. (Lib. VII. 292 [419]).

(325, 326). Zeuß (die Deutschen und die Nachbarstämme S. 246) bezweifelt die Richtigkeit der Angabe Strabo's, und leitet die Bojer, welche in der nachherigen Bojerwüste saßen, für Bojer aus Bojenheim.

30.

Der Zeitpunkt läßt sich nicht näher bezeichnen, so auch nicht die Art und Ursache der Auswanderung. Prof. Muchar (altcelt. Norikum §. 32) setzt selbe in das Jahr 186. Jordan (de orig. Slav. app. hist. Nro. 520 in das Jahr 564 n. Erb. Roms, somit in das Jahr 190 v. Chr. Die Auswanderung mag nicht die Sache eines Zeitpunktes gewesen, sondern in mehreren Zwischenräumen erfolgt seyn. Wenn die Bojer auch nicht gewaltsam vertrieben wurden, so mag doch ein indirekter Zwang nicht gemangelt haben.

31.

Linhart in seiner Geschichte von Krain I. 160 nimmt eine Theilnahme der norisch-carnischen Gallier *) bei der Verwüstung Roms 389 v. Chr. an. Sie läßt sich um so minder darthun, da selbst Livius nicht erfahren konnte, ob alle cisalpinischen (oberitalischen) Gallier die Sennonen auf ihrem Zuge gegen Clusium u. Rom unterstützten. Hanc gentem (Senones) Clusium Romamque inde venisse comperio. Id parum certum est, an ab omnibus cisalpinorum Gallorum populis adjutum. (l. V. c. 35) — Linhart stützt sich ganz besonders auf die Stelle bei Polyb. II. c. 18. — Galli — parta de Romanis victoria, et aliis, qui simul in acie contra ipsos steterant, per tres dies insecuti fugientes, ipsam mox Romam praeter Capitolium ceperunt, mox interveniente casu, qui domum eos revocabat, quod Veneti ipsorum fines cum infesto exercitu erant ingressi, pace cum Romanis facta, urbeque ipsis redita, ad suas sedes redierunt. — Die Veneter gränzten nicht bloß an die carnischen Celten, sondern auch westlich an das Land der cisalpinischen Celten. Es ist daher nicht nothwendig, daß es carnische Celten gewesen seyen, welche aus dem Grunde mit den Römern Frieden schloßen, weil die Veneter in ihr Land eingefallen waren. Die Römer benutzten auch wirklich die Veneter, um die cisalpinischen Gallier an den Gränzen des eigenen durch Veneter und Cenomanen gefährdeten Landes zurückzuhalten. Denn Polybius erzählt (zum J. 226 v. Chr.) l. II. c. 23: Gaesati Galli cum exercitu omni armorum genere magnifice instructo superatis Alpibus ad Padum et Cisalpinos Gallos venere, quo etiam alii Galli octavo demum anno post ejus agri, qui Senonum fuerat, divisionem, se contulerunt. Et Insubres quidem et Boji in suscepto semel consilio persistebant: Veneti vero ac

*) Ich glaube hier auf das Gleichbedeutende der Ausdrücke Gallier u. Celten für alle Folgezeit aufmerksam machen zu müssen.

Cenomanni accepta a Romanis legatione, horum societatem praeoptarunt: ut necesse fuerat Gallorum regibus, quod sibi ab istis metuerent, partem copiarum ad fines tutandos relinquere. Die Drohung eines Einfalles konnte nur den cisalpinischen Galliern gelten, den carnischen Galliern hätten die Veneter und Cenomanen den Durchzug durch ihr Land ganz verschließen können. —

Eine Theilnahme der Taurisker, Carner und Japoden an dem gallisch-cisalpinischen Kriege nimmt Schönleben (Carniolia antiqua et nova II. 160. z. J. 274) an, und auch Mannert ist dieser Ansicht wenigstens hinsichtlich der Taurisker (III. 485). Es ist nicht zu läugnen, daß die Auswanderung der Bojer zu den Tauriskern den sehr wahrscheinlichen Schluß nach sich ziehen könne, daß diese Taurisker in einem engern Verbande mit den Bojern gestanden haben müssen. Allein abgesehen davon, daß es wenigstens zweifelhaft ist, ob unter jenen Tauriskern wohl unsere Vorfahren zu verstehen seyen, so wird obige Wahrscheinlichkeit durch keine klassischen Stellen zur Wirklichkeit erhoben. Es führt zwar allerdings Polybius in der Schlachtlinie in dem Gefechte bei Telamon Taurisker auf, a) allein wenn Polybius an einem andern Orte b) Taurisker offenbar nach Oberitalien setzt, und die Alpen als Scheidewand zwischen ihnen und den transalpinischen Gallien angibt, und auch die Tauriner an den Fuß der Alpen setzt, c) so dürften wohl unter jenen Tauriskern um so mehr diese Tauriner in dem transpadanischen Gallien im heutigen Piemont zu verstehen seyn, als Taurini und Taurisci gleiche Namen eines weitausgebreiteten Celtenstammes sind. Die Hilfsvölker unter Konkolitan und Aneröstus kamen nach dem ausdrücklichen Zeugnisse Polybs d) nur aus den Gegenden zwischen der Rhone und den Alpen. So oft in der Geschichte des

---

a) Galli Inalpinos, quos vocant Gaesatas, in postrema acie — statuunt, pone hos Insubres locant, in fronte Tauriscos et populos transpadanos in aciem instruunt. l. II. c. 28.

b) In utroque Alpium latere, et quod Rhodanum respicit, et quod expositos modo campos, inhabitant terrenos colles, ab alia quidem parte, quae Rhodano et septentrionibus est obversa, Galli, quos Transalpinos vocant, ab altera vero Taurisci et Agones et aliae gentes barbarae. l. II. c. 15.

c) Taurinos, qui ad radices Alpium siti. l. III. c. 26.

d) Insubres et Boji legationem ad eos Gallos misere, qui inter alpes et Rhodanum accolebant, Gaesati a re dicti, quod aera bellando mereri soliti, id enim vox illa proprie significat. Horum reges Concolitanum et Aneroestum. — hortantur et incitant ad bellum Romanis inferendum — l. II. c. 22.

cisalpinisch=gallischen Krieges a) Bündnisse der cisalpinischen Gallier mit anderen Stammesgenossen vorkommen, sind die Hindeutungen auf das transpadanische Gallien klar und deutlich, und selbst das Bündniß der Römer mit den Veneten und Cenomanen hatte nicht etwa ein Aufhalten der norisch=pannonischen Taurisker, sondern nur ein Zurückhalten der Bojer und Insubrer im eigenen durch die römischen Bundesgenossen bedrohten Lande zum Zwecke. b)

32.

Liv. l. XXXIX. c. 56., XL. c. 26, 34. Aquileja, quae maxime sinus hujus intimo in continentem recessui appropinquat, a Romanis condita est munitionis loco contra habitantes supra barbaros. Strabo l. V. p. 214 (328). Urbi vero ipsi, cum conderetur, aquila dextra ex parte coelitus advolans, de suo nomen imposuit (Juliani Imp. Opera. Edit. Cramoisy Paris 1630 I. p. 133.)

33.

Dum bellum in Macedonia geritur, legati Transalpini a regulo Gallorum (Balanos ipsius traditur nomen, gentis ex qua fuerit, non traditur) Romam venerunt, pollicentes ad Macedonium bellum auxilia. Gratiae ab senatu actae, muneraque missa, torquis aureus duo pondo, et paterae aureae quatuor pondo, equus phaleratus, armaque equestria. Liv. l. XLIV. c. 14.

34.

Posidonius perhibet, Bojos quondam Hercyniam silvam incoluisse ac Cimbros, cum ad ea loca se contulissent, ab iis repulsos ad Istrum et Scordiscos Gallos descendisse, inde ad Teuristas et Tauriscos ipsos quoque Gallos, tum ad Helvetios, auri divites, caeterum paratos. Strabo VII. p. 293 (450). Da die Cimbern erst an die Donau c) zu den Skordiskern und von diesen zu den Tauriskern kamen, so mögen unter den Bojern wohl nur die Bojer, die sich in der Gegend zwischen Oedenburg und Stein am Anger niedergelassen hatten, zu verstehen seyn, und nicht die Stammgenossen im nachhinigen Bojenheim. Wie Strabo oder vielmehr Possidonius die beiden Bojer verwechseln konnte, wird auf dieselbe Art erklärbar, auf welche es (nach Zander in der allg. Encyklop. I. Sekt. XXIV. 255)

---

a) Polyb. l. II. c. 13 — 35. Liv. Epit. l. XX Liv. l XXI. c. 10, 11, 21 — 22. 28 — 31. XXXIII. c. 37. XXXIV. c. 22. 46 — 48, c. 56, 57. XXXV. c. 11 12. XXXV. c. 38. — 40.

b) Siehe oben die Stelle aus Polyb. l. II. c. 23: Gaesati Galli etc.

c) Ad Istrum habitavere Scordisci. Strabo VII. p. 318 (489).

erklärbar wird, wie Strabo die beiden Bojerwüsten verwechseln konnte. Strabo v. Possidonius hörte von Bojern, die in den hercynischen Wald gewandert sind, und von Bojern, die in der Nähe der Skordisker wohnten, a) und verwechselte nun beide.

35.

Sexcentesimum et quadragesimum annum Urbs nostra agebat, cum primum Cimbrorum audita sunt arma, Caecilio Metello ac Papirio Carbone Coss. (Tacitus German. c. 37).

36.

Sita est Aquileja extra Venetorum fines, pro limite est fluvius ab alpibus delapsus, qui adversus navigari potest. et MCC stadiis ad Norejam urbem, apud quam Cnejus Carbo inani conatu cum Cimbris conflixit. Strabo v. p. 214 (318) — Man hat Noreja in verschiedenen Orten gesucht. Hansitz entscheidet sich in seinen Analect. I p. 23 ꝛc. für die Lage an den Ufern des Isonzo, bei Salcano. Lazius hält (Reip. Rom. coment. libri XII. Francof. ad Moen. 1598 p. 1023) Görz für Noreja, welches in jener Gegend nach dem Zeugnisse des Plinius (Hist. Nat. III 19) zu Grunde gegangen ist: In hoc situ interiere — ex Venetis Atina et Caelina; Carnis Segeste et Ocra: Tauriscis Noreja. Et ab Aquileja ad duo decimum lapidem, deletum oppidum etiam invito Senatu, a Claudio Marcello, L. Piso auctor est. — Den Bestimmungen des Lazius folget auch D. Cypriani in seinem Saggio sull' anticha Noreja. 4. Gorizia 1799. unter andern gestützt auf die im gräflich Attems'schen Pallaste in Görz aufgefundene Steinschrift:

---

a) Primum itaque Illyrica exponamus, quae et Istrum et Alpes attingunt, sita in medio Italiae et Germaniae, incipientia a lacu, qui apud Vindelicos est et Rhaetos et Toenios. Hujus regionis partem vastam desertam reddiderunt Daci, debellatis Bojis et Tauriscis gallicis gentibus Critasiro subjectis, qui eam sibi vindicabant regionem, quamquam amnis destingueret Parisus, qui e montibus in Istrum defluit per Scordiscos Gallos. Strabo VII. p. 313 (481) — permistae sunt — Thracibus, magis quidem iis, qui extra, sed iis tamen quoque, qui intra Istrum accolunt, iisdemque etiam Celticae Boji, Scordisci, Taurisci. Strabo l. VII. p. 296 (454). Zeuß (a. a. O. S. 246), welcher überhaupt die Angabe Strabo's von der Auswanderung der Bojer bezweifelt, hält die Bojer, zu welchen die Cimbern kamen, für Bewohner Bojenheim's.

NOREIE
AVGVSTE
HONORI
S. TATATRAN
BELLI CVST.
EVTICHES
OSC STEI

(Archiv für Gesch. u. Geog. 1822. S. 535). Schon Graf Coronini bemerkt in seinem Tentamen. genealog. chronolog. promovendae seriei Comitum et rerum Goritiae. 4. Viennae 1752. p. 4: über die Bestimmung des Lazius: nobis nihil satis solidi in hac sententia inesse videtur. — Andere suchten Noreja am rechten Drauufer der untern Steiermark a), in der Alpenkette Kärntens b), in Krain c), in Innerösterreich überhaupt d), und in der Gegend von Feistritz, im kärnt. Glanthale e). Die geringe Abweichung der Straßenlänge von Aquileja bis Virunum im Zollfelde nach dem Itin. Antonini, u. von Virunum nach Noreja nach der peutingerischen Karte, von den 1200 Stadien des Strabo und der heutigen Entfernung Neumarkts in Obersteier hat bereits Jordan in den Nummern 367, 372 u. 435 des Apparatus geograph. zu den Orig. Slav. erläutert. Er setzte daher das Noreja des Strabo in die Gegend von Neumarkt. Ihm folgen Mannert III. 646, 647, Muchar altcelt. Norikum §. 26, römisches Norikum I. 271, 276 u. 277. Selbst Christian Gottlieb Reichard, welcher (im Thesaurus topograph. zur Tab. X. seines Orbis terrarum Ant.) Noreja nach Friesach versetzet, weichet von dieser Ansicht fast gar nicht ab, wenn wir die geringe Entfernung Friesachs von Neumarkt

---

a) Wartinger's kurzgefaßte Geschichte der Steiermark. S. 9. wahrscheinlich auf dem Grunde des zu Cilli in einer Gasse befindlichen Römersteines:

MARTI
HERCVLI
VICTORIAE
NOREIAE.

(Laz. de Rep. Rom. p. 1023. Hansiz anal. p. 50. Gruter p. 16. n. 2.)

b) Linhart a. a. O. I. 137 u. 138.

c) Pütters deutsche Reichsgesch. S. 30.

d) Erläuterungen der deutschen Reichsgesch. Wien 1794 I. 50.

e) wo Ambros Eichhorn (Beiträge zur ältern Geschichte und Topographie Kärntens. II. 41.) folgenden verstümmelten Römerstein fand:

NOREIA I ☰
AV ________
DE ________
AVG ________
P ________

bedenken und nicht vergessen, daß die Längenmaße nicht gerade auf das heutige Neumarkt, sondern auf die Gegend zwischen Friesach und Neumarkt hinweisen.

Die früheren Geographen scheinen vorzüglich durch zwei Umstände vermocht worden zu seyn, Noreja lieber unter den carnisch-julischen Alpen, als hoch oben in dem norischen Gebirgszuge zu suchen. Sie vermißten nämlich erstens den Fluß, auf welchem man, wie Strabo anzugeben scheinet, von Aquileja bis Noreja schiffen könnte, wenn man selbes in die norische Alpenkette verlegen wollte. Allein, wenn auch Hansitzens und Coronini's Muthmaßungen einer eingeschobenen falschen Leseart sich nicht bestätigen sollten, so darf, wie bereits Muchar im altcelt. Norikum §. 26 vermuthet, die Stelle Strabo's nicht so verstanden werden, als ob man den Strom 1200 Stadien, aufwärts **bis Noreja**, habe schiffen können. Strabo scheint vielmehr nur angeben zu wollen, daß man von Aquileja zuerst stromaufwärts gefahren sey, dann den Weg zu Lande gemacht, und von Aquileja bis Noreja, im Ganzen einen Weg von 1200 Stadien, zu machen gehabt habe. Der zweite Zweifelsgrund, daß es nämlich unwahrscheinlich sey, daß sich der Konsul mit dem römischen Heere so weit hinauf zwischen ein barbarisches Volk gewagt haben sollte, dürfte wegfallen, wenn man im Auge behält, daß der Konsul die Noriker Gastfreunde (amicos et hospites Populi Romani) nennt. Uebrigens ist Hansizens Annahme (Analecta p. 24. 40.) mehrerer Norejas keineswegs unbeachtet zu lassen. Schon Lazius bemerkt a. a. O., daß das Noreja, welches Plinius als bereits zerstört angibt, in Friaul gelegen haben müsse. Ausführlicher ist hierüber Muchar im altceltischen Norikum §. 26, und Jeder, welcher den Plinius im 23. Kapitel des III. Buches aufmerksam lieset, wird zugeben, daß **dieses** Noreja unter den carnisch-julischen Alpen gelegen haben müsse. Da nun aber das von Strabo angegebene Längenmaß nur auf ein **jenseit** der carnischen Alpen in dem norischen Gebirgszuge befindliches Noreja hindeutet, und wir lange **nach** Plinius in der viel spätern peutingerischen Tafel ein Noreja auf dem Straßenzuge von Virunum nach Ovilabis (Wels) angesetzt finden, so muß es wenigstens zwei Noreja's gegeben haben, wenn wir auch aus den Römersteinen bei Görz a), bei Cilli, zu Feistritz im kärntn. Glanthale, und auf dem

---

a) Außer der oben aus Cypriani angeführten Steinschrift mag hier nachfolgende aus Hansiz Anal. p. 24. u. Lazius Coment. de Rep. Rom. p. 1027 angeführt werden:

C. HOSTILIVS. ET. P. EGNATIVS. VEITOR
QVINTA DECIMAELEGIONIS. TRIBVNVS
PRO. S. P. Q. R. CVM. BARBARIS. DIMICANTES
PARITER. OCCISI. HIC. PARITER IACENT
SINGULARE. POSTERIS. EXEMPLUM. ET.
CARITATIS. ET. FORTITVDINIS. NORE
ENSES. XX. DIES. ATRATI. LVXERVNT.

Ulrichsberge a) nicht auf mehrere Norejas schließen, oder Noreja für einen Appellativ-Namen halten wollen.

37.

Nach der gewöhnlichen Annahme bewohnten die Dacier Ungarn östlich der Theiß, Siebenbürgen, die Bucowina, die Moldau westlich vom Pruth und die Wallachei (Pauly in der Real-Encyklop. d. Alterth. II. S. 836). Nach der Angabe des Plinius sind Dacier und Geten dasselbe Volk: Getae, Daci Romanis dicti b) (L. IV. c. 12.) Daci soboles Getarum sunt (Justin. L. 32. c. 3.) Vergl. Zeuß S. 260. Zur Zeit des Börebistes wohnten die Dacier sehr wahrscheinlich noch an der Donau, und wurden erst später durch die Jazygen über die Theiß zurückgedrängt.

38.

Boerebistes natione Geta, cum imperium in suam gentem suscepisset, eam crebris afflictam bellis refecit: tantumque exercitatione, sobrietate ac diligentia profecit, ut intra paucos annos magnum constituerit regnum, finitimasque plerasque gentes Getarum imperio subjecerit: quin et Romanis jam cepit terrorem affere, Istrum audacter transiens, Thraciamque ad Macedoniam usque et Illyricum populans: idem Celtas Thracibus et Illyriis permixtos evastavit, Bojos, qui sub Critasiro erant; prorsus delevit, itemque Tauriscos, ut suae genti tanto majores essent facultates. Strabo l. VII. p. 304. (465, 466) — Die Bojerwüste beschreibt Strabo l. VII. p. 292 (449) Lacum (den Bodensee) Raeti exigua parte, majori Helvetii et Vindelici attingunt: inde est Bojorum solitudo usque ad Pannonios. — Plinius beschreibt dagegen die Bojerwüste Hist. Nat. III. c. 27: Noricis junguntur lacus Peiso, deserta Bojorum, jam tamen colonia Divi Claudii Sabaria, et oppido Scarabantia Julia habitantur. — Daß hier die von Plinius bezeichnete Bojerwüste gemeint sey, so wie, daß die ausgewanderten Bojer Abkömmlinge derselben waren, die aus Italien gekommen, und einst den Cimbern widerstanden hatten, siehe Noten 29 und 34. Daß nicht alle Bojer u. Taurisker durch die Dacier vertilget wurden, bemerkte schon Muchar

---

a) NOREIAE. ISIDI. FECIT
A. TREBONIVS

(A. Eichhorns Beiträge zur ältern Gesch. u. Top. von Kärnten. II. 37.)

b) Auch Dio Cassius l. LXVII. p. 763. (c. 229 n. Chr.) schreibt von den Daciern: — Eam gentem Dacos appello. Nam ita se ipsi nominant, eodemque nomine a Romanis appellantur; etsi non ignoro, eos a quibusdam Graecis Getas esse dictos. Quod an recte factum sit, nescio.

(altcelt. Norikum §. 44). Eine durch das Vordringen der Dacier veranlaßte Auswanderung vermuthet auch Pfister in der Gesch. d. Teutschen I. 47.

39.

Apud Helvetios longe nobilissimus et ditissimus fuit Orgetorix. Is M. Messala et M. Pisone Coss. regni cupiditate inductus conjurationem nobilitatis fecit, et civitati persuasit, ut de finibus suis cum omnibus copiis exirent. — Orgetorix mortuus est. — Post ejus mortem nihilo minus Helvetii id, quod constituerant, facere conantur, ut e finibus suis exeant. — Bojosque, qui trans Rhenum incoluerant, et in agrum Noricum transierunt, Norejamque oppugnarant, receptos ad se socios sibi adsciscunt. — Caesar Bell. gall. I. c. 2, 4, 5. —

40.

Omnibus rebus ad profectionem paratis, diem dicunt (Helvetii) is dies erat a. d. V. Kal. Apr. L. Pisone, A. Gabinio Coss. a) Caesari, cum id nuntiatum esset, eos per provinciam nostram iter facere conari, maturat ab Urbe proficisci, et, quam maximis itineribus potest, in Galliam ulteriorem contendit. — In castris Helvetiorum tabulae repertae sunt, literis graecis confectae et ad Caesarem perlatae; quibus in tabulis nominatim ratio confecta erat, qui numerus domo exisset eorum, qui arma ferre possent, et item separatim pueri, senes, mulieresque. Quorum omnium rerum summa erat — Bojorum XXXII (millia) — Caes. l. c. c. 6, 7, 29.

41.

Duae fuerunt Ariovisti uxores, una Sueva natione, quam a domo secum eduxerat, altera Norica, regis Vocionis soror, quam in Gallia duxerat, a fratre missam. Caes. B. G. I. c. 53. — Siehe Luden Gesch. d. deutsch. Volkes I. 87. Mascov I. 24. Muchar altcelt. Norikum §. 19.

42.

Caesar — Corfinium contendit. — Interim Caesari nuntiatur, Sulmonenses, quod oppidum a Corfinio VII. millium intervallo abest, cupere ea facere, quae vellet, sed ab A. Lucretio senatore et Attio Peligno prohiberi, qui id oppidum VII. cohortium praesidio tenebant. Mittit eo M. Antonium — Nach der Uebergabe von Sulmona Caesar tribus primis diebus castra (vor Corfinium) magnis operibus munire,

---

a) A. V. 696 — 58 v. Chr. Wurm l. c. 236.

et ex finitimis municipiis frumentum comportare, reliquasque copias exspectare instituit. Eo triduo legio VIII ad eum venit., cohortesque ex novis Galliae delectibus XXII., equitesque ab rege Norico circiter CCC — Caesar Bell. Civil. I. c. 18.

43.

Sub Julio et Octaviano Caesaribus per alpes Julias iter factum est. (Sext. Rufus in Breviar. c. VII.) — Tacitus setzt die julischen Alpen in die Nähe von Rhätien (Hist. III. 8). Interjectus exercitus Rhaetiam Juliasque alpes, ne pervium illa Germanicis exercitibus foret, obsepserat. — Venantius Honorius Clementianus Fortunatus bezeichnet sie in dem IV. Buche seiner Vita S. Martini (Bibliotheca Magna Patrum VI. P. 2. p. 401):

Si tibi barbaricos conceditur iter per amnes
Ut placide Rhenum transcendere possis et Histrum
Pergis ad Augustam, quam Vindo Licusque fluentant,
Illic ossa sacrae venerabere martyris Afrae,
Si vacat ire viam, neque te Baioarius obstat,
Qua vicina sedent Breonum loca, perge per Alpem,
Ingrediens rapido qua gurgite volvitur Oenus.
Inde Valentini benedicti templa require,
Norica rura petens ubi Birrus vertitur undis;
Per Dravum itur iter, qua se castella supinant,
Hic montana sedens in colle superbit Aguntus,
Hinc pete rapte vias, ubi Julia tenditur Alpes
Altum assurgens et mons cis nubila pergit,
Inde Foro Juli de nomine principis exi. —

Der Weg von Augsburg durch Baiern und Tirol an die Rienz, (Birrus) Drau nach Innichen (Aguntus) und über den hohen Kreuzberg mit der Plekenalpe im Barbazigebirge nach Friaul ist kaum zu verkennen. — Resch annal. Sab. I. 346 — 355. — Der Diakon Paul Warnefried führt den Weg des Venantius Fortunatus in umgekehrter Richtung: — Fortunatus in tantum beatum Martinum veneratus est, ut relicta patria, paulo antequam Langobardi Italiam invaderent, Turonis ad ejusdem beati viri sepulcrum properaret. Qui sibi ut in suis carminibus refert, illuc properandi per fluentilia Menti (fluenta Tiliamenta) et Rounam perque Osupum et Alpem Juliam perque Aguntum castrum, Dravumque et Byrrum fluvios, ac Briones et Augustam civitatem, quam Vindo et Lech fluentant, iter fuisse describit. (de gestis Langobardorum l. II. c. 13. ap. Muratori Scriptores rerum Italuarum T. I. p. 431.) Eben so Venant. Fortunat. selbst: — de Ravenna progrediens Padum, Athesim, Brentam, Plavem, Liquentiam, Tilliamentumque tranans per Alpem Juliam pendulus, montanis anfractibus Dravum Norico, Oenum Breonis, Liccam Bojoariae, Danubium Alemaniae, Rhenum Germaniae transiens. (Epist. dedicator. ad Greg. P. P. L. I. Carm. anteced. in Bib. Patr. VI. p.

318) Klein (Notitia Austriae antiq. et med. I. 140) nimmt zweierlei julische Alpen an: die von Tacitus bezeichneten und die, deren die peutingerische Karte und das antoninische Reisebuch auf dem Wege von Aquileja nach Aemona erwähnet, und der heutige Birnbaumerwald gewesen seyn sollen, (Siehe die Karte zu Muchars röm. Norikum). Höchst wahrscheinlich wurden diese julischen Alpen nur deßhalb so genannt, weil sie eine südöstl. Fortsetzung jener gewesen. Jordan (orig. Slavicae apparat geog. p. 54. §. 337. hält die julischen Alpen für das Ocragebirge des Strabo, und Mannert (III. 546) für das Ocragebirge des Ptolemäus, welches auf der Ostseite Rhätiens anfängt, sich zwischen Kärnten und Italien, gegen Südosten bis zum höchsten Punkte des Terglou fortzieht, und sich auch noch weiter südöstlich erstreckt, um die Gränze zwischen Krain und Friaul zu bilden. Ptolemäus nennet nur die nördliche, Strabo die südliche Hälfte. In den Zeiten nach Ptolemäus habe dann das Ocragebirge von dem Pusterthale und Kärnten an nach Südosten bis nach Illyrien den Namen Alpes Juliae, wahrscheinlich von den nahen Forum Julii u. Julium Carnicum erhalten. — Die Zusammenstellung der Angaben über das Ocragebirge bei Strabo und bei Ptolemäus scheinet die Annahme der beiden gelehrten Geographen zu rechtfertigen. Ocra autem est pars Alpium humillima, qua ad Carnos accedunt, et per quam ab Aquileja curribus portantur merces ad locum, cui nomen Pamportum. (Strabo l. IV. p. 207 [318]). Nam ab Aquileja trans Ocram Nauportum usque Tauriscorum oppidum, quo vehicula perveniunt, transitus est stadiorum CCC. aut ut aliis videtur, D. Est autem Ocra pars alpium a Rhaetiis ad Japodes porrectarum humilima. (Idem l. VII. p. 314 [482]). Ptolemäus (Geog. l. II. c. 12. Tab. V. Europae) setzt den Ocra in die Nähe Rhätiens: Quae vero ad Ocra sunt montem gradus habent. 33. 30′ — 45, 30′, was auf den heutigen Terglou zu passen scheinet. (Aug. Wilhelm in der allg. Encyklop. II. Sekt. I. 292.) — Den südlichen Theil der julischen Alpen meinet Herodian u. Sozomen in den unten Note 132 angeführten Stellen, so auch Ammianus Marcellinus: Fama — fundebatur, Julianum — adventare. Quo rumore perculsus praefectus praetorio Taurus — discessit, vectusque mutatione celeri cursus publici, transitis alpibus Juliis, eodem ictu Florentium — secum abduxit. (l. XXI. c 9.), dann in der Beschreibung der Engpässe der Succi zwischen Illyrien und Thracien. l. XXI. c. 10. Edit. gronov.: — pars, quae Illyricum spectat mollius edita. — Latus vero, e regione oppositum Thraciis — difficile scanditur etiam nullo vetante. Sub hac altitudine aggerum utrobique spatiosa camporum planities jacet, superior adusque Julias Alpes extensa. — Ferner l. XXIX. c. 6: — obsessaque ab iisdem (Quadis) Aquileja Opitergiumque excisum, et cruenta complura perceleri acta procinctu: vix resistente perruptis alpibus Juliis Principe serio — Marco. — endlich l. XXXI. c. 11. — (Acto Comite) per fraudem Magnentiacis militibus capto, claustra patefacta sunt Alpium Juliarum. — Dagegen paßt die Stelle: l. XXXI. c. 16: (Gothi) digressi sunt effusorie per Arctuas provincias; quas pera-

gravere licenter adusque radices alpium Juliarum, quas Venetas appellabat antiquitas — mehr auf den nördlichen Theil des Ocra. — Wenn wir die bisher mitgetheilten Angaben über die julischen Alpen überschauen, so dürfte sich über Namen und Lage Folgendes ergeben: Der Gebirgszug im Osten von Tirol zwischen Oberkärnten u. Italien bis zum Terglou, und von diesem südlich bis zum Birnbaumerwalde in Krain, und diesen einbegriffen, hieß das Ocragebirge. Der nördliche Theil bis zum Terglou erhielt von der Lage oberhalb des Landes der alten Veneter frühzeitig den Namen der venetischen Alpen, noch vor Tacitus (unter K. Trajan 98 — 117) aber auch von den nahen Colonien in Carnien, Forum Julii u. Julium Carnicum, den Namen der julischen Alpen. Nichts desto minder blieb aber auch wenigstens bis auf Ptolemäus (unter K. Marc. Aurel. 161 — 180) nebenbei der Name Ocra in Uebung. Der südliche Theil des Ocra, vom Terglou angefangen, wird vom Tacitus, wahrscheinlich im südöstlichsten Ausgange, am heutigen Birnbaumerwalde, als pannonische Alpen bezeichnet, (Hist. l. II. c. 98. III. c. 1.) erhielt aber späterhin auch den Namen der julischen Alpen, ohne daß sich die Zeit des ersten Gebrauches dieses Namens näher bezeichnen ließe. Er hat diesen Namen bis auf die Gegenwart behalten, während der nördliche Theil (von dem nahen Carnien) den Namen der carnischen Alpen führt.

44.

Histoire de grands chemins de l' empire romain. Par. Nicolas Bergier. a Bruxelles. 1728. lateinisch in Graevii Thesaurus Antiquit. Roman. T. X. p. 1 etc.

45.

Quintus Ermagoras aus dem 15. Jahrhunderte las noch C. JVL. CAES. VIAM. HANC. ROT. F. (Botanische Reisen von Sigmund Hohenwart u. Lorenz v. Vest. Klagenf. 1812 II. S. 21.) Bei Gruter wird die Inschrift p. 149. n. 1. ex Taurin. Antiqq. u. Giandomenico Bertol. Antichità d' Aquileja. p. 291: gelesen:

C. IVLIVS. CAESAR. VIAM. INVIAM
SOLERT. S. ET. IMPENDIO. ROTAB
REDD.

Gruter bemerkt: est et quod Sabellicus l. 1. Ant. Aquil. et Cluv. l. 1. It. ant. c. 20. —

Linhart (Gesch. v. Krain I. 216. n. y) gibt die Steinschrift aus Palad. rer. Foroj. l. IV:

C. IVLIVS. CAESAR. VIAM. INVIAM
S. SOLERT. ET. IMPENDIO
ROTABILEM. REDD.

Noch willkührlicher scheinet die Leseart Leanders (bei Resch Annal. Sab. II. p. 348. not. 39) zu seyn: Julius Caesar viam inviam solert. III. et impendio rotae reddidit.

Sigmund von Hohenwart las: (a a. O. Tafel V.)

SPECT.
CICAESAR
EX ROM
ECLITA
M — —

Als ich mich am 30. August 1834 in Gesellschaft meines Freundes des Herrn Prof. Vinzenz Tschernigg und meines Sohnes auf der P lecke befand, glaubten wir nur noch Folgendes lesen zu können:

— ESPEC ≡ CSTH ≡ ≡
≡ SR ≡ HCHR ≡ ≡
C ≡ V ≡ ILI ≡ RSERS
RIN ≡ ≡ ≡ ≡
≡ TER ≡ ≡ ≡ ≡ ≡
RECTI TA ≡
TAM ≡ TA ≡
F.

46.

Unter ihnen vorzüglich der H. Pfarrer Klaus, welcher als Student die Ferien im Pleckner-Alpenhause zubrachte, und gelesen haben will: C. IVLIUS. CAESAR. VIAM. HANC. ROTABILEM. FECIT.

Nicht minder befangen dürften auch die beiden Ingenieure gewesen seyn, welche nach Cassian Hubers Agunt (Innsbruck 1796 S. 32) gelesen haben sollten: C. Julius Caes. hanc viam inviam rotabilem fecit.

47.

Ist meine Leseart richtig, (was ich jedoch nicht behaupten will, da die Schrift eines Oedipus zu bedürfen scheint) so konnte leicht C ≡ V ≡ ILI ≡ für C. IVLIVS — das RSERS für CAESAR — das ≡ TA ≡ für ROTABILEM u. F als FECIT gelesen oder doch erklärt werden.

48.

In eine solche spätere Zeit gehören die von Hohenwart a. a. O. Tafel I. II. III. mitgetheilten Steinschriften, deren ich in der zweiten Periode zeitgemäß erwähnen werde.

49.

Ex omni provinciarum copia Galliam potissimum elegit, cujus emolumento et opportunitate idonea sit materia triumphorum. Et initio quidem Galliam Cisalpinam Illyrio adjecto, lege Vatinia

accepit; mox per Senatum Comatam quoque veritis patribus, ne si ipsi negassent, populus ei hanc daret. (Sueton. in Julio c. 22.) — Abt Magnus Klein (a. a. O. I. c. 7. p. 141 u. 142) glaubt, daß Cäsar schon in diesem Jahre, in dem Kriege wider die Helvetier, mit den in Italien gesammelten zwei Legionen, und mit den aus den Winterquartieren um Aquileja gezogenen drei Legionen über die julischen Alpen in das jenseitige Gallien marschirt sey, a) auch Leander in der descriptio Italiae f. 730 bei Resch a. a. O. scheint dieser Meinung zu seyn. Allein die Völkerschaften, die Centrones, Grajoceli, Caturiges, welche den Legionen den Alpenweg zu sperren suchten, lassen wohl nur an die grajischen Alpen denken, wo sie sich mit den cottischen vereinigen. (Kruse in der allg. Encyklop. v. Ersch u. Gruber I. Sekt. XV. 398.)

50.

Cum omnibus de causis Caesar pacatam Galliam existimaret, superatis Belgis, expulsis Germanis, victis in Alpibus Sedunis atque ita inita hieme in Illyricum profectus esset, quod eas quoque nationes adire, et regiones cognoscere volebat, subitum bellum in Gallia coortum est. Caes. B. G. l. III. c. 7. Da die Besiegung der Seduner in das Jahr 56 v. Chr. gesetzt wird, so kann auch die Reise Cäsars nach Illyrikum nicht früher angesetzt werden. Allg. Weltg. XVIII. 261.

51.

Lucio Domitio, Appio Claudio Coss. b) discedens ab hibernis Caesar in Italiam, ut quotannis facere consuerat, legatis imperat, quos legionibus praefecerat, uti, quam plurimas possent, hieme naves aedificandas, veteresque reficiendas curarent. — Ipse conventibus Galliae citerioris peractis, in Illyricum proficiscitur, quod a Pirustis finitimam partem provinciae incursionibus vastari audiebat. Eo cum venisset, civitatibus milites imperat, certumque in locum convenire jubet. Qua re nunciata, Pirustae legatos ad eum mittunt, qui doceant, nihil earum rerum publico factum consilio, seseque paratos esse, demonstrant, omnibus rationibus de injuriis satisfacere. Accepta oratione eorum, Caesar obsides impe-

---

a) Caesari renunciatur, Helvetiis esse in animo, per agrum Sequanorum et Aeduorum iter in Santonum fines facere. — Ob eas causas — in Italiam magnis itineribus contendit, duasque ibi legiones conscribit, et tres, quae circum Aquilejam hiemabant, ex hibernis educit, et qua proxime iter in ulteriorem Galliam per alpes erat, cum his quinque legionibus iter contendit. Ibi Centrones et Grajoceli et Caturiges, locis superioribus occupatis, itinere exercitum prohibere conantur. — Caes. B. G. I. c. 10.

b) 700 A. V. 54 v. Chr. (Wurm l. c. 236.)

rat', eosque ad certam diem adduci jubet: nisi ita fecerint, sese bello civitatem persecuturum demonstrat. His ad diem adductis, ut imperaverat, arbitros inter civitates dat, qui litem aestiment, poenamque constituant. His confectis rebus conventibusque peractis, in citeriorem Galliam revertitur, atque inde ad exercitum proficiscitur. (Caes, B. G. l. V, c. 1. 2.)

Man hat die Pyrusten bald nach Kärnten und Tirol, bald nach Pannonien gesetzt. Nach Linhart (a. a. O. I. 217) wohnten sie an der Drau, nach Ambros Eichhorn (Beiträge II 5) im westlichen Kärnten und Tirol. Hormeyer (Gesch. Wiens I. 67) nennet sie einen pannonischen Stamm; sie hätten (Beiträge zur Geschichte von Tirol im Mittelalter I. 90, 91) ihre Wohnsitze in Illyrien verlassen, und seyen in das Pusterthal gewandert, wo die Rienz von ihnen den Namen Pyrrhus erhielt. Hormeyers Rezensent (Archiv 1822 Nro. 68 S. 366) bemerkt, daß die Pyrusten nicht in das Pusterthal gehören. Mannert (III. S. 547) setzt die Pyrusten auf die Ostseite Istriens. Muchar führt Pyrusten am Pyrrhus — Rienz — und bis an die Quellen der Drau im Doblacherfelde an, (altcelt. Norikum §. 12, römisches Norikum I. 282) glaubt aber, (altcelt. Norikum §. 48) daß die Pyrusten, mit welchen Cäsar unterhandelte, in Pannonien, wo ihrer Strabo erwähne, gesessen haben, da es von den Pyrusten im äußersten Westen Norikums nicht wahrscheinlich sey, daß sie sich über die Gränzen des eigentlichen Illyrikum hinaus auf Raubzüge begeben hätten. —

Die Annahme mehrerer Völkerschaften, welche Pyrusten genannt wurden, wird durch die Angaben der Alten unterstützt; denn diese kennen Pyrusten sowohl in Pannonien als auch in Dalmatien. Strabo erwähnet ihrer in Pannonien: Gentes Pannonum sunt Breuci, Andicetii, Diasnotes, Peirustae, Mazoei, Daesitiatae, quorum dux Bato, aliique minores et obscuriores conventus. (l. VIII. p. 314 [483]) Ptolemäus setzt sie nach Dalmatien: Interiora autem Dalmatiae tenent Daursii, supra quos, Comenii et Vardei. Supra hos Narensii, et Sardiotae. Et iterum supra hos Seculotae et Ducleatae, et Pyrustae et Scittones versus Macedoniam: (l. II. c. 17.) Nach der Tab. V. Europae in Vilibald Pyrkheimers Ausgabe des Ptolemäus saßen die Pyrusten am Dreilon (Drino nero) Corcyra, (Corfu) gegenüber. Sie sind offenbar die Pirustae bei Livius a), die Perustae bei Vellejus

a) — L. Anicius, — rege Gentio, — in potestatem redacto — in Epirum est profectus. — Pacata Epiro — regressus ipse in Illyricum, Scodrae — pro tribunali pronuntiavit de sententia consilii: Senatum populumque Romanum Illyrios esse liberos jubere — Non solum liberos sed et immunes fore Issenses et Taulantios, Dassaretiorum Pirustas — (l. 45. c. 26).

Paterkulus a), und die Pyrisii Appians. b) Uebrigens zeigt schon die oben aus Cäsar angeführte Stelle, daß in selber von Pyrusten, welche außer den Gränzen der illyrischen Provinz des Julius Cäsar lagen, die Rede sey. Cäsar konnte daher nicht die in Dalmatien angeführten Pyrusten, sondern nur die pannonischen meinen; denn Dalmatien gehörte zur illyrischen Provinz Cäsar's, wogegen das damals noch freie Pannonien erst unter Octavianus Augustus zu Illyrien kam.

52.

Caesare haud longe in Celtas ducente copias, Dalmatae aliique Illyriorum populi prospere rem gessisse visi sunt, et Liburnis, quae Illyriorum gens alia habetur, Promonam abstulere urbem. Liburni Romanis se dedentes, ad Caesarem jam propinquum fuga pervenere. Caesar legatos ad illos misit hortatusque est, ut qui Promonam suscepissent, Liburnis restituerent. Despicientibus illis mandata exequi, exercitum ingentem intulit, qui ab Illyriis oppressus est. Caesar curis praepeditus instante Pompejanorum seditione, quum jam ad bellum inclinaret, nihil ulterius molitus est. (Appian de bellis Illyricis p. 761 u. 762). Allg. Weltg. L. S. 57.

53.

Die Wichtigkeit der Heerstraße über die julischen Alpen erkannte man auch in dem Kronstreite zwischen Vespasian und Vitellius: — interjectus exercitus Rhaetiam Juliasque alpes, ne pervium illa Germanicis exercitibus foret, obsepserat. Tacitus Hist. III. c. 8.

54.

M. Aemilio Barbula et Marco Junio Pera Coss. Teuta Regina Illyrii legatos Romanorum interfecit. (Chron. Phrygionis et Funicii ap. Jordan orig. slav. Apparat. histor. p. 17. allg. Weltg. X. 646 — 648. Eutrop. III. c. 4 Liv. Epitome l. XX. Florus II. c. 5. Appian. de bellis Illyricis p. 760, Polyb. II. c. 2, 8, 9, 10.)

---

a) Illa aestas maximi belli consummavit effectum. Quippe Perustae ac Desitiates Dalmatae, situ locorum ac montium, ingeniorum ferocia, mira etiam pugnandi scientia, sed praecipue angustiis saltuum pene inexpugnabiles, non jam ductu sed manibus atque armis ipsius Caesaris tum demum pacati sunt, quum pene funditus eversi forent. (l. II. c. 115.)

b) — Caesar Augustus universa adeptus, quum inter loquendum Antonii inertiam explicasset, Illyriam gentem prae ceteris bellicosissimam et eundem saepe numero infestantem, mitem reddidisse: Oxeos, Perthenetas, Bathiates, Taulantios, Cambeos, Cinambros, Metromenos, atque Pyrissios omni experientia edita sibi subdidit. (de bellis Illyr. p. 763.)

55.

Illyricum ab ora maritima paullatim adgressi sumus; Laevinus Consul Adriaticum atque Jonium mare primus ingressus, maritimas obtinuit civitates. (Sext. Rufus c. VII. Jordan. orig. Slav. apparatus chronolog. p. 47.)

56.

Liv. l. 40. c. 18 — bellum cum Istris — prohibentibus coloniam Aquilejam deduci: (Liv. l. 40. c. 26.) — dann l. 41. c. 4 — 9. Flor. II. c. 11.

57.

A. Sempronius Consul contra Japides primo rem male gessit, mox victoria cladem acceptam emendavit, virtute D. Junii Bruti, ejus, qui Lusitaniam subegerat. (Liv. Epit. l. 59.) Japodes intra Alpes incolentes, Sempronius, Tuditanus cognomine, et Tiberius Pandusius pugna superarunt, visumque est; illos ambobus paruisse. (Appian. de Bell. Illyr. p. 761.) C. SEMPRONIVS. C. F. N. TVDITAN. A. DCXXIV. COS. DE. IAPVDIBVS. K. OCT. Gruter. Thes. p. 296. Panvin. Fast. Cons. p. 207. Tuditanus, qui domuit Istros, in statua sua ibi inscripsit, ab Aquileja ad Titium flumen stad. CC. (Plin. H. N. l. III. c. 19.) Harduin bemerkt zu dieser Stelle: Subintellige, regionis, quam domuit, latitudinem inscripsisse: Stadiorum mille ab Aquileja ad Titium amnem, qui Liburniae finis est. — (Freinsheim. l. 19. c. 83. cf. Muchar altcelt. Norikum §. 39.)

58.

Q. Martius Consul Stoenos gentem alpinam repugnavit. (Liv. Epit. l. 61.) Linhart liest a. a. O. I. p 206. Sarnios, und Schönleben in der Carniolia antiqua et nova z. J. v. Chr. 117: Carnios. Roschmann (Gesch. von Tirol I. p. 94) findet in dem Gerichte Stenico im Kreise von Roveredo Erinnerungen an die Stoeni. Auch Sikler zählet in seinem Handbuche der alt. Geog. S. 106. die Stoni unter den rhätischen Völkern auf. Mit mehr Wahrscheinlichkeit setzt sie Freinsheim l. 65. c. 5 u. 6. nach Ligurien, besonders wenn wir folgende Steinschrift bei Gruter lesen: Q. MARCIVS. Q. F. Q. N. REX. PROCOS. AN. DCX. DE LIGVRIBVS. STOENEIS. III NON. DEC. *)

*) Weder bei Panvin, noch bei Freinsheim in den Fast. Cons. wird dieses Triumphes erwähnt. Die letzteren Fasten habe zum Jahre 636. p. 265. Q. Marcius Rex de Gallis Tr. und Panvin 207: Q. MARCIVS. REX. COS. ANNO. DCXXXV. DE SARNIEIS. ALPINIS. — Q. Marcius Consul Gallorum gentem sub radice Alpium sitam, bello aggressus est. (Orosius l. V. c. 14) —
Hinsichtlich der Euganeer bezieht sich Roschmann auf die Fast. Capitolini bei Sigonius.

59.

Q. AEMILIVS. M. F. L N. SCAVRVS. COS. AN. DE. GALLE'IS KARNEIS. (Gruter Thes. p. 298.) — Consul (Marcus Aemilius Scaurus) Ligures et Gantiscos domuit, et de his triumphavit. (Sext. Aurel. Victor de viris illust. c. 72.) Die Carni wohnten im Süden der Noriker (not. 28***), gehörten also nicht unsern Landstrichen an. Es kann daher auch der Name Kärnten nicht von ihnen abgeleitet werden. Dieser tritt historisch erst in der slavischen Periode hervor, und kann daher erst in der dritten Periode erklärt werden.

60.

M. CAESONIVS. PR. ANNO. DCXIIX. DE SCORDISCEIS EX THRACIA. (Panvin. p. 206.) — Liv. Epit. l. 56. Freinsh. l. 56. c. 10, 24.

61.

Flor. l. III. c. 4. Freinsheim. l. 63. c. 29. Q. CAECILIVS. Q. F. Q. N. METELLVS. AN. DCXL. CAPRARIVS. COS. EX THRACIA. — T. DIDIVS. T. F. SEX. N. PRoPR. ANNo. DCXL. DE. SCoRDISCEIS EX. THRAECIA. (Panv. p. 207.)

62

Flor. III. c. 4. Liv. Epit. l. 63. Freinsheim. l. 63. c. 31. M. LIVIVS. C. F. M. AEMILIANI N. DRVSVS. A. DCXLI. DE. SCOR. DISCEIS. EX. THRAECIA. (Panv. p. 207) — Flor. III. c. 4. Liv. Epit. l. 65. Freinsheim. l. 65. c. 18. M. MINVCIVS. L. F. RVFVS. PRO. COS. AN. DCXLIV. DE. SCORDISCEIS ET. TRIBALLEIS. EX THRAECIA. (Panvin. p. 207.)

63.

Flor. III. c. 4. Eutrop. l. 6. c. 2. 3. C. SCRIBONIVS. C. F. C. N. CVRIO PROCOS. AN. DC. LXXX. DE. THRACIBVS. ET. DARDANEIS. EX. MACEDONIA. (Panvin. 208.)

64.

Liv. Ep. lib. 97. Freinsheim l. 97. c. 16. Flor. l. III c. 4 Sext. Rufus c. 9. M. TERENTIVS. M. F. L. N. VARRO. LVCVLLVS. ANNO. DCXXCI. PROCOS. DE. THRACIBUS. ET. BESSEIS. EX MACEDONIA. (Panvin. p. 208.)

65.

Freinsheim. Supp. l. Liv. l. 61. c. 14. Pari modo e Segestanit Lucio Cottae et Metelio se dedere, verum non multo post a Romanis

descivere. (Appian Bel. Illyr. p. 761) cf. Muchar altcelt. Norikum §. 39.

66.

— Interiere — Carnis Segeste (Plin. H. N. III. c 9) — Caesar in Segestanorum et Poeonum regionem usque ad Savum fluvium est profectus. Hujus in ripa civitas latissimo fluvio et ingenti fossa munita considet. (Appian. Bell. Illyr. P. 764.)

67.

— Verum non multo post a Romanis descivere. (App. B. Illyr. p. 761.)

68.

Linhart I. 218. Muchar altcelt. Norikum 549. T. Labienum ad se evocat (Caesar) legionemque XII. quae cum eo fuerat in hibernis, in Togatam Galliam mittit, ad colonias civium Romanorum tuendas; ne quod simile incommodum accideret decursione barbarorum, ac superiore aestate Tergestinis accidisset, qui repentino latrocinio, atque impetu eorum erant oppressi (Caes. B. G. VIII. c. 24.) Japodes, qui ultra alpes incolunt, natio ferocissima, ac pene silvestris, bis a se per annos fere viginti Romanos repulere, Aquilejam quoque excurere et Torgium Romanorum coloniam praeduti | sunt. (Appian. Bell. Illyr. p. 763.)

69.

Verum cum exercitu quamquam tempestate adversa a Brundusio Junium transmisit (Caesar) cum Pompejo gesturus bellum. Reliquum exercitum Antonius in Macedoniam perduxit. Ingente deinde tempestate tenente Junium, Gabinius cohortes peditum quinque supra decem, equites ter mille per Illyrium ad Caesarem adducere tentabat, quos Illyrii timore eorum, quae paulo ante in Caesarem egissent, quum victoriam ejus internecionem rebus suis allaturam arbitrarentur, Gabinio excepto, paucisque cum illo fugientibus, ad unum interemere omnes, magnamque pecuniarum copiam ab hoc, spoliaque innumera obtinuere. Haec Caesar ob belli cum Pompejo necessitatem dissimulanter tulit. (Appian. Bell. Illyr. p. 762.)

70.

Devicto deinde Pompejo, quum reliquias seditionis hujus per partes persecutus esset, tandem compositis omnibus Romam re-

diit *) (Caesar) expeditionemque in Getas Parthosque praeparavit. Veriti itaque Illyrii ne Caesar ex itinere in eos insultaret, legatos Romam mittunt, qui actorum veniam deposcerent, seque in amicitiam ejus societatemque dederent, Illyriorum gentem veluti bello inclytam verbis extollentes. Caesar in Parthos profecturus, acerbius responsum reddidit, minime amicorum loco habiturum eos, qui talia in eum perpetrassent, indulgere autem velle, si tributa obtulissent obsidesque dedissent. Utraque pollicentibus ipsis, Attinium cum tribus legionibus magnoque equitatu ad eos mittit, qui tributa quaedam parva imponeret, obsidesque reciperet. Defuncto interim Caesare, rati Romanorum res, ut in illo potissimum vires habuissent, ita ejus morte penitus extinctum iri, Attinio ulterius parere recusarunt. Grassante in eos quinque cohortibus Attinio, Illyrii in illum conversi bello superarunt, ductoremque ordinis Bebium consularem virum interemerunt: Attinius cum residuis ex fuga Epidamnum sese contulit. **) Romanorum Senatus deinde exercitum hujus modi et Macedoniam ultra ipsum, Illyriosque omnes, quibus imperabat, Marco Bruto, qui Caesarem occidit, quemadmodum Syriam Cassio ejusdem necis conscio et participi concessit. Sic illis adversus Antonium, Caesaremque Augustum cognomine, pugnantibus, Illyrii nullo otio potiti sunt. (Appian. Orll. Illyr. p. 762.)

71.

Salassi et Taurisci, Liburnique et Lapudes, quum jam ante in Romanos haud mediocriter injurii fuissent, ac stipendio, quod pendere debebant. non soluto, etiam in finitima incursissent, eaque maleficiis infestassent, tum aperte propter Caesaris absentiam rebellaverant. Ea propter Caesar ex Sicilia reversus ad bellum contra eos se paravit. (Dio Cassius l. 49. p. 412.) Siehe oben Note 59 c. die Stelle aus Appian. bell. Illyr. p. 762, welche der Autor mit Folgendem fortsetzt: Majore insuper labore capti sunt, et ad tributa, quae solvere desierant, impulsi, Docleatae, Carinii, Interfrurini, Narisii, Clintidiones atque Taurisci. — Muchar nennet in seinem altcelt. Norikum §. 51 diese Völkerschaften Bewohner der norisch-pannonischen Alpen. Ptolemäus setzt, wie wir oben Note 51 c. gelesen haben, die Ducleatae und Pyrustae in das eigentliche Illyrien. Die Narisci waren vielleicht Anwohner des illyrischen Stromes Naro. Von den Tauriskern, deren Appian a. a. O. erwähnet, bemerkt schon Klein (a. a. O. II. c. 1. §. 2. S. 3.), daß nicht von Tauriskern im Norikum die Rede

---

*) 709 V. c. 45. p. Ch. Beck allg. Weltg. II. 249. n. zz u. bb. Freinsheim. Suppl. Liv. l. 106. c. 26.

**) und dennoch P. VATINIVS. P. F. PROCOS. DE ILLVRICO. PR. ID K. IAN. AN. DCCXI. Fast triumph. ap. Panvin. p. 209. und Edit. Liv. in usum Delphini VI. 268. Freinsh. Suppl. Liv. l. 125. c. 4.

seyn könne. Es müssen solche Taurisker gemeint seyn, welche aus dem nachherigen Norikum gezogen seyen, und sich südlich zwischen den Alpen und dem adriatischen Meere niederließen. Zu Appians Zeit sey der Name der Noriker schon bekannt gewesen, und würde gebraucht worden seyn, wenn von den eigentlichen Norikern die Rede hätte seyn sollen. Daraus, daß Appian die Ducleatae u. s. w. gemeinschaftlich aufzähle, könne noch nicht geschlossen werden, daß sie neben einander wohnten, denn Appian habe diese Völkerschaften nur hinsichtlich des gleichen in Bezug auf die übrigen Völker größeren Widerstandes, nicht aber hinsichtlich der gleichen Wohnsitze neben einander aufgeführt.

72.

Japydes ipse bello petiit, quorum eos, qui citra montes haud procul a mari habitant, non omnino difficulter in suam redegit potestatem, qui vero montes et ultra eos incolebant, eos non sine maximo labore perdomuit. a) Hi Metulo maxima sua urbe occupata, Romanos oppugnantes multoties repulerunt, machinas multas combusserunt. Caesarem ipsum a lignea turri quadam murum conscendere conatum, graviter sauciaverunt, tandem quum nihilominus propositum urgeret, copiasque alias evocaret, simulantibus, se pacem facturos praesidium in arcem acceptum interfecerunt, aedes suas incenderunt, se ipsos ac quidem etiam uxores, et liberos simul occiderunt, ita ut nihil praedae inde ad Caesarem, quum captivi etiam paulo post necem sibi ipsis conscivérint. b) Quum hi ad hunc modum periissent, reliqui in potestatem ejus nulla re memorabili gesta, venissent: in Pannoniam exercitum duxit, neque laesus quidem ab iis unquam, neque ullum crimen objiciens, sed militum exercendorum simul et alienis bonis alendorum causa, omne id justum censens, quod armis potentior contra infirmiorem decerneret. — Caesar in Pannonios profectus, primum a rapinis se continuit, quamvis ii pagos in campestribus sitos deseruerant, quod eos se sperabat, citra vim sibi adjungere posse. Sed quum ad Sisciam accedentem eum laesissent, ira correptus agros eorum ussit, praedasque quas potuit, maximas egit. Quum urbi appropinquasset, incolae a primoribus persuasi statim ei se dediderunt, et obsides praebuerunt, postea autem quum portas occlusissent, in obsidione habiti sunt, quum et muris validis et duobus navigalibus fluviis confiderent.

---

a) Maxime autem inter omnes, Caesari impedimentum attulere Salassi et Japodes, qui ultra alpes incolunt, Segestani, Dalmatae, Pannoniique, qui Salassis sponte adhaeserunt. — Japodes, qui ultra alpes incolunt, natio ferocissima, ac pene silvestris, bis a se per annos fere viginti Romanos repulere. (Appian Bell. Illyr. p. 763.)

b) Ueber die Lage und Einnahme Metullums siehe Appian a. a. O. u. p. 764. Freinsh. Supp. Liv. l. 131. c. 22 — 26.

Fluvius enim Colops, ipsa moenia alluens in Savum defluit, qui et ipse tum haud procul ab urbe meabat, et nunc urbem totam circumambit. — Caesar — urbem terra simul fluvioque aggressus est, ibique navalia nonnulla proelia fecit. Barbari — tandem audito, quosdam sociorum insidiis exceptos periisse, animis collapsi deditionem fecerunt. Ita his in potestatem Caesaris receptis, reliqua etiam Pannonia pacis conditiones accepit. a) Ibi Caesar quum exercitus parte Fusio Gemino relicto, Romam rediit, triumphumque sibi decretum in aliud tempus rejiciens, Octaviae et Liviae statuas dedit etc. (Dio Cass. l. 49. p. 413 — 415) In hos (Illyrios) expeditionem ipse sumsit. — Pannonii duobus saltibus, ac tribus fluviis, Dravo, Savo, Histroque vallabantur. Populati proximos, intra ripas se recipiebant. In hos domandos Vibium misit. Caesi sunt in utrisque fluminibus. Arma victorum non ex more belli cremati, sed capta sunt, et in profluentis data, ut caeteris, qui resistebant, victoria sic nuntiaretur. (Florus IV. c. 12.)

73.

Liv Epit. l. 132 u. 133 Appian. B. J. p. 766. Sueton in Octavio c. 22, Freinsheim Suppl. Liv. l. 133 c. 82. Caesare V. Sex Apulejo Coss. b) — decretum, ut — socii ejus victoriae in triumpho cum ipso eveherentur. — Aestate in Graeciam, atque hinc in Italiam Caesar transmissit, eoque urbem intrante rem sacram et alii fecerunt, — et Consul Valerius qui Apulejo successerat, c) Caesare toto hoc anno sicut et priori biennio consulatum obtinente — Prima die Caesar triumphum egit de Pannoniis, Dalmatis, Japydis finiti misque eorum. (Dio Cussius l. 51. p. 457, 458.)

IMP. CAES. DIVI. F. C. N. III. COS. V. DE
PANONIEIS. DALMATEIS. IAPVDIBVS. ET.
GALLIS. ANNO. DCCXXIIII. VIII. ID. SEXT.

Fasti Cons. ap. Sigon. I p. 30 bei Muchar altcelt. Norikum §. 56. Dagegen nach den Fast. triump. bei Panvin. p. 209:

C. IVLIVS. DIVL. F. C. N. CAESAR
OCTAVIANVS. AN. DCCXXIV. III.

---

a) Die weitläufige Erzählung von dem Kriege mit den Pannoniern und die Belagerung von Segeste siehe bei Appian. l. c. p. 764 u. 765. Freinsheim suppl. Liv. l. 131 c. 27 — 32.

b) 725. V. c. 29 ant. Christ. Wurm. l. c. p. 237. Nach den Fast. Cons. in der Ausgabe des Livius in usum delphini VI. p. 269. 724. V. c. cf. Fast. Cons. ap. Jordan. orig. Slav. in apparatu chronolog. p. 52.

c) als suffectus. Fast. cons. edit. Livian. l. c.

COS. V. DE DALMATEIS. IA
PVDIBVS. ET GALLEIS. VIII
IDVS. IANVAR.

Die Kriege der Alpenvölker mit den Römern erzählt Luden a. a. O. I. 159 — 173 in abweichender Zeitordnung. Wie schwer Letztere zu bestimmen sey, kann nicht verkannt werden. Siehe Pfister Geschichte der Teutschen I. 71 — 76.

74.

Multi motus in id tempus a) inciderunt, Camuni et Vennonetes gentes alpinae, arma contra Romanos sumpserunt, victique a P. Silio et subacti sunt. Pannonii cum Noricis in Histriam incursiones fecerunt, et a Silio ejusque legatis multis incommodis affecti rursus pacem acceperunt, Noricisque etiam causam servitutis praebuerunt. (Dio Cass. l. 54. p. 533.) Freinsheim Suppl. liv. l. 136. c. 50. et 51.

P. SILIVS. P. F. NERVA. PROCOS. ANNO DCCXXXIIX EX ALPIBVS ET. PANNONIEIS. (Panv. Fasti Triumph. p. 210.)

75.

— Illyrii et Thraces propinqui cum Graecis tum Macedonibus — initio belli contra Romanos duxerunt: neque finis ante belligerendi fuit, quam omnia intra Istrum et Halyn sita Romani suae fecerunt ditionis (Strabo l. VI. p. 287 [439]).

76.

Eo tempore b) a Druso et Tiberio hae res sunt gestae. Rhaeti inter Noricum et Galliam ad alpes Italiae finitimas, quas Tridentinas nominant; sedes suas habent. Hi vicinam Galliam frequenter populati, etiam ex Italiae finibus praedas egerant, Romanos que ac eorum socios iter per ipsorum terras facientes infestaverant. Id quidem jam consuetudine receptum erat, ut in eos, qui nullo ipsis essent foedere juncti, ita statuerent. Sed praeter hos omnes masculos, quos comprehendissent, etiam in utero matrum (id enim quibusdam divinationibus investigabant) morantes necabant. Eapropter Augustus prim-

---

a) L. Domitio et P. Scipione coss. A. V. (737) 738. v. Chr. 16. Fast. cons. in Edit. Liv. ad us. Delph. VI. 270. Fast. Cons. ap. Jordan l. c. p. 52. Wurm. l. c. p. 238.

b) quo gesserunt consulatum M. Drusus Libo et d Calpurnius Peso. Dio Cuss. l. c. p. 534 — cf. allg. Weltg. XI. 391. Roschmann I. 106. Muchar altcelt. Noric. §. 58. Wurm l. c. p. 238.

cipio Drusum contra eos cum exercitu misit, isque Rhaetos apud alpes Tridentinas obviam sibi factos proelio congressus haud magno certamine fudit, ejusque victoriae ergo praetorio honore adeptus est. (Dio Cass. l. 54. p. 535.)

77.

Reversum inde Neronem Caesar haud mediocris belli mole experiri statuit, adjutore operis dato fratre ipsius Druso Claudio — Quippe uterque, divisis partibus, Rhaetos Vindelicosque adgressi, multis urbium et castellorum oppugnationibus, nec non directa quoque acie feliciter functi, gentes locis tutissimas, aditu difficillimas, numero frequentes, feritate truces, majore cum periculo, quam damno Romani exercitus, plurimo cum eorum sanguine perdomuerunt. (Vellej. Paterc. II. c. 95.) — Deinde quum ab Italia ejecti Rhaeti nihilominus Galliam urgerent, Tiberium quoque contra eos misit. Proinde Drusus ac Tiberius simul multis locis in Rhaetiam a) irrumpentes, legatorum opera ac ipse etiam Tiberius per lacum b) navigiis subvectus, exterruerunt ea re barbaros, dissipatosque aggressi, haud difficulter multis exiguis proeliis dispersas eorum copias deleverunt: reliquosque infirmiores exinde, ac animis collapsos, in suam potestatem redigerunt. Quia vero populosa erat gens Rhaetorum videbanturque bellum denuo tentaturi, maximam ejus et aetate validissimam partem inde abduxerunt, iis relictis, qui et colendae ei regioni sufficerent, et ad rebellandum non satis virium haberent. (Dio Cass. l. 54. p. 535.)

78.

Horum omnium crebris incursionibus finem imposuit Tiberius et ejus frater Drusus unica aestate et jam annus agitur tertius supra trigesimum, ex quo quiescentes tributum legitime persolvunt. (Strabo l. IV. p. 206 [316]) Roschmann I. 111, 106 — 115.

79.

Noricis animos dabant Alpes, atque nives, quo bellum non posset ascendere. (Flor. l. 4. c. 12.)

80.

Mannert III. S. 493. Näher läßt sich der Zeitpunkt der Unterwerfung der Noriker durch die Römer nicht bestimmen. Selbst Appian wußte ihn nicht: Rhetios igitur et Noricos existimo Cajum Caesarem

---

a) Großrhätien, welches auch Vindelicien einbegriff.

b) Bodensee.

quum adversus Celtas depugnaret, subegisse, aut Augustum Poeones quum aggrederetur, bello superasse. In medio quippe amborum sedes habent. Nec ullum in Rhetios aut Noricos bellum gestum privatum reperi, quamobrem cum reliquis finitimis una devictos fuisse arbitror. (Appian. bell. Illyr. p. 766) — Besser unterrichtet war Dio Cassius. Er kennt (siehe oben Note 76 u. 77) die Unterwerfung der Rhätier, und was er von denen spricht, die durch die Siege des Drusus und Tiber entmuthiget, sich der römischen Herrschaft ergeben a), dürfte wohl auch von den Norikern gelten, da es außer dem unerklärbar scheinet, wie Dio Cassius, von dem Kriege mit den Rhätiern so genau unterrichtet, von den Geschicken der Noriker, falls ihre Unterwerfung einen eigenen Krieg erfordert hätte, nichts wissen sollte. Was Florus von der Verzweiflung der Alpenbewohnerinen sagt b), scheinet, zumal in Verbindung mit der Erzählung des Dio Cassius, nur von den rhätischen Frauen zu gelten. — Siehe auch Klein Notitia Austriae antiq. et med. II. c. 1. §. 1 — 9.

81.

Alpinis omnibus victis, Noricorum provinciae accesserunt. (Sextus Rufus in breviario c. 7.)

82.

Imperatori Caesari Div. Fil. Aug. Pontifici max. Imp. XIV. tribunitie potestatis S. P. Q. R. quod ejus ductu auspiciisque gentes alpinae omnes, quae a mari supero ad inferum pertinebant, sub imperium pop. Rom. sunt redactae. Gentes alpinae devictae, Triumpilini, Camuni, Vennonetes, Isarci, Breuni, Naunes, Focunates, Vindelicorum gentes quatuor, Consuanetes, Virucinates, Licates, Catenates, Abisontes, Rugusci, Suanetes, Calucones, Brixentes c)

---

a) — multis exiguis proeliis dispersas eorum copias deleverunt: reliquosque infirmiores exinde ac animis collapsos, in suam potestatem redegerunt. (l. 54 p. 535.)

b) Breunos, Sennones atque Vindelicos per privignum suum Claudium Drusum perpacavit. Quae fuerit callidarum gentium feritas, facile vel mulieres ostendere; quae deficientibus telis, infantes ipsos afflictos humo in ora militum adverso miserunt. (l. IV. c. 12.)

c) Norische Völkerschaften (Klein I. p. 195 ss. II. p. 11. cf. Mannert III. 545, 850, 536. u. die Edit. Plin. in usum Delph. I. 378. n. 7, 8, 9. Von diesen Völkern kommen bei Ptolomäus Geog. II. c. 14. nur die Ambisontii im Verzeichnisse der norischen Völker vor. Aus diesem Grunde glaubt Zeuß a. a. O. S. 240, daß sich die römischen Waffen wenige Jahre nach der Besetzung der rhätischen Alpen allmälich auch über die östlichen Alpen verbreitet hätten. Die Ambisontii an

Lepontii, Viberi, Nantuates, Seduni, Veragri, Salassi, Ceutrones, Medulli, Uceni, Caturiges, Brigiani, Sogiontii, Ebroduntii, Nemaloni, Edenates, Esubiani, Veamini, Gallitae, Triulatti, Ectini, Vergunni, Eguituri, Nementuri, Oratelli, Nerusi, Velauni, Suetri. (Plin. Hist. Nat. l. III. c. 20 edit. in usum Delphini I. p. 375. Ueber die Lage ibid. n. 11.)

83.

Freiherr v. Hormayr schreibt (Wiens Geschicke I. 12) die Einführung des Eisens, der Schrift und des Geldes in die Donauländer der frühen Verbindung mit Griechenland zu. Der Recensent dieses Werkes (Jahrb. der Literatur XXXV. S. 9) behauptet dagegen, alles dieses sey zum Theile schon mit den ersten Einwanderern aus dem mittleren Asien über die caspischen und pontischen Binnenmeere, über jene Bühne der Völkerwanderung und Völkerbildung für das gesammte östliche und mittlere Europa, in die Donauländer hereingekommen.

84.

Treffend ist die Bemerkung S. 219. XLIII. Bandes der Wiener Jahrb. d. Literatur: »Leider wird es täglich mehr Mode, aus den »Stellen der Alten herauszufoltern, was eben in den Kram taugt, »was sie z. B. von Celtogallen und Tauriskern überhaupt, von ligu»rischen bis zum adriatischen Meere und von Toulouse bis ins panno»nische Flachland sagen, einem einzelnen Thale aufzujochen.«

85.

Muchar altcelt. Norikum §. 28. römisches Norikum I. 202, 360, 374. Mannert III. 490, 492, 643, 644. Aquileja war der Hauptmarkt für alle illyr. Völkerschaften. Siehe unten Note 95. Vom Gelde der norischen Celten ist durchaus nichts Zuverlässiges zu sagen. (Jahrb. der Literatur XXV. 182, 183)

86.

Solche fortgesetzte Umwälzungen unter den Celten in den Süddonauländern nimmt besonders H. Titze in seiner ältern Geschichte der Teutschen S. 8 u. f. f. an. Sie wurden durch das Vordrängen deutscher Volksstämme bewirkt. Durch dieses Vordringen wurden nicht nur die nächsten, dem Stoße zuerst ausgesetzten celtischen Völker, welche im hercynischen Waldlande und bis in die Nähe des linken Donauufers saßen, fortgetrieben, sondern selbes wirkte sogar über die Donau herüber, indem die Flüchtigen wohl zunächst Hülfe und Unterstützung bei

---

der Salzach wären also die einzigen Noriker gewesen, die zu besiegen gewesen wären, die mehr östlichen, somit auch unsere Voraltern, hätten sich gutwillig ergeben.

ihren Brüdern im Süden der Donau zu suchen genöthiget waren, ja von dort aus sogar Streifzüge über die Alpen bis nach Italien wagten. (Titze a. a. O. S. 9.)

87.

Apud Helvetios longe nobilissimus et ditissimus fuit Orgetorix. (B. G. I. c. 2.) Orgetorix ad judicium omnem suam familiam ad hominum millia decem, undique coegit, oberatosque suos, quorum magnum numerum habebat, eodem conduxit (ibidem c. 4.) Erat in Carnutibus summo loco natus Tasgetius, cujus majores in sua civitate regnum obtinuerant. (B. g. l. V. c. 25.) In omni Gallia eorum hominum, qui aliquo sunt numero atque honore, genera sunt duo. Nam plebs paene servorum habetur loco, quae per se nihil audet, et nulli adhibetur consilio. Plerique, cum aut aere alieno, aut magnitudine tributorum, aut injuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus: in hos eadem omnia sunt jura, quae dominis in servos. Sed de his duobus generibus alterum est Druidum, alterum equitum. (B. G. VI. c. 13) — hi (Equites) cum est usus, atque aliquod bellum incidit, — omnes in bello versantur: atque eorum ut quisque est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habet. Hanc unam gratiam potentiamque noverunt. (Ibid. VI. c. 15) Eporedorix Aeduus, summo loco natus adolescens, et summae domi potentiae, et una Viridomarus, pari aetate et gratia, sed genere dispari, quem Caesar, sibi ab Divitiaco transditum, ex humili loco ad summam dignitatem perduxerat, in equitum numero convenerant, nominatim ab eo evocati. (B. G. l. VII. c. 39.)

88.

P. Cornelius Consul triumphavit de Bojis, in eo triumpho Gallicis carpentis arma signaque et spolia omnis generis transvexit et vasa aenea Gallica, et cum captivis nobilibus equorum quoque captorum gregem traduxit. (Liv. l. 36. c. 40.)

89.

Statuit (Dacimus Brutus) ad Brutum fugere in Macedoniam, iter aggressus non per Galliam cisalpinam, sed per Ravennam et Aquilejam. — Tum vero sumto cultu Gallico, non ignarus et linguae, fugiebat cum his paucis pro Gallo habitus, et relicto viarum dispendio petebat Aquilejam, quod se propter paucitatem putaret posse fallere. Captus autem a latronibus et vinctus, rogabat, cujusnam Gallorum dynastae esset ea regio: et cognito quod esset Camilli, de quo bene meritus fuerat; duci se ad eum jussit. (Appian Bell. Cis. l. III. p. 588.)

90.

— Incolae a primoribus persuasi statim ei (Caesari) se dederunt — (Dio Cass. l. 49. p. 414.)

91.

Primores exequi haud iniquum existimabant, populus contra turbari coepit. (Appian Bell. Illyr. p. 765.)

92.

Caes. B. G. VI. c. 15. oben Note 144. — Custodes corporis ex liberis hominibus pauperes eligunt, qui et pro aurigis in pugna serviant, et ferant scutum. (Diod. Siculus l. V. p. 144) Der obaerati in Illyrien erwähnet Varro de Re Rustica l. I. c. 17 *)

93.

— Drappetem Senonem — qui servis ad libertatem vocatis, — commeatus Romanorum interceperat. (Caes. B. G. l. VIII. c. 30.)

94.

Munera mitti legatis — censuerunt. — et comitibus eorum vestimenta liberis servisque. (Liv. l. 43. c. 7.)

95.

Patet hoc emporium Illyricis gentibus Istrum accolentibus. Hi auferunt marinas merces, ac vinum in ligneis curribus impositum, ac oleum illi mancipia, pecora, pelles. (Strabo l. V. p. 214. [328]).

96.

J. Chr. Pfister, welcher in seiner Geschichte der Teutschen I. 72. n. 1. die Nordseite der Alpen für von jeher teutsch hält, schreibt S.

*) Omnes agri coluntur hominibus servis aut liberis, aut utrisque, Liberis, aut cum ipsi colunt, ut plerique pauperculi cum sua progenie: aut mercenariis, — iique quos obaeratos nostri vocitarunt, et etiam nunc sunt in Asia atque Aegypto et in Illyrico complures. — Varro erklärt de Ling latina l. 6. p. 82. einen Obaeratus: Liber, qui suas operas in servitute pro pecunia, quam debebat, dum solvere nexus vocatur, ut ab aere abaeratus. Also Schuldner, welche, zahlungsunfähig, ihre Schuld statt durch Geldzahlung, durch persönliche Dienste abtrugen.

54: Mehrere Familien bilden zusammen eine Sende, mehrere Senden einen Gau, mehrere Gaue einen Völkerverein. In dieser Verfassung sind wohl alle Völker teutschen Stammes auf ihren Wanderungen von dem schwarzen Meerufer durch das weite Skythenland bis zur keltischen Gränze hinaufgekommen, wo dann die vordersten Haufen feste Sitze faßten.

97.

Incolae alpium multi populi, sed illustres a Pola ad Tergestis regionem Secuses, Subocrini, Catili, Minocaleni, juxtaque Carnos quondam Taurisci appellati nunc Norici. His contermini Rhaeti et Vindelici, omnes in multas civitates divisi. (Plin. H. N. l. III. c. 20.)

98.

Gentes Pannonum sunt Breuci, Andicetii, Diasnotes, Peirustae, — aliique minores obscurioresque conventus. (Strabo l. VIII. p. 314. [483]).

99.

Civitas Sirmiensium et Amantinorum. (Plin. H. N. III. c. 25.) Civitas Saevatum et Laiancorum. (De antiquis Norici viis, urbibus et finibus Epistola. Veronae 1812. p. 15.)

100.

Conventum Scardonitanum petunt Japides et Liburnorum civitates XIV. (Plin. l. III. c. 21.) amnis Bacuntius in Saum Sirmi oppido influit, ubi civitas Sirmiensium et Amantinorum. (Plin. l. III. c. 25.)

101.

In Galliam venerunt (Legati Romanorum). In his nova terribilisque species visa est. Quod armati (ita mos gentis erat) in concilium venerunt. (Liv. l. 21. c. 19 et 20.) — De republica nisi per concilium loqui non conceditur. (Caes. B. G. l. VI. c. 20.) — Convocatis eorum principibus — graviter eos accusat — quod — ab eis non sublevetur. (Caes. l. c. l. I. c. 16.) Olim regibus parebant, nunc per principes factionibus et studiis trahuntur. (Tacitus Agricola. c. 11.) Pluresque Respublicae ab optimatibus gubernantur. (Strabo l. IV. p. 196 [301]). Siehe oben Note 87. Caes. B. G. I. c. 2. et 4. — Vercingetorix, Cettili filius, Arvernus, summae potentiae adolescens, cujus pater principatum Galliae totius obtinuerat, et ob eam causam quod regnum appetebat, ab civitate erat interfectus, convocatis suis clientibus facile eos

incendit. Cognito ejus consilio, ad arma concurritur. (Caes. B. G. l. VII. c. 4.) Siehe oben Note 87 Caes. l. V. c. 25. — legati ad eum principes Aeduorum veniunt, oratum, ut maxime necessario tempore civitati subveniat, summo in periculo esse rem; quod cum singuli magistratus antiquitus creari, atque regiam potestatem annuam obtinere consuessent, duo magistratum gerant, et se uterque eorum legibus creatum esse dicat. Horum esse alterum Convictolitanum, florentem et illustrem adolescentem: alterum Cotum, antiquissima familia natum, atque ipsum hominem summae potentiae et magnae cognationis, cujus frater Valetiacus proximo anno eundem magistratum gesserit. Civitatem omnem esse in armis, divisum senatum, divisum populum, in suas cujusque eorum clientelas, quod si diutius alatur controversia, fore, uti pars cum parte civitatis confligat. — (Caes. B. G. VII. c. 32.)

102.

Quum civitas ob eam rem incitata armis jussum exsequi conaretur, multitudinemque hominum ex agris magistratus cogerent, Orgetorix mortuus est. (Caes. B. G. l. c. c. 4.) — Legati Romani ab Carthagine — in Hispaniam — trajecerunt. — Nequicquam peragrata Hispania, in Galliam transirent. In his nova terribilisque species visa est, quod armati (id mos gentis erat) in concilium venerunt, quum verbis extollentes virtutem gloriamque populi Romani, ac magnitudinem imperii, petissent ne Poeno bellum Italiae inferenti, per agros urbesque suas transitum darent, tantus cum fremitu risus dicitur ortus, ut vix a magistratibus majoribusque natu juventus sedaretur. (Liv. l. 21. c. 19 et 20.)

103.

Bello Helvetiorum confecto totius fere Galliae legati, principes civitatum ad Caesarem gratulatum convenerunt. (Caes. B. G. l. I. c. 30.) Dum haec ad Alesiam geruntur, Galli, concilio principum indicto, non omnes, qui arma ferre possent, ut censuit Vercingetorix, convocandos statuunt, sed certum numerum cuique civitati imperandum. (Caes. B. G. l. VII. c. 75.)

104.

— Omnium (Nerviorum) consensu legatos ad Caesarem miserunt, seque ei dediderunt, et in comemoranda civitatis calamitate, ex DC ad III senatores, ex hominum millibus LX vix ad D. qui arma fere possent, sese redactos esse dixerunt. (Caes. B. G. l. II. c. 28.)

105.

— Plebs paene servorum habetur loco, quae per se nihil audet, et nulli adhibetur consilio (Caes. B. G. l. VI. c. 13).

106.

Quum custodes ad eos (Metulios) venientes arma deponere juberent, animo turbati, mulieres eorum, atque filios intra senatus conclusere locum, et custodias simul admittentes, Romanis annuntiant, si quid insolitum erga eos moliri audeant, se locum illum incensuros et cum desperatione pariter Romanos invasuros. Quibus dictis ex inferiore loco quasi superiorem ascensuri in unum coeunt, tunc vero custodiae senatus locum ultro incendunt. Plurimae igitur mulierum se ipsas filiosque interemere, quaedam natos vivos deserentes injecere igni. Sic omni Metuliorum juventute fere in armis concidente et inutilium majore parte igne conflagrante, civitas quoque incendio absumta est, ita, ut nullum tam ingentis urbis superfuerit vestigium. (Appian Illyr. p. 764) Caesar Segestam urbem sibi assumpserat. Progrediente eo Segestani legatos destinant: quid facto opus sit ab eo exquirunt. Ille custodias accipere et obsides centum afferre imperat, ut tute eorum urbe, velut horreo, adversus Dacos uti queat, frumenti quantum ipsis liceat afferre. Haec igitur primores exequi haud iniquum existimabant: populus contra turbari coepit, obsidesque contemnere; quoniam non ab ipsis forsan liberi sed a primoribus dandi essent. Accedente igitur custodia, aspectum ferre nequeuntes furibundo impetu advolant, portasque protinus occludunt, ac desuper e moenibus iterum sese offerunt. (Appian B. Illyr. p. 765.)

107.

Nequis enuntiaret, nisi quibus concilio communi mandatum esset, inter se sanxerunt. (Caesar B. G. l. I. c. 30.)

108.

Siehe oben Note 101 Caesar B. G. l. VII. c. 4. — petunt a Vercingetorige Aedui, ad se veniat, rationesque belli gerendi communicet. Re impetrata contendunt, ut ipsis summa imperii transdatur: et re in controversiam deducta, totius Galliae concilium Bibracte indicitur. Eodem conveniunt undique frequentes. Multitudinis suffragiis res permittitur. Ad unum omnes Vercingetorigem probant imperatorem. (Caes. B. G. l. VII. c. 63.) — constaret, Drappetem Senonem, qui, ut primum defecerat Gallia, collectis undique perditis hominibus, servis ad libertatem vocatis, exsulibus omnium civitatum adscitis, receptis latronibus, impedimenta et commeatus Romanorum interceperat, non amplius II. milibus ex fuga collectis, Provinciam petere — (Caes. B. G. VIII. c. 30.) Allg. Weltg. XVII. 476.

109.

Pleraeque respublicae ab optimatibus gubernabantur, antiquitus unum quotannis principem, itemque unum belliducem multitudo delegabat. (Strabo l. IV. p. 196 [301]).

110.

Olim regibus parebant, nunc per principes factionibus et studiis trahuntur. (Tacitus Agricola c. 12.)

111.

Siehe oben Note 109 u. 110. Mannert III. 14. Kanngießer in der Encyklopädie von Ersch u. Gruber I. Sekt. XXI. 127. In Gallia non solum in omnibus civitatibus, atque in omnibus pagis partibusque, sed paene et in singulis domibus factiones sunt, earumque factionum principes sunt, qui summam auctoritatem judicio eorum judicio habere existimantur; quorum ad arbitrium judiciumque summa omnium rerum consiliorumque redeat. (Caes. B. G. l. VI. c. 11.)

112.

In his Divitiaco et Lisco, qui summo magistratui praeerat, quem Vergobritum appellant Aedui, qui creatur annuus, et vitae necisque in suos habet potestatem. — (Caes. B. G. l. I. c. 16.)

113.

— Liscus oratione Caesaris adductus, quod antea tacuerat, proponit: Esse nonnullos, quorum auctoritas apud plebem plurimum valeat, qui privati plus possint, quam ipsi magistratus, hos seditiosa atque improba oratione multitudinem deterrere, — (Caes. B. G. I. c. 17.) — Ambiorix in hunc modum locutus est: — neque id, quod fecerit de oppugnatione castrorum aut judicio aut voluntate sua fecisse, sed coactu civitatis: suaque ejusmodi esse imperia, ut non minus in se haberet multitudo, quam ipse in multitudinem. (Caes. B. G. V. c. 27.) Ueber Erblichkeit der Herrschaft Caes. B. G. V. c. 28: Erat in Carnutibus summo loco natus Tasgetius, cujus majores in sua civitate regnum obtinuerant.

114.

Mit dem Fundorte Tanzenberg:

D. I. M.
DIADVMENVS
NICOLAI. AVG.
DISP. ARCAR.
REGN. NORIC.
D. D.

Eichhorn's Beiträge I. 13.

115.

BASSAE. M. F. STEL.
RVFO. PR. PR.
IMPERAT. AVREL. ANTONINI
L. AVRELI. VERI. ET. AVRELI. COM
MODI. AVGG. CONSVLARIBVS
ORNAMENTIS. HONORATO
ET. OB. VICTORIAM. GERMAN. ET
SARMAT. ANTONINI. ET. COMMODI
AVGG. CORONA. MVRALI. VALLARI.
AVR. HASTIS. PVRIS. IIII. TOTIDEMQVE.
VEXILLIS. OBSIDIONALIBVS - - - -
LEG. PR - - -
EQV - - - TRIB. - - - -
PROC. A. RATIONIB. PROVINCIARVM.
BELGICAE. ET. DVARVM. GERMANIAR
PROC. REG. NORIC. PROC. ASTVRIAE. ET
GALLECIAE. TRIB. COH. II. PR. TRIB. COH.
X. VRB. TRIB. COH. V. VIG. VRB. HVIC. SENAT.
AVCTOR. IMPP. ANTONINO — ET - - - - -
COMMODO. AVGG. STATVAM. ARMAT.
IN FORO. DIVI. TRAIANI. ET ALIAM
CIVIL. AMICTV. IN. TEMPLO. DIVI. PII.
ET. TERTIAM. LORICATAM. IN. TEMPLO
- - - - - NENDAS
- - - - - - -

Gruter p. 375. n. 1.

116.

II. c. 9. u. f. f. — Ipse a Carnunto, qui locus Norici regni proximus ab hac parte erat, exercitum, qui in Illyrico merebat, ducere in Marcomannos orsus est. (Vellej. Paterc. l. c. c. 9.)

117.

— Perseverantiae grande pretium tulit *): toto Illyrico, quod inter Italiam, regnumque Noricum, et Thraciam et Macedoniam, interque Danubium flumen et sinum maris adriatici patet, perdomito et in ditionem redacto.

118.

(Vercingetorix) hortatur, ut communis libertatis causa arma capiant. — Rex ab suis appellatur: demittit quoquoversus

*) Tiberius.

legationes: obtestatur, ut in fide maneant, celeriter sibi Senones, Parisios, Pictones, Cadurcos, Turones, Aulercos, Lemovices, Andos, reliquosque omnes, qui Oceanum attingunt, adjungit, omnium consensu ad eum defertur imperium. (Caes. B. G. l. VII. c. 4.)

119.

Plerique, quum aut aere alieno, aut magnitudine tributorum, aut injuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicunt nobilibus. (Caes. B. G. l. V. 1. c. 13.) Druides a bello abesse, consuerunt, neque tributa una cum reliquis pendunt. (Caes. B. G. l. VI. c. 14.)

120.

Caesar Segestam urbem sibi assumpserat. (App. B. Illyr. 765.) Ex Japodum gente, quae intra Alpes habitat, — Aurupini, qui plurimi et bellicosissimi ex Japodum natione referuntur, ex villis ad urbem recesserunt, — (Idem p. 763).

121.

Raetis junguntur Norici. Oppida eorum Virunum, Celeja, Teurnia, Aguntum, Viana, Aemonia, Claudia, Flavium Solvense. (Plin. l. III. c. 24.)

122.

Sita est Aquileja extra Venetorum fines. Pro limite est fluvius ab Alpibus delapsus, qui adversus navigari potest, et MCC stadiis ad Norejam urbem, apud quam Cn. Carbo inani conatu cum Cimbris conflixit, — (V. p. 214 [328]).

123.

Tum sciat, aereas alpes et Norica si quis
Castella in tumulis, et Japydis arva Timavi
Nunc quoque post tanto videat, desertaque regna
Pastorum et longe saltus lateque vacantes.

(Georg. III. v. 474 — 477.)

124.

Graeci et Romani usum Mithriacorum ad se derivatum plane mutarunt, et perverterunt. (Hyde de religione Persarum. p. 199. in der allg. Encyklop. a. a. O. 118. not. 22.)

125.

Romani, qui Deum Mithram ut alios Romam attulere, ipsi templa et aras erexere, cultuque illum celebri prosequti sunt tertio maxime seculo. (Montfaucon. Antiquiteé expliqueé II. p. 367. Encyklop. a. a. O.

126.

Muchar altcelt. Norikum §. 24. Quanti sunt, qui norint visu et auditu Atargatim Syrorum, uti. Bellenum Noricum. (Tertull. ad nationes II. c. 8. Edit. Nicol. Rigalti, J. C. Lutet. Paris. 1675. p. 58.) unicuique etiam provinciae et civitati suus est Deus, ut Syriae Astartis, ut Arabiae Disaces, ut Noricis Bellenus. (Tertull. Apolog. c. 24. l. c. p. 24.) Quum — frustra obsideret Aquilejam Maximinus, legatos in eandem urbem misit. Quibus populus pene consenserat, nisi Menophilus cum collega restitisset, dicens etiam Deum Belenum per aruspices spopondisse, Maximinum esse vincendum. Unde etiam postea Maximini milites jactasse, dicuntur, Apollinem contra se pugnasse, nec — Maximi aut senatus, sed deorum fuisse victoriam. (Julii Capitolini Maximini duo. p. 146. Edit. Salmas. Paris. 1620.) Von derselben Belagerung Aquileja's schreibt auch Herodian: Nonnulla quoque oracula ferebantur patrii cujusdam numinis victoriam promittentis: Belem vocant indigenae magnaque cum religione colunt, Apollinem interpretantes. (p. 560) — APOLLINI BELENO. C. AQVILEIENS FELIX. (Gruter p. 36. n. 12.) — Ausonii Commemoratio Profess. Burdegal. carm. 4. v. 9., carm. 10. v. 19. Edit. in usum Delph. I. p. 140, 150. Reinesii Inscript. p. 98. allg. Weltgesch. XVII. 408. Kanngießer in der allg. Encyklop. v. Ersch und Gruber I. Sekt. I. 69. Muchar römisch. Norikum I. 368. Creuzers Symbolik. II. 167. Banniers Erläuterung der Götterlehre, übersetzt von J. A. Schlegel V. 387 u. 397.

127.

BELL NO
AVG. SAC
C
MARIUS
SEVERVS
D. D.

(Eichhorn's Beit. I. 56.)

128.

Gruter p. LXXXVII. n. 8. XLVIII. n. 3. Lazius de Rep. Romana comment. p. 1034. 1040. Hansiz Anal. 101. Muchar celt. Norik. §.

25. Muchar röm. Norik. I. 314 u. 315.; und ein im Zollfelde ausgegrabener, nun in D. Kumpf's Garten zu Klagenfurt befindlicher Denkstein:

HERC
PRO SA
ANTOA

129.

Suidas erzählt in seinem Wörterbuche im Artikel Virunum: Virunum ist der Name einer Stadt. Bei den Norikern verwüstete ein Eber, von den Göttern gesendet, die Aecker. Viele zogen gegen ihn aus, ohne etwas auszurichten, bis den Eber Einer tödtete und auf den Schultern davon trug. (Etwas solches erzählet man auch von Calydon.) Als die Noriker in ihrer Sprache ausriefen: Vir unus! (ein einziger Mann!) wurde die Stadt Virunum genannt.

130.

Scordisci — saevi quondam et truces, ut antiquitas docet, hostiis captivorum Bellonae libantes et Marti humanumque sanguinem in ossibus capitum cavis bibentes avidius: quorum asperitate post multiplices pugnarum aerumnas saepe res Romana vexata, postremo omnem amisit exercitum cum rectore. (Ammian Marcellin. l. XXVII. c. 4.) In Thraciae regionibus Scordisci habitaverunt, gentes crudeles et callidi de quorum saevitia multa fabulose memorantur quod hostiis captivorum diis suis aliquando litaverint, atque sanguinem humanum in ossibus capitum potare sint soliti. (Sextus Rufus in Brev. c. 9.) Vergleiche Zeuß a. a. O. p. 32.

131.

Koch. Sternfeld historisch-staats-ökonomische Notizen über Straßen- und Wasserbau und Bodenkultur im H. Salzburg und Fürst Berchtesgaden. Salzburg 1811 S. 3. u. f. f. Mannert III. 643, 644. Muchar röm. Norik. I. 202 — 211, 252, 256, 282, 287, 288, 301, 315. Schon der Verkehr im Innern des Landes machte Verbindungsstraßen nothwendig.

132.

— Augustus Caesar latronum excidio viarum structuram adjecit, quantam omnino licuit perfici. Neque enim ubique potuit vi perrumpere naturam saxorum et ingentium praeruptarum rupium, alias viae impendentium, alias subjacentium ita, ut vel leviter e via egressi in periculum venirent inevitabile, cum fundo carentes valles esset decidendum. Ibi quidem alicubi ita arcta est via, ut et peditibus et

jumentis non adsuetis vertigo aboriatur, incolarum autem jumenta facile illum laborem obeunt. Neque huic incommodo mederi potuit, neque delapsui ingentium glaciei tabularum, quae integrum etiam comitatum obruere, et in subjectas deturbare valles possunt. Multa enim una super aliam jacent glaciei tabulae subinde uno post alterum gelu concrescente in glaciei formam nive, quarum tabulae, quae in superficie sunt, facile quovis tempore ab interioribus solvuntur, antequam a sole plane liquentur. (Strabo IV. p. 204. [313]). Statim ad alpes accesserunt. Hi sunt longissimi quidam montes vice murorum Italiae circumdati, adeo in altum editi, ut etiam superare nubes videantur, itaque in longum porrecti, ut universam Italiam comprehendant, leva ad Tyrrhenum pelagus, dextra ad Jonium usque pertingentes. Densis ubique nemoribus sunt obsessi, atque angustissimis collibus et rupium praerupta altitudine scopulorumque asperitate vix pervii nonnullis tamen quasi semitis magno veterum Italorum labore manufactis. Quapropter ingens transiturum exercitum formido tenebat. Neque is metus de nihilo erat locorum naturam contemplantibus. (Herodian l. VIII. p. 548 Edit. Basil. Angelo Politiano interprete.)

Sed latus Hesperiae quo Rhetia jungitur orae
Praeruptis ferit astra jugis panditque tremendam (terendam).
Vix aestate viam: multi ceu gorgona visa
Obriguere gelu, multos hausere profunda
Vasta mole nives cumque ipsis saepe juvencis
Naufrago candente merguntur plaustra baratho (barathro)
Interdum glacie subitam labente ruinam
Mons dedit et trepidis (tepidis) fundamina subruit astris (austris)
Pendenti malefida solo. — (Claudianus Bell. Goth. v. 340 — 348. Edit amstelod. 1760 Edit. Bastini 1722 p. 114.)

Eugenius — maximum paravit exercitum et Italiae portas, quas Romani Julias alpes vocant, occupatas praesidio continuit, ut quae per angustias unum duntaxat accessum praebeant, quum utrinque praeruptis scopulis et altissimis montibus communitae sint. (Sozomen. l. VII. c. 22.) Emone vero progressus Alarichus et Aquili flumine transjecto jam superatis Apenninis montibus ad Noricum accessit. Hi montes extremos Pannoniae limites finiunt et iis, qui ad Noricam gentem transire volunt, arctissimam viam praebent, cui custodiendae praesidiarii pauci sufficiunt etiam si magna multitudo vi sransire conetur. Alarichus tamen his transitis e Norico legatos ad Stillichonem mittit. (Zosimus l. V. c. 29.) — Wie wir in der Schilderung, die Strabo von den celtischen Alpenwegen macht, auf welchen nur die einheimischen Lastthiere anwendbar sind, und die durch Schneelavinen und vorrückende Glätscher den Reisenden gefährlich werden, die Saumwege auf unsern Hochgebirgen erkennen, so erkennen wir auch in der Schilderung Strabo's von dem Gebirgslande ober dem küstenländischen Illyrien unser Alpenland: Quae supra — sita est regio, montosa est, frigida et nivalis, maxime, quae ad septentri-

onem vergit: ita ut vites rarae sint, et in editis et in planis locis. (l. VII. p. 317. [488]). Noch bestimmter bezeichnet Cajus Julius Solinus das norische Land mit dem kalten weniger fruchtbaren Hochlande und den ungemein freundlichen Alpenthälern: — Noricus (ager) frigidus et parcius fructuosus, qua subducitur a jugis alpium admodum laetus. (Rerum mirabil. collect. c. 29.)

133.

Siehe Note 132. Eae gentes (Tridentiner, Stoner) nunc partim excissae sunt, partim domitae, ut iter supra montes per illas, quod olim erat angustum et superatu difficile multis nunc locis pateat, tutumque sit ab injuria hominum et expeditum quod opere confectum est. (Strabo IV. p. 204. [313]).

Quellen-Stellen und Erläuterungen
zur
zweiten Periode.

Quellen-Stellen und Erläuterungen zur zweiten Periode.

1.

Provinciae aliter atque aliter diversis temporibus divisae fuerunt. Exponam, ut nostro tempore Augustus Imperator diviserit. Is cum civitas ei totius imperii administrationem permisisset, et pacis et belli potestatem ad annos vitae, totam ditionem bifariam divisit, ita, ut partem sibi vindicaret, partem populo daret. Sibi quidem, quaecumque militum praesidio essent tenenda, quales sunt regiones barbarae et gentibus nondum subactis finitimae: steriles et cultui aegre parentes, quare incolae caeterarum rerum penuria impulsi et copia munitionum freti, jugum detrectarent. Populo autem reliquam concessit, quae pacata facile sine armis sub imperio retineretur. Utramque portionem in provincias numero multas divisit, quarum aliae Caesaris, aliae populi dicuntur. (Strabo l. XVII. 840 — [1197]). In suas praefecturas Caesar ipse procuratores mittit, alias aliter regionem distribuens, et pro eo atque res exigit, suas rationes instituens. At in suas provincias populus praetores et consules mittit, ut et haec diverse solent dividi, prout usus postulaverit (Strabo l. XVII. p. 840 [1197, 1198]). Caesar quum se velle imperium deponere simulasset, effecit, ut ei a senatu et populo confirmaretur. Is ut popularis opinionem sibi nihilominus aliquam pararet, accepta in se omni reipublicae cura negavit se omnes velle obtinere provincias, aut quas regendas sumsisset, in perpetuum gubernare, ideoque infirmiores, nimirum quae essent pacatiores, aliis attribuit: potentiores provincias, ut quae plus periculi ostenderent, ac vel hostes accolas haberent, vel novos per se ipsae aliquos motus turbare possent, sibi retinuit. Id faciebat sub hac specie, ut senatus bonis imperii tuto perfrueretur, ipse laboribus et periculis objectus videretur, ac sub hoc praetextu eum vere inermem et imbellem efficiebat, et ad se solum arma militesque transferebat. (Dio Cass. l. LIII. c. 12. p. 502) Provincias validiores et quas annuis

magistratuum imperiis regi, nec facile, nec tutum erat, ipse suscepit, caeteras proconsulibus sortito permisit. (Sueton. in Octav. c. 47.) — Die Kaiser- und Volks-Provinzen führt Strabo a. a. O. p. 840 (1197) an: Initio tamen duas consulares fecit (populus), Africam scilicet, quae Romanis paret, ea modo demta, quae prius sub Juba fuit, nunc vero Ptolemaeo addicta est illius filio. Et Asiam cis Halym et montem Taurum, Galatis exemtis et gentibus, quae Amyntae paruerunt, exemta etiam Bithynia ac Propontide. Praetorias autem decem constituit. Earum sunt in Europa: Prima, Hispania et insulae ad eam sitae externe. Secunda, quae est interioris sive Baeticae Hispaniae et ad Ararim et Narbonensem Galliam. Tertia, Sardinia, cum Cyma id est Corsica. Quarta Sicilia. Quinta et sexta Illyricum, adjunctis Epiro et Macedonia. Septima, Achaja usque ad Thessaliam, Aetoliam, atque Acarnaniam, et quasdam gentes Macedoniae adfines. Octava, Cirta cum Cyrenaica. Nona, Cyprus, decima, Bithynia cum Propontide et quibusdam Ponti partibus. Reliquas provincias Caesar tenet ac gubernatum mittit in quasdam viros consulares, in alias praetorios, sunt et in quas equestris ordinis viros. — Daß Strabo hier von der ersten Provinzentheilung schreibe, scheint theils aus seiner Versicherung: Exponam, ut nostro tempore, a) Augustus Imperator diviserit," — theils daraus hervorzugehen, daß Dio Cassius a. a. O., da er die erste Provinzentheilung angibt, beinahe dieselben senatorischen Provinzen, nur mit weniger Umständlichkeit, und, wie es scheinet, mit minderer Genauigkeit aufführt: b) Hac de causa senatui populoque Africa, Numidia, Asia et cum Epiro Graecia, Dalmatia, Macedonia, Sicilia, Creta, Africa Cyrenaica, Bithynia cum Ponto finitimo, Sardinia, atque Hispania Baetica, scriptae sunt. Caesari autem Hispaniae quod reliquum erat, ut Tarraconensis, Lusitaniaque, tum omnis Gallia, et Narbonensis et Lugdunensis Aquitaniaque et Celtica cum iis populis, qui eorum coloni essent. Nam Celtae quidam, quos Germanos vocamus, quum omnem Celticam regionem, quae ad Rhenum est, occupassent, effecerunt, ut ea Germania vocaretur: superior, quae Rheni fontibus propior est, inferior, quae ab hac usque ad Oceanum Britanicum se extendit, item Coelesyria, Phoenice, Cilicia, Cyprus, Egyptus, ex quibus tamen postea temporis Caesar Cyprum ac Galliam Narbonensem populo reddidit; pro eisque Dalmatiam recepit, quae permutatio etiam velut in pro cessu operis dicam, in aliis quibusdam provinciis est facta. (l. 54. c. 12. p. 502, 503.) Dio Cassius nennet nun Illyrikum freilich nicht, wohl aber Dalmatien. Unter Dalmatia im weitern Sinne verstand man aber ausser dem eigentlichen Dalmatien auch noch Liburnien und Japidien, somit die Illyris barbara oder romana, das ist das Illyrikum, wie es zur Zeit der ersten Provinzentheilung war. (Funke's

---

a) Strabo war ein Zeitgenosse August's († 25. n. Chr.-Geb. D. Grässes Literargesch. I. 2. S. 572).

b) Umständlicher ist Dio in Angabe der Kaiser-Provinzen.

Real-Schullericon II. p. 14. Fr. Lorenz in der Encyklopädie von Ersch und Gruber I. 22. S. 94. u S. Eh. Schirlitz ebendort II. 16. S. 236. J. B. d'Anville's Handbuch der alten Geographie, umgearbeitet von A. H. L. Heeren I. 333. Jordan de originibus Slavicis. Apparat. geog. p. 8, 153, 169.)

2.

Siehe not. 1. — nonnullas (provincias) commutavit interdum (Caesar) (Sueton. in Octav. c. 47). So überließ August dem Volke Cyprus und Gallia Narbonensis, nahm für sich aber Dalmatien (Illyris barbara) zurück. Solche Vertauschungen erfolgten auch später. (Siehe oben not. 1. u. unten not. 3 u. 10.) Achaja (Griechenland) und Macedonien wurden unter K. Tiberius aus Volksprovinzen kaiserliche. a) K. Claudius gab sie aber dem Senate zurück. b) Aehnlichen Provinzen-Wechsel machten auch die Kaiser Marcus Aurelius c) und Alexander Severus. d)

3.

Siehe oben not. 2 Im Jahre 22 v. Chr. gab Augustus Cypern und das narbonensische Gallien an das Volk zurück, weil es nicht nöthig war, dort Truppen zu halten. e) Siehe not. 10.

4.

Romani — Poeones — Rhaetios, Noricos et Mysios, qui Europam incolunt, et quoscumque alios his finitimos, qui Istrum a dextra navigantibus sese offerunt, — propriis appellationibus separatim nominant, ceterum communi vocabulo Illyrios omnes

---

a) Achajam ac Macedoniam, onera depraecantes, levari in praesens proconsulari imperio, tradique Caesari placuit. Tacit. Annal. I. 76.

b) Provincias, Achajam et Macedoniam, quas Tiberius ad curam suam transtulerat, senatui reddidit. (Sueton. in Claud. c. 25.) Achajam et Macedoniam inde a principatu Tiberii a praefectis electis administratas, sorti reddidit. (Dio Cass. l. 60. c. 24. p. 678.)

c) Provincias ex proconsularibus consulares, aut ex consularibus proconsulares, aut praetorias pro belli necessitate fecit. (Jul. Capitol. in M. Anton. Philos. p. 32.)

d) Provincias praetorias praesidiales plurimas fecit. Proconsulares ex senatus voluntate ordinavit (Ael. Lamprid. in Alex. Severo. p. 121.)

e) Qui nihil armis suis indigerent. (Dio Cass. l. 54. c. 4. p. 522.)

arbitrantur. Qua opinione a principio ducti, neutiquam adhuc in ea persistentes finem earum invenere nationum, sed ab Istri ortu usque ad mare Ponticum, quod sub tributo obtinent, Illyrici fines esse voluerunt. (Appian. de bellis Illyricis. p. 760.) — Die Ausdehnung Illyrikums wird übrigens schon frühzeitig verschieden angegeben. Strabo rechnet von den Rhätiern nur die Breuni und Genauni zu den Illyriern: Rhaeti usque ad Italiam pertinent supra Veronam et Comum. Hujus gentis sunt etiam Lepontii, Camunique, Vindelici autem et Norici montana exteriora tenent, magna ex parte cum Breunis et Genaunis, qui jam ad Illyrica pertinent. (l. 4. p. 206. [315]) Selbst Appian sondert in seiner Vorrede zur Geschichte der Römerkriege Pannonien von Illyrikum ab: Ab Jonia Aegaeus sinus incipit, inde alter Jonius, post quem est fretum Siculum et inde Tyrrhenum mare usque columnas Herculeas: Atque haec est longitudo ad Oceanum ab Jonia, in quibus oris hae sunt Romanae provinciae: Graecia universa, Thessalia, Macedonia, tum finitimae Thraciae reliqua et Illyricum et Pannoniae. — Appian scheinet nur Illyrien vor Eroberung Pannoniens zu meinen d. i. die Illyris barbara (im Gegensatze von Illyris graeca) oder romana seit der Unterwerfung durch die Römer (siehe not. 11 der ersten Periode); auch an andern Stellen nennet er diese Illyris barbara Illyricum od. Illyrium. (Siehe z. B. S. 44 not. 69.) a) — Ptolemäus meint diese Illyris barbara, wenn er die Gränzen Illyriens im II. Buche, 17. Kapitel seiner Geographie mit Folgenden angibt: Illyris terminatur a septentrionali plaga utraque Pannonia — ab occasu vero terminatur parte Macedoniae. — Sueton scheidet Rhätien von Illyrikum (in Octav. c. 21.) aus: Domuit autem partim ductu, partim auspiciis suis Cantabriam, Aquitaniam, Pannoniam, cum Illyrico omni: tum Rhaetiam et Vindeliciam, ac Salussos gentes Inalpinas. Eben so Aurelius Victor de Caes. 1.: morbo Nolae consumptus [Augustus], adjectis imperio civium Rhaetia Illyricoque. Sueton scheinet sogar auch Norikum auszuschließen, wenn er vom Tiber [c. 16.] schreibt: perseverantiae grande pretium tulit: toto Illyrico, quod inter Italiam, regnumque Noricum, et Thraciam, et Macedoniam, interque Danubium flumen et finem maris Adriatici patet, perdomito et in ditionem redacto. — Allein Sueton scheint nicht Illyrikum überhaupt, sondern nur den Theil Illyrikums (diesen aber im ganzen Umfange) zu meinen, welcher zwischen Norikum, Thrazien, Macedonien, der Donau und dem adriatischen Meerbusen gelegen, und der Schauplatz des pannonisch-dalmatischen Krieges war, welchen Sueton in obiger Stelle andeutet. In diesem Sinne schreibt er auch im folgenden 17. Kapitel, bei Gelegenheit der Niederlage des Quintilius Varus: nemine dubitante, quin victores germani juncturi se Pannoniis fuerint, nisi debellatum prius Illyricum esset. Diesen Schauplatz der Thaten K. Tibers nennet auch Vellejus Paterculus geradezu Illyrikum: Tiberium filium missurus in Illyricum ad firmanda pace, quae bello subegerat. (l. II. c. 133) Trebellius Pollio scheint in seinem Claudius p. 207. ebenfalls Norikum von Illyrien

auszuschließen. Er führt ein Schreiben des K. Valerian an den Präfectus Prätorio Muräna an, in welchem der Kaiser vom Claudius schreibt: — dux factus est, et dux totius Illyrici. Habet in potestatem Thracias, Moesias, Dalmatas, Pannonias, Dacos exercitus — tantum ei a nobis decretum — argenti, quantum accipit curator Illyrici Metatius. Es ist hier wohl nur von dem illyrischen Heere die Rede, welches damals in Thracien, Mösien, Dalmatien, Pannonien und Dacien aufgestellt war. Daher auch die Unterscheidung des curator Illyrici. Daß das illyrische Heer nicht immer gleichbedeutend war mit den in Illyrikum aufgestellten Truppen, zeigt auch ein Schreiben des K. Claudius an Aurelian, welches uns Flavius Vopiscus aufbehalten hat, und worin es heißt: Omnes exercitus Thracicos, omnes Illyricanos totumque limitem in tua potestate constituo. (In Aureliano. p. 214.) Eutropius scheidet Rhätien und Pannonien von Illyrikum aus: (Octav. Aug.) Romano adjecit imperio Aegyptum, Dalmatiam, saepe ante victam, sed penitus tunc subactam, Pannoniam, Aquitaniam, Illyricum, Rhaetiam, Vindelicos etc. (l. VII. c. 5.) — Es gilt von dieser Stelle, was ich oben über Appian bemerkte. Wenn Dalmatien von Illyrikum ausgeschieden wird, so ist von dem eigentlichen Dalmatien die Rede. —

Man hat die weite Ausdehnung des illyrischen Namens auf verschiedene Art zu erklären versuchet. Funke glaubt in seinem Real-Schullexicon, Art. Pannonia, den Grund darin zu finden, weil mit illyrischen Völkern und Landstrichen der Anfang zur Eroberung der Provinzen gemacht wurde, welche späterhin den gemeinsamen Namen Illyrikum führten. Eben so leitet Abt Magnus Klein in seiner Notitia Austriae antiquae et mediae I. c. 4. p. 81 — 85. den Namen des großen Illyrikums von dem eigentlichen Illyrien her. Dieses sey von der großen Ländermasse, welche später Illyrikum genannt wurde, die erste Provinz gewesen, welche unter römische Herrschaft kamen und an Rom Tribut zahlen mußte. Da später die Nachbarländer gleiches Schicksal hatten, sey doch die Benennung des illyrischen Tributes geblieben, und habe den gemeinschaftlichen Namen Illyrikum veranlaßt. — Mannert (Geographie der Griechen und Römer 2te Auflage III. 508) räth auf die illyrische Bevölkerung. Da Pannonien bei weitem dem größten Theile nach illyrische Bevölkerung gehabt habe, in Norikum aber nicht nur die Japoden, Karner, kurz die südliche Hälfte illyrische Zweige mit celtischer Einmischung gewesen, und nach der römischen Eroberung auch in den nördlichen Theil Illyrier aufgenommen wurden, so habe sich der Römer angewöhnet, diese beiden Länder als illyrische Provinzen anzusehen, und sey für immer bei dieser Bestimmung geblieben. Nicht so die westliche Landschaft Rhätien, sie habe keine Illyrier zu Bewohnern gehabt, und werde bleibend als ein Anfang Italiens betrachtet. — Mannert's Hypothese scheint mir nicht gelungen. Er hat zwar in Bezug auf Rhätien den Sueton und zum Theile auch den Strabo für sich; er hat dagegen aber den Appian wider sich, welcher auch die Rhätier unter die illyrischen Völkerschaften zählt,

und nach dessen Angabe die Pannonier, Noriker, Rhätier schon gleich Anfangs, d. i. nach der Eroberung durch die Römer, Illyrier genannt wurden. Zudem scheinen Japoden und Karner nie zu Norikum gehört zu haben.

5.

Quia vero populosa erat gens Rhaetorum, videbanturque denuo bellum tentaturi maximam ejus et validissimam partem inde abduxerunt, iis relictis, qui et colendae ei regioni sufficerent et ad rebellandum non satis virium haberent. (Dio Cass. l. IV. c. 22. p. 535.)

6.

Quae [provinciae] vel tum temporis nondum a Romanis erant subactae, aut subactae quidem fuerant, suis tamen legibus adhuc utebantur, vel regibus concessae fuerant, non recensui: quarum quae post id tempus sub Romanam ditionem pervenerunt, semper imperatori accesserunt. (Dio Cass. l. 53. c. 12. p. 503.)

7.

Universam provinciae rationem fuisse, ut vectigal esset, ac populi Romani magistratui obediret. (Car. Sigonii de antiquo jure Provinciarum l. I. c. 1. im Thesaurus antiq. Rom. Graevii II. p. 525.) Die Militär-Besatzung sehen wir z. B. bei den Pannoniern S. 39.

8.

Post Agrippam ex Syria reversum tribunitia potestate in aliud quinquennium prorogata cohonestavit, ac in Pannoniam, ubi jam bellum gliscebat, cum majori imperio quam ullus alius intra Italiam haberet, misit. Agrippa eam expeditionem jam hieme instante, qua M. Valerius Messala Barbatus et P. Sulpicius Quirinus Consules fuere, fecit, quo ejus adventu exterriti Pannonii, quum a rebellione destitissent, reversus, postquam in Campaniam venisset, morbo decubuit. (Dio Cass. l. 54. c. 28. p. 540.)

9.

Contra Pannonios eum (Tiberium) misit, qui quum metu Agrippae quievissent, eo defuncto ad bellum consurrexerant. Eos Tiberius, usus egregia Scordiscorum, qui Pannoniorum finem attingebant, eodemque belli apparatu utebantur, opera multis maleficiis agro mortalibusque impositis domuit, arma ademit, juniorum plerosque in alias regiones abducendo vendidit. (Dio Cass. l. 54. c. 31. p. 542.)

10.

Tiberius autem Dalmatas rebellantes, ac Pannonios, qui per ejus ac majoris partis copiarum absentiam res novas moliti fuerunt, utrisque simul bello illato, ac modo hac modo illac transferendo, in suam potestatem redegit; quas ob res gestas iidem, qui Druso honores sunt tributi, ac exinde Dalmatia, ut quae arma semper et per se et ob propinquitatem Pannoniae acquirerent, Augusti custodiae commissa est. (Dio Cass. l. 54. c. 34. p. 544.) Daß hier nicht von dem eigentlichen, sondern von dem großen Dalmatien, welches nebst jenem auch Liburnien und Japidien in sich begriff, die Rede sey, zeiget schon die Angabe Dios: ob propinquitatem Pannoniae etc.

11.

Maroboduus genere nobilis, corpore praevalens, animo ferox, natione magis, quam ratione barbarus. (Vellej. Paterc. II. c. 8.)

12.

Eratque etiam eo timendus, quod, quum Germaniam ad laevam et in fronte, Pannoniam ad dextram, a tergo sedium suarum haberet Noricos, tamquam in omnes semper venturus, ab omnibus timebatur. (Vellej. Paterc. l. II. c. 109.)

13.

Gentibus hominibusque a nobis (Romanis) desciscentibus erat apud eum perfugium: totusque ex male dissimulato agebat aemulum; exercitumque, quem LXX millium peditum, quatuor equitum fecerat., adsiduis adversus finitimos bellis exercendo majori, quam quod habebat, operi praeparabat. (Vellej. Paterc. l. c. c. 109.) Nec securam incrementi sui patiebatur esse Italiam: quippe quum a summis Alpium jugis, quae finem Italiae terminant, initium ejus finium haud multo CC millibus passuum abesset. (Idem l. c.)

14.

Apud Senatum disseruit (Tiberius) non Philippum Atheniensibus, non Pyrrhum', aut Antiochum populo Romano perinde metuendos fuisse. (Tacit. Annal. II. c. 63.)

15.

Hunc virum et hanc regionem proximo anno diversis ex partibus, Tiberius Caesar adgredi statuit. Sentio Saturnino mandatum, ut per Cattos, excisis continentibus Hercyniae silvis, legiones Bojohaemum, id regioni, quam incolebat Maroboduus, nomen est, duceret, ipse a Carnunto, qui locus Norici regni proximus ab

hac parte erat, exercitum, qui in Illyrico merebat, ducere in Marcomannos orsus est. (Vellej. Paterc. l. c. c. 109.) Ueber Carnunt. siehe Mannert III. S. 657. Jordan de orig. Slav. Apparat. Geog. p. 98 — 100, 102, 21. Pauly's Encyklop. d. Alterthums-wissensch. II. 155. Encyklop. von Ersch und Gruber I. Sekt. XV. 203. M. P. Katancsich Orbis antiquus I. p. 303. Desselben Istri accolarum Geog. vet. I. 472.

16.

Vellej. Paterc. l. c. c. 110. — nuntiata Illyrici defectione, transit ad curam novi belli. (Sueton in Tib. c. 16.) Was Sueton hier unter Illyrikum verstehe, zeigt die darauffolgende oben Note 4. angeführte Stelle — toto Illyrico, quod inter Italiam regnumque Noricum etc.

17.

Audita in Senatu vox Principis, decimo die, ni caveretur, posse hostem in urbis Romae venire conspectum (Vellej. Pat. l. c. c. 111.)

18.

Vellej. Paterc. l. c. c. 110. — gravissimum omnium externorum bellorum, post Punica, per quindecim legiones, paremque auxiliorum copiam, triennio gessit, in magnis omnium rerum difficultatibus, summaque frugum inopia. (Sueton in Tib. c. 16.)

19.

In Bezug auf die Zeitangabe: Tiberius Caesar Dalmatas, Sarmatasque in Romanam redigit potestatem. (Eusebii Chron. S. Hieronymi interprete. ad ann. Dni. 9. Vetustiora Latinorum scriptorum Chronica etc. Collegit D. Thomas Roncallius. Patavii 1787. P. I. p. 416.)

20.

Pacatis his gentibus factum id demum arbitror, ut ducto per Vindeliciam, Noricum, Pannoniam ac Moesiam limite Romani a Barbaris dividerentur: tum et colonias in Noricum ac Pannoniam ductas frena devictarum gentium et adversus hostes praesidia. (Calles annales Austriae I. p. 23.) — Mannert III. 114.

21.

Talem principem paullo minus quatuordecim annos perpessus terrarum orbis, tandem destituit: initium facientibus Gallis, duce

Julio Vindice, qui tum eam provinciam pro praetore obtinebat. (Sueton in Nerone c. 40.) — Dio Cass. l. 63. c. 23. p. 742.

22.

In oppido Fundis moranti (Galbae) Hispania Tarraconensis oblata est. (Sueton. Galba c. 8.) Carthagine nova (Karthagena) conventum agens, tumultuari Gallias comperit, Legato Aquitaniae auxilia implorante supervenerunt Vindicis litterae hortantis, ut humano generi assertorem ducemque se accomodaret. (Sueton. l. c. c. 9.)

23.

Legatum se senatus ac populi Romani professus est. (Sueton. in Galba c. 10.) — Plut. in Galba c. 6. fol. 314.

24.

Trepidam Urbem, ac simul atrocitatem recentis sceleris, simul veteres Othonis mores paventes, novus insuper de Vitellio nuntius exterruit, ante caedem Galbae suppressus, ut, tantum superioris Germaniae exercitum descivisse, crederetur. (Tacit. Hist. l. I. c. 50.) — Plut. Otho c. 4. fol. 318.

25.

Primus Othoni fiduciam addidit ex Illyrico nuntius, jurasse in eum Dalmatiae ac Pannoniae et Moesiae legiones. (Tacitus Hist. l. I. c. 76.)

26.

Nec in Rhaeticis copiis mora, quo minus statim adjungerentur. (Tacit l. c. c. 59.)

27.

Caecina paucos in Helvetia moratus dies. — Paululum cunctatus, num Rhaeticis jugis in Noricum flecteret, adversus Petronium, Procuratorem, qui concitis auxiliis, et interruptis fluminum pontibus, fidus Othoni putabatur. Sed metu, ne amitteret praemissas jam cohortes, alasque, simul reputans, plus gloriae retenta Italia, et ubicumque certatum foret, Noricos in caetera victoriae praemia cessuros, Penino subsignanum militem itinere, et grave legionum agmen hibernis adhuc Alpibus traduxit. (Tacit. l. c. c. 70.)

28.

Tacit Hist. l. II. c. 40 — 50. Plut. Otho. c. 11. — 18. fol. 319. u. 320. Pauly in der Real-Encyklop. d. Alterth. Wissenschaft. I. S. 1177. — Postquam Romae clades Othonis audita est, populus Romanus statim (ut par erat) sententiam mutare coepit Othonique, quem laudaverat antea, et cujus victoriam optaverat, non aliter atque hosti contumeliose maledicere. Adeo nihil est in rebus humanis fixum ac perpetuum, sed et ii, qui florent maxime, et qui humiles et abjecti sunt, exitus incertos habent, ac pariter pro fortuna ipsorum, laude, vituperio, honore et ignominia afficiuntur. (Dio l. 65. c. 1. p. 734 et 735.)

29.

Accelerata interim Vespasiani coepta, Illyrici exercitus studio, transgressi in partes. etc. (Tacit. l. c. II. c. 85. et 86.)

30.

Petovionem in hiberna tertiaedecimae legionis convenerant (Flavianorum duces). Illic agitavere, placeretne obstrui Pannoniae Alpes, donec a tergo vires universae consurgerent, an ire cominus et certare pro Italia, constantius foret? (Tacitus Hist. l. III. c. 1.)

31.

Nach der gewöhnlichen Annahme sind die Jazygen vom sarmatischen Stamme. (Jordan Orig. Slav. Apparat. geog. n. 488 — 490. Funke's Real-Schullexicon v. Jazyges [nach Mannert IV.] Muchar's Versuch einer Geschichte der slavischen Völkerschaften an der Donau [steiermärk. Zeitsch. VI.] p. 11 u. f.) Gamauf (in der Encyklop. v. Ersch und Gruber II. Sekt. XIV. S. 482 — 494) rechnet sie zu den sieben Hauptstämmen des scythischen oder ungrischen Volkes. Vergleiche Jordan a. a. O. Nro. 488. u. Introd. c. IV. §. 13. und siehe unten N. 90.

32.

Was die Römer nicht durch ihre Waffen vermochten, bewirkten sie durch Ränke. Sie regten in Deutschland die Zwietracht auf, und ein Opfer derselben wurde Marobod. Katualda (Gotwald) ein adelicher Jüngling aus dem Volke der Gotonen erhob sich wider Marobod, drang mit mächtigem Heere in das Land der Markmannen, wußte die Großen durch Bestechung zu gewinnen, nahm die Residenz mit dem Schloße, und Marobod, von allen Seiten verlassen, suchte Schutz bei den Römern. Ravenna wurde ihm als Zufluchtsstätte angewiesen, a) und er harrte

---

a) 19. n. Chr.

dort bis an seinen Tod, achtzehn Jahre hindurch fruchtlos der Rückkehr in sein Reich. Aber Katualda hatte kein besseres Schicksal. Bald nach seinem Siege a) wurde auch er, durch die Hermunduren unter Vibilius vertrieben. Auch er suchte römischen Schutz, und Forum Julii im narbonensischen Gallien (Frejus) wurde ihm zum Aufenthalte bestimmt. Beide Fürsten begleitete ihre Genossenschaft in die freiwillige Verbannung. Allein die Römer besorgten, diese zahlreichen Begleiter möchten Unruhen in den Provinzen erregen, es wurden ihnen daher Wohnsitze jenseits der Donau, zwischen den Flüssen Marus und Cusus, angewiesen, und Vannius, ein Quade, ihnen zum Könige gegeben. (Tacit. Annal. II. c. 62 u. 63.) Nachkommen dieser Ansiedler waren die Sueven, deren sich die Flavianer versicherten. Mannert (III. 116) erklärt den Marus und Cusus für die Morawa, und die Gran, Cluver in seiner Germania antiqua l. III. c 29. p. 619, c. 24. p. 603, und Cellarius in der Notitia orbis antiqui I. c. 389. §. 76. p. 870, dann Muchar ein dem not. 31 angeführten Versuche S. 10) den Marus für die March, den Cusus für die Waag. In Reichart's Atlas Tab. X. und in Sprunners historischem Atlase Tafel 9 entspricht der Cusus dem Aistfluße im oberösterreichischen Mühlviertel, in Kruses Karte von Germania magna dem Kustbachflusse im Viertel unter dem Manchartsberge. Jordan (Orig. Slav. Apparat. Histor. N. 571.) erklärt den Marus für die Marosch, den Cusus für die Theiß oder Körösch.

33.

Ac ne inermes provinciae barbaris nationibus exponerentur, principes Sarmatarum Jazygum, penes quos civitatis regimen, in commilitium adsciti, plebem quoque, et vim equitum, qua sola valent, offerebant, remissum id munus, ne inter discordias externa molirentur, aut, majore ex diverso mercede, jus fasque exuerent. Trahuntur in partes Sido atque Italicus, reges Suevorum, quis vetus obsequium erga Romanos. — (Tacit. Hist. III. c. 5.)

34.

Imposita in latus auxilia, infesta Rhaetia, cui Porcius Septiminus Procurator erat, incorruptae erga Vitellium fidei. Igitur Sextilius Felix, cum ala Auriana, et VIII cohortibus, ac Noricorum juventute, ad occupandam ripam Aeni fluminis, quod Rhaetos Noricosque interfluit, missus, nec, his aut illis proelium tentantibus, fortuna partium alibi transacta. (Tacit l. c. c. 5.)

35.

Quaesitum inde, quae sedes bello legeretur. Verona potior visa, patentibus circum campis ad pugnam equestrem, qua praevalebant: — In Veronensibus pretium fuit, exemplo opibusque partes

---

a) 20. n. Chr.

juvare. Et interjectus exercitus Rhaetiam, Juliasque Alpes, ne pervium illa Germanicis exercitibus foret, obsepserat. (Tacit. l. c. c. 8.)

36.

Duae Mauritaniae, Rhaetia, Noricum, Thracia, et quae aliae Procuratoribus cohibentur, ut cuique exercitui vicinae, ita in favorem aut odium contactu valentiorum agebantur. (Tacit. Hist. I. c. 11.)

37.

Tacitus bezeichnet mit diesem Namen die mösischen, pannonischen und dalmatischen Legionen. Hist. l. II. c. 60, 74, 85.

38.

Ea insecuta sunt Reipublicae tempora, quae sileri Agricolam non sinerent: tot exercitus in Moesia Daciaque et Germania Pannoniaque, temeritate, aut per ignaviam ducum amissi, tot militares viri cum cohortibus, expugnati et capti: nec jam de limite imperii et ripa, sed de hibernis legionum, et possessione dubitatum. (Taciti Agricola. c. 41.)

39.

Allata erat ex Pannonia laurea, id agentibus diis, ut invicti Imperatoris (Trajani) exortum victoriae insigne decoraret. (Plin. in panegyr. Trajano dicto. c. 8.) Plinius deutet auf die Adoption Trajans durch K. Nerva.

40.

Profecti sunt ambo Imperatores, Victovalis et Marcomannis cuncta turbantibus, aliis etiam gentibus, quae pulsae a superioribus barbaris fugerant, nisi reciperentur, bellum inferentibus. (Capitol. in Marco Antonino Philos. p. 28.) Posselt Gesch. d. Deutschen, I. 49. Mannert III. 122. Wolfg. Menzel Gesch. d. Deutschen S. 64.

41.

Dabat se Marcus (Imperator) totum et Philosophiae, amorem civium affectans. Sed interpellavit istam felicitatem securitatemque imperatoris prima Tiberis inundatio, quae sub illis gravissima fuit: quae res et multa urbis aedificia vexavit, et plurimum animalium interemit, et famem gravissimam peperit. Quae omnia mala Marcus et Verus sua cura et praesentia temperarunt. Fuit eo tempore etiam Parthicum bellum. Imminebat etiam Britannicum bellum et Catti in

Germaniam ac Rhaetiam irruperant. Et adversus Britannos quidam Calphurnius Agricola missus est, contra Cattos Aufidius Victorinus. Ad Parthicum vero bellum senatu consentiente, Verus frater ejus missus est, ipse (Marcus) Romae remansit, quod res urbanae imperatoris praesentiam postularent. (Jul. Capitolinus in Marco Anton. p. 25.) — Tillemont. II. 346.

42.

Cum insurrexissent gentes immanitate barbarae, multitudine innumerabiles, hoc est, Marcomanni, Quadi, Vandali, Sarmatae, Suevi, atque omnis pene Germania. (Orosius l. VII. c. 15.)

43.

Gentes omnes ab Illyrici limite usque Galliam conspiraverant, ut Marcomanni, Narisci, Hermunduri, et Quadi, Suevi, Sarmatae, Lotringes et Buri: hi aliique cum Victovalis Sosibes, Sicobotes, Roxolani, Bastarnae, Alani, Peucini, Costoboci. (Jul. Capitol. in Marco. p. 31.) Die Sueven saßen an den Donauquellen, von ihnen östlich, im Westen und Süden von Böhmen die Hermunduren und Narisker; in Böhmen und zum Theile in Oesterreich, jenseits der Donau die Markomannen, in Mähren, Oberschlesien und Oberungarn bis an die Gran saßen die Quaden, in Unterungarn zwischen der Gran, Donau und Theiß, die Jazygen Sarmaten, und hinten an der Obertheiß die Buri, jenseits der Theiß an der Marosch die Viktofalen, und weiterhin die Latringer, an den Quellen der Theiß, an den Karpathen, an den Flüssen Pruth, Dniester, Dnieper, im nördlichen Siebenbürgen, und an den Donaumündungen die Sosiber, Sicoboten, Costoboken, Roxolanen, Bastarner, Alanen und Peuciner. (Jordan Orig. Slav. Nro. 601.) — Cf. Luden a. a. O. II. 23. Zeuß die Deutschen und die Nachbarstämme S. 114 — 118, 126, 127, 455, 458, 460, 462 — 465, 696, 700, 102, 436, 442.

44.

Dum Parthicum bellum geritur, natum est Marcomannicum quod diu eorum, qui aderant, arte suspensum est, ut finito jam orientali bello Marcomannicum agi posset. (Jul. Cap. p. 28.)

45.

Fratre post quinquennium reverso, in senatu egit (Marcus Imp.) ambos necessarios dicens bello Germanico Imperatores. Tantus autem terror belli Marcomannici fuit, ut undique sacerdotes Antoninus acciverit, peregrinos ritus impleverit, Romam omni genere lustraverit, retardatusque a bellica profectione sit, celebravit et

Romano ritu lectisternia per septem dies. (Jul. Capit. l. c. p. 28.) — Tillemont. II. 356. Zumpt. 134.

46.

Nec parum profuit ista profectio (fährt Jul. Capit. in der oben not. 40 angeführten Stelle fort) quum Aquilejam usque venissent. Nam plerique reges, et cum populis suis retraxerunt, et tumultus autores interemerunt. Quadi autem amisso rege suo, non prius se confirmaturos eum, qui erat creatus, dicebatur, quam id nostris placuisset imperatoribus. Lucius tamen invitus profectus est, quum plerique ad legatos imperatorum mitterent, defectionis veniam postulantes. Et Lucius quidem quod amissus esset praefectus praetorio Furius Victorinus, atque pars exercitus interiisset, redeundum esse censebat. Marcus autem fingere barbaros existimans et fugam et caetera, quae securitatem bellicam ostenderent, ob hoc, ne tanti apparatus mole premerentur, instandum esse dicebat. Deinde transcensis Alpibus longius processerunt, composueruntque omnia, quae ad munimen Italiae atque Illyrici pertinebant. Placuit autem, urgente Lucio, ut praemissis ad senatum literis Lucius Romam rediret. — Tillemont II. 358. Zumpt. p. 134.

47.

Romani contra Germanos, Marcomannos, Quados, Sarmatas et Dacos dimicant. (Chronicon Eusebii p. 462. z. J. 170.) Pagi Critica in Baron. p. I. p. 164. z. J. 168.

48.

Fuit ejus fati, ut in eas provincias, per quas rediit, Romam usque, luem secum deferre videretur (Verus). (Jul. Capitol. p. 38.) — Tillemont II. 359. Muratori Annali d' Italia II. p. 157.

49.

Ad bellum Germanicum, quod Marcus nollet Lucium sine se vel ad bellum mittere, vel in urbe dimittere causa luxuriae, simul profecti sunt, atque Aquilejam venerunt: invitoque Lucio Alpes transgressi, quum Verus apud Aquilejam tantum vectatus convivatusque esset, Marcus autem omnia prospexisset. De quo bello quid per legatos barbarorum pacem petentium, quid per duces nostros gestum est, in Marci vita plenissime disputatum est. Composito autem bello in Pannonia, urgente Lucio Aquilejam rediret, quod urbanas desiderabat Lucius voluptates, in urbem destinatus est, sed non longe ab Altino subito in vehiculo morbo, quem apoplexin vocant, correptus Lucius, depositus vehiculo, detracto sanguine Altinum perductus, quum triduo mutus vixisset, apud Altinum perit. (Jul. Capitol. in Vero p. 39.) Capitolinus vermengt hier offenbar

Begebenheiten, welche sich zur Zeit der ersten Anwesenheit der Kaiser in Aquileja zugetragen, mit solchen, welche sich bei der zweiten Anwesenheit zutrugen. — Eutrop. l. VIII. c. 5. Siehe not. 50.

50.

Contra Germanos eo principe (Marco Aurel.) res feliciter gestae sunt. Bellum ipse unum gessit, Marcomannicum, sed quantum nulla memoria fuit, adeo, ut Punicis conferatur. Nam eo gravius est factum, quod universi exercitus Romani perierant. Sub hoc enim tantus casus pestilentiae fuit, ut post victoriam Persicam, Romae ac per Italiam provinciasque, maxima hominum pars, militum omnes fere copiae languore defecerint. (Eutrop. l. VIII. c. 6.) Tanta autem pestilentia fuit, ut vehiculis cadavera sint exportata, farracisque. — Et multa quidem millia pestilentia consumsit. (Jul. Capit. in Marco p. 28.)

51.

Quum autem ad hoc bellum (Marcomannicum) omne aerarium exhausisset suum, neque in animum induceret, ut extra ordinem provincialibus aliquid imperaret, in foro divi Trajani auctionem ornamentorum imperialium fecit — per duos quidem menses haec venditio celebrata est, tantumque auri redactum, ut reliquias belli Marcomannici ex sententia persequutus — (Jul. Capit. in Marco p. 29.) — servos, quemadmodum bello Punico factum fuerat, ad militiam paravit. — Latrones etiam Dalmatiae atque Dardaniae milites fecit — emit et Germanorum auxilia contra Germanos. Omni praeterea diligentia paravit legiones ad Germanicum et Marcomannicum bellum: et ne provincialibus esset molestus, auctionem rerum aulicarum, ut diximus, fecit in foro divi Trajani. (Idem l. c. p. 31.)

52.

Quum jam non mediocrem in regiam aditum sibi (Alexander) patefecisset, inque aulam caesaream, praesertim Rutiliano rem adjuvante atque approbante: quum bellum, quod in Germannia gerebatur, maxime flagraret, divo Marco cum Marcomannis et Quadis conferente, oraculum divulgavit, quo jubebat, uti duos leones vivos in Danubium committerent, variis cum odoribus ac sacris quibusdam magnificis, sed praestat ipsum oraculum referre:

Gurgitibus fluvii turgentis ab imbribus Istri,
Immisisse duos Cybeles edico ministros,
Monte feras alitas: tum quantum alit Indicus aër
Florum atque herbarum bene olentum: moxque futura est
Et victoria, pax et amabilis et decus ingens.

Eo quum essent facta, quemadmodum ille praescripserat: leones quidem simul atque in hostium regionem enatassent, Barbari canes quospiam aut lupos esse rati, fustibus arcebant. At nostrorum

protinus maxima strages est consequuta, viginti ferme millibus simul extinctis. His consimilia sunt ea, quae in Aquileja contigerunt, quum parum abfuerat, ut urbs ea caperetur. (Lucian. Samosat. in Psadomant. Fol. 152. b) — Quadorum natio motu est excita repentino (sub Valentinian. c. 374. p. Ch.) parum nunc formidanda, sed immensum quantum antehac bellatrix et potens, ut indicant perpetrata, quoniam raptim proclivia, obsessaque ab iisdem ac Marcomannis Aquileja, Opitergiumque excisum, et cruenta complura, perceleri acta procinctu, vix resistente perruptis Alpibus Juliis Principe serio, quem ante docuimus, Marco. (Ammian. Marcellin. l. 29. c. 6.)

53.

Ingenti ergo labore et moderatione, cum apud Carnuntum jugi triennio perseverasset, bellum Marcomannicum confecit. (Eutrop. l. VIII. c. 6.)

54.

Marcomannos autem in ipso transitu Danubii delevit, et praedam provincialibus reddidit. (Jul. Capit. p. 31.) — (Dio Cass. l. 71. c. 7. p. 810.)

55.

Ipse (Marcus Aurel.) barbaris, qui circum Istrum sunt, Jazygibus et Marcomannis, nunc his, nunc illis continenter, quamdiu vixit, bella intulit, in quibus Poenia (Pannonia) fuit receptaculum. Eodem tempore Germani, qui trans Rhenum incolunt, venere usque in Italiam, attulereque Romanis maxima ac gravissima incommoda: quibus Marcus occurrit Pompejano atque Pertinace legatis exercitus factis, quo in bello optime se gessit Pertinax, qui postea imperator factus est. Inter cadavera barbarorum corpora mulierum armata reperta sunt. (Dio Cass. l. 71. c. 3. p. 808.) — Marcusque imperator — praetorium eum (Pertinacem) fecit, et primae legioni regendae imposuit: statimque Rhaetias et Noricum ab hostibus vindicavit. (Jul. Capit. in Pertinace. p. 54.)

56.

Als einige dieser Ansiedler Ravenna mit Gewalt nehmen wollten, ließ Mark. Aurel. keinen Ausländer mehr in Italien sich ansiedeln, sondern versetzte vielmehr alle, die bisher darin wohnten, in andere Gegenden. (Dio Cass. l. 71. c. 11. p. 813.)

57.

Jam Marcomanni nec alimenta, nec virorum amplius copiam, ob multitudinem illorum, qui peribant, et ob agrorum vastationem

perpetuam habebant (Dio Cass. l. 72. c. 2. p. 823). Und doch konnten die Quaden, Nachbarn der Markomannen, an Comodus dreizehn tausend wehrhafte Männer, die Markomannen etwas weniger (pauciores), abgeben. (Dio Cass. l. c. c. 2. p. 823.)

58.

Marcus Antoninus secundam (legionem) in Norico, tertiam in Rhaetia (instituit), quae etiam Italicae vocantur. (Dio Cass. l. 55. c. 24. p. 563.)

59.

Terrebat praeterea illum (M. Antoninum) Germaniae vicina gens, quam nondum plane subjecerat, sed partim in societate adsciverat, alios armis belloque edomuerat, nonnulli etiam ex iis effugerant, metuque principis in praesens continebantur. (Herodian. l. 1. c. 3. p. 12.)

60.

Dio Cassius sagt von den Buriern: non pacem, sed laxamentum ad faciundos adparatus consequi volebant (l. 72. c. 3. p. 824.)

61.

Quare dubitabat (M. Aurel.) re despecta mox filii aetate arma resumerent: quippe barbarorum mos, quamlibet levibus momentis aut causis impelli. (Herodian. l. 1. c. 3. p. 12.)

62.

Illi (die Gränz-Feldherrn) — demandata sibi munia subeuntes, haud ita longo tempore multos barbaros armis subegerunt, quosdam autem ex eis magnis praemiis in amicitiam sibi adjunxerunt. Quod quidem haud difficile factu fuit; quippe barbari suapte natura pecuniae avidi, periculorum despicientes, aut incursibus populationibusque victum parant, aut proposita mercede venalem pacem habent. Quod intelligens Comodus, ut pecunia, qua maxime abundabat, securitatem redimeret, nihil videlicet petentibus denegabat. (Herodian. l. 1. c. 6. p. 30.)

63.

Dio Cass. l. 73. c. 14. p. 845. Epit. Aurel. Victor. Caes. c. 19. Praeerat autem Pannoniis universis, nam unius regebantur imperio, Severus quidam, gente Afer (Herodian l. III. c. 9. p. 157). — Pannonias proconsulari imperio rexit (Severus). — Post Consu-

latum anno fermo fuit Romae otiosus: deinde Laeto suffragante, exercitui Germanico praeponitur. (Spartian. in Severo. p. 65.)

64.

Post mortem Severi Antoninus (Caracalla) totum imperium obtinuit, — diremitque bellum cum hostibus, ac regione cessit et munita loca deseruit. (Dio Cass. l. 77. c. 1. p. 881.)

65.

Die Sachsen bewohnten in der frühesten Zeit das heutige Holstein. Wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhundertes traten sie in Bund mit ihren westlichen Nachbarn, den Chaucen und Angrivariern, gegen die Longobarden. Sie gaben dem Bunde den Namen. Man hat diesen bald von dem niedersächsischen (Sax Messer), bald von dem angelsächsischen Seax-Erde, Seat-Satz (also Ansässige) hergeleitet. — (Wilhelm's Germanien p. 168 bis 172.) — Mannert III. 290. u. f. f. allg. Weltg LXXXI. 219. Pfister a. a. O. I. 184. Zeuß a. a. O. S. 380. Karl Menzel I. 220. Mascon I. 203.

66.

Er entstand aus den kleinen Völkerschaften an den Ufern der Weser und Lippe, die sich einst den Cheruskern angeschlossen hatten. (Pfister a. a. O. S. 181 u. 182. Wilhelm a. a O. S. 197.) Sie sollen den Namen von ihrer Waffe frame, franke, späterhin auch francia genannt, erhalten haben. (Pfister a. a. O.) Allg. Weltg. LXXXI. 210. Luden a a. O. II. 64. u. f. Karl Menzel a. a. O. I. 200 u. f. w. Mannert III. 210 u. f. f. Zeuß a. a. O. S. 325.

67.

Die Wohnsitze der Rhätier umfaßten einen Theil der Schweiz (Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Sargans, Glarus, Uri, Graubünden), den größten Theil von Chiavena und Valtelin, Nord-Tirol, einen Theil von Salzburg, Schwaben unter der Donau, das von der Donau südlich liegende Baiern. (Sikler's Handbuch der alten Geog. p. 104.) Unter ihnen saßen am Boden-See Vindelicier und dehnten sich nach und nach bis an den Lech, die Donau und den Unter-Inn aus. Vellejus Paterculus a) und Sueton b) erwähnen der Vindelicier nebst Rhätien, Plinius d. ält. († 79 n. Chr.) rechnet den Boden-See noch zu

---

a) Rhaetiam autem, et Vindelicos — novas imperio nostro subjunxit (Tiberius) provincias (II. c. 39).

b) Domuit autem — Rhaetiam et Vindelicos (in Octavio c. 21).

Rhätien a) bei Tacitus, welcher Rhätien eine Provinz nennt (Germania c. 41) trennet der Inn die Rhätier und Noriker (siehe oben Note 34). Erst Ptolemäus nennt Vindelicien. b) Der Lech trennte es von Rhätien. Später dehnte es sich aber bis an den Inn aus. Es verschwand allmälig der Name, und es wird zweier Rhätier erwähnt. Vopiscus und Jul. Capitolinus unter K. Diocletian (c. 292) erwähnen mehrerer Rhätien c), eben so Ammianus Marcellinus (c. 370) d), nur Sextus Rufus (c. 350) hat Vindelicien und Rhätien. e) Die Notitia Dignitatum Imp. aus dem fünften Jahrhunderte unterscheidet f) Rhaetia I. et 2. — Es haben daher mehrere Geographen g) Rhätien in das eigentliche Rhätien und Vindelicien eingetheilt. — Zu Groß-Rhätien gehörte auch ein Theil jenseits der Donau, von der Mündung der Altmühl rückwärts. Er war ein Theil des römischen Zehent-Landes (agri decumatis), d. i., eines Landstriches östlich vom Rheine und nördlich von der Donau, welchen die Römer, nachdem sich die Deutschen östlich zurückgezogen, in Besitz nahmen, und gegen Abgabe des Zehenten eingewanderten Galliern und unterwürfigen Deutschen, später auch ihren Veteranen zum Anbaue überließen. Die Gränze gegen das freie Deutschland wurde südwestlich von Regensburg bis Lorch im Königreiche Würtemberg durch eine Mauer (die sogenannte Teufels-Mauer), und von Lorch bis nach dem Odenwalde, dem Taunus, bis an den Rhein bei Cöln durch einen Wall (den sogenannten Pfahl oder Pfahl-Graben) geschützt. (Pauly in der Real-Encyklopodie der Alterthums-Wissenschaft I. 268.) — Buchner Geschichte Baiern's I. 55.

---

a) (Mustelas) mirum dictu inter alpes quoque lacus Rhaetiae Brigantinus aemulas marinis generat (Plin. H. N. IX. c. 17).

b) Quae autem versus Poenas sunt, juxta principium Lici amnis, qui in Danubium exit, qui et Rhaetiam a Vindelicia dividit, gradus tenent 31 30: 45 30 (l. II. c. 12).

c) Siehe oben Note 55. — Rhaetias sic pacatas reliquit, ut illic ne suspicionem quidem ullius terroris relinqueret (Vopisc. in Probo. p. 239). —

d) Suevos Rhaetias incursare (Am. Marcell. l. XVI. c. 10). Imperatore urgente per Rhaetias (Id. ibid. c. 12) aggressus per Rhaetias Theodosius (Amm. l. c. l. 28. c. 5.).

e) Sub Imperatoribus — accesserunt tamen Romano orbi — Rhaetiae — (Breviarii c. III.) — limes inter Romanos et barbaros ab Augusto per Vindeliciam, per Noricum, Pannoniam et Moesiam est constitutus (Ibid c. VIII).

f) In Graevii Thes. VII. p. 1907, 1978.

g) Cellar. Not. orb. ant. l. II. c. 7. §. 22. Cluver. Germ. ant. cum Vindel. et. Norico p. 730. — d' Anville's Handbuch I. 294. Sikler S. 101 u. 104. Georgii's alte Geog. II. 223.

Mannert III. 259. Wilhelm's Germanien S. 290. D. Becker in der allg. Encyklopäd. von Ersch und Gruber I. Sekt. XXIII. 307. Ludwig Georgii alte Geographie II. 195. — Die entscheidende Stelle über das römische Zehend-Land ist bei Tacitus Germania c. 29. Non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum, Danubiumque consederint, eos, qui **Decumates** agros exercent. Levissimus quisque Gallorum et inopia nudus, dubiae possessionis solum occupavere, mox limite acto promotisque praesidiis, sinus imperii et pars provinciae habentur. —

68.

Man hat verschieden versucht, den Namen der Alemannen herzuleiten. Schon im Alterthume hat man ihn gleichbedeutend gehalten mit **allerlei Männer**. Alemanni autem si Asinio Quadrato homini Italo, quique res Germaniae accurate conscripsit, credimus, convenae sunt, et miscellanei, quod et appellatio ipsa satis indicat. (Agathiae l. I. de Imp. et reb. gest. Justiniani Imp. in S. S. Byz. III. p. 13. [17]) Dieser Ansicht treten bei: Heinrich in der Geschichte des deutschen Reiches (allg. Weltg. LXXXI. 206), Mascon in der Gesch. d. Deutschen I. 72. Georgii in der alten Geographie S. 193. und Pfister in der allg. Encyklop. von Ersch und Gruber I. Sekt. III. 5. wogegen er in dem 1. Bande seiner Geschichte der Deutschen S. 179 — 181 den Namen der Alemannen gleichdeutend hält mit Germannen. Dieser Ansicht folget auch Karl Menzel in der Gesch. d. Deutschen I. 187. Johannes Müller läßt es (Gesch. d. schweiz. Eid-Genossenschaft I. c. 6) unentschieden, ob die Almend (Gemeinde-Gut) von ihnen, oder sie von demselben den Namen haben. Unentschieden läßt die Herleitung des Namens auch Luden I. 63. — Gatterer in seiner Weltg. S. 432 hält die Alemannen für Anwohner des Flusses Almona oder Altmühl. Zeuß a. a. O. S. 306 glaubt, das sich das Gesammt-Volk den Bundes-Namen Alamanida, communio, universitas, beigelegt habe, und davon die an der Vereinigung Theil nehmenden Völker Alomanni genannt worden seyen. Siehe über die Alemannen außer den vorangeführten Schriftstellern Mannert III. 235 u. s. f.

69.

Dio Cass. l. 77. c. 13. Was Dio Cassius l. 78. c. 6. a) von der Vorliebe des K. Caracalla für die Deutschen erzählt, paßt nur auf

---

a) Caracalla hatte Scythen und Celten, nicht nur Freigeborne, sondern auch Sclaven, aus dem Schooße ihrer Familien an sich gelockt, bewaffnet, gern um sich gehabt, und ihnen mehr, als seinen eigenen Soldaten, zu trauen geschienen. Er beehrte sie unter andern auch mit Centurionen-Stellen, und nannte sie seine Löwen. (Wagner in der deutschen Uebersetzung des Dio Cassius mit den Excerpten des Valois IV. 547.)

die deutsche Leibwache. Ueber den Aufenthalt in Deutschland schreibt Herodian l. IV. c. 7. p. 318: Italia decedens (Caracalla) ad ripas Danubii pervenit, ad partes imperii Romani Septemtrioni subjectas. Ibi aut corpus exercebat aurigando, cedendisque cominus omne genus belluis, aut jus dicebat (rarius id tamen) statimque sententiam ferens ac respondens pauculis duntaxat auditis. Caeterum Germanos illic sibi omnes adjunxit atque in amicitiam sibi conciliavit, sic ut ex his socios bellorum et custodes corporis validissimum quemque et pulcherrimum sibi asciverit. Saepe etiam Romano cultu deposito, vestem Germanicam induebat, atque in eorum sagulis argento variegatis conspiciebatur: etiam flavam capiti caesariem imponens, ad modum Germanicae tonsurae. Quibus laeti Barbari mirifice eum diligere. —

70.

Dio Cassius nach den Excerpten Valois bei Wagner l. 77. c. 14. Dio schreibt zwar nur von einem Kriege mit den Cennen, einer celtischen Nation, erzählt jedoch von den in diesem Kriege gefangenen Weibern der Cennen sowohl als der Alemannen, daß sie den Tod der Sclaverei vorzogen. Unter den Cennen sind wahrscheinlich Chatten zu verstehen, welche zum Alemannen-Bunde gehörten (Mannert III. 243). — Von dem Siege über die Alemannen schreibt Aurelius Victor de Caesar c. 21: Alemannos, gentem populosam, ex equo mirifice pugnantem, prope Moenum amnem devicit. — Dann Spartianus im Caracalla p. 87: circa Rhaetiam non paucos Barbaros interemit — und p. 89: Alemannorum gentem devicerat — Caracalla mit dem Beinamen Germanicus auf einer Münze bei Eckhel VII. p. 209. und die Victoria Germanica ebendort p. 211. zum J. 213. p. 222. Siehe auch Tillemont III. 108 — 110. Muratori Annali II. 389.

71.

Pagi setzt I. 211. den Kriegszug in das Jahr 229. — Eckhel VII. 274. in das Jahr 231 oder doch nicht vor 230.

72.

— triennio mox aut quadriennio barbari nequaquam arma resumpserunt. Quibus intellectis Alexander Antiochiae commorabatur hilariorque jam et liberior, laxatis bellorum curis urbis ejus deliciis indulgebat. — statim nuncii, litteraeque ab Illyricis procuratoribus adfuerunt, qui eum vehementer perturbarent, curamque animo majorem injicerent. Quippe significabant, Germanos Rhenum Danubiumque transgressos, romanos in fines hostiliter intrasse, oppugnarique jam exercitus ripis insidentes, perque urbes et vicos magnis copiis excurrere. Quapropter haud leviter Illyricas nationes conterminas vicinasque Italiae pericli-

tari. Opus esse igitur ipsius praesentia, totoque, quantum secum exercitum haberet. Haec et formidinem Alexandro et Illyricis militibus] moestitiam attulere, quippe dupplici se calamitate usos intelligebant, quod et ipsi male accepti in acie adversus Persas fuerant, et suos domi cesos a Germanis audiebant — Alexander jam atque amici illius etiam de ipsa Italia solliciti. Neque enim par periculum a Persis atque a Germanis impendebat. Nam qui sub Orientem habitant, magno terrarum marisque intervallo discreti Italiae nomen vix audiunt. At Illyricae gentes angustae videlicet, neque multum agri Romanis subjecti possidentes solae discrimen faciunt inter Italiam atque Germaniam. (Herodian l. VI. c. 7. p. 451 — 454.)

73.

Herodian l. c. c. 7. p. 454 etc. Ael. Lamprid. in Alexandro p. 133. Actae sunt res feliciter — in Illyrico per Varium Macrinum. (Ael. Lamprid. l. c. p. 134.) — Pagi nimmt p. 213 — 215 eine zweimalige Anwesenheit Alexander's in Rom an; im Jahre 230 vor dem deutschen Kriege, und im Jahre 233 durch die Nachricht vom deutschen Kriege gerufen. Den Triumph setzt er in das erstere Jahr. Ich folgte der Chronologie bei Eckhel VII. p. 273 rc.

74.

Herodian l. VI. c. 7. 8. 9. Cum in his Alexander versaretur decrevit tamen oratores ad illos de pace mittere, qui pollicerentur omnia illis principem Romanum, quorum foret opus, praebiturum, pecuniasque praebiturum magna copia. Sunt enim Germani pecuniae inprimis avidi, nunquamque non auro pacem Romanis cauponantur, quare Alexander pacem foederaque potius ab illis emercari, quam periclitari bello tendebat. (Herodian l. c. 7. p. 457 et 458.)

75.

Si quis sane Posthumii meritum requirit, judicium de eo Valeriani ex hac epistola, quam ille ad Gallos misit, intelliget: Transrhenanae limitis ducem et Galliae praesidem Posthumium fecimus. (Trebell. Pollio in triginta tyrannis. p. 185.) Derselbe Kaiser nennet den Aurelian liberator Illyrici et Galliarum restitutor. (Vopisc. in Aurel. p. 212.)

76.

Post Valerianum Gallienus filius illius, imperii Romani potitus est, a patre contra Persas abeunte in Occidente relictus, ut iis, qui Italiae male cogitarent, et Thraciam vastarent, resisteret, qui cum non amplius decem millia haberet, trecenta millia Alemannorum

juxta Mediolanum vicit. (Zonaras II. p. 235. l. XII. c. 24. p. 476. [631.])

77.

— Scythae conjunctis animis ex qualibet gente nationeque sua in unum congressi, parte quadam copiarum suarum Illyricum depopulabantur, et civitates ejusdem vastabant; cum alia vero parte Italiam ingressi, ad ipsam usque Romam perexerunt. At Gallieno transalpinis in locis haerente, Germannicisque bellis intento, senatus urbem Romam in summum discrimen adductam videns, et milites quotquot erant ad urbem, instruxit, et arma valentioribus plebe dedit, et hoc modo majorem barbarico coegit exercitum: quem hostes veriti, Romam illi quidem reliquere, sed universam prope dixerim pervagando afflixerunt Italiam. (Zosimus I. c. 37.) Unter der Abtheilung der scythischen Völkerschaften, welche Italien heimsuchten, dürften wohl Alemannen zu verstehen seyn. Auch Zonaras a) gebraucht die Bezeichnung Scythen in solchem Zusammenhange, daß unter ihnen nur Alemannen verstanden werden können. — Gallieno in omnem lasciviam dissoluto, Germani Romam usque pervenerunt. Alemanni vastatis Galliis in Italiam transiere. (Prosperi Aquitani Chron. p. 603, 604.) Germani Alpibus, Rhaetia totaque Italia penetrata, Ravennam usque perveniunt. Alemanni Gallias pervagantes, etiam in Italiam transeunt. (Oros. l. VII. c. 22. p. 518.) Eusebii chron. ad 263 et 264, p. 479. 480. Tillemont III. 323. Luden II. 132.

78.

Daher schreibt Vopiscus in Aureliano p. 214 und 215 nur von Marcomannen. Ueber die Juthurgen: Mannert III. 258, Zeuß p. 312. Wilhelm p. 219.

79.

— accepta est sane clades sub Aureliano a Marcomannis per errorem. Nam dum is a fronte non curat occurere subito errumpentibus, dumque illos a dorso persequi parat, omnia circa Mediolanum graviter evastata sunt. Postea tamen ipsi quoque Marcomanni superati sunt. In illo autem timore, quo Marcomanni cuncta vastabant, ingentes Romae seditiones motae sunt, paventibus cunctis ne eadem, quae sub Gallieno fuerant, provenirent, quare etiam libri Sibyllini noti beneficiis publicis inspecti sunt, etc. etc. —

---

a) Gallienus filium Gallienum, — in urbe Agrippina reliquerat, ut Gallis, quos Scythae premebant, opem ferat (l II. p. 236. l. XII. c. 24. p. 477 (632).

Denique nisi divina ope — impliciti essent barbari, Romana victoria non fuisset. (Vopiscus in Aureliano. p. 214, 215, 216.) — Iste (Aurelianus) in Italia tribus proeliis victor fuit, apud Placentiam, juxta amnem Metaurum ac Fanum Fortunae, postremo Ticinensibus campis. (Epitom. Aurel. Vict. c. 35.) — Tillemont. III. 813. 383. Luden II. 112.

80.

Vindelicos obsidione barbarica liberavit. (Vopisc. in Aureliano p. 221.)

81.

Velius Cornificius Gordianus Cos. dixit: Referimus ad vos P. C. quod saepe retulimus. Imperator est deligendus: exercitus sine principe recte diutius stare non potest, simul quia cogit necessitas. Nam limitem trans Rhenum Germani rupisse dicuntur, occupasse urbes validas, nobiles, divites et potentes. — Quid Illyricum? — quo usque (exercitum) sine principe credimus posse consistere? (Vopiscus in Tacito p. 227.)

82.

Zosimus I. c. 67 und 68. Vopiscus in Probo p. 238. et 239. Rhaetias sic pacatas reliquit, ut illic ne suspicionem quidem ullius terroris relinqueret. (Vopiscus l. c. p. 239.) Probus schrieb an den Senat: Volueramus P. C. Germaniae novum praesidem facere, sed hoc ad pleniora vota distulimus. Quod quidem credimus conferre, quum divina providentia nostros uberius foecundarit exercitus. (Vopiscus l. c. p. 239.) — Die Burgundionen zählt Plinius (Hist. Nat. IV. c. 19.) zum Vandalen-Stamme. Tacitus kannte sie nicht oder wußte doch nichts Merkwürdiges von ihnen anzuführen. Die erste sichere Nachricht über die alte Heimath der Burgunder gibt uns Ptolomäus. (Geog. II. c. 11.) Diesem zufolge wohnten sie zwischen der Oder und Weichsel, im Fluß-Gebiethe der Netze, Wolna und Warthe. Sie verließen ihre alten Wohnsitze viel später als ihre Nachbarn, die Gothonen und Vandalen. Sie wurden von den Gepiden, einem Gothen-Stamme, der länger als seine Stamm-Genossen in der Nähe der Weichsel verweilte, aus ihrem Vaterlande verdrängt. Ein Theil setzte sich auf der Insel Bornholm fest, die von ihm den Namen erhalten haben soll, und im Mittelalter Burgunda-Holm genannt wurde Ein anderer Theil, wahrscheinlich der größere, machte mit Lygischen Stämmen einen Angriff auf Gallien, wurde aber von K. Probus besiegt. (Wilhelm Germanien S. 254 und 255.) Vergleiche auch Mannert III. 371 und 372, 245, 135. Hasse in der allg. Encyklop. v. Ersch u. Gruber I. Sect. XIV. S. 86. Zeuß 465. Johannes Müller: der Geschichte schweiz. Eid-Genossenschaft I. c. 7. Werke VII.

S. 75· Pauly's Real-Encyklop. d. Alterthums-Wissenschaft I. S. 1198. Sie sollen sich für Abkömmlinge von Römern gehalten haben, derjenigen, welche unter Drusus und Tiber in die festen Heerlager an der deutschen Gränzlinie vertheilt, ein großes Volk geworden, und von den Burgen Burgunder genannt worden seyn sollen. — quod jam inde temporibus priscis sobolem se esse Romanam Burgundii sciunt. (Ammian. Marcellin XXVIII. c. 5. Edit. Bipont. II. 161.) Hos (Burgundiones) quondam subacta interiore Germania, a Druso et Tiberio, adoptivis filiis Caesaris, per castra dispositos, in magnam coaluisse gentem: atque ita etiam nomen ex opere praesumsisse, quia crebra per limitem habitacula constituta, Burgos vulgo vocant. (Orosius l. VII. c. 23. Edit. Havercamp. p. 549.) — Eine kurze Uebersicht der Geschichte der Vandalen wird zweckmäßiger dann gegeben werden, wenn wir bei der Geschichte des Einfalles derselben in Gallien angelangt seyn werden.

83.

Bekannt wurden sie den Römern schon durch Katualda, welcher den Marobod stürzte, und von Tacitus als ein junger, edler Gotone bezeichnet wird. (Erat inter Gotones nobilis juvenis nomine Catualda. Annal. II. c. 62.) Siehe oben Note 32.

84.

Pytheas Guttonibus, Germaniae genti, accoli aestuarium Oceani, Mentonomon nomine, spatio stadiorum sex millium. (Plin. Hist. Nat. XXXVII. c. 2.) Noch jetzt heißt im heutigen Esthnischen, einer Mundart des Finnischen, die curische Nehrung am curischen Haffe Mendaeniemi, das Fichten-Vorgebirge. (Wilhelm S. 258. n. 39.)

85.

Dieses schließt Wilhelm a. a. O. S. 258 aus den Worten des Tacitus Germania. c. 43. Trans Lygios Gotones regnantur, paulo jam adductius, quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem. Protinus deinde ab Oceano Rugii, et Lemovii.

86.

Minores autem gentes tenent Sarmatiam penes Vistulam quidem fluvium. Sub Venedis Gythones sunt. (Ptolomaeus Geog. III. c. 5.)

87.

Siehe oben S. 87 des Textes. Gothi Getae dicuntur: quos ille dum ad Orientem transiit tumultuariis proeliis devicerat. (Spartian. in

Caracalla p. 89.) — Tillemont III. 111. Muratori Annali II. p. 396.

88.

Ex Historia Petri Patricii et Magistri inter Script. Hist. Byzant. I. p. 18. (24, 25). Ausgezeichnet müssen folgende Stellen werden: Carporum pars invidia flagrabat, quod Gothi stipendia a Romanis accipiebant. Itaque legationem miserunt ad Tullium Menophilum et arroganter pecunias ab illo petierunt. Erat ille Dux Mysiae et singulis diebus exercitum ad bellum exercebat. — Illi (Carpi) — dixerunt — quia Goth. a vobis stipendia accipiunt, cur nos quoque non accipimus? Quibus Menophilus: Cum Imperator noster multarum pecuniarum sit dominus, liberalitatem suam exercet erga, eos, qui ut in se beneficus sit suppliciter petunt. Nos quoque, inquierunt, supplicantium numero habeat, et nobis eadem largiatur. Sumus enim Gothis praestantiores. — Von der kriegerischen Tugend der Karpier schreibt auch Jordanes de rebus geticis. c. 16: Carporum — genus hominum ad bella nimis expeditum, qui saepe Romanis infesti sunt.

89.

Pacata Germania Sirmium venit, Sarmatis inferre bellum parans atque animo habens, concupiens usque ad Oceanum septentrionales partes in Romanam ditionem redigere, quod fecisset si vixisset, ut Herodianus dicit graecus scriptor, qui ei quantum videmus, in odium Alexandri plurimum favit. (Capitolin. in Maximin. p. 143.) Eckhel VII. p. 291.

90.

Sub his (Maximo et Balbino) pugnatum a Carpis contra Moesos fuit et Scythici belli principium. (Jul. Capitolin in Maximo et Bal. p. 171.) Mannert III. 359. Zu den Verbündeten der Gothen gehörten auch die Sarmaten. Dieses lehret ihre Geschichte, welche, in so weit sie den Zeitraum vor der Vereinigung mit den Gothen betrifft, hier am geeigneten Orte eingeschaltet wird. Zur Zeit des Höhe-Punktes der scythischen Herrschaft in Medien und Klein-Asien a) wurde eine große Colonie Ueberwundener aus Medien an den Don verpflanzt, und das daraus erwachsene Volk wurde Sarmaten (Sauromaten b) genannt. Das Volk ward viele Jahre

---

a) 633 — 605. v. Chr. Geb. (Schafarik's slawische Alterthümer, deutsch von Mosig von Aehrenfeld, herausgegeben von Heinrich Wuttke. I. Leipzig 1843 S. 335.)

b) H. Roman St. Kaulfuß (Die Slawen in den ältesten Zeiten bis Samo. Berlin 1843. S. 31) gibt den Namen Sarmat mit Norman. Szaure den Norden und mat der Mensch oder Mann.

später mächtig, verheerte einen großen Theil des Scythen-Landes und machte den größten Theil desselben zur Wüste. a) Im Zeitalter Herodots 456 v. Chr. Geb. saßen die Sarmaten östlich von den europäischen Scythen, jenseits des Tanais (Don), drei Tag-Reisen von diesem Flusse, und eben so weit von der Möotis (asowischen Meere) entfernt. Von da erstreckten sich ihre Sitze fünfzehn Tag-Reisen weit nach Nord-Osten, wo der Don und die Wolga am meisten sich nähern. b) Bald darauf müssen sie über den Don in Europa eingerückt seyn, und sich im Gebiethe der Scythen angesiedelt haben; denn Scylax (390 od. 360 v. Chr.) setzt an die Möotis, an das westliche Ufer des Don's, Sarmaten, an das östliche Ufer Sauromaten, welche mit jenen offenbar dasselbe Volk sind. c) Zur Zeit des Ephorus (355 v. Chr.) waren ihre rohen und wilden Sitten bereits den Griechen bekannt. d) Im dritten Jahrhunderte vor Christus war das Land der königlichen Scythen am Donez bereits vollständig in ihrer Gewalt, und sie waren unter dem Namen der Saier bis in die Nähe des Dnieper vorgedrungen. e) Wie sehr ihre Macht zugenommen, zeigt der Beistand, welchen ihre Königin Amala, Gattin des Medosacus, den Bosporanen leistete, in deren Land, auf der Halb-Insel Tauris, die Scythen eingefallen waren. Sie überfiel mit einem bewaffneten Reiter-Haufen unvermuthet das Lager des Scythen Königes, ließ ihn erdrosseln, und setzte seinen Sohn mit dem strengen Gebothe zum Könige

---

a) A regibus illis (Scytharum) cum aliae tum duae maximae coloniae ex gentibus bello subactis deductae sunt: quarum altera ab Assyriis in agrum Paphlagoniae et Pontum interjectum translata, altera ex Media ad Tanaim collocata fuit: cujus populi Sauromatae nominantur. Qui multis post annis numero et viribus aucti magnam Scythiae partem devastarunt et omnibus, quos debellaverant, internecione sublatis, totam prope desolavere. (Diod. Sic. II. c. 44. p. 127.)

b) Von den scythischen Jünglingen und den Amazonen, durch deren Verbindung die Sarmaten entstanden seyn sollen, erzählt Herodot IV. p. 114: Trajectoque Tanai et a Tanai trium dierum orientem versus, totidemque a Moeotide palude et aquilonem itinere confecto pervenerunt ad eum locum, quem nunc incolunt. — Trans flumen autem Tanaim non est regio Scythica, sed prima Laxionum Sauromatarum, qui a recessu Moeotidos paludis incipientes, incolunt tractum, qui spectat aquilonem itinere dierum duodecim. (Herod. l. IV. p. 102. Ed. Henr. Stephani. 666 ex interpret. Laurent. Vallae.) — Schaf. S. 334)

c) Schaf. a. a. O. S. 336. — Sauromatarum sive Sarmatarum nomen. (Strabo X. p. 831 (553).

d) Strabo VII. p. 465 (302).

e) Schaf. a. a. O. S. 337.

ein, sich gerechter gegen seine Nachbarn zu verhalten. a) — Schon in uralter Zeit zerfielen die Sarmaten in mehrere Völkerschaften. b) Ich nenne hier vor allen die Roxolanen, Jazygen und Alanen.

Die Roxalanen, auch Rhoxolanen, treten zuerst in der Geschichte auf, und hatten ihren Namen vielleicht von der Wolga, oder einem andern nahen Flusse, welcher Rara geheißen haben dürfte. c) Um das Jahr 94 v. Chr. saßen sie in den Steppen zwischen dem Dnieper und dem Don. d) Obschon Ptolomäus (161 — 180 n. Chr.) Roxolanen an der Küste der Mötis anführt, e) so müssen doch Theile dieses sarmatischen Stammes nach dem Muster anderer Stammes-Genossen, namentlich der Jazygen, schon lange vorher auch an die Unter-Donau gewandert seyn; denn während der Vorbereitungen zum Bürger-Kriege zwischen Otho und Vitellius fielen 9000 roxolanische Reiter beutesuchend in Mösien ein, wurden aber theils niedergemacht, theils in die Sümpfe an der Donau gejagt, wo sie im Winter durch Kälte oder an den Folgen ihrer Wunden zu Grunde gingen. f) In dem folgenden Decennium hatte Plautius Silvanus Mösien gegen sie zu schützen, g) sie beunruhigten letzteres auch unter Kaiser Hadrian (117 — 138), welcher ihnen neuerlich Jahr-Gelder zusichern mußte. h) Unter den Völkern, welche sich im Markomannen-Kriege erhoben, werden auch Rhoxolanen genannt. i) In der Nähe Pannoniens und Mösiens saßen sie auch unter K. Gallienus k) (c. 259), verlieren sich aber später unter den Gothen, und verschwinden vollends nach dem Einfalle der Hunnen unter den stammverwandten Alanen. l)

---

a) Schafarik a. a. O. S. 337.

b) Schaf. a. a. O. Daher sagt von den Sarmaten Pompon. Mela: Ripas ejus (Tanais) Sauromatae et ripis haerentia possident: una gens, aliquot populi et aliquot nomina (de situ orbis l. I. c. 21.)

c) Schafarik a. a. O. S. 342.

d) Schafarik a. a. O. S. 341.

e) Ptolomaei Geog. l. III. c. 5.: penes flexum Tanais fluvii Ophlones et Tanaitae, sub quibus Osyli usque ad Roxolanos. Dann: per totum Moeotidis latus Jazyges ac Roxolani.

f) Tacit. Hist. l. I. c. 79.

g) Katancsich Geog. epig. II. p. 129.

h) Spart. in Adriano p. 4.

i) Siehe oben Seite 76 des Textes.

k) Trebell Pollio triginta Tyran. c. 9. p. 188.

l) Schafarik a. a. O. S. 342.

Unter den sarmatischen Völkern kamen am weitesten nach Westen die Jazygen. In dem Zeitraume von 50 — 20 v. Chr. wohnten sie noch jenseits des Hypanis (Bog). a) Zur Zeit als sich Ovid zu Tomi (Tomiswar) in Mösien in der Verbannung befand (1 — 17 n. Chr.), kannte er bereits Jazygen an der Unter-Donau. b) Sie zogen aufwärts der Donau, vertrieben die Dacier aus den Ebenen der Theiß in die siebenbürgischen Gebirge, und erschienen schon in dem Jahre 50 zwischen der Theiß und der Donau. c) Als Auswanderer hießen sie Metanasten (Kolonisten). Ihre Bedeutsamkeit für das römische Gränz-Land haben wir bereits im Bürger-Kriege zwischen Vitellius und Vespasian anerkannt gefunden d) Im Markomannen-Kriege waren sie eines der bedeutendsten Völker, wurden aber von Marc. Aurel zu hartem Frieden e) gezwungen. Sie blieben stets böse Nachbarn, und rechtfertigten die Politik Marc Aurel's, welcher ihr Land zur römischen Provinz zu umstalten gedachte. f)

---

a) Schafarik a. a. O. S. 342.

b) Ipse vides certe glacie concrescere Pontum,
Ipse vides rigido stantia vina gelu.
Ipse vides, onerata ferox ut ducat Jasyx
Per medias Istri plaustra bubulcus aquas.

(Ovid. Epist. ex Ponto l. IV. epist. 7.)

Nec vacat, in qua sint positi regione Tomitae,
Quaerere, finitimo vix loca nota Getae.
Aut quid Sarmatae faciant, quid Jazyges acres,
Cultaque Oresteae Taurica terra Deae.

(Ovid. l. c. l. I. ep. 2.)

c) Per idem tempus (C. Antistio, M. Suilio Coss. 50 n. Chr.) Vannius, Suevis a Druso Caesare impositus, pellitur regno: — Nec Claudius — arma certantibus barbaris interposuit, tutum Vannio perfugium promittens, si pelleretur, scripsitque P. Atelio Histro, qui Pannoniam praesidebat, legionem ipsaque e provincia lecta auxilia', pro ripa componeret, subsidia victis. — Ipsi (Vannio) manus propria peditis, eques a Sarmatis Jazygibus erat (Tacit. Annal. l. XII. c. 29.) — campos et plana Jazyges Sarmatae, montes vero et saltus pulsi ab his Daci ad Pathisum amnem (Theiß) (Plin. Hist. natu. l. 4. c. 12).

d) Siehe oben im Texte S. 68.

e) Siehe oben im Texte S. 79.

f) Siehe oben im Texte S. 80.

Die Alanen saßen an den Mündungen des Don und bis hin an die Wolga. a) Auch von diesem sarmatischen Volkszweige waren einzelne Abtheilungen an die Donau herabgezogen. Sie beunruhigten die Gränzen unter K. Antonin, b) befanden sich im Markomannen-Kriege, c) kommen wieder unter Maximus, Gordian d) und Diocletian vor, erhalten aber für die europäische Geschichte erst durch den Einfall der Hunnen und nach demselben das eigentliche Gewicht.

Außer diesen besonders bezeichneten Völkerschaften waren noch andere Zweige des großen sarmatischen Stammes schon vor dem augustinischen Zeitalter an den Dnieper und Dniester gezogen. Appius focht mit ihnen wahrscheinlich noch am Dnieper, und Lucullus drang, wahrscheinlich im dritten mithridatischen Kriege (74 v. Chr.), bis an den Don vor. e) Im Consulate des L. Domitius Asenobarbus und P. Cornelius Scipio im J. 738 n. E. R. und 16 Jahre v. Chr. waren aber Sarmaten bereits über den Dniester und herab an die Donau gerückt, wurden jedoch von C. Lucius genöthiget, wieder auf das linke Donau-Ufer zu weichen. f) Im folgenden Jahre triumphirte auch Asinius Gallus über die Sarmaten, g) welche mit den Gothen in das römische Gebieth eingefallen waren; h) und beiläufig drei Jahre später vertheidigte derselbe Lentulus, welcher die Dacier oder Gothen auf das jenseitige Donau-Ufer zurücktrieb, das diesseitige Ufer dieses Gränz-Flusses gegen die wiederhohlten Einfälle der Sarmaten. i)

---

a) Schafarik a. a. O. S. 351.

b) Alanos molientes saepe refrenavit. (Jul. Capit. in Antonino. p. 19.)

c) Sieh S. 76.

d) Jul. Capit. in Maxim. p. 139. in Gordiano p. 165.

e) Appius in Sarmatas usque pervenit. Lucullus ad terminum gentium Tanaim, lacumque Moeotim (Florus l. III. c. 4.) — Schafarik a. a. O. S. 338.

f) C. Lucius — contra Sauromatas bellum gerens, victos trans Istrum repulit. (Dio Cass. l. 54. c. 20. p. 554.)

g) L. ASINIVS. CN. F. CN. N. GALLVS. ANN. DCCXXXIX. PRO-COS. DE SAVROMATEIS. (Panv. Fasti Triumph. p. 210)

h) Schafarik a. a. O. S. 339.

i) Daci montibus inhaerent. Cotisonis regis imperio, quoties concretus gelu Danubius junxerat ripas, decurrere solebant, et vicina populari. Visum est Caesari Augusto gentem aditu difficillimam submovere. Misso igitur Lentulo, ultra ulteriorem repulit ripam: citra praesidia constituit. Sic tunc Dacia non victa, sed summota atque dilata est. Sarmatae patentibus campis inequitant. Et hos per eundem Lentulum prohibere

War es auch nicht gelungen, diese gefährlichen Nachbarn vollends zu besiegen, so lernten sie doch, wahrscheinlich durch den von Tiberius glücklich geführten pannonischen Krieg, dessen Kämpfe bis an Thracien reichten, a) das römische Waffen-Glück in dem Grade achten, daß sie durch eine eigene Gesandtschaft um August's Freundschaft bathen. b) Der Verfall der Kriegszucht unter Tiberius gestattete den Sarmaten, ihre Streifereien selbst bis Pannonien auszudehnen. c) Wie sie sich den pannonischen Aufrührern angeschlossen hatten, so machten sie später mit den Daciern gemeinsame Sache, fielen unter Vespasian (70 n. Chr.) mit diesen in Mösien und Pannonien ein, wurden aber von Domitian und Cerealis zurückgetrieben d) Kurze Zeit darauf setzten sie neuerlich über die Donau, wurden jedoch auch dießmal durch Plautus Silvanus zurückgedrückt. e) Der Triumph, den K. Domitian im Jahre 86 oder 88 über die Sarmaten feierte, f) zeuget, mag er auch noch so unverdient gewesen seyn, immerhin für die Theilnahme derselben an dem dacischen Kriege Domitians. Durch die Eroberung Daciens verloren sie zwar ihre mächtigen Bundes-Genossen, erschienen aber nichts desto minder unter K. Hadrian an der untern Donau, wurden jedoch von dem Statthalter in Mösien angegriffen und besiegt.

Danubio satis fuit (Flor. l. IV. c. 12). Jordanes geht daher zu weit, wenn er de regnorum Success. c. 64. schreibt: Sarmatas quoque per eundem Lentulum ultra Danubium pepulit.

a) Sieh oben im Texte S. 76.

b) Indi, Scythae, Sarmatae, Daci, quos non domuerat, dona miserunt. (Aurel. Victor de vir. illust. c. 79.) Illi quoque reliqui, qui immunes imperii erant, sentiebant tamen magnitudinem et victorem gentium populum Romanum reverebantur. Nam et Scythae misere legatos et Sarmatae, amicitiam petentes. (Flor. l. IV. c. 12.) Tiberius Caesar Dalmatas, Sarmatasque in Romanam redegit potestatem. (Euseb. Chron. ad an. Ch. 9. p. 416.

c) Quum immani furore insontes, noxios, suos pariter externosque puniret, resolutis militiae artibus Armenia per Parthos, Moesia a Dacis, Pannonia a Sarmatis, Gallia a finitimis gentibus direptae sunt. (Epit. Sext. Aurel. Vect. c. 2.)

d) — motosque Barbaros, Broxylos, Britannos, Dacos et Sarmatas missis in eos Domitiano et Cereali filiis repressit. (Georg. Syncelli Chronog. inter Script. Byzant. T. V. p. 272 [341]).

e) Katanscich l. c. II. p. 129. 192.

f) Katanscich l. c. p. 192.

a) Schwerlich blieben die zwischen den Rhoxolanen und Jazygen gelegenen sarmatischen Völkerschaften während des ausgedehnten Marcomannen-Krieges unthätig, wenn gleich die Aufschrift de Sarm. auf Marc. Aurel's Sieges-Münzen b) vorzüglich nur auf die Jazygen zu passen scheint. Gleich nach dem Tode Marc. Aurel's begannen die Verwüstungen Illyrikum's durch die Sarmaten, den Krieges-Ruhm seiner siegenden Gränz-Feldherren c) eignete sich aber der unthätige Comodus durch den Beinamen Sarmaticus zu. d) Nachdem die Geschichte lange über sie geschwiegen, erscheinen die Sarmaten wieder unter Maximin e). Der Tod dieses Kaisers rettete sie von einem gefährlichen Kriege f), noch entscheidender wirkte aber die Ausdehnung der Gothen im trajanischen Dacien und an der Küste des schwarzen Meeres. Ihre Geschichte mündet für längere Zeit in die des gothischen Völker-Bundes.

91.

Gordianus (III) profectus est contra Persas — Fecit iter in Moesiam atque in ipso procinctu quicquid hostium g) in Thraciis fuit, delevit, fugavit, expulit atque submovit. (Jul. Capitol. in Gordiano. tert. p. 162.) — Auf diesen Sieg deutet die Grabschrift bei Capitolinus l. c. p. 165.

92.

Jordanes l. c. c. 18. Zosimus l. I. c. 23. — Scythae, qui et Gothi, Istro trajecto', Romanum imperium sub Decio

---

a) Spartian. in Adriano. p. 4. Semel tantum per praesidem cum Sauromatis dimicavit et vicit. (Paul. Diacon. in Hist. Miscella l. X. c. 7.) semel tantum per praesidem dimicavit. (Eutrop. VIII. c. 3.) Sauromatae debellati. (Georg. Syncell. l. c. p. 278 [349]).

b) Eckhel VII. p. 62, 63, 64, 65, 71, 73, 74. Orelli n. 861.

c) — in Sarmatia res bene gestas per alios duces, in filium suum Perennis referebat. (Ael. Lamprid. in Comodo. p. 48.)

d) Eckhel. l. c. p. 105, 106, 107, 108, 136. Orelli n. 885. 887.

e) Sieh oben im Texte S. 92.

f) Pacata Germania Syrmium venit, Sarmatis bellum inferre parans atque animo habens, concupiens usque ad Oceanum septentrionales partes in Romanam ditionem redigere: quod fecisset, si vixisset. (Jul. Capit. in Maxim. duob. p. 143.)

g) Muratori Annal. d' Italia II. 544. hält sie für Sarmaten, Alanen und Völker gleichen Stammes.

depopulantur. Hi Mysos Nicopolim se recipientes obsident. (Georgii Syncelli Chronographia ad 246 in Script. Byzant. V. p. 299. Edit. Venet p. 375. Ed. Paris.) — Tillemont III. 280. Muratori II. p. 573. Eckhel. VII. p. 342. 344, 345.

93.

Zosimus l. I. c. 24, 26, 27, 29, 31, Jordanes l. c. c. 19. Pomp. Laetus ap. Jordan. Orig. Slav. n. 613. — Valeriano et Gallieno imperantibus Scythae trajecto flumine Istro Thraciam rursum praedati. (Georg. Syncell. p. 303. XII. c. 23. p. 475 [629] ad 248.) — Zonaras II. p. 233. [381] Tillemont III. 281, 288, 303. Muratori Annali II. 575, 586, 595, 601. Mascou I. 170 — 172. Luden II. 97. Nach der Erzählung des Zosimus waren bereits unter K. Gallus die Gothen auf ihren Raubzügen bis an das Meer (?) vorgedrungen, und kein auf römischem Gebiethe befindliches Volk soll verschont geblieben seyn. Alle Städte, welche nicht befestiget waren, wurden genommen, und selbst ein großer Theil der befestigten. a) Auch Zonaras erzählt, daß unter Gallus und Volusianus eine unzählbare Menge Scythen in Italien eingefallen sey. b) Allein schon Tillemont bemerkte, daß die Barbaren-Einfälle, welche Zosimus und Zonaras in die Zeit des Gallus und Volusianus setzen, nur der Regierung des K. Valerian und Gallienus angehören. (III. 289 und 290.) Die Gothen mögen allerdings über die Unter-Donau gegangen und in Mösien eingefallen seyn, allein ihre Streifzüge dürften nicht einmal über Pannonien hinaus sich erstreckt haben, da nach der Erzählung des Zosimus c) Aemilian der Heerführer

a) Quum autem negligenter imperium Gallus administraret, primum quidem Scythae provinciis sibi finitimis turbas dabant; deinde paulatim progressi ad ipsum usque mare sita rapinis exhauriebant: adeo quidem, ut nulla Romanae ditionis gens ab eis non vastata manserit: sed omnia, prope dixerim, oppida destituta moenibus, et iisdem munitorum magna pars capta fuerit. (l. I. c. 26.)

b) Scytharum quoque multitudo pene innumerabilis in Italiam impressionem fecit: iidemque Macedoniam, Thessaliam et Graeciam incursarunt. (II. p. 232. l. XII. c. 21. p. 474. (628).

c) Aemilianus, legionum Pannoniae dux, militibus suis, qui parum animi ad resistendum prosperae barbarorum fortunae habebant, quanto poterat opere confirmatis et dignitate populi Romani eis in memoriam revocata: praeter expectationem barbaros, in iis locis repertos, adgressus est. Quumque magna eorum parte occisa, militibusque in barbaricum traductis, quidquid habuisset obvium, nec opinanter exitio dedisset, praeter omnem denique spem, imperio Romano subjectos ipsorum furore liberasset, a militibus illis imperator eligitur (l. I. c. 28). — Aemilianus quidem, Gothis saepe ob principum negligentiam Moesiam devastantibus,

der pannonischen Legionen sie mit günstigem Erfolge angriff, und auf das eigene Gebieth verfolgte. Wie schwankend die Nachrichten waren, welche über Gallus und Volusianus auf die spätern Schriftsteller kamen, zeigt Anastasius Bibliothecarius in seiner Hist. Ecclesiastica sive Chronographia tripartita (SS. Hist. Byz. XXI. p. 12 (21, 22): Exercitus autem Gallum quendam qui olim Consul extiterat, Imperatorem unacum Volusiano Decii filio acclamaverunt, qui et imperant secundum Dexippum, mensibus decem et octo, nil dignum laude gerentes, secundum alios autem annis tribus. Porro secundum quosdam annis duobus peremtique sunt proditi a proprio potentatu in foro Flaminii nequaquam Decii mores sectati, ut quodam in loco beatus Dionysius Alexandrinus Antistes Hermimoni scribit.

94.

His Coss. (Albino et Maximo) Graecia, Macedonia, Pontus, Asia depopulatae per Gothos, aliasque provincias Barbarorum quassavit irruptio. (M. A. Cassiodori Chron. p. 213.) Scythae, quibus Gothis patria voce nomen, Ponticum mare transfretantes in Bithyniam descenderunt etc. (Georg Syncell. Chron. p. 304. Edit. Venet. p. 382 Edit. Paris.) Eodem tempore Aculi quingentis navibus vecti, Moeotide palude trajecta in Pontum feruntur, et Byzantium Chrysopolimque occupant. (Idem l. c. ad ann. 248.) Tillemont. III. 351, 356. Mascou I. 179. Luden II. 104 und 106. Muratori III. p. 44. ad 267.

95.

Dacia porro Trajani nomine barbaris relicta, viros ac mulieres sinum Mysiae medium jussit incolere, Mysis nimirum eos hinc inde ambientibus, spatioque medio recenti dictione Dacia vocato. (Georg. Syncell. p. 306 Edit. Venet. p. 385. Edit. Paris.) Vopiscus in Aurel. p. 222. Eutrop. IX. c. 15 (10). Tillemont. III. 402. Muratori III. 101. Eutrop. l. IX. c. 6. Oros. VII. c. 22. Aurel. Vict. c. 33.

96.

Augustus (nach der Niederlage des Varus) quoniam ii qui militari essent aetate nomina dare nolebant, ex iis qui nondum annum trigesimum attigissent, quintum, ex natu majoribus decimum quemque, ut sors in quemvis incidisset, bonis privatum ignominia notavit, postremo cum multi ne sic quidem obedirent, quos-

---

ut vidit licere, nec a quoquam sine magno reipublicae dispendio removeri — tyrannidem in Moesiam arripuit. (Jord. get. c. 19.)

dam morte mulctavit. (Dio Cass. l. 56. c. 23. p. 582.) Equitem Romanum, quod duobus filiis adolescentibus, causa detrectandi sacramenti, pollices amputasset, ipsum bonaque subjecit hastae, quem tamen, quod imminere emtioni publicanos videbat, liberto suo addixit, ut relegatum in agros pro libero esse sineret. (Sueton. in Octavio c. 24.)

97.

Mark Aurel nahm im Marcomannen-Kriege Ueberläufer und Gefangene in das Heer auf, und von den acht tausend Reitern, welche die Jazygen ihm als Hilfs-Corps stellten, wurden fünf tausend und fünf hundert nach Britannien geschickt. Comodus forderte in den Friedensschlüssen mit den Marcomannen und Quaden von diesen allein die Stellung von dreizehn tausend wehrhaften Männern. (Dio Cass. l. 71. c. 11. p. 813. c. 16. p. 814. l. 72. c. 2. p. 823.) Probus vertheilte sechzehn tausend junge Deutsche in die Provinzen, und zu fünf und sechs Hunderten unter die Gränz-Truppen. Es sollte nicht in die Augen fallen, wie sich der Römer um die barbarischen Hilfs-Völker bekümmere, a) und doch konnte er rühmen: — Barbari — contra interiores gentes militant. (Vopiscus in Probo p. 238 et 239.)

98.

K. Aurelian schrieb seinem Vicar: Si vis tribunus esse, imo si vis vivere, manus militum contine, nemo pullum alienum rapiat, ovem nemo contingat. Uvam nullus auferat, segetem nemo deterat, oleum, sal, lignum nemo exigat. annona sua contentus sit. De praeda hostis, non de lachrymis provincialium habeat. (Vopisc. in Aureliano. p. 211.) Von den Soldaten des Caracalla macht Dio Cass. l. 78 c. 3. p. 892. eine wenig günstige Schilderung: — barbari postquam videre, — milites dissolutos voluptatibus, quod praeter caetera hiemarent in aedibus, in iisque omnes facultates hospitum, non aliter quam suas, consumerent, vehementer excitati sunt, tamquam si essent illos socios pro hostibus habituri.

99.

Siehe Jul. Capitol. in Maximinis duobus p. 138 etc. Ueber Maximin's Grausamkeit: — tam crudelis fuit, ut illum alii Cyclopem, alii Busiridem, alii Scironem, nonnulli Phalarim, multi Typhonem, vel Gygem vocarent. (p. 141.) Audiebat (senatus) alios in crucem sublatos, alios animalibus nuper occisis inclusos, alios feris objectos, alios fustibus elisos, atque omnia haec sine

---

a) Sentiendum esse non videndum, quum auxiliaribus Barbaris Romanus juvatur. (Vopisc l. c. p. 239.)

delecta dignitatis, quum videretur disciplinam velle regere militarem, cujus exemplo civilia etiam corrigere voluit. — Erat enim ei persuasum, nisi crudelitate imperium non teneri. — ignobilitatis tegendae causa omnes conscios generis sui interemit, nonnullos etiam amicos, qui ei saepe misericordiae ac pietatis causa pleraque donaverant. Neque enim fuit crudelius animal in terris. (p. 141.) — Er eignete sich das Vermögen der Städte und das ihrer Bürger zu: „quae municipiorum erant, sibi vindicabat, facultates praeterea suas municipibus ipsis eripiens. (Zosimus I. c. 13.) Als er den Senats-Beschluß vernahm, durch welchen er und sein gleichnamiger Sohn als Feinde des Vaterlandes erklärt wurden: homo natura ferus ita exarsit, ut non hominem, sed belluam putares. Jaciebat se in parietes, nonnunquam terrae se prosternebat. Exclamabat incondite, arripiebat gladium, quasi senatum posset occidere, conscindebat vestem regiam, alios verberibus afficiebat, et nisi de medio recessisset, ut quidam sunt autores, oculos filio adolescentulo sustulisset. (Jul. Capitol. p. 144.)

100.

Sieh oben S. 90 des Textes tanta apud Placentiam clades accepta est, ut Romanum paene solveretur imperium. (Vopiscus in Aurel. p. 216.)

101.

Finito praelio Marcomannico, Aurelianus, ut erat natura ferocior, plenus irarum Romam petiit, vindictae cupidus, quam seditionum asperitas suggerebat: incivilius denique usus imperio, vir alias optimus — cruentius ea, quae mollius fuerant curanda, compescuit — timeri coepit princeps optimus, non amari, quum alii dicerent perfodiendum talem principem, non optandum: alii bonum quidem medicum, sed mala ratione curantem. — (Vopisc. in Aureliano. p. 216.) Aurelianus, quod negari non potest, severus, truculentus, sanguinarius fuit princeps. Hic quum eo usque severitatem tetendisset, ut et filium sororis occideret, non in magna, nec satis idonea causa. (Idem l. c. p. 221.) Aurelianum multi neque inter bonos, neque inter malos principes ponunt, idcirco quod ei clementia, imperatorum dos prima, defuerit. (Idem l. c. p. 224.)

102.

Fati publici fuit, ut Gallieni tempore quicumque potuit, ad imperium prosiliret. (Treb. Poll. in triginta tyrannis c. 9. de Regilliano p. 188.)

103.

Horum (Valeriani et Gallieni) imperium Romano nomini perniciosum et pene exitiabile fuit, vel infelicitate principum vel ignavia. (Eutrop. l. 9. c. 6.) Manso über die dreißig Tyrannen unter dem K. Gallienus S. 356.

104.

So Cyrindes (noch unter K. Valerian), Macrian, Odenat, Balista und Zenobia im Oriente (Trebell. Pollio in trig. tyran. c. 1, 11, 14, 17, 29). Posthumius, Lollianus, Victorinus, Marius und Tetricus in Gallien (Id. c. 2, 4, 5, 7, 23.). Ingenuus durch die mösischen Truppen, mit Zustimmung Pannoniens. (Id c. 8.) Regillianus durch die Möster. (Id. 9.) Aureolus durch die illyrischen Truppen. (Id. c. 10.) Valens in Achaja, Piso in Thessalien, Aemilian in Aegypten. (Idem c. 18, 20, 21.) Saturninus in Pontus. (Id. c. 22, 28. Gibbon. c. 20. p. 219.) Trebellianus in Isaurien (Id. c. 25.) und Celsus in Afrika. (Id. c. 28.)

105.

Postthumius, Lollianus, Victorinus, Ingenuus, Regillianus, Aureolus, Macrianus, Odenat, Balista, Piso, Aemilian und Saturninus. (Treb. Pol. trig. tyr. c. 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 14, 17, 20, 21, 22.) — Gallieno perdente Remp. in Gallia primum Posthumius, deinde Lollianus, Victorinus deinceps, postremo Tetricus (nam de Mario nihil dicimus) assertores Romani nominis extiterunt: quos omnes datos divinitus credo, ne quum illa pestis inaudita luxuria impediretur, in aliis possidendi Romanum solum Germanis daretur facultas, qui si eo genere tunc evassissent quo Gothi et Persae, consentientibus in Romano solo gentibus, venerabile hoc Romani nominis finitum esset Imperium. (Treb. Pollio. l. c. c. 4.) Nec a Gallieno quidem vir iste (Regillianus) promotus est, et a patre ejus Valeriano et ut Claudius et Macrianus et Ingenuus, et Postumius et Aureolus, qui omnes in imperio interempti sunt, quum mererentur imperium. Mirabile autem hoc fuit, in Valeriano principe, quod omnes quoscumque duces fecit, postea militum testimonio ad imperium pervenerunt, ut appareat, senem imperatorem in deligendis Reip. ducibus talem fuisse, qualem Romana felicitas, si continuari fataliter potuisset, sub bono principe requirebat. Et utinam vel illi, qui arripuerant imperia, regnare potuissent, vel ejus filius Gallienus in imperio diutius non fuisset, ut libere se in suo statu Resp. nostra tenuisset. Sed nimis sibi Fortuna indulgendum putavit, quae cum Valeriano et bonos principes tulit, et Gallienum diutius quam opportebat, Reip. reservavit. (Treb. Poll. in trig. tyran. c. 9. p. 189.)

106.

Die gesteigerte Grausamkeit des K. Gallienus zeigt am sichersten das Schreiben, welches er aus Anlaß der Usurpation des Ingenuus erließ: Gallienus Veriano. Non mihi satis facies, si tantum armatos occideris, quos et fors belli interimere potuisset. Perimendus est omnis sexus virilis si et senes atque impuberes sine reprehensione nostra occidi possent. Occidendus est quicumque male voluit, occidendus est quicumque male dixit contra me, contra Valeriani filium, contra tot principum patrem et fratrem. Ingenuus factus est imperator. Lacera, occide, concide: animum meum intelligere potes, mea mente irascere, qui haec manu mea scripsi. (Trebell. Pol. l. c. c. 8. p. 188.)

107.

Gallieno et Faustino Coss. a) inter tot bellicas clades etiam terrae motus gravissimus fuit, et tenebrae per multos dies. Auditum praeterea tonitruum terra mugiente, non Jove tonante. Quo motu multae fabricae devoratae sunt cum habitatoribus: multi terrore mortui. Quod quidem multum tristius in Asiae urbibus fuit. Mota est et Roma, mota et Libya: hiatus terrae plurimis in locis fuerunt, quum aqua salsa in fossis appareret. Maria etiam multas urbes occuparunt. Pax igitur Deorum quaesita, inspectis Sibyllae libris, factumque Jovi salutari, ut praeceptum fuerat, sacrificium. Nam et pestilentia tanta extiterat, vel Romae vel in Achaicis urbibus, ut uno die quinque millia hominum pari morbo perirent. (Trebell. Poll. in Gallien. duob. p. 177.) — Imperium Galli infaustum atque infelix, rerum gestarum monumentis obscurum, verum clade generis humani memoriae traditum est. Siquidem eo imperante pernitiosa pestis undique viguit. Tabis initium fuit ab Aethiopia, forte ex nimio solis ardore. Pestilitas primo consumptis fere meridianis per orientem divagata est, inde caeteras orbis partes invasit, undique maximam partem incolentium exhausit, pleraque loca inhabitata reliquit. Ea tabes vix intra decem annos finem invenit (Pompon. Laetus ap. Jordan. Orig. Slav. n. 613) — quum per Illyricum res, ob Scytharum irruptionem in extremo versarentur, et totum Romanis subjectum sic quassaretur imperium, ut ab interitu prope jam abesset: tanta pestis in civitatibus exorta, quanta nunquam prius ullo tempore extiterat, calamitates a barbaris illatas leviores reddidit: lue vero correptis, hoc adtulit commodi, beatos uti se ducerent, et captas jam urbes, ad solitudinem plane redactas. (Zosimus l. I. c. 37.)

---

a) P. Licin. Gallien. 5. — App. Pompejus Faustinus = 262 p. Ch. — 1015. A. U. (Wurm. l. c. p. 252.)

108.

Gallienus — deditus — concubinae, quam per pactionem, concessa parte superioris Pannoniae, a patre Marcomannorum rege, matrimonii specie susceperat, Pipam nomine. (Aurel. Vict. Epitom. c. 33.)

109.

Minus indignum fuerat sub principe Gallieno, quamvis triste, harum provinciarum a Romano duce dissidium. Tunc enim incuria rerum, sive quadam inclinatione fatorum omnibus fere membris erat truncata respublica. Tunc se nimium et Parthus extulerat, et Palmyrenus aequaverat, tota Egyptus Syriaeque defecerant; amissis Rhaetiis, Noricum Pannoniaeque vastatae. Italia ipsa, gentium domina, plurimarum urbium suarum excidia moerebat. Non erat tantum doloris in singulis, cum paene omnibus careretur. (Eumenii Panegyricus Constantio Caesari dictus C. X. in Panegyricis veter. edit. in us. Delph. p. 173.)

110.

Pannonia a Sarmatis Quadisque populata est. (Eutrop. l. 9. c. 6.)

111.

Ducum consilio Tribunorumque Valerius Diocletianus domesticos regens, ob sapientiam deligitur. (Aurel. Victor l. c. c. 39.)

112.

Bellum Persicum — aggressus est (Carus), liberis Caesaribus nuncupatis: et ita quidem ut Carinum ad Gallias tuendas cum viris lectissimis destinaret, secum vero Numerianum — duceret. (Vopisc. in Caro p. 250.)

113.

Sieh Note 114. Nach Pagi Critica I. p. 305. wurde Maximian schon am 20. November 284 zum Cäsar ernannt. Ich hielt mich an die Zeit-Bestimmung Tillemont's IV. p. 7. 597 Not. 5.

114.

(Diocletianus) ubi comperit, Carini discessu, Aelianum, Amandumque per Galliam excita manu agrestium et latronum, quos Bagaudae incolae vocant, populatis late agris, plerasque urbium

tentare, Maximianum statim fidum amicitia, quamquam semiagrestem, militiae tamen atque ingenio bonum Imperatorem jubet. (Aurel. Victor l. c. c. 39.) — rerum Romanarum potitus (Diocletianus) quum tumultum rusticani in Gallia concitassent, ut factioni suae Bagaudarum nomen imponerent, duces autem haberent Amandum et Aelianum, ad subigendos eos Maximianum Herculium Caesarem misit. (Eutrop. l. IX. c. 13.) — Oros. VII. c. 25.

115.

Nach Tillemont IV. p. 597. n. 5. und Eckhel l. c. VIII. 2. wurde Maximian schon im Jahre 286 Augustus, nach Pagi I. 304 zwei Jahre später, als er zum Cäsar ernannt wurde, somit ebenfalls im Jahre 286. Die Schwierigkeit bei der Zeit-Bestimmung ist bei Pagi und Tillemont zu sehen. Aus Eutrop. (sieh Note 116) geht so viel hervor, daß Maximian früher Cäsar, und dann erst Augustus geworden sey, und daß seine Ernennung zum Augustus, wenn auch nicht ganz gleichzeitig, doch kurz vor der Cäsaren-Wahl erfolgt sey. Ist aber dieses der Fall, und bedenken wir den Zweck der Mailänder Zusammenkunft, so ist es wenigstens wahrscheinlich, daß Maximian bei Gelegenheit dieser Zusammenkunft zum Augustus ernannt wurde.

116.

Ita quum per omnem orbem terrarum res turbatae essent, Carausius in Britanniis rebellavit, Achilleus in Aegypto, Africam Quinquegentiani infestarent, Narseus Orienti bellum inferret, Diocletianus Maximianum Herculium ex Caesare fecit Augustum, Constantium et Maximianum Caesares. (Eutropius l. IX. c. 14.) — Oros. VII. c. 25. Carausius — Britanniam hausto imperio capessivit. Eodemque tempore Orientem Persae, Africam Julianus ac nationes Quinquegentianae graviter quatiebant. Adhuc apud Aegypti Alexandriam Achilleus nomine dominationis insignia induerat. His de causis Julium Constantium, Galerium Maximianum, cui cognomen Armentario erat, creatos Caesares, in adfinitatem vocant (Diocletian und Maximian). — Et quoniam bellorum moles, de qua supra memoravimus, acrius urgebat, quasi partito Imperio, cuncta, quae trans Alpes Galliae sunt, Constantio commissa, Africa Italiaque Herculio, Illyricique ora ad usque Ponti fretum, Galerio; cetera Valerius retentavit. (Aurel. Victor de Caes. c. 39.)

117.

Nach der Meinung Tillemont's a. a. O. IV. 23. gehörte Noricum, Vindelicien und Rhätien zum Reichs-Gebiethe des Maximian. Der Haupt-Grund dieser Meinung ist, weil in der sogenannten Notitia dignitatum Imperii Orientis et Occidentis Rhätien unter dem Vicariate

von Italien aufgeführt wird. Entscheidender wäre nach meinem Erachten, daß Noricum mit den beiden Rhätien und Pannonien in derselben Notiz p. 1889 und 1890 unter der Präfectur Italiens aufgeführt wird. Allein diese Notitia, ein Hof- und Staats-Kalender, wurde erst im fünften Jahrhunderte a) verfaßt, und setzt jedenfalls die Institutionen Constantins voraus. Aurelius Victor gibt ganz Illyrien bis an das schwarze Meer ausnahmlos als dem Galerius zugewiesen an. Wollte man daraus, daß zu Klagenfurt eine Statue K. Maximians aufgefunden wurde, weiter schließen, daß, weil ihm in Noricum Statuen errichtet wurden, Noricum zu seinem besondern Verwaltungs-Bezirke gehört haben müsse, so könnte man dagegen bemerken, daß Maximian Augustus war, somit dem ganzen Reiche, und nicht bloß denjenigen Provinzen angehörte, welche ihm zur besondern Verwaltung zugewiesen wurden. Aus der ihm bezeigten Hochachtung, und, wie es scheint, Verehrung, kann daher für eine einzelne Provinz nichts erschloßen werden. In wie fern später ein Theil von Pannonien mit Italien unter gleiche Verwaltung gestellt wurde, und was sich hieraus über die Zutheilung Noricum's erschließen lasse, werden wir weiter unten untersuchen. Sieh unten Note 125.

118.

Claudius Mamertinus sagt in seiner zweiten vor Maximian gehaltenen Lobrede c. 6. (Panegyrici veteres p. 130) von Maximian und Diocletian: Quanta vosmet invicem pietate colitis? Quae ulla unquam videre saecula talem in summa potestate concordiam? Qui germani geminive fratres indiviso patrimonio tam aequabiliter utuntur, quam Vos orbe Romano? — Eben so spricht von Maximian und Constantius I. K. Julian in seiner ersten Rede zu Ehren seines Oheimes K. Constantius II. (Opera Juliani Imp. Paris. sumtib. Sebast. Cremoisy. 1630. I. p. 11) Ambo pariter imperium obtinuerunt cum eo digni propter virtutem habiti, cumque ad rerum administrationem pervenissent, tanta cum erga se invicem benevolentia, tum erga eum, a quo facti erant imperii participes, pietate praediti fuerunt, ut et ille nihil, unquam se consultius fecisse diceret — et hi mutuam inter se societatem pluris quam universum imperium ad singulos, si fieri posset, translatum, facerent.

---

a) Nach Guido Panciroli in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Notitia u. s. w. (in Graev. Thes. Ant. Rom. VII. p. 1326) gegen Ende der Regierung des K. Theodus II., also gegen Ende der ersten Hälfte des fünften Jahrhundertes, nach Karl Witte in der allg. Encyklop. v. Ersch u. Gruber III. Sekt. 10. Band S. 311 zwischen 400 u. 404. So auch Böcking über die Notitia Dignitatum utriusque imperii. S. 107 bis 124.

119.

In K. Julian's Cäsarn (Opera II. p. 18.) tritt Diocletian mit Maximian, Galerius und Constantius auf. Hi quidem manibus se invicem tenebant, neque ex aequo gradiebantur, sed Diocletianum chori in modum circum stabant: quos sibi ille apparitorum vice fungi et praeire volentes, prohibebat. Nihil enim sibi praecipuum arrogare studebat. Ut vero pariter cum aliis incedere coepit, cum se oneris mole premi et urgeri sentiret, omnia, quae humeris gestabat, inter eos partitus, solutus et expeditus iter faciebat. Horum concordiam Dei admirati.

120.

Valerium (Diocletianum) ut parentem, seu Dei magni suscipiebant modo. (Aurel. Victor de Caes. c. 39.)

121.

Quum tamen ingravescente aevo parum se idoneum Diocletianus moderando imperio esse sentiret, auctor Herculio fuit, ut in privatam vitam concederent, et stationem tuendae reipublicae viridioribus junioribusque mandarent. (Eutrop. IX. c. 16.)

122.

Dieses beweisen die Aeußerungen Diocletians, welche uns Vopiscus in seiner Biographie des K. Aurelian (p. 223 und 224) aufbewahrt hat: ego a patre meo audivi, Diocletianum principem, jam privatum, dixisse, nihil esse difficilius, quam bene imperare, Colligunt se quatuor vel quinque atque unum consilium ad decipiendum imperatorem capiunt; dicunt quid probandum sit. Imperator, qui domi clausus est, vera non novit: cogitur, hoc tantum scire, quod illi loquuntur; facit judices, quos fieri non opportet, amovet a Republica, quos debebat obtinere. Quid multa? ut Diocletianus ipse dicebat: Bonus, cautus, optimus venditur imperator.

123.

Lactantius (de mortib. persec. c. 18) erzählt uns das Zwei-Gespräch zwischen Diocletian und Galerius, wobei jener eine jämmerliche Rolle spielt. Wenn sich der Dialog auch nicht ganz so zugetragen haben sollte, wie er erzählt wird, so ist, wenn wir die Zustände Diocletian's und den Character des Galerius erwägen, doch nicht zu zweifeln, daß Galerius den Diocletian unsanft zur Abdankung gedrängt habe.

124.

Das Großartige der Villa Diocletians verrathen die Ueberreste derselben. a) Den Raum füllt jetzt die Altstadt Spalato. (Palatium, Spalatium, Spalato.) Die Anlage bildete ein großes Viereck von 705 Fuß Länge und Breite, außerhalb von Mauern und Thürmen umgeben, innerhalb nach der Weise des römischen Feldlagers abgetheilt, mit vielfachen Säulen-Gängen und Hallen, mit Tempeln und Wohn-Räumen für den Kaiser und sein Gefolge. (Dft. Franz Kugler Handbuch der Kunst-Geschichte S. 305.) Eine Beschreibung der Ueberreste gibt Prof. Franz Petter in Spalato im eilften Jahrgange (1833) des Sommer. Taschen-Buches zur Verbreitung geograph. Kenntnisse S. 121. Drei Miglien, östlich von Spalato, liegt das Dorf Salone, in dessen Nähe sich die Ruinen der römischen Stadt Salona befinden. (Petter a. a. O. S. 127. Gibbon c. 13.)

125.

His (Diocletiano et Maximiano) abeuntibus ab administratione reipublicae Constantius et Galerius Augusti creati sunt: divisusque inter eos ita Romanus orbis, ut Galliam Italiam et Africam Constantius; Illyricum, Asiam, Orientem Galerius obtinerent. Constantius tamen contentus dignitate Augusti, Italiae atque Africae administrandae solicitudinem recusavit: — (Eutrop. l. X. c. 1.). — Galerius, quum Italiam quoque sinente Constantio, administrationi suae accessisse sentiret, Caesares duos creavit. Maximinum, quem Orienti praefecit, et Severum cui

---

a) Diocletianus Imperator summopere Dalmatiam amavit; quare etiam populi Romani colonias eo deduxit, populique illi Romani quoque nuncupati sunt, quippe qui Roma illuc commigrassent, manetque iis cognomen istud ad hodiernum usque diem. Laudatus itaque Imperator Diocletianus urbem illic Aspalathum condidit, et in ea Palatia omni descriptione majora extruxit, quorum etiamnum reliquiae supersunt veteris magnitudinis testes, quamvis diuturnitate temporis ea consumta sint. (Constantin. Porphyrogen. de Administratione Imperii orientalis seu Antiq. Constantinop. P. II. c. 29. Inter SS. Hist. Byz. T. XX. 71. (86): Von Salona rühmt Constantin Porphyrog. lediglich das gute Wasser: Caeterum Dalmatia Italiae regio est, ex qua ortum habuit omnium, qui unquam fuerant, hominum profligatissimus, maximeque impius Imperator Diocletianus, ab oppido oriundus, cui nomen erat Salonae, unde manat aqua, ad potum suavissima, supra omnes aquas, ut asserunt, qui gustarunt (l. c. Pars. I. Nonum Thema, Dyrrachium. p. 21, 22. [27].) Daß Diocletian nicht in Salona, sondern in Dioclea geboren wurde, ist bereits S. 102 des Textes bemerkt.

Italiam dedit: ipse in Illyrico commoratus est. (Eutrop. l. c. c. 2.) — Severo Pannoniae et Italiae urbes et Africae contigerunt. (Anon. Vales. p. 297.) Interea Caesares duo facti Severus et Maximinus: Maximino datum est Orientis imperium: Galerius sibi Illyrium, Thracias et Bithyniam tenuit: Severus suscepit Italiam et quidquid Herculius obtinebat. (Anon. Vales. p. 296.) Daß Galerius nicht ganz Pannonien angetreten habe, zeigen die Wald-Abstockungen und Entsumpfungen, die er in Ober-Pannonien am Platen-See vornahm, und durch welche der nach seiner Gattin Valeria genannte Landstrich geschaffen wurde. a) Noch kurz vor seinem Tode besaß er wenigstens einen Theil von Pannonien. Sieh unten Note 132. Das abgetretene Pannonien ist derjenige Theil Ober-Pannoniens, welcher sich von dem Dranberge, der steirisch-krainerischen Gränze, unter Noricum westlich fortzieht und sich an Carnien anschließt. Dieser Theil Ober-Pannoniens gehörte zur Zeit Constantins zu Italien. Denn die Beschreibung der Reise-Route von Bordeaux nach Jerusalem, und von Heraclea über Rom nach Mailand b), welche ein ungenannter Bewohner von Bordeaux, der im vierten Jahrhunderte unter K. Constantin lebte, verfaßt haben soll, setzt am Dranberg (Hadrans, Trojanberg) die Gränze zwischen Italien und Noricum an. (P. Math. Pot. Katancsich orbis antiquus I. 309. — Vossius de Historicis latinis l. III. c. 2. p. 743. D. Gräße's Literar-Gesch. I. 2. S. 1271. —) Ist nun dieser Theil Ober-Pannoniens getrennt gewesen, so ist es unwahrscheinlich, daß das ober demselben gelegene Noricum lange früher unter Maximian zu Italien sollte gezogen worden seyn. Würde aber Noricum, und somit unser Vaterland, dennoch zu Italien gehört haben, so hätte selbes bedauern müssen, daß Constantius die Verwaltung Italiens ausschlug, denn dieses verlor an ihm einen weisen Fürsten, welcher für das Wohl der Provinzen sorgte. c)

---

a) (Galerius) Italia decessit: paulloque post vulnere pestilenti consumtus est, quum agrum satis Reipublicae commodantem, caesis immanibus silvis, atque emisso in Danubium lacu Pelsone apud Pannonios fecisset. Cujus gratia Provinciam uxoris nomine Valeriam appellavit (Aurel. Vict. Caes. c. 40).

b) Itinerarium a Burdigala Hierusalem usque: et ab Heraclea per Aulonam et per urbem Romam Mediolanum usque. Daher Itinerarium Hierosolymitanum oder Burdigalense.

c) Vir egregius et praestantissimae civilitatis, divitiis provincialium ac privatorum studens, fisci commoda non admodum affectans, ducensque melius, publicas opes a privatis haberi, quam intra unum claustrum reservari (Eutrop. l. X. c. 1.)

126.

In dieser Art glaubte ich die abweichenden Angaben des Lactantius, Eutrop, Aurelius Victor und Zosimus a), und des Anon. Vales. b) zu vereinigen. Das Schwierige dieser Ausmittelung bemerkt schon Manso a. a. O. Beilage V. Man vergleiche auch Tillemont IV. p. 98, 99. Gibbon S. 320. Eckhel. VIII. p. 50, 51, 56. Manso a. a. O. S. 24 — 26. Muratori Annali d' Italia. III. 244., von welchen ich zum Theile abweiche. Die Station Tres tabernae läßt sich nicht näher bestimmen. Der Anon. Vales. bezeichnet sie p. 297 als eine villa publica, ein Staats-Gut, — desertus Severus a suis, fugit Ravennam. Pro Maxentio filio evocatus illuc venit Herculius, qui per perjurium Severum deceptum, custodiae tradidit et captivi habitu in urbem perduxit et in villa publica Appiae viae tricesimo milliario, custodiri fecit. Postea cum Galerius Italiam peteret, ille jugulatus est, et deinde relatus ad octavum milliarium, conditusque in Gallieni monumento.

127.

Nach der Erzählung des jüngern Aurelius Victor (c. 39), antwortete Diocletian dem Maximian und Galerius über die Zumuthung, die Regierung wieder anzunehmen: Wenn ihr den Kohl, den ich zu Salona mit meinen Händen pflanzte, sehen könntet, ihr würdet mir nie den Rath geben, mich der Regierung wieder zu unterziehen. (Utinam Salonae possetis visere olera nostris manibus instituta, profecto numquam istud tentandum judicaretis). Also ein Quinctius Cincinnatus in den Prachtgebäuden eines morgenländischen Kaisers.

128.

Manso (a. a. O. S. 30) rechnet auch den Diocletian und Maximian unter die Auguste, und zählt daher deren acht. Da Diocletian die Regierung nicht wieder annehmen wollte, Maximian aber nicht anerkannt wurde, so glaubte ich selbe nicht weiter zählen zu dürfen, wenn ihnen auch noch nach ihrer Abdankung der Titel Augusti mit dem Beisatze Seniores geblieben ist. (Eckhel. VIII. p. 13.) Lactantius zählt sechs Kaiser c), zählt aber den Diocletian

---

a) Lactant. l. c. c. 26, Entrop. X. c. 2. Aurel. Vict. c. 40 Zosim. II. c. 10.

b) p. 297.

c) Aderat ibi (in Carnuntum) Diocles a genero nuper accitus, ut quod ante non fecerat, praesente illo imperium Licinio daret,

und Maximian, und übergeht den Alexander und Maximin, weil er von der Zeit spricht, nachdem Licinius Augustus wurde, zu welcher Zeit aber, wenigstens Maximian, sich noch nicht zum Augustus aufgeworfen hatte.

129.

— nonne fati necessitas tulit, ut ille pietati tuae hanc referat vicem, quem tu ab Urbe pulsum, ab Italia fugatum, ab Illyrico repudiatum tuis provinciis, tuis copiis, tuo palatio recepisti? (Eumenii Panegyr. c. 14. p. 211.)

130.

Lactantius l. c. c. 30, Aurel. Vict. Caes. c. 40, Chron. Eusebii p. 491. z. J. 311. Chron. Prosper. Aquit. p. 614. Euseb. H. E. l. VIII. c. 13. vita Constantini I. c. 47. Der Nachstellungen, welche Maximian wider Constantin's Leben unternahm, und zu welchen er selbst seine Tochter Fausta verführen wollte, erwähnet auch Zosimus, welcher dem Constantin entschieden abgeneigt war; nur verwechselt er hinsichtlich des Todes-Ortes und der Todes-Art den Maximin mit Maximian. — etiam Constantino struere nitebatur insidias eorum opera militum, quos ille (Maximianus Herculius) penes se habebat. Verum quod Fausta conatam illius antevertisset, ac rem totam Constantino indicasset, in desperationem rerum omnium adductus Herculius, apud Tarsum morte extinguitur (l. II. c. 11). — Ueber die Chronologie Pagi I. 345, 351, und die Schwierigkeit bei der genauen Zeit-Bestimmung Tillemont IV. p. 630.

131.

Maximianus Galerius ex societate superiorum temporum familiarem sibi Licinium imperatorem creat; quod hujus opera bello Maxentium persequi cogitaret. Postea quam Galerius haec agitans consilia, ex incurabili vulnere vitam cum morte commutasset, imperium Licinius quoque sibi vindicabat. (Zosimus l. II. c. 11.) — Quo nuntio (vom Tode des Galerius) Maximinus audito, dispositis ab oriente cursibus pervolavit, ut provincias occuparet, ac Licinio morante, omnia sibi usque ad fretum Chalcedonium vindicaret. Ingressusque Bithyniam — (Lactant. de mort. persecu. c. 36).

---

substituto in Severi loco. Itaque fit utroque praesente. Sic uno tempore sex fuerunt. (Lact. l. c. c. 29.)

132.

Siehe oben Note 131. — Galerius in Illyrico Licinium Caesarem fecit. Deinde illo in Pannonia relicto, ipse ad Sardicam regressus, morbo ingenti occupatus sic distabuit, ut aperto et putrescente viscere moriretur. (Anon. Vales. p. 297.)

133.

Maxentius occasiones gerendi adversus Constantinum belli quaerebat; seque dolere propter obitum patris simulans, cui mortis causam Constantinus praebuisset. (Zosimus II. c. 14.) — Lactant. l. c. c. 43.

134.

Zosimus fährt an obiger Stelle fort: via qua itur ad Rhaetos, proficisci cogitabat (Maxentius), velut hac natione tam Galliae quam Illyricis regionibus proxima. Somniabat enim, et Dalmatia et Illyriis se potiturum, opera ducum militarium in iis locis et Licinii copiarum.

135.

Constantinus autem, qui hominem (den Maxentius) et antea suspectum haberet, tunc (nach dem Siege über Alexander) magis ad gerendum adversus eum bellum se comparat. (Zosim. II. c. 15.)

136.

Aurel. Victor in Caes. c. 40. Epitome Aurel. Vict. c. 40. Eusebii vita Constantini l. I. c. 33 — 37. Socrates Histor. Eccles. l. I. c. 1. Die Grausamkeit des Maxentius bestätiget auch der heidnische Zosimus l. II. c. 14: Et Maxentii quidem rerum, his ita gestis et omnibus per Italiam ac in ipsa urbe, per summam crudelitatem libidinemque habitis, hic status erat.

137.

Nach der Erzählung des Zonaras (Annal. l III. p. 3. l. XIII. c. 1. p. 1. [1, 2]) wurde Constantin durch eine Gesandtschaft der Römer herbeigerufen, um Rom von der Tyranney des Maxentius zu befreien: — hic (Maxentius) Romae et in Italia rerum politus, non regem agebat, sed plane pro tyranno se gerebat, importune et crudeliter in eos grassando, quibus dominabatur. — Quae Romani haud ferunda

rati, legatos ad Constantiuum missitant, ut Maxentii tyrannide se liberet, supplicantes. — Dieser Gesandtschaft erwähnet auch Joel Chronog. compend. p. 132 [168].

138

Ueber den Krieg des Constantin wider Maxentius sieh: Lactant. l. c. c. 44. Zonaras l. c. III. p. 3. l. XIII. c. 1. p. 2 (2). Panegyricus Incerti Constantino Augusto dictus unter den Panegyricis veter. p. 231 etc. Nazarii Panegyr. ibid. p. 251 etc. Eusebii vita Constantini l. II. c. 37 — 41. Socrates H. E. I. c. 1. Anon. Vales. p. 297. Aurel. Victor. Caes. c. 40. Epitome Aurel. Vict. c. 40. Eutrop. l. X. c. 3. Zosimus l. II. c. 15 et 16. — Tillemont. IV. p. 122 — 136. Muratori Annal. III. 274. etc. Manso a. a. O. S. 292 u. 34 u f. f. Eckhel. VIII. p. 74. Ueber die Chronologie Manso a. a. O. S. 292 u. Chronologia Cod. Theodos. p. V. u. VI. Eckhel. VIII. p. 56. — Die Falle, welche Maxentius dem Constantin gelegt hatte, beschreibt Zosimus. a) Maxentius schlug nämlich über die Tiber eine

---

a) Maxentius pontem supra Tiberim amnem struit, non connexum prorsus a ripa, quae urbem spectat, ad alteram usque ripam, sed duas in partes ita divisum, ut in medio flumine ea, quae partem utramque pontis explebant, inter se quodam modo concurrerent fibulis ferreis, quae revellebantur quoties pontem quis junctum nollet. Simul imperat fabris, quum primum viderent exercitum Constantini juncturae pontis insistere, fibulas revellerent, ac pontem solverent, ut quotquot huic insisterent, in fluvium delaberentur (l. II. c. 15). — Equitibus jam succumbentibus, fuga cum reliquis arrepta, per pontem fluminis ad urbem contendebat (Maxentius). Tignis autem minime sustinentibus eam vim oneris, adeoque ruptis, cum caetera multitudine Maxentius etiam fluminis impetu abripiebatur (l. II. c. 16). Zosimus sagt zwar nicht, daß die Brücke, welche unter Maxentius einstürzte, dieselbe gewesen, welche er, wie es scheint, neben der milvischen schlagen ließ. Allein die Identität ist nicht bloß von Eusebius (vita Constantini l. I. c. 38) behauptet, sondern auch später von Dichtern und Prosaisten erzählt worden. So erzählt Praxagoras Atheniensis, welcher das Leben Constantin's geschrieben (de gestis Constantini Magni libri duo) nach dem Zeugnisse des Photius (Myriobiblion sive Bibliotheca Cod. LII. p 63): Ille (Maxentius) vero fugiens, quem hostibus per dolum interitum machinatus est, ipse reperit, in foveam, quam aliis paraverat, delatus. Nach dem oben angeführten Epitome des Aurel. Victor c. 40. war Maxentius von der Höhe der milvischen Brücke auf die Schiff-Brücke herabgesprungen, und mit dem Pferde in den Abgrund gestürzt. Die Quellen-Stellen über den Bau und den Einsturz der Brücke prüft Tillemont in seiner Histoire des Empe-

zweite Brücke, welche so gefügt war, daß sie einstürzen sollte, sobald Constantin mit seinen Kriegern die Mitte derselben erreicht haben würde. Sie stürzte ein, aber nicht, wie Maxentius gewollt, sondern unter der Last der Reiter, welche mit ihm flüchtig nach Rom zurückeilten.

139.

Victoriae fama ad eos perlata, qui erant in urbe, nemo propter illa, quae gesta fuerant, laetitiam quamdam prae se ferre audebat: quod falsum esse nuntium plerique arbitrarentur. Verum ubi Maxentii caput, summa hasta praefixum, in urbem relatum esset, metu deposito vecordiam cum voluptate commutabant. (Zosim. II. c. 17.)

140.

— adversus Licinium Maximinus res novas moliens, vicinum exitium fortuita apud Tharsum morte praevenit. (Eutrop. l. X. c. 3.)

141.

Aurelius Viktor fährt, nachdem er den Tod des Maximian erzählt hatte, c. 41 fort: Ita potestas orbis Romani duobus quaesita; qui quamvis per Flavii surorem nuptam Licinio, connexi inter se erant, ob diversos mores tamen anxie triennium congruere quivere.

142.

Nuptiis celebratis Gallias repetit Constantinus, Licinio ad Illyricum reverso. Post aliquantum deinde temporis Constantium Constantinus ad Licinium misit, persuadens, ut Bassianus Caesar fieret, qui habebat alteram Constantini sororem Anastasiam: ut exemplo Diocletiani et Maximiani inter Constantinum Bassianus Italiam medius obtineret. Et Licinio talia frustrante, per Senicionem Bassiani fratrem, qui Licinio fidus erat in Constantinum Bassianus armatur. Qui tamen in conatu deprehensus, Constantino jubente convictus et stratus est. Cum Sinicius auctor insidiarum posceretur ad poenam negante Licinio, fracta concordia est; additis etiam causis, quod apud Aemonam Constantini imagines statuasque dejecerat. Bellum deinde apertum convenit ambobus: (Anon. Vales.

---

reurs etc. Nouvelle Edition revue, corrigée et augmentée par l'auteur. Paris 1723. IV. p. 135. und besonders 633 Note 31. Manso (Leben Constantin's, Beilage V.) scheint diese neue Ausgabe Tillemont's nicht gekannt zu haben, und sich in seinem Aufsatze über die vom Maxentius geschlagene Tiber-Brücke überhaupt zu widersprechen.

p. 298). Die Erzählung des Quellen-Schriftstellers ist sehr lückenhaft, und man wird besonders fragen, wie es gekommen, daß Licinius gerade in Aemona (Laibach) die Bildsäulen Constantins umstürzen ließ. Ich erlaube mir, meine Vermuthung über das Sachverhältniß mitzutheilen. Aemona war eine bedeutende Colonie a) in demjenigen Theile Pannoniens, welcher durch Galerius an Severus zu Italien abgetreten wurde. b) Ob dieser Theil Pannoniens nach dem Tode des Severus von Galerius wieder zu Pannonien gezogen worden sey, oder ob selber bei Italien blieb, läßt sich nicht entscheiden. Möge aber das Eine oder das Andere angenommen werden, so lag es immer im Interesse Constantins, nach dem Siege über Maxentius diesen Theil Pannoniens für Italien zu erhalten, wie es aber auch im entgegengesetzten Interesse des Licinius lag, den genannten Landstrich mit Pannonien vereint zu sehen. Denn wie dieser Landstrich für Italien eine Vormauer gegen Osten war, so war er für Pannonien eine Vormauer gegen Westen. Um nun den beiderseitigen Interessen zu entsprechen, oder um den Licinius leichter zur Abtretung seiner wahren oder vermeinten Ansprüche zu vermögen, mag Constantin zu dem Antrage vermocht worden seyn, diesen Landstrich, mit Italien vereint, der Verwaltung eines Cäsars zu übergeben, welcher dasselbe als Zwischenland besitzen, und von Constantin und Licinius eben so abhängen sollte, wie einst die Cäsarn von den beiden Augusten Diocletian und Maximian abgehangen hatten. Allein dieser Antrag fand bei Licinius keinen Beifall. Um Constantins Plan zu vereiteln, machte Licinius den vorgeschlagenen Cäsar Bassianus abtrünnig, und trat endlich offen mit seinem Widerstande hervor, indem er zu Aemona, der bedeutendsten Stadt des streitigen Landtheiles, die Bildsäulen Constantins umstürzen ließ, was in dem Geiste selber Zeit dahin deutete, daß Licinius auch die Herrschaft Constantins für gestürzt angesehen haben wollte.

---

a) Mannert III. 693. Katancsich Geog. epig I. 481.

b) Sieh oben Note 125. Herodian, welcher unter Kaiser Alexander und bis beiläufig 240 n. Chr. Geb. lebte, nennt Aemona die erste (östliche) Stadt Italiens (l. VIII c. 1. p. 547) während Plinius (III. 25) sie unter den Colonien Pannoniens, Ptolomäus aber (II. c. 15) unter den Städten Ober-Pannoniens aufführt. Ist die Angabe Herodian's kein geographischer Irrthum, was jedoch Katancsich a. a. O. zu glauben scheint, so muß seit K. Mark. Aurel, unter welchem Ptolomäus lebte, Aemona von Pannonien getrennt und zu Italien gezogen, vor K. Galerius aber an Pannonien wieder abgetreten, und bei letzterem geblieben seyn, bis es zum zweiten Mal durch K. Galerius nebst dem Landstriche bis an die krainerisch-steierische Gränze auf dem Dranberge an Severus zu Italien abgegeben wurde.

143.

Anon. Vales. p. 299. Zosim. II. c. 18 — 21. Aurel. Vict. c. 41. Epitome c. 41. Eutrop. X. c. 4. Petri Patricii Excerpta in S. S. Hist. Byz. I. p. 19. Ed. Ven. p. 27. ed Par. Pagi p. 385. Chron. Cod. Theod. p. IX. Eckhel. VIII. p. 62 et 74. Ueber die Theilung: Denuo, sicut ante mandatum est, Valens privatus fieret. Quo facto, pax ab ambobus firmata est, ut Licinius Orientem, Asiam, Thraciam, Moesiam, minorem Scythiam possideret (Anon. Vales. p. 299). Postridie pactis induciis, visum est inter ambos esse societatem et foedus mutuum; ita quidam, ut Constantinus imperaret Illyriis et nationibus caeteris, quotquot ulterius essent porrectae: Licinius Thraciam et orientem et ulteriores provincias haberet: Valens adpellatus a Licinio Caesar, quod perhiberetur auctor eorum esse malorum, quae acciderant, dignitate privatur. (Zosim. II. c. 20.) Post proelium circa Cibales commissum, Dardanii, Macedones et quotquot circa Istrum accolunt, Hellas quoque et tota Illyria ditioni Constantini subjugata est. (Sozomen. H. E. I. I. c. 7. Eben dieser Kirchen-Historiker schreibt II. c. 2. zum Consulate des Crispus und Constantini (des jüngern), d. i. zum Jahre 321 n. Chr. a) Per id tempus Christiani, qui versus Orientem ad Libyas usque, qui sunt confines Aegyptiis, habitant, conventus palam agere propterea non ausi sunt, quod Licinius benevolum suum erga illos animum mutaverat. At Graeci, Macedones et Illyrici, qui versus Occidentem suarum rerum domicilia habebant, Constantini opera, qui illi imperii Romani parti praefuit, libere et animo securo Deum coluerunt.

144.

— Dei amantissimus Imperator victricis crucis confessionem prae se ferens, filium Dei Romanis libere atque ingenue praedicavit. (Euseb. vita Const. I. c. 41.) Die Legende von dem Kreuzes-Zeichen in der Heeres-Fahne Constantin's b) ist bekannt. (Euseb. vita

---

a) Wurm l. c. p. 255.

b) Man nannte diese Heeresfahne, welche später zum Reichs-Panier wurde, das Labarum oder Laborum. An der Spitze der vergoldeten Stange befand sich ein aus Gold und Edelgesteinen zusammengesetzter Kranz, welcher den Namenszug Christi umschlang. Von der Querstange, welche die Arme des Kreuzes bildete, hing eine mit Gold und Edelgesteinen geschmückte purpurne Fahne herab, deren Länge der Breite gleich war. Unter dem Namenszuge Christi ließ später Constantin sein Bildniß und die Bildnisse seiner Söhne anbringen. Er ließ auch Nachbilde davon machen, damit jedes seiner Heere einer solchen Fahne folgen möge. (F. L. Graf zu Stolberg Gesch. d. Religion Jesu Christi IX. 451

Const. I. c. 27 — 31.) Die gegen die Wahrheit derselben erhobenen Zweifel beurtheilt und beantwortet Jos. Othmar R. v. Rauscher in seiner Geschichte der christl. Kirche. Sulzbach 1829. II. 215 — 221.

145.

Dieses zeigt schon das Edict von Mailand. Euseb. H. E. X. c. 5. — cum nos, Constantinus ac Licinius Augusti, felicibus auspiciis Mediolanum venissemus, et quaecumque ad commodum utilitatemque reipublicae pertinebant, sollicite perquireremus, inter caetera, quae universis multifariam profutura judicavimus, seu potius prae reliquis omnibus, quibus divini numinis cultus ac veneratio contineretur etc.

146.

Das Edict von Mailand spricht sich klar als die Folge einer Convention zwischen beiden Augusten aus, und beide Auguste sichern den Christen die Duldung zu. Die Christen im östlichen Reichstheile hatten daher das Recht, von Constantin den Schutz für ihre Religions-Freiheit zu verlangen, welche auch er ihnen im Mailänder-Edicte garantirte. a)

147.

Euseb. vit. Const. I. c. 55. — huic (Licinio) parsimonia et ea quidem agrestis, tantummodo inerat. (Aurel. Victor Caes. c. 41.)

---

und 452.) Die Wache bei dieser Fahne, welche immer nach den gefährlichsten Stellen der Schlacht getragen wurde, hatten die Praepositi Laborum. Den Namen hat man verschieden zu erklären gesucht. Godefrey (Cod. Theod. II. 143) gibt demselben einen deutschen oder gallischen Ursprung.

a) Vorausgegangene Mahnungen an Licinius von Seite Constanstin's und Zusicherungen von Seite des Letzten deutet der oben Note 138 a. angeführte Praxagoras an: Audito rursum, Licinium quoque crudeliter et inhumane suis abuti, cui pars illa imperii obvenerat, quam Maximinus — tenuerat, mortemque obierat, non ferens intolerandam civibus vim atque injuriam inferri, copias item contra hunc adduxit, quo tyrannidem legitimo commutaret imperio. Licinius vero intellecta in se expeditione, metu perculsus, immanitatem texit, humanitatisque speciem praeferens, jurejurando etiam se obstrinxit, clementem deinceps subditis futurum, quaeque foedere cito promisisset, integre servaturum. Quamobrem bello tunc Imperator abstinuit. Post tamen — violati jurisjurandi reum, atque in omne flagitiorum genus delapsum ingentibus proeliis oppugnans, Nicomediae inclusum, obsedit.

Licinio ne insontium quidem ac nobilium Philosophorum servili more cruciatus adhibiti modum fecere. (Aurel. Victor l. c.) Hic Licinius — avaritiae cupidine omnium pessimus, neque alienus a luxu venerio, asper admodum, haud mediocriter impatiens, infestus litteris, quas per inscitiam immodicam, virus ac pestem publicam nominabat, praecipue forensem industriam. (Epitome Aurel. Vict. c. 41.)

148 a).

Zosimus a), Eutrop b), Aurelius Victor c), sein jüngerer Namens-Bruder d) und Sozomen e) erzählen die Thatsache ohne des Anlasses zu erwähnen. Das von Eusebius angefangene, vom heil. Hieronymus ergänzte f) und fortgesetzte Chronicon g), dann die Chronik des Prosper Aquitanus h) berühren die That noch kürzer, nach Chronikenart. Schon Zonaras i) († nach 1118) kannte abweichende Berichte

---

a) Martinianum Constantinus satellitibus suis occidendum tradidit, Licinio Thessalonicam ablegato, velut istic secure victuro. Neque multo post ei, violata jurisjurandi religione (quod quidem Constantino non insolens erat) laqueo vitam ademit. (l. II. c. 28.)

b) Postremo Licinius navali et terrestri proelio victus, apud Nicomediam se dedidit, et contra religionem sacramenti Thessalonicae privatus occisus est. (l. X. c. 4.)

c) — ad auxilium sui Martinianum in Imperium cooptato una oppressus est. (Caes. c. 41.)

d) Constantinus acie potior apud Bythyniam adegit Licinium pacta salute indumentum regium offerre per uxorem Inde Thessalonicam missum paulo post eum Martinianumque jugulari jubet. (c. 41.)

e) Licinius igitur pedestribus copiis et navalibus amissis se Nicomediam recepit et postea vitam privatam Thessalonicae ad tempus degens e medio sublatus est. (H. E. I. c. 7.)

f) Sciendum etenim est (sagt Hieronymus selbst) me et Interpretis et Scriptoris ex parte officio usum — nunc addita nunc mixta sunt multa, quae de Tranquillo et caeteris illustribus Historicis curiosissime excerpsimus. (Thom. Roncallii Vetustiora latinorum Scriptorum Chronica. Patavii 1737. I. Praef. V. et VI.)

g) Licinius Thessalonicae contra jus sacramenti privatus occiditur. (l. c. p. 494. z. J. 328.)

h) Licinius Thessalonicae occiditur. (l. c. p. 618. zum dritten Consulate des Crispus u. Constantin d. i. z. J. 324.)

i) Tum (nach der Flucht des Licinius nach Nicomedien) soror Constantinum rogat, ut marito reddat imperium, quo non impetrato,

über den Tod des Licinius. Nach den Berichten der Einen wurde er von den Soldaten, wie es scheint, meuchlings getödtet, nach der Erzählung Anderer trachtete er neuerdings nach der Herrschaft, wurde verrathen und hingerichtet. Eusebius a) erzählt, Licinius sey mit seinen Anhängern und Rathgebern nach Kriegsrecht hingerichtet worden. Der Anon. Vales. schreibt den Tod des Licinius der Furcht des Constantin vor ähnlichen Erfahrungen, wie er sie an seinem Schwieger-Vater Maximian gemacht, dann einem Soldaten-Aufstande zu, in welchem der Tod des Licinius begehrt wurde. b) Socrates c) beschuldigte ihn endlich eines Einverständnisses mit Barbaren, wobei wohl zu beachten ist, daß schon in der Schlacht bei Chrisopolis der bedeutendste Theil des licinischen Heeres durch Gothen gebildet wurde, welche ein König Aliquaca herbeiführte. d)

Wer vermag ein Urtheil zu schöpfen, wenn die Anschuldigung nur mit kurzen Worten hingeworfen wird, die Erzählungen aber, welche

---

salutem illius a fratre exorat. Itaque Licinius plebejo habitu imperatorem adit, ac Thessalonicae privatam vitam agere jubetur. Id factum accusabant milites, quod homini perfido, qui foedera saepius rupisset, parceretur. Quare imperator rem per litteras ad Senatus judicium refert. A quo alii eum militibus, ipsorum arbitratu tractandum, esse deditum ac Thessalonicae, aut prope Sarras, nescio quo euntem, interfectum: alii nec dum ibi degeret, quievisse, sed tyrannidem affectasse tradunt. Quo cognito, Imperator eum occidi jusserit. (III. p. 4. l. XIII. c. 1. p. 2, 3 [3].)

a) Post haec (nach dem Siege über Licinius) ipsum Dei hostem, ejusque familiares belli jure dijudicatos congruo supplicio affecit. Adducebantur itaque unacum tyranno et debitas capitis poenas dabant, quicumque bellum adversus Deum gerere ei suasissent. (vita Constantini II. c. 18.)

b) — Constantia soror Constantini, uxor Licinii, venit ad castre fratris, et marito vitam poposcit et impetravit. Ita Licinius privatus factus est, et convivio Constantini adhibitus: et Martiniano vita concessa est. Sed Herculii Maximiani motus exemplo, ne iterum depositam purpuram in perniciem Reipublicae sumeret, tumultu militari exigentibus in Thessalonica jussit occidi; Martinianum in Cappadocia. (p. 301.)

c) Eum (den Licinius) vivum capit (Constantin), tractat humanitus, tantumque aberat ut illum trucidaret, ut etiam juberet, urbem incolere Thessalonicam, seque ibi quiete et tranquille gerere. Qui quamquam ad aliquod temporis spatium conquiescit, tamen non multo post barbaris quibusdam hominibus eo actis, inflictam sibi cladem iterata pugna sarcire contendit. Constantinus ubi illud intellexit, eum occidi jubet. (H. E. I. c. 2.)

d) Anon. Vales. p. 301.

die Thatumstände aufklären sollen, unvollständig, unsicher und beinahe bruchstückweise gegeben sind? Soviel scheint man annehmen zu dürfen, daß auf den Tod des Licinius von den Hof-Soldaten gedrungen worden sey. Ob diese Anforderungen aus einer Sorgfalt für das Leben des Kaisers oder aus Furcht vor einem erneuerten Bürger-Kriege hervorgingen, in der Rückerinnerung an die Beschwerden der letzten Reichs-Kriege, oder in der Scheu vor der strengen Kriegszucht unter Licinius wurzelten a), läßt sich nicht entscheiden; wie es unentschieden bleibt, ob Licinius zuerst verdächtig wurde, oder erst dann, als er den Haß der Truppen, ihren Einfluß auf Constantin und dessen Furcht bemerkte, sich nach fremder Beihilfe umgesehen, und mit dieser endlich auch nach der alten Herrschaft getrachtet habe, und in solcher Art das verwirklichte, dessen man ihn beschuldigte, und Constantin, welcher die Lehre aus den Erfahrungen an seinem alten Schwiegervater wohl nie vergessen mochte, nur erst befürchtet hatte. Was den Kaiser Constantin am meisten verdächtiget, ist die Tödtung des jüngern Licinius. b) Die Aussagen der Quellen-Schriftsteller sind über das Schicksal dieses eilfjährigen Knaben noch spärlicher, als die über das Geschick seines Vaters, welchen er nur Ein Jahr überlebte. Das Chron. Eusebii p. 494 setzt den Tod des Licinius und den des Cäsars Crispus in dasselbe 329te Jahr n. Chr. c), und auch Eutrop erwähnet der Tödtung des Licinius gleichzeitig mit der des Crispus. d) Es hat also allen Anschein, daß der unglückliche Knabe in das hochtragische Schicksal des Crispus, des ältesten Sohnes Constantins, verflochten worden sey. Allein auch über den Tod dieses Cäsars wissen wir mit einiger Bestimmtheit nur so viel, daß er zu Pola in Istrien getödtet worden sey. e) Nur Zosimus und der Epitomator Aurelius Victor und Philostor-

---

a) Der Epitomator Aurel Victor sagt von Licinius c. 41: militiae custos ad veterum instituta severissimus. Spadonum et aulicorum omnium vehemens domitor, tineas soricesque palatii eos adpellans.

b) S. z. Stolberg a. a. O. X. 109.

c) Crispus filius Constantini et Licinius junior Constantiae Constantini sororis et Licinii superioris filius crudelissime interficiuntur anno imperii sui nono. Dagegen Idatius in der Descriptio, Consulum (p. 88) z. J. 326: Constantino VII. et Constantino Caesare. His Consulibus occissus est Crispus et edidit vicennalia Constantinus Augustus Romae.

d) Crispum filium, egregium virum et sororis filium (den Licinius) commodae indolis juvenem interfecit. (l. X. c. 4.)

e) — oppidum Polam, ubi quondam peremtum Constantini filium accepimus Crispum (Ammian. Marcellin. l. 14. c. 11. p. 41.)

gius lassen uns Verleumdungen der Stief-Mutter Fausta a) und einen Justizmord ahnen, welcher um so schrecklicher erscheinen müßte, als Constantin zugleich Vater, Beleidigter und Richter gewesen wäre. Nach der Erzählung des erst der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhundertes angehörigen Gregor von Tours waren Crispus und Fausta des Hochverrathes beschuldiget. b) Für die Unschuld des Prinzen sprechen aber die Lobsprüche, in welche heidnische und christliche Schriftsteller einstimmen c), die Vorwürfe der Großmutter Helena, und die bald darauf erfolgte Tödtung der Anklägerin Fausta. d) Wie der Knabe

---

a) Sieh unten Note d. Crispus war aus Constantins erster Ehe mit Minervine.

b) Constantinus anno vicessimo imperii sui Crispum filium veneno, Faustam conjugem calente balneo interfecit, quia proditores regni ejus esse voluissent (Hist. Francor. I. c. 36. Bibl. Patr. VI. P. II. p. 422.)

c) Eutrop. l. X. c. 4. Euseb. H. E. l. X. c. 9.

d) — Crispum filium, Caesaris (ut ante dictum est) ornatum titulo, quod in suspicionem venisset, quasi cum Fausta noverca consuesceret; nulla ratione juris naturalis habita sustulit. Quumque Constantini mater Helena tantam calamitatem aegro ferret animo et intolerabilem ex caede juvenis dolorem perciperet; quasi consolans illam Constantinus malum malo majore sanavit. Nam cum balneum supra modum accendi jussisset, eique Faustam inclusisset, mortuam inde extraxit. (Zosim. II. c. 29.) — Fausta conjuge, ut putant, subgerente, Crispum filium necari jubet. Dehinc uxorem suam Faustam in balneo conjectam interemit, quum eum mater Helena dolore nimio nepotis increparet. (Epitome Aurel. Vict. c. 41.) Eum (Crispum) Fausta noverca, insano amore correpta, cum ad concubitum pellicere nequivisset, apud patrem detulit, ut a quo adamaretur, sua pudicitia saepe sollicitata. Ob id crimen capitis Crispum damnat pater, conjugi obsecutus. Sed deinde veritate cognita, de ipsa quoque, cum ob impudicitiam, tum propter filii caedem, poenas sumit. Nam in balneum vehementer calefactum introducta, aestu perfocatur. (Zonar. III. p. b.) Ait (Philostorgius) Constantinum filium suum sustulisse, novercae calumnia abreptum. Eam vero pariter cum delata fuisset, cum quodam ex cursoribus stuprum admisisse, calore balnei suffocari jussisse. (Photius ex Philostorgii l. II c. 4.) Crispum Caesarem filium suum calumnia appetitum sustulit. (Chron. Paschale (Alexandriuum) z. J. 325. p. 225 [282].) Quidam, ut ajunt, uxorem de cujus adulterio suspiciebatur, nudam alligavit montibus, ac feris exposuit, jam matrem sibi factam regum multorum (Chrys. in Ep. ad Philipp. c. IV. Homil. XV. T. XI. p. 192.) Ueber die Zeitbestimmung (326) Chronolog. Cod. Theod. p. XXIX. Pagi I. p. 397. n. 3. et 4.

Licinius in das Schicksal seines unglücklichen Vetters verflochten werden konnte, ist freilich nicht abzusehen a), allein wer vermag überhaupt über Ereignisse sich bestimmt auszusprechen, zu welchen die Fäden an einem Hofe gesponnen wurden, welcher lange früher schon orientalisch war, bevor er sich noch an der Gränzscheide des Orientes festgesetzt hatte. b)

148 b).

Diocletian starb am 3. Dezember 316 zu Salona. (Euseb. Chron. p. 492. Chronol. Cod. Theod. p. XIII.) Die letzten Lebensjahre wurden ihm durch schmerzvolles Familien-Unglück getrübt. Seine Tochter Valeria war an K. Galerius vermählt. Nach dessen Tode flüchtete sie sich mit der Mutter Prisca zu Maximin. Dieser entbrannte in Leidenschaft für die Hilfe suchende Witwe, und ließ ihr, bereit seine Gattin zu verstoßen, seine Hand biethen. Valeria schlug Maximins Anerbiethen aus. Schnell änderte sich nun die verbothene Neigung in einen wüthenden Haß um. Valerias Diener wurden zu Tode gefoltert, ihre Freundinnen starben durch Henkers-Hand, sie selbst aber wurde mit der unglücklichen Mutter von einem Orte der Verbannung zum andern geschleppt. Aus einer Einöde Syriens gelang es endlich

---

a) — latent causae, cur vindicem gladium et destinatam in impios punitionem Constantinus imperator etiam in proprios egit affectus. Nam Crispum filium suum et Licinium sororis filium interfecit. (Orosius VII. c. 28.) Höchst wahrscheinlich lag es im Interesse der Fausta, die beiden Cäsaren Crispus und Licinius aufzuopfern, um dann ihren beiden Söhnen Constantius und Constans die Cäsars-Würde zu verschaffen, und auch die Aussicht auf die Augustus-Würde zu erleichtern. (Denkschrift zur Ehrenrettung Constantin des Großen — in der Zeitschrift für die Geistlichkeit des Erzbisthums Freiburg 1829 III. S. 83.

b) — eunuchos nec in consiliis nec in ministeriis habuit (Alex. Sever) qui soli principes perdunt, qui eos more gentium aut regum Persarum volunt vivere: qui a populo etiam amicissimum principem semovent: qui internuncii sunt, aliud quam respondetur saepe referentes, claudentes principem suum et agentes ante omnia, nequid sciat. Qui quum emti sint et pravi fuerint, quid tandem possunt boni sapere? Erat denique ejus ipsius sententia: Ego de praefectorum et consulum et senatorum capitibus mancipia aere emta judicare non patiar. Scio, imperator Constantine, quo periculo ista dicantur, apud imperatorem, qui talibus servit, sed salva Republica posteaquam intellexisti quid mali clades istae habeant, et quemadmodum principes circumveniant, et tu eos eo loco habes, ut nec chlamyde uti jusseris, sed necessitatibus domesticis delegaris (Lamprid. in Alexandro Severo ad Constantinum Aug. p. 137.)

Valerien, ihre Leiden dem Vater Diocletian zu berichten. Fruchtlos blieben jedoch des alten Vaters Bitten um Zusendung der Tochter, und taub blieb auch Maximin gegen die Mahnung an die Wohlthaten, die er dem Diocletian zu danken hatte. Maximin's Tod linderte nicht ihr grausames Schicksal, fünfzehn Monate irrte sie vor Licinius in gemeinen Kleidern von Land zu Land, wurde endlich zu Thessalonich ergriffen und mit der Mutter enthauptet. Die Leichname der Fürstinnen wurden in das Meer gestürzt. (Lactantius l. c. c. 39, 40, 41, 50, 51.) Der Erzählung des Epitomator Aurelius Victor (in Caes. c. 39.), daß Diocletian's persönliche Sicherheit durch Constantin und Licinius gefährdet wurde, und er sich daher selbst durch Gift tödtete, ist die Zeitrechnung entgegen. Unwahrscheinlich ist die Angabe des Lactantius (l. c. c. 42), daß Diocletian, weil seine Statuen zugleich mit denen Maximian's zerstört worden, aus Gram und Furcht den freiwilligen Hungertod gestorben sey, da er doch sechs Jahre das Ende Maximian's überlebte.

148 c).

Augustus hatte den Rath hinterlassen, mit dem Umfange des Reiches zufrieden zu seyn, und die Gränzen nicht zu erweitern, weil man sie schwerlich behaupten und Gefahr laufen würde, zu verlieren, was man besaß. a) Mag was immer für eine Absicht diesem Rathe zum Grunde gelegen haben b), die Folge hat das Richtige der Voraussicht gezeigt.

149.

Schon zum Kaiser Comodus sagte Pompejanus: Roma autem illic est, ubi Imperator est (Herod. I. c. 6. p. 27).

150.

Quibus solemnibus (der Vicennalien siehe S. 105) celebratis, cum libertatem populi Romani ferre non poterat, impatiens et aeger animi prorupit ex urbe impendentibus Kalendis Januariis, quibus illi nonus consulatus deferebatur. Tredecim dies tolerare non potuit, ut Romae potius, quam Ravennae procederet consul. (Lact. de mort. pers. c. 17.)

---

a) — contenti praesente fortuna fines imperii proferre non cuperent. Quippe quum difficulter imperium tantum servari possit. Periculum fore, ne plura appetendo parta quoque amitterent. (Dio Cass. l. 56. c. 33. p. 588.)

b) — addideratque consilium coercendi intra terminos imperii, incertum metu an per invidiam. (Tacit. Annal. I. c. 11.)

151.

— a ritu sacrorum recedens (Constantinus) senatus populique odium incurrit. Quumque profectus ab omnibus, prope dixerim, exsecrationes haud ferret, urbem quamdam Romae parem quaerebat, in qua palatium ipse sibi conderet. (Zosim. II. c. 29, 30.)

152.

Nach Sidonius Apollinaris (Ep. V. 8. bei Manso a. a. O. S. 58. l.) war folgende Anspielung auf den Tod des Crispus an den Thorweg des Pallastes angeschlagen:

Saturni aurea saecula quis requiret?
Sunt haec gemmea, sed Neroniana.

153.

Dahin scheinen die Worte des Cedrenus (Script. Hist. Byz. VII. Edit. Venet. p. 224. Edit Paris p. 108.) zu deuten: Ipse (Constantinus) isto tempore recordatus, sibi quondam prope Romam in somnis a domino mandatum, ut eo loco, quem ipse esset indicaturus, Dei genitrici urbem conderet: dum regiones istas et loca contemplatus Thessalonicam venit.

154.

Zosimus fährt in der oben Note 151 angeführten Stelle II. c. 30 fort: Itaque quum venisset inter Troadem et priscum illud Illium, invento loco ad urbem condendam idoneo, fundamenta jecit, et muri partem aliquam in altum egit, quam adhuc videre est, si qui versus Hellespontum navigent. Sed quod eum hujus operis instituti poenituisset, eo relicto, ut erat imperfectum, Byzantium concessit: cujus urbis situm admiratus; eam quam maxime statuit amplificandam et efficiendam idoneam, ut principis in ea domicilium esset.

155.

— sui nominis urbem infra decem annos extruxit, quae tanto caeteris major est omnibus, quanto Roma ipsa inferior videtur. A qua quidem secundo loco numerari multo mea sententia praestantius est, quam reliquis omnibus majorem primamque judicari. (Julian. orat. I. p. 14.)

156.

Constantinus autem recte constituta loco movens, unum hunc magistratum (Praefectum Praetorii) in quatuor imperia discerpsit. Nam uni praefecto praetorii totam Aegyptum cum Lybiae Pentapoli

et orientem ad Mesopotamiam usque, et praeterea Cilices, Cappadoces, Armenios, oramque maritimam totam a Pamphylia Trapezuntem usque et usque ad castella propter Phasidem sita, tradidit: eidem et Thracia commissa et Moesia, Haemi ac Rhodopes ac Doberi oppidi finibus circumscripta: praeterea Cyprum adjecit et Cycladas insulas; Lemno et Imbro et Samothracia exceptis. Alteri Macedones attribuit et Thessalos et Cretenses et Graeciam et circumjacentes insulas et Epirum utramque: et praeter has Illyrios et Dacos et Triballos et Pannonios ad Valeriam usque et Moesiam praeterea superiorem. Tertio totam Italiam et Siciliam et circumjacentes insulas, itemque Sardiniam et Corsicam et Africam a Syrtibus Cyrenen usque: quarto transalpinos Celtas et Hispanos cum insula Britannica commisit. (Zosimus l. II. c. 33.) Das Ungenügende in dieser Angabe ist nicht zu verkennen. Sie ist besonders ungenügend in Bezug auf Norikum, dessen Zosimus gar nicht erwähnet. Herr Reitemeyr (in seinen Noten zu Zosimus p. 555) findet daher in der Notitia Dignitatum utriusque Imperii a) einen Commentar zur Stelle des Zosimus. Allein abgesehen davon, daß der genannte Hof- und Staats-Kalender einer viel spätern Zeit angehört, so rechnet Zosimus ausdrücklich Pannonien zu einer andern Präfectur als Italien, wogegen nach dem genannten Pannonien sammt Norikum, Rhätien und dem eigentlichen Italien zu einer und derselben Präfectur, nämlich zu der Italiens, als illyr. Diözes gehörte. Dieser Widerspruch kann nur dann gehoben werden, wenn man annimmt, daß zur Zeit Constantins Pannonien, mit Ausnahme des Landstreifens, welchen Galerius zu Italien abgetreten b); dann Norikum ungetheilt zur Präfectur Illyrikum gehört habe. Erst dann, als Illyrikum, jedenfalls viel später c), in das morgen- und abendländische getheilt wurde, mögen die westlichen Provinzen Pannonien, Norikum und Dalmatien von der Präfectur Illyrikum getrennt, und als illyrische Diözese zur Präfectur Italiens gezogen worden seyn. In dieser Art wird es begreiflich, wie Zosimus Pannonien und die Illyrier überhaupt dem Präf Prät. zuweisen konnte, in welchem wir nur den Präf. Prät. von Illyrien erkennen können, und es bleibt dann kein Widerspruch mehr, wenn die Notitia Imperii Pannonien, Norikum und Dalmatien (im weitern Sinne) zur illyrischen Diözese und zur Präfectur Italiens rechnet, denn sie spricht offenbar nur von dem Zustande nach der Theilung Illyrikums in das westliche und östliche, da sie dem occidentalischen Illyrikum und der illyrischen Diözese gleich viele Provinzen, nämlich sechs, zutheilt, und nur Valerien in dem Verzeichnisse der west-illyrischen Provinzen, wahrscheinlich wegen des dort stationirten

---

a) Sieh oben Note 117.

b) Sieh oben Note 125.

c) Die Untersuchungen hierüber in der zeitrechten Folge.

Gränz-Feldherrn, noch besonders auszeichnet. a) Lange vor mir haben schon Pagi b) und Calles c) dieselbe Ansicht aufgestellt, daß nämlich Norikum und überhaupt die Provinzen, welche später die Diözese Illyrien ausmachten, nicht unter Constantin I. unter den Präfecten von Italien gestellt worden, sondern bis zur Theilung Illyrikums bei der Präfectur Illyrikum geblieben, und erst nach dieser Theilung zur Präfectur Italiens gekommen sey. Für ihre Meinung sprechen ganz besonders die Umstände, daß Sirmium in Pannonien noch im Jahre 381, also lange nach Constantin, die Hauptstadt Illyrikum's genannt wurde d), mit welchem Ausdrucke wohl nichts anders gesagt werden wollte, als, daß Sirmium der Sitz des Präf. Prät. von Illyrikum gewesen sey. e) Aber auch Norikum zählt Sextus Rufus, welcher unter den Kaisern Valens und Gratian in den Jahren 370 bis 375 lebte f), unter die Provinzen Illyrikums, welches dazumal, noch ungetheilt, siebenzehn Provinzen zählte. g) Nach solchen Voraussetzungen dürfte ich wohl zur Annahme berechtiget seyn, daß Norikum, und somit auch unser Vaterland, bei der Länder-Theilung Constantins der Präfectur Illyrikum zugewiesen worden sey. Wollte man vielleicht aus dem Umstande, daß in Klagenfurt,

---

a) Illyrici occidentalis Provinciae sex, videlicet: Pannonia prima habebat Consularem. Pannonia secunda. Savia sive Pannonia Ripariensis habebat Correctorem, Valeria Ripensis habebat Ducem limitaneum. Dalmatiae habebant Praesidem. Noricum mediterraneum. Noricum ripense habebat Ducem limitaneum. (Not. Imp. Edit. Pancirolli in Grac. Thes. VII. p. 1785) P. P. Italiae parebant provinciae XXIX. Vicarii III — Vicarius Illyrici: Consularis I. Pannonia secunda. Corrector I. Savia. Praesides IV. Pannonia prima. Noricum Mediterraneum, Noricum Ripense. Dalmatia. (Eadem l. c. p. 1793.)

b) Critica in Baronium I. 510. N. I.

c) Annales Aust. I. p. 73.

d) Anemius Bischof von Sirmium sagt auf der Synode zu Aquileja im J. 381 (bei Pagi l. c. p. 511) caput Illyrici nonnisi civitas Sirmiensis.

e) Antiquis temporibus, Sirmii Praefectura constituta, ubique omne fuerat Illyrici fastigium, tam in civilibus, quam in Episcopalibus causis. (Auth. Collat. II. Tit. VI. in Praefat. und mit der berichtigten Leseart bei Pagi a. a. O.)

f) Dokt. Ludw. Wachler Handb. d. Gesch. d. Litt. I. 256.

g) Habet Illyricum septem et decem provincias: Noricorum duas, Pannoniarum duas, Valeriam, Saviam, Dalmatiam, Moesiam, Daciarum duas. Et in Diocesi Macedoniae sunt septem. Macedonia, Thessalia, Achaja, Epiri duo, Praevalis et Creta. (Breviar. c. 8.)

somit auf mittelnorischem Boden, die Bildsäule K. Maximian's aufgefunden worden ist, schließen zu dürfen glauben, daß unsere Landstriche zu dem besondern Verwaltungs-Bezirke Maximians gehört haben müssen, so könnte dagegen bemerkt werden, daß Maximian als Augustus nicht einer einzelnen Provinz, nicht bloß Italien, sondern dem ganzen Reiche, somit auch denjenigen Provinzen angehörte, die nicht unter seiner besondern Verwaltung standen, und daß sonach aus einer ihm, vielleicht überdieß nur von einem Privaten, von einem gewessenen Kampfgenossen, erwiesenen Ehre nichts für eine besondere Provinz erschlossen werden dürfte.

157.

Die Magistratur entstand unter K. August, welcher der kaiserlichen Leibwache, den Prätorianern a), zwei Präfecten aus dem Ritterstande vorsetzte. Tiberius bestimmte nur einen Prätorial-Präfecten, dessen Macht aber unter ihm und seinen Nachfolgern um so begreiflicher stieg, da in der Zeit der Gewalt-Herrschaft die Sicherheit des Tyrannen bloß auf der Treue seiner Leibwache und des Vorstandes derselben beruhte. Nach und nach erlangten sie nicht bloß über die Truppen in Italien, sondern über das ganze Heer den Oberbefehl. K. Comodus wies der Prätorial-Präfectur auch die Gerichtsbarkeit zu. In der Zeit der von außen für das Reich immer mehr steigenden Gefahr wurden den gefährdeten Reichstheilen zeitweise Prätorial-Präfecten vorgesetzt. So finden wir unter K. Decius einen P. P. im Oriente, und unter K. Valerian einen P. P. für Illyrien und Gallien. Da nun die Kaiser nach Tiberius zwei und K. Comodus gar drei P. P. ernannte, Diocletian aber, als er den Maximian zum Mitregenten nahm, zwei, und nach der Wahl zweier Cäsaren, vier P. P. ernannte, so war dem K. Constantin nicht bloß hinsichtlich der Vierzahl der P. P., sondern auch hinsichtlich der Zuweisung bestimmter Amtsbezirke, der Gedanke schon aus der Vorzeit gegeben. (Pancirol. im Comment. zur Not. Dign. utr. Imp. in Graevii Thes. Ant. Rom. VII. p. 1350. etc. Jacobi Gutherii de Officiis Domus Augustae libri tres in Salengris Nov. Thes. Ant. Rom. III. p. 407 etc. Creuzer's Abriß der röm. Antiquitäten S. 24?)

158.

Die Insignie des P. P. von Illyrikum stellte vor: einen Tisch, über ihm eine weiße Decke mit goldenen Borten, darauf das Gesetzbuch mit dem Bildnisse des Kaisers in der Mitte, zu beiden Seiten goldene Leuchter mit brennenden Kerzen. (Pancirol l. c. p. 1396) Diese Insignien hatten Bezug auf den Geschäftskreis. Sie wurden aber auch

---

a) Sieh unten Note 165.

solchen Individuen ertheilt, welche Titel und Rang ohne das entsprechende Amt, sine cingulo, d. i, ohne das elegante Wehr-Gehenke oder die Schärpe von purpurfärbigem Leder, mit goldener Schnalle, welche den wirklichen Beamten von dem bloßen Titelträger (Schatten, umbra) unterschied. (Böcking über die Notitia Dignitatum utriusque imperii p. 91 bis 105.)

159.

Princeps ipse et caput officii, ut ait Suidas, qui omnibus imperat et quid agendum sit, ubique disponit. (Pancirol. l. c. p. 1369.) Sein Wirkungskreis war daher auch auf Civil- und Kriminal-Justiz und auf Steuer-Einhebung ausgedehnt. (Pancirol. l. c. 1569.) — Manso a. a. O. S. 113. Gothofred. l. c. II. 495. — Sintenis a. a. O. S. 1077.

160.

Manso a. a. O. S. 113. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 174—176. Der Cornicularius war ursprünglich eine Art von Unter-Offizier oder Gefreiten, welcher durch ein Hörnchen am Helm ausgezeichnet war, und daher seinen Namen erhielt. Er war den Ober-Offizieren beigegeben und so auch den Präf. Prät. Mit diesen stieg seine Wirksamkeit, bis er endlich einer der höheren Civil-Beamten wurde. Sein Wirkungskreis läßt sich nicht genau bestimmen, da wir ihn auch in Kriminalsachen, im Finanzwesen und in Lieferungs-Gegenständen beschäftiget sehen. (Pauly's Encyklop. II. 709. Pancirol. a. a. O. p. 1370. Gutherius l. c. p. 432. 450. Gothofred. l. c. p. 495. 506 et 507. Sintenis a. a. O. S. 1025. Creuzer a. a. O. S. 379 u.) — Es mag hier für alle Folgezeit bemerkt werden, daß die meisten Namen der Civil-Beamten von Militär-Chargen hergenommen seyen. a) Es darf dieses bei einem Krieger-Staate, wie der römische, wo Militär- und Civil-Gewalt eng mit einander verbunden war, nicht auffallen. Hiezu kommt aber noch der besondere Umstand, daß in demselben Maße, als der Prätorial-Präfect aus einem Militär-Obersten zugleich der oberste Civil-Beamte wurde, seine militärische Umgebung nach und nach ebenfalls zu seinem untergebenen Civil-Amtspersonal geworden ist. Aus dieser stufenweisen meist willkührlichen und daher einer bestimmten Regel entbehrenden Umstaltung, so wie aus der ursprünglichen militärischen Eigenschaft läßt sich weiters die große Verschiedenheit und das Ungesonderte in den Amtsgeschäften Eines und desselben Beamten erklären, wodurch aber eine genaue allgenügende Sonderung der verschiedenen Geschäftskreise nach den Begriffen der Gegenwart fast unmöglich wird.

---

a) cf. Bethmann-Hollweg. a. a. O. S. 165.

H. Manso hat in seinem Leben Constantins mit vieler Umsicht Haupt-Klassen festzusetzen und das Gemeinsame herauszuheben versucht, und ich glaubte demselben um so mehr folgen zu dürfen, als dem Zwecke meines Handbuches nur eine allgemeine Uebersicht der Staats-Einrichtungen Constantins entsprach, ein Ausheben des Wesentlichen, aus welchem sich der Geist und die Zwecke dieser Einrichtungen in so weit entnehmen lassen, um hieraus auf den Zustand des Staates, welchem unser Vaterland angehörte, schließen, und das verstehen zu können, was in der Folge aus diesen Einrichtungen umständlicher herausgehoben werden wird, um auch den Zustand unseres Vaterlandes, als eines Theiles einer Provinz jenes Staates, näher kennen zu lernen. Wer über jene Einrichtungen noch weiter zu forschen wünscht, wird in H. Manso's Werke und in den mit stupender Gelehrsamkeit ausgerüsteten Comentaren Panciroli's, Guthier's und Godefroy's, auf welche ich besonders dann hinwies, wenn ich zu weiterer Nachlese auffordern wollte, eine genügende Anleitung finden.

161.

Panciro1. l. c. p. 1375. Gothofred. l. c. III. p. 41. und 42. Höchst wahrscheinlich gab es mehrere Arten von Comentariensern oder Comentariern, wie auch das Wort Comentaria verschiedene Geschäfts-Ausweise und Protokolle bedeuten kann. Der im Texte angeführte Comentariensis führte die Kriminal-Tabelle. Andere mögen die Geschäfts-Protokolle des P. P., Andere wieder die Vormerkbücher des Kaisers oder überhaupt ihrer vorgesetzten Magistraturen geführt haben. Vergl. Guther l. c. p. 440 u. 447, 621.

162 a).

Sie hatten (nach Panciro1. l. c. p. 1381) den Namen nicht vom Zahlenmachen, sondern als Zahlmeister, quia publicum numum aerario inserunt. Als Rechnungsführer bezeichnet sie der h. Augustin c. XI. de libero arbitrio (bei Panciroli l. c.). Multos novi Numerarios, aut numeratores, aut si quo alio nomine vocandi erant, qui summas mirabiliter computant. Ebenso Guther l. c. p. 439. Hi a numerando denominati sunt, qui Praetorianae sedis rationes tractabant, et penes eos rationum publicarum notitia consistebat. Sie werden sonach am sichersten als Kasse- und Rechnungs-Führer bezeichnet.

162 b).

Sie hatten ihren Namen von den cancellis, d. h. Gerichtsschranken, hinter welchen sie sich stets befanden. Der Gerichts-Saal war nämlich zuerst durch die Gerichts-Schranke, dann durch die Vela (Vorhänge) getheilt. Vor den Gerichts-Schranken befanden sich die Parteien, zwischen den Schranken und den Vorhängen die Unterbeamten, und unter ihnen die Cancellarier, hinter den Vorhängen war die Raths-

sitzung, das Secretarium, beim Kaiser Auditorium genannt. Wenn die Sentenz publicirt wurde, waren die Vorhänge aufgezogen, daß man die Richter sehen konnte. (Sintenis a. a. O. S. 1002.)

163.

Der Präco hatte die Gericht-Citationen und Verlautbarungen, und war besonders dem Cornicularius beigegeben. Bei Straf-Exekutionen rief er dem Sträflinge das Verbrechen oder Vergehen zu, weßhalb er gezüchtiget wurde, z. B.: Du warst ein Verleumder, oder Legatum Populi Romani Homo Plebejus temere amplecti noli. a) (Pancirol. l. c. p. 1372.)

164 a).

Pancirol. l. c. p. 1374. Die Scharfrichter waren gerüstet wie die Speculatores in den Legionen. (Pancirol. l. c.) Ursprünglich waren die Speculatores Trabanten, welche in voller Rüstung den obern Staats-Beamten oder den Kaiser begleiteten und bei den Sitzungen und Audienzen Wache hielten. Später kommen die Speculatores als Kundschafter und Ordonanzen, besonders der Statthalter, vor. Sie wurden aus den Apparitoren genommen. (Sintenis a. a. O. S. 1098.) — Reiness. Inscript. p. 509. n. 1. Orelli n. 3518 hat einen Specul. Coh. VI. Praet. u. n. 1222. einen Praef. Turmae Speculat.

164 b).

Sie hießen Scrinium primum, secundum, tertium, quartum, Primiscrinii, commentariensis, ab Actis, libellorum, arcae, (welches das Kassenwesen besorgte) Scrin. Operum (für das Bauwesen) (Sintenis a. a. O. S. 1093.)

---

a) Es war nämlich nicht Jedermann gestattet, eine römische Magistrats-Person zu umarmen. Ein solches Befugniß gehörte zu den Auszeichnungen und Vorrechten bestimmter Personen. Wer sich, ohne unter die Bevorzugten zu gehören, eine solche Umarmung gestattete, war straffällig. K. Septimius Severus ließ, als er noch Legat des Proconsuls von Afrika war, einem seiner Mitbürger, Leptitanus, welcher ihn, da er unter Vortragung der Fasces ausging, wegen alter Kameradschaft umarmte, Schläge geben und durch den Präco (Büttel) zurufen: Den Legaten des römischen Volkes sollst du, gemeiner Mensch, nicht so keck umarmen. (Spart. in Severo. p. 64.) Nach constantinischer Verfassung waren zu solcher Umarmung der Vicare die kaiserlichen Domestici befugt, welche den Dienst als Garden, im Innern des Pallastes, hatten, und aus edeln Familien genommen wurden. (Pancirol. l. l. c. p. 1564.) Manso a. a. O. S. 132. Sintenis a. a. O. S. 1034.

165 a).

Die Cohorte, welche die Wache zunächst dem Zelte des Feldherrn (Praetorium) hielt, hieß die Cohors Praetoria. Da der Kaiser die oberste Militär-Gewalt hatte, und sonach an die Stelle des Feldherrn, der Pallast aber an die Stelle des Prätoriums trat, so wurden seit August die Cohorten, welche des Kaisers Leibwache bildeten, cohortes Praetoriae genannt. (Vergl. Walter a. a. O. S. 291.) Es waren ihrer zehn, jede zu 1000 Mann. K. Vitellius vermehrte sie auf sechzehn. (Tacit. Hist. II. c. 93.) Anfangs wurden die Prätorianer aus Italien, später aus Macedonien, Noricum und Spanien genommen. Wir finden auf Denksteinen, die sich in Rom befanden, zwei Prätorianer, welche dem in unserm Zollfelde gelegenen Virunum angehörten a), und auch an der Kirche zu St. Stephan bei Feuersberg b), in der Nähe des römischen Juenna und des mittelalterlichen Juna, des heutigen Dörfchens Juna, und zu Pulst im Glanthale c), befinden sich Römersteine, die von Prätorianern zeigen. K. Sept. Severus hob die prätorianischen Cohorten aus den verschiedenen Legionen aus, zog sich aber deßhalb das allgemeine Mißfallen zu, daß er die Uebung, die Leibwache aus den Italienern, Macedoniern, Norikern und Spaniern, welche durch ihr angenehmes Aeußere und ihre freundlichen Sitten wohlgefällig waren, auszuwählen, aufhob, und dafür die Stadt mit einem Gemische von Soldaten erfüllte,

---

a) GALLICANO. ET. VETERE. COS. ‖ VII. ID. JAN. COH. I. PR. ‖ SATRI. GENIO. >. MISSI. ‖ HONESTA. MISSIONE. VII. ‖ HIBERO. COS. ‖ FL. L. CENSORIVS. VIRVNO. ‖ L. VOLCEIVS. SEVERVS. SESTINO ‖ Q. SEXTILIVS. RVFVS. FLANONA. ‖ C. VALERIVS. VERANIVS. TRIDENTE. ‖ SERVIANO. III. COS. ‖ T. ANNIVS. CRISPINVS. CVPRA-MAR ‖ T. ANTONIVS. PRIMVS. PERINTHO. (Gruter p. 168. n. 7.) D. M. ‖ P. AELI. P. L. CLA. ‖ FVSCI. VIRVNO. ‖ MIL. IN. COH III. PR. ‖ >. VLPIANN. V. VIX. ANN. XXII. ‖ M. NVMISIVS ‖ SEVERVS. ‖ HERES. POSVIT. CONTVB. ‖ D. S. B. M. (Gruter p. 516. n. 9.)

b) L. BARBIO. VER. ‖ CAIO. AEDILICIO. ‖ ET. BARBIAE. SVAD ‖ VLLAE. VXORI. V. ET. L. ‖ BARBIO. VERANO. MIL ‖ COH. I. PRAETORIAE. F. E. F. (Carinthia Jahrg. 1820. Nro. 43. u. II. J. 1838, S. 141.)

c) C. C. ANTONIO. VCC ‖ AED. ET. IVLIAE. BARI ‖ ELIOMARAE. VXORI. ET ‖ C. C. ANTONIO. C. F. CONI ‖ NO. ET. TI. C. ANTONIO ‖ MONTANO. MIL. COH ‖ STIP. V. ET. L. C. ANTO-NIO. MV ‖ MIL. COH XI. PRAET. IVLIAE C ‖ V. F. S. ET. S. (Nach der durch Herrn Landrath v. Jabornegg berichtigten Leseart. — Carinthia Jahrg. 1819 Nro. 1. Eichhorn's Beiträge II. S. 50. Jahrb. der Lit. XL. Anzeige-Blatt S. 40.)

welche fürchterlich zu sehen und schrecklich zu hören waren, und rohe Sitten hatten. a) — Das Lager der Prätorianer befand sich vor der Stadt, zwischen der Porta Viminalis u. Esquilina. b) Schon K. Galerius hob ihr Lager auf c), Constantin löste aber das Corps selbst auf, und zerstörte ihr festes Lager. d)

165 b).

Panirol. l. c. p. 1416 hält die Palatinen für die Truppen-Abtheilung, welche die Ehre hatte, am kaiserlichen Pallaste die Wache zu halten, die Comitatenser für die Stellvertreter der Prätorianer, als Geleite des Kaisers, und die Pseudocomitatenser für die Truppen, welche eben so, wie die Comitatenser organisirt waren, aber geringern Rang und geringere Vorrechte, so auch einen geringern Sold hatten. — Manso a. a. O. S. 118. cs. Gothofred. l. c. II. 249. Salmasius setzt die Comitatenses als Besatzungs-Truppen, den Gränzern (ripenses von ripa-Ufer) entgegen. (Notae ad Script. Hist. Aug. p. 433.) Nach Ansicht des H. Sintenis waren die Palatini ursprünglich Pallast-Soldaten, die Comitatenser aber Truppen, die dem Hoflager überall folgten (in comitatu waren). An ihre Stelle traten später als Leibgarde die Domestici und Protectores (sieh S. 141 d. Textes), sie behielten aber noch immer den alten Namen und blieben ein Eliten-Corps, welches aus lauter Eingebornen bestand, und unseren Begriffen von Linien-Truppen entspricht, fortwährend disponibel und nicht an bestimmte Garnisonen und Cantonirungen gebunden war. Die Pseudocomitatenser hält H. Sintenis dagegen für Provinzial-Truppen, welche in festen Plätzen, Cantonirungen und festen Lagern an Gränzen und Flüß-Ufern fortwährend und regelmäßig stationirt, und so wie die Comitatenser organisirt, aber nicht eben so begünstiget waren. (Sintenis a. a. O. S. 1018 – 1021.)

166.

Ursprünglich hießen so die Cohorten, welche ihre Posten vor dem kaiserlichen Pallaste hatten, weil sie Scholae, d. i. Kasernen, vor dem

---

a) — tum imprimis accusabant eum (Severum) multi, quod cum esset consuetudo, ut stipatores Principis Itali, Macedones, Hispani, et Norici tantum essent, quorum aspectus jucundus, et mores suaves erant, hanc ipse morem sustulit, urbemque multitudine permixtorum militum, terribiliumque aspectu et auditu horribilium, ac ferae agrestisque vitae replevit. (Dio Cass. l. LXXIV. c. 2. p. 848.)

b) Adam's röm. Alterthümer I. S. 474.

c) Sieh oben S. 107 des Textes.

d) — praetorianis militibus e medio sublatis et castellis dirutis, in quibus degere consueverant. (Zosimus l. II. c. 17.)

Pallaste bewohnten. Der Name ging endlich auf Civil- und Hofbeamte über, die ein geschlossenes Corps bildeten. (Sintenis a. a. O. S. 1083.)

167.

Die Clibanarii waren persischen Ursprunges, und gehörten zur berittenen Garde. Mann und Roß hatten eiserne Schuppen-Rüstung. Ihre Waffen wurden zu Antiochien in Syrien verfertiget. (Panciroll. l. u. p. 1509. Guther l. c. p. 530.)

168.

Pancirol. l. c. p. 1507. Die Erklärung des Cujacius a), welcher die Invitatoren diejenigen nennt, qui eos, qui vocari jubentur, herbeirufen, stimmt mit der Ansicht Panciroli's überein. Derselben tritt auch Guthier l. c. p. 504 bei. Sintenis hält sie für Thürhüter (a. a. O. S. 1048).

169.

— a secernendo, i. e. in quibus pretiosa et secreta reconduntur. (Sintenis a. a. O. S. 1089.)

170 a).

Das Scrinium memoriae besorgte die Expedition in Gnadensachen, das Scrinium Epistolarum hatte die Eingaben und Berichte der Beamten zum Vortrage bei dem Kaiser zu befördern und zu erledigen. Der Vorsteher (magister) dieses Scrinii hatte die Gesandten aus den Provinzen einzuführen und die Unterhandlungen mit ihnen zu leiten. Dem Scr. libellorum et cognitionum waren die Eingaben der Privat-Personen und deren Erledigung zugewiesen. (Sintenis a. a. O. S. 1091.) Als das vierte Scrin. führt Sintenis das Scrin. depositionum auf, welches die Privat-Kanzlei des Kaisers gewesen zu seyn scheint. (Sintenis a. a. O. S. 1090.) Zum Scrinium memoriae gehörte das Laterculum, d. i., ein Verzeichniß der Staats- und Hof-Beamten nach Würde, Rang und Titel. Das große Laterculum enthielt die Verleihungen des Kaisers; das kleine die des Quästors, ersteres stand unter dem Magister memoriae. (Sintenis a. a. O. S. 1092. Walter a. a. O. S. 398.)

170 b).

1. Scrin. ab argento, mit der Aufsicht über das kaiserliche Silberzeug, dessen Ankauf und Verkauf. 2. Scr. a pecunia, mit

---

a) — bei Sintenis a. a. O. 1047.

der Aufsicht und Controlle über die in die Münze gelieferten Erze und die hieraus geprägten Gelder. Dazu gehörten die Argentarii (Silberschmiede) und Barbaricarii (Vergolder). 3. Scr. a milliarensibus, welches die Controlle und Rechnung hatte über die Ausprägung der häufig gebrauchten kleinen Münzsorte, welche Milliarensis genannt, und besonders zum Solde der Truppen verwendet wurde. 4. Scr. aureae massae, mit der Aufsicht über die Goldbarren, woraus Münzen geprägt und Geräthschaften zum Gebrauche des Kaisers und seiner Familie verfertiget wurden. 5. Scr. auri ad responsum, welches vielleicht mit Vorrechnung dessen, was an die Adjutanten a) der Heermeister abgegeben wurde, beschäftiget war. 6. Scrin. Canonum, d. i., die Control-Kasse für die öffentliche Einnahme, die jährliche Abgabe, welche aus den Provinzen für die Staats-Kasse eingezahlt wurde (Canon). 7. Scr. Exceptorum. 8. Scr. Mittendorum. 9. Scr. Numerariorum. 10. Scr. Tabellariorum; und 11. Scr. vestis, welches nicht nur mit der kaiserl. Garderobe, sondern auch mit der Bekleidung der niedern Hof-Beamten und Soldaten beauftragt war, zu welchem Zwecke die Provinzen auch Kleider steuern mußten. (Sintenis a. a. O. S. 1094 — 1097.)

171.

Prof. Rein a. a. O. S. 597. Si imperialis Majestas causam cognitionaliter examinaverit et partibus cominus constitutis sententiam dixerit, omnes omnino Judices, qui sub nostro Imperio sunt, scient, hanc esse legem, non solum illi causae, pro qua producta est, sed et omnibus similibus. Quid enim majus, quid sanctius Imperiali est Majestate? vel quis tanto superbiae fastidio tumidus est, ut Regalem sensum contemnat, cum et veteres juris conditores Constitutionesque quae ex Imperiali decreto processerunt, legis vim obtinuere. (l. 12. Cod. Justin. de legib. et constitut.)

172.

Ich glaube hier noch auf einige Eigenthümlichkeiten der durch K. Constantin begründeten Staatsverfassung und Verwaltung aufmerksam machen zu dürfen. Erstens mangelte ein wirkliches Ministerium. Zweitens waren die Beamten mannigfaltig in gewisse Departements getheilt mit scheinbar unvermeidlichen Collisionen. Drittens war der Instanzenzug schwankend, die Appellations-Instanzen waren mannigfältig. Viertens war der Gerichtsstand verschieden nach Gegenständen, wie z. B. für Privat-Rechtssachen, Steuersachen, Fiscalsachen, oder nach Personen, wie z. B. für Soldaten, Hofleute u. dgl. Fünftens ist das Ueberwiegende des Ranges der Hof-Chargen und Hof-Beamten gegen den Rang der Verwaltungs-Beamten auffallend. So hatte

---

a) Sieh oben S. 194 des Textes ad responsum.

der im Verhältnisse zum Ganzen wichtigste Beamte, nämlich der Hof-Marschall, in der Regel den zweiten, der Ober-Kammerherr den ersten Rang a), und oft erhielten bloße Kanzlei-Beamten den Comes-Titel, während ihn Statthalter ganzer Provinzen nicht hatten. b) Sechstens. Der Civil-Staatsdienst war dem Militär-Dienste analog organisirt. Siebentens. Die Beamten waren in gewisse Corps (Scholae, Scrinia) getheilt, ohne daß man deßhalb auf Collegien denken darf. Achtens. Die Beamten der einzelnen Corps waren wieder nach Graden und Abstufungen ab-, und auch in Systemisirte und Ueberzählige eingetheilt. Neuntens. Die Vorstände der Beamten-Corps hatten im Ganzen für die Einzelnen zu haften. Zehntens. Eigenthümlich ist der Bestand von Gehilfen (Adjutores) und Unter-Gehilfen (Subadjuvae). c) Eilftens. Die Dienstzeit der meisten Beamten war nach Jahres-Fristen bestimmt und meistens sehr kurz. So diente z. B. der Cornicularius nur Ein Jahr d), und die Assessoren blieben gar nur vier Monate im Amte. e) Daraus erwuchs eine große Zahl von Ausgedienten (Vacantes) f), welche durch ihre Befreiung von Staats- und Gemeinde-Lasten beschwerlich wurden. Zwölftens. Die Vorrückung von den untern in die höhern Grade nach dem Dienstes-Alter g) war systemgemäß. Dreizehntens. Die Söhne waren auf bestimmte Zeit zu dem untern Staats-Dienste ihrer Väter erblich verbunden. Der Dienst-Eid verband auch die Nachkommenschaft in der Art, daß selbe, in welches Verhältniß sie sich auch begaben, vindicirt werden konnten. h) Vierzehntens. Der Dienstlohn bestand nicht bloß in Geldbeträgen (annonae), sondern auch in Futter für Pferde oder Maulthiere. (Capiti) i) Die Portionen an Futter scheinen in Geld reluirt, oder bei Bestimmung der Quantität in Geld angeschlagen worden zu seyn. Ueber die Besoldungen der Beamten seit Constantin haben wir erst späte Nachrichten, und es läßt sich daher nicht bestimmen, in wie fern selbe schon auf Constantins Zeitalter passen.

---

a) Manso a. a. O. S. 127.

b) Sintenis a. a. O. S. 1011.

c) Sintenis a. a. O. S. 995. Vergl. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 177.

d) Pancirol. l. c. p. 1372. Vergl. Bethmann-Hollweg a. a. O. 169.

e) Sintenis a. a. O. S. 1000.

f) Sintenis a. a. O. S. 1101.

g) Walter a. a. O. S. 400. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 169.

h) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 169.

i) Corpus Juris Civilis in das Deutsche übersetzt u. s. w. V. S. 221. n. 32. Walter a. a. O. S. 399.

Nach Cassiodors Angabe a) erhielt der Cornicularius nach seiner einjährigen Dienstleistung sieben Solidi (Ducaten). K. Justinian schuf die neue Präfectur Afrika, und bestimmte in dem diesfälligen Organisirungs-Patente b) dem Präfectus Prätorio an Gehalt und Ration 100 Pfund, den Consularen (Provinz-Statthaltern) 20, und den Concellariern 7 Pfund Geld. Für die Unter-Beamten scheinen aus der Staats-Kasse an Gehalts-Betrag 5, an Rations-Betrag 4 Solidi (Ducaten) jährlich bezahlt worden zu seyn. Um diese geringe Besoldung, ohne Aenderung des Systemes, zu erhöhen, wurden mehrfache, z. B. dreifache Gehalts-Beträge und zweifache Rations-Beträge angewiesen c), oder mehrere Aemter in Einer Person vereiniget, endlich die Beamten an die Sporteln, das ist an die von den Parteien und Interessenten zu entrichtenden Gebühren, hingewiesen. d) So versichert Johannes Laurentius Lydus, als Hilfs-Schreiber (Exceptor, Chartularius) in dem Amte des Prätorial-Präfecten des Orientes binnen einem Jahre tausend Goldstücke redlich verdient zu haben. Der Cornicularius des Prätorial-Präfecten zog aus Einem Geschäftszweige so viel. (Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 172.) Fünfzehntens. Die meisten untern Aemter waren käuflich und verkäuflich, konnten verpfändet und vererbt werden. Bei dem Eintritte in das Amt wurde häufig etwas gezahlt, was sohin bei Verkäufen den absoluten Werth der Stellen abgegeben zu haben scheint. e) Sechzehntens. Verdienste um den Staat und den Kaiser wurden häufig durch Titel und Ehren-Chargen belohnt. Die ertheilten Titel und Würden waren natürlich höher als diejenigen, welche die Betheilten (Honorati) f) im activen Dienste bekleideten. Ein solcher Titel war vorzüglich der Comes-Titel, welcher so ertheilt wurde, wie der heutige Raths-Titel. g) Titel waren übrigens auch

---

a) Illi, qui inculpabiliter Cornicularii perfunctus est officio, VII solidos longaeva consuetudo deputavit. (Cassiodor. in XI. Variar. bei Pancirol. l. c. p. 1372.)

b) — l. 1. Cod. Justin. de officio Praef. Praet. Africae et de omni ejusdem dioeceseos statu.

c) Ita primiscrinio pro annona 3 annuos solidos 5 et pro capite 2 capita solidos 4. Fiunt solidi 23 (lex citata l. c.)

d) Corp. Jur. Civil. in das Deutsche übersetzt V. 222. n. 34. Pancirol. l. c. p. 1385.

e) Sintenis a. a. O. S. 992. Walter a. a. O. S. 400.

f) Sintenis a. a. O. S. 1043.

g) Die Comites waren ursprünglich das, was der Name ausdruckt, Begleiter. Es gehörte nämlich zu den Auszeichnungen eines Römers, ein großes Gefolge von Clienten, Freunden, Dienern, Aufwärtern u. d. gl. zu haben. Auch den Proconsul, wenn er in seine Provinz ging, begleiteten Freunde, Verwandte, Diener und

käuflich, und wurden als Titular-Würden (umbrae, nuda nomina auch) solchen Personen ertheilt, welche gar nicht dienten. a) Sie ertheilten große Privilegien und Befreiungen, so waren die sogenannten Auserwählten b) von allen Lasten und Abgaben der Senatoren befreit, und hatten doch Consular-Rang. Neben den regelmäßigen Beamten und ihren Bureau's (Scriniis) gab es auch Corporationen, Scholae genannt, aus welchen die regelmäßigen Beamten ihre Unter-Beamten in ihre Bureau's aufnahmen. So war die Schola Exceptorum, aus welcher die Primiscrinii, Cornicularii, und Ab actis ihre Leute, und diese wieder ihre Hilfsschreiber (Chartularii) nahmen, welch' letztere Dienstes-Cathegorie überhaupt als der Dienstesanfang und als Vorübungszeit betrachtet wurde. Aus der Schola Chartulariorum nahmen die Numerarier ihre ordentlichen und außerordentlichen Gehilfen. Sie bestand aus Personen, die des Rechnungswesens kundig waren; denn die öffentlichen Rechnungen hießen chartae publicae, die Führung derselben hieß chartas tractare, administrare. (Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 185 — 189.) Auch die Amtsdiener, für die sogenannten ministeria illiterata, wurden aus solchen Scholis genommen. So die Singularii, die heute noch üblichen Einspanniger, aus der Schola Singulariorum oder Singularium. (Bethmann-Hollweg a. a. O. S.

Dienstes-Aspiranten. Diese Uebung erhielt sich in der Kaiserzeit, und der Kaiser umgab sich ebenfalls mit einem Kreise von Männern, welche ihn auf Reisen begleiteten, und zu Hause stets um ihn waren. Sie hießen seine Freunde und Begleiter. (Amici et comites principis.) Die Auszeichnung der Wahl, die Gunst und die Geschenke des Fürsten machten es bald zum Gegenstande der Ambition, unter die Begleiter des Kaisers gerechnet zu werden Durch K. Constantin, vielleicht aber schon unter K. Tiberius (Index dignit. zu Amm. Marcell.), wurde der Comes-Titel zu einer Würde, welche mit gewissen Staats-Aemtern regelmäßig verbunden war, oder neben denselben gegeben wurde Im ersten Falle verdrängte nicht selten der Comes-Titel den eigentlichen Amts-Titel. So hieß der ursprüngliche magister sacrarum largit., später comes sacrar. larg. Bei denjenigen, welchen der Comes-Titel zur Auszeichnung oder Belohnung neben ihrem Amte gegeben wurde, wird der Amts-Titel dem Comes-Titel vorgesetzt. Z. B. Magister militum et comes. Jedoch finden wir auch, daß die Duces (Feldherren in der Provinz), wenn ihnen der nicht regelmäßig gebührende Comes-Titel ertheilt wurde, sich nicht mehr Duces, sondern Comites nannten. Wer unter die Erlauchten (Illustres) gehörte, gehörte als Comes unter die Comites majores, die Uebrigen unter die Comites minores. (Sintenis a. a. O. S. 1008 — 1011. Prof. Rein a. a. O. S. 523. Walter a. a. O. S. 398)

a) Sintenis a. a. O. S. 1042.

b) Adlecti Sintenis a. a. O. S. 997.

189.) Achtzehntens. Das Officium (Amtspersonal) war auf eigene Gefahr verpflichtet, jeder Ungerechtigkeit ihres Vorgesetzten zu widerstehen, und daher gehörte die Gegenwart des Officiums zu den Feierlichkeiten der Gerichts-Sitzung. (Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 190.)

173.

Sieh oben Note 156 die Stelle des Zosimus. Von Julian schreibt aber Ammian. Marcellin. l. 21. c. 10: memoriam Constantini, ut novatoris, turbatorisque priscarum legum et moris antiquitus recepti, vexavit.

174.

Ich habe bereits in dem Texte und besonders in der Note 160 zu zeigen versucht, wie sich der ursprüngliche Befehlshaber der Prätorianer zum mächtigen Präfecten Prätorio emporgeschwungen, wie Constantin zur Bestimmung von vier Prätorial-Präfecten gekommen, und wie sich die militärischen Formen der constantinischen Civil-Verwaltung aus der Vorzeit entwickelten. Nach der Angabe des Epitomators Aurelius Victor hatte schon Hadrian die Staats- und Hof-Aemter, wenige Veränderungen unter K. Constantin abgerechnet, auf den Fuß gesetzt, wie selbe zur Zeit des Erzählers, d. i. unter den Kaisern Honorius und Arcadius a), wirklich noch bestanden. b) Dieser Behauptung mangelt zwar in dem großen Umfange, mit welchem sie uns gegeben wird, der geschichtliche Beweis, allein auch das Wenige, welches uns über einen frühern Bestand von wenigstens ähnlichen Aemtern, wie wir sie unter Constantin treffen, erhalten worden ist, zeigt mehr als hinreichend, daß die ersten Spuren sehr vieler Einrichtungen Constantins in der Geschichte seiner frühesten Vorfahren zu suchen seyen, und der Bestand eines Mehrern um so sicherer vermuthet werden könne, als auch der ältere Aurelius Victor von einer dauerhaften Verfassung spricht, in welcher K. Alexander Severus das Reich verlassen haben soll. c)

Schon das Breviarium Imperii, welches sich nach dem Tode des ersten Augustus vorfand, deutet auf fest bestimmte Staats-Einrichtungen, da selbes, von K. August selbst geschrieben, ein Verzeichniß enthielt von der Kriegsmacht, dem Reichsschatze, dem Vermögen des

---

a) Vossius de hist. latin. l. II. c. 15. p. 221.

b) Officia sane publica et palatina, nec non militiae in eam formam statuit, quae paucis per Constantinum immutatis hodie perseverant. Epitomator Aur. Vict. c. 14.

c) Neque ultra annos tredecim Imperio functus Rempublicam reliquit firmatam undique (Aurel. Vict. de Caesarib. c. 24.)

Fiscus, den Staats-Einkünften und Ausgaben, von der Bürgerzahl, der Zahl der Hilfstruppen, der abhängigen Königreiche, der Provinzen, der Steuern, der Tribute, und überhaupt alles dessen, was sonst den Staat im Ganzen betrifft. a) Bereits diese statistische Uebersicht erwähnet des Fiscal-Vermögens neben dem Aerar. Diese Trennung des Staatsschatzes von dem Fiscus b), d. i. den Einkünften des Kaisers, scheinet auch wirklich schon der Zeit anzugehören, als August die Provinzen in die senatorischen theilte und in die kaiserlichen, in welche er Procuratoren oder Rationales schickte, welche die Abgaben und sonstigen Einkünfte für den Fürsten erhoben. c) Diese Trennung des Reichs-Schatzes von dem Fiscus, deren auch Mäcenas in seinen an August ertheilten, durch Dio Cassius uns mitgetheilten politischen Rathschlägen erwähnet d), tritt unter den folgenden Kaisern noch deutlicher hervor. e) Als privatum aerarium erscheint der Fiscus bei Vulcatius

---

a) De tribus voluminibus (die bei August's Tode vorgefunden worden), complexus est — tertio, breviarium totius imperii, quantum militum sub signis ubique esset, quantum pecuniae in aerario et fiscis et vectigaliorum residuis. (Sueton in Octav. c. 101.) — Proferri libellum recitarique jussit (Tiberius). Opes publicae continebantur, quantum civium, sociorumque in armis, quot classes, regna, provinciae, tributa, aut vectigalia, et necessitates ac largitiones, quae cuncta sua manu perscripserat Augustus. (Tacitus Annal. I. c. 11.) — Illati sunt praeterea in senatum libri quatuor, — tertius summam militum, redituum, impendiorum publicorum, pecuniae in thesauris aliaque id genus ad principatum pertinentia indicabat. (Dio Cass. l. 56. c. 33. p. 588.)

b) Das Wort Fiscus bedeutet einen großen Korb, weil, wie ein Ethymolog sagt, große Summen öffentl. Gelder in Körben statt in Beuteln oder Kästchen, deren sich die Privat-Personen zur Aufbewahrung ihrer Barschaft bedienten, aufbewahrt wurden. (Hegewisch historischer Versuch über die römischen Finanzen S. 180.) Fisci, fiscinae, fiscellae, sparteae, sunt utensilia ad majoris summae pecunias capiendas. Unde quia major est summa pecuniae publicae, quam privatae, ut pro censu privato loculos et arcam, et sacellos dicimus, sic pro publico thesauro aerarium dicitur fiscus. (Asconius in Cicer. p. 50. bei Pitiscus II. p, 169.)

c) Walter a. a. O. S. 317 u. 349.

d) l. 52. c. 25. p. 480.

e) Walter a. a. O. Caesar omnia habet, fiscus ejus privata tantum ac sua, et universa in imperio ejus sunt, in patrimonio propria. (Seneca de benef. VII. c. 6.) — Caesar (Tiberius) et quantum aerario, aut fisco pendebant, in quinquennium remisit. (Tacit. Ann. II. c. 47.) Bona Sejani ablata aerario,

Gallicanus (in Avid. Cass. p. 42) und als res privatae bei Spartianus (in Severo p. 68). Die Staats-Ausgaben bezeichnet schon Tacitus (oben Note 6) als Spenden (largitiones), und dem Procurator, welchem schon K. Claudius die Gerichtsbarkeit in den Fiscalsachen zuwies a), war schon frühzeitig ein entsprechendes Personal von Schreibern, Kassieren, Rentmeistern und Executions-Bothen beigegeben. b) Ein im Schlosse Tanzenberg (dem classischen Boden Virunums gegenüber gelegen) befindlicher Denkstein erwähnet des kaiserlichen Zahlmeisters (Dispensator) und des Kassiers im noch ungetheilten Noricum. c) Den Advocatus oder Patronus fisci bestellte schon K. Hadrian d), und bereits unter K. Comodus erscheint Livius Laurensis als procurator patrimonii e). August nahm die Procuratoren noch aus seinen Freigelassenen, erst unter K. Septimius Severus wurden sie öffentliche Beamte f), wodurch sich des Spartianus Angabe, als ob die procuratores rerum privatarum zuerst unter Severus entstanden seyen g), erklären läßt.

Auch andere Staats- und Hof-Aemter, welche wir unter den Beamten der constantinischen Reichs-Verwaltung anführten, finden wir schon unter frühern Kaisern. Alt ist die Sitte der Beisitzer, Assessoren, Räthe der Magistrats-Personen h), und den frühen Bestand von Kanzelleien (Scrinia) bezeuget Aelius Lampridius, welcher den Rechts-Gelehrten Ulpian unter K. Alexander Severus einen Magister scrinii nennt i), und der principes scrinii erwähnet k), dann Aelius

---

ut in fiscum cogerentur. (Tacit. Ann. VI. c. 2.) Aehnliche Sonderung aus der Zeit des K. Hadrian bei Dio Cassius l. 69. c. 8. p. 795. und Spartian. in Adriano p. 4. unter Marc Aurel bei Dio Cassius l. 71. c. 32. p. 820.

a) Walter a. a. O. S. 317.

b) Walter a. a. O. S. 350.

c) D. I. M. ‖ DIADVMENVS. ‖ NICOLAI. AVG. ‖ DISP. ARCAR. ‖ REGN. NORIC. ‖ D. D. (Eichhorn's Beiträge I. S. 13. Jahrb. d. Lit. XXIV. 1823 S. 8.)

d) Spartian. p. 10.

e) Jul. Capitol. in Comodo. p. 53.

f) Walter a. a. O. S. 298.

g) — tuncque primum privatarum rerum procuratio constituta est. (Aelii Spartiani Severus p. 68.)

h) Walter a. a. O. S. 300.

i) In Alexand. Sev. p. 122.

k) Ibid. p. 119.

Spartianus im Aelius Verus a). Den Ober-Kammerherrn finden wir schon unter K. Comodus b). Diocletian war vor seiner Erhebung zum Kaiserthume regens domesticos c). Magistri officiorum kommen vor unter K. Severus d), und den Martinianus, welchen Licinius zum Cäsar bestimmte, nennet Zosimus einen Magister officiorum e). Den Magister memoriae nennt Trebellius Pollio im Claudius p. 204. Probus wird magister militiae genannt f), der Admissionales wird schon unter den Kaisern Claudius und Nero gedacht g), und unter K. Valerian war ein gewisser Acholius magister admissionum h). Den Titel Clarissimi führten unter K. Tiberius die Senatoren, unter den Kaisern Severus und Antonin ging er auf die Proconsuln und Präsides über i).

Die Uebung der Magistraturen, bei der Berathung ihrer Amts-Geschäfte sich des Rathes von Beisitzern zu bedienen, fand ganz natürlich auch bei den Kaisern Statt. August und Tiber beriefen zuerst verschiedene Magistrats-Personen und 15, später 20 Senatoren, welche den Kaiser in der Berathung von Justiz- und Administrations-Gegenständen unterstützten, und Anfangs halbjährig, dann jährlich wechselten. Begreiflicher Weise wurden zu diesen Berathungen auch die kaiserlichen amici und comites, wenigstens die Angesehensten darunter, beigezogen. Dieses kaiserliche Consilium oder Auditorium erhielt sich ohne wichtige Veränderung bis auf Hadrian und die Antonine, welche den Präfectus Prätorio und mehrere Rechtsgelehrte in selbes aufnahmen. K. Alexander Severus nahm sechzehn Männer aus dem Senatoren-Stande von ehrwürdigem Alter und anerkannter Rechtschaffenheit zu kaiserlichen Räthen, ohne deren Gutachten und Beistimmung

---

a) p. 15.

b) Cleander erat quidam Phryx genere, ex ea nota hominum, qui publice per praeconem veneunt. Hic cum in domum imperatoriam servitio esset traditus et cum ipso Comodo accrevisset, eo scilicet honoris atque auctoritatis provectus est, ut et corporis custodiam et cubiculi curam, praeterea militum praefecturam solus obtineret. (Herodian I. c. 12. p. 63 et 64.)

c) Sieh oben S. 102 des Textes.

d) Spartian. in Pescen Niger. p. 79.

e) Sieh oben S. 120 des Textes.

f) Vopisc. in Probo. p. 237.

g) Guther. l. c. p. 526.

h) Vopisc. in Aureliano. p. 213.

i) Sintenis a. a. O. S. 1046.

nichts beschlossen oder ausgeführt wurde a). Nach dem Zeugnisse des Lampridius wurde jede gesetzliche Bestimmung, bevor selbe die kaiserliche Sanction durch Alexander Severus erhielt, von zwanzig Rechtsgelehrten und fünfzig andern gelehrten, weisen Männern, welche disertissimi genannt werden, berathen b). Aus diesem Consilium oder Auditorium principis entwickelte sich nun unter Diocletian und Constantin das im Texte bezeichnete consistorium principis, auch sacrum genannt. (Prof. Rein in Pauly's Real-Encyklopädie II. p. 595 u. 596.) Die Schreib-Geschäfte des kaiserlichen Rathes ließ Augustus durch Freigelassene besorgen; Hadrian nahm hierzu Ritter, und mag überhaupt auch in dieser Hinsicht viele Einrichtungen getroffen haben, welche noch unter Constantin bestanden, uns aber nicht näher bezeichnet werden c). Unter K. Alexander Severus finden sich bereits die Beamten der drei Scrinien ab epistolis, a libellis u. a memoria d), und die Protokolls-Führer e).

Zu dem Hof-Ceremoniel in Constantinopel gehörte ganz besonders die Adoration (adoratio sacrae purpurae, adorare sacros vultus) f). Wer zu dieser zugelassen wurde, beugte vor dem Kaiser die Kniee, brachte seine Rechte zum Munde, küßte sie, und berührte hierauf das vom Kaiser ihm dargebothene Purpurkleid g). Die Adoration war persische Sitte, wurde von K. Caligula, Domitian und Heliogabalus

---

a) Herod. VI. c. 1. p. 416 et 417.

b) — neque ullam constitutionem sancivit sine viginti juris peritis et doctissimis ac sapientibus viris, iisdemque disertissimis non minus quinquaginta: ut non minus in consilio essent sententiae quam senatus consultum conficerent: et id quidem ita, ut iretur per sententias singulorum, ac scriberetur quid quisque dixisset, dato tamen spatio ad disquirendum cogitandumque priusquam dicerent, ne incogitati dicere cogerentur de rebus ingentibus (Lamprid. in Alexandro Severo p. 119.)

c) Walter a. a. O. S. 285.

d) Postmeridianas horas subscriptioni et lectioni epistolarum semper dedit operam, ita, ut ab epistolis, libellis, et a memoria semper assisterent, nonnumquam etiam, si stare per valetudinem non possent, sederent, relegentibus cuncta librariis et iis, qui scrinium gerebant, ita ut Alexander sua manu adderet si quid esset addendum, sed ex ejus sententia, qui disertior habebatur. (Lamprid. in Alex. Severo. p. 124.)

e) Sieh oben Note b.

f) Salmasii Notae in Trebellium p. 319.

g) Pitiscus l. c. I. p. 29, 30. Gothofred. Comment. ad Cod. Theod. II. 82. Pancirol. l. c. p. 1564.

gefordert, von K. Alexander Severus verbothen a), von Diocletian aber wieder eingeführt b). Alt ist auch die Auszeichnung, zur kaiserlichen Tafel geladen, und mit dem kaiserlichen Kusse beehrt zu werden. c) Solche Auszeichnungen d) waren entweder mit dem höchsten Range (der Erlauchten, Hochansehnlichen) verbunden, oder es wurden damit Verdienste, besonders beim Dienstes-Austritte, belohnt e). Nach dem Schmucke des Diadems gelüstete es schon den K. Caligula f), K. Heliogabal trug selbes als weiblichen Schmuck im Innern des Pallastes g), K. Aurelian scheint es als Königsschmuck so, wie die mit Edelsteinen besetzten Kleider h) von seiner großen Gegnerinn Zenobia

---

a) Ipse (Alexander Severus) adorari se vetuit, quum jam coepisset Heliogabalus adorari regum more Persarum. (Lamprid. in Alex. Sever. p. 120.) Sieh Note b.

b) Eutrop. IX. c. 16. Diocletianus se non amplius, ut prius a Senatu salutari, sed adorari voluit. (Zonaras l. II. p. 244.) Primus Diocletianus adorari se ut Deum jussit et gemmas vestibus calceamentisque inseri, cum ante eum omnes Imperatores in modum Judicum salutarentur et chlamydem tantum purpuream a privato habitu plus haberent. (Euseb. Chron. p. 486 Cassiodori Chron. p. 216.) — (Diocletianus) primus ex auro veste quaesita, serici ac purpurae gemmarumque vim plantis concupiverit. — Primus omnium, Caligulam post, Domitianumque, Dominum, palam dici passus et adorari se, adpellari uti Deum. (Aurel. Victor. Caesar. c. 39.)

c) Gothofred. l. c. p. 98.

d) Ille cohonestatus affatu, ille mensa beatus, ille osculo consecratus est. (Paceti Pangyr. in Theod. c. 20. p. 326.)

e) So z. B. die l. 3. Cod. Theod. de Fabricensibus: Primicerio Fabricae post biennium non solum vacatione, verum etiam honore donari praecipimus, ita ut inter Protectores adoraturus aeternitatem nostram suo quisque tempore dirigatur. Gothofred l. c. p. 98.

f) Nec multum abfuit, quin statim diadema sumeret, speciemque principatus in regni formam converteret. (Sueton. in Caligula. c. 22.)

g) Voluit uti et diademate gemmato, quia pulchrior fieret et magis ad feminarum vultum aptus, quo et usus est domi (Lamprid. in Heliogab. p. 109.)

h) Iste primus apud Romanos diadema capiti innexuit, gemmisque et aurata omni veste, quod adhuc fere incognitum Romanis moribus videbatur, usus est. (Aurel. Victor. Epit. c. 35.)

a) angenommen zu haben, und unter Diocletian wurden auch die Kaiser-Schuhe mit Edelsteinen besetzt b). Der persische Hof schien das Vorbild für den neurömischen geworden zu seyn, und man kann die morgenländische Selbstvergötterung kaum höher treiben, als K. Valentinian II., welcher ein Gesetz vom Jahre 384 mit den Worten beginnet: Valentinian himmlischen Andenkens, der Vater unserer Göttlichkeit c) und als K. Theodos I., welcher sich nicht bloß des Titels: „Unsere Ewigkeit" bediente d), sondern den Zweifel an der Würdigkeit des vom Kaiser Auserwählten für eine **Gotteslästerung** erklärte e).

175.

Durch kluge Benützung der Verhältnisse und der Menschen hatte Octavianus nach und nach die gewichtigsten Magistraturen der Republik zu erlangen, und sich in solcher Art die Macht eines Alleinherrschers bei aller republikanischen Legitimität und unbeschadet seiner Popularität zu sichern gewußt. Die censorische Gewalt gab ihm in Folge der Sitten-Polizei (censura morum) das Recht der Ausscheidung der Senatoren, somit die Gewalt, seine Gegner aus dem Senate zu entfernen. Sie gab ihm auch die Aufsicht über alle Volksklassen und die Macht, neue Patricier zu wählen, wodurch das Vorurtheil von dem Vorrechte der Geburt geschwächt wurde. Am Ende seines sechsten Consulates, mit Schluß des J. 28, erlosch zwar diese Gewalt, allein der Zweck war bereits erreicht, und die Macht über die Beschlüsse des Senates blieb ihm in der Stellung als Princeps des Senates, wozu ihn sein College Agrippa ernannte, und in Folge welcher Eigenschaft im Senate zuerst um seine Meinung gefragt werden mußte. Bald nach dem Antritte seines siebenten Consulates (mit Anfang des J. 27 zeigte sich Octavianus im Senate bereit, die Militär-Gewalt (das Imperium), welche er nur zum Siege über die Feinde des Reiches getragen haben wollte, nun nach erreichtem Ziele niederzulegen. Er ließ sich dieselbe auf ein Decennium aufdringen, und gewann hierdurch die Gewalt über die Streitkräfte des Reiches, ein sicheres Mittel der Alleinherrschaft. Nicht unbedeutend war der Augustus-Titel,

---

a) Treb. Pollio. Triginta tyran. C. XXIX. p. 198.

b) Sieh Note 174 S. 144 b.

c) Caelestis recordationis Valentinianus Genitor Numinis nostri etc. (l. 2. Cod. Theod. ut Dignitatum ordo servetur.)

d) Sieh oben Note 174 S. 144 c.

e) Disputare de Principali judicio non oportet, sacrilegii enim instar est dubitare, an is dignus sit, quem elegerit Imperator. (l. 3. Cod. Justinianei de crimine Sacrilegii.)

mit welchem er im Jänner des Jahres 27 begrüßt wurde; den größten Gewinn brachte aber das Jahr 23. In diesem Jahre erhielt er die lebenslängliche **tribunicische Gewalt**, das Recht, neue Relationen im Senate **selbst dann** zu erstatten, wenn er auch nicht Consul wäre; ferner die ebenfalls lebenslängliche **proconsularische Gewalt** mit der Bestimmung, daß er auch in den Senats-Provinzen eine höhere Macht besitze, als die jedesmaligen Statthalter derselben, und daß er die Zeichen seines Proconsulates, Schwert und Kriegskleid, innerhalb des Pomeriums von Rom behalten dürfe. Wie viel Augustus durch diese Zugeständnisse gewonnen glaubte, geht am deutlichsten daraus hervor, daß er von dem Tage der erhaltenen tribunicischen Gewalt, das ist vom 27. Juni des Jahres 731 nach Erbauung der Stadt Rom (23 J. n. Chr. Geb.), die Jahre seiner Herrschaft zählte, und auch bei den folgenden Kaisern die Ereignisse nach den Jahren dieser tribunicischen Gewalt bezeichnet werden a). Die von Augustus erworbene Macht haben seine Nachfolger, wie die Geschichte lehret, oft und mit toller Willkühr gemißbraucht, dennoch aber die republikanischen Formen geschont, so, daß man oft geneigt wird, zu glauben, als hätten sie durch Beobachtung dieser Formen die alte Zeit nur zu höhnen gedacht. Als zweiten Reformator des römischen Staatswesens nimmt man gewöhnlich den K. Hadrian an b), und zwar auf dem Grunde der von mir oben Note 174 angeführten Stelle des Epitomators Aurelius Victor. Ich habe bereits oben bemerkt, daß uns zur Bestätigung der vielumfassenden Worte des genannten Epitomators entscheidende Beweise mangeln. Wenn wir jedoch das Eigenthümliche in dem Charakter Hadrian's, seine Eifersucht, seine hohe Meinung von den eigenen Vorzügen und sein Mißtrauen erwägen, so werden wir nicht verkennen, daß Hadrian bei seinen Einrichtungen, von welchen ich einige schon oben Note 174 anführte, bei seiner wesentlichen durch das Edictum perpetuum für Rom und die Provinzen begründeten Justiz-Reform, dann bei seinen Verfügungen in Italien und in den Provinzen eine unumschränkte Herrschaft übte, und zwar um so leichter, da er auf seinen Reisen nur auf die Berathung mit den kaiserlichen Begleitern beschränkt war. Daß unter den Soldaten-Kaisern, welche seit Comodus gefolgt waren, alle Hoffnung geschwunden, den veralteten republikanischen Formen eine Wirklichkeit zu verschaffen, zeigt die wiederhohlte Weigerung des Senates, zur Kaiser-Wahl zu schreiten, zu welcher er nach dem Tode Aurelians durch das Heer aufgefordert wurde c), dann der schmeichelnde Zuruf,

---

a) D. Höck a. a. O. S. 318 — 343.

b) Onuphr. Panvinii Imp. Rom. c. 23 im Thes. Antiq. von Graevius T. I. p. 540. Guther. l. c. p. 401 — 404.

c) — exercitus, qui creare imperatorem raptim solebat, ad senatum literas misit. — petens ut ex ordine suo principem legerent. Verum senatus sciens, **lectos a se principes** militibus non placere, rem ad milites retulit. Dumque id saepius fit, **sextus peractus est mensis.** (Vopisc. in Tacito Imp. p. 227.)

mit welchem Probus aufgenommen wurde, obgleich ihn das Heer mit Uebergehung des Senates gewählt hatte a). Bei solcher Resignation des obersten Reichs-Collegiums war es für Diocletian leicht, zur dritten Reform zu schreiten, wodurch die Regierung nichts mehr von der alten Freiheit beließ, sondern zu einer in Rom einst so sehr gehaßten königlichen Herrschaft b) wurde, bis sie endlich, nachdem Constantin alle seine Mitherrscher überragt hatte, in jeder Hinsicht zur unumschränkten Alleinherrschaft vollendet ward c).

176.

— Annibalianum — regem regum et Ponticarum gentium constituit. Ita ut Gallias Constantinus minor regebat, Orientem Constantius, Africam, Illyricum et Italiam Constans, ripam Gothicam Dalmatius tuebatur. (Anon. Vales p. 302.) Annibalianum quoque Regem appellatum, purpurea chlamyde induit, et versus Caesaream Syriae misit. (Chron. Paschale [Alexandrinum] in SS. Hist. Byz. T. IV. p. 228. Edit. Venet. p. 286. Edit. Paris.) Chron. Cod. Theod. p. XXXV. Eckhel. VIII. p. 77. 105. 109. 113. Tillemont. IV. p. 260. Muratori Ann. d' Italia III. p. 409. Manso a. a. O. S. 303. Sozomen. H. E. l. II. c. 32. Euseb. vita Const. l. IV. c. 51. Sieh auch die Note 183 a).

177.

— quum milites subornasset (Constantius), ut clamarent, alterius neminis imperium se ferre posse, quam Constantini filiorum. (Zosimus II. c. 40.)

178.

Cum igitur utramque terminum orbis terrarum sub potestatem suam redegisset, totam Imperii summam, velut paternam quandam haereditatem necessitudinibus suis dispertiens in tres filios divisit. Et avitam quidem sortem maximo natu, alteri vero Orientis Imperium, mediam inter has portionem regni tertio filio tribuit. (Euseb. vita Const. IV. c. 51.) Presbytero illi, per quem Arius erat

---

a) Quum ad exercitum nuntius venisset (vom Tode des K. Tacitus) tum primum animus militibus fuit, praevenire Italicos exercitus, ne iterum senatus principem daret. — (Vopisc. in Probo p. 236.)

b) — imperio Romano primus regiae consuetudinis formam magis, quam Romanae libertatis invexit. (Eutrop. l. IX. c. 16.)

c) Eo modo Respublica unius arbitrio geri coepit. (Aurel. Victor. c. 4.)

revocatus, — testamentum concredit; cui mandat ut nulli alii, quam filio suo Constantio, quem Orienti praefecerat, illud in manus daret. (Socratis H. E. l. I. c. 26.) Presbyter iste testamentum et mandata, quae ab Imperatore jam mortuo acceperat, Constantio Imperatoris filio, defert. Ille, ut intellexerat, hoc ipsum in testamento scriptum esse, quod sibi erat maxime in optatis (testamento enim partium Imperii ad Orientem spectantium haeres institutus fuit) presbyterum in magno honore habuit, multum illi tribuere coepit libertatis: libere et audacter in regiam ingredi jubet. Quae quidem libertas illi ab Imperatore concessa, tum ad uxoris Imperatoris, tum ad eunuchorum ejus familiaritatem aditum cito patefecit. (Socratis. H. E. l. II. c. 2.) Von demselben arianischen Priester erzählt auch Sozomen (H. E. l. III. c. 1.): — erat quoque Constantio Imperatori percharus, propterea, quod ei patris testamentum salvum tradiderat. — Conscripto testamento tribus liberis Constantino, Constantio, et Constanti reliquit Imperium. — Testamentum vero Ariano cuidam sacerdoti a Constantia sorore malitiose subinducto mandans, ne cuiquam alteri, quam Constantio orientalium partium Imperatori exhiberet, consignavit. — Presbyter traditis Constantio testamenti tabulis, magnam in Imperatoris palatio familiaritatem et auctoritatem est assecutus. (Thephanis Chron. l. c. p. 19 [28]).

179.

Creditum fuit, Constantinum a fratribus suis exhibito lethali veneno extinctum esse, ideoque cum sua manu scriptis litteris mandasse filio, ut a patruis sibi caveret, eosque ulcisceretur. Visum autem fuit absurdum, patruos istos simul universos velle occidere; ideoque decretum est, rem caute agendam. (Cedrenus l. c. p. 235. Edit Venet. p. 337. Edit. Paris.)

180.

Zosim. l. II. c. 40. Caesar autem Dalmatius statim post magni Constantini obitum, non imperante quidem, at non prohibente caedem Constantio, a militibus est interemptus. (Theophanes p. 23. Edit. Venet. p. 29. Edit Paris.) Tillemont. IV. p. 664 gegen Pagi I. p. 435, welcher die Blutscenen in die Zeit vor dem 11. Sept. 337 setzt.

181.

Juniore Dalmatio militum tumultu sublato, Gallo et Juliano Constantii magni Constantini fratris liberis, par interitus intentabatur, ni Gallum morbus, Julianum vero infantiae tenerior aetas, octennis enim erat solummodo, servasset. (Theophanes l. c. p. 23. Edit. Venet. pag. 29. Edit. Paris.) Socrates H. E. l. III. c. 1.

182.

Sieh Note 180. Am härtesten beschuldiget den Kaiser der Geschichtschreiber Zosimus a. a. O. — Aurelius Victor, welcher unter K. Constantius lebte, schreibt c. 41 confestim Dalmatius, incertum quo suasore, interficitur. Der jüngere Aurelius Victor spricht bloß von dem Soldaten-Aufstande, ohne des Urhebers zu erwähnen: Dalmatius militum vi necatur. (c. 41.) Verum Dalmatius Caesar prosperrima indole, neque patruo absimilis, haud multo post, oppressus est factione militari, et Constantio, patruele suo, sinente potius, quam jubente. (Eutrop. l. X. c. 5.) Die Stelle aus Theophanes, welcher dasselbe sagt, ist bereits Note 180 angeführt.

183.

Imperatore illo beatissimo in aeterna tabernacula translato Imperium Romanum inter tres filios illius est divisum, vel ab ipso, ut quidam scribunt, vel eo defuncto ex ipsorum consensu ad hunc modum: Constanti attributam esse Italiam et Romam ipsam, Africam, Siciliam cum reliquis insulis atque etiam Illyricum, Macedoniam et cum Achaja Peloponesum. Constantino alpes Cottias, quae nomen habere dicuntur a Cottio illius loci quondam rege, cum Galliis et tractum Pyrenaei usque ad Mauritaniam, Oceani angusto freto diremtam ab Hispaniis. Constantio ea obvenisse, quae in orientali parte Romanae ditionis erant, et Thraciam cum urbe paterna. (Zonaras l. III. p. 10 et 11. l. XIII. c. 5. p. 9. [11]). Chronol. Cod. Theod. XXXVIII. Pagi I. p. 435. Eckhel VIII. p. 108. 109. Theophanes l. c. p. 19. Edit. Venet. p. 28. Edit. Paris. Cedrenus l. c. p. 234. Edit. Venet. p. 297. Edit. Paris. Muratori Annali d' Italia III. p. 415. u. s. f. Tillemont IV. p. 317. Die Angabe des Zosimus II. c. 39. a) paßt offenbar nur auf die von Constantin I. bei seinen Lebzeiten getroffene Theilung.

184.

His Consulibus (Sergio et Nigritiano) occissus est Constans in Galliis a Maguentio et levatus est Maguentius die XV. Kal. Febr.

---

a) Nam primum inter se provincias partiebantur. Et Constantinus quidem, natu maximus, cum minimo natu Constante omnia trans Alpes sita et Italiam et Illyricum sortitus est, praeterea Ponto Euxino finitima et Africae quidquid ad Carthaginem pertinet. Constantio datum est, quidquid esset in Asia et oriente et Aegypto. Erant et imperii quodammodo participes Dalmatius a Constantino Caesar dictus et Constantius Constantini frater et Anaballianus qui purpura et aureis ornata limbis utebatur, dignitatem nobilissimatus, ut vocant, ab ipso Constantino, propter adgnationis reverentiam consecuti.

et Vetranio apud **Sirmium** Kal. Martiis eo anno et Nepotianus Romae III. Non. Jun. (Idat. Desc. Cons. ap. Roncali p. 89.) Post Constantis necem Magnentio Italiam, Africam, Gallias obtinente etiam **Illyricum** res novas habuit. Vetranione ad imperium consensu militum electo: quem grandaevum jam et cunctis amabilem diuturnitate et felicitate militiae, **ad tuendum Illyricum** principem creaverunt: virum probum et morum veterum ac jucundae civilitatis, sed omnium liberalium artium expertem, adeo, ut ne elementa quidem prima literarum nisi grandaevus et jam Imperator acceperit. (Eutrop. X. c. 6.) Vetranio literarum prorsus expers et ingenio stolidior, idcircoque agresti vecordia pessimus, quum per **Illyrios peditum magisterio** milites curaret, dominationem, ortus Moesiae superioris locis squalidioribus, improbe occupaverat. (Aurel. Victor in Caes. c. 41.) Magnentio imperium adepto et jam in potestate transalpinas nationes et ipsam Italiam habente, Vetranio, **dux exercituum in Pannoniis**, audito, Magnentium ad imperium evectum esse: incensus eadem libidine, suarum legionum suffragio dictus est imperator et ad Mursum, quod est oppidum Pannoniae, substitit. (Zosim. II. c. 43.) Vetranio, **magister militum**, imperium in Pannonia apud Mursiam corripuit. (Epit. Aurel. Vict. c. 41.) Vetranio **Mursae**, Nepotianus Romae Imperatores facti. (Hieron. Chron. p. 504.) Tillemont, IV. p. 360 — 362 Murat. l. c. III. 475. Chronol. Cod. Theod. p. XLIX.

185.

Erat is (Vetranio) Illyricarum legionum dux, cognitoque Magnentii motu, et caede Constantis, Tyranno haud cesserat, sed et ipse tyrannidem alibi occuparat: etsi et per litteras se tyranno resistere profitebatur, ipsumque Constantium ad illum propere opprimendum vocabat. **Vetranio igitur et Magnentius certis conditionibus reconciliati** ambo communiter legatos ad Constantium mittunt, petentes, ut armis positis principem honorem obtineret. (Zonaras l. III. p. 14. l. XIII. c. 7. p. 12 [15]). Magnentius omnem operam et studium adhibebat, ut amicitiam Vetranionis impetraret et eo socio susceptum adversus Constantium bellum conficeret. (Zosim. l. II. c. 44.)

186.

Constantius Augustus Gallum patruelem consortem Imperii Caesarem renuntiavit, dato illi Constantii cognomine, Idibus Martiis, ac, Antiochiam in Orientem misit, Persis tum ingruentibus. (Chron. Paschale l. c. p. 233. Edit. Venet. p. 292. Edit. Paris.) Levatus est Constantius Caesar Idib. Mart. (Idat. Fast. l. c. p. 19.) Aurel. Vict. Caes. c. 42. Eckhel VIII. p. 115 124. Zonaras III. p. 14. l. XIII. c. 8. p. 13 (16). Sieh unten Note 212.

187.

(Acto comite) per fraudem Magnentiacis militibus capto claustra patefacta sunt Alpium Juliarum. Ammian, Marcel. l. 31. c. 11.) Sieh erste Periode Note 43.

188.

Magnentius ad eas fauces, quae Adranis adjacent, collocatis insidiis, ad Constantii duces nuntium mittit — (Zosimus l. II. c. 45.)

189.

Mane Constantium, quum tumulo quodam conscenso subjectam planitiem et praeterfluentem amnem cadaveribus plena vidisset, in manifestas erupisse lachrymas ferunt non tam victoria laetatum, quam ob caesorum interitum moestum. Nam quum ad octoginta millia haberet, ad triginta millia cecidisse, de Magnentii triginta sex millibus quatuor et viginti cecidisse. (Zonaras l. III. p. 15. l. XIII. c. 8. p. 13. [17]).

190.

Ingentes Romani Imperii vires ea dimicatione consumptae sunt, ad quaelibet bella externa idoneae, quae multum triumphorum possent securitatisque conferre (Eutrop. l. X. c. 6.) In quo bello pene nusquam amplius Romanae consumtae sunt vires, totiusque imperii fortuna pessumdata. (Epit. Aurel. Vict. c. 42.) Quumque proelium ejusmodi committeretur, quale nullum fere prius hoc bello pugnatum fuisse videtur, utrimque plurimi ceciderunt. (Zosim. II. c. 50.) Magnentius Mursae victus, in quo praelio Romanae vires conciderunt. (Hieron. Chron. p. 504.)

191.

— munimentum illud, quod super Alpes positum erat, vetus castellum fuit, quod sibi post fugam tyrannus elegerat, eamque tamquam novam arcem reddiderat, in qua fortium virorum firmum praesidium collocaret. Nec ille vero longe inde progrediebatur, sed in vicina urbe permanebat, quod Italiae emporium est opulentum imprimis ac copiosum ad mare positum (Aquileja) (Juliani orat. II. p. 132).

192.

Ammian. Marcellin l. XIV. c. 1. 7. 9. 11. Idat. Desc. Cons. l. c. p. 90. Zonaras III. p. 16, 17. l. XIII c. 9. p. 15 (19). Zosim. II. c. 55. Socrat. H. E II. c. 27. Sozom. II. E. IV. c. 6. Chron. Paschale l. c. p. 234. Edit. Venet. p. 293. Edit. Paris. Cedren. p. 237 (299) Aurel. Vict. c. 42. Epit. Aurel. c. 42. Eutrop. X. c. 7.

Chron. Cod. Theod. p. LIII. Tillemont IV. p. 394 — 400. Muratori III. p. 511 — 519. Der Hinrichtungsort wird verschieden angegeben. Ammian. Marcellin sagt unbestimmt ad Istriam duxit prope oppidum Polam, ubi quondam peremtum Constantini filium Crispum. Das Chron. paschale, Sokrates, Sozomen und Cedrenus reden von einer Insel. Der erste nennt sie Iso, der zweite Flavone, der dritte Plabone, der vierte Thalamone. Es hat daher schon Tillemont auf eine Insel gerathen, welche in der Nähe von Pola gelegen und Flanona geheißen haben müsse.

193.

— percussores contra illum (Gallum) mittit (Constantius) a suis incitatus, cujus rei quum poenituisset, per alios caedem ejus averti jubet. Iis Galli inimici, ac potius Eusebius Eunuchus, qui praepositi magistratum curabat, homo apud Constantium gratiosus, persuasit, ne Galli percussoribus poenitentiam Imperatoris prius indicarent, quam hominem caesum esse cognovissent. Sic ille interfectus est. (Zonaras l. III. p. 17. l. XIII. c. 9. p. 15. [19]).

194.

Ammian. Marcell. l. XV. c. 8. Chronolog. Cod. Theod. p. LV. His Conss. (Arbitione et Lolliano) levatus est Julianus Caesar die VIII. Idus Novembris. (Idat. Desc. Cons. l. c. p. 90.) Sed Constantius Imperator eum jam Caesarem cum paucis omnino militibus in Gallias ablegavit, ut inde suspicio nasceretur, Julianum non delectum esse Imperii collegam, sed ad dissimulandas insidias habitu Caesareo ornatum esse, ut paribus tanto bello copiis non instructus ab hostibus caederetur. (Zonaras III. p. 18. I. XIII. c. 10. p. 16 [20].) Noch nach der Ankunft Julians suchte man am Hofe die Erhebung desselben zum Cäsar zu hintertreiben: Julianum patruelem, haud ita dudum ab Achaico tractu accitum, etiam tum palliatum, in societatem imperii asciscere cogitabat. Id ubi urgente malorum impendentium mole confessus est proximis, succumbere tot necessitatibus tamque crebris unum se, quod nunquam fecerat, aperte demonstrans: illi in assentationem nimiam eruditi, infatuabant hominem, nihil esse ita asperum dictitantes, quod praepotens ejus virtus fortunaque tam vicina sideribus non superaret ex more. Addebantque, noxarum conscientia stimulante complures, deinceps caveri debere Caesaris nomen, replicantes gesta sub Gallo. (Am. Marcell. XV. c. 8.)

195.

A quo medicis copiis apud Argentoratum Galliae urbem, ingentes Alemanorum copiae extinctae rex nobilissimus captus, Galliae restitutae. Multa postea per eundem Julianum egregie adversum barbaros gesta sunt: submotique ultra Rhenum Germani et finibus suis Romanum imperium restitutum (Eutrop. X. c. 7.) — Die

weitläufige Erzählung der Kriege Julian's sich bei Amian l. XVI. c. 2, 3, 4, 11, 12. XVII. c. 1, 2, 8, 9, 10. XVIII. c. 2. Zosimus III. c. 1 — 7. Mascov Gesch. d. Deutsch. I. 244 — 252, 256 — 261. K. Menzel Gesch. d. Deutschen I. 246 — 257. Luden's Gesch. d. deutschen Volkes II. S. 177 u. f. Allg. Weltgesch. LXXXI. S. 235.

196.

Profecturus itaque per Marcianas silvas, viasque junctas Istri fluminis ripis, inter subita vehementer incertus id verebatur, ne contemtus, ut comitantibus paucis, multitudinem offenderet repugnantem. Quod ne fieret, consilio solerti praevidit, et agminibus distributis, per itinera Italiae nota quosdam properaturos cum Jovino misit et Jovio: alios per mediterranea Rhaetiarum magistro equitum Nevitae commissos, quo diffusi per varia opinionem numeri praeberent immensi, formidineque cuncta complerent. (Amm. Marcell. l. XXI. c. 8.) Quibus ita, ut videbatur, apte dispositis — porrectius iter pergebat, cumque ad locum venisset, unde navigari posse didicit flumen, lembis ascensis, quos opportune fors dederat plurimos, per alveum, quantum fieri potuit, ferebatur occulte. (Idem l. c. c. 9.) Adulta jam aestate, compositis barbarorum trans Rhenum rebus, cum partim eos bello coegisset modeste se gerere, partim experientia praeteritorum persuasisset, ut pacem, quam bellum, amplecti mallent; velut ad profectionem longam omnem exercitum instruit. Quumque civiles et militares duces oppidis atque limitibus praefecisset, versus Alpes cum copiis pergit. Ad Rhaetos ubi venisset, unde fluvius Ister ortus, Noricos et universam Pannoniam permeat, itidemque Dacas et Thraciae Moesos et Scythas, atque ita semet in pontum Euxinum exonerat, constructis navigiis fluvialibus, ipse cum tribus millibus Istro secundo devectus, viginti millia Sirmium itinere terrestri petere jussit. (Zosim. l. III. c. 10.) — Mamertini gratiarum actio Juliano dicta c. VIII. et IX p. 289. Ammian. Marcell. l. XXI. c. 3, 4 u. 8. Zosim. III. c. 9. Mascov a. a. O. I. p. 264. Tillem. IV. p. 459 — 464. Muratori III. 568 etc.

197 a).

Fama — per Illyrios omnes celebrior fundebatur, Julianum, strata per Gallias multitudine regum et gentium, numeroso exercitu et successibus tumidum variis adventare. Quo rumore perculsus praefectus praetorio Taurus, ut hostem vitans exterum mature discessit: vectusque mutatione celeri cursus publici, transitis Alpibus Juliis, eodem ictu Florentium itidem praefectum secum abduxit. (Ammian. Marcell. l. XXI. c. 9.)

197 b).

— tota Germanorum natio, revocatis ad animum iis, quae perpessa temporibus illis fuisset, quibus Julianus Caesaris auctoritatem habuerat; simul atque de morte ipsius accepissent, excusso metu, qui animis eorum infixus erat et innata genti audacia resumta, pariter universi subjecto imperio Romano loca invadebant. (Zosim. l. IV. c. 9.) Hoc tempore velut per universum orbem Romanum bellicum canentibus buccinis, excitae gentes saevissimae limites sibi proximos persultabant. Gallias Rhaetiasque simul Alamanni populabantur; Sarmatae Pannonias et Quadi; Picti Saxonesque et Scotti et Atacotti Britanos aerumnis vexavere continuis; Austoriani Mauricaeque aliae gentes Africam solito acrius incursabant; Thracias et diripiebant praedatorii globi Gothorum. Persarum rex manus Armeniis injectabat, eos ad suam ditionem ex integro vocare vi nimia properans, sed injuste; causando, quod post Joviani excessum, cum quo foedera firmarat et pacem, nihil obstare debebit, quo minus ea recuperaret, quae antea ad majores suos pertinuisse monstrabat. (Amm. Marcellin. l. XXVI. c. 4.)

198.

Exercitu, caeterisque necessariis hortantibus, imperii consortem sibi deligeret, ut, si quis casus accideret, non deesset, qui rebus opem ferret; nec eadem perpeterentur, quae morte Juliani perpessi fuissent: huic admonitioni obtemperat; animoque secum hinc inde versato, de cunctis, quos mente conceperat, Valentem fratrem deligit, ratus hunc omnium sibi fidissimum fore. Illum igitur imperii consortem adpellat. (Zosim. l. IV. c. 1.)

199.

Ammian. Marcell. l. XXVI. c. 5. — visum est Valentiniano, diviso cum fratre imperio, curae quidem illius orientem ad Aegyptum usque, Bithyniamque ac Thraciam, permittere: se vero sortitum Illyrias urbes, in Italiam transire atque urbes in ea sitas, unacum transalpinis nationibus et Hispania et insula Britania totaque Africa, juri suo reservare. (Zosim. l. IV. c. 3.) Ammian. Marcell. l. XXVI. c. 5. Chron. Cod. Theod. p. LXXI. Pagi I. p. 508. Tillemont. V. p. 21. — Ueber die Vereinigung der Präfectur Illyricum, Italien und Afrika unter Mamertinus schreibt Aminianus Marcellinus a. a. O.: Orientem — regebat potestate praefecti Sallustius: Italiam vero cum Africa et Illyrico Mamertinus. Diese Vereinigung der beiden Präfecturen unter Einen Präfecten war das Vorspiel der spätern Verfügung, vermöge welcher das abendländische Illyrikum, nachdem es von dem morgenländischen getrennt worden, keine eigene Präfectur, selbst nicht dem Namen nach, weiter bil-

dete, sondern zu einer Diöcese der Präfectur Italien geworden ist. Vergleiche den Comentar des Godefroy zur l. 2. Cod. Theod. de Const. Princip. et Edict. (T. I. p. 8 et 9.)

200.

Ammian. Marcellin. l. XXVII. c. 6. Gratianus Valentiniani filius Ambianis Imperator factus. (Hieron. Chron. p. 512.) Imperator autem Valentinianus morbo correptus est, quo vita propemodum excessit. Et quum liberatus esset, congressi proceres aulici, successorem ut designaret imperii, cohortabantur, ne, si quid humanitus ipsi attigisset, detrimentum respublica caperet. Hac oratione permotus Imperator, Gratianum filium, imperatorem, principatusque consortem dixit, juvenem adhuc, nec plenos pubertatis annos ingressum. (Zosim. l. IV. c. 12.) Nach der Angabe des Epitomator Aurelius Victor ernannte Valentinian seinen Sohn Gratian auf Fürbitte seiner Schwiegermutter und Gattinn zum Augustus: ac demum Gratianum filium, nec dum plane puberem, hortatu socrus et uxoris Augustum creavit (c. 45). — Mascov I. p. 271. Tillemont V. p. 36. Pagi I. p. 514 n. 5. Chron. Cod. Theod. p. LXXXI. Eckhel VIII. p. 157. Idat. Desc. Conss. l. c p. 92.

201.

Diem functus Valentinianus senior XV. Kal. Decemb. in Castello Virgitione. Et levatus est Valentinianus junior Aug. filius Aug. Valentiniani ab exercitu in tribunali die X. Kal. Decemb. in civitate Acimco. (Idacius in Fast. ap. Pagi I. p. 540.) Caeterum extincto Valentiniano, quum legionum tribuni, Merobaudes et Equitius, Valentem et Gratianum viderunt in locis procul remotis degere; quod alter adhuc esset in oriente, alter apud occidentales Gallos a patre relictus fuisset, veriti ne quando usu veniret, ut transistriani barbari rebus principe destitutis irruerent: arcessitum minorem Valentiniani filium, natum ei de conjuge, quae Magnentii prius uxor fuerat, nec procul inde cum matre degentem in regiam purpura vestitum producunt, quum vix quintum aetatis annum ageret. (Zosim. l. IV. c. 19.) — Ammian. Marcellin. l. XXX. c. 10.

202.

Dividentibus imperium inter se Gratiano et Valentiniano minore, prout iis videbatur, qui apud eos res moderabantur (nam principes ipsi propter aetatem sui juris non erant). Gratiano quidem Celticae nationes et Hispania tota, cum insula Britannia, adtribuebantur: Valentinianum vero placuit Italiam et Illyrios et totam Africam possidere. (Zosim. l. IV. c. 19.) Pagi I. p. 542. Tillemont V. p. 140 et 707. Chron. Cod. Theod. p. XCVIII.

203.

— porrectis usque ad Danubii caput Germaniae Rhaetiaeque limitibus. — (Eumen. Paneg. Constantio Caesari c. 3.) — Mamertini Paneg. c. 9. Genethliac. c. 5.

204.

Tres enim participes regni sui fecit (Diocletianus) in quatuor partes orbe diviso et multiplicatis exercitibus, cum singuli eorum longe majorem numerum militum habere contenderent, quam priores principes habuerant, cum soli rempublicam gererent. (Lactant. d. mort. persec. c. 7.)

205.

Daß hier nicht die erste Einwanderung der Sarmaten gemeint seyn könne, zeiget die Note 90, in welcher ich die Geschichte der ersten Einwanderer bis zu dem Zeitpunkte erzählte, in welchem sich die Geschichte derselben in die des Gothenbundes mündet. Die Abnahme der Kräfte dieses Bundes wirkte auf die Geschicke der Sarmaten. Durch K. Probus wurden sie im Jahre 379 so sehr gedemüthiget, daß ihnen hierauf beinahe ohne Schwertschlag Alles abgenommen wurde, was sie (diesseits der Donau) erobert hatten. a) Nach dem Tode des K. Probus faßten sie neuen Muth, und fielen sowohl in Illyrikum als auch in Thracien ein. Sie bedrohten im Jahre 382 sogar Italien. Allein K. Carus erlangte über sie einen so vollständigen Sieg, daß Pannonien die frühere Sicherheit erhielt, und, wie Vopiscus erzählt, b) 16,000 Sarmaten erschlagen und 20,000 beiderlei Geschlechtes gefangen wurden. Die Abnahme der Macht des Gothenbundes öffnete aber auch neuen Einwanderern die Länder ober der Donau, welche theils durch die großen Niederlagen, theils durch die Uebersiedlungen der Besiegten auf römischen Boden entvölkert wurden. Solche neue sarmatische Einwanderer aus den Ursitzen der Sarmaten an der Palus Möotis (asowischen Meere) bezeichnet Zosimus, wenn er l. II. c. 21 schreibt: Quum autem Constantinus inaudisset, ad Moeotidem paludem habitantes Sarmatas, Istro navigiis transjecto, quae ditionis suae erant, infestare, copias in eos duxit.

---

a) In Illyrico Sarmatas caeterasque gentes ita contudit, ut prope sine bello cuncta reciperet, quae illi diripuerant. (Vopiscus in Probo p. 239.)

b) Sarmatas adeo morte Probi feroces, ut invasuros se non solum Illyricum, sed Thracias quoque Italiamque minarentur, ita inter bella patiendo contudit, ut paucissimis diebus Pannonias securitate donavit, occisis Sarmatarum sedecim millibus, captis diversi sexus viginti millibus (Vopiscus in Caro p. 250.)

206.

Jam totiens, Auguste, licet Campona cruore
Hostili post bella madens, artissima toto
Corpora fusa solo, submersas amne repleto
Victrix miretur turbas, aciemque ferocem.
Plurima conabor Phoebeo carmine gaudens
Margensis memorare boni coelestia facta,
Introitus et bella loqui perculsa ruinis
Queis devicta jacet gens duro Marte caduca.
Testis magnorum vicina Bononia praesens
Sit voti compos excisaque agmina cernens
Det juga captivis et ducat caetera praedas.
(Optatianus panegyr. c. 22 bei Mascov I. p. 223.)

Ueber die Lage von Campona Pauly in der Real-Encyklop. der Alterth. II. 113. Nach Mannert III. 664 das heutige Städtchen St. Andreä.

207.

Si quis Barbaris scelerata factione facultatem depraedationis in Romanos dederit, vel si quis alio modo factum et viserit, vivus amburatur, Dat IV. Kal. Mai Severo et Rafino Coss. (l. 1. Cod. Theod. de re militari.)

208.

Chronolog. Cod. Theod. p. XXX. Eutrop. X. c. 4. Die Taifalen waren ein Nebenvolk der Gothen, dazumal in der Nachbarschaft der Theißmündung. (Zeuß S. 433 u. f. f.)

209.

Januario et Justo Coss. Constantinus Pius Danubium pluries trajecit, ponte lapideo in eumdem fluvium strato. (Chron. Paschale sive Alexandrinum. S. S. Hist. Byz. IV. p. 226 [284]. Theophan. ibidem VI. p. 17 [22] Cedren. VIII. p. 233 [295]. Vergleiche Eckhel D. N. VIII. p. 85 — 87.

210.

— adversum Gothos bellum suscepit et implorantibus Sarmatis auxilium tulit. Ita per Constantinum Caesarem centum prope millia fame et frigore exstincta sunt. Tunc et obsides accepit, inter quos et Ariarici Regis filium. Sic cum his pace firmata in Sarmatas versus est, qui dubiae fidei probantur. (Anon. Vales. p. 301 et 302.) Zonaras III. p. 6. l. XIII. c. 2. p. 5 [6]. Romani Gothos in Sarmatarum regione vicerunt. (Hieron. Chron. p. 497.) — Pagi I.

p. 426. n. VIII. Chron. Cod. Theod. p. XXXII. Jordan. Orig. Slav. p. 30 n. 670 p. 33. Eckhel VIII. p. 76, 90 — 107. Manso S. 302. Tillemont IV. 248 — 250. Muratori III. p. 395.

211.

— servi Sarmatarum adversum omnes dominos rebellarunt; quos pulsos Constantinus libenter excepit et amplius trecenta millia hominum mixtae aetatis et sexus per Thraciam, Scythiam, Macedoniam, Italiamque divisit. (Anon. Vales. p. 302.) Sauromatas vero Deus ipse Imperatoris pedibus substravit: quos barbara superbia elatos hoc modo fregit et compressit. Cum a Scythis Sauromatae invaderentur servosque suos cogerentur armare, ut eorum vim et impetum repellerent: postquam penes servos victoria constitisset, ii jam eadem arma, quibus contra hostem usi sunt, in dominos convertunt, omnesque suis sedibus et domiciliis deturbant, at domini salutis portum praeter Constantinum reperiebant nullum. Is cum solitus esset, salutem dare miseris, omnibus in Romanam regionem receptis, quos idoneos reperiebat, in suorum militum ordines referebat; reliquis vero ad necessarios vitae usus agros ad colendum dividebat. (Eusebii vita Const. l. 4. c. 6.) His Consulibus (Optato et Paulino) Sarmatae servi universa gens dominos suos in Romaniam expulerunt. (Idatii Descriptio Consulum ad 334 II. p. 88.) Sarmatae Limigantes dominos suos, qui nunc Arcaragantes vocantur, facta manu, in Romanorum solum expulerunt. (Hieron. Chron. ad 337 I. p. 497.) Der Auswanderung zu den Victofalen erwähnet Ammianus Marcellinus l. XVII. c. 12: — conjuratio clandestina servos armavit in facinus. Atque ut barbaris esse omne jus in viribus assuevit, vicerunt dominos ferocia pares, sed numero praeminentes. Qui, confundente metu consilia, ad Victobatos discretos longius confugerunt. — Chronologia Cod. Theod. p. XXXV. Pagi l. c. I. p. 430 N. V. Tillemont IV. p. 257. Muratori III. 405. — Jordan hält die Sarmaten, welche zwischen dem Don und der Wolge saßen, und seit ihrer Wanderung in das dacische Uferland, weil sie an der römischen Reichsgränze (limes) saßen, Sarmatae Limigantes genannt worden seyn sollen, (Orig. Slav. c. X. n. 7.) für die Stammväter der Slaven (Orig. Slov. c. XI.), und da er im eigentlichen Italien keine Spuren der slavischen Sprache findet, so glaubt er, daß unter dem Italien, in welches durch K. Constantin die flüchtigen Herren-Sarmaten aufgenommen wurden, derjenige Theil von Pannonien zu verstehen sey, welcher vom Dranberge bis zu den südlichen julischen Alpen reichte, und zur Zeit Constantin I. zu Italien gerechnet wurde. Auf dem Grunde dieser Annahme wurde dann weiter geschlossen, daß die von Constantin I. aufgenommenen Sarmaten als die ersten inner-österreichischen Slaven anzusehen seyen. (Linhart Geschichte von Krain I. 411, 383. Beiträge zur Lösung der Preisfrage S. k. k. Hoheit des Erzh. Johann I. 3, 4.) Diese Hypothese hat bald Widerspruch gefunden, (Steiermärk. Zeitschrift VII. S. 34 u. f.) und es

kann nicht verkannt werden, daß, wenn man auch das Italien, in welches ein Theil der flüchtigen Herren-Sarmaten aufgenommen wurde, für den von Jordan bezeichneten Theil Pannoniens halten will, die Ansiedlung jeden Falles nur in einem kleinen Theile des heutigen Innerösterreich's erfolgt wäre, dagegen von einer Ansiedlung in Pannonien und Norikum durchaus keine Rede ist. Die Annahme, daß die Sarmaten und Slaven ein und dasselbe Volk seyen, hat in neuerer Zeit einen gewichtigen Verfechter an H. Schafarik verloren, (Slawische Alterthümer I. 368 u. f.) obschon auch er seinen Widerspruch gefunden hat. (Die Slawen in den ältesten Zeiten bis Samo 623 von Roman St. Kaulfuß Berlin 1842 S. 24 u. f.) Allein da Schafarik die Sarmaten-Limiganten für ein ursprünglich slawisches, von den Sarmaten unterworfenes, und deßhalb nach diesen, bloß mit dem unterscheidenden Beiworte limigantes (d. i. servi, Unterworfene) benanntes Volk hält (a. a. O. S. 344), so könnte doch noch immer behauptet werden, daß durch die Aufnahme der Sarmaten-Limiganten in einen Theil Innerösterr., nämlich in das an Steiermark und Kärnten gränzende Krain, in der Wirklichkeit nur Slawen aufgenommen worden seyen. Denn die Sarmaten-Limiganten, d. i., nach Schafarik, die von den Sarmaten unterworfenen Slawen, haben sich nicht gegen ihre Unterdrücker, die freien Sarmaten, empört, sondern in dem Volke der Sarmaten-Limiganten selbst haben Herren und Sclaven unter sich gestritten, und diese jene ausgetrieben. Die Ausgetriebenen waren eben so gut Limiganten, wie die Zurückgebliebenen, und erst in der Folge wurden die Ausgetriebenen Herren, nach Hieronimus, Arcaraganten genannt. Jeden Falles würde man, meines Erachtens, zu weit gehen, wenn man die ganze Thatsache, daß nämlich Constantin 300,000, oder doch eine große Zahl Sarmaten in sein Reich genommen habe, für unwahr erklären wollte. Die Quellenstellen lauten hierüber zu klar und zu bestimmt. Die Aufnahme zahlreicher Barbaren-Haufen in das römische Reich ist eine in der römischen Kaisergeschichte sehr oft wiederkehrende Erscheinung, und da nicht die ganze Volksmasse, sondern nur ein Theil, und zwar, wie es scheint, nur die Waffenunfähigen, in Scythien, (östlichstem Mösien), in Thracien, Macedonien und Italien aufgenommen wurde, die Waffenfähigen aber in das Heer untergetheilt worden sind, so war auch für die Sicherheit der Reichsgränze von den Aufgenommenen nichts zu befürchten.

212.

Interea Sapores impunitatem nactus orientem vastat, et magna praeda parta multisque captis domum revertitur. Sic imperator curis hostilibus utrinque circumventus Gallum — nomine Caesaris dignatum — in Orientem delegat. (Zonaras III. p. 14. l. XIII. c. 9. p. 15 [28]) Quum igitur in his occupatus esset Constantius, Persae, qui Saporem habebant regem, Mesopotamiam infestis grassationibus et vastatis omnibus ad Nisibin sitis, urbem ipsam totis viribus obsidebant. (Zosimus l. III. c. 8.)

213.

Capiens — augustissima omnium sede morari diutius Imperator — assiduis nuntiis terrebatur et certis, indicantibus, Suevos Raetias incursare, Quadosque Valeriam et Sarmatas, latrocinaudi peritissimum genus, superiorem Moesiam et secundam populari Pannoniam, quibus percitus, tricessimo postquam ingressus est die, IV. Kalend. Junias ab urbe profectus. (Ammian. Marcell. XVI. c. 10.) Am 24. Juni befand er sich bereits in Mailand. (Chronol. Cod. Theod. p. LVI.)

214.

K. Constantius sagt von sich selbst bei Ammian a. a. O. XVII. c. 13: communitis aditibus Raeticis, tutelaque pervigili Galliarum securitate fundata, terrore multo relicto post terga, venimus in Pannonias. In der oben Note 213 angeführten Stelle fährt Ammian Marcellinus fort: per Tridentum iter in Illyricum festinavit. Daß Constantius nicht sogleich über Trident nach Illyrikum abgegangen sey, was man nach Ammian's Wortstellung fast glauben könnte, zeigen die bis zum 18. Dezember in Mailand gegebenen Gesetze. (Chron. Cod. Theod. p. LVII.) Constantius nahm den Weg offenbar über Feltre, Opitergium, Comordia und Aquileja.

215.

Italia tota cum Illyrico, extra omne positum erat periculum, propterea, quod trans Istrum habitantes barbari prae metu, ne per Galliam profectus Caesar, Istrum transjiceret, et ipsos adoriretur. (Zosimus l. III. c. 8.)

216.

Nach der Chronologia Cod. Theod. p. LXXXVIII begann der Bau der Schanzen und Castelle am Rhein erst im Jahre 369. Allein Ammianus Marcellinus zeigt durch den Anfang des 2. Kapitels des 28. Buches selbst an, daß die Befestigungen während der vorhergegangenen Ereignisse erfolgten: At Valentinianus, magna animo concipiens et utilia, Rhenum amnem a Raetiarum exordio adusque fretalem Oceanum magnis molibus communiebat, castra extollens altius et castella, turresque assiduas per habiles locos et opportunos, qua Galliarum extenditur longitudo: nonnunquam etiam ultra flumen aedificiis positis subradens barbaros fines. Die Festungswerke müssen vor dem Jahre 369 vollendet worden seyn, da Ammianus Marcellinus bald nach obiger Stelle, somit im Anfange des zweiten Kapitels, mit welchem er in die Erzählung der Begebenheiten des Jahres 369 einleitet, fortfährt: talibus laetus exultansque, pro anni et temporis statu dilapsos conducens, reipublicae curam habuit, ut officio

Principis congruebat. Höchst wahrscheinlich wurde die Befestigung der Rheingränze im Jahre 367 begonnen, und bis zum Jahre 368 oder 369 vollendet, und in dem letzteren Jahre mit den Versuchen angefangen, auch auf fremdem Boden Römer-Schanzen aufzuwerfen.

217.

— hos (Hunnos), ut refert antiquitas, ita extitisse comperimus. Filimer rex Gothorum et Gundarici magni filius, post egressum Scanziae insulae jam quinto loco tenens principatum Getarum, qui et terras Scythicas cum sua gente introisset, sicut a nobis dictum est, reperit in populo suo quasdam magas mulieres, quas patrio sermone Aliorumnas is ipse cognominat, easque habens suspectas de medio sui proturbat, longeque ab exercitu suo fugatas in solitudinem coegit terrae. Quas spiritus immundi per eremum vagantes dum vidissent, et earum se complexibus in coitu miscuissent, genus hoc ferocissimum edidere. (Jordanes de reb. get. c. 24.)

218.

— natio quaedam barbara transistrianas gentes Scythicas est adorta: prius illa quidem incognita, sed quae subito tum temporis emersit. Eos adpellabant Hunnos Οὔννους sive adeo regii Scythae nuncupandi sunt, sive quos ait Herodotus Istri adcolas esse, homines fimos et imbelles; sive denique in Europam ex Asia trajecere. (Zosim. l. IV. c. 20.)

219.

(Hunnorum) natio saeva, ut Priscus historicus refert, in Moeotide palude ulteriorem ripam insedit, venatione tantum, nec alio labore experta, nisi quod postquam crevisset in populos, fraudibus et rapinis vicinam gentem conturbavit. Hujus ergo (ut assolent) venatores, dum in ulteriori Moeotidis ripa venationes inquirunt, animadvertunt, quomodo ex improviso cerva se illis obtulit, ingressaque palude nunc progrediens, nunc subsistens, indicem se viae tribuit. Quam sequuti venatores, paludem Moeotidem, quam imperviam ut pelagus existimabant, pedibus transiere. Mox quoque ut Scythica terra ignotis apparuit, cerva disparuit. (Jordanes l. c. c. 24.) — Gothi, qui trans Istrum fluvium ante habitabant, et aliis imperabant Barbaris, ab Hunnis inde exacti, in fines Romanorum venere. Hunnorum gens Thracibus et Gothis, qui ad Istrum accolunt, ante hoc tempus fuerat omnino incognita. Hique omnes minime intelligebant, se vicina inter se loca incolere, propterea quod lacus maximus inter eos interjectus erat: sed singuli terram, quae lacum attingebat, extremam oram fuisse illius partis orbis, in qua ipsi inhabitabant, et nihil deinceps esse praeter mare et aquam

arbitrabantur. Verum forte fortuna bos oestro percitus, lacum transmittit, sequitur bubulcus. Qui cum terram trans lacum vidisset, tribulibus suis nuntiat. Sunt alii, qui dicunt, cervum quibusdam Hunnis venantibus, cum per lacum ab illis fugeret, monstrasse viam, cujus extrema pars aqua operta fuit. (Sozomen. l. c. l. VI. c. 37.)

220.

Nam et hoc memoriae proditum in historiis reperi, e limo, quem Tanais devehit, Cimmerium Bosporum, ad terrae formam redactum, facultatem eis praebuisse, terrestri ex Asia in Europam itinere transeundi. (Zosim. l. IV. c. 20.)

221.

Nam mox ingentem illam paludem (Moeotidem) transiere, illico Alipzuros, Alzidzuros, Itamaros, Tuncassos, et Boiscos, qui ripae istius Scythiae insidebant, quasi quidam turbo gentium rapuere. (Jord. reb. g. c. 24.)

222.

Tertia vero sedes supra mare Ponticum jam humaniores, et ut superius diximus, prudentiores effecti (Gothi) divisi per familias populi, Vesegothae familiae Balthorum, Ostrogothae praeclaris Amalis serviebant. (Jordan. de reb. get. c. 5.)

223.

Ablavius enim historicus refert, quia ibi super limbum Ponti, ubi eos diximus in Scythia commanare, pars eorum, qui orientalem plagum tenebant, eisque praeerat Ostrogotha (incertum utrum ab ipsius nomine, an a loco orientali) dicti sunt Ostrogothae, residui vero Vesegothae in parte occidua. (Jord. reb. get. c. 14.)

224.

— Gothi — proceres suos quasi qui fortuna vincebant, non puros homines, sed semideos, id est Anses vocavere. Quorum genealogiam ut paucis percurram, ut quo quis parente genitus est, aut unde origo accepta, ubi finem efficit, absque invidia qui legis vera dicentem ausculta. (Jordan. l. c. c. 13.) Horum ergo (ut ipsi suis fabulis ferunt) primus fuit Gapt., qui genuit Halmal, Halmal vero genuit Augis, Augis genuit eum, qui dictus est Amala, a quo et origo Amalorum decurrit. Et Amala genuit Isarna, Isarna autem genuit Ostrogotha, Ostrogotha genuit Vuilt, Vuilt genuit Athal, Athal genuit Achiulf, Achiulf genuit Ansilam et Ediulf, Vuldulf et Hermerich etc. (Jord. l. c. c. 14.)

225.

— eruditis adulatoribus in majus fortunam Principis extollentibus: quod ex ultimis tot tirocinia trahens ei nec opinanti offerret, ut collatis in unum suis et alienigenis viribus invictum haberet exercitum et pro militari supplemento, quod provinciatim annuum pendebatur, thesauris accederet auri cumulus magnus. (Ammian. Marcell. l. XXXI. c. 4.)

226.

Scytharum audaciores et elatiores transitum sibi vi aperire constituerunt, sed vi repulsi deleti sunt. At illi, qui eam Scytharum exercitus partem a reliquo separatam confecerunt, magistratu privati sunt et capitis periculum adierunt. — Qui autem apud Imperatorem primas partes gratiae occupabant et plurimum apud ipsum valebant, eos irridebant, tamquam homines militares, et bello quidem aptos, sed prorsus rerum civilium rudes et imperitos esse dicebant. (Eunap. p. 13 et 14. [19].)

227.

Ammian. Marcellin. l. XXXI. c. 4. Cum traducti barbari victus inopia vexarentur, turpe commercium duces invisissimi cogitarunt, et quantos undique insatiabilitas colligere potuit canes, pro singulis dederunt mancipiis, inter quae et filii ducti sunt optimatum. (Amm. Marcell. l. c.) — quid non auri sacra fames compellit adquiescere? Coeperunt Duces, avaritia compellente, non solum ovium, boumque carnes, verum etiam canum et immundorum animalium, morticina eis pro magno contradere: adeo ut quodlibet mancipium in unum panem aut decem libras in unam carnem mercarentur. Sed jam mancipiis et supellectili deficientibus filios eorum avarus mercator victus necessitate exposcit. (Jordan. reg. c. 26.)

228.

— rapinis et caedibus, sanguineque et incendiis, et liberorum corporum corruptelis omnia foedissime permiscentes. Tunc erat spectare cum gemitu facta dictu vissuque praedira, attonitas metu feminas flagris concrepantibus agitari, foetibus gravidas adhuc immaturis, antequam prodirent in lucem, impia tolerantibus multa, implicatos alios matribus parvulos, et puberum audire lamenta puellarum nobilium, quarum stringebat fera captivitas manus. Post quae adulta virginitas, castitasque nuptarum ore affecto flens ultima ducebatur, mox profanando pudorem optans morte, licet cruciabili, praevenire. Inter quae cum belluae ritu traheretur ingenuus paulo ante dives et liber, de Fortuna ut inclemente querebatur, et caeca, quae cum puncto temporis brevi opibus exutum et dulcedine caritatum domoque extorrem, quam concidisse vidit in cinerem et ruinas, aut lacerandum membratim, aut serviturum sub verberibus et tormentis duro

devovisti victori. Barbari tamen, velut diffractis caveis bestiae, per spatiorum amplitudines fusius incitati etc. (Ammian. Marcellin. XXXI. c. 8.)

229.

Quod enim antea nunquam, nunc evenit, ut Barbari propriam relinquentes regionem multa stadiorum millia regionis nostrae percurerint et agris incensis captisque urbibus domum redeundi omnem cogitationem abjecerint. Ac perinde quasi choreas ducerent, non bellum gererent, ita nostros omnes irrident, et quemdam illorum Regem dixisse ferunt, mirari se impedimentum nostrorum militum, qui cum facilius quam oves soleant jugulari, adhuc victoriam sperant, neque ex sua regione vellint excedere. Nam ipse quidem dixit, sese illis caedendis satietate saepe captum esse. (Chrysost. ad vid. jun. n. 4. in fine [I. 213].) — Ammian. Marcell. l. c. c. 16. Regn. Sucess. c. 92. Tillem. V. p. 112 — 127 le Beau XX. c. 21 — 32, 33 — 37. Muratori IV. 92 — 109. Mascou I. 289 — 300. Gibbon S. 862 — 870. Luden II. 279 — 295. Aschbach S. 48 — 56. Hist. Miscella XII. c. 17.

230.

Ausonio et Olybrio: His Consulibus laevatus est Theodosius Aug. ab Augusto Gratiano die XIV. Kal. Februar. in civitate Sirmium. (Idatii Descript. Cons. p. 95.) Indictione VII. Ausonio et Olybrio Coss. Theodosius Hispanus Italicae divi Trajani civitatis, a Gratiano Augusto apud Sirmium XXXIX. post Valentis interitum imperator creatus est. XIV. Kalendas Februarias, Orientalem duntaxat Remp. recturus. (Marcellini Comitis Chron. p. 266.) Ausonio et Olybrio Coss. Gratianus post mortem patrui, Theodosium Theodosii filium in consortium assumit imperii et ei regnum tradidit Orientis (Prosp. Aquit. Chron. p. 635.) — Chron. Paschale (Alexand.) p. 242 [303]. Cuspinianum Chron. p. 120. Idatii Chron. p. 9. Tiro Prosper. p. 677. Socrates l. V. c. 2. — Imperator jam pro certo persuasum habens, se non sine summo imperii commodo eum (Theodosium) ducem delegisse, imperatorem quoque designavit: et illis imperii partibus, quas Valens rexerat, ei commissis, ipse in Italiam contendit, Theodosiumque in Imperii partes ei traditas dimittit. (Theodoret. V. c. 6.) — Gratianus Alemannis Galatas occidentales adhuc infestantibus, ad paternam imperii sortem reversus est, quam ipsi fratrique ipsius gubernandam reliquerat: cum prius Illyrios et Orientis Imperium Theodosio commisisset. (Sozom. VII. c. 4.) Hic (Gratianus) quum animadvertisset, Thraciam Daciamque tamquam genitales terras possidentibus Gothis Taiphalisque, atque omni pernicie atrocioribus Hunnis et Alanis, extremum periculum instare nomini Romano, adscito ab Hispania Theodosio, cunctis faventibus, degenti annum a

tricessimo tertium, imperium committit. (Epit. Aurel. Vict. c. 47.) — Gratianus Theodosium cunctis faventibus apud Sirmium purpura induit, aetatis annum tricessimum et tertium agentem Orientisque et Thraciae simul imperio praefecit. Consulatu Ausonii et Olybrii decimo octavo Kalendas Februarii (Historia Miscella l. XII. c. XX.) Theodosium Novae Romae Imperatorem appellat, partim ut ejus industriam remuneraretur, partim, quod neminem ad Imperii societatem magis idoneum judicabat. Tradito igitur illi universo Oriente et Thracia, Occidentem sibi reservavit. (Zonaras III. p. 29 l. XIII. c. 17. p. 27 [34].) — legit et ipse Theodosium aeque Hispanum virum et restituendae reipublicae necessitate apud Sirmium purpura induit, Orientisque et Thraciae simul praefecit Imperio. (Oros. l. VII. c. 34.) — regni participem (Theodosium) fecerat (Gratianus), quum parvulum habuit fratrem, avidior fidae societatis, quam nimiae potestatis. (Augustin. de civitate Dei l. V. c. 25.) — Cedren. p. 248 [314] Jord. d. Regn. Sucess. c. 93. Chronolog. Cod. Theod. p. CV. Pagi I. 551. n. V. Tillemont. V. 156, 157. Gibbon p. 876 le Beau l. XX. c. 43 u. 44. — Hoc (Theodosio) Thraciae rebus et orienti praefecto, ipse ad occidentales Gallos tendit (Gratianus) (Zosim. l. IV. c. 24.) — Gleichzeitig mit der Theilung des Reiches zwischen Gratian und Theodosius nimmt Pagi I. p. 555 n. IV, dann VI — VIII, ferner p. 577 — 579 die Theilung Illyrikums in das abend- und morgenländische an, wogegen Gothofredus in seinen Commentaren zur l. 2 de Const. Princip. et Edict. u. l. un. si per obreptionem fuerint impetrata die Theilung Illyrikums nicht vor dem Tode K. Valentinian II., also nicht vor dem 15. Mai 392 annehmen zu können behauptet, obschon er im Commentare zur l. 8. de metallis et metallariis die genannte Theilung gleichzeitig erklärt mit der Annahme des Theodosius als Mitregenten durch K. Gratian. Pagi stützt seine Behauptung vorzüglich auf die oftmalige Anwesenheit des K. Theodosius in Thessalonich, der Hauptstadt des östl. Illyrikums, wo er auch die Taufe empfing (Socrates l. V. c. 6.), auf die vielen von Thessalonich aus erlassenen Gesetze, besonders auf die l. 17 Cod. Theod. de cohortalibus, wodurch K. Theodos die Reluitionen der von dem Prät.-Präf. des Orientes an den Prät.-Präf. von Illyrikum einzusendenden Militär-Proviantbeträge bestimmt, dann auf das von K. Theodosius über Thessalonich verfügte Strafgericht. (Theodoret V. c. 17.) Diese Umstände sprechen allerdings dafür, daß K. Theodosius, wenigstens in dem östlichen Theile Illyrikums, zu welchem Thessalonich gehörte, oberherrliche Rechte ausgeübt hatte. Allein ich glaube nicht, daß man durch selbe berechtiget werde, weiter zu schließen, daß das östliche Illyrikum schon dazumal von dem westlichen getrennt, und dem Reichstheile des K. Theodosius zugewiesen worden sey. Vor Allem ist es nicht wahrscheinlich, daß K. Gratian seinem Bruder Valentinian II., welchem er nebst Italien auch Illyrikum zugewiesen hatte, (S. 161) dieses wieder hätte entziehen wollen, und auch von K. Theodosius ist eine Zueignung nicht wahrscheinlich, da er, wie wir in der

Folge sehen werden, die Territorialrechte, welche sein Mitregent im J. 375 erhielt, auch dann noch achtete, als er sich über selbe mit einem noch bei weitem wahrscheinlicheren Rechte hätte hinaussetzen können. Es ist nicht zu läugnen, daß, seitdem die Westgothen über die Donau gewandert und die hunnischen Völkerschaften nebst den Alanen bis an die Donau vorgedrungen waren, das östliche Illyrikum der höchsten Gefahr feindlicher Anfälle preisgegeben erscheinen mußte, und, sollte nicht auch Italien gefährdet werden, eines kraftvollen kriegerischen Schutzes bedurfte, welcher von dem achtjährigen K. Valentinian II. nicht zu erwarten war. Allein auch dieses Verhältniß kann, meines Erachtens, die Annahme einer Trennung des östl. Illyrikums vom Reichstheile Valentinian II. nicht rechtfertigen. Auch das westliche Illyrien und Italien waren gefährdet, und K. Gratian nahm sich der Verwaltung derselben, wie wir später sehen werden, thätig an, ohne daß man deßhalb würde behaupten wollen, das westliche Illyrien und Italien seyen dem Reichstheile Gratian's zugewiesen worden. Nur als Reichsverweser für K. Valentinian II. konnte K. Gratian in Italien und Illyrikum handeln, und auch nur zu einer solchen Reichsverwesung für K. Valentinian II. scheint er das östliche Illyrikum seinem tapfern Mit-Regenten Theodosius zugewiesen zu haben. Nach dem Zeugnisse des Chronisten Prosper Aquitanus erhielt Theodosius in der Reichstheilung den Orient allein, nach den Angaben des Paulus Diakonus in der Hist. Miscella, des Zonaras, des Orosius und des Zosimus nebst dem Oriente auch Thracien, und wenn daher Sozomen erzählt, daß Gratian dem Theodosius die Illyrier und die Herrschaft im Oriente zugewiesen habe, so mag er entweder nur eine einstweilige Verwaltung Illyriens, oder, weil er Thraciens nicht erwähnt, durch die Illyrier die Thracier bezeichnen, deren Landstriche zu Illyrien gehört hatten. Auch nach dem Zeugnisse des Theodoret erhielt Theodosius nichts Weiteres, als das, was unter der Herrschaft des K. Valens gestanden, und es kann daher seine spätere Angabe, von dem Mitleide des K. Theodosius, als er den Valentinian, aus dessen eigenem Reiche verjagt, auf sein Gebieth flüchtig sah, a) wohl nur für eine auf Effekt berechnete Redensart, und nicht für ein historisches Datum angesehen werden. In Uebereinstimmung mit den oben angeführten Geschichtschreibern erklärt auch die Kirchenversammlung von Constantinopel vom J. 381 diejenigen Bischöfe für abendländisch, welche nicht zu den Diözesen: Thracien, Pontus, Asien, Oriens und Aegypten gehören. Die Gesetze, welche seit der Theilung zwischen Gratian und Theodosius, und bis auf den Tod des K. Valentinian II., an unbezweifelte Prät.-Präf.

a) Atque simul ut accepit de fuga Valentiniani, venit ei subsidio: illumque jam e proprio imperio ejectum, et ad suam ditionem accedentem conspicatus, primum animo ejus adhibet curationem, impietatis morbum altius insitum evellit et ad pietatem paternam reducit (l. V. c. 15).

von Illyrien ergingen, sind aus dem Abendlande datirt, a) mit einziger Ausnahme der l. 21 de naviculariis, welche von Constantinopel aus an Apodemius, den Prät.-Präf. von Illyrien und Afrika, am 15. Febr. 392 erlassen wurde, dessen Datirung aber schon durch den Beisatz von Afrika in der Aufschrift verdächtig ist, da Afrika nicht zum morgenländischen Reichstheile, sondern nur zum abendländischen gehörte. An zweierlei Prät.-Präf., d. i., an einen Prät.-Präf. für das abendländ., und einen andern für das morgenländ. Illyrikum kann nicht gedacht werden, da nach der Notitia Imperii nur das östliche Illyrikum eine eigene Präfektur bildete, wogegen das westliche Illyrien eine Diözese der Präfektur Italien b) war, und seit dem Tode des K. Valentinian II. auch alle Gesetze, welche unbezweifelt an Prätorial-Präfekten erlassen wurden, nicht weiter aus dem Abendlande, sondern nur aus dem Morgenlande datirt sind, c) obschon das westliche Illyrien selbst nach der Theilung zwischen Honorius und Arcadius bei dem abendländischen Kaiserthume blieb.

231.

— Theodosio principe pene tunc usque ad desperationem aegrotante, datur iterum ad Gothos audacia, divisoque exercitu,

---

a) So die l. 2. de principibus agentium in rebus ad Probum Pf. P. ddo. IV. Id Martii (4. März) 380. Hadrumeto, an eben denselben die l. 10 de privileg. eorum, qui in sacro pal. aus Aquileja vom 27. Juni 380, an Flavianus den Präf. v. Illyrien und Italien die l. 13 de poenis aus Verona vom 29. Aug. 382, an Probus die l. un. si per obreptionem aus Mailand vom 29. Jänner 383, an eben denselben die l. 6. de Palatinis S. L. aus Mailand vom 26. Okt. 384, an Polemius den Prät.-Präf. von Italien und Illyrien die l. 28 de operib. publicis aus Mailand 4. April 390, an eben denselben die l. 9. Cod. Just. de officio Rectoris provinciae aus Mailand vom 23. Dez. 390.

b) Notitia utr. imperii l. c. p. 1793.

c) So z. B. die l. 12 de legatis an den Apodemius von Illyrikum aus Constantinopel vom 28. Juli 392, an eben denselben die l. 51 de appellat. aus Constantinopel vom 9. Juni 393, an Herculius aus Constantinopel vom 11. April 408 die l. ult. de equorum conlatione, — die l. 32 de erogat. mil. annonae an Leontius aus Constantinopel vom 11. August 412, an eben denselben die l. 177 de Decurionibus aus Constantinopel vom 16. April 413, an Strategius die l. 1 de decurionib. et silentiariis aus Constantinopel vom 31. Oktober 415, an Isidorus die l. 4. de spectaculis aus Constantinopel vom 22. April 424, an denselben die l. 33 de annona et trib. aus Constantinopel vom 10. Oktober 424.

Fridigernus ad Thesaliam praedandam, Epiros, et Achajam digressus est: Alatheus vero et Safrach cum residuis copiis Pannoniam petierunt. (Jord. de reb. get. c. 27.)

232.

Athanarich war nach dem unglücklichen Treffen mit den Hunnen und Alanen in das Caucaland, d. i., in das siebenbürgische Hochgebirge, a) geflohen, und trieb dort die sarmatischen Bewohner aus. b) Wahrscheinlich nach Fritigern's Tode begab er sich wieder zu den Therwingern, und ward Fritigern's Nachfolger in der Herrschaft, c) bald darauf aber das Opfer von Parteigängern d) und flüchtig nach Constantinopel. e)

233.

Nach der Erzählung des Zosimus wurde K. Gratian in Singidunum ermordet, wohin er durch Rhätien, Norikum, Pannonien und Obermösien geflohen seyn soll. f) Allein der gleichzeitige Ambrosius deutet zu deutlich auf Lyon, g) und auch Prosper Aquitanus,

---

a) Zeuß a. a. O. S. 410 n: *. gothisch hauhalan-Hochland.

b) ad Caucalandensem locum altitudine silvarum inaccessum et montium cum suis omnibus declinavit, Sarmatis inde extrusis. (Am. Marcell. l. 31. c. 4.)

c) Athanaricum quoque regem, qui tunc Fridigerno successerat, datis sibi muneribus sociavit (Theodosius) moribus suis benignissimis, et ad se eum in Constantinopolim accedere invitavit. (Jornand. de reb. get. c. 28.)

d) Athanaricus proximorum factione genitalibus terris expulsus — (Amm. Marcell. l. 27. c. 5.)

e) Athanarichus dux Gothorum se cum omnibus suis copiis ei (Theodosio) dedidit. (Socrat. l. V. c. 10.)

f) — desperatis rebus sumtisque secum trecentibus equitibus pleno cursu cum eis versus Alpes aufugit. Eas quum nullo munitas praesidio reperisset, versus Rhaetias et Noricum et Pannonias et Moesiam superiorem tendit. Hac illius fuga non neglecta Maximus magistrum equitum Andragathium, oriundum Ponto Euxino, qui esse peramico in ipsum animo videretur, cum equis laborem tolerantibus ad eum persequendum mittit. Is impetu continuo Gratianum persequens, quum Singiduni pontem transiturum adsecutus esset, occidit, atque hoc modo stabilius imperium Maximo reddidit. (Zosim. l. IV. c. 35.)

g) Quomodo rapidiora utriusque vitae (Gratiani et Valentiniani) fuere curricula, quam ipsius Rhodani sunt fluenta. O mihi Gratiane et Valentiniane speciosi et carissimi, quam angusto

a) Prosper Tiro, b) Cassiodor, c) Marcellinus, d) Cuspinians ungenannter Chronist, e) Sokrates f) und die Historia Miscella g) geben Lyon als den Todesort an. Nach Angabe des Orosius wollte K. Gratian nach Italien fliehen: (Maximus) Gratianum Augustum subita incursione perterritum, atque in Italiam transire meditantem, dolis circumventum interfecit — l. VII. c. 34).

234.

Gratianus ab exercitu suo proditus, ab obviis urbibus non receptus, ludibrio hosti fuit, cruentaeque manus vestigia parietes tuae, Lugdune, testantur. (Hieron. Ep. 60 ad Heliodorum. [I. p. 341, 342].) Auch über die Todesart sind die Angaben verschieden. Nach den Angaben des Cedrenus, des Sokrates und der Historia Miscella ließ Maximus den Ruf verbreiten, als ob dem K. Gratian, da er eben bei Lyon die Rhone überschritt, dessen Gattinn entgegen eile. Gratian traute dem Rufe, und eilte zu dem Wagen, in welchem er seine erst vor kurzer Zeit angetraute Gattinn, Creusa, vermuthete. Allein der Wagen barg nicht die Kaiserinn, sondern den Feldherrn Andragathus, welcher unversehens hervorsprang und

---

vitam fine clausistis, quam proxima vobis mortis fuere confinia, quam sepulchra confinia. (Ambros. de obitu Valent. Consolatio n. 79. [IV. p. 273].) Lyon liegt am Rhoneflusse, und Valentinian ward in dem Pallaste zu Vienne in der Nähe von Lyon ermordet.

a) In Britania per seditionem militum Maximus Imperator est factus, quo mox ad Gallias transfretante, Gratianus Parisiis Merobaudis magistri militum proditione superatus et fugiens, Lugduni captus atque occissus est. (Chron. p. 637.)

b) Maximus in Gallias transfretavit, et conflictu contra Gratianum habito eundem fugitantem Lugduni interfecit. (Chron. p. 740.)

c) Ricimer et Clearchus. His Cons. Gratianus apud Lugdunum captus occiditur. (Chron. p. 224.)

d) Gratianus Imperator Maximi tyranni dolo apud Lugdunum occissus est VIII. Cal. Septembris. (Chron. p. 268.)

e) Merobaudo II. et Saturnino. His Coss. Gratianus occissus est a Maximo leuduno VIII. Kal. Septemb. (Chron. p. 121.)

f) Siehe folg. Seite N. a.

g) Siehe folg. Seite N. a.

den Kaiser tödtete. a) Mehrere Stellen in dem Commentare des h. Hieronymus zum 61. Psalm deuten dahin, daß K. Gratian beim Gastmahle verrätherisch ermordet worden sey. b) Ganz im Widerspruche mit diesen Quellen-Stellen erzählt das Chron. Paschale, daß K. Gratian zu Constantinopel auf Anstiften der Kaiserinn Justina ermordet worden sey. c)

---

a) Caeterum Maximianus quidam Britannus, cum se praeterito, nulloque honore affecto, videret Theodosium a Gratiano Imperii consortem assumptum, Brittanos in Gratianum excitat, mittitque in eum Andragathium. Andragathius lectica aperta vectus, rumorem spargit, Gratiani uxorem ex Britania, ea advehi. Uxoris ergo amore Gratianus ad lecticam aggressus, cum eam apperuisset, Andragathium intus offendit, cujus jussu a militibus ad hoc comparatis illico trucidatur. (Cedren. p. 248 [314].) — in rheda, quae lecticae speciem prae se ferebat, quaeque a mulis gestabatur, Andragathius Maximi dux occultatus, praecepit, ut satellitibus Imperatoris denunciaretur, Imperatoris Gratiani conjugem in ea vectam esse: Imperatorique fluvium Rhodanum, qui Lugdunum urbem Galliae praeterfluit, trajicienti obviam procedere. Imperator itaque conjugem esse ratus, insidias haud quaquam evitavit, sed in hostis manus, tamquam caecus in fosam, imprudens incidit, nam Andragathius e rheda desiliens, Gratianum interfecit. Moritur igitur Merogaudo et Saturnino Coss. cum annos regnasset quindecim, vixisset autem viginti quatuor. (Socrates V. c. 11.) Maximus opinionem misit in vulgus, quia uxor Gratiani suo viro festinaret occurrere in Lugduno Galliae civitate fluvium transeunti. Gratianus autem credens conjugem Creusam venire, quam nuper acceperat, non praecavens insidias, et veluti caecus in foveam immanis hostis incurrit. Cum ergo venisset Gratianus quasi ad uxoris vehiculum, ex improviso exsiliens Andragathius Gratianum interemit. Mortuus est autem Consulatu Merobaudis et Saturnini, anno imperii decimo quinto, vitae vicessimo nono. (Hist. Miscella l. XII. c. 23.)

b) Quam sitivit ille, qui inter convivii dapes et pocula constitutus, innocentis convivae necem moliebatur Augusti. Nonne tibi videbatur impie, cum manducares, caedem parares, quod humana sub dentibus tuis ossa crepitarent? Cum vinum biberes et paricidium cogitares, quod illis poculis sanguinem tibi innocentis infunderes? (n. 23.) Et cum ille convivium recusaret, qui se videret esse perimendum, isti sacramentum obtulit, ne qua periret sibi cumulandi pars criminis. (n. 24.) — postea quoque regia veste donatus est ad moriendum, ne amisisse honorem debitam videretur. (n. 25.)

c) Ind. VIII. Gratiano Augusto VI et Theodosio Augusto Coss. His Coss. Gratianus Augustus, Valentiniani Magni filius, splenis

235.

Nec pia Haemona constantius, ubi te affore nunciatum, impulsis effusa portis obviam provolavit, et ut est omne desiderium post spem impatientius, parum credens, patere venienti, festinavit occursare venturo. Fingit quidem, ut scimus, timor gaudium, sed ita intimos mentis affectus proditor vultus enunciat, ut in speculo frontium imago extat animorum. Velut illa civitas a longa obsidione respirans, quod eam tyrannus Alpibus objacentem tamquam bellimen attriverat, tanta se et tam simplici exultatione jactabat, ut ni esset vera laetitia, nimia videretur. Ferebant se obviae tripudiantium catervae. Cuncta cantu, et crotalis personabant. Hic tibi triumphum chorus, ille contra tyranno funebres naenias et carmen exequiale dicebat. Hic perpetuum victis exitum, ille victoribus crebrum optabat adventum. Jam quocumque tulisses gradum sequi, circum cursare, praecedere; vias denique, quibus ferebaris, obstruere. Nullus cuiquam sui tuive respectus blandam tibi faciebat injuriam contumacia gaudiorum. Quid ego referam pro moenibus suis festum nobilitatis occursum, conspicuos veste nivea senatores, reverendos municipali purpura flamines, insignes apicibus sacerdotes? Quid portas virentibus sertis coronatas? Quid aulaeis undantes plateas, accensisque funalibus auctum diem? Quid effusam in publicum turbam domorum, gratulantes annis senes, pueros tibi longam servitutem voventes, matres laetas, virginesque securas? Nondum omne confeceras bellum, jam agebas triumphum. (Latini Pacati Panegyr. Theodosio dictus. c. 37 l. c. p. 341 et 342.)

236.

Arcadio II. et Rufino Coss. Valentinianus ad fastidium vitae nimia Arbogastis magistri militum austeritate ductus, laqueo apud Viennam periit. (Prosp. Aquit. Chron. p. 641.) Arcadio Augusto II. et Rufino. His Consulibus Valentinianus Junior apud Viennam est interfectus. (Idat. Descriptio Cons. p. 98.) Taciano et Symmacho. His Coss. defunctus est Valentinianus Viennae III. Idus jun. (Chron. Anonymi Cuspin p. 122.) Arcadius II. et Rufinus. His Coss. Valentinianus vitae taedio apud Viennam laqueo periit. (Cassiod. Chron. p. 224.) Ueber die Chronologie Tillemont V. p. 354. Chronolog. Cod. Theod. p. CXXXVI. Pagi I. 581 n. III. Siehe Note 237.

---

doloribus laborans, plurimo tempore aeger perstitit: quem quidem, dum in Circum Constantinopolitanum, speculatorum inspiciendorum gratia, per Cochleam conscenderet, versus portam, quam Decimi vocant, Justina noverca, utpote Catholicum, per insidias occidi curavit, cum ipse esset Ariana. (p. 342 [301].)

237.

Interea temporis nunciatur, Valentinianum Imperatorem strangulatione interiisse. Dicebatur autem, hanc mortem illi per cubicularios eunuchos et alios quosdam aulicos et Arbogastem praefectum exercitus esse structam ob id, quod patrissantem in Imperio juvenem et ad multa difficilem reperissent, quae ipsis placuissent. Alii putant, eum sibi ipsi manus intulisse, quod quaedam conatus, quae ejus aetatis fervori non convenirent, prohibitus fuerit, ac propterea vivere dignatus non sit, quod Imperator cum esset, quod vellet facere, non permitteretur (Sozom. l. VII. c. 22). Ambo (Arbogastes et Eugenius.) — Valentiniano Imperatori caedem machinari, eunuchosque Imperatoris cubicularios de ea re solicitare aggrediuntur. Hi promissis majoris honoris et dignitatis inducti, Imperatorem dormientem opprimentes, strangulant. (Socrat. l. V. c. 24.) — contra Valentinianum necem machinabantur, cubicularios apud Viennam Galliae urbem corrumpentes eunuchos. At illi dormientem Principem suffocaverunt, atque ut voluntariam mortem sibi conscivisse putaretur, laqueo suspensus est. (Hist. Miscella l. XIII. c. 11.) (Valentinianus) apud Viennam dolo Arbogastis, comitis sui, ut ferunt, strangulatus, atque ut voluntariam sibi conscivisse mortem putaretur, laqueo suspensus est. (Oros. l. VII. c. 35.) — Zonaras schreibt den Selbstmord der Furcht zu: Eugenius — mota seditione regnum affectavit: qua Valentinianus perteritus, laqueo sibi necem conscivit. (III. p. 29 l. XIII c. 18 p. 27 [34].) Die Vermuthung eines Selbstmordes findet sich auch bei Cedrenus p. 256 [324]: Cum Eugenius tyrannidem invassisset, Arbogastus etiam Gallus socium se ejus tyrannidi praebuit. Id cum Romae percepisset Valentinianus junior, Valentiniani Magni filius, suspendio sese vita eduxit. — Adolescens Valentinianus et pene puer, post fugam, post recuperatum multo sanguine imperium, haud procul ab urbe fraternae mortis conscia, necatus est, et cadaver exanime suspendio infamatum. (Hieron. ep. 60 ad Heliod. I. 342.) Nach der Angabe des Zosimus wurde Valentinian im offenen Felde, vor der Stadt Vienne, ermordet: (Arbogastus) imperatorem, qui apud oppidum Galliae Viennam commorabatur, et propter muros ejus ludicra cum quibusdam militibus exercebat, nihil tale cogitantem adortus, letaliter vulnerat et interficit. Quum omnes taciti facinus admissum ferrent, ob viri dignitatem, et fortitudinem bellicam: ac praeterea, quod hominem magna benevolentia milites prosequerentur, qui pecuniam contemnerat. (l. IV. c. 54.) Aehnliches erzählt auch Philostorgius: Arbogastes — Viennae Galliarum, ubi imperatorem pransum medio diei in secessu Regiae ad fluminis ripam, quibus delectabatur volutantem vidisset, satellites in eum immissit. Illi vero miserum manuum vi et immanitate strangularunt, nullo tum ministrorum Imperatori praesente, eo quippe tempore pransum iverant. Ii igitur cum eum strangulassent, ne ilico quidam eos, qui id fecerant, quaesitum irent, sudarium

ejus collo ejus laqueo instar circumligantes eum suspenderunt, quasi a semetipso sponte suspensus fuisset. (l. XI. c. 1.) Der heil. Augustin läßt die Sache unentschieden: sive per insidias, sive quo alio pacto, vel casu proxime extincto (de civ. Dei l. V. c. 36.)

238.

Post haec (nach dem Siege über Eugen) Imperator Mediolani constitutus filium suum Honorium accersivit, eique totum occidentem commisit. (Philost. l. XI. c. 2.) Romam ingressus (Theodosius) Honorium filium imperatorem declarat, Stelichone legionum in iis locis duce creato, et eodem filio suo tutore relicto. (Zosim. l. IV. c. 59.) Caeterum Theodosius imperator, Italiae populis et Hispanis et Celtis et universa praeter haec Africa, Honorio filio suo traditis. (Zosim. l. c.) Chronolog. Cod. Theod. p. CXLII. Sozomen. l. VII. c. 22 in fine. le Beau l. XXV. c. 40. Tillemont V. p. 386. Hac parta victoria, Theodosius in morbum delapsus, filiis imperium distribuit; ac majori natu eam partem, quam ipse rexerat, minori autem Europae tradit gubernacula. (Theod. V. c. 25.)

239.

Theodosio Imperatore mortuo Olybrio et Probino Coss. ad decimum sextum Calend. Februarii, ejus filii gubernacula imperii Romani susceperunt, atque Arcadius partium ad Orientem sitarum, Honorius autem earum, quae spectant ad Occidentem, principatum obtinuit. (Socrates VI. c. 1.) — Theodosius — successores imperii reliquit Arcadium filium, natu majorem, in Oriente, Honorium vero in Occidente (Sozom. l. VIII. c. 1.) Anno ab urbe condita milesimo centesimo quadragesimo sexto Arcadius Theodosii filius in Oriente, Honorius frater ejus in Occidente quadragesimo sexto loco ab Augusto comune imperium divisis tantum sedibus tenere coeperunt. (Hist. Miscella l. XIII. c. 19.) — Die Theilung Illyrikums in das abend- und morgenländische zeigt die spätere Geschichte und die Notitia Imperii:

Illyrici occidentalis provinciae sex, videlicet
- Pannonia prima habebat Consularem
- Pannonia secunda
- Savia sive Pannonia Ripariensis habebat Correctorem
- Valeria Ripensis habebat ducem limitaneum
- Dalmatiae habebant Praesidem
- Noricum mediterraneum
- Noricum Ripense habebat Ducem limitaneum. (l. c. p. 1785.)

P. P. Italiae parebant provinciae XXIX Vicarii III.

- Vicarius Illyrici
  - Consularis I. — Pannonia secunda
  - Corrector I. — Savia
  - Praesides IIII. — Pannonia prima, Noricum mediterraneum, Noricum ripense, Dalmatia.

(l. c. p. 1793.)

240.

Philostorgius schildert den Rufin und den K. Arcadius: Procerus porro — fuit Rufinus, et strenuus, et ingenium ejus ocolorum ipsius motus arguebant, et sermo promtus: Arcadius vero statura parum habituque macilentus, et viribus debilis et capillo nigro: animique secordiam arguebant tum sermones tum oculorum somnolente natura sursumque ferri difficiles eos praeferens demissos. (l. XI. c. 3.)

241.

Stilicho vero, qui regni occidentalis curam gerebat, Honorio principi filiam, quam susceperat ex Serena, matrimonio copulat. Et istaec Serena filia erat Honorii, qui Theodosii principum parentis, frater fuit. Communita vero per imperatoris adfinitatem potentia, caeteroquin etiam propemodum universas Romanorum copias sibi subjectas habebat. Nam quum post dejectum imperio Eugenium Theodosius in Italia rebus humanis excessisset, Stilicho, qui dux totius exercitus erat, robustissimos et bellicosissimos quosque milites sibi retinuerat; viribus exhaustos et rejiculos in orientem ablegans. His ita constitutis, quum Rufino succenseret, qui potestatem suae parem per orientem habere vellet, ad Arcadium proficisci cogitabat: cupiens et illius res pro lubitu suo disponere. Quippe dicebat: ab Theodosio morituro sibi datum in mandatis, ut omni cura principem utrumque amplecteretur. (Zosim. l. V. c. 4.)

Jam post edomitas Alpes, defensaque regna
Hesperiae, merita complexus sede parentem
Auctior adjecto fulgebat sidere mundus,
Jamque tuis, Stilicho, Romana potentia curis,
Et rerum commissus apex. Tibi credita fratrum
Utraque majestas, geminaeque exercitus aulae.
(Claudian in Rufinum l. II. c. 1 — 8.)

242.

Claud. in Ruf. I. v. 305 et sq. Interea cum a Theodosio Imperatore seniore, singulis potissimis infantum cura et disciplina utriusque palatii commissa esset, hoc est Rufino Orientalis aulae, Stiliconi Occidentalis imperii, quid uterque egerit, quidve agere conatus sit, exitus utriusque docuit: cum alius sibi, alius filio suo adfectans regale fastigium, ut rebus repente turbatis, necessitas Reip. scelus ambitus tegerat, barbaros gentes ille immisit, hic fovit. (Orosius l. VII. c. 37.) — De Regn. Success. c. 94. — Rufinus Patricius Archadio principi insidias tendens, Alarichum Gothorum regem missis ei clam pecuniis, infestum Reip. fecit, et in Graeciam missit. (Marcellini Com. Chron. p. 272.) — Zosim. l. V. c. 5.

243.

Eutropius — iis, quae agerentur in aula, plena cum potestate praeerat. — Eutropius omnes, qui essent alicujus auctoritatis, submovere volens, ne quis alius praeter ipsum, potestate Imperatori proximus esset. (Zosim. V. c. 8.) Eutropius — jam opibus ebrius, supraque nubis imaginatione sua se ferri existimans, apud omnes prope nationes habebat, qui curiose scrutarentur, quidquid ageretur, et quae esset cujusque fortuna, nec omnino quidquam erat, quod ei pecuniae lucrum non ferret. (Zosim. l. V. c. 10.)

244.

__________. Post otia Galli
Limitis, hortaris Grajas fulcire ruinas.
Jonium tegitur velis, ventique laborant
Tot curvare sinus, servaturasque Corinthum
Prosequitur facili Neptunus gurgite classes;
Et puer Isthmiaci jam pridem litoris exsul
Secura repetit portus cum matre Palaemon.
Plaustra cruore natant: metitur pellita juventus.
Pars morbo, pars ense perit. Non lustra Lycaei,
Non Erymantheae jam copia sufficit umbrae
Innumeris exusta rogis, nudataque ferro.

Sic flagrasse suas laetantur Maenala silvas.
Excutiat cineres Ephyre, Spartanus et Arcas
Tutior exsangues pedibus proculcet acervos;
Fessaque pensatis respiret Graecia poenis.
(Claud. in IV. Cons. Honorii v. 459 — 473.)

Zosimus kennt l. V. c. 7 nur ein **einmaliges** Einschreiten Stilicho's zum Schutze Griechenlands, wogegen Claudian a) den Stilicho zweimal gegen Alarich ziehen läßt; das erste Mal zu Lande bis Thessalien zur Zeit Rufin's, das zweite Mal zur See nach Corinth. Zosimus kennet auch nur einen **fortgesetzten** Verheerungszug Alarich's in Griechenland, und setzt denselben in die Zeit des Rufinus, wogegen die Angaben Claudian's von dem wiederholten Einschreiten Stilicho's einen unterbrochenen und wieder begonnenen Kampf Alarich's voraussetzen. Höchst wahrscheinlich setzt Zosimus in **Eine** Zeit, was verschiedenen Zeitpunkten angehört. Ich folgte daher in der Erzählung des Alarich'schen Verheerungszuges den, freilich nicht ganz klaren, Andeutungen Claudian's, welchen auch Tillemont T. V. p. 426, 427, 433, 434, u. le Beau l. 26 c. 13, 15, dann c. 22 — 28 gefolgt zu seyn scheinen.

245.

——— Pridem mos ille vigebat,
Ut meritos colerent, impacatisque rebelles
Urgerent odiis. At nunc, qui foedere rumpit,
Ditatur, qui servat, eget. **Vastator Achivae**
Gentis, et Epirum nuper populatus inultam
Praesidet Illyrico. (Claud. in Eutrop. II. v. 211 — 216.)

Zosimus beschuldiget l. V. c. 7 den Stilicho, den Alarich aus dem Peloponnes entweichen gelassen zu haben.

246.

Postquam vero Theodosius amator pacis generisque Gothorum rebus excessit humanis, coeperunt ejus filii utramque Rempub. luxuriose viventes adnihilare, auxiliariisque, suis id est, Gothis consueta dona subtrahere. Mox Gothis subsidium eorum increvit, verentesque ne longa pace eorum resolveretur fortitudo, ordinant super se regem Alaricum, cui erat post Amalos secunda nobilitas, Baltharumque ex genere origo mirifica, qui dudum ob audaciam virtutis Baltha, id est audax, nomen inter suos acceperat. Mox ut ergo antefatus Alaricus creatus est rex, cum suis deliberans suasit suo labore quaerere regna, quam alienis per ocium subjacere: et sumpto exercitu per Pannonias, Stilicone et Aureliano Coss. et per Firmium

a) Siehe Text S. 221 n.

dextro latere quasi viris vacuam intravit Italiam. (Jord. de reb. get. c. 29.) — Claudian de laud. Stilic. I. v. 235 — 245 II. v. 247 — 255 in Eutr. I. v. 393 — 395. Tillemont V. p. 503. Mascov I. p. 333.

247.

Stilicho beschuldiget den Alarich später des Treubruches, und da er ihm die Treulosigkeit gegen beide Kaiserhöfe, den abend- und morgenländischen, vorwirft, a) so ist es höchst wahrscheinlich, daß Stilicho schon dazumal sich mit Alarich in Verträge wider das morgenländische Kaiserreich eingelassen habe.

248.

Irrupere Getae, nostras dum Rhaetia vires
Occupat, atque alio desudant Marte cohortes,
Idcirco spes omnis abit, ________
(Claudian de bello get. v. 279 — 281.)
________. Illae tibi, Roma, salutem
Alpinae peperere casae. Jam foedera gentes
Exuerant, Latiique audita clade feroces
Vindelicos saltus et Norica rura tenebant.
(Claudian l. c. v. 362 — 365.)

249.

— Addebant pulchrum nova moenia vultum
Audito perfecta recens rumore Getarum.
Profecitque opifex decori timor, et, vice mira,
Quam pax intulerat, bello discussa senectus;
Errexit subitas turres, cinctosque coegit
Septem continuo montes juvenescere muro.
(Claudian de VI. cons. Honor. v. 530 — 536)
________ Jam jam conscendere puppes,
Sardoosque habitare sinus, et inhospita Cyrni
Saxa parant, vitamque freto spumante tueri,
Ipsa etiam diffisa brevi Trinacria ponto,
Si rerum natura sinat, discedere longe
Optet et Jonium refugo laxare Peloro.
(Claud. de bello get. v. 217 — 223)
— migrantisque fugam compescuit aulae.
(Claud. l. c. v. 315.) — Tillemont V. p. 804, 805.
Jordan. de reb. get. c. 29.

---

a) ________ foedera fallax
Ludit, et alternae perjuria venditat aulae.
(Claudian de bello get. v. 566, 567.)

250.

Prosp. Aquit. de provid. proleg. in der Biblioth. Patr. T. V. P. 3. p. 97 — Saeva Italiae barbarici motus tempestas incubuit. Siquidem Radagajus Rex Gothorum Italiae limitem vastaturus transgreditur. — Multis ante vastatis urbibus Radagajus occubuit: cujus in tres partes per diversos principes divisus exercitus, aliquam repugnandi Romanis aperuit facultatem. Insigni triumpho exercitum tertiae partis hostium, circumactis Hunnorum auxiliaribus, Stilico usque ad internetionem delevit. (Prosp. Tiro. Chron. p. 745.) Ind. IV. Arcadio VI. et Probo Coss. Theodosius junior quinquennalia dedit. Radagaisus paganus et Scytha cum ducentis millibus suorum totam Italiam inundavit. Huldin et Sarus Hunnorum Gothorumque reges Radagaisum continuo devicerunt, ipsum capite amputato, captivos ejus singulis aureis distrahentes. (Com. Marcellini Chron. p. 276.) Rhadagaisus, omnium antiquorum praesentiumque hostium longe immanissimus, repentino impetu totam inundavit Italiam. Nam fuisse in populo ejus plus quam ducenta millia Gothorum ferunt. Hic supra hanc incredibilem multitudinem indomitamque virtutem paganus et Scytha erat: qui, ut mos est barbaris hujusmodi gentibus, omnem Romani generis sanguinem diis suis propinare devoverat. Hoc igitur Romanis arcibus imminente, fit omnium paganorum in urbe concursus. Hostem adesse cum utique virium copia, dum maxime praesidio deorum potentem: urbem autem ideo destitutam et mature perituram, quia deos et sacra perdiderit. Magnis querelis ubique agitur, et continuo de repetendis sacris celebrandisque tractatur. Fervent tota urbe blasphemiae, vulgo nomen Christi tamquam lues aliqua praesentium temporum opprobriis gravatur. — Conceduntur quidem adversus immanissimum illum hostem Rhadagaisum, aliorum hostium cum copiis suis inclinati ad auxilium animi. Adsunt Uldin et Sarus, Hunnorum et Gothorum duces, praesidio Romanorum: sed non sinit Deus rem potentiae suae, virtutem hominum et maxime hostium videri. Conteritum divinitus Rhadagaisum in Faesulanos montes cogit: ejusque (secundum eos, qui parcissime referunt) ducenta millia hominum, inopum consilii et cibi, in arido et aspero montis jugo, urgente undique timore concludit: agminaque, quibus dudum angusta videbatur Italia, latendi spe in unum ac parvum verticem trudit. — Igitur rex Rhadagaisus, solus spem fugae sumens, clam suos deseruit, atque in nostros incidit, quibus captus ac paulisper retentus, deinde interfectus est. Tanta vero multitudo captivorum Gothorum fuisse fertur, ut, vilissimarum pecudum modo, singulis aureis passim greges hominum venderentur. (Oros. l. VII. c. 37.) — Dasselbe erzählt auch die Hist. Miscella l. XIII. c. 25. — Hesperiam vero plagam in regno Honorii Imperatoris primum Radagaisus Scytha cum ducentis millibus suorum inundavit, quem Huldin et Sarus, Hunnorum Gothorumque reges, superantes, omnes captivos quod retulerunt, singulis aureis vendiderunt.

(Jordan. de regn. Success. c. 95.) Dum Alarichus in hoc intentus esset (Siehe oben S. 229 des Textes, Note a)), ut imperatis obtemperaret: Rodagaissus ex transistrianis et transrhenanis Celticisque germanicisque nationibus collectis hominum quadringentis millibus, ad transeundum in Italiam se parat. Qua re nuntiata cunctos mirifice prima fama percussit. Quumque desperassent urbes, et ipsa Roma jam in extremo periculo turbata esset: Stilicho, sumtis secum universis copiis, Ticino Liguriae impositis (erant autem legiones triginta) cum aliis sociorum auxiliis, quae ab Alanis et Hunnis impetrare potuerat, hostium adventu non exspectato, cum omni exercitu Istrum ipse trajecit, et barbaros nec opinantes adgressus, universas hostium copias ad internecionem cecidit; adeo quidem, ut horum prope nullus incolumis evaderet; exceptis paucissimis, quos ipse Romanis auxiliis adscripsit. Ob hanc victoriam Stelicho non abs re magnos animos gerens, cum exercitu ab omnibus propemodum coronatus redibat: quum praeter omnem spem formidatis periculis Italiam liberasset. (Zosim. l. V. c. 26) — Die Quellenstellen über den Verheerungszug des Radagais sind theils mangelhaft, theils scheinen sie sich zu widersprechen. Ich suchte sie möglichst zu vereinen. Vergl. übrigens Tillem. V. p. 538 — 544 le Beau l. XXVII c. 44 — 46. Pagi II. p. 72 Nro. II. Zeuß p. S. 417 u. 418.

251.

— Stilichone jam parato ad Illyricas urbes cum exercitu adeundas, et Alarichi auxiliis ab Arcadio quidem avertendas, Honorii quidem regno adjiciendas, impedimenta duo contigit intervenire; famam scilicet hinc inde de Alarichi morte sparsam, et litteras Honorii principis, adlatas Roma, quibus in litteris perscriptum erat, Constantinum perduellem jam in insula Britannia transvectum, ad transalpinas gentes accessisse, ac se pro imperatore in civitatibus gerere. Verum de Alarichi morte rumor incertus esse visus fuit; donec quidam intervenissent, et ipsam, ut erat, rem nuntiassent. Quae autem de Constantini designatione perhibebantur, apud omnes fidem invenere. Quapropter in Illyricum praepeditus expeditione Stilicho, Romam proficiscitur, uti cum aliis de rebus agendis consultaret. (Zosim. l. V. c. 27.) Ad Stilichonem vero nuntium quidam pertulit, Alarichum relictis Epiris et superatis augustiis, quae a Pannonia transitum ad Venetos impediunt: apud Emonam oppidum castra locasse, quod inter Pannoniam supremam et Noricum situm est. — Emone vero progressus Alarichus et Aquili flumine transjecto, jam superatis Apenninis montibus, ad Noricum accessit. Hi montes extremos Pannoniae limites finiunt, et iis, qui ad Noricam gentem transire volunt, artissimam viam praebent: cui custodiendae praesidiarii pauci sufficiunt, etiam si magna multitudo vi transire conetur. Alarichus tamen his transitis, e Norico legatos ad Stilichonem mittit, pecuniam

poscens, cum ejus morae nomine, quasi suasu Stilichonis ajebat in Epiris haesisse; tum hujus in Italiam et Noricum profectionis causa. Stilicho, hac legatione accepta, relicta Ravennae legatis, Romam abiit; cum imperatore ac senatu de eo, quod agendum esset, consilia collaturus. (Zosim. l. V. c. 29.) Da Alarich von Epirus aufwärts an die Engpässe, welche Pannonien von Venetien trennen, und unter welchen Zosimus offenbar nur den südlichen Theil der julischen Alpen verstehen konnte, und erst dann vor Aemona gezogen war, so muß man annehmen, daß er nicht, wie früher, die Heerstraße an Sirmium vorüber, sondern durch Dalmatien und Liburnien und über den heutigen Birnbaumerwald vor Laibach gezogen sey. In den apenninischen Engpässen ist der Uebergang über den Dranberg zwischen Krain und dem Cillier-Kreise nicht zu verkennen.

252.

Interea comes Stilico, Vandalorum imbellis, avarae, perfidae, et dolosae gentis, genere editus, parvi pendens, quod sub Imperatore imperaret, Eucherium, filium suum, sicut a plerisque traditur, jam inde Christianorum persecutionem a puero privatoque meditantem, iis imperio quoquo modo sustinere nitebatur. Quamobrem Alaricum, cunctamque Gothorum gentem pro pace optima et quibuscumque sedibus supliciter ac simpliciter orantem, occulto foedere fovens, publice autem et belli et pacis copia negata, ad terrendam terrendamque Rempublicam reservavit. Praeterea gentes alias copiis viribusque intolerabiles, quibus nunc Galliarum Hispaniarumque provinciae premuntur, hoc est Alanorum, Suevorum, Vandalorum, ipsoque simul motu Burgundionum, ultro in arma solicitans, deterso semel Romani nominis metu, suscitavit. Eas interim Rheni ripas quatere, et pulsare Gallias voluit, sperans miser sub hac necessitatis circumstantia, quod et extorquere imperium genero posset in filium et barbarae gentes tam facile comprimi quam commoveri valerent. (Oros. l. VII. c. 38.) — Stilico Honorii exercitus dux, quod suspectus esset, qui suum filium Eucherium Orientis Imperatorem declarare vellet, a militibus Ravennae occiditur. Hic autem et antea vivente adhuc Arcadio, qui illius ducibus infensus erat, utrumque imperium inter se collidere studuerat, et Alarichum Gothorum ducem, cui apud Honorium Romani exercitus praefecturam confecerat, hortabatur, ut Illyrios invaderet. Et Jovium eorum ordinatum praefectum inito pacto praemiserat, ut is ad Romanos milites quoque transiret, quo ea natio videlicet ad imperium Honorii transferretur. Atque Alarichus quidem suis militibus ex vicina Dalmatiae ac Pannoniae Barbarorum terra assumptis, in mediterraneas profectus est et multum temporis ibi commoratus, re infecta rediit in Italiam. Nam cum ex composito Imperii Romani fines egressurus esset, Honorii litteris impeditus fuit. (Sozom. l. IX. c. 4.) — Stilichonem — insidias Honorio struentem tum ipsum tum factionis participes, exercitus accepta ab Imperatore tessera interfecit. (Phi-

lostorg. l. XI. c. 3.) — Quod circa praedicta tempora Alarichus Gothus genere, circa superiores Thraciae partes vires colligens Graeciam ingressus sit, et Illyricum Alpibusque transcensis Italiam irruperit. A Stilichone scilicet, ut hic quidem ait (Philostorgius) superstite immissus, qui ei et Alpium claustra reserarit; omnes enim cogitationes Stilichonem contra Imperatorem direxisse: neque quod generum eum haberet ob filiam deductam, sed et venenum mortis ei miscuisse; se ipsum vero injuria affecisse in eo, quod Eucherium filium contra jus Imperatorem facere studeret, nepotem vero imperio, quod ei debebatur, per successionem et secundum jus praecideret, multaretque. Ita vero aperte et confidenter Tyrannidem affectasse Stilichonem ait, ut etiam numisma, sola forma excepta, cuderet. (Philost. l. XII. c. 2.) Ind. VI. Basso et Philippo Coss. Stilicho Comes, cujus duae filiae Maria et Thermantia singulae uxores Honorii principis fuere, utraque tamen virgo defuncta, spreto Honorio, regnumque ejus inhians, Alanorum, Suevorum, Wandalorumque gentes donis pecuniisque illectas contra regnum Honorii excitavit, Eucherium filium suum paganum et adversum Christianos insidias molientem cupiens Caesarem ordinare; qui cum eodem Eucherio dolo suo detecto occissus est. (Chron. Marcell. com. p. 277.) Diversarum gentium rabies Gallias dilacerare exorsa, immissu quam maxime Stilichonis indigne ferentis filio suo regnum negatum. (Tiro Prosper Chron. p. 745.) — Die Vandalen, deren Namen man bald von wandeln, bald von Wand oder Wend a) herleitet, kommen zuerst unter dem Namen Vindili bei Plinius vor, als einer der fünf germanischen Volksstämme, zu welchen die Burgunder, Variner, Cariner und Guttonen gehörten. b) Als einen deutschen Volksnamen kennt die Vandalen auch Tacitus. c) Die Wohnsitze der Vandalen dürfen wir im Norden des Riesengebirges, in der südlichen Lausitz, d) annehmen,

---

a) Ueberhaupt jedes Aeußerste, daher auch Küste u. Meer, Wandalen, Meer-Anwohner, Küstenbewohner. Wilhelm S. 87 H. P. J. Schafarick (Slawische Alterthümer I. 406, 418 — 421 hält die Wandalen für Sueven, welche die Weneden oder Winiden, die ursprünglich auch zwischen der Oder und Weichsel wohnten, besiegt, sich mit den Besiegten vermischt, und daher den Namen Wandilen, Wandalen, oder Wandaler, d. i., Windisirte) (Powindelci erhalten hätten.

b) Germanorum genera V. Vindili, quorum pars Burgundiones, Varini, Carini, Guttones (Plin. IV. c. 14).

c) Quidam autem, licentia vetustatis, plures Deo ortos, pluresque gentis appellationes, Marsos, Gambrinios, Suevos, Vandalios affirmant. (Tacit. Germ. c. 5.)

d) Reichard's Germanien unter den Römern S. 77.

da Dio Cassius das Gebirge, welchem die Elbe entströmmt, die vandalischen Berge nennt. a) Sie theilten sich, andern deutschen Völkern gleich, in mehrere Volkeszweige, wovon wir wenigstens die Silinger und Astinger kennen. *) Die Silinger kennt schon Ptolemäus b) in der heutigen Oberlausitz. **) Sie sind wahrscheinlich diejenigen Vandalen, welche unter ihrem Stammnamen zuerst historisch hervortreten, als Schicksals-Genossen der Sarmaten, Markomannen und Quaden im Kriege mit M. Aurel. Antoninus. c) Sie standen unter besonderem Schutze des K. Comodus, d) und wohnten zur Zeit des K. Caracalla noch in der Nähe der Markomannen, e) und K. Aurelian und Probus kämpften mit diesen Vandalen an der Ober-Donau. f) — Auch der andere Volkszweig der Vandalen, die Astinger, erscheinen zur Zeit des Markomannen-Krieges. Sie suchten neue Wohnsitze in Dacien, g)

---

a) — ad Albim usque perrexit (Drusus), qui ex Vandalicis montibus profluens, in Oceanum Septentrionalem magnus admodum factus effluit. (Dio Cass. l. 55 c. 1 p. 547.)

*) Wilhelm S. 236. Die Silinger nennet Isidor. Hispal. ausdrücklich Vandalen: Vandalos Silingos in Baetica omnes bello extinxit (Chron. Era 454 p. 716) Vandali autem cognomine Silingi Baeticam sortiuntur. (Hist. Wandalorum Era 449 p. 733.) Ebenso Idatius: XXII. Cui (Ataulfo) succedens Wallia in regno, — Alanis et Wandalis Silingis, in Lusitania et Baetica sedentibus, adversatur. (Chronicon. p. 18.) XXIV. Wandali Silingi in Baetica per Walliam regem omnes extincti. (Chron. p. 19.) Ueber die Astinger siehe unten Note g)

b) Sub Senonibus habitant Silingae (Geog. II. c. 11.)

**) Zeuß S. 455. Reichhard a. a. O. S. 78.

c) Pannonias ergo Marcomannis, Sarmatis, Wandalis, simul etiam Quadis, extinctis, servitio liberavit. (Capitol. in M. Ant. Philos. p. 29.) — (M. Antoninus) bellum Marcomannicum confecit, quod cum his Quadi, Vandali, Sarmatae, Suevi, atque omnis barbaria commoverat. (Eutrop. l. VIII. c. 13.)

d) Unter den Bedingungen, die Comodus den Markomannen zugestanden, ne vel Jazygas, vel Buros, vel Vandilos bello peterent. (Dio l. 72 c. 1 p. 824.)

e) Caracalla rühmte, daß er die Markomannen und Vandalen, früher Freunde, an einander gehetzt habe. (Dio l. 77 c. 20.)

f) S. 90 u. 91.

g) Astingi vero, qui Rhaum Rhaptumque duces habebant, venere quidem et illi, ut Daciam incolerent, spe consequendi pecuniam et agros, sub conditione foederis; at nihil horum adepti, uxores

und müssen selbe auch erhalten haben, da sie später in der Nachbarschaft der Gothen erscheinen. a) K. Probus nahm Vandalen in das römische Gebieth an der Unter-Donau auf. Mit ihnen wurden zugleich Gepiden und Greuthungen aufgenommen. Sie brachen die Treue, und verheerten das römische Gebieth zu Wasser und zu Land, und erst nach mehreren Siegen gelang es dem Kaiser sie zu unterdrücken. b) Zur Zeit K. Constantin des Großen saßen sie noch in der Nähe der Gepiden an der Maros und Körös unter Visumar, einem Könige aus dem Stamme der Astinger. Sie wurden von Geberich, dem Könige der Gothen, an der Maros angegriffen. Lange wurde ohne entscheidenden Erfolg von beiden Seiten gefochten. Endlich fiel Visumar mit dem größten Theile seines Volkes, und Geberich kehrte nach seinem Siege, und nachdem er das Land der Vandalen ausgebeutet hatte, in sein Land zurück. Die, welche verschont geblieben, verließen ihr Vaterland und übersiedelten nach Pannonien, welches ihnen K. Constantin eingeräumt hatte. Dort blieben sie so lange unter römischer Herrschaft, bis sie endlich, wie man sagte, auf Anstiften Stilicho's, wahrscheinlich aufwärts der Donau, durch Ufer-

---

ac liberos suos apud Clementem deposuere, velut armis Costubocorum regionem occupaturi. Sed quum illos vicissent, Daciam quoque nihilo minus infestabant. Itaque metuentes Dacrigi, ne timore illorum adductus Clemens, in agrum, quem incolebant ipsi, eos immitteret, nihil tale expectantes adorti sunt, et longe superiores eis facti, adeo quidem, ut Astingi nihil amplius hostile contra Romanos moliti sint; multisque Marcum precibus obtestati supplices, ut pecuniam et agrum ab eo acciperent, hac conditione rogaverint, si nationibus tunc bellum cum eo gerentibus cladem intulissent. Ac praestiterunt sane nonnihil eorum, quae pollicebantur. (Diol. 71 c. 12 p. 813.) Venerunt et Astingi et Lacringi in auxilium Marci (Excerpta ex Hist. Petri Patricii et Magistri p. 18 [24]).

a) (Ostrogotha rex Gothorum) triginta millia virorum armata produxit ad proelium, adhibitis sibi Taiphilis et Astringis. (Jordan. de reb getic. c. 16.)

b) Facta igitur pace cum Persis, ad Thracias rediit (Probus) et centum millia Bastarnarum in solo Romano constituit, qui omnes fidem servaverunt. Sed quum et ex aliis gentibus plerosque pariter transtulisset, id est ex Gepidis, Gautunnis (bei Zeuß S. 446 Grautungis) et Vandalis, illi omnes fidem fregerunt, et occupato bellis tyranicis Probo, per totum pene orbem pedibus et navigando vagati sunt, nec parum molestiae Romanae gloriae intulerunt, quos quidem ille diversis vicibus variisque victoriis oppressit, paucis cum gloria domum redeuntibus, quod Probi evasissent manus (Vopiscus in Probo p. 240.) Die Genossenschaft der Gepiden und Greuthungen deutet auf Landstriche an der Unter-Donau.

Norikum, a) zu ihren Stammgenossen an der Ober-Donau zogen, und mit diesen dann, mit Sueven und Alemannen, in Gallien einfielen, b)

---

a) Calles Annal. Austr. T. I. p. 82.

b) Gebericbus Helderich patre natus, avo Ovida, proavo Cnivida, gloriam generis sui factis illustribus exaequavit, primitias regni sui mox in Wandalica gente extendere cupiens contra Visumar eorum regem Asdingorum e stirpe, quae inter eos eminet, genusque indicat bellicosissimum. Dexippo historico referente, qui eos ab Oceano ad nostrum limitem vix in anni spatio pervenisse testatur prae nimia terrarum immensitate. Quo tempore erant in eo loco manentes, ubi Gepidae sedent, juxta flumina Marisia, Miliare, et Gilfil, et Grissia, qui amnes supradictos excedit. Erant namque illis tunc ab oriente Gothi, ab occidente Marcomanni, a septentrione Hermunduri, a meridie Hister, qui et Danubius dicitur. Hic ergo Wandalis commorantibus, bellum indictum est a Geberich rege Gothorum, ad littus praedicti amnis Marisiae, ubi tunc diu certatum est, ex aequali. Sed mox ipse rex Wandalorum Wisimar magna cum parte gentis suae prosternitur. Geberich vero ductor Gothorum eximius superatis depraedatisque Wandalis ad propria loca, unde exierat, remeavit. Tunc perpauci Wandali qui evasissent, collecta imbellium suorum manu, infortunatam patriam relinquentes, Pannoniam sibi a Constantino principe petiere, ibique per XL. annos plus minus sedibus locatis, Imperatorum decretis ut incolae famularunt. Unde etiam post longum ab Stilicone magistro militum et exconsule ac patricio invitati, Gallias occupavere, ubi finitimos depraedantes, non adeo fixas sedes habuere. (Jord. de reb getic c. 22.) Jordan behauptet in seinen Orig. Slav. c. XIV §. 27 daß Jordanes die Uebersiedlung der Vandalen durch Probus im Jahre 280 irrig dem K. Constantin zuschreibe, weil die Erzählung des Jordanes dem Zeitalter des Dexippus, auf den selber sich berufe, widerspricht, und weil Ermanerich viel zu kurze Zeit geherrscht hätte, wenn Geberich, welchem Ermanerich nachfolgte, noch im Jahre 334 gelebt haben würde, während Jordanes c. 4 zu erkennen gebe, daß Ermanerich sehr lange regiert habe. Es ist allerdings richtig, daß Herennius Dexippus, welcher um 270 n. Chr. lebte, weder in seiner chronologischen Geschichte, die überdieß nur bis auf K. Claudius II., den Nachfolger des Gallienus, reichte, noch in seinen Scythicis etwas erzählen konnte, was sich erst unter K. Constantin dem Großen ereignete, allein Jordanes beruft sich nicht hinsichtlich der von ihm erzählten Begebenheit, sondern nur hinsichtlich des Umstandes, daß die Astinger unter den Vandalen als das am meisten kriegerische Geschlecht ausgezeichnet waren, auf Dexippus — genusque indicat bellicissimam, Dexippo historico refe-

später nach Spanien übergingen, und endlich durch den Feldherrn in Afrika, Bonifacius, nach Afrika gerufen wurden, und dort das gefürchtete Vandalen-Reich gründeten. a)

253.

Renati Frigeridi lib. 12. Historiarum ap. Gregor. Turon. Hist. Francorum l. II. c. 8 in Biblioth. Patrum T. VI. P. II. p. 426. Der Vater des Aetius war Gaudentius, ein vornehmer Scythe, der sich bis zum Heermeister der Reiterei (magister equitum) emporgeschwungen hatte. Die Mutter war Itala, eine vornehme und reiche Frau. Aetius kam frühzeitig in die Leibwache, hielt sich als Geißel durch drei Jahre bei Alarich, dann bei den Hunnen auf, wurde Oberbefehlshaber der Leib-Haustruppen (comes domesticorum), und erhielt auch unter Johannes die oberste Aufsicht im kaiserlichen Pallaste. Der Geschichtschreiber Frigerid schildert ihn als einen in den Künsten des Krieges und des Friedens ausgezeichneten, unerschrockenen, mäßigen und uneigennützigen Mann: Gaudentius pater Scythiae provinciae primoris loci a domestica exorsus militia usque ad magisterii ignitum culmen profectus est. Mater Itala nobilis ac locuples foemina. Aetius filius a puero praetorianus, tribus annis Alarici obses, dehinc Chunorum, post haec Carpilionis gener, ex comite domesticorum et Joannis curam palatii gerere coepit: medii corporis, virilis habitudinis, decenter formatus, quo neque infirmitudini esset, neque oneri: animo alacer, membris vegetus, eques promtissimus, sagittarum jactu peritus, conto impiger, bellis aptissimus, pacis artibus celebris, nullius avaritiae, minimae cupiditatis, bonis animi praeditus, nec impulsoribus quidem pravis ab instituto suo devians, injuriarum patientissimus, laboris adpetens, impavidus periculorum, famis sitisque, atque vigiliarum tolerantissimus. Cui ab ineunte aetate praedictum liquet, quantae potentiae fatis destinaretur temporibus suis locisque celebrandus. (Figeridus l. c. p. cit.)

---

rente, qui eos etc. — Was aber die zweite Einwendung betrifft, so sagt Jordanes nicht, daß Ermanrich nach einer langen Regierung, sondern nur, daß er in einem hohen Alter gestorben sey. — Grandaevus et plenus dierum centesimo decimo anno vitae suae defunctus est. Die Eroberungen, welche dem Ermanrich zugeschrieben werden, konnten bis zu seinem Todesjahre c. 375 sehr leicht gemacht worden seyn, wenn er dem Geberich auch erst im Jahre 344 gefolgt wäre. Aus dem hohen Alter Ermanrich's muß nicht nothwendig auf eine ungewöhnlich lange Herrschaftsdauer geschlossen werden, weil nicht zu ermitteln ist, in welchem Lebensjahre Ermanrich die Herrschaft angetreten habe.

a) Mannert III. S. 350.

254.

Mit reißender Schnelligkeit waren die Hunnen vom asowischen Meere an die Unter-Donau vorgerückt, hatten die Gothen theils unterjocht, theils auf das rechte Donau-Ufer getrieben, theils zurück in die nördlichen Berge von Siebenbürgen gedrängt, und selbst Pannonien wurde, wenigstens theilweise, besetzt. a) Dennoch sehen wir die gefürchteten Fremdlinge beinahe durch ein halbes Jahrhundert immer nur als ein Hilfsvolk der von ihnen vertriebenen Barbaren, oder wohl auch im Kampfe mit diesen als Bundesgenossen der Römer. Der Grund hievon dürfte wohl darin zu suchen seyn, daß das Hunnenvolk in viele einzelne Horden getheilt war, welche unter ihren Einzelfürsten, ohne bestimmten Eroberungsplan, jedem Rufe folgten, welcher sie eine Gelegenheit zu gutem Lohne oder zu sicherer Beute erwarten ließ. So finden wir im Jahre 378 Hunnen als ein Hilfsvolk der Westgothen b) im Kampfe wider K. Valens. Im Vereine mit Gothen und Alanen besetzten sie Mösien und Thracien, und wichen erst (379) den glücklichen Waffen des K. Theodosius I. c) Auch dem Könige Alarich führte sein Schwager Athaulf im dritten italischen Kriege hunnische und alanische Hilfsvölker aus Pannonien zu. d) — Noch häufiger sehen wir aber Hunnen im Bunde mit den Römern, wider deren äußere und innere Feinde. Mit Beihilfe der Hunnen wurden unter K. Valentinian II. die Juthungen aus Rhätien getrieben. e) Hunnen befanden sich im Heere des K. Theodosius I. wider die Usurpatoren Maximus und Eugen. f) Das Heer, durch welches Radagais in den Bergen von Fesulä eingeengt und vernichtet wurde, bestand aus Gothen unter Sarus und aus Hunnen unter ihrem Könige Huldin. g) Mit Hilfe der Hunnen hoffte der Gegen-Kaiser Johannes seine Herrschaft in Italien zu behaupten, h) und auch in dem fernen Gallien dienten Hunnen wider die Westgothen, und retteten unter ihrem Anführer Littorius das hartbedrängte Narbo. i)

---

a) Ammian. Marcell. erzählt in seiner Chron. p. 282. Indict. X. Hierio et Ardaburc Coss. [427]. Pannoniae, quae per quinquaginta annos ab Hunnis retinebantur, a Romanis receptae sunt. Athaulf führte Hunnen aus Pannonien nach Italien, und ebenso Aetius. (Siehe S. 241 u. 254 des Textes.)

b) Siehe S. 192 des Textes.

c) Siehe S. 196 des Textes.

d) Siehe S. 241 u. 244 des Textes.

e) Siehe S. 202 des Textes.

f) Siehe S. 205 des Textes. Eum (Theodosium) ad bellum contra Eugenium abeuntem, plurimi barbari trans Istrum incolentes, sua sponte ad auxilium ei contra tyrannum ferendum secuti sunt. (Socrat. l. V. c. 24.)

g) Siehe S. 232 u. 233 des Textes.

h) Siehe S. 254 des Textes.

i) Siehe S. 271 des Textes.

Je nachdem es dem Vortheile der einzelnen Horden-Fürsten zusagte, dienten sie bald den Ost- bald den Weströmern, bald beunruhigten sie das Gebieth der einen oder der andern, bald zogen sie für sich selbst gegen benachbarte, oder wohl auch gegen ferne Völkerschaften. Manche dieser Fürsten zeichneten sich durch ihre Thaten vor den übrigen aus, und werden daher von den Geschichtschreibern vorzugsweise genannt, oder geradezu als die ersten unter den Hunnen-Fürsten bezeichnet. Vor Allen finden wir bei Jordanes Balamber den Hunnen-König. Er ist vielleicht eine und dieselbe Person mit Balamir, welchem nach dem Selbstmorde Hermanrich's das Reich der Ostgothen erlag. a) Nach neunjähriger Dienstbarkeit wollte sich der Gothen-König, Winither, (385) der Fremdherrschaft entziehen, und lieferte den Hunnen zwei glückliche Treffen, verlor aber in einer dritten Schlacht durch einen Pfeilschuß Balamber's das Leben. Der Sieger ehelichte die Nichte des Getödteten, die Gothen erhielten den Frieden und erkannten wieder die Herrschaft der Hunnen an, behielten aber ihre eigenen Fürsten, wenn auch die Wahl derselben von der Zustimmung der Hunnen abhing. b) Von dem Hunnen-Fürsten Uldes erzählt Zosimus, c) daß er den treubrüchigen Gothen Gainas, d) welcher über die Donau gegangen, und sich in die alten Wohnsitze der Gothen zurückziehen wollte, nach hartnäckigem Widerstande besiegt, und dessen Haupt an K. Arcadius (400) nach Constantinopel gesendet habe. Uldes hatte durch seine That die Gunst des Kaisers zu erwerben gesucht, und wurde auch durch Geschenke belohnt. Allein das Bündniß zwischen den Römern und den Hunnen dauerte nur acht Jahre. Uldes fiel (408) in Thracien ein, verheerte das Land, und verschmähte die Friedens-Anträge der Römer. Er wies nach der aufgehenden Sonne hin, mit der stolzen Versicherung, daß es ihm, wenn er nur wollte, nicht schwer seyn würde, die ganze durch die Sonne erleuchtete Erde zu erobern. Allein die Habsucht, durch welche sich Uldes bald zum Freunde, bald zum Feinde der Römer bestimmen ließ, fand ihre Knechte auch in der nächsten Umgebung des stolzen Eroberers. Denn als sich unter denen, welche zunächst um ihn waren, und ihn zu schützen hatten, der Ruf von der Freigebigkeit des Kaisers gegen tapfere Männer verbreitete, gingen sie mit ihren Leuten zu den Römern über, und Uldes war, nachdem er Viele aus den Seinen verloren hatte, genöthiget, über die Donau zurückzugehen. e) — Das Hunnen-Heer, welches Aetius zum Schutze des Gegen-Kaisers Johannes herbeigeführt hatte, und welches sich den Heimzug durch Geld und Geißelstellung abkaufen ließ, wurde durch Rugas oder Rhoilus über die

---

a) Siehe S. 186 n. b) des Textes.

b) Jord. de reb. get. c. 48.

c) Zosim. l. V. c. 22.

d) Zosim. l. V. c. 13 et seq. Siehe auch S. 222 des Textes.

e) Sozom. l. IX. c. 5.

Donau nach Thracien geführt, raubte im Lande umher, und Rhoilus drohte sogar Constantinopel belagern und die Stadt dem Erdboden gleich machen zu wollen. Er verlor sein Leben durch einen Blitzstrahl, und auch der größte Theil seines Heeres ging zu Grunde. a) Daß oft einzelne Horden sich einem glücklichen oder gewaltigen Eroberer anschloßen, kann nicht bezweifelt werden. Es deuten dahin die Thaten Balamir's oder Balamber's, die Thaten und der Hochmuth des Uldes, welcher wohl derselbe mit K. Huldin ist, und der Stolz des Rugas, welcher auch Rhoilus genannt wird. In solchen Fällen dienten die Fürsten der verbündeten Horden dem gemeinsamen Oberhaupte nach Vasallenart, wie wir dieses bei Uldes sehen, welchen die Krieger, die zunächst um ihn waren, und seine Leibwache bildeten, sammt ihren Leuten verließen. Olympiodor b) nennt auch einen Hunnen Chareton, welchen er als einen Fürsten unter den Königen der Hunnen bezeichnet. Von einer Herrschaft über das gesammte Hunnenvolk ist aber noch keine Rede, und noch von Octar und Roas, den beiden Brüdern Mundzuch's und Oheimen Attila's, sagt Jordanes ausdrücklich, daß sie nicht über alle Hunnen geherrscht haben. c) Octar fiel im fernen Kriege gegen die Burgunder, und sein Herrschafts-Antheil fiel seinem Bruder Roas zu. d) Dieser dachte bereits an

---

a) Post tyranni (Joannis) necem barbari, quos ille ad auxilium sibi contra Romanos ferendum accersiverat, in fines Imperii Romani incursionem facere constituerunt. — Primum illorum dux, nomine Rugas, fulminis jactu interiit. Deinde pestis subsecuta maximam partem hominum, qui ei parebant, e medio sustulit. (Sacratis Hist. Eccl. l. VII. c. 42.) — cum Rhoilus dux Scytharum, qui Nomadae dicuntur, trajecto Istro cum ingentibus copiis Thraciam populari et praedas agere inciperet, et Constantinopolim urbem primariam obsessurum momentoque temporis capturum, atque adeo solo aequaturum minaretur, deus, fulminum jactu et facibus coelitus demissis cum illum combussit, tum universum ejus exercitum penitus absumsit. (Theodor. H. E. V. c. 36.)

b) Refert item de Donato et Hunnis, deque regum eorum sagittandi peritia. Se ipsum ad illos et Donatum, oratorem missum scriptor ait, multisque maris erroribus, periculisque jactatum, tragice narrat: Donatum quoque jure jurando circumventum, contra fas jugulatum esse et Charatonem inter reges primum ob caedem ira incensum, Imperatoris donis rursum mitigatum, placatumque fuisse. (ex Photii Cod. LXXX in S. S. Hist. Byz. I. p. 148 [7].)

c) Octar et Roas, qui ante Attilam regnum Hunnorum tenuisse narrantur, quamvis non omnino cunctorum. (Jord. de reb. get. c. 35.)

d) Est gens quaedam barbara, locum trans Rhenum fluvium incolens, quos vulgo Burgundiones vocant. — Hunnorum gens crebro in eorum fines incursionem faciens, agros depopulata est,

eine Herrschafts-Ausdehnung, wie wir sie unter Attila bemerken. Ihm gehorchten die Völker am asowischen Meere und bis herab an die Donau. Denn der Versuch der Amaldsuren, der Ithamaren, Tancasier, Boisker und übrigen Völker an der Donau, sich mit den Römern zu verbinden, a) war wohl nichts, als der Versuch eines Abfalles, und das Begehren, alle Ueberläufer aus dem Scythen-Lande zurückzustellen, deutet auf eine vorausgegangene Unterjochung, wie auch die Drohungen des Rugas und die Bereitwilligkeit der Römer zum Vergleiche den kühnen Muth des Barbaren-Fürsten beurkundet. Der Tod hinderte ihn am Vollzuge seines Eroberungs- und Herrschafts-Planes. Derselbe blieb seinem Neffen Attila vorbehalten.

255.

Pray Annal. Hunn. p. 130. Unter den wiederhohlten Gesandtschaften Attila's an K. Theodosius hat eine besondere Wichtigkeit die des Edekon und Orestes im Jahre 448. Man suchte in Constantinopel den Gesandten Edekon für den Plan zu gewinnen, den K. Attila meuchlings aus dem Wege zu schaffen. Den Dolmetsch zwischen den Hunnen und dem Griechen Chrysaphius machte Vigilas, Edekon schien einzuwilligen, und K. Theodosius billigte den Anschlag. Um den Mordplan mit Edekon vollständig zu entwerfen, wurde die Sendung des Vigilas an Attila beschlossen, und er einer Gesandtschaft, welche Friedensunterhandlungen zum Gegenstande hatte, und den Edekon zurückbegleiten sollte, als Dolmetsch beigegeben. Die Gesandtschaft übernahm Maximinus, und sein Gefährte war der Rhetor Priscus, ohne daß der Eine oder der Andere den wahren Grund, warum ihnen Vigilas beigegeben wurde, gekannt hätte. Priscus beschreibt uns seine Reise, und dieser Bericht liefert uns Scenen aus dem Leben am Attila'schen Hofe, welche den Helden und seine Herrschaft charakterisiren. Der Weg führte über Sardica und Naissus, dann übersetzten sie in Kähnen die Donau; Attila war dazumal gegen die Donau herabgezogen, um den Krieg gegen Theodosius zu beginnen. Das Zelt des Königs befand sich in einem Thale, und den Gesandten ward nicht gestattet, ihre Zelte in der Nähe des königlichen aufzuschlagen. Nur nach vielen Schwierigkeiten erhielten sie die Erlaubniß, vor Attila zu kommen. Das Zelt Attila's war von einem Kreise, welchen seine Leibwache bildete, umgeben. Attila saß auf einem hölzernen Thronstuhle, und empfing die Gesandten mit harten und stolzen Worten und mit Vorwürfen, daß der Kaiser nicht

---

et complures eorum non raro trucidavit. — Uptaro Hunnorum rege nocte, cum se cibo nimio ingurgitasset, medio disrupto, Burgundiones Hunnos duce carentes adorti, pauci cum permultis (tria enim millia contra decem impetum faciunt) commisso praelio victoriam consequuntur. (Socrates l. VII. c. 30.)

a) Siehe S. 260 des Textes

alle Ueberläufer herausgeben wolle. Vigilas, welchen Attila besonders hart behandelte, mußte mit Esla nach Constantinopel zurückkehren, um die Auslieferung aller Ueberläufer zu fordern. Den zweiten Tag nach der Abreise des Vigilas zogen die Gesandten mit dem Heere des Attila nordwärts, mußten jedoch bald darauf einen andern Weg nehmen, während Attila in einer Ortschaft sich eine Frau nahm, obschon er deren bereits viele hatte. Die Gesandten wurden über drei Flüsse gesetzt, von denen der eine Dercon, der andere Tigas, der dritte Tiphisus hieß. Aus den benachbarten Ortschaften wurde ihnen Hirse und Med zugebracht, und aus Gerste ein Getränke bereitet, welches Camon genannt wurde. Nach einem zurückgelegten weiten Wege kamen sie an einen Sumpf, der jedoch Trinkwasser hatte, und schlugen dort ihr Lager. In der Nacht wurde ihr Zelt durch Sturm und Regenguß zusammengestürzt, und ihre Sachen wurden zerstreut. Mit Furcht und Schrecken verließen sie die Stelle, irrten einzeln umher, und fanden sich erst in der nächsten Ortschaft zusammen, wo die Leute, durch das gegenseitige Rufen der Fremden aufgeschreckt, Licht machten, und, nachdem sie das Geschehene vernommen, die Fremden gastfreundlich einluden und Feuer anzündeten. Die Herrinn des Fleckens war eine Witwe Bleda's. Diese ließ Speisen herbeibringen und hübsche Mädchen, welche Gabe bei den Hunnen als ein Zeichen besonderer Ehrenbezeigung galt. Die Gesandten dankten den Mädchen für die herbeigebrachten Speisen, zogen sich nach dem Mahle in ihre Gemächer zurück, und brachen am frühesten Morgen auf, um das aufzusuchen, was sie von ihrer Habe noch vermißten. Sie fanden dieselben theils an dem Orte, wo sie selbe den Tag vorher gelassen, theils am Ufer des Sumpfes, theils im Sumpfe selbst, trockneten selbe einen ganzen Tag hindurch, gingen dann zur Begrüßung der Königinn Witwe. Sie gaben ihr silberne Schalen, rothe Tücher, indischen Pfeffer, Datteln und andere getrocknete Früchte, und schieden mit dem Danke für die empfangene Gastfreundschaft. Nach sechs Tagen mußten sie bei einem Flecken Halt machen, um sich dann wieder an Attila anzuschließen, welcher dort vorüberziehen mußte. Nachdem Attila angekommen war, hielten sie noch einige Zeit an, und folgten ihm erst später mit der übrigen Menge. Sie mußten wieder mehrere Flüsse übersetzen, bis sie endlich bei einer großen Ortschaft anlangten. Sie war die Residenz Attila's und zeichnete sich vor allen übrigen aus, die er aller Orten hatte. Die Gebäude waren von getäfeltem und geglätetem Holze gebaut. Sie waren mit einer hölzernen Mauer umgeben, welche nicht sowohl zur Vertheidigung als nur vielmehr zur Zierde diente. Dem königlichen Gebäude zunächst stand das Haus des Onegesius, welches zwar ebenfalls einen großen Umfang hatte, aber nicht so, wie das königliche Gebäude, mit Thürmen geziert war. In einer bedeutenden Ferne vom Hause war das Bad, welches Onegesius aus Steinen, die von Pannonien hergebracht wurden, durch einen Gefangenen aus Sirmium aufbauen ließ. Als Attila in dem Flecken, wo sich seine Residenz befand, angekommen war, ging ihm eine große Zahl Mädchen entgegen, welche dann in Reihen vorausgingen. Frauen hielten zur Seite lange, weiße Leinwandtücher in die Höhe, so, daß unter jedem Tuche sechs

oder auch mehrere Mädchen einhergingen und Hymnen und Lieder in hunnischer Sprache sangen. Der Weg führte an dem Hause des Onegesius vorüber. Die Gattinn desselben trat in Begleitung vieler Dienerinnen hervor. Diese hatten Speisen und Wein herbeigebracht, welche ihre Frau dem Könige zum Beweise ihrer größten Hochachtung darboth. Die königlichen Diener hoben die Speisen und den Weinbecher auf einem silbernen Tischchen dem Könige auf das Pferd, welcher etwas vom Weine verkostete, und sich dann in die königliche Burg begab, welche höher als die übrigen Gebäude gelegen war. Nur durch die Verwendung des Onegesius, welcher durch Geschenke gewonnen wurde, erhielten die Gesandten Zutritt in der königlichen Burg. Sie fanden die Königinn Cerca, welcher sie Geschenke darbrachten, auf einem weichen Ruhebette, der Boden war mit Teppichen bedecket, die männliche Dienerschaft umgab an großer Zahl die Königinn, die Mägde saßen aber derselben gegenüber und verfertigten ein vielfärbiges Gewebe, womit die Hunnen ihre Gewänder zierten. Als die Gesandten von der Begrüßung der Königinn Cerca zurückgekommen waren, Onegesius aber noch keine Nachricht gebracht hatte, ob sie vor Attila erscheinen dürften, benützte Priscus die Zeit, um die übrigen Gebäude Attila's zu betrachten. Gäh drang eine große Volksmasse hervor und machte einen großen Lärm. Es war nämlich Attila aus seiner Wohnung hervorgetreten, und hatte vor derselben seinen Sitz genommen, um den streitenden Parteien das Urtheil zu sprechen. Dann ging er wieder in das Haus zurück, und es wurden die Gesandten, welche von fremden Völkern zu ihm gekommen, vorgelassen. Obschon Attila darauf, daß nur Personen hohen Ranges an ihn abgeordnet werden sollten, bestehen zu wollen schien, so wurden doch Maximin und Priscus auf die neunte Stunde zur königlichen Tafel geladen. Sie erschienen zur bestimmten Zeit, und stellten sich an die Thür des Speisesaales, wo sie auch die Gesandten des abendländischen Kaisers trafen. Mundschenke reichten ihnen die Becher zu den landesüblichen Libationen, und nachdem sie von dem Weine gekostet, nahmen sie ihre Sitze ein. An beiden Wänden des Speise-Saales waren die Sitze angebracht. In der Mitte saß Attila auf einem Speise-Sopha, welcher gegenüber eine andere Sopha stand, neben welcher einige Stufen zur Schlafstätte Attila's führten, die mit weißer Leinwand und Teppichen in der Art geziert war, wie Römer und Griechen das Ehebette der Neuvermählten zu zieren pflegten. Dann wurden den vornehmern Gästen die Sitze zur Rechten, den übrigen die Sitze zur Linken angewiesen. Die Gesandten erhielten ihre Sitze auf der linken Seite, und auch auf dieser wurde ihnen Berich, ein vornehmer Hunne, vorgesetzt. Onegesius hatte seinen Platz zur Rechten des königlichen Sitzes, und ihm gegenüber saßen zwei Söhne Attila's. Der älteste Sohn saß auf demselben Sopha wie sein Vater, aber weit unten, und hatte die Augen aus züchtiger Scheu wegen Anwesenheit des Vaters immer fort niedergeschlagen. Nachdem alle Gäste ihre Plätze eingenommen, trat der königliche Mundschenk vor, und brachte dem Könige den Weinbecher. Attila trank hierauf dem vornehmsten Gaste zu, welcher dann aufstand, und nicht früher sich setzen durfte, bis er nicht den Wein wenigstens

gekostet, und den Becher zurückgestellt hatte. Das Zutrinken wurde nach der Rangsordnung fortgesetzt, nnd endlich forderte Attila auch den Maximinus und Priskus nach Thracier-Sitte hiezu auf. Neben dem Tische Attila's standen Tische mit Speisen für drei, vier oder noch mehr Gäste, welche nach der Ordnung mit dem Messer von den Speisen nehmen konnten. Der Diener Attila's erschien zuerst mit einem großen Teller voll Fleisch, dann trugen die übrigen Diener Speisen auf von aller Art und der verschiedensten Zurichtung, dann Brot auf silbernen Tellern; Attila allein bediente sich eines hölzernen viereckigen Tellers, und aß nichts als Fleisch. Er zeichnete sich überhaupt durch Mäßigkeit aus. Während die Gäste aus goldenen und silbernen Bechern tranken, bediente er sich eines hölzernen. Sein Kleid war einfach und unterschied sich nur hiedurch von den Röcken der Uebrigen. Sein Schwert war nicht verziert, und weder seine Schuhe noch der Zaum seines Pferdes waren wie bei andern Hunnen mit Gold, Edelsteinen und andern Schmucke aufgeputzt. Nach der ersten Tracht standen die Gäste auf, erhielten Becher mit Wein, und tranken nach der Rangordnung auf das Wohl des Königs. Nachdem man wieder Platz genommen, folgte die zweite Tracht. Gegen Abend wurde die Tafel aufgehoben, und es traten zwei Hunnen vor Attila. Sie sangen Lieder zur Feier seiner Thaten, und die Augen Aller waren auf sie gerichtet. Die Einen ergetzten sich an den Versen, die Andern freuten sich der Erinnerung an die Kriege, die sie mitgemacht. Einigen rollten Thränen herab, weil sie wegen Altersschwäche ihre Kampflust nicht mehr befriedigen konnten. Hierauf trat ein anderer Hunne hervor, welcher, als ob er wahnsinnig wäre, allerlei Unsinniges daher plauderte, und dadurch die Gäste zum Gelächter brachte. Ein anderer Possenreisser mengte lateinische, gothische und hunnische Worte untereinander, und erregte dadurch ein unaufhörliches Gelächter. Nur Attila veränderte seine ernste Miene nicht, als aber sein jüngster Sohn Irnach eintrat, sah er ihn mit freudigen Augen an, und streichelte ihm die Wange, denn die Wahrsager hatten dem Könige verkündet, daß Irnach das Geschlecht Attila's, das sonst zu Grunde gehen würde, erhalten werde. Das Trinkgelage dauerte noch bis in die Nacht, Maximin und Priskus zogen sich aber zurück. Am folgenden Tage bathen sie bei Onegesius um ihre Entlassung, und erhielten auch bald darauf die Schreiben, welche in Attila's Kabinets-Rathe beschlossen, und von den Sekretären ausgefertiget wurden, unter welchen besonders ein Gefangener aus Obermösien, Rusticius, genannt wird. Sie wurden hierauf auch noch zur Gemahlinn Attila's, Recca, welche seinen Haushalt besorgte, geladen, welche sie sehr freundlich empfing, mit ihnen scherzte, und sie ausgezeichnet gut bewirthete. Jeder Gast brachte ihnen den Becher zu, umarmte und küßte den Trinkenden. Auch Attila lud sie nochmals zur Tafel, bei welcher es wie früher gehalten wurde, nur saß nicht mehr der älteste Sohn an Attila's Seite, sondern der Oheim Onbarsius, den er wie seinen Vater ehrte. Attila unterhielt diesmal sich auch mit den Gesandten freundlich, und begehrte von Maximin, daß Constantius, welchen Aetius dem Könige als Sekretär zusendete, die versprochene Frau erhalten sollte. Nach drei Tagen wurden sie endlich mit Geschenken entlassen. (Prisc. p. 33 — 47 [48 — 71])

256.

Schon Olahus hat in seinem Attila c. 4 bei Jordan de Orig. S'avicis n. 756 die Meinung aufgestellt, daß Attila sein Heer durch Oesterreich, Baiern und Schwaben den Weg nach Constanz, und von dort an den Rhein geführt habe. Jordan will unter diesen Durchzugs-Ländern die Landstriche jenseits nicht diesseits der Donau verstanden haben. Denn es sey unwahrscheinlich, daß Attila, welcher die Römer glauben machen wollte, er ziehe nicht gegen sie, sondern nur gegen die Westgothen, durch Länder gezogen seyn sollte, wo sich, wie in Norikum und Vindelicien, keine Westgothen befanden. Velser (l. VIII. Rer. Aug. Vind. ad 451 Opp. p. 331) glaubt, daß das ungeheuere Hunnenheer zu beiden Seiten der Donau gezogen sey. Auch er hat Widerspruch gefunden, da man nicht glauben wollte, Attila habe den Weg durch das römische Gebieth, das so viele Festungen, Burgen und Schanzen hatte, eingeschlagen. (Luden II. S. 591 n. 36.) Eine Theilung des Heeres nimmt auch Luden (a. a. O. S. 414) an. Sie hatte jedoch, nach seiner Meinung, erst dann statt, als Attila bereits über den Rhein gegangen war.

Vor Allem glaube ich annehmen zu dürfen, daß Attila die trügerischen Unterhandlungen mit K. Valentinian III. und mit den Westgothen früher gepflogen habe, bevor er gegen Gallien gezogen. Nach der Erzählung in der Hist. Miscella l. XV c. 3 hatte er zwar diese Unterhandlungen erst dann begonnen, als er bereits gegen Orleans vorrückte. Allein das Unwahrscheinliche dieser Angabe ist zu auffallend. Sollte wohl Attila erwartet haben, daß die Römer seinen Versicherungen glauben werden, nachdem die Verwüstung von Metz und andern gallischen Städten seine Absichten nur zu deutlich verrieth? Es ist auch nicht glaublich, daß Attila die Unterhandlungen erst dann begonnen habe, als er bereits am Rheine angelangt war. Denn, wie mangelhaft auch die Nachrichten sind, welche über Attila's Zug auf uns gekommen, so geht aus denselben doch so viel hervor, daß er schnell über den Rhein gezogen, und in Gallien eingefallen sey. Wie eilig auch die Vorbereitungen des Aetius gepflogen wurden, so waren dieselben doch zu bedeutend, als daß es möglich gewesen wäre, gegen das Hunnen-Heer bereits vor Orleans zu rücken. Wie hätte Aetius in so kurzer Zeit die Unterhandlung mit den Westgothen und mit den übrigen Bundes-Völkern vermocht, besonders wenn Attila, wie es scheint, gleich, nachdem er am Rheine angelangt war, auf den eilig bereiteten Kähnen über den Strom gesetzt, und in Gallien eingefallen war?

Ist es aber anzunehmen, daß Attila die Unterhandlungen mit Valentinian und mit den Westgothen eher gepflogen habe, bevor er noch nach Gallien aufgebrochen war; so erhalten wir einen Fingerzeig über den Weg, den Attila gegen Gallien genommen. Er sah nämlich nicht bloß seine Absicht, die Römer und Westgothen zu Feinden zu machen, vereitelt, sondern es konnte ihm auch nicht entgehen, daß wider ihn

eine Bundesmasse aufgebothen werde, welche durch ganz Gallien, vom Süden bis in den Norden, von den Burgundern bis zu den Franken reichte. Sollte dieser gefährliche Bund wo möglich schon in seinem Beginne vernichtet werden, so mußte derselbe schnell und zugleich an allen Punkten seiner Ausdehnung angegriffen werden. Eine Theilung des Heeres in verschiedene Massen nach den verschiedenen Standpunkten der Gegner war daher nothwendig, und wie sich das Bundesheer des Abendlandes vom Süden Galliens bis hinauf in den Norden erstreckte, so mußte auch Attila seine Angriffslinie vom Süden bis nach dem Norden, vom Ober- bis an den Unterrhein vorbereiten, weil der Angriff nur dann den sichersten Erfolg erwarten ließ, wenn er an allen Punkten gleichmäßig und, wo möglich, auch gleichzeitig geschehen könnte. Es bildete sich diesem nach eine südliche und eine nördliche Heeresmasse, wovon die eine gegen die Burgunder am Oberrhein, die andere gegen die verbündeten Römer und Gothen, dann gegen die Franken jenseits des Unterrheins zu wirken bestimmt war. Um den Angriff gleichzeitig durch beide Heeressäulen zu thun, mußten dieselben schon bei ihrem Auszuge aus Pannonien die kürzeste Marschlinie nach den ihnen zugewiesenen Standpunkten nehmen. Die südliche Heeressäule hatte die Aufgabe erhalten, das feindliche Bundesheer im Süden anzugreifen. Ihre Marschlinie mußte daher gegen die Burgunder bei Basel und Augst gerichtet seyn. Dahin führte aber der kürzeste Weg durch unser Mittelnorikum, über Juvavium und Augusta Vindelicorum hinab nach Augusta Rauracorum (Augst). Die nördliche Heeresabtheilung sollte den Feind im mittleren Gallien angreifen, und dann auch nach einer neuen Theilung jenseits des Rheines nördlich gegen denjenigen Theil der Franken kämpfen, die sich dem Bunde der Römer angeschlossen. Mit dieser als der bedeutendern zog Attila, die Seele des ganzen Heeres. Der kürzeste Weg nach dem Angriffspunkte, den er sich selbst vorbehalten haben mochte, war der jenseits der Donau und durch die Mitte von Deutschland nach dem Mittel-Rhein, wo dann nach dem Rhein-Uebergange eine dritte Abtheilung gegen die Franken gesendet wurde, während Attila mit dem Mitteltreffen gegen Römer und Westgothen, die südliche durch Mittel-Norikum und Vindelicien vorgerückte Heeressäule aber gegen die Burgunder kämpfte.

Aus diesen Gründen glaubte ich nun, wenigstens die Wahrscheinlichkeit aussprechen zu dürfen, daß auf dem Zuge Attila's gegen Gallien die südliche Heeressäule durch unsere Landstriche gezogen sey, wenn auch Attila selbst unsern Boden nicht betreten, sondern als leitender Feldherr den angemessenen Platz im Mitteltreffen fand, welches sich aus der größern Heeresmasse bildete, die jenseits der Donau durch die Mitte von Deutschland zog. Durch einen solchen Zug eines Hunnen-Heeres über Virunum in unserem Zollfelde wird es erklärbar, warum zur Zeit des h. Severin, also bald nach der Auflösung des Hunnen-Reiches Teurnia als die Metropole Norikums bezeichnet werde, während sich hiezu, nach Lage und sonstigen Andeutungen, Virunum viel eher geeignet hätte. Virunum scheint daher, wenigstens von der früheren Bedeutsamkeit,

herabgekommen zu seyn, wogegen Teurnia im heutigen Lurnfelde, fern von der großen Heerstraße, welche aus Pannonien nach Juvavum führte, länger von den Leiden und Unfällen, die über Virunum gekommen, verschont blieb, und daher deßhalb später zu einer früher nicht gekannten Bedeutsamkeit gelangen konnte. Man wende nicht ein, es sey unwahrscheinlich, daß Attila ein Heer durch römische Provinzen, wo selbes durch feste Plätze aufgehalten werden konnte, gesendet habe, während dasselbe jenseits der Donau unaufgehalten durch die Wohnsitze verbündeter Völker ziehen konnte. Allein die wiederhohlten Einfälle der Hunnen in die Länder an der Unter-Donau haben gezeigt, wie wenig sich die Hunnen durch feste Plätze aufhalten ließen, und der Widerstand, den Attila vor Orleans und im folgenden Jahre vor Aquileja gefunden, gehört schon zu den seltenen Ausnahmen. Zudem war, wie wir aus der Lebensbeschreibung des h. Severin, welche Eugippius geliefert, ersehen können, die Bewachung der Donaugränze bereits sehr vernachlässiget worden. a) War dieses aber an der wichtigen Reichsgränze der Fall, so können wir leicht denken, wie viel geringer der Schutz gewesen, welcher dem Binnenlande zu Theil geworden. Und wenn es auch noch feste Plätze gab, so scheinen doch die Besatzungen derselben das Selbstvertrauen verloren, und sich im günstigsten Falle hinter die Mauern geflüchtet, und das flache Land preisgegeben zu haben. b) Ueberhaupt scheinet es, als habe Rom zur Zeit Attila's bereits die fernen Ostprovinzen für verloren angesehen, und nur noch gegen die nächsten Gefahren gekämpft.

257.

Die Sciren erscheinen zuerst bei Plinius Hist. Nat. IV. c. 13. Nach der von ihm mitgetheilten Meinung saßen sie im Osten der Weichsel c) (in Ostpreußen, oberhalb des Spirding-Sees, d) im heutigen Regierungsbezirke von Gumbinen). Mit K. Theodosius I. kämpften Sciren im Vereine mit den Hunnen, und wurden über die Donau zurückgetrieben. e) Sciren befanden sich auch in dem Heere, welches

---

a) Siehe oben S. 295 n. c) des Textes.

b) Siehe oben S. 307 des Textes.

c) Quidam haec habitari ad Vistulam usque fluvium a Sarmatis, Venedis, Scyris, Hiris tradunt. (Plin. H. N. IV. c. 13.) Oder nach der Leseart bei Dicuil, einem Geographen des 9. Jahrhund. (Grösse Litt. Gesch. d. Mittelalt. I. 2. S. 774) quidam haec habitari ad Vistulam usque fluvium a Sarmatis, Venedis, Scirisque tradunt. (Zeuß S. 156.)

d) Zeuß S. 156.

e) Scyros et Carpodacas permistos Hunnis propulsavit; et proelio superatos Histrum trajicere suasque sedes repetere compulit. (Zosim. l. IV. c. 34.)

mit Uldes, den Sozomen, einen Anführer der am Ister wohnenden Barbaren nennet, a) über diesen Strom gegangen und bis Thracien vorgedrungen war, jedoch im Kampfe mit den Oströmern verunglückte. b) Sciren waren mit Attila nach Gallien gezogen. c) Nach der Auflösung des Hunnen-Reiches besetzten Sciren mit Satagern und andern Alanen Klein-Scythien und Unter-Mösien unter ihrem Fürsten Candax. d) Daß sich Sciren aber auch in der Nähe der Ostgothen ober der Donau niedergelassen, sehen wir aus Jordanes in der Stelle S. 301 des Textes n. a)

258.

Die Turcilinger kommen zugleich mit den Sciren vor, und befanden sich mit diesen auf dem Zuge Attila's gegen Gallien. e) Sie mögen daher mit den Sciren östlich von der Weichsel gekommen seyn, und sich auch mit diesen an der Donau niedergelassen haben.

---

a) Vldes — Barbarorum Istri accolarum dux. (Sozom. IX, c. 5.)

b) Vldes — vix tandem in ulteriorem fluvii ripam incolumis evasit, cum ex suis multos amisisset: omnino autem illos, quos Scirros vocant. Gens erat haec satis populosa, antequam in hanc calamitatem incidisset, nam cum hi in fuga posteriores essent, alii ex ipsis interfecti, alii captivi ac vincti, Constantinopolim transmissi sunt. Et cum praefectis consultum videretur dispergere istos, ne forte, si numero valerent, aliquid tentarent novi, alios exiguo praetio vendiderunt, alios in servitutem gratuitos donarunt, ea tamen conditione, ne unquam vel in civitatem Constantinopolitanam, vel in ipsam adeo Europam ingrederentur deinceps, sed intermedio mari eo loco secluderentur, qui ipsis deputatus est. Ex ea poro multitudine, quae ex his vendi non poterat, alii alibi habitare jussi sunt, multos autem in Bythinia, quidem vidi, sparsim ad montem, quem Olympium vocant habitantes, et colles ibi et montium radices percolentes. (Sozomen l. IX c. 5.)

c) Siehe S. 279 des Textes n. c).

d) Sciri vero et Satagarii et caeteri Alanorum cum duce suo, nomine Candax, Scythiam minorem inferioremque Moesiam suscepere. (Jord. de reb get. c. 50.) Zeuß findet es (S. 487) zweifelhaft, ob die Sciren des Jordanes dieselben seyen mit denen des Plinius oder nicht vielmehr ein alanisches Volk, oder doch eine Abtheilung des Volkes an der Ostsee seyen, welche sich frühzeitig herab gegen das schwarze Meer gezogen.

e) Siehe S. 279 des Textes n. c).

259.

Die Rugier nennet zuerst Tacitus in der Nachbarschaft der Gothonen an der Ostsee, a) bei Ptolemäus erscheinen sie als Rutiklier zwischen der Oder und Weichsel. b) Frühzeitig scheinen sie sich auf die ihren Wohnsitzen gegenüber gelegenen Inseln (Rugen) und nach Scandinavien ausgedehnt zu haben. c) In dem Heere Attila's, welches er nach Gallien führte, kommen auch Rugier vor. d) Nach der Auflösung des Hunnen-Reiches setzte sich eine Abtheilung des Volkes am rechten Ufer der Unter-Donau fest, e) der Haupttheil ließ sich aber im Norden der Donau, Faviana (Wien) gegenüber, nieder, f) und gab dem Landstriche den Namen Rugiland. g)

260.

Die Stammsitze der Heruler waren an der Südküste der Ostsee. h) Ein Theil derselben erscheint im Gothen-Bunde. i) Hermanrich, der König der Ostgothen, unterwarf sich Heruler an der Palus Möotis (asowischen Meere). k) Heruler zogen mit Attila gegen Gallien. l)

---

a) Trans Lygios Gothones regnantur, —. Protinus deinde ab Oceano Rugii et Lemovii. (Tacit. Germ. c. 43.)

b) — Sidini usque ad Viadrum fluvium. Sub ipsis Ruticlii usque ad fluvium Vistulam. (Ptolem. Geog. II. c. 11.)

c) Ethelrugi —. Ex hac igitur Scanzia. — (Jord. de reb. get. c. 3 in fine.) Ex hac igitur Scanzia insula — Gothi egressi — promoventes ad sedes Ulmerugorum, qui tunc Oceani ripas insidebant, castrametati sunt. (Jord. de reb. get. c. 4.) Holmrugi d. i. Inselrugen. (Zeuß S. 484.)

d) Siehe S. 279 des Textes n. e).

e) Rugii vero et aliaeque nationes nonnullae Bizim et Arcadiopolim, ut incolerent, petivere. (Jord. de reb. get. c. 50.)

f) Favianis, quod a Rugis tantumodo dirimebatur Danubio. (Eugypp. in vita Severini c. 30.)

g) Adunatis ergo Odoachar gentibus, quae ejus ditioni parebant, id est Turcilingis, et Herulis Rugorumque parte, quos jam dudum possederat, nec non et Italiae populis venit in Rugiland pugnavitque cum Rugis. — (Paul. Diacon de Gestis Longobard. I. c. 19)

h) Zeuß S. 476. Schaffarik hält sie für Nachkommen der Hirren des Plinius. (Siehe oben Note 257 n. a).) — (Schaffarik slawische Alterthümer I. 117, 436, 163 Anm. 1.)

i) Siehe S. 94 u. 95 des Textes.

k) Siehe S. 184 des Textes.

l) Siehe S. 279 des Textes n. e).

Sie schloßen sich den Gepiden zum Kampfe gegen die Söhne Attila's an. a) Nach dem Siege über diese ließ sich ein Theil der Heruler, im Westen der Rugier, dem alten Laureacum (Lorch) gegenüber, am linken Donau-Ufer nieder, wie dieses aus den von ihnen gewagten Ueberfall von Juvavum (Salzburg) b) geschlossen werden darf. Heruler zogen auch mit Odoacer nach Italien; c) die Hauptmasse blieb aber im Rücken der Rugier, Turcilinger und Sciren, und bildete ein mächtiges Reich, dessen Geschicke ich bei Gelegenheit der Geschichte der Longobarden erzählen werde. Von diesen Herulern ist übrigens derjenige Teil des vielbeweglichen Volkes wohl zu unterscheiden, welcher im 3. Jahrhunderte die Sitze an der Ostsee verlassen und in Gallien eingefallen war. d)

261.

Pro decimis — dandis, quibus pauperes alerentur, Norici quoque populos missis exhortabatur epistolis. Ex qua consuetudine cum ad eum (S. Severinum) nonnulli erogandarum vestium copiam direxissent, interogavit eos, qui venerant: si ex opido quoque Tiburnia similis collatio mitteretur? Respondentibus, etiam inde protinus adfuturos: Vir dei nequaquam eos venire signavit, sed ditatam eorum oblationem praedixit barbaris offerendam. Itaque non multo post cives Tiburniae, vario cum obsidentibus Gothis certamine dimicantes, vix inita foederis pactione, inter caetera etiam largitionem jam in unum collatam, quam misuro Dei famulo distulerant, hostibus obtulerunt. (Eugipp. c. 28.) Vincenz Pallhausen (Garibald erster König Bojoariens und seine Tochter Theodelinde, erste Königinn in Italien. München. Belege S. 40) hält Tiburnia für Regensburg, weil selbes Tiberina genannt worden sey. Möge aber auch Regensburg wirklich Tiberina genannt worden seyn, so deutet doch Eugippius zu deutlich auf Mittel-Norikum, als daß

---

a) Jord. de reb. get. c. 50.

b) Siehe S. 306 des Textes n. a).

c) Siehe n. b.

d) — cum omnes barbarae nationes excidium universae Galliae minarentur, neque solum Burgundiones et Alamanni, sed etiam Chaibones, Erulique, viribus primi barbarorum, locis ultimi praecipiti impetu in has provincias irruissent, quis deus tam inspiratam salutem nobis attulisset, nisi tu affuisses? — Chaibones Erulosque — uno impetu, perculisti. — Chaibones Eruli que cuncti, tanta internecione caesi interfectique sunt, ut extinctos eos relictis domi conjugibus ac matribus non profugus aliquis e proelio, sed victoriae tuae gloria nunciaret. (Mamertini Paneg. Maximiano Aug. dictus c. 5.) — Gens Chabionum Erulorumque deleta. — (Mamertini Genethliacus Maximiani Aug. c. 7.)

wir sein Tiburnia anderswo als eben auch nur in Mittel-Norikum suchen könnten. Denn c. 28 erzählt er von Maximus, einem Noriker, der zur Diözese des h. Paulinus, welchen die Bewohner von Tiburnia zu ihrem Bischofe gewählt hatten, a) also zur Diözese von Tiburnia gehörte, daß er über die Hochalpe zu dem h. Severin, welcher sein Hauptkloster bei Wien (Favianis) hatte, gereiset sey. b) Hochalpen konnte aber nur der zu übersteigen haben, welcher aus Mittel-Norikum zu St. Severin wanderte. Das heutige Innichen im Pusterthale wird in einer Urkunde des K. Ludwig des Frommen vom 5. Febr. 816 die cellula Hinticha — in confinio videlicet tiburniensi ubi draus fluvius oritur — genannt. c) Der Bezirk von Tiburnia

---

a) Siehe S. 307 des Textes n. b).

b) Per idem tempus Maximus Noricensis, cujus fecimus superius mentionem, fidei calore succensus, media hyeme, qua regionis itinera gelu torpente clauduntur, ad beatum Severinum audaci temeritate, vel magis, ut postea claruit, intrepida devotione venire contendit; conductis plurimis comitibus, qui collo suo vestes captivis et pauperibus profuturas, quas Noricorum religiosa collatio profligaverat, bajularent; itaque profecti ad summa Alpium cacumina pervenerunt, ubi per noctem totam nix tanta confluxit, ut eos magna arborum protectione vallatos, vel ut ingens fovea demersos includeret. Et cum de vita sua penitus desperarent, (nullo scilicet subvenienti remedio) vidit ductor comitum per soporem in effigie Viri Dei stantem ac dicentem sibi: Nolite timere, pergite quo coepistis. Hac ergo revelatione protinus animati, cum coepissent fide magis quam gressibus proficisci, subito divino nutu ingentis formae ursus e latere veniens viam monstraturus apparuit: qui tempore hyemis speluncis se abdere consuevit, mox cupitum reserat iter, et per duodecim fere millia non ad sinistrum devians non ad dexteram, viam demonstravit optabilem. Tanta enim eos intercapedine praecedebat, quanta recenti vestigio semitam praepararet. Itaque progrediens bestia per eremi vastitatem, viros, qui egenis stipendia deferrebant, non reliquit, sed usque ad habitacula hominum, qua possit humanitate perduxit: et mox in unam partem officio divertit expleto, ostendens tanto ducatus officio, quid homines hominibus praestare debeant, quantumque charitatis impendere, cum desperantibus iter bestia saeva monstraverit. Igitur cum Servo Dei nuntiarentur, qui venerant, ait: Sit nomen Domini benedictum. Ingrediantur, quibus viam, qua venirent, ursus aperuit. Quo audito, illi stupore nimio mirabantur, Virum Dei referre id, quod absentibus provenerat. (Eugipp. c. 28.)

c) Meichelbek Hist. Frising. P. I. T. 2. p. 252, n. 479. Monum. Boica, nova collectio IV. P. 1. p. 32 Nro. 13.

reichte also bis an den Ursprung der Drau und unter dem confinium Tiburniense wird die Gränze des Drauthales bezeichnet. In diesem muß also ein Tiburnia gelegen haben. Ein Bischof Leonianus von Tiburnia erscheint noch auf der Kirchenversammlung von Grado im Jahre 579. a) Durch eine Verwechselung des Buchstabens T in L erscheint später Liburnia b) statt Tiburnia. Daß aber Liburnia im heutigen Lurnfelde gelegen, zeiget der zwischen Bischof Ellenhard von Freisingen und Erzbischof Gebhard von Salzburg im J. 1074 geschlossene Zehent-Vergleich, in welchem St. Michael in Busarnitz und St. Peter (im Holz), Ortschaften, die im Lurnfelde gelegen, als in Liburnia gelegen bezeichnet werden. Ist aber Liburnia nur aus Tiburnia gebildet worden, so muß das, was von jenem gilt, auch von diesem gelten, und somit auch von Tiburnia angenommen werden, daß selbes im Lurnfelde gelegen. Die zu St. Peter im Holz entdeckten Römersteine, dann die daselbst befindlichen Ueberreste von Umfangsmauern und Gebäuden zeigen, daß sich daselbst, im Lurnfelde, eine bedeutende römische Niederlassung befunden haben müsse, und da in der Nähe des Lurnfeldes zu Millstadt ein Römerstein ist, welcher der Curie von Teurnia erwähnt, so hat man mit Grund geschlossen, daß die zu St. Peter im Holz bemerkten Ueberrreste von der römischen Kolonie Teurnia c) herrühren. Diesem nach wäre also Teurnia, Tiburnia, und Liburnia an einer und derselben Stelle im Lurnfelde zu suchen. Der heilige Severin, dessen ich bereits öfters erwähnte, war ein frommer Mönch, der bald nach dem Tode Attila's von Osten her nach Pannonien und in das Ufernorikum kam, d) und dort von seinem Hauptkloster bei Faviana e) (Wien) ausging, und den Christen-Gemeinden in Ufer-Norikum ein Tröster, Lehrer, Wohlthäter, und bei dem großen Ein-

---

a) De Rubeis col. 235. 240, 254.

b) — tractarent de Basilicis, quas in Liburnia Frisingensis Ecclesia habuit, una scilicet S. Petri in Frezna, altera S. Michahelis in Bozsarniza, tertia S. Martini apud Veluz. — (Meichelbeck l. c. I. p. 273.)

c) Hierüber das Mehrere in der Geschichte der innern Zustände unseres Landes während dieser Periode.

d) Tempore, quo Attila Rex Hunnorum defunctus est, utraque Pannonia, confinia Danubii rebus turbabantur ambiguis, ac primum inter filios ejus de obtinendo regno magna sunt exorta certamina, qui morbo iniquae dominationis inflati, materiem sui sceleris accepere patris interitum. Tunc itaque sanctissimus Dei famulus Severinus de partibus orientis adveniens, in vicinis ripensis et Pannoniorum partibus, quod Asturis dicitur, oppido morebatur. (Eugipp. c. 1.)

e) — antiquum — et omnibus majus monasterium suum juxta muros oppidi Favianis. — (Eugipp. c. 23.)

flusse, den er auch auf die Gemüther der Barbaren hatte, auch ein Vermittler wurde. Severin's Schüler, der nachhinnige Abt des Klosters von Lucullanum, Eugippius, hat beiläufig in dem Zeitraume von 509 bis 512 die Denkwürdigkeiten des h. Severin geschrieben, welche in den Actis Sanctorum T. I. Jan. p. 484 dann in den Werken des Markus Velsar. Edit. Norimberg. 1682 p. 629 bei Hier. Pez. Script. rer. aust. I. p. 62 und von Muchar im röm. Norikum II p. 152 enthalten sind. Luden spricht denselben (II. 596 n. 1) allen historischen Charakter ab, und hält selbe jedenfalls für weit jünger. Allein wenn es auch richtig ist, daß Eugippius keine Geschichte Norikums schreiben wollte, sondern nur Denkwürdigkeiten aus dem Leben seines Meisters Severin, so stellt sich doch das, was er gelegenheitlich über die Ereignisse in Norikum erzählt, um so glaubwürdiger dar, als das, was wir aus andern Quellen-Schriftstellern wissen, mit dem Erzählten übereinstimmt, und die richtige Bezeichnung der Oertlichkeiten den Mann verrathen, welcher selbe selbst gekannt, dort gelebt hatte. Eugippius erzählt mit großer Treuherzigkeit, und läßt an vielen Stellen den Zeitgenossen und den Augenzeugen nicht verkennen.

262.

Ennodii Vita Epiphanii Episcopi Ticin. in Actis SS T. II. Januarii p. 364 — 377 c. V. Suscepta ad Anthemium Imp. pro pace legatio. Mox per universum mundum sanctam illius conversationem illa, quae licet in gloriosis actibus tardior esse solet, fama non tacuit, sed ad aures a Ricomeris, qui tunc secundis ab Anthemio Principe habenis Rempub. gubernabat, detulit. Nam Imperatore Romae posito, seminarium inter eos jecit scandali illa, quae dominantes sequestrat, invidia, et par dignitas causa discordiae. Surrexerat enim tanta rabies atque dissensio, ut mutuo bella praepararent: et praeterquam origo irarum proprios suggerebat stimulos, lis ipsa circumstantium consilio nutriebatur. Nutabat status periclitantis Italiae, et affligebatur ipsis discriminibus gravius, dum exspectabat futura discrimina. Interea apud Ricimerem Patricium Mediolani ea tempestate residentem, fit collatio Ligurum nobilitatis, qui flexis genibus, soloque prostrati pacem orabant Principum, et ut ab scandalo utraeque partes desinerent, occasiones gratiae ab una precabantur offeri. Quid plura contexam? Mulcetur Ricimer et velle se reparare concordiam, permotus multorum fletibus pollicetur: Sed qui, ait, potissimum hujus legationis pondus excipiet, quem tantae molis cura maneat. Quis est, qui Galatam concitatum revocare possit et Principem? nam semper cum rogatur exuberat, qui iram naturali moderatione non terminat. Tunc uno omnes ore responderunt. Vester tantummodo ad pacem declinetur assensus, est nobis persona nuper ad sacerdotium Ticinensis urbis adscita, cui et belluae rabidae colla submittant, cui ante preces offeratur beneficium, quod ad quodlibet petiturus advenerit, cui est vultus vitae similis, quem vene-

rari possit quicumque, si est Catholicus et Romanus; amare certe, si videre mereatur, et Graeculus. Jam si ad sermonem illius veniamus, nunquam sic diras aspides verborum digitis incantator Thessalus violentis poterit evocare carminibus, quomodo ille effectum petitionis suae etiam a negaturis extorquet: pendet in arbitrio ejus, cum loqui coeperit, sententia audientis: perdet jus suum, qui excusare disposuit, si illi alligandi copia concedatur. Tunc Patricius Ricimer ita respondit: Detulit ad me hunc hominem, quem exponitis, fama gloriosum: et in hoc magis, admirationi mihi est, quod cum omnes habeat laudatores, nullos ejus, quibus per invidiam abundare solet novitas, prodit inimicos. Ite ergo et rogate hominem Dei, ut ambulet. Jungite etiam meas praeces.

20. Egressi de concilio statim Ticinum petunt: causam narrant fusis, ut istum laborem susciperet, B Epiphanius; rogatur lacrymis. Qui, ne extenuaret beneficium, si filios diutina supplicatione torqueret, antecessit desideria postulantum, quos tamen taliter allocutus est. Quamvis tantae rei necessitas probatissimae personae pondus inquirat et titubet sub gravi fasce portitor immaturus, affectum tamen, quem debes patriae non negabo. Quibus breviter narratis, quoniam erat loquendi parcus, ad Ricimerem Patricium perrexit, a quo simul visus et electus est. Mandato ergo sibi legationis ordine Romam petiit. In quo itinere, quid molestiarum sustinuerit, quidve virtutum gesserit, festinans ad majora praetereo.

21. Mox tamen, ut supradictae urbis portas ingressus est, fama, quae absentem illum notum fecerat, digito coepit ostendere, conversi illico omnium oculi, stupuere mentes attonitae, quod tantam sibi exhiberi reverentiam imago ejus index sanctitatis, exquireret: inexpiabilis se culpae reum fatebatur quilibet potentum, si tantum genua ejus amplexus est. Tollebatur clamor in coelum nemo illum in mortalium numero computabat, cui omnia coelestis gratiae videbant bona constare. Perfertur ad Principem Anthemium studio legationis Episcopum venisse Liguriae, hominem quem nullus possit etiam dives eloquio sufficienter exponere. At ille: Callida mecum Ricimer et in legationibus suis arte decertat. Tales dirigit, qui supplicatione expugnent, quos ille lacessit injuriis, perducite tamen ad me hominem Dei, qui si possibilia precatur, admittam; si difficilia, supplicabo, ne excusationem meam gravetur accipere. Dubito tamen, an Ricimer apud me, quod poscit, obtineat, cujus scio votorum intemperantem esse personam et in conditionibus proponendis rationis terminum non tenere: sed veniat directus Antistes, et laudatam jam pridem praesentet effigiem. Egrediuntur officia Palatina: tota urbe, Jube, rogaris, audiebat Episcopus.

22. At venerabilis et seculis omnibus probatus Pontifex posteaquam ingressus est, et proferendi sermonis donatus licentia, quamvis fugitivae potestatis insignia ostrum gemmasque rutilantes reverendae imaginis fulgore conpresserit, (etenim quasi absente

Imperatore ita in se oculos traxerat singulorum) tali tamen naratione incipiens januam oris reseravit: Summa caelestis Domini, Venerande Princeps, est ordinatione dispositum, ut, cui tantae Reipub. cura mandabatur, per catholicae fidei dogma dominum et auctorem et amatorem pietatis agnosceret, per quem bellorum furorem pacis arma confringunt et calcans colla superbiae concordia superat, quod fortitudo non praevalet. Sic namque David praedicabilem, parcendi magis inimico animus reddidit, quam intentio vindicandi: sic perfecti seculorum Reges et domini supplicantibus indulgere, caelesti arte didicerunt. Supernae namque dominationis instar possidet, qui imperium suum pietate sublimat. Hoc ergo Italia vestra freta judicio, vel Ricimer Patricius parvitatem meam oratum direxit, indubitanter conjiciens, quod pacem Romanus Dominus tribuat, quam praecatur et Barbarus. Erit enim triumphus vestris propriae profuturus annalibus, si sine sanguine viceritis. Simul nescio, quae species fortior possit esse bellorum, quam dimicare contra iracundiam, et ferocissimi Getae pudorem onerare beneficiis: gravius enim percellitur, si postulata impetret, quem puduit hactenus supplicare. Tractandus deinde anceps bellandi eventus, in quo tamen, si ita praevaluerint peccata certamine, vestro regno defraudabitur, quod partes utraeque perdiderunt, nam quaecumque apud Ricimerem, si amicus est, salva sunt, eum ipso a vobis Patricio possidentur. Cogitate pariter, quia bene causae suae ordinem dirigit, qui pacem primus obtulerit.

Caput VI.

Pax sancita, alia praclara Epiphanii opera.

23. Hactenus admirandus Pontifex prosecutus loquendi finem fecit. Tunc Princeps erigens oculos, desertum se omnium vidit aspectibus, atque in eum invitatos vultus esse cunctorum, quem admirari nec ipse desinebat. Tunc alto trahens verba suspirio ita orsus est. Quamvis inexplicabilis mihi, sancte Antistes, adversus Ricimerem causa doloris sit, et nihil profuerit, maximis eum a nobis donatum fuisse beneficiis, quem etiam, quod non sine pudore et regni et sanguinis nostri dicendum est, in familiae stemma copulavimus, dum indulsimus amori Reipublicae, quod videretur ad nostrorum odium pertinere. Quis hoc namque veterum retro Principum fecit unquam, ut inter munera, quae pellito Getae dari necesse erat, pro quiete communi filia poneretur. Nescivimus parcere sanguini nostro, dum servamus aliena. Nemo tamen hoc credat propriae causa factum esse formidinis. Nam in tanta circumspectione salutis omnium, solum pro nobis timere non novimus. Bene enim apud nos compertum est perire Imperatori laudem suae virtutis, qui pro aliorum cautela non metuit. Sed ut tuae venerationi ad liquidum conatus

illius aperiamus, quoties a nobis majoribus donis cumulatus est Ricimer, toties gravior inimicus apparuit. Quanta contra Rempublicam bella praeparavit? Quantas externarum gentium per illum vires furor accepit? Postremo etiam, ubi nocere non potuit, nocendi tamen fomenta fuggessit. Huic nos pacem dabimus? hunc intestinum sub indumento amicitiarum inimicum, sustinebimus, quem ad foedus concordiae nec affinitatis vincula tenuerunt? Grandis cautio est adversarii animum cognovisse, etenim hostem protinus sensisse, superasse est, perdunt semper deprehensa odia stimulos, quos occultata conceperant.

24. Sed si in his omnibus Reverentia tua et vadis et mediator accedit, qui potest spiritali indagine consilia nefanda invenire et inventa corrigere, pacem, quam et tu poscis, negare non audeo. Postremo si solitae calliditatis astutia etiam te fefellerit, certamen jam vulneratus assumat. Me tamen statumque Reipubl., tuis committo et commendo manibus et gratiam, quam supplicanti et profuso per se Ricimeri negari disposueram, per te primus exhibeo. Profunda enim deliberatione compendiis nostris in hac parte consulimus, si in incertis procellarum erroribus navem ex boni gubernatoris ordinatione flectamus. Quis enim tibi excusate praesumat beneficium postulanti, cui oportuerat ante praeces offeri. Haec Imperator. At venerabilis Sacerdos, Gratias, inquit, omnipotenti Domino, qui pacem suam Principis menti inseruit, quem adinstar superni dominatus vicarium potestatis suae voluit esse mortalibus.

Quibus breviter enaratis accepto etiam pro concordiae firmitate ab Anthemio sacramento discessit, festinans ad Liguriam reverti, quoniam Resurrectionis Domini tempus instabat, per quod maceratis jejuniorum cruce corporibus, carne frigida spiritus hilaris recalesceret, dum a Redemptore nostro moriendo mors vincitur, fidelis spei cibis anima saginatur. Vicesimo a se cum Romam egressus est, futurum Pascha dies promittebat. Tanta tamen iter cleritate confecit, ut quarto decimo die improvisus est famam praeveniens, Ticinum ingrederetur, comitibus sane plurimis in via derelictis, quia nec abstinentiam ejus sustinere poterant, nec laborem. Ecce concursus praestolantium tanti Antistitis adventum, domi positum videre, quem nondum Romam egressum fuisse cognoverant. Laetae urbis tripudia attonito Ricimeri indicantur, pacem sanctam consono omnes ore clamitabant: exultatio infinita provinciarum et, sicut hominum mos est gratius habere, quod redditur, quam si omnino non pereat, dulcior erat concordia, quae post litem revocabatur, et pax, quae jam pene desperata contigerat. Evocabatur Reverendus Pontifex, ut diu expectatum Mediolanensibus praesentaret aspectum. At ille, ne velut debitas gratiarum actiones praesens videretur exigere, visitationes eorum sub colorata specie declinabat.

263.

Uno tempore, Byzantii Zeno, in Occidente imperavit Augustus, quem Romani, diminuto blande vocabulo, appellaverunt Augustulum, propterea, quod Imperium susceperat adolescentulus. Id vero Orestes, ipsius pater, singulari prudentia vir, administravit. Aliquanto ante Romani Scirros, Alanos et alias quasdam gentes Gothicas in societatem asciverant; ex quo illas ab Alarico Attilaque clades acceperant. — Sed quantum et fortunae, et dignitatis addebant militiae Barbarae, tantum Romanae detrahebant, subque honesto foederis nomine ab extraneis tyranice opprimebantur. Horum certe impudentia eo crevit, ut post alia multa ab invitis expressa demum agros omnes Italiae dividere inter se voluerint, et cum tertiam eorum partem ab Oreste exigerent, abnuentem eum illico vita spoliarint. Inter ipsos quidam erat, Odoacer nomine, Protector Caesarianus, qui tunc, si illorum opera Principatum consequeretur, se voti compotes facturum recepit. Qua via arrepta tyranide, Imperator nihil praeterea mali intulit, vivere privatum sinens, tertiaque agrorum parte concessa Barbaris, eos sibi devinxit penitus, ac tyranidem per annos decem firmavit. (Procop. de bello gothico I. c. 1 p. 1, 2 [308].) — Augustulo — a patre Oreste in Ravenna Imperatore ordinato. Non multo post Odovacer Turcilingorum Rex, habens secum Scyros, Hirulos, diversarumque gentium auxiliarios, Italiam occupavit, et Oreste interfecto, Augustulum filium ejus de regno pulsum, in Lucullano Campaniae castello exilii poena damnavit. (Jordan. de reb. get. c. 45, 46.) — Augustulus apud Italiam adversus Nepotem cum exercitu veniens, effugato eo Imperio, regimen invasit. Annali deinceps circulo evoluto cum rege Vandalorum Geiserico foedus initum est ab Oreste Patricio. Haec dum apud Romanos geruntur Odoacer cum fortissima Herulorum multitudine, insuper Turcilingorum sive Scirorum auxiliis, Italiam ab extremis Pannoniae finibus properare contendit, qui dum adhuc per Noricorum rura exercitum duceret, cognita Severini fama Christi Domini servi, qui illis tunc degebat in locis, ad eum sibi benedictionem petiturus accessit, qui dum benedictione percepta ab ejus egredi celula vellet, et caput ejus, ne in subliminari ostii eo, quod procerae esset staturae, allideret, inclinasset a Dei viro futurorum praescio mox talia audivit: Vade nunc ad Italiam, vade Odoacer vilissimis interim animantium pellibus indutus, multis cito plura largiturus. Haec ille verba rerum exitus comprobavit, nam aliquantis postmodum annis totius Italiae, insuper et Urbis usus est potestate. Ingresso ergo Italiam Odoacre, statim ei apud Liguriae terminos Orestes Patricius occurrit, qui adversus fortissimam multitudinem nihil se praevalere conspiciens, maxime quum eum jam quidam suorum deseruissent, metu trepidus intra Ticinum munitionis fiducia se concludit. Mox adveniens cum exercitu Odoacer expugnatam fortiter ingreditur civitatem, vastantur

universa rapinis, saevit ubique gladius, divina quoque privataque aedificia ignis absumit. Captus demum Orestes ab hostibus Placentiam usque perducitur, ibique gladio detruncatur. Exinde per universas iidem barbari urbes diffusi, cunctam sine aliqua tarditate Italiam juri proprio subdidere, multasque tunc civitates parantes resistere, extinctis habitatoribus ad solum usque dejecere. Odoacer itaque prosperos sibi cernens successus accrescere, statim regiam arripuit potestatem. Augustulus siquidem, qui Imperii praesumserat potestatem, cernens universam Italiam Odoacris viribus subdi, inopinabili metu perteritur, sponte miserabilis purpuram abjiciens, cum vix undecim mensibus Remp. obtinuisset, Imperialem deposuit majestatem. (Hist. Miscella l. XV. ap. Muratori SS. Rer. Ital. I. p. 99.) Parte vero Hesperiae, Nepote Imperatore Orestes fugato, Augustulum suum filium in imperium collocavit, sed mox Odoacer, genere Rugus, Thorcilingorum, Scirorum, Herulorumque turbis munitus Italiam invasit, Augustulumque Imperatorem de Regno evulsum in Lucullano Campaniae castello exilii poena damnavit. (Jord. de Regn. Success. c. 103.) Superveniente Odoacre cum gente Scyrorum, occidit Orestem Patricium in Placentia et fratrem ejus Paulum ad Pineta foris Classem Ravennae. Ingrediens autem Ravennam deposuit Augustulum de regno, cujus infantiae misertus, concessit ei sanguinem et quia pulcher erat, tamen donavit ei reditum sex millia solidos et misit eum intra Campaniam cum parentibus suis libere vivere. (Anon. Vales. p. 303.) Odoacer vero, cujus supra fecimus mentionem, mox deposito Augustulo de imperio, factus est rex, mansitque in regno annos XIII. Cujus pater Aedico dictus. (Anon. Vales. p. 305.) Unter diesem Aedico ist nicht der Günstling Attila's, a) sondern weit eher Edica der Sciren-Fürst b) zu verstehen. Odoacer Gothus quidem genere, Italico tamen solo educatus, vi barbarica Imperio sibi subdito, et regis nomine sibi assumpto, Romanaeque Rep. secundum patrias leges suas instituta, ad decem annos tenuit imperium. (Theophanes l. c. p. 82 [102, 103].) Basilisco II. et Armato. His Coss. levatus est Odoacer Rex X. Kl. Sept. Eo anno occissus est Orestes Patricius. (Cuspin. Anon. Chron. p. 127.) Basiliscus II. et Armatus. His Coss. ab Odoacre Orestes et frater ejus Paulus extincti sunt, nomenque regis Odoacer assumpsit, cum tamen nec purpura nec regalibus uteretur insignibus. (Cassiod. Chron. p. 233.) Ind. XIV Basilisco et Armato Coss. — Odoacer Rex Gothorum Romam obtinuit, Orestem Odoacer illico trucidavit, Augustulum filium Orestis Odoacer in Lucullano Campaniae castello

a) — nemo ex omni multitudine, quae Attilam circumstabat, excepto Edecone, auderet prae metu, qui omnium mentes pervaserat, cum Attila sermonem instituere. — (Prisc. Rhetor. l. c. p. 37. [54].)

b) Siehe oben S. 301 des Textes n. b).

exilii poena damnavit. — (Marcellini Comitis Chron. p. 298.) Le Beau VIII. c. 51 — 54. Tillemont VI. 434 — 438. Muratori V. p. 90 — 95. Manso's Geschichte des Ostgothen-Reiches in Italien S. 32 u. f. f.

264.

Viginti et amplius anni sunt, quod inter Constantinopolim et alpes Julias, quotidie Romanus sanguis effunditur. Scythiam, Thraciam, Macedoniam, Dardaniam, Daciam, Thessaliam, Achajam, Epiros, Dalmatiam, cunctasque Pannonias, Gothus, Sarmata, Quadus, Alanus, Hunni, Wandali, Marcomanni vastant, trahunt, rapiunt. Quot matronae, quot virgines Dei, et ingenua nobiliaque corpora his belluis fuere ludibrio? Capti Episcopi, interfecti Presbyteri, et diversorum officia clericorum. Subversae ecclesiae, ad altaria Christi stabulati equi, Martyrum effossae reliquiae? ubique luctus, ubique gemitus, et plurima mortis imago. Romanus orbis ruit, et tamen cervix nostra erecta non flectitur. (Hieron. Epist. 60 ad Heliodorum I. p. 342.) Olim a mari Pontico usque ad Alpes Julias, quae erant nostra, non nostra sunt. Et per annos triginta fracto Danubio in mediis Romani Imperii pugnatur. Aruerunt vetustate lachrymae. Praeter paucos senes, omnes in captivitate et obsidione generati, non desiderabant, quam non noverant, libertatem. Quis hoc credet, quae digno sermone historiae comprehendent? Romam in gremio suo non pro gloria sed pro salute pugnare? imo ne pugnare quidem, sed auro et cuncta supellectili vitam redimere; quod non vitio principum, qui vel religiossissimi sunt, sed scelere semibarbari accidit proditoris, qui nostris contra nos operibus armavit inimicos. (Hieron. Ep. 123 ad Ageruchiam. n. 17. p. 914 [908])

265.

Severus Caecina censuit: ne quem magistratum, cui provincia obvenisset, uxor comitaretur; multum ante repetito, concordem sibi conjugem, et sex partus enixam: seque, quae in publicum statueret, domi servasse, cohibita intra Italiam, quamquam ipse plures per provincias quadraginta stipendia explevisset. Haud enim frustra placitum, olim, ne feminae in socios aut gentes externas traherentur: inesse mulierum comitatui, quae pacem luxu, bellum formidine morentur, et Romanum agmen ad similitudinem barbari incessus convertant. Non imbecillum tantum et imparem laboribus sexum; sed, si licentia adsit, saevum, ambitiosum, potestatis avidum; incedere inter milites, habere ad manum Centuriones: praesedisse nuper feminam exercitio cohortium, decursu legionum. Cogitarent ipsi, quoties repetundarum aliqui arguerentur, plura uxoribus objectari: his statim adhaerescere deterrimum quemque provincialium: ab his negotia suscipi, transigi: duorum egressus

coli, duo esse praetoria; pervicacibus magis et impotentibus mulierum jussis, quae Oppiis quondam, aliisque legibus constrictae, nunc vinclis exsolutis, domos, fora, jam et exercitus regerent. Paucorum haec assensu audita: plures obturbabant, neque relatum de negotio, neque Caecinam dignum tantae rei censorem, mox Valerius Messallinus, cui parens Messalla, ineratque imago paternae facundiae, respondit: Multa duritie veterum in melius et laetius mutata: neque enim, ut olim, obsideri Urbem bellis, aut provincias hostiles esse: et pauca feminarum necessitatibus concedi, quae ne conjugum quidem penates, adeo socios non onerent; cetera promiscua cum marito, nec ullum in eo pacis impedimentum. Bella plane accinctis abeunda: sed revertentibus post laborem, quod honestius, quam uxorium levamentum? At quasdam in ambitionem aut avaritiam prolapsas. Quid? ipsorum magistratuum nonne plerosque variis libidinibus obnoxios? non tamen ideo neminem in provinciam mitti, corruptos saepe pravitatibus uxorum maritos: num ergo omnes caelibes integros? placuisse quondam Oppias leges, sic temporibus Reipublicae postulantibus: remissum aliquid postea, et mitigatum, quia expedierit. Frustra nostram ignaviam alia ad vocabula transferri: nam viri in eo culpam, si femina modum excedat, porro ob unius aut alterius imbecillum animum male eripi maritis consortia rerum secundarum adversarumque. Simul sexum natura invalidum deseri, et exponi suo luxu, cupidinibus alienis, vix praesenti custodia manere illaesa conjugia: quid fore, si per plures annos, in modum discidii, obliterentur? Sic obviam irent iis, quae alibi peccarentur, ut flagitiorum Urbis meminissent. Addidit pauca Drusus de matrimonio suo, nam Principibus adeunda saepius longinqua imperii. Quoties divum Augustum in Occidentem atque Orientem meavisse, comite Livia? se quoque in Illyricum profectum; et, si ita conducat, alias ad gentes iturum, haud semper aequo animo, si ab uxore carissima, et tot communium liberorum parente, divelleretur. Sic Caecinae sententia elusa: (Tacit. Annal. l. III. c. 33 et 34.)

266.

So erscheint Pertinax als Praefectus Illyrico. (Herodian II. c. 9. p. 162) unter Kaiser Mark. Aurel. Unter Valerian war Claudius dux totius Illyrici, und hatte als solcher in potestatem Thracias, Moesias, Dalmatas, Pannoniam, Dacos exercitus. (Treb. Pollio. in Claudio. p. 207.) und neben ihm der curator Illyrici Metatus (Treb. Poll. l. c.), dann Rugonius Clarus als praefectus Illyrici et Galliarum: (Treb. Pollio XXX tyran. c. XVII. p. 193) und Ulpius Crinitus als dux Illyriciani limitis et Thracii (Vopiscus in Aureliano p. 213.) Von des Gallienus Gegen-Kaisern war Regillianus in Illyrico ducatum gerens (Treb. Poll. trig. tyran. c. IX. p. 188.) Auch Aureolus Illyricianos exercitus regens in contemptum Gallieni, ut omnes eo tempore coactus a militibus resumpsit imperium (Treb. Poll. l. c. c. X. p,

189). K. Claudius II. schrieb an Junius Brochus Illyricum tenentem (Treb. Poll. in Claudio p. 204). Unter K. Constanz Valentinus ex primicerio protectorum tribunus, ut conscius inter complures alios tortus aliquoties supervixit, penitus, quid erat gestum ignorans, — ad injuriae periculique compensationem, ducis in Illyrico meruit potestatem. (Ammian. Marcellin. l. XVIII. c. III.) K. Gratian schickte ad legiones Illyrici ducem Vitalianum, hominem, qui rebus fatiscentibus nequaquam sufficere potest. (Zosimus l. IV. c. 34.) — Schon unter K. August war Valerius Messalinus Präfekt über Dalmatien und Pannonien. (Siehe oben S. 337.) Licinius Valerianus war früher in Rhätien u. Norikum (Eutrop. l IX. c. 7. [6]), und unter K. Honorius hatte Generidus den Heerbefehl über die dalmat. Truppen, dann in Ober-Pannonien, Norikum, Rhätien und bis an die Alpen.) (Siehe oben S. 252.)

267.

Cassiodori Variarum Lib. VII.

Formula Principis Dalmatiorum XXIV.

De Principatu.

Magna inter collegas suos praerogativa decoratur, quisquis gerit militiam nomine Principatus. Cognoscitur enim agere locum primarum, quando in rebus humanis magna pars hominum asserit excellentiam dignitatum. Hoc etiam tui loci probatur exemplo, sine quo nec secretarii praestatur accessus, nec osculationis pompa peragitur, totusque illi judicis genius, ita tibi legibus probatur creditus, ut sine te nequeat esse perfectus. Comiti quidem provinciarum potestas data est, sed tibi judex ipse commissus est. Tu*) vitam tenes improbis minantem, tu disciplinam inter jura custodis: tibi insolentiam perorantis fas est distringere, quam praesuli non licet vindicare: gesta quin etiam totius actus te subscribere complentur, et consensus tuus quaeritur, postquam voluntas judicis explicatur. Age, ut qui talibus praeponeris; ea implesse merito sentiaris. Itaque per Indictionem illam, ad illam te provinciam jubemus excurrere: ut mixtus judicibus officio competentia loco tuo peragas: et qui Princeps a nobis egrederis, nullis vilitatibus accuseris. Reverendissimum enim te omnibus facis, si quod de nomine tuo creditur, et in moribus sentiatur.

NOTAE VARIORUM.

* I. Tu vitam. Ita in veteribus scriptum, quod in vitem mutandum censeo. Pithoe. subcis. lib. 1. cap. 15.

Formula ad commendandos Comiti Principes. XXV.

Epistola commendatoria.

Invitat nos consuetudo solennis, et urbis ornatum officii dirigere, et pristinos ordines Excubantium custodire. Nostra enim

laus est, si vos Romana militia comiretur. Quando talibus ministris potestis agere, quod videtur priscis sanctionibus convenire. * Sic enim Gothos nostros, Deo iuvante, produximus, ut et armis sint instructi, et aequitate compositi. Hoc est, quod reliquae gentes habere non possunt: hoc est, quod vos efficit singulares, si assueti bellis videamini legibus vivere cum Romanis. Quapropter ex officio nostro, illum, atque illum ad vos credimus esse dirrigendos: ut secundum priscam consuetudinem, qui tuis jussionibus obsecundant, eos rationabili debeant antiquitate moderari. Cui gratiam tuam in conservandis annonis et consuetudinibus suis ex nostra jussione praestabis: Debet enim a te diligi, qui a nobis meruit destinari."

268.

Das Verboth des freien Rücktrittes von der Anklage hatte den Grund offenbar in der Vorsorge der bessern Kaiser gegen die Unredlichkeit der Ankläger, welche immer häufiger vorkam, da im Anfange der Kaiserzeit solche Ankläger belohnt wurden, und später die überhand genommene Charakterlosigkeit und Sittenlosigkeit des Volkes alle Arten von Verbrechen, und somit auch das der Verleumdung häufte. a) Diesem Verbrechen suchte man auch durch andere gesetzliche Verfügungen entgegen zu wirken. K. Constantin I. bedrohte den Ankläger, welcher das angeschuldete Verbrechen nicht erweisen konnte, mit derselben Strafe, welche den Angeschuldeten getroffen hätte. b) Diese Strafe der Talion verordnete auch K. Gratian. c) Derselbe mit Valentinian und Theodos untersagte jeden Aufschub in Bestrafung der Kalumnie, d. i. der Erhebung einer wissentlich falschen Anklage gegen einen Unschuldigen. d) Sie verordneten sogar, daß der Ankläger mit dem Angeklagten die Dauer der Haft theilen sollte, e) und der falsche Ankläger keine Begnadigung zu erwarten habe, sich auch durch keine Ausrede, als ob er nur

---

a) Geib a. a. O. S. 377.

b) — crimen violentiae obponat, non ignarus, eam se sententiam subiturum, si crimen objectum non potuerit comprobare, quam reus debet excipere. (L. IX. Cod. Th. tit. 10. l. 3.)

c) — qui alterius famam, fortunam, caput denique et sanguinem, in judicium devocaverit, sciat, sibi impendere congruam poenam, si, quod intenderit, non probaverit. (L. IX. C. Th. tit. 1. l. 11.)

d) Non est ratio, qua manifesti calumniatoris supplicium differatur (L. IX. C. Th. tit. 39. l. 1.)

e) — si quis est arciendus, non prius adsimulanti accomodetur adsensus, quam solemni lege se vinxerit, et in poenam reciproci stito trepidante recaverit. — tam diu pari cum accusatore fortuna retineri, donec repperit cognitio celebrata discrimen. (L. IX. C. Th. tit. 2. l. 3.)

für einen Dritten aufgetreten sey, schützen könne. a) Die Kaiser Arkadius und Honorius bedrohten die falschen Ankläger mit der Strenge des Gesetzes, b) und die Kaiser Honorius und Theodosius verhängten gegen selbe die Strafe der Talion. c) Der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodos verhängten wider die Kalumniatoren nebst der Infamie die Deportation. d)

269.

Diese Vertheidiger der Angeklagten hießen auch patroni und causidici. Ihr Geschäft, welches zur Zeit des Freistaates zu den schönsten und ehrenvollsten gezählt wurde, sah schon der jüngere Plinius zur Zeit des K. Trajan für ein mit dem öffentlichen Amte eines Tribuns unvereinbarliches Privatgeschäft an. e) Die Veränderung erklärt sich durch

---

a) Falaciter incusantibus, — nullius juris color, vel ut derivata excusatione, proficiat; non publica abolitio, non privata talibus prospiciat subveniatque personis; non specialis indulgentia nec Beneficium quidem eos generale subducat. (L. IX. C. Th. tit. 37. l. 3.)

b) Innocentes sub specie falsae criminationis, non patimur callidorum impugnatione subverti: qui si temptaverint, intelligant, sibimet severitatem Legum pro commissis facinoribus incumbere. (L. IX. C. T. tit. 39. l. 3.)

c) — qui crimen intendit, — nec impunitum fore noverit, licentiam mentiendi, cum calumniantes ad vindictam poscat similitudo supplicii. (L. IX. C. T. tit. 1. l. 19.)

d) — calumniosissimum caput et personam judicio irritae delationis infamem deportatio sequatur. — (L. IX. C. Th. tit. 39. l. 2.)

e) L. I. Ep. 23: C. Plinius Pompejo Falconi Suo S. Consulis, an existimemte in Tribunatu causas agere decere. Plurimum refert, quid esse Tribunatum putes; inanem umbram, et sine honore nomen, an potestatem sacrosanctam et quam in ordinem cogi ut a nullo, ita ne a se quidem deceat. Ipse quum Tribunus essem, erraverim fortasse, qui me esse aliquid putavi: sed tam quam essem, abstinui causis agendis, primum quod deforme arbitrabar, cui assurgere, cui loco cedere omnes oporteret, hunc omnibus sedentibus stare, et qui jubere posset, tacere quem cunque, huic silentium clapsydra indici: et quem inter fari nefas esset, hunc etiam convicia audire; et si inulta pateretur, inertem, si ulcisceretur, insolentem videri. Erat hic quoque aestus ante oculos, si forte me appellasset, vel ille, cui adessem vel ille quem contra: intercederem et auxilium ferrem? an quiescerem sileremque et quasi ejurato magistratu privatum ipse me facerem? His rationibus motus, malui me Tribunum omnibus exhibere, quam paucis advocatum.

die veränderte Stellung dieser Sachwalter in der Kaiserzeit, a) und durch die Art, wie die Sachwaltungen bei der zunehmenden Sittenlosigkeit zum schmachvollsten Erwerbe benützet wurden. Der Sachwalter konnte sich nur durch äußern, oft erborgten Glanz Kredit verschaffen, b) es galt der Grundsatz, daß in einem schlechten Rocke selten ein guter Redner stecke, c) und während man an das Haus des siegenden Vertreters grüne Palmenkränze hing, mußte er in das bekränzte Haus wegen Mangels einer Treppe auf einer Leiter steigen. d) Die Sachwalter wie die Sachwaltungen mußten daher einer gesetzlichen Aufsicht unterzogen werden. Bei jedem Gerichte wurde nur noch eine bestimmte Zahl von Advokaten angestellt, welche in Civil- und Kriminal-Sachen ausschließend als Vertreter auftreten durften. Die Kandidaten mußten sich über ihre Herkunft, ihre Kenntnisse und Studienzeit ausweisen, und wurden einer vorläufigen Prüfung unterzogen. e) Es bildete sich ein Advokaten-Kollegium, welches in Disciplinar-Sachen dem Magistrate, bei dem sie angestellt waren, unterstand, welcher auch Geldstrafen, Suspension und Entsetzung verhängen konnte. Die Vertheidigung wurde eine Art von Gewerbe. Schon K. Claudius mußte dem Uebermasse des Honorars Schranken setzen f) K. Constantin I. wollte solches Uebermaß mit der Entsetzung von der Advokatur bestraft wissen, g) und K. Constanz trug dem Richter die strengste Ueberwachung der Sachwalter auf. h)

---

a) Siehe die vorhergehende Note e).

b) Juven. Sat. VI. v. 124 et ss.

c) Baro in tenui facundia panno (Juven. l. c. v. 145).

d) Fingantur virides, scalarum gloria, palmae. (Juvenal c. l. v. 118.)

e) Geib a. a. O. S. 603.

f) Tacit. Annal. XI. c. 4.

g) Si qui advocatorum existimationi suae immensa atque illicita compendia praetulisse sub nomine honorariorum ex ipsis negotiis, quae tuenda susceperint, emolumenta sibi certae partis cum gravi damno litigatoris et depraedatione poscentes fuerint inventi, placuit, ut omnes, qui in hujusmodi saevitate permanserint, ab hac professione penitus arceantur. (L. II. C. Just. tit. 6. l. 5.)

h) — Nec latet Mansuetudinem nostram, saepissime Scholasticos ultra modum acceptis honorariis, in defensione causarum omnium et annonas et sumptus accipere consuesse: quibus tantis commodis fulti itinere suam avaritiam explere nequeunt. Provinciales itaque cuncti Judices tueantur, nec injurias inultas transire permittant. (L. VIII. C. Th. tit. 10. l. 2.)

Bemerkungen zu den lithogr. Beigaben.

Die erste lithogr. Beigabe ist die treue Abbildung des Obertheiles einer Statue, welcher vor ungefähr achtzig Jahren zu Klagenfurt in der Nähe des heutigen Theater-Gebäudes bei Gelegenheit einer Schoder-Ausgrabung klaftertief unter der Erde gefunden, und in den damals Jakob Schlieber'schen (nun Anna Wodley'schen) Garten in der St. Veiter-Vorstadt gebracht wurde, wo sich selber noch gegenwärtig befindet. Herr Anton v. Steinbüchel, Direktor des k. k. Antiken-Kabinetes, erkannte in ihm die Ueberreste eines Standbildes des Kaisers Maximianus Herculius (Carinthia Jahr 1819 Nro. 12). Ich glaube nicht gefehlt zu haben, daß ich die Abbildung der Ueberreste der einzigen, bisher in Kärnten aufgefundenen Kaiser-Statue, zur Titel-Lithographie des gegenwärtigen Heftes gewählt habe, besonders, da Kaiser Maximian in der Geschichte vor der Alleinherrschaft Kaiser Constantins eine bedeutende Rolle spielt. Neben diesem Obertheile des Standbildes wurden auch die stark zertrümmerten Füße, ein runder Piedestal-Stein und eine Ara aufgefunden. Nur die letztere ist noch erhalten und dient gegenwärtig dem abgebildeten Oberstücke zur Unterlage. Die Abbildung derselben wird den schicklichsten Platz unter den Abbildungen der römischen Alterthümer Kärntens finden, deren Herausgabe eben gegenwärtig meine beiden geehrten Landsleute M. F. v. Jabornegg und A. G. v. Christalnigg beginnen, und dadurch auf eine sehr rühmliche Weise einem lange gehegten Bedürfnisse abhelfen, weßhalb ich auch voraussetzen zu dürfen glaube, daß die Nachricht von dieser Herausgabe auch bei den Lesern meines Handbuches, dessen Brauchbarkeit durch die Leistungen der genannten Herren Herausgeber wesentlich befördert wird, eine frohe Theilnahme erwecken werde.

Die beigegebene Karte danke ich ebenfalls der Güte des Herrn M. F. v. Jabornegg. Ihr Zweck ist die Darstellung des Schauplatzes der Begebenheiten, welche im gegenwärtigen Hefte erzählt werden. Der beschränkte Raum gestattete nicht eine größere Umständlichkeit, und so mußte denn z. B. Ober-Germanien durch Germ. I., Nieder-Germanien durch Germ. II.; das eigentliche Rhätien durch Rhaet. I., Vindelicien durch Rhaet. II.; Mittel-Norikum durch Nor. I., Ufer-Norikum durch Nor. II.; Ober-Pannonien durch Pan. I., Unter-Pannonien durch Pan. II.; Ober-Mösien durch Moes. I., Unter-Mösien durch Moes. II. bezeichnet werden. Illyrikum wurde, nach Appian's Angabe, nach der größten Ausdehnung bezeichnet.

Berichtigungen.

Zur Geſchichte.

Seite	67	Zeile	28	ſtatt	Veſpaſianus — Veſpaſians.
„	72	„	21	„	deſſelben — derſelben.
„	76	„	3	„	Es — Er.
„	88	„	10	„	Valerius — Varius.
„	102	„	15	„	Paſſanowitz — Paſſarowitz.
„	107	„	10	„	den Sohn — dem Sohne.
„	135	„	32	„	Cibicularier — Cubicularier.

Zu den Quellen-Stellen u. Erläuterungen.

Seite	71	Zeile	31	ſtatt	kamen — kam.
„	85	„	5	„	Rhätier — Rhätien.
„	85	„	14	„	decumatis — decumates.
„	94	„	8	„	Ptolomäus — Ptolemäus.
„	96	„	10	„	auguſtiniſchen — auguſteiſchen.
„	96	„	13	„	Aſenobarbus — Ahenobarbus.
„	96	„	21	„	Gothen — Geten.
„	116	not. b	Z. 4 u. 8		Ptolomäus — Ptolemäus.
„	126	Zeile	21	ſtatt	genannten Pannonien — genannten Hof- und Staats-Kalender Pannonien.
„	128	„	3	„	Maximians gehört u. ſ. w. — Maximians und folglich ſchon vor Conſtantin zu Italien gehört.
„	137	„	6	„	Geld — Gold.
„	146	„	13	„	n. Chr. Geb. — v. Chr. Geb.

Verzeichniß

der

P. T. Herren Herren Subscribenten.

(Fortsetzung.)

P. T. Herr Aichholzer, Leopold, Gewerks-Inhaber in Müllnern.
— — Aigner, Joseph, bürgl. Handelsmann in Klagenfurt.
— — Alther, P. Conrad, O. S. B., Professor der Geschichte und Philologie am k. k. Lyceum in Klagenfurt.
— — Amlacher, Georg, Lehrer A. C. in Dornbach bei Gmünd.

Königl. baierische öffentl. Bibliothek in Bamberg.
K. k. Universitäts-Bibliothek in Grätz.
P. T. Herr Bohné, J. J., Buchhändler in Cassel.
— — Brunner, Franz X., königl. Hofrichter und Zeugschaffer-Amts-Controleur zu Neusohl in Nieder-Ungarn.

Löbl. Calve'sche Buchhandlung in Prag.
P. T. Herr Crophius, Ludwig, Abt des Stiftes Rein.

Löbl. Dieterich'sche Buchhandlung in Göttingen.
P. T. Herr Dreer, Franz, Ritter zu Thurnhub, Doktor der Medizin und Chirurgie, praktischer Arzt in Triest.

— — Eberle, Joseph, Buchhändler in Bozen.
— — Erlacher, in Eberstein.
— — Erschen, P. Ant., O. S. B., Pfarrer in Pustritz.

— — Faverger, Buchhändler in Triest. 2 Ex.
— — Fleischer, Friedrich, Buchhändler in Leipzig. 2 Ex.
— — Fleischmann, E. A., Buchhändler in München.
— — Joseph, Egon, Landgraf zu Fürstenberg, k. k. wirkl. Kämmerer und Appellationsrath ꝛc. in Klagenfurt.

— — Gaßer, Joseph, Kaplan in Spital.
— — Grill, P. Alberich, Pfarrer in Samriach.

— — Heiß, Johann, Pfarrer zu St. Ulrich bei Feldkirchen.
— — Hengthaler, Joseph, in Klagenfurt.

P. T. Herr Heubner, J. G., Buchhändler in Wien.

— — Janischitsch, Agent in Grätz.
— — Inzko, Thomas, Pfarrer in Grafendorf.

— — Koch, Mathias, erzherzogl. Beamter in Salzburg.
— — Kolbe, Ferdinand, Pfarrer in Baldramsdorf.

Das hochwürd. Stift St. Lambrecht.
P. T. Herr Lodron, Karl Graf v., Herrschafts-Besitzer rc. in Himmelberg.
— — Longo, Felix Freiherr v., k. k. Appellationsrath in Klagenfurt.

— — Martin, Peter, Steuer-Einnehmer in Dürnstein.
— — Mayer, Beamter bei der k. k. Buchhaltung in Grätz.
— — Mörschner, C. F., Buchhändler in Wien.

— — Pseiner, Mathias, Verweser in Malborgeth.
— — Potochnick, P. Philipp, Dokt. u. Professor in Admont.

— — Rainer, Gottlieb, Ritter zu Lindenbüchl, Landstand von Kärnten und Steiermark, steierm.-ständ. Ausschußrath und Mitglied der k. k. Landwirthschaft in Grätz.
— — Rauscher, W., Herrschafts-Inhaber in Ebenau.
— — Reyer, Thadäus Ritter v., Präsident der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice, Großhändler und Börsen-Deputirter, Inhaber der k. k. priv. Wiener-Neustädter-Zucker-Raffinerie rc., in Triest.

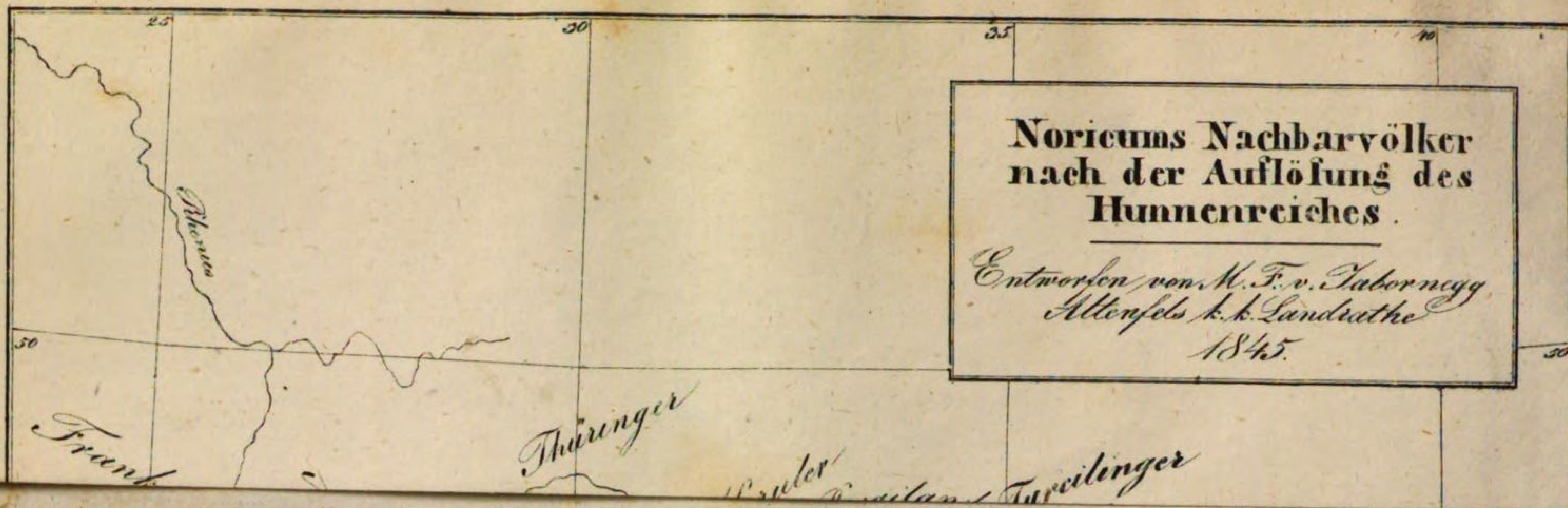
— — Spitaler, Georg, Lederermeister in Paternian.
— — Steiner, Sebast., Dokt. der Rechte, k. k. Gubernialrath und Kammer-Procurator in Zara.
— — Suppantschitsch, Anton, Domkapitular und gewesener Alumnats-Direktor in Klagenfurt.

— — Tengg, Tischlermeister in Himmelberg.

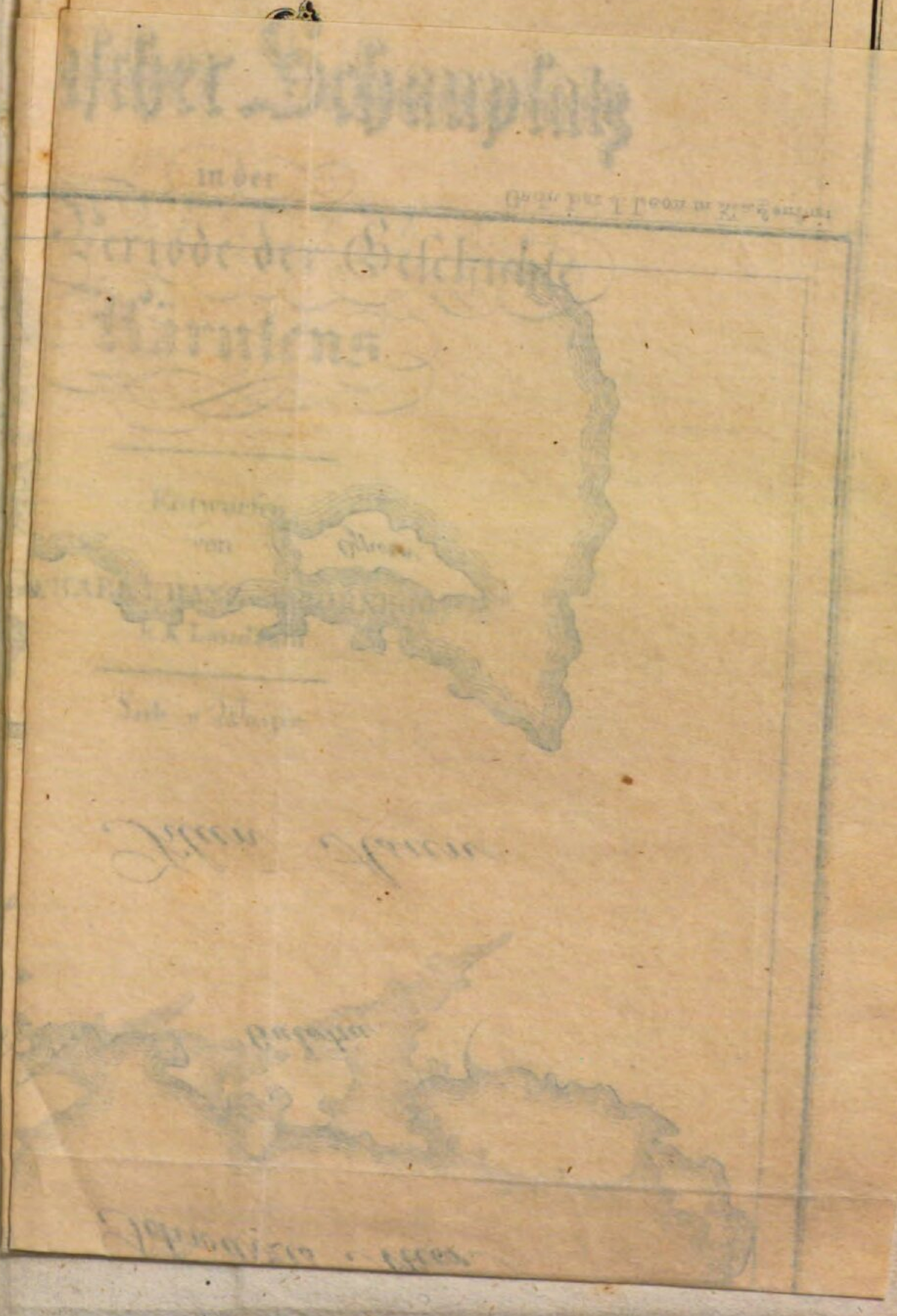
Löbl. historischer Verein in Bamberg.

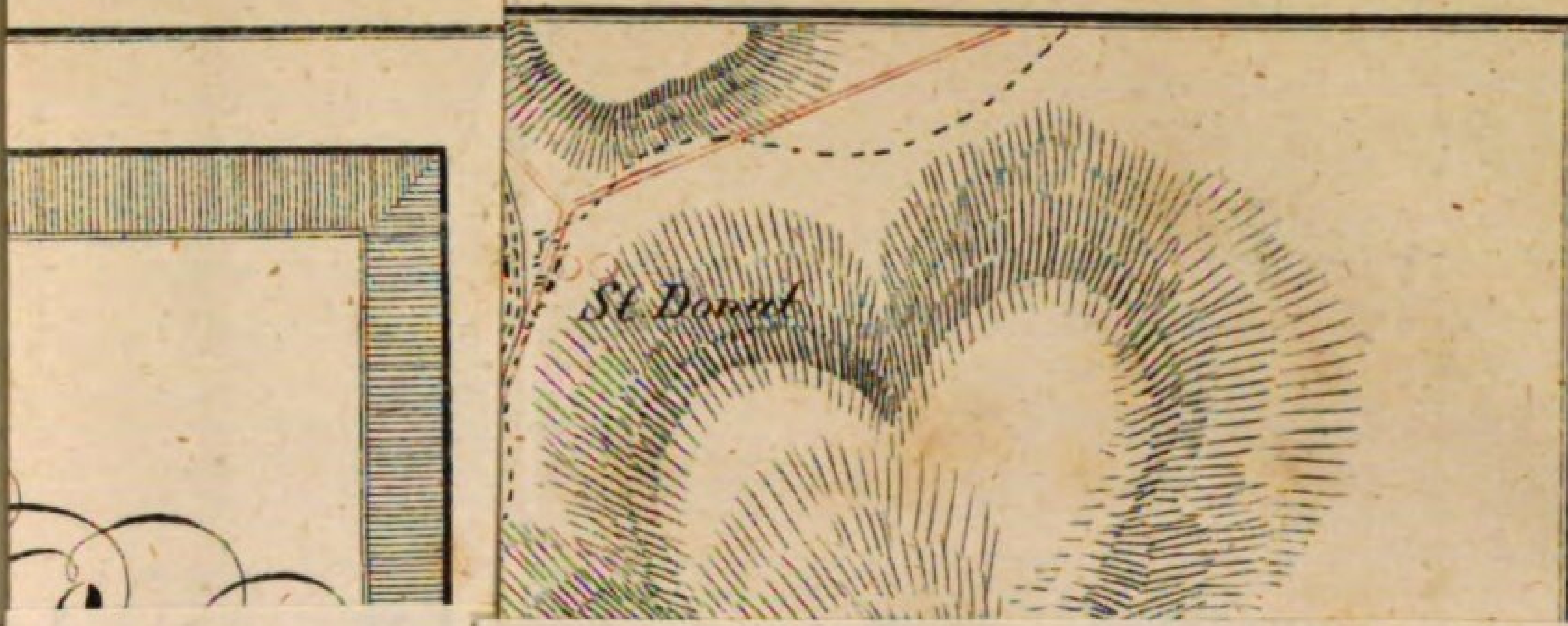
P. T. Herr Wernegg, Joseph, Pfarrer in Arnoldstein.
— — Wolf, Anton Ritter v., k. k. Hofrath der obersten Justizstelle in Verona.

(Wird fortgesetzt.)


Noricums Nachbarvölker
nach der Auflösung des
Hunnenreiches.
Entworfen von M. F. v. Jabornegg
Altenfels k. k. Landrathe
1845.
Rhenus
Thüringer
Turcilinger
25
30
35
40
50

1




St. Donat

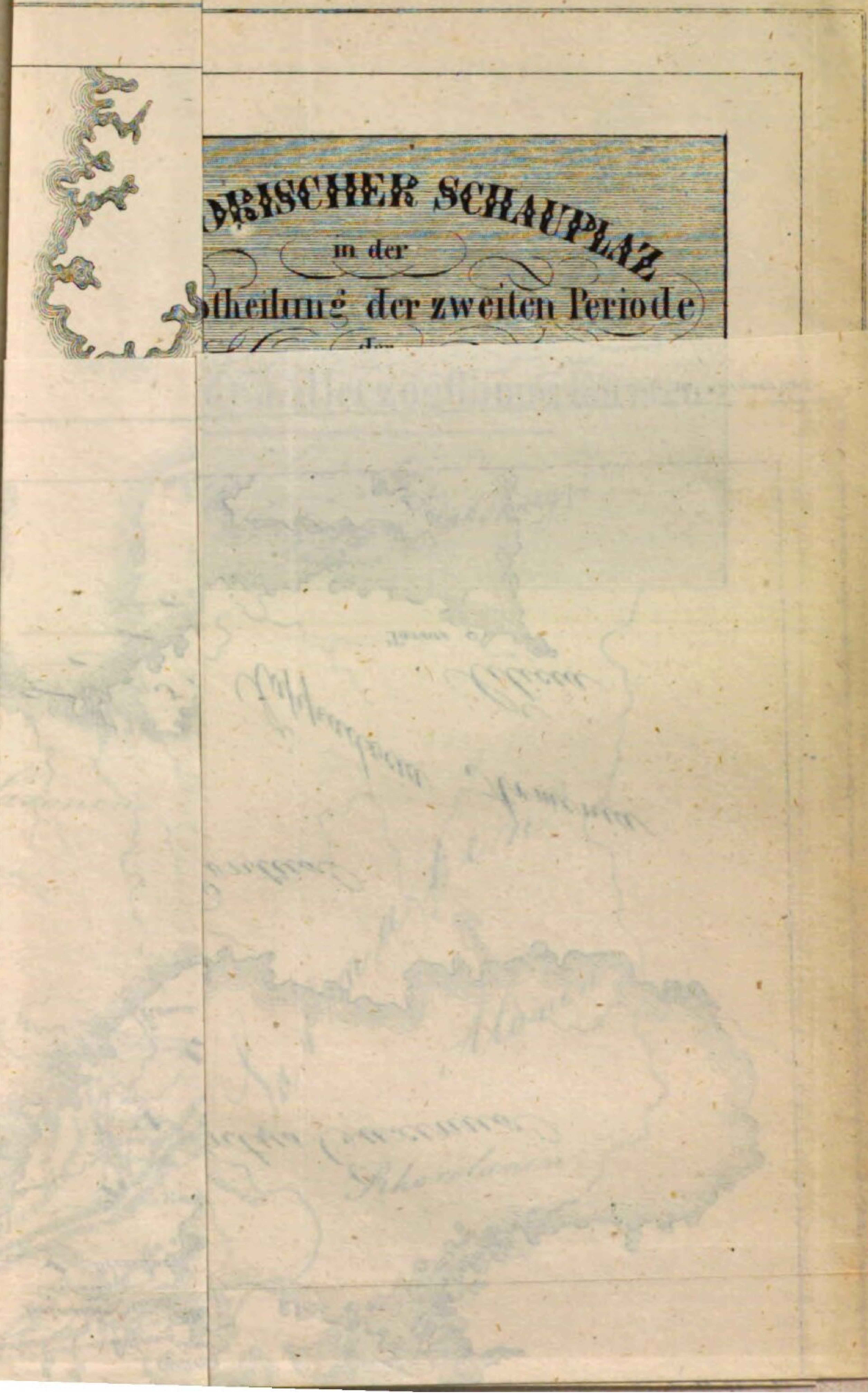
33

3

5


25
30
platz
ng der
schichte
nten.
ltenfels
Metis
Basilia
Ostgothen
then

6



8

H.V.

Ankershofe

K